BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Oec. 1033

Oeconomia. Lexica VI.

Oec. gen. No. 22.

Oeconomiſche
Encyklopädie,

oder

allgemeines Syſtem

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthſchaft,

in alphabetiſcher Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz.

Acht und dreyßigſter Theil,
von Kinn bis Kireh.
Nebſt 15 Kupfertafeln.

Brünn,
gedruckt bey Joſeph Georg Traßler, Buchdrucker Buch- und Kunſthändler.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kinn, Diminut. das Kinnchen. Oberd. Kinnlein, L. Mentum, Fr. Menton, eine jede Hervorragung an einem Körper.

1. Ueberhaupt, wo es doch nur noch in einigen einzelnen Fällen üblich iſt. So wird an den Regenrinnen, das vorderſte herab hängende Stückchen Leiſte das Kinn genannt.

2. In engerer ungewöhnlicherer Bedeutung, der hervor ſtehende Theil an dem thieriſchen Kopfe, beſonders an dem menſchlichen Geſichte unter der Unterlippe, welcher durch die Zuſammenfügung der Kinnbacken gebildet wird. Ein geſpaltenes Kinn, Fr. Menton fourchu. Ein langes, plattes und weit heraus ſtehendes Kinn, Fr. Menton de galoche, vulgo ein buchsbäumenes Kinn, Fr. Menton de bouïs, wie an einem ausgeſchnitzten Stockknopfe. Ein glattes Kinn, ein unbärtiges.

In der letzten Bedeutung ſchon bey dem Raban Maurus im 8ten Jahrh. Chinni, im Niederſ. gleichfalls Kinn, im Engl. Chin, im Angelſ. Cinn, im Griech. Γενειον, Κοννος. Zu der allgemeinen Bedeutung einer Hervorragung gehören das Dän. und Schwed. Kind, die Backe, das Lat. Gena, das alte oberdeutſche Ken und Kyne, der Knöchel

und andere mehr. Siehe auch Kinnbacken, Knie, und Kante. Auf ähnliche Art nennen die Dänen und Schweden das Kinn Hage und Haka, dagegen bey den Niederſachſen um eben dieſer Urſache willen Hacke die Ferſe iſt. Im Hochdeutſchen iſt dieſes Wort faſt ohne Ausnahme ungewiſſes Geſchlechtes, in den Mundarten aber kömmt es ſowohl im männlichen, als auch im weiblichen vor, der Kinn, und die Kinne.

Wenn man bloß den unterſten Kinnbacken betrachtet, ſo verſteht man hierunter den mittlern und vordern Theil deſſelben, welcher nach auſſen zu bogenförmig oder convex, gegen innen aber hohl ausgeſchweift iſt, und ungefähr den dritten Theil des Knochens ausmacht. Im gewöhnlichſten und gemeinen Verſtande begreift das Kinn denjenigen äuſſerlichen, unterſten, und mehr oder weniger hervor ragenden Theil des Geſichtes in ſich, welcher unter der untern Lippe befindlich, und auſſer den allgemeinen Decken, imgleichen dem dreyeckigen Muskel, und dem untern kleinen Schneidemuskel, vornämlich mit dem viereckigen oder eigentlichen Kinnmuskel bedeckt und überzogen iſt. Dieſes iſt auch der Ort, an welchem, inſonderheit bey männlichen Perſonen, wie auch bey andern Thieren, der Bart, die Barthaare oder Bartfäden ihren eigentlichen Sitz haben. Von den Vögeln, Würmern und Inſecten, läßt es ſich nicht füglich behaupten, daß ſie ein Kinn haben.

Das Kinn nimmt ſeinen wahren Urſprung von der Spitze des untern Kinnbackens. Nach dem nun dieſer Knochen mehr oder weniger erhaben iſt, nach dem wird auch das Kinn ſelbſt mehr oder weniger ſpitzig, platt und rund ausſehen. Allein, obſchon das Kinn allemal bey dem Menſchen etwas in das Runde zu fallen pflegt, ſo bemerkt man doch, daß die runde Geſtalt deſſelben bald größer, bald aber auch kleiner iſt. Eben hieraus läßt ſich die Urſache erklären, warum Einige ein ſehr ſpitziges, Andere ein rundes, und noch andere ein

ein plattes Kinn haben. Es kömmt nämlich, erwähntermaßen, die Geſtalt des Kinnes einzig und allein auf den Knochen des untern Kinnbackens an. Denn iſt dieſer ſpitzig oder platt, ſo wird auch das Kinn ſpitzig, rund, platt, oder geſpalten ſeyn.

Ein ſpitziges Kinn ſoll das Zeichen eines zum Zorn geneigten Menſchen ſeyn, ein rundes aber ein weibiſches Herz verrathen. Ein Kinn, welches platt iſt, und in der Mitte eine kleine natürliche Vertiefung hat, welche ſich inſonderheit zeigt, wenn ſolche Perſonen lächeln, und welche das Grübchen im Kinn, Fr. Creux du menton, Foſſette, genannt wird, hält man für ein Merkmal eines guten Gemüthes. Perſonen, bey welchen das Kinn gar zu tief eingeſchnitten iſt, ſo, daß es das natürliche Anſehen hat, als ob es zweyfach wäre, trauet man wenig gute Gemüthsart zu.

Ein Kinn iſt groß, wenn die Lippen klein und ſchmal ſind; und klein, wenn die Lippen völlig und dick ſind.

Die Schönheit des Kinnes beſteht in einer völligen Wölbung deſſelben, welche durch die Unterlippe, wenn dieſelbe kurz iſt, deſto mehr Größe erhält. Um dem Kinne dieſe Form zu geben, haben die alten Künſtler bey den Griechen, nach Anweiſung der ſchönſten Natur, die untere Kinnlade größer und tiefer herunter gezogen, als gewöhnlich iſt, gehalten. Wenig neuere Maler und Bildhauer ſind in dem Kinne ihrer Köpfe ohne Tadel, und die meiſten haben daſſelbe zu klein, zu ſpitzig, und zuweilen wie umher gekniffen, gehalten. Pietro von Cortona iſt allezeit an dem kleinlichen Kinne kenntlich. Eine Unvollkommenheit an dem Kinne der mediceiſchen Venus zu Florenz, iſt die platte Spitze deſſelben, in deren Mitte das Grübchen iſt; und dieſes Kinn iſt dergeſtalt platt gedrückt, daß ſich ſolche Fläche weder in der Natur, noch an irgend einem alten Kopfe, findet. Da dieſe Statüe indeſſen noch beſtändig von unſern Bildhauern in Marmor nachgearbeitet wird, ahmen ſie die ungewöhnliche Fläche als eine

Schönheit, in der größten Strenge nach, da doch ein breit gedrucktes Kinn gar nicht ſchön iſt.

Das Kinn wurde bey den Künſtlern der Griechen nicht durch Grübchen unterbrochen, denn deſſen Schönheit beſteht, bereits gedachtermaßen, in der rundlichen Völligkeit ſeiner gewölbten Form, und da das Grübchen im Kinne, welches bey den Griechen Νύμφη hieß, nur einzeln in der Natur, und etwas zufälliges iſt, ſo iſt es von griechiſchen Künſtlern nicht, wie von neuern Scheiftſtellern (*), als eine Eigenſchaft der allgemeinen und reinen Schönheit geachtet worden. Daher findet ſich das Grübchen nicht an der Niobe und an ihren Töchtern, noch an der albaniſchen Pallas, den Bildern der höchſten weiblichen Schönheit; und weder Apollo im Belvedere, noch Bacchus in der Villa Medicis, haben es, noch was ſonſt von ſchönen idealiſchen Figuren iſt. Die Venus in Florenz hat es, als einen beſondern Liebreiz, nicht als etwas zur ſchönen Form gehöriges. Auch war daſſelbe an dem Kopfe der Statüe des Bathyllus, die in dem Tempel der Juno zu Samos ſtand, wie Apulejus berichtet. Varro nennt dieſes Grübchen einen Eindruck des Fingers der Liebe.

Die Alten hielten diejenige Proportion der Lippen und des Kinnes, für die richtigſte, wenn man den Daumen unter die Naſenſäule angeſetzt hätte, ſo, daß die Spitze des Daumens die Naſenſäule berührte, das erſte Daumenglied mit ſeinem Ende an den Spalt des geſchloſſenen Mundes, das Ende des andern Daumengliedes aber an den oberſten Theil des Kinnes träfe.

Der

(*) *Franco* Dial. della bellezza. P. I. p. 24. Auch Paul Anton Rolli in folgenden Verſen:

Molle pozzetta gli givide il mento.
Che la belta compiſce, e il riſo, e il gioco
Volan gl' intorno, e ceuto grazie e cento.

Der äuſſere fleiſchige Theil unter dem Kinne, wird die Unterkehle, auch wohl das Unterkinn, in den gemeinen Sprecharten aber der Kader, Schnozel, Wamme oder Wampe, genannt. Siehe Kader, im XXXII Th. S. 50.

Bey einem Pferde, muß das Kinn fein erhaben ſeyn, und aus Haut und Knochen beſtehen; doch muß es nicht allzu fein ſeyn, weil das Pferd ſonſt die Kinnkette nicht leiden, und mit dem Kopfe ſchnellen (*) würde. Es müſſen auch keine Wundmale und Knollen darin ſeyn, weil es ſonſt ein Zeichen iſt, daß das Pferd im Maule verdorben ſey.

Ein mageres und mit wenigem Fleiſche überzogenes Kinn, nebſt einer merklichen Kinnkettengrube, ſind den Regeln der Schönheit und Güte gemäß, weil letztere der Ort iſt, wo die Kinnkette liegen und wirken muß. Der Bart muß erhaben ſeyn.

Es iſt eine nothwendige Folge, daß die Kinnkettengrube mager ſeyn müſſe, wenn das Kinn mager iſt. Beydes ziert ein Pferd ungemein, auſſer daß eine magere Kinnkettengrube, wo die Haut unmittelbar auf dem Knochen ruhet, die Wirkung der Kinnkette beſſer empfindet, als eine mit vielem Fleiſche überzogene. Solche ſind alſo der Schönheit uud Güte gemäß. Es kann aber dieſer Ort auch zu empfindlich ſeyn, wenn nämlich die zwey Knochen welche das Kinn und die Kinnkettengrube formiren, nicht allein mager, ſondern auch ſo nahe an einander ſind, daß ſie wie ein Knochen erſcheinen, wodurch einem Pferde, bey dem geringſten Drucke der Kinnkette, Schmerzen verurſachet werden, welche zu vermeiden es gern mit dem Kopfe ſchnellet, und ſich bey der Zäumung leicht wiederſetzt, und allerley Thorheiten anfängt. An einem mit vielem Fleiſche überzogenen Kinne ſieht man den erforderlichen Ausſchnitt der Kinnkettengrube nicht, und nicht ſelten fin-

(*) Mit dem Kopfe ſchnellen, Fr. donner des coups de tête, iſt ein kunſtmäßiger Ausdruck, und bedeutet, den Kopf in die Höhe werfen, wodurch das Pferd die Naſe vorwärts bringt und ſich Freyheit im Maule verſchaffen will.

det man noch unter demſelben ſehr ſtarke und lange Haare, welche ihn noch mehr verunzieren. Die Kinnkettengrube muß aus dem Grunde merklich ſeyn, damit die Kinnkette in derſelben liegen bleibe, und nicht etwa bey dem Abziehen der Stange in die Höhe gleite. Der Bart muß erhaben ſeyn, d. h. er muß in ſo fern erhöhet ſeyn, damit die Kinnkettengrube deſto mehr merklich werde, welches eine Zierde des Kopfes iſt, und wodurch der Hintertheil deſſelben, von den Ganaſſen an, eine wohl ausgeſchnittene Form bekömmt.

Kinn-Backen, (der) diejenigen Beine des Kopfes an den thieriſchen Körpern, worin die Zähne befeſtigt ſind. Der obere Kinnbacken, der untere Kinnbacken. Im gem. Leben werden die Kinnbacken auch Kinnladen, und ſo fern ſie zum Zerkäuen der Speiſen dienen, Kiefen, Kiefer, und im Oeſtreichiſchen Koyen, genannt. An den Pferden heißen ſie mit einem franzöſiſchen Ausdrucke Ganaſchen oder Ganaſſen; ſ. Th. XVI, S. 2, fgg. Im Niederſ. iſt auch Janen üblich, welches mit dem Isländ. Gina, und Engl. yawn, überein kömmt.

Bey dem Kero Chennibahlo, bey eem Notker nur Chinne, der auch Chinnezan für Backenzahn braucht; im Schwed. Kindben, Kindboge, von Kind, die Wange, Backe, im Dän. Kindbakke. Da jedes der beyden Wörter, aus welchen Kinnbacke beſteht, eigentlich ſchon eine Erhöhung bedeutet, ſo ſcheint Kinn hier nicht ſowohl das vorige Wort zu ſeyn, ſondern vielmehr von käuen abzuſtammen, zumal da es in vielen Gegenden Kinnbacken geſchrieben und geſprechen wird. In einigen Gegendeu iſt es weibliches Geſchlechtes, die Kinnbacke.

Unter der allgemeinen Benennung Kinnbacken, Kinnladen oder Kiefern, L. Maxillæ, Fr. Machoires, oder Mandibules, begreift man eigentlich, der in der Zergliederungskunſt angenommen Haupteintheilung zu Folge, alle diejenigen Knochen des Kopfes, welche den ganzen vordern Theil deſſelben, oder das Geſicht ausmachen, daher ſie auch bisweilen die Geſichts-

ſichtsknochen genannt werden, und welche überhaupt gleichſam den ganzen übrigen Theil der Kopfknochen in ſich faſſen, in ſo fern man nämlich, da dieſe zur Structur der Hirnſchale nichts beytragen, die eigentlichen acht Hirnſchedelknochen abrechnet. Sie machen, zuſammen genommen, zwey Kinnbacken aus, nämlich den obern und untern. Der obere Kinnbacken, L. Maxilla ſuperior, beſteht aus 6 paar, und einem einfachen Knochen, und alſo überhaupt aus 13 Knochen. Der untere Kinnbacken, L. Maxilla inferior, hingegen ſtellt einen einfachen Knochen dar. Zu beyden Kinnladen gehören auch noch die ſämmtlichen Zähne mit. Die 13 obern Kieferknochen verbinden ſich unter einander durch ihre mehr oder weniger flache oder ungleiche Ränder, und machen daher ein unvollkommenes Gelenk aus; und ſind folgende: Zwey obere Kiefer, zwey Joch- oder Backenknochen, zwey Naſenknochen, zwey Thränenknochen, zwey Gaumenknochen, zwey untere ſchwammichte Knochen, und der Pflugſcharknochen. Im engern Verſtande genommen, begreift man unter den Kinnbacken, nur drey Knochen, nämlich die beyden eigentlichen obern Kinnbackenknochen, duae maxillae ſuperiores, und den untern Kinnbacken, oder den untern Kiefer, Maxilla inferior.

Die obern Kienbackenknochen, Oſſa maxillae ſuperioris, ſind unter allen übrigen erſtern, die größten, und machen zwey ganz ungleich gebildete Knochen aus, wovon oben am vordern und mittlern Theile des Geſichtes auf jeder Seite einer befindlich, und ſo geſtellt iſt, daß ſie ſich beyde in der Mitte zuſammen vereinigen. Die äuſſere Fläche dieſer Knochen macht den größten Theil des Geſichtes aus, und trägt ferner zur Bildung des Gaumens und beyder Augenhöhlen, und die innere beynahe zum größten Theile der großen Naſenhöhe, das ihrige bey. Auſſerdem gränzen ſie

auch noch durch ihre Fortſätze an verſchiedene andere nahe gelegene, theils Hirnſchedelknochen, theils Geſichtsknochen. In der Mitte derſelben entdeckt man eine der anſehnlichſten Schleimhöhlen, deren Oeffnung von ihrem Erfinder beſonders die große highmoriſche Höhle, Antrum Highmori, genannt wird, welche Höhle, wenn der Schleim in ihr ſtockend und ſcharf wird, oft der Sitz einer hartnäckigen und gefährlichen Krankheit iſt, wobey die Knochen ſelbſt angefreſſen werden und verloren gehen können, wenn man nicht durch eine Oeffnung und Schnitt von auſſen bey Zeiten zu Hülfe kömmt. Endlich ſind auch noch am untern Rande, welchen man gemeiniglich die Kinnlade nennt, die ſo genannten Kinnladenlöcher, L. Alveoli, worin die ganze obere Reihe der Zähne ſteht, und überdies hin und wieder allerley Vertiefungen, Furchen und Löcher von denſelben, befindlich. Es dienen alſo dieſe Knochen ſowohl zur Bildung des Geſichtes, als auch zum Käuen und Hinterſchlucken, zur Sprache, und zur Abſonderung des Schleimes.

Die Joch- oder Backenknochen, Oſſa zygomatica, ſ. Oſſa malae, welche von einer, einem Joche ähnlichen, Hervorragung ihre Benennung erhalten haben, ſind unter allen übrigen Geſichtsknochen ziemlich die härteſten; übrigens von mittelmäßiger Größe, von ungleicher viereckiger Geſtalt, ſitzen auf beyden Seiten nahe an der Augenhöhle, welche ſie auch mit ausmachen helfen, gränzen durch ihre Fortſätze an vier andere benachbarte Knochen, und ſcheinen inſonderheit die zur ſchönen und regelmäßigen Geſichtsbildung nöthige Erhabenheit der Wangen zu bewerkſtelligen.

Die beyden Naſenknochen oder Naſenbeine Oſſa naſalia, ſind zwey kleine, länglich viereckige, und ziemlich feſte Knochen, welche unter der Stirn in der Mitte des Geſichtes beyde neben und an einander, unterwärts auf dem ſcharfen Rande der obern Kinnbackenkno-

knochen oben auf liegen, und auſſer dieſen und der Stirn noch den Siebknochen berühren. Sie machen die äuſſere knöcherne Naſe aus, und bewaffnen dadurch die inwendigen zärtern Theile der Naſe und das ganze Geruchswerkzeug vor allerley äuſſerlichen Verletzungen, wie ſie denn auch nicht weniger die ſchöne Geſtalt des Geſichtes zugleich befördern.

Die Thränenknochen, oder Thränenbeine, Oſſa lacrymalia, ſind die kleinſten und dünnſten, und faſt, wie die Nägel an den Fingern, durchſichtig, (daher ſie auch Nagelbeine, Oſſa unguis, genannt werden,) liegen jeder auf beyden Seiten an dem untern Theile des inwendigen Augenwinkels, machen einen geringen Theil der Augenhöhle aus, und gehen in die Naſenhöhle, worin durch die in dem Knochen befindliche Furche, oder den Thränengang, die Thränen aus den Augen abfließen.

Die Gaumenbeine, Oſſa palati, beſtehen aus ſehr zarten, dünnen und durchſichtigen Blättchen, ſind ſehr ungleich geſtaltet, liegen beyde neben und an einander, machen auf ſolche Art den hintern und obern Theil des Gaumens aus, ſteigen von da ſeitwärts in die Naſenhöhle herauf, und endigen ſich zuletzt hinten in der Augenhöhle, deswegen ſie denn in ihrer Verbindung an verſchiedene Knochen gelangen.

Die untern ſchwammichten Knochen, Oſſa ſpongioſa inferiora, ſ. turbinata, beſtehen aus ſehr dünnen, einfachen, leicht zerbrechlichen, und in eine gewiſſe Art von Muſcheln zuſammen gewundenen Knochenblättchen, und befinden ſich in den untern und Seitentheilen der großen Naſenhöhle, bedecken vorzüglich die Oeffnung der highmoriſchen Schleimhöhle, und erweitern durch ihre Wendungen den Umfang des Geruchswerkzeuges.

Das Pflugſcharbein, Vomer, oder Os vomeris, welches ſeine Benennung von der ähnlichen Geſtalt

eines Pflugſchares erhalten hat, liegt ſenkrecht inwendig mitten in der Naſenhöhle, die es daher in zwey gleiche Höhlen oder Kammern ſcheidet, gränzt oberwärts vermittelſt einer kleinen Furche an eine hervor ragende Spitze des Keilbeines, und unterwärts mit dem einen Rande an eine mitten durchlaufende ſcharfe Linie des obern Kinnbacken- und Gaumenbeines.

Der untere Kinnbacken, welcher bey Kindern zwar zwey beſondere, und in der Mitte durch einen Knorpel verwachſene Knochen, in einem erwachſenen Körper aber nur einen einfachen darſtellt, macht den ganzen untern und zweyten Theil des Geſichtes, und deſſen letzten Knochen, aus. Es iſt der gröſte aller übrigen Geſichtsknochen, und ſtellt, ſeiner äuſſerlichen Figur nach, einen auf der ſcharfen Ecke hinliegenden Bogen vor, deſſen beyde Enden oder Schenkel in die Höhe gerichtet ſind. Derjenige Ort, wo mit den Jahren die beyden einzelnen Stücke dieſes Knochens, nämlich der rechte und linke Theil, in eines zuſammen wachſen, iſt innerlich mit einer rauhen höckerigen Erhabenheit bezeichnet, an welcher verſchiedene Muskeln ihre Befeſtigung erhalten. Die auswendige Fläche dieſer Gegend ſtellt die Grundlage des Kinnes vor, wo auch noch auf beyden Seiten die ſo genannten Kinnlöcher anzutreffen ſind. Der ganze obere Rand iſt ebenfalls, wie in dem obern Kinnbacken, mit 16 kleinen tiefen und beynahe kugelförmigen Gruben verſehen, welche ſich bis in das lockere und ſchwammichte Weſen des Knochens erſtrecken, und die eigentlichen Kinnladenlöcher für die untere Zahnreihe ausmachen. Endlich bemerkt man auch noch an beyden äuſſerſten Enden oder Schenkeln des Knochens zwey anſehnliche Fortſätze, wovon der vordere unten etwas breit, nach oben ziemlich ſpitzig zugeht, und, weil er von den ſehnigen und fleiſchigen Fibern des Schlafmuskels wie eine Krone umzingelt wird, auch unter dem Nahmen der Krone, oder des

Kronfortſatzes, Proceſſus coronoideus, bekannt iſt. Der hintere Fortſatz, oder ſo genannte Knopf, Condylus, welcher ebenfalls auf beyden Seiten befindlich iſt, und deſſen kolbichte Geſtalt ſehr genau in die in den Schlafbeinen unterwärts ſehr künſtliches ausgebreitete Vertiefung paſſet, macht vermittelſt eines im natürlichen Zuſtande beſonders darnach eingerichteten und dazwiſchen liegenden kleinen Knorpels, welcher beynahe frey liegt, und ſich vor- und hinterwärts ſchieben läßt, das ſehr merkwürdige, vollkommene Gelenk dieſes Knochens aus, welcher daher auch vor jenem äuſſerſt beweglich iſt, (*) da hingegen der obere Kinnbacken bey den Menſchen ſowohl, als bey allen Thieren, einen unbeweglichen und ungelenkbaren Knochen vorſtellt. (**) Eben dieſer untere Kinnbacken äuſſert ſeinen Nutzen vornämlich im Käuen der Speiſen, indem er ſich durch Hülfe ſeiner beſondern Muskeln ſowohl auf- und abwärts, als auch vor- und hinterwärts, ingleichen ſeitwärts hin und her bewegen läßt, und daher auch zur Rede und Ausſprache vieles mit beyträgt.

Alle dieſe Kinnbackenbeine überhaupt zuſammen genommen, ſind, im Verhältniſſe gegen den übrigen Körper, bey den Menſchen nicht ſo groß, viel artiger und regelmäßiger geſtaltet, als bey den meiſten andern Thieren, welches vermuthlich der ſchönern und einnehmendern Geſichtsbildung wegen von der Natur ſo weiſe eingerichtet und veranſtaltet worden iſt. Da ſich bey den Vögeln die Kinnbacken in den Schnabel verlän-

(*) Daher es geſchehen kann, daß man durch einen Zufall, indem man den Mund allzu weit aufthut, denſelben verrückt, und ihn ſo lange aufgeſperrt halten muß, bis er durch einen ſtarken Schlag wieder eingerichtet wird.

(**) Bey den Menſchen, wie bey allen Thieren, bewegt ſich nur der untere Kinnbacken. Hievon iſt ſo gar der Krokodill nicht ausgenommen, obgleich Ariſtoteles an verſchiedenen Stellen behauptet, daß ſich nur deſſen oberer Kinnbacken bewege und der untere, an welchem, ſeiner Meinung nach, die Zunge feſt ſitzt, völlig unbeweglich ſey.

längern, ſo erhalten dieſelben dadurch eine ſehr verſchiedene Geſtalt, je nach dem nämlich der Schnabel mehr oder weniger gekrümmt, lang oder kurz, ſtumpf oder ſpitzig, oder ſonſt geſtaltet iſt. Unter den Fiſchen haben nicht alle zwey Kiefern, ſondern es giebt einige, wo der einfache Hirnſchedelknochen, die Stelle der obern zugleich vertritt. Bey denen aber, welche mit beyden verſehen ſind, liegt der obere ganz frey, indem ſie ſich nämlich mit einem am hintern und mittlern Theile befindlichen dreyeckigen Fortſatze, zwiſchen der Gaumenhaut und den Hirnſchedelknochen einſchiebt, daher es denn auch kömmt, daß dergleichen Fiſche den obern Kiefer nach Belieben vorſtrecken und zurück ziehen können. Uebrigens iſt der obere Kiefer mehr oder weniger gebogen, der untere hingegen dreyeckig, und faſt wie ein lateiniſches V geſtaltet, und hängt hinterwärts mit jenem in einem beweglichem Gelenke zuſammen, daß alſo auſſer der erwähnten ſonderbaren Bewegung des obern, auch die gewöhnliche Entfernung beyder Kiefer von einander in ſolchen Fiſchen Statt findet.

Von der krampfigen Zuſammenſchließung der untern Kinnlade bey Menſchen, ſiehe den Art. Kinnbackenzwang.

Von der guten Beſchaffenheit ſowohl, als auch den Fehlern der untern Kinnlade bey Pferden, habe ich im XVI Th. S. 3, f. gehandelt.

Bey Pferden, werden die Laden, oder der Raum zwiſchen den Haken= und Backenzähnen, oft durch ſchlechtes Gebiß, oder durch eine ſchwere Hand verwundet. In ſolchen Fällen waſche man zum öftern mit Wein, worin Honig zerlaſſen iſt, gebe dem Pferde ein hölzernes, mit Leinwand umwickeltes Gebiß in das Maul, und beſtreiche dieſes alle Stunden mit Honig. Wenn der Knochen gelitten hat, mache man ein ſolches Gebiß von bloßer Leinwand, und tauche das Ende,

wel-

welches auf der verwundeten Lade liegt, in guten Branntwein, und wiederhole dieſes ſo oft, bis man merkt, daß das angefreſſene ſich abgeblättert hat, oder die Beinhaut wieder herüber gewachſen iſt.

Die Entzündung der Kinnladendrüſen bey Pferden muß man von der Geſchwulſt derſelben, welche letztere von andern Krankheiten, z. B. von dem Rotze und von der Druſe, veranlaſſet werden kann, unterſcheiden. Im erſtern Falle bemerkt man nie einigen Ausfluß aus der Naſe, welcher hingegen in dem andern Falle ein weſentliches Kennzeichen iſt.

Die Entzündung der Kinnladendrüſen entſteht gemeiniglich von plötzlicher Erkältung nach ſtarker Bewegung, von Stößen auf dieſe Drüſen, von einer beſondern Neigung zur Entzündung, von einem kalten Trunke, und nach der Drüſe. Auch kann ſie durch ſchlechtes Futter, durch langen Aufenthalt in den Ställen, durch unreines Trinkwaſſer, und auf moraſtigen Weiden unter den Schweinen, epidemiſch werden, die ſich alsdann in weit größerer Gefahr befinden, als Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen. Um die Menge des Blutes und den Trieb deſſelben nach dem Kopfe zu mindern, öffne man ein oder zweymal die Adern am Dickbeine, die ſo am Bauche unter der Haut hin laufen, ſetze ein Haarſeil mit Nieſewurzel am Kreutze, bringe Dämpfe von Weineſſig und Branntwein an den leidenden Theil, füttere angefeuchtete Kleyen, Mehltrank mit Salpeter, und gebe täglich 4 oder 5 Klyſtiere von Altheenwurzeldecoct, worin 2 Unzen Salpeter aufgelöſet worden ſind. Hernach lege man Umſchläge von Brodkrumme alle 12 Stunden friſch auf die Drüſen, und miſche dazu, wenn die Entzündung ſich zertheilen laſſen will, gepülverten Kümmelſamen. Noch mehr befördert man die Zertheilung, wenn man eiuen Knoten von Teufelsdreck in das Maul giebt. Iſt aber die Entzündung der Drüſen der

Kinn-

Kinnlade ſchon zu weit gekommen, als daß noch Zertheilung zu hoffen wäre, ſo lege man Sauerteig, oder das Mark von Lilienzwiebeln, auf. Dieſe topiſche Mittel ſind den fetten, Oehlen und Salben vorzuziehen, und befördern die Eiterung, ohne zu reizen, und ohne die Entzündung zu vermehren. Man öffne aber das Eitergeſchwür nicht eher, als bis die Härte und Entzündung merklich abgenommen haben, mache die Oeffnung verhältnißmäßig groß, und behandle das Geſchwür nach der verſchiedenen Beſchaffenheit des Eiters und der Geſchwulſt.

Kinnbacken-Krampf, **Kinnbackenzwang**, Gr. und Lat. Triſmus, (1) eine Krankheit des Mundes, welche in einer krampfigen Zuſammenziehung deſſelben beſteht, wobey der untere Kinnbacken mit Gewalt gegen den obern gezogen wird, ſo daß der Mund nicht anders als mit Gewalt geöffnet werden kann. Dieſe Krankheit hatte ſeit denen Zeiten, da die Arzeneywiſſenſchaft entſtand, verſchiedene Namen. Oft begriff, wie Brendel (2) ſagt, das Alterthum dieſelbe unter dem allgemeinen Namen des Tetanus, weil ſie eine Art deſſelben, und, an und für ſich betrachtet, von der alle Glieder des Körpers einnehmenden Starrheit bloß in Anſehung deſſen verſchieden iſt, daß ſie nur einen beſondern Theil betrifft, und das Alterthum nicht ſelten von dem Ganzen den Theil deſſelben zu benennen gewohnt war. Eben dieſe Art des Uebels nannte Hippokrates (3) σιαγονων συναγωνην, von dem Phänomen, welches den bezeichnenden Zufall der Krankheit ausmacht. Bey den

(1) Von τριζειν oder τρυζειν, knirſchen, dem Hauptzufalle dieſer Krankheit.

(2) S. Deſſen progr. de ſpasmo maxillæ inferioris infantili, Goett. 1751. Dieſer würdige Forſcher des Alterthumes glaubte, Paulus von Aegina und Aetius haben dieſer Krankheit bloß unter dem Namen des Tetanus gedacht.

(3) De diæta in acutis §. 37.

den lateiniſchen Aerzten, die der Krankheit gedacht haben, heißt ſie oft, wie bey den Griechen, Tetanus, öfter aber Spasmus maxillae inferioris: eine Benennung, die mit der angeführten griechiſchen des Hippokrates überein kömmt, und von dem wichtigſten Zufalle des Uebels entſtanden iſt. In einigen ſeltener vorkommenden Fällen wird ſie unter dem Namen Capiſtrum begriffen. Die gewöhnlichſten Namen, die ſie bey den Deutſchen erhalten hat, ſind: Kinnbackenzwang, Kappzaum, der Klammfluß, die Klemme, die Mundklemme, Mundſperre, im gem. Leben Maulſperre (4). Die Engländer nennen ſie the lock'd Jaw.

Es giebt zwey Hauptarten dieſer Krankheit. Die erſte kann man, wenn man das Geſchlecht durch einen Krampf der Kinnbackenmuskeln bezeichnet, Triſmus tonicus nennen. Der beſtändige Character dieſer Hauptart iſt eine krampfhafte Anſpannung der Muskeln, welche den untern Kinnbacken an den obern anziehen, welche verurſachet, daß die beyden Kinnbacken feſt an einander geſchloſſen bleiben, und der Mund nicht geöffnet werden kann. Die zweyte Hauptart kann man Triſmus clonicus nennen. Der eigene Zug in dem Character derſelben iſt, daß ſich hier der untere Kinnbacken in einer beſtändigen krampfhaften Bewegung befindet, oder daß die Muskeln, welche den Kinnbacken bewegen, bald auf eine kurze Zeit krampfhaft angeſpannet werden, bald dagegen wieder erſchlaffen.

Die erſte Species des Triſmus tonicus, iſt diejenige, welche von Wunden in jedem Theile des Körpers, auch bisweilen von den leichteſten, in heißen Klimaten häufiger, als in kalten, entſteht. De Sauvages nennt ſie Triſmus travmaticus. Die zweyte iſt derjenige

Triſ-

(4) Eben dieſes Wort iſt auch von dieſer Krankheit bey den Pferden üblich, wo ſie auch die Hirſchkrankheit genannt wird; ſiehe im XXIII Th. S. 764 fgg.

Triſmus, welcher neugeborne Kinder, meiſt in einer beſtimmten Zeit nach der Geburt befällt. Die dritte kann man Triſmus lentus nennen, wenn die Verſchließung des Kinnbackens, ohne vorhergegangene Veranlaßung, ſich anfangs langſam, hernach aber geſchwinder vermehrt. Die vierte iſt der rheumatiſche Triſmus. Der Triſmus clonicus kömmt weit ſeltener vor, als der tonicus. Die erſte Species deſſelben iſt der rheumatiſche. Die zweyte, intermittens, oder periodicus, welcher zu gewiſſen, weiten Zwiſchenzeiten vorkömmt. Noch iſt bey dem Triſmus, überhaupt genommen, eine Eintheilung wichtig und merkwürdig, diejenige nämlich, da er in den idiopathiſchen und ſymptomatiſchen unterſchieden wird.

Vorboten der erſten Species des Triſmus tonicus, welcher von Wunden entſteht, ſind ein Gähnen, Huſten, ein mit einem beſchwerlichen, ſtumpfen Schmerze verbundenes Drücken auf der Bruſt, ein Schmerz an dem hinterſten Theile der Zunge, ein Mangel des Appetites, und eine unangenehme Empfindung im Unterleibe. Bisweilen ſind gar keine Vorboten zugegen, und eine anfangs unbeträchtliche Starrheit des untern Kinnbackens, welche die Bewegung deſſelben beſchwerlich macht, iſt der erſte Zufall, welcher auch bald eher, bald ſpäter, auf die vorerwähnten Phänomene ſich einfindet. Gemeiniglich ſchmerzt die Wunde, in welcher der Grund des ganzen Uebels liegt, gar nicht, oder der Schmerz iſt ſehr geringe und unbedeutend. Nicht ſelten iſt die Wunde ſchon geſchloſſen, wenn der Triſmus den Kranken zu befallen anfängt; man hat aber auch Beobachtungen, daß dieſer Triſmus bisweilen von dem heftigſten Schmerze des verwundeten Theiles entſtanden iſt. Indeſſen wird der Krampf des untern Kinnbackens heftiger, ſo, daß der Kranke feſte Speiſen zu nehmen völlig unvermögend iſt, flüſſige aber, wiewohl mit nicht geringer Beſchwerde, noch ſchlu-

ſchlucken kann. Am Halſe iſt äuſſerlich nichts wieder-natürliches wahrzunehmen. Bald darauf ſchließen ſich die Kinnbacken ſo feſt zuſammen, daß keine Gewalt vermögend iſt, ſie von einander zu trennen. Bisweilen breiten ſich dieſe Krämpfe über den Rücken und die übrigen Glieder aus, ſo, daß der Kranke unbeweglich im Bette liegen bleiben muß, biß die Krämpfe wieder nachlaſſen. Das Springen der Sehnen iſt dann ein häufiger Zufall. Die äuſſere Haut iſt ſo über die Muskeln angeſpannt, die ſie bedeckt, daß ſie auf keine Weiſe, wie ſonſt bey geſunden Menſchen gewöhnlich iſt, in die Höhe gezogen werden kann. Der Puls iſt langſam, unordentlich, bisweilen intermittirend, und allemal ſchwach. Das Athemholen iſt etwas beſchwerlich, als es im natürlichen Zuſtande zu ſeyn pflegt, und, wenn die Krämpfe ſich über den Rücken verbreiten, beſchwerlich und hörbar. Weder der Puls noch andere Zufälle, geben das geringſte Kennzeichen von Fieberbewegungen an die Hand; alles im Gegentheil geht langſam von Statten, und bey jedem Geſchäfte des Körpers herrſcht eine in die Sinne fallende Trägheit. Das Geſicht iſt meiſtentheils wiedernatürlich gelb oder blaß, und jeder Geſichtszug iſt ein Zeuge von der Angſt, welche den Kranken faſt unterdrückt. Die Augen ſind dunkel und trübe; die Naſe zugeſpitzt und kalt. Alle Ausleerungen ſind gehemmt, die Ausdunſtung fehlt ganz, und der Abgang durch den Stuhl erfolgt mit einer groſʒen Beſchwerde. Der Urin geht ſparſamer ab, und nicht ſelten fallen die Kranken, wenn die Krankheit dem höchſten Grade ihrer Heftigkeit nahe iſt, in eine völlige Dyſurie. Wegen der Krämpfe, die ſich auch über die Nieren erſtrecken, hat der Urin entweder eine völlig durchſichtige weiße Farbe, oder iſt nur etwas röthlich. Das aus der Ader gelaſſene Blut iſt, wie in den meiſten andern krampfhaften Krankheiten, hellröther und lockerer, als im natürlichen Zuſtande.

Uebrigens fehlt dem Kranken der Schlaf, wenigſten iſt derſelbe nie erquickend, ſondern unruhig. Bisweilen bricht ein kleiner Ausſchlag auf der Haut aus, welcher die Heftigkeit der Krankheit weder vermehrt, noch vermindert.

Die Dauer der Krankheit beruhet auf der Beſchaffenheit des Körpers, und auf der richtigen Anordnun der Heilmittel, welche die Erfahrung als die kräfti ſten wider dieſes Uebel bewährt hat. Befällt da Uebel einen reitzbaren und ſonſt ſchon zu Krämpfen g neigten Körper, ſo tödtet ſie gemeiniglich in ſehr kurz Zeit, allemal ſo, daß noch vor dem Tode die erſt b ſondern Krämpfe allgemein über den Körper unter d Geſtalt einer völligen Starrheit ſich ausbreiten. B dem Ende des Lebens haben die Aerzte nicht die gerin ſte Schwäche der Sinne und der Seelenkräfte beme ken können.

Geneſet der Kranke wieder, welches aber ſelten g ſchieht, ſo hören die Krämpfe der Glieder und der i nern Theile wieder nach und nach auf. Der Kram des untern Kinnbackens vermindert ſich ebenfalls na und nach. Bisweilen läßt er plötzlich nach, und dar iſt es gefährlich; denn es zeigt ein völliges Unvermög der Muskeln, ſich zuſammen zu ziehen, an.

Der rheumatiſche Triſmus tonicus, iſt von de erſten in Anſehung der Hauptzufälle nicht, ſonder nur in Anſehung deſſen, daß keine Verletzung vorh gegangen iſt, und daß er den Kranken eher befällt, a der erſte, unterſchieden. Der Puls iſt allemal größ und geſchwinder, bisweilen inflammatoriſch, und nic ſelten iſt zugleich ein Fieber dabey. Die übrigen Zu fälle ſind, auſſer daß hier eine größere Lebhaftigkeit d Körpers und ſeiner Verrichtungen bemerkt wird, w bey dem Triſmus tonicus. Die Krankheit dauert nic ſo lange, als die erſte, und iſt weniger gefährlich, es ſey denn daß der Kranke ſich in heißen Gegenden aufhalte.

D

Diejenige Art des Triſmus, welche bloß Kinder befällt, und daher Triſmus infantilis genannt wird, iſt eine der gefährlichſten Kinderkrankheiten, welche in manchen Gegenden eine Menge von Kindern jährlich hinreißt. Der Character der Tödlichkeit iſt dieſer Krankheit ſo allgemein eingeprägt, daß man in Spanien, in Minorca, in Weſtindien ſowohl auf dem feſten Lande, als auch auf den Juſeln, in der Schweitz, in Churſachſen; und beſonders im vogtländiſchen Kreiſe, völlig darüber einſtimmig iſt. Hyacinthus Andreas, ein Spanier, den Cleghorn der Vergeſſenheit wieder entriſſen hat, verſichert, innerhalb eines Zeitraumes von 22 Jahren kaum 6 Kinder von dieſem Uebel curirt zu haben. (5) Eben dieſe Tödlichkeit bezeugt Brendel (6), und Cleghorn (7) ſelbſt, wie auch Joh. Höfer. (8) Häufiger noch, als in Deutſchland, iſt das Uebel in wärmern Gegenden; und in Oſtindien ſowohl, als in Weſtindien, wie auch in einigen andern Gegenden von Afrika, wie in Guinea, iſt es endemiſch. Hyacinthus Andreas ſagt: Kinder ſeyn der Krankheit gleich nach der Geburt ausgeſetzt, und die Gefahr daure nur bis an den neunten Tag ihres Alters, wo ſie alsdann völlig davon frey ſeyn. In Weſtindien dauert, wie Grainger (9) verſichert, die Gefahr bis zum 14ten Tage nach der Geburt. Aus Beobachtungen hat Höfer bewieſen, daß das Uebel in der Schweitz vom 3ten bis zum 12ten Tage nach der Geburt Kinder ſich unter-

(5) Bey Cleghorn, in ſeiner von Hrn. D. Ackermann überſ. Abhandlung von den epidemiſchen Krankheiten auf der Inſel Minorca. Gotha, 1776.

(6) In ſeinem progr. de ſpaſmo maxillæ inferioris infantili.

(7) Beobachtungen über die Krankheiten, die auf der Inſel Minorca epidemiſch geherrſcht ꝛc. S. 87.

(8) In den Actis Helvet. Th. I, S. 64.

(9) Grainger's eſſay on the more common epidemical Weſtindia diſeaſes. (Lond. 1764. 8) S. 15.

würſig mache. Werlhof (10) ſagt: die Kinder, ſie ſeyn geſund oder krank, von geſunden Aeltern, oder von kranken erzeugt, vornehm oder geringe, ſeyn dem Uebel bis zum 14 Tage ausgeſezt. Auf den franzöſiſchen Inſeln verhält es ſich, in Anſehung des Anfalles dieſer Krankheit, eben ſo. In unſerm gemäßigtern Klima, befällt die Krankheit am 3ten, 5ten, 8ten, am öfterſten am 9ten Tage, ſelten aber ſpäter. Hr. D. Ackermann (11) meldet, daß ein ſchon halbjähriges Kind an dieſem Uebel geſtorben ſey; und zu Ende des Jun. 1777, ſah er die Krankheit bey einem Kinde von 6 Wochen, unter ſehr beſondern Umſtänden, von einem Erſchrecken der Mutter, die ihr Kind ſäugete, entſtehen. Das Beſondere dabey war, daß die Anziehung des untern Kinnbackens an den obern allemal nur ungefähr 5 Minuten dauerte, und dann wieder eine eben ſo lange Nachlaſſung folgte.

Die beſondern Zufälle der Krankheit ſind folgende. Ohne eine vorher gegangene Verletzung, und meiſt ohne eine äuſſerliche Urſache, verfällt das Kind in eine widernatürliche Mattigkeit, und in ein eine Schläfrigkeit verrathendes häufiges Gähnen, zu welchem ſich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald eher bald ſpäter, eine beſchwerliche Bewegung des untern Kinnbackens geſellet, die ſich endlich bis zu einem ſolchen Grade vergrößert, daß der Mund völlig dem Eingange der Speiſen verſchloſſen wird, und das Vermögen zu ſaugen gänzlich fehlt. Geſchieht es auch zuweilen, daß der Kinnbackenkrampf nachläßt, und das Kind den

Mund

(10) Probl. de tenellorum convulſione maxillæ inferioris, im Commerc. litter. Nor. hebd. 6, p. 42.

(11) D. Joh. Chriſt. Gottl. Ackermanns Abh. über die Kenntniß und Heilung des Triſmus, oder des Kinnbacken-zwanges, und deſſen verſchiedenen Arten, nebſt einer Geſchichte der damit verbundenen Krankheiten, und den Ausſichten ſie zu heilen. Zwote vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Nürnb. 1778, S. 64.

Mund öffnen kann, ſo fehlt ihm doch das Vermögen zu ſaugen, und zu ſchlucken. Schmerz, und jede im ſtrengſten Verſtande genommene ſchmerzhafte Empfindung, fehlt bey den Kranken, vielleicht weil die Empfindungen zu ſehr umnebelt ſind. Zuweilen iſt der Unterleib geſchwollen, wenn die Krankheit von einem Fehler der erſten Wege entſtanden iſt. Die Haut hat eine blaßgelbe Farbe beſonders an dem Geſichte. Die Augen ſind gebrochen. Anfälle des Tetanus (d. i. einer Erſtarrung des ganzen Leibes, da derſelbe ſo ſteif und unbiegſam, wie ein Stück Holz wird,) beſonders aber und weit häufiger, des Opiſthotonus (d. i. eines krampfhaften Ziehens des Genickes und Rückgrathes hinter ſich, da zugleich die Füße über ſich zuſammengezogen werden,) ſind ſichere Zeichen des bald erfolgenden Todes. Der Tod erfolgt oft im Anfalle, wo er vielleicht durch einen Schlagfluß bewirket wird, oder auſſer dem Anfalle, wegen Mangel der aus ihrem Sitze getriebenen Lebensgeiſter. Selten dauert die Krankheit, falls ſie tödtlich iſt, über 2, höchſtens 3, Tage. Geneſet der Kranke, ſo dauert ſie länger.

Der Triſmus clonicus unterſcheidet ſich von allen übrigen Arten des Triſmus auf eine vielfache Art, ſo, daß man glauben ſollte, ſie gehöre zu einer ganz andern Claſſe der krampfhaften Krankheiten. Sie befällt die Menſchen weit ſeltener, als die angeführten erſten Arten, iſt nicht ſo tödtlich, als jene, wiewohl ſeltſam genug; und die meiſten Kranken, welche ſie befällt, geneſen wieder. Auch endigt ſie ſich nicht ſo bald, als die meiſten Arten des Triſmus tonicus. Bisweilen wird der untere Kinnbacken beſtändig bewegt, ohne daß eine Periode der Ruhe dazwiſchen einfällt; bisweilen aber werden die krampfhaften Bewegungen bald heftiger, bald geringer, und erlauben dem Kranken eine entweder längere, oder kürzere Zeit zu ſeiner Erholung.

Einen Triſmus clonicus von der erſten Art, beobachtete Aretäus, aber mit andern Zufällen, die ſonſt nicht bey ihm zugegen ſind, complicirt, mit allgemeinen cloniſchen Krämpfen, mit einen Zittern der Geſichtsmuskeln, und ſo gar die Ohren, welches ſchon dem **Marcellus Donatus** ſehr ſeltſam ſchien, wurden mit bewegt. (*)

Einen Triſmus clonicus, der den Kranken bloß in gewiſſen Zwiſchenzeiten befiel, und welcher billig unter die ſeltenen Krankheiten gezählt zu werden verdient, beſchreibt Hr. D. **Ackermann**, a. ang. O. S. 44, fgg. Der Kranke war ein Mann von 50 Jahren, ſtark beydes von Fleiſch und von Knochen. In ſeiner Jugend war er einige Jahre lang ein Soldat geweſen, war aber nicht aus der Garniſon gekommen; darauf hatte er ſich von Soldatendienſten los geſagt, und ſich bis auf die Periode ſeiner Krankheit mit Handarbeit genährt. Er bewohnte in Göttingen eine Hütte, im unreinſten Theile der Stadt gelegen, immer ſchmutzig, ſtinkend, von Leimen erbauet, dumpfig, und die Luft in derſelben war von den Ausdünſtungen ſo verdorben, daß man kaum bisweilen darin athmen konnte. Von außen erhielt das Haus aus der Straße eine Menge von unreinen, auch der nur halb empfindlichen Naſe gar ſehr fühlbaren Ausdünſtungen. Weil er arm und dabey faul war, begnügte er ſich, ohne mehr zu begehren, mit Saubohnen und Kartoffeln, ohne daran zu denken, daß es eine beſſere Speiſe in der Welt gebe. Dieſe Arten von Nahrungsmitteln aß er häufig. Seine Kleidung war, wie die Speiſen, unrein, und bisweilen kaum die Blöße bedeckend. Vielleicht gehört es mit zu der Geſchichte der Krankheit, daß ſein Weib täglich Seifenkugeln in der Stube machte, die ſie nachher vertrödelte.

„Dieſer Mann hatte ſchon ſeit vielen Jahren über einen Gliederſchmerz geklagt, der mit einer Geſchwulſt der Gelenke verbunden war, und den Kranken bald mit großer Heftigkeit befiel, bald aber kaum merklich war. Ganz freye Tage von dem Uebel aber hatte er doch nie ſeit dem Anfange deſſelben gehabt. Es hatte dieſer Schmerz ſeinen Grund in einem zurück getriebenen Ausſchlage auf der Haut. Die Geſchwulſt ſowohl, als der Schmerz, waren flüchtig und von

(*) De hiſtoria medica mirabili, (edit. Greg. Horſtii, Frf. M. 1613, 8.) Lib. II. c. 3. p. 143.

von der leichteſten Urſache geſtört, wanderten ſie weiter. Am meiſten war in der Folge der Kopf, und beſonders die rechte Seite deſſelben, dem Schmerz ausgeſetzt; darauf ſchmerzte der ganze Kopf, doch ſo, daß beſonders die Zähne, und diejenigen Theile, die am untern Kinnbacken lagen, am meiſten litten. Erſt ertrug er, von der Natur nicht eben allzu wohlthätig in Betracht der Empfindlichkeit begabt, den Schmerz mit Geduld; endlich aber, da er ihm auch ſehr fühlbar wurde, ließ er ſich die Zähne ausreiſſen, weil er glaubte, daß in dieſen die ganze Urſache ſeines Unfalls verborgen liege. Der Erfolg entſprach ſeinen Wünſchen ſo wenig, daß vielmehr der Reiz und die davon entſtandene Entzündung den Anlaß zu neuen und zugleich heftigern Schmerz gab, der am meiſten die Zahnhölen einnahm. Dieſer Schmerz brachte ihn zur Verzweiflung, und er glaubte, daß alle Hülfe, die freylich damals ſehr ſchlecht geweſen ſeyn mag, an ihm vergebens angewandt werde. Endlich, faſt unterdrückt von der Heftigkeit des Schmerzens, empfand er ein Jucken in der Gegend des Hinterhaupts, und einen Schmerz, als wenn er mit Nadeln geſtochen würde. Die ganze Gegend ſchwoll auf, und nachher bildete ſich ein Abſceß aus der Geſchwulſt, aus dem eine beträchtliche Menge Eiter ſtröhmte. Darauf entſtanden an dem ganzen Kopfe und in der Gegend des Nackens kleine Erhabenheiten, mit deren Entſtehung aller Schmerz verſchwand. Das Eiter-Geſchwür wurde geheilt, die Erhabenheiten verſchwanden, und der Schmerz kam alsbald wieder, nahm ſeinen vorigen Ort ein, und wüthete in den Kinnbacken bald ſtärker, bald ſchwächer. Auf dieſen folgten wieder Ausſchläge am Kopf, und mit dieſen verſchwand wieder alle Empfindung des Schmerzens. Dieſe Veränderungen folgten einige Jahre auf dieſe Art auf einander, ſo daß entweder die Ausſchläge den Kopf und die Schulterblätter einnahmen, oder der Schmerz auf die Kinnbacken und bisweilen auf die Gelenke fiel, und daß mit dem Ausbruche der Ausſchläge der Kranke zu einer ſcheinbaren Geſundheit gelangte.

„Dieſer Schmerz entſtand in der oberſten Gegend des Rückens auf einmal in einer unendlich kurzen Zeit, verbreitete ſich darauf in alle Theile des Geſichtes, und ſchränkte insbeſondere ſeine Gewalt auf die Schlafmuskeln, die Käumuskeln und andere, ein, die in der Gegend des Mundes liegen, und mit den beyden Kinnbacken verbunden ſind.

ſind. Bisweilen wurden verſchiedene Theile des Geſichtes mit einer ſolchen Heftigkeit befallen, daß Krämpfe von verſchiedener Art im Geſichte entſtanden, unter welchen derjenige, den die Aerzte die **Verzerrung des Mundes** (Oris diſtorſio) nennen, beydes der häufigſte und derjenige war, der ſich am meiſten auszeichnete. So wie die beſchriebenen Erhabenheiten erſchienen, ließen beydes der Schmerz und die Krämpfe nach; doch blieb nunmehr, auch wenn alles ruhig war, eine Schwäche und eine unangenehme Empfindung in den Theilen zurück, die am meiſten gelitten hatten. Dieſe Ausſchläge verſchwanden wieder, und mit ihrer anfangenden Abweſenheit fand ſich der heftigſte Schmerz wieder ein. Auf dieſen folgte ein heftiges Fieber, mit einer ſtarken trocknen Hitze verbunden; welches ſich endlich durch unzählige Geſchwüre hob, die den ganzen Kopf einnahmen. Dieſe vergoſſen eine Menge von einem dem Eiter ähnlichen Safte, und mit ihnen verſchwand auf eine kurze Zeit der Schmerz wieder. Der Reiz, den dieſe Geſchwüre erregten, war ſo groß, daß der Kopf vor Hitze brannte, und der Kranke des Schlafes entbehren mußte. Dieſe Geſchwüre fielen etwas zu früh; die kalte feuchte Luft der Stube, die der Kranke bewohnte, die unreinen Bedeckungen, der unkluge Gebrauch austrocknender und zurücktreibender Mittel hatten zu einer Metaſtaſe des Eiters Anlaß gegeben, welche ſich bald durch neue Zufälle von beſonderer Art auszeichneten. Er empfand alſobald einen grauſamen Schmerz, welcher den vorigen an Heftigkeit weit übertraf. Er wurde bisweilen heftiger, und griff hauptſächlich diejenigen Theile an, die den Kinnbacken nahe ſind. Der Schmerz im Munde wurde in gewiſſen Anfällen heftiger, und dieſe waren ſo häufig, daß ſie innerhalb einer Viertelſtunde ſechsmal, ja noch öfter, wiederkamen. Auch die geringe, von dem Anfalle freye Zwiſchenzeit war nicht ruhig; er redete während derſelben närriſches Zeug, und gab verſchiedene ungewöhnliche Laute von ſich. Die Anfälle waren plötzlich, und verſchwanden mit eben der Geſchwindigkeit, nachdem ſie den Kranken einige Minuten lang, bisweilen eine noch kürzere Zeit, gepeiniget hatten. Bey jedem Anfalle beobachtete ich ein ſo heftiges Zahnknirſchen, daß man hätte glauben ſollen, die Zähne würden wegen der allzu großen Heftigkeit der Krämpfe zerbrechen. Die eine Hand legte der Kranke allemal während des Anfalles an den Kinnbacken; mit der andern ſchlug er ſich mit einer begierigen Geſchwindigkeit an das Hinterhaupt, allemal an einem gewiſſen Orte,

der

der von der Heftigkeit der Schläge geſchwollen und roth war. Sogar das Haar war an dieſem Orte von den vielen Schlägen niedergedrückt und getheilt. Er ſagte, dieſes Schlagen gebe ihm eine, wiewohl geringe Erleichterung des Schmerzens, und er konnte ſich, falls ich ihn auch ſehr bat, deſſelben nicht enthalten. Sogar wenn ich ihm die Hände feſt halten ließ, machte er ſich gewaltſam los, und ſchlug ſich. Die Bewegung des untern Kinnbackens war während des Anfalles ſo wie diejenige, die man beobachtet, wenn Jemand ſehr feſte Speiſen mit den Zähnen zu zermalmen ſich bemühet, und das daraus entſtehende Geräuſch ungemein ſtark. Dieſe heftige Bewegung des untern Kinnbackens gab zu dem Schmerz in den Schläfen Anlaß, den er auch da empfand, wenn er von dem Anfalle frey war. Zugleich wurden die Muskeln des Geſichtes krampfhaft zuſammen gezogen; die Augen waren blaß und matt, und nach jedem Anfalle brach der Schweiß in ſolcher Menge aus, daß er tropfenweiſe auf die Erde fiel.

Unter denjenigen ſchädlichen Eindrücken, von denen man aus Beobachtungen weiß, daß ſie oft Anlaß zu dem Triſmus tonicus gegeben haben, verdient die warme Luft, ſo wie ſie in den heißern Gegenden Weſtindiens, und in ganz Oſtindien iſt, den erſten Platz. Dieſe giebt oft die disponirende Urſache zum Triſmus, und zu dem allgemein über alle Glieder ſich ausbreitenden Tetanus, ab, indem diejenigen beſonders, welche nur leicht verwundet ſind, (ſich mit einer Nadel, einem Nagel, oder einer Fiſchgräthe, kaum die Haut verwundet haben,) in der größten Gefahr, von dem Triſmus befallen zu werden, ſich befinden, und zugleich wahre Candidaten des Todes ſind (12). Auch diejenigen, die in heißen und der Sonnenhitze ſehr ausgeſetz-

(12) S. *James Lind's* Obſervations on the diſeaſes incidental to Europeans in hot climates, Th. 3, Cap. 1, Abſchn. 4. S. 224, nach Pezold's Ueberſetzung; und *Will. Hillary's* Obſervations on the epidemical diſeaſes in the iſland of Barbadoes, S. 221, nach der engl. Ausgabe. Thibault ſagt ein Gleiches von der In-

ſetzten Gegenden bey ſtehenden Waſſern, Seen oder Flüſſen, welche einen der Geſundheit ungemein ſchädlichen giftig faulen Geruch von ſich geben, zur Nachtzeit auf der Erde, ohne Unterdecke ſchlafen, verfallen nach dem wahren Zeugniſſe der gelehrteſten und glaubwürdigſten Männer, entweder in Faulfieber, oder bekommen einen heftigen Durchfall, oder werden von dem Triſmus, oder andern gleich tödtlichen krampfhaften Krankheiten, die meiſt zu derjenigen Claſſe gehören, welche die Lateiner Rigores nervorum nannten, befallen.

Man kann bey den ſehr ſchnellen Wirkungen dieſer ſo leichten Urſachen die ungünſtige Macht der Atmoſphäre nicht verkennen, und es ſcheint als wenn die unreine Luft eine plötzliche Fäulniß in den Säften bewirke, und dann oft weiter nichts nöthig ſey, als eine von ungefähr dazu gekommene reitzende Urſache, um dieſen Triſmus zu erzeugen. Daß dieſes völlig gegründet ſey, beweiſet inſonderheit des Hrn. Gen. Chir. Thede Beobachtung (13), welcher in den Krankenhäuſern, denen er vorſtand, den Triſmus travmaticus nicht entſtehen geſehen hat, wenn die Krankenhäuſer rein gehalten wurden, und man die Luft in ihnen oft erneuerte. In unſern Gegenden hat der ungünſtige Einfluß der eine Fäulniß erzeugenden Atmoſphäre die Macht nicht, den Triſmus, ohne Mitwirkung einer andern reitzenden Urſache, zu erzeugen. In heißen Klimaten aber verhält es ſich anders; in dieſen erhitzt die natürliche Wärme des Landes den Körper mehr, als bey uns. Der Branntwein, und die ganze Claſſe der ſpirituöſen Getränke, die ehedem dieſen Ländern

Inſel Martinique; und Biſſet, ein engliſcher Arzt, ſagt: in Neugreenwich ſey der Triſmus faſt einheimiſch, und ein häufiger Begleiter der Wunden.

(13) Neue Bemerkungen und Erfahrungen zur Bereicher. der Wundarzneyk. und Medizin. Abſchn. 24. S. 161.

dern wohlthätiger Weiſe, fremd war, tragen das ihrige dazu in einem großen Maße bey; und nun können, falls dasjenige, welches die in der heftigſten Bewegung ſich befindenden Säfte ausgeſtoßen hatten, unvorſichtig zurück getrieben wird, leicht die heftigſten Krämpfe, und unter dieſen ebenfalls den Triſmus, verurſachen. Man wird leicht einſehen, daß die durch die Hitze und andere vorerwähnte Eindrücke aus ihrer natürlichen Miſchung geſetzten und entbundenen, flüchtig gemachten, halb ammoniakaliſchen Salze des Blutes, und der andern Flüſſigkeiten, dieſen Reitz auf die Nerven bewirken können, ſintemal wir keine auf einen nur etwas hohen Grad geſtiegene Krankheit kennen, die mit einer Auflöſung des Blutes dieſer Art verbunden iſt, wo nicht zugleich bald mehr, bald weniger heftige Krämpfe mit wahrzunehmen ſeyn ſollten. Nun bedenke man, daß die in heißen Klimaten zu einem weit höhern Grade ſteigende fäulichte Schärfe auch weit heftiger auf die Nerven wirken könne; daß in dieſen Gegenden auf den guten Fortgang der Ausdünſtung alles ankomme, und daß der Nachtheil der von der Unterdrückung dieſer Ausleerung in dieſen Gegenden zehen, oder noch mehrmal größer ſey, als in den unſrigen. Wenn nun vollends der auf der bloßen, von dem vielen Thaue, der in heißen Gegenden fällt, durchnäßten Erde, mit einer geringen Bedeckung verſehene Menſch, (da mehrere Bedeckung entweder unleidlich iſt, oder aus Dürftigkeit nicht angeſchaffet werden kann,) auſſer der von der Kälte der Nacht verurſachten völligen Unterdrückung der Ausdünſtung, die noch dazu in heißen Gegenden viel leichter gehemmet werden kann, als bey uns, noch dazu faule Dämpfe aus der Erde durch die zurück führenden Gefäße ſeines Körpers in ſich ſauget, und den faulen Dunſt der Flüſſe, des ſtehenden Waſſers, und der in ihm verweſeten Leichname der ſo häufigen Inſecten und anderer Thiere mit dem Athem in ſich zieht;

zieht: ſo iſt die Entſtehung dieſes fäulichten Triſmus leicht zu erklären.

Auf Wunden folgt in unſern Gegenden der Triſmus tonicus häufiger, als von andern Urſachen, doch nie ſo leicht, als in heißen Klimaten. Wenn Theile getroffen ſind, an denen keine ſonderliche Empfindlichkeit von den Aerzten wahrgenommen worden iſt, kann man ſi[ch] weder dieſen gefährlichen Zufall noch andere Krä[mp]fe vermuthen. Iſt aber ein empfindlicher Theil ver[le]zet worden, ſo entſteht der Triſmus leichter. Je emp[fi]ndlicher der beſchädigte Theil iſt, deſto größer iſt di[e] Gefahr des Triſmus. Hr. v. Haller hat ſelbſt beobachtet, und, aus Beobachtungen anderer Aerzte überzeugt, verſichert, daß der Triſmus tonicus au[f] keine Wunden leichter, als auf Wunden des Hod[en]ſackes und des männlichen Gliedes, erfolge. Auf die Unterbindung des Samenſtranges bey dem Bru[ch]ſchneiden, haben Wundärzte ſehr oft [dieſe] Kr[ank]heit beobachtet. Auf die bey den Juden noch gewöhnliche Beſchneidung, hat ein gewiſſer Arzt dieſer Nation den unheilbaren Triſmus in einer einzigen Stadt innerhalb wenigen Jahren ſechsmal entſtehen geſehen, Von einem Stoße am Kreutze bekam ein Frauenzimmer eine Mundſperre, und endlich gar einen Tetanus, nebſt Zuckungen und Fieber (14). Lupin ſah einen Triſmus, welcher nachher in einen tödtlichen Tetanus ausartete, von einem heftigen Schlage am Halſe und Nacken; von einem durch einen eingeſetzten allzu großen falſchen Zahn gepreßten Zahnnerven entſtand endlich der Triſmus (15). Auf das Ausſchneiden eines verhärteten Knotens der Bruſt erfolgte, nach einem Kinnbackenkrampfe, und darauf eintretenden allgemeinen Kram-

(14) Nova Acta Acad. Nat. Cur. To. V. (Norimb. 1773.) p. 120.
(15) Medical and philoſophical Commentaries by a Society in Edinburgh, Vol. I. p. 318.

Krampfe des Körpers, der Tod (16). Drü ſahe bey einen fünftehalbjährigen Kinde einen, wie es ſcheint, mehr cloniſchen als toniſchen Triſmus, welcher noch von andern krampfhaften Bewegungen begleitet wurde, und von einem Schlage auf den obern Theil des rechten Seitenbeines am Kopfe entſtanden war. Am zweyten Tage nach der Verletzung erfolgte der Triſmus, welcher aber leicht geheilet wurde, nachdem man die Hirnſchale durchbohrt, und das Blut, welches zwiſchen den Hirnhäuten und der knöchernen Bedeckung derſelben ſtockte, heraus gelaſſen hatte (17).

Eine andere Claſſe von Wunden giebt ebenfalls ſehr leicht zur Entſtehung des Triſmus Anlaß, nämlich Knochenwunden, und noch mehr diejenigen, wo zugleich Gelenke, Gelenkbänder, Sehnen, und nahe bey denſelben gelegene fleiſchige Theile verletzt ſind. Die zu große Empfindlichkeit der Beinhaut (Periostium) kann man hier nicht als die Urſache des Uebels erkennen, wohl aber diejenige, welche der feinen, nervigen Haut, die die Sehnen umkleidet, eigen iſt. Bisweilen iſt der bey den Gelenkwunden ſo leicht entſtehende Beinfraß, und der Reitz, den der meiſt verdorbene Eiter, und die ohne Unterlaß aus den Markhöhlen fließende ſcharfe blutige Gauche, verurſachen, die nähere Urſache des von dieſen Wunden entſtehenden Triſmus.

Ant. de Haen ſahe bey einem veneriſchen Jünglinge, von Geſchwüren dieſer Art, welche die durch ſie laufenden Nerven und Sehnen reitzten, einen wahren Triſmus (18). Von einem Beinfraße in der highmoriſchen Höhle, ſahe er ebenfalls dieſe Krankheit (19). Nach Wunden der äuſſern Glieder, der Hände, der Füße, hat man ihm häufiger beobach-

(16) Schmucker's chirurgiſche Wahrnehm. Th. 2, S. 80.

(17) Abhandl. der Acad. der Chirurgie zu Paris, Th. 1. S. 190.

(18) Ratio medendi, P. 10, c. 4, p. 189.

(19) Eb. daſ. p. 190.

beobachtet. Je größer die Quetſchung und Zerreiſſung war, die mit der Wunde entſtand, deſto größer war die Gefahr von dem Triſmus befallen zu werden. Daher ſind auch allemal Schußwunden in dieſer Rückſicht weit gefährlicher, als ſolche, die ohne Quetſchung gehauen oder geſtochen ſind.

Bey drey Perſonen, denen die Handgelenke von einer Quetſchung ſehr zerriſſen worden waren, ſahe **Haygarth** einen tödtlichen toniſchen Triſmus (20). Eben dieſe Krankheit ſahe **Joh. Sylveſter** nach einer ſchweren Verwundung des Fingers entſtehen (21). Von einer großen Wunde, die ein in die Fußſohle getretener Nagel verurſachet hatte, haben **Amatus Luſitanus** (22) in den ältern, und **Clephane** (23) in den neuern Zeiten, den Triſmus beobachtet. **Bilfinger** (24) ſahe nach einer Verwundung des Armgelenkes den Triſmus entſtehen; und **Wilh. Hunter** (25) nach Wunden der Ligamente, welche die Finger zuſammen binden. **Plenk** (26) ſahe den Tetanus auf Gelenkwunden entſtehen. Von einer Verletzung der Zehe entſtand eine Mundſperre, welche durch Biſam curirt ward (27). Wenn eine Kugel mitten in dem Laufe (Aſtragalus), oder in einem andern Knochen ſitzen bleibt, ſo entſteht, wegen der Zerreiſſung der Flechſen des großen Ausſtreckmuskels und des Kapſelligamentes, ſehr bald die heftigſte Entzündung, der Brand, und auch zuweilen ein gefährlicher Kinnbackenkrampf (28). **Van der Geacht** ſahe von einer Schußwunde am obern Schenkelbeine, nicht weit von dem Knie, den Triſmus entſtehen; der Kranke konnte innerhalb 12 Tagen die Kinnbacken nicht von einander bringen, und ſtarb am 29ſten Tage nach der Ver-

(20) In Jo: Percival's Buche von den Bleygiften, wovon ein Theil im 3 St. des Baldinger'ſchen Magaz. vor Aerzte, von Hrn. D. Ackermann überſetzt, ſich befindet.

(21) Medical obſervations and inquiries, Vol. 1, p. 5.

(22) Curationes medicinales, Cent. 7, cur. 66, S. 758.

(23) Medical obſervations and inquir. Vol. 1, p. 61.

(24) De tetano, p. 89.

(25) Medical obſſ. and inquir. Vol. 2, p. 34.

(26) Samml. von Beobacht. über einige Gegenſtände der Wundarzneyk. Th. 2, S. 156.

(27) Nova Acta Acad. N. C. To. V, p. 146.

(28) Schmucker's vermiſchte chirurg. Schriften, B. 1, S. 29.

Verletzung, nachdem die Krämpfe ſich allgemein verbreitet hatten (29).

Verrenkungen können, wegen des Reitzes, den der aus ſeinem Orte gewaltſam gebrachte Knochen in denen Theilen, die er nicht berühren ſollte, bewirkt, ebenfalls Anlaß zu der Mundſperre geben. In des Hippokrates Schriften kömmt ſchon die Geſchichte einer in einen Opiſthotonus ſich endigenden Mundſperre vor, die von einer Verrenkung der großen Fußzehe entſtanden war. (30)

Alexander (31) ſagt unter andern; daß auf Kopfwunden ſehr oft tödtliche Convulſionen entſtehen. Wilh. Fabricius von Hilden (32) ſahe nach einer Kopfwunde, wo zugleich der Schlafmuskel mit zerſchnitten war, einen Triſmus, welcher endlich in einen Tetanus überging. Eben derſelbe ſahe von einer Wunde des Schlafmuskels nicht allein eine bis zum Tode dauernde Mundſperre, ſondern auch den Tetanus, mit welchem bey einem kaum mannbaren Jünglinge ein heftiger Priapismus verbunden war. Kein Mittel half wider dieſe heftige Krämpfe. (33). Wenn das Gehirn ſelbſt mit verwundet, und die Wunde dem Theile durch einen heftigen Stoß zugefüget worden iſt, ſo iſt der Fall einer der gefährlichſten.

Scharfe, reitzende Sachen in Wunden gelegt; widernatürliche Körper, alte Kleider, Leder, Stücke Leinwand, die beſonders in Schußwunden oft ſtecken, ſind nicht ſelten die Urſache des Triſmus. Tobacks-Oehl in die Wunden, ſie ſeyn ſo geringe als ſie wollen, gebracht

(29) Abhandl. der kön. Acad. d. Chir. Th. 2. S. 412 und 419, in der Anm.

(30) *Epidem.* L. 7, §. 20. ὁ ἐκ τῆς ἀρπαλε u. ſ. w.

(31) *Alexander Trallian.* L. 1, c. 10, p. 141. B. in collect. Henr. Stephani.

(32) Obſſ. med. Cent. 5, obſ. 9.

(33) (*A. v. Haller* de ſcriptis ineditis Guil. Fabricii; in relation. Gottingenſ. de libris novis, faſc. XI, p. 452.

gebracht, verurſachet allemal Convulſionen, und unter dieſen den Triſmus. Von einem Tobacksdecocte, womit verletzte Theile gebähet wurden, hat man eben dieſes beobachtet. Andere Gifte, in Wunden gelegt, thun daſſelbe. Auch das Pfeilgift der Amerikaner verurſacher einen kurz vor dem bald erfolgenden Tode entſtehenden Triſmus.

Nach der Amputation der Glieder hat man zwar ſelten in unſern Gegenden, in heißen Klimaten aber öfter, den Triſmus entſtehen geſehen. **Lind** ſahe dieſe Krankheit bey fünf Soldaten, denen man Glieder abgelöſet hatte, entſtehen. (34) Auch in unſern Gegenden haben die Aerzte ſehr oft den Triſmus geſehen, wenn die Pulsader nebſt dem Nerven zugleich bey dem Abnehmen der Glieder unterbunden wurde. (35)

Daß auch nach übel behandelten Beinbrüchen dieſe Krankheit entſtehen könne, beweiſet eine Beobachtung des Hrn. D. **Schreyer**, von welcher Hr. D. **Ackermann** (36) einen Auszug liefert.

Unter die Urſachen des Triſmus gehört ferner die unterdrückte Transſpiration. Der Tetanus befiel einen Neger nach einer nächtlichen Erkältung. (37) **Hillary** ſahe von dem gehemmten Schweiße den Tetanus ſehr oft entſtehen, und ſich weit eher endigen, als wenn er von andern Urſachen entſtanden war. (38) **Langhans** beobachtete den heftigen Triſmus von der Erkältung. (39) Hr. Hofr. **Weikard** ſahe bey einer Frau den Triſmus von der gehemmten Ausdünſtung entſtehen; (40) und noth-

(34) On diſeaſes incidental to Europeans in hot climates, S. 244.

(35) Plenk, a. ang. O. Th. 2, S. 156.

(36) In ſeiner Abh. über die Kenntniß und Heilung des Triſmus, S. 80, f.

(37) Medical and philoſophical Commentaries, Vol. I.

(38) Obſervations on the moſt common epidemical diſeaſes in the iſland of Barbadœs, p. 224,

(39) Zimmermann, von der Erfahrung Th. 2, S. 384.

(40) Hrn. Hofr. Baldingers Magaz. vor Aerzte, St. 2, S. 179.

nothwendig muß dieſe Krankheit ſehr oft eine Folge dieſer Urſache ſeyn, da man den Tetanus, von welchem der Triſmus im Weſentlichen der Krankheit wenig unterſchieden iſt, ſo oft darauf entſtehen ſah. Zu dem cloniſchen Triſmus kann die arthritiſche und rheumatiſche Materie Gelegenheit geben, wie aus der von Hrn. D. **Ackermann** (41) ausführlich beſchriebenen Geſchichte dieſer Krankheit erhellet. Beſonders merkwürdig iſt es, daß **Eduard Spry** den toniſchen Triſmus von einem Schrecken hat entſtehen geſehen. Er curirte ihn durch Elektriſiren (42). **Ant. de Haen** ſah bey einer ſchon lange kranken Weibsperſon dieſe Krankheit von der gehemmten monatlichen Reinigung entſtehen (43).

Noch giebt es eine ganze Claſſe von Urſachen, die nicht ſowohl den Triſmus primarius, wie ihn die Aerzte nennen, ſondern vielmehr den Triſmus ſymptomaticus veranlaſſen; dieſes ſind die Gifte. Eben dasjenige was man im größern Maße von den mineraliſchen beobachtet, hat man, und zwar viel häufiger von Pflanzengiften bemerkt. Es iſt bekannt, daß die meiſten durch einen nach dem Verhältniſſe ihrer Wirkungskraft heftigern oder geringern, meiſt dem Körper entgegenen, fremden Reiz wirken. Dieſer verurſachet Krämpfe, als Zufälle, die häufig auf genommene Gifte ſich zu ereignen pflegen, und unter dieſen auch den Triſmus. Man hat ihn von eingenommenem Sublimate, von dem Arſenik, von Kohlendämpfen ꝛc. entſtehen geſehen.

Von dem Stechapfel (Datura Stramonium) ſahe **Abr. Kaaw** den Triſmus entſtehen. Von dem ſchwarzen Bilſenkraute (Hyoscyamus niger) und der Belladonna, entſtand er ebenfalls. Seltſam iſt die Geſchichte, welche **Matthiolus** an-

(41) Abh. über die Kenntniß ꝛc. S. 43, fgg. und oben, S. 22, fgg.

(42) Im 57. B. der Philoſoph. Tranſact.

(43) Ratio medendi, P. 10, c. 4. p. 183.

anführt (44), und welche Gmelin (45) aus dieſem Beobachter ausgezeichnet hat. Es ſaß einſt eine Geſellſchaft bey Tiſche. Ein Böſewicht hatte die Wurzel der Belladonna unter den Wein gemiſcht, und die Gäſte hatten davon getrunken. Bald darauf wurden ſie alle von dem Triſmus tonicus befallen, und konnten die Speiſen wohl anſehen, aber nicht genießen. Dieſes Gift ſcheint dasjenige zu ſeyn, welches den Triſmus am öfteſten verurſachet. Der Schierling hat ebenfalls mehrmals dieſe Krankheit hervor gebracht. Von dem Waſſerſchierlinge iſt, nach Wepfer's Beobachtungen, ſowohl der toniſche, als auch cloniſche Triſmus entſtanden. Sehr heftige Purgirmittel haben bisweilen dieſe Krankheit ebenfalls verurſacht.

Was den Triſmus bey Kindern betrifft, so halten die Aerzte die warme und feuchte Luft für die gewöhnlichſte Urſache dieſer tödtlichen Kinderkrankheit. Hr. Graf von Büffon ſagt (46): „Man hat auf den franzöſiſchen Inſeln, wo die Hitze zwar ſtark, aber nicht „mit der in Senegal zu vergleichen iſt, bey neugebornen „Mohrenkindern ein ſtarkes Gefühl der Wirkungen der „Luft wahrgenommen, daß man gezwungen iſt, ſie 9 „Tage lang in ſehr heißen Zimmern zu erhalten. Bey „Vernachläſſigung dieſer Vorſicht entſteht die tödtliche „Mundſperre.“ Unſtreitig ſteht dieſe Art des Triſmus, mit derjenigen, welche, oben erwähntermaßen, von der zurück getriebenen Ausdünſtung entſteht, in Verwandtſchaft. Eine andere Urſache des Triſmus der Kinder geben die Fehler ab, welche die ſäugenden Mütter in der Lebensordnung begehen. Ein ſehr merkwürdiges Beyſpiel dieſer Art erzählt Werlhof (47). Hr. Ackermann hat einigemal dieſe Krankheit nach gewaltigen Ausbrüchen des Zornes, und nach heftigem Er=

(44) Commentar. ad Dioſcoridis L. de materia med.

(45) Abh. von den giftigen Gewächſen, welche in Deutſchland, und vornämlich in Schwaben wild wachſen, (Ulm, 1775, 8.) S. 112 und 113.

(46) S. deſſen allgemeine Geſchichte der Natur, nach der berlin. Ueberſez. Th. 6, S. 208.

(47) Im Commerc. Norimb. 1737, hebd. 27, p. 43.

Erſchrecken bey den Müttern entſtehen geſehen; und er hält dieſe beyde Urſachen, die durchgängig herrſchende Gewohnheit, der Wöchnerin, gleich nach der Geburt Wein, und zwar meiſt mit Kümmel, Anieß, Fenchel und andern hitzigen Gewürzen verſetzte Weinſuppen zu geben, mitgerechnet, für die Urſache, welche den Triſmus der zarten Kinder in gewiſſen Gegenden ſo häufig macht. In Göttingen ſah er den Triſmus bey einem halbjährigen Kinde von einem plötzlichen Schrecken entſtehen, welchen ein ihm plötzlich in das Geſicht kommender, bellender Hund verurſacht hatte. Die Krämpfe waren ſehr heftig, und die Mundklemme beträchtlich. Am vierten Tage nach dem Anfange der Krankheit ſtarb das Kind am Opiſthotonus.

Viele behaupten, daß der erſte Unrath, der ſich bey den Kindern in den Därmern anſammelt, und unter dem Namen des Kinderpeches (Meconium) bekannt iſt, die häufigſte Urſache dieſer Krankheit abgebe, und daß man dieſes aus dem heftigen Schmerze des Unterleibes, welcher die Kinder plagt, die von dem Triſmus befallen werden, und aus dem ſtarken Durchlaufe, der bisweilen als ein Zufall dazu kömmt, ſchon erkennen könne. In unſerm Klima geſchieht dieſes ſo gar häufig nicht. **Brendel** klagt, bey dem Entſtehen dieſer Krankheit, Fehler der Galle und der Leber an, und ſagt, die Krankheit entſtände von dieſer Urſache am häufigſten. Andere erklären die ganze Krankheit aus der zu groben Nahrung, die den Kindern häufig und in zu großer Menge gegeben worden iſt. Noch eine andere Urſache des Triſmus iſt die zu ſtarke Zuſammenſchnürung der kleinen Kinder durch Windeln und Binden; wie auch die verdorbene Muttermilch, und beſonders die Milch der Ammen, wenn ſie zu alt iſt.

Wenn der Triſmus in eine andere Art krampfhafter Krankheiten übergeht, ſo iſt die Cur deſſelben mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, indem der Kör-

 per,

per, welcher vorher ſchon ſchwach war, durch die Anfälle der neuen Krankheit noch ſchwächer wird, und die Anfälle nicht lange mehr, ohne alle Wirkſamkeit zu verlieren, ertragen kann. Hat daher der Triſmus tonicus den Kranken ſchon einige Wochen geplagt, und kömmt der Tetanus, oder, wie noch öfter geſchieht, der Opiſthotonus, oder eine andere ſchwere Krankheit dieſer Art dazu, ſo iſt der Tod zu befürchten. Dieſer allgemeine Rigor kömmt zu jedem Triſmus tonicus, wofern er nicht durch ſchickliche Mittel abgewendet wird, und iſt ein ſicherer Zeuge von der bevorſtehenden großen Gefahr. Nur in ſeltenen Fällen hat der Triſmus, ohne dieſen dazu kommenden Zufall, getödtet. Anzeigen, daß der allgemeine Rigor ſich einfinden werde, ſind folgende: Der Hals fängt an ſtarr zu werden; der Kranke kann weder feſte noch flüſſige Speiſen gut verſchlucken, ob er gleich keinen Schmerz in den Werkzeugen des Hinunterſchluckens empfindet. Die flüſſigen Sachen, die der Kranke eingenommen hat, gehen bisweilen durch die Naſe zurück; doch iſt manchmal auch eine eben nicht lange Zeit das Hinunterſchlucken noch möglich; die Rücken- und Lendenmuskeln fangen an ſchwer beweglich zu werden; der Athem wird ſchwer, und die Bruſt krampfhaft zuſammen gezogen. Dieſes letzte Kennzeichen iſt das wichtigſte, und eine gewiſſe Anzeige dieſer bevorſtehenden Krankheit. Auch iſt der Brand des verwundeten Theiles ein gewiſſes Kennzeichen des Todes, eine Anzeige eines großen Verderbniſſes der Säfte. Es iſt ſehr gut, wenn der Kranke bey ſeinem völligen Verſtande bleibt; ſind dagegen die Sinne ſtumpf, das Geſicht ſchwach, und der Geruch vermindert, ſo bedeutet es einen übeln Ausgang der Krankheit.

Der von Kopfwunden entſtehende Triſmus tonicus iſt gefährlich. Es iſt eine Anzeige, daß das Blut oder andere Säfte ſich in den innern Theilen des Kopfes

pfes ergoſſen haben. Oft iſt der Triſmus tonicus, wenn er ſich bey hitzigen Krankheiten einfindet, eine Anzeige der bevorſtehenden Brechung des Fiebers; öfter aber bedeutet er den Tod.

Es iſt ſchlimm, wenn bey dem Triſmus der Stuhlgang gänzlich fehlt; noch ſchlimmer aber, wenn ſich zu dem in heißen Gegenden von der zurück getriebenen Ausdünſtung entſtandenen Triſmus ein fäulicht galliger Durchfall geſellt. Ein weißer und dünner Urin zeigt an, daß die Krankheit lange dauern werde. Ungewiſſe Anzeigen ſind, wenn der Kranke die Füße nach dem Rücken hin zieht, und wenn die äußern Gliedmaßen kalt ſind.

Wenn auch der toniſche Triſmus bisweilen plötzlich nachläßt, und der Kranke den Mund ohne Beſchwerde öffnen kann, ſo darf man daraus doch nicht immer einen guten Ausgang vermuthen. Foreſt konnte einem Kranken dieſer Art den Mund ſchon öffnen, und doch ſtarb er (48).

Einen guten Ausgang der Krankheit kann man hoffen, wenn die Anſtrengung der Muskeln des Geſichts und Halſes nicht ſo heftig iſt, daß allen Speiſen der Durchgang verſagt iſt; wenn der Kranke die Speiſen, die ihm gegeben werden, leicht verſchlucken kann; wenn keine krampfhafte Anſtrengungen im Rücken und in der Bruſt bemerkt werden; wenn der Urin trüb iſt, und einen gelbrothen Bodenſatz hat; wenn der Stuhlgang etwas häufiger, als im natürlichen Zuſtande, iſt; wenn die Ausdünſtung ſich bisweilen in einen Schweiß verwandelt. Alle dieſe Zufälle ſind Kennzeichen einer mindern Heftigkeit der Krämpfe, und einer großen Wirkſamkeit der Lebenskräfte. Kleine Ausſchläge auf der Haut, ſind bey dem Triſmus tonicus rheumaticus meiſtens eine gute Anzeige. Eben dieſes gilt von größern Ab=

(48) de Haen ratio medendi. P. 10, c. 4, p. 145.

Abſceſſen. Wenn bey Kindern, die der Triſmus befällt, ſich große, fette Ausſchläge auf der Haut zeigen, ſo iſt es heilſam. Oft werden ſie auch durch ein heftiges Erbrechen von der Krankheit befreyet, wenn ſie von einem Fehler im Magen entſtanden war. Von Kindern, bey denen ſich Anfälle des Opiſthotonus zu Ende der Krankheit einfanden, hat man ſelten eines dem Tode entrinnen, noch ohne dieſen vorhergegangenen Zufall ſterben geſehen.

Es giebt, bereits erwähntermaßen, auch einen ſymptomatiſchen Triſmus. Krämpfe des untern Kinnbackens ſind der erſte Zufall faſt aller convulſiviſchen Krankheiten, und die Erfahrung beweiſet, daß ſehr viele krampfhafte Krankheiten ſich in den Triſmus endigen können. Das Uebel iſt ein beſtändiger Begleiter des Tetanus, und ſeiner zwey Arten. Hr. Ackermann ſah einſt die Epilepſie in einen cloniſchen Triſmus ſich endigen, bey einer Perſon, die eine lange Zeit dieſe Krankheit ausgeſtanden hatte. Das Uebel ſelbſt war von einer ſchlechten, ſchwer zu verdauenden Nahrung, die ſie täglich zu ſich genommen hatte, entſtanden. Nach genommenen Purgirmitteln hatten die Anfälle zu verſchiedenenmalen bald aufgehört, waren aber immer wieder rege geworden, ſobald die Kranke wieder Fehler in der Diät begangen hatte. Sobald ſie wieder einige Purgier- und Unreinigkeiten auflöſende Mittel genommen hatte, konnte Hr. A., außer einer krampfhaften Bewegung des untern Kinnbackens, und einem etwas beſchwerlichen Hinunterſchlucken, welche beyde Zufälle in gewiſſen Zwiſchenzeiten wieder kamen, keine andere Zufälle der fallenden Sucht mehr wahrnehmen. Dieſe beyde Zufälle hoben ſich endlich auch nach dem Gebrauche auflöſender Mittel.

Bey der ſogenannten Eklampſie der Kinder, wird der Kinnbackenkrampf oft als ein mit dem Anfalle

wie-

wieder aufhörender Zufall beobachtet (49). Dem Hypochondriſten iſt ein Kinnbackenkrampf, nebſt dem Zahnknirſchen, kein ungewöhnlicher Zufall (50); und Cölius Aurelianus (51) ſagt, daß die Stomachici (vielleicht die Hypochondriſten der Neuern) außer andern, von innern Krämpfen entſtehenden Zufällen, auch von einem Mangel der Stimme und von einem Zahnknirſchen befallen würden. Lentin ſahe den Triſmus, als einen Begleiter der ſogenannten Kriebelkrankheit (52).

Unter vielen andern ungewöhnlichen Zufällen, verurſachen die Würmer auch den Triſmus. Dieſer iſt bey Krankheiten, die von Würmern entſtehen, ein ſo gewöhnlicher Zufall, daß die Schriftſteller ſogar das Zahnknirſchen zu denjenigen Zeichen gerechnet haben, welche die Krankheit von andern mit ihr verwandten unterſcheiden (53). Schenk von Grafenberg (54) ſchloß aus dem nächtlichen Zahnknirſchen bey ſeinem Sohne auf Würmer, und irrte ſich nicht. Alexander (55), wie auch Lomm, in ſeinen medicin. Beobachtungen zählt das Zahnknirſchen unter die pathognomoniſchen Kennzeichen der Spulwürmer. Van den Boſch beobachtete bey einem am Wurmfieber liegenden Kranken einen verſchloſſenen Mund, und der Kranke ſtarb bald nachher (56). Wenn der Triſmus und deſ-

 ſen

(49) Roſenſtein von den Kinderkrankheiten, Cap. 10, S. 62, nach der dritten Ausgabe.

(50) *Phil. Hoechſtetter* Obſſ. med. Dec. 4, caſ. 1.

(51) *Coelius* morb. chron. III. c. 2, p. 210, in To. II. ed. *Haller*.

(52) Beobachtung einiger Krankheiten, Gött. 1764, 8.

(53) *Paulus Aenigeta*, L. 4, c. 37, p. 531. in coll. Henr. Stephani.

(54) Obſ. 242.

(55) *Alexandri Tralliani* epiſtola de lumbricis, in *Hier. Mercurialis* Tract. de morbis puerorum. Frfr. 1584, cf. van Doevern von den Würmern in den Gedärmen, S. 97, und *Hier. Gabucinus*, de lumbricis alvum occupantibus, (Lugd. 1548.) S. 151.

(56) De conſtit. epidem. verminoſa, p. 108.

ſen verſchiedene Arten bey Wurmkrankheiten ſich häufig zeigen, ſo kann man ſehr oft allgemeine Krämpfe vermuthen; denn gemeiniglich iſt der Triſmus ein Vorläufer aller derjenigen Krankheiten, die man krampfhafte nennt (57). Bisweilen iſt ſogar der Triſmus ein Zufall des im Körper verborgen liegenden veneriſchen Giftes. Riverius (58) erzählt eine hieher gehörige merkwürdige Beobachtung.

„Einem Soldaten wurde der Arm ſtark verwundet, und man mußte ihm dieſes Glied abnehmen. Nachdem die Wunde bereits geheilt war, bekam er Krämpfe. Der Kopf wurde hin und wieder gezogen, und der untere Kinnbacken feſt an den obern angeſchloſſen. Man amputirte das ſchon abgelöste Glied noch einmal, weil man in dem Stumpfe die Urſache des Kinnbackenkrampfes vermuthete, fand aber, daß der Kranke im geringſten nicht dadurch erleichtert wurde. Endlich erfuhr man, daß der Soldat mit der veneriſchen Krankheit behaftet ſey. Dieſe wurde durch das Einſchmieren der Queckſilberſalbe gehoben, und mit dieſer verſchwand der Kinnbackenkrampf“.

Nach der Salivation, wenn die Geſchwüre im Munde und auf der Zunge ſchon geheilt ſind, und das erſchlaffte Zahnfleiſch wieder geſtärkt worden iſt, entſteht oft eine Verſchließung des Mundes, und eine eben nicht gefährliche Mundklemme. Dieſe Krankheit hat bey den Franzoſen einen beſondern Namen erhalten, und heißt la Bridure..

Uebrigens iſt der Triſmus ein Zufall faſt aller hitzigen Krankheiten, und ein faſt beſtändiger Begleiter des fieberhaften Rigors. Hebenſtreit ſagt, indem er die Zufälle des Fiberfroſtes poetiſch beſchreibt (59), ſehr ſchön von dieſem Zufalle:

Inſe-

(57) Aus den zuſammen geſchloſſenen Kinnbacken verkündigte Hippokrates den Opiſthotonus. S. Epidem. VII. §. 20. S. 145. T. I.

(58) Obſerv. 10.

(59) De homine ſano & aegroto carmen, p. 186.

Inferior maxilla tremit, crepitanteque dente
Ora ſonant, fractaeque runnt e gutture voces.

Wird dieſer Triſmus in hitzigen Krankheiten als ein Zufall beobachtet, ſo zeigt er an, daß das Blut mit einer beſondern Gewalt nach dem Kopfe hin getrieben werde. Daher hat man auch dieſen Zufall als ein Kennzeichen des bevorſtehenden Schlagfluſſes angeſehen (60). Lomm ſagt, das nächtliche Zahnkirſchen ſey eine Anzeige des darauf folgenden Schlagfluſſes. Cornelius Celſus (61) hält ein ungewöhnliches, bey einem noch geſunden Körper ſich einfindendes Zahnknirſchen für einen Vorboten der Raſerey. Hippokrates (62) ſagt, daß das Zahnknirſchen, wenn es bey Fiebern ſich einfindet, ein ſchreckhaftes Delirium andeute, und bey allen denjenigen tödtlich ſey, denen es nicht damals, als ſie noch völlig geſund waren, gemein geweſen wäre. Findet es ſich aber bey einem Kranken ein, welcher bereits in ein Delirium verfallen iſt, ſo iſt es nach dem Ausſpruche dieſes alten Arztes ſchlechterdings tödtlich. Wenn Kranke, ſagt er: die Zähne zuſammen reiben, oder mit denſelben knirſchen, die dieß nicht ſchon von Jugend auf zu thun gewohnt waren, ſo bedeutet es die Wuth, und iſt tödtlich. Wenn aber ein ſchon in einem leichten Delirium ſich befindender dieß thut, ſo iſt es völlig tödtlich (63). Cornelius Celſus zählt das unwillkührliche Zahnknirſchen unter die Vorboten des Todes

(60) Eben dieſes ſagt *Foreſtus* 10, obſ.. 124. und Sennert (Prax. med, II 1. c. 8. von der mit dem Triſmus clonicus verwandten Krankheit, der Tortura oris. S. *Juſti Cortumnii* de morbo attonito, c. 45. §. 13.

(61) Lib. II, c. 7.

(62) Prorrhet. 1. §. 6. in Opp. To. I. p. 475.

(63) Coac. praenot. II. 151. Opp. To. I. p. 543. cf. Progn. §. 4. Opp. To. I, p. 450.

(64) Ad ultima jam ventum eſt, ubi is, qui mentis ſuae non eſt, neque id facere ſanus ſolet, dentibus ſtridet: *Celſus* L. 2, c. 6.

tes (64); doch kömmt im 7. Buche der epidemiſchen Krankheiten ein Fall vor, wo der Triſmus tonicus zu einem Fieber kam, und die Krankheit doch nicht tödtlich machte (65).

Ein Kennzeichen des bevorſtehenden Todes iſt der Triſmus, wenn er mit andern ſchlimmen Zufällen ſich bey der Hirnwuth (Phrenitis) einfindet (66). Wofern aber ſchon zu Anfange der Krankheit die Muskeln, die zur Bewegung der Kinnbacken, des Schlundes und der Lippen beſtimmt ſind, krampfhaft zuſammen gezogen werden, ſo daß der Kranke die Speiſen nur mit Mühe hinunter ſchlucken kann, ſo bedeutet es gewiſſen Tod. Bey der Waſſerſcheu iſt der Triſmus clonicus ein faſt beſtändiger Zufall.

Ausſchläge, ehe ſie ausbrechen, verurſachen gemeiniglich den Triſmus clonicus, zu einem Beweiſe, daß die Materie des Ausſchlages bald ausbrechen werde. Ehe das Frieſel ausbricht, wird faſt allemal dieſer Zufall beobachtet; und bey den Pocken ſtellt ſich, vor dem Ausbruche derſelben, der cloniſche, bisweilen auch der toniſche Triſmus, ſehr oft ein. Dieſe krampfhafte Zufälle gehören unter die ſogenannten Convulſionen, welche die meiſten Schriftſteller über die Pockenkrankheit für heilſam halten.

Ferner iſt der Triſmus tonicus bey der ſogenannten krampfhaften Bräune faſt beſtändig zugegen. de Sauvages hat daher den Charakter einer beſondern Art des Triſmus hergenommen, und ſein Nachfolger und Epitomator Cullen hat daſſelbe gethan. Zwinger (67) hat dieſe Bräune beſchrieben. de Haen hat ſelbſt einen von einer Bräune entſtandenen Triſmus erlitten. Es hatte ſich ein Abſceß im Halſe erzeugt, und deſſen Folge war der Triſmus tonicus, ſobald die=

(65) Epid. 7. §. 8.
(66) *Brendel* in diſſ. de phrenitide, (Goett. 1756) p. 23. auch in Deſſen Opuſc. To. III.
(67) Im 1. Th. der Act. Helvetic.

dieſer Abſceß ſich geöffnet hatte, verſchwand die Krankheit (68). Noch muß ich desjenigen Triſmus gedenken, welcher ein Zufall der Faulfieber, und beſonders der Wurmfieber dieſer Art, bisweilen iſt. Eine merkwürdige Geſchichte einer ſolchen Epidemie, wo ſehr oft dieſer Zufall mit zugegen war, ſteht in **Vandermonde** Journal (69).

Sogar bey **Thieren** iſt der Triſmus bisweilen als ein Zufall anderer Krankheiten beobachtet worden. **Zückert** (70) ſah dieſen Zufall bey Pferden. Es war ein Entzündungsfieber, welches in den teltowiſchen Gegenden den Pferden einen ungemein großen Schaden zufügte. Die Wuth fand ſich ſehr bald ein, und dauerte bis an den Tod. Zugleich waren Krämpfe, der Triſmus, und ein heftiges Herzklopfen, vorhanden. Die Luftröhre und den Schlund fand man nach dem Tode ausgetrocknet, und mit einem weißen, lederartigen Schleime angefüllt. Die Lungen, die Leber und die Milz waren ſchwarz, verfault, und mit Eiter erfüllt. Das Blut war ſchwarz und zähe, wie Theer, und die Gedärme entzündet. **Zückert** ſchreibt die Entſtehung dieſer ſchlimmen Epidemie unter den Pferden dem allzu naſſen Graſe zu, womit man dieſe Thiere lange vorher gefüttert hatte.

Ich wende mich zur nähern Erklärung des Triſmus. Es geſellt ſich derſelbe, wie aus dem obigen erhellet, nicht zu allen Wunden, ſondern beſonders zu ſolchen, die mit einer gewaltſamen Zerreißung, oder mit einem heftigen Drucke der Nerven, oder mit einer heftigen Quetſchung der Gelenke, der Ligamente, der Sehnen, oder mit einer Zuſammendrückung der Arterien und Nerven, vergeſellſchaftet ſind. Doch hat man in heißen

(68) Ratio medendi, To. X. c. 4. p. 182.
(69) Journal de Medecine, par Mr. *Vandermonde*, T. X. p. 213.
(70) Beſchäftig. der berl. Geſellſch. naturforſch. Freunde, 1. B. (Berl. 1775) S. 138, fgg.

ßen Ländern auch nach den leichteſten Verletzungen den Triſmus beobachtet. Bey dieſen letztern war wohl, wenn der Triſmus entſtehen ſollte, noch eine andere ſchadende Urſache in dem Körper zugegen, die den geringen Reitz auf einen ſo hohen Grad verſtärkte. Von der erſtern Claſſe der Wunden aber weiß man, daß ſie die heftigſten Zufälle verurſachen, eine ſtarke Entzündung, den Brand, u. d. gl. lauter ſolche, die, vermöge ihres gewaltigen Reizes, Krämpfe zu erregen vermögend ſind. Dieſe Krämpfe hielt das Alterthum einſtimmig für tödtlich, und redete von dieſer Tödtlichkeit ſo allgemein, daß ich nicht glaube, daß ein Kranker dieſer Art ehedem habe können dem Tode entriſſen werden (71). Jeder alte Arzt, wenn er auf dieſe Art der Krämpfe zu reden kömmt, ſagt gerade aus, ſie ſeyn tödtlich, und die Semiotiker der neuern Zeiten ſagten einſtimmig eben daſſelbe, ehe man die erſte Heilart derſelben, die durch den Mohnſaft bewerkſtelliget wird, entdeckte; dann ſagten die Aerzte: Auf Wunden folgende Krämpfe ſind gefährlich.

Auf dieſe Urſachen entſtehen entweder cloniſche oder toniſche Krämpfe. Die erſtern haben dieß eigen, daß ſie ſich ſehr leicht allgemein verbreiten. Die letztern dagegen nehmen gern erſt einen Ort ein, ehe ſie allgemein werden, und es geht bisweilen einige Zeit hin, ehe dieß geſchieht. Dieſer beſondere Ort beſtimmt ſich bloß nach der Stärke der Reizbarkeit und Empfindlichkeit der Theile. Die Muskeln des Geſichts, und beſonders die Käumuskeln, leiden gemeiniglich zuerſt. Es dauert einige Zeit lang, ehe dieſe Krämpfe ſich über mehrere Theile verbreiten; und dann erfolgt meiſt nach und nach, bey Erwachſenen, bey Kindern aber eher, der Tetanus, und nur ſelten wird ein Kranker, bey dem dieſer Zufall ſich einfindet, dem Tode entriſſen.

Bleibt

(71) *Hippocrates*, in Aphorism. Sect. V. 2.

Bleibt der Triſmus während der ganzen Krankheit beſtändig, ſo muß man glauben, daß der erſte Eindruck ſey zur Gewohnheit geworden; oder es ſey durch den Gebrauch wirkſamer Heilmittel, die Kraft der Krämpfe ſich weiter fortzupflanzen ſehr verringert worden; und es iſt immer glaublich, daß das Opium hier theils gegenwärtige Krämpfe hebe, theils auch zukünftigen vorbeuge.

Man ſieht aus dem Geſagten, daß ich den Krampf des untern Kinnbackens für den erſten Zufall des Tetanus halte. Man kann mir einwenden, warum ſich denn der Tetanus nicht immer zeige, und entweder der Triſmus gehoben werde, ohne dieſen Zufall, oder, warum auch Menſchen an dem Triſmus ſtarben? Auf den erſten Punct iſt bereits geantwortet worden. Auf den zweyten dient Folgendes zur Antwort. Perſonen, die am Triſmus ſterben, waren entweder Kinder, welche die ihnen eigene Art aufrieb. Hier bedurfte es wohl des Tetanus nicht, um den Tod zu verurſachen, der Triſmus konnte es vor ſich ſelbſt; und ich habe bereits oben erinnert, daß Fälle, wo kein Opiſthotonus den Triſmus infantilis durch den Tod endige, die ſeltenſten ſeyn.

Diejenigen Perſonen, welche mit dem ſogenannten Triſmus travmaticus behaftet ſind, ſterben entweder an dem Tetanus, oder geneſen. Sterben ja einige, ohne daß ſich der Tetanus, oder eine ſeiner Arten, oder Vorboten deſſelben, eingefunden haben, ſo muß man hier eine andere zerſtörende Urſache außer den Krämpfen nicht verkennen. Dieſer Urſachen können verſchiedene ſeyn; die gewöhnliche Schärfe, die den Wundärzten ſo oft die Heilung äußerer Schäden erſchwert, und andere, die ich insgeſammt nicht nennen mag. Nur die wichtigſte muß ich anführen, nämlich die bey dem von der heißen Luft und von der zurück getriebenen Transſpiration in heißen Klimaten entſtandenen Triſmus obwal-

waltende Zerſtörung der Maſchine durch die in die heftigſte Gährung geſetzten Säfte. Ich zweifle ſehr, ob hier oft die in die Sinne fallende Krankheit, der Triſmus tödte, und ob nicht wenigſtens ein gleicher Grad der Tödtlichkeit mit dem erſten in der fäulichten Zerſtörung liege.

Ich komme zur Heilmethode des Triſmus. Aus vorſtehender Geſchichte dieſer Krankheit erhellet, daß die Heilung derſelben ungemein ſchwer, und nicht ſelten völlig unmöglich, iſt. Denn die Krämpfe ſind in dieſer Krankheit dermaßen heftig, daß, ungeachtet auch die wirkſamſten Mittel, dieſelben zu ſtillen, angewendet werden, doch der Tod durch die allgemeinen Krämpfe ſehr oft verurſacht wird. Jede Art des Triſmus erfodert eine ihrer Verſchiedenheit gemäße, vernünftige Heilart.

Bey dem Triſmus travmaticus, wobey eine Verletzung zum Grunde liegt, hat man dahin zu ſehen, daß man 1. die größte Sorge für die Wunde trage, und alles dasjenige, was die Nerven nur einigermaßen zu reitzen, und alſo das Uebel zu vermehren, vermögend ſeyn kann, ſo viel als möglich entferne; 2. die Heftigkeit der Krämpfe durch inn- und äußerliche Mittel lindere, und zu heben ſuche; und auf dieſe Art 3. den die größte Gefahr drohenden allgemeinen Tetanus abhalte, bis die Krämpfe völlig gehoben ſind.

Bey dem Triſmus rheumaticus, welcher entweder von der zurück getriebenen Transſpiration, und von einer widernatürlichen Beſchaffenheit der Säfte veranlaſſet wird, oder von Verletzungen der Gichtmaterie rc. entſteht, hat man, nebſt der allgemein auch hier Statt findenden Linderung der Krämpfe, zugleich darauf zu ſehen, daß man 1. den Körper zu relaxiren ſuche, und auf ſolche Art die Ausdünſtung wieder herſtelle; 2. die von der Zurücktreibung entſtandenen übeln Folgen für

die Säfte, beſonders die fäulichte Auflöſung, durch Mittel, die derſelben widerſtehen, und zugleich die Krämpfe lindern, hebe; und 3. die ſtockenden, fremden Säfte anderer Art, entweder ausführe, oder wieder an ihren vorigen Ort zu bringen ſuche.

Bey dem Triſmus tonicus, welcher die Kinder befällt, hat man, nach der Verſchiedenheit der Urſachen, auch verſchiedene Indicationen zu formiren. Die ſo ziemlich allgemeinen ſind folgende, 1. Da ein Kind oft die Sünden der Aeltern büßen muß, ſo muß man durch eine der Wöchnerinn angemeſſene Nahrung, und durch innerliche Arzneymittel, die üble Beſchaffenheit der Milch ſo viel als möglich verbeſſern. 2. Wenn die Heftigkeit des Uebels es erlaubt, durch innerliche Mittel, und, wenn dieſes nicht geſchehen kann, durch andere äußerliche, die gewöhnlichen Ausleerungen zu verſtärken ſuchen. 3. Muß man die Heftigkeit der Krämpfe auf alle Art zu hindern ſuchen, zugleich aber auch dahin ſehen, daß keine Ausleerung, beſonders die durch den Stuhlgang, völlig verſtopft werde.

Ueberhaupt muß man bey dieſer Krankheit die Heilmittel, aller nöthigen Vorſicht unbeſchadet, geſchwinde anwenden. Denn obgleich der Triſmus bisweilen ſehr langwierig iſt, und die Kranken einige Wochen lang, und bisweilen noch länger, geplagt hat, ſo gilt dieſes doch nicht von jeder Art des Triſmus. Es giebt zwar Kranke, deren Nerven ſtark, und ſo beſchaffen ſind, daß ſie die Anfälle der Krämpfe ohne einen ſehr beträchtlichen Nachtheil lange ertragen können; dagegen aber weiß man auch aus vielen Erfahrungen, daß viele gleich in den erſten Tagen der Krankheit geſtorben ſind. Dieſes geſchieht inſonderheit bey ſolchen, die mit zarten und ſehr empfindlichen Nerven begabt ſind, und bey denen ſich ſchon vor dem erſten Anfalle des Triſmus entweder eine Schärfe, oder etwas anderes, was die Krankheit zu vermehren vermögend iſt, gefunden hat.

Oft

Oft entſteht der Triſmus von dem heftigen Reitze der Nerven, den eine Wunde, oder eine ſtarke Quetſchung verurſacht hat. Dieſer äußerſt heftige, widernatürliche Reiz entſteht, wenn bey der Verwundung ein Nerv zerriſſen, oder nicht ganz zerſchnitten worden iſt, ſo daß noch einige Faſern deſſelben zuſammen hängen. Bisweilen verurſacht auch eine ſtarke Entzündung dieſen den Triſmus erzeugenden Reiz, beſonders in Körpern, die zu krampfhaften Bewegungen ſchon für ſich geneigt ſind. Hier muß man die reitzende Urſache, welche den Grund der Entſtehung in ſich hält, ſobald als möglich zu entkräften, und durch äußerliche und innerliche Mittel eine Erſchlaffung hervor zu bringen ſuchen, wodurch die bevorſtehende Entzündung und der Triſmus am beſten gehoben werden.

Es iſt, bekanntermaßen, ſehr zuträglich, gleich nach geſchehener Verletzung, falls der Kranke nicht zu viel Blut verloren hat, eine Ader zu öffnen. Alsdann werden die Entzündung dämpfende, relaxirende Salze, inſonderheit Salpeter, gegeben; und Abends, vor dem Schlafengehen bekömmt der Kranke eine hinlängliche Doſe eines Opiates, welches wenig erhitzt. Aeußerlich iſt zur Hemmung der Entzündung kein Mittel kräftiger, als **Theden's** Schußwaſſer, und, nächſt dieſem, das **Goulardiſche** vegeto=mineraliſche Waſſer. Gehört die Verletzung zu der Claſſe der Kopfwunden, oder der Gelenkwunden, und iſt beſonders der Fall zugegen, daß Ligamente, Sehnen, und die Scheiden derſelben, heftig gequetſcht oder zerriſſen ſind: ſo iſt kaltes Waſſer, mit leinenen Tüchern umgeſchlagen, dasjenige Mittel, von welchem ſich die größte Hülfe erwarten läßt. **Schmucker** hat den herrlichen Nutzen dieſes einfachen und gemeinen Mittels ſehr häufig beobachtet (72).

Durch

(72) S. Deſſen Beobachtungen, wie auch Deſſen vermiſchte chirurgiſche Schriften, Th. 1.

Durch dieſe Mittel, wofern ſie nur bald genug angewendet werden, kann ſehr oft auch die ſchwerſte Wunde mit dem beſten Erfolge geheilet, und die Entzündung abgewendet werden. Das Wichtigſte, welches bey dem Gebrauche der innerlichen Mittel und des Aderlaſſes zu beobachten iſt, iſt dieß, daß man den Körper des Kranken nicht zu ſehr relaxire, ſondern beſtändig dahin ſehe, daß er Kräfte behalte, die Suppuration auszuſtehen. Iſt bereits eine heftige Entzündung zugegen, wenn der Arzt gerufen wird, und können die ſogenannten zurück treibenden Mittel nicht mehr gebraucht werden, ſo müſſen ſolche Mittel an deren Stelle genommen werden, welche die Entzündung durch eine gutartige Auflöſung endigen. Hier ſind Decocte von gelinde gewürzhaften Kräutern, nebſt dem bereits erwähnten Thedenſchen Schußwaſſer, am dienlichſten. Oft iſt auch ein Decoct von erweichenden und auflöſenden Kräutern, zuſammen genommen, von ſehr gutem Erfolge geweſen. Iſt bereits die anfangende Suppuration zugegen, ſo werden äußerlich erweichende Decocte aufgelegt.

Sobald der Arzt zu einem Kranken, welcher vom Triſmus travmaticus befallen iſt, gerufen wird, muß er zuvörderſt die Wunde unterſuchen. Iſt ein Nerv verletzt, entweder völlig zerriſſen, oder hängen noch einige Fäden deſſelben zuſammen, ſo muß der Nerv noch einmal über der Wunde gerade durch zerſchnitten werden. Dieſe Operation iſt in dem Falle, wo der Nerv nur halb entzwey iſt, unumgänglich nöthig; und auch da darf man ſich nicht davon abwenden laſſen, wenn der Nerv völlig zerriſſen iſt, und man aus der Beſchaffenheit des Ortes und aus andern Umſtänden erſieht, daß die wahre Urſache des Triſmus in der gewaltſamen Zerfleiſchung des Nerven liege. Hier iſt dieſe Operation eben ſo nöthig, als im erſten Falle. Man kann die Nothwendigkeit derſelben beſtimmen,

wenn man weiß, daß die Wunde an einem Orte ſich befindet, wo ſonſt eben der Triſmus ſo leicht nicht entſteht, wenn ein beträchtlicher Nervenaſt nach dem Orte der Wunde hinläuft, und wenn der Schmerz, die Entzündung und andere Zufälle von einem ſtarken Reize der Nerven zeugen. Ich wollte faſt rathen, den nach der Wunde gehenden Nervenaſt zu zerſchneiden; nur iſt dieſes nicht immer möglich, wenn viele und kleine Nerven und nervigte Häute zugleich heftig gereitzt werden. In dieſem Falle, welcher beſonders bey Gelenkwunden Statt findet, muß man der ſchadenden Urſache auf alle Art entgegen gehen. Einige rathen hier die Ablöſung des leidenden Gliedes, und halten ſie für eben ſo nothwendig, als die Zerſchneidung des zerfleiſchten Nerven. Allein, außer dem, daß es grauſam iſt, einem Kranken ein Glied abzunehmen, welches noch erhalten werden könnte, iſt die Amputation, beſonders eines großen Gliedes, ſehr bedenklich, weil man beobachtet hat, daß der Triſmus nach derſelben mit gleicher, oder wohl auch mit verſtärkter, Heftigkeit fortgedauert, und den Tod verurſacht habe. Lind (73) ſah bey fünf Soldaten nach der Amputation den Triſmus erſt entſtehen. Man weiß aber dagegen wieder, daß durch die Amputation des verletzten Theiles Kranke gerettet worden ſind (74)

Erſtlich iſt die Amputation als ein vorzügliches Heilmittel, welches die Heftigkeit der Krämpfe lindert, anzuwenden, wenn der Triſmus travmaticus von einer Verletzung eines nicht allzu großen Gliedes entſtanden iſt, durch deſſen Abnehmung keine Zufälle von der heftigſten Art zu befürchten ſind. So kann z. B. wenn ein Finger oder eine Zehe verletzt worden iſt, und von

(73) Von den Krankheiten, denen Europäer in heißen Klimaten unterworfen ſind, S. 224. Plenk Wahrnehm. Th. 2, S. 156.

(74) Plenk Wahrnehm. Th. 2, S. 211.

von dieſer Verletzung die bewußten Folgen entſtehen, die Amputation vorgenommen werden. **Johann Sylveſter** (75) ſah bey einem Kranken, welcher von einem zerfleiſchten Finger in den Triſmus verfallen war, die Amputation ſogleich die Heftigkeit der Krämpfe gar ſehr verminderte. Mit noch mehrerer Zufriedenheit kann man die Amputation alsdann unternehmen, wenn man aus der Beſchaffenheit der Verletzung überzeugt ſeyn kann, daß der ſchadhafte Theil, ohne abgelöst zu werden, auf keine Weiſe werde erhalten werden können. Zweytens iſt das Abnehmen des ſchadhaften Gliedes nöthig, wenn eine heftige Verletzung, beſonders eine Quetſchung der ſchwammichten Knochen, den Triſmus verurſachet hat; wenn entweder die äußern Theile der Röhrknochen, oder die Knochen der Fußwurzel, (Tarſus) oder der Handwurzel (Carpus), verletzt ſind, oft auch, wenn die Verletzung die Knochen des Mittelfußes (Metatarſus), und der Mittelhand (Metacarpus), heftig getroffen hat. Wofern hier die Amputation nicht vorgenommen wird, ſind, wegen Verletzung der vielen Ligamente, Sehnen und nervigen Häute, eine ſtarke und zugleich langwierige Entzündung, und nach dieſer, eine noch langwierigere, häufige, die Kräfte erſchöpfende und den Tod drohende Suppuration, die gewöhnlichſten Folgen. Drittens iſt die Ablöſung des verwundeten Gliedes dringend nöthig, wenn der Triſmus von der Wunde verurſachet worden, und der Brand bereits in dem verwundetem Gliede zugegen iſt. Wenn auch ſchon **Biſſet** hier die Chinarinde rühmt, die **Plenk** ebenfalls in dem gemeinen, mit keinem Brande begleiteten, Triſmus travmaticus innerlich gebraucht, bewährt gefunden hat: ſo kann man ſich doch hier auf die ſonſt ſo herrlichen Wirkungen dieſes überaus kräftigen Mittels wenig verlaſſen, indem ſeine krampflindern-

(75) Medical obſervations and inquiries, Vol. I, n. I.

de Kraft bey weitem nicht ſo groß iſt, als die der Fäulniß widerſtehende, es ſey denn, daß man annehme, der Triſmus ſey bloß von der in dem Blute ausgebreiteten Fäulniß bewirkt worden. Noch deſto nöthiger wird die Amputation ſeyn, wenn die Verletzungen, welche brandig zu werden anfangen, von der erſten und zweyten Art ſind. Viertens, iſt die Ablöſung der Glieder in allen denen Fällen anzuſtellen, wo ſie nöthig ſeyn würde, wenn auch der Triſmus travmaticus nicht zugegen wäre. Dieſe Fälle hat Schmucker (76) am beſten beſtimmt.

Wenn fremde Körper in der Wunde zugegen ſind, als: Stücke von Kleidern, Leder u. ſ. w. ſo kann der Triſmus necht eher geheilt werden, als bis dieſe heraus genommen worden ſind. Wenn hohle Röhrknochen, die in der Mitte zerbrochen ſind, oder da, wo der Knochen nicht ſchwammicht iſt, und viele Splitter abgeſprungen ſind, durch den Reitz, den ſie auf die Muskeln bewirken, den Triſmus verurſachen, ſo müſſen dieſe widernatürliche Körper ſofort heraus genommen werden.

Um dem Triſmus travmaticus noch deſto kräftiger entgegen zu gehen, haben berühmte Aerzte, als z. B. Hillary (77), angerathen, die äußerlichen, die Suppuration befördernden Mittel mit Opium zu verſetzen, und ſo auf die Wunde zu legen. Dieſer äußerliche Gebrauch des Opiums ſoll die Nerven beſſer, als jedes andere Mittel, beſänftigen. Plenk (78) dagegen verachtet dieſes Mittel. Alſton hat, wie er ſagt, geſehen (79), daß von einer Solution des Opiums in Waſſer,

(76) In ſeinen vermiſchten chirurg. Schriften, Th. 1, S. 1. fgg

(77) Obſervations on the diſeaſes epidemical in the iſland of Barbadoes.

(78) Samml. von Beobacht. Th. 1, S. 157.

(79) S. Deſſen Verſuche über das Opium, im 5. B. der Edinburg. Verſuche.

ſer, die nur auf eine leichte Wunde gelegt wurde, ein Schmerz und eine Entzündung erfolgt ſey. Man verwundete einen Hund, ſo daß die Wunde nur in das Zellgewebe drang, und ſprützte 25 Gran Opium hinein; es entſtanden Zuckungen, und endlich ſtarb der Hund. Eine Solution von Opium auf die entblößten Muskeln der Oberſchenkel der Fröſche gebracht, verurſachte die heftigſten Convulſionen (80); und **Wirtenſohn** (81) ſah, daß das Herz der Fröſche, wenn es mit aufgelöſtem Opium beſtrichen wurde, ſeine Reitzbarkeit weit eher verlor, als wenn man das Herz unberührt ließ. Das Opium benimmt, äußerlich gebraucht, der Muskelfaſer die Kraft der Reitzbarkeit, wirkt aber auf die Nerven, wie jeder fremder Körper. Es ſcheint ſogar, als wenn er eine ihm beſonders eigene Kraft beſitze, die Nerven zu reitzen. Aus dieſem Grunde kann und darf daſſelbe äußerlich nicht auf die Wunden gelegt werden, ob es gleich **Hildan** angerathen hat.

Nach **de Sauvages** Berichte, wird der Triſmus travmaticus auf der Juſel Bourbon bloß durch das Einſchmieren öhlichter Sachen, und durch ein geſchicktes Verbinden des verwundeten Theiles geheilt.

Ein ſehr wichtiger Umſtand zur Heilung der Kranken iſt es, daß man die Luft um dieſelben beſtändig rein erhalte und erneure. Des Hrn. **Theden** Beobachtung, der in den Lazarethen, wo man die größte Sorge wegen öfterer Erneuerung der Luft trug, den Triſmus nie geſehen hat, iſt ein hinlänglicher Beweis dieſes Satzes.

Die zweyte Heilungsanzeige des Triſmus travmaticus beſteht darin, daß man die Heftigkeit der Krämpfe

(80) Alſton, a. ang. O.

(81) *Car. Joſeph Wirtenſohn* diſſ. demonſtrans, opium vires fibrarum cordis debilitare, & tamen ſanguinis motum augere. Monaſt. Weſtph. 1775.

pfe durch inn- und äußerliche Mittel lindere, und zu heben ſuche, und auf ſolche Art den die größte Gefahr drohenden allgemeinen Tetanus abhalte, bis die Krämpfe völlig gehoben ſind. Man hat, um dieſes zu bewirken, zwey ſehr verſchiedene Wege, die beyde durch eine Menge von Beobachtungen bewährt gefunden worden ſind. Der erſte iſt derjenige, wo man die Heftigkeit der Krämpfe durch ſolche Mittel lindert, welche unter der allgemeinen Benennung der ſchlafmachenden und krampflindernden bekannt ſind. Der zweyte iſt derjenige, da man durch eine ſtarke Erſchlaffung des ganzen Körpers, und beſonders der leidenden Muskeln, dem Uebel zu widerſtehen ſucht.

Das Opium und der Biſam, ſind die zwey Hauptmittel zu Erreichung der erſtern Abſicht. Das Opium hemmt gegenwärtige Krämpfe, und hält auf dieſe Art die zukünftigen ab. Man muß aber daſſelbe nicht in kleinen, abgebrochenen Doſen geben, ſondern gleich mit einer hinlänglich großen Doſe deſſelben anfangen, und, wofern der Kranke dieſe ertragen kann, es in noch größerer Quantität gebrauchen. Man darf ſich hier, und bey dem Tetanus, nicht vor den Wirkungen des Opiums fürchten, die es ſonſt in andern Krankheiten, und ſogar in krampfhaften, hervor zu bringen pflegt. Es verurſacht hier keinen in die Sinne fallenden, heftigen Stupor der Nerven, keine Verletzung der Sinne, keinen widernatürlich langen Schlaf, kurz, keinen von denen ſchlimmen Zufällen, die man ſonſt nach dem zu häufigen Gebrauche des Opiums wahrnimmt; vielmehr hat man in dieſer Krankheit auch von den größten Doſen dieſes Mittels beobachtet, daß nicht allein die Krämpfe nach und nach vermindert, ſondern auch die Haut wieder durchnäßt wurde, und der Urin einen häufigen Bodenſatz fallen ließ. Und in der That erfodern die ſo großen, und wegen ihrer beſondern Heftigkeit ſo leicht tödtlichen Krämpfe, wodurch

der

der untere Kinnbacken ganz an den obern angeſchloſſen wird, mächtige Mittel, in großen Doſen zu wiederholtenmalen gebraucht. Bey einem Tetanus wurden dem Kranken anfangs alle 3 Stunden 5, zuletzt aber, in eben dieſer Zeit, 20 Gran Opium gegeben. In 17 Tagen bekam der Kranke 1500 Gran Opium, ohne daß eine Beſchwerung des Kopfes, oder ein tiefer Schlaf naß eine Beſchwerung des Kopfes, oder ein tiefer Schlaf, erfolgt wäre; und doch that das Opium erſt 6 Tage nach dem Gebrauche deſſelben ſeine Wirkung (82). Clephane heilt einen Kranken, der von dem Triſmus travmaticus befallen war, mit 90 Gran Opium, die der Kranke innerhalb 22 Tagen nehmen mußte (83). Hunter gab einer Perſon, welche dieſelbe Krankheit hatte, innerhalb 5 Wochen 316 Gran mit dem beſten Erfolge (84). Farr heilte dieſen Zufall mit 5 Quent Opium, und innerhalb 24 Stunden wurden dem Kranken 26 Gr. gegeben (85). Huck beſchreibt ebenfalls ein Beyſpiel des guten Erfolges des in großen Doſen gegebenen Opiums (86). Chalmers verſichert, daß 1 Unze von der nach der Pharmacopœa Londinenſis verfertigten Mohnſafttinctur, innerhalb 24 Stunden genommen, dem Kranken nicht den geringſten Nachtheil verurſacht habe (87).

Was die heilſamen Kräfte des Biſams zur Hebung dieſer Krankheit betrifft, ſo hat man davon noch nicht ſo viele zuverläßige Beobachtungen aufzuweiſen, als von den Kräften des Opiums. Einige Aerzte haben demſelben gar keine Kräfte zugeſchrieben; ſie verſichern, daß derſelbe ſogar dem Kranken allein gegeben, mehr ſchädlich, als nützlich, ſey, indem es zur Hemmung der Kräm-

(82) Medical and philoſophical Commentaries. Vol. I. I. p. 72.
(83) Medical obſervations and inquiries, Vol. 1. 8.
(84) Eb. daſ. Vol. II. n. 35.
(85) Eb. daſ. Vol. IV. n. 7.
(86) Eb. daſ. Vol. III.
(87) Eb. daſ. Vol. I, S. 89.

Krämpfe nicht hinreiche, und dem Kranken eine beſchwerliche Hitze mache. Andere behaupten, es leiſte dieſes Mittel wider den Triſmus travmaticus große Hülfe. Doch iſt es, allein gegeben, ſelten wirkſam genug; allein, mit dem Opium verbunden, erhöhet es theils deſſen Wirkungen, theils iſt es auch ein Verbeſſerungsmittel deſſelben. Aber auch der Biſam muß nicht in kleinen Doſen gegeben werden. Bey einer Mundſperre, die von der Verletzung einer Zehe entſtanden war, half der Biſam, täglich zu 8 Gran gegeben; doch dauerte es einen Monat, ehe die völlige Geneſung erfolgte (88). Huck gab einem Kranken, der den Triſmus hatte, das Opium, in Verbindung mit dem Biſam, mit dem beſten Erfolge (89).

Die beſte Art, das Opium zu geben, iſt entweder in Subſtanz, in Form einer Pille, oder mit einem deſtillirten Waſſer, als: Pfeffermünzen oder Meliſſenwaſſer aufgelöſet, ohne allen Zuſatz. Andere verſetzen das Opium mit Biſam, und bereiten daraus mit Syr. c Meconio, oder einer andern kleberigen Materie, Pillen, ſo, daß das Opium den 4ten oder 6ten Theil des Ganzen ausmacht. Andere haben das Opium mit Contrayervawurzel, Campher und Salpeter, verſetzt. Die beſte Compoſition iſt folgende:

℞ Opii puri, gr. iij, aut IV, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch mehrere.
▽ meliſſ. vel puleg. ſine vino, ℥ ß.
Ol. lini rec. expr. ʒ vj.
M.

Man kann zu dieſer Miſchung, wenn es der ſehr verſtopfte Stuhlgang erfodert, noch 3 bis 4 Quent Sedlitzer Salz ſetzen. Kann der Kranke keine ſo große Doſe Leinöhl auf einmal ertragen, ſo verſtärkt man die

(88) Nova Acta Acad. N. C. To. V. p. 146.
(89) Medical obſſ. and. inquir. Vol. III. 81.

die Quantität des Opiums bis zu 8 Gran, oder noch höher, und läßt alsdann löffelweiſe, in einer nach Beſchaffenheit der Krankheit ſchicklichen Zwiſchenzeit, davon nehmen. Dieſes Mittel bewirkt zugleich dasjenige mit, was beſonders die Franzoſen heut zu Tage für das Wichtigſte bey der Cur des Tetanus ſowohl, als auch des Triſmus, halten, eine Erſchlaffung der Theile. Man kann den Biſam recht gut in dieſer Miſchung mit dem Opium verbinden; nur muß man auf einmal keine zu groſe Quantität von der Miſchung verſchreiben, an welcher der Kranke mehr, als einige Tage genug hat. Der Biſam geht, vielleicht wegen des ihm oft beygemiſchten Blutes, wenn er aufgelöſet worden iſt, nach einigen Tagen in eine ekelhafte Fäulniß über, und verliert alle ſeine Kräfte.

Man giebt das Opium anfangs in einer kleinen Doſe, etwa alle 2 Stunden nur 1 Gran, bis der Kranke daran gewöhnt iſt, und vermehrt alsdann dieſelbe, indem man alle 2 Stunden 1½ oder auch 2 Gr. giebt. Wenn man es mit Leinöhl verordnet, ſieht man dahin, daß auf jeden Tag ungefähr 6 Quent, höchſtens 1 Unze, Leinöhl kommen. Gemeiniglich iſt dieſe Doſe zur völligen Cur hinlänglich, bisweilen auch ſchon die erſtere; und wofern dieſe ja nicht zureichend ſeyn ſollte, ſo wird die zulezt angegebene Quantität mit noch einem halben, auch wohl einem ganzen Gran Opium verſtärket. Des Abends giebt man meiſtens etwas mehr, als bey Tage. Hiemit fährt man fort, bis die Heftigkeit der Krämpfe des untern Kinnbackens ſich gelegt hat; alsdann giebt man täglich noch ungefähr die Hälfte von dem Quantum, welches man gab, da die Krankheit am heftigſten war, einige Tage lang. Nun bleibt weiter nichts mehr zurück, als eine mehr oder weniger beſchwerliche Bewegung des Kinnbackens. Um dieſe zu heben, wird morgens und abends 1 Gran

Opium, nebſt dem äußerlichen Gebrauche der erwei- chenden Mittel, verordnet.

Auf dem Gebrauche des Opiums beruht das Wichtigſte der ganzen Cur; dieſe aber kann durch verſchiedene andere Mittel noch ſehr befördert werden. Das erſte derſelben ſind warme Bäder. Dieſe, indem ſie auf die ganze Oberfläche der Haut wirken, dieſelbe erſchlaffen, und zugleich das Blut mit einer Menge wäſſeriger und verdünnender Theile anfüllen, hemmen die Krämpfe auf eine vorzügliche Art. Sie befördern zugleich die Ausdünſtung, welche bey Kranken dieſer Art gemeiniglich gehemmt iſt. Es iſt daher ſehr zuträglich, wenn der Kranke alle Tage in das Bad geſetzt, und in demſelben mit flanellenen Tüchern gelinde gerieben wird. Es wird noch wirkſamer, wenn in dem Waſſer, welches dazu gebraucht wird, vorher erweichende Kräuter abgekocht werden. Wenn der Kranke aus dem Bade kömmt, giebt man ihm ſeine Doſe Opium, die ihm gemeiniglich einige Erleichterung und heilſamen Schweiß verſchaffet.

Kann das warme Bad nicht angewendet werden, ſo werden, mit ſehr gutem Erfolge, warme Bähungen an deren Stelle geſetzt. Dieſe lobte ſchon **Hippokrates**, und ſchlägt vor, daß, wenn der Kranke auch dieſe nicht gebrauchen wollte, an deren Stelle warme und fette Sachen überall in Blaſen oder kleinen Schläuchen aufgelegt werden könnten; doch ſey es am beſten, wenn dieſe äußerliche Mittel an die beſchädigten Theile gelegt würden. Auch empfiehlt derſelbe das zum öftern wiederholte Einſchmieren des warmen Oehles in die Haut.

Ferner iſt es nöthig, daß dem Kranken, der Stuhlgang möge in ſeiner Ordnung ſeyn oder nicht, täglich wenigſtens zwey, und bey heftigen innerlichen Krämpfen und hartnäckiger Verſtopfung, auch wohl vier Klyſtire appliciret werden. Dieſe heben die Krämpfe der

Ein-

Eingeweide und befördern der Abgang des Urins, und die Leibesöffnung. Man ſetzt ſie aus bloß erweichenden Mitteln zuſammen. Die beſte Miſchung iſt Milch, mit gleichen Theilen Waſſer verdünnt, und Oehl, Honig, Seife, u. d. gl. Das Sago=Reiß=Althäwurzel=Malven=oder Salapwurzeldecoct, ſchicken ſich ebenfalls ſehr gut hiezu. Im gemeinſten Falle nimmt man Habergrütze. Man thut auch wohl; wenn man wenigſtens alle zwey Tage einmal etwas Kamillenblumen unter das Decoct, welches als ein Klyſtier gebraucht werden ſoll, nimmt.

Wenn die Krankheit vorüber iſt, hat ſich gemeiniglich in den Därmen eine Menge von Unrath angehäuft, welcher ſehr oft eine beträchtliche Schärfe angenommen hat. Dieſer Unrath entſteht von dem Unvermögen der Eingeweide des Unterleibes, ihre Wirkungen auszuüben. Denn bey den innerlichen Krämpfen und der über den ganzen Körper ſich erſtreckenden Langſamkeit der Verrichtungen deſſelben, kann aus der Unverdaulichkeit nichts anders, als eine Anhäufung des Unrathes, entſtehen. Hiezu kömmt noch, daß die Verrichtungen der Eingeweide durch den Gebrauch der relaxirenden Mittel, und beſonders des Opiums, auf verſchiedene Art geſchwächt worden ſind. Dieſe nun bedürfen wieder einer Stärkung.

Die ſogenannte Nachcur dieſer Krankheit, beruhet alſo auf zwey Indicationen. 1. Man muß die in den Därmen befindlichen Unreinigkeiten ausführen; und 2. dem Magen und den Därmen ihre vorige Stärke wieder herſtellen. Zu Erreichung der erſtern Abſicht, iſt die Rhabarber unumgänglich nöthig. Mit etwas Manna und tartariſirtem Weinſtein abgekocht, wirkt ſie am beſten. Auch kann Tamarindenmark genommen werden. Salze darf man nicht blindlings anwenden, weil ſie zu ſehr erſchlaffen. Zur Erfüllung der zweyten Heilungsanzeige, ſind bittere, magenſtärkende,

ſaure

ſaure Elixire am dienlichſten, inſonderheit Mynſicht Vitriolelixier. Chinarinde in Subſtanz verträgt d Kranke nicht immer. Man kann ſich, wo man es fü nöthig erachtet, die ſtärkende Kraft der toniſchen Ex tracte durch Mineralſäuren zu verſtärken, folgende Elixiers bedienen:

R. Extr. rd. gent. rubr.
cent. min.
trifol. fibr. aa ℥j.
cort. peruv. opt. ℥jß.
♎ ♁r. per campan. ℥ij.
▽ menth. piperit. ℥iv.
M.

Wo man zugleich ein den Nerven angenehmes Mitte für nöthig erachtet, ſetzt man noch etwas Schafgarben-extract hinzu. Mit dem Gebrauche dieſes Mittels wird eine Zeit lang fortgefahren, und zugleich eine ſchick-liche Diät damit verbunden. Dieſe muß während der ganzen Krankheit dünn und ſparſam ſeyn, und der Kranke muß nur flüſſige Speiſen genießen, weil er feſte nicht nehmen kann, und dieſe ihm, falls er es auch zu thun vermögend iſt, den Leib zu ſehr verſtopfen, da ohnedies ſchon das Opium Hartleibigkeit verurſachet. Er muß beſonders ſolche Getränke erwählen, die we-gen der in ihnen enthaltenen ſchleimigen Theile, die Krämpfe lindern, und den Schweiß und Urin befördern. Milch mit 3 Theilen Waſſer vermiſcht, alle die oben zu Klyſtiren angeprieſenen Decocte ſchleimiger Kräuter, Wurzeln und Früchte gehören hieher. Eine dünne Emulſion aus ſüßen Mandeln, thut ebenfalls ſehr gute Wirkung. Jedes Getränk aus der Claſſe der ſchleimi-gen und erweichenden, muß dünn ſeyn, denn es ſoll erſchlaffen, und wenig nähren. Alles Getränk muß warm, wenigſtens laulich, genommen werden. Die Speiſen, welche der Kranke genießt, müſſen leicht ver-daulich und gelinde nährend ſeyn. Junges Fleiſch von zar-

zarten Thieren, dünne Fleiſchbrühen mit Semmel, und Gemüſe von zarten Kräutern, ſind am zuträglichſten.

Wenn die Nachkur vorgenommen wird, kann der Kranke etwas feſtere Speiſen zu genießen anfangen, und dann allmählich zu denen fortgehen, die er im geſunden Zuſtande zu genießen gewohnt war.

Die Methode, den Tetanus, und deſſen Arten ſowohl als auch den Triſmus, durch den äußerlichen Gebrauch der Queckſilberſalbe zu curiren, hat **Monro** vorgeſchlagen, und ſie iſt von vielen, wie es ſcheint, mit mehrerm Nutzen angewandt worden, als die erſtere, manchen bedenkliche, durch bisweilen ſo erſtaunlich große Doſes des Opiums.

De la Roche (90) hob einen mit einer Mundſperre vergeſellſchafteten Tetanus, nach vielen mit Opium und Bädern vergeblich angeſtellten Verſuchen, durch das Einſalben mit Queckſilber. Er rieb täglich 1 Quent einer aus gleichen Theilen von Fett und Queckſilber beſtehenden Salbe ein, und continuirte damit, bis die Krankheit völlig gehoben war. Es entſtand, ungeachtet viel Queckſilber in den Leib gekommen war, kein Speichelfluß; und dieſer iſt alsdann erſt nöthig, wenn der Fall ſehr hartnäckig iſt.

Pique, ein franzöſiſcher Arzt (91), curirte den bey einem Mädchen entſtandenen allgemeinen Rigor, nach vielen vergeblich angeſtellten Verſuchen mit andern Mitteln, die ihn zu einer ſcharfen Unterſuchung derſelben veranlaßten, mit dem Einſalben des Queckſilbers.

Eben ſo curirte **Bourix** (91) einen mit einer Mundklemme verbundenen Tetanus, nach vielen vergebenen Verſuchen mit warmen Bädern und Opium, durch den häufigen Gebrauch der eingeſchmierten Queckſilberſalbe. Durch eben dieſes Mittel heilte **Manget** einen Kinnbackenkrampf, welcher durch die Ungeſchicklichkeit eines Wundarztes, der, da er eine Ader am Arme öffnen wollte, zugleich den Nerven mit verlezt hatte, entſtanden war. **Manget** ließ

(90) Journal de Medecine, par Mr. *Roux*, To. XL. p. 213.
(91) Eb. daſ. To. XLII. Aout.
(92) Eb. daſ. To. XLII. Sept.

ließ bloß in den leidenden Theil täglich einigemal etwas von einer aus Fett, Terpenthin und Queckſilber, bereiteten Salbe einſchmieren, ohne daß ein Speichelfluß erfolgt wäre (93).

Dieſe und viele andere Beyſpiele beweiſen, daß die Queckſilberſalbe ein gutes Mittel wider den Tetanus ſowohl, als auch wider den Triſmus, ſey. Auch ſchränkt ſich die Wirkſamkeit dieſer Methode nicht bloß auf den Triſmus travmaticus ein, ſondern findet bey allen Arten des toniſchen Triſmus Statt. Nur in dem Triſmus tonicus der Kinder iſt dieſes Mittel noch nicht verſucht worden. Die Quantität der einzuſchmierenden Salbe wird verſchieden angegeben. Einige haben täglich 1 Quent Queckſilber einſchmieren laſſen, andere weniger oder mehr. Am beſten iſt, täglich ½ Quent Queckſilber, und eben ſo viel, oder etwas mehr, Fett. Dieſe Salbe ſchmiert man in die Seitentheile des Geſichts, wo die Käumuskeln liegen, ein. Man thut dieſes morgens und abends, und nimmt alſo zu dem jedesmaligen Einreiben 30 bis 35 Gran von der Salbe. Die erſten Tage hindurch fährt man fort, die Salbe in gedachte Oerter allein einzuſchmieren; hernach ſchmiert man nur abends die Seiten des Geſichts, des Morgens aber reibt man die Salbe in den Hals und die benachbarten Gegenden ein, und nimmt dann zu jedem Einreiben 40 bis 45 Gr. von der Salbe. Hiemit continuirt man einige Tage. Sieht man, daß der Triſmus ſich nicht vermindert, ſo ſalbet man wieder früh und abends, jedesmal 45 Gr. von der Salbe in die Seitentheile des Geſichts ein. Gemeiniglich erfolgt nach 8 Tagen eine Verminderung der Zufälle.

Nicht immer erfolgt in dieſem Falle, auch von großen Doſen, ein Speichelfluß; erfolgt er aber, ſo muß er unterhalten werden. Dieſes geſchieht am beſten durch Gerſtentpiſane, mit großer Klettenwur-

zel

(93) Medical commentaries by e Society at Edinburgh, III.

zel abgekocht, und zu 1 Pfund der Ptiſane ungefähr ½ Unze Honig gemiſcht. Gemeiniglich ſind die Zufälle der Krankheit ſchon ſehr vermindert, wenn der Speichelfluß ſich einfindet. In ſolchem Falle fängt man nach und nach an, die Quantität der Salbe zu dem jedesmaligen Einſchmieren bis auf 15 oder 12 Gr. zu vermindern, ſetzt auch wohl den Gebrauch derſelben gar einige Tage lang aus, wenn man ſieht, daß es ohne Nachtheil des Kranken geſchieht. Sobald man merkt, daß die Zufälle ſich wieder ſtärker einfinden, braucht man die Salbe wieder, aber allemal in geringerer Quantität, als vor dem Speichelfluſſe.

Der Speichelfluß mag erfolgen, oder nicht, ſo vermindert man immer die Quantität der Salbe, welche eingerieben wird, ſo wie die Zufälle ſich vermindern. Wenn die krampfhafte Zuſammenziehung der Kinnbackenmuskeln völlig aufgehört hat, darf man nur eine Woche lang, jeden zweyten Tag, allemal 15 Gran von der Salbe einreiben. Hernach gebraucht man ſtärkende Mittel.

Der innerliche Gebrauch der Queckſilbermittel iſt in dieſer Krankheit noch nicht verſucht worden; und ich glaube auch nicht, daß er das leiſten würde, was das mit dem Fette verbundene Queckſilber leiſtet. Das Fett wirkt als ein erweichendes Mittel, und die erſchlaffende Kraft des Queckſilbers iſt ebenfalls bekannt. Ich glaube, daß durch dieſe relaxirende Kräfte beyder Mittel die Heilung des Triſmus bloß und allein bewirkt werde, und zwar um deſto mehr, da Piſo (94) ſagt, die Heilung des Triſmus werde oft bloß durch Hülfe erweichender Mittel vollendet, da man auf der Inſel Bourbon, nach de Sauvages Zeugniſſe, eben dieſe Krankheit durch öhlige Salben heilet, und da das ganze Alterthum, vom Hippokrates an, bis auf den Aetius (95), und nach dieſem noch viele, das Einreiben des warmen Oehles in dem Tetanus, und auch in dieſer Krankheit, ſo ſehr loben.

Es

(94) De Indiæ utriusque hiſtoria naturali & med. L. II. c. 4. p. 39.
(95) L. VI. p. 110. edit. Graec Adin.

Es würde vielleicht eben ſo unſchicklich nicht ſeyn, wenn man bey dem Triſmus travmaticus, nächſt dem Gebrauche des Opiums, täglich etwas von der Queckſilberſalbe in der Gegend der Wunde einriebe.

Könnte dieſe leztere Curmethode überall angewandt werden, ſo würde ſie gewiß der erſtern den Vorzug ſtreitig machen. Meines Wiſſens aber hat man ſie noch nicht bey dem Triſmus der Kinder angerathen, und noch weniger gebraucht. Sie ſchickt ſich auch nicht für dieſe Krankheit, theils weil Kinder zu ſchwach ſind, und die auflöſende Kraft des Queckſilbers ihren ſchon an ſich ſaftigen Körper zerſtören würde, theils auch, weil die Krankheit zu bald abläuft, ehe noch das Queckſilber zu wirken anfangen kann, und öhlige Salben, wenn nicht andere Mittel kräftig mitwirken, in dieſer Krankheit kaum allein den Zweck erreichen.

Ferner ſchickt ſich dieſelbe durchaus nicht, wenn die Verwundung ſehr groß iſt. Hier hat man immer eine nach der Größe der Wunde ſich beſtimmende, ſtarke Suppuration, und eine eben ſo große Erſchöpfung der Kräfte zu befürchten. Werden nun durch die Queckſilberſalbe die Säfte noch mehr geſchmolzen, ſo verſtärkt ſich die ſchon an ſich ſtarke Suppuration, und der Kranke ſtirbt zwar nicht an dem Triſmus, oder an dem Tetanus, und an ſeinen Arten, ſondern an der großen Erſchöpfung.

Auch iſt die Cur des Triſmus oder Tetanus durch den äußerlichen Gebrauch des Queckſilbers, bey Perſonen, die ſehr zum Scorbut geneigt ſind, oder wo ſich Anzeigen der Fäulniß einfinden, nicht vorzunehmen. Die Auflöſung der Säfte würde zu groß, und der Untergang des Kranken unvermeidlich ſeyn.

Ich muß noch einiger andern Mittel gedenken, die bisweilen, in beſondern Fällen, den Triſmus gehoben haben. **Eduard Spry** (96) curirte eine von einem heftigen Schrecken entſtandene Mundklemme durch Elektriſiren. **Biſſet** lobt wider den von brandigen Wunden entſtandenen Tetanus und Triſmus, die Chinarinde; und **Plenk** hat, wie ich bereits gemeldet habe, dieſe Krankheit durch eben das Mittel, mit dem Gebrau-

(96) Philoſ. Tranſact. Vol. LVII.

brauche des Opium, und mit der Amputation des verletzten Theiles verbunden, gehoben.

Als unnütz, und gar ſchädlich, hat man in dieſer Art des Triſmus diejenigen Arzeneymittel befunden, welche die natürliche Wärme vermehren, den Trieb des Blutes verſtärken, und die Theile des Körpers ſehr reitzen. Die ſo genannten gifttreibenden Mittel (Alexipharmaca) und die flüchtigen Salze, wenn man auch auf ihre auflöſende Kraft etwas rechnen wollte, haben nie einen guten Erfolg gehabt, wenn ſie auch in großer Doſis gegeben wurden. Auch Brechmittel haben in dieſer Krankheit keinen Nutzen geſtiftet. Gelinder iſt die Krankheit nach dem Gebrauche ſolcher Mittel geworden, die aus öhligen Sachen beſtehen, und die Leibesöffnung einigermaßen befördern. Die wilde Baldrianwurzel und der Campher haben bisweilen in dem Triſmus travmaticus etwas geholfen. Erſtere iſt dagegen in dem Triſmus der Kinder von herrlichem Nutzen. Blaſenpflaſter an einen dem leidenden Theile nahen Ort gelegt, haben nie die Krankheit merklich erleichtert.

Die chirurgiſchen Hülfsmittel, den Aderlaß, das Schröpfen 2c. beſtimmt bloß die Beſchffaenheit der Wunde. Wenn dieſe geringe, und der Kranke blutreich iſt, ſo kann ein Aderlaß vorgenommen werden.

Die Cur des Triſmus rheumaticus, iſt, in Anſehung der Hauptſache, von der Curmethode des Triſmus travmaticus wenig unterſchieden; in Anſehung der Nebenumſtände aber weicht ſie davon ab. Auch wieder dieſe Art des Krampfes iſt das Opium ein bewährtes Mittel, deſſen gute Wirkungen in derſelben Hr. Hofr. Wrikard durch eine merkwürdige Beobachtung beſtättigt hat (97). Eben ſo kann auch das Einrei-

ben

(97) In Hrn. Hofr. Baldingers Magaz. vor Aerzte, St. 2. S. 159.

ben der Queckſilberſalbe gebraucht werden, wofern nur keine Gegenanzeigen zugegen ſind. Wenn ein zurück getriebener Gichtfluß oder die rheumatiſche Materie, oder ein zurück getretener Ausſchlag, dabey zum Grunde liegen, ſo verdient die letztere Curmethode durch das Einreiben mit der Queckſilberſalbe vor der erſtern den Vorzug; denn hier wird eine baldige Zertheilung der an einem fremden Orte ſich feſt ſetzenden Krankheitsmaterie erfordert, und dieſe bewirkt das Queckſilber mit einer ſtärkern Kraft, als das Opium. Daß das Queckſilber, wenigſtens größtentheils, an den leidenden Ort eingerieben werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. In dem Journal de Medecine der Herren Roux und Vandermonde, kommen verſchiedene Beyſpiele vor, wo dieſe zuerſt vor den Engländern angegeben, und von den Franzoſen am meiſten befolgte Curmethode den beſten Erfolg in dieſen Fällen geleiſtet hat.

Faſt allemal, nämlich da, wo man nur einigermaßen verſtärkte Bewegungen in dem Körper beobachtet, erfordert der Triſmus dieſer Art einen Aderlaß, welcher mit der Beſchaffenheit des Körpers, der Quantität der Bewegungen und der vorigen Lebensart der Kranken in einem genauen Verhältniſſe ſtehen muß.

Bey dem Gebrauche des Opium in dieſer Krankheit iſt zu bemerken, daß man daſſelbe hier eher, als in der erſten Art des Triſmus, mit etwas hitzigen, der fäulichten Auflöſung widerſtehenden Mitteln geben kann. Die Tinctura opii, nach der Vorſchrift der Pharmacopaea Londinenſis bereitet, womit Chalmers den Opiſthotonus, der von dieſen Urſachen entſtanden war, ſo oft curirte, und das Laudanum liquidum Sydenhamii, in welchen man, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch etwas rohes Opium auflöſen kann, thun hier beſſere Wirkungen, als das Opium allein genommen. Sie verdienen deswegen den Vorzug, weil ſie wegen der flüchtigen Theile, die ſie enthalten, die

Säfte

Säfte in eine gelinde Bewegung ſetzen, die verſtopften Gefäße öffnen, das was ſich an einem fremden Orte feſt geſetzt hat, gelinde fort treiben, kurz, dasjenige, was ſich von widernatürlichen Säften angeſammelt hat, wegſchaffen. Man muß aber mit ihnen den reichlichen Gebrauch erweichender, ſchleimiger, und mit Honig vermiſchter Ptiſanen, des Gerſtendecoctes, des Habergrütztrankes, oder auch eines dünnen Gerſtenſchleims, verbinden, weil ſonſt die Erhitzung des Körpers leicht allzu groß werden könnte.

Wenn die heftigen Bewegungen des Körpers ſich gelegt haben, und der Triſmus doch noch fort dauert, kann man den Kranken Abends einige Gran flüchtiges Hirſchhorn- oder Salmiakſalz, oder auch einige Tropfen Oleum animale Dippelii, nehmen laſſen. Auch iſt eine Doſe von dem Elleriſchen arthritiſchen Liquor, (welcher aus gleichen Theilen Liquor anod. min. Hoffmanni, und Liqu. C. C. ſuccin. beſteht,) in dieſem Falle dienlich. Eben ſo wird, wenn beſonders Anzeigen einer fäulichten Auflöſung, die nicht ſelten von der zurück getriebenen Ausdunſtung entſteht, mit vorkommen, die Potio Mindereri, (welche aus flüchtigem Hirſchhorn- oder Salmiakſalze mit deſtillirtem Eſſig, Waſſer und Honig, bereitet wird,) mit Nutzen gebraucht. Mit dem Gebrauche des Opium wird, wie ehedem, fortgefahren.

Aeuſſerlich werden theils erweichende, theils zugleich auflöſende, flüchtige Salben in die zuſammen gezogenen Kinnbackenmuskeln eingerieben; als: ein aus Althäſalbe, Lavendelöhl und Opium beſtehendes Liniment, welches inſonderheit im Triſmus der Kinder dienlich iſt. Es können auch noch andere flüchtige, deſtillirte Oehle zugeſetzt werden; doch hält Hr. D. Ackermann, durch eigene Erfahrungen bewogen, das Lavendelöhl für das beſte und wirkſamſte Mittel in dieſer Krankheit, äuſſerlich gebraucht. Eine ſehr kräftige

Salbe zum Einreiben, iſt **Pringle's** flüchtiges Liniment, welches er in der Bräune zur Zertheilung der Entzündung ſo ſehr rühmt, und welches aus ſüßem Mandelöhl, mit Liquor C. C. oder mit flüchtigem Salmiakgeiſte vermiſcht, bereitet wird. So ſind auch erweichende Bähungen, aus abgekochten Bockshorn und Leinſamen, mit Wollkraut (Hb. verbaſci) und Malvenblättern vermiſcht, und in Waſſer bis zu der Conſiſtenz eines dünnen Breyes gekocht, und dann in dünnen wollenen Tüchern umgeſchlagen, von gutem Nutzen.

Eine andere Claſſe äuſſerlicher Mittel, deren Gebrauch in dieſer Art des Triſmus höchſt nöthig iſt, ſind blaſenziehende Pflaſter, und die ſo genannten roth machenden Mittel. Wenn das Uebel von einem zurück getriebenen Gichtfluſſe entſtanden iſt, werden dieſe auf den Ort, wo ehedem die Gichtmaterie ihre ſchmerzhafte Wirkungen äuſſerte; iſt aber das Uebel von einem zurück getriebenen, ehedem allgemein über den Körper verbreiteten Ausſchlage, oder von unterdrückter Ausdünſtung, entſtanden, auf den Nacken geleget. Blaſenpflaſter von ſpaniſchen Fliegen, würden von noch größern Nutzen in dieſer Krankheit ſeyn, wenn ſie nicht den ſo beſchwerlichen Krampf der Urinwege verſtärkten. Sie müſſen daher entweder nur ſehr klein ſeyn, oder es muß unter einen großen Senfumſchlag nur etwas von dem ſpaniſchen Fliegenpulver, um ihn mehr zu ſchärfen, gemiſchet werden. Auch bloße Senfumſchläge ſind von ſehr gutem Erfolge, und müſſen, wenn die erſte Wunde auszutrocknen anfängt, wiederholet werden. Dieſe Mittel verurſachen einen heilſamen Reitz auf der Haut, ſtellen durch denſelben die verlorne Ausdunſtung und den zurück getretenen Ausſchlag wieder her, und gehören ſolcher Geſtalt unter die beſten Mittel wider dieſe Art des toniſchen Triſmus.

Ferner muß man während der ganzen Cur darauf bedacht ſeyn, daß hinlängliche Leibesöffnung erfolge. Innerliche Mittel, auſſer der oben angezeigten Miſchung aus Opium, Leinöhl, ſedlitzer Salz und Waſſer, dürfen zu dieſer Abſicht im Anfange nicht gegeben werden, weil keines derſelben, ohne einen ſchädlichen Reitz zu verurſachen, wirkt. Es iſt ſehr gut, wenn täglich wenigſtens nur erweichende, mit vieler Seife verſetzte Klyſtiere applicirt werden.

Bähungen, auf verſchiedene Theile des Körpers gelegt, und ein gelindes Reiben der Glieder, ſind nützlich. Von großer Wichtigkeit iſt hier der wiederholte Gebrauch der erweicheuden warmen Bäder, theils um die Krämpfe zu lindern, theils auch um die zurück getriebene Ausdunſtung oder den Ausſchlag wieder an ihren vorigen Ort zu bringen.

Die Art, wie der Triſmns in heißen Klimaten von der zurück getriebenen Ausdunſtung entſteht, wobey Kennzeichen der fäulichten Auflöſung zugegen ſind, läßt vermuthen, daß die Chinarinde in dieſem Falle nicht ohne heilſame Wirkung ſeyn dürfte. Man könnte ſie, mit dem Opium verſetzt, geben.

Was die Cur des Triſmus bey Kindern betrifft, ſo iſt die erſte Indication dabey dieſe, daß man, wo man nur einigermaßen auf eine üble Beſchaffenheit der Milch der Mutter ſchließen kann, dieſelbe durch ſchickliche Nahrungsmittel, und durch innerliche Arzeneymittel, zu verbeſſern ſuche. Der Mutter muß, wofern nicht die mächtigſten Gegenanzeigen zugegen ſind, ein gelindes Purgiermittel gegeben werden. Tamarindenmark mit etwas Rhabarber abgekocht, iſt hiezu am dienlichſten. Die Mutter muß nichts, als Gerſtenptiſane mit Honig vermiſcht, trinken, und bloß dünne und ſchleimige Speiſen genießen. Nach dem Gebrauche des Purgiermittels muß ſie täglich einige Do-

ſes von dem Roſenſteiniſchen Ammenpulver (98) nehmen, in welchem man aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Quantität der Magneſie, und auch ſelbſt des Fenchels einigermaßen vermindern muß. Dem Kinde muß man, da bekannt iſt, daß die Krankheit am öfterſten von dem in dem Magen und Därmen angehäuften Kindespeche, oder von verdorbener und ſcharfer Milch, welche den Magen und die Därme reizt, oder von einer rohen Nahrung, die der ſchwache Magen der Kinder nicht verdauen kann, entſteht, ſogleich zu Anfange ein gelindes Purgiermittel verordnen; denn der Unrath, welcher in dem Magen und den Därmen feſt ſizt, muß unverzüglich ausgeleeret werden, damit nicht der aus demſelben entſtehende Reiz den Triſmus noch mehr vermehre, und die ſchon an ſich große Gefahr noch mehr vergrößere. Gleich anfangs kann auch ein aus einigen Granen von der Ipecacuanha, mit Zucker verſeztes Brechmittel gegeben werden. Dieſes Mittel leeret nicht allein den obern Theil des Darmcanales geſchwinde und meiſt völlig aus, da man, wenn man allen Unrath durch die untern Wege ausführen wollte, mehrerer Zeit, und eines fortgeſezten Gebrauches des Purgiermittels bedürfte, ſondern es bewirkt überdieß gemeiniglich noch einige Stuhlgänge. Sind aber die Krämpfe bereits heftig, und hat der Triſmus ſchon eine Zeit lang angehalten, ſo iſt es unnöthig, ja oft ſchädlich, ein Brechmittel zu geben. Brechmittel finden alſo bloß im Anfange des Triſmus der Kinder Statt. Iſt es, ſie zu verordnen, nicht erlaubt, ſo muß man ein gelindes Purgiermittel geben, welches auch nach dem Gebrauche der Brechmittel nöthig iſt. In Weſtindien gebraucht man, in

(98) Es beſteht daſelbe aus 2 Loth Magneſia alba, wozu das Gelbe von eingemachten und getrockneten Pomeranzenſchalen, ſüßer Fenchelſame, und weißer Zucker, von jeden 2 Quent, gemiſchet werden. Dieſes alles ſtößt man zu Pulver.

in dieſer Abſicht, das Ricinusöhl. In unſern Gegenden geben wir etwas Rhabarberpulver mit Manna und weißer Magneſie, oder ol. tart. per deliq. welches Chalmers beſonders rühmt. Lieber aber bediene man ſich einiger Grane des Weinſteinſalzes ſelbſt, als jener unreinen Solution. Die Kräfte dieſes Mittels ſind gewiß, und es treibt den Unrath, der die Krankheit verurſachet oder wenigſtens befördert, am beſten aus. Die Wirkungen des Purgiermittels müßten durch erweichende Klyſtiere befördert werden; und hier iſt es verdrießlich, daß die meiſten derſelben, ohne alle Wirkung, zurück prallen. Keines bleibt beſſer, als Milch mit gleichen Theilen Waſſer vermiſcht, auch beſitzt keines in dieſem Falle größere erweichende Kräfte. Sie müſſen nicht allein, ſo lange das Purgiermittel wirken ſoll, ſondern die ganze Krankheit hindurch, zum öftern wiederholet werden, denn ohne ihre kräftige Mitwirkung kann man kaum eine erwünſchte Verminderung der Krämpfe erwarten.

In ſo genannten cloniſchen Krämpfen, oder Convulſionen, iſt der Biſam nicht ſo wirkſam, als in toniſchen Krämpfen. Hr. D. Ackermann verſchrieb einem Kinde, welches eine beträchtliche Zeit lang an Convulſionen krank lag, nach und nach über 100 Gran Biſam, und das dem Tod mehr als einmal ſehr nahe geweſene Kind wurde gerettet. Vorzügliche Wirkungen hat man von der wilden Baldrianwurzel, und dem Opium mit Biſam verbunden, beobachtet.

Hr. Ackermann gab einem Kinde, welches den Triſmus 12 bis 14 Stunden lang erlitten hatte, nach voran geſchickten Purgiermitteln, am zweyten Tage der Krankheit früh, folgende Mixtur.

Rec. Tincturae rad. Valerian. ſylv. c. vino albo paratae ℥ß.
Opii crudi gr. j.
Moſchi, c. ſaccharo exactiſſime triti, gr. v.
🜄 menth. ſimpl. ℥ij.

Das Opium wird nebſt dem Biſam in dem Krauſemünzenwaſſer aufgelöſet, und ſodann wird die Baldrianwurzeltinctur hinzu gethan.

Hr. A. ließ ein 6 Wochen altes Kind, welches von einem heftigen Schrecke der Mutter in dieſe Krankheit verfallen war, alle 2 Stunden 12 Tropfen von dieſem Mittel nehmen, nachdem er vorher den Körper hinlänglich gereinigt hatte. Er ſah keine Verminderung der Krämpfe erfolgen, ſondern das Kind ſtarb, nachdem es 40 Tropfen von der Mixtur bekommen hatte. Darauf verſtärkte er die Baldrianwurzeltinctur bis auf 1 Quent, und nahm eben ſo viel Krauſemünzenwaſſer weg. Dieſer Zuſammenſetzung, welche die Conſiſtenſt eines Elixieres hat, bedient er ſich noch jetzt. Kindern, die unter 9 Tage alt ſind, giebt er alle Stunden 5 bis 6 Tropfen davon.

Mit ſehr gutem Erfolge wird den Klyſtieren etwas von der ſtinkenden Aſa, von Opium, und friſch ausgepreßtem Leinöhl beygemiſchet. Warme Bäder, wohl auch mit erweichenden Sachen vermiſcht, ſind hier ebenfalls zuträglich. Sie befördern oft den Ausbruch der Ausſchläge auf der Haut, welche bisweilen die Krankheit heben.

Die Cur des Triſmus clonicus iſt von der Cur des Triſmus rheumaticus tonicus eben nicht ſehr verſchieden. Beyde Arten entſtehen von einerley Urſache, und erfordern alſo auch einerley Cur. Nur in Anſehung deſſen iſt jener von dieſem darin unterſchieden, daß letzterer nicht ſo heftig iſt, und die Kranken in keine ſo große Lebensgefahr verſetzt, als der erſtere. Es iſt daher der häufige und gleich im Anfange vorgenommene Gebrauch des Opium in dieſer Art des Krampfes des untern Kinnbackens ſo nothwendig nicht, als in den andern.

Bey dem Kranken, welchen der Triſmus dieſer Art befallen hatte, beſtanden die Mittel, die Hr. Ackermann demſelben mit dem glücklichſten Erfolge verordnete, in folgenden. Auſſer dem Blaſenpflaſter, welches er ihm auf den Nacken legen ließ, verordnete er ihm ſogleich eine Ptiſane aus Wegetabilien, die den zähen Schleim auflöſen,

und die Ausdunſtung vermehren, nämlich aus Löwenzahn, großen Kletten- und Queckenwurzeln, denen er eine beträchtliche Quantität Guajacholz beymiſchen ließ. Dieſe Ptiſane machte ſein einziges häufiges Getränk die ganze Krankheit hindurch aus. Gleich im Anfange waren Kennzeichen des im Magen und in den Därmen angehäuften Unrathes vorhanden, und er gab ihm daher ein aus Jalappenwurzel und Glaſer's Polychreſtſalze zuſammen geſetztes Purgiermittel. Auf den Gebrauch dieſer Arzeney erfolgten viele flüſſige Ausleerungen durch den Stuhlgang, und die Krankheit wurde weit ſchwächer. Darauf nahm er eine aus Mandeln bereitete, und mit Salpeter und Campher verſetzte Emulſion, die ihn ſehr erleichterte; nachher aber, da die Ausleerungen durch den Stuhlgang wieder auszubleiben anfiengen, und die Zufälle aus dieſer Urſache heftiger zu werden ſchienen, gab er ihm ein Mittel, welches aus Rhabarber, Glaſer's Polychreſtſalze und Salmiak beſtand, und dieſes hob die übeln Zufälle wieder. Um die noch zurückgebliebenen Krämpfe vollends zu zerſtreuen, gab er ihm den Liquor cornu cervi ſuccinatus, mit dem Hoffmanniſchen ſchmerzſtillenden Liquor zu gleichen Theilen vermiſcht, oder Eller's Liquor arthriticus, und abends ließ er ihn, um die ſchleimigen Säfte mehr aufzulöſen, ½ Quent von Tiſſot's Pillen nehmen, welche aus Löwenzahnextract, venetian. Seife und Ammoniakgummi, zu gleichen Theilen, beſtehen. Endlich ließ er noch ein großes Blaſenpflaſter auf den Nacken legen, welches viel beytrug, den Ausbruch der heilſamen Ausſchläge zu befördern. Innerlich aber gab er ihm den flüſſigen Goldſchwefel des Spießglanzes, deſſen Bereitung und Heilkräfte Jacobi (99) und Gericke (100) beſchrieben haben. Nachdem er ihm endlich eine Zeitlang gelinde auflöſende Purgiermittel gegeben hatte, ließ er ihn Plummers auflöſendes Pulver, und die Ipecacuanha, in kleinen Doſen, mit Honig vermiſcht, und andere auflöſende Mittel nehmen, welche die Gicht völlig hoben, und ihn von jeder unangenehmen Empfindung in denen Theilen, die ſonſt gelitten hatten, befreyeten.

(99) Acta Acad. Elect. Mogunt. To. I.

(100) Diſſ. de ſulphure antimonii aurato liquido. Erf. 1776, 4.

Die Muskeln des untern Kinnbackens ſind zuweilen dermaßen zuſammen gezogen, daß man durch kein Mittel den Mund aufbringen kann, und zuweilen der Patient, weil es nicht möglich iſt, ihm etwas beyzubringen, an Convulſionen ſterben muß. Viele Schriftſteller haben daher den Rath ertheilt, den Mund durch allerley Hebel und Maſchinen aufzubrechen, oder aufzuſchrauben. Man nennt dergleichen Maſchine, den Mund damit von einander zu ſchrauben, Mundſchraube, oder Mundſpiegel, L. Apertorium, Dilatatorium, Speculum oris, bey den Alten Dioptra.

Fig. 2049 a), ſtellt dergleichen Mundſchraube dar, deren Theile A A ſich zuſammen thun laſſen, welche man zwiſchen die Zähne ſteckt, und ſolche hernach mit der Schraube b aus einander ſchraubet, um ſolcher Geſtalt den Mund offen zu halten.

Einen ſo genannten Mundſpiegel, ſieht man Fig. 2049 b) abgebildet. A, wird auf die Zunge geleget; B, unter die oberſten Zähne; und bey CC wird ſolches gehalten, damit der Mund ſich nicht ſchließen könne.

Fig. 2049 c), eine andere Art eines Mundſpiegels. h,h,h,h unbewegliche Säulen des Spiegels. f,f, ein an der äuſſern Seite eingezackter beweglicher Theil, welcher durch die Schraube g herunter gezogen, und auch gegen den obern Theil, der ebenfalls an der obern Fläche eingeſchnitten iſt, hinauf geſchoben werden kann.

Fig. 2049 d), ein Inſtrument, bey vorher zu ſehendem Kinnbackenzwange den Mund aufgeſperrt zu halten, damit derſelbe im erfolgendem Falle durch den Krampf nicht verſchloſſen werde. a,a, zwey, aus Eiſen oder einem andern Metalle gemachte Flügel, welche die Lippen und Backen gleichſam umfaſſen, da ſich die ovale Grundplatte des Inſtrumentes auf die Zunge ſtützet, und ſich die zwey hölzernen eingezackten Theile, b,b, zwiſchen die Backenzähne der beyden Kinnladen einſchieben. c,c, zwey Schrauben, welche die Theile b,b, an die Grundplatte des Inſtrumentes befeſtigen.

Andere hingegen wollen, um den Schaden zu verhüten, den dergleichen Inſtrumente inſonderheit alsdann

dann verurſachen können, wenn die Kinnladen ſchief über einander geſchoben ſind, daß man lieber einen Zahn ausreiſſen ſollte. Heiſter aber giebt den Rath, niemals die geringſte Gewalt an den Mund zu gebrauchen, ſo lange die krampfige Zuſammenziehung der Muskeln anhält, ſondern lieber dem Kranken durch die Zähne etwas von flüſſigen Nahrungsmitteln beyzubringen zu ſuchen, und dadurch zu verhüten, daß derſelbe nicht Hungers ſterbe. Es ſind aber bey vielen Perſonen die Zähne dergeſtalt über einander gewachſen, und mit Weinſtein bedeckt, daß auch die dünnſten Flüſſigkeiten nicht durchgehen können. Es rechnet daher auch Heiſter auf dieſes Mittel ſehr wenig, weil er, ſo wie Sauvages und viele andere Schriftſteller thun, den Gebrauch nährender Klyſtiere in dieſem Falle empfiehlt.

Es ſcheint mir, daß alle dieſe Schriftſteller nicht auf das Verhältniß der Länge beyder Kinnladen unter ſich, und auf den Zwiſchenraum, der ſich zwiſchen den hinterſten Back- oder ſo genannten Weisheitszähnen, und dem ſpitzigen Fortſatze (Apophyſis coronoidea) des Kinnbackens, befindet, Acht gehabt haben. Es giebt aber in der That keinen Menſchen, wenn er auch alle Zähne hat, und dieſelben ſo nahe bey einander ſtehen, daß nicht der geringſte Raum dazwiſchen übrig bleibt, bey dem man nicht an beſagtem Orte ein Röhrchen, welches ungefähr die Dicke eines Federkieles hat, in den Mund bringen, und alsdann durch eine daran befeſtigte Spritze ſo viel Feuchtigkeiten einſpritzen kann, als man will. Man kann ſich dieſes Mittels bey allen Arten einer ſolchen Zuſchließung des Mundes bedienen; ja, ſie iſt ſo gar in derjenigen durchaus nöthig; welche mit einer Geſchwulſt der Mandeln verknüpft iſt, weil man auf dieſe Art ein ſchickliches Gurgelwaſſer in den Mund einſpritzen kann. Das Röhrchen, deſſen man ſich zu den hier vorgeſchagenen

Ein-

Einſpritzungen bedient, muß etwas gekrümmt, un ſeine Oeffnung ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie, wenn ma das Röhrchen hinein gebracht hat, gegen die Schne dezähne zu gekehrt iſt, damit die einzuſpritzende Flü ſigkeit den Mund inwendig befeuchten, und deſto leich ter in den Schlund herab fließen könne.

Nur in ſolchen Fällen, wenn der Maſſeter, noch meh aber der Pterygoideus internus, ſehr aufgeſchwollen ſind dürfte das Einbringen des Röhrchens mit Schwierigkeite verknüpft ſeyn. Man hat Beyſpiele, daß man Kranken deren Mund ſo verſchloſſen war, daß man dadurch nicht einbringen konnte, oder wo die Kranken nicht ſchlucken konn ten, Arzeneymittel, z. B. Brechmittel oder Opiate, durch die Naſe eingeſpritzt hat. Vielleicht gienge dieſes auch, wenn man die Naſe vorher etwas gereiniget hätte, mit Nahrungs mitteln an.

Kinnbacken-Zwang, ſ. den vorhergeh. Art. Kinnba ckenkrampf.

Kinn-Blech, für Kinder; damit ſie den Kopf gerade tragen; ſ. im XXI Th. S. 283, und die dazu gehöri ge Fig. 1164.

Kinn-Kette, Kinnreif, Fr. Gourmette, eine kleine eiſerne Kette an dem Zaume eines Pferdes, welche un ter dem Kinne herum geht, und in die Kinnhaken an dem Zaume eingeſenket wird, um das Mundſtück und die Stangen in rechter Wirkung zu leiten und zu er halten. Siehe unter Pferdezaum.

Kinnketten-Grube, ſ. oben, S. 5.

Kinnketten-Kappe, ſ. unter Pferdezaum.

Kinn-Lade, ſ. oben, S. 6 und 8.

Kinn-Löcher, ſ. oben, S. 10.

Kinn-Reif, ſ. Kinnkette.

Kinnor, ein muſikaliſches Inſtrument, welches in den Pſalmen und in den Büchern Samuels vorkömmt. Die Erfindung deſſelben ſchreibt Moſes dem Jubal zu. Laban meldet, daß er den abreiſenden Jacob unter an dern auch mit Kinnor habe begleiten wollen; 1 Moſ.

31,

81, 27. Sehr wahrſcheinlich war es ein Inſtrument von vier Saiten, welches mit dem Plectro geſchlagen wurde. Etwas ähnliches von demſelben iſt Κινυρα bey den Griechen. Die Benennung ſelbſt iſt orientaliſch, denn im Syriſchen heißt Kinnor eine Saite einer Harfe.

Harenberg (*) vergleicht dieſes Inſtrument mit dem phöniciſchen Inſtrumente Gingra; doch hält Pfeifer (**) ſeine Gründe für ſehr ſchwach. Nach Deſſen Meinung hatte daſſelbe acht Saiten.

Kinſale, eine befeſtigte Stadt in Irland, an der Mündung der Banne oder Bannon, welche eine Bay und einen vortreflichen Hafen für die ſchwerſten Laſtſchiffe formirt. Es iſt ſowohl in Betrachtung der Menge der Einwohner, als auch des anſehnlichen Handels, die zweyte Stadt in der Grafſchaft Cork (oder Coreach), in Munſter (Mounſter). Die Kaufleute verſenden von hier viele Lebensmittel, inſonderheit Bökelfleiſch, nach Weſtindien, Frankreich und Holland. Zur Bequemlichkeit der Schifffahrt wird an der Mündung des Fluſſes alle Nacht ein Leuchtthurm unterhalten. Die Stadt iſt durch alte Mauern für jählinge Ueberfälle geſichert.

Kinſter, ſ. Kenſter, im XXXVI Th. S. 830.

Kinſu. Unter dieſem Namen findet man eine Pflanze angeführt, welche in China wächſt, und woraus eine Art Flachs, und aus dieſem ein ſehr feines Garn verfertiget wird. Die daraus gemachte Leinwand wird wegen ihrer beſondern Eigenſchaften hoch gehalten, indem ſie nicht allein den Körper kühl erhält, wenn man ſich ihrer zu Sommerhemden bedient, ſondern auch, wie vorgegeben wird, die Kraft habe, alle Krankheiten der Haut, inſonderheit die Krätze, zu heilen. Die

Pflanze

(*) Miſc. nov. Lipſienſ. P. IX, p. 236.

(**) Von der Muſik der alten Hebräer, S. 30.

Pflanze ſoll nur bey der Stadt Kingyang wachſ
und daher dieſe Leinwand auſſerordentlich rar ſeyn.

Kintſchel-Beere, im g. L. einiger Gegenden, d
Name der Vogelkirſchen, Prunus Padus *Linn.* we
che an andern Orten Kirſchbeeren genannt werde
ſ. Vogelkirſche, im Art. Kirſche.

Kintyre, eine Halbinſel in Scotland; ſ. Kantyre,
(*) XXXIV Th. S. 500.

Kiof, ſ. Kiow.

Kiögel L. Coagia, eine Stadt auf der däniſchen In
Seeland. Sie liegt in einer fruchtbaren und gut
Gegend an dem kleinen Fluſſe Koagane und der O
ſee, welche einigen Handel auf der Oſtſee treibt, u
ehemals eine wichtige Handelsſtadt war, jetzt aber g
ringe iſt. Sie hat einen großen Markplatz.

Kiosk, ein Gebäude bey den Türken, welches in et
chen nicht gar hohen Säulen beſteht, die alſo geſe
ſind, daß ſie einen gevierten Raum umgeben, der m
einem Zeltdache bedeckt, und wo unten umher e
Gang iſt. Dergleichen Luſtgebäude oder offener Sä
bedienen ſich die Türken in ihren Gärten und auf A
höhen, die friſche Luft und angenehme Ausſicht zu g
nießen.

Kiow, Kiof, Kiov, oder Kiovien, eine Woiwod
ſchaft in Kleinpolen, welche ein Stück von der Ukra
ne iſt, zu beyden Seiten des Dniepers zwiſchen Ruſ
land, dem obern Volhynien und den oczakowiſchen Ta
tarn, liegt, und ſich bis an das euxiniſche Meer e
ſtreckt. Derjenige Theil, welcher jenſeits des Dni
pers liegt, iſt im J. 1667, im andruſſoviſchen Ve
gleiche von der Krone Polen, nebſt ſeinen Einwohnern
den Koſacken, auf ewig an Rußland abgetreten wor
den. Dieſe Aberetung wurde 1686 beſtätigt, und auc
die Hauptſtadt überlaſſen.

Die Hauptſtadt Kiow, Kiof oder Kiew, iſt di
Reſidenz eines griechiſchen Erzbiſchofes. Sie wir
i

in 3 Theile abgetheilt, nämlich in die Altſtadt, die Neuſtadt oder Unterſtadt, und die petſcheriſche Feſtung. Dieſe hat den Namen von dem in ihrem Umfange ſtehenden Mönchskloſter, welches im 11ten Jahrh. angeleget wurde, und die Benennung des petſcheriſchen Kloſters daher erhielt, weil die Mönche in dem Berge, auf welchem das Kloſter nun ſteht, vorher in einer Petſchera oder Höhe wohnten. In den unterirdiſchen Gewölben liegen unverweſete Leichname von Märterern und Heiligen der griechiſchen Kirche. Zu Kiow iſt eine Univerſität, auf welcher 9 Profeſſoren lehrten, die alle Mönche ſind. Der Handel der Stadt beſteht in Getreide, Pelzwerke, Wachs, Honig, Seife, eingeſalzenen Fiſchen ꝛc.

Kipf, heißt, in Regensburg, eine eigene Art Brodes von feinem Rockenmehl, ſo wie in Wien eine Art von Semmelkuchen, ein Kipfel heißt. Es kömmt von Kopf her, und die bayeriſche Ausſprache macht Kipf daraus. Siehe auch Köpfel.

Die Kipfe haben ein feſtgeſetztes, unveränderliches Gewicht, nämlich 3 Mark 8 Loth nach Silbergewicht, hingegen ſteigt und fällt ihr Preis nach dem Werthe des Kornes. Bey den übrigen Brodſorten aber iſt es umgekehrt; ſie behalten ihren beſtimmten Preis, und ihr Gewicht wird, nach dem das Getreide theuer oder wohlfeil iſt, verringert oder erhöhet.

Kipfe, (die) ein im Hochdeutſchen veraltetes Wort, wofür jetzt Gipfel üblich iſt, und welches noch Hiob 39, 28. vorkömmt, die Kipfe am Fels; wofür andere Ausgaben Klippe haben.

Kippe, (die) im g. L. der Zuſtand, da ein Körper in Gefahr iſt zu kippen. Auf der Kippe ſtehen, Fr. être ſur le point d'être ruinée; en danger de perdre ſon emploi, ſa fortune. Dieſer Hoffmann ſteht auf der Kippe. Ce courtiſan eſt comme l'oiſeau ſur la branche.

Kippen, wird auf eine doppelte Art gebraucht.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, wo es eine Art eines Falles bedeutet, welcher theils durch Abgleitung von der Grundfläche, oder durch deren Wegrückung, theils durch das Uebergewicht auf der einen Seite, verurſacht wird. Der Tiſch kippt. Das Glas kippt, iſt in Bewegung umzufallen. So auch in den Zuſammenſetzungen: abkippen; aufkippen, aufwärts, in die Höhe kippen, beſonders von dem Wagebalken, wenn er wegen geringerer Schwere ein wenig in die Höhe ſteigt; niederkippen, ſowohl als ein Neutrum, kippend nieder ſinken, als auch als ein Activum, auf ſolche Art nieder ſinken machen; umkippen, ebenfalls als ein Neutrum und Activum, ſo kippen, daß es falle; der Wagen kippt um, iſt umgekippt. Die Arbeiter kippten den Stein um. Da es in allen dieſen Fällen nur von kleinern Körpern üblich iſt, welche in und durch dieſe Art des Falles einen gewiſſen Laut hervor bringen, der dem Klange dieſes Wortes gleicht: ſo ſcheint es zunächſt dieſen Laut auszudrücken. Im g. L. auch keppen. Griechiſch κυπτειν.

2. Als ein Activum.

1) Stoßen, doch nur von gewiſſen Arten des Stoßes, wo der dadurch verurſachte Laut durch dieſes Zeitwort nachgeahmt werden kann. So kippt man an einigen Orten die Oſtereyer, oder man kippt mit Oſtereyern, wenn man zwey Eyer gelinde an einander ſtößt, um zu ſehen, welches ganz bleibt.

2) Einen Körper auf die Ecke oder ſcharfe Seite heben; beſonders ſo fern ſolches mit der Spitze eines Hebels geſchieht. Am häufigſten in den Zuſammenſetzungen aufkippen, und umkippen. Es ſcheint hier das Frequentativum oder Intenſivum von heben zu ſeyn, ohne doch die Onomatopoieſin auszuſchließen. Indeſſen kann es auch zu Kipfe, Gipfel, u. ſ. f. gehören,

hören, weil dieſe Bewegung theils um die ſcharfe Ecke des Körpers geſchieht, theils vermittelſt der Spitze des Hebels hervor gebracht wird. Im g. L. keppen.

Das Niederſ. kippen, abhauen, gehört nicht hieher, ſondern zu kappen. Das gleichfalls Niederſ. kippen, welches im Osnabrückiſchen genau beſehen, in andern Gegenden aber figürlich ausſuchen, ausleſen, auswählen, bedeutet, ſcheint mit gaffen, von dem Niederſ. kieken, genau ſehen, gucken, und den Hochdeutſchen kieſen und köhren, nur im Suffixo unterſchieden zu ſeyn, und ſein Stammwort in dem mit dem Ziſchlaute verlängerten ſchauen zu finden.

Kipper, (der) Fr. Billonneur, ein nur noch in der Geſchichte des vorigen Jahrhundertes in dem Ausdrucke Kipper und Wipper übliches Wort, ſolche Perſonen zu bezeichnen, welche in dem dreyßigjährigen Kriege und bey dem damaligen Verfalle des Münzweſens, die beſſern Münzſorten und beſſern einzelen Münzen auf das ſorgfältigſte ausſuchten, und aus dem Handel und Wandel entfernten.

Die gemeinſte Meinung iſt, daß mit dieſem Worte zunächſt auf das Auf- und Niederkippen der Geldwage geſehen werde, weil dieſe Art Wucherer das Geld ſorgfältig auszuwägen pflegten, zumal da auch Wipper dieſe Erklärung leidet, woſern es nicht, wie in mehrern ähnlichen Fällen geſchieht, aus Liebe zum Reime hinzu geſetzt worden iſt. Indeſſen kann auch das vorhin gedachte Niederſ. kippen, genau beſehen, imgl. kippen, beſchneiden, mit in Betrachtung kommen. Im Oberdeutſchen findet ſich noch ein anderes ähnliches Wort, indem Kipperer daſelbſt einen wucherlichen Händler im Kleinen, und Kipperey, einen ſolchen wucherlichen Handel bedeutet. Ein Getreidekipperer iſt ein Kornjude. Es ſcheint in dieſem Verſtande ein Intenſivum von kaufen, Niederſ. köpen, zu ſeyn.

Von den Kippern und Wippern, und der durch dieſelben angerichteten Münzverwirrung, werde ich im Art. Münzweſen ausführlicher handeln.

Kipp-Karren, ein Karren mit einem Kaſten, welcher nach Wegnehmung eines Theiles der Grundfläche niederkippet, damit man das darin befindliche ausleeren könne; ſ. im XXXV Th. S. 170.

Kirchberg, ein Städtchen im erzgebirgiſchen Kreiſe, in Meißen, welches einen ſtarken Tuchhandel treibt, und ſchöne Nahrung vom Bierbrauen hat.

Kirche, Diminut. Kirchlein, zuſammen gezogen Kirchel, im gem. Leben der Hochdeutſchen Kirchelchen, L. Aedes, Eccleſia, Templum, Fr. Egliſe, Ital. Tempio.

1. Dasjenige Gebäude unter den Chriſten, welches dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet iſt; ehedem das Gotteshaus. Eine Kirche bauen, einweihen. In dem Ausdrucke Borkirche, Porkirche, oder Emporkirche, (in einigen Gegenden Emporpriche,) bedeutet es auch einen Theil der Kirche, nämlich die erhabenen Sitze in der Kirche, welche gemeiniglich das Chor genannt werden; Fr. Jube. In der weiteſten Bedeutung nennt man im g. L. ein jedes zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmtes Gebäude eine Kirche. Im engern Verſtande führt nur dasjenige Gebäude dieſer Art dieſen Namen, zu welchem eine eigentliche Gemeine gehört; zum Unterſchiede einer Capelle, ſ. Th. VII, S. 631, f. In noch engerm Verſtande, erfordert man in manchen Gegenden zu einer Kirche auch, daß Pfarrhandlungen in derſelben vorgenommen werden können; zum Unterſchiede von einem Bethhauſe, in welchem dergleichen nicht Statt finden.

Es wird dieſes Wort nur von ſolchen Gebäuden unter den Chriſten gebraucht. Daher es ungewöhnlich und nicht nachzuahmen iſt, wenn in der deutſchen Bibel dergleichen Verſammlungsörter der ältern Juden, ja ſo gar Götzentempel, Kirchen genannt werden.

2. Die

2. Die Verſammlung der Gemeine eines Ortes in einem ſolchen Gebäude zur öffentlichen Verehrung Gottes; ohne Plural. In die Kirche gehen, den öffentlichen Gottesdienſt beſuchen. Zur Kirche gehen, den öffentlichen Gottesdienſt nach einer wichtigen Begebenheit zum erſtenmale feyerlich beſuchen, welches von neu verehlichten Perſonen und Kindbetterinnen geſchieht; ſ. Kirchgang. In die Kirche läuten, zum öffentlichen Gottesdienſte. Die Kirche verſäumen. Kirche halten, im g. L., den öffentlichen Gottesdienſt halten.

3. Die Geſellſchaft oder Verbindung aller derjenigen Perſonen, welche einerley geoffenbarten Lehrbegriff und darin gegründeten Gottesdienſt annehmen.

1) Eigentlich, wo dieſes Wort wieder unter mancherley Einſchränkungen üblich iſt. Die Kirche Gottes, alle diejenigen Perſonen aller Zeiten, welche den wahren Gott wenigſtens äuſſerlich verehren und verehrt haben, wenn ſie gleich in vielen Stücken von einander abweichen. Die jüdiſche Kirche, die Kirche altes Teſtamentes. Die chriſtliche Kirche, die Kirche neues Teſtamentes, welche ſich wiederum in verſchiedene Kirchen, d. i. Religionspartheyen, theilt. Die katholiſche, römiſch-katholiſche oder römiſche Kirche. Die griechiſche Kirche. Die evangeliſche Kirche. Die reformirte Kirche, u. ſ. f. Die wahre Kirche, deren Lehrbegriff und Gottesdienſt der Offenbarung Gottes in der heil. Schrift am gemäßeſten iſt; im Gegenſatze der falſchen Kirche. Die ſichtbare Kirche, die Geſellſchaft aller derjenigen Perſonen, welche eine andere merkliche Uebereinſtimmung des Lehrbegriffes und des Gottesdienſtes haben, im Gegenſatze der unſichtbaren Kirche, oder der Geſellſchaft aller mit Gott vereinigten Perſonen, deren Verbindung unter einander nicht unmittelbar in die Sinne fällt. Die ſtreitende Kirche, alle auf Erden in dem

Zuſtande des natürlichen Lebens mit Gott vereinigte Perſonen, im Gegenſatze der triumphirenden Kirche, deren Glieder die vollendeten Gerechten ſind.

2) In engerer Bedeutung, die Repräſentanten der Kirche, diejenigen Perſonen, welche zur Vertretung ihrer Stelle verordnet ſind; ſowohl in der erſten Bedeutung des Wortes, da man diejenigen Perſonen, welche die einer Kirche gehörigen Güter in ihrem Namen verwalten, im g. L. häufig die Kirche nennet, als auch in der letzten Bedeutung, wo beſonders in der römiſchen Kirche, die Geiſtlichen, und in manchen Ländern nur der Papſt allein, unter dem Namen der Kirche verſtanden werden.

In dieſer letzten dritten Bedeutung, iſt das Wort Kirche ein rühmlicher und anſtändiger Ausdruck, ſo wie Religionspartey gleichgültig, Secte aber verächtlich iſt. Man will daher nicht überall fremden Religionsparteyen den Namen der Kirche zugeſtehen, ſondern erfordert dazu die Bezugniß des öffentlichen Gottesdienſtes.

Das Wort Kirche wird in dieſer dritten Bedeutung nur von ſolchen Religionsparteyen gebraucht, deren Lehrbegriff und Gottesdienſt in der h. Schrift gegründet iſt. Man ſagt daher wohl die jüdiſche Kirche, auch von den neuern Juden, aber nicht die mahomedaniſche, die heidniſche u. ſ. f. Da es überdies alle Perſonen von einerley Lehrbegriff und Gottesdienſt begreift, ſo läßt es ſich nicht von einzelen Gemeinden einer und eben derſelben Kirche gebrauchen, ob es gleich in der römiſchen Kirche nicht ſelten iſt, einzele Bißthümer Kirchen zu nennen.

Dieſes alte Wort kömmt in der erſten und dritten Bedeutung ſchon ſeit dem erſten Alter der deutſchen Sprache vor. In dem Iſidor lautet es Chirichu, bey dem Kero Chirichu, im 9ten Jahrhunderte Kirrichu, bey dem Notker, mit der in einigen ober-deutſchen Mundarten nicht ſeltenen Verwechſelung des r und l, Chilichu, Chilcha, wie noch jetzt in der Schweitz Kilche, im Angelſ. Cyrice, Cyrc, im Niederſ. Karke, im Dän. Kirke, im Schwed. Kyrka, im Poln. Böhm. und Wend. Cerkiew, Cirkno. Wachter ließ ſich durch das Helvetiſche Kilche verführen, es von dem bey dem Ulphilas befindlichen kelikn, abzuleiten, welches daſelbſt ſowohl einen Thurm, als auch die letzte Abendmahlzeit Chriſti, bedeutet. Die gemeinſte Meinung iſt bisher die geweſen, welche dieſes Wort von dem Griech. κυριακος oder κυριακη abſtammen läßt, wel-

welches nicht nur 1 Cor. 11, 20. und Offenb. 1, 10. ſondern auch allen nachfolgenden chriſtlichen griechiſchen Schriftſtellern ſowohl einen gottesdienſtlichen Tag, als auch ein gottesdienſtliches Haus, und eine gottesdienſtliche Verſammlung, bedeutet. Allein, daß dieſe Ableitung ſehr unwahrſcheinlich ſey, haben ſchon verſchiedene Sprachforſcher, aus dem Grunde, gezeigt, weil dieſes griechiſche Wort niemals von den lateiniſchen Schriftſtellern aufgenommen, und zu Benennung eines gottesdienſtlichen Verſammlungshauſes gebraucht worden iſt. Bey Einführung des Chriſtenthumes in Deutſchland, nahm man die Benennung der gottesdienſtlichen Dinge nicht aus dem Griechiſchen, ſondern aus dem Lat., an; daher ſind die Wörter Meſſe, Cerimonie, Collecte, copuliren, u. d. gl. in unſere Sprache gekommen; aber wir haben kein einziges Wort, welches bloß unter den Griechen gebräuchlich geweſen wäre, aufgenommen. Um dieſer Urſache willen, iſt es alſo gar nicht wahrſcheinlich, daß allein das Wort Kirche, aus κυριακη ſollte gebildet ſeyn, beſonders da die griechiſche Sprache den damaligen Mönchen faſt gänzlich unbekannt war. Friſch hat dieſes ſchon eingeſehen, und hält daher die Ableitung von Arca, wovon in Lege Salica und anderswo ſteht, Harca, oder Harga, Haruga, Niederſ. Karke, für wahrſcheinlicher. Doch auch dieſes iſt zu weit hergeholt.

J. C. C. Rüdiger (*), leitet das Wort Kirche von Kerker, oder dem Lat. Carcer, ſo ein jedes feſtes ſteinernes Gebäude ſeyn ſoll, her. Andere machen hören zum Stammworte. Einige Helvetier ſagen Chirchhörinen, und verſtehen auch das Kirchſpiel darunter.

Es bleibt Chriſt. Körber's Meinung immer noch die wahrſcheinlichſte, welcher glaubt, daß dieſes Wort eine buchſtäbliche Ueberſetzung des lat. Wortes Eccleſia ſey, welches zwar aus dem Griech. herſtammet, aber doch in das Lat. aufgenommen worden iſt. Wie dieſes eigentlich etwas auserwähltes, oder die Auserwählten, bedeutet: ſo hat man im Deutſchen, von dem alten Wort küren, kiren, welches für erwählen gebraucht wurde, das Wort Kirche gebildet, welches eben den Begriff der Erwählung oder der Auserwählten mit ſich führt. Kir für Wahl, kömmt bey den Alten verſchiedentlich vor, und in den Rechten iſt der Satz bekannt: Der älteſte Sohn ſchlägt das Gut an, der jüngſte aber hat die Kir. Die Ableitung wird dadurch noch wahrſcheinlicher, weil es hundert andere Beyſpiele giebt, daß man, bey der Einführung der chriſtlichen Religion in Deutſchland, die chriſtlichen Kunſtwörter buchſtäblich überſetzte. So ſind, z. B. die Wörter Taufe und Abendmahl, ganz eigentlich nach dem Lat. Baptismus und Coena überſetzt; denn die Alten brauchten das Wort taufen, für jedes Eintauchen. Hiezu kömmt auch noch, daß die Bedeutung des Lat. Eccleſia ſo unbekannt nicht war, indem Notker für Kirche in der dritten Bedeutung auch Sammenunga, Vuichſamanunga, Pruoſamenunga, Pruthe Menunga, braucht. Alsdann würde die zweyte Bedeutung die erſte eigentliche, die erſte aber die letzte figürliche ſeyn müſſen.

(*) In ſeinem neueſten Zuwachs der deutſchen, fremden und allgemeinen Sprachkunde, 1 St. Lpz. 1782, 8.

In der zweyten und dritten einfachen Endung wird dieſem Worte, wie ſo vielen andern weiblichen auf e, von manchen noch ein unnützes n angehänget, der Kirchen für der Kirche, welches ſich auch in einige der folgenden Zuſammenſetzungen eingeſchlichen hat.

Goldene Kirchen, hölzerne Herzen, Sprichw. Es mag es hin und wieder wohl ſeyn, ob es gleich anders ſeyn ſollte. Dieſes Sprichwort iſt da paſſend, wo man bey allem Gepränge des äuſſerlichen Gottesdienſtes, bey allem Schmucke der Tempel und Altäre, die wahre innere Gottesverehrung in redlicher Beobachtung ſeiner anerkannten Obliegenheiten verſäumt. Dafür lieber eine Kirche von Holz und Schindeln, bey einem mit Gottes- und Menſchenliebe erfüllten Herzen!

Wo der liebe Gott eine Kirche bauet, da bauet der Teufel auch ein Wirthshaus daneben. Das war urſprünglich wohl eine Anſpielung auf die Wirthshäuſer und Herbergen, die neben den Wallfahrtkirchen angeleget wurden, und in denen meiſtentheils die Andacht wieder vertrunken und verbrauſet wurde, die etwa in der Kirche mochte erreget worden ſeyn. In Gegenden, wo man keinen anſchauenden Begriff von dem Wallfahrtgräuel hatte, gab man dem Sprichworte einen allgemeinern Sinn, und ſagte auch wohl: **Wo der liebe Gott eine Kirche bauet, da bauet auch der Teufel eine Capelle daneben.**

Ehe ich von den heutigen Kirchen handle, muß ich von den Tempeln der ältern Völker, inſonderheit der Griechen und Römer, ihrem Urſprunge, mancherley Namen und Theilen, von den verſchiedenen Orten, an welchen dieſelben erbauet wurden, von der verſchiedenen Geſtalt und Lage der Tempel, ihren Zierrathen und Reichthümern, ihrer Einweihung und ihrem Freyſtätterechte, Nachricht ertheilen.

Von dem Urſprunge der Tempel, ſind die Meinungen ſehr unterſchieden. Wenn dem Herodotus Glaube beyzumeſſen iſt, ſo waren die Aegypter die erſten, welche nicht nur Altäre und Bilder errichtet, ſondern auch Tempel erbauet haben. Daß aber dieſes erſt nach der Zeit Moſis geſchehen ſey, erhellet daraus, weil dieſer heil. Schriftſteller, welcher unter allen

len der älteſte iſt, nirgend eines Tempels Meldung thut, da er doch mehrmals Gelegenheit dazu gehabt hätte. Auf eben ſolche gemeine Meinung beruft ſich auch Lucianus (1). Allein, dieſes iſt ein Irrthum. Denn wenn man etwas, das auf die allerälteſten Zeiten hinaus reichet, gewiß wiſſen will, muß man den Grund aus der h. Schrift her holen. Das erſte Gotteshaus, deſſen dieſe Meldung thut, iſt die ſo genannte Hütte des Stifts (2), welche auf Gottes Befehl verfertigt, und eigentlich nichts anders war, als ein Tempel, den man ſtückweiſe aus einander nehmen, und von einem Ort zum andern bringen konnte; deſſen innerſter Theil für den heiligſten gehalten, und eben deswegen das Allerheiligſte (Sanctum Sanctorum) genannt wurde; dergleichen abgeſonderte Oerter auch in den heidniſchen Tempeln anzutreffen waren. Ob man vor Errichtung dieſer Stiftshütte bereits Tempel gehabt habe, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Daß es dergleichen vor Erbauung des Tempels zu Jeruſalem gegeben habe, iſt auſſer allen Zweifel. Einige leiten den Urſprung der Tempel von den Gräbern her (3), wozu die Tempel ehedem zugleich gedient haben. Allein, auch dieſes iſt unzureichend. Der erſte Tempel, deſſen in der h. Schrift gedacht wird, war der Tempel Dagon's, des Abgottes der Philiſter, deſſen Bildſäule eine menſchliche Geſtalt hatte. Uebrigens iſt ſehr wahrſcheinlich, daß, gleichwie die Griechen von den Phöniciern viele und mancherley Gebräuche angenommen, ſie auch die Gewohnheit Tempel zu bauen von eben denſelben empfangen haben. Gleich-

(1) Zu Anfange ſeines Buches von der Dea Syria.

(2) Woraus aber nicht folgt, daß vorher nicht ſchon Götzenhäuſer geweſen ſeyn ſollten, da ſo bald ſchon Götzenbilder und Altäre aufgekommen waren.

(3) S. *Schwarzfleiſchii* diſſ. de templorum antiquitatibus.

wie die mancherley Arten des Gottesdienſtes, nebſt dem Gebrauche der Tempel, von den Griechen auf die Römer gekommen zu ſeyn ſcheinen, ſo ſoll bey den Griechen **Deucalion** (4), bey den Römern aber **Janus**, den erſten Tempel erbauet haben; wiewohl Andere dieſes dem **Faunus** beymeſſen, als von welchem die Tempel von den Römern Fana genannt worden ſind.

Nebſt dem Namen Templum, ſind auch die lateiniſchen Namen Fanum, Sacrarium, Aedes, und Delubrum, bekannt, welche Namen nicht ſowohl eine unterſchiedene Form und Geſtalt dieſer Gebäude zum Grunde haben, als vielmehr auf die verſchiedene Größe derſelben abzielen. Unter allen war das Wort Templum das gebräuchlichſte. Das Wort Fanum wurde vor Alters eigentlich von derjenigen Stätte verſtanden, auf welcher ein Tempel ſollte gebauet werden, wiewohl es nachher auch den Tempel ſelbſt bedeutete; doch mit dem Unterſchiede, daß es vielmehr einen kleinen, als großen, Tempel anzeigte. Der Name Sacrarium wurde von einer Capelle, auch in Privathäuſern, verſtanden, in welchem Sinne es auch von **Cicero** gebraucht wird; doch werden bisweilen auch öffentliche Gebäude, welche den Göttern gewidmet waren, darunter verſtanden. Der Unterſchied unter den Namen Aedes, und Templum, ſoll, nach dem **Varro**, dieſer ſeyn, daß die Tempel von den Auguribus angeleget worden ſeyn; allein dieſer Unterſchied ſcheint in ſpätern Zeiten nicht immer beobachtet worden zu ſeyn, indem man einerley heilige Gebäude bald Templum, bald Aedes, nannte. Unter Delubrum und Templum

(*) Von einem uralten deucalioniſchen Tempel, kömmt in den Erläuterungen der oxfordiſchen Marmor, eine Zeichnung vor. Arnobius, Lib. 6 contra gentes, meldet, daß man den Phoroneus, Merops und Anäus für die erſten Tempelbauer gehalten habe.

plum macht Aſconius, in ſeinen Anmerkungen über den Cicero dieſen Unterſchied: „Einige wollen, daß „Templum nur einer einigen Gottheit gewidmet ſey, da „hingegen Delubrum mehrere dergleichen Gebäude, die „beyſammen unter einem Dache waren, bedeutete. – An„dere ſagen, die Delubra ſeyn ſolche Tempel, an deren „Eingange große Badewannen ſtanden, welche ſie Labra „nannten, in welchen die todten Leichname gewaſchen wur„den; wie man in den Tempeln des Jupiter zu Dodona, „und des Apollo zu Delphis, dergleichen Badezober und „Dreyfüße geſehen habe.“ Indeſſen iſt dieſer Unterſchied genau beobachtet worden.

Die Augures verſtanden unter dem Worte Templum einen gewiſſen Bezirk des Himmels und der Erde, unter und auf welchem ſie ſtanden, welchen Bezirk ſie mit ihrem Lituus, oder Wahrſagerſtabe, abzeichneten, und ſodann dieſen Raum mit eingeſchlagenen Pfählen und aufgehängten Tüchern einſchloſſen und umſtelleten, damit Niemand in denſelben hinein gehen konnte.

Die Tempel ſelbſt wurden in verſchiedene Theile getheilet. Erſtlich war Area templi, darauf kam der innere und heiligere Theil, welcher eigentlich Templum oder Ναός (Naos), oder das Schiff, genannt wurde, daher das gemeine Volk nicht kommen, ja nicht einmal hinein ſchauen durfte. Eben dieſes Schiff wurde ſonſt auch Penetrale und Sacrarium genannt. In einigen Tempeln war hinter dem innern Theile noch eine geheime Kammer oder Capelle welche man ὀπισοδομος, d. i. den hintern Theil des Tempels, nannte. Man mußte zu den Tempeln insgemein auf einigen Stufen ſteigen, mit welchen Stufen bisweilen der ganze Tempel umgeben war; welches letztere inſonderheit bey denjenigen Tempeln Statt fand, welche Diptera, oder Pſeudodiptera, genannt wurden, die auf allen Seiten bedeckte Gänge hatten, die aus einer gewiſſen Anzahl und Ordnung von Säulen beſtanden, welche zwiſchen den äuſſern Mauern des Tempels und

und dieſen Säulen einen bequemen Gang ausmachten.

In Anſehung der Orte, wo Tempel angeleget worden, iſt bekannt, daß viele auf die Höhe der Berge errichtet worden ſind (5), ſo, daß man durch hohe Treppen und viel Stufen hinan ſteigen mußte. Dergleichen Zugang war in Rom zu dem Tempel des Jupiter auf dem Capitolium von 100 Stufen. Bey dem Eingange gewiſſer Tempel waren auch Waſſerbehältniſſe, (aus Stein oder Metall,) welche Theodoretus περιῤῥαντήρια (Perirrhanteria) nennt, deren ſich die Küſter dazu bedienten, woraus ſie diejenigen, die in den Tempel eingiengen, zu beſprengen pflegten. Ein Beyſpiel von einem Tempel, um welchen bedeckte Gänge waren, iſt der Tempel der Göttin Diana zu Epheſus.

Die Geſtalt der Tempel war insgemein viereckig (6), und zwar dergeſtalt, daß dieſelbe entweder ein vollkommenes Viereck, welches ſo lang als breit iſt, oder ein längliches Viereck, vorſtelleten. Manche waren auch rund (7), dergleichen man noch heut zu Tage einige in Rom antrifft; z. B. die ſo genannte Rotunda, oder das Pantheon des Agrippa, das Pantheon der Minerva Medica, und der kleine Tempel des h. Stephan's an der Tiber. Eben dergleichen runde Tempel ſieht man auch zu Puzzuolo. Auch hat man gegen die Mitte des 16ten Jahrh. zu Rom den Grund von einem länglich runden Tempel entdeckt. In Griechenland ſtanden hin und wieder doppelte Tempel; z. B. der

(5) Andere in Wäldern, Thälern, auf dem Felde, an Flüſſen; nach Unterſchied der Gottheiten, die ſich da aufhalten ſollten.

(6) Man ſehe, was *Ryckius*, im 12 Cap. ſeines Buches de Capitolio, davon anmerkt.

(7) Z. B. der Tempel der Veſta in Rom; das Serapeum und die Sonnentempel, bey den Aegyptern. Siehe *Kirheri* Oedipus, Th. 2, S. 329.

der biradienſiſche Tempel, welcher, nach dem Zeugniſſe des Pauſanias, zwey Thüren hatte, deren eine gegen Morgen, die andere aber gegen Abend, ſtand, durch deren erſtere man in den Tempel der Venus, durch die andere aber in den Tempel des Mars gieng. Eben derſelbe thut noch eines andern Tempels Erwähnung, der jenem gleich geweſen iſt, in deſſen einem Theile die Juno Lucina, mit dem Zunamen Olympia genannt, in dem andern Theile aber der Soſipolis, welcher der Eleer Schutzgott oder Genius geweſen ſeyn ſoll, verehret wurde. So war auch zu Mantinea ein Tempel, welcher durch eine Scheidemauer in zwey Theile getheilt war, davon der eine dem Aeſkulapius, der andere aber der Latona und ihren Söhnen, geheiligt war. Es ſcheint auch die Gewohnheit geweſen zu ſeyn, daß, wenn die Tempel zweyer Gottheiten nur durch eine Mauer von einander abgeſondert wurden, man die Thüren derſelben an der Seite anbrachte, damit man den einen von dem andern deſto beſſer unterſcheiden möge. Bey eben dieſer Stadt Mantinea war ein ſehr alter Tempel des Neptunus equeſtris, in welchen niemand gehen durfte. In folgender Zeit hat der Kaiſer Hadrianus um dieſen alten Tempel einen neuen gebauet, von welchem jener eingeſchloſſen wurde; gleichwie auch heut zu Tage die kleine Kirche, Portiuncula genannt, von einer größern umgeben iſt.

Man erzählt, daß entweder Agamedes, oder Trophonius, jenen alten Tempel, der aus eichenen Balken zuſammen gefügt war, zuerſt gebauet, aber Niemand erlaubt habe hinein zu gehen, wobey er doch die Thür und den Eingang deſſelben nicht anders verſchloſſen, als daß er einen von Wolle gedreheten Strick vorgeſpannet hat; und dieſes zwar darum, weil er entweder geglaubt hat, daß dieſes bey Leuten, die eine Ehrfurcht gegen die Götter haben, genug ſey, oder weil die abergläubigen Leute ſich eingebildet haben, als ob dieſer Strick eine beſondere heimliche Kraft beſitze. Man erzählt wenigſtens, daß, nachdem Aegyptus

gyptus, der Sohn des Hyppotheus, in dieſem Tempel gegangen ſey, ſo, daß er weder über den Strick geſchritten ſey, noch unter demſelben durchgeſchlüpft, ſondern ihn entzwey geſchnitten habe, er, wegen dieſer Verachtung der Religion, alſobald von den Göttern geſtraft und blind geworden ſey, indem ihm eine Meereswelle in das Geſicht geſchlagen ſey.

Philoſtratus gedenkt eines Tempels der Nymphen, welcher bey Puzzuolo aus weißen Steinen gebauet war, in deſſen Mitte ſich ein Brunnen befand, der immer voll blieb, man mochte ſo viel Waſſer heraus ſchöpfen, als man immer wollte. Dieſes war gar wohl möglich, ohne ſich dabey ein Wunder einzubilden.

Zu Rom und in Griechenland waren die Tempel gemeiniglich auf den Seiten mit bedeckten Gängen verſehen, daher ſie, weil man die Seitengebäude gleichſam für Flügel hielt, Periptera genannt wurden. Dieſe Periptera waren von zweyerley Art; einige hieſſen Diptera, andere aber Pſeudodiptera. Die Diptera hatten auf jeder Seite zwey dergleichen Flügel oder bedeckte Gänge, die aus zwey Reihen Säulen beſtanden; dieſe Flügel waren ſo breit, daß der Raum zwiſchen zwey Säulen derſelben. Die Pſeudodiptera ſind von dem Hermogenes erfunden worden. Damit derſelbe nämlich den bedeckten Gängen einen breiten Raum und Weite verſchaffen möchte, ließ er die mittlere Reihe Säulen aus, und brachte nur die äuſſerſte an. Andere Tempel, welche keine dergleichen Flügel hatten, waren doch zu beyden Seiten mit einer Reihe halber Säulen verſehen, welche nur bis an die Hälfte über die Erde aufgeführt waren. Viele andere Tempel, welche auf den Seiten keine Säulen hatten, waren doch mit dergleichen bey dem Eingange oder vordern Theile verſehen; es hieß dergleichen, eben deswegen Ναὸς προςυλος (Naos proſtylos, d. i. ein Tempel, welcher vorn mit Säulen beſetzt iſt). Noch andere hatten zwar keine

ordentliche Säulen, aber doch Paraſtatas, d. i. ſolche Pfeiler, auf welchen die Bogen des Gewölbes ruheten. Manche hatten gleichſam zwey Vordertheile, deren eines an dem einen, das andere an dem andern Ende des Tempels war, welche man daher Αμφιπροςυλους (Amphiproſtylus) nannte. Einige Tempel wurden Hypaethra genannt, welche ſowohl von innen, als von auſſen, eine doppelte Reihe Säulen hatten, die rings umher ſtanden, in deren Mitte ein Plaz war, der unter freyem Himmel ſich befand, wie die Kreuzgänge in den Klöſtern zu ſeyn pflegen. Vitruvius gedenkt eines einigen, welcher der Tempel des olympiſchen Jupiter zu Athen war.

Die itzt gedachten Säulenſtellungen, ſieht man Fig. 2050, A bis H, im Grundriſſe.

A. Templum in Antis, Ital. Tempio in pilaſtri, Fr. Temple a Antes, Holl. Een Wand-Tempel, eine Wandkirche, wenn die Seitenwände hervor treten, und vorn an Antas, d. i. Wandpfeiler, zwiſchen inne aber zwey Säulen haben.

B. Proſtylos, Templum proſtylon, Ital. Tempio proſtilo, Fr. Temple proſtile, Holl. Een Voorportal-Tempel, eine Kirche mit Vorlaube, wenn vor der Vorderwand 4 Säulen befindlich ſind.

C. Amphyproſtylos, Templum amphiproſtylon, Ital. Tempio amfiproſtilo, Fr. Temple amphiproſtile, Holl. Tempel met Voor-en Achter-Portaal, eine Kirche mit Vor- und Hinterlaube, wenn hinten und vorn 4 Säulen ſind.

D. Peripteros, Templum peripteron, Ital. Tempio alato à torno, Fr. Temple periptere, Holl. Een Tempel met een Wandelgang rondom, eine einlaubige Kirche, wenn rund herum 30 Säulen, und davon vorn 6, und hinten 6, befindlich waren.

E. Dipteros, Templum dipteron, Ital. Tempio biſalato, Fr. Temple diptere, Holl. Een Tempel tweevoudigen Wandelgang, eine doppellaubige Kirche; hat rund herum zwey Reihen Säulen, vorn zweymal 8, hinten auch ſo viel, überhaupt 76 Säulen.

F. Pſeu-

F. Pſeudodipterus, Templum pſeudodipteron, Ital. Tempio quaſibiſalato, Fr. Temple pſeudodiptere, Holl. Tempel met een veinzende dubbel-Wandelgang, eine falſch-doppellaubige Kirche, hat auſſen herum ſo viel Säulen, wie Dipteros, die innere Reihe aber fehlt, wiewohl doch der Platz dazu vorhanden iſt.

G. Hypaethros, Templum hypaethrum, Ital. Tempio diſcoperto, Fr. Temple hypetre, Holl. Een Tempel met open Lucht, eine himmel-offen-laubige Kirche, eine Kirche mit himmel-offenem Platze, war von auſſen wie Dipteros, doch vorn zweymal 10 Säulen, hinten auch ſo viel, und inwendig eine Reihe mit offenem Dache. Die geſammten Säulen ſind an der Zahl 122.

H. Monopteros, Templum monopterum, Ital. Tempio ritondo ſenza muro, Fr. Temple monoptere, Holl. Een open rond Tempel, eine runde offene Kirche, wenn eines runden Tempels Dach (eine Kuppel) auf frey ſtehenden Säulen ruhet, zu denen man um und um auf Stufen aufſteigen kann, und wo weiter keine Mauer vorhanden iſt.

Zu denen Tempeln, welche man noch heut zu Tage hin und wieder antrifft, iſt der Unterſchied des Zwiſchenraumes der Säulen, wie er von Vitruvius angegeben wird, richtig beobachtet. Diejenige Art der Säulenordnung, da die eine Säule immer anderthalb Diameter von der nächſten abſtand, hieß Pycnoſtylos, und ſcheint vor der Zeit des Vitruvius nicht ſo gewöhnlich geweſen zu ſeyn, als nachher, indem zu ſeiner Zeit nur zwey ſolche Tempel in Rom angetroffen wurden, nämlich der Tempel des Jul. Cäſar an dem curtiſchen Sumpfe, und der Tempel der Venus an dem Markte des Cäſar. Heut zu Tage trifft man mehrere dergleichen Tempel an, wie ſolches ſowohl aus den alten römiſchen Denkmalen, als auch aus des Bellorius Grundriſſen des alten Roms, zu erſehen iſt. Vitruvius iſt der Meinung, daß dieſe Art von Intercolumniis, oder des Zwiſchenraumes zwiſchen den Säulen, nicht gar bequem ſey, weil nicht genugſamer Raum zwiſchen den Säulen übrig bliebe, ſo, daß die römiſchen

ſchen Matronen, welche gewohnt waren in dieſen Gängen herum zu gehen, und ſich unter einander mit den Armen anfaſſeten, nicht Raum genug hatten, ſondern ſich trennen mußten, wobey auch die Gänge ſelbſt, wenn die Säulen allzu nahe beyſammen ſtanden, nicht ſo wohl in das Geſicht fielen. Eine andere Art dieſer Säulenordnung war, nach welcher der Zwiſchenraum zwey ganze Diameter ausmachte, die man Syſtylos nannte. Allein, auch dieſer Raum kam dem Vitruvius noch zu ſchmal vor. Doch bekamen gedachte beyde Arten einen ziemlichen Zuwachs ihres Raumes, und wurden daher auch bequemer, wenn die Säulen an ſich ſehr dick und hoch waren; denn um ſo viel größer wurde auch das Maß des Diameters, nach welchem der Zwiſchenraum ausgemeſſen wurde; daher man auch unter den alten Ueberbleibſeln und Denkmalen zu Rom viele von jener Art antrifft, welche Pycnoſtylos genannt wurde. Eine Art der Säulenordnung, und des daher entſtehenden Zwiſchenraumes, welche auch dem Vitruvius vor allen andern gefiel, iſt diejenige, welche Evſtylos genannt wurde, als bey welcher der Zwiſchenraum zwey ganze und ein Viertel von einem Durchmeſſer der Säulen ſelbſt ausmachte. Man hatte zwar noch eine andere Art, Diaſtylos genannt, wobey dieſer Zwiſchenraum das Maß von drey ganzen Durchmeſſern hielt, welche aber Vitruvius nicht für feſt und ſtark genug hielt, weil die darüber her geſprengten Böden, wegen des weiten Zwiſchenraumes leicht einreiſſen könnten. Endlich hatte man noch eine Art, Araeoſtilos genannt, deren Zwiſchenraum auch mehrere Durchmeſſer ausmachte, und nur zu Unterſtützung großer Balken diente, welche darüber her gelegt wurden.

Fig. 2051, bildet dieſe fünferley Säulenſtellungen des **Vitruvius** ab.

a. Pycnoſtylos, (von πυκνός, dick, und Στύλος, eine Säule) **dickſäulig**, wenn an einem Gebäude die Säulen ſo weit

weit aus einander geſtellt ſind, daß $1\frac{1}{2}$ Säulendicke Raum dazwiſchen iſt.

b. Syſtylos, (von σὺν, nahe dabey, und Στύλος,) naheſäulig, wenn 2 Säulendicke Raum zwiſchen den Säulen iſt.

c. Euſtylos, (von ἔυ, ſchön, und Στύλος, ſchönſäulig, wenn $2\frac{1}{4}$ Säulendicke Raum zwiſchen den Säulen iſt.

d. Diaſtylos, (von διὰ, und Στύλος,) weitſäulig, weil man gut zwiſchen durch gehen kann, wenn 3 Säulendicke Raum zwiſchen den Säulen iſt.

e. Araeoſtylos, (ἀραιὸς, rar, und Στύλος,) rarſäulig, wenn 4 Säulendicke Raum zwiſchen den Säulen iſt.

Die Bildſäulen oder Statüen der Götter, welchen die Tempel geheiligt waren, wurden insgemein alſo geſtellet, daß ſie das Angeſicht gegen Abend wendeten, damit diejenigen, welche dabey ihre Andacht oder Opfer verrichteten, gegen Morgen ſahen, welcher Geſtalt ſie in währendem Bethen und Opfern, die gleichſam wie die Sonne aufgehenden Götter vor ihren Augen ſahen. Solchemnach waren die Thüren der Tempel gegen Abend, wiewohl dieſes in folgenden Zeiten nicht ſo genau beobachtet worden iſt. Vitruvius ſelbſt bezeuget, daß, wo die natürliche Lage eines Ortes es nicht zulieſſe, daß man einen Tempel nach der ſonſt üblichen Gewohnheit anlege, man ſolches anders bauen müßte, und zwar ſo, daß man von dem Tempel einen groſſen Theil der Stadtmauern überſehen könne. Desgleichen, wenn ein Tempel an einen Fluß geſetzet werden ſollte, wie in Aegypten an den Nil, ſo müßte man denſelben dergeſtalt anlegen, daß man von oder aus ihm das Geſtade des Fluſſes ſehen könne. Alſo auch, wenn ein Tempel an irgend einer Landſtraße zu bauen wäre, müßte man ihn alſo anlegen, daß die Reiſenden im Vorübergehen hinein ſchauen und die Gottheit gleichſam begrüßen könnten.

An dem Eingange des Tempels war der Name der Gottheit, der er geweihet war, über dem Thore ange=

angeſchrieben. Ob gleich die Tempel nur einem Gotte gewidmet waren, ſo traf man doch zum öftern in denſelben noch verſchiedene kleine Capellen an, in welchen auch einige andere Götter verehret wurden. Dergleichen Capelle wird an griechiſchen Schriftſtellern Ναὸς genannt, wie die Iſis ſolche in dem Tempel des Vulcanus gehabt hat. Eben ſo waren auch, nebſt den Statüen derjenigen Götter, denen die Tempel eigentlich gewidmet waren, noch Statüen von andern Göttern zu ſehen, welches inſonderheit in den ſo genannten Pantheis Statt hatte.

Panthea hießen bey den Alten diejenigen Tempel, welche entweder allen und jeden Gottheiten zugleich, oder den vornehmſten derſelben, geheiligt waren. Das merkwürdigſte unter allen iſt das große Pantheon zu Rom, insgemein Rotundum, oder S. Maria rotonda, d. i. der runde Tempel genannt, welcher, nach der gemeinen Meinung, entweder von dem Agrippa (8) erbauet, oder wenigſtens erneuert, und mit einem verdeckten Gange geziert worden iſt, wie er noch auf den heutigen Tag geſehen werden kann. Das Licht fällt von oben durch eine große Oeffnung, welche im Gewölbe iſt, in den Tempel herab. Rings um in dem Tempel ſieht man 6 große Aushöhlungen, oder ledige Stellen in der Mauer, in welchen die Statüen ſo vieler Gottheiten geſtanden haben mögen. Der bedeckte Gang vor dem Tempel iſt prächtiger als der Tempel ſelbſt, indem er aus 16 Säulen von einer ungemeinen Größe und Dicke beſteht, deren jede aus einem einzigen Marmorſteine ſoll gehauen worden ſeyn. Der Diameter derſelben ſoll an 5 Schuh haben; daher die Länge, nach Proportion dieſer Dicke, auf mehr als 37 Schuh ge-

(8) Deſſen Name in der Aufſchrift zu ſehen iſt; (Marcus Agrippa, L. F. Coſ. Tertium fecit,) ſo wie auch eine andere mit kleinen Buchſtaben Cæſ. L. Septimius Severus &c. da dieſes Gebäude erneuert worden iſt.

gerechnet wird, das Poſtement und die Capitäle nicht mit gerechnet. Unter dieſen 26 Säulen machen 8 die vordere Reihe aus, die übrigen 8 aber ſtehen hinter den erſtern, ſo, daß ſie alſo einen verdeckten Gang vorſtellen. Einige haben behaupten wollen, daß das ganze Fundament dieſes Pantheon aus einer ſo feſt an einander hangenden Materie beſtehe, als wenn es auf einen einzigen Stein oder Felſen gebauet wäre; dieſes Fundament ſoll nicht nur das Gebäude ſelbſt unterſtützen, ſondern auch noch ringsum ſich weiter ausbreiten, als die Mauern des Tempels ſelbſt; daß auch die Quaderſtücke an dem Gewölbe ehedem mit ſilbernem Bleche überzogen geweſen ſeyn, davon man noch heut zu Tage einige Merkmale ſehe. Uebrigens iſt es wohl zu glauben, wenn vorgegeben wird, daß das ganze Gewölbe ehemals vergoldet geweſen ſey, der Kaiſer Conſtantinus III. aber das Gold davon genommen habe. Auch waren ganz eherne Balken in dieſem Tempel, welche aber der Pabſt Urbanus VIII. heraus genommen, und demals theilt das große Baldachin in der St. Peterskirche, theils aber einige große Stücke oder Kanonen, welche auf der Engelsburg liegen, hat gießen laſſen. Als zur Zeit Eugenius IV, das Erdreich vor dieſem Pantheon aufgegraben wurde, fand man einen großen Löwen, welcher aus ſehr hartem eiſenfarbigen Marmor verfertigt war, nebſt einer großen Badewanne, oder einem Waſſerſteine, von Porphyr. Nicht lange hernach fand man auch den andern Löwen, welcher jenem erſten ganz ähnlich war, worauf man beyde an den Brunnen Sixtus V. wo ſie noch zu ſehen ſind, den Waſſerſtein aber vor den bedeckten Gang dieſes Pantheon, geſetzt hat. Faſt zu gleicher Zeit wurde auch ein Stück von dem Kopfe des Agrippa, aus Metall, gefunden, desgleichen ein Fuß von einem metallenen Pferde, und ein Stück Rad von Metall; woraus man nicht ohne Wahrſcheinlichkeit ſchließt, daß Agrippa

vorn

vorn auf dem bedeckten Eingange des Tempels auf einem mit 4 Pferden beſpannten Triumphbogen geſtanden habe. Den Grundriß dieſes Pantheon, wie ihn Serli, ein ſehr geſchickter Baumeiſter, entworfen hat, ſtellt Fig. 2052 a) dar; den völligen Aufriß aber nebſt ſeiner wahren Geſtalt, Fig. 2052 b).

Pabſt Bonifacius IV., widmete dieſen heidniſchen Tempel der Maria und allen Märtyrern. Er ließ daher, nach der Erzählung des Baronius, 28 Fuder Reliquien von verſchiedenen Kirchhöfen ſammeln, und unter den Hauptaltar der Kirche bringen. Seit der Zeit heißt ſie S. Maria ad Martyres, oder La Rotonda. Vor der Kirche iſt ein Platz, welcher Piazza della Rotonda heißt; und die auf demſelben befindliche kleine Fontäne iſt von Clemens XI. mit einem ägyptiſchen Obeliske geziert worden.

Die Kirche iſt inwendig 137 Fuß weit, und eben ſo hoch. Die Oeffnung in der Kuppel, welche eine richtige halbe Kugel ausmacht, hält 27 F. im Durchmeſſer, und alles Licht, was die Kirche hat, fällt durch dieſe Oeffnung. Es fehlt indeſſen nicht an Helle. Der Fußboden iſt mit Porphyr belegt und abhängig, damit das herab fallende Regenwaſſer gleich ablaufen könne. An dem Tempel ſind korinthiſche Säulen. In der Ründung der Kirche ſind 8 Altäre, deren jeder 2 vortreffliche Säulen hat. In 8 Niſchen die vom ehemaligen alten Tempel herkommen, ſtehen 8 ſchöne Säulen, welche der Kaiſer Adrian darin hat ſetzen laſſen. Der ganze Bau dieſer Kirche iſt von gebrannten Steinen. Die Kuppel, und vermuthlich auch die Hallen, waren mit Kupfer oder metallenen Pfannen bedeckt, und die Balken an beyden, oder doch viele derſelben, waren auch von Erz. Die Dachpfannen hat, bereits erwähntermaßen, Conſtantin III. abnehmen laſſen; und die Balken verwechſelte der Pabſt Urban VIII. im J. 1627, mit hölzernen, da er die ganze Kirche ausbeſſern ließ. Er legte auch zwey Thürme an, darin die Glocken der Kirche aufgehängt wurden, welche aber kein gutes Anſehen geben. Das abgenommene Metall brauchte er theils zu den Säulen am hohen Altar in der Peterskirche, theils zum Geſchütz der Engelsburg. Die Thüren der Kirche ſind auch von Metall, und man glaubt, daß es noch die alten ſeyn. Eine

in das Kleine gebrachte Abbildung des Piraneſi, ſieht man Fig. 2052 c).

Die Halle von dem Pantheon iſt ſehr ſchön. Der Giebel ruhet auf 8 korinthiſchen Säulen. Vor derſelben ſind Stufen, aber aber ohne Zweifel liegen einige davon noch im Schutte. Sie enthält 16 vortreffliche Säulen von orientaliſchem Granit, und jede hat 15 Fuß im Umfange.

Die alten Schriftſteller gedenken vieler und mancherley Zierrathen, womit ehedem die Tempel gepranget haben. Ovidius redet von vergoldeten Balken, und Ariſtophanes von dergleichen Thüren; und daß eben dieſelben mit mancherley ſchönen Gemälden ausgeziert geweſen ſeyn, davon laſſen ſich verſchiedene Beweiſe anführen, gleichwie eben dieſelben, beſonders an hohen Feſttagen mit Lorbeer- und Oehlzweigen, wie auch Kränzen und Hängewerke von Epheublättern, ausgeſchmückt worden ſind. An den Thüren ſahe man öfters Löwen, gleichſam als Wächter vorgeſtellt. Es ward aber hierin aller Orten nicht einerley Weiſe gehalten, ſondern es hiengen dergleichen Zierrathen von dem Willen und Gutdünken derjenigen, welche die Tempel baueten, und denen die Auszierung übergeben war, ab. In manchen Tempeln wurden allerley Koſtbarkeiten von Gold, Juwelen ꝛc. verwahret. Daher Dionyſius, Herr von Sicilien, ehemals alles Gold und Silber aus den Tempeln genommen hat, um damit die Krieges- und andere auſſerordentliche Koſten zu beſtreiten. Inſonderheit zog er dem Bilde des Jupiter den koſtbaren Kleiderſchmuck ab, der auf 80 Talent Goldes geſchätzet war; wobey er zuerſt ſelbſt die Hand angelegt hat, weil ſich deſſen Bediente ein Gewiſſen daraus gemacht hatten, ſich an dieſen heiligen Sachen zu vergreifen; gleicher Weiſe nahm er auch der Bildſäule des Apollo die goldenen Haarlocken weg. Als er nach Trözene gekommen war, nahm er daſelbſt den ganzen Schatz des Apollo und der Leucothea, nebſt einem ſilbernen Tiſche, auf welchem ein guter Genius, als

als des Apollo Weinſchenk, war, aus dem Tempel hinweg; weil eben daſelbſt die Bildſäule des Aeſkulapius, der für einen Sohn des Apollo angegeben wird, einen goldenen Bart hatte, ließ er ihm denſelben auch abnehmen, und trieb damit ſein Geſpött, es ſchicke ſich nicht, daß der Sohn einen Bart habe, der Vater aber unbärtig ſey. Doch alle dieſe Reichthümer ſcheinen noch ſehr geringe zu ſeyn, wenn ſie mit denjenigen in Vergleichung geſetzt werden, welche ſich in andern Tempeln der Römer befunden haben. In Tempeln wurden auch die Waffen verwahret, welche den Feinden im Kriege waren abgenommen worden; wie denn Thucydides auf einmal von 300 aufbehaltenen völligen Rüſtungen redet, welche ſie Panoplias nannten; gleich wie auch Cicero meldet, daß in dem Tempel der Cybele eherne Bruſtharniſche und Helme aufgehängt geweſen ſeyn. Dieſe Gewohnheit ſcheint von den Griechen auf die Römer gekommen zu ſeyn.

Man lieſet ſo gar von ganz ehernen Tempeln, dergleichen zu Lacedämon der Tempel der Minerva, Chalciöcos genannt, geweſen iſt (9). Nichts ſeltneres und koſtbareres aber kann genannt werden, als der Tempel der Göttin Fortuna Seia, welchen der Kaiſer Nero hat errichten laſſen. Nach dem Berichte des Plinius, war dieſer Tempel aus einem gewiſſen Steine, welcher, ſeiner Helle wegen Pheagites genannt wurde, erbauet, und ſo beſchaffen, daß diejenigen, welche in dem Tempel waren, alles ſehen konnten, was von auſſen geſchah, ob=

(9) Der Kaiſer Auguſtus ließ auch zu Rom der Minerva einen Tempel errichten, den er Templum Minervae Chalcidicae nannte, weil er ihn, wie zu Lacedämon, ganz von Metall aufführte. *Dio Caſſius*, Lib. 51. c. 22, p. 641. Es kann Niemanden unglaublich ſcheinen, daß der ganze Tempel ſollte von Metall geweſen ſeyn, wenn man bedenkt, daß er nur klein war, und ſich den Reichthum und Uebermuth der damaligen Zeiten vorſtellt. Wem es doch unglaublich vorkömmt, der nehme an, daß nur die Statüe der Minerva, welche im Tempel aufgerichtet ſtand, von Metall geweſen ſey.

obgleich die Thüren deſſelben verſchloſſen wurden, und nirgends ein Fenſter war. Es ſoll aber dieſe Art Steine von dem Nero aus Cappadocien nach Rom gebracht worden ſeyn. Pauſanias gedenkt eines Tempels, welcher aus Lorbeerzweigen zuſammen gefügt war; desgleichen, daß einſt die Bienen einen Tempel aus lauter Bienenflügeln zuſammen geſetzt hätten, welcher von dem Apollo den Hyperboreern überſchickt wurde.

Die Einweihung des Tempels, wurde zu Rom entweder von der ganzen Zunft der Prieſter, oder einem aus ihrem Mittel, vorgenommen. Die beſondern Cerimonien können bey dem Tacitus (10) da er von Wiedererbauung des Capitolium handelt, nachgeleſen werden. Doch iſt nicht wohl zu behaupten, daß dieſe Cerimonien jederzeit gleich ſeyn beobachtet worden. Denn dieſes kam bloß auf die Aruſpices an, die dergleichen anordnen mußten, wobey ſie jedesmal den Willen und die Genehmhaltung der Götter durch gewiſſe angebliche Zeichen erforſchten. Merkwürdig iſt indeſſen, was Vitruvius von der Lage der Tempel, in Abſicht auf gewiſſe Gottheiten, denen zu Ehren ſolche erbauet wurden, meldet: „Zu Erbauung der Tempel zu „Ehren derjenigen Götter, unter deren Schutze eine Stadt „beſonders ſtehen ſoll, als nämlich des Jupiter, der Juno, „wie auch der Minerva, ſoll man den Bauplatz an einem „ſehr erhabenen Orte anweiſen, damit von demſelben der „größte Theil einer ſolchen Stadt überſehen werden könne. „Die dem Mercurius aufzurichtenden Tempel ſollen auf dem „Markte, oder, wie der Tempel der Iſis und des Serapis, „auf einem Handelsplatze erbauet werden. Des Apollo „und Bachus Tempel ſollen bey dem Schauplatze angelegt werden; des Hercules aber, auf der Rennbahn, wenn „irgend in einer Stadt keine Fechtſchule oder kein beſonderer Kampfplatz wäre. Hienächſt iſt von den hetruſciſchen Wahrſagern auch dieſes verordnet, daß die Tempel „der Venus, des Vulcanus und des Mars, auſſerhalb „der

(10) Hiſt. L. 4. c. 53.

„der Stadt gebauet werden ſollten. Der Venus darum, „damit die jungen Leute und das Frauenzimmer ſich dabey „erinnern möchten, daß die Wolluſt nicht unter ihnen herr„ſchen, ſondern gleichſam aus der Stadt verbannet ſeyn „ſollte; des Vulcanus aber, damit die Stadt vor aller „Feuergefahr geſichert ſey; und des Mars, daß aller Zank „und Zwietracht unter den Bürgern gleichſam auſſerhalb ih„ren Mauren verbannet ſeyn ſolle, da hingegen die Feinde „durch den Schutz des Mars von ihrer Stadt zurück ge„halten werden ſollten. Auch ſollte der Tempel der Ceres „vor der Stadt, an einem ſolchen Orte angeleget werden, „dahin Niemand zu gehen nöthig hätte, es ſey denn um da„ſelbſt zu opfern, weil bey dieſem Tempel alles gar keuſch „und züchtig hergehen ſollte.“ Eben dieſer Vitruvius berichtet, daß zu Halicarnaſſus der Tempel des Mars, in welchem deſſen Statüe von Rieſengröße war, mitten in dem Schloſſe geſtanden habe.

Die Tempel wurden dermaßen heilig gehalten, daß man es, nach dem Zeugniſſe des Arrianus, zur Sünde rechnete, wenn Jemand im Tempel ausſpie, oder die Naſe ſchneuzte. Dio berichtet ſo gar, daß ſie bisweilen auf den Knien über die Stufen des Tempels gekrochen ſeyn. Sie wurden ferner als Freyſtätten angeſehen (11), ſo, daß, wenn Jemand in einen geflohen war, es nicht erlaubt war, denſelben mit Gewalt heraus zu holen. Doch hatten bey den Römern nicht alle, ſondern nur einige Tempel dieſes Recht, und zwar von der Zeit ihrer Erbauung an. Bey den Griechen wurden die Altäre für ſolche Freyſtätten gehalten, ſo, daß man es für eine große Miſſethat würde angeſehen haben, wenn man einen, der ſeine Zuflucht dahin genommen, mit Gewalt davon geriſſen hätte. Es dienten aber dieſe Freyſtätten nicht nur denen, welche ſehr in Schuld ſteckten, und nicht bezahlen konnten, um vor ihren Gläubigern ſicher zu ſeyn, ſondern auch andern, die eine That begangen hatten, worauf die

(11) Worüber Tacitus ſehr klagt, Annal. Lib. 3, c. 60.

die Todesſtrafe ſtand. Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, wodurch man zu beweiſen ſucht, daß die göttliche Rache diejenigen verfolgt habe, welche dieſes Freyſtätterecht verlezt hatten (12). Indeſſen muß man geſtehen, daß ſolche Freyſtätten ſehr viele üble Folgen gehabt haben, weil, durch die damit verknüpfte Strafloſigkeit allen Sünden und Laſtern die Thür geöffnet wurde. Denn böſe Bezahler fanden hiebey ein Mittel ihre Gläubiger zu betriegen. Die Knechte liefen ihren Herren ohne Scheu aus dem Dienſte (13). Romulus hatte zwiſchen dem Schloſſe zu Rom und dem Capitolium, dergleichen Freyſtätte angelegt, welche, weil zu beyden Seiten ein See lag, inter duos lacus genannt wurde. Der Tempel der Miſericordia, hatte eben dergleichen Recht der Freyheit. Auch zu Athen war ein Tempel der Miſericordia, welcher eben dieſes Recht hatte, wovon vielleicht die Römer das Beyſpiel genommen hatten. Von dem Tempel der Diana zu Epheſus meldet Cicero, daß er allen Miſſethätern zu einer ſichern Zuflucht gedient habe. Weil aber ſolche Freyſtätten dem gemeinen Weſen, als eine Stütze der Bosheit ſehr nachtheilig waren, hat der Kaiſer Tiberius dieſelben abgeſchaffet.

Wenn ſich eine allgemeine Landplage erhob, lagen die Weiber in den Tempeln auf der Erde, und kehrten mit ihren Haaren den Boden. Wenn aber alles Bitten und Flehen bey dergleichen Umſtänden nichts helfen wollte, ſo vergiengen ſich dieſe Heiden bisweilen ſo weit, daß ſie mit Steinen auf die Tempel zuſtürmeten (14).

Nach-

(12) So berief man ſich auf die Laodamia, die man von dem Altare geriſſen hatte, daß Milo, der ſie umgebracht hatte, in Raſerey gefallen, und faſt das ganze etoliſche Volk durch Hunger und Krieg aufgerieben worden war.

(13) *Potter* Archaeologia graeca, p. 212, f.

(16) *Suetonius*,, in Vita Caligulae, c. 5.

Nachdem ich von den alten heidniſchen Tempeln überhaupt gehandelt habe, will ich jetzt einiger Tempel, welche gewiſſen Göttern oder Göttinnen insſonderheit gewidmet waren, gedenken; wobey ich aber nur diejenigen anführen werde, welche entweder in Anſehung der Gottheiten, denen ſie gewidmet waren, oder wegen ihres prächtigen und künſtlichen Gebäudes, einen Vorzug haben.

Der Tempel der Cybele, ſonſt auch Rhea genannt, lag zu Rom auf dem palatiniſchen Berge; es iſt aber heut zu Tage nichts mehr davon übrig. Eben dieſer Göttinn, welche auch unter dem Namen Opis verehret wurde, war ein Tempel auf dem Capitolium erbauet.

Saturnus hatte zu Rom ſeinen beſondern Tempel, unten an dem Capitol, bey dem Triumphbogen des Severus.

Dem Janus zu Ehren, waren zu Rom verſchiedene Tempel an mehrern Orten der Stadt erbauet, deren einige dem Janus und zwey Angeſichtern, andere hingegen dem Janus mit vier Geſichtern, gewidmet waren. Es wurden dieſe Tempel ſelbſt ſchlechtweg Jani genannt; daher die Redensart: Janum cluſit, an ſtatt des Janus Tempel, entſtanden iſt. Fig. 2053 ſtellt die eine Seite von des Janus Tempel vor, daran man auch die zu beyden Seiten angeſetzten Thüren einigermaßen erkennen kann.

Der Tempel des olympiſchen Jupiter, wurde unter die ſieben Wunderwerke der Welt gerechnet, deſſen völlige Beſchreibung bey dem Pauſanias, in ſeinen Eliacis prioribus nachgeleſen werden kann; woraus zugleich bekannt iſt, daß an und in demſelben Tempel der größte Theil der Mythologie ſey abgeſchildert geweſen. Daß aber dieſer Tempel mit unter die Zahl der Wunderwerke geſetzt worden iſt, ſcheint nicht ſowohl wegen ſeiner Größe und weiten Umfanges, als vielmehr deswegen geſchehen zu ſeyn, weil die geſchickteſten und berühmteſten Bildhauer und Maler in Griechenland beſondere Proben ihrer Kunſt daran bewieſen haben. Man hat aber keine eigentliche Abbildung davon. Eben dieſem Jupiter zu Ehren waren auch ſonſt in Griechenland, zu Rom, und an andern Orten, viele und mancherley Tempel erbauet, welche aber

meiſtens eingeriſſen worden, oder vor Alter zerfallen ſind.

Der berühmteſte unter denen Tempeln, die dem Jupiter geweihet waren, war der Tempel deſſelben auf dem Capitol, wovon er Capitolinus hieß. Aus dem von Nardin mitgetheilten Grundriſſe dieſes Tempels, welchen Tarquinius Superbus, vermöge eines vom Tarquinius Priſcus gethanen Gelübdes, gebauet, Horatius Pulvillus aber eingeweihet haben ſoll, erſieht man, daß er von auſſen rings um mit einer doppelten Reihe Säulen umgeben geweſen iſt, die nach Art der Dipteron (ſ. oben, S. 93) einen doppelten Gang machten. Auſſer dieſen Säulen ſtanden vorn noch 8 andere, in einer geraden Linie. Gedachte Gänge giengen eigentlich nur um drey Seiten des Tempels herum, indem an der hintern Seite, an ſtatt derſelben, 3 beſondere Zellen waren. Der ganze Tempel war 200 Schuh lang, und 185 Sch. breit, wenn man die äuſſern Gänge dazu rechnete. In dem innerſten Tempel waren, erwähntermaßen, 3 beſondere Zellen, deren mittlere etwas größer, als die beyden andern, und dem Jupiter gewidmet war, gleichwie in den beyden andern die Statüen der Juno und Minerva zu ſehen waren. So war auch der innere Platz des Tempels durch 2 Reihen Säulen gleichſam in 3 beſondere Zugänge zu dieſen Zellen eingetheilt. Von auſſen hinter der Zelle der Minerva, welche dem Jupiter zur rechten ſtand, wurde jährlich ein Nagel in die Mauer geſchlagen (15), wodurch die Zahl der Jahre von Erbauung der Stadt Rom bemerket wurde. Die obere Decke dieſes Tempels war vergoldet, und der Boden mit koſtbaren Steinen ausgeſetzt. Das Dach war aus ehernen Platten zuſammen geſetzt, welche Quintus Catulus gleichfalls hatte vergolden laſſen. Als eben dieſer Tempel abgebrannt war, ließ ihn Sulla wieder aufrichten, und zierte ihn mit verſchiedenen Säulen aus, welche er von dem Tempel des olympiſchen Jupiter aus Griechenland nach Rom hatte führen laſſen. Als er nachher abermal von dem Feuer verzehrt worden war, iſt er vom Veſpaſian wieder hergeſtellt worden. Weit prächtiger aber wurde derſelbe vom Domitian erbauet, nachdem er zum drittenmal abgebrannt war. In der mittlern Zelle des Tempels ſahe man den Jupiter ſitzend

(15) Dieſes hieß clavum figere.

ſitzend, der in der rechten Hand einen Donnerkeil, in der linken aber einen Pfeil hielt. Erſtlich wurde dieſe Statüe nur aus Gyps gemacht, nachher aber aus lauterm Golde gegoſſen. Auf dem Haupte trug er eine goldene Krone und eine Krone von Eichenblättern. Sein Kleid beſtand in einem Purpurmantel, dergleichen die Kaiſer, Burgemeiſter und andere vornehme Feldherren, trugen, wenn ſie triumphirend in die Stadt eingezogen. Auſſer den Altären des Jupiter, der Juno und Minerva, ſahe man auch noch andere Altäre und Statüen von verſchiedenen andern Göttern und vornehmen Perſonen, in dieſem Tempel. So ſtand neben der Zelle der Minerva, der Altar der Juventus (der Jugend), über welchen Proſerpina auf einer Tafel abgeſchildert war. In dem Vorgemache eben dieſer Minerva waren noch drey Statüen von ſo vielen Göttern, welche die Knie beugten, und eben deswegen Dii nixi (d. i. die knieenden Götter) genannt wurden, welche nach der Beſiegung des ſyriſchen Königes Antiochus von dem Manius Acilius nach Rom waren gebracht worden. Auch waren in dieſem Tempel große Reichthümer von mancherley Geſchenken und Gaben, welche dem Jupiter als ein Opfer gebracht wurden, nebſt allerley Arten koſtbarer Beute, welche den Feinden waren abgenommen worden, verwahrt; nämlich; die maſſiv goldene Bildſäule der Göttinn Victoria (des Sieges), am Gewichte 320 P und, welche der ſyracuſaniſche König Hiero nach Rom geſandt hatte; die römiſchen Geſetztafeln welche in Erz gegraben waren, wovon eine Abſchrift in dem Archive verwahret wurde.

Auf der Stätte, wo ehemals die Stadt Jeruſalem geſtanden hatte, erbauete der Kaiſer Hadrian auch einen Tempel, welchen er eben dieſem Jupiter weihete, von welcher Zeit an ſelbſt die Stadt Jeruſalem Aelia Capitolina genannt wurde.

Sonſt waren zu Rom noch verſchiedene Tempel, die dem Jupiter zu Ehren angelegt waren; als: der Tempel des Jupiter Propugnator, auf dem palatiniſchen Berge, von welchem aber nichts mehr vorhanden iſt; der Tempel des Jupiter Conſervator; der Tempel des Jupiter Stator, an eben dieſem Berge. Noch ein anderer Tempel des Jupiter ſtand auch auf der Tiberinſel bey dem Tempel des Aeſkulapius; und auf dem Capitolium, der Tempel des Jupiter Fere-

retrius, den Romulus erbauet hatte, wohin die römiſchen Feldherren die Spolia opima, d. i. den Raub, den ein Feldherr dem andern in Perſon abgenommen hatte, zu überbringen pflegten; und andere mehr.

Viele behaupten, daß die heutige Kirche des h. Laurentius in Lucina zu Rom ehemals der Tempel der Juno Lucina geweſen ſey. Mit mehrerer Gewißheit kann man ſagen, daß derjenige Tempel, welcher ehemals in dem Porticu Octaviae zu Rom geſtanden hat, ein Tempel der Juno geweſen ſey. Zwiſchen den herum ſtehenden Gängen ſtanden zwey Tempel neben einander, deren einer dem Jupiter, der andere aber der Juno, gewidmet war. Auch war zu Rom ein beſonderer Tempel der Juna Regina, imgl. ein Tempel der Juno Matuta, und der Juno Soſpita, von welchen aber nichts mehr übrig iſt. Der berühmteſte Tempel der Juno war auf der Inſel Samus, wo dieſelbe mit einem beſondern Gottesdienſte verehret wurde. Nach dem Zeugniſſe des Athenäus, wurden in dieſem Tempel etliche Pfauen unterhalten, welche dieſer Göttinn geheiligt waren, davon man die jungen hernach an andere Orte verſandte, wo dieſelben, ihres heiligen Urſprunges wegen, in großem Werthe gehalten wurden.

Den Tempel der Veſta, welcher rund war, und bald auf mehrern, bald auf wenigern Säulen ruhete, ſieht man auf vielen Münzen, dergleichen eine Fig. 2054 a), mit ſechs veſtaliſchen Jungfrauen, welche, weil ſie hier in einem Opfer begriffen ſind, ihre Häupter verhüllet haben, vorſtellt. Derjenige runde Tempel, welcher noch heut zu Tage an dem Ufer der Tiber zu ſehen, und nunmehr dem heil. Stephano del Cacco gewidmet iſt, Fig 2054 b), wird für einen Tempel der Veſta gehalten. Man gab, nach dem Zeugniſſe des Plutarchus, vor, daß Numa einen runden Tempel habe erbauen laſſen, in welchem das heilige Feuer ſollte verwahret werden; es ſey hierunter aber nicht ſowohl die Erde, als ſonſt mit der Göttinn Veſta einerley war, als vielmehr die ganze Welt, verſtanden worden, in deren Mittelpunct die Pythagoräer das Feuer ſetzten. Uebrigens hatte dieſer Tempel einen Vorſaal und einen Wald an dem jurtuniſchen See. In dem innerſten Theile deſſelben pflegten die veſtaliſchen Jungfrauen das ſo genannte ewige Feuer und das Palladium zu verwahren. Nahe an dem Pallaſte des Auguſtus war noch ein andere

re Tempel, welcher der Tempel der Veſta palatina genannt wurde.

Neptunus hatte gleichfalls ſeine beſondere Tempel in Rom, und zwar inſonderheit einen in den Circo Flaminio, von welchem man zwar nichts anders weiß, als daß er ſehr klein, doch aber mit einem bedeckten Gange verſehen geweſen ſey.

Was den Pluto betrifft, ſo findet man von deſſen Tempeln bey den alten Schriftſtellern wenig Nachricht. Strabo meldet, daß er in der Stadt Pylus einen beſondern Tempel gehabt habe. Im 11ten Quartiere der Stadt Rom war vor Zeiten auch ein Tempel, welcher dem Jovi Diti, d. i. dem Pluto, geheiligt war, davon aber nichts mehr vorhanden iſt.

Auf dem Circo Flaminio ſtand ehemals ein Tempel des Vulcan von dem auch nichts mehr zu ſehen iſt. Nach dem Berichte Aelian's, ſoll ehedem auf dem Berge Aetna, auf der Inſel Sicilien, auch ein Tempel des Vulcan's geſtanden haben, welcher mit verſchiedenen Zäunen und Luſtwäldern umgeben war, und in welchem ein immer brennendes Feuer unterhalten wurde.

Apollo hatte ſowohl in Griechenland, als zu Rom und an andern Orten, viele beſondere Tempel, unter welchen der zu Delphis der berühmteſte war; und dieſes nicht nur wegen des weltbekannten Orakels, ſondern auch wegen des unſäglichen Reichthumes und der vielen Koſtbarkeiten, welche von Königen und vielen andern Perſonen von mancherley Stande, als Geſchenke dahin gebracht und geſandt worden ſind: und ſollen die, welche ſich unterſtanden haben, etwas aus dieſem Tempel zu rauben, von Stunde an von der göttlichen Rache verfolget worden ſeyn. Es lag auch auf dem oberſten Gipfel des leucadiſchen Vorgebirges ein Tempel des Apollo Actius, wo ſie auf ein gewiſſes Feſt, welches dieſem Gotte zu Ehren mit Tanzen und Springen gefeyert wurde, den Fliegen zu Gefallen einen Ochſen oder Stier zum Opfer ſchlachteten, auf welchen dieſes Geſchmeiß mit großen Ungeſtüm zuflog, und ſich von deſſen Blute ganz dick und ſatt ſoff; die olympiſchen Fliegen aber ſollen von freyen Stücken zurück geblieben ſeyn, aus beſonderer Ehrerbiethung gegen den Apollo. Auch ſoll zu Rom ein gewiſſer Tempel geweſen ſeyn, dem ſich weder Hunde noch Fliegen genahet haben. Der ſchönſte und prächtigſte

Tem-

Tempel des Apollo zu Rom war derjenige, welcher auf de
palatiniſchen Berge lag.

Latona, die Mutter des Apollo, hatte ihren Temp
auf der Inſel Delus, wovon Athenäus eine artige B
gebenheit erzählt.

Ob gleich, der Natur nach, die Sonne (Sol) und Apol
einerley zu ſeyn ſchienen, ſo iſt doch jedem ein eigener Dien
als beſondern Gottheiten geleiſtet worden, gleich wie au
jede einen eigenen Tempel, Altäre und Statüen hatte.

Dem Kriegesgotte, Mars, war auſſerhalb der Sta
Rom auf der appiſchen Straße, ein ſehr prächtiger Tem
pel an einem erhabenen Orte erbauet, welcher von 116 Säu
len unterſtüzet wurde. Nach dem Zeugniſſe des Proper
tius, haben die Kriegsleute, welche unbeſchädigt aus de
Kriege gekommen waren, ihre Waffen in demſelben nieder
gelegt; und die feindlichen Herolde, denen nicht erlaub
war, in die Stadt Rom zu kommen, hatten in eben dem
ſelben ihre Niederlagen. Man ſieht noch einige Ueberbleib
ſel von dieſem Tempel. Eben dieſer Gott Mars hatte noc
einen andern Tempel von runder Form, welcher ihm al
Ultori (dem Rächer) geweihet, und von auſſen ringsum mi
Säulen verſehen war. Oben auf der vordern Seite ſah
man viele Waffen, welche den überwundenen Feinden ab
genommen waren, ſammt den Statüen der alten albaniſche
Könige und anderer großen Männer. Uebrigens hat dieſe
Gott in Griechenland, Thracien und Phrygien, viele Tem
pel gehabt.

Der Tempel der Bellona ſtand nahe an dem Circo Flaminio. Vor dieſem Tempel war eine Säule errichtet, bey welcher die Burgermeiſter einen Pfeil abſchoſſen, wenn irgend einem Könige oder Volke der Krieg angekündiget wurde. Es iſt dieſer Tempel von dem Appius Claudius Caecus, welcher im Jahr 457 nach Erbauung der Stadt Rom, Burgermeiſter war, erbauet worden, und er ließ in demſelben die Waffen ſeiner Vorfahren, ſamt ihren Bildniſſen, aufhängen. In eben dieſem Tempel durften auch diejenigen, welche einen Sieg über die Feinde erhalten hatten, Triumph halten.

Mercurius hatte ſeinen Tempel zu Rom, nahe an dem capeniſchen Thore, welcher aber nur dem Namen nach bekannt iſt. Ein anderer Tempel deſſelben lag an dem Circo Maxi-

Maximo, unten an dem aventiniſchen Berge, welcher, an ſtatt der Säulen, auf 4 Hermis oder Terminis ruhete.

Der Göttinn Minerva waren nicht nur zu Rom, ſondern auch in Griechenland hin und wieder, Tempel erbauet. Der prächtigſte ſteht noch wirklich zu Athen, und iſt von den Türken zu einer Moſchee gemacht werden. Die Abbildung deſſelben iſt Fig. 2055 zu ſehen, woraus erhellet, daß derſelbe noch einmahl ſo lang, als breit geweſen iſt. Vor dem Eingange deſſelben iſt ein bedeckter Gang, welcher auf 8 Säulen ruhet, und eben ſo viele ſieht man auch von auſſen. Weil dieſer Gang rings um den Tempel herum geht, iſt er zu derjenigen Art zu rechnen, welche Dipteros genannt wurde. Zu beyden Seiten zählt man 17 Säulen, wenn man diejenigen, welche auf den beyden Ecken ſtehen, dazu rechnet. Dieſe Säulen ſind von doriſcher Ordnung, mit Zwiſchenſtäben geziert, aber ohne Poſtemente, worauf dieſelben ſonſt zu ſtehen pflegen; und ſind wohl die herum laufenden Stufen, an ſtatt dieſer Poſtemente, angelegt. Dieſe Säulen haben 42 franz. Schuh in der Höhe, und ſind, wo ſie am ſtärkſten ſind, 17½ Sch. dick. Das ganze Gebäude hat, ſamt dem bedeckten Gange, 218 Sch. in der Länge, und 98½ in der Breite. Bey dem Eingange des Tempels iſt gleichſam ein Vorſaal, welcher ungefähr den dritten Theil dieſes Gebäudes ausmacht. Wenn man dieſen Vorſaal nebſt dem bedeckten Gange von der Größe abzieht, iſt der eigentliche Tempel noch 158 Schuh lang, und, ſamt der Dicke der Mauern, 67 Sch. breit. Der Tempel ſelbſt iſt, ohne den Vorſaal. 90 Schuh lang; wenn man nun 6 oder 7 Sch. dazu rechnet, um dieſes Maß nach dem atheniensiſchen Maße, in welchem jeder Schuh ungefähr einen Zoll kürzer iſt, als das unſrige, zu reduciren, und 3 bis 4 Sch. für die Dicke der Mauer rechnet, ſo kommen für die ganze Länge 100 athenienſiſche Schuh heraus; daher die Athenienſer dieſen Tempel auch Hecatompedon, d. i. das Gebäude von 100 Schuh, zu nennen pflegen. Der obere Theil der vordern Seite war mit vielen Bildern ausgeziert, welche, ſo dick als ſie waren, erhaben geweſen ſind, als ob ſie von auſſen daran geheftet wären; und waren vortrefflich ausgearbeitet, auch in natürlicher Lebensgröße. Pauſanias giebt vor, daß dadurch die Geburt der Minerva ſey vorgeſtellt worden.

Zu Läcedämon war ein berühmter Tempel eben dieſer Göttinn, welcher Chalcioecus (d. i. das eherne Haus) genannt wurde, weil er, nach dem Zeugniſſe des Suidas, entweder ganz von Metall verfertigt, oder von den Chalcidenſern auf der Inſel Euböa erbauet war; unter welchen beyden Meinungen die erſtere deswegen vorzuziehen iſt; weil auch Cornelius Nepos, Livius, Plutarchus, Pauſanias, und Andere mehr, vorgeben, daß derſelbe ganz ehern geweſen iſt. Auguſtus hat ihr einen gleichförmigen Tempel, aber nicht von gleicher Materie, zu Rom erbauen laſſen. Aelianus gedenkt noch eines andern Tempels, welcher der Minerva Iliadi gewidmet war, in welchem etliche Hunde erhalten wurden, die allen Griechen, welche dahin gekommen waren, mit Bewegung ihres Schwanzes geliebkoſet, wenn aber andere Fremde dahin kamen, dieſelben angebellet haben; welches dem Aelianus eher zu glauben iſt, als viele andere Erzählungen von manchen abenteuerlichen Begebenheiten. Denn es war wohl möglich, daß man die Hunde alſo abgerichtet hatte, daß ſie die Griechen vor andern, an der Kleidung und den Geberden, unterſcheiden lernten.

Die Göttinn Diana hatte aller Orten, wo das Heidenthum ausgebreitet war, eine Menge Tempel. Derjenige, welcher an Größe und Pracht alle andere übertraf, war der zu Epheſus; daher er auch mit unter die ſieben Wunderwerke der Welt gerechnet wurde. Plinius (XXXVI, 14.) erzählt, daß ganz Aſien 220 Jahr lang daran gebauet habe; und an einem andern Orte vergrößert er dieſe Zahl bis auf 400 Jahr. Er ſoll an einem ſumpfigen Orte erbauet geweſen ſeyn, damit er vor Erdbeben ſicher ſeyn, und nicht irgend einen Riß bekommen möchte. Damit aber eine ſo ſchwere Laſt doch auf einem feſten Grunde ſtehen möchte, machten ſie unten ein Bett von zuſammen geſtampften Kohlenſtaub und Wolle. Der ganze Tempel war 425 Schuh lang, und 220 breit. Er ruhete auf 127 Säulen, welche eben ſo viele Könige hatten ſetzen laſſen, deren jede 60 Schuh hoch war. Unter dieſen waren 36 ſehr künſtlich ausgehauen. Der Baumeiſter, welcher den ganzen Bau angegeben hatte, hieß Cherſiphron. Das allerwunderbarſte aber unter allen war wohl, daß man ſo große Säulenknöpfe hat in die Höhe bringen können. Es ſoll dieſer Baumeiſter die Sache dadurch möglich gemacht haben, daß er große, mit

Sande

Sande angefüllte, lederne Säcke unter die Capitäle der Säulen gelegt, und die unterſten Säcke immer nach und nach ausgeleeret hat, daß alſo es ſich alles auf einander hat ſetzen müſſen. Die meiſte Mühe ſoll ihm die Oberſchwelle über dem Eingange gemacht haben, weil ſie von einer ganz auſſerordentlichen Größe und Schwere war, und auf dieſem Unterlager ſich nicht bequemen wollte. Nachdem er aber ſich darüber lange geängſtiget, und ſich endlich aus Ungeduld ſo gar das Leben hatte nehmen wollen, ſoll ihm bey Nacht die Göttin ſelbſt erſchienen ſeyn, und ihn ermahnet haben, gutes Muthes wieder zu ſeyn, indem ſie den Stein ſchon gepaſſet habe, welches er auch Tages darauf ſo gefunden, daß die Schwere ſich ſelbſt geholfen haben mochte. Das Dach dieſes Tempels war von Cedernholz. Plinius thut an einem andern Orte (XIV. 1.) eines andern Umſtandes Erwähnung, welcher faſt unglaublich vorkommen muß; da man nämlich auf dieſen Tempel durch eine Treppe habe ſteigen müſſen, die aus einem einzigen Weinſtocke verfertigt geweſen iſt, dergleichen auf der Inſel Cyprus ſehr hoch und dick würden. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Weinſtöcke an manchen Orten ſehr in die Höhe wachſen, und dicke Stämme bekommen, wie denn noch heut zu Tage in der Domkirche zu Ravenna die große Thüre aus langen und dicken Bretern beſteht, welche von Weinholz geſchnitten ſind; allein, was will dieſes gegen gegen eine ſolche Treppe heißen, welche wenigſtens 80 Schuh lang ſeyn mußte! indem nur allein die Säulen, ohne den darüber liegenden Architrav, und andere Theile des Hauptgeſimſes, an ſich 60 Schuh lang waren. Übrigens ſieht man noch auf den heutigen Tag einige Ueberbleibſel von dieſem herrlichen Tempel. Die vordere Seite deſſelben, ſamt der Göttin Diana ſelbſt, iſt Fig. 2056 einigermaßen vorgeſtellt. Man ſieht hier 8 Säulen nach doriſcher Ordnung, deren jede nach dem Zeugniſſe des Plinius, 60 Schuh lang geweſen ſeyn ſoll. An dem untern Theile, über dem Fußgeſimſe, ſieht man verſchiedene Zierrathen, die man anderswo nicht wahrnimmt; gleichwie auch oben, über dem Architrave, ein ungewöhnlicher Zierrath von großen und kleinen Zirkelbogen zu ſehen iſt. Die Diana ſteht in der Thüre, hat einen thurmförmigen Aufſatz, und ſtützt ſich mit beyden Händen auf zwey eiſerne Stäbe. Unten ſtehen zwey Hirſche, welche einander den Rü-

Rücken zukehren. Zu beyden Seiten ihres Hauptes ſtehen die Sonnne und der Mond.

Eine genauere Beſchreibung dieſes Tempels, nach den alten Schriftſtellern, mit einer ſehr überlegten Ausmeſſung hat der Marquis und Prof. zu Padua, Poleni, in den Schriften der cortoniſchen Academie, 1744, herausgegeben; womit die Anmerkungen eines Ungenannten, im Journ. d. Scav. v. Sept. 1745, zu vergleichen ſind, welcher, an ſtatt 127 Säulen, nur 76 im Plinius leſen will; nebſt den Gegenanmerkungen in eben demſ. Journal, v. Jul. 1748, wodurch ſowohl die Vorſtellung dieſes Tempels, als auch anderer Tempel, erleichtert werden kann.

Zu Rom lag der Dianentempel, nach Plutarch's Zeugniſſe in der Patricier Gaſſe. In dieſen Tempel durfte keine Mannsperſon kommen, welches bey den übrigen Tempeln der Diana erlaubt war. Dieſe Verordnung war gemacht worden, nachdem eine Mannsperſon einſt ſich in den Tempel geſchlichen, und eine Frauensperſon mit Gewalt geſchändet hatte, aber zur Beſtrafung gleich von Hunden angefallen und zerriſſen worden war. Dieſe Gewohnheit, daß zu gewiſſen Zeiten bloß Mannsleute, zu andern bloß Frauensperſonen, in gewiſſe Kirchen kommen dürfen, iſt noch jetzt in Rom.

In der Kirche St. Priſcä, zu Rom, befindet ſich ein Stück Marmor, worauf die Worte ſtehen: Templum Dianae commune. Vermuthlich iſt dieſe Kirche aus den Ueberbleibſeln dieſes Tempels erbauet worden. Dieſer Dianentempel wurde auf Anrathen des Königes Servius Tullius, aus einer allgemeinen Beyſteuer aller lateiniſchen Völker erbauet, ſo wie der zu Epheſus von allen Völkern Aſiens errichtet worden war. In demſelben war eine metallene Säule, und auf derſelben waren die Bundesgeſetze der lateiniſchen Völker eingegraben. An der vordern Seite waren die Hörner von der Kuh angenagelt, welche ein Sabiner opfern wollte, die ihm aber mit Liſt entwendet, und vom Pontifex Maximus im Namen des römiſchen Volkes geopfert wurde (16). Zum beſtändigen Andenken mußten immer neue Kuhhörner angenagelt werden, wenn die alten abfielen. Der ganze Hügel wurde von dieſem ſo berühmten Tempel, Dianium genannt.

Unter allen Tempeln der Venus war keiner herrlicher und berühmter, als der ihr zu Ehren von dem Agenor zu

(16) *Livius*, Lib. 1, c. 45. *Valer. Max.* Lib. 7, c. 3.

zu Paphus, auf der Inſel Cypern, war erbauet worden. Vor dem Eingange deſſelben ſoll ein groſer Plaz oder Vorhof geweſen ſeyn, auf welchen es niemals geregnet hat, ob er gleich unter freyem Himmel lag. Zu Rom hatte dieſe Göttin viele Tempel, unter welchen derjenige, welcher der Venus, mit dem Beynamen Genitrix, gewidmet geweſen, der vornehmſte war. In dieſem Tempel ſtand eine überaus ſchöne Statüe der Venus, welche dem Cäſar von der Cleopatra ſoll geſandt worden ſeyn, gleichwie Cäſar eben dieſer Cleopatra Bildſäule neben jenes Venusbild hatte ſtellen laſſen.

Adonis hatte gleichfalls ſeine beſondere Tempel nicht nur zu Berytus, ſondern auch anderswo. Nach dem Zeugniſſe des Aelianus war ein beſonderer Tempel des Adonis zu Elymais, wo einige Löwen unterhalten wurden, welche dermaßen zahm waren, daß ſie den Menſchen recht geſchmeichelt haben, und, wenn dieſe aßen, ordentlich an ihren Tiſch gekommen ſind, und die Speiſen, welche man ihnen reichte, mit einer Art von Beſcheidenheit genommen haben.

Hercules hatte ſowohl in Griechenland und zu Rom, als auch in Gallien und Spanien, wie auch anderswo viele Tempel, weil ſeine Verehrung, nach dem Zeugniſſe des Plinius, bis nach der oſtindianiſchen Inſel Taprobane ſich ausgebreitet hatte. Unter andern hatte er zu Tyrus einen ſchönen Tempel, von welchem Plinius rühmt, daß er darin einen Pfeiler geſehen habe, welcher ganz aus einem Smaragde gehauen war; wiewohl zu vermuthen iſt, daß es kein ächter Smaragd, ſondern etwa eine Art von Jaspiß geweſen ſey. Zu Rom ſtand ein Tempel des Hercules vor dem colliniſchen Thore, und ein anderer nahe an der Tiber. Ein anderer Tempel, welcher an dem Circo Flaminio ſtand, hatte die Aufſchrift: Templum Magni Herculis Cuſtodis Circi Flaminii. In eben dieſem Circo war noch ein anderer Tempel des Hercules Muſageres. Noch ein anderer ſtand auf dem Viehmarkte, welcher rund, und dem Hercules Victor geweihet war. Die Statüe des Hercules, die hier ſtand, wurde bey Triumphen mit ſchönen Kleidern und andern Koſtbarkeiten geſchmückt, daher hieß ſie Statua triumphalis. Den Tempel ſoll der Poet Pacuvius inwendig ausgemalt haben. Es war an demſelben merkwürdig, daß keine Fliege und kein Hund ſich

darin ſehen lieſſen. Es durften aber keine Knechte oder Freygelaſſene hinein. Von keinem dieſer Tempel aber iſt noch etwas übrig. Plinius gedenkt noch eines andern Tempels des Hercules, welcher zu Cadiz erbauet war, wo die berühmten Säulen des Hercules zu ſehen waren.

Bacchus hatte ſowohl in Griechenland, als auch zu Rom, viele und mancherley Tempel. Unter andern ſtand einer auf der Inſel Samus, welchen Elpis erbauet hatte, und welcher der offene Rachen des Bacchus hieß. Die Begebenheit, worauf dieſe Benennung ſich bezieht, erzählt Plinius, B. 8, C. 16. In Rom ſtanden etliche Tempel, welche dem Bacchus gewidmet waren; einer auf dem cäliſchen Berge, der andere in dem Pallaſte des Auguſtus, und der dritte nahe bey dem Circo Maximo.

Der Tempel des Faunus, ſtand zu Rom nicht weit von der runden St. Stephanskirche, oder vielleicht gar auf eben dem Platze, wo dieſe Kirche nunmehr ſteht. Auch ſoll bey der Brücke des Sixtus ein Faunustempel geweſen ſeyn, welcher von den Strafgeldern erbauet worden iſt, welches man den Pächtern der Viehweiden auferlegt hatte, weil ſie Betrug begangen hatten (17). Vitruv (III. 1.) rühmt ſeine ſchöne Einrichtung und ſein herrliches Anſehen, weil er auf allen Seiten frey auf Säulen ruhete.

Aelianus ſchreibt, in Hiſt. animal. Lib. XI, c. 6, daß in Arcadien, an einem gewiſſen Orte, Namens Aula, ein Tempel des Pan geſtanden habe, zu welchem die Thiere ihre Zuflucht genommen haben, ſo daß, wenn irgend ein reiſſender Wolf ein Thier verfolgte, und daſſelbe nach dieſem Tempel geflohen ſey, er ſogleich zurück geblieben ſey, und demſelben nicht weiter nachgeſetzt habe.

Der Gott Silvanus war unter den Griechen nicht ſo bekannt, als zu Rom, wo er unten an dem viminaliſchen Berge, und oben in den Gärten des aventiniſchen Berges, zwey beſondere Tempel hatte.

Der Tempel der Flora lag bey oder auf einem Circo, welcher gleichfalls von ihr den Namen führt.

Aeſkulapius hatte in Griechenland und Aſien verſchiedene Tempel. Der zu Epidaurus war vor andern berühmt. Als einſt zu Rom die Peſt heftig graſſirte, ſchickte der Rath eine

(17) *Livius* Lib. 34, c. 53.

eine Geſandtſchaft nach Epidaurus, um den Gott der Arzeney nach Rom zu holen. Diejenigen, denen dieſe Geſandtſchaft anvertrauet war, brachten eine groſe Schlange an ſtatt des Aeſkulapius mit nach Rom, die ſich auf der in der Tiber gelegenen Inſel von ſelbſt ihren Sitz oder Aufenthalt erwählte. Es wurde auf eben dieſer Inſel dem Aeſkulap zu Ehren ein Tempel erbauet, welcher in folgender Zeit ſehr berühmt wurde, indem alle Kranke zu demſelben ihre Zuflucht nahmen. Fig. 2057 bildet die ganze Tiberinſel ab, welche vom Plutarch zuweilen Meſapotamia, (weil ſie zwiſchen zwey Flüſſen lag,) und in den Actis Martyrum mehrentheils Inſula Lycaonia genannt wird. Dieſe Inſel war gänzlich dem Aeſkulap geweihet; und weil man das Bild deſſelben, die Schlange, von Epidaurus auf einem Schiffe hieher brachte, ſo gab man der Inſel nach und nach, durch Dämme und Mauern auch die Geſtalt eines Schiffes. Auf der Seite der Inſel, welche gegen Morgen liegt, war der anſehnliche Tempel des Aeſkulap, da, wo jezt die Kirche St. Bartholomäi liegt. Aeſkulap wohnte, unter der Geſtalt einer Schlange, in dem Tempel (18). Damit die Inſel einem Schiffe um deſto mehr ähnlich ſehen möchte, wurde in der Mitte derſelben ein groſer Obelisk mit allerley hieroglyphiſchen Figuren aufgeſtellt, welcher den Maſtbaum vorſtellen ſollte. Vor der Kirche St. Bartholomäi ſieht man noch die oberſte Spize davon liegen, die mit verſchiedenen Figuren von Vögeln, Fiſchen ꝛc. verſehen iſt (19). Bey dem Eingange des Tempels des Aeſkulap war eine Schrift in Stein gehauen, welche die Compoſition des Gegengiftes enthielt, deſſen Antiochus der Groſe ſich bedient hatte (20). Der Prätor Lucretius, ſchmückte inwendig den Tempel mit vielen Gemälden. Die Kranken, welche hier ihre Geneſung ſuchten, mußten ſich auf den Fußboden deſſelben hinlegen, und erwarten, ob ihnen ein Mittel ihrer Geneſung im Traume oder wachend, würde bekannt gemacht werden. Wenn ſie es gebraucht hatten, und geſund geworden waren, mußten ſie das Mittel aufſchreiben, und im Tempel, zur immer-

(18) *Valer. Max.* Lib. 1, c. 8.

(19) *Borrichii* Rom. ſac. Cap. 16, §. 2. p. 163.

(20) *Plinius*, Lib. 20, c. 24.

merwährenden Nachricht, aufſtellen laſſen. Daher waren alle Wände mit ſolchen Nachrichten und Zetteln behängt (21). Die ganze Inſel war zuweilen voll von Kranken, die ſich nach und nach in den Tempel begaben, und ihre Geneſung ſuchten. Zu den Zeiten des Kaiſers Claudius ſetzte man auch viele kranke Leibeigene hier an das Land. Der Kaiſer gab den Befehl, daß, wenn ſie geſund geworden wären, ſie ihre Freyheit haben ſollten, weil ihre Herren ſo ſchlecht für ihre Geneſung geſorgt hätten (22).

Auſſer dieſem hatte Aeſkulap noch einen andern ſchönen Tempel in den Thermis Trajani, davon aber nichts mehr vorhanden iſt.

Die Hygiea, oder Göttinn der Geſundheit, iſt ſowohl in Griechenland als auch zu Rom, in hohen Ehren gehalten worden, und hatte auf dem quirinaliſchen Berge ihren beſondern Tempel, welcher aber durch die Länge der Zeit gänzlich verfallen iſt.

Es iſt kein Zweifel, daß nicht auch Teleſphorus, der Gott der Geſunden, ſeinen beſondern Tempel gehabt habe, zumal zu Pergamus, wo er inſonderheit verehret würde.

Die Göttin Juventus (die Jugend) hatte ihren Tempel zu Rom in dem Circus.

Die Göttinn Roma wurde von den Römern gleichfalls unter einer menſchlichen Geſtalt verehret, und zwar nicht nur zu Rom und in andern Städten, ſondern ſo gar auch in Griechenland. Zu Rom war ein Tempel der Göttinn Roma und Venus beyſammen, die mit einander zuſammen hiengen; allein es iſt nichts mehr davon übrig. Eben dergleichen Tempel ſtand auch in der Stadt Myleſa, in Carien, auf der Küſte von Kleinaſien, an welchem folgende Ueberſchrift in griechiſcher Sprache zu leſen war: Populus imperatori Caeſari, Divi Caeſaris filio, Pontifici Maximo & Deae Romae. Die Säulen auf welchen er ruhete, waren von joniſcher Ordnung, und geſtreift, oder mit Zwiſchenſtäben geziert; gleichwie auch die Haupt- und Fußge-

(21) Borrichius führt, S. 170, eine ſolche Nachricht an, die alſo lautet: Hiſce diebus Caio cuidam caeco Oraculum edidit, veniret ad ſacrum altare, & genua flecteret, a parte dextra veniret ad laevam, & poneret quinque digitos ſuper altare, & elevaret manum, & poneret ſuper proprios oculos, & recte vidit.

(22) Sueton, Claud. c. 25.

Geſimſe mit beſondern Zierrathen verſehen waren, inſonderheit aber war der Fries an dem Hauptgeſimſe mit Zirbelnüſſen und Blumen geſchmückt. Der Tempel von Rom hieß auch vorzugsweiſe Templum Urbis (der Tempel der Stadt).

In Griechenland hatten die beyden Brüder Caſtor und Pollux, welche mit einem Namen Dioſcuri genannt werden, auch ihre beſondere Tempel. Es gedenken auch viele Schriftſteller, daß ſie auch zu Rom auf dem Markte ehedem einen großen Tempel gehabt haben. Auch ſoll ein Tempel des Caſtor auf dem Circo Flaminio geſtanden haben, welcher Ort vermuthlich deswegen erwählt worden iſt, weil Caſtor für einen guten Reiter gehalten wurde, und er deswegen über den Wettlauf der Pferde die Aufſicht haben ſollte. Die Mutter dieſer beyden Brüder ſoll Nemeſis geweſen ſeyn, welche in Griechenland, und zwar inſonderheit zu Smyrna, auch ihren Tempel hatte.

Unter allen Gottheiten war keine, welcher zu Rom mehrere Tempel erbauet worden ſind, als die Dea Fortuna, oder die Glücksgöttinn. Sie hatte erſtlich auf einer Anhöhe des Capitols einen Tempel neben dem ſo genannten Jupiter tonans, und ſodann einen auf dem römiſchen Markte, welchen Servius Tullius hatte erbauen laſſen, darin eine hölzerne Bildſäule dieſer Göttin geſtanden hatte, von welcher erzählt wird, daß dieſelbe, da einſt der ganze Tempel in Rauch aufgegangen war, unverſehrt geblieben ſey. Nebſt dieſem ſahe man noch viele andere Tempel, welche ihr unter den verſchiedenen Namen Fortunae Bonae, Dubiae, Equeſtris, Faventis, Fortis oder Virilis, Hujus Diei, Liberae, Malae, Muliebris, Novae, Parvae, Primigeniae, Privatae, Publicae, Reducis, Seiae, Statae, Viriplacae, Viſcoſae, u. ſ. w. waren erbauet worden. Es iſt kein Wunder, daß dieſelbe zu Rom in hohen Ehren gehalten wurde, weil man ſie für die Vorſteherin aller zeitlichen Güter und Ehrenämter gehalten hat, daher ein Jeder ſich um ihre Gunſt zu bewerben ſuchte. Eben daher iſt es gekommen, daß ihr zu Ehren viele Altäre und Tempel errichtet worden, welche theils von ihren Urhebern, theils von den mancherley Vortheilen, welche man von dieſer Göttin erbitten wollte, ſo viele beſondere Namen empfangen haben. Allein, von allen iſt nicht das geringſte mehr übrig.

Es war aber noch ein anderer Tempel dieſer Göttin, der in alten Zeiten vor andern berühmt war, nämlich der Fortuna-Praeneſtinae, oder zu Präneſte, in dem ehemaligen Latium, welcher Ort heut zu Tage Paleſtrina genannt wird. Es war dieſer Tempel von einer ganz ungewöhnlichen Geſtalt, und mehr einem Schauplatze ähnlich, welches die Urheber deſſelben nicht ohne beſondere Urſache mögen gethan haben. Es war, nach der Meinung der Alten, das Glück, welchem ſie den glücklichen und unglücklichen Ausgang aller Begebenheiten zuſchrieben, gleichſam ein beſtändiger Schauplatz und Schauſpiel, welches denn die Urſache geweſen ſeyn mag, daß ſie dieſen Tempel in ſolcher Form angeleget haben, indem alle die Handlungen und Begebenheiten, welche auf den Schauplätzen vorgeſtellet zu werden pflegen, als ſo viel beſondere Wirkungen des Glückes oder Schickſales angeſehen wurden. Die völlige Geſtalt und den Umfang dieſes Tempels bildet Fig. 2058 a) ab. Ganz oben iſt ein breiter Platz, der auf gewiſſen Säulen, welche in Form eines halben Zirkels herum geſetzt ſind, ruhet, worauf vielleicht die Bildſäule der Fortuna geſtanden haben mag. Von dannen gieng man durch 12 Stufen herab auf einen großen viereckigen Platz, der unter jenem lag, und gleichfalls mit Säulen und Schwibbogen umgeben war, wie ungefähr die ſo genannten Kreuzgänge in den Klöſtern gebauet ſind. Auſſer dieſen innern Plätzen waren noch verſchiedene äuſſere Vorhöfe, zu denen man nicht auf Stufen gieng, in deren erſtern, gleich unter vorgedachtem großen viereckigen Platze, zwey Palläſte zu beyden Seiten angelegt waren, deren einer Baſilica Cornelia, der andere aber Baſilica Aemilia, genannt wurde. Von dieſem Platze, an deſſen beyden Seiten gedachte beyde Palläſte ſtanden, gieng man noch weiter herab auf einen andern Platz, welcher, wie der vorige, unter freyem Himmel ſtand, und gleichfalls zwey Seitengebäude hatte, deren eines die Schola Fauſtina war, in welcher diejenigen Mädchen erzogen wurden, welche auf Münzen Puellae Fauſtinae, heißen; der andere aber der Tempel des Serapis, ſonſt Serapeum genannt, geweſen iſt. Von dannen gieng man auf einen weit größern Platz, an deſſen beyden Enden zwey Waſſerbehälter waren, darin die Prieſter ſich zu baden pflegten, und deren Waſſer vielleicht auch zu Beſprengung derer, die in den Tempel giengen, wie auch zu mancherley anderm Gebrauch gewidmet war.

Der-

Derjenige Tempel, den man Fig. 2058 b) als einen Abdruck von einer Münze dargeſtellt ſieht, iſt an der unter dem Eingange ſtehenden Bildſäule der Fortuna leicht zu erkennen; denn ſie erſcheint unter der Geſtalt einer Weibsperſon, die in der rechten Hand ein Steuerruder, in der linken aber ein Füllhorn, hält. Auf dem Haupte hat ſie etwas rundes, welches, nach der gemeinen Auslegung, die Himmelskugel vorſtellen ſoll. Der Tempel ſelbſt hat 4 Säulen, und die Ueberſchrift iſt folgende: ἐπὶ Φλαβίου Φισίκου ἀρχιερέως Εὐμενεων Αχαίων, d. i. Unter dem Flavius Phyſicus, dem oberſten Prieſter der eumeniſchen Achiver (welche ein Volk in Phrygien waren).

Templum boni eventus, (der Tempel des glücklichen Ausganges) war nahe bey den Thermis Agrippae, und mit einem großen bedeckten Gange verſehen.

Die Dii Lares, oder Hausgötter, wurden in Privathäuſern verehret, da ſie ihre beſondere kleine Capellen hatten, worin ſie verwahret wurden. Doch hatte man zu Rom auch einen öffentlichen Tempel, welcher den Laribus marinis (den Hausgöttern auf der See) gewidmet war.

Der Tempel der Göttin Matuta lag in der achten Region der Stadt Rom. Matuta war bey den Römern eben diejenige Göttin, welche bey den Griechen Leucothea, oder Ino, genannt, und für eine Tochter des Cadmus gehalten wurde. In ihrem Tempel fanden ſich insbeſondere die Weibsperſonen ein, wenn ſie den Kindern ihrer Brüder und Schweſtern eine Gnade erbitten wollten; für ihre eigene Kinder aber legten ſie bey derſelben keine Fürbitte ein, weil ſie eine ſehr unglückliche Kindermutter geweſen ſeyn ſoll. Es durfte aber keine Magd ſich unterſtehen, in ihren Tempel zu gehen, wenn ſie nicht mit Gewalt heraus getrieben werden wollte.

Der Tempel der Spes, oder Hoffnung, lag auf dem Gartenmarkte (Forum Olitorium); und ein anderer, der ihr ebenfalls zugehörte, an der Tiber.

Felicitas, oder die Glückſeligkeit, hatte nur einen Tempel, zu Rom.

Der Tempel der Libertas, oder Freyheit, lag auf dem aventiniſchen Berge, und iſt von den Gracchern erbauet worden, die ihn zugleich mit vielen Gemälden ausgeziert ha-

haben. Eben derſelbe hatte ein Vorhaus, Atrium Libertatis genannt, deſſen zum öftern gedacht wird, indem die tarentiniſchen Geiſel ſich in demſelben aufgehalten haben, und auch das Archiv und Regiſter der Cenſoren, imgleichen die Geſetze, nach welchen die veſtaliſchen Jungfrauen, die ſich ſchwächen lieſſen, verurtheilt waren, verwahret wurden.

Unter allen Tempeln, die in der Stadt Rom waren, war Templum Pacis, (der Tempel des Friedens) der gröſte. Er war von dem Kaiſer Veſpaſianus auf eben dem Platze, wo der bedeckte Gang von dem goldenen Hauſe des Nero war, erbauet worden, weil der Kaiſer, nach der Ueberwindung des Vitellus, das römiſche Reich in die gröſte Ruhe verſetzt zu haben glaubte. Die eigentliche alte Lage des Tempels kann genau daher beſtimmet werden, weil noch 3 ſehr groſſe gewölbte Bogen davon vorhanden ſind, worüber ein Garten angelegt iſt, in den man durch das Armenhaus delle Mendicanti geht; weil aber die Gewölbe ſchon ſehr zerfallen ſind, und iſt es in dem Garten hin und wieder unſicher zu gehen. Der Tempel war, wie der von Nardini und Nolli aus den Ruinen entworfene Grundriß zeigt, länglich, und hatte drey hohle Beugungen, zwey auf den Seiten, und eine am Ende gegen den Eingang über. Er war 350 Schuh lang, und 250 breit. Die Länge des bedeckten oder Bogenganges war von 244 Sch., die Breite aber von 30. An der vordern Seite ſtanden vor gedachtem Umgange nach 8 Säulen, (andere geben nur 6 an,) welche ſehr dick und hoch geweſen ſeyn ſollen. Was ſonſt bey den alten Tempeln nicht gewöhnlich war, das ſahe man an dieſem, nämlich Fenſter, welcher vielleicht darum geſchehen war, damit, weil er inwendig ſehr groß und weit war, doch etwas Licht von auſſen einfallen möchte. Zu Veſpaſianus und den nächſtfolgenden Zeiten, war dieſer Tempel das gröſte und prächtigſte Gebäude, und unter allen Tempeln der reichſte. Es war hier ein Gemälde von Protogenes, da er den rhodiſchen Helden Jalyſus, und bey ihm einen Hund, ſo natürlich als ob er lebte, und vor deſſen Munde Schaum abgebildet hatte, als ob er aus dem Maule flöſſe. (23). Veſpaſianus hatte hier, und in den Tempel des Capitolium, Kronen von

(23) *Plin.* L. 35. c. 10.

von Zimmet, mit Gold eingelegt, verehrt (24). Man ſahe in demſelben viele künſtliche Statüen von den vortrefflichſten Bildhauern. Inſonderheit war die Statüe von Baſalt, einem äthiopiſchen Steine, der die Farbe und Härte des Eiſens beſitzt, merkwürdig. Sie ſtellte den Nil vor, um welchen 16 Kinder ſpielen, die 16 Ellen betragende Höhe des Waſſers anzudeuten, welche der Nil erhält, wenn er am höchſten ſteigt (25). Auch hatte der Kaiſer Veſpaſian alle die Beute, welche er aus dem Tempel zu Jeruſalem genommen hatte, in dieſen Friedenstempel ſetzen laſſen (26). Uebrigens ſoll der ganze Tempel inwendig mit ſtark vergoldeten Kupferbleche beſchlagen geweſen ſeyn. Zu Kriegszeiten wurden alle Koſtbarkeiten und Schätze dahin in Verwahrung gebracht, weil man keinen ſicherern Ort, als dieſen, wußte. Allein, alles wurde in einer einzigen Nacht verwüſtet, da, unter der Regierung des Kaiſers Commodus, nach einem leichten Erdbeben ein Feuer ausbrach, und dieſen Tempel nebſt einem großen Theile der ſchönſten Gebäude der Stadt verzehrte. Viele Gelehrte pflegten ſich in dem Tempel zu verſammeln, auch ihre Schriften in die daſige Bibliothek zu ſchenken, wie denn Gellius ſich oft daſelbſt eingefunden hat (27). Den Grundriß, ſamt der äuſſern und innern Geſtalt des Tempels, kann man aus Fig. 2059 a), b), und c), einigermaßen erkennen.

Ob

(24) *Plin.* L. 12, c. 19.

(25) *Plin.* L. 36, c. 7. Ob alles aus einem Stücke verfertigt geweſen ſey, iſt unbekannt; es ſcheint aber beynahe, weil Plinius ſagt: nie wäre ein größeres Stück, als dieſes, gebrochen worden. (Nunquam hic major repertus eſt, quam in templo pacis &c.)

(26) Darunter war der goldene Tiſch, der goldene Leuchter, und das Geſetzbuch. *Joſephus* de bello jud. L. 7, c. 5. Der Tiſch war der Schaubrodtiſch, und das Geſetzbuch war eine von Esdra gemachte Abſchrift des erſten Originales. Alle dieſe Koſtbarkeiten ſind theils verbrannt, theils zerſtreuet, und vornämlich vom Kaiſer Juſtiniar, an verſchiedene Kirchen geſchenkt worden. Und da unter den erbeuteten Sachen ſich keine Bundeslade befand, welche ja im zweyten Tempel nicht war, man ſie auch auf dem Triumphbogen des Titus nicht ſieht, ſo können die Breter, welche man im Lateran dafür ausgiebt, unmöglich Ueberbleibſel davon ſeyn.

(27) *Gellius* L. 16, c. 8.

Ob Tranquillitas, oder die Göttin der Ruhe und Stille, einen beſondern Tempel gehabt habe, läßt ſich nicht mit Gewißheit ſagen, ob man gleich von unterſchiedenen Altären weiß, die ihr geheiligt waren. Nachdem die Römer faſt über alle andere Völker ſo viele herrliche Siege erhalten hatten, wäre es kein Wunder, wenn ſie dieſer Göttin verſchiedene Tempel zu Ehren erbauet hätten. Es ſoll auch dieſelbe in der achten Region der Stadt einen Tempel gehabt haben, zwey andere auf dem palatiniſchen, und einen auf dem aventiniſchen Berge; von keinem aber iſt das geringſte mehr zu ſehen.

Die Heiden beehrten nicht allein ſolche Wohlthaten des Himmels, ſondern auch allerley unglückliche mögliche Vorfallenheiten, mit Tempeln und Altären. Solcher Geſtalt hatte Febris (das **Fieber**), welche die Römer als eine Göttin verehrten, nach dem Zeugniſſe des **Cicero** (28), ihren beſondern Tempel auf dem palatiniſchen Berge; und **Valerius Maximus** thut noch zweyer anderer Tempel, welche eben dieſer Göttin gewidmet geweſen ſeyn, Erwähnung. Wenn nämlich Jemand vom Fieber befallen wurde, gebrauchte er dagegen ſelten innerliche Mittel, ſondern nur äuſſerliche. Dieſe beſtanden hauptſächlich in allerley Anhängſeln oder Amuletten. Wenn man nun dadurch geneſen war, brachte man die Mittel, welche man gebraucht hatte, zum Altar oder zum Tempel des Fiebers.

Ob der Gott Pavor, das Schrecken, den die Römer auch unter die Götter rechneten, einen beſondern Tempel gehabt hatte, wiſſen wir nicht; daß aber zu Lacedämon die **Furcht** dergleichen gehabt habe, iſt auſſer allem Zweifel.

Die Tempeſtas (das **Wetter**) hatte ihren Tempel in der erſten Region der Stadt. Es war derſelbe vom **Metellus** zur Dankbarkeit erbauet, nachdem er einſt zwiſchen der Inſel Corſica und Sardinien einen grauſamen Sturm, darin beynahe ſeine ganze Flotte geſcheitert wäre, glücklich überſtanden hatte (29).

Die **Laverna** hatte, als die Göttin der Diebe, an ſtatt des Tempels, eine Höhle, in welche die Diebe ihre geſtohl-

(28) De natura Deorum, L. 3, c. 25.

(29) *Ovid.* Faſt. L. 6, v. 193. 194.

ſtohlne Sachen zuſammen zu tragen pflegten, und zwar in einem vor dem Thore liegenden Haine, welcher Lucus Lavernae hieß. Es pflegten auch die Diebe das Bildniß dieſer ihrer Beſchützerin in ihren Häuſern zu verehren.

Die Neceſſitas (die Noth), und die Violentia (die Gewalt), hatten, nach dem Zeugniſſe des Pauſanias, auf dem Schloſſe Acrocorinth auch ihren beſondern Tempel, in welchen Niemand gehen durfte.

Die Tugenden hatten bey den Griechen ſowohl, als auch bey den Römern, ihre beſondere Tempel. Weil nun die Tugend und die Ehre insgemein mit einander vergeſellſchaftet ſind, ſo wurden ſie auch zugleich göttlich verehret. Sie hatten ihren Tempel nicht weit von den ſo genannten marianiſchen Monumenten, in der fünften Region der Stadt, und es war derſelbe ringsum mit einem bedeckten Gange umgeben. Eben dieſe beyde Gottheiten, Virtus und Honor, hatten noch einen andern Tempel an dem capeniſchen Thore.

Die Göttin der Treue, Fides, hatte ihren Tempel auf dem palatiniſchen Berge, und noch einen andern auf dem capitoliniſchen (30).

Der

(30) Da die Treue Fides heißt, ſo müßte der Tempel Templum Dei Fidei heißen; Varro (*) aber ſagt Dii Fidii, und alſo muß dieſe Gottheit Dius Fidius genannt worden ſeyn. Die Sabiner verehrten inſonderheit denſelben; und diejenigen, welche mit dem Tacius nach Rom kamen, brachten auch deſſen Dienſt mit dahin. Doch ſoll der Tempel auf dem quirinaliſchen Berge erſt zu Numa Zeiten, und zwar von den ehemaligen Sabinern erbauet worden ſeyn. Die Gottheit hatte die Beynamen Sangus, Sancus, Santus, und Sabo. Die Römer pflegten ihre Schwüre bey dieſer Gottheit abzulegen, wenigſtens die Verſicherungen im gemeinen Leben, mit den Worten medius fidius, d. i. me, Dius Fidius (ſcil. juvet). Das bedeutete eben ſo viel, als ob Jemand ſagt: bey meiner Treue! auf meine Ehre! oder wenn man im Franz. ſpricht: Ma foi! Auch der Name Semo Pater, und Semo Sangus und Sancus, waren gebräuchlich (**). In dem Tempel dieſer Gottheit wurde die Wolle, der Rocken und Spindel der Tanaquil, welche auch Caia Caecilia hieß, aufgehoben; und

(*) *Varro* de Lingu. lat. 4. p. 13. Collis Mutialis — apud aedem Dii *Fidii* in delubro.

(**) *Livius*, Lib. 8, c, 20. *Ovid*. Faſtor. Lib. 6, v. 213, ſqq.

Der Tempel der Pietas, oder treuen Liebe gegen Gott, ſein Vaterland, die Aeltern und Blutsfreunde ſtand auf dem Marktplatze, wo grüne Gartenfrüchte verkauft wurden. M. Acilius Glabrio hatte dieſen Tempel angelegt, und darin ſeines Vaters vergoldete Statüe ſetzen laſſen. Dieſes war die allererſte vergoldete Statue, die man in Italien gehabt hat.

Die Einträchtigkeit oder Einigkeit, Concordia, hatte ihren Tempel auf einer Anhöhe des Capitolium (31), und deſſen bedeckter Gang, welcher noch heut zu Tage zu ſehen iſt, ruhet vorn auf 6 Säulen. Eben dieſe Göttin hatte noch einen andern Tempel in dem Porticus juviae und noch einen andern kleinern auf dem palatiniſchen Berge, welcher von dem C. Flavius war erbauet worden, nachdem er in Abſicht auf die Vereinigung des Rathes mit dem Volke ein Gelübde gethan hatte. Es hatte derſelbe dieſen Tempel in der ſo genannten Graecoſtaſi ganz von Erz aufführen laſſen.

Der zu Rom der Pudicitia (Keuſchheit) errichteten Tempel, iſt bereits im XXXVII Th. S. 170, Erwähnung geſchehen.

Die Clementia (Gütigkeit oder Gelindigkeit) hatte auch ihren beſondern Tempel, welcher vorn auf 4 Säulen ruhete.

Auch der Luna oder dem Monde, hatte man aus Dankbarkeit, daß er die Nacht durch ſeinen Schein erhelle, in Rom verſchiedene Tempel gewidmet. Der eine lag in der

und daher mußten Neuverlobte einen Spinnrocken und eine Spindel mit Garn mit ſich führen (*).

(31) Da dieſer Tempel der Eintracht einige Stufen erhöhet an der Abhängigkeit des capitoliniſchen Berges lag, ſo gab ſolches dem Tempel ein ſchönes Anſehen. Bey feyerlichen Handlungen auf dem Markte waren dieſe Stufen häufig von Menſchen beſetzt (**). Camillus hatte den Tempel gelobet, und auf Befehl des Rathes wurde er erbauet und eingeweihet. Tiberius ließ des Druſus Namen davor einhauen. In demſelben war ſein Saal, worin der Rath ſich zu verſammeln pflegte, wenn mit einigen Gliedern des Staates gewiſſe Angelegenheiten verhandelt werden ſollten; Senatulum, oder Senaculum.

(*) *Plin.* Lib. 8, c. 48.

(**) *Cicero* orat. philipp. 7, c. 8. Equites romani, qui frequentiſſimi in gradibus Concordiae ſteterunt.

der vierten Region der Stadt; ein anderer auf dem aventiniſchen Berge; und noch ein anderer, auf dem palatiniſchen. Es ſcheint, daſs man leztern des Nachts durch Lampen oder Lichter erleuchtet habe; denn er wurde Templum Lunae Noctilucae genannt.

Auſſer den jezt beſchriebenen Tempeln waren noch verſchiedene andere zu Rom, von welchen kaum noch die Namen vorhanden ſind, die auch bey den Alten nicht ſo berühmt, als andere, geweſen ſind. Dahin gehören z. B. der Tempel des Antonius und der Fauſtina, welcher heut zu Tage unter dem Namen des h. Laurentii in Miranda bekannt iſt; der Tempel des Remus, welcher heut zu Tag die Kirche der beyden Heiligen, des Coſmas und Damianus vorſtellt, u. a. m.

Dieſes ſind demnach die merkwürdigſten Tempel, welche jemals in Rom geweſen ſind. In den alten Aufſchriften, welche noch heut zu Tage hin und wieder entdecket werden, geſchieht noch mancher anderer, die uns vorher nicht bekannt geweſen ſind, Erwähnung. Man behauptet, daß in ältern Zeiten, ehe die heidniſchen Götter abgeſchaffet worden ſind, an tauſend Tempel, und andere heilige Gebäude und Capellen, in Rom zu ſehen geweſen ſeyn; welches um ſo mehr zu glauben iſt, da verſichert wird, daß bloß auf dem capitoliniſchen Berge, welcher kaum den dreyßigſten Theil der Stadt ausgemacht hat, an 60 dergleichen Gebäude gezählet worden ſeyn.

Von verſchiedenen Tempeln, die in andern Städten erbauet waren, und wegen ihrer beſondern Architectur vor andern angemerkt zu werden verdienen, auch zum Theil noch bis auf den heutigen Tag ſtehen, z. B. dem großen und prächtigen Tempel zu Balbek, welcher noch heut zu Tage in Syrien zu ſehen, und das alte Heliopolis iſt; dem wegen ſeiner erſtaunlichen Größe ehemals ſehr berühmten Tempel zu Cyzikus, dem Tempel Salomonis u. a. m. werde ich im Art. Tempel Nachricht ertheilen.

Die erſten Chriſten, deren Gottesdienſt mehr in einem aufrichtigen Herzen gegen Gott, und in der Ausübung der von unſerm Heilande vorgeſchriebenen Pflichten, als in vielem öffentlichen Gepränge beſtand, hatten keine beſondere Kirchen, ſondern hielten ihren Gottesdienſt theils in Privathäuſern, theils an andern Orten, nach dem die Umſtände beſchaffen geweſen waren. In dem dritten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, hatten ſie zwar gewiſſe Bethhäuſer (32), welche aber von den ordentlichen Tempeln unterſchieden waren. So wie nach und nach die Biſchöfe ſich eine Gewalt über die Gemeinden anmaßeten, und auf die Einführung eines prächtigen und mit vielen ſchimmernden Gebräuchen verbundenen Gottesdienſtes bedacht waren, richteten ſie ihr Augenmerk auch auf die Erbauung prächtiger Kirchen. Wie vieles Geld Conſtantin der Große hiezu verwandt habe, als er theils die heidniſchen Tempel zu chriſtlichen Kirchen einrichten, theils aber neu erbauen ließ, iſt bekannt genug. Seinem Beyſpiele folgten viele reiche und vornehme Perſonen, und die Anzahl der Kirchen wurde zuletzt ſo groß, daß man für nöthig hielt, Verordnungen zu machen, daß Niemand ohne biſchöfliche Einwilligung eine Kirche erbauen durfte; und daher iſt es gekommen, daß nach der Zeit, wie auch noch heut zu Tage in der römiſch=katholiſchen Kirche geſchieht, zu der Erbauung einer Kirche dieſelbe erfordert worden iſt (33). Man hat zugleich den Grundſatz angenommen, daß durch die Einweihung, die Kirche ſowohl dem Eigenthume des Erbauers, als auch aller übrigen Menſchen, entnommen, und Gotte, oder dem Heiligen, dem ſie gewidmet war, untergeben würde (34).

Man

(32) *Böhmer* in diſſ. II. jur. eccleſ. ad Plinium & Tertullian.
(33) Tit. X. de eccleſ. aedificand.
(34) c. 26, C. 16, qu. 7.

Man unterſcheidet die Kirchen von einander, 1. in Rückſicht der gottesdienſtlichen Handlungen; denn wenn ſolche Handlungen darin vorgenommen werden, welche einen ordinirten Prieſter erfordern, ſo heißen ſie im eigentlichen Verſtande Kirchen; wo aber dieſes nicht erfordert wird, Capellen oder Oratoria. Capellen ſind alſo kleinere Kirchen oder Gebäude, die zu beſonderer Andacht allein erbauet, oder an eine größere Kirche angebauet ſind, welche zwar mit einem Altare, aber nicht mit einem Taufſteine, auch nicht mit einem beſondern oder eigenen Prieſter, verſehen ſind (35). Man unterſcheidet die Kirchen, 2. in Rückſicht derjenigen, welche dem Gottesdienſte in einer Kirche beyzuwohnen pflichtig ſind, oder nicht, in Parochial-Pfarr oder Hauptkirchen, L. Templa parochialia, oder curata, Fr. 'Egliſe paroiſſiale, ehemals cardinale, und Nebenkirchen, Templa non curata. 3. In Rückſicht der Beſchaffenheit oder Eigenſchaften derjenigen Perſonen, welche dem Gottesdienſte beywohnen, ſo, daß z. B. diejenigen, wohin Hofleute gehen müſſen, Hofkirchen, Templa aulica; wohin die Studierenden gehen müſſen, academiſche oder Univerſitätskirchen, u. ſ. f. genannt werden. Wenn aber alle Perſonen, welche in einem gewiſſen Diſtricte wohnen, ohne Unterſchied des Standes, dahin gehören, ſo, heißen ſie Pfarrkirchen im eigentlichen Verſtande. 4. In Rückſicht der Lage, ſo wie ſie entweder in einer Stadt, oder außerhalb derſelben, liegen, und daher entweder Stadtkirchen, Templa urbana, oder Dorfkirchen, ruralia, genannt werden. 5. In Rückſicht der geiſtlichen Perſonen, welche darin dienen, ſind ſie entweder Dom- oder Hochſtifts- oder biſchöfliche Kirchen, cathedralia, Fr. 'Egliſe cathedrale, oder

(35) *Horn.* in addit. ad *Schilteri* Jus canon. L. 2. Tit. 6. §. 1. *Carrach* de iure condendi capellas.

oder épiſcopale, oder Collegiat- oder Stiftskirche, collegiale, Fr. 'Egliſe collegiale, wenn ſie von einem Propſte und andern Stiftsherren, oder Chorherren (Canonicis), bedienet wird; oder Conventual- oder Kloſterkirche, oder Münſter, Templum collegiale, oder monaſticum; wenn ſie einem geiſtlichen Ordenshauſe, oder einem Abte mit ſeinem Convente, gehört. Eine Kirche, die unmittelbar unter einem Primas ſteht, wird eine erzbiſchöfliche Kirche, 'Egliſe metropolitaine, oder primatiale, genannt. Iſt die Pfarrkirche zu groß, ſo hat man eine Beykirche, 'Egliſe accurſale. Uebrigens werden die Pfarr- oder Hauptkirchen, welche nämlich einem Pfarrer, und Pfarrgerechtigkeit, auch beſtimmte Eingepfarrte hat, in Mutter- und Tochterkirchen eingetheilt. Eine Mutterkirche, L. Eccleſia mater, Fr. 'Egliſe mère, majeure; matrice, wird die vornehmſte Kirche oder Hauptkirche eines Kirchſpieles genannt, bey welcher der Paſtor oder Pfarrer ſich befindet, und welche eine oder mehrere Beykirchen oder Capellen unter ſich hat. Eine der Hauptkirche nach- und untergeordnete, derſelben einverleibte oder eingepfarrte und von ihr abhängige Kirche, wenn nämlich zwar an einem Orte der Paſtor nicht wohnt, aber doch eine Kirche vorhanden iſt, in welcher der Paſtor der Mutterkirche den Gottesdienſt verrichtet, wird eine Tochterkirche, ein Filial, eine Filialkirche, Nebenkirche, (*) im Oberd. Beykirche, Eccle-ſia filia, oder filialis, Fr. 'Egliſe fille, genannt. Es ſind alſo im Grunde alsdann zwey Pfarren, welche ihren eigenen Gottesdienſt, doch beyde nur einen Pfarrer haben. Ein zu einer Tochterkirche gehöriger

(*) Sonſt heißt Nebenkirche auch, im eigentlichen Verſtande, eine dem Orte nach neben einer andern ſtehende Kirche, wenn ſie gleich nicht von ihr abhängig iſt.

höriger Pfarrbezirk, heißt die Tochterpfarre, zum Unterſchiede von der Mutterpfarre.

Aus der Beſtimmung eines jeden Gebäudes, muß der Baumeiſter den Plan ſeiner Einrichtung erfinden, und die Art der Verzierung wählen. Da die Kirchen jeẓt die gemeinſten öffentlichen Gebäude ſind, ſo verdienen ſie vorzüglich das Nachdenken eines Baumeiſters. Meiſtentheils ſind ſie zu einem doppelten Gebrauche beſtimmt: zur Anhörung der geiſtlichen Reden, und zur Feyer gottesdienſtlicher Ceremonien. Es giebt Kirchen, wie alle Kirchen der Proteſtanten, wo das erſtere die Hauptſache iſt; andere aber, wie die größten und prächtigſten Kirchen der römiſch-katholiſchen Chriſten, ſind vorzüglich zum zweyten Gebrauch beſtimmt, und der erſte iſt nur zufällig. Es wäre demnach unüberlegt, wenn ein Baumeiſter beyde Arten nach einerley Grundſäẓen anlegen wollte.

Die Kirchen, welche vorzüglich zur Feyer der Ceremonien eingerichtet ſind, werden natürlicher Weiſe ſo angeordnet, daß der ganze inwendige Raum in vier Theile abgetheilt wird: die Halle, das Schiff, die Abſeiten, und das Chor. Das Schiff, Gr. Ναός, L. Navis, Gremium, Ital. Navata, Fr. la Nef, iſt der vornehmſte und größte innere Plaẓ, auf dem das Volk zur Feyer der Ceremonie ſteht. Die Abſeiten L. Alae, Fr. Portiques, ein Plaẓ oder ein geräumiger Gang um das Schiff herum, damit man von allen Seiten her, gemächlich in das Schiff kommen könne. Das Chor, L. Chorus, Ital. Choro, Fr. Choeur, iſt der Plaẓ, auf welchem die Diener der Religion die heiligen Gebräuche verrichten; darum iſt er, am Ende des Schiffes, um etliche Stufen über daſſelbe erhoben, damit alles, was darauf vorgeht, von dem im Schiffe verſammelten Volke geſehen werden könne. Die Halle, Gr. und Lat, Pronaos, Fr. Porche, iſt ein Vorplaẓ am

am Eingange, damit die Thüren der Kirche nicht unmittelbar an den offenen Platz ſtoßen.

An der vordern Seite des Chores ſteht der Altar, gerade vor dem Schiffe. Das Chor ſelbſt iſt nach einer eyförmigen Figur abgerůndet, und hat von oben ſeine eigene gewölbte Decke; beydes darum, weil das Chor der Platz iſt, wo die zum Abſingen der Hymnen und anderer Geſänge beſtellten Sänger ſtehen. Darum muß der Baumeiſter das Chor nach den Regeln der Akuſtik (d. i. der Wiſſenſchaft der beſten Verbreitung des Schalles,) einrichten. Was in dem Chor geſungen wird, muß ohne verwirrenden Wiederſchall leicht, und doch deutlich, im ganzen Schiffe vernommen werden.

Neben dem Chore ſind noch ein Paar beſondere Abtheilungen, davon eines die Sacriſtey iſt, (*) worin die zum Gottesdienſte gehörige Geräthſchaft, die heiligen Kleider, u. d. gl. aufbewahret werden, und wo die Diener der Religion zur gottesdienſtlichen Feyer ſich ankleiden. Die andere Abtheilung kann zur Anlegung der Treppe, die auf den Kirchthurm und auf das Dach der Kirche führt, dienen. Insgemein hat das Schiff ſeine eigene Wölbung, die auf einem Gebälke ruhet, welches von Pfeilern oder Säulen getragen wird.

Die proteſtantiſchen Kirchen erfordern eine andere Anordnung. Das Chor kann ganz wegbleiben, wenn nur an deſſen Stelle, am Ende des Schiffes ein etwas erhabner Platz iſt, auf dem die Diener der Religion, bey Feyerung der weniger prächtigen Gebräuche, dem ganzen Volke ſichtbar ſind. Auch die Abſeiten ſind da eben nicht nöthig, weil insgemein das ganze Volk verſammelt iſt, ehe mit dem Gottesdienſte der Anfang gemacht wird. Indeſſen ſchaden die Abſeiten nichts, wenn

(*) Aus dem mittlern Lat. Sacriſtia, für Sacrarium; in Niederdeutſchland noch die Gärbkammer, von gärben, ſich zu bereiten.

wenn ſie als Gänge gebraucht werden; nur müſſen ſie nicht, wie häufig geſchieht, zu eben dem Gebrauche beſtimmet werden, als das Schiff; denn es iſt durchaus ungereimt, das Volk auf Plätze zu ſtellen, wo es weder den Prediger, noch die Geiſtlichen, die in andern gottesdienſtlichen Verrichtungen begriffen ſind, ſehen kann. Das wichtigſte bey Anordnung einer proteſtantiſchen Kirche, iſt eine ſolche Einrichtung, daß an einem jeden Orte der Kirche der Prediger von vorn geſehen, und auch verſtanden werde, in welcher Abſicht auf eine gehörige Anlegung der Kanzel das meiſte ankömmt, wovon ich weiter unten ſprechen werde.

Ueberhaupt hat man bey Kirchen, ſowohl auf das Aeußerliche, als auch auf das Innerliche derſelben zu ſehen. Was das Aeußerliche der Kirchen betrifft, ſo müſſen ſie an die erhabenſten Oerter einer Stadt erbauet werden; ſie müſſen nicht in Winkeln verſteckt, ſondern auf freyen Plätzen ſtehen, wo ſie ringsum zu ſehen ſind, und man von allen Seiten zu ihnen gelangen könne. Ferner gehört zum Aeußerlichen, daß ſie auf einem tüchtigen Grunde erbauet, mit ſtarken Mauern verſehen, nach der Größe der Kirche verhältnißmäßige Thüren und Fenſter haben, auch mit Dächern, welche gegen die Höhe des Mauerwerkes proportionirt ſind, bedeckt ſeyn. Die Thürme und ihre Spitzen müſſen anſehnlich, und gegen die Länge der Kirche verhältnißmäßig ſeyn. Auch hilft das Aeußerliche der Kirchen vermehren, wenn Dome oder Kuppeln dabey angebracht werden, dieſe aber und die Thurmſpitzen hin und wieder mit vergoldeten Zierrathen, Kreuz und Windfahnen, verſehen werden, welche ſowohl in der Ferne, als auch in der Nähe, einer Stadt zur Zierde gereichen. Was das Innerliche der Kirche betrifft, ſo muß ſie genugſam erleuchtet ſeyn, und von Jedem unter dem verſammelten Volke müſſen alle Religionshandlungen und Reden geſehen und gehöret werden kön-

können. Bey den Katholiken ſind Altäre, Kanzeln und Beichtſtühle künſtlicher gearbeitet, auch die innern Wände mit Pfeilern oder Säulen, die Decken aber mit Stuckaturarbeit, weit mehr verziert, als bey den Proteſtanten. Auch dienen zur innern Zierde einer Kirche wohl angebrachte, und mit vielerley Stimmen angeordnete Orgeln, welche die Andacht der Gemeine vermehren helfen. Oefters gefällt es den Beherrſchern der Länder und Städte, ihre Mauſoleen und Begräbniſſe in den Kirchen anzuordnen. Ein ſolches, welches das Innere der Kirche erhebt, iſt das königliche in der Garniſonkirche zu Potsdam. Dahin ſind auch die Epitaphien zu rechnen.

Die Kirchen müſſen, bereits erwähntermaßen, auf freyen Plätzen ſtehen; dieſe müſſen geräumig und groß ſeyn, ſie müſſen wohl geebnet und gepflaſtert, und es müſſen darauf die Fußwege von den Fahrwegen entweder durch Pfähle, oder durch Steine, abgeſondert ſeyn. Die Fußwege können auch etwas mehr, als dir Fahrſtraße, erhaben gemacht werden. Auf dieſen Plätzen können auch die Pfarr- und Predigerhäuſer erbauet, und dieſen, wenn es der Raum geſtattet, Gäeten beygefüget werden. Auch können daſelbſt für die Predigerwittwen Gebäude errichtet werden.

Die Tempel oder Kirchen wurden vor Zeiten theils nach runder, theils nach länglich viereckiger Geſtalt erbauet. Heutiges Tages werden die Kirchen entweder nach einer einfachen, oder nach einer zuſammen geſetzten Figur angeleget. Die einfachen ſind die vier-ſechs- oder achteckigen, und die runden. Sturm hat auch dreyeckige, ſowohl nach dem geradelinigen als auch ſpähriſchen Dreyeck, entworfen. Die von zuſammen geſetzter Figur, ſind die Kreutzkirchen, da entweder das Kreutz mit geraden Linien zu beyden Seiten zuſammen gehängt iſt, oder ſowohl das Chor als auch beyde

beyde Seiten mit einem halben Cirkel geſchloſſen ſind. Einige Kerchen haben auf beyden langen Seiten jedesmal zwey halbe Creiſe, und das Chor wird auch mit einem halben Kreiſe geſchloſſen. Andere haben auf den langen Seiten gar kein Kreuz, ſondern ſind nur im Chore entweder mit einem Kreiſe, oder mit einem halben Sechsecke geſchloſſen, oder auch noch auf andere Art geſtaltet. Wenn die Enden oder Arme des Kreuzes gleich lang ſind, nennen es die Franzoſen Egliſe en croix grecque; iſt aber das vorderſte Ende länger, als die übrigen, Egliſe en croix latine.

Von der Form der alten und neuern Kirchen, verdient des le Roi ſchöne Abhandlung, u. d. T. Hiſtoire de la diſpoſition et des formes differentes queles Chretiens ont donnè à leur temples, geleſen zu werden. Sie iſt den neuern Anmerkungen des Abtes Laugier über die Baukunſt, als ein Anhang, in der Ueberſetzung beygefügt.

Im 13ten und den folgenden Jahrh. nach Chriſti Geburt, wurden die Kirchen ſo geſtellet, daß der Altar allezeit gegen Morgen zu ſtehen kam, damit der bethende Prieſter ſammt der ganzen Gemeinde das Angeſicht gegen Morgen oder gegen das heil. Land wenden könne, weil man glaubte, daß nicht erhörlich und Gotte wohlgefällig gebetet werden könne, wenn man nicht das Angeſicht nach dem Morgenlande richten könne, wo Chriſtus gelehrt und für uns gelitten hat, und wo ſo viele den Märterer Tod erlitten haben. Heut zu Tage aber wird dieſe Stellung der Kirchen, beſonders bey den Proteſtanten, nicht mehr ſo genau beobachtet.

Ich werde von verſchiedenen Arten ſowohl römiſch-katholiſcher, als auch prpteſtantiſcher Kirchen, Muſter mittheilen. Zu dem Muſter der erſtern habe ich die neue katholiſche, oder St. Hedwigskirche in Berlin erwählt, weil dieſelbe von auſſen nach dem antiken Geſchmacke erbauet iſt.

I. Bey dem römiſch-katholiſchen Gottesdienſte, kömmt es, wie ich bereits gemeldet habe, mehr

auf das Sehen, als auf das Hören, an; und man hat daher die Kirchen von ziemlicher Größe zu erbauen, damit an gewiſſen Feſten eine große Menge Volkes Platz finden möge. In dieſer Abſicht erwählt man gemeiniglich die Figur eines Kreutzes, doch findet man auch ovale, wie die Carlborromäikirche in Wien; oder runde, wie die St. Hedwigskirche in Berlin. Zur Einrichtung des Kirchengebäudes gehören: das Chor, das Schiff, und allenfalls auch eine Halle. Neben der Halle kommen die Thüren, und neben dem Chore die Sacriſteyen. Letztere ſind bey Pfarrkirchen nicht zu entbehren; bey Kloſterkirchen aber können ſie, wenn der Eingang gleich aus dem Kloſter mit der Kirche Communication hat, wegbleiben.

Viele Kirchen in Rom und Paris haben in der Mitte eine Kuppel, an welche von vorn das Schiff ſtößt, von hinten aber das Chor, und zu beyden Seiten zwey Halbkreiſe anſtoßen, welche zuſammen, wenn das Chor kürzer, als das Schiff iſt, ein lateiniſches Kreutz formiren. Dieſes iſt z. B. an der St. Peterskirche zu Rom, St. Ignatius, St. Ambroſius und Carl, zu Paris au Val de grace ꝛc. wahrzunehmen. Eine Ausnahme davon findet man an der St. Paulskirche in London, und an der Sorbonne in Paris, wo das Chor eben ſo lang, als das Schiff, iſt. Die beſte Proportion des Schiffes iſt wie 1 zu 2, und noch wie 1 zu 3; des geraden Theiles des Chores aber, wie 1 zu 1, und wird noch ein Halbkreis angehänget.

An der neuen katholiſchen Kirche zu Dresden, gehen das Chor und Schiff an einander fort, und ſind mit einem Halbkreiſe geſchloſſen; nur iſt das Chor, welches dem Haupteingange gegen über liegt, 4 Stufen erhaben, und nimmt den Platz des Halbkreiſes ein, welcher mit einem Gitter geſchloſſen iſt. Die Stufen ſind geſchweift. Auf dieſem erhabenen Platze iſt der Hochaltar wider 3 Stufen erhaben, damit er von dem Volke beſſer geſehen werden könne.

Das Gitterwerk, womit das Chor gemeiniglich geſchloſſen wird, wird heut zu Tage nicht mehr ſo hoch, wie vor Alters, gemacht, ſondern nur etwa Mannshöhe, höchſtens 10 Schuh; denn durch die allzu große Höhe wird den in die Kirche kommenden das prächtige Anſehen des Hochaltares benommen, daher müſſen auch die niedrigen Gitterwerke recht durchſichtig, und mit weit auseinander ſtehenden Stangen und Laubwerke gemachet werden.

Die Kuppeln können nicht füglich kleiner, als 50 Schuh im Durchmeſſer, gemachet werden. Die an der St. Peterskirche zu Rom, hält 154 deutſche Werkſchuh; eine Kuppel von ſolcher Größe aber wird heut zu Tage ſchwerlich gebauet werden. Der Bau der Kuppeln und ihres Gewölbes, iſt aus nachſtehendem Muſter der *neuen katholiſchen Kirche zu St. Hedwig in Berlin*, zu erſehen. Dieſe Kirche iſt, in Abſicht ihrer architectoniſchen Schönheiten, gewiß die beſte in ganz Berlin.

Bis unter der Regierung K. **Fridrich** I, wohnten die Römiſch katholiſchen, welche nur in geringer Anzahl waren, (36) dem Gottesdienſte in der Behauſung des kaiſerl. Geſandten in Berlin bey. Unter K. **Friedrich Wilhelm** I, mehrte ſich die Anzahl derſelben durch die außerhalb Landes geworbenen Soldaten. Der König kaufte (37) daher 1722 von dem **Hahniſchen** Hauſe in der leipziger Straße, wo damals der kaiſerl. Reſident wohnte, das Hinterhaus, welches auf die Krauſenſtraße geht, und vorher ein Magazin war, und verſtattete, daß ſich deſſen, außer der kaiſerl. Geſandſchaft, die katholiſchen Einwohner

(36) Der Römiſchkatholiſchen ſind in den königl. preuß. Reſidenzen etwa 8000 Seelen; wovon die vom Militairſtande mit Weibern und Kindern, etwa 5000 ausmachen.

(37) Der König wollte nicht, daß es bekannt ſeyn ſollte, daher mußte der Eigenthümer des Hauſes die Miethe einnehmen, und an das Generaldirectorium zahlen. Im J. 1741 hörte dieſes auf Befehl K. Friedrichs des II. auf.

von Berlin zu einem Bethhauſe bedienten. (38) Die Geiſtlichen wurden von dem kaiſerlichen Hofe, durch deſſen Geſandten beſoldet. K. Friedrich II. befahl, durch eine Cabinetsordre v. 20 Nov. 1755, daß das katholiſche Bethhaus ferner keine Geſandſchaftscapelle ſeyn ſollte. Die Geiſtlichen hatten bisher 2210 Gulden aus Wien erhalten; dieſe ließ ihnen der König nunmehr aus königl. Caſſen anweiſen. Von dieſer Summe muß, außer den zur Kirche gehörigen Bedürfniſſen, der erſte katholiſche Geiſtliche (39) in Berlin noch zwey Geiſtliche als ſeine Capläne halten, und dem katholiſchen Geiſtlichen in Stettin 200 Rthlr. abgeben. Die katholiſchen Geiſtlichen (40) werden ſeitdem aus eingebornen königlichen Unterthanen, meiſtens aus dem Dominicanerkloſter in Halberſtadt, gezogen. Bey entſtehender Vacanz werden ſie von dem Miniſter des katholiſchen geiſtlichen Departements (jetzt des Freyherrn v. Zedlitz Exc.) vociret, und in Gegenwart zweyer königl. Miniſter vereidet.

Ein aus dem Kloſter gegangener italiäniſcher Carmelitermönch, P. Eugenius Mäcenati; fiel 1745 zuerſt, um ſich wider mit Rom zu verſöhnen, auf dem Gedanken

(38) Im J. 1776, nach Vollendung des Baues der katholiſchen Kirche, ſchenkte K. Friedrich II. dieſes Bethhaus der katholiſchen Gemeine, welche es darauf an den jetzigen Eigenthümer, den Kriegsrath Gravius, verkaufte.

(39) Der jetzige führt den Titel Propſt, weil er im Kriege von 1736 katholiſcher Feldpropſt bey den Armeen geweſen iſt.

(40) Wenn bey den Katholiken Handlungen vorkommen, bey welchen ein Biſchof nothwendig iſt, ſo erlaubt der König (da denn die Erlaubniß in jedem einzelnen Falle beym lutheriſch geiſtlichen Departement geſuchet werden muß,) daß dergleichen Handlungen von dem Biſchofe von Hildesheim verrichtet werden. Doch hat derſelbe keinesweges eine geiſtliche Jurisdiction über die Römiſchkatholiſchen in königl. Landen, wie er ſich wohl als Biſchof ſämmtlicher nordiſchen Miſſionen anmaßet, welches aber ganz unzuläßig iſt, indem ein leerer Titel, den der Pabſt giebt, nicht ein damit verknüpftes wirkliches Recht zum Nachtheil der Landeshoheit proteſtantiſcher Regenten gewähren kann. Daher werden dergleichen Handlungen auf königl. Erlaubniß auch von jedem andern Biſchofe eben ſo gut verrichtet; wie denn z. B. der Biſchof von Ermeland dieſe katholiſche Kirche eingeweihet, und die Firmelung (Firmung) verrichtet hat.

ken, (41) eine groſe und prächtige Kirche in Berlin zu bauen, und dann in verſchiedenen Ländern Beyſteuern zu ſammeln. Der König gab die Erlaubniß, Collecten zu ſammeln, ſchenkte auch den Platz auf einem Baſtion hinter dem Opernhauſe, und einen Theil der Bammaterialien dazu. Zugleich verliehe er unter d. 22 Nov. 1746; der katholiſchen Gemeine alle Parochialrechte, als: die Erlaubniß zu trauen, zu taufen, zu begraben und Glocken zu haben. (42) Der Grundſtein der Kirche, zu welcher der König die Hauptzeichnung angegeben hatte, wurde im Jul. 1747 gelegt, und der Bau mit Eifer betrieben; aber ſchon 1755 mußte derſelbe eingeſtellet werden. Die Directoren dieſes Baues hatten zwar bis zu Ende des J. 1754, (43) 100320 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. eingenommen, aber ſie hatten auch ſchon 119722 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. ausgegeben, und waren alſo 19400 Rthlr. ſchuldig. Gleichwohl war nur die äußere Mauer fertig, vom Dache war nur ungefähr der fünfte Theil mit Bley bedeckt, und alles Innere fehlte noch. Es wurde, dem Kirchenbaue aufzuhelfen, eine Lotterie errichtet, aber ſie kam nicht zu Stande; der größte Wohlthäter der Kirche, der Carninal Quirini, ſtarb; und da 1756 der Krig anging, blieb, bis nach Endigung deſſelben, alles liegen. Nach demſelben wurde ſie durch einige Almoſen 1771 völlig, obgleich nur mit Ziegeln, bedeckt. 1773 aber wurde endlich die Kirche, auf königl. Befehl, unter Direction Sr. Exc. des Freyherrn v. Zedlitz, als Miniſter vom lutheriſchen und katholiſchen geiſtl. Departement, völlig ausgebuaet; ausgenommen die Sacriſtey, welche nach 2 Jahren auch geendigt wurde. Am 1 Nov. 1773 wurde dieſe neue Kirche von dem Biſchofe von Ermeland, Fürſten **Kraſicki**, feyerlich eingeweihet; und ſeitdem wird der

(41) S. Geſchichte und Beſchreibung der neu erbauten katholiſchen Kirche in Berlin. Berl. 1773, 8.

(42) Nur dürfen ſie keine Proceſſionen außerhalb der Kirche halten. Desgleichen dürfen ſie, nach dem Befehle v. 23 Dec. 1773, von Militärperſonen Niemand taufen, trauen oder begraben, es ſey denn, daß vorher dem Feldprediger die Jura Stolae bezahlt worden ſeyn.

(43) S. Etat-General de toute la recette et de toute la depenſe du batiment de la nouvelle Egliſe catholique de Berlin. à Berl. 1755. Dieſe kleine, jetzt ſehr rare Schrift machte die Direction zu ihrer Rechtfertigung bekannt.

der römiſchkatholiſche Gottesdienſt mit allen vom Könige verliehenen Vorzügen darin gehalten.

Zu dieſer Kirche hat, gedachtermaßen, K. Friedrich II. ſelbſt die Hauptzeichnungen gegeben. **Büring** hat das Modell verfertigt, und **Boumann** der Vater hat den Bau derſelben vollendet. Sie iſt nach der Form des alten Pantheon, oder der jetzigen Maria rotonda zu Rom (ſ. oben, S. 97) gebauet, doch mit dem beträchtlichen Unterſchiede, daß ſie nicht von oben durch die Kuppel, ſondern von der Seite durch Fenſter erleuchtet wird. Der Durchmeſſer der äußern Peripherie des Mauerwerkes hat etwa 125 rheinl. Fuß. Die Faßade iſt beſonders ſchön. Das Portal, welches, wie die lateiniſche Inſchrift an dem Giebel zeigt, der Cardinal **Quirini** auf ſeine Koſten hat erbauen laſſen, und zu welchem man auch auf einer frey liegenden Treppe, deren Länge beynahe dem ganzen Durchmeſſer der Kirche gleich iſt, ſteigt, ziert eine Säulenſtellung von 6 joniſchen, nicht ganz frey ſtehenden, Säulen, die einen Giebel (ein Fronton) tragen, auf denen man 3 Bildſäulen ſieht. In dem Giebelfelde befindet ſich ein Bas relief, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Zwiſchen den Säulen ſind 3 Eingänge zur Kirche, und die übrigen beyden Zwiſchenräume ſind mit Niſchen, und darin befindlichen Statüen verſehen. Uebrigens iſt das ganze Mauerwerk der Kirche ruſtique, ohne weiterer Verzierung. Von innen iſt dieſe Kirche ſehr geſchmackvoll angelegt, aber alles ohne Pracht, mit einem ſimpeln weißen Anſtriche ohne alle Vergoldung. Die Kuppel iſt von innen ohne Figuren, bloß mit architectoniſchen Zierrathen, grau in grau gemalt. Das Hauptgeſims, welches die Kuppel trägt, iſt mit korinthiſchen Säulen unterſtützt. Vor 6 Fenſtern ſtehen die Bildſäulen der 12 Apoſtel, in Stein gehauen, auf Poſtamenten. Der Altar iſt bloß mit einer Gruppe von karrariſchem Marmor geziert, welche Chriſtum vor-

vorſtellt, wie er der Magdalenen im Garten erſchienen iſt. Zwey Seitenaltäre ſtellen, der eine die Geburt Chriſti, und der andere, die heil. Hedwig, als die Schutzheilige dieſer Kirche, gemalt vor. Hinten hat die Kirche mit einem kleinern, ihr ähnlichen, Gebäude, welches aber nur etwa 50 Fuß im Durchmeſſer hat, Communication; hierin iſt die Sacriſtey befindlich, und darüber ſteht der Glockenthurm. Unter der Kirche ſind gewölbte Begräbniſſe, von beſonders guter Einrichtung.

Fig. 2060, iſt der Grundriß der neuen katholiſchen Kirche zu Berlin, nach ſeiner Structur unter der Erde. Der halbe Durchmeſſer bis zu äußerſt der Grundmauer, iſt 66 Schuh, mithin der ganze Durchmeſſer 132 Sch. berl. oder rheinl. Maßes. Die Mauern ſind von ſo genannten Kalkſteinen. Die Stärke der Grundmauer, wo die Gewölbe zu den Begräbniſſen ſind, iſt 16 Sch. Zwiſchen zwey Gewölben iſt ein Gang a, durch welchen das Licht in den zirkelförmigen Gang b, von 6 Sch. Breite, fällt. Die Begräbnißgewölbe ſind bey c zu ſehen. Hinten ſind ſie 6, und vorn 5 Sch. breit; die bey d aber, ſind breiter. Ihre Länge iſt 12 Sch.; die Stärke der Wiederlagemauern beträgt, im Mittel gerechnet, 2 Sch. Sowohl die geraden Gänge e, als auch der zirkelförmige Gang h, ſind 6 Sch. breit. Bey f iſt der Grund des Thurmes mit ſeinen einfallenden Lichtern, und den Grundmauern, worauf die in der Sacriſtey ſtehenden Pfeiler ruhen. Bey g iſt eine Windeltreppe zu ſehen, vermittelſt welcher man in die Kirche hinauf, und zu den Begräbnißgewölben herab, kommen kann. Bey h iſt ein Zirkelkreis, welcher 24 Sch. im Durchmeſſer hält, wohin von oben, durch eine Oeffnung, welche mit einer Steinplatte bedeckt iſt, die Särge herab gelaſſen werden. Aus dieſem kreisförmigen Platze h, kömmt man durch die Gänge i, in den Gang b, und aus die-

ſem

ſem zu den Begräbnißgewölben c, und d. Bey k iſt abermal eine Treppe, vermittelſt welcher man aus der darüber befindlichen Halle, in dieſes unterſte Stockwerk gelanget. Die Breite iſt 3 Sch. in der Dicke der Mauer. Bey l iſt der Grund angedeutet, worauf die obern Säulen ruhen; und bey m, die Grundmauern der Treppe vor der Kirche.

Die Geſtalt dieſer Kirche iſt, gedachtermaßen, rund und beſteht aus zwey Kreiſen. Der größere enthält die Kirche, und der kleinere den Thurm, unter welchem die Sacriſtey iſt. Der äußere Durchmeſſer der Kirche iſt 124, und des Thurmes 56 Schuh. Die Stärke der Mauer an der Kirche nebſt den Wandpfeilern hat 9, und des Thurmes 7 Sch. Die Mauern des Vorſprunges, ohne die Wandſäulen, und innere kleinere Wandpfeiler, haben 4 Schuh zur Stärke.

Fig. 2061. Der Vorſprung beſteht aus 6 ioniſchen Wandſäulen, und iſt nach antiker Art erbauet. Jede der Säulenweite iſt von Mittel zu Mittel 6 Model. Der Model iſt 2 Sch. ſtark. Durch die mittlere Säulenweite, iſt ein Bogen a zum Eingange, von 8 Sch. Breite, und ſo breit ſind auch die zwey äußern Bogen b und c. Es ſind alſo drey Haupteingänge in die Halle d, welche, wie die punctierten Querlinien zeigen, mit Kreuzgewölben überdeckt iſt. Bey g und h, ſind, ſtatt der Eingänge, Bilderblenden (Niſchen) angebracht. Die Halle hat in der Mitte 10 Sch. zur Breite; wo ſie ſich aber bogenförmig endigt, wie bey e und f, iſt ihre Breite 14 Sch. Innerhalb der Halle, ſind gekuppelte Wandpfeiler, welche mit den Säulen von außen zutreffen, ſo, daß der Axſtrich der Säulen auf das Mittel des Zwiſchenraumes der gekuppelten Wandpfeiler zutrifft, welche 3 ihrer Model von Axſtrich zu Axſtrich von einander ſtehen. Bey i und k ſind zwey Wendeltreppen angebracht. Vermittelſt i, gelangt man in das Geſchoß unter der Erde; vermittelſt k, zu

dem

dem Kuppeldache. Beyde haben eine Breite von 6 Sch. im Durchmeſſer. Auf der Seite der Halle, ſind auch zwey Eingänge, l und m, die aber nur 6 Sch. breit ſind. Zu dieſer Halle kömmt man über 7 Stufen, welches dieſer Kirche ein ſchönes Anſehen giebt.

Das Innere der Kirche beſteht aus gekuppelten frey ſtehenden, korinthiſchen Säulen, mit dahinter angebrachten Wandpfeilern. Die Kuppelung der Säulen von Axſtrich zu Axſtrich, iſt 3 Model, zu 2 Schuh ſtark; folglich hat der untere Durchmeſſer 4 Sch. In dem ganzen Zirkelkreiſe befinden ſich 12 Kuppelungen, oder 24 Säulen. Das mittlere der Kirche, oder der Fußboden, liegt 2 Stufenhöhen tiefer. Bey n iſt der Hauptaltar, welcher um 3 Stufen erhöhet iſt. Daneben liegen die Nebenaltäre, o. Bey p iſt die Kanzel. Bey s ſind die Plätze, wo die Beichtſtühle ſtehen, Bey q, geht rechter Hand die Treppe auf den Thurm; und linker Hand, zu den Begräbnißgewölben. Auch iſt bey q der Durchgang nach der Sacriſtey r. Bey t, iſt der Ausgang aus der Sacriſtey. Die Kirche wird von 8 Fenſtern, welche 8 Sch. breit ſind, erleuchtet. Inwendig ſind die Fenſterpfeiler ausgeründet, um mehr einfallendes Licht zu erlangen.

In Fig. 2062, iſt der Aufriß der vordern Fronte. A iſt die Halle. Bey a ſieht man die drey Eingänge, deren Höhe ſich zur Breite, beynahe wie 1 zu 3, verhält. Die Ordnung iſt die ioniſche, doch das Capitäl nicht nach dem Vignola, ſondern nach der neuern und der Baukunſt gemäßern Art, mit den Eckſchnecken. Bey b ſind die zwey Niſchen mit Bildſäulen. In der Giebelzinne iſt, in halb erhabener Arbeit, die Geburt Chriſti vorgeſtellt, und wie die drey Weiſen aus Morgenland ihre Geſchenke überreichen. Die Tafel 1 ſtellt, ebenfalls in halb erhabener Arbeit, die der h. Jungfrau Maria durch den Engel Gabriel geſchehene Verkündigung vor. Auf der Tafel 2 iſt vorgeſtellt, wie Jeſus

am

am Oehlberge betete. Auf der Tafel A iſt die Kreutzigung Chriſti; Taf. 3, die Abnahme vom Kreutze, und Taf. 4, das Begräbniß, vorgeſtellt. Auf den Poſtementen c, d und e ſtehen Bildſäulen. Das Kuppeldach f, iſt aus einem künſtlich verfertigten Geſpärre zuſammen gefüget, mit Bretern von außen geſchalet, und mit Kupfer gedeckt. Auf dieſem Kuppeldache iſt die Laterne g. Zwiſchen den Fenſtern ſind korinthiſche Säulen angeordnet; und über jeder dieſer Säulen ſtehen, bey i, Statüen. Was den übrigen Theil der Kirche betrifft, ſo iſt die ganze Rundung quaderſteinmäßig bearbeitet; und ob gleich dieſer Theil von Mauerziegeln aufgeführt iſt, ſo ſind die Fugen doch alle nach einer Lehre gehauen, deren Vertiefung ein Dreyeck vorſtellt.

Der Durchſchnitt, welcher in Fig. 2063 vorgeſtellt iſt, geht durch die Länge des Kirchengebäudes. Bey a ſind die Stufen, über welche man in die Halle gelanget, und wo die gekuppelten Wandpfeiler zu ſehen ſind. Bey c und d zeigt ſich, wie das Leere zu erbauen ſey, damit das Mauerwerk zu erſparen. d, der mittlere Eingang in die Kirche. e, ein Beichtſtuhl. f, die Kanzel. g, der Durchſchnitt des Hauptaltares. In dem Kranzgeſimſe ſind Kragſteine angebracht. Die Ordnung iſt die korinthiſche. h, eine Thür, durch welche man zu der Treppe kömmt, die zu den Begräbnißgewölben führt. i, die Sacriſtey, welche mit einem Kugelgewölbe bedeckt iſt; daſelbſt erblickt man die frey ſtehenden Wandpfeiler, und nebenbey den umher gehenden Gang k. Ueber dem Kugelgewölbe iſt der gezahnte Balken l, auf welchem der Glockenſtuhl ſteht. m, die Kuppel, mit der Laterne n. Alles dieſes wird in Fig. 2066 deutlicher vorgeſtellt; welches auch in Anſehung der geſchalten Kuppel o, und deren Laterne p. in Fig. 2064 und 2075 geſchehen iſt.

Fig.

Fig. 2064, ſtellt das halbe Geſpärrwerk des Kuppeldaches vor, welches eine Erfindung des Hofzimmermeiſters Büring iſt. Ehe ich deſſen Verbindung beſchreibe, muß ich bemerken, daß die liegende Säule, wie auch die Gradbogen, auf beſonders dazu verfertigten Gerüſten aus krumm gewachſenen Bäumen, welche ſich zu den Bogen ſchickten, ausgehauen worden ſind. Das Gerüſt zu dieſer Arbeit, war wie eine ſchräg ablaufende Fläche zugerichtet.

Weil es ſich nicht aller Orten, beſonders in Deutſchland, thun läſſet, nach Art der Italiäner ſteinerne Kuppeln zu erbauen, ſo hat man auf eine leichtere und wohlfeilere Art bedacht ſeyn müſſen, Kuppeldächer von Holz zu verfertigen. In Paris hat man bereits angefangen, an den Kirchen au Val de Grace, und an der Sorbonne, anſtatt des äußern Gewölbes, Kuppeldächer von Zimmerwerke zu errichten; ja, ſowohl das Innere als auch Aeußere von Schalwerke zu verfertigen, wie an den Kirchen de quatre nations, und de l' Aſſomption geſchehen iſt. Letztere Art iſt auch in Deutſchland an vielen Orten beliebet worden. Man muß aber geſtehen, daß die deutſche Holzverbindung, ſo wie bey andern Dächern, alſo auch bey dieſer Art, die franzöſiſche übertrifft. Dergleichen aus Zimmerwerke verfertigte Kuppeln, verurſachen auch nicht, ſo viele Koſten, als wenn ſie von Steinen aufgeführet werden, und gewähren doch eine lange Dauer, wenn man mit keinem Lichte dazu kömmt.

Das Kuppeldach der katholiſchen Kirche in Berlin, Fig. 2064, beſteht inwendig aus einem gedrückten Bogen, deſſen Mittelpunct bey a iſt, wonach die punctierten Linien von c ung d hinlaufen. Der äußere Bogen iſt ein erhabener, und wird aus dem Puncte b geriſſen, wie die Linien c b und f b zeigen. Der Hauptverband beſteht aus der liegenden Säule g, welche unten in das Schwellholz h, und oben in die Span-

ge oder Fette i eingezapfet, und noch einige Zolle überſchnitten iſt. Die Schwelle und Fette iſt 14 Zoll ſtark, die liegende Säule aber hat oben über Hirn 2 Sch, 10 Z., und unten 2 Sch.; die mittlere Stärke iſt bey g das nämliche Maß. Der Gradbug h iſt, den erſten Weg 15 Z., und aus den zwey Stücken zuſammen geſetzt, nämlich aus h und i. Die Länge von h beträgt in der Krümme 50 Sch., das obere Stück i aber 23 Sch. Auf der Fette iſt der Kehlbalken, und darunter der Spannriegel k; erſterer iſt in den Zapfen der Fette eingelaſſen; und letzterer in die liegende Säule. Der Kehlbalken iſt 12 und 10 Z. ins Gevierte, desgleichen auch der Spannriegel. Bey k ſind ſie durch Schrauben mit ihren Müttern zuſammen befeſtigt. Das Stück des Gradbuges, iſt in den obern Kehlbalken r, vermittelſt eines doppelten Blattes eingelaſſen, welcher auch 10 und 12 Z. ins Gevierte hat. Zur Unterſtützung dieſes Kehlbalkens iſt bey s ein Ständer errichtet. Damit aber derſelbe ſeinen Druck nicht gegen den Kehlbalken ausüben könne, iſt ihm die Strebe t entgegen geſetzt, welche in den Spannriegel und die liegende Säule, vermittelſt einer Verſetzung, eingelaſſen iſt. m, iſt die lange Hauptſtrebe, 13 Z. breit, und 53 Sch. lang; dieſe iſt in den Gradbug h, und die liegende Säule g, überplattet, überdies noch mit einem, 3 bis 4 Z. breiten, und 3 Lin. dicken, eiſernen Bande um den Gradbug und die Säule auf beyden Seiten gefaſſet, auch hin und wieder mit eiſernen ſtarken Bolzen an den Kehlbalken, Spannriegel, und an andern Orten, angeheftet. Von den Stichen ce, welche auf den Mauerſohlen aufgekämmet ſind, geht noch eine Strebe n hinaus, welche unten in die Stiche ce mit einer Verſetzung eingelaſſen iſt, und bis unter den Spannriegel reichet. Dieſe Strebe iſt 38 Sch. 5 Z. lang. In die Strebe n, und den Spannringel

k,

k, ſind abermal zwey auf einander liegende, und durch Schrauben zuſammen gehaltene Streben o eingelaſſen, in welche die Strebe p, in den Ring d einpaſſet, und denſelben tragen hilft. Die Hängeſäule q ruhet auf dem Kehlbalken, und iſt mit einem eiſernen Bande oder Bruche an denſelben und an den Spannriegel befeſtigt. Daneben ſtößt eine andere Säule u an, auf welcher bey w zwey Schwellhölzer ſind, worauf die zwey Säulen x und y ſtehen, welche die Kuppel der Laterne tragen. Die bey x, greift oben in den Balken z, mit einem Zapfen. Die kleine Kuppel x, begreift den Sparren 2, den Kehlbalktn 3, die Strebe oder Buge 4, und die Gradbugen 5, wie auch die Helmſtange 7. Was die übrige Verbindung der großen Kuppel betrifft, ſo iſt ſolche aus der Abbildung zu erſehen, und beſteht noch aus verſchiedenen Streben und Kreutzbändern. Fig. 2065, zeigt die Hälfte des Werkſatzes zu dem vorher erklärten Kuppelgeſpärre. 2065 a) ſtellt den Werkſatz des Gebälkes, welches in die auf dem Mauerwerke liegenden Mauerſohlen aufgekämmt iſt; une 2065 b), den Theil des Werkſatzes von dem Kehlgebälke vor.

Die Hölzer a, ſind die Mauerplatten oder Mauerſohlen, auf welchen das kleine Gebälk b aufgekämmt iſt. Es iſt leicht zu erachten, daß dieſe Mauerſohlen aus verſchiedenen kurzen Stücken in einander verſetzet werden müſſen. Am beſten wird man zurecht kommen, wenn man ſie, wie Radfelgen, aus krumm gewachſenen Bäumen ausarbeitet. Wo zwey dergleichen Stücke zuſammen geſetzet oder geſtoßen werden, müſſen ſie mit Schrauben und Müttern zuſammen gehalten werden, wie Fig. 2065 a, deutlich zeigt. Um das Schieben oder Ausweichen der runden Mauerſohlenſtücke, wodurch das ganze Zimmerwerk aus ſeinem feſten Stande kommen würde, zu verhindern, ſind dieſelben mit den geraden Mauerſohlen verbunden, und werden überdem noch mit kleinen Kreuzbändern d zuſammen gehalten. Das kleine Gebälk b, welches auf die Mauerſohlen aufgekämmet iſt, läuft

in gerader Linie, welche ſich nach dem Vierecke A der Laterne, Fig. 2065 b, richtet; das übrige Gebälk aber läuft nach dem Mittelpuncte B. Auf dem Gebälke ſind drey Zapfenlöcher angezeigt, imgleichen das Schwellholz e, welches wider aus verſchiedenen kleinen Stücken zuſammen gefüget, und mit eiſernen Klammern verwahret wird. Was die drey Zapfenlöcher betrifft, ſo kömmt in das äußerſte hinter der Schwelle, der krumme Sparren h, Fig. 2064; in die zwey Zapfenlöcher vor der Schwelle e aber, kommen die Streben n, und die dahinter liegende, zu ſtehen. Auch ſind auf der Schwelle die Zapfenlöcher, worein die liegende Säule befeſtiget wird, angedeutet.

Fig. 2065 b, iſt der Werkſatz oder die Zulage des Kehlgebälkes. Dieſes Gebälk formiret, vermittelſt 70 Sch. langer Hölzer, wovon bey I und II einige zu ſehen ſind, das Viereck A, worin die runde Ausſchalung der Laterne kömmt. Sowohl gegen den Kehlbalken 1, als auch gegen 3 und 4, laufen die geraden Stichkehlbalken an, wo die mit l bezeichneten, denen im Geſpärre, Fig. 2064, l, gleich ſind, und ihren ſchrägen Abſchnitt gegen den krummen Sparren haben. Dieſes Kehlgebälk l, iſt auf der Fette oder Spange 5 aufgekämmet. Auf dem obern Kehlgebälke p, zeigen ſich Zapfenlöcher, worin Streben eingeſetzet werden, wie in Fig. 2064 zu ſehen iſt. Alle jetzt gedachte Kehlbalken liegen gerade; die übrigen aber ſind als Stichkehlbalken in die gerade liegenden eingezapfet. In dem Vierecke A, ſind in den Winkeln, Wechſel, 7, um die Rundung der Laterne formiren zu können.

Lit. A, F. 2064, iſt die Schwelle, welche auf das Gebälk 2 aufgekämmet iſt; 3, iſt das obere Kehlgebälk. Dieſes zuſammen, macht den Werkſatz zu der kleinen Kuppel der Laterne aus.

Eine deutlichere Vorſtellung des Glockenſtuhles, der Kuppel des Thurmes, des Gebälkes der Kuppel, und des Kehlgebälkes derſelben, welche in dem Durchſchnitte der Kirche nicht haben angezeiget werden können, ſieht man Fig. 2066 a), b), c), und d.

Der Glockenſtuhl, Fig. 2066 a), iſt auf dem Gebälke, über dem innern Gewölbe des Thurmes, F. 2063, auf dem gezahnten Balken a errichtet. Dieſer gezahnte

Bal-

Balken hat 30 und 28 Z. ins Gevierte, und iſt 22 Sch. 4 Z. lang. Er liegt nicht nur auf dem Mauerwerke auf, ſondern wird auch noch durch das geſpannte Roß b geſtützet, welches wegen der Laſt der Glocken nöthig iſt. Auf dem gezahnten Balken liegen die Schwellhölzer c, 15 und 20 Z. ins Gevierte. In dieſe ſind die Säulen oder Ständer d mit Zapfen eingeſetzt, von eben der Stärke, wie die Schwellen c, 16 Sch. 3 Z. ſammt den Zapfen lang. Auf dieſen Säulen liegen die Fetten e, 18 und 20 Z. ins Gevierte, welche auf den obern Zapfen der Säule d eingelaſſen, und mit einem Kamme verſehen ſind, auf welchen das Kronholz f aufgekämmet iſt. Dieſes Kronholz iſt 20 Z. hoch, und eben ſo breit. Bey f ſind zwey Riegel in die Säulen vermittelſt einer Verſatzung eingelaſſen, welche den erſten Weg 20, den zweyten aber 15 Z. ſtark ſind. Zwiſchen beyden iſt noch ein ſchwächerer Riegel, von 12 Z. ins Gevierte. g, ſind die Anwellblöcke, die mit Schrauben und Müttern auf die Riegel befeſtigt ſind. Der obere Riegel wird durch Kreutzbänder h, unterſtützet, der mittlere und untere aber werden durch Streben getragen. Um die Säulen in einem beſtändigen ſenkrechten Stande zu erhalten, ſind zu beyden Seiten die Streben i und k angebracht, welche in die Säulen d, und den gezahnten Balken a, mit einer Verſatzung eingelaſſen ſind.

Fig. 2066 b). Das Geſpärr der Kuppel über dem Thurme. 1, 2, die Mauerſohlen, allezeit 2 neben einander, auf welchen das Gebälk 3 aufgekämmet iſt. Jeder dieſer Balken hat 10 und 12 Zoll ins Gevierte. Auf dieſen Balken 3 ſind die Schwellhölzer 4 eingelaſſen, in welchen die liegenden Säulen 5, mit ihren Zapfen, zu ſtehen kommen. Die Breite dieſer Säulen iſt den erſten Weg 18, den zweyten 12 Zoll. Die Länge hat, bis zum Kehlbalken b 13 Schuh. Oben iſt dieſe liegende Säule über, und ein Zapfen daran geſchnitten, worein die Fette zu liegen kömmt, auf dieſe der Kehlbalken 6 eingekämmet. Unter dem Kehlbalken iſt der Spannriegel 7; beyde ſind 12 und 10 Z. ſtark. 8, iſt ein Stück der Biege, welche oben in den Spannriegel, unten aber in den kleinen Balken oder Tram 3 eingeſchnitten iſt. 9, eine Strebe, welche den Spannriegel 7 tragen hilft, wozu auch die Biegen 11 dienen. 10, noch eine andere Strebe, zu eben dieſer Abſicht Die hängenden Säulen 5, und die Stre-

ben 9, werden überdies noch mit Bändern 12 zuſammen gehalten.

Der obere Theil dieſer Kuppel beſteht aus den zwey Biegenſtücken 15, und 16. Das mit 15 bezeichnete, iſt in den Kehlbalken 6; und das mit 16 in den obern Kehlbalken 18 eingelaſſen. 17, ſind Hängeſäulen, in welche das Biegenſtück 16 überſchnitten und eingeplattet iſt. Dieſe Hängeſäulen in ſenkrechtem Stande zu erhalten, ſind die Streben 14, und der Spannriegel 19, angebracht. Zwiſchen den Hängeſäulen iſt das Unterlager 20, auf welchem der Unterſatz des obern Glockenſtuhles, wie auch die zwey Ständer oder Säulen 22, mit ihren Schwellen, ihren Stand haben, und oben in die Fette bey 13 eingezapfet ſind. In der Mitte geht noch eine Säule, oder ein Ständer 21, hinauf, welches bis an den Spannriegel 19 geht, und daſelbſt eingezapfet iſt. Ueber dieſem Spannriegel ſind wider Schwellen, auf welcher das Querholz 24 aufgekämmet, und in die zwey Säulen 22 eingezapfet iſt. Auf dieſem Querholze geht die mittlere Säule, bis zu dem Gebälke der Kuppel der Laterne 25. Der Glockenſtuhl wird durch zwey Streben gehalten; über denſelben iſt ein Riegel 26, und zwey Biegen halten die äußern Säulen mit dem Gebälke zuſammen. Die Verbindung des kleinen Kuppelgeſpärres beſteht aus zwey geraden Sparren, und aus den zwey Biegehölzern, in der Mitte aber aus der Helmſtange. Die ganze große Kuppel wird durch die zwey langen Hauptſtreben 13 über das Kreutz zuſammen gehalten, welches aus Fig. 2066 b). deutlich zu erſehen iſt.

Fig. 2066 c), iſt der Werkſatz von dem untern Theile der Kuppel, wo a die äußern, und b die innern Mauerſohlen, angezeigt, welche aus kurzen Stücken von Eichenholze zuſammen geſetzt, und auf welche die kleinen Balken c aufgekämmet ſind. d, die aus kleinen Stücken zuſammen geſetzte Schwelle. Auf dem Gebälke ſind auf den äußern Mauerſohlen a, die Zapfenlöcher zu den untern Biegen, und hinter der Schwelle und den innern Mauerſohlen, die Zapfenlöcher zu beyden Streben g und 10, zu ſehen.

Fig. 2066 d, iſt der Werkſatz zu dem untern und obern Kehlgebälke, welcher, wie das untere, auf der Fette e aufgekämmet iſt. f, das obere Kehlgebälk, mit

den Zapfenlöchern, worein die obern Biegen eingezapfet werden.

Muſter einer nach der Geſtalt eines Kreutzes angelegten römiſch-katholiſchen Kirche (*).

Fig. 2067, iſt der Grundriß einer kreutzförmig angelegten römiſch-katholiſchen Kirche. Die vordere Anſicht, wo drey Eingänge in die Kirche angebracht ſind, iſt mit den zu beyden Seiten ſtehenden Thürmen A und B, durch ein- und ausgehende Bogenſtücke zuſammen gehängt. Die Anlage der Thürme iſt ſchachtförmig.

Was die Anlage und Eintheilung dieſer Kirche betrifft, ſo iſt dieſelbe eigentlich als eine Kloſterkirche angelegt, welche aber mit weniger Veränderung als eine frey ſtehende zu gebrauchen iſt. Es beſteht dieſe Kirche aus der Halle C, dem Schiffe D, der Kuppel E, und dem Chore F. Weil das Chor an das Kloſtergebäude anſtößt, in welches man durch die Thüren a und b gelanget, ſo hat man das Chor beynahe ſo lang gemacht, als das Schiff. Das Schiff verhält ſich zu der Breite, wie 1 zu 2; das Chor hat etwas weniger. Die Kuppel E hat 56 Schuh im Durchmeſſer. Die Breite des Schiffes hat 59 Sch., und 120 zur Länge, zu welcher die Halle C, über welcher die Orgel ſteht, gerechnet iſt. Zu beyden Seiten des Schiffes D, und des Chores F, ſind Abſeiten G und H. Bey I und K geht ein Communicationsgang in einem halben Kreiſe um den hintern Theil des Chores herum, woran auch, zur Verwahrung allerley Kirchengeräthe, die Zimmer L und M ſtoßen. Neben der Kuppel E, ſind bey N und O zwey halbe Kreiſe angeſchloſſen, welche das Kreutz der Kirche formiren. Dieſe, das Schiff und das Chor, ſind von gleicher Höhe; die Ab-

(*) Nach Lukas Vochs Angabe, im 4 Th. ſeiner bürgerl. Baukunſt, Augsb. 1782, 8. S. 33, 188

Abſeiten aber ſind niedriger, damit von oben Licht in die Kirche einfallen könne.

Die drey Eingänge ſind 8 Stufen hoch erhaben. Jeder der Eingänge, c, d und e, iſt 7 Sch. breit. Das daneben liegende Mauerwerk iſt, ohne die Wandpfeiler, welche von außen und innen verkröpft ſind, 6, bey den daneben liegenden Thürmen aber 9 Sch. dick. Die Halle iſt durch eine beſondere Mauer abgeſondert, welche nur ſo hoch als das Muſikchor ſteht, und 3 Sch. dick iſt. Aus dieſer Halle kömmt man durch die Thüren f und g, in das Schiff der Kirche D. Die mittlere dieſer Thüren hat eine Breite wie die äuſſern, nämlich 7 Sch., die beyden zur Seite aber 5 Sch. Die Wandpfeiler von außen an der Kirche, ſind von römiſcher Ordnung, und 4 Sch. breit; es hat alſo der Model 2 Sch., und es ſpringen ¼ Model aus der Wand hervor, und ſo auch die Verkröpfungen. In den Mauern der beyden Abſeiten ſind drey Fenſter, jedes 6 Sch. breit. Eben ſo viel Fenſter ſind auch in den Abſeiten des Chores, an der geraden Seite. In den Abſeiten l und K, welche nach einem Zirkelkreiſe hinter dem Chore ſich befinden, ſind in jeder zwey Fenſter. In den beyden Halbkreiſen ſind ſechs Fenſter angebracht. Durch dieſe, und die noch oben in der Höhe des Schiffes und Chores befindlichen Fenſter, fällt genugſames Licht in die Kirche.

Vor dem mittlern Eingange ſind kleine Säulen angebracht, deren Durchmeſſer dem halben Durchmeſſer der Wandpfeiler gleich iſt, und die zu einem Portal dienen. Die zwey Wandpfeiler k und l an den Abſeiten, ſind 11 Model oder 22 Sch. von einander. Die Modelweite an dem Halbkreiſe N und O, iſt von m nach n, 9 Model oder 18 Sch.; von n nach o, aber, 11 Model oder 22 Sch. Von p nach q iſt die nämliche Modelweite.

Was

Was die innere Eintheilung betrifft, ſo ſind bey i die Treppen, vermittelſt welcher man zu den Thürmen und zu der Orgel gelanget. Die innern Mauern des Schiffes ſind 5 Sch. dick, ohne die gekröpften Pfeiler und Wandſäulen, welche letztere nur 1 Model hervor ſieht, und nach der Abſeite einigemal verkröpfte Wandpfeiler hat. Die Wandſäulen r s, ſtehen 12 Model oder 24 Sch., s und t hingegen 22 Model von einander. Bey Erklärung des Durchſchnittes, wird ein mehreres davon vorkommen. Die Säulenweite t u, wo von einer zur andern der Bogen geſchloſſen iſt, worauf die Kuppel ruhet, hält 32½ Model oder 65 Sch. Die Säulenweite u w, iſt der von s t gleich. Dazwiſchen ſind zwey Fenſter, durch welche das Licht von der Abſeite H einfällt. w x, iſt gleich r s im Schiffe. Zwiſchen beyden geht eine Thür durch. Bey r s kömmt man in eine Capelle, und bey w x zu einer Treppe, vermittelſt welcher man ſowohl auf ein Chor der Emporkirche, wie die punctierten Linien im Grunde anzeigen, als auch auf das Dach, gelangen kann. Die Säulenweiten am halben Zirkelkreiſe, welcher das Chor ſchließt, iſt von x nach y 15 Model oder 30 Sch., von y nach z aber 13 M. oder 26 Sch. 1 ſind die Altäre in den Abſeiten des Schiffes. 2, die Altäre in den zwey Halbkreiſen. 3, der Hochaltar. In allem, 11 Altäre. Wollte man noch 2 Altäre haben, ſo kann bey l und H neben dem Chore, auf jeder Seite einer, zu ſtehen kommen. Der Predigtſtuhl oder die Kanzel, iſt zwiſchen den zwey Säulen bey u, und mit 4 durch Puncte bemerket, wobey auch die Treppe angezeigt iſt.

Fig. 2068, ſtellt den Aufriß von der vordern Seite des Einganges und der Thürme vor. Der mittlere Eingang iſt mit einem Portale von korinthiſcher Ordnung geziert, über welchem ein aus zwey geraden und einem Segmente zuſammen geſetzter Fronton angebracht

iſt. Die Höhe der Oeffnung des Einganges verhält ſich wie 1 zu 2, und noch die halbe Breite darüber, um der Thüre ein mehreres Anſehen zu geben. Die beyden Eingänge daneben aber haben nicht dieſe Höhe, ſondern laufen mit der Höhe des Schaftgeſimſes, den daneben ſtehenden Wandpfeilern gleich, und ſind oben mit einem geraden Sturze geſchloſſen. Die darüber ſtehenden, und übrigen Fenſter verhalten ſich zur Breite, wie 1 zu 5, ohne den Halbkreis, welcher die Hälfte der Breite zur Höhe hat. Die zur rechten und Linken neben den Thürmen hervor ſpringenden Theile, ſind die das Kreutz formirenden Halbkreiſe, mit ihren in die Augen fallenden Fenſtern und Wandpfeilern. Ueber dem Haupteingauge iſt ein breites Fenſter, wodurch Licht auf das Muſikchor fällt. Die Höhe läuft mit den andern Fenſtern in einer Flucht fort. Der untere Theil der Kirche beſteht aus einem Sockel, welcher rings umher läuft, und 4 Schuh oder 2 Model zur Höhe hat. Auf dieſem ſtehen die Poſtemente ſammt den Wandpfeilern mit ihrem Gebälke der römiſchen Ordnung. Ueber dem Gebälke iſt ein Wetterſchlag angebracht, auf welchem ein Geländer ſich befindet, welches ſo hoch, als das ganze Hauptgebälk, iſt. In der Mitte iſt eine Attike mit einem geſchweiften Fronton, welche nach den nämlichen Bogenſtücken, wie der untere Theil, aus- und eingebogen iſt. In der Mitte iſt ein großes Fenſter, und zu beyden Seiten ſind Niſchen. Ueber dem Fenſter iſt ein Schild, in welchem entweder ein Marienbild, oder eines andern Heiligen, dem die Kirche gewidmet iſt, angebracht wird. Hinter dieſer Attike erblickt man die aus der Mitte hervorragende Kuppel, welche mit Liſinen, und oben in dem Hauptgebälke mit Kragſteinen geziert iſt. Die zu beyden Seiten ſtehenden Thürme ſind nach korinthiſcher Ordnung erbauet; der Durchmeſſer der Wandpfeiler beträgt ⅔ von den darunter

unter ſtehenden römiſchen Wandpfeilern. Das Kranzgeſims iſt nach einem halben Zirkelkreiſe gezogen, in deſſen Felde die Uhr angebracht iſt. Die Thurmhaube verhält ſich zur Breite, ohne das Kreutz, wie 1 zu 2. Ihre Eintheilung und Conſtruction, wie auch das Geſpärr des Zimmerwerkes, werden bey Fig. 2070 erkläret werden.

In Fig. 2069, iſt der Durchſchnitt nach der Länge entworfen. Die Säulen haben die Höhe, wie die Wandpfeiler von außen, und ihre Arſtriche treffen auf einander. Bey a iſt der mittlere Eingang, und bey b der Schaft des Seiteneinganges zu ſehen. Bey c, iſt die Mauerdicke, ſammt dem Durchſchnitte der innern Thüre, entworfen. Dieſe Mauer ſondert die Halle C von dem Schiffe D ab. Ueber dieſer und der Hauptmauer ruhet das Gebälk, worauf die Orgel ihren Platz hat. d, iſt die Thür zu der Capelle, welche in der Abſeite iſt. e, iſt der Altar der zweyten Capelle. In dem Schiffe iſt die Bogenſtellung wahrzunehmen. Neben dem Altare ſind die zwey Fenſter in der Abſeite zu ſehen. f und g, ſind die Altäre in dem halben Zirkelkreiſe, mit den daneben ſtehenden Säulen und Fenſtern. Ueber dem Gebälke iſt der Hauptbogen h, welcher bey i und k dem Durchſchnitte nach zu ſehen iſt. Auf dieſem und den ausgekragten Bogen in den vier Ecken, wird die runde Kuppel l aufgemauert, welche zwiſchen den Fenſtern mit gekupeplten Wandpfeilern geziert iſt. Ueber den Fenſtern ſind Tafeln. Was das Kuppelgewölbe betrifft, ſo wird das Bogengerüſt und das Gewölbe bey Fig 2071 beſchrieben werden. Das Chor F hat, was die Säulenweite betrifft, eben dieſelbe Eintheilung, wie in dem Schiffe, ausgenommen, daß der Bogen nur blind, und bey m ausgemauert iſt. In dieſer Mauer ſind zwey Fenſter, welche zu denen in der Abſeite paſſen. Bey n ſind die zwey Chöre oder Empore

porkirchen angebracht, auf welchen Perſonen von Stande den Gottesdienſt abwarten können. o, iſt die Thür, durch welche man zu den Trepppn kömmt, vermittelſt welcher man zu den Chören gelanget. p, ſind zwey Fenſter, welche in dem halben Kreiſe des Chores ſich befinden, und auf die in dem Communicationsgange treffen. Zwiſchen den Fenſtern iſt eine Niſche, und bey q der Hochaltar im Durchſchnitte. Hinter dieſem iſt die Thür p, durch welche man in das kleine Chor s kommen kann. Das Chor und Schiff hat über den Säulen und Pfeilern geſprengte Bögen. Zwiſchen dieſen ſind kleine flache Kuppelgewölbe, welche man böhmiſche Gewölbe nennt, angebracht; dieſe werden mit ſchöner Stuckaturarbeit und Malerey gezieret. Das Dachwerk iſt flach, und beſteht wie es bey den wälſchen Dächern üblich iſt, aus wenigem Holzwerke.

Weil die Thurmhaube, ſowohl ihre Proportion, als auch ihrer Verbindung nach, in Fig. 2063 nicht wohl zu entwerfen war, ſo iſt ſolches in Fig. 2070 a) b), c) und d) geſchehen.

Bereits angezeigtermaßen, verhält ſich die Höhe bis zum Kreutze, zur Breite wie 5 zu 2; d. h. wenn die Breite 1 iſt, ſo hat die Höhe 2½ ſolcher Breite. Fig. 2070 a zeigt mit den punctierten Linien die Puncte an, aus welchen die ein- und auswärts gehenden Biegen zu ziehen ſind. Was das Geſpärr betrifft, ſo beſteht der untere Theil aus dem Hauptbalken a, welcher auf die Mauerſohlen b aufgekämmet iſt. Dieſer Balken iſt ins Gevierte von 10 und 12 Zoll. In der Mitte der Ausbauchung iſt der Kehlbalken, in welchem die Biegen von unten und oben eingreifen. Dieſer Kehlbalken wird von den Fetten oder Spangen, welche auf den liegenden Säulen e, aufgekämmet ſind, getragen; unten ſind die Säulen in das Schwellholz eingelaſſen. Damit die Säulen e, wegen ihrer Länge von 18 Sch., ſich nicht biegen oder gegen einander fallen können, ſind die Streben f und g, wie auch der Riegel h, angeordnet. Unter dem Kehlbalken c, iſt der Spann-

rie-

riegel, welcher vermittelſt der Biegen i und k, und der Säule d, getragen wird. In die liegenden Säulen ſind die geſchweiften Biegen l, m, n, und o, überſtirnet. Der mittlere Theil der Thurmhaube beſteht aus den ſtehenden Säulen p und q, welche 18 Sch. zur Länge haben. In dieſe Säulen, und in den Kehlbalken c, ſind die ein- und ausgebogenen Biegen t u verſtirnet, oder verſetzt. Um die zwey Säulen oder Ständer, p und q, zuſammen zu halten, ſind die Kreutzſtreben r nöthig. Weil aber bey den Fenſtern, Regen u. d. gl. hinein ſchlagen kann, ſo müſſen Wetterdächer unter dem Bruſtriegel v angeordnet werden. Die Fenſteröffnung w, wird durch zwey kleine Ständer formiret, welche durch zwey Streben x, im ſenkrechten Stande erhalten werden. Das Gebälk y, wird theils durch die Fetten auf den Säulen p und q, theils durch die Ständer neben der Fenſteröffnung, in horizontaler Lage erhalten.

Der obere Theil der Thurmhaube, beſteht aus dem Gebälke y, aus deſſen Mitte die Helmſtange z ſenkrecht aufgerichtet ſteht, welche durch zwey Streben, 1 und 2, gehalten wird. Die untere ausgeſchweifte Biege iſt in das Gebälk y, und in das kleine Kehlgebälk 3 überſtirnet und eingelaſſen. Der obere Theil, welcher ſich wie ein verkehrtes Karnieß zeigt, iſt theils bey 4 in die Helmſtange, theils bey 3 eingezapfet und überſtirnet. Dieſe geſchweifte Biegen werden durch die Bänder 5 unterſtützet. Die Helmſtange iſt oben mit einer eiſernen Stange beſchlagen, welche bis in das Kreutz hinein geht. Von außen wird die Geſtalt der Pyramide von Holz, wovon das Geſimswerk gezogen iſt, feſt gemacht, und die Helmſtange damit verkleidet.

Fig. 2070 b) ſtellt den Werkſatz vor, welcher auf dem Mauerwerke liegt. a, die Mauerlatten oder Mauerſohlen. b, das Gebälk. c, die Stichbalken. d, der Gradſtich. e, die Schwelle.

Fig. 2070 c). Bey b, c, und d e, iſt das untere Gebälk mit punctierten Linien vorgeſtellt. f, das Kehlgebälk, welches in dem Geſpärre, F. 2070 a, mit c bezeichnet iſt, g, das Gebälk, welches im Geſpärre mit y bemerkt iſt.

Wenn man nun die krummen Gradbiegen, Fig. 2070 d), erlangen will, muß die Höhe A B in gewiſſe gleiche oder un-

ungleiche Theile getheilet werden, als hier in 5. Man zieht bis an die eingebogene Biege 10, die wagrechten oder horizontalen Linien 1, 1. 2, 2. 3, 3. 4, 4. 5, 5. welche alle noch weiter hinaus verlängert werden. Alsdann zieht man auf dem Werkſatze, F. 2070 b), die punctierte Gradlinie A B. Hierauf faſſet man in dem Lehrgeſpärre die Länge der horizontalen 1, 1; trägt dieſes Maß auf der Mitte des Werkſatzes von 1, nach 2, und zieht oder ſchnüret auf zugelegten Bretern von 2 nach I eine ſenkrechte Linie, nimmt von B nach J den Abſtich, und trägt dieſes Maß auf dem Lehrgeſpärre von 1 nach I. Ferner wird auf dem Lehrgeſpärre das Maß 2, 2 abgetragen, und auf dem Werkſatze von 1 nach 3 getragen; wiederum von 3 nach II, eine ſenkrechte Linie nach dem Winkeleiſen im Großen abgeſchnürt, oder auf das Papier gezogen; den Abſtich von B, bis II auf der Gradlinie B A genommen, und auf dem Lehrgeſpärre, auf die zugelegten Breter aufgetragen, welches 2, II iſt. Darauf wird die Länge der horizontalen Linie 3, 3 gemeſſen, und F. 2070 b) von 1 nach 4 getragen, auf die Gradlinie A B winkelrecht abgeſchnürt, und der Abſtich von B nach III genommen. Dieſes Maß wird ſodann auf dem Lehrgeſpärre von 3 nach III aufgetragen. Endlich ergreift man das Maß 4, 4 auf dem Lehrgeſpärre, trägt ſolches von 1 nach 5, F. 2070 b), und zieht die ſenkrechte Linie 5, IV. wo die Gradlinie A B bey IV berührt wird; daſelbſt wird nach B gemeſſen, und auf dem Lehrgeſpärre von 4 nach IV getragen; und ſo wird auch mit 5, 5 verfahren. Wo nun die Puncte I, II, III, IV und V ſich zeigen, werden die Puncte deutlich angezeiget, und auf dem Papiere mit geſchickten freyen Handſchwung zuſammen gezogen. Im Großen aber geſchieht ſolches, wenn in die Puncte Nägel geſchlagen werden, an welche ein dünnes und biegſames Lineal angehalten wird, daran die Schweifung des Gradbieges gezogen werden kann. Auf dieſe Weiſe verfährt man durch die ganze Höhe der Thurmhauben, die Schweifung der Biegen mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, wie die punctierten Gradbiegen Fig. 2070 d) deutlich zeigen.

Fig. 2071, ſtellt die Deckung der Kuppel von der Kirche vor, wie ſolche aus Steinen zu erbauen iſt. Man erblickt hier zweyerley Gerüſte, A und B. Das mit

mit A bezeichnete iſt dasjenige, welches von dem Fußboden der Kirche bis an das Kuppelgewölbe reicht, und auf welchem die Materialien zu liegen kommen.

Die Verbindung, welche man in Fig. 2071 erblickt, iſt der obere Theil, und beſteht aus den Ständern oder Säulen a, welche von unten herauf kommen, und aus etlichen Stücken, vermöge der Schwellhölzer und Fetten, welche leztere bey g zu ſehen ſind, mit einander verbunden ſind. Dieſe Säulen ſind meiſtens von 18 Z. ins Gevierte; nur die zwey äußern, weil ſie an der Mauer ſtehen, ſind etwas ſchwächer, und haben 15 Z. ins Gevierte. Auf dieſen zwey Ständern ſind auf die Fetten g, Riegelhölzer b aufgekämmet, in die drey mittlern Säulen oder Ständer aber mit Zapfen eingelaſſen. Dieſe Riegel werden durch die Biegen f vor allem Senken bewahret, welches auch hier ſehr nöthig iſt, weil ſchwere Materialien darüber geführt werden; daher ſie auch nicht über 3, höchſtens $3\frac{1}{2}$ Sch. von einander abſtehen müſſen, damit die doppelt gelegten Rüſtbreter, oder beſſer zweyzollige doppelte Rüſtladen oder Rüſtbohlen hinlänglich verwahrt ſeyn, und unter der Laſt nicht berſten mögen. Unter den Riegeln b iſt ein zuſammen geſetztes Hänge- und Sprengewerk angebracht, welches aus den drey mittlern Säulen, dem Spannriegel d, welcher in die Säulen überſtirnet iſt, und aus den zwey Streben e, welche dem Spannriegel entgegen geſetzt, und oben in die Säulen, unten aber in den Riegel b, verſtirnet und verſetzt ſind, beſteht. Ueberdies wird die mittlere Säule, durch die zwey Streben h, in ihrem ſenkrechten Stande noch mehr gehalten. Zu mehrerer Sicherheit ſind zu beyden Seiten die Strebebiegen c angebracht. Dieſes vereinigte Hänge- und Sprengewerk iſt deſto nöthiger, um das obere Gerüſt A, welches eine ſchwere Laſt zu tragen hat, zu unterſtützen.

Auf den Fetten g des Hänge- und Sprengewerkes, iſt der Hauptbalken i des Bogengerüſtes aufgekämmet, welcher auch zu beyden Seiten auf dem Geſimſe ſein Auflager hat. Dieſer Balken iſt 54 Sch. lang, und wird, wo möglich, aus ſo ſtarkem Zimmerholze gehauen, daß er ins Gevierte 24 und 22 Z. behalte. Sollte aber kein ſo ſtarkes Holz zu erhalten ſeyn, wird er aus zwey Stücken

auf

auf einander gezähnet. Ueber der mittlern Säule a, iſt auf der Mitte des Hauptbalkens i, ein Schwellholz l eingelaſſen, in welchem die Hängeſäule k des Bogengerüſtes eingezapfet iſt. Dieſe hat eine Länge von 27 Sch., auf eine Stärke von 22 Z. ins Gevierte. Die Höhe dieſer Hängeſäule iſt in zwey gleiche Theile getheilt, da von dieſem Theile die Höhe des Kehlbalkens m von 15 Z. herunter geſtochen wird. Unter dieſem Kehlbalken, iſt der Spannriegel n, von 18 Z. Höhe. Die Hauptverbindung gleicht einem gebrochenen Dache, da die liegenden Säulen p, das untere, und die Streben s, das obere Dach vorſtellen. Der untere Theil beſteht alſo aus den beyden liegenden Säulen q, deren Schwelle in den Hauptbalken vermittelſt einer Verſatzung eingelaſſen iſt, und zugleich gegen die Mauer ſich ſtützet. Dieſe Schwelle q, beſteht, um den Zirkel heraus zu bringen, aus kurzen 4 bis 5 Sch. langen Stücken. Oben auf der liegenden Säule iſt eine Fette r, von eben ſolcher Beſchaffenheit, in welche der Kehlbalken m an gekämmet iſt, und noch bis an den Zirkelbogen, welchen das Gewölbe formiret, hervor ſteht. Den obern Theil formiret die Strebe s, welche dem Sparren eines gebrochenen oder franzöſiſchen Daches gleicht.

Wir wollen die Verbindung des untern Theiles vom Bogengerüſte A, näher betrachten. Ich habe bereits gemeldet, daß die liegende Säule p, dem untern Theile die Geſtalt gebe. In dieſer iſt der unter dem Kehlbalken m liegende Spannriegel n überſtirnet, wie bey p zu ſehen iſt. Der Spannriegel iſt mit der liegenden Säule durch die Tragebiege t, ſo wie in der Mitte mit der Tragbiege y, und der Hängeſäule k verbunden. Weil dieſe Verbindung nicht hinlänglich iſt, eine ſo ſchwere Laſt zu tragen, als das Bogengerüſt nöthig hat, ſo iſt bey v eine Strebe angebracht; weil aber dieſe $17\frac{1}{2}$ Sch. lang iſt, ſo iſt ihr, zu ihrer Steifung die Biege w beygefügt. Damit auch die Hängeſäule k nicht aus ihrem ſenkrechten Stande weichen möge, iſt die Strebe x zu ihrer Stütze angebracht, welche in den Hauptbalken verſetzt iſt. Um aber zu verhindern, daß dieſelbe, wegen ihrer Länge von 26 Sch., ſich nicht biege, iſt bey z eine Strebebiege beygefüget.

Der obere Theil des Bogengerüſtes beſteht aus dem obern Kehlbalken o, welcher zu beyden Seiten bis an den

Lehr-

Lehrbogen reichet. Bey 5 iſt die Hauptſtrebe, welche gegen die liegende Säule p ſtrebet, und von ihr gehalten wird, oben aber iſt ſie in den Kehlbalken o verſtirnet. Mit der Strebe 5 läuft die Strebe g in einer Richtung fort. Auf eben dieſe Weiſe laufen die Streben 1 und 10, mit der Tragebiege t; und die Strebe 2; mit der Tragebiege w. Aus der ganzen Verbindung erſieht man, daß immer eine Strebe gegen die andere hält, und ihre Kräfte anwenden, um die ganze Holzverbindung im wage- und ſenkrechten Stande zu erhalten.

Die Biegen, welche den Bogen formiren, ſind auf der rechten Seite mit den Ziefern 4, 5, 6 und 7, bemerkt. Die mit 4 bezeichnete, ruhet auf einem Schwellholze, welches auf der Mauer der Wiederlage liegt, oben aber iſt ſie in den Kehlbalken überſtirnet. Die Länge dieſer Biege iſt 12 Sch., und ihre Breite in der Mitte 18 Z. Die Geſtalt von auſſen erhält ſie von dem Bogen, es möge derſelbe aus dem vollen Zirkel, aus dem dritten Theile, oder nach einer Kettenlinie, ſeyn. Die Biege 5, iſt 10 Sch. 4 Z. lang; in der Mitte hat ſie zur Breite 15 Z., und iſt in die Kehlbalken m und o verſetzt. Die äuſſere Fläche richtet ſich wieder nach der Fläche des Bogens. In den Kehlbalken o iſt die Biege 6 eingeſetzt, welche 8 Sch. 8 Z. lang, und in der Mitte 1 Sch. breit iſt. Dieſe und die Biege 7, werden durch das Band 3 gehalten. Die Biege 7, iſt 11 Sch. 9 Z. lang, und hat in der Mitte 14 Z. zur Breite. Die Biege 7 iſt oben bey 8 in das wagerecht liegende Lagerholz überſtirnet. Auf eben die Weiſe iſt auch die Seite zur Linken beſchaffen. Wenn dieſes Bogengerüſt ringsum aufgerichtet und zuſammen geſchlagen iſt, werden die Schalläden von wenigſtens 4. Z. dick, und 1 Sch. bis 15 Z. breit, aufgebracht; doch ſind die ſchmalen Bohlen oder Läden beſſer, als die breiten, weil ſie ſich eher nach dem Bogen des Gewölbes richten. In der Kupfertafel ſind ſolche deutlich angemerkt. Ein jeder Bauverſtändiger wird von ſelbſt einſehen, daß das jetzt beſchriebene Geſpärr nicht ringsum errichtet wird, ſondern daß deren nur 8 nöthig ſeyn. Die übrigen beſtehen nur aus den liegenden Säulen, dem untern und obern Kehlbalken, den Streben 5, und dem Bande 3, ſammt den Schalungsbiegen 4, 5, 6 und 7.

Zu-

Zuletzt haben wir noch von dem Gewölbe ſelbſt zu handeln. Man findet hier zweyerley Arten entworfen. Die Abbildung zur Rechten zeigt, wie die Werkſtücke von innen und auſſen nach den Bogenſeiten ausgehauen ſind. Wenn auf dem Lehrbrete die Linien von A, B, C, D, und ſo fort nach dem Mittelpuncte ⊙ gezogen, und in der Mitte der abgeſchnürten Linien, die nach dem rechten Winkel zu verfertigenden dreyeckigen Köpfe aufgezeichnet ſind, ſo kann zu jedem Steine eine beſondere Lehre aus einem Bretſtücke, Blech, oder dergleichen, verfertiget werden, wonach die Steine zu zuhauen, und auf dem großen Lehrbogenbrete aufzuſtellen, und in einander zu fügen ſind. Dieſes Gewölbe iſt 4 Sch. dick. Von dieſer Größe ſind noch leicht Steine zu haben, wenn der Bruch nicht zu weit entfernt iſt. Der Wiederlageſtein ☾ iſt unten mit einem Kopfe verſehen; welcher 18 und 15 Zoll ins Gevierte hält. Dieſer Kopf greift in die Wiederlagemauer ein, und gewährt dem ganzen Gewölbe einen ſichern Ruhepunct. Die dreyeckigen Zapfen oder Köpfe ſind in der Mitte der Steine zugehauen, haben eine Breite von 2 Sch., und eine Höhe von 1 Sch., welche den rechten Winkel machen. Dieſe Zapfen oder Köpfe ſind bey den hell geſtochenen Steinen zu ſehen, hingegen bey den dunkel angelegten iſt eine Nuth ausgehauen, in welche der Zapfen eingreift. Noch beſſer aber wäre es, den Zapfen nach einem halben Zirkelkreiſe zu formiren, weil bey dreyeckigen leicht die Spitzen abgeſtoßen werden könnten. Ein ſolcher Halbkreis iſt bey dem Wiederlageſteine A angedeutet.

Der Steinſchnitt zur Linken, in Fig. 2071, iſt nach einer andern Art, da die Köpfe der einen Seite in die Einſchnitte der andern eingreifen, und vermittelſt dieſer Zuſammenſetzung feſt in einander halten, und ihres Lagers wegen nicht aus einander treiben können.

Es gehören aber harte, dem Wetter und Froſte wiederſtehende Steine dazu. Daß dieſe zwey Arten, wegen ihrer Zuſammenfügung, keine eiſerne Schlaudern noch Döbel nöthig haben, wird ein jeder Kunſtverſtändige von ſelbſt einſehen. Doch iſt rathſam, daß die oberſten Steine, wo die Oeffnung der Laterne iſt, mit Schlaudern gefaſſet, und an die nächſten Steine angeankert werden, um alles recht dauerhaft und ſicher zu verwahren. Wenn man aber keine Werkſtücke, wegen allzu weiter Entfernung und großer Koſten, anzuſchaffen vermag, ſo kann auch ein ſolches Gewölbe gar wohl mit gut gebrannten Ziegeln gemauert werden. Hiebey aber hat man dahin zu ſehen, daß die Steine wohl in einander greifen, genau und mit kleinen Mörtelbändern an einander getrieben werden, wozu die Mäurer guten Mörtel nehmen müſſen. Von auſſen aber muß, wenn gleich das Gewölbe mit Kupfer oder Bley überzogen wird, doch ein tüchtiger und dauerhafter Ueberzug von einem Kitte aufgeſchlagen werden. In den Niederlanden nimmt man hinzu tournayiſche Aſche. Dieſe Kalkaſche wird alle 4 oder 5 Tage ein mal geſchlagen, welches 5 bis 6 Wochen nach einander fortgeſetzt wird. Es darf aber, auſſer der erſten Umarbeitung, kein Waſſer mehr zugegoſſen werden. Dieſer Kitt iſt vortrefflich, indem er in 5 bis 6 Tagen mit dem Mauerwerke einen Körper ausmacht, und ſich gleichſam verſteinert. Die Holländer bedienen ſich des Traſſes; davon nehmen ſie 2 Theile zu 1 Th. guten ungelöſchten Kalk, ſchlagen und verfertigen dieſe Art, wie ich bey der Kalkaſche gezeigt habe. Es iſt aber dieſe Erde in hieſigen Gegenden zu theuer. Statt dieſer nimmt man alte wohlgebrannte Ziegel, welche zu Mehl zermalmet und durch ein Sieb geſchlagen werden. Man gebrauche aber zum Kitte, welche Materie man wolle, ſo müſſen beyde wohl unter einander geſchlagen, und in einer aus Bretern zuſammen gefügten

Kufe wohl unter einander gemiſchet werden. Dieſe Vermiſchung muß zwar öfters, aber doch ohne Waſſer, auſſer zum erſtenmal geſchehen. Wenn dieſer Kitt über das Gewölbe gezogen und aufgeſchlagen werden ſoll, muß zuvor das Gewölbe wenigſtens 5 bis 6 Monate recht austrocknen. Sodann wird alles vom Staube und anderm Unrathe geſäubert, und die Fugen werden mit einem kleinen Haken aufgekratzet und bepicket. Hierauf wird die Oberfläche des Gewölbes mit einer Sprengkanne über und über wohl befeuchtet; alsdann wird der Kitt ungefähr $1\frac{1}{2}$ Z. dick, nachdem er vorher wohl unter einander gemiſchet worden iſt, allenthalben in gleicher Dicke ausgebreitet. Dieſer ausgebreitete Kitt wird, nach der Länge und Breite, zuerſt mit kleinen hölzernen, 2 Zoll. breiten Patſchen geſchlagen, damit er in die Fugen recht eingepreſſet werde; hernach wird derſelbe mit einem beſonders dazu verfertigten polierten Eiſen, welches aber keine ſcharfe Kanten hat, ſondern abgeründet iſt, zerrieben. Mit dieſen Bläueln ſchlägt man die erſte Lage ganz glatt und eben, damit ſie ſich recht mit den Steinen verbinde. Alsdann werden alte Lumpen von Tuch genommen, ungefähr in der Größe eines Kindeskopfes zuſammen, und an dem Ende eines Steckens befeſtiget. Hernach zerläßt und verdünnet man Kitt in einem Eimer mit Waſſer, taucht die zuſammen gewickelten Lumpen hinein, und beſtreicht damit die erſte Kittlage auf der Oberfläche über und über, und zwar etliche Tage nach einander. Wenn dieſes Anfeuchten geſchehen iſt, nimmt man das Glätteiſen, und macht damit die Oberfläche ſo glatt und eben, als möglich. Weil bey großer Sommerhitze leicht Sprünge und Ritzen entſtehen könnten, muß man ſie bis auf den folgenden Tag mit Strohe über und über bedecken. Die Arbeit mit dem Ueberſtreichen, Glätten und Bedecken, wird ſo lange vorgenommen, bis ſich keine Ritze mehr zeigen.

End-

Endlich wird alles nochmal 5 bis 6 Tage überſtrichen, ohne mehr zu glätten, oder mit Stroh zu überdecken. Zuletzt wenn alles recht trocken iſt, wird das Bley oder Kupfer aufgebracht.

II. Die Kirchen der Proteſtanten erfordern eine ganz andere Eintheilung, als die Kirchen der Römiſchkatholiſchen. Letztere haben weit mehrern Platz nöthig, weil, beſonders an gewiſſen Feſttagen und Tagen der Heiligen, denen die Kirchen gewidmet ſind, eine große Menge Volkes ſich daſelbſt zu verſammeln pflegt, und weil bey dem Gottesdienſte vieles auf das Sehen ankommt, beſonders wenn Hochamt gehalten wird. Die Kirchen der Proteſtanten hingegen haben nicht ſo vielen Raum nöthig, indem es bey deren Gottesdienſte meiſtentheils auf das Hören ankommt, weil derſelbe meiſtens im Predigen beſteht.

Was die Figur dieſer Kirchen betrifft, ſo können dieſelben nach einer langen, oder nach einer gleichſeitiger Vierung gemachet werden. In den neuern Zeiten hat man angefangen, dieſelben nach einer runden, ſechs- oder achteckigen, auch wohl ovalen Figur zu bauen. Es verurſachet zwar dieſe Bauart mehrere Koſten; dagegen aber ſind es zu Kirchen der Proteſtanten die bequemſten Figuren. In Berlin, Dresden, Amſterdam, und andern Orten, findet man herrliche Muſter. Die Kreuzkirchen ſind heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich.

Was die Auszierung der proteſtantiſchen Kirchen betrifft, ſo wird nicht ſo viel darauf gewendet, als bey den Katholiken; indeſſen muß doch alles nach geſchmackvoller Reinigkeit erbauet werden. Bey den Lutheriſchen wird auf Verzierung der Kanzeln, Altäre, Orgeln, und Beichtſtühle, mehr verwendet, als bey den Reformirten. Ich werde zuerſt die nöthigſten Regeln, welche man bey Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche, nach allen ihren Theilen, zu beobach-

ten hat, anzeigen, und ſodann einige Muſter darſtellen.

Das erſte, was man noch bey den alten proteſtantiſchen Kirchen als ein Hauptſtück zu betrachten hat, iſt das Chor. Dieſes muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Altar daſelbſt ſeinen Platz finde. Dieſer wird bey den Lutheranern mit Säulen und einem Altarblatte, auch anderer Bildhauerarbeit, gezieret; bey den Reformirten hingegen wird nur ein Tiſch hingeſtellet. Bey den Lutheranern wird der Altartiſch einige Stufen erhaben gemacht, damit die Handlungen der Prediger, wenn ſie bey dem Altare die heil. Sacramente adminiſtriren, oder Gebethe ꝛc. leſen, beſſer geſehen werden. In den alten Kirchen, ſind die Altäre meiſtens an die Mauer angeſetzt; in den neuern aber von der Mauer etwas entfernt, damit die Communicanten um den Altar herum gehen können. Der Tiſch wird auch heut zu Tage von dem Altarblatte auf einige Fuß abgeſondert, daß der Prediger dazwiſchen ſtehen, und nach der Gemeine, ſehen könne.

Der Predigtſtuhl, oder die Kanzel, muß an einem Orte angebracht werden, wo dieſelbe, wo nicht von allen, doch den meiſten Zuhörern geſehen werden kann. Der bequemſte Platz iſt, bey den ablang gevierten, an einer langen Seite, wo zugleich eine Vorlage zu einem Thurme erbauet werden kann, und worin die Sacriſtey anzubringen. Auf ſolche Art können die Prediger ſogleich aus der Sacriſtey auf die Kanzel treten. Nach der jetzt üblichen Art kann auch ſogleich der Altartiſch vor der Kanzel einige Stufen erhaben, ſeinen Platz bekommen, ſo kann der Prediger aller Orten geſehen und gehöret werden. Wollte man, nach Sturm's Vorſchlage, die Figur des Winkelhakens wählen, ſo kommen Kanzel und Altar in den rechten Winkel zu ſtehen. Sollte aber die Figur eines gleichſeitigen Viereckes beliebet werden, ſo wird die

Kan=

Kanzel an der Seite, welche dem Haupteingange gegenüber liegt, angebracht; und ſo geſchieht es auch bey den runden Figuren, wie ich weiter unten zeigen werde. Die Kanzeln der ehemaligen katholiſchen, und nun auf die Proteſtanten gekommenen Kirchen, ſind, weil dieſe gemeiniglich die Kreuzfigur haben, nicht gut angebracht, und der Prediger kann nicht von allen Orten geſehen, auch öfters nicht gehöret werden. Wenn aber die Kirchen mit Bogen und Pfeilern erbauet ſind, kann die Kanzel in dem Schiffe an einem Pfeiler angebracht werden. Die Verzierungen von Bildhauerarbeit, ſind nach einem Geſchmacke, welcher allezeit auf die reine Architectur gegründet ſey, einzurichten. Ein Mehreres von dieſer Materie, findet man im XXXIV Th. S. 501, fgg.

Ferner hat man auch beſonders bey den der augsburgiſchen Confeſſion zugethanen Proteſtanten, in ihren Kirchen ein Muſikchor nöthig, wo die Orgel und die Muſicirenden genugſamen Platz haben. Dieſes kann entweder mit der Emporkirche in gleicher Höhe liegen, oder auch etwas höher ſeyn. Der beſte Platz iſt, wenn das Chor über dem Altare und der Kanzel liegt, wie ich nachher an einem Muſter zeigen werde; oder es liegt der Kanzel und dem Altare gegen über, wie ein anderes Muſter vorſtellen wird. Damit aber die Muſicirenden, inſonderheit die Singeſtimme, beſſer gehöret und geſehen werden, kann die Lehne, woran ſie ſtehen, etwas ausgebauchet werden. Um die muſikaliſchen Inſtrumente bequem herauf und herab zu bringen, muß eine geräumige Treppe angebracht werden.

Bey den Lutheranern iſt in vielen Kirchen noch die Privatbeichte üblich; daher hat man auch Beichtſtühle nöthig. Dieſe können mit einer anſtändigen Bildhauerarbeit verzieret werden. Ihre Stelle haben ſie entweder, wenn ein Chor in der Kirche iſt, darin

der Altar ſteht, wenn derſelbe von der Mauer abgerückt iſt, daſelbſt; oder ſie können nebenbey ihren Platz haben. In denen Kirchen aber, welche nach neuerer Art eingerichtet ſind, und mehrere Sacriſteyen haben, werden die Beichtſtühle in dieſe geſtellet. Es müſſen aber ſo viele Beichtſtühle, als Prediger an der Kirche ſind, angebracht werden;

Wo die Hofſtatt, oder andere vornehme Standes- und obrigkeitliche Perſonen ſich aufzuhalten pflegen, werden in einer jeden derjenigen Kirchen, welche ſie zu beſuchen pflegen, beſonders große und zierliche Kirchenſtühle angeordnet, welche eingeſchloſſen, und wie ein Stübchen geſtaltet ſind. Dieſes kann von auſſen an den Fenſtern, Verzierungen nach einem guten und feinen Geſchmacke bekommen; von innen können die Decken und Wände entweder bemalet, oder mit Gypsarbeit verzieret werden. Auch muß ein ſolches Zimmer im Winter erwärmet werden können. Zu dieſen herrſchaftlichen Stühlen muß eine eigene Treppe führen, damit die Herrſchaft, ohne durch die Kirche oder Leute zu gehen, dahin kommen könne; daher auch ein beſonderer Eingang, welcher verſchloſſen werden kann, unten an der Treppe anzuordnen iſt. Neben dieſem herrſchaftlichen Kirchenſitze, muß auch ein Platz für die Bedienten angeordnet werden, und oben darüber müſſen keine Kirchenſtühle ſeyn, damit die Herrſchaft durch Gehen und Poltern nicht geſtöret werde. Billig ſind auch für die Vorgeſetzten und Vorſteher der Kirche, abſonderliche Plätze mit äuſſerlichen Unterſcheidungszeichen zu veranſtalten. Die Kirchenſtühle der Gemeinen, müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß man ſie leicht aus einander nehmen und geſchwinde wieder zuſammen ſetzen könne. In einem Kirchenſtuhle müſſen nicht mehr, als 6, höchſtens 8 Perſonen ihren Platz finden, beſonders wenn die Stühle enge ſind; denn es entſteht ſonſt die Unbequem-

quemlichkeit, daß diejenigen, welche weit hinten ſtehen, vor vielen Leuten vorbey müſſen. Die Gänge zwiſchen den Stühlen müſſen ſo geräumig gemacht werden, daß an den Stühlen noch Klapp- oder Aufſchlageſtühle ſeyn können, dazwiſchen aber doch noch zwey Perſonen zu gehen Raum haben mögen. Der Hauptgang in einer Kirche muß wenigſtens 8. Sch. breit ſeyn.

Endlich iſt auch ein Glockenthurm nöthig, auf welchem eine Uhr befindlich iſt, und Glocken zum Stundenſchlag und Läuten hängen. Man pflegt auch wohl, zur Zierde einer Stadt, Glockenſpiele zu errichten, von welchen ich im XIX Th. S. 183 fgg. gehandelt habe. Ingleichem kann ein Gemach für Wächter und Thürmer angeleget werden, davon jener auf das Feuer Acht haben, und, wenn eine Feuersbrunſt entſteht, nach der Seite, wo es brennt, bey Tage eine Fahne, des Nachts aber eine brennende Laterne aushängt. Die Thürmer aber machen mit ihren Trompeten und Zinken, wo dieſe noch üblich ſind, zu gewiſſen Stunden eine Muſik. Bey den Proteſtanten wird gemeiniglich nur ein Thurm an den Kirchen erbauet; alsdann wird derſelbe entweder an der langen Seite, oder wenn der Haupteingang an der ſchmalen Seite iſt, an dieſer angebracht, da denn der untere Theil die Halle abgiebt, daneben aber kann eine Sacriſtey, und darüber die Orgel nebſt dem Muſikchore, Platz finden.

Verſprochener Maßen liefere ich hier zwey Muſter proteſtantiſcher Kirchen, mit ihren Entwürfen, in Fig. 2072, bis 2078. Fig. 2072, iſt der Grundriß einer proteſtantiſchen Kirche, in Form eines ablangen rechtwinkeligen Viereckes. Dieſe Kirche hat vier Eingänge, davon der Haupteingang unter dem Thurme bey A iſt, die drey übrigen aber ſind bey B, C und D. Das Mauerwerk iſt über der Erde ohne die Wandpfeiler 4 Sch. dick, welche Dicke nach den nöthigen

Abſätzen der Grundmauer, nach Beſchaffenheit des Erdreiches, in welches das Fundament kömmt, bis auf 6 und mehrere Schuh anwachſen kann. Die Mauer des Thurmes über der Erde, iſt 6½ Sch., in dem Fundamente aber nach Proportion ſtärker, und zwar aus eben den, bey dem Mauerwerke der Kirche angeführten Urſachen. Vor jeder Thüre iſt eine Freytreppe von 5 Stufen, damit der Fußboden der Kirche etwas von dem Erdreiche erhöhet, und alſo nicht ſo feucht ſey. Die Wandpfeiler haben zum Model 2 Sch.; mithin beträgt die Pfeilerbreite 4 Sch. Bey dem Haupteingange A, ſtehen zwey Pfeiler mit einer Verkröpfung, welche zu dem untern Theile des Thurmes gehören; an den Ecken aber ſind gekuppelte, 3 Model oder 6 Sch. weit von einander. An der gegen über liegenden ſchmalen Seite, iſt eben dieſe Eintheilung, auſſer daß die zwey mittlern Pfeiler ohne Verkröpfung ſind. Die zwey Seiten haben nicht nur an den Ecken, ſondern auch bey den Eingängen oder Thüren, B und C, Wandpfeiler, mit einer Verkröpfung. Auſſer dieſen ſind noch auf jeder Seite gegen den Thurm gekuppelte Säulen, welche das Schiff von der Halle abſondern. Zwiſchen dieſen und den beyden Eingängen B und C, iſt nur ein Wandpfeiler, wie bey E zu ſehen iſt. Die ganze Länge der Kirche iſt, von einem Ecke zum andern 133 Sch., die Breite aber 69 Sch., ſo, daß ſich alſo die Breite zur Länge ungefähr wie 1 zu 2, verhält.

Was die innere Eintheilung betrifft, ſo iſt bey dem Haupteingange A, die Halle, in welcher man bey a in die Sacriſtey geht. Weil die Mauern hier ſtark ſind, ſo kann man daſelbſt den Einheitzwinkel c anbringen, aus welchem der Ofen in der Sacriſtey d geheitzet wird. Bey e iſt eine Wendeltreppe, vermittelſt welcher man in das obere Stockwerk kömmt, wo entweder ein zur Kirche gehöriger Bücherſaal, oder eine herrſchaftliche Loge Platz, findet, da denn der Ofen ſo

ein-

einzurichten iſt, daß zur Winterszeit die Wärme in dieſe Loge gebracht werden könne. In letzterm Falle, verſieht man die Loge gegen die Kirche mit einem breiten Fenſter. Der Thüre a gegen über, iſt eine andere b, wo man in das Behältniß kommt. In dieſem iſt die Treppe g, vermittelſt welcher man auf den Thurm kommen kann. Es kann hier auch, wenn man will, eine Sacriſtey anleget werden.

Aus der Sacriſtey kommen die Prediger, ohne einen weiten Weg durch die Gemeine nehmen zu dürfen, ſogleich auf die Kanzel h, welche aller Orten zu ſehen, und von welcher auch der Prediger deutlich zu hören iſt. Vor der Kanzel ſteht der Altartiſch i, nach der neuern Art, an welchem, bey Austheilung des h. Nachtmales, die Prediger ſtehen, auch die Taufhandlungen und Eheeinſegnungen verrichten. Vor dem Altartiſche iſt ein großer Raum m 15 Sch. breit, und 28 lang, damit für die Communicanten, oder bey andern geiſtlichen Verrichtungen, hinlänglich Platz ſey. Um zur Orgel, auf das Muſikchor und zur Emporkirche zu kommen, ſind bey k in den vier Ecken, 6 Fuß breite Treppen angelegt. l. ſind die Kirchengänge, 6 Sch. breit. n, die Säulen, welche über der Emporkirche ſtehen. o. die Kirchenſtühle für das weibliche Geſchlecht. Die Beichtſtühle können in den Sacriſteyen ihren Platz finden. Der ganze Quadratinhalt, wo Kanzel, Altar und Stühle ſtehen, beträgt 6161 Schuh.

Fig. 2073, iſt die Façade des Haupteinganges, und des Thurmes. Dieſer Aufriß iſt mit verdünnten Wandpfeilern nach der doriſchen Ordnung geziert, über deſſen Hauptgeſimſe i eine Attike ſteht. Vor dem Haupteingange erblickt man die Freytreppe a, mit deren Höhe der Unterſatz oder Sockel b gleich läuft. c ſind die mittlern zwey Wandpfeiler, welche dem Thurme zu ſeiner untern Verzierung dienen. d die gekup=

gekuppelten Wandpfeiler an den zwey Ecken. Die Thür des Haupteinganges iſt mit ihren Verzierungen bey e anzeigt. Ueber derſelben iſt, zur Erleuchtung der Halle, ein halb rundes Fenſter angebracht. Ueber dem Haupteingange iſt ein Fenſter f, durch welches ein Theil des Muſikcohres Licht erhält. Bey g ſind niedrige Fenſter, welche in die Sacriſteyen Licht bringen. Die obern, h, dienen zur Erleuchtung der obern Behältniſſe. Der mittlere Untertheil iſt mit einem dreyeckigen Giebel oder Fronton bedeckt, deſſen Höhe ſich zur Breite, wie 1 zu 4, verhält. Ueber dem Kranzgeſimſe iſt, zum Abfluſſe des Segenwaſſers, ein Regenſchlag k angeordnet; und auf dieſem ſteht die niedrige Attike i, deren Höhe dem Kranzgeſimſe gleich iſt. Auf dieſer Attike befindet ſich die zweyte Etage des Thurmes, welche nach korinthiſcher Ordnung verziert iſt, deren Model ¾ von der untern römiſchen Ordnung bey ihrer obern Verjüngung hat. Die Stockwerke ſind an den Ecken mit einem Pfeiler geziert, ſo, daß dieſe Etage 4 lange und 4 kurze Seiten hat. An dieſes Stockwerk ſtoßen zu beyden Seiten geſchweifte, mit einer Schnecke ſich endigende Kragſteine an, welche ſich auf dem Geländer verlieren. Das dritte Stockwerk iſt wieder nach einem ablangen Achteck geſtaltet, und beſteht aus Pilaſtern, wie an den Attiken üblich iſt. In der Mitte iſt das Kranzgeſims nach einem halben Zirkel aufwärts, und der Architrav oder unterbalken abwärts gezogen, damit die Uhr daſelbſt angebracht werden könne. Auf dieſem Stockwerke iſt die Thurmhaube aufgeſtellt, deren Höhe ſich zu der Höhe des Mauerwerkes, wie 1 zu 2, verhält. Die ganze Höhe des Thurmes verhält ſich zu der Länge der Kirche, wie 1 zu 3. Wenn die ganze Höhe des Thurmes in 13 gleiche Theile getheilt wird, bekommt der untere mit verkehrten Kragſteinen gezierte Theil, 3 Theile; der zweyte als ein verkehrtes Karnieß geſchweifte Theil, auch 3; das Durchſichti-

ſichtige, ebenfalls 3; und der pyramidenförmige Aufſatz, 4 Theile.

Fig. 2074, zeigt den Durchſchnitt nach der Länge.

A, iſt das erſte Stockwerk des Thurmes, wobey die Dicke der Mauer etwas weiß gelaſſen iſt. B, das zweyte Stockwerk, da die Mauern, ihrer Dicke nach, von innen etwas ſchwächer werden. C, ein Theil des dritten Stockwerkes, deſſen Mauern von auſſen verjüngt ſind. In dem untern Stockwerke iſt bey a eine Thür bezeichnet, durch welche man in die Sacriſtey kommt. Durch die Thür b kommt man in die Kirche. Gleich bey dem Eingange in die Kirche, iſt die Treppe c, vermittelſt welcher man auf das Muſikchor und in die Emporkirche gelanget. Neben der Treppe iſt ein Gang, d, um hinter die Kirchenſtühle 2 herum gehen zu können. Bey f iſt der Durchſchnitt der Kanzel angedeutet; ung bey g, der Altartiſch. h, ſind wieder Kirchenſtühle, und dazwiſchen ein Hauptgang i, welcher zu den auf den Seiten befindlichen Thüren führt. Zu Ende der Kirche zeigt ſich die Treppe k, welche zu der Emporkirche führt. Das Bruſtgeländer l dieſer Emporkirche ruhet auf den hölzernen Pfeilern m. Bey n ſieht man die Kirchenſitze der Emporkirche im Durchſchnitte, wie dieſelben hinter einander erhaben ſind. o, ihre vordere Anſicht. p, die Orgel auf dem Muſikchore, wie dieſelbe von innen anzuſehen iſt. Auf dem Geländer l der Emporkirche, ſtehen korinthiſche Säulen q, welche die Decke r tragen helfen. Das Dachwerk iſt ein deutſches mit Hängeſäulen, und einem doppelten liegenden Stuhle. Die ganze Höhe iſt 35 Sch. Die innere Höhe der Kirche bis an die Decke, beträgt 40 Sch. Bey s iſt der Durchſchnitt eines kleinen Dachwerkes, zwiſchen dem Thurme und dem Kirchendache, um einen Schneewinkel zu vermeiden, und das Schnee- und Regenwaſſer darüber abzuleiten.

Fig. 2075, iſt der Grundriß einer von auſſen nach einem Achteck geſtalteten, inwendig aber runden Kirche. An der Seite des Haupteinganges f, hat ſie eine Vorlage. Dieſer gegen über iſt die Sacriſtey, welche nach einem halben Zirkel geſchloſſen iſt. Der halbe Durchmeſſer des Achteckes iſt 50 Sch.; mithin der ganze 100 Sch. Der Durchmeſſer der innern Rund-

Rundung, iſt 80 Sch. In der Mitte, wo die Thüren und Fenſter ſind, iſt das Mauerwerk 6, an den Ecken aber 10 Sch. dick. Das Mauerwerk der Vorlage und der Sacriſtey, iſt, doch ohne Pfeiler, 4 Sch. dick. Vor allen Thüren ſind Freytreppen. Die vor dem Haupteingange, iſt nach einem halben Zirkel die vor der Sacriſtey, nach einem Bogenſtücke, und die vor den an der Seite liegenden, nach einem ablangen Viereck, angelegt. An jeder Seite ſind zwey Wandpfeiler nach doriſcher Ordnung angebracht, deren Model 2 Sch. hat, ſo, daß alſo die ganze Pfeilerbreite 4 Sch. beträgt.

Was die innere Einrichtung des Kirchengebäudes betrifft, ſo iſt deſſen Figur rund, nach welcher Figur auch die Säulen a, welche die Emporkirche tragen, geſtellet ſind. Dieſe Säulen haben 1 Sch. zum Model, alſo 2 zum Durchmeſſer, und ſind deren 14. Sie ſtehen mit ihrer Mitte 13 Sch. von der Mauer ab. In die Sacriſtey b, kömmt man von der Straße durch die Thür c. Bey d iſt eine Treppe angebracht, welche zur Communication mit der über der Sacriſtey angebrachten herrſchaftlichen Loge dient. Vermittelſt des Ofens e, deſſen Einfeuerung in der Dicke der Mauer geſchehen kann, wird die Sacriſtey erwärmet, und aus dieſer dringt auch die Wärme oben hinauf. Bey der Thür f, kömmt der Prediger auf die Kanzel g, vor welcher der Altartiſch h ſteht. Neben i iſt die Emporkirche, deren Stühle über einander ſtehen, damit der Prediger von allen geſehen werden könne. k, der Platz zu der Orgel und dem Muſikchore. In der Vorlage ſind zwey Treppen, l, über welche man auf die Emporkirche i kommen kann. Auf dieſer Emporkirche haben die Mannsperſonen ihren Platz. Die Frauenſtühle ſind unten angebracht; doch können unter der Emporkirche 1 oder 2 Reihen Stühle für Mannsperſonen angerechnet werden.

Fig. 2076, bildet den Werkſatz oder die Zulage des Daches ab. Bey I, a. iſt eine Mauerſohle, auf welcher das untere Gebälk b aufgekämmet iſt. Auf dieſes Gebälk wird auch die Dachſchwelle c eingekämmet. Auf der Fette oder Spange b, iſt das Kehlgebälk e, woran vorn nach der Lage des Sparrens die ſchräg abgeſchnittenen Köpfe mit ihren Zapfen angedeutet ſind. Unter dieſem Gebälke befindet ſich der Hahnenbalken f, woran auch die Köpfe und Zapfen bemerkt ſind; dieſe reichen bis an die ſenkrecht ſtehenden Säulen des Thurmes, wie aus dem Durchſchnitte, F. 2078, zu erſehen iſt, wovon der Grundriß des Thurmes hier, bey g mit Puncten angezeigt iſt. h und i, ſind Wechſel, welche zu den untern Balken gehören.

II, iſt das Bundwerk. a, der untere Tram, oder Balken. b, die Schwelle. c, der Sparren oder Raſen. d, die liegende Säule. e, die in dieſelbe eingelaſſene Fette oder Spange, in welche der Bruſtriegel f eingeſtirnet iſt. g, der Kehlbalken. h, der Hahnenbalken. i, das Strebebieg.

Der Aufriß der Kirche, Fig. 2077. iſt von der Seite der Vorlage, wo der Haupteingang ſich befindet, vorgeſtellt. Die Thür des Haupteinganges a iſt 8 Sch. breit, und 16 hoch. Die ganze Höhe mit dem Sockel, bis zu Ende des Hauptgeſimſes, beträgt 46 Sch., das Geländer mit dem Regenſchlage aber 8 Sch. Das Fenſter iſt 6 Sch. breit, und 30 hoch, mithin 5 mal ſo hoch, als breit. Ueber der Vorlage iſt ein dreyeckiger Fronton, deſſen Höhe ſich zu der Breite, wie 1 zu 4, verhält, in deſſen Giebelfelde eine erhabene Tafel befindlich iſt. Auf beyden Seiten ſtellen ſich die Wandpfeiler nach ihrem Vorſprunge dar, welches auch an den Dreyſchlitzen wahrzunehmen iſt. Das Dach geht nach geraden Linien, welche an die Laterne, in welcher die Glocken befindlich ſind, anſtehen. Die Laterne iſt mit korinthiſchen Pfeilern geziert,

ziert, und an allen Seiten durchſichtig. Der untere Theil der Kuppel iſt nach einem Karnieße geſtaltet, der obere aber als ein verkehrtes, und zwar unten verdrücktes Karnieß; auf der pyramidenförmigen Spitze ſteht eine Kugel, mit welcher die Thurmhaube ſich endigt.

Der Durchſchnitt, Fig. 2078, geht von dem Haupteingange durch die Sacriſtey. a, Der Haupteingang. b, eine Treppe, über welche man auf die Emporkirche o, und das Muſikchor d, kömmt. Beyde werden durch die Säulen e, welche 18 Sch. hoch ſind, getragen. Bey f, zeigt ſich die Thür an einer Seite, welche 6 Sch. breit, und 14 hoch iſt. g, der Altartiſch. h, die Kanzel. i, die Thür, durch welche man aus der Sacriſtey k in die Kirche, beſonders aber der Prediger auf die Kanzel kommen kann. In der Sacriſtey ſieht man einen Ofen. Die Treppe l, führt von der Straße m in die herrſchaftliche Loge n. Bey A iſt zu ſehen, wie das Dach über der Vorlage an das Dach der Kirche angebauet iſt, und bey B das Dach über der Sacriſtey. Das Dach über der Kirche beſteht aus dem Hauptgebälke, wovon hier die Balken oder Trame e zu ſehen ſind. Auf dieſem Gebälke liegen die Schwellen b, feſt aufgekämmet, und mit Eiſen an die Balken verwahrt. Auf dieſen Schwellen werden die Säulen aufgerichtet, und mit Riegeln d, und Kreutzbändern e, zuſammen gehalten. Ueber den Säulen liegt das Gebälk f, auf welchem die Thurmhaube errichtet wird. Die Verbindung derſelben beſteht aus einem liegenden Stuhle in dem untern Theile, ohne Sparren; die Schalungsſtücke ſind auf die liegenden Säulen befeſtigt. Der obere Theil iſt aus der Giebelſäule und zwey Streben zuſammen geſetzt, woran die Schalungsſtücke angemacht ſind. Das Hauptdach beſteht aus den Sparren, und dem liegenden Stuhle, welcher mit Streben an den Spannriegel verbunden iſt. Ueber dem Kehlbalken iſt noch ein

Hah-

Hahnenbalken. Alles dieſes Dachwerk iſt an die Thurmhaube befeſtigt.

Ehe ich zur Betrachtung der Dorf= oder Landkirchen ſchreite, will ich von einigen berühmten und merkwürdigen Kirchen Nachricht ertheilen.

Man hält insgemein die St. Peterskirche in Rom, für die größte in der Welt; allein, die Kathedralkirche zu Cordova in Spanien iſt größer, aber ein wahres Labyrinth. Sie hat 17 Thüren, 100 Capellen, 19 Gewölbe in die Länge, 17 in die Breite, und 751 Säulen. Sie iſt Mohriſchen Urſprunges.

In Cordova iſt der Dom, oder, wie man ihn oft nennt, die Moſchee, merkwürdig, weil ſie um das J. 786, von dem Könige der Araber Abderraman I. zum Behuf des muhamedaniſchen Gottesdienſtes war erbauet worden. Sie war in ſolchem Anſehen, daß die Mauren aus den übrigen Gegenden Spaniens, und ſo gar aus der Barbarey, Wallfahrten dahin thaten. Man glaubt, daß ſie auf der Stelle eines alten Janustempels ſtehe, und daß ein großer Theil der koſtbaren Säulen von Marmor, Granit, Porphyr, und Jaſpiß, daraus in dieſe verſetzt worden ſey.

Die jetzige Kathedralkirche ſoll lange nicht mehr ſo groß ſeyn, als die ehemalige Moſchee, weil ſie nach der Eroberung von Cordova um ein anſehnliches Stück verkleinert worden iſt. Sie bleibt aber, ſo wie ſie iſt, noch allemal ein ſehr merkwürdiges Gebäude. Ihr würde nichts an Pracht gleich kommen, wenn ſie eine zu dem Umfange proportionirte Höhe hätte; und dieſe iſt noch, unbedachtſamer Weiſe, dadurch vermindert worden, daß man den Fußboden erhöhet hat, um ihn mit Backſteinen zu pflaſtern, wodurch die Fußgeſtelle der Säulen in der Erde verſteckt ſind. (*) Die Länge der Kirche beträgt 170 Varas, oder Ellen; und die Breite 160.

Bey

(*) Das Innere der Kirche beſchreibt Swinburne (*) genau, der überhaupt die mauriſche Architectur fleißig unterſucht hat. Er hat auch ein paar Abbildungen von Theilen der Kirche beygefügt.

(*) Travels through Spain, in the years 1775 et 1776; in which ſeveral monuments of roman and mooriſh archi-

 tectur

Bey dem Eintritte macht dieſes mehr ſonderbare, als ſchöne, Gebäude einen auffallenden Eindruck. Man ſieht ein Labyrinth von Marmorſäulen, welche reihenweiſe geſetzt ſind, und 17 Schiffe oder Gänge, von 10 Fuß weit, formiren. Ihre Anzahl wird über 700 geſchätzt; ſie ſtehen aber ſo verwirrt, daß es ſchwer hält, ſie zu zählen. Einige ſind ſimpel, andere cannelirt, noch andere gewunden. Weil ſie aus verſchiedenen römiſchen Gebäuden zuſammen geſchleppt ſind, haben ſie eine ungleiche Höhe. Um dieſes Uebel zu heben, haben die Araber ſich auf eine Art geholfen, die ihren Geſchmack verräth. Den niedrigen haben ſie monſtröſe Capitäle und plumpe Poſtemente gegeben; und bey den hohen haben ſie letztere gar weggelaſſen, und, ſtatt der Capitäle, dünne Deckel darauf geſetzt. Die Capitäle ſind meiſtens ſehr unförmliche Nachahmungen von der korinthiſchen Ordnung. Die Schäfte hatten ungefähr 18 Zoll. Von einer Säule zur andern gehen zwo Reihen Bogen über einander, und ein anderer Bogen formirt das Gewölbe eines jeden Schiffes.

Zwo Reihen Säulen, die ſich rechtwinkelig durchſchnitten, theilten die Moſchee in 4 Theile, wovon 3 für den gemeinen Haufen und das weibliche Geſchlecht, und der vierte für den Adel und die Prieſterſchaft, beſtimmt waren. In dieſem letztern befand ſich der Zancarron, oder die heilige Capelle, worin die Geſetzbücher aufgehoben wurden. Sie iſt äuſſerſt ſimpel, und voll arabiſcher Inſchriften. Die Thür dieſer Capelle liegt dem Haupteingange gerade gegen über. Darunter iſt heutiges Tages die Familiengruft der Herzoge von Alba. Die Decke des finſtern innerſten Sanctuarium ſoll aus einem Blocke von Marmor ſeyn, und iſt 18 F. breit. Hinter der Capelle waren ſonſt die Wohnungen der Derviſche; jetzt trifft man hier das Capitelhaus, die Sacriſtey und den Schatz, an. Letzterer iſt bey dem großen Reichthume der Kirche ſehr wichtig. Noch vor wenigen Jahren iſt ſolcher mit 4 großen Altarleuchtern, welche 20000 Peſos gekoſtet haben, vermehrt worden. Die Anzahl der ſonſt hier geſtandenen Säulen läßt ſich, wegen der vielen damit vorgenommenen Veränderungen, nicht wohl

tecture are illuſtrated by accurate drawings, taken on the ſpot, by *Henry Swinburne*, Lond. 1779. gr. 4. 2 A. 10 B. n. 14 K. T.

wohl beſtimmen. Manche ſind verſetzt, weggenommen, oder in den Wänden der Capelle vermauert worden, einige auch hinzu gekommen, als man das Chor mitten in der Kirche anlegte. In einer andern Kirche würde es, wegen der Größe des Planes in gothiſchem Geſchmack, wegen der hohen Kuppel, wegen des Schnitzwerkes an den Chorſtänden, und des Fleißes an den Verzierungen, eine vortreffliche Zierde abgeben; aber bey einer arabiſchen Moſchee ſtreitet es wider die Einheit in dem Plane, verſteckt dem Auge das Ganze, und hindert den allgemeinen Eindruck, den das Ganze machen ſollte. Der Anblick iſt in der That ſonderbar, wenn man ſich ſo ſtellt, daß man die Schiffe zwiſchen den Säulen gerade hinab ſehen kann, oder wenn man von einer Ecke alle Reihen von Pfeilern in einer ſchiefen Linie betrachtet. Das Licht fällt durch die Thüren, deren die Kirche 17 hat, und durch kleine Kuppeln, (*) hinein. Die Kirche bleibt doch aber dunkel, und erregt eine Art von heiligem Schauder. Wenn man die Menſchen einzeln in dem Labyrinthe von Pfeilern herum wandern ſieht, glaubt man in einer bezauberten Wohnung von Geiſtern, oder hieher verbanneten Menſchen, zu ſeyn. Die Architectur geht von der mauriſchen, die man noch in der Stadt Granada antrifft, ſehr ab, und iſt auch um einige hundert Jahr älter.

Der Platz unter der Kuppel iſt ſo groß, daß er ſchon allein eine Kirche abgeben könnte. Der Hauptaltar hat 8 korinthiſche Säulen von blutrothem Jaspiß, und die übrige Bildhauerarbeit iſt auch davon. Das Tabernakel iſt ein Meiſterſtück; es ſtellt einen Tempel mit einer Kuppel vor, welcher mit 15 Zoll hohen Figuren der Apoſtel von vergoldetem Bronze umgeben iſt; er ruhet auf Säulen von buntem geaderten Jaspiß. Dieſe Hauptcapelle nebſt dem Altare und Chore, ſchreibt ſich von einem Sohne des Kaiſers Maximilian her, welcher um das J. 1560 Biſchof von Cordova war. Man kann nichts vollkommeneres ſehen, als das Schnitzwerk am Chor. Der Künſtler Don Pedro

(*) In einer dieſer kleinen Kuppeln ſieht man den Zahn eines Elephanten, deren verſchiedene gebraucht wurden, die Materialien zum Bau herbey zu ſchaffen.

Duque Cornejo arbeitete 10 Jahr daran, und bekam an 100000 Thaler dafür.

Volkmanns neueſte Reiſen durch Spanien, 2 Th. Lpz. 1785, gr. 8. S. 23. fgg.

Die St. Peterskirche in Rom, iſt das Meiſterſtück von ganz Italien, welches allein die Reiſe belohnt, weil man nirgends ein Gebäude antreffen wird, worin eine ſolche Pracht mit dem edelſten Geſchmacke verbunden iſt. Man kann ſie vielleicht mit mehrerm Rechte ein Wunderwerk nennen, als manche, die in der alten Geſchichte dafür ausgegeben werden; wenigſtens läßt ſich mit Wahrheit behaupten, daß weder der Tempel zu Ephesus, noch der vom olympiſchen oder capitoliniſchen Jupiter, ſo groß und prächtig geweſen iſt. Alle Künſte haben ſich um die Wette bemühet, dieſe Kirche zu verherrlichen. Wo man die Augen nur hinwendet, ſieht man Meiſterſtücke von Malerey, Bildhauerey, Baukunſt, Moſaike, Stuckatur, der Kunſt in Bronze zu gießen, und zu vergolden. Die beſten Meiſter in allen Arten haben ſich um die Wette bemühet, es einander bey dieſer Kirche zuvor zu thun. Eine kleine Demüthigung für die Italiäner, die allein im Beſitze der Kunſt zu ſeyn glauben, iſt es, daß hier auch Ausländer bewundert werden. Man ſieht die Statüen von Franz Quesnoy, oder des Fiamingo, des le Gros und Slodz, bey denen von Algardi und Bernini; und man findet Gemälde von Pouſſin ſchön, wenn gleich Meiſterſtücke von Guercino und Domenichino zur Seite hängen. Auf die Erhaltung dieſer Werke der Kunſt wird eine auſſerordentliche Sorgfalt gewendet. Die Aufſeher halten alles rein und ſauber, (1) und

(1) Viele Perſonen ſind unaufhörlich beſchäftigt, alles abzufegen und abzuputzen. Man findet daher nirgends Unreinigkeiten; alles ſieht aus, als wenn es erſt friſch gemacht wäre. Zu den Gewölben und Wänden, werden die Leute in beſondern Maſchinen hinauf gezogen.

und geben dadurch dieſem Tempel ein reitzendes Anſehen. Alles dieſes zuſammen erregt bey jedem, der hinein tritt, eine Art von heiliger Ehrfurcht. Die mit kluger Wahl angebrachten Verzierungen verlieren ſich durch die Größe des Gebäudes, und erwecken eine ſtille Bewunderung. Das Auge findet zugleich eine Ruhe bey der Menge der Kunſtwerke, und wird weder durch überhäufte Künſteleyen irre gemacht, noch durch unnöthige Vergoldung verblendet. Und hierin beſteht der heimliche Reitz dieſes Gebäudes, welcher bey allen, die es geſehen haben, ein Verlangen erweckt, es wieder zu beſuchen, und welcher das einhellige Geſtändniß aller Reiſenden zuwege bringt, daß man, die Peterskirche zu betrachten, nie ermüde, weil man allemal neue Schönheiten entdeckt.

Die Merkwürdigkeit dieſes Gebäudes hat verſchiedene Beſchreibungen davon veranlaſſet. Die weitläuftigſte führt den Titel: Il tempio Vaticano e ſua orgine, da *Carlo Fontana*, Architetto del l'apa Innocenzio XII. 1649, fol. m. K. Lat. und Ital. beynahe 520 Seiten ſtark. In dieſem Bande wird nur die Architectur der Kirche abgehandelt, und mit der von dem Pantheon, und dem Dome zu Florenz, verglichen. Fontana wollte in einem zweyten Bande, das Innere und die Werke der Kunſt beſchreiben, brachte ſolchen aber nicht zu Stande. Der Jeſuit Phil. Bonanni übernahm dieſe Arbeit, und gab eine ausführliche Beſchreibung, nebſt den in Kupfer geſtochenen Grabmälern in derſelben, und einer gelehrten Geſchichte von dem Urſprunge und Wachsthume dieſer Kirche, u. d. T. Templi Vaticani hiſtoria, Romæ, 1700, heraus. (2) Von den Altären und Reliquien hat man eine beſondere Nachricht, u. d. T. Altarium et Reliquiarum Baſilicæ Vaticane deſcriptio hiſtorica, 1744. Die unterirdiſchen Gewölbe hat Torrigio, u. d. T. Le ſagre Grotte Vaticane, beſchrieben. Weit wichtiger, neuer und vollſtändiger, iſt folgendes Werk: Sacrarum Vaticane Baſilicæ cryptarum monumenta, aeneis Tabb. inciſa,

 et

(2) Im J. 1713 kamen in Frankreich Deſſeins de toutes les parties de S. Pierre a Rome, par Iacqu. de Tarade, auf 13 Bog. heraus; ſie ſind aber bereits 1659 abgezeichnet.

et a Phil. Laur. Dioniſio Commentariis illuſtrata, curante *Angelo de Gabriellis* Principe Proxaeudi etc. Romæ 1773, f. 83 Kupfer. Es enthält Nachrichten von den Alterthümern und Denkmälern der Päpſte an Statuen, Basreliefs, Moſaiken, Sarcophagen, Inſchriften ꝛc. Gedachter Fürſt hat die Koſten dazu vorgeſchoſſen, und der Abt Dioniſi den Text verfertigt.

Endlich hat man von der ganzen Kirche, von *R. Sindone* und *A. Martinetti* ein Werk, welches ſtatt eines Auszuges aus den bisher angeführten dienen ſoll: Della Baſilica di S. Pietro in Vaticano Libri duo, in Roma 1750, 2 Bände in 8. Die neueſte Nachricht iſt: *Petri Chattard* nuova deſcrizione della Baſilica e del Palazzo Vaticano, nach der letzten Ausgabe von 1767, in 3 Bänden, 8. m. K.

Von einem ſo merkwürdigen Gebäude giebt es eine Menge Plane, Aufriſſe und Proſpecte, wie man ſich leicht vorſtellen kann. Sie ſind theils in Werken eingedruckt, theils beſonders geſtochen. Von den letztern ſind viele in der päpſtl. Calcografia zu haben (3). Sehr genaue Abmeſſungen nach allen Theilen, hat der franzöſiſche Architect Dumont zu Paris in einer Folge von vielen Blättern heraus gegeben. Von den Maſchinen, die bey dem Baue der Peterskirche gebraucht worden ſind, handelt das Werk des Zabaglia: Contignationes ac Pontes, Rom. 1743, f. m. vielen Kupf. Die Gefahr, welche der Riß der Kuppel mit der Zeit drohet, hat dem Marques Poleni Gelegenheit gegeben, Memorie iſtoriche della gran Cuppola di S. Pietro, 1748, in fol. mit vielen K. heraus zu geben. Lehrreiche Nachrichten von dem Baue dieſer Kirche, mit 7 Kupf. erläutert, findet man auch in den, 1774 in gr. 8. zu Paris heraus gekommenen Temples anciens et modernes — par M. L. M.

Die Peterskirche liegt an dem nordweſtlichen Ende von Rom, oder in der ſo genannten leoniſchen Stadt jenſeit der Tiber, am Fuße des Monte Vaticano. In dem alten Rom befanden ſich hier die Gärten des Nero, und die Via trium-

(3) Man findet auch gute Riſſe und Proſpecte, bey Bouchard und Gravier al Corſo, welche das Stück 2 Paoli koſten. Auf einem Blatte ſind die ſieben berühmteſten Kirchen in Europa zugleich vorgeſtellt, welches gut iſt, um eine Vergleichung zwiſchen ihnen anzuſtellen.

triumphalis. Nero hatte in ſeinen Gärten viele Chriſten hinrichten laſſen, deren Gebeine hier verſcharret wurden. Daher hatte der Platz, worauf jetzt der Kirche ſteht, ſchon vorzügliche Heiligkeit, ehe ſie erbauet wurde. Beſonders verſchafte der Märtyrertod des Apoſtels Petrus und deſſen Begräbniß, dieſer Gegend großes Anſehen; doch war im Anfange nur eine kleine Capelle erbauet, und die ganze Gegend befand ſich auſſerhalb den Stadtmauern. Verſchiedene Plünderungen und Verwüſtungen der kleinen Kirche verurſachten, daß man die Stadtmauer um dieſen Berg mit herum führte, und ihn nach damaliger Art befeſtigte. Die Griechen wollten die Leiber des h. Petrus und Paulus, welche man zur Sicherheit in die Katakomben gebracht hatte, daraus entwenden, es wurde aber noch bey Zeiten verhütet, und der Pabſt Damaſcus ließ deshalb zum Andenken eine marmorne Tafel aufſtellen, darauf in einer Inſchrift dieſe Nachricht eingegraben war. Darnach ließ der Pabſt Cornelius die Reliquien aus den Katakomben wieder auf den vatikaniſchen Gottesacker bringen, und legte die Gebeine des Petrus und Paulus auf einen Stein von Porphyr, und ſuchte ſie ſo aus einander, wie eine Inſchrift beweiſet, worauf zugleich das Jahr 319 angemerkt iſt. Der Kaiſer Conſtantinus Magnus, als er den chriſtl. Glauben angenommen hatte, verwandelte den hier befindlichen heidniſchen Tempel des Apollo in eine Kirche, bauete ſie faſt gänzlich neu, über 300 F. lang, auf, und beſchenkte ſie reichlich. Ob nun gleich die folgenden Päbſte daran verſchiedenes verbeſſerten, ſo war ſie doch zu den Zeiten des Symmachus, nach dem Einfalle der Gothen unter dem Könige Genſerich, ſo verfallen, daß eine große Ausbeſſerung von ihm unternommen werden mußte. Er ſchenkte in die hergeſtellte Kirche eine ſilberne Statue des h. Thomas, die 300 Pfund wog. Da in den folgenden Zeiten die Saracenen nach Rom kamen, plünderten ſie die Kirche rein aus. Der Pabſt Leo ſuchte den Verluſt zu erſetzen, führte eine Mauer um den Berg, und ſchenkte koſtbare Gefäße in die Kirche, wozu der Kaiſer Lotharius anſehnliche Summen hergab. Auch Innocentius III. und Gregorius XI verbeſſerten vieles. Da aber die Kirche doch Alters halber nicht länger ſtehen konnte, ſo unternahm Nicolaus III. einen neuen Bau, welcher gewiß würde vollendet worden ſeyn, wenn ſich nicht die Päbſte

nach Avignon begeben hätten. Der Bau blieb daher liegen, bis die beſtändige päpſtliche Reſidenz wieder nach Rom verleget wurde. Nicolaus V, faßte im J. 1447 den Entſchluß, ein neues Gebäude aufzuführen. Er zog den Baumeiſter J. B. Alberti über den von Roſellini angegebenen Plan zu Rathe, ſtarb aber, als das Mauerwerk kaum ein paar Fuß aus der Erde war. Seine Nachfolger waren in der Fortſezung des Baues ſehr ſaumſelig, bis Julius II den päpſtlichen Thron, mit einem Geiſte, der zu großen Unternehmungen geſchickt war, beſtieg. Dieſer wollte ſich durch ein großes Monument verewigen, und hielt den Bau der Peterskirche für etwas, wodurch er ſeine Abſicht erreichen würde. Er beſchloß, den Bau nach dem Riſſe des Lazaro Bramante, des größten Baumeiſters ſeiner Zeit, auszuführen. Man ſieht ſolchen in dem Werke des Bonanni. Die Kirche ſollte viel größer werden, als die alte, um einen Theil des benachbarten Gottesackers, welcher als ein heiliger Ort betrachtet wurde, in dieſelbe einzuſchließen; ſie ſollte ferner die Form eines lateiniſchen Kreuzes (eines Kreuzes mit ungleichen Armen) mit drey Schiffen, und an jeder Ecke der Vorderſeite einen Thurm, in der Mitte aber eine große Kuppel mit drey Säulenordnungen über einander, bekommen. Man wirft dem Bramante vor, er habe es durch allerley liſtige Kunſtgriffe bey dem Papſte dahin gebracht, daß ſein Plan gebilliget wurde; wenigſtens verfuhr er bey der Einreiſſung des alten Gebäudes mit ſolcher Eilfertigkeit, daß viele alte Moſaiken und marmorne Monumente, deren Verluſt Michael Angelo nachmals oft bedauerte, zerbrochen wurden. Indeſſen blieben die alten Tribunen, (4) die ſo genannten Confeſſione di S. Pietro, und der Fußboden der alten Kirche, welche ſeit vielen Jahrhunderten als ein Heiligthum angeſehen wurden, ſtehen. Julius II. legte im J. 1507 den Grund zu dem neuen Gebäude, (5) und trieb den Bau mit

(4) Tribune heißt in Italien, derjenige Ort hinten in der Kirche, wo gemeiniglich der Hauptaltar ſteht.

(5) Auf dem Grundſteine ſtand die Inſchrift:

Iulius II. Pont. Max. Aedem D. Petro
Dicatam
Vetuſtate Collabentem
in digniorem ampliorem que formam
ut erigat, fundamenta jecit
An. Chriſti MDVII.

mit ſolchem Eifer, daß die 4 ungeheuern Pfeiler unter der Kuppel, in kurzer Zeit bis an den Kranz fertig waren, und die 4 großen Bogen, worauf die Kuppel heutiges Tages ruhet, geſchlagen werden konnten. In der Folge hat man dieſe Eilfertigkeit getadelt, und ihr die Schwäche der Pfeiler, und das Setzen oder Senken der Bogen zugeſchrieben. Bramante fing auch die neue Tribune an zu bauen, und bekleidete die Mauern von auſſen mit Werkſtücken von Peperino. Durch den Tod des Papſtes, im J. 1513, und des Bramante im folgenden Jahre, gerieth der Bau etwas ins Stecken. Allein Leo X. griff ihn mit neuem Eifer an. Giulian von St. Gallo wurde aus Florenz verſchrieben, und ihm nebſt dem Giocondo von Verona, einem Dominicaner, und dem berühmten Maler Raphael, die Fortſetzung des Baues aufgetragen. Sie hielten den Grund der Pfeiler für die Laſt eines ſolchen Gewölbes zu ſchwach, und verſtärkten ihn durch ſtarke Mauern und feſte Bogen. St. Gallo ſtarb 1517, Raphael 1520, und der P. Giocondo verließ Rom. Darauf ward Balthaſar Peruzzi Baumeiſter, welcher den Riß des Bramante, weil deſſen Ausführung zu viel Zeit und Koſten erforderte, anders einrichtete, und in ein griechiſches Kreuz, mit Beybehaltung der Kuppel des Bramante, verwandelte. Der Tod Leo X., die Unruhen und Plünderung Roms unter Clemens VII. verurſachten ein Stocken in dem Baue, und Peruzzi konnte unter dieſem Papſte nur die von Bramante angefangene Tribune zu Stande bringen. Paul III. griff das Werk mit größerm Eifer an, und wählte den Anton von St. Gallo, einen Brudersſohn des Giuliano, zum Architecten. Dieſer änderte den Plan abermal, verfertigte ein Modell dazu, welches allein 4000 Thaler koſtete, und führte den Bau bis an ſeinen im J. 1546 erfolgten Tod fort.

Nunmehr erſchien der große Baumeiſter Michael Angelo Buonarotta, dem die Ehre aufbehalten war, einen Plan anzugeben, welcher keine weitere Aenderung leiden durfte. Er fand in dem vorigen Plane zu viele Pilaſter und Säulen, welche theils zu koſtbar waren, theils wider die edle Einfalt, die ein ſolches Gebäude erfordert, liefen, theils der Kirche das erforderliche Licht benahmen. Er verfertigte deswegen, innerhalb 14 Tagen, einen neuen

Riß, worin das griechiſche Kreutz (mit gleich langen Enden oder Armen) beybehalten, und die Tribune ſowohl, als die beyden Seitentribunen, welche die beyden Arme des Kreutzes formiren, mehr erweitert wurden. Statt der doppelten Pilaſter über einander gab er der Kirche durch eine Reihe von Pilaſtern ein viel majeſtätiſcheres Anſehen, und legte in jeder Tribune 3 Niſchen zu eben ſo vielen Altären an. Er ſuchte zugleich die vielen Winkel in dem Plane ſeines Vorgängers zu verbergen, und brachte es durch eine ſimplere Anordnung dahin, daß alles weit beſſer in die Augen fällt, und nichts verſteckt bleibt, ſondern mit Einem Anblicke überſehen werden kann. Die Kuppel ſetzte er nicht auf Säulen, wie Bramante und St. Gallo, ſondern auf eine maſſive feſte Mauer, die im Stande war, die unermeßliche Laſt derſelben zu tragen. Dem ganzen Gebäude gab er eine Vorderſeite im Geſchmack des Pantheon. Der Pabſt billigte alle Projecte des Michael Angelo, und ernannte ihn zum Baumeiſter, mit einer unumſchränkten Macht, alles nach ſeinem Gutdünken einzurichten. Der Architect mißbrauchte dieſe Erlaubniß nie. Er ließ darauf die Mauern von auſſen mit Werkſtücken von ſchönem Travertino bekleiden. Er ſetzte den Bau unter fünf Päbſten fort, und ließ, vor ſeinem im J. 1564 erfolgten Tode, ein Modell von Holz verfertigen, damit ſeine Nachfolger an dem Plane nichts ändern möchten.

Pius V. ernannte den Baroccio da Vignola, und den Pietro Ligorio, welchen Michael Angelo bereits gebraucht hatte, zu Nachfolgern; doch mit dem Befehle, nichts an dem Plane dieſes großen Künſtlers zu ändern. Ligorio verlor dieſes Amt bald darauf, weil er nur eine Kleinigkeit ändern wollte. Vignola blieb alſo allein, konnte aber nicht viel zu Stande bringen, weil der Pabſt wegen des Türkenkrieges ſtarke Ausgaben hatte.

Gregorius XIII. trug, nach des Vignola Abſterben im J. 1573, dem Giacomo della Porta die Baumeiſterſtelle auf, und ließ durch ihn die ſchöne gregorianiſche Capelle, nebſt der dazu gehörigen Kuppel, aufführen. Sein Nachfolger Sixtus V. hatte den Ruhm, durch della Porta die erſtaunliche Kuppel, die gröſte in der Welt, innerhalb 22 Monaten zu Stande zu bringen. Eben die-

dieſer Pabſt ließ auch im J. 1586 den großen Obelisk vor der Peterskirche aufrichten, von welchem ich weiter unten ſprechen werde.

Clemens VIII. ließ die Kirche inwendig mit moſaiſcher Arbeit überziehen, das Gewölbe mit vergoldeter Stuckaturarbeit auszieren, und den Fußboden erhöhen und mit Marmor belegen. In dieſer Abſicht wurde die Tribune der alten Kirche, welche bisher ſtehen geblieben war, im J. 1592 abgebrochen. Dieſer Pabſt bauete die clementiniſche Capelle, welche der gregorianiſchen gegen über liegt. Della Porta führte die Aufſicht darüber bis in das Jahr 1604.

Nun waren ſchon 100 Jahr verfloſſen, man hatte immer an der Kirche gebauet, und ſie noch nicht vollendet. Es ſetzte ſich daher der Pabſt Paul V. ernſtlich vor, den Bau, wo möglich, zu endigen. Es wurde demnach mit allem Eifer gearbeitet. Was noch von der alten Kirche des Conſtantin's ſtand, wurde eingeriſſen, und das Gebäude gegen Morgen verlängert, um noch einige heilige Gräber oder Grotten in den Umfang der Kirche zu bringen. Carlo Maderni machte zu dem Ende einen größern Plan, als der von Michael Angelo. Die alten Mauern wurden, dieſem zu Folge, von der Stelle an, wo die Capellen des Chores und des h. Sacramentes liegen, abgebrochen, ein Grund von 40 F. tief gegraben, und der erſte Stein zu dem neuen Umfange im J. 1607, und von der Vorderſeite im J. 1608, geleget. Dieſer wichtige Bau wurde mit ſolchem Eifer getrieben, daß 1614 alles fertig war. Nun fehlten noch die beyden Thürme auf jeder Ecke der Vorderſeite. Dazu legte man im J. 1618 den Grund, welcher mit großen Koſten in einer Tiefe von 70 F. geſuchet werden mußte. Paul V. hatte das Vergnügen, vor ſeinem Ende im J. 1621, das Gemäuer von beyden Thürmen fertig zu ſehen.

Als Bernini in der Folge, unter Papſt Urban VIII. die Spitze auf die Thurmmauer ſetzen wollte, gab der Grund nach. Einige Zeit darauf bemerkte man Riſſe in der Mauer. Ob nun Bernini gleich, nebſt andern erfahrnen Baumeiſtern, behauptete, daß ſolche nichts ſchadeten, ſo wollte Innocentius X. es doch nicht wagen, ſondern lieber den Thurm wieder abtragen laſſen.

Aus

Aus der langen Reihe von Jahren, und den vielen Päpſten, die an dieſer Kirche gebauet haben, läßt ſich auf die Größe und Koſtbarkeit des Gebäudes ſchließen. Nach des Fontana Berechnung, beliefen ſich ſchon zu dieſer Zeit die Koſten auf 47 Millionen Scudi, oder 64 Millionen Thaler, ohne den Thurm, der dem Papſte Urban VIII. 100000 Scudi zu bauen, und Innocentius X. 12000 abzutragen, gekoſtet hatte. Was für Summen ſind nicht auf die vielen Modelle, die öftern Veränderungen, auf die Verbeſſerungen nach des Fontana Zeit, auf die Moſaiken ꝛc. verwendet worden; und was koſtet nicht dieſes Gebäude noch jährlich! Clemens VIII. hat eine eigene Congregation von Cardinälen und Prälaten niedergeſetzt, welche die Aufſicht auf den Bau und die Erhaltung der Kirche, wie auch über die Verwaltung der dazu beſtimmten Vermächtniſſe, haben.

Vor dem eigentlichen Platze der Peterskirche liegt ein geräumiger Platz, welcher mit beſſern Gebäuden umgeben zu werden verdiente. Es wäre zu wünſchen, daß, um die Pracht dieſer Kirche noch mehr zu erheben, nach dem ehemaligen Projecte, von der Engelsbrücke, bis an den Platz der Kirche, eine gerade mit ſchönen Häuſern beſetzte Straße gezogen würde, damit man, bey dem Eintritte in dieſelbe, dieſes majeſtätiſche Gebäude ſogleich in die Augen bekäme, und es beſtändig im Geſichte behielte, bis man auf dem Platze ſelbſt anlangte.

Der ſo genannte Petersplatz beſteht aus zwey Theilen; der vordere iſt oval, und der hintere ein längliches Viereck. Der ovale hat, der Kirche gegen über, eine große Oeffnung, welche zur Auffahrt auf den Platz dient. Der vordere Platz iſt mit einer prächtigen Colonnade, die nirgends ihres gleichen hat, umgeben. Von dem ovalen Theile des Platzes hat der große Durchmeſſer, ohne die Colonnade, 606 F., und mit der Colonnade, 712; und der kleine Durchmeſſer, wenn man nämlich annimmt, daß die Colonnade ſich ſchlöſſe, 550 F. Der daran ſtoßende viereckige Platz iſt

iſt 296 F. lang, und 353 breit. Die ganze Länge vom Anfange des Ovales, bis an die hinterſte Rundung der Kirchenmauer, beträgt 1690 F. Benedict XIII ließ den Platz im J. 1725 pflaſtern, welches allein 88000 Scudi koſtete. Er iſt in große Felder eingetheilt, die mit kleinen Stücken Porphyr und Serpentin eingefaßt ſind.

In der Mitte des Platzes erhebt ſich der prächtige ägyptiſche Obelisk, welcher aus einem einzigen Stücke von orientaliſchem Granit beſteht, 74 F. hoch iſt, und, nach dem Fontana, faſt 1 Million römiſche Pfunde wiegt. Seine ganze Höhe, nebſt dem Poſtemente, und dem auf demſelben befindlichen metallenen Kreutze, beträgt, nach der Berechnung des Catena und Fontana, 180¼ Palmen, (nach unſerm Maße nahe an 71 Ellen. Dieſen Obelisk des Seſoſtris, hatte ehemals der Kaiſer Caligula aus Aegypten nach Rom bringen laſſen (6).

Sixtus V. ließ dieſe ungeheure Laſt durch den berühmten Dominico Fontana (7) aufrichten, welcher ſeine ganze Kunſt in der Mechanik dabey anwenden mußte. Indeſſen erzählt man doch, daß er ſich zu ſehr auf ſeine Ausrechnung verlaſſen, und nicht auf das Ausdehnen der Stricke gedacht habe, daher etwas gefehlt habe, und der Obelisk nicht gerade auf ſeinem Fuße zu ſtehen gekommen wäre, wenn nicht einer aus dem gemeinen Haufen den Rath gegeben hätte, die Stricke zu begießen, wodurch ſie ſich eingezogen hätten, kürzer geworden wären, und den Obelisk

(6) Die Beſchreibung des Schiffes, auf welchem er nach Rom gebracht iſt, findet man in *Plinii* Hiſt. nat. L. 16, c. 40.

(7) Fontana hat davon ein eigenes Werk heraus gegeben, worin alle Maſchinen beſchrieben ſind: Della transportazione del Obeliſco Vaticano, dal Cavaliere D. *Fontana*. Rom. 1590, f. m. K. Weil dieſes Buch ſich ſehr ſelten gemacht hätte, iſt es bey des Zabaglia Werk von Maſchinen, welches ich oben, S. 182, bey den Beſchreibungen der Peterskirche angezeigt habe, als ein Anhang neu gedruckt worden. Man findet auch in des Mercati Werke de Obeliſcis, eine ausführliche Nachricht davon.

liſk auf die rechte Stelle gehoben hätten. Die Maſchinen waren ſehr einfach, und beſtanden aus 41 Haſpeln, woran 800 Menſchen und 160 Pferde arbeiteten. Das Signal wurde jedesmal durch eine Glocke gegeben, und d. 10 Sept. 1586 kam er, unter Abfeuerung der Kanonen und Läutung aller Glocken, zu ſtehen, wozu 52 Hauptbewegungen erfordert wurden. Der Obeliſk ſtand vorher zwey Drittel tief in der Erde vergraben; 8 Tage waren nöthig, um ihn auszugraben, aus ſeinem alten Lager zu heben, und nieder zu legen; und 4 Monate, um ihn von da, 300 Schritt weit, auf Rollen über eine Brücke bis auf ſein Poſtement zu bringen. Das ganze Werk kam innerhalb Jahresfriſt zu Stande, und koſtete den Papſt, nach des Fontana Ausrechnung, beynahe 38000 Scudi, ohne das Metall zum Kreutze, und die vier Löwen, welche die päpſtliche Kammer dazu hergab. Das marmorne Geländer um denſelben, und die andern Zierrathen, hat Innocentius XIII. im J. 1713 dazu machen laſſen. Das Fundament iſt ſehr breit und tief. Es beſteht aus lauter kleinen Kieſel- und Backſteinen, welche mit einem feſten Mörtel verbunden ſind. Auf dem Poſtemente liegen obgedachte vier Löwen von Bronze, worauf der Obeliſk, ohne weitere Befeſtigung, durch ſeine eigene Laſt ruhet. Das metallene Kreutz auf der Spitze des Obeliskes, worin etwas Holz vom Kreutze Chriſti verwahret wird, iſt 7 F. hoch.

Ehemals war dieſer Obeliſk den Kaiſern Auguſtus und Tiberius gewidmet, Papſt Sixtus V. aber heiligte ihn dem Kreutze Chriſti, wie die Inſchriften ſagen (8).

Zu beyden Seiten des Obeliskes erblickt man zwey Springbrunnen von überaus glücklicher Erfindung, welche Tag und Nacht bey einem angenehmen Geräuſche, eine große Menge Waſſers von ſich geben, wodurch der Petersplatz im Sommer ungemein erfriſchet wird. Ein achteckiges Poſtement mit dem päbſtlichen Wappen und andern Verzierungen bereichert, trägt auf einem ſehr ſchönen Fuße eine Porphyrſchale

(8) Auf dieſe verſchiedene Dedicationen zielt das Diſtichon:
Aegyptus Soli, binis me Roma dicavit
Auguſtis, ſacræ tu pie Sixte Cruci.

le von nicht gemeiner Größe, in deren Mitte ſich eine Vaſe von ſchöner Form erhebt. Aus dem Deckel der Vaſe ſteigt eine Menge Waſſer empor, welche von allen Seiten ſich ausbreitet, in der Mitte aber einen Sprung von 64 Palmen hoch formirt. Dieſe anſehnliche Maſſe Waſſer ſtürzt in das erſte Becken herab, und fällt ſchäumend von da in das untere große Baſſin herunter. Dieſes iſt nach einem vortrefflichen Plan conturnirt, und die Profile daran überaus ſchön. Rund um daſſelbe ſtehen Eckſteine, die durch eiſerne Stäbe mit einander verbunden ſind.

Unter Paul V. hatte Carlo Maderno einen dieſer Springbrunnen, aber weiter vorwärts nach dem Eingange des Platzes, rechter Hand, wenn man auf denſelben kömmt, angelegt; allein Alexander VII. ließ ihn auf den jetzigen Platz verſetzen. Zugleich befahl er einen zweyten, jenem ganz ähnlichen Springbrunnen auf der andern Seite des Obeliskes zu erbauen. Allein, ſein Tod verurſachte, daß die Ausführung deſſelben an 20 Jahr ausgeſetzt blieb. Die Vorſteher der Waſſerleitungen gaben vor, daß das Waſſer in dem See zu Bracciano, woher Paul V. das Waſſer zu dem erſten Springbrunnen hergeleitet hatte, zu dieſem zweyten nicht hinlänglich ſeyn würde. Da aber der Cardinal Coſtaguti auf Anhalten des Baumeiſters Fontana dieſe Sache von neuem unterſuchen ließ, ſo fand ſich, daß jenes Vorgeben nicht gegründet war, und um das J. 1680 wurde dieſer zweyte Springbrunnen unter Innocentius XI. erbauet.

Die Verzierungen dieſer Fontänen ſind von Bernini angegeben. Von eben dieſem Baumeiſter rührt auch der Plan der Colonnade her, welche den Platz umgiebt. Alexander VI. legte im J. 1661 den Grund dazu, und unter Clemens XI. brachte Bernini dieſelbe erſt zu Stande.

Dieſe majeſtätiſche Colonnade macht einen prächtigen bedeckten Gang, 56 F. breit, welcher zu beyden Seiten des Platzes bis an die Kirche geht. Bey dem Eintritte, welcher um 3 Stufen erhöhet iſt, ſind auf

jeder Seite ein paar ſimple Giebel angebracht, welche auf vier Säulen doriſcher Ordnung ruhen. Dieſe vier Säulen formiren gleichſam drey Gänge, von denen der mittelſte weiter iſt. Sie ſtehen in der ganzen Länge der Colonnade vierfach, und ſind an der Zahl 320. Sie ſind von Travertino, 40 F. hoch, und unten ſo ſtark, daß zwey Männer ſie kaum umklaftern können. Das Dach dieſer Colonnade iſt platt, und mit einem Säulengeländer umgeben, worauf 88 Statuen, jede mit dem Poſtemente 16 F. hoch, ſtehen. Sie ſtellen Märtyrer, Ordensſtifter und Heilige, vor, und ſind nach des Bernini Zeichnung verfertigt. Die Säulen nebſt den Statüen, geben dieſer Gallerie eine Höhe von 65 Fuß. Am Ende der Colonnade, wo der viereckige Platz den Anfang nimmt, ſind zwey lange Gänge mit gekuppelten Pilaſtern, welche in die Halle oder Gallerie der Kirche ſelbſt führen. Die Thüren ſind mit Moſaiken geziert. Clemens XI hat das Geländer auf dieſen Gängen ebenfalls mit 48 Statuen, in der Größe der obgedachten, beſetzen laſſen. Der Pater Bonanni rechnet die Koſten dieſer Colonnade mit den Gängen, auf 850000 Scudi. Man könnte den prächtigen Anblick der Peterskirche auf keine edlere Art heben, als durch dieſen Platz, der jedem Fremden, der ihn zum erſtenmal betritt, Erſtaunen und Bewunderung abnöthigt.

Das Ende dieſes Platzes nimmt die ganze Breite der Vorderſeite der Kirche ein. Sie ſcheint, nach Proportion der Breite, etwas zu niedrig zu ſeyn. Man ſteigt zu derſelben vermittelſt einer breiten Treppe von drey Seiten hinan. Die Vorderſeite hat große korinthiſche Säulen, mit einer Attike oder kleinen Säulenordnung, worüber die Kuppel in einer Entfernung hervor raget. Alexander VII. ließ die prächtige Treppe von Marmor anlegen. Die Stufen heißen Limina Apoſtolorum, und ſind meiſtens von einer

ner Pyramide, die man für des **Scipio** Grabmal ausgab, und bey Vergrößerung der Peterskirche weggeriſſen werden mußte, genommen. Unten an der Treppe ſtehen die Statüen der Apoſtel **Petrus** und **Paulus**. Oben auf derſelben iſt ein Treppenſtuhl, oder ein groſſer Platz, 194 F. breit, und 99 lang, wo die Päbſte und gekrönten Häupter, wenn ſie in Cerimonie die Kirche beſuchen, empfangen werden. Indem man dieſe Treppe hinauf ſteigt, ſieht man die majeſtätiſche, 366 F. breite Vorderſeite vor ſich. Die Größe macht, daß die Theile derſelben anfangs ſo groß nicht ſcheinen, als ſie wirklich ſind, wenn man näher hinzu tritt. Man wird alsdann erſt die erſtaunliche Höhe der Säulen gewahr, welche, nebſt dem Fußgeſimſe und Capitäl, eine Höhe von 86 F. ausmachen. Das Gebälk beträgt 18, die Attike oder zweyte Ordnung 32, das Säulengeländer 5, die Statüen 16 F. folglich hat die ganze Vorderſeite eine Höhe von 157 Fuß. Dieſe Höhe ſcheint gleichwohl in Anſehung der Breite von 366 F. etwas gering; allein **Maderni** wollte die untere Rundung der Kuppel, welche ſich prächtig darüber erhebt, dem Auge nicht verſtecken, weil ſie der alten Kirche ein edles Anſehen gibt.

Die Vorderſeite iſt mit fünf großen Oeffnungen und ſchönen Niſchen verſehen. In der Mitte erblickt man Chriſtum, welcher dem Apoſtel **Petrus** die Bindeſchlüſſel übergibt, in Basrelief. Ueber der unterſten Halle geht eine zweyte Gallerie mit Balcons und Niſchen; alsdann kömmt die Attike oder zweyte Ordnung nebſt dem Geländer, worauf die Statüen Chriſti und der zwölf Apoſtel ſtehen.

Man wirft dem Portale der Kirche von **Maderni** vor, daß es wegen der vielen Riſalite nicht ſimpel genug iſt; die vielen kleinen Eintheilungen benehmen dem Ganzen das Majeſtätiſche, und geben ihm ein mageres

Anſehen. Der mittlere Altan, oder die Tribune, davon der Pabſt den Segen ertheilt, iſt zu verſteckt. Die Colonnen ſollten nicht in Niſchen ſtehen; das Gebälk iſt zu ſchwach, und hat nicht Ausladung genug. Es fällt nicht gut in das Auge, weil der Kranzleiſten zu hoch iſt, nicht genug vorſpringt, und unter ſich eine Menge kleiner Glieder hat, die man in der Ferne nicht unterſcheidet. Die attiſche Ordnung iſt zu hoch, und mit einem zu ſchwachen Karnieße verſehen; das darüber ſtehende Säulengeländer iſt auch nach Proportion der ganzen Höhe der Vorderſeite zu niedrig. Die darauf geſtellten Statüen haben ein etwas plumpes Anſehen. Das breite Riſalit mit Säulen hat ein zweytes Riſalit, worauf der Giebel ruhet. Es wäre aber viel ſimpler und edler geweſen, wenn der Giebel über das ganze breite Riſalit der ſechs prächtigen Colonnen, welche 12 Palmi im Durchmeſſer halten, gegangen wäre; dadurch hätte man die vielen kleinen magern Eintheilungen des Portales vermieden, und einen groſſen zur Kuppel beſſer proportionirten Giebel erhalten. Die Niſchen an der Vorderſeite werden wegen der guten Verhältniſſe, die Michael Angelo angegeben hat, gerühmet. Ueberhaupt ſind in der ganzen äuſſern Architectur der Kirche zu viel Riſalite angebracht, wodurch ein Gemiſch von Simplicität und Kunſt entſteht, welches dem majeſtätiſchen Anblicke des Ganzen ſchadet. Der Fuß, welcher rund umher geht, und worauf die korinthiſchen Pilaſter ſtehen, thut eine vortreffliche Wirkung, und hat eine gute Proportion. Die Fenſtereinfaſſungen in der Attike ſind zu mager, und fallen nicht gut in das Auge.

Wenn die große Kuppel (*) gleich rückwärts liegt, ſo trägt ſie doch viel zur Zierde der Vorderſeite bey. Sie

(*) Von dieſer Kuppel folgt weiter unten eine ausführlichere Beſchreibung.

Sie hat erſt einen eckigen Fuß, hernach einen runden, mit einem ſtarken Karnieße, welcher oben ſo breit vorſpringt, daß man ſagt, man könne um die Rundung, oder, wie es die franzöſiſchen Architecten nennen, um den Tambour, mit einer ſechsſpännigen Kutſche fahren. Auf dieſem zweyten Fuße erhebt ſich der Tambour, mit einer korinthiſchen Säulenordnung, darauf ſteht eine Attike, welche die eigentliche Kuppel trägt. Auf der Kuppel ruhet die Laterne, worauf man eine Pyramide, die mit einer großen Kugel und einem darauf geſtellten Kreuze geziert iſt, geſetzt hat. Dieſer ganze Theil der Peterskirche iſt, in Anſehung der ſchönen Verhältniſſe, ein Meiſterſtück. Die Breite iſt gegen die Höhe wohl proportionirt; doch würde es ſich beſſer ausgenommen haben, wenn man dem Gebälke über den gekuppelten Säulen kein Riſalit gegeben hätte. Die Attike darüber iſt glücklich proportionirt, und in gutem Geſchmacke verziert. Die krumme Linie der Kuppel kann von keiner edlern Form ſeyn. Die drey Reihen Ochſenaugen rings um die Kuppel, thun eine gute Wirkung; die mittelſte Reihe ſcheint nur etwas zu groß zu ſeyn. Die Laterne ruhet unmittelbar auf der Kuppel, ohne Poſtement; ſie iſt mit gekuppelten ioniſchen Säulen und einer kleinen Attike verziert. Die Pyramide auf derſelben iſt von guter Form, und die Kugel ſcheint nicht zu groß, ob ſie gleich 7 Fuß im Durchmeſſer hat.

Auf jeder Seite der großen Kuppel befindet ſich eine kleine. Sie ſind achteckig, und mit korinthiſchen Säulen und Pilaſtern geziert. Ihre Form iſt zierlich, und von guter Proportion in Anſehung der großen. **Vignola** hat beyde angegeben.

An dem Krönungstage eines Pabſtes, wird unter andern auch die Vorderſeite und Kuppel der Peterskirche erleuchtet. Man kann ſich keinen prächtigern Anblick gedenken, als, das ſchönſte Gebäude in der Welt mit vie-

len tauſend Lampen, und zwar dergeſtalt erleuchtet zu ſehen, daß man aus der Anordnung der Lampen die Architectur erkennen kann. Die Kuppel ragt, wie eine feurige Pyramide, über alle Gebäude in Rom hervor, und nimmt ſich in der Entfernung, z. B. auf der Anhöhe von der mediceiſchen Villa, vortrefflich aus. Dieſe Illumination wird jährlich am Feſte des Apoſtels **Petrus** wiederholt.

Man geht in die große Halle vor der Kirche vermittelſt fünf Thüren, von denen drey viereckig mit ioniſchen Säulen, und zwey mit Arcaden ſind. Die Halle iſt breit, und von ſchöner Proportion, vielleicht etwas zu lange. An die beyden Ecken derſelben ſtoßen die zwey Gallerien, wodurch man von der großen Colonnade des Petersplatzes geht. Die Halle iſt 290 Fuß, und mit den beyden großen Durchſichten an jeder Ecke 447 F. lang, 39 F. breit, und 98 F. hoch. An dem Gewölbe befinden ſich reiche Verzierungen von Basreliefs und vergoldeter Stuckaturarbeit. Die beyden in derſelben befindlichen Springbrunnen dienen zur Abführung alles Unrathes. An den beyden äuſſerſten Enden der Halle ſtehen die Statüen der Kaiſer **Conſtantin** des Großen, und **Carl**, des Großen, dem die Kirche viel zu danken hat. Sie ſind zu Pferde vorgeſtellt. **Carl** der Große iſt von **Cornaccini** gemacht, und nicht gut gerathen. Die Statüe des **Conſtantin** von **Bernini**, verdient eben ſo wenig Lob; es iſt zwar viel Handlung darin, aber alles übertrieben. Sie ſtellt den Kaiſer vor, wie ihm nach der bekannten Erzählung das Kreutz erſcheint, welches der Statüe gegen über auf einer Arcade angebracht iſt, mit der Ueberſchrift: Ambulabunt gentes in lumine tuo, & reges in ſplendore, Bey dieſer Statüe führt eine prächtige Treppe in die obere Gallerie oder Tribune, und zugleich in den vaticaniſchen Pallaſt. **Bernini** hat ſie angegeben, und die ioniſche Ordnung dabey gebraucht, ſie iſt aber zu ſchmahl; vielleicht hätte der Architect beſſer gethan,

than, wegen Mangel des Platzes die Säulen wegzulaſſen.

Der Fußboden der großen Halle beſteht aus Marmor von verſchiedenen Farben. **Clemens** X. ließ ihn durch **Bernini** anlegen. Die 20 Säulen an den fünf Haupteingängen, geben der Halle auch von innen eine große Zierde. Man ſieht hier die Statüen verſchiedener Päbſte, von **Bonvicino**. Ueber der mittelſten Thüre iſt das berühmte Moſaik von **Giotto** angebracht, welches insgemein la Navicella oder la Nave del Giotto, genannt wird, weil es den Apoſtel **Petrus**, welcher während des Sturmes aus dem Schiffe getreten iſt, und auf dem Meere geht, vorſtellt (18). **Benedict** IX. ließ es verfertigen, **Paul** V. ausbeſſern, und **Alexander** VI. hieher ſetzen. Es iſt ſowohl wegen der Kunſt, als auch des Alters, ſchätzbar. Von dieſer Gallerie gehen fünf Thüren, nämlich eben ſo viel, als die alte Baſilica hatte, in die Kirche. Eine kleinere auſſer dieſen fünfen, iſt beſtändig vermauert. Sie heißt die heilige Thür, weil ſie ſeit dem 16ten Jahrhunderte nur alle 25 Jahr, zu Anfange eines Jubeljahres geöffnet, und am Ende deſſelben wieder vermauert wird (ſ. Th. XXXI. S. 165, fgg.). An der Mauer dieſer Thüre iſt ein Kreuz von vergoldetem Bronze, und die Einfaſſung der Thüre iſt von violettem Marmor, welche Farbe daher den Namen Marmo di Porta Santa führt. Drey von den gedachten fünf Thüren haben ſchöne marmorne Säulen. Die Flügel der mittelſten ſind von Bronze, und unter Pabſt **Eugenius** IV. von **Antonio Filareto** aus Florenz, und von **Simon** dem Bruder des **Donatello** verfertigt; ſie

(18) Auf dieſes Sinnbild zielte Innocentius IX. als er die ſtolzen Verſe an Kaiſer Friedrich II. ſchrieb:

> Niteris incaſſum navim ſubmergere Petri,
> Fluctuat, aſt nunquam mergitur iſta ratis.

ſie ſtellen das Leben dieſes Papſtes vor. Während des Jubeljahres bekommt die heilige Thür auch Flügel von Bronze. Zwiſchen den großen Thüren ſtehen drey lange Inſchriften, worunter die mittelſte aus Verſen, welche Carl der Große zum Lobe des Pabſtes **Hadrian** verfertigt hat, beſteht. Ueber der mittelſten Thüre, dem Schiffe des **Giotto** gegen über, hat **Bernini** in einem Basrelief vorgeſtellt, wie Chriſtus zum Apoſtel **Petrus** ſagt: Weide meine Schafe!

Die Gallerie über dieſer großen Halle iſt mit Säulen, Pilaſtern und Balcons verziert. Der mittelſte Balcon iſt die Loggia, wo der neu erwählte Pabſt im Angeſichte des ganzen Volkes gekrönet wird. Von eben derſelben ertheilt der Pabſt am grünen Donnerstage den Rechtgläubigen den Segen, und verflucht die Ketzer nach ausgelöſchten und herab geworfenen Wachskerzen. Sonſt wurde zuvor die Bulle in coena Domini verleſen; ſeit 1770 iſt es aber nicht mehr geſchehen. Dieſe Gallerie wird zum Conclave gebraucht; man mauert aber zuvor die Fenſter und Oeffnungen gegen den Petersplatz zu, um alle Gemeinſchaft mit der Stadt abzuſchneiden.

Fig. 2079, iſt der Proſpect der St. Peterskirche. 1. Die St. Peterskirche. 2. Der vaticaniſche päbſtliche Pallaſt. 3. Der Platz vor der St. Peterskirche. 4. Die Hallen an der Kirche.

In dem Inwendigen der Peterskirche machen Größe, Pracht, und edler Geſchmack, dieſelbe zum vollkommenſten Gebäude in der Welt. Wenn auch Kleinigkeiten getadelt werden können, ſo verlieren ſie ſich in den großen Schönheiten des Ganzen. Dieſe kleine Fehler beſtehen entweder im Mangel des großen Geſchmackes in der Architectur ſelbſt, oder in Nebendingen und den Verzierungen. Die letztern bemerkt man bey der Größe des Gebäudes kaum; und zu den erſtern gehören ſchon erfahrne Architecten, und dieſe

müſſen

müſſen ihre Urtheile erſt recht prüfen, um gewiß zu gehen; ein Beweis, daß ſie ſehr wenig merklich ſind, und von andern gar nicht bemerket werden.

Eine ſonderbare Wirkung bey dem Eintritte in dieſe Kirche, iſt, daß man über ihre Schönheit und Größe nicht erſtaunt (9); ja man ſtellt ſich nicht einmahl vor, daß ſie im Lichten 575 Fuß lang, und bis unter das Gewölbe 142 Fuß (10) hoch iſt. Die groſſen Theile dieſes unermeßlichen Gebäudes, haben ein ſo natürliches Verhältniß, daß keiner weder zu lang, noch zu breit, oder zu hoch, ſcheint. Man merkt die coloſſaliſche Größe einzelner Theile nicht eher, als bis man ſie, einen nach dem andern, ins beſondere, und auſſer dem Verhältniſſe mit dem Ganzen, betrachtet; alsdann zeigt es ſich erſt, daß manche Capellen ſo groß ſind, als mittelmäßige Kirchen. Bey dem Eintritte in die Kirche ſcheinen die marmornen Knaben, welche die Weihgefäße halten, und die man auch in der Abbildung, F. 2081, ſieht, von der ordentlichen Größe fünfjähriger Kinder zu ſeyn; und bey der Annäherung ſieht man mit Verwunderung, daß ſie nur 6 F. Länge ha-

(9) Verſchiedene Reiſende verſichern, daß die Kirche bey dem erſten Anblicke die große Wirkung nicht thue, die man davon erwarten ſollte. Man kann aber den Beweis dieſer auch in Rom nicht unbekannten Meinung nicht Statt finden laſſen, der von manchen für unumſtößlich gehalten wird. Es iſt nämlich ein eingeführter Gebrauch, daß diejenigen, welche zum erſten Mal in dieſe Kirche kommen, zu einer der ganz unten am Pfeiler zur Verzierung angebrachten Tauben, die man auch in der Abbildung, Fig. 2081, ſieht, geführet, und gefraget werden, ob ſie ſich getrauen, dieſe Taube mit der Hand zu erlangen? Dem erſten Anſehen nach ſcheint dieſes eine leichte Sache zu ſeyn, aller Ausdehnung ungeachtet aber erreicht man ſie nicht. Es iſt dieſes aber vielmehr ein Beweis von dem großen Umfange dieſes Gebäudes, deſſen Größe man nicht nach den verhältnißmäßig kleinen Gebäuden, die man zu ſehen gewohnt iſt, beurtheilen ſollte.

(10) Alle Ausmeſſungen dieſer Kirche ſowohl, als auch die vorigen von dem Petersplatze und der Colonnade, ſind nach dem pariſer Fuße gerechnet.

haben. Die Richtigkeit der Verhältniſſe macht alſo, daß die größten Theile, im Ganzen betrachtet, von gemeiner Größe, und gar nicht auſſerordentlich, zu ſeyn ſcheinen. Einige ſehen es als einen Fehler an, daß die Kirche niemanden in Erſtaunen ſezt; allein, eine plötzliche Art von Verwunderung erregen auch manche gothiſche Kirchen. Wir ſtuzen über ihre Höhe, weil die Gänge ſchmahl, die Säulen ſehr dünn ſind, und oben mit engen Gewölben verſchloſſen werden. Wir bewundern, aus eben dieſen täuſchenden Urſachen, ihte Länge. Dergleichen Empfindung macht die Peterskirche nicht auf einen Fremden; aber eben darin beſteht die Vollkommenheit ihres Gebäudes.

Die Kirche iſt, mit den Mauern und der vordern Halle, 666 F. lang. Die inwendige Länge der Kirche ſelbſt beträgt, oben gedachter Maßen, 575 F. Das mittelſte Schiff iſt 84 breit; und die ganze Breite der Kirche beträgt, mit den Mauern 284 F. Der Kreuzgang iſt im Lichten 410 F. lang, und 70 breit. Von dem Katheder Petri bis in das Kreuz, rechnet man 170 F. und vom Fußboden bis an den Schluß des Gewölbes, doch ohne die Kuppel, 142. Ueberhaupt betrachtet, haben die Theile ein gutes Verhältniß unter einander. Das Schiff iſt wohl proportionirt; die ſchöne große Kuppel ſtimmt mit dem Ganzen überein. Hinter derſelben liegt das Chor, welches ſich zu dieſen beyden Stücken vollkommen ſchickt. Es hat hinten eine Rundung, ſo wie die beyden Ende des Kreuzganges, wovon jeder Arm ſo lang und breit iſt, als das Chor. Zu den Seiten der Hauptkuppel ſind kleinere, die mit der großen in gutem Verhältniſſe ſtehen, aber, für ſich allein betrachtet, zu hoch ſind. Das große Schiff hat zur Seite ein Paar Nebengänge mit kleinen Kuppeln, welche viel zu dem prächtigen Anſehen der Kirche beytragen, aber ſonſt, wegen der ovalen Figur und der großen Höhe, nicht gut in die Augen fallen.

Man

Man tadelt auch daran, daß die von Maderno angeſetzten Seitenflügel zu dunkel ſind, weil ſie kein eigenes Licht haben.

Die ganze Kirche iſt mit großen korinthiſchen Pilaſtern verziert, deren Fußgeſims auf dem Fußboden der Kirche ſteht; auf ihrem Gebälke ruhet das Gewölbe. Das Capitál dieſer Pilaſter iſt nicht ſchön, das Gebälk aber von guten Verhältniſſen; man hätte nur die Kehlleiſte im Karnieße nicht weglaſſen, und die Sparrenköpfe ſo breit, als die Kranzleiſte, machen ſollen. Das Gewölbe iſt in große Felder, die mit vergoldeter Stuckaturarbeit verſehen ſind, eingetheilt. Die mit coloſſaliſchen Statüen beſetzten Niſchen in den vier Hauptpfeilern, welche die Kuppel tragen, ſind wohl proportionirt; hingegen ſcheinen die Tribunen über dieſen Niſchen zu hoch, und gleichſam auf ſie herunter fallen zu wollen. Die Rundung des Tambours iſt mit korinthiſchen Pilaſtern umgeben; das unter derſelben befindliche Gebälk iſt von ſchöner Proportion. Die Kuppel, welche auf der jetzt gedachten Rundung ruhet, hat eine vortreffliche Form, die Verzierungen aber nehmen ſich, wegen der vielen kleinen Eintheilungen, gar nicht gut aus.

Das Schiff hat auf jeder Seite vier große Arcaden, welche zu eben ſo viel Capellen führen. Die großen Pfeiler zwiſchen dieſen Arcaden, ſind an der inwendigen Seite, oder unter den Bogen, mit zwey Reihen Niſchen verſehen. In den unterſten bemerkt man Statüen von Tugenden aus Stück. Innocentius X. hat ſie von guten Künſtlern verfertigen laſſen. Die Kämpfer, worauf ſie ſtehen, ragen weiter hervor, als die Pilaſter, welches ſich nicht gut ausnimmt.

Die inwendige Seite, worin die Kirchthüren ſind, und welche dem Hauptaltare gegen über ſtehen, nimmt ſich, wegen der vielen Oeffnungen und Thüren, faſt am ſchlechteſten von der ganzen Kirche aus, und

 ſchickt

ſchickt ſich beſſer für ein Wohnhaus, als für ein ſo prächtiges Gebäude. An vielen Pfeilern der Arcaden ſieht man kleinen Knaben von Marmor, welche Medaillons mit Bildniſſen einiger Päbſte, Tiaren, Schlüſſel, und andere Attribute der katholiſchen Religion halten. Sie ſind von einem Schüler des Bernini in ſeiner Manier gemacht, nämlich die Kinder ſehr fleiſchig. Es würde ſich beſſer ausnehmen, wenn die Zwiſchenräume der Pfeiler ganz ſimpel geblieben wären. Was man am meiſten an den Verzierungen der Kirche tadelt, ſind die hin und wieder in eben dieſen Zwiſchenräumen angebrachten Incruſtirungen oder Bekleidungen der Wand mit Marmor verſchiedener Farben, worin überhaupt kein guter Geſchmack herrſcht.

Der Fußboden der Kirche iſt von eingelegtem Marmor, und in verſchiedene Felder eingetheilt. Della Porta ließ die Arbeit unter Clemens VIII. anfangen, und Bernini brachte ſie unter Innocentius X. zu Stande.

Die oben, S. 199, erwähnten zwey Weihgefäße bey dem Eintritte in das große Schiff der Kirche, ſind artig angegeben. Fünfjährige Kinder von weißen Marmor, die aber, wenn man dabey ſteht, 6 F. Länge haben, tragen die Gefäße, welche Muſcheln von antikem gelben Marmor ſind. Der Hintergrund ſtellt einen Teppich von blauem Marmor vor. Sie ſind in einer etwas übertriebenen Manier gearbeitet, und von verſchiedenen neuen Meiſtern im J. 1725 zu Stande gebracht.

Bey dem Eintritte liegen zu beyden Seiten ein Paar Steine. Auf dem zur Rechten, ſind, laut der Inſchrift, viele Märtyrer enthauptet worden; und auf dem zur Linken, hat Pabſt Sylveſter die Reliquien der Apoſtel Petrus und Paulus unter die beyden nach ihnen genannten Baſiliken in Rom getheilt. In der letzten Niſche zur rechten Hand, ſteht eine alte Statüe des Apoſtels Petrus von Bronze, der man viele Wun-

der

der zuſchreibt. Ehe wir die Capellen betrachten, wenden wir uns zu dem Hauptaltare, welcher mitten unter der Kuppel frey ſteht, und, durch ſein majeſtätiſches Anſehen, die Augen bey dem Eintritte gleich auf ſich zieht.

Man nennt eigentlich das Grab unter dem Hauptaltare, worin die Reliquien des Apoſtels aufgehoben werden, und hernach auch im weitläuftigen Verſtande den Hauptaltar ſelbſt, la Confeſſione di S. Pietro. Der h. **Anacletus**, zweyter Nachfolger des h. **Petrus**, verwahrte die Gebeine deſſelben in einer unterirdiſchen Kammer, wo die erſten Chriſten ihre Andacht verrichteten. Unter Pabſt **Sylveſter** und Kaiſer **Conſtantin**, wurde das Grab prächtiger gebauet, und darüber eine Capelle, mit dem Namen la Confeſſione, errichtet, worin die Gläubigen beteten, und vermittelſt eines Loches im Fußboden, das Grab mit Tüchern und Münzen berühren konnten, wovon ſie ſonderbare Wirkungen hoffeten. Auf dieſer unterirdiſchen Capelle ſtand der Haupaltar, welchen Gregorius Turonenſis bereits beſchreibt. Bey der Anlage des jetzigen Altares, iſt die alte Lage, ſo viel möglich, beybehalten. Man ſieht noch unter dem Hauptaltare eine Niſche mit einem Gitter von Bronze, und einer viereckigen Oeffnung, nebſt dem Bilde des Heilandes, welches **Innocentius** III. um das J. 1200 hat verfertigen laſſen. Dieſe Oeffnung hieß ſonſt Bilicus, oder Vmbilicus confeſſionis; die neu geweiheten Pallia der Erzbiſchöfe werden noch darauf geleget, welches eben ſo kräftig ſeyn ſoll, als wenn man ſie von dem Leibe des Apoſtels ſelbſt genommen hätte (11). **Benedict** XIV. hat dieſes Vorrecht der Peterskirche, 1748, durch eine neue Bulle bekräftigt, und verordnet, daß die Pallia alle Mal nach der Veſper, den heiligen Abend vor dem

(11) Accipe Pallium de corpore Sancti Petri.

dem Petersfeſte geweihet werden ſollen. Bernini wandte bey der Grundlegung zu den großen Säulen dieſes Altares die größte Sorgfalt an, daß die Gräber der Apoſtel Petrus und Paulus, deren halbe Leiber hier ruhen, nicht geſtöret wurden.

Man ſteigt in die Confeſſion vermittelſt einer doppelten marmornen Treppe, welche vor dem Hauptaltare liegt, hinab. Auf dem Geländer derſelben brennen Tag und Nacht hundert ſilberne Lampen. Die Capelle ſelbſt iſt inwendig mit koſtbarem Marmor überzogen. In dem Platze vor derſelben, oder in der eigentlichen Confeſſion, ſtehen 4 Säulen von Alabaſter, die ſehr hoch geſchätzet werden. Die bronzenen Statüen der beyden Apoſtel, ſind von Bonvicino. Die Verzierungen der Capelle hat Maderni angegeben.

Der Baldachin des Hauptaltares iſt das größte Werk von Bronze, welches man hat. Er beſteht aus vier ſtarken gewundenen Säulen, die auf Fußgeſimſen von Marmor ruhen. Ein Drittel der Säulen iſt cannelirt; die zwey andern Drittel ſind mit Laubwerke und kleinen Kindern verziert. Die Poſtemente und Capitäle dieſer Säulen ſind ſchön angegeben, und das Gebälk hat gute Verhältniſſe. Die Engel, welche auf den Säulen ſtehen, und in jeder Hand einen Feſton halten, der ſich innerhalb des Baldachins verliert, ſchicken ſich gut zu dem eigentlichen Himmel des Baldachins, welcher von artiger Form und Proportion iſt. Der Altar liegt zwiſchen den beyden Piedeſtalen der vorderſten Säulen. Pabſt Urban VIII. aus dem Hauſe Barberini, ließ dieſen Hauptaltar, unter des Bernini Aufſicht, und nach ſeiner Zeichnung, anlegen, daher man an dem Himmel hin und wieder Bienen, welche aus dem barberiniſchen Wapen entlehnt ſind, bemerkt. Am Petersfeſte im J. 1633, wurde das Gerüſt weggenommen, und der Altar zum erſten Mahl den Augen aller Römer dargeſtellet. Vom Fußboden

der

der Kirche bis an die oberſte Spitze des Kreutzes beträgt die ganze Höhe 122 Fuß. Das Fußgeſims hält 11, der Schaft 48, das Gebälk 11, der Himmel 39, und das Kreutz 12 Fuß. Zu dem ganzen Werke ſind, nach Bonanni Ausgabe, 129000 Pfund Bronze gebraucht worden. Die Koſten beliefen ſich auf 120000 Thaler, ohne das Kupfer, welches von der Halle des Pantheon genommen wurde. (12) Der Pabſt darf nur allein auf dieſem Altare Meſſe leſen. Wenn er das Hochamt hält, ſtehen goldene Leuchter darauf. Am grünen Donnerstage wird ein mit Lampen illuminirtes Kreutz auf denſelben geſtellet. Von dieſem Altare überſieht man die Länge des Kreutzganges, welcher 410 F. beträgt. Eine Inſchrift hinter dem Altare von Simon und Juda ſagt, daß der Dom in Mailand, eine der größten Kirchen in Italien, nicht einmal ſo lang, als dieſer Kreuzgang, ſey.

Ueber dieſem Altare befindet ſich die Kuppel, der merkwürdigſte Theil dieſes Gebäudes, und das Meiſterſtück aller Kuppeln. **Bramante** nahm ſich gleich anfangs, im J. 1506, vor, dieſe Kuppel zur größten in der Welt zu machen. Er legte die ungeheuern Pfeiler, welche dieſelbe tragen, an, und ſchloß die vier Bogen, wodurch ſie unter einander verbunden werden. Michael Angelo ſetzte hernach den Tambour oder den runden Cylinder darauf, welcher von dieſem Bogen bis zu Anfange des Gewölbes der Kuppel geht. **Fontana** fügt, nachdem er die ganze Structur beſchrieben hat, hinzu: daß dieſe Kuppel alle alte und neuere übertreffe, daß Michael Angelo faſt mehr als menſchlichen Verſtand dabey bewieſen, und daß die Kunſt nichts hervor gebracht

(12) Der Pabſt ließ überdieß noch 80 Kanonen davon gießen, wodurch er bey den Liebhabern der alten Monumente ſchlechten Dank verdient hat. Man lieſet dieſes unter der Halle des Pantheon, nicht ohne Verdruß, in einer Inſcription.

gebracht habe, welches man mit dieſer Kuppel verglei-chen könne.

In dem innern Umfange des Tambours ſtehen 16 große Pilaſter auf einem rings herum laufenden Poſtemente. Die Kuppel iſt, von dem Fußboden an gerechnet, 340 F. hoch, und der Durchmeſſer hat 132 F. im Lichten. Das Gewölbe ſelbſt iſt, bis an die Laterne, 168 F. hoch. Pabſt Clemens VIII. hat es mit Moſaiken verzieren laſſen. Oben iſt Gott der Vater, nach der Zeichnung des Cavalier d'Arpino, und unten ſind, in ſechs Reihen, Apoſtel und Heilige. An den vier Winkeln, wo die Hauptpfeiler ſich an den Bogen ſchließen, ſind die vier Evangeliſten mit ihren Attributen, nach dem Cäſar Nebbia und Andern, in Moſaik gebracht. Bonanni nennt alle Meiſter, die an den Moſaiken dieſer Kuppel, welche 1603 zu Stande kam, gearbeitet haben. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Moſaiken an Gewölben, wegen des Schimmers der polierten Steine, niemals ein gutes Licht bekommen, und folglich auch nie die gehörige Wirkung thun.

In den vier großen Pfeilern, welche die Kuppel tragen, ſind gegen den Hauptaltar vier Niſchen, in deren jeder eine coloſſaliſche Statüe von Marmor ſteht. Die erſte iſt die heil. Veronica von Franz Moco. Sie iſt nicht gut gerathen; und die Draperie nebſt dem Schweißtuche ſieht aus, als wenn ein ſtarker Wind hinein blieſe. Als Bernini, der dem Moco nicht gut war, ihm dieſes bey Aufrichtung der Statüe in der Kirche vorwarf, verſetzte Moco: er läugne nicht, das Schweißtuch ſcheine zu flattern, es wäre aber kein Wunder, denn es käme von dem Winde, welcher oben durch die Kuppel dringe (13). Die zweyte Figur der heil.

(13) Um dieſe beiſſende Antwort zu verſtehen, muß man wiſſen, daß die herrliche Kuppel einen Riß bekommen hatte, und daß dem Bernini Schuld gegeben wurde, er habe die Fundamente der großen Pfeiler, durch Anlegung der unterirdiſchen Altäre ge-

heil. Helena, mit dem Kreutze Chriſti und den Nägeln, von Andreas Bordio, iſt gut bekleidet, und in antikem Geſchmacke. Die dritte Statüe iſt vielleicht eine von den ſchlechteſten, welche Bernini jemahls verfertigt hat. Sie ſtellt den heil. Longinus vor. Die Zeichnung iſt voll Unrichtigkeiten, und der Mantel ſo wunderlich drapirt, daß man kaum begreifen kann, wie der Künſtler auf einen ſo ſonderbaren Einfall gerathen iſt. Die vierte Statüe, der h. Andreas, iſt die ſchönſte in der ganzen Peterskirche (14). Fiamingo, oder Franz Quesnoy, hat ſie in einem meiſterhaften Style ausgeführt. Bernini, welcher keinem Künſtler, und auch dieſem nicht gut war, hatte von Flamingo, welcher viele Kinder verfertigte, geſagt: er würde wohl für die Peterskirche nichts, als ein großes Kind, zuwege bringen. Dieſes verdroß den Fiamingo; er wandte daher ſein ganzes Genie an, und lieferte ein Meiſterſtück, welches des Bernini Arbeit weit übertraf. Die jetzt gedachten vier Statüen haben ihre Beziehung auf die vier vornehmſten Reliquien dieſer Kirche, welche von den über denſelben angebrachten Gallerien oder Tribunen (15) an gewiſſen Tagen im Jahre dem Volke gezeiget werden; nämlich: das heilige Schweißtuch; die Lanze, mit welcher der Kriegsknecht und nachmahlige heil. Longinus Chriſti Seite öffnete;

geſchwächt, obgleich Bramante und Michael Angelo beyde für die Folgen gewarnet hatten, wenn man die Pfeiler anrühren würde.

(14) Ihre Geſchichte und eine raiſonnirende Beſchreibung, findet man in dem für alle Kunſtliebhaber mit intereſſanten Nachrichten angefüllten Buche des Hrn. v. Scheib, welches er mit einem verdeckten Nahmen, Köremon, herausgegeben hat: Natur und Kunſt in Gemählden, (Lpz. und Wien, 1777, gr. 8. 2 Theile,) Th. 2 S. 350--354.

(15) Auf dieſe Tribunen dürfen nur Cardinäle, oder Domherren von St. Peter kommen. Wollen Fremde von Stande dieſe Ehre genießen, ſo macht ſie der Pabſt erſt zu Canonicos honorarios S. Petri, wie im J. 1700 mit dem Großherzoge Coſmus III. geſchehen iſt.

öffnete; ein Stück vom Kreutze Chriſti, und der Kopf des h. Andreas. Gedachte Gallerien oder Balcons ſind von der Erfindung des Bernini.

In vielen großen Niſchen der Kirche, beſonders im mittelſten Schiffe, ſtellen die marmornen Statüen die Stifter der verſchiedenen Mönchsorden vor, welche von jedem Orden hieher geſchenkt worden ſind. Sie ſind von Bildhauern dieſes Jahrhundertes, und zum Theil von Franzoſen, als: der h. Dominicus, von le Gros, und der h. Bruno, von dem im J. 1764 zu Paris verſtorbenen Michael Angelo Slodt.

Nachdem wir nunmehr die Kuppel, das Schiff, und den Hauptaltar betrachtet haben, wenden wir uns zu den Seitencapellen.

Die erſte Capelle zur Rechten vom Eingange durch die Hauptthür, hat den Namen von einem alten Crucifixe, welches ſeit Anfange des 14ten Jahrh hier verehret wurde, jetzt aber in die nächſte Capelle verſetzt worden iſt. Seit 1749 hat man aus der Capelle des Chores eine vortreffliche Madonna della Pieta hieher gebracht, von welcher die Capelle jetzt den Namen hat. Sie iſt eine von den erſten Beweiſen des großen Genies von Michael Angelo, denn er war damals erſt 25 Jahr alt. Der Affect der Traurigkeit iſt in der Maria vortrefflich ausgedrückt, die Draperie aber nicht gut gerathen. Die Figur von Chriſto hat zwar ihre Schönheiten, ſie iſt aber etwas mager, und in Anſehung der Maria zu groß. Zu den Moſaiken in der Capelle, und über der nicht weit von dieſer Capelle befindlichen heiligen Thüre, hat Ciro Ferri die Zeichnungen angegeben. Die Frescomalereyen ſind von Lanfranco. Man bemerkt darunter einige Engel, die das Kreutz im Triumph tragen, welches manche für ein ſchönes Werk halten, in der That aber zu den ſchwächſten von dieſem Meiſter gehört. Zur Rechten in dieſer Capelle liegt eine kleinere, worin das obgedachte Kreutz jetzt ſteht.

Ver=

Bernini hat die Architectur angegeben. Das Moſaik ſtellt den h. Nicolaus de Bari vor; die Stuckaturarbeit iſt neu. Der Plafond der Kuppel in dem Gange vor der Capelle, iſt nach Ciro Ferri in Moſaik gebracht. Der alte Taufſtein der Peterskirche wird in dieſer Capelle aufbewahrt. Er hat ehemals dem Probus Anicius zum Grabe gedient, und iſt mit Basreliefs, welche der Prälat Batelli mit vieler Gelehrſamkeit erklärt hat, geziert. Zwiſchen dieſer und der andern Capelle befindet ſich das Monument von Innocentius XIII. aus dem Hauſe Conti, welcher 1721 ſtarb. Es iſt ohne alle Zierrathen, welches deſto ſonderbarer iſt, weil er aus einer großen Familie, oder, wie man in Rom ſagt, aus einer Caſa papale war, und dieſe Familie den Päbſten ihres Hauſes meiſtens prächtige Grabmäler hatte ſetzen laſſen. An dem Pfeiler gegen über, iſt das Monument der Königinn Chriſtina, auf päbſtliche Koſten errichtet. Das Basrelief an dem Sarge ſtellt vor, wie ſie den lutheriſchen Glauben im J. 1655 abſchwört. Es iſt ſowohl, als ihr en Medaillon angebrachtes Bildniß, von einem Franzoſen, Johann Teudon, verfertigt. (16)

Die zweyte Capelle iſt dem h. Sebaſtian gewidmet. Auf dem Altare ſieht man die Marter dieſes Heiligen, ein

(16) Man lieſet darunter:

Chriſtinae Suecorum Reginae
ob orthodoxam religionem abdicato regno
abiurata haereſi
Pie ſusceptam ac dilecta Roma ſede eximie
cultam
Monumentum ab Innocentio XII. inchoatum,
Clemens XI. abſolvi curavit.
MDCCII.

Sie ſtarb im J. 1689. Daß nicht alle Römer von dieſer neu bekehrten Königinn vortheilhaft geurtheilt haben, beweiſet das Urtheil Pasquins, welcher öffentlich ſagte: ſie wäre Regina ſenza regno, Chriſtiana ſenza ſede, e Donna ſenza vergogna.

ein berühmtes Bild von Domenichino, und eines der beſten in der ganzen Kirche. (17) Es iſt vortrefflich in Moſaik gebracht, und das Original 1736 nach der Carthauſe geſchaffet worden. Die Zeichnungen zu den andern Moſaiken in den Wänden und der Kuppel, ſind von Peter v. Cortona. Eben dieſer Meiſter hat auch die Moſaiken der Kuppel des Ganges vor der Capelle angegeben. Zwiſchen dieſer und der dritten Capelle, ſind abermal zwey Grabmäler befindlich. Das erſte iſt das Grabmal des Innocentius XII. welcher im J. 1706 ſtarb, dem der Cardinal Petra dieſes Monument aber erſt im J. 1746 durch Philipp Valle errichten ließ. Der Pabſt iſt ſitzend vorgeſtellt, und hat die Gerechtigkeit und Liebe zur Seite. Gegen über ſteht das Denkmal der großen Beſchützerinn des päbſtlichen Stuhles, der Gräfinn Mathildis. Pabſt Urban VIII. glaubte, den Gebeinen derſelben eine beſondere Ehre zu erweiſen, wenn er ſie aus dem Kloſter S. Benedict's bey Mantua, wo ſie im J. 1115. begraben worden iſt, in die Peterskirche ſchaffen, und ihr zur Dankbarkeit ein prächtiges Monument ſetzen lieſſe. Bernini hat es in einem edeln und ſimpeln Geſchmacke angegeben, und die Statüe der Mathildis ſelbſt verfertigt. Sie ſteht in einer Niſche, und hält die Schlüſſel in der Hand, und die Tiare im Arme, anzuzeigen, daß ſie eine Stütze der Kirche geweſen iſt. Darüber iſt der Sarg in antikem Geſchmacke, und mit gut angegebenen Verzierungen. Die beyden kleinen Engel zur Seite verdienen Beyfall. Sie ſind ſowohl, als die kleinen Kinder, von Schülern des Bernini. Das Basrelief am Sarge von Stephano Speranza, iſt mittelmäßig;

(17) Frey hat es meiſterhaft geſtochen, und auch Dorigny. In Röremons Natur und Kunſt ꝛc. 2 B. S. 395, ſteht eine artige Nachricht, wie dieſes Gemählde aus der Peterskirche in die Carthauſe gebracht, wie die Copie in Moſaik davon gemacht, und an deſſen Stelle geſetzt worden iſt.

telmäßig; es ſtellt vor, wie Kaiſer Heinrich IV. zu Canoſſa, welches der Mathildis gehörte, vor dem Pabſte Gregorius VII. auf den Knieen liegt, und um Befreyung von dem Baunſtrahle bittet.

Die dritte Capelle iſt dem heil. Sacramente gewidmet. Die Moſaiken in derſelben ſind nach den Zeichnungen des Peter von Cortona, von Abbatini glücklich ausgeführt; ſie beziehen ſich alle auf das Geheimniß der Euchariſtie. Das ſchöne Tabernakel mit zwey Engeln von Bronze iſt von Bernini gezeichnet. Das Gemählde der heil. Dreyeinigkeit auf dem Altare, iſt von Peter von Cortona mit einem kräftigen Colorit gemalt. Zur Linken der Capelle befindet ſich der Altar des h. Mauritius, und ſeiner Gefährten, den Märtyrern der Legion von Theben, welche im J. 286 den Tod erlitten. Das Gemählde auf demſelben ſoll von Bernini, nach Andern aber von Pellegrini, ſeyn. Auf dem Altare ſtehen zwey Säulen von griechiſchem Marmor. (18) In der alten Peterskirche wurden die Kaiſer bey dem Altare des h. Mauritius conſecrirt, und nachher wurde ihnen auf dem Altare von St. Peter erſt die Krone aufgeſetzt. Bey dem Altare in dieſer Capelle iſt das Grabmal von Sixtus IV. aus Bronze mit Basreliefs. Julius II. ließ es im J. 1494, da er noch Cardinal war, von Anton Pollaiolo verfertigen. Die Gebeine Julius II. wurden im J. 1635 auch hieher gebracht. Mit dieſer dritten Capelle hört das Stück, welches Paul V. an das griechiſche Kreutz ſetzte, und dadurch die Kirche um ein anſehnliches vergrößerte, auf. Das Gitterwerk vor dieſer Capelle von Eiſen und Bronze, iſt ſchön. Urban VIII. hat es nach den

(18) Sie heißen Columnae vitineae, wie die an den oberſten Niſchen über den vier Statüen an den Pfeilern der großen Kuppel. Sie ſtanden vor dem Hauptaltare der alten Peterskirche, und ſind von Conſtantin dem Großen aus Griechenland gebracht worden.

den Zeichnungen der Borromini verfertigen laſſen. Die Kuppel in dem Gange vor der Capelle iſt nach des Peter von Cortona Zeichnungen in Moſaik gebracht.

Ehe man in die gregorianiſche Capelle kömmt, ſieht man an den Pfeilern linker Hand, das ſehr ſimple Grabmal von Gregorius XIV, und zur Rechten das prächtige von Gregorius XIII. welcher 1585 verſtarb, von Camillo Rusconi. Der Sarg iſt zu klein, und verſchwindet faſt, in Anſehung der Großen Statüe des Pabſtes. Zu den Seiten ſtehen die Statüen der Religion und der Stärke; die eine hält die Werke des Pabſtes, und die andere hebt das Tuch, womit der Sarg bedeckt iſt, in die Höhe. Die Anlage des Ganzen iſt gut, das Fleiſch der Figuren natürlich; die Gewänder haben einen guten Fall, nur ſind ſie etwas ſchwer. Die Statüe des Pabſtes iſt die beſte unter den dreyen. Das Basrelief an dem Grabe, ſtellt die von Gregor XIII. veranſtaltete Verbeſſerung des Kalenders vor. Die darauf folgende gregorianiſche Capelle, kam am erſten von allen übrigen unter der Regierung Gregorius XIII zu Stande. Am Ende des Ganges, wenn man von den vorigen drey Capellen herkömmt, bemerkt man an dem großen Pfeiler der Kuppel ein Moſaik von Criſtofari, welches 1733 nach dem berühmten Gemälde des Domenichino von der Communion des h. Hieronymus zu St. Girolano della Carita, verfertigt worden iſt. Das Moſaik an der Kuppel ſtellt nur Arabesken und Laubwerk vor. In den obern 4 Winkeln ſind die 4 Kirchenlehrer, St. Gregorius Magnus, St. Hieronymus von der lateiniſchen, St. Baſilius, und auch St. Gregorius Nazianzenus, deſſen Körper hier begraben liegt, von der griechiſchen Kirche. Der von Jacob della Porta angegebene Altar der Capelle, iſt ſehr reich an Amethyſten und andern koſtbaren Steinen.

Ehe man in die Rundung des Kreutzganges gegen Mitternacht kömmt, liegt linker Hand an dem großen Kuppelpfeiler der Altar des h. **Baſilius**. Das Moſaik hat Ghezzi nach einem Gemälde des **Subleyras** verfertigt. Es ſtellt den Kaiſer **Valens** vor, welcher den heil. **Baſilius** Meſſe leſen ſieht, und darüber ſo gerührt wird, daß er in Ohnmacht fällt.

Die Rundung des Kreutzganges gegen Norden, hat drey Altäre. Auf dem mittelſten iſt das Moſaik von **Criſtofari**, nach einem Gemälde des franzöſiſchen Malers **Valentin**. Es hat ein friſches Colorit, und gehört zu den beſten Moſaiken der Kirche. Das Original hängt im Pallaſte des Monte Cavallo, und ſtellt den Märtyrertod des h. **Proceſſus** und **Martinianus** vor, deren Reliquien unter dieſem Altare ruhen. (19) Auf dem Altare zur Rechten, iſt der h. **Wenceslaus**, Herzog von Böheim, von **Caroſelli**, ein mittelmäßiges Gemälde; auf dem zur Linken, iſt die Marter des h. **Erasmus**, von **Pouſſin**, ein ſchönes Bild. Beyde hat **Chriſtofari** in Moſaik gebracht. Die vergoldete Stuckaturarbeit am Gewölbe, iſt 1750 nach des **Vanvitelli** Zeichnungen verfertigt, die Malerey aber nach Tapeten von **Raphael**, die im Vatican aufbewahret werden.

Wenn man von hier in den Gang zwiſchen dem andern großen Kuppelpfeiler geht, bemerkt man linker Hand an demſelben den Altar la Navicella, welcher von dem Gemälde des **Lanfranco**, worauf der bey dem Sturme auf dem Meere wandelnde **Petrus** vorgeſtellt wird, den Namen erhalten hat. Es iſt eines der erſten Stücke, welche **Criſtofari** 1725 in Moſaik gebracht hat. Ueber dem darauf folgenden Altare zur Rechten, ſieht man den h. **Michael**, ein mittelmäßiges

 Mo=

(19) Sie waren die Officiere unter den Soldaten, welche den Apoſtel Petrus im Gefängniſſe bewachten, und von ihm bekehrt und getauft worden.

Moſaik nach Giuſeppe d'Arpino, welches bereits um das J. 1630 verfertigt worden iſt, als Pabſt Urban VIII. den Entſchluß faßte, die Gemälde in Moſaik bringen zu laſſen. Das Project gerieth aber in Stecken, und wurde erſt in dieſem Jahrhunderte wieder angefangen. Die Kuppel iſt nach den Zeichnungen des Michael Angelo gemacht, und ſtellt verſchiedene Engel mit Medaillons vor Der folgende Altar hat eines der ſchönſten Moſaiken in der ganzen Kirche von Criſtofari, wovon das Original unter die drey beſten Bilder in Rom gerechnet wird. Es iſt die berühmte Petronilla von Guercino; das Bild ſelbſt hängt in dem päbſtl. Pallaſte auf dem Monte Cavallo.

Ehe man in die mittelſte Rundung des Kreutzes hinter dem Hauptaltare kömmt, ſteht rechter Hand des le Gros coloſſaliſche Statüe des h. Dominicus mit dem Hunde und der brennenden Fackel, als dem Wapen der Inquiſition. Sie hat zu viele und gezwungene Falten in dem Gewande. Dem Kopf fehlt etwas am Ausdruck, aber die Hände ſind deſto ſchöner.

Das Grabmal des Pabſtes Clemens X. Altieri hat Roſſi angegeben. Die Statüe des Pabſtes iſt von Ferrata, die Standhaftigkeit von Mazzoli, der Glaube von Morelli. Das Basrelief am Sarge von Reti bildet die Eröffnung des Jubeljahres 1675 ab. Dieſem Grabmale gegen über, ſtellt das Altargemälde vor, wie der Apoſtel Petrus die Tabea vom Tode erweckt. Es iſt nach dem römiſchen Maler Placido Conſtanzi in Moſaik gebracht.

Die Tribune oder die hinterſte Rundung, iſt nach der Angabe des Michael Angelo verziert, die Stuccaturarbeit aber hat Vanvitelli angegeben. An dem Gewölbe ſind dreyerley Gemälde: Petrus, der die Bindeſchlüſſel empfängt, nach einer Zeichnung Raphaels; die Kreutzigung Petri nach Guido; und die Enthauptung Pauli, nach einem Basrelief von Algardi.

Die

Die Tribune hat zwey Stufen von Porphyr, welche aus der alten Peterskirche hierher gebracht ſind. Am Ende derſelben ſteht an der Kirchmauer das prächtige Monument des Stuhles des Apoſtels **Petrus**, oder die Cathedra di S. Pietro. An dieſem koſtbaren Werke, welches **Alexander** VIII. unter der Direction des **Bernini** verfertigen ließ, wurde ganze vier Jahr, von 1663 bis 1667 gearbeitet, und die Koſten hiezu beliefen ſich, nach der Berechnung des **Fontana**, auf 107551 Scudi, oder an 150000 Thaler; an Metall aber wurden 219061 Pfund verbraucht. Der Stuhl Petri, als der Mittelpunct und die Urſache dieſer Compoſition, iſt derjenige, auf welchem der Apoſtel Petrus und ſeine erſte Nachfolger geſeſſen haben, und nach allen alten Beſchreibungen hievon ein herrliches Werk des Alterthumes. Dieſer iſt in einen andern, nach des **Bernini** Erfindung verfertigten Stuhl von Bronze eingeſchloſſen, und gar nicht mehr ſichtbar. Vier Väter der lateiniſchen und griechiſchen Kirche halten dieſen letztern frey in die Höhe. Vorn ſtehen die Statüen des h. **Ambroſius**, und des h. **Auguſtinus**, welche mit drey Fingern in die an dem untern Geſtelle der Cathedra befeſtigten Ringe greifen. Hinten aber unterſtützen der h. **Athanaſius**, und der h. **Johannes Chryſoſtomus**, dieſelbe mit den Händen. Die Höhe dieſer Figuren iſt 17 Palmen, ſie ſind aber ſehr ſchlecht geſtellt, und die Gewänder in der übelſten Manier drapirt. Es iſt unbegreiflich, wie ein Mann, wie **Bernini**, im Angeſichte ſo großer Werke der Alten, zuweilen ſo tief herab ſinken konnte. Die Poſtemente darunter ſind von Marmor, und auf ihrem ungewöhnlich hohen Plinthus iſt das Wapen des Hauſes Ghigi vier Mal von Bronze angebracht. Die Glorie, welche in einer anſehnlichen Höhe darüber erſcheint, und die von einer großen Anzahl von Engeln umgeben wird, iſt die glücklichſte Idee bey der ganzen Compoſition.

Ein großes Fenſter hinter dieſer Glorie gibt ihr einen überaus herrlichen Glanz, und thut eine ganz unbeſchreibliche Wirkung.

Auf jeder Seite des Stuhles vom h. Petrus, erblickt man ein prächtiges Grabmal; zur Linken iſt das von Paul III. aus dem Hauſe Farneſe. Der Cardinal Alexander Farneſe ließ es ihm von Jacob della Porta unter der Aufſicht von Michael Angelo ſetzen. Es wird für eines der ſchönſten Grabmale in ganz Rom gehalten. Man kann dieſes überhaupt in Anſehung der Zuſammenſetzung des Ganzen einräumen. Aber die Statüe des Pabſtes iſt nicht glücklich gerathen; und die beyden liegenden großen Statüen der Klugheit und Religion von Marmor haben viele Unrichtigkeiten in den Umriſſen. Die letztere iſt als eine junge ſchöne Frauensperſon abgebildet. Sie war ſonſt ganz nackend nach dem Geſchmacke der Alten, iſt aber auf päbſtl. Befehl mit einem ſehr übel ſtehenden Gewande von Bronze bedeckt worden, nachdem ſich ein Spanier in dieſelbe verliebt hatte, welcher vermuthlich mehr durch die entblößten Reitze erhitzt war, als daß er die Unrichtigkeiten in der Zeichnung unterſucht hätte. Er hatte ſich in der Kirche verſchließen laſſen, und unanſtändige Handlungen mit ihr vorgenommen. (20) Die Statüe iſt von della Porta, und ſoll nach Einigen die Clelia Farneſe, eine natürliche Tochter von Paul III. die er als Cardinal erzeugt hatte, vorſtellen. Unten ſieht man die ſechs Lilien aus dem Farneſiſchen Wapen.

Auf der andern Seite des Stuhles Petri, iſt das Grabmal von Urban VIII. Die Niſche, worin es ſteht, iſt ſowohl, als die von dem vorigen Monumente, mit Marmor aus dem Sonnentempel des Hadrianus zu Tivoli ausgelegt. Der Pabſt trug noch bey ſeinen Lebzeiten dem Bernini

(20) Plinius erzählt einen ähnlichen Fall, da einer ſich in die Venus von Praxiteles verliebt hatte, wovon man die Spuren an der Statüe fand. Lib. 36. c. 5.

ni auf, dieſes Grabmal für ihn zu verfertigen, es kam aber erſt 2 Jahr nach ſeinem Tode zu Stande. Die Statüe von Bronze wird unter allen päpſtlichen Statüen in der Peterskirche für die ſchönſte gehalten. Die beyden Statüen der Carita und der Gerechtigkeit haben viel Grazie und Anſtand. Sie ſind völlig, wie die weiblichen Figuren von Rubens, und das Fleiſch iſt ſehr natürlich; inſonderheit iſt der Kopf und der Rücken der Carita ſchön, und die volle Bruſt vielleicht für den Ort zu reitzend. Die Statüe der Gerechtigkeit iſt nicht ſo gut gerathen; es fehlt dem Gewande ein glücklicher Wurf. Der Tod hält ein Buch in der Hand, und ſchreibt den Namen des Papſtes hinein. Die drey Bienen aus dem päpſtlichen Wappen, deren eine auf dem Sarge ſitzt, und zwey an das Poſtement der päpſtlichen Statüe hinan kriechen, ſollen gleichſam die Trennung des barberiniſchen Wapens durch den Tod des Papſtes andeuten, und auf die Unglücksfälle ſeiner Familie zielen. Der Einfall aber verdiente noch eher Beyfall, wenn der Papſt der lezte des Hauſes geweſen wäre. **Bernini** hat mit den **Barbariniſchen** Bienen zu ſehr geſpielt, welches man dem Hauptaltare, den **Urban** III. angelegt hat, mit Recht vorwirft.

Wenn man die Monumente der Päpſte in der Peterskirche anſieht, ſo ſcheint es, als ob ſich kein Künſtler gewagt hätte, einen Papſt ſtehend vorzuſtellen, da doch die ſitzenden Figuren etwas gezwungenes haben, und meiſtens zu kurz ſcheinen. Eine ſtehende Statüe hat allemal einen viel edlern Anſtand, und eine natürlichere Stellung. Michael Angelo ſahe dieſes ein, und ſtellte den Pabſt Julius II. zu Bologna ſtehend vor.

In dem Kreutzgange gegen Mitternacht, ſtellt der erſte Altar den Apoſtel **Petrus** vor, welcher an den Thüren des Tempels einen Lahmen heilet, nach einem Gemälde von Lud. Civoli. Gegen über ſteht das Grabmal des Papſtes **Alexander** VIII. von **Angelo Roſſi**. Die Statüe des Papſtes iſt von Bronze, und

hat etwas ähnliches mit der von Urban VIII., von Bernini; hingegen ſind die Statüen der Religion und der Klugheit von Marmor. Das Grabmal iſt überhaupt etwas plump, und für die Niſche, worin es ſteht, zu groß. Das untere Basrelief iſt ſowohl in der Anordnung der Figuren, als auch in ihren Gewändern ſchön und weit beſſer, als die Statüe des Papſtes, gerathen. Es ſtellt eine feyerliche Canoniſation vor, welche der Papſt im J. 1690 vorgenommen hat. In einem Winkel hat der Künſtler ſich ſelbſt mit einem Gefäße, welches er trägt, abgebildet.

Auf dem folgenden Altare ſteht das berühmte Basrelief des Algardi. Es iſt das ſchönſte in der Kirche. Das Modell ſieht man bey den Geiſtlichen der Chieſa nuova. Der Künſtler arbeitete 4 Jahr daran, und erhielt dafür von Innocentius X 10000 Thaler. Es ſtellt den h. Leo als Papſt vor, wie er dem Attila verbiethet, nach Rom zu gehen, und ihm die Erſcheinung der Apoſtel Petrus und Paulus in der Luft zeigt. Die vordern Figuren ſtehen faſt ganz frey. Die Anordnung iſt vortrefflich; ſie iſt mit Feuer und Ueberlegung gemacht. In der Ausführung bemerkt man eine große Manier und richtige Zeichnung, in den Köpfen Ausdruck, und in den Gewändern einen natürlichen Wurf, welcher zugleich die fließenden Umriſſe des Nackenden durchſcheinen läßt. Es herrſcht keine Unordnung in der Zuſammenſetzung, ſondern das Auge findet allenthalben Ruhe. Der Ausdruck im Geſichte des Attila iſt zu ſchrecklich, und nicht edel genug. Der Hintergrund des ganzen Werkes, welches übrigens in einem ſehr glücklichen Lichte ſteht, iſt nicht hinlänglich ausgedrückt. Unter dieſem Altare ruhen nicht nur die Gebeine von S. Leone il grande, ſondern auch von Leo II. III. und IV. welche canoniſirt worden ſind.

Der

Der folgende Altar iſt von Jacob della Porta in gutem Geſchmack angegeben. Er hat ein wunderthätiges Marienbild. Die Moſaiken an dem Gewölbe über dieſen beyden Altären ſind von Andreas Sacchi, Lanfranco und Romanelli angegeben. Ehe man in den gegen Süden liegenden Arm des Kreutzganges kömmt, trifft man rechter Hand über der kleinen Kirchthüre von St. Martha, das Grabmal von Alexander VII. an. Wenn man nach Verdienſten urtheilen ſollte, ſo hat dieſer Papſt wohl ſchwerlich ein ſo ſchönes Monument verdient. Die unparteyiſchen Geſchichtſchreiber der Katholiken halten ihn ſelbſt für einen ſchlechten Papſt. Bernini hat an demſelben ſein ſinnreiches Genie gezeigt, und es mit einem jugendlichen Feuer ausgeführt, ob er gleich ſchon bey Jahren war. Die Figuren ſind im Styl von Rubens, und beynahe zu fleiſchicht. Die dreyerley Arten von Marmor, welche man dazu gebraucht hat, nehmen ſich vortrefflich aus, und machen dieſes Monument gleichſam zu einem angenehmen Gemälde. Die Kirchthür, welche einmal da ſtand, hat der Künſtler glücklich zu nutzen gewußt; ſie ſcheint gleichſam die Thür des Grabes zu ſeyn. Ueber derſelben hängt eine große Decke von gelbem Marmor, oder ſicilianiſchem Jaspiß; der Tod kriecht halb darunter hervor, und hebt mit der einen Hand die Decke auf, damit ein Jeder in die Thür hinein gehen kann; mit der andern hält er ein Stundenglas in die Höhe, um anzudeuten, daß die Stunde gekommen ſey. Der Papſt iſt knieend vorgeſtellt, und hat die Gerechtigkeit und Klugheit zur Seite; vorn ſind die Statüen der Wahrheit, und der Liebe mit einem ſchlafenden Kinde, welches auf ihrem Buſen liegt. Die Bruſt iſt zu ſtark, und macht die ganze Figur unedel. Der Figur der Wahrheit, die gemeiniglich ganz nackend abgebildet wird, hatte Bernini ein ſo leichtes Gewand von gelbem Marmor gegeben, daß

ſie

ſie zu vielen wollüſtigen Gedanken verleiten konnte; **Innocentius XI.** ließ deswegen eine andere Draperie von Bronze machen, welche weiß angeſtrichen iſt. Kenner ſehen dieſes ganze Werk als eine mit feurigem Genie entworfene Skizze an, die erſt bey der Ausführung von vielen Unrichtigkeiten hätte gereiniget werden ſollen. Die Gewänder ſind übertrieben, und ganz wider die Natur; ſie ſehen aus, als wenn ſie auf die Figuren geklebt wären, und den Augenblick bey der geringſten Bewegung derſelben herunter fallen müßten. Das Gemälde, welches dieſem Grabmale gegen über, an dem großen Kuppelpfeiler befindlich iſt, ſtellt Simon, den Zauberer, vor. Der Meiſter heißt **Vanni**, aus Siena.

In dem Kreuzgange gegen Süden, bemerkt man viele Beichtſtühle, und die Ueberſchrift zeigt an, in was für einer Sprache darin Beichte gehört wird, als: Deutſch, Spaniſch, Polniſch, Illyriſch, u. ſ. w. Die Architecturzierrathen hat **Michael Angelo** angegeben, und zu den Stuckaturarbeiten **Vanvitelli** die Zeichnungen geliefert. Die Moſaiken an dem Gewölbe ſind nach Zeichnungen des **Mancini** welche als eine Nachahmung der vatikaniſchen Tapeten von **Raphael** anzuſehen ſind, verfertigt. Die drey Altäre in dieſem Kreuzgange haben gute Gemälde. Auf dem mittelſten, wo die Gebeine der Apoſtel Simon und **Judas** ruhen, hat **Ciampelli** vorgeſtellt, wie dieſelben in Perſien predigen, und wie die Zauberer viele Schlangen um ſie her verſammeln. Der Altar des heil. Biſchofes **Martialis** und der h. **Valeria**, liegt zur rechten. Das Gemälde von **Spadarino** zeigt die Wundergeſchichte der. h. **Valeria**, die ihren abgehauenen Kopf dem Biſchofe, welcher Meſſe lieſet, überbringt. Auf dem Altare zur Linken iſt ein ſchönes Gemälde von **Paſſignani**. Wenn man von dem Kreuzgange in die clementiniſche Capelle gehen will,

zeigt

zeigt ſich auf dem Altare an dem vierten und letzten großen Kuppelpfeiler, die Kreuzigung des Apoſtels Petrus von Subleyras.

Wir nähern uns nunmehr wieder dem mittlern Schiffe, und treten in die von Clemens VIII. dem heil. Gregorius Magnus gewidmete Capelle, deren Hauptgemälde von Sachi den h. Gregorius vorſtellt, welcher einem Ungläubigen das vom Blute einer zerbrochenen Hoſtie gefärbte Kelchtuch zeigt. Die Anordnung iſt ſchön, und das Colorit gefällig. Man rechnet es unter die beſten Stücke dieſes Meiſters. Der Altar am vierten Pfeiler der großen Kuppel, welcher zur Linken, wenn man aus dem Kreuzgange in dieſe Capelle geht, liegt, heißt della Bugia (der Lugenaltar), von dem Gemälde des Chriſtoph Roncalli, welches den Ananias und die Sapphira abbildet, die vor den Apoſteln Petrus und Andreas todt nieder fallen, weil ſie die Unwahrheit geredet hatten. Adami hat es 1726 in Moſaik gebracht. Die Kuppel dieſer Capelle iſt von Michael Angelo angegeben, und mit Arabesken und Laubwerke geziert. In dem Winkel ſieht man die vier Kirchenlehrer. Die Moſaiken an den Fenſtern ſind von des Roncalli Erfindung.

Die folgenden drey Capellen gehören zu dem von Paul V. angeſetzten Stücke der Kirche. In dem Gange, ehe man in die Capelle des Chores kömmt, ſteht das Grabmal von Leo XI. aus dem Hauſe Medicis, welcher nur 27 Tage auf dem päbſtl. Throne ſaß. Die Arbeit daran iſt meiſt von Algardi. Der Sarg hat eine ſchlechte Form, aber ein ſchönes Basrelief, welches des Königs Heinrich IV Abſchwörung der reformirten Religion, und Vereinigung mit der katholiſchen Kirche, vorſtellt. Dieſes geſchahe zu der Zeit, als Leo XI. päbſtlicher Nuntius in Frankreich war. Die Statüe des Pabſtes iſt zu kurz, und hat kein edels Anſehen. Die Statüen der Stärke und des Ueber-

fluſſes haben zwey Schüler des **Algardi**, **Ferrata**, und **Beroni**, verfertigt. Es fehlt ihnen nicht an Grazie, das Gewand der letztern aber hat unordentliche Falten (21). Gegen über ſieht man das Grabmal von **Innocentius XI.** von dem franzöſ. Bildhauer **Stephan Monnot**. Der Sarg und das Poſtement ſind nicht gut; zwey Löwen tragen denſelben. Die Statüen haben viel Ausdruck, und gute Gewänder; das Basrelief ſtellt den Entſatz von Wien vor, deſſen Befreyung von den Türken man dem Gebethe des Pabſtes zugeſchrieben hatte. Das gemeine Volk hält dieſen Pabſt für einen halben Heiligen, und küßt ſein Grabmal ſehr andächtig.

In der Capelle del Coro (des Chores), welche auch die **ſixtiniſche** heißt, verrichtet das Domcapitel von St. Peter den Gottesdienſt. Die Gemälde in Moſaik an der Kuppel, ſind eine Anſpielung auf die Muſiken, welche in der Capelle aufgeführet werden. Pabſt **Sixtus IV.** widmete die Capelle der unbefleckten Empfängniß Mariä im J. 1479, und ließ drey Reihen Chorſtühle für das Capitel anlegen. **Urban VIII.** ließ dieſelben mit Basreliefs verzieren, und mit einem Gitter von vergoldetem Bronze verſchließen. Das Altargemälde in derſelben ſtellt die Empfängniß Mariä, neaſt dem h. **Franciscus** und **Antonius von Padua**, als den beyden Hauptvertheidigern der Unbeflecktheit derſelben, vor. Es iſt von **Pietro Bianchi** in Moſaik gebracht. Das Capitel beſteht aus dem Cardinal Erzprieſter, 30 Domherren, 36 Vicarien, 26 Chierici beneficiati, ohne die vielen Capelläne, und andere zum Dienſt des Chores erforderliche Perſonen. **Clemens XI.** aus dem Hauſe **Albani**, liegt,

(21) An einem der Hauptpfeiler, auf der Seite dem Grabe dieſes Leo XI. gegen über, iſt die Copie in moſaiſcher Arbeit von der berühmten Verklärung Raphael's ſeit einigen Jahren aufgeſtellet worden.

liegt unter dieſer Capelle begraben; man hat ihm ein ſimples Gewölbe gemacht, weil er ſchlechterdings kein Monument haben wollte.

In dem Gange zur folgenden Capelle, iſt, linker Hand, das Grabmal von Innocentius VIII. ganz aus Bronze, von Anton Pollaiolo Der Künſtler hat den ſonderbaren Einfall gehabt, und den Pabſt doppelt, nämlich todt und lebendig, vorgeſtellt. Der Statüe, welche den Pabſt lebendig abbildet, hat er eine Lanze in die Hand gegeben, weil der türkiſche Kaiſer Bajazeth dieſem Pabſte die Lanze, womit Chriſtus am Kreutze geſtochen worden iſt, geſchenkt hatte.

In der folgenden Capelle iſt das ſchöne Altargemälde von der Darſtellung der Maria in Moſaik gebracht. Das Original iſt auf Schiefer gemalt, und hängt jetzt in der Carthauſe. Der Maler heißt Franz Romanelli. Die Moſaiken und Malereyen in der Capelle, und dem Gange vor derſelben, ſind mehrentheils nach Zeichnungen von Carl Maratti gemacht, und Allegorien zur Ehre der Maria.

Ehe man in die letzte Capelle kömmt, iſt in dem Gange rechter Hand das ſchöne Grabmal der Maria Clementina Sobiesky, Gemahlinn des engliſchen Kronprätendenten, oder des ſo genannten Königes Jacobus, anzutreffen. Sie ſtarb 1735; und die Kirche hat ihr dieſes Monument, welches 25000 Thaler koſtet, ſetzen laſſen. Barigioni hat die Zeichnung dazu angegeben. Das Grab iſt von Porphyr, mit vergoldetem Bronze eingefaßt, und mit einer Decke von Alabaſter behangen. Zwey marmorne Knaben tragen die königl. Inſignien. Die Liebe und ein anderer Genius halten das Bruſtbild der Königinn, als Medaillon, in Moſaik. Hinter dem Grabe erhebt ſich eine Pyramide, welche dem Ganzen ein edles Anſehen gibt. Das Monument des Prätendenten, welcher 1767 geſtorben iſt,

iſt, ſoll ſeiner Gemahlinn gegen über, an den Pfeiler zu ſtehen kommen.

Die letzte Capelle in dieſem Gange, oder die erſte linker Hand, wenn man in die Kirche tritt, iſt die Taufcapelle. Alle Moſaiken an der Kuppel beziehen ſich darauf, und ſind von Carl Maratti, Procaccini und Andern, ausgeführt. Das prächtige Taufgefäß von Porphyr hat ehemals zum Deckel des Grabes von Kaiſer Otto II. gedient. Der Körper wurde 1610 in ein anderes Grab geleget, und unten in die Peterskirche gebracht. Das Gefäß iſt mit einer Art von Pyramide aus vorgoldetem Bronze bedeckt, und mit vier Engeln von Bronze geziert, wovon zwey eine Inſchrift, und zwey ein Basrelief, welches die heil. Dreyeinigkeit vorſtellt, halten. Ganz oben liegt ein Agnus Dei. Der Meiſter, welcher dieſe Stücke gegoſſen hat, heißt Giardini. Das Hauptgemälde des Altares von Carl Maratti, ſtellt die Taufe Chriſti im Jordan vor. Chriſtofari hat es vortrefflich in Moſaik gebracht (22).

Die Sacriſtey der St. Peterskirche, war ehemals eine beſondere der heil. Maria vom Fieber gewidmete Kirche. Sie hatte den Namen von einem Marienbilde, daran man ſich im Fieber zu wenden pflegte, und welches jetzt an dem Orte ſteht, wo ſich die Domherren zur Meſſe ankleiden. In der mittelſten Capelle wurden die Reliquien aus der alten Peterskirche aufbewahrt, bis ſie in die neue gebracht werden konnten. Ueber dem Eingange ſind drey Gemälde von Giotto, in Geſtalt einer Pyramide, die ehe=

(22) In den erſten Jahrhunderten taufte man bloß in St. Peter, und in St. Johann vom Lateran. Der Pfarrer von St. Peter hat noch das Privilegium, daß er Kinder aus allen Kirchſpielen von Rom taufen darf. Viele Römer ſuchen etwas daran, dieſe Handlung an ihren Kindern in einer ſo berühmten Kirche verrichten zu laſſen.

ehemals ein einziges auf dem Hauptaltare der alten Peterskirche ausmachten. Das mittelſte ſtellt Chriſtum auf dem Throne vor, und vor ihm kniet der Cardinal **Stefaneſchi**, welcher es hat malen laſſen. Es hängen verſchiedene gute Gemälde in der Sacriſtey, darunter das ſonderbarſte ohne Pinſel gemacht iſt. Man lieſet darunter: Per Ugo da Carpi intaiatore fatta ſenza panello. Vermuthlich hat der Meiſter die Spitze des Fingers dazu gebraucht. Es ſtellt die h. **Veronica**, welche das Schweißtuch zeigt, vor. Ueber der Arcade, durch welche man in die Peterskirche geht, hängt die große Kette, welche **Carl V.** aus Tunis dem h. Petrus zum Geſchenk geſandt hat; wie auch die vom Hafen zu Smirna, welche der Cardinal **Caraffa** unter **Sixt IV.** von den Türken erbeutet hat. Dieſe Sacriſtey iſt achteckig, und durch einen beſondern Gang mit der Peterskirche zuſammen gehängt. Der Eingang iſt unweit der gregorianiſchen Capelle (23). Wer ſich des **Fontana** Beſchreibung der Peterskirche, deren oben Erwähnung geſchehen iſt, anſchaffen will, muß ſich in der Sacriſtey melden. In der hier befindlichen Garderobe werden allerley koſtbare Geräthe und Tapeten verwahret. Bey gewiſſen Feyerlichkeiten wird die Kirche mit Tapeten von rothem, mit goldenen Treſſen beſetzten Damaſte behangen, wozu an 30000 Ellen erfordert werden. Die größte Cerimonie in der Peterskirche iſt unſtreitig, wenn der Papſt neue Heilige macht. Vermöge einer Bulle von **Benedict XIV**, von 1741, muß es künftig allemal in dieſer Kirche geſehen.

Den

(23) Da der jetzige Papſt Pius VI. nunmehr eine prächtige Sacriſtey, welche der Peterskirche noch gefehlt hat, ausführen läßt, wozu 1776 der Grund gelegt worden iſt: ſo werden in dieſer Gegend der Kirche viele merkwürdige Veränderungen vorgehen.

Den Grundriß der St. Peterskirche, ſtellt Fig. 2080 dar.

1. Die Capelle des h. Crucifixes, oder della Pieta; ſ. oben, S. 208.
2. Die Capelle des heil. Sebaſtian; ſ. oben, S. 209.
3. Das Grabmal Innocentius XII.; ſ. oben, S. 210. Dieſem gegen über iſt das Grabmal der Gräfin Mathildis, ſ. eb. daſ.
4. Das Grabmal Innocentius XIII. ein bloßer Sarcophag, ohne alle Verzierungen.
Gegen über das Monument der Königin Chriſtina; S. 210.
5. Die Capelle des h. Sacraments; S. 211.
6. Der Altar des h. Mauritius in dieſer Capelle an der Seite.
7. Das Grabmal Sixtus IV.
8. Das Grabmal Gregorius XIII.
Gegen über das Grabmal Gregorius XIV.
9. Die gregorianiſche Capelle.
10. Ein Seiteneingang, in die h. Dreyeinigkeitscapelle. Ueber dieſem Eingange befindet ſich eine Orgel. Eine andere dergleichen Orgel ſteht auf Rädern, um ſolche von einem Orte in der Kirche zum andern bringen zu können (24).
11. Die Seitennavate rechter Hand, und der am Ende derſelben befindlichen Porta ſanta gegen über; der Altar des h. Hieronymus.
12. Der Altar des h. Baſilius; S. 213.
13. Hier iſt man mit Errichtung des Grabmales Benedictus XIV. beſchäftigt.
14. Der nördliche Arm des lateiniſchen Kreutzes dieſer Baſilica, und im Grunde deſſelben,
15. Der Altar des h. Wenceslaus.
16. Der Altar der h. h. Proceſſus und Martinianus; S. 213.
17. Der Altar des h. Erasmus; ſ. eb. daſ.
18. Der Altar, la Navicella; ſ. eb. daſ.

19. Ei-

(24) In den drey Hauptkirchen von Rom, St. Peter, St. Maria maggiore, und St. Johann von Lateran, werden bloß Vocalmuſiken aufgeführt, welche von der Orgel begleitet werden.

19. Eine Thür zu den vier Schneckentreppen, die auf den Obertheil der Kirche führen. Auf dem Gemälde darüber iſt der h. Apoſtel **Petrus** abgebildet, wie er ſeine Wächter im Gefängniſſe tauft.
20. Der Altar des h. Erzengels **Michael**; S. 213, f.
21. Der Altar der h. **Petronilla**; S. 214.
22. Ein Altar, auf deſſen Moſaik **Petrus** erſcheint, wie er die Tabea vom Tode erweckt.
23. Das Grabmal **Clemens X.**
24. Der Cathedra Petri zur Linken, das Grabmal **Urban VIII.** Dieſem gegen über,
25. Das Grabmal **Paul III**; S. 214.
26. Ein Altar, mit dem darüber in Moſaik vorgeſtellten h. **Petrus**, wie er an den Thüren des Tempels einen Lahmen geſund macht.
27. Das Grabmal **Alexander VIII.**
28. Eine der vier Eckcapellen, und wie No. 9, 20 und 28, mit ſchönen Kuppeln bekrönt.
29. Ueber dieſem Altare ſteht das oben, S. 218, erwähnte herrliche Basrelief des **Algardi** von weißem Marmor.
30. Der Altar der h. Jungfrau mit einem wunderthätigen Marienbilde.
31. Das Grabmal **Alexander VII.** über einer Thür, die aus der Kirche hinaus führt; S. 219.
32. Ein dem h. **Petrus** gewidmeter Altar, und das darüber befindliche Moſaik, welches die Geſchichte Simon's des Zauberers vorſtellt.
33. Im ſüdlichen Arme der Kirche, der Altar des h. Apoſtels **Thomas**. Das ſchöne Moſaik darüber, nach einem Gemälde von **Paſſignani**, ſtellt dieſen Apoſtel vor, wie er ſeine Hand in die Seite des auferſtandenen Erlöſers legt.
34. Der Altar der h. h. Apoſtel **Simon** und **Judas**, und das darüber befindliche Moſaik, in welchem dieſe Heilige erſcheinen, wie ſie das Evangelium in Perſien predigen.
35. Der Altar der h. **Valeria**, mit einem eine Wundergeſchichte aus dem Leben dieſes Heiligen vorſtellenden Altarblatte. Auſſer dieſen drey Altären befinden ſich in dieſem Arme der Kirche, die oben, S. 220. erwähnten Beichtſtühle.

36. Die Thür zur Sacriſtey, welche aber auf dem Plane nicht mit befindlich iſt, weil ſie auſſerhalb der Kirche in einem alten Tempel, der durch einen Gang mit der Kirche verbunden iſt, angebracht worden iſt. Ueber dieſer Thüre iſt ein Gemälde von Romanelli.
37. Auf dieſem Altare ſtellt das Altarblatt die Kreuzigung des h. Petrus vor, nach einem Gemälde von Paſſignano.
38. Die Capelle des h. Gregorius Magnus.
39. Der Altar in dieſer Capelle mit einem Altarblatte aus der Geſchichte dieſes Heiligen.
40. Eine Seitenthür in die Capelle der Chorherren.
41. Ein Altar der Seitennavate gerade entgegen, über welchem die Verklärung Chriſti, von Raphael, in einem vor kurzem erſt zu Stande gekommenen Moſaik erſcheint. Das Original von dieſem Kleinode der Kunſt, wird in der Kirche St. Pietro Monforio aufbewahrt.
42. Das Grabmal Leo XI., und dieſem gegen über das Grabmal Innocentius XI. S. 222.
43. Die oben, S. 222, beſchriebene Capelle des Chores.
44. Das Grabmal Innocentius VIII., faſt im gothiſchen Geſchmacke; S. 223.
Gegen über führt eine Thür auf die Tribune in die Chorcapelle, welche die Kirchenſänger einnehmen.
45. Eine Darſtellung der Maria vorſtellendes Moſaik, nach einem Gemälde von Romanelli.
46. Das Grabmal der Königin Sobiesky; S. 223.
Die Thür unter dieſem Grabmale führt zu der groſſen Schneckentreppe, auf welcher man bis zum Dache der Kirche hinauf kömmt.
47. Die Taufcapelle; S. 224.
48. Die Statüe der h. Veronica, von Franz Moco. Hier führt die Treppe zu den Grotten oder unterirdiſchen Gewölben der Peterskirche, von welchen ich ſogleich ſprechen werde.
49. Der h. Andreas, von Fiamingo oder Franz Quesnoy.
50. Der h. Longinus, von Bernini.
51. Die h. Helena, von Andr. Borgio.

Fig.

Fig. 2081, ſtellt das Innere der St. Peters-kirche perſpectiviſch vor. Man erblickt hier, zur linken Hand, eine der Seitencapellen.

Nachdem wir das Inwendige der Kirche betrachtet haben, verdient der wichtige Bau der großen Kuppel noch einige Aufmerkſamkeit. Auf das Dach der Kirche führt eine Wendeltreppe von 141 Stufen, welche ſo flach und bequem ſind, das beladene Eſel hinauf gehen, und die Baumaterialien hinauf tragen können. Das platte Dach iſt oben mit Marmorziegeln, welche auf die ſchmale Seite geſetzt ſind, belegt. Das Gewölbe der Kirche iſt mit einem niedrigen, auf Pfeilern ruhenden Dache bedeckt. Dieſe Pfeiler ſtehen auf dem Gewölbe. In der dicken Mauer, welche rund um die Kirche geht, ſind zwey Reihen Gänge über einander, die den Kammern und vielen Treppen zur Communication dienen. Die Mauern ſind ſo ungeheuer ſtark, daß dieſes der Feſtigkeit des Gebäudes keinen Schaden thut. Vier Thüren führen durch die dicke Mauer des Fußgeſimſes von dem Tambour in das Inwendige der Kuppel, und zwar auf den großen Sims derſelben. Hier ſieht man die Moſaiken des Fußgeſimſes vom Dom in der Nähe, und in einer auſſerordentlichen Größe, ob ſie gleich unten in der Kirche nur klein ſcheinen. Sie beſtehen aus kleinen Steinen von allerley Farben, welche nicht ſo fleißig, als die unten in der Kirche zuſammen gefüget, und auch nicht polirt ſind. Von dem Fußgeſimſe ſteigt man auf einer Wendeltreppe, von 190 Stufen, auf das Gebälk der Säulenordnung, welche um den Tambour der Kuppel geht. Eine andere Treppe, von 48 Stufen, zwiſchen der inwendigen und auswendigen Rundung der Kuppel, führt bis an die erſte Reihe Fenſter derſelben, von hier ſteigt man 58 Stufen, welche auf dem Rücken der inwendigen Kuppel ſelbſt ruhen, bis an die Laterne. Wenn

man auf den beyden Geſimſen in der Kuppel, die ſo breit ſind, daß man keine Gefahr zu befürchten hat, herum geht, empfindet man eine warme Luft von den Ausdunſtungen der in der Kirche befindlichen Menſchen, die ganz klein zu ſeyn ſcheinen. Hingegen ſpüret man oben in der Laterne einen kalten Wind, welches von dem Zuge der verdünnten Luft, die hier einen Ausgang ſucht, herkömmt.

Das Fußgeſims der Laterne iſt 22 Stufen hoch. Von hier bis auf das Gewölbe der Laterne, ſind 56 Stufen. In die auf der Laterne ſtehende Kuppel führt eine Leiter, von 34 Sproſſen. Die Kugel hält 8 F. im Durchmeſſer. Das darauf befeſtigte Kreuz iſt 13 F. hoch. Die ganze ſenkrechte Höhe beträgt, von dem Fußboden der Kirche, 408 Fuß.

Die Kuppel der Peterskirche, iſt das bewundernswürdigſte und kühnſte Meiſterſtück der Architectur, welches Menſchenhände je zu Stande gebracht haben; und wenn man nach den Folgen, die daraus in unſerm Jahrhunderte entſtanden ſind, urtheilen ſoll, ein zu kühnes Unternehmen. Ein Gebäude von einer ſo ungeheuern Laſt, auf ein anderes, welches ſchon durch ſeine eigene Schwere eben ſo beträchtlich war, zu ſetzen, war ein Gedanke, den vor dem **Bramante** noch kein Architect auszuführen gewagt hatte. Bey dem Eintritte in das Pantheon erſtaunt man über den Umfang des Gewölbes, welches auf einer viel niedrigern Mauer ruhet. Man würde es vorher für unmöglich gehalten haben, ein noch größeres Gewölbe auf eine weit höhere Mauer zu ſetzen (25). Man verwundert ſich, wenn man auf dem Dache der Kirche, gleichſam eine kleine Stadt antrifft. Es ſind eine Menge von

(25) Der Durchmeſſer der äuſſern Kuppel der Peterskirche hält 204 F., da der von dem Pantheon mit der Mauer nur 174 beträgt.

von Werkſtätten für Handwerker, Kammern, Wohnungen, Säulen, kleine Kuppeln, Thürme, unter einander, daß man ſich beynahe verirren könnte. Fontana hat den Bau der Kuppel genau beſchrieben. Bianchini hat, im J. 1744, davon ein Werk unter dem Namen eines Mauermeiſters, d'un Campomaſtro Muratore, und der Marcheſe *Poleni* Memorie iſtoriche della gran Cuppola, im J. 1749, mit Kupfern heraus gegeben. Das letztere iſt ein Werk, worin viele artige Nachrichten von der Laſt derſelben, und der Stärke der Gewölbe, enthalten ſind, welche bey Gelegenheit des Riſſes der Kuppel geſammelt worden ſind.

Der Tambour der Kuppel beſteht aus einer ſtarken Mauer, welche von innen durch 16 Pilaſter, und von auſſen durch eben ſo viel Strebepfeiler verſtärkt wird. Die äuſſere Runde der Kuppel wird von gekuppelten Säulen getragen. Ueber den Strebepfeilern fängt eine Attike an, zu der man vermittelſt vier Wendeltreppen, die inwendig in den Pilaſtern angebracht ſind, hinauf ſteigt. Ueber der Attike fangen die Pilaſter an, ſich ein wenig zu krümmen; ſie ſtellen gleichſam die Rippen des Gewölbes vor, und gehen bis an die erſte Reihe der Ochſenaugen, welches ungefähr ein Drittel der Höhe des Gewölbes ausmacht. Bis dahin ſteigt man vermittelſt zwey Treppen in der Mauer. In dieſer Höhe ändert ſich die Structur der Kuppel; das auswendige Gewölbe iſt höher, und das inwendige mehr gedrückt. Zwiſchen beyden geht da, wo die Mauer bey der erſten Reihe Ochſenaugen ſich trennt, ein bequemer Gang rings um die Kuppel. Jedes Gewölbe hat 16 Rippen, zwiſchen welchen die drey Reihen Ochſenaugen liegen.

Die Structur der Laterne hat viel ähnliches mit der Kuppel. Erſtlich kömmt ein Poſtement; nachher Strebepfeiler, ein Tambour, eine Attike, wieder

eine Kuppel, und darauf ſteht die Pyramide, die das Kreuz trägt, welches nebſt der Kugel 21 F. hoch iſt.

Michael Angelo hat der Mauer mit den Strebepfeilern die beſte Form gegeben, welche erfordert wird, um die ungeheure Laſt eines ſolchen Gewölbes zu tragen. Das Gewölbe ruhet auf einer Attike, und dieſe ſteht auf einem ſtärkern Tambour, welcher auf ein noch weit ſtärkeres Fußgeſims geſetzt iſt. Den Tambour hat er überdies noch durch 16 Strebepfeiler, jeden von 2 Säulen, verſtärkt. Man darf ſich nicht verwundern, wenn in den Kuppeln gothiſcher Gebäude, die nach Proportion eine größere Laſt haben, als die von St. Peter, große Riſſe von oben bis unten ſich zeigen; die Urſache iſt, weil ihnen die Strebepfeiler und ein hinlänglich ſtarker Fuß fehlen. Inſonderheit bemerkt man an ſolchen Gewölben die beträchtlichſten Riſſe, ungefähr in der Gegend des dritten Theiles von der ganzen Höhe des Bogen's, weil der Druck daſelbſt am ſtärkſten iſt. Die Kuppel kam durch Jacob della Porta, unter der Regierung des Papſtes Sixtus V., innerhalb 22 Monaten, da 800 Menſchen daran arbeiteten, zu Stande. Zu der Laterne nebſt der Kugel und dem Kreuze, wurden 7 Monate erfordert. Um die Theile der Kuppel deſto feſter zu verbinden, legte man gleich damals zwey ſtarke eiſerne Ringe um dieſelbe; den einen in der Mauer ſelbſt, da, wo die beyden Rundungen noch nicht getrennt ſind; der andere liegt inwendig, wo die Kuppel ungefähr ein Drittel hoch iſt. Man verſpürete bereits im J. 1680, einige Riſſe in der Kuppel, wie Poleni berichtet; ſie wurden aber nicht geachtet, bis man unter Benedict XIV. nicht nur in der Kuppel, ſondern auch in dem Tambour und den Wiederlagen, mehrere fand, die dem Anſcheine nach daher entſtanden waren, weil die Wiederlagen mit der Kuppel nicht Verbindung genug hatten. Die größten Baumeiſter und

und Mathematiker, unter andern auch obgedachter Marcheſe Poleni, wurden darüber zu Rathe gezogen, und ihr vereinigtes Gutachten fiel dahin aus, daß der Tambour und die Kuppel durch mehrere eiſerne Ringe verſtärket werden müßten. Man legte deswegen im J. 1744, vom Fuße der Wiederlagen bis oben an die Kuppel, wo die Laterne anfängt, fünf auſſerordentlich ſtarke Ringe. Im J. 1747 wurde man gewahr, daß der unter Sixtus V. um die inwendige Kuppel gelegte Ring geſprungen war. Man ergänzte ihn, und legte noch einen auswendig unter der erſten Reihe von Ochſenaugen. Zu dieſen ſechs Ringen ſind über 100000 Pfund Eiſen verbraucht worden. Die Zeit wird lehren, ob die prächtige Kuppel, durch dieſe Mittel vor mehrern Beſchädigungen geſichert iſt, und ob die Nachwelt dieſes Denkmal der Kunſt noch einige Jahrhunderte wird bewundern können.

Ich habe endlich noch von den Grotten, oder von den unterirdiſchen Gewölben der Peterskirche zu handeln. Unter den Grotten wird der Raum zwiſchen dem Fußboden der alten Baſilica von St. Peter, und dem neuen, welchen Clemens VIII. um ein Beträchtliches erhöhet hat, verſtanden (26). Man ſahe den alten Boden als einen heiligen Ort an, der vor Conſtantin's Zeiten mit dem Blute ſo vieler Märtyrer beſprengt war, und wo viele Päpſte und Heilige begraben lagen; man wollte ihn alſo nicht gern umreiſſen. Clemens VIII. ließ dieſe Gewölbe mit Marmor auszieren, und Paulus V. ließ viele Monumente und Gräber dahin verlegen; daher ſie nicht bloß in Abſicht auf die Religion, ſondern auch für die Geſchichte merkwürdig ſind. Man betritt dieſe Oerter mit einer Art von Ehrfurcht, wenn man bedenkt, wie viele Große

(26) Des Torrigio und des Abtes Dioniſii Beſchreibung davon, iſt bereits oben, S. 181, f. Erwähnung geſchehen.

der Welt und berühmte Männer hier ihre Ruheſtätte gefunden haben; und man geht unter dieſen Denkmalen mit eben der Neugierde und Aufmerkſamkeit herum, als in der berühmten Weſtmünſterabtey zu London.

Unter den vier großen Statüen der Hauptpfeiler der Kuppel, befinden ſich, bereits gedachtermaßen, vier Treppen, welche zu eben ſo viel, mit Moſaiken gezierten Altären hinab führen. Die Treppe bey der Statüe der h. Veronica, geht bis in die Grotten hinunter. Bey dem Eingange rechter Hand zeigt ſich auf einem kleinen Altare Chriſtus, der ſein Kreutz trägt; ein ſchönes Moſaik nach Sacchi. In dem Gange, welcher um die Confeſſion des h. Petrus läuft, bemerkt man verſchiedene gothiſche Basreliefs. Von hier geht man in die bereits beſchriebene Confeſſion. Die Moſaiken in den übrigen Capellen der drey Hauptpfeiler ſind ebenfalls nach Sacchi.

Der Fußboden der Grotten iſt unter Clemens VIII. ausgebeſſert worden, doch ohne daß man ihn gänzlich aufgebrochen hat. Zuerſt kömmt man an die Statüe des h. Jacobus, an verſchiedene Inſchriften, und darauf an alte Moſaiken, Statüen von Benedict XII., von St. Petrus, der den Segen ertheilt, und zu vielen andern Sachen, die von der vorigen Kirche hieher gebracht, und zum Andenken aufbewahrt worden ſind. Ferner ſieht man hier: den Altar einer wunderthätigen Maria della partorienti; ein Basrelief, worauf Nero die Apoſtel Petrus und Paulus umbringen läßt; zwey Engel in Moſaik, von Giotto; die Statüen der vier Evangeliſten, und der vier Kirchenlehrer; u. a. m.

Darauf geht man in die alten Grotten, welche mit der vorigen Kirche einerley Fußboden haben. Sie beſtehen in drey Schiffen, worin folgende Dinge am merkwürdigſten ſind: Das Grab des Cardinales Nardini, der Charlotte von Luſignan, König in Cypern und Jeruſalem; ein Fragment von der Schenkung der

Gräfin

Gräſin **Mathildis**; der Grabſtein von **Alexander** VI.; eine Menge Inſchriften, darunter das Epitaphium von Amalario, Grafen von **Montfort**, der viele Thaten gegen die Saracenen gethan hat, und zu Utranto auf dem Rückwege vom gelobten Lande 1241 geſtorben iſt; ein Basrelief vom Sarge **Gregorius** V. und Kaiſers **Otto** II. der zu Rom ſtarb. In dem mittelſten Gange iſt nicht viel Merkwürdiges. In dem dritten ſieht man ein Grab aus orientaliſchem Granit, worin der Papſt **Adrian** IV. liegt. Die beyden marmornen Gräber der Päpſte **Pius** II. und **Pius** III., deren Gebeine nach S. Andrea della Valle gekommen ſind; die Denkmäler der Cardinäle **Franciscus** und **Auguſtinus Picolomini**, von denen jener eine Neffe des Papſtes **Pius** II., und dieſer von **Pius** III. war; das marmorne Grab von **Bonifacius** VIII., von **Petrus Raimundus Zacoſta**, einem Spanier, von **Alphonſus de Vignacourt**, Großmeiſter von Malta, vom Cardinal **Benedictus Guetani**, von **Nicolaus** III. zweyer Cardinäle **Orſini**, u. a. m. Die Königin **Chriſtina** von Schweden hatte befohlen, hier begraben zu werden; ihr Monument habe ich in der Kirche angezeigt. Die Leichname des engliſchen Kronprätendenten und ſeiner Gemahlin, aus dem Hauſe **Sobiesky**, deren Monument gleichfalls beſchrieben worden iſt; das Grab vom Cardinal **della Porta** dem Jüngern.

Wenn man in die neuen Grotten wieder zurück kehrt, zeigt ſich ein Basrelief mit Gott dem Vater, welches von dem Grabe des 1471 verſtorbenen Papſtes **Paul** II. herkömmt; ein anderes Basrelief mit der **Maria**, den Apoſteln **Petrus** und **Paulus**, einem Papſte, und einem Cardinale; zwey Statüen von **Petrus** und **Paulus**; zwey Basreliefs, **Eva** mit der Schlange im Paradieſe, und die Erſchaffung der **Eva** ebenfalls vom Grabe **Paul** II.; ein großes Basrelief vom jüngſten Gericht; ein anderes mit der Auferſte-

hung Chriſti, vom Grabe Calixtus III.; verſchiedene Statüen und drey große Basreliefs von dem Tabernakel des Pabſtes Sixtus IV.; ein Grab aus pariſchen Marmor, von Julius Baſſus, Praefectus Romae, welcher 359 geſtorben iſt.

In der Capelle unter dem Hauptaltare, welche den Apoſteln Petrus und Paulus gewidmet iſt, erblickt man einen Altar von koſtbaren Steinen und vergoldetem Bronze; dieſe Apoſtel ſind darauf in der Geſtalt, wie ſie dem Kaiſer Conſtantin erſchienen ſeyn ſollen, in Silber vorgeſtellt.

Die größte und berühmteſte Kirche, in Anſehung der Architectur, iſt nach der Peterskirche, unſtreitig die Kathedralkirche von London, die dem h. Paulus gewidmet iſt, und daher die Paulskirche heißt. Man kann ſie mit Recht die erſte und ſchönſte proteſtantiſche Kirche in der Welt nennen. Dieſes herrliche Gebäude iſt, von 1675 an, in 35 Jahren, durch den Baumeiſter Chriſtoph Wren ganz von Portlandſteinen aufgeführt, und hat ihn verewigt. Der ganze Bau hat 736752 Pfund Sterl. 2 Sch. 3 Pfenn. gekoſtet. Sie iſt in Form eines langen Kreuzes angelegt. Wenn man den Haupteingang an der Weſtſeite verſchloſſen findet, ſtehen doch die Thüren auf der Nordſeite täglich offen. Fremde bekommen von denen Leuten, die ſie herum führen, ein gedrucktes Verzeichniß der Merkwürdigkeiten, und eine kurze Beſchreibung der Kirche; jedes hat ſeinen geſetzten Preis 3 oder 6 Pence, und ſteht über den Thüren angeſchrieben; in allem bekommen die Wärter etwa 2 Schillinge.

Weil oft eine Vergleichung zwiſchen der Paulskirche und Peterskirche angeſtellt wird, ſo will ich die vornehmſten Ausmeſſungen von beyden herſetzen.

St.

	S. Paul	St. Peter.
Innere Länge —	500 Fuß.	699 Fuß.
Breite beym Eingang —	100	226
Aeuſſere Fronte —	180	395
Breite beym Kreutz —	223	442
Diameter der Kuppel —	108	139
Höhe derſelben —	330	432
Höhe der Kirche —	110	146
Ganze Höhe —	440	578

Die Mauern ſind ruſtic gearbeitet, ſtark, und mit zwey Reihen Pilaſtern geziert, davon eine über der andern iſt. Die untere iſt korinthiſch, und die obere zuſammen geſetzt. Die Weſtſeite iſt mit einem prächtigen Säulengange, einem ſchönen Pedimente, und zwey ſchönen Thürmen geziert. Kömmt man von Ludgatehill nach der Kirche zu, ſo erſtaunt man über den ſchönen Bau der Vorderſeite, über die ſchönen Thürme an jeder Ecke, und die große Kuppel hinter denſelben. Auf dieſer Vorderſeite iſt eine prächtige Treppe vom ſchwarzen Marmor, die ſo lang als der ganze Säulengang iſt, der unten aus 12 hohen korinthiſchen Säulen beſteht, über denen 8 von zuſammengeſetzter Ordnung ſind. Sie ſind alle verbunden und cannelirt. Die obere Reihe trägt ein ſchönes Pediment, an welchem eine ſehr ſchöne Vorſtellung von der Bekehrung St. Paulus in Basrelief iſt. Oben auf dem Pedimente ſteht die prächtige Statüe St. Paulus, St. Petrus zur Rechten, und St. Jacobus zur Linken. An den Thürmen ſind die vier Evangeliſten mit ihren gewöhnlichen Sinnbildern, als: Matthäus, mit einem Engel; Marcus, mit einem Löwen; Lucas, mit einem Stiere; Johannes, mit einem Adler, ſehr gut angebracht. Bey der Halle auf der Nordſeite iſt eine Treppe von ſchwarzem Marmor, von 12 runden Stufen. Die Kuppel dieſer Halle ruhet auf 6 großen korinthiſchen cannelirten Säulen, deren jede 48 Z. im Durchmeſſer hat. Auf der Kuppel iſt eine große, wohl pro-

proportionirte, und mit Laubwerke ſchön gezierte Urne. Ueber dieſer wird ein Pediment von Pilaſtern, die in der Mauer ſtehen, getragen. An dieſer Mauer iſt das königl. Wappen mit den Inſignien eingehauen, welche von Engeln gehalten werden. Die ſüdliche Halle entſpricht der nördlichen. Auch hier ruhet die Kuppel auf 6 korinth. Säulen; da aber der Boden bey dieſer weit niedriger iſt, als auf der andern Seite der Kirche, ſo ſteigt man vermittelſt einer Treppe von 23 Stufen hinauf. Dieſe Halle hat oben ebenfalls ein Pediment, wo ſich ein Phönix in Flammen erhebt, mit der Unterſchrift: Reſurgam.

Die große Kuppel, die ſich in der Mitte des ganzen Gebäudes erhebt, ruhet auf 32 Säulen, zwiſchen welchen Niſchen angebracht ſind. Dieſe Säulen tragen eine ſchöne Baluſtrade. Ueber denſelben iſt eine Reihe Pilaſter, zwiſchen welchen Fenſter ſind, über denen der Diameter ſchon merklich kleiner wird. Von da fängt ſich das Gewölbe der Kuppel an, deren Bogen 52 F. hoch ſind, wo ſie einander begegnen. Am Ende der Kuppel iſt ein ſchöner Balcon von welchem ſich die Laterne, die mit korinth. Säulen geziert iſt, erhebt. Auf dieſer ſteht eine Kugel mit einem ſchön vergoldeten Kreutze. Bey dieſer Kuppel, welche 108 F. im Durchmeſſer hält, hat der Baumeiſter das Pantheon in Rom nach geahmt, dieſes aber von innen nicht höher als der Diameter; an der Peterskirche 2 Diameter. Dieſe ſcheint zu hoch, und jene zu niedrig zu ſeyn; da hingegen die auf der Paulskirche das Mittel zwiſchen beyden hält. Sie iſt ſehr hell, vermittelſt der Fenſter, die am obern Theile angebracht ſind, welche das Licht durch die große Colonnade, welche die Kuppel von auſſen einſchließt, und ihr zum Auſſenwerke dient, (da ſie nur 2 Ziegelſteine dick iſt,) herab werfen. Nach jeder Erhöhung von 6 Fuß kömmt wieder eine Reihe vorzüglich guter Ziegelſteine, die 10 Zoll lang ſind,

und

und durch die ganze Dicke hindurch gehen. Um ſie noch ſicherer zu machen, iſt ſie mit einer ungeheuern eiſernen Kette umgeben, die, jede 10 Fuß, gut angeſeſtigt iſt. Dieſe Kette liegt in einer Aushöhlung, welche in die Einfaſſung der Kuppel von Portlandſtein eingehauen iſt. Noch ſicherer iſt man dabey verfahren, daß man die Höhlung mit Bley ausgefüllt hat. Die Kuppel wurde nach einem Mittelpuncte gebauet (*), welches man zur Dauerhaftigkeit für höchſt nöthig hielt, obgleich eine Kuppel auch ohne Mittelpunct gebauet werden kann. Ueberdies iſt merkwürdig, daß das Centrum ohne ein Gerüſt, welches es etwa von unten hätte unterſtützen ſollen, angelegt worden iſt. Denn da alle neue hinzu gebauete Aufſätze als ſo viel Ringe zirkelförmig waren, und ein Ende von einem jeden Aufſatze auf das andere paſſete, wurde das Werk feſt, und trug ſich ſelbſt. Die äuſſere oder obere Kuppel iſt viel höher, als die untere. Eine große runde Pyramide erhebt ſich über die innere Kuppel, und iſt dergeſtalt angelegt, daß ſie eine ſchöne ſteinerne Laterne auf der Spitze trägt. Dieſe Pyramide iſt mit einer Kuppel umgeben, die von Holz erbauet, und mit Bley gedeckt iſt. Zwiſchen dieſer Pyramide und der Concavität der hölzernen Kuppel, führt eine bequeme Treppe zur Laterne. D. Wren umzog die obere Kuppel mit Rieſen. Da er glaubte, daß Gemälde, ſo vortreflich ſie auch immer ſeyn möchten, doch endlich abfallen könnten, ſo wollte er die inwendige Seite mit Moſaik auszieren laſſen; leider aber erlaubten es höhrere Perſonen nicht, ob er gleich ſchon vier der berühmteſten in dieſer Kunſt aus Italien verſchrieben hatte. Die Kirche wurde alſo doch von innen ſchön gemalt, und reich ausgeziert. Die Gemälde ſtellen in acht Feldern die vorzüglichſten Begebenheiten aus dem Leben Paulus vor. Sie fallen ſehr

(*) Turned, gleichſam gedrechſelt.

ſehr gut in das Geſicht, da das Licht durch die runde Oeffnung ſehr ſtark von der Laterne oben herab fällt. Sie ſind aber ſchon binnen 35 Jahren ſehr abgeſprungen und abgefallen.

Wenn man in das nach Mittag zu gelegene Thor geht, findet man rechter Hand ein Paar Stufen, nebſt einer kleinen Thür, die zur Kuppel führt. Man ſteigt auf 534 Stufen, auf dieſe Gallerie. Die erſten 260 laſſen ſich ſo leicht ſteigen, daß ein Kind fortkommen könnte; aber die zwiſchen der innern und äuſſern Kuppel ſind unbequem, auch an einigen Stellen finſter. Das wenige Licht, welches man hinein gebracht hat, iſt indeſſen doch hinreichend, die künſtliche Anlage des Baumeiſters zu zeigen. Wenn ein Fremder hinauf ſteigt, läßt er ſich die Whiſpering- (Fliſper-) Gallerie zeigen. Hier ſieht er unten den ſchönen Boden der Kirche (*) ſehr gut, und das herrliche Gemälde an der Kuppel, aus der Geſchichte des Apoſtels Paulus von Jac. Thornhill (**) über ſeinem Kopfe. Der Schall iſt auſſerordentlich darin; beym Oeffnen der Thür giebt es einen Knall, wie von einer Piſtole. Was einer leiſe wider die Wand ſpricht, hört der gerade gegen über ſtehende deutlich, wenn er das Ohr an die Wand drückt. Auf dem ſüdweſtlichen Thurme iſt die große Glocke, welche 84 Ctn. ſchwer ſeyn ſoll, und nur bey dem Todesfalle einer Perſon aus der königl. Familie, vermittelſt eines Seiles, daß man bey ſolchen Fällen an den Klöpfel bindet, geläutet wird. Die Glocke, die zum Gebethe geläutet wird, iſt in dem gegenüber ſtehenden Thurme.

In der Kirche ſelbſt, iſt auf der Oſtſeite ein Bogen, oder eine zirkelförmige Ausbiegung, worin der

Al-

(*) Die ganze Kirche iſt mit Marmor, und der durch die Schranken um den Altar eingeſchloſſene Platz mit Porphyr gepflaſtert.

(**) Dieſe Mahlereyen ſind auf 8 Blättern geſtochen, und bey Boydel für eine halbe Guinee zu haben.

Altar ſteht, welcher mit Säulen und Bildhauerarbeit vornämlich mit einem ſchönen Stücke zu Ehren des Königs Wilhelm III. geziert iſt.

Um den Platz der Paulskirche geht ein eiſernes Geländer; er iſt aber für die Größe des Gebäudes viel zu klein. Ueberhaupt würde das Ganze weit prächtiger in die Augen fallen, wenn es nicht ſo nahe mit Häuſern umgeben wäre. Vor dem Hauptthore der Kirche befindet ſich eine Gruppe von weißem Marmor. Sie ſtellt die Königin Anna vor; zu ihren Füßen ſind vier Völker: Frankreich mit der Krone im Schoße; Großbrittanien mit einer Lanze; Irland mit der Harfe; und Amerika, mit einem Bogen.

De cription de la Cathedrale de St. Paul, tirée des Memoires de *Guil. Dugdale* & de *Chrſt. Wren*.

Die Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, welche zugleich die Hauptpfarrkirche daſelbſt iſt, Fig. 2082, iſt in ihrem ehrwürdigen Alterthume eine der vornehmſten Zierden von Wien. Man hat eine beſondere Beſchreibung dieſer Kirche (*) deren Verfaſſer **Joſeph Ogeſſer**, Cooperator der erzbiſchöſl. Cur iſt. Man findet in derſelben alles, was zu dieſer Kirche gehört, mit hiſtoriſcher Pünctlichkeit auseinander geſetzt.

Der öſtreichiſche erſte Herzog, Heinrich Jaſomirgott, legte im J. 1144 den erſten Grund zu dieſer prächtigen Kirche; und alſo im 3ten Jahre, nachdem er die Regie-

(*) Beſchreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, herausgegeben von einem Prieſter der erzbiſchöflichen Cur. Wien 1779, gr. 8. m. K. In Kuchelbeckers Beſchreib. des kaiſerl. Hofes, Th. 2, S. 478, und in P. Fuhrmanns Beſchreib. von Wien, 2 Th. 1 B. S. 64, findet man den Grundriß dieſer Kirche. Ein ſchöner und genauer Aufriß der ſüdlichen Seite der Kirche mit dem herrlichen Thurme, iſt in Kleiners Proſpecten 1 Th. No. 1. von G. D. Heumann auf einen großen Bogen geſtochen.

gierung von Oeſtreich angetreten hatte. Der Bau wurde ziemlich ämſig betrieben, ſo, daß im J. 1147, die Kirche von Reinbrecht, dem paſſaueriſchen Biſchofe, zu Ehren des h. Stephanus eingeweihet wurde. Sie war aber auch damals nicht ſo groß, als man ſie heut zu Tage ſieht, ob ſie ſchon gleich anfangs zur Pfarrkirche war gemacht worden. Sie war zur Zeit ihrer erſten Erbauung nicht, wie jetzt, innerhalb den Stadtmauern eingeſchloſſen, weil Wien damals eine ganz andere Geſtalt hatte, und nachher erſt erweitert wurde. Im J. 1258 brannte ſie völlig ab, daß auch von der großen Hitze die Glocken zerſchmolzen. Man baute ſie wieder auf. Im J. 1265 brannte ſie zum zweyten mal ab, worauf ſie Ottokar, König in Böheim, nochmals von Grunde auf wieder hergeſtellt hat. Im J. 1275 war dieſe Kirche ſchon in ſolchem Anſehen, daß, unter dem Vorſitze der päbſtlichen Legaten, eine dreytägige Kirchenverſammlung gehalten wurde; und im J. 1278 ſtattete K. Rudolph I., nach erhaltenem Siege über K. Ottokar'n, Gotte ſeinen ſchuldigen Dank in der St. Stephanskirche auf das feyerlichſte ab. Im J. 1326 wurde ſie durch die angebaute tirnaiſche, und einige Jahre darauf durch die ſogenannte Taufcapelle vergrößert. Im J. 1359, oder vielmehr 1360, aber fieng Herzog Rudolph IV. mit ſeinen Brüdern Albrecht III. und Leopold, ſie aufs neue zu vergrößern, den Chor, oder das ſogenannte Sanctuarium, und die zwey großen Thürme, zu bauen, an, und gab der Kirche den Namen zu allen Heiligen, den ſie aber nicht lange behielt, indem ſie bald hernach wieder, zu St. Stephan genannt wurde. Doch konnte dieſer Fürſt das angefangene Gebäude nicht vollenden, da er, 6 Jahr nach angetretener Regierung zu Mailand ſtarb. Es ſetzten daher Albrecht und Leopold, die Brüder des verſtorbenen Herzogs Rudolph, ſodann Matthias, K. in Ungarn, Kaiſer Friedrich III., und andere nachfolgende Fürſten, das noch Abgängige nach und nach zu, und brachten endlich das ganze Werk in den Stand, in welchem man es jetzt erblickt und bewundert.

Im J. 1365 wurde dieſe Kirche, welche vorher nur eine Pfarrkirche war, zu einer Probſtey und Collegialkirche erhoben. Im J. 1468 wirkte ihr K. Friedrich IV. den Vorzug aus, einen Biſchof erwählen zu können; und im J. 1623, erhielt ſie, auf Fürſprache K. Carl's VI. auch einen Erzbiſchof.

Die

Die Kirche iſt 57 wiener. Klafter, oder 342 wiener. Fuß lang; in der größten Breite zwiſchen den beyden großen Thürmen, 37 wiener. Klafter, oder 222 Fuß; bey dem Eingange aber 24 Kl. oder 144 F. breit; und 13 Kl. oder 78 F. hoch. Das Dach iſt mit glaſurten, rothen, grünen und weißen Hohlziegeln gedeckt. In dem Dachſtuhle ſind 2889 Hauptbalken, ohne die Menge von Nebenſtützen. Das Gewölbe wird durch 18 frey ſtehende, und eben ſo viele Wandpfeiler, unterſtützet. Dieſe ſind, wie das ganze Mauerwerk, nach gothiſcher Bauart von lauter gehauenen, aufs genaueſte zuſammen gefügten, mit eiſernen Klammern und in die Fugen gegoſſenem Bley ſtark befeſtigten, und von innen und außen mit unzähligen Bildniſſen von Menſchen und Thieren, Säulen, Pyramiden, Roſen und andern Schnitzwerken gezierten Quaderſteinen aufgeführt.

Die Kirche hat an ihren beyden langen Seiten zwey hohe Thürme haben ſollen, davon aber nur der an der ſüdlichen Seite ganz ausgebaut iſt. Er wurde im J. 1360 zu bauen angefangen, und im J. 1433 vollendet. Der erſte Baumeiſter bis 1407, hieß Ge. Hauſer, und nach ihm kam **Ant. Pilgram**, der den Thurm vollendete. Dieſer Thurm ſteigt in gutem leichten Verhältniſſe, in Form eines Obelisķes, in die Höhe, und iſt bis zur oberſten Spitze 448 wiener. Fuß, oder $74\frac{2}{3}$ Klafter, oder 445 rheinl. Fuß, hoch.

Dieſer Thurm, es ſey entweder aus Eigenſinne des Baumeiſters, (deſſen Bildniß in Bildhauerarbeit man in der Kirche unter der Kanzeltreppe ſieht) oder durch einen ungefähren Zufall, oder durch ein Erdbeben, (denn man iſt hierüber gar nicht einig) oder wahrſcheinlicher Weiſe, weil ein Theil der Grundfeſte tiefer geſunken iſt, iſt, wie man leicht erkennen kann, krumm, und hängt ein wenig nach Nordweſten, welches aber ſeiner Feſtigkeit keinen Abbruch thut.

Dieſer Thurm iſt oft vom Blitze beſchädigt worden. Noch den 29. Jul. 1782, traf ihn der Bliz, that aber keinen Schaden, weil der Strahl an dem Drahte, der oben von dem Primglöckel (*) zum Schlagen der Viertelglocke (**) bis zur Wohnung des Thurmwächters geht, zufälliger Weiſe einen Ableiter fand. Von da ſprang er auf das Dach; ohne die geringſte Spur ſeines Weges zu hinterlaſſen. Es wäre wohl werth, zu unterſuchen, ob etwa die glaſurten Ziegel, (da bekanntlich unter die Glaſur Bleyglanz, Zinnaſche, Kupferocher, Schmalte, und andere metalliſche Körper, genommen werden,) den Blitzſtrahl ableiten, welches ſehr wahrſcheinlich iſt (***). Wäre es richtig, ſo wäre dieſes eine neue und ſehr wichtige Urſache, wenigſtens bey Kornmagazinen, Pulverthürmen, und andern Gebäuden, welche leicht feuerfangende Sachen enthalten, die ſchon an ſich ſo nützlichen glaſurten Dächer wieder einzuführen (†). Es wäre zu wünſchen, daß dieſes ehrwürdige alte Gebäude durch

(*) Das Primglöckel, oder, wie es in verderbter Ausſprache genannt wird, das Breunglöckel, iſt dasjenige, welches im Sommer früh von 3 bis 4, und im Winter von 4 bis 5, geläutet wird. Zu dieſer Zeit wurde vor Alters die Prim im Chore abgeſungen; die Domherren ſtehen aber freylich ſeit langer Zeit ſo früh nicht mehr auf. Mit dieſer Glocke wird auch das Zeichen zur Anzündung der Laternen gegeben.

(**) Die Uhr auf dem St. Stephansthurme ſchlägt nur die ganzen Stunden. Das erſte, zweyte und dritte Viertel jeder Stunde wird von den Thurmwächtern vermittelſt eines Hammers, von dem ein langer Draht bis in ihre Wohnung geht, an das Primglöckel angeſchlagen. Das vierte Viertel ſchlagen ſie niemals an, weil ſie die Zeit ſo ganz genau nicht wieder treffen, und leicht Unordnung machen könnten. Zu beſſerer Richtung der Uhr, hat der P. Franz, ein Jeſuit, und gelehrter und ſehr thätiger Mann, 1742 in demſelben eine Mittagslinie ſtiften laſſen.

(***) Da der Blitz in dieſen Thurm, ſeitdem er ſteht, ſehr oft gefahren iſt, ſo hat man doch nicht ein einziges Beyſpiel, daß er in die Kirche gefahren ſey, oder das Dach beſchädigt habe.

(†) Die St. Peterskirche in der Vorſtadt von Straubingen in Bayern, war ebenfalls mit ſolchen glaſurten Ziegeln gedeckt. Der Thurm iſt ſehr oft vom Blitze getroffen worden, ohne daß weder der Thurm, noch die Kirche, wäre angezündet worden. Doch vor ungefähr 15 Jahren wurde der Thurm abermal getroffen, und brannte nebſt der Kirche ab. Es kann durch einen geringen Umſtand, die Ableitung von dem Glockendrahte an das Kirchendach unterbrochen, und das Unglück verurſacht worden ſeyn.

durch einen förmlichen Ableiter vor dem Blitze gänzlich geſichert würde.

In dieſem Thurme befindet ſich, nebſt andern vier kleinern, die berühmte große Glocke, welche, ohne den Klöpfel, 354 Ctn. wiegt, und welche K. Joſeph I. im J. 1711 aus einem Theile des von den Türken eroberten Geſchützes hatte gießen laſſen; ſ. Th. XIX. S. 96. In dem oben erwähnten, gegen die Nordſeite ſtehenden, noch unausgebaueten Thurme, welcher ſeit 1579 mit einer kupfernen Kuppel auf einem untergeſetzten ſteinernen Glockengewölbe gedeckt worden iſt, hängt eine Glocke, die, nebſt dem Schwängel, 28550 Pfund ſchwer iſt. Zwey andere, aber weit kleinere, Thürme, die ſchon im J. 1144 zugleich mit der erſten Kirche erbauet ſeyn ſollen, befinden ſich auf der Abendſeite an den zwey Flügeln der Hauptpforte, welche in dem hintern Theile des Schiffes der Kirche, dem Hochaltare gerade gegenüber, iſt. Neben dieſer Pforte ſind noch vier andere, nämlich an jedem Ende der Seitengewölbe eine.

In dieſer Kirche ſind 38, größtentheils von Marmor verſchiedener Farben erbauete Nebenaltäre; ſie ſind mit Bildniſſen von weißem Marmor geziert, und von einer Bauart, die ſich mit ihren von vielen berühmteſten Meiſtern verfertigten Gemälden, vortheilhaft auszeichnet. Der überaus prächtige Hochaltar, welcher 25487 Gulden gekoſtet hat, iſt von Jack. Bock von Conſtanz, und das auf eine zinnerne Platte gemalte Altarblatt, welches die Steinigung des heil. Stephanus vorſtellt, von ſeinem Bruder Tobias Bock verfertigt worden, wofür er, nebſt dem täglichen Unterhalte, 1218 Fl. bekommen hat. Die Säulen ſind von dem ſchönſten ſchwarzen, und die Fußgeſimſe und Aufſätze von weißem Marmor. Das wunderthätige Bildniß Mariä von Pötſch, welches auf dem hohen Altare in einem mit künſtlich gearbeiteten

Edelſteinen beſetzten ſilbernen Tabernakel, (welches auf 7765 Fl. geſchätzt wird) ſteht (*) wird mit unglaublichem Zulaufe verehrt. Unter den in dieſer Kirche befindlichen vielen Grabmälern und Monumenten, iſt beſonders die kaiſerliche Gruft, in welcher die Gebeine der ältern öſtreichiſchen Regenten, und die Eingeweide der letztern ſeit 100 Jahren befindlich ſind, merkwürdig.

Die Schatzkammer der St. Stephanskirche, hat einen reichen Vorrath an goldenen und ſilbernen, mit Edelſteinen reichlich beſetzten Reliquienkäſtchen, an verſchiedener Heiligen Reliquien, an Sibergeſchirre, an koſtbarem Kirchenſchmucke, Altarzierrathen, und ſo w.

Unter die merkwürdigſten und beſten Kirchen, die in neuern Zeiten in Deutſchland gebaut ſind, gehören: die Marien= oder Frauenkirche, die katholiſche Kirche, oder die ſogenannte Hofcapelle, und die Kreutzkirche, in Dresden, wovon man in Haſchens umſtändlicher Beſchreibung Dresdens, Lpz. 1781, 8. S. 603, fgg. in Daßdorf's Beſchreibung der vorzüglichſten Merkwürdigkeiten der churf. Reſidenzſtadt Dresden, Dresd. 1782. 8. S. 38, fgg. und in Hollenberg's Bemerkungen über verſchied. Gegenſtände auf einer Reiſe durch einige deutſche Provinzen, Stendal, 1782, 8. S. 191, fgg. ausführliche Nachrichten findet.

Was die Landkirchen betrifft, ſo iſt es für Lehrer und Zuhörer nöthig, daß die Kirche 1, groß genug für die Gemeinde; 2. gehörig erleuchtet ſey; 3. daß der Lehrer alle ſeine Zuhörer ſehen könne; 4. daß man

(*) Nähere Nachrichten von dieſem Marienbilde, findet man in Hrn. Nicolai Reiſe ꝛc. 2. B. Berl. u. Stett. 1783, gr. 8. S. 666, fgg.

man bequem, ohne groſses Geräuſch zu verurſachen, aus- und eingehen könne; in dieſer Abſicht muß theils der herrſchaftliche Stand, theils der Predigerſtuhl, nahe bey den Thüren ſeyn, damit nicht durch die ſpätere Ankunft dieſer vorzüglichen Perſonen, die übrigen in ihrer Andacht geſtört werden. Der Prediger, wenn er Filiale hat, kann oft nicht eher, als wenn er bald auf die Kanzel gehen ſoll, ankommen; daher muß er eine beſondere Thür haben, die, ſo wie ſein Stuhl, nahe an der Kanzel iſt, damit er nicht, um auf die Kanzel zu ſteigen, erſt durch die ganze Kirche gehen dürfe. 5. Die Kirche muß dauerhaft und feſt erbaut ſeyn.

Die Größe der Kirche richtet ſich nach der Anzahl der Perſonen, die ſich daſelbſt verſammeln ſollen, und iſt alſo hier nicht anders zu beſtimmen, als daß man eine gewiſſe Anzahl annehme, und darnach rechne. 1) Die Herrſchaft mit allen ihren Leuten, als: Juſtizverwalter, Schreiber, Knechte, Mägde. 2) 24 Bauern, der Gaſtwirth und Schulze. 3) 8 Halbbauern oder Koſſaten. 4) 36 Häusler, als: Dreſcher, Taglöhner, Hirten, Nachtwächter ꝛc. 5) Für des Predigers und des Amtmanns Familie. 6) Für die Kirchenvorſteher. 7) Für Schulmeiſter und Kinder bey der Orgel.

Die Kirche muß, gedachtermaßen, gehörig erleuchtet ſeyn; nichts hemmt aber das Licht mehr, als Emporkirchen. Daher ſind dieſe, ſo viel möglich zu vermeiden, und man muß lieber die Grundfläche der Kirche vergrößern.

Damit der Prediger von der Kanzel die ganze Gemeinde deſto beſſer überſehen könne, und damit der Ton der Stimme für jeden Zuhörer vernehmlich ſey, wählt Hr. Keferſtein (*) die Form des Viereckes.

(*) In ſeinen Anfangsgründen der bürgerl. Baukunſt für Landleute, (Lpz. 1776, gr. 8.) S. 91, f.

Dieſe Figur erfodert das einfachſte Dach; denn alle Einkehlen ſind, beſonders bey Kirchendächern zu vermeiden. Die Einrichtung der Kirche, iſt, nach ſeiner Angabe, folgende, und die Größe der Theile iſt aus der Zeichnung, Fig. 2083, zu erſehen.

A, der Beichtſtuhl.
B, der Kirchenvorſteherſtand.
C, der Gang dazwiſchen.
D, die Kanzel.
E, der Taufſtein darunter.
F, der Altar.
G, Stand der Herrſchaft.
H, Stand der Familie des Predigers.
I, Stand der Familie des Juſtizbeamten.
K, Weiberſtände der Bauern.
L, Weiberſtände der Halbbauern und Koſſaten.
M, Weiberſtände der Häusler.
N, Stände der Bauern.
O, Stände der Halbbauern.
P, Stände der Taglöhner, Häusler, Bedienten und Knechte vom Hofe.
Die Emporkirche R, S, T, enthält die Orgel und Kinderſtände.

Die Kirche iſt 84 Fuß lang, und 42 Fuß breit. Die übrige Einrichtung derſelben erhellet aus der Zeichnung, die den Grundriß, Aufriß, und Durchſchnitt davon darſtellt.

Damit die Glocken bequem hängen können, und die Kirche ein beſſeres Anſehen erhalte, iſt ein Thurm Q nöthig, welcher zugleich die Treppe zu dem herrſchaftlichen Stande und zu dem Kirchenboden enthält. Dieſer Thurm iſt, wie die Zeichnung zeigt, mit einem Gewitterableiter verſehen, welcher aus einer eiſernen Stange, oder einem etwa einen Finger ſtarken eiſernen Drahte beſteht, und durch 1 F. bis 16 Z. lange eiſerne Nägel, die mit einem Loche verſehen ſind, wodurch die Stange geht, an die Seite des Thurmes befeſtiget wird, doch ſo, daß der Draht oder Ableiter wenig-

wenigſtens 8 Z. von der Seite des Thurmes entfernt iſt. Dieſer Draht wird ſo tief in die Erde geleitet, bis er Waſſer erreicht. Die Spitzen der Nägel, welche in der Mauer ſtecken, überzieht man mit Pech, weil die elektriſche Gewittermaterie ſich dadurch nicht mittheilt.

In No. 8. des leipz. Int. Bl. v. J. 1779, S. 73, bringt F. L. K., aus der Neumark, in Vorſchlag, die Landkirchen ungefähr nach Fig. 2084 zu bauen. AB, ſtellt eine gerade Wand vor. Vor derſelben ſteht in C der Altar, über demſelben die Kanzel, und über dieſer ein Poſitiv. D, der Platz für die Communicanten und Katechumenen. e, runde Bänke, von welchen die hintern höher, als die vordern, ſeyn müſſen, damit diejenigen, welche in den letzten Bänken der Mauer am nächſten ſitzen, über die vorderſten hinweg ſehen können. Eingänge in die Bänke, können von außen und von innen, etwa bey G gemacht werden. Je mehr Aehnlichkeit die Figur mit einem ganzen Zirkel bekömmt, deſto ſchmäler würde die Wand AB werden; nur würden alsdann einige hinter der Kanzel zu ſitzen kommen. Auf dieſe Art nutzte man den Raum von unten bis oben, und das Gebäude dürfte nur halb ſo groß ſeyn, als die gewöhnlichen oblonga, folglich nicht ſo koſtbar zu bauen und zu erhalten werden. Was die Tiſchlerarbeit mehr koſten möchte, würde reichlich dadurch erſpart werden, daß man nicht ſo viel an Baumaterialien verwenden dürfte. Es fänden in ſolchem Gebäude keine Winkel und unnöthige Gänge Statt; ein jeder hätte die Kanzel vor Augen, und könnte gut hören, ohne daß der Redner ſich zu ſtark angreifen dürfte.

Kirchen von Holz zu bauen, iſt wohl nicht zu rathen, ſo wenig als andere öffentliche Gebäude, welche Jahrhunderte durch ſtehen ſollen. Wenn man bedenkt, was das Repariren und Verſchwellen koſtet, ſo

wird man ſich leicht überzeugen, daß eine hölzerne Kirche, oder ein ſolches Pfarrgebäude, viel koſtbarer ſey, als ſteinerne, wenn ſolche auch im Anfange etwas mehr koſten. Wollte man indeſſen von Holz und Lehm bauen, ſo würde zwar die zierliche Rundung ſchwer zu erhalten ſeyn; mann könnte aber 8 bis 12 Seiten machen, damit das Gebäude doch die Rundung beynahe erhielte.

Die Kirchenböden in Städten, werden gemeiniglich zur Aufbewahrung der Montirungsſtücke der Garniſon genutzt. Auf dem Lande können ſolche zur Aufbehaltung des Beytrages zu einem Wirthſchafts- und Dorfmagazin, dergleichen ich zur Erleichterung der bey dem Ackerbaue ſich öfters ereignenden Unglücksfälle, und zur Verhütung des Brod- und Saatmangels auf dem Lande, im Art. *Magazin* in Vorſchlag bringen werde, gebraucht werden.

Anſchlag

zu einer Fig. 2085 gezeichneten maſſiven Landkirche, 85 Fuß lang, 38 Fuß im Balken tief, 24 Fuß im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, mit einem geraden deutſchen Ziegeldache, worin ein liegender Dachſtuhl und Hängewerk befindlich iſt.

A. Verzeichniß der einzelnen Theile und ihrer Größe.

I. Die zur Zimmerarbeit gehörigen Stücke, beſtehen in folgenden:

1. Das Gebälk und Dach abzubinden und zu richten, darin ſind vorhanden:

Mauer-

Mauerlatten. Die ganze Länge der Mauer rings herum, ſo weit die Mauerlatten kommen, iſt 200 Fuß. Da nun die Mauerlatten doppelt, nämlich 2 neben einander, gelegt werden müſſen, ſo beträgt ſolches 400 Fuß.

Träger. Es kömmt in dieſes Gebäude ein Hauptträger in der Mitte über den Balken hindurch, woran die Balken mit eiſernen Bolzen befeſtiget werden. Die ganze Länge des Gebäudes iſt 82 F., mithin muß der Träger eben ſo lang ſeyn.

Hauptbalken. Das Gebäude iſt 38 F. im Balken tief, mithin müſſen dazu auch eben ſo lange Balken genommen werden. Da nun jeder Balken wegen des daran kommenden Geſimſes etwas überſpringen oder vor dem Mauerwerke hervor ragen muß, ſo müſſen dieſelben 40′ lang ſeyn. Es ſind in allem nöthig 19 Stück, a 40′ lang, 9 und 10″ ſtark.

Stichbalken werden, wie aus der Zeichnung zu erſehen iſt, erfodert:
5 Stück, a 15′ lang, 8′ 9″ ſtark.
2 = a 11′ lang, 8′ 9″ ſtark.
2 = a 8′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
2 = a 5′ lang, 8 bis 9″ ſtark.

Kehlbalken, ſind nöthig:
19 Stück, a 20′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
5 = a 10′ lang, 8 bis 9″ ſtark.

Das Sparrwerk, darin ſind:
2 Stück Gradſparren, a 35′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
39 = Mittelſparren, a 30′ lang, 6 bis 7″ ſtark.
2 = Schiſtſparren, a 26′ lang, 6 bis 7″ ſtark.
2 = dito, a 20′ lang, 6 bis 7″ ſtark.
2 = dito, a 14′ lang, 6 bis 7″ ſtark.
2 = dito, a 10′ lang, 6 bis 7″ ſtark.
49 = Traufhaken, a 8′ lang, 6 bis 8″ ſtark.

Der Dachſtuhl, worin:
1 Dachſchwelle, rings herum 200′ lang, 10 bis 12″ ſtark.
1 Dachrahmen, rings herum 176′ lang, 8″ ſtark.
16 liegende Stuhlſäulen, a 12′ lang, 9 bis 10″ ſtark.

6 Stück

6 Stük Spannriegel, a 20′ lang, 8″ ſtark.
2 ” dergleichen, a 10′ lang, 8″ ſtark.
16 ” Jochbänder, a 8′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
30 ” Sturmbänder, a 12′ lang, 6 bis 7″ ſtark.

Das Hängewerk; darin ſind:

6 Stük Hängeſäulen, a 22′ lang, 9 bis 10″ ſtark.
12 ” Tragebänder, a 11′ lang, 8″ ſtark.

Die Emporpriechen zu den Mannsſtühlen und dem Schülerchor; darin ſind:

22 Säulen unter den Priechen, a 10′ lang, 8″ ſtark.
14 ” auf den Priechen zur Brüſtung, a 3′ lang, 6″ ſtark.
2 Blattſtücke auf die unterſten Säulen hinten an der Wand, a 54′ lang, 7″ ſtark.
2 ” vorn unter die Brüſtung, a 44′ lang, 6″ ſtark.
2 ” unter das Schülerchor, a 20′ lang, 7″ ſtark.
2 ” auf die oberſten Säulen zur Brüſtung, 44′ lang, 6″ ſtark.
1 Blattſtück zum Schülerchor, 20′ lang, 6″ ſtark.
28 Balken, a 8′ lang, 7″ ſtark.

Zur Kanzel und zum Altar werden überhaupt erfodert:

120′ Tannenholz 6″ ſtark.

Zu den Weibsſtühlen, deren überhaupt 26, a 13′ lang, vorhanden ſind, werden erfodert:

4 Schwellen, a 40′ lang, 6″ ſtark.

Um nun die zu obigen Stücken nöthigen Bauſtämme genau und richtig zu beſtimmen, ſind alle vorangezeigte Zimmerſtücke in eine Tabelle zu bringen.

Tabelle
zur Ausrechnung des zur Kirche nöthigen Bauholzes.

	Eichen.			Tannen.			
	5—6 Z.	7—8 Z.	9—10 Z.	6—8 Z.	8—9 Z.	[illegible]	10—12 Z.
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß
Zu Mauerlatten werden erfodert:	400	—	—	—	—	—	—
Träger, 1 Stück, 82' lang 10 bis 12" ſtark	—	—	—	—	—	—	82
Hauptbalken, 19 St. a 40' lang, 9 bis 10" ſtark - - - -	—	—	—	—	—	760	—
Stichbalken, 5 St. a 15' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	75	—	—
Stichbalken, 2 St. a 10' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	20	—	—
Stichbalken, 2 St. a 8' lang, 8 bis 9" ſtark.	—	—	—	—	16	—	—
Stichbalken, 2 St. a 5' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	10	—	—
Kehlbalken, 19 St. a 20' lang, 8 bis 9 ſtark	—	—	—	—	380	—	—
Kehlbalken, 5 St. a 10' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	50	—	—
Gradſparren, 2 St. a 35' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	70	—	—
Mittelſparren, 39 St. a 30' lang, 6 bis 7" ſtark	—	—	—	1170	—	—	—
Schiftſparren, 2 St. a 26' lang, 6 bis 7" ſtark	—	—	—	52	—	—	—
Schiftſparren, 2 St. a 20' lang, 6 bis 7" ſtark	—	—	—	40	—	—	—
Schiftſparren, 2 St. a 14' lang, 6 bis 7" ſtark	—	—	—	28	—	—	—
Schiftſparren, 2 St. a 10' lang, 6 bis 7" ſtark	—	—	—	20	—	—	—
Latus	400	—	—	1310	623	760	82

Trauſ.

	Eichen.			Tannen.			
	5—6 Z.	7—8 Z.	9—10 Z.	6—7 Zoll.	8—9 Zoll.	9—10 Z.	10—12 Z.
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß
Transport	400	—	—	1310	623	760	82
Traufhaken, 49 St. a 8' lang, 6" ſtark - wozu die übrigen Spitzen von den Sparren.	—	—	—	—	—	—	—
Dachſchwellen, 2 St. a 73' lang, 9 bis 10' ſtark - - - -	—	—	—	—	—	146	—
Dachſchwellen, 3 St. a 18' lang, 9 bis 10" ſtark	—	—	—	—	—	54	—
Dachrahmen, 2 St. a 73' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	146	—	—
Dachrahmen, 3 St. a 10' lang, 8 bis 9" ſtark.	—	—	—	—	30	—	—
Stuhlſäulen, 16 St. a 12' lang, 9 bis 10" ſtark	—	—	—	—	—	192	—
Spannriegel, 6 St. a 20' lang, 8 bis 9 ſtark	—	—	—	—	120	—	—
Spannriegel, 2 St. a 10' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	20	—	—
Jochbänder, 16 St. a 8' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	128	—	—
Sturmbänder, 30 St. a 12' lang, 6 bis 7' ſtark	—	—	—	360	—	—	—
Hängeſäulen, 6 St. a 22' lang, 9 bis 10" ſtark	—	—	—	—	—	132	—
Tragebänder, 12 St. a 11' lang, 8 bis 9" ſtark	—	—	—	—	132	—	—
Zu den Emporkiechen							
Säulen, 22 St. a 10' lang, 8" ſtark - -	—	—	—	—	220	—	—
Säulen, 14 St. a 3' lang, 7" ſtark - -	—	—	—	42	—	—	—
Latus	400	—	—	1712	1419	1284	82

	Eichen.			Tannen.			
	5—6 Z.	7—8 Z.	9—10 Z.	6—7 Zoll.	8—9 Zoll	9—10 Z.	10—12 Z.
	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß
Transport	400	—	—	1712	1419	1284	82
Blattſtücke. 2 St. a 54′ lang, 7″ ſtark - -	—	—	—	108	—	—	—
Blattſtücke, 2 St. a 44′ lang, 7″ ſtark - -	—	—	—	88	—	—	—
Blattſtücke, 2 St. a 20′ lang, 7″ ſtark - -	—	—	—	40	—	—	—
Blattſtücke, 2 St. a 44′ lang 7″ ſtark - -	—	—	—	88	—	—	—
Blattſtücke, 1 St. a 20′ lang, 7″ ſtark - -	—	—	—	20	—	—	—
Balken, 28 St. a 8′ lang, 6 bis 7″ ſtark. - -	—	—	—	224	—	—	—
Zur Kanzel und zum Altar, überhaupt -	—	—	—	120	—	—	—
Zu den Weibsſtühlen, 4 Schwellen, a 40′ lang, 6″ ſtark - - -	—	—	—	160	—	—	—
Summa	400	—	—	2560	1419	1284	82
Wegen des Verſchneidens und Ueberbleibens	40	—	—	256	141	128	8
Des ſämmtlichen Bauholzes Summa	440	—	—	2816	1560	1412	90

Wenn nun zu den 6 bis 7″ ſtarken, Viertelſtämme,
zu den 8 bis 9″ ſtarken, halbe Stämme,
zu den 9 bis 10″ ſtarken, vierziger Balken, und
zu den 10 bis 12″ ſtarken fünfziger Balken genommen werden, ſo ſind nöthig:

440 Fuß eichene Mauerlatten,
72 Stück Viertelſtämme,
32 Stück halbe Stämme.

36 Stück

36 Stück vierziger Balken.
2 Stück fünfziger Balken.

Dielen zur Rüſtung, beym Richten werden nach dem Quadratinhalte des Bodens, worauf das Dach zu ſtehen kömmt, ausgerechnet. Derſelbe iſt hier 2368 □. Wenn nun eine Deckdiele 16 □' bedeckt, ſo ſind nöthig, 148 bis 150 Stück 20fußige Deckdielen.

Oeshaken- (Traufhaken-) Nägel, werden zu jedem Schiftſparren 1 Stück, und zu jedem Oeshaken auch 1 St., gebraucht; mithin ſind hier 60 St. dergleichen Nägel nöthig.

Lattnägel, werden beym Richten auch einige Stücke hin und wieder gebraucht; man kann alſo 1 bis 2 Schock dergleichen Nägel anſetzen.

2. Treppen, müſſen 3 Stück verfertigt werden, als:

2 Stück zu den Emporpriechen, jede von 15 Stuffen, a 4' lang, und einem Geländer 24 laufende Fuß lang.

1 Stück, zur Kanzel, von 10 Stuffen, a $2\frac{1}{2}$ F. lang, mit einem Geländer 20 F. lang.

3. Dielenböden, müſſen auf den Emporpriechen gemacht werden:

2 Stück, a 56' lang, 8 breit, beträgt 896 □'
1 Stück, 18' lang, 10' breit, beträgt 180 □'

Summa 1076 □'

Wenn nun dazu volle Dielen, deren jede 24 □' bedeckt, genommen werden, ſo werden erfodert:

```
13(2
21(0
1076 | 44 20/24 Stück, wofür 45 Stück.
244  |
2
```

4. Die Decke über der ganzen Kirche, welche verſchalet werden muß, iſt im Durchſchnitt 74' lang, 32' breit; thut 2368 □'. Wenn nun dazu Deckdielen, deren jede 16 □' bedeckt, genommen werden, ſo ſind nöthig:

2
34
172
2368 | 148 Stück Deckdielen.
1666
11

II. Zur Mauerarbeit gehören folgende Stücke.

1. Den Grund zur Grundmauer auszugraben,

2 Stück, a 74′ lang, 4′ breit′ 6′ tief thut -	3552 c′
3 Stück, a 16′ lang, 4′ breit, 6′ tief, thut -	1152 c′
2 Stück, a 10′ lang, 4′ breit, 6′ tief, thut -	480 c′
in Summa	5184 c′

2. Die Grundmauer, beträgt ebenfalls in Summa - - - - - - - 5184 c′

3. Die Hauptmauer, beträgt

2 Stück, a 72′ lang, 3′ ſtark, 24′ hoch -	10368 c
3 Stück, a 16′ lang, 3′ ſtark, 24′ hoch -	3456 c′
2 Stück, a 9′ lang, 3′ ſtark, 24′ hoch -	1296 c′
Summa	15,120 c′

Von vorſtehender Summe der 15,120 c′ gehen wieder, für die Fenſter und Thüren, ab, wie folgt,

10 Fenſter, a 12′ hoch, 3′ ſtark, 4′ breit, thut - - - - -	1444 c′
4 Stück runde dito, a 4′ hoch, 4′ breit, 3′ ſtark, thut - -	192 c′
4 Stück Thüren, a 9′ hoch, 4½′ breit, 3′ ſtark, thut - - -	486 c′
- -	2,122 c′
bleiben zur wirklichen Mauer - -	12,998 c′

4. Die Thüren- und Fenſtergewände betragen, wie folgt.

4 Thüren, a 8′ im Lichten hoch, 4 Fuß breit.
Die Sohlbänk, - 6′ lang.
Der Sturz, - - 6′ lang.
Die Seitenſtücke, a 8′ 16′ lang.

Zu einer Thür, Summa 28′
Deren ſind - 4 Stück.

112 Fuß Thürgewände - 112′ Gewände.

10 groſe Fenſtergewände, a 12′ hoch′ 4′ breit.
Die Sohlbank, - - 6′ lang,
Der Sturz, - - - 6′ lang,
Die Seitenſtücke, a 12′ 24′ lang.

36′
Deren ſind - 10

360 Fuß - - - - - - 360′

4 runde Fenſtergewände, 4′ im Lichten, beträgt zu jedem Fenſter 16 laufende Fuß Gewände, mithin zu 4 Stück - - - - - 64′

Der Gewändeſtücke Summa 536 laufende Fuß.

5. Die über die Thüren und Fenſter inwendig zu wölbende Bogen betragen, wie folgt:

Jeder Bogen iſt, im plano gemeſſen, 5′ lang, 2′ breit, thut - - - - - 10 □′
Deren ſind 18

Es ſind alſo zu überwölben in Summa 180 □′

6. Das Geſims unter dem Dache beträgt, wie folgt:
2 Stück, a 74′ lang, thut - 148′
3 Stück, a 18′ lang, thut - 54′

Summa 202 Fuß.

7. Die

7. Die zu den Treppen vor den 4 Kirchthüren nöthigen Stuffen, betragen:

Zur oberſten Stuffe] -	6′
Zur 2ten - - -	10′
Zur 3ten - - -	14′
Zu einer Treppe	30 Fuß
Deren ſind	4 Stück.
Summa	120 Fuß Stuffen.

8. Die Wände, ſowohl die auswendigen, als auch inwendigen, welche berappet und getünchet werden müſſen, betragen:

a) Die auswendigen.

2 Stück, a 74′ lang, 24′ hoch, thut -	3552 □′
3 Stück, a 16′ lang, 24′ hoch, thut -	1152 □′
2 Stück, a 10′ lang, 30′ hoch, thut -	600 □′
Summa	5304 □′

Davon gehen ab, für die Fenſter- und Thürenöffnungen, wie folgt:

Für 10 große Fenſter, a 12′ hoch, 6′ breit, thut - - - -	720 □′	
Für 4 runde Fenſter, a 5′ hoch, 5′ breit, thut - - -	100 □′	
Für 4 Thüren, a 9′ hoch, 6′ breit, thut - - - -	216 □′	
	1036	1036 □′
Bleiben wirkliche Wand		4268 □′

b) Die inwendigen Wände:

2 Stück, a 68′ lang, 24′ hoch -	3264 □′
3 Stück, a 14′ lang, 24′ hoch -	1008 □′
1 Stück, 32′ lang 24′ hoch - -	768 □′
Summa	5040 □′

NB. Hievon kann füe die Fenſter- und Thürenöffnungen nichts abgezogen werden, weil der Inhalt der Thüren- und Fenſterſchmiegen dem Inhalte der Oeffnungen mehrentheils gleich iſt.

9. Der Quadratinhalt des Fußbodens, welcher theils mit Sandſteinplatten, theils mit Ziegelſteinen belegt werden muß, iſt folgender.

a) Im hohen Chore iſt der Fußboden 32′ lang, und 22 im Durchſchnitt breit, thut - 704 □′

b) Unter den Weibsſtühlen iſt derſelbe 53′ lang, 32′ breit, thut - - - 1696 □′

III. Die Dachdeckerarbeit auf dieſem Gebäude, beſteht bloß darin, daß das ganze Dach mit Biberſchwänzen doppelt gedeckt wird.

Der Quadratinhalt des Daches iſt folgender:	
2 Seiten, a 76′ lang, 30′ breit, thut -	4560 □′
3 Seiten, und zwar jede ein △, deſſen Grundlinie 16′, und die Höhe 30′, thut	720 □′
Inhalt der Fläche des ganzen Daches	5280 □′
Der Forſt iſt lang - - -	76′
4 Walmenecken, a 36′ - - -	144′
Der Forſt und die Walmenecken betragen in Summa	220′

NB. Dachluken kommen auf dieſes Dach nicht, ſondern es werden nur einige kleine Ziegelluken gemacht.

IV. Die Tiſchlerarbeit an dieſer Kirche, beſteht in folgenden Stücken.

4 Kirchthüren, jede 8′ hoch, 4′ breit.

3 kleine Thüren zu den Prediger- und Kirchenvorſteherſtühlen.

10 Stück große Fenſterrahmen, a 12′ hoch, 4′ breit.

4 Stück runde Fenſterrahmen, 4′ im Diameter.

2 Stück eingefaßte Bruſtlehnen mit Gitterfenſtern, an die Prediger- und Kirchväterſtühle, a 24′ lang.

2 Bänke mit Rückenlehnen in dieſe Stühle, a 24′ lang.

1 Bruſtlehne an die Emporpriechen und das Schülerchor, insgeſammt 124′ lang, 3′ hoch.

4 Bänke mit Rückenlehnen auf die Emporpriechen, jede 44′ lang.

8 Bänke ohne Rückenlehnen auf das Schülerchor, a 16′ lang.

Ein

Ein Altar und Kanzel, nebſt erhabenem Fußtritte.
6 Stück Bänke vor dem Altare, für die Communicanten, a 16′ lang.
26 Stück Weibsſtühle, a 13′ lang, nebſt Bänken mit Rückenlehnen.

V. An Schlöſſerarbeit kommen vor:
4 Beſchläge an die Kirchthüren mit ſtarken Schlöſſern.
3 Beſchläge an die Thüren zu den Prediger- und Kirchenvorſteherſtühlen.
80 Stück Fenſtereiſen zu Befeſtigung der Fenſterrahmen in dem Mauerwerke.
240 Stück Windeiſen zu den Fenſtern.
40 Stück große und kleine Bankeiſen.
Anker und Klammern, zu Befeſtigung des Mauerwerkes in den Ecken und zum Geſimſe.
6 Stück große eiſerne Hängebänder, nebſt Bolzen an die Hängeſäulen im Dache.
12 Stück große eiſerne Bolzen, zu Befeſtigung der Balken am Träger.

VI. An Glaſerarbeit,
10 Stück große Fenſter, a 12′ hoch, 4′ breit zu verglaſen.
4 Stück kleine runde Fenſter, 4′ im Diameter zu verglaſen.

Bauanſchlag

zu einer maſſiven Landkirche, 85 Fuß lang, 38 Fuß im Balken tief, 24 Fuß im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, mit einem geraden deutſchen Ziegeldache, worin ein verſchwellter liegender Dachſtuhl mit eine Hängewerke befindlich iſt.

I. Zimmerarbeit.

	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Das Gebälk und das Dach abzubinden und zu richten, und das Zimmerwerk zu den Emporpriechen, Kanzel und Altar zu machen; wozu:			
a) Materialien.			
440 Fuß Eichenholz, 6′ ins □ ſtarke Mauerlatten, a Fuß 1 Gr. 6 Pf. -	27	12	—
72 Stück Viertelſtämme, a 1 Thlr.	72	—	—
32 halbe Stämme, a 1½ Thlr. -	48	—	—
36 Stück 40ger Balken, a 1 Thlr. 4 Gr.	42	—	—
2 Stück 50ger Balken, a 4 Thlr. -	8	—	—
90 Stück Schiftſparren- und Oeshakennägel, a 6 Pf. - - - -	1	6	—
152 Stück Futterdielen, zur Rüſtung beym Richten, welche hernach zur Verſchalung der Decke gebraucht werden können, a 8 Gr. - - - - -	50	16	—
2 Schock Lattnägel, welche beym Richten nöthig ſind, a 4 Gr. - -	—	8	—
b) Fuhrlohn.			
Für 3 Fuhren eichene Mauerlatten, 1 Meile weit zu holen, a Fuhre 1 Thlr.	3	—	—
Für 24 Fuhren Tannenbauholz, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - -	48	—	—
Für 3 Fuhren Dielen, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - - -	6	—	—
Latus	306	18	—

c) Ar-

	Rthl.	Gr.	Pf
Transport	306	18	—
c) Arbeitslohn.			
Für das Gebälk und Dach abzubinden, und zu richten, und mit einem Häugewerke zu verſehen, und zwar alles von beſchlagenem Holze 25 Verbind, a 4 Thlr. -	100	—	—
Für Seil und Kloben zum Richten zu leihen - - - - - - -	5	—	—
Für das Gebälk zu den Emporpriechen abzubinden und zu legen - -	10	—	—
Für das Holzgerüſt zur Kanzel und Altar zu machen und zu ſetzen - -	2	—	—
2. Die Treppen zu machen und zu legen, und zwar			
2 Stück zu den Emporpriechen, jede von 15 Stuffen, und ein Pedeſt nebſt Geländer.			
Item 1 St. zur Kanzel von 10 Stuffen, mit Pedeſt und einem Geländer; wozu:			
a) Materialien.			
72 Fuß geſchnitten Tannenholz, 5″ ſtark, zu den Treppenſtühlen, a 6 Pf. - -	1	12	—
80 Fuß 3zollige Bohlen, zu Wangen, a 1 Gr. - - - - - - -	3	8	—
10 Stück volle Dielen, zu Trittſtuffen, a 12 Gr. - - - - - -	5	—	—
15 Stück Deckdielen, zu Sitzſtuffen und zu den Geländern, a 6 Gr. - -	3	18	—
10 Stück große Nägel, zu Befeſtigung der Wangen, a 6 Pf. - - -	—	5	—
4 Schock Bretnägel, a 2 Gr. -	—	8	—
Für Bankeiſen und Klammern -	—	16	—
b) Fuhrlohn, für 1 Fuhre Holz und Bohlen, 2 Meilen weit - - - -	2	—	—
c) Arbeitslohn, für die Treppen zu machen und zu legen, 3 Stück, a 4 Thlr. -	12	—	—
3. Die Dielenböden auf den Emporpriechen zu legen; wozu:			
a) Materialien.			
45 Stück volle Dielen, a 12 Gr. -	22	12	—
Latus	475	1	—

	Rthl.	Gr.	Pf
Transport	475	1	—
6 Schock Bodennägel, a 4 Gr.	1	—	—
b) Fuhrlohn, für 1 Fuhre Dielen, 2 Meilen weit zu holen - - -	2	—	—
c) Arbeitslohn, für 45 St. Dielen zu fügen, zu ſpünden, zu behobeln udd zu legen, a 4 Gr. - - - - -	7	12	—
4. Die Decke über der ganzen Kirche, welche 74' lang, und 32' breit iſt, zu verſchalen; wozu:			
a) Materialien.			
152 Stück Futterdielen, welche ſchon bey No. 1. zur Rüſtung beym Richten angeſchlagen worden ſind.			
40 Schock Bodennägel, a Schock 3 Gr.	6	16	—
b) Fuhrlohn, für 4 Fuhren Dielen, welche ſchon vorn zur Rüſtung beym Richten veranſchlaget ſind, und alſo hier ceſſirt.			
c) Arbeitslohn, für 150 Stück Dielen zu fügen, zu ſpünden, zu behobeln und anzunageln, a St. 4 Gr. incluſ. das Gerüſt zu machen und wieder wegzunehmen -	25	8	—
Für die Zimmerarbeit Summa	517	13	—

II. Mauerarbeit.

	Rthl	Gr.	Pf
1. Den Grund zur Grundmauer, welcher 5184 c' ausmacht, auszugraben und in das Gebäude zu werfen, aber nicht zu planiren, a c' $\frac{1}{3}$ Pf. - - - - -	6	—	—
2. Die Grundmauer, welche ebenfalls 5184 c' beträgt, von Bruchſteinen und Kalk aufzuführen, wozu:			
a) Materialien.			
122 Fuder Bruchſteine, das Fuder zu 64 c' gerechnet, a Fuder 12 Gr. -	61	—	—
Latus	67	—	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	67	—	—
408 Himten Bitterkalk, deren 48 auf 1 berl. Wiſpel gehen, thut $8\frac{1}{2}$ Wiſp. berl. Maß, a Wiſp. 5 Thlr. - -	42	12	—
34 zweyſpännige Fuder Sand, das Fuder zu 20 Cub. Fuß berl. oder rheinl Maß gerechnet, auszugraben und zu ſieben, a 2 Gr. - - - - - -	2	20	—
b) Fuhrlohn.			
Für 122 Fuder Bruchſteine, $\frac{1}{2}$ Meile weit zu holen, a 1 Thlr. - -	122	—	—
Für 8 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - - -	16	—	—
Für 34 Fuder Sand, $\frac{1}{4}$ Stunde weit zu holen, a 8 Gr. - - - -	11	8	—
c) Arbeitslohn.			
Für 5184 c′ Mauer zu machen, ohne zu rüſten, a c′ 3 Pf. - - - - -	54	—	—
Für 8 Wiſp. Kalk zu löſchen, und die Grube zu machen, a Wiſp. 8 Gr. -	2	16	—
3. Die Hauptmauer, welche, nach Abzug der Thüren- und Fenſteröffnungen, 12,998 c′ beträgt, von Bruchſteinen und Kalk aufzuführen; wozu:			
a) Materialien.			
304 vierſp. Fuder Bruchſteine, das Fuder zu 64′ gerechnet, a Fuder 12 Gr.	152	—	—
1040 Himten berl. Maß Bitterkalk, deren 48 auf 1 berl. Wiſp. gehen, thut $21\frac{2}{3}$ Wiſp. Kalk, a 5 Thlr. - -	108	18	—
87 zweyſp. Fuder Sand, das Fuder zu 20 c′ berl. oder rheinl. Maß gerechnet, auszugraben und zu ſieben, a 2 Gr. -	7	6	—
b) Fuhrlohn.			
Für 304 Fuder Bruchſteine, $\frac{1}{2}$ Meile weit zu holen, a 1 Thlr. - -	304	—	—
Für 21 Fuder Kalk, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - - -	42	—	—
Für 87 Fuder Sand, $\frac{1}{4}$ Stunde weit zu holen, a 8 Gr. - - - - -	42	—	—
Latus	951	8	—

	Rthl.	Gr.	Pf
Transport	691	8	—
c) Arbeitslohn.			
Für 12,998 c′ Mauer zu machen, wozu gerüſtet werden muß, und die Materialien in die Höhe gebracht werden müſſen, a c′ 3½ Pf. - - - - -	157	23	1
Für 21¼ Wiſp. Kalk zu löſchen, a 8 Gr.	7	6	—
Zur Rüſtung werden zu dieſem Mauerwerke erfodert:			
a) Materialien.			
14 halbe Stämme, a 1½ Thlr. -	21	—	—
50 Viertelſtämme, a 1 Thlr. -	50	—	—
120 Deckdielen, a 6 Gr. - -	30	—	—
40 Rüſtklammern, a 4 Gr. - -	6	16	—
30 Paar Rüſtſtränge, a 6 Gr. -	7	12	—
b) Fuhrlohn, für 14 Fuhren Bauholz und Dielen, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. -	28	—	—
c) Arbeitslohn, für das Gerüſt zu machen, und wieder wegzunehmen - -	20	—	—
4. Thüren- und Fenſtergewände zu ſetzen, wozu:			
a) Materialien.			
536 laufende Fuß ausgearbeitete Thüren- und Fenſtergewände, a 3 Gr. im Bruche	67	—	—
Für allerley Eiſenwerk, zu Befeſtigung der Gewände, ppter. - - - -	5	—	—
Für 50 Pf. Rollenbley, zu Unterlagen, unter die Seitenſtücke, a 1 Gr. 6 Pf. -	3	3	—
Für 8 Stück Latten zu den Spreizen, a St. 2 Gr. - - - - - -	—	16	—
b) Fuhrlohn, für 14 Fuhren Gewände, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - -	28	—	—
c) Arbeitslohn, für 536 lauf. Fuß Fenſter- und Thürengewände zu ſetzen, a Fuß 4 Pf. - - - - - -	7	10	8
5. Bogen über die Thüren von Mauerſteinen zu zu machen; wozu:			
a) Materialien.			
1500 Stück Mauerſteine, a Hundert 16 Gr. - - - - - -	10	—	—
Latus	1410	22	9

4 Schef-

	Rthlr.	Gr.	Pf
Transport	1410	22	9
4 Scheffel Bitterkalk, a 5 Gr. -	1	—	—
1 Karre Sand zu graben und zu ſieben	—	2	—
2 Stück Dielen zu Bogen und Schalung, a St. 6 Gr. - - - - -	—	12	—
b) Fuhrlohn, für 3 Fuhren Ziegel und Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - -	6	—	—
c) Arbeitslohn, für 14 Stück Fenſter und Thüren zu überwölben, a 8 Gr. - -	4	16	—
6. Das Dachgeſims, 202 Fuß lang, von ausgearbeiteten Sandſteinen zu legen, wozu:			
a) Materialien.			
202 laufende Fuß Simsſtücke, welche über die ganze Mauer reichen, und 18″ hoch ſeyn müſſen, a Fuß 8 Gr. - - -	67	8	—
20 Stück Klammern, zu Befeſtigung der Simsſtücke auf den Ecken, a 4 Gr. -	3	8	—
b) Fuhrlohn, für 30 Fuhren Simsſtücke, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. -	60	—	—
c) Arbeitslohn,			
Für die Simsſtücke aufzuwinden und zu legen, 202 laufende Fuß a 1 Gr. -	8	10	—
Für Seil und Kloben zu leihen -	4	—	—
7. Die Treppen vor die Kirchthüren zu legen, 4 Stück, ſo zuſammen 120 lauf. Fußſtuffen enthalten, wozu:			
a) Materialien.			
120 lauf. Fuß ausgearbeitete Treppenſtuffen, a Fuß 3 Gr. - - - -	15	—	—
b) Fuhrlohn, 6 Fuhren Treppenſtuffen, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. -	12	—	—
c) Arbeitslohn, für 120 laufende Fuß Treppenſtuffen zu legen, a 4 Pf. - - -	1	16	—
Latus	1594	12	9

8. Das

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	1594	22	9
8. Das Mauerwerk auswendig um die ganze Kirche herum mit Kalk zu berappen, welches, nach Abzug der Fenſter- und Thüröffnungen, 4268 □′ beträgt; wozu:			
a) Materialien.			
96 Himtem, berl. Maß, Bitterkalk, welche 2 Wiſp. berl. Maß ausmachen, a 5 Thlr. - - - - - -	10	—	—
8 Fuder Sand zu graben und zu ſieben, a 2 Gr. - - - - - -	—	16	—
b) Fuhrlohn.			
Für 2 Fuhren Bitterkalk; 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - -	4	—	—
Für 8 Fuder Sand, $\frac{1}{4}$ Stunde weit zu holen, a 8 Gr. - - - - -	2	16	—
c) Arbeitslohn.			
Für 42 hundert □′ Mauer zu berappen und zu rüſten, a hundert □′ 6 Gr. -	10	12	—
Für 2 Wiſp. Kalk zu löſchen, a 8 Gr.	—	16	—
9. Das Mauerwerk inwendig in der ganzen Kirche, welches 5040 □′ beträgt, zu vertünchen und zu weißen, wozu:			
a) Materialien.			
96 Himten Bitterkalk, welche 2 Wiſp. berl. Maß betragen, a 5 Thlr. -	10	—	—
8 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	—	16	—
b) Fuhrlohn.			
Für 2 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - - - -	4	—	—
Für 8 Fuhren Sand, a 8 Gr. -	2	16	—
c) Arbeitslohn.			
Für 50 hundert □′ Wand zu tünchen und zu rüſten, a hundert □′ 6 Gr. -	12	12	—
Für die Wände und Decke zu weißen überhaupt - - - - - -	5	—	—
Für 2 Wiſp. Kalk zu löſchen, a 8 Gr.	—	16	—
Latus	1658	22	9

10. Den

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	1658	2	9
10. Den Fußboden auf dem hohen Chore, welcher 704 □′ enthält, mit Sandſteinplatten zu belegen; wozu:			
a) Materialien.			
176 Stück ellige Sandſteinplatten, a 4 Gr. - - - - -	29	8	—
8 Fuder Sand zum Verfüllen, zu graben, a 2 Gr. - - - -	—	16	—
b) Fuhrlohn.			
12 Fuhren Platten, 2 Meilen weit zu fahren, a Fuhre 2 Thlr. - -	24	—	—
8 Fuder Sand zu fahren, a 8 Gr.	2	16	—
c) Arbeitslohn, für 176 St. ellige Platten zu verlegen, und den Sand und die Platten in das Gebäude zu tragen, a St. 6 Pf.	3	16	—
11. Den Fußboden in dem übrigen Theile der Kirche mit Ziegelſteinen zu belegen, es enthält ſelbiger 1696 □′, wozu:			
a) Materialien.			
5000 Stück Ziegelſteine, a hundert St. 16 Gr. - - - - -	33	8	—
16 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	1	8	—
1 Wiſp. Gypskalk zu Ausſtreichung der Fugen - - - - - -	3	—	—
b) Fuhrlohn.			
Für 10 Fuhren Ziegel, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - -	20	—	—
Für 16 Fuder Sand zu fahren, a 8 Gr.	5	8	—
Für 1 Fuhre Gypskalk, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeitslohn, für 5000 Stück Ziegel in Sand zu legen, und die Fugen mit Gypskalk auszuſtreichen, auch den Sand und die Zigel einzutragen, a 100 Stück 3 Gr. -	6	6	—
Für die Mauerarbeit Summa	1790	12	9

III. Zie-

III. Ziegeldeckerarbeit.

	Rthl.	Gr.	Pf
Das Dach, deſſen Fläche 5290 □′ enthält, zu latten und einzudecken; wozu:			
a) Materialien.			
20000 Stück Biberſchwanzziegel, a 1000 St. 7 Thlr. - - - - -	140	—	—
5 Wiſp. Gypskalk, a 3 Thlr. -	15	—	—
9 Schock 20fußige Latten, a 4 Thlr.	36	—	—
60 Schock Lattnägel, a 4 Gr. -	10	—	—
b) Fuhrlohn.			
Für 30 Fuhren Ziegel, 2 Meilen weit zu holen, a 2 Thlr. - - - - -	60	—	—
Für 3 Fuhren Kalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - - - - -	10	—	—
Für 3 Fuhren Latten, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - - - -	6	—	—
c) Arbeitslohn.			
Für 20000 Stück Ziegel aufzureiben, aufzuhängen, einzudecken, und inwendig zu verſtreichen, auch das Dach zu latten, pro 1000 St. 1 Thlr. 18 Gr. - -	35	—	—
Für 220 St. Forſtziegel in Kalk zu legen, und den Forſt und die Ecken gut zu verwahren, a 3 Pf. - - - - - -	2	7	—
Für die Ziegeldeckerarbeit Summa	314	7	—

IV. Tiſchlerarbeit.

	Rthl.	Gr.	Pf
Der Tiſchler giebt gemeiniglich zugleich Dielen und Nägel zu ſeiner Arbeit, weil dazu trockenes Holz erfodert wird, und der Bauherr ſelten dergleichen vorräthig hat.			
Die in dieſem Gebäude vorkommenden Stücke der Tiſchlerarbeit, kommen demnach mit Dielen und Nägeln zu ſtehen, wie folgt:			
Für 4 Stück doppelte Kirchthüren von Eichenholze, 8′ hoch, 4′ breit, a Stück 6 Thlr. - - - - - - -	24	—	—
Latus	24	—	—

	Rthl.	Gr.	Pf
Transport	24	—	—
Für 3 Stück kleine eingefaßte Thüren von Tannenholze, zu den Prediger- und Kirchväterſtühlen, a 1 Thlr. - -	3	—	—
Für 10 Stück groſe Fenſterrahmen von Eichenholze, 12′ hach, 4′ breit, a Stück 4 Thlr. - - - - - - -	40	—	—
Für 4 Stück runde Fenſterrahmen von Eichenholze, 4′ im Diam. a Stück 1½ Thlr. - - - - - - -	6	—	—
Für 2 Stück eingefaßte Bruſtlehnen, mit Gitterfenſtern an die Prediger- und Kirchväterſtühle, beyde 48′ lang, a 6 Thlr.	12	—	—
Für die Bänke mit Rückenlehnen in dieſe Stühle, 2 St. a 24′ lang′ thut 48′ a 2 Gr.	4	—	—
Für eine eingefaßte Bruſtlehne an die Emporpriechen und das Schülerchor zu machen, 124′ lang, 3′ hoch, pro lauf. Fuß 4 Gr. - - - - - - -	20	16	—
Für 4 Bänke mit Rückenlehnen auf die Emporpriechen zu machen, jede 44′ lang, thut 176 lauf. Fuß a 2 Gr. - -	14	16	—
Für 3 Bänke ohne Rückenlehnen auf das Schülerchor zu machen, jede 16′ lang, thut 48′, a Fuß 1 Gr. - - -	2	—	—
Für 6 dergl. Bänke vor dem Altare, jede 16′ lang, thut 96′, a 1 Gr. - -	4	—	—
Für 26 Stück Weibsſtühle, a 13′ lang, mit Rückenlehnen zu machen, a Stück 2 Thlr. - - - - - - -	52	—	—
Für Kanzel und Altar zu machen, und mit etwas Simswerk zu verzieren, überhaupt - - - - - - -	50	—	—
Für die Tiſchlerarbeit Summa	232	8	—

V. Schlöſſer.

V. Schlöſſerarbeit.

	Rthl.	Gr.	Pf
Für 4 Kirchthürenbeſchläge, beſtehend aus einem verdeckten franz. Schloſſe mit hebender Falle, 2 eiſernen Drückern in ſchwarzen Kaſten, Schild, Schlüſſel und Schließkrampe - - - 2 Thl. 1 Paar ſtarke Häſpen oder Bänder 1 Thl. 1 Paar geſchweißte Haken in das Mauerwerk - - —Thl. 12 Gr. a Stück 3 Thl. 12 Gr.	14	—	—
Für 3 Thürenbeſchläge an die Prediger- und Kirchväterſtühle, beſtehend aus einem kleinen verdeckten Schloſſe in ſchwarzen Kaſten ohne Drücker - - 16 Gr. 1 Paar Häſpen und Haken - 8 Gr. a Stück 1 Thl.	3	—	—
80 Stück Eiſen, zu Befeſtigung der Fenſter in das Mauerwerk, a 2 Gr. - -	6	16	—
240 Stück Windeiſen, zu Befeſtigung der Stühle, a Stück im Durchſchn. 2 Gr.	3	8	—
12 eiſerne Anker, zu Befeſtigung des Mauerwerkes auf den Ecken, welche zuſammen 240 ℔. wiegen, a ℔. 2 Gr. - -	20	—	—
6 Stück große eiſerne Hängebänder zu dem Hängewerke, nebſt dazu gehörigen Bolzen und Splitten, a St. 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. - -	15	—	—
12 Stück große eiſerne Bolzen mit Schrauben und Mutter, zu Befeſtigung der Balken, a Stück 16 Gr. - - - - -	8	—	—
Für die Schlöſſerarbeit Summa	80	—	—

VI. Gla-

VI. Glaſerarbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf
Für 10 Stück große Fenſter, 12′ hoch, 14′ breit mit vierkanthigen Ruthen in ordinär breites Bley zu verglaſen, a Stück 6 Thlr.	60	—	—
Für 4 runde kleine Fenſter, 4′ im Diam. mit dergleichen Glaſe und Bley zu verglaſen, a 1½ Thlr. - - - -	6	—	—
Für die Glaſerarbeit Summa	66	—	—

VII. Insgemein.

Für allerley Nebenkoſten überhaupt - 100 Rthlr.
Summa per ſe.

RECAPITULATIO.

1. Für Zimmerarbeit	—	517 Rthlr.	13 Gr.	⸗ Pf.
2. ⸗ Mauerarbeit	—	1790 ⸗	12 ⸗	9 ⸗
3. ⸗ Ziegeldeckerarbeit	—	314 ⸗	7 ⸗	— ⸗
4. ⸗ Tiſchlerarbeit	—	232 ⸗	8 ⸗	— ⸗
5. ⸗ Schlöſſerarbeit	—	80 ⸗	— ⸗	— ⸗
6. ⸗ Glaſerarbeit	—	66 ⸗	— ⸗	— ⸗
7. ⸗ Nebenkoſten	—	100 ⸗	— ⸗	— ⸗

Sämmtl. Baukoſten zur Kirche
Summa 3100 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.

Auszug
der im vorſtehenden Anſchlage ſpecificirten Baumaterialien.

1. Bauholz.

440′ geſchnitten Eichenholz, 6″ ins □.
72′ geſchnitten Tannenholz, 5″ ins □.
122 Stück Viertelſtämme.
46 Stück halbe Stämme.
36 Stück vierziger Balken.
2 Stück funfziger Balken.

2. Dielen.

80 Fuß Bohlen, 3 Z. ſtark, 10″ breit.
55 Stück volle Dielen.
150 Stück Futterdielen.
137 Stück Deckdielen.

3. Latten.

9 Schock 8 Stück 20fußige Latten.

4. Nägel.

70 Stück Schiftſparren- und Oeshakennägel.
46 Schock Bodennägel.
62 Schock Lattnägel.
4 Schock Bretnägel.

5. Bruchſteine.

426 Fuder Bruchſteine.

6. Mauerſteine.

6500 Stück Mauerſteine.

7. Ziegel.

20000 Stück Biberſchwanzziegel.
220 Stück Forſtziegel.

8. Thüren- und Fenſtergewände.

4 Stück Thürengewände.
10 St. große Fenſtergewände.
4 St. kleine runde Fenſtergewände.

9. Maſſive Treppen.

4 Stück Treppen vor die Kirchthüren, wozu überhaupt 120 lauf. Fuß Stufen.

10. Steinerne Geſimſe unter das Dach; wozu

202 lauf. Fuß ausgearbeitete Simsſtücke von Sandſtein erfordert werden.

11. Sandſteinplatten.

176 Stück ellige Sandſteinplatten.

12. Kalk und Sand.

34½ Wiſpel Bitterkalk.
6 Wiſpel Gypskalk.
138 Fuder Sand.

Anſchlag

von dem zu der Fig. 2085 gezeichneten Landkirche gehörigen Thurme, welcher 18 Fuß im Quadrat hat, und 52 im Mauerwerke von der Erde bis unter das Dach hoch, und mit einer ſo genannten wälſchen Kuppel, welche mit Schiefer gedecket werden ſoll, verſehen iſt.

Die einzelnen Theile dieſes Thurmes ſind folgende:

I. Die zur Zimmerarbeit gehörigen Stücke.

1. Zu Befeſtigung des Grundes müſſen zwey Reihen eichene Pfähle 8¼ F. weit von einander, incl. des einen Pfahles rings herum eingerammet werden, wozu 40 Stück eichene Pfähle, a 10′ lang, 10″ im □ ſtark, erfordert werden, beträgt überhaupt 400′ Eichenholz.

Auf jede Reihe dieſer Pfähle wird eine Roſtſchwelle gelegt, wozu 8 Stück, a 20′ lang, 9″ ſtark, nöthig ſind, thut überhaupt - -	160′	ſ	ſ
Dieſe Schwellen werden mit 12 Zangen, a 4′ lang, 10″ ſtark, mit einander verbunden; überhaupt	48′	ſ	ſ
	Summa 608′ Eichenholz.		

2. Das Gebälk und die Haube anzubinden, und zu richten: Es müſſen darin 4 Etagen gemacht, und alſo, auſſer dem Dache, dreymal Balken in dem Mauerwerke geleget werden. Es iſt dazu nöthig, wie folgt:

Mauerlatten, werden zu dem dreyfachen Gebälke 6 Stück, a 12 Fuß lang, erfordert; thut 72′
dito, zu dem Dache werden 8 St. a 18′ lang, erfordert; thut - 144′

Summa 216′ Mauerlatten.

Balken, 12 Stück, a 12′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
dito, 3 Stück, a 20′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
dito, 2 Stück, a 10′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
Stichbalken, 4 Stück, a 8 lang, 8 bis 9″ ſtark.
dito, 6 Stück, a 6′ lang, 8 bis 9″ ſtark.
dito, 8 Stück, a 4 lang, 7 bis 8″ ſtark.
Sparren, 16 Stück, a 12′ lang, 7 bis 8″ ſtark.
Säulen, 18 Stück, a 16′ lang, 8 bis 9″ ſtark, von Eichenholze.
Riegel, 16 Stück, a 4′ lang, 8″ ſtark, von Eichenholze.
Bänder, 16 Stück, a 10′ lang, 8″ ſtark, von Tannenholze.
Helmſtange, 1 Stück, a 16′ lang, 8″ ſtark, von Eichenholze.
Zum Geſimſe unter dem Dache, 4 Stück, a 20′ lang, 12″ ſtark.
Bohlen, zu den Schweifungen des Daches, 16 Stück, a 12′ lang, 3″ ſtark.
dito, 8 Stück, a 8′ lang, 3″ ſtark.

Tabelle

Tabelle
zu Ausrechnung des zum Thurme nöthigen Bauholzes.

	Eichen.			Tannen.		
	5—6 Z. Fuß	7—8 Z. Fuß	8—9 Z. Fuß	7—8 Z. Fuß	8—9 Z. Fuß	10—12 Z. Fuß
Mauerlatten, 6 Stück, a 12′ lang, 6″ ſtark - - -	72	—	—	—	—	—
dito, 8 Stück, a 18′ lang, 6″ ſtark - - - - - -	144	—	—	—	—	—
Balken, 12 Stück, a 12′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - - -	—	—	—	—	144	—
dito, 3 Stück, a 20, lang, 8 bis 9″ ſtark - - - - - -	—	—	—	—	60	—
dito, 2 Stück, a 10′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - - - - -	—	—	—	—	20	—
Stichbalken, 4 Stück, a 8′ bis 9″ ſtark - - - -	—	—	—	—	32	—
dito, 6 Stück, a 6′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - - - - -	—	—	—	—	36	—
dito, 8 Stück, a 4′ lang, 7 bis 8″ ſtark - - - - - -	—	—	—	32	—	—
Sparren, 16 Stück, a 12′ lang′ 7 bis 8″ ſtark - - -	—	—	—	192	—	—
Säulen, 18 Stück, a 16′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - -	—	—	288	—	—	—
Riegel, 16 Stück, a 4′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - - -	—	—	64	—	—	—
Bänder, 16 Stück, a 10′ lang, 7 bis 8″ ſtark - - - -	—	—	—	160	—	—
Helmſtange, 1 Stuck, 16′ lang, 8 bis 9″ ſtark - - -	—	—	16	—	—	—
Geſimſe, 4 Stück, a 20′ lang, 12″ ſtark - - - - - -	—	—	—	—	—	80
Summa	216	—	368	384	292	80
Hiezu wegen des Verſchneidens	20	—	36	38	29	8
Summa	236	—	404	422	321	88

Hiezu ſind nöthig:
236′ Eichenholz, zu 6″ ſtark.
404 dito, zu 8 bis 9″ ſtark.
11 Stück Viertelſtämme.
7 Stück halbe Stämme.
2 Stück funfziger Balken.
256 Fuß Bohlen, 12″ breit, 3″ ſtark.
1 Schock große Nägel.

3. Den Glockenſtuhl anzubinden und zu ſetzen; darin kommen vor:
Eichene Schwellen, 3 Stück, a 12′ lang, 12″ ſtark, thut - - - - - 36′ 12zolliges Holz.
Säulen, 3 Stück, a 12′ lang, 10″ ſtark, thut - - - 36′
Bänder, 6 Stück, a 10′ lang, 10″ ſtark, thut - - 60′
Halbe, 1 Stuck, 12′ lang, 10″ ſtark, thut - - - 12′
108′ 108′ 10zolliges Holz.

4. Eine genagelte Thür an dem Thurm.

5. Treppen, 3 Stück, a 13′ hoch, zu 18 Stufen.

6. Die Balken mit Dielen zu belegen, 3 Boden, a 12″ im □.

II. Zur Mauerbeit.

1. Den Grund auszugraben, 66′ lang, 5′ breit, 10′ tief, thut 3300c′

2. Die Grundmauer aufzumauern - - - 3300c′

3. Die Hauptmauer aufzuführen, und zwar
Zur 1. Etage, 60′ lang, 4′ ſtark, 13′ hoch, thut 3120c′
Zur 2. Etage, 60′ lang, 3½ ſtark, 13′ hoch, thut 2739c′
Zur 3. Etage, 60′ lang, 3 ſtark, 13′ hoch, thut 2340c′
Zur 4. Etage, 60′ lang, 2½ ſtark, 13′ hoch, thut 1950c′
Des Mauerwerkes Summa 13,449c′

4. Den Thurm auswendig zu berappen; die ganze Fläche beträgt 3744 □′.

III. Zur

III. Zur Schieferdeckerarbeit.

1. Das Dach oder die Haube mit Schiefer zu bedecken; die Fläche des Daches beträgt 860 □′.
2. Die Laternenſäulen mit Schiefer zu benageln, 8 Stück, a 6′ lang.
3. Einen Bleyboden in die Haube zu machen, welcher 20 □′ enthält.
4. Einen Knopf und eine Fahne auf die Haube zu ſetzen.

IV. Schlöſſer- und Kupferſchmiedearbeit.

Anker in die Mauer zu machen.
Die eiſerne Stange, den Knopf, und die Fahne zu machen.

Bauanſchlag

zu einem maſſiven Thurm, 18′ im □, 52′ im Mauerwerke bis unter das Dach hoch, mit einer wälſchen Haube mit Schiefer gedeckt.

I. Zimmerarbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf
1. Den Grund mit eingerammten Pfählen und darauf gelegtem Roſte zu befeſtigen; wozu:			
a. Materialien.			
400′ Eichenholz, 9″ im □ ſtark, zu 40 Pfählen, a 10′ lang.			
160′ dergleichen, zu 8 Roſtſchwellen, a 20′ lang.			
48′ dergleichen, zu 12 Zangen, a 4 lang.			
608′ in Summa 9″ im □ ſtark, a Fuß 2 Gr. - - - - - -	50	16	—
Latus	50	16	—

 b) Fuhr=

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	50	16	—
b) Fuhrlohn, für 6 Fuhren Eichenholz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - -	12	—	—
c) Arbeitslohn.			
Für 40 Pfähle zu ſpitzen und einzurammen, a 10 Gr. - - -	16	16	—
Für 160′ Roſtſchwellen zu recht zu machen und zu legen, a 2 Gr. - -	13	8	—
Für die Ramme zu leihen, und für Schmiere - - - - -	5	8	—
2. Das Gebälk und die Haube abzubinden und zu richten; wozu:			
a) Materialien.			
236′ eichene Mauerlatten, 6″ ſtark, a 1 Gr. 6 Pf. - - - - -	14	18	—
404′ Eichenholz, 8″ ſtark, zu Säulen, Riegel und Helmſtange. a 2 Gr. -	33	16	—
11 Viertelſtämme zu Sparren, Stichbalken und Bändern, a 1 Thlr. -	11	—	—
7 halbe Stämme zu Balken, a 1½ Thlr.	10	12	—
2 Stück 50ger Balken zum Geſimſe, a 4 Thlr. - - - - - -	8	—	—
256′ Bohlen, 12″ breit, 3″ ſtark, zum Dache, a 2 Gr. - - - -	21	8	—
1 Schock große Nägel - -	1	6	—
b) Fuhrlohn.			
Für 4 Fuhren Eichenholz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - - -	8	—	—
Für 5 Fuhren Tannenbauholz, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - -	10	—	—
Für 1 Fuhre Bohlen, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeitslohn.			
Das Gebälk im Thurme zu legen, und die Thurmhaube abzubinden und zu richten, incl. des Geſimſes - - - -	50	—	—
Für Seil und Kloben, beym Richten	10	—	—
Latus	278	12	—

	Rthlr.	Gr.	Pf
Transport	278	12	—
3. Den Glockenſtuhl anzubinden, auf den Thurm zu bringen, und zu richten; wozu:			
a) Materialien.			
36 Fuß Eichenholz, 12″ im □ ſtark, zu Schwellen, a Fuß 3 Gr. - -	4	12	—
108′ Eichenholz, 10″ im □ ſtark, zu Säulen, Bändern und zum Holm, a Fuß 2 Gr. 6 Pf. - - - - -	11	6	—
8 Stück ſtarke eiſerne Klammern, a 8 Gr.	2	16	—
b) Fuhrlohn, für 2 Fuhren Eichenholz 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - -	4	—	—
c) Arbeitslohn für den Glockenſtuhl zu machen, auf den Thurm zu bringen, und zu richten, incl. Seil und Kloben -	8	—	—
4. Eine genagelte Thür, und 3 Treppen, jede von 18 Stufen zu machen und zu legen.			
a) Materialien.			
Für 60 Wangenholz, 4 Zoll ſtark, 8 Z. breit, a 1 Gr. - - - -	2	12	—
Für 12 Stück volle Dielen, $1\frac{1}{2}$ Z. ſtark, zu Trittſtufen, a 12 Gr. - -	6	—	—
Für 12 Stück Pfoſtennägel, zu Befeſtigung der Treppen, a 6 Pf. - -	—	6	—
Für 1 Schock Lattnägel - -	—	4	—
b) Fuhrlohn, für 1 zweyſpännige Fuhre Bohlen und Dielen - - - - -	1	—	—
c) Arbeitslohn.			
Für eine genagelte Thür zu machen, abzuhobeln und anzuſchlagen - -	—	12	—
Für das Beſchläge daran mit offenem Schloſſe - - - - - -	1	—	—
Für 3 Treppen zu machen, und zu legen, a $1\frac{1}{2}$ Thlr. - - - - -	4	12	—
5. Auf die im Thurme befindlichen Balken 3 Dielenbögen zu legen, a 12 F. im □; wozu:			
a) Materialien.			
36 Stück 14fußige volle Dielen, $1\frac{1}{2}$ Z. ſtark, a Stück 9 Gr. - - -	13	12	—
5 Schock Bodennägel, a 5 Gr. -	1	1	—
Latus	339	9	—

	Rthlr.	Gr.	Pf
Transport	339	9	—
b) Fuhrlohn, für 1 zweyſpännige Fuhre Dielen, 2 Meilen weit - - -	2	—	—
c) Arbeitslohn, für 36 Stück Dielen zu ſpünden und zu legen, a Stück 2 Gr. -	3	—	—
Für die Zimmerarbeit Summa	344	9	—

II. Mauerarbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf
1. Den Grund auszugraben, rings herum, 66′ lang, 5′ breit, 10′ tief, thut 3300 Cub. Fuß, a ½ Pf. - - - - -	5	17	6
2. Das Mauerwerk aus dem Grunde bis unter das Dach, welches 13,449 Cub. F. beträgt, aufzumauern, wozu:			
a) Materialien.			
315 Fuder Bruchſteine, a 12 Gr.	157	12	—
22 Wiſp. Bitterkalk, a 5 Thlr.	110	—	—
88 Fuder Sand zu graben, a 2 Gr.	7	8	—
b) Fuhrlohn.			
Für 315 Fuder Bruchſteine, ½ Meile weit zu holen, a 1 Thlr. - -	315	—	—
Für 22 Wiſp. Bitterkalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - -	44	—	—
Für 88 Fuder Sand, ¼ Stunde weit, a 8 Gr. - - - - -	29	8	—
c) Arbeitslohn.			
Für 13,449 Cub. Fuß Mauerwerk zu machen, im Durchſchnitt a c′ 5 Pf.	233	11	9
Für 22 Wiſp. Kalk zu löſchen, a 8 Gr.	7	8	—
Für die Rüſtung zu machen, wozu die Rüſtung von der Kirche genommen wird	20	—	—
3. Den ganzen Thurm auswendig zu berappen, 3744 □; wozu:			
a) Materalien.			
2 Wiſp. Bitterkalk, a 5 Thlr. -	10	—	—
8 Fuder Sand auszugraben, a 2 Gr.	—	16	—
Latus	940	9	3

b) Fuhr-

	Rthlr.	Gr.	Pf
Transport	940	9	3
b) Fuhrlohn.			
Für 2 Fuhren Bitterkalk, 2 Meilen weit, a 2 Thlr. - - - - -	4	—	—
Für 8 Fuder Sand, ¼ Stunde weit, a 8 Gr. - - - - - -	2	16	—
c) Arbeitslohn.			
Für 3700 □′ Mauer zu berappen, a 100 □′ 8 Gr. - - - - -	12	8	—
Für 2 Wiſp. Kalk zu löſchen, a 8 Gr.	—	16	—
Für die Rüſtung zu machen, iſt ſchon bey Aufführung des Mauerwerkes veranſchlaget, es werden aber noch zugeleget -	5	—	—
Für die Mauerarbeit Summa	965	1	3

III. Schieferdeckerarbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf
1. Das Dach oder die Thurmhaube, deren Fläche 860 □′ beträgt, mit Schiefer zu decken, und 8 Laternenſäulen, a 6′ lang, mit Schiefer zu benageln; wozu:			
a) Materialien.			
143 Centner Schiefer, a 6 Gr. -	35	18	—
54 Stück Deckdielen, a 6 Gr. -	13	12	—
12 Schock Lattnägel, zur Schalung, a 4 Gr. - - - - - -	2	—	—
144 Schock Bord- oder Bieſnägel, a 1 Gr. - - - - - -	6	—	—
216 Schock Schiefernägel, a 8 Pf.	6	—	—
b) Fuhrlohn.			
Für 4 Fuhren Schiefer, 3 Meilen weit, a 3 Thlr. - - - - - -	12	—	—
Für 1 Fuhre Dielen, 2 Meilen weit	2	—	—
c) Arbeitslohn.			
Für das Dach zu ſchalen, und 54 Stück Dielen zu verarbeiten, a 2 Gr. -	4	12	—
Für 143 Ctn. Schiefer zu beſchlagen und zu verdecken, a 6 Gr. - - -	36	—	—
Latus	117	18	—

2. Für

	Rthlr.	Gr.	Pf
Transport	117	18	—
2. Für einen Bleyboden in die Thurmhaube zu machen, wozu:			
1. Ctn. Rollenbley - - -	7	—	—
Für Bleynägel - - - -	1	12	—
Arbeitslohn - - - -	1	—	—
3. Für einen Knopf und Fahne aufzuſetzen, wozu Knopf und Fahne gegeben werden	10	—	—
Für die Schieferdeckerarbeit Summa	137	6	—

IV. Schlöſſer- und Kupferſchmiedearbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf
Für 12 Stück Anker in die Mauer zu machen, a Stück 30 ℔., thut 360 ℔., a 2 Gr.	30	—	—
Für eine eiſerne Stange und Fahne zu machen	5	—	—
Für einen Knopf von Kupfer zu machen, 30 ℔. ſchwer, a 12 Gr. - - -	15	—	—
Den Knopf zu vergolden - - -	15	—	—
Für Schlöſſer- und Kupferſchmiedearbeit	65	—	—

NB. Will man auch einen Gewitterableiter anbringen, ſo findet man im XVIII Th. S. 273, Anſchläge dazu.

V. Insgemein.

	Rthlr.	Gr.	Pf
Für allerley Nebenkoſten, als: Poſtgeld, Bothenlohn, Wachegeld und andere unvorhergeſehene Nebenkoſten, überhaupt -	50	—	—
Summa per ſe			

RE-

RECAPITULATIO.

1. Für Zimmerarbeit -	344 Rthlr.	9 Gr.	— Pf.
2. Für Mauerarbeit -	965 Rthlr.	1 Gr.	3 Pf.
3. Für Schieferdeckerarbeit -	137 Rthlr.	6 Gr.	— Pf.
4. Für Schlöſſer- und Kupferſchmiedearbeit - -	65 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
5. Insgemein - - -	50 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Aller Baukoſten zum Thurme Summa	1561 Rthlr.	16 Gr.	3 Pf.
Hiezu die Koſten der Kirche	3100 Rthlr.	16 Gr.	9 Pf.
Summa Summarum	4662 Rthlr.	9 Gr.	— Pf.

Auszug

der im vorſtehenden Anſchlage ſpecificirten Baumaterialien.

Eichenbauholz.

236 Fuß Eichenholz, 6 Zoll im □ ſtark.
404 Fuß dergl. 8 Zoll im □ ſtark.
108 Fuß dergl. 9 Zoll im □ ſtark.
608 Fuß dergl. 10 Zoll im □ ſtark.

Tannenbauholz.

11 Viertelſtämme.
7 halbe Stämme.
2 Stück funfziger Balken.

Bohlen und Dielen.

256 Fuß Bohlen, 12″ breit, 3″ ſtark.
60 Fuß dito. 8″ breit, 4″ ſtark.
12 St. 20fußige volle Dielen, $1\frac{1}{2}$″ ſtark.
36 St. 14fußige dergleichen, $1\frac{1}{2}$″ ſtark.
54 St. 20fußige Deckdielen, 1″ ſtark.

Nägel.

1 Schock 12 Stück große Oeshakennägel.
5 Schock Bodennägel.
13 Schock Lattnägel.

144 Schock

144 Schock Bordnägel.
216 Schock Schiefernägel.

Bruchſteine.

315 vierſpännige Fuder.

Kalk und Sand.

24 Wiſp. Bitterkalk.
36 Fuder Sand.

Schiefer.

143 Centner beſchlagene Schiefer.

J. C. Huth Unterricht zu Bauanſchlägen, 2 Th. Halberſt. 1779, f. S. 15, fgg.

Die Luft in den Kirchen iſt durch die Menge der Menſchen, die den Gottesdienſt abwarten, und deren Ausdunſtung, ganz verdorben. Der Geruch verräth es zur Genüge, wenn ich auch ſonſt kein Zeichen anführe. Die Luft, die man daſelbſt einathmet, iſt ein wahres Gift; eben ſo unrein und verpeſtet, wie die Gefängnißluft, nur weniger gefährlich, weil dieſe der Gottesverehrung gewidmete Häuſer bisweilen gelüftet werden, auch höher und größer ſind. Daher fühlen Leute von empfindlichen Nerven und ſchwacher Lunge Hypochondriſten und mit der Mutterplage behaftete Frauenzimmer, ſogleich manche Beſchwerden, und ſpüren ſo gar Anwandlungen von Ohnmacht. Geneſene, die, dem großväterlichen Wahne zu Folge, ihren erſten Ausgang in die Kirche hielten, ſo ſehr es auch der vernünftige Arzt widerrieth, wurden öfters durch die üble Luft und durch die Kälte des Gemäuers genöthigt, ſich früher zu entfernen, bekamen Recidive, und ſtarben, oder kränkelten doch auf immer. Wöchnerinnen, die aus Noth, Mode, oder andern Bewegungsgründen, den eingeführten Kirchengebrauch beobachten, ehe die Geburtsreinigung vorüber iſt, ha-

haben ſich hier mehrmals Erkältung, Leibesſchmerzen, Stockung der Reinigung und andere unheilbare Uebel, zugezogen, hectiſche Perſonen ihren Tod beſchleunigt. Theorie und Erfahrung beſtättigen dieſen Satz hinlänglich, und die Furcht vor dieſer Schädlichkeit der Luft iſt nicht eingebildet. Die Beſuchung der Kirchen hat ihren vielfältigen Nutzen, zumal für den großen Haufen; und doch fordert die Religion von Niemand, er ſey ſo geringe als er wolle, ein Märtyrer nachtheiliger Kirchenſatzungen zu werden. Man beſſere, reinige alſo die Luft, die erſte und beſte Nahrung des Lebens, ſo gut es immer möglich iſt. Man öffne vor und nach dem Gottesdienſte alle Thüren und Fenſter, um reine Zugluft zu erhalten, und dadurch den trägen, verdorbenen und allgemein verbreiteten Dunſt fortzujagen, ehe er ſich an den Wänden, Bänken, Stühlen und Tüchern feſt ſetzen kann, und lehne dieſelben auf der einen Seite herum, ſo bald der Gottesdienſt anhebt. Man ſtelle in jedes Fenſter einen Ventilator von verhältnißmäßiger Größe, um durch die ſtete Bewegung eine reine Luft zu erhalten. Noch mehr, als dieſe, dürften die Suttoniſchen Röhren (welche ich im Art. Luftverbeſſerung beſchreiben werde,) in dieſen großen Gebäuden ausrichten, welche hier eben ſo gut, als in den Gefängniſſen, die ſchädlichen Theile von unten auffangen, und oben hinaus treiben. Die Koſten zu Beſtreitung dieſer Anrichtungen ſind unbeträchtlich, und leicht zu erhalten. Iſt das Kirchenärarium zu unvermögend, ſo dürfte anfänglich ein freywilliger Beytrag der Kirchenverwandten, und nachher jährlich eine Collecte, wohl das ſchicklichſte Mittel ſeyn. Wem Religion und Geſundheit lieb iſt, dem wird es nicht ſchwer fallen, ſein Scherflein dazu beyzutragen.

Die

Die Menſchen kommen, in Abſicht ihres äuſſerli=chen Gottesdienſtes, entweder mit einander überein, oder nicht. Diejenigen, welche im erſten Falle, in Rückſicht auf den äuſſerlichen Gottesdienſt überein ſtim=men, machen eine Kirche aus, und ſtehen dadurch in einer geſellſchaftlichen Verbindung, welche ſich mei=ſtentheils auf die Uebereinſtimmung ihrer innern Reli=gion ſtützet, dergeſtalt, daß derjenige Menſch, welcher in Rückſicht auf die innere Religion erweislich nicht übereinſtimmend denkt, nicht mehr als ein Mitglied dieſer geſellſchaftlichen Verbindung betrachtet wird. Diejenigen nun, welche in Rückſicht auf ihre Religion übereinſtimmend denken, nehmen ihre gottesdienſtliche Handlungen entweder gemeinſchaftlich vor, oder nicht; ſie treten daher im erſten Falle in eine nähere geſell=ſchaftliche Verbindung, und machen dadurch, daß der Begriff der Kirche immer enger wird. Auch zur Be=förderung dieſer kirchlichen geſellſchaftlichen Verbin=dung ſind moraliſche Perſonen verordnet, die in einem eigenthümlichen Sinne mit der Benennung einer Kir=che beleget werden. Hieraus iſt nun leicht einzuſehen, daß, weil man mit dem Wort Kirche nicht einerley Begriff verbindet, das rechtliche Verhältniß der Kir=che ſehr verſchieden ſeyn, und man die Rechte und Verbindlichkeiten der perſonificirten Kirche ganz genau von den Rechten und Befugniſſen der einzelnen Men=ſchen in Rückſicht auf ihre Religion und ihre geſell=ſchaftliche Verbindung, unterſcheiden müſſe.

Die Kirche, als eine moraliſche Perſon, hat ihre eigene Rechte und Verbindlichkeiten, ihre eigene Angelegenheiten, und ihr eigenes Vermögen. Das Vermögen derſelben beſteht entweder in ſolchen Stü=cken, deren ein jedes Mitglied dieſer kirchlichen Geſell=ſchaft ſich zum Behuf ſeines äuſſern Gottesdienſtes be=dienen kann; oder es beſteht aus ſolchen Sachen, die den Schatz der Kirche ausmachen. Ohne daß jene Arten

von Sachen den einzelnen Mitgliedern einer kirchlichen Verbindung ausſchließend zugehören, iſt abzunehmen, daß es eine unerlaubte Anmaßung und ein wahres Unrecht ſeyn müſſe, wenn Perſonen, die entweder keine Mitglieder der kirchlichen Geſellſchaft ſind, ſich ſolcher zum Behuf ihrer gottesdienſtlichen Bedürfniſſe, oder die Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſelbſt ſich derſelben anders, als zu ihren gottesdienſtlichen Bedürfniſſen, bedienen wollen, es mag übrigens dieſer Gebrauch ſo unſchädlich ſeyn, als er immer wolle. Eben darum, daß die perſonificirte Kirche als eine moraliſche Perſon ihre Angelegenheiten ſelbſt nicht beſorgen kann, müſſen ihr gewiſſe Stellvertreter zugeordnet ſeyn. Dieſes ſind entweder Bediente derſelben, welche dieſes Stellvertretungsrecht als ein öffenrliches Amt erhalten haben; oder die Mitglieder der kirchlichen Geſellſchaft, zu deren Beſten die Kirche perſonificirt worden iſt, müſſen die Angelegenheiten derſelben beſorgen. Die Natur der Sache giebt es ſchon, daß eine ſolche kirchliche geſellſchaftliche Verbindung in den Mitgliedern derſelben das rechtliche Verhältniß nicht erſticken könne, welches ſie in Rückſicht auf die unter ihnen obwaltende ſtaatsgeſellſchaftliche Verbindung auf ſich haben. Wenn daher die Angelegenheiten der perſonificirten Kirche von den Mitgliedern der kirchlichen Geſellſchaft beſorget werden ſollen, ſo kann dieſes, bey Ermangelung beſonderer Verabredungen oder Geſetze, denen ſie als Unterthanen unterworfen ſind, nicht anders geſchehen, als die Mitglieder dieſer kirchlichen Geſellſchaft müſſen zu dieſem Ende gehörig zuſammen berufen, und über die vorſeyende Verhandlung befraget worden ſeyn. Wenn aber freylich gewiſſe Bediente angeſetzt ſind, um die Angelegenheiten der Kirche zu beſorgen, ſo muß der Umfang ihres Amtes aus ihrer Anſtellung beurtheilet werden, ohne daß es weiter darauf ankommen kann, ob ſie die beſondere Verpflichtung an ſich haben, über

die Grundſätze, auf welche die innere Religion gebauet iſt, Unterricht zu ertheilen.

Es giebt Perſonen, welche die beſondere Verpflichtung auf ſich haben, in Religionsſachen ihre Nebenmenſchen zu unterrichten. Dieſe Verpflichtung haben ſie entweder in der Art eines öffentlichen Amtes, als Bediente des Staates vom Regenten, oder als Bediente der perſonificirten Kirche von den Stellvertretern derſelben, oder in der Art eines gültigen Vertrages, welchen ſie mit ihren Nebenmenſchen errichtet haben, erhalten. In jedem Verſtande verdienen ſie die Benennung der Lehrer der Kirche (Kirchenlehrer); allein dieſe ihre Verpflichtung iſt nicht immer von der Art, daß ſie die Benennung eines öffentlichen Lehramtes verdiente. Daß dieſe Lehrer ihre Lehrſtelle nach Maßgabe ihrer Anſtellung verwalten, dagegen aber verlangen können, daß man ihnen die ihnen deshalb zugeſtandenen Befugniſſe ungeſtört angedeihen laſſe, dieſes lehrt ſchon der geſunde Menſchenverſtand; allein, eben dieſer lehrt auch, daß nicht eine jede Beeinträchtigung der Lehrer der Kirche in ihrer Lehrſtelle, für eine ſolche ſtrafbare Widerſetzlichkeit ausgegeben werden könne, deren ſich in der Staatsgeſellſchaft Unterthanen gegen ihre vorgeſetzte Obrigkeiten ſchuldig machen können. Allein, ſo unrecht es immer iſt, den Lehrer der Kirche auf irgend eine Art in ſeinen Befugniſſen zu beeinträchtigen, eben ſo unrecht iſt es, wenn ein Lehrer der Kirche ſeinen Pflichten nicht nachkömmt. Dieſe kann er auf mehr als eine Art vernachläſſigen. Sind ihm gewiſſe Religionsgrundſätze vorgeſchrieben, deren Wahrheit er nicht bezweifeln ſoll, ſo lange er die Lehrſtelle bekleiden will: ſo muß er ſeine Lehrſtelle niederlegen, ſobald er findet, daß er die Wahrheit ſeiner Religionsgrundſätze nicht mehr vertheidigen kann. Iſt er ſo gar angewieſen, dieſe Grundſätze zu erläutern, und gegen die Einwürfe und Zweifel

An-

Anderer zu vertheidigen: ſo folgt von ſelbſt, daß er unrecht handle, wenn er, ſtatt dieſer, andere darum lehren und aus einander ſetzen wollte, weil er nur von der Wahrheit ſeiner eigenen Grundſätze, und von der Falſchheit derjenigen überzeugt war, die er vermöge ſeiner Lehrſtelle vortragen ſollte. Kann alſo ein Lehrer der Kirche nur dasjenige lehren, wovon er als Wahrheit überzeugt iſt? Ganz natürlich kömmt es hiebey auf die Frage an: ob er angewieſen iſt, als Lehrer nur dasjenige vorzutragen, von deſſen Wahrheit er überzeugt iſt? Iſt ihm ein uneingeſchränktes Unterſuchungsrecht über die Wahrheit der von ihm vorzutragenden Grundſätze dergeſtalt beygeleget worden, daß er hierunter bloß ſeinen Einſichten folgen könne: ſo muß es ihm nicht nur erlaubt, ſondern er muß auch ſchuldig ſeyn, die Grundſätze, die er lehrt, zu prüfen, und diejenigen, die er bey dieſer Prüfung unwahr befindet, zu verwerfen. Iſt ihm dieſes Recht aber nicht beygeleget worden, ſo muß er dem angenommenen Religionsbegriffe folgen, und die darin als wahr angenommenen Grundſätze lehren, wenn er gleich ſolche nach ſeiner Ueberzeugung für unwahr befinden ſollte. Denn wenn ein Kaufmann ſchlechte und gute Waaren zum Verkauf ausgeſtellet hätte, und die ſchlechte Waare hätte einen Liebhaber gefunden, der ſie ihm abgekauſt hat, kann der Kaufmann wohl darum, weil dieſe Waaren ſchlechter ſind, ſeinem Käufer, wieder deſſen Willen, dieſe erkaufte ſchlechtere Waare vorenthalten, und ihm die beſſeren, wider ſeinen Willen, ſtatt der ſchlechteren aufdringen? Kann aber ein Lehrer, als ein ehrlicher Mann, den ihm vorgeſchriebenen Religionsbegriff lehren, wenn er von deſſen Unwahrheit ganz oder zum Theil überzeugt iſt? Es wird wohl darauf ankommen, ob ſeine eigene Ueberzeugung die Bedingung iſt, unter welcher ihm die Lehrſtelle anvertrauet worden iſt, und ob er alſo bey Uebernehmung

der Lehrſtelle verſprochen hat, ſolche nur ſo lange behalten zu wollen, als er ſelbſt von der Wahrheit dieſes Lehrbegriffes überzeugt iſt. Denn hat er dieſes verſprochen, und iſt ihm dieſe Lehrſtelle nur auf ſo lange übertragen worden: ſo lehrt es der geſunde Menſchenverſtand, daß er, wenn er von der Unwahrheit des ihm vorgeſchriebenen Lehrbegriffes überzeugt iſt, als ein ehrlicher Mann ſeine Lehrſtelle nicht mehr behalten könne, ſondern er muß demjenigen, der ihm die Lehrſtelle unter dieſer Bedingung übertrug, anzeigen, daß er dieſe Bedingung nicht mehr erfüllen könne, und es dieſem überlaſſen, ob er ihm dieſe Bedingung erlaſſen wolle, wofern er dazu berechtigt iſt.

Dagegen aber müſſen auch die Mitglieder der Kirche denjenigen Obliegenheiten nachkommen, welche ſie gegen die Lehrer ſowohl, als auch die übrigen Bedienten der Kirche, zu erfüllen haben, und welche ihnen ſelbſt ihre geſellſchaftliche Verbindung unter einander auflegt, die theils aus den gemeinen Geſetzen, theils aus dem Stiftungsbriefe der perſonificirten Kirche, theils aus den Beſtallungen der Lehrer und der übrigen Bedienten zu beurtheilen ſind. Die Mitglieder dieſer kirchlichen Geſellſchaft erkennt man theils daran, daß ſie in einem beſtimmten Diſtricte ihre weſentliche Wohnung und ihren Aufenthalt haben, theils darin, ihr Gewerbe führen, theils bey einem andern Mitgliede dieſer Geſellſchaft in Dienſten ſtehen, theils mit ihm verheurathet ſind, theils in dieſem Bezierke mit liegenden Gründen anſäſſig ſind, und werden unter der allgemeinen Benennung der Pfarrgenoſſen, Pfarrkinder, Pfarrleute, oder Kirchgenoſſen, L. Parochiani, verſtanden. Alle Pfarrkinder, denen man nicht die Vernunft abſpricht, ſind entweder bereits zu einem ſolchen Alter gekommen, daß ſie ſich öffentlich zu einer Religion bekannt haben, oder ſie ſind noch in einem ſo zarten Alter, daß man von ihnen noch nicht

dieſe

dieſe Ueberzeugung und das daraus entſpringende öffentliche Bekenntniß fordern kann. Jene Erwachſene bekennen ſich entweder zu demſelben Religionsbegriffe, zu dem die übrigen Pfarrkinder ſich bekennen, oder nicht. Hieraus müſſen die nähern Beſtimmungen ihrer Pfarrverbindlichkeiten hergeleitet werden. An ſich iſt es zwar nicht nothwendig, daß ein erwachſenes Pfarrkind, mit den übrigen in Rückſicht auf den Religionsbegriff, zu dem es ſich öffentlich bekennt, übereinſtimme; allein es hindert nichts, daß dieſe Uebereinſtimmung ein nothwendiges Erforderniß werden könne, um an denen Vortheilen Antheil nehmen zu können, welche dieſe geſellſchaftliche Verbindung den Menſchen gewähret, und an denen ſie Antheil nehmen wollen. Allein, dieſe Uebereinſtimmung kann allerdings ein nothwendiges Erforderniß werden, dergeſtalt, daß ein Pfarrkind ſich aus dem Pfarrbezirke entfernen, und die mit ſeinem bisherigen Aufenthalte verbundenen Vortheile aufgeben müſſe, wenn er den Religionsbegriff, zu dem er ſich bisher bekannt hatte, verläßt. Zwar läßt ſich die Ueberzeugung von dem, was in der Religion wahr oder falſch iſt, weder erzwingen, noch kann ſich ein Menſch durch einen Vertrag verbinden, immer von der Religion überzeugt zu bleiben, zu der er einmal ſich bekannt, und von der er einmal öffentlich erklärt hat, daß er ſolche nach angeſtellter Prüfung für wahr befunden habe. Aber dieſes hindert nicht, daß, wenn er gewiſſe Verbindungen mit ſeinen Nebenmenſchen und Mitbürgern eingehen, und dadurch gewiſſe Vortheile erlangen will, ihm dieſe Uebereinſtimmung zur Bedingung gemacht werde, dergeſtalt, daß er dieſe Bedingung und die damit verbundenen Vortheile aufgeben ſolle, ſo bald ſich bey ihm die Ueberzeugung von der Wahrheit eines beſtimmten Religionsbegriffes verlieren ſollte. Er behält zwar immer das Recht, den beſtimmten und für wahr ange-

nommenen Religionsbegriff nach dem Maße ſeiner Kenntniſſe zu prüfen, und ihn, wenn er ihn falſch findet, zu verlaſſen; allein, es iſt auf ſeiner Seite mehr als Unbilligkeit, wenn er das Recht verlangt, einſeitig die Bedingung aufheben zu können, unter der er an einer geſellſchaftlichen Verbindung, und den daraus für ihn zu erwartenden Vortheilen, Antheil nehmen ſollte. Iſt daher ein erwachſener vernünftiger Menſch in einem Staate nur unter der Bedingung ein Mitglied einer Geſellſchaft geworden, daß er ein Pfarrkind werde und bleibe, und kann er dieſes nicht werden oder bleiben, wenn er den angenommenen Religionsbegriff als falſch verläßt, ſo kann er ohne die größte Unbilligkeit nicht über Unrecht klagen, wenn man ihn ferner nicht als ein Mitglied der Geſellſchaft anſehen, und ihm nicht die Vortheile ſeiner bisherigen geſellſchaftlichen Verbindung laſſen will. Der Beweis ſeiner Ueberzeugung von der Wahrheit eines gewiſſen Religionsbegriffes, kann theils auf ſeiner mündlichen Verſicherung beruhen, und die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft müſſen ſich dabey beruhigen, wenn er mündlich verſichert, daß er dieſen Religionsbegriff für wahr halte; theils aber reicht dieſe mündliche Verſicherung nicht zu, ſondern er muß bald an gewiſſen öffentlichen äuſſern Religionsübungen Antheil nehmen, bald gewiſſe Handlungen, als dem Religionsbegriffe zuwieder laufend, unterlaſſen. Hieraus ergiebt ſich der Grund zur Verbindlichkeit für einen Menſchen, an äuſſern Religionsübungen ſeiner Kirche Antheil zu nehmen, eben ſo leicht als die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung eines Mitgliedes einer kirchlichen Geſellſchaft und der Entziehung der für ihn damit verbundenen Vortheile, aus dem Grunde, daß er an den Religionsübungen entweder den ſchuldigen Antheil nicht genommen, oder weil er Handlungen vorgenommen hat, deren er ſich als Mitglied der kirchlichen Geſellſchaft

ent-

enthalten ſollte. Der Kirchenbann, mit allen ſeinen Arten, kann daher eben ſo gut mit der Freyheit in Religionsſachen zu denken beſtehen, als die Kirchenbuße ſich vertheidigen läßt; nur kann zu dieſen allen nicht geſchritten werden, wenn die geſetzliche Einrichtung der Geſellſchaft ſie nicht billigt. Von beyden werde ich unten in beſondern Artikeln handeln.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirche kann eben ſo gut Lehrern der Kirche, als andern Perſonen, auvertrauet werden. Beyde können dieſe Verwaltung dergeſtalt haben, daß ſie davon dem Regenten, oder der ganzen kirchlichen Geſellſchaft, Rechenſchaft abzulegen ſchuldig ſind, ſo wie ſie wegen dieſer Verwaltung einem Dritten untergeordnet ſeyn können. Eben ſo wenig iſt es widerſprechend, wenn diejenigen, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertrauet worden iſt, dieſerhalb in einer Art von collegialiſcher Verbindung ſtehen, und daher in vorkommenden einzelen Fällen über die Angelegenheiten der Kirche vorläufig ſich gemeinſchaftlich berathſchlagen müſſen. Gleichwie dieſe und andere Einrichtungen aus der Stiftung und der darauf ſich gründenden Verfaſſung der Kirche beurtheilet werden müſſen: ſo kann auch das Vermögen der Kirche theils aus den Beyträgen der Pfarrkinder (Oblationes); theils durch andere Erwerbungsmittel, entſtanden ſeyn, wogegen die Kirche verpflichtet ſeyn kann, den Pfarrkindern den Gebrauch ihres Vermögens nachzulaſſen, und dafür zu ſorgen, daß dergleichen kirchliches Vermögen nicht nur vorhanden, ſondern auch in einem brauchbaren Stande ſey. Es folgt daraus zwar nicht, daß ein Pfarrkind den Gebrauch des kirchlichen Vermögens immer unentgeldlich verlangen könne, ſondern es kann ſehr gut angehen, daß die Pfarrkinder, ſo oft ſie ſich des zu ihrem Gebrauche ausgeſetzten kirchlichen Vermögens bedienen, dafür etwas an die Kirchencaſſe

entrichten müſſen. Alsdann wird dieſer Gebrauch eine Quelle des kirchlichen Einkommens; und es läuft nicht wider die Natur der Sache, daß die Pfarrkinder in vorkommenden Fällen gezwungen werden können, ſich des dazu ausgeſetzten kirchlichen Vermögens zu bedienen, und dafür die hergebrachte Gebühr zu erlegen. Dieſe Aufkünfte müſſen denn entweder von den dazu beſtellten Bedienten der Kirche erhoben, und ihr gehörig berechnet werden; oder ſie fallen den Kirchenbedienten als ihr Eigenthum, ganz oder zum Theil, zu, und machen ſolcher Geſtalt einen Theil der Beſoldung derſelben aus; und aus dieſem Grunde kann es auch geſchehen, daß dieſe Kirchenbediente befugt ſind, von den Pfarrkindern gewiſſe Geld- und andere Leiſtungen zu fordern. Es geſchieht öfters, daß gewiſſe gottesdienſtliche Handlungen vorkommen, welche die Pfarrkinder, mit Zuziehung und unter der Direction der Lehrer der Kirche, und andere Kirchenbedienten verrichten, und für dieſe Mühwaltung gewiſſe Abgaben entrichten müſſen, welche die beſondere Benennung der Stolgebühren (Jura ſtolae) erhalten.

Von der Verwahrung und Ausleihung des Kirchenvermögens, ſ. den Art. Kirchengelder.

Das Recht zur Erbauung eines Gebäudes, in welchem von den Lehrern der Kirche theils Unterricht in der Religion ertheilet wird, theils gewiſſe gottesdienſtliche Handlungen verrichtet werden, und welches mit dem eigenen Namen der Kirche beleget wird, muß jederzeit von dem Regenten des Staates ertheilet werden; wiewohl es auch in Deutſchland Länder giebt, nach deren Verfaſſung es hiezu nicht einmal hinreicht, daß der Regent zur Erbauung der Kirche die bey ihm nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt habe. So oft der Regent, als Regent, die bey ihm nachgeſuchte Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche ertheilt hat, ſo oft erhält

hält er dadurch gewiſſe Gerechtſamen, welche mit dem allgemeinen Namen des landesherrlichen Patronatrechtes (Jus patronatus territoriale, oder ſublime,) beleget werden. So wenig daher an Oertern, wo keine Kirchen geweſen ſind, ohne landesherrliche Erlaubniß Kirchen erbauet und zu ihrer Beſtimmung eingerichtet werden dürfen, ſo wenig darf ohne ſeine Erlaubniß und Vergünſtigung ein ſolches Gebäude eingehen, oder zu einer andern Beſtimmung angewandt werden; und es giebt in Deutſchland Länder, in denen die Religionsgrundſätze, wozu Regent und Unterthanen ſich bekennen, es den Regenten zur Gewiſſensſache machen, für die Erhaltung der Kirchen in baulichen Würden und Weſen, und daß ſie zweckmäßig gebraucht werden, zu ſorgen. Dieſe Obliegenheit des Regenten, und ſeine daraus entſpringenden Befugniſſe, bezeichnet die Kunſtſprache des deutſchen Kirchenrechtes mit der Benennung des landesherrlichen Kirchenſchutzes (Advocatia eccleſiaſtica ſublimis, ſecularis). Auch im Völkerrechte ſind Dienſtbarkeiten nicht unbekannt, und die Erfahrung lehrt, daß die Regenten anderer Staaten, in einem Staate, deſſen Regenten ſie nicht ſind, Gerechtſamen ausüben können, welche, nach der Verfaſſung deſſelben, Rechte der Regentenſchaft ſind; und eben dieſe Erfahrung lehrt, daß in Deutſchland der landesherrliche Kirchenſchutz als ein ſolches Dienſtbarkeitsrecht, einem fremden Regenten zuſtehe. Allein, die Erbauung und Unterhaltung der Kirche erfordert Koſten. Dieſe Koſten werden nun entweder von den Beyträgen der Pfarrkinder aufgebracht, oder aus dem Schatze der perſonificirten Kirche genommen, oder es hat ſie eine dritte Perſon hergegeben. Im letzten Falle legen die Kirchengeſetze in Deutſchland dieſer Perſon gewiſſe Befugniſſe, in Rückſicht auf die Angelegenheiten der perſonificirten Kirche, bey, der das Eigenthum dieſes Kirchen-

gebäudes zuſteht. Dieſe Befugniſſe, und die damit verbundenen Obliegenheiten, machen, zuſammen genommen, das ſo genannte niedere Kirchenpatronatrecht (Jus patronatus privatum) aus; und diejenige Perſon, der dieſes Recht zuſteht, heißt im engern Verſtande der Kirchenpatron. Ob nun wohl der Kirchenpatron dieſes Patronatrecht dadurch urſprünglich erhält, daß er die Erbauungskoſten hergab: ſo kann derſelbe doch dieſes dadurch erhaltene Recht an Andere durch manche erlaubte Handlung übertragen, mithin kann Jemand der Patron einer Kirche seyn, der zur erſten Erbauung derſelben aus ſeinem eigenen Vermögen nichts hergegeben hat. Hieraus entſpringt der Unterſchied unter dem urſprünglichen (originarium), und dem erworbenen Patronatrecht (Jus patronatus adventitium, derivativum). Letzteres kann auf mancherley Art erworben werden. Geſchieht es vermittelſt des Lehensvertrages, ſo wird es ein Kirchenlehen, oder Pfarrlehen genannt. Ob nun wohl eine perſonificirte Kirche, auſſer dem Kirchengebäude, noch andere Gebäude und liegende Gründe haben kann, und auch zu haben pflegt, ſo wird doch ein ihr eigenthümlich zuſtehendes, unter öffentlichem Anſehen des Regenten zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen gewidmetes Gebäude für das wichtigſte Grundſtück geachtet, welches die perſonificirte Kirche beſitzt. Das dieſerhalb erworbene Patronatrecht zeigt ſeinen Einfluß auch bey dem übrigen Kirchenvermögen.

J. C. Woltars Grundſätze der Rechtsgelehrſamkeit ꝛc. Halle, 1785, gr. 8. S. 261, f99.

Was den Kirchenbau und die Kirchenreparaturen betrifft, ſo iſt an den meiſten Oertern eingeführt, daß die Pfarrkinder ihre Kirche ſelbſt in baulichem Stande erhalten müſſen, wenn der Kirchenkaſten nicht

Ein=

Einkünfte genug dazu hat. Es iſt der Fall ſelten, da die Kammer etwas beyträgt, oder was ſie thut, das iſt wenig; oder die Regierung veranſtaltet, daß die andern reichern Kirchen aus ihren Kaſten anlehensweiſe, und nur etwa ohne Zinſen, Capitalien dazu leihen. Uebrigens ſind doch immer wenigſtens die Pfarrkinder diejenigen, welche die Frohndienſte dabey verrichten, wenn ſie gleich ſonſt dem Herrn, der über die Kirche katholiſcher oder proteſtantiſcher Episcopus iſt, keine Frohndienſte ſchuldig, oder ihm überhaupt nicht unterworfen ſind. Man ſchreibt auch Bettelbriefe und Collecten in andere Gegenden aus, wozu aber wenigſtens ein Brand- oder Sturmwindſchade gehört, wodurch die Kirche zu exiſtiren aufgehört hat, um die Fremden durch das Unglück zu rühren; denn ſonſt entſteht bey kälterm Blute freylich immer die Betrachtung, daß der Biſchof oder Fürſt des Landes ſelbſt, ſeine Kirchen unterhalten, und nicht darauf betteln laſſen müſſe; daher ſchämen ſich auch insgemein die hohen Landescollegia, dergleichen Bettelbriefe unter ihrem Namen ausgehen zu laſſen, ſondern veranſtalten, daß es der Paſtor bloß in ſeinem Namen thue. Wenn denn nun zufälliger Weiſe der Episcopus oder Landesherr einer andern Religion zugethan iſt, als die Kirche, dann hat der Paſtor gewonnenes Spiel bey ſeinen Glaubensbrüdern er ſeufzt in ſeinem Bettelbriefe über das Schickſal ſeiner Ecclesiae preſſae, und giebt ſich alle Mühe, ſeine glaubensverwandte Leſer zum Weinen zu bewegen, und ſeine Regierung verzeiht ihm dieſe rhetoriſche Chicanen, wenn damit eine gute Beute erlanget werden kann, faſt ſo wie in Frankreich, mitten unter dem Drucke der Hugenotten, dieſe als Emiſſarien des Hofes an proteſtantiſche Höfe ſich gebrauchen lieſſen, da der Hof auch gern geſchehen ließ, daß ſie an den proteſtantiſchen Höfen, um ihr Vertrauen zu gewinnen, über den Druck

der Hugenotten ſeufzten. Das halte ich aber nicht für den rechten Weg. Es kann den Glaubensverwandten zwar die Tugend der Mildthätigkeit und Freygebigkeit nicht verwehret werden (*); eine Kammer aber, die dieſes erlaubt, müßte doch ſchon überzeugt ſeyn, daß die auswärtigen Glaubensverwandten Enthuſiasmus genug haben, ihre Beyträge zur Erbauung einer Kirche in das Land eines reichen Regenten freywillig zu ſchicken, indem ſonſt die Abſchickungs- und Reiſekoſten verloren ſeyn dürften. Indeſſen iſt dieſer Fall auch ſelten.

Ein vernünftiger Kammeraliſt müßte vielmehr dafür ſorgen helfen, daß alle Kirchen, die im Lande tolerirt ſind, auch ſo gar die Judenſchulen, ſo wie es die Religion einer jeden, und die Anzahl der Mitglieder von Zeit zu Zeit erfordert, im Bau erhalten würden, er möchte nun dieſes aus andern milden Fonds, oder unmittelbar aus der Kammercaſſe bewirken; hingegen könnte er auch veranlaſſen, daß zu fremden Kirchenbäuen keine Collecten mehr im Lande geduldet würden, ſo wenig als zu fremden Lotterien.

Wenn irgend ein Inſtitut dieſer Art Nachahmung verdient, ſo iſt es das würtembergiſche, in Anſehung des allgemeinen Kirchenſchatzes vom ganzen Lande. Es gehört hieher auch die ſo genannte Kloſtercaſſe in Churbraunſchweigiſchen, wovon größtentheils die Univerſität zu Göttingen er-

(*) So hat z. B. die reformirte Gemeinde zu ** das ganze reformirte Deutſchland und die Schweitz auscollectiren laſſen, um eine Orgel in der Kirche zu haben, die doch eigentlich mit den principiis ſimplicitatis ihres Glaubensvaters ſtreitet, ungeachtet die Kammer zu ** für eine der wohlbehaltenſten in Deutſchland paſſiren will, und ungeachtet der Regent ſelbſt reformirt iſt, folglich nur allein aus dieſem Betrachte ſchuldig geweſen wäre, den Vorwurf abzuwenden, daß, um eine Orgel in die Kirche von der Communion des Regenten auf der Univerſität zu ** zu bauen, ein Profeſſor abgeſchicket werde, um von einem Ende Deutſchlandes zum andern zu reiſen, und den Glaubensverwandten Gelegenheit zur Mildthätigkeit zu geben.

erhalten wird. In andern Ländern findet man wenigſtens hier und da Caſſen von gewiſſen zuſammen geworfenen einzelen Kirchenſchätzen, z. B. im Fürſtenthume Anſpach, in einem Diſtricte, welcher das Oberamt Stauff genannt wird, wo alle Kirchen unter einem Caſſier ſtehen, welcher der heilige Verwalter genannt wird. Aus einer ſolchen Caſſe kann aller Aufwand für einzelne Kirchen beſtritten werden, ohne daß man nöthig hat, auf Collecten und Betelarten zu verfallen, oder auf die beſondern Einkünfte einer jeden Kirche, oder der Kirche insbeſondere, von welcher die Rede iſt, Rückſicht zu nehmen.

In einigen niederdeutſchen katholiſchen Ländern haben die Bauerngemeinden das Recht, ſich einen jungen Geiſtlichen auf ihre Tafel, wie man dort zu ſprechen pflegt, ordiniren zu laſſen, welcher bey ihnen gleichſam Menſam ambulatoriam hat, dabey ihm noch Feldſtücke zum Genuß angewieſen werden; und die Leute gewinnen den Vortheil, ihren Gottesdienſt, dem ſie ſonſt weit nachlaufen müßten, in der Nähe zu haben. In dieſen Fällen haben die Kammern auch nicht den mindeſten Aufwand.

An einen deutſchen Kammerpräſidenten (von Hrn. Kammerdirect. und geh. Reg. R. Springer). 1. Abſchn. Riga und L. 1775, 8. S. 46, ſgg.

In Anſehung der theils neu zu erbauenden, theils in baulichem Stande zu erhaltenden Kirchen auf dem Lande, iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Kirchen eigenes Vermögen haben, oder nicht. Hat die Kirche eigenes Vermögen, und iſt ein neuer Bau dabey nöthig, ſo iſt, die Sache im allgemeinen Verſtande genommen, und ohne die nachher zu beſtimmenden Einſchränkungen in Betrachtung zu ziehen, nicht abzuſehen, warum nicht die erforderlichen Koſten daraus beſtritten werden ſollten. Bey einer jeden Kirche wird voraus geſetzt, daß dieſelbe von dem Patrone und deſſen Vorfahren dotiret worden ſey; und dieſes iſt der Urſprung ihres Vermögens, welches durch die geſammelten Früchte oder Zinſen öfters zu einem anſehnlichen Capital geſtiegen iſt. Wenn auch das Kirchenvermögen aus andern Urſachen, z. B. aus frommen Stif-

tungen

tungen oder Vermächtniſſen entſtanden und vermehrt ſeyn ſollte, ſo iſt doch, wenigſtens bey unſern evangeliſchen Kirchen, auſſer der Erbauung und Reparirung derſelben, keine andere Gelegenheit, einen Gebrauch davon zu machen. Es iſt alſo kein Grund zu finden, warum in ſolchen Fällen, wo das Kirchenvermögen zu den bey denſelben vorfallenden Bäuen hinreichend iſt, dieſe Laſt dem Kirchenpatrone aufgebürdet werden könne. Denn eben deßhalb, daß das Gebäude der Kirche zu allen Zeiten in gehörigem Stande erhalten werde, iſt die erſte Dotation, woraus der Reichthum der Kirche nach und nach erwachſen iſt, geſchehen. Ein Patron alſo, der, ohne Angreifung des Kirchenvermögens, zur Erbauung oder Reparatur dieſes Gebäudes angehalten werden wollte, würde die Abſichten, die ſeine Vorfahren bey der erſten Dotation gehabt haben, gar ſehr verfehlen, und mit einer Laſt, wovon die Vorfahren durch eben dieſe Dotation, ihre Nachkommen haben befreyen wollen, belegt werden. Und wozu ſoll denn, beſonders bey unſern evangeliſchen Kirchen, dieſes Vermögen anders, als zu ſolchen Fällen, verwendet werden?

Wenn man auf dasjenige, was hierunter in den meiſten geiſtlichen Gerichten beobachtet und verordnet wird, zurück geht, trifft man darin folgende Grundſätze an. 1. Die zu dem Kirchenbaue nöthigen Spann- und Handdienſte, müſſen von den Unterthanen des Dorfes und den übrigen Eingepfarrten, (indem es verſchiedene Kirchen giebt, zu welchen auch fremde Oerter eingepfarret ſind,) verrichtet werden. 2. Die Baumaterialien müſſen von den Kirchenpatronen hergegeben; 3. die an die zu dieſem Baue erforderlichen Handwerker zu bezahlenden Baukoſten aber aus dem Kirchenvermögen genommen werden. Dieſe Grundſätze ſind zwar vollkommen gegründet, und finden in vielen Fällen Statt; da

aber

aber keine Regel ohne Ausnahme iſt, und man bey allen auf dem Lande vorzunehmenden Bäuen auf die an jedem Orte befindliche Wirthſchaftsverfaſſung Rückſicht nehmen muß: ſo will ich jetzt zeigen, in wie weit die vorerwähnten Grundſätze mit den verſchiedenen Wirthſchaftsverfaſſungen, und andern dahin einſchlagenden Umſtänden, entweder ſtreiten, oder überein kommen.

Der erſte Grundſatz, vermöge deſſen die Unterthanen und andere Eingepfarrete die zu den Kirchenbäuen nöthigen Fuhren und Handdienſte verrichten müſſen, iſt nicht allein, wie ich bereits erwähnt habe, an und vor ſich in der Billigkeit vollkommen gegründet, ſondern auch dem allgemeinen Landesgebrauche gemäß. Es giebt aber Fälle, wo die Erfüllung dieſer Regel nicht jederzeit möglich iſt, folglich hierunter eine billige Ermäßigung erfordert wird. Dieſe Ermäßigung mag wohl alsdann, wenn die Kirche ein eigenes zureichendes Vermögen beſitzt, viel leichter, als bey armen, und von allen eigenthümlichen Barſchaften entblößten Gotteshäuſern, fallen. Es kommt alſo hiebey darauf an: ob zwiſchen den zu verrichtenden Fuhren und Handdienſten, und den Kräften der eingepfarreten Unterthanen, ein richtiges Verhältniß vorhanden iſt, oder nicht. Ein jeder Bauer muß nicht nur ſeine eigene Ackerwirthſchaft gehörig beſtellen, ſondern auch der Grundherrſchaft die ſchuldigen Dienſte unverkürzt leiſten. Beydes gehört zu ſeiner wahren und eigentlichen Beſtimmung, und alles, was ihn daran hindert, gereicht zu ſeinem Verderben. Denn die Vernachläſſigung ſeiner eigenen Wirthſchaft bringt ihn um Brod und Nahrung, die Unterlaſſung der ſchuldigen Dienſte aber zieht den unausbleiblichen Verluſt des Hofes ſelbſt nach ſich, indem es wohl keiner Herrſchaft zugemuthet werden kann, ſich mit Bauern, von denen ſie die erforderlichen Dienſte nicht gelei-

leiſtet bekömmt, zu beläſtigen. Eine natürliche Folge iſt es daher, daß der angenommene allgemeine Satz: daß die Bauern, die zu dem Kirchenbaue erforderlichen Fuhren und Handdienſte verrichten müſſen, nur mit der Einſchränkung: in ſo fern ſie ſolches ohne Vernachläſſigung ihres eigenen Ackerwerkes, und ohne Nachtheil der herrſchaftlichen Dienſte, zu thun im Stande ſind, zu verſtehen, und ſonſt auf keine andere Weiſe eine Anwendung davon zu machen ſey. Wie nothwendig dieſe Einſchränkung iſt, wird einem Jeden von ſelbſt in die Augen fallen, wenn er wahrnimmt, wie in den meiſten proteſtantiſchen Ländern, wo dieſe Religion bereits ſeit der Reformation die Oberhand gehabt hat, faſt auf allen, auch den kleinſten Dörfern, eigene Kirchen vorhanden ſind, folglich die Anzahl der Eingepfarreten allenthalben nur ſehr geringe ſeyn kann. Der bloße Augenſchein, wenn man die wenigen Einwohner gegen die Koſten einer neu zu erbauenden Kirche hält, wird zur unwiderſprechlichen Ueberzeugung hievon dienen. Ein jedes Gericht, dem die Direction ſolcher Art von Bäuen obliegt, muß demnach unterſuchen, ob dasjenige, was die Unterthanen zu dem vorhabenden Kirchenbaue leiſten ſollen, mit ihren Kräften, ohne daß ihre und der Herrſchaft Wirthſchaft dadurch eine Zerrüttung leide, in einem richtigen Verhältniſſe ſtehe. Der von einem ſolchen Kirchenbaue aufgenommene Anſchlag wird die Anzahl der von den Unterthanen zu verrichtenden Fuhren und Handdienſte von ſelbſt vor Augen legen. Es kömmt alſo bloß darauf an, daß auch von der andern Seite, theils die Anzahl der Eingepfarreten, theils ihre Anſpannung, theils die Größe ihres eigenen Ackerwerkes, und theils die der Grundobrigkeit zu leiſten ſchuldigen Dienſte, dagegen gehalten werden, und eines gegen das andere abgewogen werde. Findet ſich bey ſolcher angeſtellten Unterſuchung, daß der von den eingepfarreten

reten Unterthanen an Fuhren und Handdienſten gefoderte Beytrag ihren Kräften gemäß ſey, und ſie ſolchen, ohne ſo wenig in ihrer eigenen Wirthſchaftsverfaſſung, noch auch in der Ableiſtung der, der Herrſchaft ſchuldigen Pflichten, unterbrochen und geſtört zu werden, zu verrichten im Stande ſeyn, ſo kann nach der oben angeführten Regel ohne Bedenken verfahren werden. Wird aber bey Gegeneinanderhaltung der Baukoſten mit der eingepfarreten Unterthanen Wirthſchaftsverfaſſung offenbar, daß jene dieſe überwiegen, ſo iſt alsdann der Fall vorhanden, in welchem die Einſchränkung gedachter Regel Statt findet, und die ſonſt den Unterthanen obliegenden Schuldigkeiten richterlich gemäßiget werden müſſen, um ſo mehr, wenn in dem Kirchenärarium ſelbſt ein hinlänglicher baarer Vorrath, wovon die den eingepfarreten Unterthanen zu leiſten unmöglich fallenden Pflichten beſtritten werden können, vorhanden iſt.

Die meiſte Schwierigkeit findet ſich hierunter bey den Fuhren, weil nur allein diejenigen der Eingepfarreten, die eigenes Geſpann haben, dazu verpflichtet ſind. Da zu den Handdienſten ein jeder Unterthan, er mag Geſpann haben, oder nicht, eine Verbindlichkeit auf ſich hat, ſo iſt die Anzahl dieſer Contribuenten immer weit größer, als der erſten, und es fällt daher dieſe Laſt einer ganzen Gemeine weit leichter. Die übermäßigen Handdienſte verurſachen zwar auch in einer jeden Wirthſchaft und Haushaltung mancherley Hinderniſſe; ſo verderblich aber, als wenn das Zugvieh eines Bauern durch übermäßige Fuhren zu Grunde gerichtet wird, können ſie niemals werden.

Von Schuldigkeit zum Kirchenbau, ſ. G. J. von Buinink fortgeſetzte Sammlung merkwürd. Rechtshändel, 1. Th 1779, 8. S. 311—332.

Daß bey dem Baue einer neuen Kirche, die dazu nöthigen Materialien von den Kirchenpatronen hergegeben werden müſſen, iſt der zweyte von den meiſten evangeliſchen geiſtlichen Gerichten angenommene Grundſatz. Auch hier werden, nach Ver-

ſchiedenheit der Umſtände, verſchiedene Einſchränkungen Statt haben; und dieſe Regel wird wohl in den wenigſten Fällen ſo ſchlechterdings in Ausübung zu ſetzen ſeyn. Daß, im allgemeinen Betrachte, ein jeder Kirchenpatron, nach der bey den Evangeliſchen eingeführten Gewohnheit, für die Erhaltung und Wiederaufbauung ſeiner Kirche zu ſorgen, und alſo auch die dazu nöthigen Materialien herbey zu ſchaffen, verpflichtet ſey, wird wohl von Niemand geläugnet werden. Da aber hier nur von dem Falle, wo die zu erbauende Kirche ein eigenes hinreichendes Vermögen beſitzt, die Rede iſt, ſo muß die obige Regel auch hienach ihre Anwendung erhalten. Bekanntermaßen verurſachen, bey jedem Baue, die Materialien, nebſt den Fuhren, die meiſten Koſten; es wird alſo den Kirchenpatronen, wenn ſie für die Herrbeyſchaffung der Baumaterialien ſorgen ſollen, nicht etwa nur eine Nebenſache, ſondern vielmehr das Hauptwerk des ganzen Baues, zugemuthet. Läſtig genug iſt ſolches für denjenigen, der einer armen und von allen Mitteln entblößten Kirche vorſteht. Warum aber ein Kirchenpatron einer reichen und wohlhabenden Kirche, einer gleichen Laſt unterworfen ſeyn ſollte, läßt ſich nicht wohl einſehen. Mit Recht wird hiebey unter der Beſchaffenheit und Stärke des Kirchenvermögens ein Unterſchied zu machen ſeyn. Iſt daſſelbe zu dem nöthigen Baue dergeſtalt hinreichend, daß alles, ſowohl Handwerker als Materialien, davon bezahlt werden kann, und noch überdieß ein beträchtlicher Beſtand zur Sammlung eines neuen Capitales übrig bleibt: ſo fallen alle Gründe, aus welchen man ſonſt dem Kirchenpatrone die Hergebung der Baumaterialien auferlegen könnte, von ſelbſt hinweg. Wird aber ſolches, wenn der ganze Bau daraus beſtritten werden ſoll, gänzlich erſchöpft, ſo gewinnt die Sache freylich eine andere Geſtalt. Eine vernünftige Vorſicht und Behutſam-

hutſamkeit erfodert, daß in der Kirchencaſſe, ſo viel möglich, jederzeit ein gewiſſer Stamm, aus welchem das ausgegebene Vermögen wieder nach und nach anwachſen kann, bleibe; und es geſchieht daher einem Kirchenpatrone nicht Unrecht, wenn er, nach Beſchaffenheit ſeiner Vermögensumſtände, wenigſtens einen Theil der Baumaterialien herzugeben, angehalten wird. Der Einwand, daß ja der Kirchenpatron, wenn auch die Kirche kein eigenes Vermögen behielte, ſondern ihre ganze Baarſchaft auf den vorhabenden Bau verwendet würde, doch allemal für die Erhaltung derſelben ſorgen müßte, iſt dieſes abzulehnen nicht hinreichend. Denn es bleibt immer der Zweifel übrig, ob auch die Kirche jederzeit einen Patron, der ſie aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen im Stande iſt, behalten werde. In dieſem Falle aber iſt es ein ſehr wichtiger Vortheil, wenn die Kirche eigenes Vermögen beſitzt, und folglich ihre Wiederherſtellung nicht durch die dürftigen Umſtände ihres verarmten Patrones aufgehalten und gehindert werden darf.

Zu mehrerer Deutlichkeit, will ich den jetzt erwähnten doppelten Fall durch ein Beyſpiel näher erläutern.

Die Kirche in A. beſitzt ein baares, in ausgeliehenen Capitalien beſtehendes Vermögen von 4000 Rthlr., und hat noch überdieß an jährlichen Einkünften von dem ihr zuſtändigen Acker, 40 bis 50 Rthlr. Das Gebäude dieſer Kirche ſoll, weil das alte den Einfall drohet, von neuem gebaut werden. Der von dieſem neuen Kirchenbaue verfertigte Anſchlag beträgt incluſ. den Materialien, Fuhren und Handdienſten, überhaupt 2500 Rthlr. Da nun, wenn auch der ganze Bau bloß aus dem Kirchenvermögen beſtritten wird, doch allemal ein Capital von 1500 Rthlr. im Beſtand bleibt; ſo iſt dieſes der Fall, wo der Kirchenpatron zu Hergebung der Materialien nicht angehalten werden kann. Die Billigkeit hievon leuchtet um ſo mehr in die Augen, als dergleichen Baue gemeiniglich nach dem Verhältniſſe des Kirchenvermögens mehr oder weniger koſtbar eingerichtet zu werden

pflegen. Der Patron einer reichen Kirche würde alſo, wenn ihm die Anſchaffung der Baumaterialien aus ſeinen eigenen Mitteln aufgebürdet werden wollte, auf eine doppelte Weiſe übel daran ſeyn. Erſtlich verlöre er den Vortheil, den ihm ſeine Vorfahren durch Sammlung des ſo anſehnlichen Kirchenvermögens in der Befreyung von den Baukoſten haben ſtiften wollen; und zweytens gereichte ihm daſſelbe wegen der, eben dieſes ſtarken Vermögens halber erfoderlichen mehrern Baumaterialien, noch überdies zur offenbaren Laſt. Man nehme die Sache von welcher Seite man will, ſo wird die Billigkeit in dieſem Falle jederzeit das Wort reden, zumal das Vermögen der Kirche und des Kirchenpatrones nicht allemal mit einander übereinſtimmen, und eine reiche Kirche nicht immer einen reichen Patron hat.

In B hingegen hat die Kirche an Vermögen zwar 1500 Rthlr., der Anſchlag zum neuen Bau aber beläuft ſich auf 1400 Rthlr., und es würde alſo, wenn aus demſelben alles beſtritten werden ſollte, nur ein Beſtand von 100 Rthlr. in der Kirchencaſſe bleiben. Es fragt ſich hiebey: ob auch unter dieſen, und ähnlichen Umſtänden, der Kirchenpatron von Anſchaffung der nöthigen Baumaterialien zu befreyen ſey. Aus demjenigen, was ich oben, S. 307, vorausgeſetzt habe, ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß ſolches in erwähntem Falle nicht geſchehen könne.

Wenn nun, in ſolchen Fällen, der Kirchenpatron nicht gänzlich von allem Beytrage zu den Baumaterialien frey geſprochen werden kann, ſo entſieht ferner die Frage: in wie weit derſelbe hiezu verpflichtet ſey? Bey dem gänzlichen Unvermögen der Kirche muß er zwar, wie ich weiter unten zeigen werde, für alles, auch ſogar für die Bezahlung der Bauleute und Handwerker, Sorge tragen. Da aber in dem hier angenommenen Falle es nur hauptſächlich darauf ankömmt, daß das Kirchenvermögen nicht gänzlich erſchöpft, ſondern ein gewiſſer Theil deſſelben auf künftige, nicht allemal vorauszuſehende Fälle aufbehalten werde: ſo muß auch billig der dem Kirchenpatrone zugemuthete Beytrag an Baumaterialien ſeine beſtimmte Schranken haben. Die gewöhnlichſten Baumaterialien beſtehen in Holz, Steinen und Kalk. Ob, und welche von dieſen Materialien der Kirchenpatron ſelbſt habe, und in ſeiner Wirthſchaft erzeuge, darauf iſt allerdings Rückſicht zu nehmen, indem, denſelben hierunter mit baaren Ausgaben ſo viel möglich,

zu verſchonen, der Billigkeit gemäß iſt. Ein Kirchenpatron, welcher eigene Waldung, und in derſelben zureichendes Bauholz beſitzt, iſt ſolches in dem vorſtehenden Falle und unter den bemerkten Umſtänden unentgeldlich herzugeben, allerdings verbunden. Hat er einen eigenen Ziegelofen, ſo kann er ſich ebenfalls nicht entbrechen, die zu dem Kirchenbaue nöthigen Mauerſteine und Dachziegel zu liefern. Da aber allen in dieſem Fache erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen bekannt iſt, daß das Ziegelbrennen mit vielen Koſten verknüpft iſt, und ſolche in den meiſten Fällen wenigſtens die Hälfte des Preiſes der Steine betragen, ſo kann auch dem Kirchenpatrone hierunter weiter nichts zugemuthet werden, als daß er die Steine, in ſo weit ſie als ein wahrer Theil der Einkünfte ſeines Gutes anzuſehen ſind, dazu hergebe. Wenn alſo das Tauſend Mauerſteine gewöhnlich mit 5 Rthlr. bezahlt wird, ſo iſt er ſolche, in gedachtem Falle, zu dem Kirchenbaue, für 2 Rthlr. 12 Gr. zu überlaſſen ſchuldig. Gleiche Bewandtniß hat es an denen Orten, wo der Kirchenpatron einen eigenen Kalkofen hat.

Aus demjenigen, was bisher bey den beyden erſten Grundſätzen errinnert worden iſt, ergiebt ſich, daß der dritte Grundſatz, vermöge deſſen, wenn die eingepfarreten Unterthanen die zu einem Kirchenbaue nöthigen Fuhren und Handdienſte geleiſtet haben, und der Kirchenpatron die dazu erfoderlichen Materialien hergegeben hat, die übrigen an verſchiedene Handwerker zu bezahlenden Koſten aus dem Kirchenvermögen genommen und entrichtet werden ſollen, nicht anders, als unter den oben bemerkten Einſchränkungen, Statt finden könne. Man könnte füglich alles das verſchiedene, was von den vorkommenden Fällen bisher geſagt worden iſt, in einen allgemeinen Grundſatz dahin vereinigen, daß jederzeit und bey allen Kirchenbäuen von dem Kirchenvermögen mehr nicht, als zwey Drittel, verwendet, ein Drittel davon aber auf künftige unerwartete Fälle aufbehalten, und in Beſtand gelaſſen werden müſſe. Auf ſolche

Weiſe würde man in allen Kirchenbäuen etwas Gewiſſes, woran man ſich ſicher und mit Zuverläſſigkeit halten könnte, haben, und es würde nicht zu ſo vielen Weitläuftigkeiten, welche gemeiniglich über den, den verſchiedenen Intereſſenten obliegenden Beytrag entſtehen, und den Kirchenbau öfters bis zur Ungebühr verzögern, Gelegenheit gegeben werden. Sind die zwey Drittel des Kirchenvermögens völlig hinreichend dazu, ſo iſt dadurch von ſelbſt aller Streit gehoben, und es dürfen weder die Kirchenpatronen, noch die eingepfarreten Unterthanen, damit beläſtigt werden. Kann aber der ganze Bau mit dieſem Drittel nicht beſtritten werden, ſo weiß man doch wenigſtens, was und wie viel den Intereſſenten, welches unter dieſelben nach ihrem Rechte und ihren Kräften auf eine billigmäßige Art zu vertheilen iſt, davon zu tragen übrig bleibt. Nothwendig aber würde es hiebey ſeyn, daß dem Kirchenpatrone alsdann hierunter nicht von andern entworfene willkührliche Anſchläge von dem vorzunehmenden Kirchenbaue aufgebürdet werden könnten; denn man kann zu ſolchem Baue viele Koſten verwenden, ihn aber auch mit wenigen beſtreiten und vollführen. Dieſes kann aber dem Kirchenpatrone ſowohl, als auch den Eingepfarreten, ſobald ſie dazu beytragen müſſen, nicht gleichgültig ſeyn. Bey allen Kirchen und Gotteshäuſern iſt die einzige und wahre Abſicht, daß ein, nach dem Verhältniſſe der Gemeine genugſam geräumiger, mit ſicherm Dache und Wänden eingefaßter, und inwendig mit Kanzel, Altare und Stühlen, auf eine anſtändige Art verſehener Platz, worin der öffentliche Gottesdienſt des Ortes verwaltet werden kann, vorhanden ſey. Sobald dieſe Abſicht erreicht iſt, iſt die Kirche fertig. Alle dabey angebrachte Zierrathen und Ausſchmückungen, hohe Thürme, u. d. gl. ſind überflüßig. Man würde gewiß ſehr unrichtige Begriffe von den Eigenſchaften Gottes verra

the

then, wenn man behaupten wollte, daß das höchſte Weſen einen Gefallen daran habe, wenn ganze Gemeinen nebſt ihren Herrſchaften, durch die Erbauung eines zu ſeinem Dienſte gewidmeten Hauſes, über ihre Kräfte beläſtiget, oder wohl gar zu Grunde gerichtet würden. Einen ſo unbillig denkenden Gott verehren wir nicht in unſerer Religion; und eben ſo wenig haben wir einen König, mit deſſen landesväterlichen Geſinnungen ſolches übereinſtimmete. In Fällen, wo das Kirchenvermögen hinreichend iſt, folglich Niemand dadurch beläſtiget wird, kann man auch allenfalls einen zierlichen Kirchenbau, weil er wenigſtens dem Dorfe ein äußerliches Anſehen giebt, gelten laſſen, wiewohl es im Grunde allemal beſſer gethan wäre, wenn man das überflüſſige Kirchengeld zur Erhaltung der Armen und zur Erziehung der Schuljugend verwendete, als daß es in Holze und Steinen verſchwendet wird. Sobald aber die Laſt des Baues, entweder ganz oder zum Theil, auf den Kirchenpatron und die Gemeine fallen ſoll, hat dieſe Verſchwendung ein Ende. Es iſt daher billig, daß bey Kirchenbäuen, dem Kirchenpatrone die Einrichtung davon gänzlich überlaſſen werde, indem derſelbe ſeine und ſeiner Unterthanen Kräfte am beſten kennen muß.

Alles, was bisher geſagt worden iſt, betrifft nur ſolche Fälle, wo ein eigenes Kirchenvermögen, aus welchem der Kirchenbau ganz, oder doch wenigſtens zum Theil, beſtritten werden kann, vorhanden iſt. Wie aber verhält ſich die Sache alsdann, wenn die Kirche arm iſt, und kein Vermögen, ſondern wohl gar noch Schulden hat? Daß der Kirchenpatron, in ſolchen, ſehr gewöhnlichen Fällen, den Bau aus eigenen Mitteln, mit Beyhülfe der Eingepfarreten, beſtreiten müſſe, bedarf keines Beweiſes; es iſt ſchon den allgemeinen Gewohnheiten gemäß, und verſteht ſich daher von ſelbſt. Sind aber beyde, Kirche und Kirchenpatron,

arm, und die Kirche muß doch nothwendig erbauet werden, ſo pflegt man gewöhnlicher Weiſe zur Sammlung einer allgemeinen Kirchencollecte ſeine Zuflucht zu nehmen.

Daß ein vermögender Kirchenpatron, welcher die Unternehmung eines nöthigen Kirchenbaues weigert, oder ſolchen mit Vorſatz verzögert, durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden könne, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen; denn in allem, was man zu thun ſchuldig iſt, hat auch die rechtliche Hülfe Statt. Eigentlich aber iſt, bey ermangelndem Kirchenvermögen, nicht der Kirchenpatron, ſondern die ſämmtlichen Parochiani, oder Eingepfarreten, ſind den Kirchenbau in ſubſidium zu vollführen ſchuldig. Denn die Beſorgung der Kirchenbäue war ehedem nicht ein Geſchäft der Kirchenpatronen, ſondern der Biſchöfe. (*) Wenn nun gleich in den evangeliſchen Ländern, wo die Jura Epiſcopi, nachdem ſie mit der Landeshoheit vereinigt worden ſind, eine große Aenderung gelitten haben, dieſe Laſt an den meiſten Orten, beſonders denjenigen, wo die Parochiani den Kirchenbau zu vollführen nicht vermögend ſind (**), durch die eingeführte Gewohnheit den Patronen anheim gefallen iſt: ſo kann doch dasjenige, was derſelbe mehr, als ſein Beytrag als Parochianus beträgt, dazu hergiebt, nicht anders als ein Vorſchuß angeſehen werden, welchen er entweder von dem künftigen Kirchenvermö-

(*) Eſt quidem non patronorum, ut multi erronee exiſtimant, ſed Epiſcopi, curare & facere, ut templa collapſa reparentur. *Mev.* Deciſ. P. III. Dec. 138, n. 3.

(**) Dieſes iſt auf dem Lande der gewöhnliche Fall. Denn was können die Bauern, außer den Fuhren und Handdienſten, wohl hiezu beytragen? Soll aber die Kirche nicht ungebaut bleiben, ſo muß der Kirchenpatron, welcher gemeiniglich zugleich Herrſchaft iſt, den Vorſchuß thun; und aus dieſer Nothwendigkeit iſt eine geſetzmäßige Gewohnheit geworden.

mögen, oder von den Eingepfarreten, zurück zu fodern berechtigt iſt.

Da nun dem Kirchenpatrone, nach der unter den Evangeliſchen einmal zum Geſetz gewordenen allgemeinen Gewohnheit, die Beſorgung des Kirchenbaues obliegt, folglich ein jeder Käufer deshalb eine ſehr große Laſt übernimmt, und zur Wiedererhaltung des darunter zu thuenden Vorſchuſſes nur in den wenigſten Fällen auf dem Lande Hoffnung bleibt: ſo iſt es billig, daß bey Würdigung der Landgüter, die Beſchaffenheit der Kirchengebäude mit in Rückſicht genommen, und in denen Fällen, wo die Kirche ſelbſt kein eigenes Vermögen hat, die daran nöthigen Bäue und Reparaturen ordentlich geſchätzt, und unter den erwähnten Modalitäten, von der Taxſumme abgezogen werden.

Bey den evangeliſchen Bethäuſern in Schleſien, ſind die dortigen Herrſchaften von der Laſt des Baues befreyet. Bey dem Antritte der Regierung des Königs **Friedrich** II. in Schleſien, wurde in den in dieſem Herzogthume befindlichen Provinzen, wo ehedem die evangeliſchen Einwohner keine andere, als die durch den Ranſtädtiſchen Frieden verſtatteten ſogenannten Gnadenkirchen zu ihrem öffentlichen Gottesdienſte hatten, faſt allenthalben eine Menge von Bethäuſern errichtet. Dieſe Bethäuſer ſind faſt durchgehends von den Gemeinen ſelbſt, und öfters ſogar wider den Willen der Grundherrſchaften, geſucht und verſtattet worden. Ihre ganze Einkünfte beſtehen theils in einem freywilligen Beytrage der Gemeine, und theils in den, aus den vermietheten Kirchenſtühlen, auch dem Klingelbeutel, an Feſt- und Sonntagen einkommenden Geldern; hieraus müſſen ſogar der Prediger und andere nöthige Kirchenbediente beſoldet werden. Die Natur der Sache giebt es von ſelbſt, daß, zumal bey dem ſchon ziemlich er-

kalteten Religionseifer, die dortigen Bethäuſer wohl keine große Schätze zu ſammeln im Stande ſeyn werden. Die Grundherrſchaften ſolcher Güter beſitzen, wie ſchon aus dem vorhin beſchriebenen Urſprunge derſelben erhellet, kein eigentlich ſogenanntes Jus patronatus in Anſehung dieſer Bethäuſer, ſondern ſind, wenn ſie von proteſtantiſcher Religion ſind, und ſich von Anfange bey deren Einrichtung mit verpflichtet haben, weiter nicht als andere Bethausgenoſſen oder Eingepfarrete, wenn man ſie im uneigentlichen Verſtande alſo nennen will, anzuſehen. Hieraus ergiebt ſich die natürliche Folge, daß in Schleſien keine Obrigkeit, die ein Landgut, worin bloß ein evangeliſches Bethaus befindlich iſt, zu den ſonſt den Kirchenpatronen obliegenden Schuldigkeiten verpflichtet iſt. Zu nichts, als nur demjenigen, wozu ſie ſich bey der erſten Einrichtung eines ſolchen Bethauſes anheiſchig gemacht hat, kann dieſelbe angehalten werden. Es fällt daher auch die, kurz vorher bey den verordneten Landgüterwürdigungen angerathene Mittaxirung der Kirchengebäudereparaturen, in Anſehung dieſer Bethäuſer, gänzlich weg.
Oeconomia forenſis, 1 Band, Berl. 1780, 4. S. 178, fgg.

Ob, bey Abſonderung des Lehens und Erbes, die erbaueten Kirchen zum Lehen oder Erbe gehören, iſt wohl eine ſehr unnöthige und überflüßige Frage. Kirchen und Gotteshäuſer ſind keine Sachen, welche, wie anderes gemeines Gut, vererbet werden können, auch findet kein Handel noch Wandel bey denſelben Statt. Sie ſind bloß für diejenigen Gemeinen, an deren Orte ſie erbaut worden ſind, beſtimmt, und daſelbſt müſſen ſie auch, wie es ihr unbewegliches Weſen mit ſich bringt, bleiben. Hieraus folgt von ſelbſt, daß ſie niemals den Allodialerben zufallen, oder daß dieſen eine Dispoſition darüber zugeſtanden werden könne. Nur allein demjenigen, der zu dem Beſitze des

des Lehens gelanget, ſteht das Patronatrecht daran zu; denn ein eigentliches Eigenthum davon kann ſich Niemand anmaßen. Zwar möchte es ſcheinen, daß, wenn die Kirche von dem letzten Lehensbeſitzer erbauet worden iſt, die Allodialerben deſſelben, von dem neuen Lehensfolgen die verwandten Baukoſten wieder zu fodern, berechtigt wären. Allein, auch dieſes wird, nach dem ſächſiſchen Rechte, ſchwerlich Statt finden; nach demſelben fallen ſchon vorhin alle Gebäude, und um ſo mehr auch die Kirchen, welche extra commercium geſetzt ſind, und an dem Orte ihrer Beſtimmung bleiben müſſen, dem Lehen anheim. Nach den gemeinen Rechten hat ein Lehensbeſitzer den Kirchenbau entweder freywillig, oder aus Nothwendigkeit, weil die Kirche abgebrannt iſt, oder den Einfall gedrohet hat, unternommen. In dem erſten Falle hat er zwar ein ſehr löbliches und chriſtliches Werk verrichtet; er kann aber deshalb von ſeinem Nachfolger in dem Lehen keine Entſchädigung verlangen, ſondern er würde vielmehr alle Verdienſte, welche er ſich dadurch erworben hat, alsdann wieder verlieren. In dem zweyten Falle iſt er zwar als Kirchenpatron, nebſt den Eingepfarreten, einen ſolchen unter ſeinem Beſitze vorgefallenen nothwendigen Kirchenbau zu übernehmen und auszuführen, ſchuldig geweſen. Hat die Kirche eigenes Vermögen, ſo muß er ſich der Billigkeit nach zuvörderſt daran halten, und ſich dadurch ſchadlos zu halten ſuchen; hat ſie aber kein eigenes Vermögen, ſo muß alsdann dasjenige, was ich oben von den Kirchenbäuen und Reparaturen geſagt habe, beobachtet werden. S. auch den Art. Kirchenpolizey.

Um die Kirchencaſſe in den Stand zu ſetzen, die Ausgaben beſtreiten zu können, welche die Unterhaltung ihrer Gebäude, die Anſchaffung und Unterhaltung der gottesdienſtlichen Geräthſchaften, die Beſoldung

dung der Kirchenlehrer, und anderer Bedienten ꝛc. erfordern, ſind ihr allerley Erwerbungswege in den bürgerlichen Geſetzen geöffnet, in deren Rückſicht ſie oft beſondere Vorzüge vor andern Unterthanen in dem Staate genießt. Sie kann von Todes wegen dergeſtalt erwerben, daß ihr nicht nur in einem letzten Willen, Vermögen in der Art einer Erbſchaft, ſondern auch in der Art eines Vermächtniſſes (Legatum), zugewandt werden kann. Geſchieht das erſtere, ſo verliert das zu ihren Gunſten verfertigte Teſtament dadurch nichts an ſeiner Gültigkeit, wenn bey deſſen Verfertigung nicht alle diejenigen äuſſern Feyerlichkeiten ſollten beobachtet worden ſeyn, welche ſonſt dabey beobachtet werden müſſen, und ſie iſt berechtigt, ein ihr, als Erbinn, in einem Teſtamente zugedachtes Vermögen ſchon dann in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, wenn ſie nur irgend beweiſen kann, daß ihr ſolches in der Art einer Erbſchaft verlaſſen worden iſt. Iſt ihr, als Erbinn, ein Vermögen, mit der beygefügten Vorſchrift der Verwendung deſſelben, in einem Teſtamente zugedacht worden, und es findet ſich, daß ſolches ihr nachtheilig ſeyn möchte, ſo behält ſie das Recht, an dieſe Vorſchrift nicht weiter gebunden zu ſeyn, indem in ſolchem Falle dieſe Vorſchrift, wie eine jede zwar mögliche, ihr aber nachtheilige Bedingung, für nicht angehängt und ausgedrückt gehalten werden muß. Muß etwa, nach den Landesgeſetzen, ein Teſtamenterbe darum, weil er als ein Teſtamenterbe etwas erwirbt, an den Fiſcus eine Abgabe entrichten, ſo iſt die Kirche von dieſer Abgabe befreyet. Hat der Erblaſſer, der in dem Teſtamente, in welchem er die Kirche zu ſeiner Erbinn ernannte, noch mehrere Erben eingeſetzt hatte, dieſes Teſtament nachher wiederrufen, ohne ausdrückliche Bemerkung, daß er auch die zum Beſten der Kirche darin enthaltene Erbeinſetzung wiederrufen haben wolle: ſo iſt zwar das Teſtament in Anſehung der benannten teſtamentlichen

chen Miterben derſelben unkräftig, die Erbeinſetzung der Kirche aber verliert dadurch nichts. Iſt ihr aber ein Legat verlaſſen worden, ſo iſt ſolches überdieß noch von einem Beytrage zur Erfüllung der Quarta Falcidia befreyt.

Werden aus der Kirchencaſſe Gelder verborget, ohne daß der Schuldner ſolche zu verzinſen verſprochen hätte, ſo muß er doch das Capital landüblich verzinſen; und hat er höhere Zinſen verſprochen, als ſonſt die Geſetze erlouben, ſo muß er ſolche entrichten, ohne ſich mit dem Verbote derſelben in den Geſetzen ſchützen zu können. Hat Jemand an die Kirchencaſſe, in der irrigen Meinung, er ſey ihr Schuldner, etwas bezahlt ſo kann er doch zum Beweiſe dieſes ſeines Irrthumes ſo wenig, als zur Zurückforderung des Gezahlten, gelaſſen werden, ſondern er muß ihr dieſes als ein Opfer laſſen. Steht dem Schuldner etwa ſonſt die Wohlthat der Competenz zu, ſo kann er ſolches gegen die Kirche nicht geltend machen, ſondern er muß dieſe völlig befriedigen; und eine jede Veruntreuung ihres Vermögens, oder Schmählerung ihrer Rechte, wird als ein Kirchenraub angeſehen. Iſt ſie dagegen ſchuldig geworden, ſo hat ſie nicht nur gegen ihre Gläubiger die Wohlthat der Competenz, ſondern auch die, daß ſie wider ſeinen Willen abſchlägliche Bezahlung leiſten, oder, was eine noch größere iſt, ihn zwingen kann, Güter an Zahlungs Statt anzunehmen. Wenn ſie rückſtändige Zinſen von ausſtehenden Forderungen hat, müſſen ihr ſämmtliche rückſtändige Zinſen bezahlet werden, wenn dieſe gleich ſo viel, als das Capital, betragen.

Die Pfarrkinder ſind pflichtig, Zehenden zu entrichten. Nach der Strenge der Grundſätze des gemeinen Rechtes müſſen dieſe Zehenden, welche die Pfarrkinder an die Kirche zu entrichten haben, und welche daher geiſtliche oder Kirchenzehenden (Decimae eccleſiaſticae) genannt werden, von allem Gewerbe nicht

nur

nur entrichtet werden, ſondern es gehört auch der Kirche jede erſte Nutzung (Primitiae), die ein Pfarrkind von einer zu ſeinem Vermögen gehörigen Sache zieht. Allein, nach dieſer Strenge wird das geiſtliche Zehentrecht jezt in Deutſchland nicht mehr ausgeübet. Die Erſtlinge (Primitien) ſind Leiſtungen, die von dem guten Willen der Pfarrkinder abhängen, und wenn dieſe ſolche entrichten, werden ſie als ein freywilliges Opfer angeſehen. Die Zehenten ſollen, nach den geſchriebenen geiſtlichen Geſetzen, von allen demjenigen, was ein Pfarrkind verdient, entrichtet werden. Allein, auch darin iſt man hierunter von der Strenge abgegangen, daß man den Zehent nur von demjenigen Erwerbe entrichtet, welchen der Ackerbau und die Viehzucht, wenn ſolche in der Art einer ordentlichen Nahrung getrieben werden, liefern. Denn derjenige Acker-, Wein-, und Gartenbau, und diejenige Viehzucht, die nicht in der Art einer ordentlichen Nahrung, ſondern nur bey der ordentlichen Nahrung nebenher getrieben werden, ſind zehent-frey, wenn die Zehentverbindlichkeit nicht auf den zu dieſem Erwerbe erforderlichen Grundſtücken haftet. Der Zehentherr kommt wegen dieſer ihm zuſtehenden Zehentbarkeit mit den Zehentpflichtigen in eine Art von Gemeinſchaft derjenigen Nutzungen, welche dem Zehentrechte unterworfen ſind. Ein Mehreres hievon wird im Art. Zehent vorkommen. Hat übrigens Jemand, der Kirche etwas zu leiſten, ſich erklärt, doch dergeſtalt, daß ihm die Kirche dagegen nichts auf ihrer Seite leiſten und geben ſoll, ſo iſt er an ſeine Erklärung gebunden, wenn gleich ſein Verſprechen von Niemand im Namen der Kirche wäre angenommen worden.

Man hat in den vorigen Zeiten manchmal für gut befunden, wenn eine Gemeine gar zu ſtark angewachſen iſt, ſo, daß eine Kirche nicht hinreichend iſt, daß alle

alle zu derſelben gehörige Mitglieder darin Platz finden können, noch eine Kirche zu erbauen, und, wie ich oben erwähnt habe, jene die Mutter, oder Mutterkirche, dieſe aber die Tochter, die Tochter- oder Filialkirche, genannt (*). Die Gemeinden, welche zu den Letztern gehörten, bekamen daher den Namen der Filialiſten. Nach der Zeit ſind dieſem Worte noch mehrere Benennungen beygelegt worden. Wenn eine Gemeine zwar ihre eigene Kirche, aber keinen beſondern Pfarrherrn hat, ſondern dieſer in zwey Kirchen den Gottesdienſt verrichten muß, ſo wird alsdann diejenige Kirche des Ortes, wo der Geiſtliche zugleich wohnt, die Mutter, die andere aber, die Tochter, genannt (**). Wenn aber eine Gemeine für ſich keine Kirche hat, ſondern bey einer andern Kirche eingepfarret iſt, pflegt man dergleichen Eingepfarrete ebenfalls Filialiſten zu nennen, und von dieſen ſagt man im Sprichworte: Die Filialiſten gehören zu der Mutter todt und lebendig. Mehrere Bedeutungen dieſes Namens führen **Hertius** und andere (***) an. Dergleichen Eingepfarrete ſind nun, nach dem Sinne dieſes Sprichwortes, verbunden, bey der Kirche, zu welcher ſie gehören, den Gottesdienſt abzuwarten, die heil. Sakramente zu empfangen, und zu der Unterhaltung des Pfarrherrn und der Kirche das ihrige mit beyzutragen, auch ſollen ſie auf dem Kirchhofe der Kirche, zu der ſie gehören, begraben werden. Man muß aber doch darauf ſehen, ob die Eingepfarreten nicht ihren eigenen Kirchhof haben. Iſt dieſes, ſo werden zwar die Todten nicht nach dem bey der Mutterkirche befindlichen Kirchhofe hin gebracht, um daſelbſt begraben

(*) *Baumgärtner* de eccleſia matre.

(**) *Böhmer* Jur. parochial. Sect. c. 3, §. 5.

(***) *Hertius* de eccleſiis filiabus. *Ries* de eccleſiis filiabus; earumque juribus, c. 2.

ben zu werden, aber die Begräbnißgebühren müſſen dem ordentlichen Geiſtlichen dennoch entrichtet werden (*), welches auch in dem Falle Statt findet, wenn Jemand ſich an einem andern Orte ein Begräbniß erwählt, oder daſelbſt ſchon ein Erbbegräbniß hat, und, daß ſeine Gebeine an der Seite ſeiner Vorfahren die Verweſung überſtehen ſollen, verlanget.

Iſt eine Gemeine, die ſich zu einer andern Religion bekennt, in dem Entſcheidungsjahre bey einer gewiſſen Kirche eingepfarrt geweſen, ſo bleibt ſie es auch in Anſehung gewiſſer Kirchenhandlungen und Rechte, wie zuvor. Taufe und Trauungen müſſen in der Mutterkirche gehalten, und von dem bey derſelben ſtehenden Geiſtlichen verrichtet werden. Auch werden die Leichen auf dem zu derſelben gehörigen Kirchhofe begraben, und der Geiſtliche genießt von dieſen Eingepfarreten alle Einkünfte, zu deren Abtragung ſie verbunden ſind. Nur ſolche Kirchenhandlungen ſind ausgenommen, die auf die beſondern Religionsbegriffe und Glaubenslehren ſich gründen. Haben aber die Filialiſten vor gedachtem Entſcheidungsjahre ſich von ihrer Mutter bereits getrennt, ſo fallen alle Rechte derſelben weg.

Faſt allenthalben, wo ein Prediger mehrere Dörfer und Kirchen zu beſorgen hat, iſt die Gewohnheit eingeführt, und auch wohl öfters in der Kirchenmatrikel ſelbſt feſtgeſetzt, daß auf demjenigen Filialdorfe, wo die Predigt zuletzt gehalten wird, der Prediger nebſt dem Küſter geſpeiſet, und des Predigers Pferde mit Futterkorne verſorget werden müſſen. Wenn nun die Herrſchaft ſelbſt nicht zugegen, ſondern das Gut entweder verpachtet iſt, oder adminiſtrirt wird, ſo iſt die dem Prieſter und Küſter gebührende Speiſung, und die Fütterung der Pferde des Pre-

(*) *Böhmer*, l. c. Sect. 4, c. 2, §. 13.

Predigers, als ein auf dem Gute haftendes Onus anzuſehen, worauf bey Veranſchlagung eines Landgutes mit Rückſicht genommen werden muß. Je mehrere Kirchen ein Prediger zu beſorgen hat, je ſeltener kommt die Reihe dieſer Speiſung herum. Die Taxationscommiſſarien haben alſo auch dieſe Ausgabe hiernach feſtzuſetzen. In dieſer Abſicht würde es billig ſeyn, wenn für jede Mahlzeit des Predigers 6 Groſchen; und des Küſters, 4 Gr. in Abzug gebracht, das Futterkorn für des Predigers Pferde aber bey dem Haſer jedes Mal mit 4 Metzen aufgeführt wird.

Ich habe noch von Verbrechen wieder die Kirche zu handeln. Die Grundgeſetze der bürgerlichen Geſellſchaft legen den Fürſten die Pflicht auf, die einzelnen Geſellſchaften, die zuſammen genommen den Staatskörper bilden, bey ihren Rechten zu ſchützen, um ſie der Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen als tüchtige Werkzeuge unterzuordnen. Dieſe Pflicht wird deſto größer ſeyn, je wichtiger die Geſellſchaft, auf die man dieſelbe bezieht, für den ganzen Staat iſt, d. h. je weniger ihre Erhaltung ſich von der zweckmäßigen Ausübung der Majeſtätsrechte trennen läſſet. Die Kirche verdient alſo unſtreitig unter allen in dem Staate enthaltenen Geſellſchaften die größte Aufmerkſamkeit des Fürſten; und er wird eben ſo wenig zugeben dürfen, daß ihre Rechte angegriffen und zum Nachtheil der Religion eingeſchränket werden, als er bey jeder ſeiner Regierungsgewalt gefährlichen Ausdehnung jener Rechte gleichgültig bleiben darf. Traurige Beyſpiele aus der ältern und neuern Geſchichte können uns von den unglücklichen Folgen der Vernachläſſigung dieſer Sorgfalt überzeugen. Bald brachte die Gleichgültigkeit des Fürſten gegen die Rechte der Kirche das Volk in die Waffen, und verwandelte einen blühenden Staat in einen Schauplatz der blutigſten bürgerlichen Kriege und Empö-

Empörungen, und bald erſtickte eben dieſe Gleichgültigkeit den Religionseifer in den Herzen der Bürger, ließ ſie eben die Glaubenslehren, die ſie vormahls als geheiligte Wahrheiten verehrten, als Vorurtheile der niedrigſten Claſſen des Volkes verlachen, und nahm ihnen ſo zugleich einen Theil der wirkſamſten Bewegungsgründe zur Beobachtung ihrer Pflichten. Nichts iſt ſchwerer, als hier die rechte Mittelſtraße zu treffen, und die Gränzen der Verbindlichkeiten zu beſtimmen, die der Fürſt jeder in ſeinen Staaten geduldeten Kirche ſchuldig iſt. Von dieſer Beſtimmung hängt auch die Beantwortung der Frage, ob gewiſſe Beleidigungen der Kirche in wirkliche Verbrechen ausarten können, ab. Um dieſe Frage zu entſcheiden, will ich die weſentlichen Rechte der Geſellſchaften, denen der Endzweck der gemeinſchaftlichen Ausübung einer gewiſſen Religion ihren Urſprung gegeben hat, kurz unterſuchen.

Wenn eine Geſellſchaft den Geſetzen der Natur nicht zuwieder iſt, ſo entſpringen alle ihre Rechte aus dem Endzwecke, zu deſſen Beförderung ihre einzelne Mitglieder ſich vereinigt haben. Auch von der Kirche gilt dieſer allgemeine Lehrſatz; denn der geſellſchaftliche Endzweck einer gemeinſchaftlichen Verehrung und Anbetung des höchſten Weſens iſt unſtreitig den natürlichen Geſetzen vollkommen gemäß. Da wir nun die beſtimmte Art und Weiſe Gott zu verehren eine Religion nennen, ſo müſſen ſich alle Rechte der Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder auf die Ausübung einer gewiſſen Religion beziehen. Der erſte und weſentlichſte Punct in jeder Religion kommt auf das Bekenntniß eines höchſten Weſens, oder mehrerer Gottheiten, an; die übrigen Grundſätze der verſchiedenen Religionen beziehen ſich auf die gottesdienſtlichen Handlungen, durch deren Unternehmung die Anhänger der einzelnen Religionsparteyen ſich von einander unterſcheiden. Iſt alſo eine

Kirche von dem Fürſten genehmigt, und ihren Mitgliedern Sicherheit und Duldung in ſeinen Staaten verſprochen worden, ſo ſind die Pflichten des Regenten gegen jene Geſellſchaft theils aus den allgemeinen Grundſätzen von der Gewiſſensfreyheit, theils auch aus den beſondern Religionsbegriffen der geduldeten und gebilligten Kirche zu beurtheilen. Denn weil es einen Widerſpruch enthalten würde, wenn man den Menſchen in Glaubensſachen irgend einer Art des Zwanges unterwerfen wollte, ſo dürfen die Anhänger der von dem Staate genehmigten Religionsparteyen in allen ihren Handlungen nach keinen andern Geſetzen gerichtet und beurtheilet werden, als die ſich mit ihren Religionsbegriffen zuſammen reimen laſſen. Man darf alſo niemals andern Bürgern, die ſich nicht zu eben derſelben Kirche bekennen, ſolche Rechte einräumen, deren Ausübung mit dem ruhigen Genuſſe der Religionsfreyheit ihrer verſchieden denkenden Mitbürger ſtreiten würde; und eben ſo wenig darf der Fürſt den geduldeten Kirchen ſeinen Beyſtand verſagen, wenn es darauf ankommt, die Rechte dieſer Geſellſchaften, denen er ſeinen Schutz verſprochen hat, wider ihre eigene Mitglieder zu handhaben; er muß vielmehr in weiſen Geſetzen, alle Handlungen, die mit den Rechten der Religionsduldung nicht beſtehen können, verbieten, und mit gemäßen Strafen belegen.

Jede Kränkung fremder Rechte faßt eine Beleidigung in ſich, und jede boshafte Beleidigung iſt ein Verbrechen. Da nun die Befugniß, gewiſſe Religionsgrundſätze öffentlich zu bekennen, zu den weſentlichen Rechten einer geduldeten Kirche gehört: ſo werden alle Handlungen, die mit dieſer Befugniß ſtreiten, als Beleidigungen der Kirche, und unter gewiſſen Umſtänden als Verbrechen zu betrachten ſeyn. Alle ſchimpfliche Urtheile von den unterſcheidenden Religionsſätzen einer Kirche enthalten alſo eine Beleidigung dieſer Geſellſchaft,

und arten ſo gar in wahre Verbrechen aus, wenn ſie ſich in Triebfedern der Bosheit gründen Denn ſie ſind immer den Geſetzen zuwieder, in welchen die Duldung jener Kirche geboten wird, und es kommt folglich nicht darauf an, ob die verſpotteten Religionsſätze wahr oder falſch ſind, weil ſie in dieſem Falle nicht weniger, als in jenem, mit den allgemeinen Rechten einer von dem Staaee genehmigten Geſellſchaft ſtreiten. Wollte man gleich einwenden, daß wahre Befugniſſe nie aus einer bloßen Einbildung oder aus einer falſchen Meinung entſpringen, und alſo ſolche Kirchen, deren weſentliche Religionsbegriffe falſch ſind, keine aus dieſen Meinungen entſpringende Rechte behaupten können: ſo würde doch dieſer Einwurf nichts beweiſen, weil, unter der von mir beſtimmten Vorausſetzung, die Rechte der geduldeten Kirche nicht bloß aus ihrer innern Verfaſſung, ſondern vielmehr aus der vom Fürſten erhaltenen Beſtätigung ihres geſellſchaftlichen Endzweckes entſpringen.

Gibt man dieſe Schlüſſe zu, ſo wird man nicht läugnen können, daß alle Arten der Gotteslästerung, ſie mögen nun unmittelbar wieder die nach gewiſſen Religionsbegriffen verehrte Gottheit, oder wieder die Heils- und Gnaden Mittel, die nach jenen Begriffen für den einzigen Weg zur Seligkeit gehalten werden, gerichtet ſeyn, unter gewiſſen Einſchränkungen in die Gränzen der peinlichen Geſetzgebung gehören. Ich werde mich hierüber in den Supplementen ausführlicher erklären. Die Gotteslästerung iſt aber nicht das einzige Verbrechen, welches wider die Kirche begangen werden kann. Alle boshafte Handlungen, die weder mit dem Endzwecke der Religion, noch mit den Pflichten, die der Staat der Kirche ſchuldig iſt, beſtehen können, gehören in dieſe Claſſe. Hieraus laſſen ſich die Fälle beurtheilen, in welchen die Ketzerey, die Simonie, die Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, und

und verſchiedene Arten des Aberglaubens, theils als wirkliche Verbrechen, und theils als ſtrafbare Handlungen, zu betrachten ſind. Von der Ketzerey, iſt dieſes im XXXVII. Th. S. 153, fgg. geſchehen. Von der Entheiligung der geiſtlichen Aemter und Sachen durch die Simonie, werde ich an ſeinem Orte, und von dem Aberglauben in den Supplementen handeln.

Als eine Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, ſind alle Handlungen zu betrachten, die entweder den Gottesdienſt unterbrechen, oder doch die Aufmerkſamkeit der verſammelten Gemeine zerſtreuen, und von den Gegenſtänden der Religion ablenken. Auf dieſem Begriffe fließt die unmittelbare Folge, daß jene Handlungen immer mit einer Beleidigung der Kirche verknüpft ſind, und, nach der Verſchiedenhtit ihrer Triebfedern bald einen Gegenſtand der Polizey ausmachen, bald aber auch in den Umfang der peinlichen Geſetzgebung und Gerichtbarkeit gehören können. Eine Beleidigung der Kirche iſt nämlich alles, was mit der Achtung ſtreitet, die man der Religion ſchuldig iſt, und die auch derjenige nicht aus den Augen ſetzen darf, der ſich zu einem andern Glauben bekennt. Dieſe Achtung kann aber ſowohl durch eine bloße Sittenloſigkeit, als auch durch boshafte, vor den Augen der verſammelten Gemeine unternommene Uebertretungen der Geſetze, verletzet werden. Zu den Störungen des Gottesdienſtes, die eine bloße Sittenloſigkeit zum Grunde haben, können wir jeden mit der Andacht ſtreitenden Putz und Anzug, jedes unſchickliche, freche und lärmende Betragen in dem Tempel, durch Plaudern, angefangene Zänkereyen, und lautes Gelächter, rechnen. Alle dieſe Ausſchweifungen widerſprechen dem Endzwecke des Gottesdienſtes, und dürfen nicht ungeahndet bleiben. Weil ſie aber keine wirkliche Bosheit, ſondern nur einen hohen Grad von Leichtſinn und Unbeſonnenheit

voraus ſetzen: ſo kommt es den Polizeyobrigkeiten zu, die Thäter zur Rechenſchaft zu ziehen und zu züchtigen. Wenn hingegen die Störung des Gottesdienſtes zugleich mit einer Störung der Sicherheit verbunden iſt, d. h. wenn ſie in wirklichen und vorſetzlichen Thätlichkeiten beſteht, ſo artet ſie in ein peinlich zu behandelndes Verbrechen aus, welches deſto härter beſtraft zu werden verdient, je deutlicher ſich aus allen Umſtänden die auf eine Entheiligung der Kirche gerichtete Abſicht des Thäters ſchließen läſſet (*).

Die Frage: ob nicht ſowohl boshafte, als auch leichtſinnige Störer des öffentlichen Gottesdienſtes, mit der Kirchenbuße als einer ſchicklichen Art von Genugthuung für die durch ihr Betragen beleidigte Kirche beleget werden können? werde ich im Art. Kirchenbuße erörtern.

Von dem Kirchenraube folgt unten ein beſonderer Artikel.

Im 23 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785, ſtellt ein Ungenannter eine Unterſuchung an: ob es nicht rathſam ſey, bey allgemeinen Brandaſſecuranzen, daß Kirchen und geiſtliche Gebäude ihre eigene Aſſecuranz unter ſich haben? „Ich lebe“, ſagt er; „in einem Lande, wo unter andern guten und vortrefflichen Polizeyanſtalten auch ſchon ſeit geraumer Zeit eine allgemeine Brandaſſecuranz errichtet worden iſt,

(*) Juſtinian ſetzte unter gewiſſen Umſtänden ſo gar die Lebensſtrafe auf eine ſolche Störung des öffentlichen Gottesdienſtes. *Nov.* 123. c. 31. Si quis, cum ſacra miniſteria celebrantur, in ſanctam Eccleſiam ingrediens, Epiſcopo aut Clericis aut Miniſtris aliis Eccleſiae Injuriam aliquam inferat, jubemus hunc verbera ſuſtinere & in exilium mitti; ſi vero haec ſacra miniſteria conturbaverit, aut celebrare prohibuerit, *capitaliter puniatur*, hoc ipſo & in litaniis, in quibus Epiſcopi aut Clerici reperiantur, cuſtodiendo. Et ſi quidem Injuriam ſolum fecerit, is verberibus exilioque tradatur. Si vero etiam litaniam concuſſerit, capitale periculum ſuſtinebit, & vindicare jubemus non ſolum civiles ſed etiam militares judices.

iſt, und wo die Verunglückten ſogleich nach erlittenem Brandſchaden ihre eingeſchriebene Summe aus dem Rentamte, wohin ſie gehören, von herrſchaftlichen Geldern ausgezahlt erhalten; dieſe ausgezahlte Summen aber werden alsdann von Vierteljahr zu Vierteljahr aus der Brandcaſſeneinnahme an die Aemter zurück gegeben. Für ſo eine löbliche Einrichtung und große Wohlthat der Verunglückten ich dieſes jederzeit anſehe, zumal wenn dabey die Gebäude weder zu hoch, noch zu niedrig, angegeben, ſondern durchgehends nach einer mittlern Taxation eingeſchrieben worden ſind: ſo habe ich doch dabey Gelegenheit gehabt zu bemerken, weil Kirchen und geiſtliche Gebäude auch dahin gezogen ſind, jeden ſich ereignenden Brandſchaden im Lande vergüten zu helfen, daß hierin nicht die gehörige Billigkeit Stat findet. Es iſt wahr, in unſern jetzigen Zeiten iſt es ein ſchwerer Umſtand, wenn, bey dem an den mehreſten Orten ſo herunter gekommenen Kirchenvermögen, eine Gemeine ihre Kirche, oder auch nur ihre geiſtliche Gebäude verliert, und ſolche aus eigenen Mitteln wieder erbauen ſoll. Es ſcheint bey dieſen kärglichen Umſtänden nichts vortheilhafter zu ſeyn, als eine Brandaſſecuranz für ſolche Gebäude, zu deren fortdauernden Erhaltung ſchon faſt aller Orten die Mittel fehlen wollen, um auf den höchſten Nothfall Sicherheit zu haben, daß ſie nicht im Ruin liegen bleiben, ſondern wieder hergeſtellet werden können.

„Allein, geht das nicht zu weit, wenn, um eines einzigen möglichen Falles willen, auch noch das wenige übrige Vermögen der Kirchen, das zu ihrer Erhaltung höchſt nöthig iſt, nach und nach ausgegeben werden muß? Hält man es für billig, daß jemand Wohlthaten Andern erzeigt, wenn er ſich ſelbſt dadurch arm machet? Und das, glaube ich, ſey der Fall vieler Kirchen bey unſerer allgemeinen Brandverſicherung.

„Es beſteht dieſe Brandverſicherung bey uns nunmehr ſeit 17 Jahren. Jeder Verunglückte erhält ſein ganzes eingeſchriebenes Quantum, ſobald er gerichtliches Atteſtat beybringt, was er an Gebäuden verloren hat. Denn weiter iſt nichts aſſecurirt, als die Gebäude. In dieſen 17 Jahren hat noch keine Kirche, ſondern nur eine einzige Pfarre, und in einer kleinen Stadt zwo Schulen und eine Küſterwohnung, das Unglück betroffen, mit abgebrannt zu ſeyn. In dieſen Jahren aber haben nicht nur die Kirchen für ſich, nach ihrem wahren Werthe, ſondern auch für alle übrige geiſtliche Gebäude jedes Ortes, den jedes Mahl ausgeworfenen vierteljährigen Beytrag nach Hunderten zur Brandaſſecuranz bezahlen müſſen. Dieſer Beytrag von ſämmtlichen Kirchen und geiſtlichen Gebäuden zu den übrigen Brandſchäden im Lande beträgt 20 Mal mehr, als Kirchen und geiſtliche Gebäude in dieſer Zeit Schaden erlitten haben. Man rechne weiter, wie viel dieſes in 50 und 100 Jahren betragen werde, und ſage mir, ob der Beytrag auf dieſe Art, rathſam und billig ſey.

„Man mache nicht den Einwurf, es könnten vielleicht in folgenden Jahren deſto mehr Kirchen und geiſtliche Gebäude verunglücken. Ich antworte hierauf: Es kann und wird hier dieſes Unglück nicht ſo häufig, als bey andern gemeinen Gebäuden, erfolgen. Denn erſtlich ſind an den meiſten Orten, aus guter Ueberlegung, Kirchen und geiſtliche Gebäude, eben um dieſes Unglück zu verhüten, von den übrigen ganz abgelegen, erbauet worden. Unſere Kirchen und geiſtliche Gebäude ſtehen mehrentheils auf einem erhabenen Orte ganz allein, da ſich die übrigen Häuſer in die Thäler hinein erſtrecken; und ſo trifft man es, wo es hat ſeyn können, faſt durchgehends in Deutſchland an. Ja, viele Kirchen auf dem Lande ſtehen ganz von den Dörfern abgeſondert, und ſind ſchon um ihrer Lage willen bey

entſtehender Feuersgefahr völlig geſichert. Auſſerdem hat man ja, um eben dieſer Gefahr willen, die Kirchen mit weitläuftigen Kirchhöfen umgeben, und dieſe noch dazu mit Bäumen beſetzt, damit es bey entſtehendem Unglücke weder an Raum und Platz, noch an Vorbauungsmitteln mangele, alles mögliche zu ihrer Erhaltung und Rettung zu thun. Dieſe Vorſicht beobachtet man ſo gar auch in allen Städten, und läſſet den Kirchen nicht zu nahe bauen, damit um dieſelben genugſamer Raum bleibe. Und die Erfahrung lehrt daneben noch dieſes, daß bey wirklich ſich ereignenden Feuersbrünſten von den zur Rettung herbey eilenden Nachbarn immer alles Mögliche jedes Ortes angewandt wird, um Kirchen und geiſtliche Gebäude zu erhalten. Daher geſchieht es, daß dieſelben, natürlicher Weiſe, dem Abbrennen weit weniger, als alle übrige Gebäude, ausgeſetz ſind; und es bleibt immer ein ſeltener Fall, wenn einmal bey einer Feuersbrunſt Kirche, Pfarre und Schule, ein Raub der Flamme werden.

„Gleichwohl ſind auf der andern Seite dieſe Gebäude die koſtbarſten in einem Lande, und machen bey einer allgemeinen Taxation einen beträchtlichen Theil des Ganzen aus. Ja, da die Kirchen nicht nur nach ihrem wahren Werthe, ſondern auch nach den darin befindlichen Zierrathen an Altären, Orgeln, Glocken und Uhren, geſchätzet, ja ſo gar an manchen Orten, um der Sicherheit willen, noch die heiligen Geräthe darin auch in Anſchlag gebracht worden ſind: ſo beläuft ſich der in der Brandaſſecuranz angegebene Werth mancher Kirchen nicht auf ein, ſondern auf viele Tauſende. Ueberdieß ſind auch die übrigen geiſtlichen Gebäude, wie ich faſt durchgehends gefunden habe, in Vergleichung gegen andere, immer höher eingeſchrieben. Der Grund hievon iſt einzuſehen. Denn jede Gemeine glaubt, es ſey ihr zuträglich, für dieſe Gebäude lieber etwas zu viel, als zu wenig, einſchreiben

zu laſſen, weil es bey erfolgendem Unglücke zu ihrem gemeinſchaftlichen Vortheile gereiche, ein anſehnliches Quantum zu Widerherſtellung derſelben aus der Brandaſſecuranz zu erhalten, wenn ihnen gegentheils die jährlich davon zu entrichtenden Brandbeyträge zu gar keiner Laſt fallen. Denn es iſt die Einrichtung gemacht, daß die Kirchen aus ihren Aerariis auch die andern geiſtlichen Gebäude mit vertreten helfen müſſen. Nun wird vieler Kirchen ihr Vermögen nur noch zu Hunderten, ſelten zu Tauſenden, berechnet. Gleichwohl ſind wenige Kirchen, die nicht, mit Inbegriff der übrigen geiſtlichen Gebäude, zu tauſend, und manche zu vielen tauſend Thalern, in der Brandaſſecuranz angeſetzt ſind, und darnach ihre vierteljährige Beyträge entrichten müſſen. Da nun die Kirchen weit weniger, als andere Gebäude, der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind, und doch nach Proportion, weil man ſie vor andern nach ihrem eigentlichen Werthe geſchätzt hat, zu jedem vorfallenden Brandſchaden weit mehr, als andere Gebäude beytragen müſſen; was hat daraus anders erfolgen können, als daß dadurch viele Kirchen, wie es ſich ſchon bey manchen ausweiſet, ihr ganzes noch übriges Vermögen hingeben, daß ihr weniges Einkommen mit der Zeit nicht mehr zureicht, und daß die Kirchen die erſten ſeyn müſſen, die in der Folge die ihnen zukommenden Beyträge zur Brandcaſſe ferner nicht abtragen können. Denn es iſt ja wohl eine allgemein gegründete Klage, daß bey jetzigen Zeiten faſt nirgends mehr ein Zuwachs des Kirchenvermögens zu hoffen ſey, daß ſelbiges vielmehr von Jahr zu Jahr an allen Orten mehr in Abnahme gerathe. Denn von einer Seite gehen nicht nur viele Capitalien in Concurſen verloren, und daneben ſind manche kleine Abgaben an die Kirchen nach und nach in Vergeſſenheit gerathen; ſondern es werden von der andern Seite die Ausgaben durch Zulagen an die Geiſtlichen, über allerhand Neben-

beudinge in Kirchen, und durch die immer mehr ſich hervor thuenden Reparaturen von Zeit zu Zeit anſehnlich vermehret.

„Bey ſolchen allenthalben bekannten Umſtänden ſcheint es nicht vortheilhaft, die Ausgaben der Kirchen bey der Brandaſſecuration auf ſolche Art vermehrt zu haben, welche das Vermögen der meiſten Kirchen überſteigt; da im Gegentheile nicht auf Mittel gedacht worden iſt, ſie in dem Stande zu erhalten, dieſe Ausgaben zur geſetzten Zeit zu beſtreiten. Man wird alſo in Kurzem hierin auf Aenderung denken müſſen; und hirzu weiß ich kein ſchicklicheres Auskommen, nicht nur Kirchen und geiſtliche Gebäude gleich andern bey erlittenen Brandſchäden gänzlich zu indemniſiren, ſondern ſie auch in den Vermögensumſtänden zu erhalten, als wenn Kirchen und geiſtliche Gebäude lediglich unter ſich eine Brandaſſecuration aufrichten, und dieſelben auſſer aller Verbindung mit den übrigen Brandſchäden im Lande gelaſſen werden. Wenn daher, nach dieſer Einrichtung, ein Brandſchade an einer Kirche oder einen andern geiſtlichen Gebäude erfolgte, ſo würde der Schade lediglich aus den übrigen Kirchen erſetzet. Alsdann würde es ſich ereignen, daß in manchen Jahren aus dem Kirchenvermögen wenig oder gar nichts beyzutragen wäre, und wenn irgend einmal an einem Orte ein groſer Verluſt entſtände, ſo müßte auch die ärmſte Kirche noch im Stande ſeyn, ſollte es auch im äuſſerſten Falle mit Unterſtützung der Gemeine geſchehen, dieſen auſſerordentlichen Beytrag aufzubringen, der es jetzt, bey den alljährlich zu übertragenden allgemeinen Brandſchäden, an vielen Orten ſchon nicht mehr möglich ſeyn will. Und allein dadurch kömmt die allgemein gemachte Einrichtung der Brandaſſecuration nach und nach ins Stocken. Es könnte durch die Superintendenten und Conſiſtoria alles hierin erforderliche ohne groſe Weitläuftigkeit und Koſten aufgeführet, und dadurch

durch das allgemeine Beſte, in Anſehung dieſer ſo nöthigen öffentlichen Gebäude, auf einen weit beſtändigern und dauerhaftern Fuß geſetzet werden, als wenn ſie zu ihrem größten Nachtheile ferner in der allgemeinen Anſtalt vermiſcht bleiben.“

Zu dieſer Abhandlung von der eigenen Brandaſſecuranz der Kirchen unter ſich, hat der gelehrte Hr. Prof. Titius im 24 St. eben deſſ. Wochenbl. v. e. d. J. folgende Anmerkungen mitgetheilt.

„Zuvörderſt berühre ich die Gründe, woraus das Gutachten des V. näher zu erweiſen ſey; alsdann führe ich einige ähnliche Beyſpiele von bereits vorhandenen Brandverſicherungen hinzu.

„Der richtige Grund, warum der V. anräth, Kirchen und geiſtliche Gebäude von der allgemeinen Brandverſicherungs Geſellſchaft abzuſondern und ſie in eine eigene Claſſe zu bringen, beruhet völlig auf den erwieſenen Regeln der Wahrſcheinlichkeit uud der Vernunft. Nämlich alle Beyträge einer ſolchen Geſellſchaft müſſen ſich nach der größern oder mindern Wahrſcheinlichkeit der Zufälle richten, weswegen die Beyträge gegeben werden; d. h. die Beyträge der Mitglieder müſſen mit den Ereigniſſen ihrer Brandſchäden in einem guten Verhältniſſe ſtehen, wenn die Mitglieder insgeſammt in einer beſtmäglichſten Gleichheit unter ſich ſeyn ſollen. Dieſe Beyträge ſtehen aber dann erſt im guten Verhältniſſe zu ihren Ereigniſſen, wenn ſie ſo eingerichtet ſind, wie es theils die vernünftigen Gründe für, oder gegen das Ereigniß, theils die Erfahrung, angeben, wie oft ſolches Ereigniß in einer gewiſſen Zeit ſich irgend zugetragen habe, und in Zukunft, nach Maßgabe der Umſtände, noch zutragen möchte. Nun iſt es allerdings an dem, die erſten Erbauer der Kirchen haben ſelbige in aller Abſicht ſo angeleget, daß ſie von den meiſten und gewöhnlichen Feuerſchäden nicht leicht betroffen werden. Wie dieſes geſchehen, hat der V. genugſam erklärt. Alſo iſt es nicht befremdlich, wenn der Zufall ihres Abbrennens ſo gar ſelten eintritt. Werden nun die Kirchen unbedingt in eine Geſellſchaft gezogen, worin jeder einzelne Theilnehmer dieſen Zufall ungleich häufiger zu gewarten hat, und der

Schade

Schade daraus für das Ganze ſehr groß und wahrſcheinli zu vermuthen iſt, ſo ſind ſie wirklich in der Lage, daß ſie mit den übrigen Theilnehmern nicht eine gleich große Erwartung des Zufalles, d. i. nicht gleiche Wahrſcheinlichkeit des Schadens, haben. Bedenkt man ferner, daß ihre Beyträge, wegen der höhern Taxation ihres Gebäudes, noch überdieß größer ausfallen müſſen, als die Beyträge eines jeden von den mehreſten übrigen Privatgebäuden im Lande, ſo wird die Ungleichheit des Verhältniſſes zwiſchen dem Beytrage und der Gefahr des Brandverluſtes noch größer. Denn der Beytrag iſt, nach dem allgemeinen Anſatze von den Hunderten der Gebäudetaxen eingerichtet, und alle übrige Gebäude ſind unter ſich faſt gleicher Gefahr des Abbrennens ausgeſetzt; bey den Kirchen hingegen iſt dieſe Gefahr ſehr geringe, und beynahe unbeträchtlich. Freylich muß ich von der andern Seite die Urſache auch in Erwägung ziehen, welche die Verweſer ſolcher vortrefflichen Brandanſtalten bewegen können, daß ſie Kirchen, und alle öffentliche Gebäude im Lande, mit in die allgemeine Brandverſicherungsſocietät ziehen. Denn es liegt der Geſellſchaft daran, ſo viel möglich, viel Beyträge zu haben, um dadurch das einzelne Betragsquantum für jeden Unglücksfall überhaupt ſo geringe als möglich zu machen, und daher die Wahrſcheinlichkeit des Abbrennens lieber ins Mittel zu nehmen, und ſie bey einigen Gebäuden geringer, bey andern größer, zu behalten. Denn eine ganz völlige Ausgleichung nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit und des Zufalles iſt hier, auch bey aller Berechnung, nicht möglich. Bloß die Erfahrung vieler Jahre muß es geben, was hierin ins Mittel anzunehmen ſey. Gleichwohl bleibt der Satz des V. auch richtig, wenn ein Contribuent, bey der ſehr geringen Wahrſcheinlichkeit ſeines Brandunglückes, doch bey dem verhältnißmäßig weit größern Anſatze ſeines Gebäudes, unverhältnißmäßig größern Beytrag zu leiſten hat, und darüber ſein Vermögen langſam erſchöpft, ſo nimmt in der That die Geſellſchaft von ihm mehr, als er nach den vernünftigen Regeln eines guten Verhältniſſes, und nach den Erfahrungsgeſetzen des Zufalles, beyzutragen hätte; und zieht alſo aus ſeinem Schanden einen reellen Nutzen. Und das iſt doch unbillig. Dieſerwegen würde ich hier ganz das Mittel halten, und die Kirchen, (von geiſtlichen Wohngebäuden will ich eben nicht ſagen,) zwar im allgemeinen Beytrage zur Brandverſicherungsanſtalt bleiben laſſen, aber ihren Beytrag

trag ganz nach ihrer weit geringern Gefahr des Abbrennens einrichten; z. E. wenn in 20 oder 30 Jahren, wie der V. von 17 Jahren anfährt, erſt eine Kirche abbrennt, iſt es da nicht billig, daß Kirchen nur den 20 oder 30ſten Theil desjenigen Beytrages erlegen, welchen andere Privatgebäude im vorkommenden Falle von jeglichem Hundert ihrer Taxe entrichten? Es geſchieht dadurch den Theilnehmern der ganzen Geſellſchaft kein Unrecht, weil die Brandfälle für Kirchen ſo ſelten ſind, daß die Geſellſchaft in einem ſehr langen Zeitraume von Jahren, dieſerwegen nichts zu vergüten hat, auch der Fall noch äuſſerſt ſeltener iſt, daß etliche Kirchen auf ein Mal abbrennen ſollten; vielmehr bleiben doch, wenn ja eine wegbrennt, die Mauern ſiehen, und die Koſten der Herſtellung ſind immer noch lange nicht die ganzen Erbauungskoſten; worauf bey Taxation der Kirchen wohl ſollte geſehen werden. Was demnach eine Brandverſicherungsgeſellſchaft von den Kirchen an Beyträgen weniger empfängt, das hat ſie auch gegentheils deſto ſeltener für ſie wieder zu bezahlen. Was ich von Kirchengebäuden ſage; daſſelbe gilt von allen öffentlichen Gebäuden, die, ihrer Feſtigkeit und Lage wegen, gemeiniglich ſo erbauet ſind, daß ſie den Feuerſchäden weniger, als Privathäuſer, ausgeſezet werden: Rathhäuſer, Magazine, Stifter, Klöſter, Schlöſſer, Thürme, Gefängniſſe, u. ſ. w. Beliebte man Kirchen, Schulen, und geiſtliche Wohngebäude, beſonders in eine eigene Brandverſicherungsſocietät zu nehmen, ſo wäre es vortheilhaft, ihnen alle öffentliche Gebäude im Lande, welche die Communen und Unterthanen beſitzen, beyzugeſellen, damit die Societät etwas ſtärker würde. Ich glaube ſicher, daß ſie ſich einander eben den Dienſt in Brandfällen leiſten werden, den ſie aus der allgemeinen Brandſocietät haben, und daß dabey ihr Vermögen vielmehr geſchonet und erhalten würde. Wie oft Kirchen oder öffentliche Gebäude dem Abbrennen unterworfen ſind, das läßt ſich leicht heraus bringen, wenn man die Nachrichten einſammelt, wie lange dergleichen jetzt vorhandene Gebäude ſtehen, ohne Brandſchaden erlitten zu haben.

„Daß nun aber des Verf. Bemerkung auch bereits bey einigen dergleichen Anſtalten in Obacht genommen worden, und wenn zwar nicht nach ſeinem Vorſchlage eingerichtet, doch auf Schonung der Kirchen in ſolchen Beytragen die Abſicht gerichtet ſey, erweiſen unterſchiedliche Beyſpiele.

Im

Im Saalkreiſe hat man es dem Willkür der Kirchenpatrone überlaſſen, ob ſie wegen ihrer Kirchen und Schulgebäude der Brandverſicherungsſocietät des Kreiſes beytreten wollen, oder nicht. In Schleſien ſind die Wohngebäude der Herren von Adel, imgleichen die Kirchen und Wohnhäuſer der Stifter und Klöſter, nicht in der Feuerſocietät, ſondern nur ihre Wirthſchaftshäuſer und Vorwerker, begriffen. Die verſchiedenen Reglements und Ordnungen von ſolchen Brandverſicherungsanſtalten, in mancherley Ländern, erweiſen dieſes ebenfalls, die ich der Kürze wegen nicht ausziehen will. Daß aber auſſer den Kirchen und öffentlichen Gebäuden auch noch auf andere Weiſe das Verhältniß der Beyträge zu den ſich ereignenden Brandſchäden in eine mehrere Gleichheit geſetzt ſey, beweiſet die Abtheilung ſolcher Societäten in verſchiedene Claſſen; da eine Claſſe bloß für das platte Land, andere bloß für kleine Städte, und andere bloß für Mittel= und große Städte, errichtet ſind; und zwar alles aus der größern oder geringern Anzahl ſolcher ſich ereignenden Brandſchäden. Noch andere Societäten ſind bloß auf gewiſſe Kreiſe, auf gewiſſe Bezirke, ausgedehnt, und dieß gilt hauptſächlich in großen Ländern. Davon geben überall die königl. preuß. Reglements die richtigſten Beyſpiele. Hier haben die mehreſten Provinzen ihre eigene Brandverſicherungen, die den Brandeinrichtungen der übrigen Provinzen nichts angehen, ſondern abgeſonderte Anſtalten ſind. In einem ſolchen Reglement iſt die Urſache ausdrücklich angegeben: damit dieſe Brandaſſecuration nicht zu klein gerathen, und mithin den Mitgliedern derſelben der Beytrag nicht zu ſchwer fallen, im Gegentheil aber, wenn dieſelbe allzu ſtark erweitert würde, das Werk nicht gar zu weitläuftig ausfallen möge, ſo ſoll der Kreis allein eine eigene Societät ausmachen. Die Urſache, warum Städte allein, und das platte Land allein, ihre Brandverſicherungsſocietäten in manchen Ländern ausmachen ſollen, werden ausdrücklich angegeben: weil die Feuerſchäden in erſtern ſich weit weniger, als in letztern und in großen Städten vornämlich ſehr ſelten ereignen, u. ſ. w.

Kirche, (academiſche) ſiehe oben, S. 129.
— — (Bey=) ſ. oben, S. 130.
— — (biſchöfliche) ſ. oben, S. 129.
— — (Vor=) ſ. oben, S. 82.
— — (Collegiat)
— — (Conventual) } ſ. oben, S. 130.
— — (Dom)
— — (Dorf) } ſ. oben, S. 129.
— — (Empor=) ſ. oben S. 82.
— — (erzbiſchöfliche) ſ. oben, S. 130.
— — (Filial=) ſ. oben, S. 130, und 319.
— — (Gnaden=) ſ. oben, S. 313.
— — (Haupt=)
— — (Hochſtifts=) } ſ. oben, S. 129.
— — (Hof=)
— — (Kathedral=) ſ. im XXXV. Th. S. 765, fgg.
— — (— —) zu Cordova in Spanien, ſ. oben, S. 177, fgg.
— — (katholiſche St. Hedwigs=) in Berlin, ſ. oben, S. 137, fgg.
— — (Kloſter) ſ. oben, S. 130.
— — (Kreutz=) ſ. oben, S. 134, f. und 151.
— — (Land=) ſ. oben, S. 130.
— — (Mutter=) ſ. oben, S. 130, und 319.
— — (Neben=) ſ. oben, S. 129, und 130.
— — (Parochial=) ſ. oben, S. 129.
— — (Pauls=) in London, ſ. oben, S, 136, fgg.
— — (Peters=) in Rom, ſ. oben, S. 180, fgg.
— — (Pfarr=) ſ. oben, S. 129.
— — (Por=) ſ. oben, S. 82.
— — (Stadt=) ſ. oben, S. 128.
— — (Stifts=) ſ. oben, S. 130.
— — (Tochter=) ſ. oben, S. 130, und 319.
— — (Univerſitäts=) ſ. oben, S. 129.

Kirche, (Wand=) ſ. oben, S. 98.

Kirch=

Kirch=Dorf, ein Dorf, in welchem ſich eine Kirche befindet.

Kirch=Eule, eine Art Eulen, welche ſich gern auf den Kirchthürmen und unter den Kirchdächern aufhält; ſ. Th. XI. S. 685.

Kirch=Fahrt, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort.

1. Eine feyerliche Proceſſion nach oder zu einer Kirche; beſonders im Oberdeutſchen.

2. Ein Kirchſpiel, die zu einer Kirche gehörigen Perſonen; ſ. Kirch=Spiel.

Kirch=Feſt, ſ. Kirch=Weihe.

Kirch=Gang. 1. Der Weg nach der Kirche, im g. L. Einen weiten Kirchgang haben; Fr. Chemin de l'egliſe.

2. Der Gang zur Kirche, oder zum öffentlichen Gottesdienſte. Beſonders der feyerliche Kirchgang nach oder bey einer merkwürdigen Begebenheit. Eine Kindbetterinn hält ihren Kirchgang, Fr. relevailles, wenn ſie nach zurück gelegten ſechs Wochen zum erſten Mahle wieder dem feyerlichen Gottesdienſte beywohnt. Von einem Aberglauben bey dem erſten Kirchgange einer Kindbetterinn, ſ. im XXXVII. Th. S. 713, f. Von dem Kirchgangeſſen, oder Kirchgangsſchmauſe ſ. unten im Art. Kirchmeſſe.

Dieſes Wort wird auch von der Verfügung eines Bräutigung und einer Braut nach der Kirche zur Trauung gebraucht; welcher Kirchgang aber beſonders in den churſächſiſchen Landen alſo gehalten werden ſoll, daß ſie zu einer Frühhochzeit um 10, und zu einer Abendhochzeit um 4 Uhr, in der Kirche ſeyn. Von dieſem Kirchgange, oder der Copulation, gewann ſonſt der Eheweiber ſtillſchweigende Verpfändung und daran hangendes Vorzugsrecht ihres Ehegeldes oder Heu=

rathsgutes, ihren Anfang; welches aber jetzt nicht Statt hat. Auch erlangen Braut und Bräutigam zu der Zeit noch nicht das Recht, einander zu ſuccediren, oder zu erben, ſondern es muß das Bett beſchritten ſeyn. Von den insbeſondere ſogenannten Flämmiſchen Kirch=Gängen, und dem davon abhangenden Kirchgangs-Rechte, ſ. XIV. Th. S. 21, f.

Der Kirch-Gang der Chur=Fürſten bey Kaiſerwahlen, der feyerliche Zug in die Wahlkirche, am Tage der Wahl.

Figürlich wird bey den Jägern der Gang des Hirſches zu Holze der Kirch=Gang genannt, weil er alsdann langſamer geht, als wenn er zu Felde zieht.

Kirch=Genoß, Kirch=Genoſſen, die Genoſſen einer und eben derſelben Kirche; diejenigen, welche in eine und eben dieſelbe Kirche eingepfarret ſind; an einigen Orten die Kirch-Kinder.

Im Oberdeutſchen hat man dafür auch das Bey- und Nebenwort kirchgenöſſig für eingepfarrt; in eine Kirche kirchgenöſſig ſeyn, dahin eingepfarrt ſeyn, die Kirchgenöſſigen, die Kirch-Genoſſen.
Siehe auch oben, S. 292.

Kirch-Geſchworner, ſ. Kirchen-Älteſte.

Kirch=Gut, ſ. Kirchen=Gut.

Kirch=Herr, im Oberdeutſchen, 1. der Kirchenpatron, welcher den Kirchenſatz hat. An andern Orten, der Pfarrer, oder Pfarrherr, im Gegenſatze des Vicarii.

Im g. L. nur Kircher, und in der Schweitz Kilcher, wie Pfarrer für Pfarrher.

Kirch=Hof. 1. Ein Hof, d. i. freyer Platz, bey oder um eine Kirche.

2. Beſonders, ſo fern man zugleich die Todten dahin begräbt; daher in weiterer Bedeutung, ein jeder öffentlicher Begräbnißplatz der Todten einer Gemein-

be, oder eines Ortes, im g. L. der Kirch=Hof genannt wird, auch wenn ſich keine Kirche dabey befindet; der Gottes=Acker, Todten=Acker, ehedem der Frey = Hof, Freydhof, Friedhof (*); im Tatian Grabaſteti, im Schwed. Kyrkegärd, im Engl. Church - yard, Lat. Coemeterium; Sepulchretum, Sepulcretum, Fr. Cimetiére.

Figürlich nennt man Kirchhof einen Ort, wo viele Leute ſchnell nach einander wegſterben, und umkommen. Italien iſt der Franzoſen, und Ungarn der Deutſchen ihr Kirchhof.

Man ſagt ſprichwortsweiſe, und ſcherzend: Die jungen Aerzte füllen die Kirchhöfe, Fr. Les jeunes Médecins ſont les cimetières boſſus. Ein neuer Arzt, ein neuer Kirchhof.

Juſt. Iſr. Beyer epiſt. gratulat. de dicterio: Novo Medico novo opus eſt ſepulcreto, Hal. 1742. 4. 1 B.

Chr. Ern. Kleinfeld in Neo - Medicorum infelicis praxeos cauſas diſquiſitio, occaſione tritiſſimi illius: Ein neuer *Medicus*, ein neuer Kirchhof. Reſp. *Ge. Andr. Orlovius*. Regiom. 1718. 4. 4 u. e. h. B.

Jo. Hier. Kniphof ſobriae cogitationes circa adagii valorem: Novo Medico novo opus eſt coemeterio, ein neuer Arzt, ein neuer Gottesacker. Reſp. *Mart. Fr. Lud. Eisfeld*, Erf. 1748. 4. 3 u. e. h. B.

Andr. Weſtphal progr. quo fama iſta calamitoſa: Novi Medici, nova coemeteria, a medicis junioribus depellitur. Griphisw. 1743. 4. 1 u. e h. B.

Die Kirchhöfe ſind öffentliche, zum ehrlichen Begräbniß der verſtorbenen Menſchen beſtimmte Plätze. Sie befinden ſich entweder nahe bey den Kirchen, oder nicht; und werden dann abgeſonderte, ſo wie im erſten Falle anſtoßende, genannt. Da dieſelben öffentliche Sachen ſind, ſo folgt, daß ihnen die dieſen eigenen Rechte auch nicht abgeſprochen werden können, daher von ihnen in dem bürgerlichen Rechte gehandelt

(*) Gleichſam ein befreyter Hof; oder Freudhof, Freudenhof, wegen der Freude, zu welcher gläubige Chriſten durch den Tod gelangen.

werden kann. Der Hauptzweck und die eigentliche Beſtimmung der Kirchhöfe iſt aber, damit daſelbſt die Leichname begraben werden ſollen. Weil nun das Begräbniß ſelbſt als eine Religionshandlung betrachtet wird, ſo gehört dieſer Gegenſtand in das Kirchenrecht. Ich werde die Kirchhöfe hier aus einem doppelten Geſichtspuncte betrachten, indem die denſelben von den Päbſten beygelegte Heiligkeit die Geſetzgeber bewog, ſich ihrer zu Verrichtung anderer bürgerlicher Geſchäfte zu bedienen.

Die Römer hatten ſchon gemeine Kirchhöfe für diejenigen Perſonen, welche keine eigene Grabmäler ſich konnten errichten laſſen (1). Die erſten Chriſten begruben ihre Todten auſſerhalb der Stadt in ihren eigenen Ruhe= und Schlafkammern, L. Dormitorium, wie ſie die Gräber nannten, indem ſie ſich ſcheueten, mitten unter den Heiden zu liegen. Hiezu geſellte ſich die Gottesfurcht, welche ſie antrieb, ihre Todten nahe bey denen Oertern zu begraben, wo ſie ſich zu verſammeln pflegten, damit ſie ſowohl ihres Todes und ihrer Auferſtehung, als auch deren geführten guten Wandels ſich fleißig erinnern möchten. Bald breitete ſich darauf der Wahn aus, daß ein Märterer diejenigen beſchützte und bey Gott verträte, welche in deſſen Nähe begraben lägen. Dieſer veranlaßte nun viele, an ſolchen Oertern ſich Grabſtätten auszuſuchen. Da man aber die Kirchen auf den Gräbern dieſer Märterer erbauete, ſo entſtanden unvermerkt die Kirchhöfe, indem man die Leichname um die Kirchen herum begrub. Dieſes gab den Biſchöfen Gelegenheit, denſelben, vermittelſt der Einſegnung, eine gewiſſe Heiligkeit

(1) *Böhmer* in J. E. P. To. II, Lib. III, Tit. 28, §. 4. *de Leyſer* To. II, Spec. 129. coroll. 2.

keit beyzulegen (2). Ich werde hievon weiter unten ausführlicher ſprechen.

In Anſehung der Kirchhöfe, muß man drey Puncte wohl unterſcheiden. Die Erlaubniß, ſolche anzulegen, muß der Landesherr ertheilen; ihre Anlegung muß auf gemeine Koſten geſchehen, und ihre Einrichtung pflegen die Conſiſtorien zu beſorgen (3). Hieraus folgt von ſelbſt, daß jede Gemeinde ohne Einwilligung des geiſtlichen Gerichtes, gar wohl einen Kirchhof anlegen könne. Wenn daher der Landesherr den Juden, Kirchhöfe anzulegen erlaubt, ſo kann ihnen ſolches niemand wehren (4). Hieraus ergibt ſich ferner, daß ein Patron, ohne landesherrliche Vergünſtigung, bey ſeinem Dorfe, wo keine Kirche iſt, einen Gottesacker nicht anlegen könne, wenn man auch die Todten bisher ſehr weit hat tragen müſſen (5). Die Anlegung und Erbauung der Kirchhöfe muß auf gemeine Koſten geſchehen, welche entweder aus dem Kirchenvermögen genommen, oder von den Eingepfarreten eingeſammelt werden müſſen (6). Daher kann auch Jeder gezwungen werden, daß er ſeinen Acker oder Garten zum Kirchhof hergebe, wenn ihm der wahre Preis erſtattet wird (7) Uebrigens ſtehen die Kirchhöfe

(2) *Auguſtin. Barboſa* in Collectaneis Doctorum in Decretum (Lugd. 1656, f.) ad cap. 7, X. de conſecrat. eccl. n. 6, c. 4. X. de relig. dom. *Pet. Franc. Paſſerinut* de pollutione Eccleſiarum (Placent. 1654, f.) diſp. 2, c. 46, n. 3.

(3) *Ge. Lud. Böhmer* Princip. Jur. Canon. (Gott. 1774) §. 603.

(4) *Böhmer*, l. c, §. 13.

(5) Wiewohl *Stryck* in Vſu mod. L. XI, Tit. 7, §. 12, das Gegentheil behauptet.

(6) *Carpzov* jurisprud. eccleſiaſt. (Lpſ. 1673. f.) Lib. II, Tit. 24, def. 387.

(7) Eb. derſ. a. ang. O. def. 388, n. 7—13.

höfe unter der Gerichtbarkeit der Conſiſtorien (8), und der Stadtobrigkeit.

Da die Gottesäcker auf öffentliche Koſten erbauet werden, ſo iſt jeder Eingepfarrete befugt, zu fordern, daß er auf denſelben unentgeltlich ein Begräbniß erhalte. Doch müſſen bey dieſer Gelegenheit, den Geiſtlichen, nach uraltem löblichen Gebrauch, ihre Gebühren gezahlet werden (9).

Unſere Glaubensgenoſſen, welche in katholiſchen Ländern leben, dürfen keinen Kirchhof nach eigenem Belieben anlegen. Es kommt darauf an: ob dieſelben im J. 1624, die biſchöfliche Gerichtbarkeit erkannt haben, oder nicht. Iſt jenes, ſo müſſen ſie bey dem katholiſchen Biſchofe die Freyheit auswirken, einen Kirchhof anlegen zu dürfen, wenn man ihnen dergleichen nicht freywillig eingeſtehen will. Haben ſie aber dieſe Erlaubniß erhalten, ſo darf man ſie nicht zwingen, ſolchen nach päbſtlichen Kirchengebräuchen einweihen zu laſſen. Im zweyten Falle, wenn ſie 1624 die freye Religionsübung, ſammt Kirchen, gehabt haben, ſteht ihnen auch die Befugniß, ſolche zu erweitern, und folglich Kirchhöfe anzulegen, zu. So auch, wenn die päbſtlich Geſinnten, welche unter evangeliſchen Landesherren leben, im 1624ſten Jahre eigene Kirchen gehabt haben, ſind ſelbige auch befugt, ihre Kirchhöfe zu erweitern, und, wenn die Noth ſolches erfordert, auch neue anzulegen (10). Die neuern preis=

(8) Cap. 13, X. de ſepult. c. 2, de immunitate eccleſiar. in 6. *Carpzov.* reſponſ. iur. Lib. 1, reſp. 86,

(9) Cap. 13, X. de ſepult. und c. 42. X, de Simonia. Man ſehe auch *Guil. Hier. Brückneri* diſſ. de ſepultura gratis concedenda, (Jen. 1708, 4.) §. 19. *de Leyſer* Spec. 129, coroll. 3, p. 629.

(10) *Böhmer* in J. E. P. Lib. III, Tit. 28, §. 17, und Jo. Laur. Fleiſcher, in der Einleit zum geiſtlichen Rechte, (Halle: 1724) B. 2, Hauptſt. 12, §. 11, S. 745. Obgleich nach dem weſtphäliſchen Friedensinſtrument, Art. 5, §. 35. keinem Theile

preiswürdigen Verordnuugen des Kaiſers Joſeph II, vermöge deren er den in ſeinen Staaten ſich aufhaltenden Proteſtanten, und nicht unirten Griechen, ſowohl eigene Kirchhöfe, als aucht ihre Todte auf katholiſchen Kirchhöfen zu beerdigen, huldreichſt verſtattet, und, über dieſe Befehle ſcharf zu halten, geboten hat, ſind bekannt.

Bereits in den älteſten Zeiten umgab man die Kirchhöfe mit Mauern oder Zäunen, welche löbliche Gewohnheit man nachher beybehielt, und auch durch Geſetze einſchärfte.

Die churſächſiſche Kirchenordnung befiehlt, in den allgemeinen Artikeln, §. 15: „Auff das auch die Kirchen„höfe allenthalben und ſonderlich auff den Dörffern, da „ſich Parrer oder Glöckner dero darauff wachſenden Grä„ſerey gemeiniglich gebrauchen, ehrlich und rein als ein „Schlaffhaus der Chriſten — gehalten; So ſollen dieſel„ben mit Mauren, Plancken, Zäunen und Thüren „verwahret, und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß ver„machet werden. Eben dieſes beſagt das Sinodaldekret „von 1614. Jngl. der Codex des Nordfrieſiſchen Land„rechts von 1558, Art. 85. Item, ſo ſchöllen alle Ker„ck n undt Kerckhave redlich geholden vnnde wohll be„frediget werden, alſo dat neene Vereinigheit darup ge„dreuen, vunde ſußneen Quick, Schape edder andere Bee„ſte darup geholden werden“ (11).

Ferner die ſchleswigholſteiniſche Kirchenordnung, Tit. Van den hüſern der Kerckendeener. „Willen ock „unde gebeden, dat de Kerckhaue up den Dörpern ſo „wol, alſe yn den Steden, wol unde Eerlick befredet „und geholden werden, dat dar nene Perde, Koye, „Schwyne, edder dergleichen können uplopen, ſonder dat

 ydt

Theile das Begräbniß auf des Andern Kirchhofe vermehret werden ſollte. Die merkwürdigen Worte ſind: Sive autem Catholici, ſive Auguſtanae Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob religionem deſpicatui habeantur — multo minus *publicis coemiteriis*, honoreve *ſepulturae* arceantur. Möchte doch in Böhmen und Mähren dieſe Stelle bekannt geweſen ſeyn!

(11) In Dreyers Samml. vermiſchter Abhandl. Th. 1, S. 522.

„ ydt eine Eeerlike Rowſtedte ſy der leuen hilligen Cörper,
„ woruth ock de leuendigen mögen vororſaket werden, tho
„ bedenckende eren ſaligen Dodt, unde frölike Upſtandigege
„ tho troſte yn deſſem Leuende“ (12). Hrn. v. Cronhelm
„ Corp. Statutor Provinc. Holſatiae, p. 57.

Sehr ſorgfältig iſt die kurmärkiſche Viſitations- und Conſiſtorialordnung von 1573, Tit. Von Kirchhöfen folgendergeſtalt abgefaßt: „ Sollen die Kirchhöfe allewege
„ rein und zierlich gehalten werden, Wie Wir dann den
„ Rethen in Stedten, auch Schultzen und Gemeinen in
„ Dorffern, hiemit in Ernſte aufflegen, Das ſie dieſelbi-
„ gen allenthalben mit Mauren, Plancken, oder andern
„ guten Zeunen, Auch Schrancken und Thüren wol und
„ mit fleiſſe alſo vermachen, das keine Schwein, Kühe,
„ oder ander Viehe, darauff kommen können, So ſoll auch
„ in Stedten nicht geſtattet werden, das darüber ge-
„ fahren, oder miſt, noch ander vnflat, wie bishero
„ geſchehen, dahin geſchüttet werde“ (13). Welches auch der fürſtl. magdeburgiſchen Kirchenord. Cap. 12, §. 10 gemäs iſt.

Ein gleiches findet nach den churbraunſchweig. Kirchenordn. Art. von Begrebnuſſen Statt. „ Ordnen wir, daß
„ die Kirchhöfe in vnd vor den Städten, auch auf den
„ Dörffern ſollen dermaſſen befriediget werden, alſo
„ daß kein Viehe darauff gehen, noch ſchaden thun könne,
„ Vnd da es die notturfft erfordert, auſſerhalb den Sted-
„ ten an einen gelegenen Orth, Kirchhöfe, oder Gottes-
„ acker zugerichtet werden“ (14).

In der Stadt Peina Statuten von 1597, Tit. von Kirchhöfen, iſt verſehen: „ Wer die Kirchhöffe zu Vnflet-
„ tigkeit brauchet vnd alſo geſehen vnd befunden wird, der
„ ſoll ſtraff 1 fl. geben. Wer mit Pferden, Kühen oder
„ Schweinen vffen Gottes Acker hüten würde, der ſoll dem
„ Rathe 1 fl. zur ſtraff geben, vnd dem Pfänder von
„ Jedem Kopfe 2 gl.“ (15).

Ich

(12) In Hrn. v. Cronhelm Corp. Statut. Provinc. Holſatiae. p. 57.

(13) *Mylii* Corp. Conſt. March. 1 B. 1 Abth. No. VII, S. 293

(14) Corp. Conſtit. Calenb. Th. 1, Cap. 1, Sect. 1. S. 174.

(15) *de Pufendorf*, To. IV, App. p. 244.

Ich bin auch im Stande, dasjenige, was ich zuvor von der Erbauung der Kirchhöfe geſagt habe, mit folgender Stelle aus der churbrandenburg. Flecken Dorf- und Ackerordnung, v. 16 Dec. 1702, §. 2. zu beſtärken. „Wann an „Kirchen und Kirchhöffen etwas zu bauen und zu beſſern „iſt, ſoll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes „Ortes, er ſey was Religion er ſwolle, mit allem Fleiß „darzu helffen, das Seinige, und was ihme nach Pro„portion zukommt, darzu gerne beytragen; Wer ſich „darinn nicht gebührlich, gehorſamlich vnd als ein Chriſt „erzeigen wird, den ſoll man drey Tage mit Gefängniß „beſtraffen; Die Kirchenvorſteher, oder Gotteshausleute, „ſollen dahin ſehen, daß das Gotteshauß und der Kirch„hoff fein ſauber, rein und wohl verwahret gehal„ten werde" (16).

Nach den weiſſenfelſiſchen vermehrten Statuten, Cap. 22, Art. 3, ſoll ein jeder Bürger und Einwohner ſeinen Wagen, Karn, Pflug u. d. gl. nach verrichteter Arbeit über Tag und Nacht auf der Gaſſe, Markte und Kirchhoffe nicht ſtehen, ſondern wegſchaffen laſſen, bey Straffe eines Güldens, ſo oft es geſchicht (17).

Die Kirchhöfe waren befeſtigt. Dieſer Umſtand und der Gedanke, daß die Ortseinwohner die Kirchen häufig zu beſuchen pflegten, erzeugten die Idee, dieſelben zu gemeinen Verſammlungsplätzen zu machen, und daſelbſt bürgerliche Geſchäfte zu verrichten (18). Daher wurde ſchon in den älteſten Zeiten Jahrmarkt auf den Kirchhöfen gehalten (19); indem die Kaufleute,

(16) Corp. Conſt. March. Th. 5, Abth. 3, Cap. 1. No. XXXII. S. 228.

(17) Kreyſigs Beytr. zur Hiſt. d. S. Lande, Th. 5, Nr. VIII. S. 231.

(18) Wie Dreyer, in ſ. Samml. verm. Abhandl. Th. 2, S. 774, 775 und 767, gründlich gezeigt hat. Die Urſache war, weil ehemals jedermann bey den Gerichten freyen Zutritt hatte, nach der Karte beym *Staphorſt*, in Hiſt. eccl. Hamburg. P. 1. Vol. 1, und Legibus Scaniae, L. 7, leg. 1.

(19) Wie aus der conſtitutione Dagoberti de mercatu ad fanum S. Dionyſi habendo, erhellet, beym *Jaques Doublet*, Hiſtoire de l'Abbaye de St. Denys, L. 3, c. 3. Man ſehe auch *Jo. Ma-*

leute, beſonders zur Zeit des Kirchweihfeſtes, oder wenn Wallfahrten daſelbſt eintrafen, guten Abſatz hatten (20). In der Folge ſchaffte man aber dieſen Gebrauch ab, wie aus dem osnbarüggiſchen Synod, von 1628, Th. 2, Cap. 15, Nr. 9, und aus den Statuten vor den Flecken und das Weichbild Otterndorff im Lande Hadeln, von 1582, erhellet.

Hiernächſt beliebte man auf den Kirchhöfen allerley Geſetze, wie man aus dem Codex des eiderſtädtiſchen Rechts, von 1466, erſieht. Zuweilen verlobte man ſich auf Kirchhöfen, wie der Stadt Lüneburg Niedergerichtsordn. Th. 2. Edlags Art. 45 lehrt (21). Man machte daſelbſt auch andere Dinge bekannt (22). Inſonderheit wurden Grundſtücke auf den Kirchhöfen gerichtlich aufgelaſſen und übergeben (23). Ueberhaupt wurden auf Kirchhöfen die Gerichte gehalten

Mabillon de re diplomatica, (Pariſ. 1734, To. II, f.) L. 6, p. 582, und 495, nach.

(20) Daß die Kaufleute noch zu unſern Zeiten bey ſolchen Gelegenheiten profitiren, beweiſet die Nachricht von der Wallfahrt nach Wallthüren, in Hrn. Götingk Journal von und für Deutſchl. 4 St. S. 337, f. Auch ſieht man es aus der bayeriſchen Landts- und Policeyordn. Tit. 7, Art. 3, 4 und 5.

(21) *de Puſendorf* Obſſ. iur. univ. To. III, App. p. 377.

(22) Wie aus dem Landrecht der 4 Frieſiſchen Harden Amts Tundern, von 1559, Art. 24, erhellt. S. Dreyers Samml. Th. 2, S. 1123.

(23) In einer Urkunde von 1447, kommen die Worte vor: „Ock „hebbe ich Eggardt Muggele — — den Erff ſelen gedan, up „dem Kerkhove to der Brüggen vor dem ganzen Kerſpele „darſülvest." S. v. Weſtphalen Monum. inedit. To. II, p. 593.

In einer Urkunde von 1346, heißt es: Nos praepoſitus totusque conventus Monaſterii in Zegheberghe Praepoſito & conventui Novimonaſt. iuxta ritum terrae *coram parochianis* ibidem cum firma Warandia et Zelandia *dimiſimus & reſignavimus* ſex meſas ſiliginis in villa Rinklingen. ibid. p. 417. Ferner in einer Charte von 1349: praedictis etiam dominis cautionem,

ten (24). Noch jetzt werden die Probſtingsgerichte in dem Braunſchweigiſchen auf den Kirchhöfen gehalten (25). der Proceß, die Adjudication des Landes Rügen betreffend, wurde im J. 1328 auf dem hamburgiſchen Kirchhofe entſchieden (26). Die Irrungen zwiſchen der Kirche Aldenburg und der Pfarrey Dahlheim, wegen Ausſchlagung eines Gehölzes, wurden 1226, durch einen auf dem wetſlaviſchen Kirchhofe ergangenen Rechtsſpruch, beendigt (27). Es geſchieht auch oft der Eide auf dem freyen Kirchhofe Meldung (28). Dieſer Gewohnheit, die Gerichte unter freyem Himmel, und unter andern auf den Kirchhöfen, zu halten, haben Ludwig der Fromme, und Carl der Kahle, die nachdrucklichſten Geſetze (29), doch ohne Wirkung, entgegen geſetzt (30).

Da

tionem, quae vulgariter Sele et Ware dicitur, *coram tota parochiâ* more & iure terrae *in cimiterio* Brugge praeſtiti. Mehrere Beyſpiele von Verpfändungen und Verlaſſungen der Grundſtücke, kommen in Noodtens Beytr. zur Schleswigholſtein. Hiſtorie, B. 1, Th. 4, S. 289. 306, 307, und 312, in *Piſtorii* amoenitat. hiſt. iurid. und in *de Weſtphalen* Monum To. II, p. 69, 71, 183, 300, 310, 477- und To. III, p. 593, vor.

(24) S. Dreyers Samml. Th. 2, S. 746. Th. 3, S. 458, f.

(25) In Gemäßheit der confirmirten Statuten des Probſtings zu Olsburg im Amte Lichtenberg, v. 10 Dec. 1600, §. 8. S. *Jo. Wilh. Goebel* oder vielmehr *Rud. Aug. Noltenii* diſſ. de ſingularibus quibusdam praediorum ruſticorum, quae ſunt in terris brunſvico-luneburgicis & vicinia (Helmſt. 1728) Sect. 5, p. 145, und 99. Carl Fr. v. Buri ausführ. Erläuter. des Lehnrecht (Gieſſ. 1738, 4) S. 1199, f.

(26) S. die Charte beym Diet. Schröder, im papiſtiſchen Meklenburg, Abh. 1, S. 3077.

(27) *Val. Ferd. de Gudeni* Cod. diplomat. To. II, p. 49.

(28) Dreyer, Th. 2, S. 754.

(29) Capitul. I. v. J. 809, §. 25. Capit. I. von 819, §. 14. Capitul. Lib. 3, §. 54. Capit. von 867, Cap. 14.

(30) *Anton. Matthaeus* in Tr. de nobilitate (Amſt. 1686, 4.) p. 733.

Da unſere Vorfahren nicht eher das Gericht begannen, als bis ſie demſelben einen Frieden gewirket hatten, ſo machte ſich derjenige der ſchärfſten Strafen ſchuldig, welcher auf dem Gerichtsplatze ſich frevelhaft betrug.

Dieſes beweiſet aus dem Nordfrieſiſchen Landrechte, der 86ſte Artikel (31). Das Oſtfrieſiſche Landrecht enthält B. 3, Cap. 28, folgendes: „Alle Verwundungen oder „Todtſchläge, welche in Kirchen geſchehen, tragen vierfältige Buße, und auf dem Kirchhofe dreyfältig.“ Das „Emſiger Landrecht dieſes: „Alle Thaten, die auf „dem Kirchhofe geſchehen, es ſey mit Todtſchlag oder „Wundungen, darauf ſteht dreyfache Buße und dreyfache „Brüche, und zwey Theile der Brüche ſollen in Gelde, und der „dritte Theil in Waaren bezahlet werden“ (32). Das bayeriſche Landrecht verordnet, Tit. 47, Art. 5: „Wer „daß einer freuentlich mit gewapneter Hand in einen Freit„hoff oder Kirchen laufft, vnd ein vngebühr darinnen thet, „oder darinn anhüb, es geſchehe darinn ſchaden, oder „nit, ſoll derſelbig nach Beſchaffenheit der vmbſtänd vn„nachläßlich, auch da das Verbrechen ſo groß, vnd freuent„lich, maleſitziſch geſtrafft werden.“

Es geſchah bald, daß das Freyſtätterecht auf die Kirchhöfe ausgedehnt wurde (33). Daher heißt es noch in der breßlauer Gerichts- und Proceßordn. Art. 11.: „Auf „Kirchhöfen, Kirchen und andern gefreyeten Stellen, „ſoll kein Vorgebot geſchehen, enthielt ſich aber einer „auf genannten Stellen, zu Gefahr ſeiner Gläubiger, oder „damit er mit Recht nicht würde verfaſſet, wider den ſoll, „als einen Flüchtigen und Abtrünnigen, procediret wer„den“ (34).

Hoſpinianus de immunitate coemeteriorum.
Henr. Spondani coemeteria ſacra. Paris 1738.
Frid. Geisler diſſ. de iure coemiteriorum. Lpſ. 1669.

Sigism.

(31) Dreyer, Th. 1, S. 521, f.

(32) Iſt in der Note zu dem oſtfrieſiſchen Landrecht, von Hrn. v. Wicht, S. 81, angegeben.

(33) *Böhmer*, J. E. P. To. III. Lib. 3, Tit. 49, §. 26. Struvens Nebenſtunden, Th. 6, (Hannov. 1765, 8.) Nr. 45, §. 69, S. 471.

(34) *de Wingarten* Faſcic. diverſor. iur. L. 1. P. 2, p. 35.

Sigism. Theod Behrent diſſ. de iure coemeteriorum. L. R. 1712.
Juſt. Henn. Böhmer diſſ. de iure erigendi coemiterium. Reſp. *Jo. Ge. Pertſch.* Hal. 1716, 4. 6 u. e. h. B. ſt. auch in Deſſen Exercit. ad Pand. To. II. No. 41.
J. Car. Bachovii Tr. de ſepulcris, coemiteriis, aliisque rebus ſacris & religioſis, Goth. 1725, 8.
Ge. Cph. Plaz diſſ. de religione ſepulcrorum. Lpſ. 1725, 4.
Gebh. Chr. Baſtineller diſſ. de iure ſepulturarum. Reſp. *Jo. Gottl. Ehrlich.* Vitemb. 1730. 4. 6 B.
Andr. Flor. Rivini progr. de delictis in coemeteriis commiſſis Vitemb. 1758, 4. 1 u. e. h. B.
Joh. Chriſt. Conr. Schröters Abhandlungen zur Erläuter. des deutſchen Privatkirchen- und peinl. Rechts, 1 B. (Halle, 1785, gr. 8.) S. 389, fgg.

Es iſt zwar nach der deutſchen Verfaſſung nicht nothwendig, daß das Eigenthum eines Kirchhofes einer perſoniſicirten Kirche zuſtehe; inzwiſchen ſind in Deutſchland die chriſtlichen Kirchhöfe, deren Eigenthum andern, als einer perſoniſicirten Kirche, zuſteht, ſehr ſelten. Wenn an dem Orte, wo jemand geſtorben iſt, kein Kirchhof iſt, ſo kann er von demjenigen, der für des Verſtorbenen Begräbniß zu ſorgen hat, begraben werden, wo er will; wenn aber ein Kirchhof vorhanden iſt, muß er auf dem Kirchhofe begraben werden. Will ein Verſtorbener entweder auf dieſem Kirchhofe nicht begraben ſeyn, oder will derjenige, welcher ſein Begräbniß zu beſorgen hat, ihn anderswo begraben laſſen, ſo iſt dieſer freywillig erwählte Begräbnißort entweder ein Kirchhof, oder ein anderer Ort, der aber von dem Eigenthümer nicht zum Begräbniß verſtorbener Menſchen beſtimmt iſt, und in der Art von ihm nicht genutzet werden kann. Im erſten Falle ſteht ihm dieſe Wahl frey, und der Körper kann zu ſeinen Begräbniſſe anderswo hin gebracht werden, ohne daß es dazu einer beſondern Erlaubniß von der Obrigkeit bedarf. Allein, ſo wie ein Menſch gegen den Eigenthümer eines Kirchhofes ein Recht erworben haben kann, nach ſeinem Tode auf dieſem Kirchhofe begraben zu wer-

werden: ſo kann hinwiederum auch der Eigenthümer eines Kirchhofes berechtigt ſeyn, fordern zu können, daß der Verſtorbene auf ſeinem Kirchhofe begraben werde, und dafür an ihn eine gewiſſe Abgabe entrichtet werden müſſe. Hieraus folgt alſo, daß, wenn der Verſtorbene nicht auf dem Kirchhofe begraben werden ſoll, wo er eigentlich begraben werden müßte, dieſe Veränderung ſeines Begräbnißortes ohne Nachtheil des Eigenthümers eines Kirchhofes geſchehen, mithin demſelben alles dasjenige entrichtet werden müſſe, was an ihn bezahlet werden mußte, wenn der Verſtorbene auf dem für ihn beſtimmten Kirchhofe begraben worden wäre. Iſt dieſe Abfindung erfolgt, oder iſt der Verſtorbene unter ſolchen Umſtänden geſtorben, daß kein Eigenthümer eines Kirchhofes ein Recht erworben hatte, darauf zu beſtehen, daß der Verſtorbene auf ſeinem Kirchhofe begraben werden müßte: ſo kann der Verſtorbene zu ſeinem Begrägniſſe anderswo hin abgeführet werden. Soll aber der Verſtorbene auf keinem Kirchhofe, doch aber ehrlich begraben werden; ſo muß dazu von der rechtmäßigen Obrigkeit eine beſondere Erlaubniß ausgewirket werden.

In Deutſchland halten deſſen chriſtliche Bewohner ein ehrliches Begräbniß größtentheils für eine gottesdienſtliche Handlung. Nur die in Deutſchland geduldeten Juden behandeln es nicht in der Art. Es giebt zwar auch in Deutſchland Staaten und Orte, wo das ehrliche öffentliche Begräbniß eines verſtorbenen Chriſten nicht in der Art einer gottesdienſtlichen Handlung vorgenommen wird: allein, die Anzahl dieſer Staaten und Orte iſt doch, verhältnißmäßig, nur geringe. Daher muß an denen Orten, wo das Begräbniß zu den gottesdienſtlichen Handlungen gerechnet werden muß, das Begräbniß auch nach der Vorſchrift der Kirche geſchehen. Und wenn in dieſem Falle den Kirchenbedienten) und den angeſetzten Lehrern der Kirche, für ihre

ihre bey dieſer Gelegenheit gehabte Mühwaltung eine beſtimmte Ergötzlichkeit gereichet werden muß, ſo haben ſie ein wirkliches gegründetes Recht, auf die Entrichtung dieſer Stolgebühren zu beſtehen. Die bloße natürliche Billigkeit verlangt es bereits, daß, wenn der Verſtorbene anderswo begraben werden will oder ſoll, die Veränderung ſeines Begräbnißplatzes ohne Schmählerung desjenigen geſchehen müſſe, der auf die ihm wegen des Begräbniſſes zu entrichtenden Stolgebühren ein Recht erworben hatte.

Nach dem kön. preuß. Reſcripte, *d. d.* Berl. d. 10 Febr. 1785, (ſ. Edictenſammlung a. d. J. 1785, No. XII.) ſollen die königl. Beamten, Prediger, Förſter, Pächter der Domänenſtücke, und königl. Amtsbediente, für ſich, ihre Frauen und Kinder, wozu aber die bey ihnen ſich aufhaltenden Verwandten nicht gehören, von Bezahlung der Grabſtellen auf den Kirchhöfen der Amtsſtädte und Amtsdörfer befreyt bleiben.

Die Befugniß, das Begräbniß auf dem einer Kirche zuſtändigen Kirchhofe zu verlangen, beruhet entweder auf die Pfarrkindſchaft, oder auf einen Vertrag, welcher deshalb mit der Kirche geſchloſſen worden iſt, oder ſie iſt ein in dem Patronatrechte enthaltenes Recht. Die gemeinen geiſtlichen, in Deutſchland üblichen, Geſetze verlangen, daß eine jede mit Pfarrkindern verſehene Kirche mit einem ſchicklichen Kirchhofe verſehen ſeyn ſolle, und ſie machen ihr es nicht nur zur Pflicht, dafür zu ſorgen, daß es nicht an einem Platze mangele, ein verſtorbenes Pfarrkind darauf begraben zu können, ſondern auch, daß ſie den Pfarrkindern dieſe Erlaubniß nicht verkaufen ſollen. Allein, dieſe letztere Verordnung kann in denjenigen Fällen nicht Statt finden, in welchen ein Pfarrkind von der Kirche einen Begräbnißort mit ausſchließendem Rechte auf dem Kirchhofe verlangt, und wenn dasjenige, was für die Erlaubniß des Begräbniſſes entrichtet werden muß, die Beſchaffenheit und die Natur eines Opfers

oder

oder Vergeltungsgeſchenkes hat. Uberdieß findet dieſe Anordnung nur zum Beſten der Pfarrkinder Statt; ſie kann daher alsdann nicht angezogen werden, wenn von dem Begräbniſſe eines bey der den Kirchhof beſitzenden Kirche nicht eingepfarret geweſenen Verſtorbenen die Rede iſt. Und da dieſes Verbot aus den der römiſchen Kirche eigenthümlichen Grundſätzen von der Seelſorge, und der Simonie, entſpringt, ſo findet es bey den Proteſtanten in Deutſchland nur ſo lange ſeine Anwendung, als es nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend bey ihnen abgeſchaffet worden iſt.

Beruhet dieſe Befugniß auf einem mit dem Eigenthümer des Kirchhofes errichteten Vertrage, ſo hat der Verſtorbene nicht nur ein Recht erworben, vermöge deſſen derjenige, welcher ſein Begräbniß beſorget, fordern kann, daß er auf dem Kirchhofe überhaupt begraben werde, ſondern auch, daß der Verſtorbene darauf an einem beſtimmten Orte begraben, mithin dieſer angewieſene Begräbnißplatz nicht zum Begräbniſſe eines andern Verſtorbenen verwendet werde. Ein ſolcher Vertrag gibt daher immer ein ausſchließendes Recht, nicht in Rückſicht auf den ganzen Kirchhof, ſondern in Rückſicht auf den bezeichneten beſondern Theil deſſelben; und dieſes Recht hat öfters den Anſchein einer gegen die Kirche zuſtehenden Dienſtbarkeit. Denn vermöge dieſes Vertrages hat Jemand entweder nur für ſeine eigene Perſon das Recht einer ausſchließenden Begräbnißſtelle erworben, oder es iſt ihm dieſes Recht auch noch für Andere verliehen worden. Dieſe ſind, in dem letzten Falle, entweder alle diejenigen, die rechtmäßige Anverwandte von ihm ſind, oder ſolche, welche ſeine Erben geworden ſind. Iſt das Erſtere, ſo nennt man dieſe Begräbnißſtellen, Familienbegräbniſſe (Sepulcra gentilitia); iſt aber das Letztere, ſo werden ſie Erbbegräbniſſe (Sepulcra hereditaria) genannt; ſ. im XII. Th. S. 173. Es iſt leicht einzuſehen, daß

niemand

niemand in einem Familienbegräbniſſe begraben zu werden verlangen könne, der nicht im Stande iſt zu beweiſen, daß er ein rechtmäßiger Anverwandter des erſten Erwerbers ſey, und wenn in dem Vertrage zum Beſten des Eigenthümers des Kirchhofes ausgemacht iſt, daß dieſes Recht nur Anverwandten des erſten Erwerbers von einer beſtimmten Art zu Statten kommen ſolle, es mit dem Beweiſe der bloßen rechtmäßigen Anverwandtſchaft noch nicht hinlänglich ſey. Ob gleich der Vertrag, der jemanden Familien = und Erbbegräbniß verſchaffet, nie dem Erwerber das Eigenthum der zu ſolchen Begräbniſſen beſtimmten Stellen des Kirchhofes gibt, ſondern dadurch nur ein Recht an eine fremde Sache beſtellet wird, ſo kann doch dieſes Recht dem Erwerber von dem Eigenthümer des Kirchhofes entweder dergeſtallt zugeſtanden werden, daß er ſolches, nach ſeinem Belieben, an einen Andern überlaſſen könne, oder aber, daß dieſes nicht geſchehen darf. Begräbniſſe von der erſten Art, werden veräuſſerliche (Sepulcra alienabilia patrimonialia) genannt, ob ſie gleich nicht ſelten unter der Benennung der Erbbegräbniſſe darum vorkommen, weil dieſes Recht vererbet, d. i. auf Andere gebracht werden kann.

Auch die Begräbnißſtellen ſind in Deutſchland ein Gegenſtand des Luxus. In dieſer Betrachtung werden ſie auf eine doppelte Art in rechtliche Betrachtung gezogen. Es werden nämlich entweder auf dem ganzen Bezirke des Kirchhofes, der Einem oder mehreren, von dem Eigenthümer deſſelben mit einem ausſchließenden Rechte zu einer Begräbnißſtelle überlaſſen worden iſt, Gebäude aufgeführet, oder es werden, zum Andenken eines Verſtorbenen, Monumente errichtet, und beydes wird oft die Quelle von Streitigkeiten. Wenn gleich der Eigenthümer eines Kirchhofes jemand einen Bezirk deſſelben zu einem Begräbniſſe überläſſet, ungeachtet dieſe Ueberlaſſung zum Behuf eines Familien=

oder Erbbegräbniſſes geſchieht, ſo ſteht doch um deswillen dem Erwerber oder ſeinen Nachkommen nicht das Recht zu, dieſen Bezirk zu bebauen, ſondern es müſſen die Todten, die an dieſem Orte begraben werden ſollen, auf die Art begraben werden, wie andere Verſtorbene auf dieſem Kirchhofe begraben werden, die keine ſolche Begräbnißſtelle erworben haben. Wenn alſo der Beſitzer eines Familien- oder Erbbegräbniſſes, den dazu beſtimmten Bezirk des Kirchhofes mit einem Gebäude bebauen will, ſo muß ihm dazu noch beſonders die Erlaubniß von dem Eigenthümer des Kirchhofes verliehen worden ſeyn. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Rechte der Errichtung eines Monumentes zum Andenken eines auf dem Kirchhofe Begrabenen. Denn derjenige, welcher, vermöge der ihm zuſtehenden Befugniß, einen Verſtorbenen auf dem Kirchhofe begraben hat, hat nur das Recht, daß der Verſtorbene an dem Orte, wo er begraben worden iſt, verweſe. Iſt dieſe Verweſung völlig geendigt, ſo kann der Eigenthümer einen ſolchen Platz wieder zum Begräbniſſe eines andern Verſtorbenen verwenden, wenn er ſich des Rechtes der anderweitigen Ueberlaſſung dieſer Stelle zum Begräbniſſe nicht begeben hat. Dieſe Verzichtsleiſtung wird aber dann vermuthet, wenn der Eigenthümer des Kirchhofes geſtattet, daß auf dem Grabe eines Verſtorbenen ein Monument errichtet wird. Iſt dieſes ein Mal errichtet worden, ſo kann der Eigenthümer des Kirchhofes die Unterhaltung dieſes Monumentes nicht verhindern, ſondern er muß es zugeben, wenn ſich Perſonen finden, welche die zur Reparatur deſſelben erforderlichen Koſten hergeben wollen, daß nicht nur die Reparatur des Monumentes geſchehe, ſondern auch, daß ſie, ſtatt des bisherigen, ein mehr dauerhaftes errichten. So wenig es daher erlaubt iſt, auf dem Grabe eines Verſtorbenen ein Monument zu errichten, wenn der Eigenthümer des Kirchhofes nicht ſeine

ſeine beſondere Einwilligung dazu gegeben hat: ſo wenig kann, eines Theils, wenn die Erlaubniß zur Errichtung eines Monumentes auf dem Grabe auf eine rechtsbeſtändige Weiſe ertheilt worden iſt, dieſe Grabſtelle, ſelbſt nach geſchehener Verweſung des Verſtorbenen, zum Begräbniſſe eines Andern verwendet werden, als, andern Theils, dieſes Monument an dem Kirchengebäude, oder an der Mauer oder dem Zaune des Kirchhofes, angebracht werden kann. Denn dieſe Einwilligung enthält ja das Verſprechen des Eigenthumes des Kirchhofes, daß er an dieſem Orte niemanden ferner begraben laſſen wolle. Und wenn gleich eigentlich niemand Schaden davon hat, wenn an dem Orte, wo ein Verſtorbener zu ſeiner Verweſung verſcharret worden iſt, noch ein anderer begraben wird, wenn der Erſtere noch nicht völlig verweſet iſt, und noch weniger alſo, wenn die Verweſung wirklich geſchehen iſt: ſo fehlt doch ein rechtlicher Grund, der den Eigenthümer des Kirchhofes von der Verbindlichkeit, ſein einmal gethanes gültiges Verſprechen genau zu erfüllen, losſpricht. Daß es aber unerlaubt ſey, die Kirchengebäude, oder die zur Einſchließung des Kirchhofes aufgeführten Mauern oder Zäune, mit Monumenten zum Andenken eines Verſtorbenen ohne gültige Einwilligung des Eigenthümers zu beſchweren, folgt unwiederſprechlich aus dem Begriffe eines Eigenthumsrechtes.

Der prächtigſte Kirchhof in Europa, iſt der Campo ſanto zu Piſa, in dem Großherzogthume Toſcana, im mittlern Italien. Dieſer Platz iſt 450 Schuh lang, viereckig, und auf ſeinen vier Seiten mit einer Gallerie von 60 Bogen umgeben, welche mit niedrigen Steinen in drey gleiche Theile unterſchieden iſt. In dem oberſten werden die adelichen Perſonen begraben, in dem mittelſten die Bürger oder Cittadini,

und in dem dritten die Landleute. Als im J. 1228 die Piſaner dem Kaiſer **Friedrich** II. 50 Galeren nach dem gelobten Lande zu Hülfe ſendeten, ſollen dieſe bey ihrer Zurückkehr, vermuthlich aus derjenigen Andacht, welche auch **Conſtantin's** des Großen Mutter **Helena** bewog, viele Erde aus dem gelobten Lande nach Rom zu ſchicken, ihre Ladung von der Erde zu Jeruſalem genommen und hierher gebracht haben, da man denn die beſondere Eigenſchaft daran bemerkt hat, daß die hinein gebrachten Leichen in den erſten acht Stunden aufgelaufen, in den folgenden acht Stunden wieder zuſammen gefallen, und endlich in noch acht Stunden bis auf die Gebeine verzehrt worden ſind. Jetzt gedachte Kraft des Bodens iſt nicht mehr zu ſpüren; und wenn ſie jemals ſich ereignet hat, ſo hatte ſie ohne Zweifel ihren Urſprung von dem vielen und ſtarken Kalke, womit das Erdreich vermiſcht war; man könnte auch dieſe Wunderkraft leicht erneuern, wenn nicht überflüſſiger Plaz für die Gräber dieſer von Einwohnern faſt entblößten Stadt vorhanden wäre. Die Piſaner erzählen, daß die Eigenſchaft des Bodens, die Leichname innerhalb 24 Stunden zu verzehren, ſich ſonderlich zu einer Peſtzeit verloren habe, da die vielen dahin gebrachten Leichen die Erde gar zu fett gemacht hätten. Der bedeckte Gang um dieſen Platz, iſt im J. 1278, nach dem Plane von **Giovanni Piſano** erbauet worden. Er iſt mit Marmor gepflaſtert, und mit vielen Grabmälern (*), und an den mit Kalk überzogenen Seiten oder Wänden mit alten Malereyen geziert. In den Köpfen herrſcht hin und wieder ein guter Austruck; ſonſt iſt die Manier ſteif und trocken. Sie ſind zum Theil wegen der ſonderbaren Einfälle der Ma-

(*) Die Grabmäler hat der Cardinal **Norris**, in einem Werke, u. d. T. Cenotaphia Piſana, in Fol. beſchrieben.

Maler jener Zeit unterhaltend, wenn man ſie gleich nicht zu Muſtern der Nachahmung wählen darf.

Ich will nur einige zum Beyſpiel anführen. Auf dem erſten Stücke ſchwebt der Tod unter der Figur eines alten garſtigen Weibes auf ſchwarzen Flügeln mit einer Senſe, über einer Menge von todten Kaiſern, Päbſten, Vornehmen und Armen. Die Seelen kommen aus dem Munde der Frommen und Gottloſen, in Geſtalt kleiner nackender Kinder, und jene werden von Engeln, dieſe von Teufeln, in Empfang genommen. In der Luft zanken ſich ein Engel und ein Teufel über die Seele eines dicken Mönches; ein jeder will ſie an ſich reiſſen. Ein Haufen Elender wartet unten auf den Tod; dieſer wendet ſeine Senſe aber lieber gegen einige junge Perſonen, die ſich in einem Pomeranzenwalde beluſtigen. Die Geſchichte und Wunderwerke des heil. Ranieri, Schutzpatrones von Piſa, ſchreiben Einige dem Cimabue, dem älteſten Maler, zu. Cochin gibt aber den Simon Memmi für den Meiſter der ganzen Folge aus. Verſchiedene Geſchichte des alten Teſtamentes, als: der Lebenslauf des Altvaters Joſeph, ſind von einem Florentiner Benelzo, einem Maler und Dichter, welcher hier auch im J. 1478 begraben worden iſt. Andr. d'Orgagna, welcher im J. 1389 ſtarb, hat das jüngſte Gericht in einem ſehr groſſen Stücke gemalt, in deſſen Mitte der König Salomo gebückt, und als einer, der kein gutes Gewiſſen hat, erſcheint. Zur Linken des Heilandes zeigt ſich die Hölle, und zur Rechten der Haufen der Auserwählten, welcher meiſtentheils aus Mönchen und Nonnen beſteht; indeſſen bemerkt man doch dabey, daß ein Engel ſich die Freyheit nimmt, einen Mönch bey den Haaren aus dieſer Geſellſchaft zu ziehen. Die Erfindung des Stückes ſoll aus dem Dante genommen ſeyn. Die Hölle von Bufalmaco, deren Bocaz Erwähnung thut. Unter den übrigen Gemälden, ſind die beſten von Benozzo Gozzoli, welcher in den Vorſtellungen der alten Geſchichten die Porträte der berühmteſten Männer ſeiner Zeit gemalt hat.

In der einen Gallerie findet man 70 bis 80 groſſe marmorne Särge, welche noch aus dem Alterthume kommen, und meiſtentheils mit vortrefflichen Basreliefs geziert ſind.

Es ſind auch vielen vornehmen und gelehrten Leuten, die in dem Campo ſanto begraben liegen, rings herum in den Gallerien Grabmäler errichtet worden, worunter ſich die Epitaphia Johannis Franc. Veggi, Matth. Curtii, Pamphilii Columbini Leonardi, Paganini Gaudentii, Juliani Viviani Antonii, und des Erzbiſchofs Caroli Ant. Putei, befinden. Dem 1574 verſtorbenen Juriſten, Buoncompagno, hat ſein Verwandter, Pabſt Gregorius XIII. ein prächtiges Monument mit marmornen Statüen errichten laſſen. Der Rechtsgelehrte Philipp Decius muß ſeinen Erben nicht zugetrauet haben, daß ſie ſich ſeinetwegen in Unkoſten ſetzen würden, denn es heißt in der Grabſchrift ſeines von ihm ſelbſt noch bey ſeinen Lebzeiten erbaueten Monumentes: Phil. Decius — hoc ſepulcrum ſibi fabricari curavit, ne poſteris ſuis crederet. Im J. 1766 iſt hier dem Grafen Algarotti, welcher ſich lange am berliniſchen Hofe aufgehalten, und durch ſeine allgemeine Schriften bekannt gemacht hat, ein Monument errichtet worden, nachdem er zu Piſa geſtorben war (*).

An einem andern Orte ſieht man auf einem Basrelief, die wiewohl ſchlecht gerathene Vorſtellung eines Drachen, der auf einem Wagen von Ochſen gezogen wird, und von Johann oder Nino Orlandi durch ſonderbare Liſt, in einem eiſernen Käfiche gefangen worden iſt. Der Verlauf der Sache iſt in folgender beygefügten Nachricht enthalten:

Hunc lapidem, quo inſculpta habetur icon illius ſerpentis ſive Draconis, qui proximos agros vulgo migliarino nuncupatos infeſtos habens hominibus atque armentis exitialis per Joannem ſeu Ninum Orlandi in caveam ferream mira ingenii arte illectus captus clauſusque morti datus eſt, ne tam laudabile facinus temporum iniuria obſoleſcat, ex Divi Joſephi Sacello eisdem in agris ubi res geſta eſt, exſtructo, in hunc locum Piſanæ pietatis exemplum. Eques Julius Gaetani Aedilis transferendum curavit, anno Salutis MDCCVII.

Von

(*) Der König von Preußen, Friedrich II. und nicht, wie man in Piſa ſagt, des Grafen Bruder, hat die Koſten dazu hergegeben. Es koſtet 20000 Thaler, und man hat einen groſſen Kupferſtich davon.

Von dem Antheile, welchen die Stadt Piſa an den Todesfällen L. Cäſaris und C. Cäſaris, (welche Söhne M. Marcellis, und Enkel des Kaiſers Auguſtus aus ſeiner einzigen Tochter Julia, waren,) zeugen zwo neuere Inſcriptionen, mit folgenden Worten.

I.

Colonia Julia Piſana nunciata morre L. Cæſaris Auguſti F. cenſuit quotannis inferias illius manibus certo ritu mittendas per Magiſtratus eosve, qui ibi iuri dicundo præeſſent, poſt vrbem conditam Anno DCCLVI Chriſti vero anno IIII.

II.

Colonia Julia Piſana audita morte C. Cæſaris Auguſti F. cenſuit, vt die, quo illius obitus nunciatus eſt, vſque ad eum diem, quo oſſa relata ſunt, ab omni lætitiæ genere abſtineretur, utque illi eodem modo, quo L. fratri parentatum fuerat, parentaretur, arcus inſuper & ſtatuæ ponerentur. Poſt Vrbem conditam DCCLVIII. Chriſti vero anno V.

Zwiſchen dieſen beyden Inſcriptionen lieſet man auf einem Stücke einer Meilenſäule der ämiliſchen Heerſtraße, welche ehemals die 188ſte war, die Worte:

CAES, J. AEL.
Adrianus. Antoninus. Aug. Pius. M. Tr. P. VI. Coſ. III. Imp. II. P. P. Viam. Aemiliam. vetuſtate. dilapſam. oper. ampliatis. reſtituendam. cur. a. Roma. M. P. CLXXXVIII.

d. h. Cæſar. Imperator. Aelius. Adrianus. Antoninus. Auguſtus Pius. Pontifex. Maximus. Tribunitia. poteſtate. VI. Conſul. III. Imperator. II. Pater. Patriæ. Viam. Aemiliam. vetuſtate. dilapſam. operibus. ampliatis. reſtituendam. curavit. a. Roma. millia. paſſuum. CLXXXVIII.

Unter der Säule findet ſich die Nachricht:

Lapis millaris cum inſcript. Centeſimus hic ſuper octogeſimum octavum ab Urbe Lapis, in Via Aemilia ad Piſanum mare vergente a Cæſare Adriano Antonino Pio Imperatore olim poſitus eoque in loco, qui vulgo Rimazzano nuncupatur inventus huc ad memoriam antiquitatis tuendam translatus eſt Equite Julio Caëtano Aedile A. D. MDCCIV.

Gleichſam als das Wahrzeichen des Campo ſanto wird ein Eſel gezeigt, welcher dergeſtalt gemalt iſt, daß er alle Umſtehende anſieht.

An der äuſſern Mauer gegen den Domplatz, lieſet man nicht weit vom Eingange die Verſe:

Aſpice, qui tranſis, miſerabilis inſpice, qui ſis;
Tali namque domo clauditur omnis homo.
Quisquis ades, qui morte cades, ſta, perlege, plora;
Sum, quod eris, quod es, ipſe fui, pro me, precor, ora.

Unter die in den neuern helleren Zeiten beſtrittenen Vorurtheile gehört auch der, der allgemeinen Geſundheit ſo offenbar ſchädliche Gebrauch, Todte nahe bey den Wohnungen der Lebendigen, auf Kirchhöfen innerhalb den Städten, Flecken und Dörfern, und ſo gar in den Kirchen ſelbſt, zu begraben. Aber mögen nicht unſere fromme Alten, ihre gute Abſichten und Gründe gehabt haben, die Grabſtätte unſerer lieben Verſtorbenen mitten zwiſchen unſere Häuſer zu ſetzen? Kann doch für den Sterblichen keine kräftigere Tugendſchule ſeyn, als der öftere Beſuch einer nahen, uns gerade vor Augen liegende Grabſtätte! Unſere Vorfahren fürchteten ſich vor den Leichnamen ihrer im Leben geliebten Aeltern, Kinder, Freunde und Mütbürger, gar nicht. Da ſie ihren lehrreichen und liebreichen Umgang einmal entbehren mußten, ſo verwahrten ſie ihre, ihnen ſo theure Leiber und entſeelten Gebeine, nicht nur an einem beſondern gleichſam geheiligten Orte, ſondern ſie ſuchten denſelben auch recht in der Nähe, unter und neben ihren Wohnungen anzulegen. Sie erinnerten ſich dadurch deſto öfter an ihre eigene Sterblichkeit; ſie wurden durch die oftmahlige Beſuchung und Erblickung der nahen Gräber, theils an die Fehler, theils an die Tugenden ihrer voran gegangenen Freunde erinnert; an jene, um ſie zu verabſcheuen; an dieſe, um ſie nachzuahmen. Sie konnten,

ten, bey dem Gefühle der mannichfaltigen Mühſeligkeiten dieſes Lebens, ſich deſto öfter tröſten, daß ſie auch einmal von aller Arbeit ruhen, und bey und neben ihnen ſchlafen würden!

Das ſind nun freylich ganz gute Gedanken, Abſichten und Gründe, die weder der Tugend und Religion, noch der Glückſeligkeit des Staates ſchädlich, ſondern im Gegentheil nützlich, ſeyn können. Sie beruhigen, ſtärken und tröſten das Gemüth der Menſchen, erfüllen das Herz mit Liebe und Hochachtung gegen unſers gleichen, und feuern zur Tugend an. Allein, kann denn dieſer Zweck nicht auf eine andere ſicherere Art erreicht werden? Muß man auf Unkoſten des Lebens und der Geſundheit der Menſchen ſolche gefährliche Tugendſchulen anlegen? Oder, warum werden Tugend, Menſchenliebe, Hochachtung, Wohlthätigkeit, gelehret? Geſchieht es nicht darum, damit ein Glied der menſchl. Geſellſchaft das andere erhalten, vor Krankheit, Elend, Noth bewahren, und das theuerſte Kleinod, was ein jeder hat, das Leben, ſo lange es irgend möglich iſt, verlängern könne? Verlangen dieſes nicht alle göttliche und menſchliche Geſetze? Iſt es ferner nicht Pflicht einer Obrigkeit, alle in ihrer Macht und Gewalt ſtehende Mittel und Wege hervor zu ſuchen, welche auf die Erhaltung und Wohlfahrt ihrer Bürger und Unterthanen abzielen können; alle, auch nur verdächtige Urſachen, welche dieſelbe ſtören könnten, aus dem Wege zu räumen? Soll ſie nicht, da ſie die Güter und Habſeligkeiten ihres Volkes zu ſchützen ſucht, auch die Geſundheit und das Leben der Ihrigen, vor allen andern Dingen zu erhalten trachten, und ſich ſolches beſonders angelegen ſeyn laſſen? Sind die Todten alſo den Lebendigen, wenn ſie nahe an oder unter ihren Wohnungen beerdiget werden, ſchädlich, verurſachen ſie Krankheiten, verkürzen ſie ihr Leben: ſo muß man ſich über die Vorurtheile hinweg ſetzen, wenn ſie auch

noch ſo gut gemeint, noch ſo alt zu ſeyn ſcheinen; man muß einen ſo ſchädlichen Gebrauch aufzuheben ſuchen. Dies iſt eine Sache, die einer etwas genauern unpartheyiſchen Unterſuchung allerdings würdig iſt, weil man ſonſt ohne dringende Noth, manche ohnedies ſonſt furchtſame Menſchen ängſtigen, manche von den älteſten Zeiten her mit den größten Unkoſten geſtiftete Werke und Einrichtungen der Alten zerſtören, und Obrigkeiten, welche die Natur ſolcher Sachen ſelbſt nicht zu unterſuchen pflegen, ſondern es dem Urtheile ihrer Geſundheitsräthe überlaſſen, dadurch veranlaſſen würde, ohne Noth Aenderungen in ihren Landen zu machen, die ſo unnöthig als unbillig ſeyn würden.

Wir wollen zuerſt ſehen, ob es denn auch wirklich bey unſern lieben Vorfahren jene religiöſe Grundſätze waren, die ſie eigentlich bewogen, die Begräbnißplätze mitten in den Städten, und ſo gar in den Kirchen, zu geſtatten; ſodann werde ich die ſchlimmen Folgen, welche von dieſer Gewohnheit entſtehen, beweiſen.

Alle hiſtoriſche Unterſuchungen über die Begräbniſſe zeigen, daß die Stimmen der berühmteſten und aufgeklärteſten Nationen alle dahin gingen, die Leichen aus dem Innern der Kirche und der Städte zu entfernen. Die Aegypter hatten die größte Achtung und Liebe für ihre Todten, indem ſie ſolche entweder ſalbeten oder balſamierten, damit ſie nicht faulen ſollten. Einige behielten dieſelben bey ſich im Hauſe in einem Gewölbe (1), und nahmen ſie gar zur Geſellſchaft mit zu Tiſche (2). Andere begruben ihre Todten vor der Stadt im Sande und in unterirdiſchen Gewölben, wie denn dergleichen balſamierte Körper oder Mumien in der Gegend gefunden werden, wo die von einigen ägyptiſchen Königen mit unſäglichen Koſten aufgeführten Pyrami-

(1) *Cicero* 1 Tuſcul.

(2) *Kirchmann* de funeribus Romanor. p. 61.

ramiden ſtehen, darin ſie ihre Begräbnißkammern hatten zurichten laſſen. Als aber Aegypten unter türkiſche Bothmäßigkeit kam, legten die Einwohner, nach der Weiſe ihrer Beherrſcher, rings um die Städte her, Kirchhöfe oder Gottesäcker auf dem flachen Felde an, wo ein Jeder, nach ſeinem Stande, einen gewiſſen Platz, klein oder groß, mit einer Ringmauer umzogen, zu haben pflegte. Auf denſelben pflanzten ſie allerley Blumen, theils zur Zierde, theils die Vergänglichkeit des menſchl. Lebens anzudeuten (3).

Bey den Griechen war ſowohl das Verbrennen, als auch das Begraben der Todten gewöhnlich. Das Beyſetzen und Begraben geſchah vielfältig in ihren Häuſern; weil aber ſolches gefährliche Folgen nach ſich ziehen konnte, ſo war der weiſe Solon, Geſetzgeber zu Athen, der Erſte, der die Todten in der Stadt zu begraben verbot, doch bekam derjenige, dem man eine Ehre erweiſen wollte, eine Grabſtätte entweder auf dem Markte ſelbſt, oder mitten in der Stadt, und es wurde ihm noch dazu ein koſtbares Monument errichtet. Es mußten alſo die Athenienſer ihre Todten vor der Stadt begraben, welches gemeiniglich an den Heerſtraßen geſchah, dergeſtalt, daß ſie die Leichen gegen Sonnenaufgang kehrten, und ganz Griechenland folgte dem Beyſpiele ihrer berühmten Hauptſtadt. Lykurg war der Einzige, der aus politiſchen Urſachen die Gräber in Lacedämon zuließ; ſein Zweck dabey war, die ſpartaniſche Jugend mit dem Tode bekannt zu machen.

Die Römer richteten ſich nach den Griechen, inſonderheit den Athenienſern, von welchen ſie nicht nur ihre mehreſten Geſetze, ſondern auch ihre Gebräuche und Cerimonien holten, daher ſie gleichfalls ihre Todten entweder beerdigten, oder verbrannten. Die erſte Weiſe war bey ihnen die älteſte, da man ſchon, zu Anfange

(3) Fr. Francisci Schaubühne, Th. 3, S. 951.

ſange der Stadt Rom, die Leichen, auſſerhalb der Stadt, des Nachts mit Fackeln begrub. Als aber Lucius Sylla, Dictator in Rom, ſeinen Tod vermerkte, befahl er gar ernſtlich, daß man ſeinen Leib verbrennen ſollte, weil er befürchtete, daß man mit ihm eben ſo verfahren möchte, wie er ſeinem Feinde, dem C. Marius gethan hatte, deſſen Gebeine er aus dem Grabe hatte nehmen, und in den Fluß Anio werfen laſſen. Als er nun todt war, wurde er von etlichen ſtarken Senatoren nach dem Martisplatze getragen, wo man ihn verbrannte, und ſeine Reliquien begrub. Dieſer Platz war dem Kriegsgott Mars geheiligt, und es durfte niemand, ohne ein publicirtes Rathsdecret, einen Todten dahin bringen. Nach dem Beyſpiele dieſes großen Mannes lieſſen viele vornehme und andere Perſonen ihre Todten verbrennen. Dieſe von dem Sylla eingeführte griechiſche Mode, die Todten zu verbrennen, machte das Begraben derſelben ziemlich verächtlich (4). Doch lieſſen die meiſten unter den Römern ihre Todten gegen den Abend unverbrannt zu Grabe tragen. Es geſchah aber das Verbrennen und Begraben der Leichen an verſchiedenen Orten. Hohen Perſonen beyderley Geſchlechtes, wie auch berühmten Männern, denen der Rath eine Ehre erzeigen wollte, wurden gemeiniglich Oerter auf dem Martisplatze, zuweilen auch auf dem exquiliniſchen Felde, angewieſen, auch wohl auf dem leztern ein Erbbegräbniß verwilliget, dergleichen Anweiſungen auch gie Decuriones oder Rathsherren in römiſchen Provinzen, durch ein Decret, zu thun pflegten. Diejenigen, denen ſolche Ehre nicht wiederfuhr, hatten ihre Begräbniſſe auf ihrem Acker oder Garten auſſerhalb der Stadt; und wenn ſolcher an einer von den ſieben vornehmſten Landſtraßen

(4) Wie der Poet Lucanus, als man den großen Pompejus unverbrannt begraben hatte, zu verſtehen giebt, wenn er ſagt: Da vilem Magno plebejis funeris arcam.

ſtraßen um Rom belegen war, ſo richteten ſie das Begräbnißmonument nach der Straße zu auf, damit die Reiſenden oder Wanderer ihrer Sterblichkeit erinnert, und ermahnet würden, ſich ſolcher Thaten und Werke zu befleißigen, daß man ihrer auch dereinſt mit Ehren gedenken könne; daher die alten Inſchriften: Aſpice Viator &c, Siſte Viator &c. Sta Viator &c. Caue Viator &c. entſtanden. Wie man denn den Kaiſer Severus in das Begräbniß ſeiner Voraͤltern an der Appiſchen Straße gebracht, auch an eben dieſer Straße den Kaiſer Gallienus beygeſetzt, den Galba aber in ſeinen Garten an der Aureliſchen Straße gebracht hatte. Wer nun keinen eigenen Garten oder Acker hatte, der kaufte ſich auf dem Acker oder im Garten eines Andern einen Platz zu ſeinem Begräbniſſe. Die Grabſtellen der Armen und der ganz geringen Leute, waren vor dem exquiliniſchen Thore, auf einem gewiſſen Platze des exquiliniſchen Feldes, nicht weit von der Stadt Rom, und wurden Puticuli oder Puticulae, genannt. Weil aber auch das Aas daſelbſt hingeworfen wurde, und alſo die Nähe dieſer Puticulen der Stadt ungeſund war, ſo verwilligte der Kaiſer Auguſtus einige Morgen von denſelben dem Mecänas, welcher Gärten daraus machte, und ließ dagegen einige Plätze bey den Vorſtädten zum Begraben der Armen anweiſen, welche man Culinae nannte. Wiewohl nun dieſes eine gute Weiſe war, daß man die todten von den lebenden Menſchen entfernte, und ſie auſſerhalb den römiſchen Städten, entweder verbannt oder unverbrannt, begrub, ſo wurde doch dieſelbe zuweilen auſſer Acht gelaſſen, und fing endlich an, faſt ganz einzugehen, da man die Todten, ohne Unterſchied, nicht nur in der Stadt, ſondern ſo gar in ihren Häuſern, nach ehemahliger griechiſchen Gewohnheit, entweder unverbrannt oder verbrannt beyſetzte. Um nun Feuersgefahr, und eine von dem Geſtanke der Todten zu befürch-

fürchtende Seuche zu verhüten, verboten die Decemviri, daß kein todter Menſch in der Stadt weder begraben, noch verbrannt werden ſollte (5). Dieſes Verbot wurde hernach, um das Jahr der Stadt Rom 490, von dem Conſul Duillius, nach vorher gegangenem Rathsſchluſſe, durch ein Geſetz wiederholt; doch pflegte man zuweilen ſolchen Männern, welche ſich um den Staat ſehr verdient gemacht hatten, eine Grabſtelle in der Stadt zu verwilligen. Die veſtaliſchen Jungfrauen oder Nonnen aber waren geſetzfrey, wegen ihrer geiſtlichen Würde, weil ſie der Göttinn Veſta, welche das heilige Feuer verwahrte, gewidmet waren, und derſelben opfern mußten; wie auch nachher die Imperatores, wiewohl unter dieſen allen Trajan der einzige war, welcher die Ehre hatee, in der Stadt begraben zu werden.

Gedachte löbliche Geſetze aber wurden zum öftern übrertreten, und zwar einſt auf eine recht verwegene Art, indem man den Körper des in einem Scharmützel getödteten P. Clodius auf das Rathhaus brachte, von den daſelbſt befindlichen Tiſchen, Bänken, und allem was verbrennbar war, auf der Stelle einen Scheiterhaufen anlegte, und mit dem Körper das Haus ſelbſt, nebſt einer Baſilica, oder daran ſtoßenden Halle, welche die porcianiſche genannt wurde, verbrannte. Dieſes geſchah im J. 701. nach Erbauung der Stadt Rom.

Als endlich die römiſche Regierungsform ſich veränderte, und die Imperatores aufkamen, ſo wollten dieſe nicht, daß die alte gute Gewohnheit, die Todten auſ-

(5) Das Geſetz in den 12 Tafeln hieß: hominem mortuum in urbe ne ſepelito neue urito. Eben dieſes Geſetz hatten die Römer auch ſchon zuvor gegeben, ehe ſie rein Lateiniſch ſprachen. Es war ſchon in der oſciſchen Sprache geſchrieben, und hieß alſo: Neominem into urbed nei ſepelitod.

Jo. Ge. Eck ad Legem XII. Tabb. Hominem mortuum in urbe ne ſepelito neue urito. Lpſ. 1780. 4. 2 B.

auſſerhalb der Stadt zu verbrennen und zu begraben, ganz eingehen ſollte, daher ſie dieſelbe durch ernſtliche Geſetze wieder erneuerten, indem Hadrian verordnete, daß nicht allein derjenige, welcher ſeinen Todten in der Stadt begrübe, ſondern auch der Magiſtrat, der ſolches zugelaſſen hätte, 40 Goldgülden dem Fiscus erlegen ſollte, überdies ſollte der Körper wieder ausgegraben und hinaus gebracht werden. Das Edict des Theodoſius aber lautete noch ſchärfer; denn es ſollte derjenige, welcher einen Todten in der Stadt Rom begraben würde, gezwungen werden, den vierten Theil ſeines Vermögens dem Fiskus zu liefern, und wer nichts hätte, ſollte mit Prügeln aus der Stadt geſchlagen werden. Nachher verbothen auch Theodoſius der Große, Antonin der Fromme, Diocletian und Maximinian, das Begraben in den Städten (6).

Daß das Begraben der Todten auſſerhalb den Städten, die älteſte und gewöhnlichſte Weiſe geweſen ſey, erhellet auch aus der h. Schrift. Abraham kaufte einen Acker mit einer zwiefachen Höhle vor der Stadt Hebron, im Lande Canaan, zum Erbbegräbniß, darin er mit ſeinem Weibe Sara, Iſaac mit ſeinem Weibe Rebecca, und Jacob mit ſeinem Weibe Lea, begraben wurden, Rahel aber an dem Wege gen Euphrat, und Debora unter einer Eiche. Die Juden behielten dieſe Gewohnheit ihrer Altväter, ſie beobachteten aber einen Unterſchied der Begräbnißplätze; denn erſtlich waren vor Jeruſalem Plätze beſtimmt, für die gemeinen Leute (7). Für die Ausländer und Pilger kauften die Hohenprieſter eines Töpfers Acker. Die Könige hatten auch beſondere Gräber auſſerhalb der Stadt (8). Die Reichen hatten eigene Grabſtellen auf

(6) L. C. de relig. & ſumpt. funer.
(7) 2 Kön. 23, 6. Jerem. 26, 23.
(8) 2 Chron. 26, 23.

auf ihren Aeckern, oder in ihren Gärten, wie Joſeph von Arimathia; Lazari Begräbniß war vor Bethanien; ſo waren auch die Gräber der Gergeſener auſſerhalb der Stadt.

Die erſten Chriſten befanden ſich, in Anſehung des Begrabens ihrer Todten, in ſehr großer Verlegenheit, ſo lange ſie unter den Verfolgungen ſeufzen mußten. In den Städten ſolches zu thun, war ihnen verbothen (9), und auſſerhalb denſelben wurden ihnen keine öffentliche Begräbnißörter verſtattet, daher ſie ihre Todten, ſo viel als möglich, zu verbergen genöthigt waren. In dieſer Abſicht machten ſie heimlich, auſſerhalb der Stadt, geräumige Höhlen oder Gewölbe unter der Erde, in welche ſie nicht allein ihre Todten legten, ſondern auch ihre Synodos oder geiſtliche Verſamlungen hielten, die Sacramente adminiſtrirten, das Wort Gottes predigten, und ſich verbargen, wenn ihnen von den Unchriſten nachgeſtellet wurde. Dieſe unterirdiſche Höhlen hießen, wie ich bereits oben erwähnt habe, Coemeteria (10), Dormitoria, Ruhe- und Schlafkammern, dergleichen an den römiſchen Landſtraßen, und vor allen Städten, worin Chriſten ſich aufhielten, waren. Nachdem endlich die Verfolgung der Chriſten aufgehört hatte, wurden die Verſtorbenen mit Fackeln oder Wachskerzen, unter Abſingung der Pſalme Davids, und unter einer Leichenbegleitung, entweder an den Landſtraßen, oder auf ihren eigenen Aeckern, begraben (11). In den Städten baueten die Chriſten Tempel, denen ſie die Namen derjenigen Apoſtel und Märtyrer gaben, deren Körper ſie aus den Cömeterien hinein gebracht, und unter

(9) *Gothofred.* ad L. 6. C. Theod. de ſepulchr. viol.

(10) Griech. Κοιμητήριον von κοιμάω, dormire facio.

(10) *Onuphrius Panivinus* de ritu ſepeliendi mortuos apud veteres Chriſtianos, & eorundem Coemeteriis.

unter den Altären in ein zubereitetes Grab geleget hatten (12). Sie lieſſen es aber bey den Märtyrern nicht bewenden, ſondern begruben auch diejenigen in die Tempel, die wegen ihrer Frömmigkeit und Verdienſte berühmt waren, hingen bei den Gräbern Epitaphia, oder richteten Monumente auf, an welchen ihre Nahmen, Titel, und Verdienſte, zu leſen waren. Die andern Todten begrub man nahe an die Tempel in den Städten (13). Das erſte Concilium zu Braga, hielt ſolches für eine Entweihung der Tempel, und decretirte deswegen, daß die Körper der Verſtorbenen nicht in die Kirchen der Heiligen, ſondern insgeſammt auſſerhalb der Stadt, ſollten begraben werden. Der Synodus Triburienſis verbot die Verkaufung der Grabſtellen, und die Beerdigung der Layen, oder Perſonen, die nicht zum geiſtlichen Stande geweihet waren, in den Kirchen; denn es geziemte ſich nicht, die Grabſtellen zu verkaufen, deren Erde dem Körper eine Fäulung gewährte, und von eines Andern Leidweſen zu profitiren. Falls aber die Erben für die Erleuchtung des Tempels etwas geben wollten, ſolches ſollte vergönnet ſeyn, anzunehmen.

Nach der Zeit fieng man an, von den alten Geſetzen allmählich in etwas abzugehen, da Einige bei den Märtyrern begraben zu werden wünſchten. Ja, die Kaiſer ſelbſt ſehnten ſich darnach, und Conſtantin der Große war der Erſte, der ſolches that, auch in der Kirche der heil. Apoſtel begraben wurde. Dieſem folgten die Biſchöfe, welche beſondere Freiheiten genoſſen, weil die biſchöfliche Würde der Reichswürde gleich geſchätzet wurde, und ſie an den Kirchen den vorzüglichſten Theil zu haben glaubten. Hernach verlangten auch Privatperſonen, nach dem Beiſpiele der Kaiſer

(12) Böhmer Diſſ. de jure erigendi coemeteria.
(13) *P. Diaconus* L. 3. c. 9. Hiſt. Longobard.

ſer und Biſchöfe, bey den Märtyrern begraben zu seyn, aber der Kaiſer Theodoſius unterſagte, ungefähr im Jahr 383, alle Beerdigungen innerhalb den Stadtmauern. Allein, dieſe Conſtitution hatte weiter keine Wirkung, als daß die Privatperſonen ſich nach derſelben richten mußten. Denn was die Beerdigung in den Kirchen betrifft, ſo nahm der Aberglaube, durch die Beiſpiele der Biſchöfe, von Tage zu Tage dergeſtalt zu, daß auch den gemeinen Mönchen zuweilen das Begräbniß in den Kirchen verſtattet wurde, ja endlich andern Layen, deren Leben nicht ſo gar heilig und tugendhaft glänzte, wenn ſie nur der Cleriſey ſehr zugethan waren.

Im 6ten Jahrhunderte war es faſt allenthalben gebräuchlich, eine Grabſtelle in den Kirchen zu erwählen; am meiſten thaten ſolches ſehr anſehnliche und reiche Leute, die bisweilen eine ziemliche Summe Geldes dafür anboten. Daher im Jahr 563, das Bragiſche Concilium I, can. 36, dafür hielt, daß dieſe Gewohnheit wieder abzuſchaffen, allenfalls aber die Beerdigung der Verſtorbenen auswendig an den Kirchenmauern zu zulaſſen ſey. Weil aber wenige an denſelben begraben wurden, und damals noch keine Kirchhöfe waren, ſo konnte ein Jeder, nach Gutgedünken, ſeinen Todten beerdigen, wenn es nur auf ſeinem eigenen Grunde und Boden außerhalb der Stadt geſchahe.

Gegen das Ende dieſes Jahrhundertes, und in dem folgenden ſiebenten, erhielten Mehrere, ſowohl in Italien, als auch an andern Orten, die Freiheit ſich in den Kirchen begraben zu laſſen; inſonderheit fanden die Reichen mit ihren wohl geſpickten Geldbeuteln, bey der Geiſtlichkeit leicht Gehör. **Gregorius Magnus** billigte zwar (L. 7. Ep. 4.) dieſe Weiſe gar nicht, ſondern gebot, daß die Biſchöfe den Körpern der Gläubigen die Grabſtellen in den Kirchen ohne Entgeld gewähren ſollten, doch könnten ſie (wie er in Ep.

55 ſagt), dasjenige annehmen, was etwa des Verſtorbenen Aeltern, nächſten Freunde oder Erben, für die Lichter freywillig darböten. Da man nun die Grabſtellen in den Kirchen, theils aus Aberglauben, theils aus Ehrgeitz, für beſſer und anſtändiger, als die andern, hielt, ſo wurden einige Kirchen mit Todten angefüllet, ſo, daß man ſie in ihren Kreutzgängen, an ihren Mauern und auf ihren Vorhöfen, zu begraben ſuchte, welches um ſo eher zugeſtanden wurde, weil das Bragiſche Concilium es verwilligt hatte; daher **Carl** der Große befahl, daß keiner wieder in der Kirche begraben werden ſollte (14), unterſagte aber die Beerdigung auf den Vorhöfen derſelben nicht; demnach ſtand es in eines Jeden Willkühr, ob er daſelbſt, oder auf ſeinem eigenen Grunde und Boden, auſſerhalb der Stadt, die Seinigen beerdigen wollte. Indeſſen waren dadurch die alten Geſetze, keinen Todten innerhalb der Stadtmauern zu begraben, nicht gänzlich aufgehoben, aus den Vorhöfen der Kirche aber waren Kirchhöfe geworden. In dieſem Jahrh. fiengen auch die Franken an, die Vornehmſten unter ihnen in den Kirchen zu begraben, auch diejenigen in ihren Klöſtern, welche dieſelben begütern oder beſchützen konnten.

Im 8ten Jahrh. wurde die Beerdigung auf den Kirchhöfen, ohne Entgeld zugelaſſen. Im neunten Jahrh. unterſagte das erſte auf Befehl Carls des Großen, Ao. 813. zu Maynz gehaltene Concilium, die Begräbniſſe in den Kirchen, wiewohl nicht überhaupt: denn es ſollten die Biſchöfe, Aebte, und würdige Prieſter, von dieſem Verbote ausgeſchloſſen ſeyn. Kaiſer Leo VI, Philoſophus genannt, hob vollends die alten Geſetze auf; indem er einem Jeden erlaubte, ſeinen Todten entweder inn- oder auſſerhalb der Stadt auf ſei-

(14) Lib. I. Capitul.

ſeinem eigenen Acker zu begraben (15). Dahingegen im 10ten Jahrh. das Concilium zu Nantes die vorigen Geſetze wieder erneuerte, daß die Begräbniſſe keinesweges in der Kirche, oder nahe bey dem Altare, wo Chriſti Leib und Blut genoſſen würde, ſondern in den Kreutzgängen, oder auf dem Vorhofe derſelben erlaubt ſeyn ſollten. Daneben hatte ſchon das Triburienſiſche Concilium, welches A. 895 gehalten wurde, durch ein publicirtes Decret verordnet, daß, wenn die Begräbniſſe, etwa wegen Entlegenheit des Ortes, oder anderer Beſchwerlichkeit halber, bey einer großen Kirche nicht geſchehen könnten, ſolche ſodann bei den Klöſtern zu veranſtalten wären.

Dieſemnach iſt gewiß, daß ſchon damahls Kirchhöfe gewöhnlich, und bei den großen Kirchen, Klöſtern und Tempeln, belegen geweſen ſind. Weil nun damahls die Begräbniſſe den Pfarrern nichts einbrachten, durfte der Todte nicht nothwendig in der Pfarre, darunter er gehörte, begraben werden. Als man aber anfieng, von den Beerdigungen Einkünfte zu ziehen, wandten die Pfarrer allen Fleiß an, daß in ihren Pfarren Kirchhöfe angelegt wurden; daher nachgehends verſchiedene Kanones mit ſich führten, daß ein Jeder auf dem Pfarrkirchhofe ſollte begraben werden, und alſo Niemanden mehr vergönnt war, einen Todten anderswo oder an einem abſonderlichen Ort zur Erde zu beſtatten. Nachdem man ſie aber in der Stadt nicht alle laſſen konnte, bauete man auſſerhalb derſelben Capellen, und begrub in ſolchen die todten Körper; oder auf dem herum liegenden Platze, wo ein Jeder eine Grabſtelle wählte, und ſich nicht mehr auf ſeinem eigenen Grunde begraben ließ. Dieſe Kirchhöfe wurden mit einer Mauer umzogen, damit das Vieh und andere Thiere die Gräber nicht beſchädigen möchten, indem die-

(15) Nov. 23.

dieſelben, von der alten Römer und Griechen Zeiten her, in beſondern Ehren und für heilig (16) gehalten wurden; denn wer ſich im geringſten an denſelben vergriff, wurde als ein Kirchenräuber angeſehen und geſtraft, deſſen man nicht ſchonen, noch Mitleiden mit ihm haben ſollte, wie die Geſetze des weiſen Solon lauteten.

Es war aber das Grab bei dieſen Völkern ſogleich heilig, ſo bald ſie Erde auf den Begrabenen geworfen hatten. Bey den Griechen ſollte derjenige mit der Todesſtrafe beleget werden, welcher daſſelbe, oder ein Monument, oder eine Grabſäule, zu verletzen, abzuwerfen, oder zu zerbrechen ſich unterſtände (17), und bei den Römern entweihete ſogar derjenige ein Grab, der auf daſſelbe, oder auch an die Statüe des Verſtorbenen harnete, und wurde deswegen beſchimpfet; daher man ſolches zu verbittern pflegte, wie auf einem römiſchen Grabſteine folgender Maßen geſchehen iſt: Hoſpes Ad. Hunc. Tumulum. Ne. Meias. Oſſa. Precantur. Tecta. Hominis. Ferner ſuchten die Römer alle andere wider die Gräber vorzunehmende Mißhandlungen dadurch abzuwenden, daß ſie in ihren Inſchriften ſich verſchiedener Verfluchungs- und Verbietungsformeln mit Drohworten bedienten, zuweilen aber den Wandersmann, im Nahmen des Beerdigten, baten, daß er ihm keinen Schaden zufügen möchte: z. B. Rogo te, mi Viator, noli me nocere.

In den Geſetzen des weiſen Solon zu Athen war es capital, ein Grab, Monument, oder eine Grabſäule zu beſchädigen, abzuwerfen, oder zu zerbrechen. Auch ſetzten die Römer ſchwere Strafen auf ſolche Uebelthaten, welche nachgehend die chriſtlichen Kaiſer vermehrten, und nach Beſchaffenheit der That und Perſonen, die ſolche verübt hatten, einrichteten. Unter den Strafen waren inſonderheit die Verweiſung aus der Stadt, Verurtheilung zu den Erzgruben, ewige Landesverweiſung, das Handabhauen, die Geld- und Todesſtrafe. Es wurde aber ein Grab auf verſchiedene Weiſe entweihet, beleidiget oder verlezt, als: wenn

(16) §. 9. Inſtit. de div. rer. & Tit. C. de relig. & ſumt.
(17) *Cicero* Lib. 2. de Legibus.

jemand von demſelben den Stein, die Säule, oder ſonſt etwas hinwegnahm, um ſolches zu ſeinem Nutzen zu gebrauchen (18); den Grabſtein verrückte, die Erde umwarf, das Gras ausraufte, einige Zierrathen von dem Grab entwendete (19), oder die Statüe aus dem Monumente raubte (20), den Körper oder deſſen Reliquien berührte (21), oder ihn gar verſtümmelte (22), ihn derjenigen Sachen beraubte, welche ihm mitgegeben oder beigelegt worden waren, ihn, unerlaubter Weiſe anderswo hinbrachte (23), daher in einigen Inſchriften dieſe Worte ſtehen: Perpetuae Securitati. Vergriff ein Geiſtlicher ſich an die Gräber, ſo verlor er den Nahmen eines Geiſtlichen, und wurde auf ewig aus dem Lande verwieſen (24). Der Knechte und gemeinen Leute ihre Strafe war die Verweiſung oder Verdammung zu den Bergwerken, wenn ſie das Grab niedergeworfen hatten (25); hatten ſie aber das Grab aufgegraben, und den Körper herausgenommen, ſo folgte hierauf die Todesſtrafe (26). Anſehnliche und in Ehren und Würden ſtehende Perſonen koſtete es die Hälfte ihrer Güter, ihre Ehre, wenn ſie ein Grab beſchädigten. Entkleidete Jemand einen Todten in ſeinem Grabe, dem hieb man die Hand ab (27). So leſen wir auch bei dem Propheten Amos, im zweyten Cap., daß Gott den König der Moabiter darum ſtrafen wolle, daß er die Gebeine des Königs zu Edom zu Aſche verbrannt hatte.

Wiewohl nun mit der Zeit die angeführten Strafgeſetze aus der Obſervanz gekommen ſind, ſo hat man doch, zu

(18) L. 4. C. de ſepulchr. viol.

(19) L. 5. C. eod.

(20) *Vlpian*. L. II. D. eod.

(21) Cit. L. 4. C.

(22) Tit. C. de Maleſic. & Mathem.

(23) *Marcianus* L. 39. D. de relig.

(24) Nov. Valentini in Cod. Theodoſ. de Sepulchr.

(25) Ex L. Conſtantii C. de ſep. viol.

(26) *Paulus* Lib. XI. D. h. tit. Vid. pl. Nov. Valentiniani in C. Theodoſ. n. l.

(27) *Harmenop*. Lib. 6. Tit 5.

zu Beſchützung der Gräber für das Vieh, nicht unterlaſſen, die Kirchhöfe mit Mauern, und ſonſt nach aller Möglichkeit zu verwahren, und dieſelben zugleich rein und ſauber zu halten; ſ. oben, S. 343. fgg.

Daß bereits Heiden, Juden und Chriſten, die kluge Gewohnheit gehabt haben, ihre Todten auſſerhalb den Städten zu beerdigen, ſolches iſt ſchon oben geſagt und bewieſen worden, welche Gewohnheit noch, ſowohl bei verſchiedenen Ungläubigen, als auch Chriſten, üblich iſt. In Indien findet man die koſtbarſten Gräber etliche tauſend Schritt, auch wohl eine gute Viertelmeile weit von den Städten, desgleichen in luſtigen Gärten, und bei einem luſtigen Weiher, oder einer lebendigen Quelle. Rings um ſolche Begräbniſſe, und in der ganzen Gegend herum ſind angenehme Bäume und Blumen gepflanzt. In ihren Kirchen begräbt man niemand, wohl aber auf hohen Bergen. Die Gräber der Sinenſer und Japaner, ſo gar der japaniſchen Kaiſer, ſind gleichfalls vor den Städten entweder auf Bergen, oder in luſtigen Gebüſchen. Die Sinenſer tragen auch wohl ihre Leichen in das Feld, und beerdigen dieſelben unter einem Hügel, in ein Grab, welches in Stein gehauen iſt; die Batavier aber auf ihrem Kirchhofe, der etwas von der Stadt belegen iſt. Die Türken begraben ihre Todten ebenfalls auſſerhalb den Städten, und zwar nahe bei den Landſtraſſen. Gegen ihre Kirchen (Moſcheen) hägen ſie eine beſondere Ehrerbietung, daß auch ihre Sultane ſich auſſerhalb derſelben, in dem Umkreiſe deſſen, was zu der Moſchee gehört, begraben laſſen. Jetzt haben die Sultane ihre Gräber rings um die St. Sophienkirche her, die insgeſammt wie Kapellen gebauet ſind. In dem Königreiche Marocco und zu Algier, ſind die Gottesacker vor der Stadt. Vor dem Thore Bableberh zu Algier ſtehen auf einer Ebene die Grabmäler ihrer Baſſen oder Unterkönige in die Runde gebauet,

und als Kapellen überwölbet; auch liegen auf eben derſelben Ebene die gemeinen Grabſtätte der Kirche, eine jede beſonders, und faſt alle mit Grabſteinen geziert.

Aus dieſer kurzen Ueberſicht erhellet, daß die aufgeklärteſten Völker keine Begräbniſſe innerhalb der Mauern ihrer Städte duldeten, und daß die Kirche ſehr oft ihr Anſehen zur Abſchaffung dieſes ſo gefährlichen Mißbrauches, der zugleich auch der Heiligkeit und Würde unſerer Kirche widerſpricht, verwendet hat: daß gar nicht jene geprieſene religiöſe Grundſätze, ſondern Stolz, Eigennutz und Aberglaube den erſten Anlaß zu der ſtill überhand genommenen, aber dann in den ſpätern Zeiten allgemein eingeführten Gewohnheit, die Todten in und um die Kirche zu begraben, den Anlaß gegeben haben.

Daß aber die Gewohnheit, Todte in Kirchen und innerhalb den Städten zu begraben, wirklich der Geſundheit ſchädlich ſey, iſt durch Theorie und Erfahrung entſchieden. Ich werde von den vielen Beyſpielen, die man in den Schriften der Aerzte aufgezeichnet findet, nur diejenigen anführen, welche die Aufmerkſamkeit des Publicum am meiſten auf ſich gezogen haben. Und zwar zuerſt von den ſchädlichen Folgen der Kirchenbegräbniſſe.

Wir füllen die Gewölbe unter den Kirchen mit todten Leichnamen an; wir ſtehen auf den heiligen Stätten, und können vor Geſtanke nicht dauern. Wir ſehen oft die Todtengräber, wenn ſie in dieſe Grüfte hinabſteigen, ohne ſie eine Zeit lang vorher offen ſtehen gelaſſen zu haben, ohnmächtig zur Erde fallen: wir ſehen ſie am Grunde der Höhlen ſterben. Man kann in den Kirchen, und an einigen Oertern in denſelben zu gewiſſen Zeiten, wenn ſehr fette und große Leichname in den Gewölbern beygeſetzt worden ſind, viele Wochen lang vor Geſtank nicht aushalten; und dieſes iſt keine bloße Unannehmlichkeit, ſondern eben derſelbe Geſtank,

wel=

welcher von den fäulenden Dünſten der verweſenden Leichname entſteht, iſt zugleich ein ſehr ſchädliches Gift für diejenigen, die ihn in ſich hinein ziehen müſſen. Man ſage nicht, daß die Dünſte unter dem Gottesdienſte niemanden beſchwerlich fallen könnten, weil die Gewölbe mit Steinen zugedeckt, und die Fugen wohl gar verkittet wären. Denn dieſer Dunſt iſt ſubtil genug, durch die kleinſten Rizzen zu dringen; und wenn das auch nicht geſchähe, ſo wird doch, bey nachheriger Eröffnung der Krüfte, die Kirche mit einem deſto ſchädlichern Gifte angefüllet, ſo, daß man den beſondern ekelhaften Leichengeruch nur allzu lebhaft empfindet, ſo bald man nur in die Thüren hinein tritt. Daß die meiſten Todtengräber blaß und ungeſund ſind; daß ſo viele ſchwächliche Leute in den Kirchen ohnmächtig werden, die in Schauſpielhäuſern viel länger aushalten können; ja vielleicht auch, daß ſich Fleckfieber, Frieſel, und andere anſteckende Krankheiten, in kurzer Zeit weit und breit ausdehnen, rührt ſehr wahrſcheinlich von den anſteckenden Dünſten her, welche ſich in der Kirche in die Kleider ſetzen, und dieſelben ſchwer wieder verlaſſen. In Paris hat man angemerkt, daß die Kinder in denen Jahren, da bösartige Blattern graſſirten, von den Körpern der daran verſtorbenen Kinder übler gerochen haben; und eine ſeit 2 Jahren ledig geſtandene Todtengruft, die nicht übel gerochen hat, iſt durch ein einziges Kind, welches an dieſer Krankheit geſtorben war, dermaßen inficirt worden, daß 5 Tage nach der Beerdigung ein ſtinkender Geruch bey der Eröffnung herausgedunſtet hat, welcher dem Todtengräber eine Furcht verurſacht, und die Umſtehenden inficirt hat. Kann ein einziger kleiner Körper dergleichen Peſt in einem großen Gewölbe verurſachen; können die Blatterndünſte der daran verſtorbenen Kinder in den Kirchen gerochen werden: warum ſollten

nicht geſunde Leute davon angeſtecket werden können, wenn es wahr iſt, daß dieſe Krankheiten ſich durch das Anſtecken der Dünſte fortpflanzen? Wie leicht kann ein Vater ſein Kind, welches er vor aller Gemeinſchaft mit lebendigen Kindern, welche die Blattern haben, ſorgfältig behütet, in dem Gotteshauſe anſtecken, wo er es in einem Dunſtkreis von Dünſten faulender Blattern ſetzt, oder wo er ein ſolches Gift in ſeinen Kleidern auffängt, und nach Hauſe trägt! Wie oft geſchieht es nicht, daß bey anſteckenden Fiebern, welche graſſiren, Leute in den Kirchen ſelbſt den erſten Zufall dieſer Krankheiten bekommen! Iſt es alſo nicht eine ganz grauſame unſinnige Thorheit, die Kirchen unter ſich auszuhöhlen, und ſie mit dem tödtlichſten Gifte anzufüllen?

Ramazzini erzählt von einem Todtengräber, welcher, da er einen Jüngling ſchön gekleidet, und mit neuen Schuhen beerdigt hatte, ſich nach einigen Tagen gelüſten ließ, ihn zu plündern, und, da er einſt des Mittags die Kirche offen ſahe, ſich hinein ſchlich, den Stein von der Gruft aufhob, aber, ſo wie er die Schuhe abnehmen wollte, todt über die Leiche hinfiel.

Screta erzählt, daß von denen, welche zu Rom die alten verfallenen Todtenkrüfte beſichtigten, viele ſchnell geſtorben ſeyn.

In der Kirche U. L. F. zu Paris, wurde im Aug. 1744. ein Wundarzt Boudon, in einem Gewölbe beygeſetzt. Ein Mann, welcher dieſe Beiſetzung verrichten ſollte, war kaum auf einer Leiter ganz auf den Grund des Gewölbes geſtiegen, als man wahrnahm, daß er Convulſionen bekam; und einen Augenblick hernach lag er da ausgeſtreckt und ohne Bewegung. Es erbot ſich ein 18 jähriger Jüngling, dieſen Elenden wieder heraus zu ziehen. Er hatte vorher die weiſe Vorſicht gebraucht, ſich von einem Andern an ſeinem Gürtel halten zu laſſen. Dieſe Vorſicht rettete ihm das Leben; denn kaum hatte er das Kleid des unten liegenden Mannes ergriffen, ſo verlor er den Athem. Man ſahe ihn die Hände in die Höhe halten, und merkte, daß er ſich übel befand; und alsbald zog man ihn halb todt wie-

der heraus; Er bekam nach einer Viertelſtunde Convulſionen, und hatte die ganze Nacht Ohnmachten, Zittern am ganzen Körper, und Herzklopfen, welches alles durch einen Aderlaß, und durch einige herzſtärkende Mittel gehoben wurde. Ein anderer, Nahmens Johann Molinier, hatte nach ihm das Herz, ſich in dieſe Gefahr zu wagen. Weil er aber bei dem Eingange dieſer Gruft ſchon zu erſticken glaubte, gab er alsbald ein Zeichen, daß man ihm die Hand reichen möchte. Er kam ſo blas und verſtellt heraus, daß man glaubte, er würde geſtorben ſeyn, wenn man ihn noch einen Augenblick länger darin gelaſſen hätte. Sein Bruder Robert Molinier, welcher ſtärker und friſcher war, ließ ſich durch dieſe drey Beyſpiele gar nicht abſchrecken, ſondern glaubte, der Gefahr trotzen zu können. Allein, er wurde ſehr bald darüber das Schlachtopfer, und ſtarb faſt eben ſo bald, als er auf den Boden der Gruft geſtiegen war. Endlich wagte ſich noch der Bruder des erſten Mannes, der in dem Gewölbe liegen geblieben war, hinunter. Allein ſein brüderliche Liebe koſtete ihm das Leben. Denn da er in der Abſicht hinunter geſtiegen war, ſeinen Bruder vor andern zu retten, bemühete er ſich, des Robert Molinier Körper, welcher darüber lag, aus dem Wege zu räumen, welches verurſachete, daß er länger in der Gruft blieb. Das Drücken, welches er empfand, nöthigte ihn, ſich fort zu machen, und heraus zu ſteigen. Er glaubte hierauf, vermittelſt eines in ungariſches Waſſer getauchten Schnupftuches, welches er zwiſchen die Zähne nahm, ſich vor der Gefahr bewahren zu können. Allein, dieſe Vorſicht war ohne Nutzen. Man ſahe ihn bald taumelnd die Leiter wieder herauf ſteigen, und auf der dritten Sproſſe, ohne einiges Zeichen des Lebens zu geben, rückwärts fallen. Man merkte nunmehr, wiewohl etwas zu ſpät, daß man ſein Leben wagen müßte, wenn man in dieſe Gruft ſteige. Der üble Geruch, welcher herausdunſtete, verurſachte, daß man die Schädlichkeit des Dunſtes fürchtete. Nach drey ſo ſchnellen Todesfällen war niemand mehr, der ſich in die Höhle wagen wollte. Daher mußte man die drey Körper mit Haken heraus ziehen. Ihre Kleider ſtanken entſetzlich, waren feucht, und mit einer grünen, gelben und dem Roſte ähnlichen Materie bedeckt. Die Kleider des achtzehnjährigen Jünglinges, welcher faſt den Augenblick wieder aus der Höhle gezogen

zogen worden war, hatten, nachdem ſie vierzehen Tage an der Luft gehangen hatten, noch den Tottengeruch an ſich; ja, was das allerungewöhnlichſte iſt, ſo gab ſein Körper eben dieſen Geruch die ganze Lebenszeit von ſich, ob man ihm gleich alles, was er trug, anfangs ausgezogen, und ihn mit Sanspareillewaſſer gewaſchen hatte. Als man dieſes Gewölbe unterſuchen ließ, hat ſich allezeit, wenn es geöffnet wurde, ein ſtinkender Dunſt ausgebreitet, welcher in einer Weite von 2 bis 3 Ruthen faſt unerträglich war, und alles anſteckte, was er erreichen konnte. Je feſter die Gruft verſchloſſen geweſen war, deſto unerträglicher war der Geſtank bey ihrer Eröffnung. Die Flamme der Lichter erloſch, ſobald ſie an die Oeffnung der Gruft gebracht wurde, ohne die geringſte Spur von Feuer zurück zu laſſen, gleichſam als ob ſie in Waſſer getaucht worden wären. Hunde, Katzen, und Vögel, ſtarben höchſtens in zwo Minuten mit Convulſionen, ſo bald ſie in dieſe Gruft gehalten wurden. Die hineingeſenkten leeren Bouteillen, welche man nachher verſtopft hat, haben noch nach 6 Wochen die Lichter ausgelöſcht und an Thieren die Merkmale ihrer Schädlichkeit gezeigt. Eine ſolche Peſt verwahren wir unter unſern Füßen, in unſern Gotteshäuſern, aus einer ſeltſamen Eitelkeit, wieder welche man, einige Ruthen hoch darüber, mit dem gerechteteſten Eifer predigt. Man darf ſich nicht einbilden, daß es mit dieſer Gruft eine ganz beſondere Bewandtniß gehabt haben müſſe; denn der ganze Fehler iſt blos der geweſen, daß der Todtengräber, aus Unwiſſenheit, in welche Gruft die Leiche geſetzet werden ſollte, dieſelbe nicht, wie ſonſt gewöhnlich iſt, eine Zeitlang vorher geöffnet, und ſtehen gelaſſen hat, damit ſich der Geſtank in der Kirche erſt verlieren könnte. Der erſtickende Dampf hat ſich auch deſto ſtärker geäuſſert, je feſter die Höhle verſchloſſen geweſen iſt.

Eine Menge ähnlicher Beyſpiele könnte aus a Reyes, Labat, Cardan, Ehrlich, Coſchwitz, den breslauer Sammlungen, Rozier, Kirkpatrik, Porzius, Sauvages u. a. angeführt werden. Noch neuerlich hat Herr D. Michaelis ſehr deutlich gezeigt, daß die bey dem Tempelbaue des Julianus, und bey Herodes Plünderung des Grabes Davids ausgebrochenen Flammen gar leicht erkläret werden

den können, ohne daß man ſie für fromme Erdichtungen, oder für ein Wunder, halten dürfte. Denn da man im erſten Falle bei dem Grundlegen auf ſolche verſtopfte Felder geſtoſſen ſey, und ſie vielleicht mit Fackeln in der Hand beſichtigt habe, habe ſich die ſeit dreihundert Jahren verſchloſſen geweſene Luft entzündet, ſey wie ein Bliz heraus gefahren, und habe die Arbeiter getödtet. Eben ſo laſſe ſich erklären, warum, da Herodes des Nachts das Gral Davids eröfnet, und Schmuck und Kleinodien heraus genommen habe, alsdann, bey weiterm Nachſuchen eine von innen herausfahrende Flamme zwey Soldaten getödtet, und die andern von fernerm Nachgraben abgeſchreckt habe.

Es ſind zwar dergleichen Wirkungen ſelten ſo plözlich tödtlich, aber man hat es doch ſchon oft genug bemerkt, daß ſie wenigſtens der Geſundheit nachtheilig waren. In Kirchen, wo noch, wie z. B. in einem großen Theile Italiens, und des mittägigen Frankreichs, (alſo gerade in warmen Gegenden unſers Welttheiles) nach einer durch Eigennuz der dafür bezahlten Geiſtlichkeit, und durch verblendete Eitelkeit der vornehmen Einwohner, eingeriſſenen Gewohnheit, wo nicht alle, doch der größte Theil der Einwohner in den Kirchen begraben werden, nimmt man öfters im Sommer, vornämlich wo der Kitt, durch welchen die Steine über der Gruft unter ſich verbunden ſind, abgefallen iſt, die Kirche lang verſchloſſen war, oder die Luft nicht frey durchſtreichen konnte, oder wenn viele an einer faulen oder bösartigen Seuche Verſtorbene darin begraben, und deswegen oft alte, mit noch nicht ganz verweſeten Körpern gefüllte Gruften und Gräbern wieder aufgerührt, oder wohl gar feuchte Knochen, und mit modernder Feuchtigkeit überlaufene Särge in den obern Theilen der Kirche getrocknet werden, einen ſo entſezlichen Geruch wahr, daß nicht nur ganze Kirchen deswegen auf einige Zeit verlaſſen werden müſſen, ſondern, wenn es

auch

auch nicht ſo ſtark iſt, ſchwächliche, noch mehr hiſteriſche, hypochondriſche, ſchwangere Perſonen und Kinder in Ohnmachten und Konvulſionen verfallen.

Aber, waren dergleichen Wirkungen nicht bloße Folgen der Unvorſichtigkeit und Unachtſamkeit, und hätte ihnen nicht leicht können vorgebeuget werden? Hätten die Leichen in einem ſteinernen, oder, nach einer Verordnung des Parlementes zu Paris von 1765, in einem bleiernen Sarge gelegen; wären die Steine, die über der Leiche lagen, gut verkittet geweſen; hätten ſich jene Todtengräber nicht zu früh, nachdem ſie das Grab geöffnet hatten, in die Kruft hinunter gelaſſen, damit die böſe Luft hätte verfliegen können: ſo hätten ſich wahrſcheinlich jene ſchnelle Todesfälle nie eräugnet? Allein, es iſt ſchon bewieſen worden, daß jene Beyſpiele doch ſo ſehr ſelten nicht ſind. Geſetzt aber auch, ſie wären es, ſind wir es dieſen wenigen nicht ſchuldig, die ihre beſondere Pflicht oder ein Liebesdienſt dazu auffordert, ſich in Grüfte zu begeben, ſie ſo viel, als bei uns ſteht, vor aller Gefahr ſicher zu ſtellen? allein, ſind ſie es wohl bei der genaueſten Vorſicht? Es iſt wahr, die Verordnung, alles in den Kirchen in ſteinernen oder bleiernen Särgen zu begraben, würde wegen ihrer Koſtbarkeit die Menge der Kirchenbegräbniſſe ſehr vermindern; es iſt wahr, die Leichen würden in ſolchen Särgen, vornämlich, wenn ſie allenthalben recht dicht verſchloſſen ſind, weit langſamer verweſen; aber geſetzt, ſie haben irgendwo nur eine kleine kaum ſichtbare Oeffnung, wodurch Luft hineindringen kann, ſo wird ſie dieſes Behältniß gewiß nicht lange dagegen ſchützen; die Leiche wird in Fäulung übergehen; ihre Dünſte werden die Gruft erfüllen; die ſcharfe Gauche, in welche ſie zerfließt, wird das bleyerne Behältniß mürbe machen und zerfreſſen, und nun wird der

der Fäulniß Thür und Thor geöffnet ſeyn. Und hat euch ein ſolcher Sarg anfänglich keinen Riß oder Spalt, wie leicht iſt es nicht geſchehen, daß ein Todtengräber wenn er in der Gruft ein neues Grab bereitet, unglücklicher Weiſe mit dem Grabſcheite auf einen ſolchen Sarg trift, die ſeit halben Jahrhunderten geſammelten, nun mit aller Macht aus ihrem Kerker hervor brechenden Dienſte einhaucht, und ſo ein Opfer davon wird! Geſetzt ferner, daß die Fugen ſolcher Steine, welche unmittelbar über einer ſolchen Gruft liegen, nicht ſehr wohl verkittet ſind, muß nicht die ſchädliche, in der Gruft gleichſam gefangene Luft durch dieſe Oeffnung hervor brechen, und, wo nicht die Luft der ganzen Kirche, doch die Luft in derjenigen Gegend, unter welcher die Gruft unmittelbar befindlich iſt, vergiften? Man ſagt wohl, der Kitt, mit welchem die Steine zuſammen gefüget werden, müſſe recht haltbar ſeyn; allein, wird dieſes allemahl beobachtet? und kann es ſo durchaus beobachtet werden, wo derſelbe, wegen der beſtändigen unterirdiſchen Ausdunſtungen und des mangelnden Durchzuges der Luft, nicht recht austrocknen, wenigſtens nicht vorher austrocknen kann, ehe er wieder von den Leuten, welche die Kirche beſuchen, betreten, und dadurch an ſeiner Erhärtung und Befeſtigung verhindert wird? Es iſt wahr, der Todtengräber kann ſich gegen dieſe Gefahren einiger Maßen ſichern, wenn er bey jedem neuen Kirchenbegräbniſſe die Gruft, nachdem er ſie behutſam geöffnet hat, einige Tage lang offen ſtehen läſſet; allein, wird er nicht dadurch die ganze Kirche durch die giftige Luft, die nun freyen Lauf hat, vielleicht auf mehrere Wochen lang ſchädlich, und für alle, die ſie beſuchen, gefährlich machen? nicht zu gedenken, daß Grüfte, die vielleicht ſeit halben Jahrhunderten verſchloſſen waren, Wochen und Monathe lang offen ſtehen müßten, um ſie genug auszulüften.

Wenn

Wenn dieſes ſchon bey einzelnen Gräbern geſchieht, was muß nicht erſt dann geſchehen, wenn eine anſteckende Seuche in einem Kirchſpiele wüthet, wenn alſo mehrere Gräber auf ein Mal gemacht, mehrere zum Theil mit halb vermoderten Leichen gefüllte Grüfte geöffnet werden müſſen!

Der Vorſchlag des de Morveau iſt zwar ganz gut, daß man in eine ſolche durch Ausdunſtungen von Leichen verunreinigte Kirche große Gefäße mit Vitriolſäure, Kochſalz und Salpeter, bringen, und, um jene auf dieſe recht wirkſam zu machen, und die Dünſte mehr in die Höhe zu treiben, Feuer darunter ſetzen, Thüren und Fenſter feſt verſchließen, und durch die davon aufſteigenden ſcharfen und ſauern Dämpfe die faule Luft reinigen ſolle. Allein, dieſer Verſuch, wenn er gleich, nach den Erfahrungen dieſes Arztes, der Luft ihren übeln Geruch und ihre ſchädliche Kräfte benimmt, macht doch die Kirche auf einige Tage ebenfalls unbrauchbar. Salpeter, auf mehreren unglaſurten irdenen Gefäßen an verſchiedenen Orten in die Kirche geſetzt, und durch darunter geſtellte Feuerbecken zum Kochen gebracht, und kochend erhalten; oder grüne, friſche, nicht zu dick belaubte Bäume, die man den Tag über in Menge an die Stellen der Kirche ſetzen müßte, wo ſie Licht genug haben; oder bereits geſchiedene und geſammelte dephlogiſtiſirte Luft in einer Quantität, die dem Umfange der Kirche oder der Gruft gemäß iſt, in dieſelbe gebracht, würden, da durch die Verſuche der neuern Naturforſcher entſchieden iſt, daß auch noch ſo ſehr verdorbene Luft durch Vermiſchung mit dephlogiſtiſirter unſchädlich wird, hier gewiß mehr ausrichten, als andere darüber gethane Vorſchläge.

Allein

Allein voraus geſetzt, was ſich doch nicht immer voraus ſetzen läſſet, daß dieſe Vorſchläge mit aller möglichen Treue und Genauigkeit befolget würden, ſo würden doch immer einige Tage darüber hingehen, bis dieſe dephlogiſtiſirte Luft ſich gehörig mit der andern vermiſcht, ſie wieder unſchädlich, und die Kirche ſicher gemacht hätte; und kaum dürften ſie zureichen, in großen Sterbeläuften an Orten, wo alle Glieder der Gemeine in der Kirche begraben werden, die Kirche von böſer Luft zu reinigen, oder rein zu erhalten. Man kann zwar ſagen, in ſolchen Fällen müßte eine Ausnahme gemacht, und nicht alles in die Kirche begraben werden. Wer ſoll aber in ſolchem Falle ausgeſchloſſen werden, da jedes einzelne Glied gleiches Recht dazu hat, als das andere? Es würde alſo, in aller Rückſicht, für ihre Sicherheit des Gottesdienſtes ſowohl, als auch für das dauerhafte Wohl der Lebendigen beſſer geſorgt ſeyn, die Todten auſſerhalb der Kirche zu begraben. Es würde ein der Vernunft und Religion rühmlicher Entſchluß ſeyn, alle bereits vorhandene Todtengewölbe auf immer zu verſchließen, und keine neue mehr zu geſtatten. Der Verluſt einiger Thaler in der Kirchenrechnung, iſt reiner Gewinn für die fleißigen Kirchengänger. Eben ſo überflüſſig und nachtheilig iſt das Ausſetzen der Todten in den Kirchen. Man bringe dieſelben ſogleich an den Ort der Beerdigung, und feyere ihr Andenken in den Kirchen, wo ihre Gegenwart weiter nicht nöthig iſt!

Ungeachtet Niemand läugnen kann, daß es billig und recht ſey, die Kirchenbegräbniſſe vorzüglich deswegen abzuſchaffen, weil die Ausdünſtungen todter Körper den Lebenden ſchädlich und tödtlich ſind: ſo iſt es doch merkwürdig, daß kein Geſchichtſchreiber, der die Verbote, in Kirchen oder innerhalb der Städte begraben zu werden, anführt, dieſen Nachtheil als Bewegsgrund angiebt. Chriſt. Thomaſius brauchte dieſen Grund faſt zuerſt, und behauptet, daß die Gewohnheit die Todten in die Kirche zu begraben, gegen das Naturrecht ſey.

Auch der berühmte Ordinarius der leipziger Juriſtenfacultät Hr. D. C. v. Winkler, welcher im Jahr 1784. zwey Diſſertationen de jure ſepulturae in templis bekannt gemacht hat, billigt zwar die Kirchenbegräbniſſe nicht, er iſt vielmehr überzeugt, es ſey viel beſſer geweſen, wenn der Aberglaube der erſten Chriſten die Kirchenbegräbniſſe nie eingeführt hätte, er pflichtet den Aerzten bey, welche behaupten, die faulen aus dem Boden der Kirche aufſteigenden Ausdünſtungen ſeyn den Lebendigen, die ihnen ausgeſezt ſind, gefährlich; er zweifelt auch nicht an den Vorzügen derjenigen Kirchen, in welche ſeit ihrer Erbauung keine Leiche begraben worden iſt; er hält es für nützlich und wünſchenswerth, daß auch noch jezt die Kirchenbegräbniſſe aufgehoben werden, und er würde dem allgemeinen Verbothe, in die Kirche zu begraben, nichts entgegen ſetzen können, wenn ihm ein ſolches Verboth nicht mit ſo großen Schwierigkeiten, und mit Schaden der kirchlichen Gebäude, oder der Privatperſonen, verbunden zu ſeyn ſcheinen. Er giebt folgende Schwierigkeiten an: 1. wird denen, die auf den Vorzug, in die Kirche begraben zu werden, ein Recht, entweder durch Geſetz, oder durch Gewohnheit, haben, dieſes Recht benommen; doch hält er dieſe Schwierigkeit ſelbſt für ſehr leicht. 2. Werden die Beſitzer der Kirchen- oder Familienbegräbniſſe eben dieſes Rechtes, und ſogar eines Eigenthumes, beraubet. 3. Müſſe man befürchten, daß von der Kirche Schadloshaltung und Rückzahlung der ehemals ihr dafür gezahlter Geldſumme gefordert würde. 4. Würden auch diejenigen ihr Geld wieder fordern, die erſt neuerlich und noch am Leben, ſich von der Kirche das Recht erkauften, einſt in der Kirche begraben zu werden. 5. Würden die piae cauſae ihren Gewinn, den ſie von der Erlaubniß der Kirchenbegräbniſſe haben, einbüßen. 6. Könnte auch der Fall eintreten, daß man, zur Anlegung neuer und hinlänglich geräumiger Kirchhöfe auſſer den Städten und Dörfern, den Beſitzern, wider ihren Willen, Grundſtücke oder Felder wegnehmen, oder ſie wenigſtens zu deren Verkaufung zwingen müßte; ein Fall, der ſich unter den Arten des nothwendigen Verkaufes nicht findet. Auch würde 7. manche öffentliche Caſſe ſolche Unkoſten nicht beſtreiten können. Dieſe Schwierigkeiten können nun auf zweyerley Art gehoben werden: entweder muß die höchſte Gewalt im Staate, ohne auf das Recht und den Nutzen der Kirchen und der Privatperſonen einige Rückſicht zu nehmen,

nehmen, die Kirchenbegräbniſſe geradezu verbiethen, und dies läſſet ſich unter der Regierung eines guten Fürſten, beſonders wenn die Sache noch auf eine andere Art abgeholfen werden kann, nicht erwarten; oder es müßte in Dörfern der Gerichtsherr, und in Städten der Magiſtrat, erſt einen hinlänglich geräumigen Kirchhof anlegen, und für die, denen das Recht, in der Kirche begraben zu werden, zuſteht, an einem andern bequemen und ehrenvollern Orte Ruheſtätten bauen, es überdieß auch übernehmen, nicht allein denjenigen Privatperſonen, die in der Kirche noch ihre Erb- oder Familienbegräbniſſe hatten, andere abgeſonderte Begräbniſſe von derſelben Beſchaffenheit zu geben, ſondern auch die Kirche in allen, ſowohl in Rückſicht des durch ein ſolches Verboth ihr entſtandenen Verluſtes, als auch der Anſprüche, in die man ſie allenfalls nehmen könnte, auf immer ſchadlos zu halten. Da dieſen Schwierigkeiten ſchwerlich ſogleich abgeholfen werden kann, ſo iſt Hr. v. W. der Meinung: man könne dieſe Gewohnheit, die ſo alt, und vielen Kirchen einträglich geweſen iſt, und die einiger Maßen unſchädlich gemacht werden kann, ſo lange noch dulden, bis die Schwierigkeiten nach und nach ohne Gewalt gehoben werden können.

Hierauf giebt der Herr Ordinarius einige **Mittel** an, und thut **Vorſchläge**, wie die Kirchenbegräbniſſe gemindert, und unſchädlicher gemacht werden können. 1. Man muß das Begraben in die Kirchen nicht ſo oft erlauben, ſondern ſeltener machen. Man könne zu dem Ende die Erlaubniß, in die Kirche begraben zu werden, ſehr einſchränken, ſie allen Religionsverächtern und offenbaren Sündern verweigern, ſie auch nicht gleich jedem geben, der ſich entweder ſelbſt, oder den nach ſeinem Tode die Anverwandten aus bloßem Hochmuthe unter die Vornehmen oder Angeſehenen im Volke rechnen, wofern er nicht ein Erbbegräbniß in der Kirche beſitzt. Man müßte vielmehr ſehen, ob derjenige, welcher in die Kirche begraben werden ſoll, auch bey ſeinem Leben ſich durch ſein Amt, ſeine Verdienſte, Tugend und allgemeinen guten Ruf auszeichnete, und nicht die Leiche eines jeden, der bei ſeinen Lebzeiten ſelbſt oder deſſen Erben darum bitten, in die Kirche begraben laſſen; oder blos den Gewinn zur Urſache der Erlaubniß machen. 2. Muß auch auf die Krankheit Rückſicht ge-

nommen werden, woran der Todte ſtarb; kein an einer ſehr garſtigen oder anſteckenden Krankheit Verſtorbener, zum B. kein Peſttodter, kein an bösartigen Blattern, am Krebſe, oder an andern ähnlichen Krankheiten Verſtorbener, darf in die Kirche begraben werden. 3. Muß der Ort des Begräbniſſes in der Kirche ſo ausgewählet und beſtimmet werden, daß er den Lebenden nicht beſchwerlich iſt, wie auch Carpzov ſchon bemerkt hat, welcher def. eccleſ. 391. No, 17. ſagt: In venundatione & aſſignatione talis ſemper eligi & deſtinari debet locus in eccleſia, ne ſepultura ſellis templi officiat, vel cuiquam ex parochianis ſit impedimento, quo minus commode templum ingredi & ſellam ſuam occupare cultumque divinum exercere queat; oder wie auch ein Reſcript des Kirchenrathes von 1628 mit folgenden Worten ordnet: „Ihr wollet Verordnung thun, damit ſeines Eheweibes verblichener Körper gegen eine Vergleichung der Billigkeit nach in die Kirche zu Elſterwerda an einem bequemen Orte, da das Volk nicht zu gehen, noch zu ſitzen pflegt, möge beygeſetzt werden.“ Daher vielleicht, daß heut zu Tag in vielen Kirchen eine von dem Orte, wo die Predigt angehört wird, und die Sakramente verwaltet werden, etwas entfernte Stelle, meiſtentheils eine Zelle, zu Begräbniſſen beſtimmt iſt. 4. Muß das Grab gehörig tief gemacht werden, nach churſächſiſchen Geſetzen wenigſtens drey Ellen tief. 5. Müſſen die Gräber in den Kirchen mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit gebauet werden; ſie müſſen gehörig zugemacht, und, wo möglich, oben gewölbet werden. Der Eingang in die Grüfte darf nicht von oben herab, ſondern auf der Seite, und nicht ſelbſt in der Kirche, ſondern auſſerhalb derſelben in der Mauer angebracht ſeyn. Auch müſſen 6 an den Wänden der Grüfte unterirdiſche, und wo möglich, einander entgegen geſetzte Fenſter angebracht werden, die ſich auſſerhalb der Kirche öffnen, damit die ſchädliche Luft täglich heraus dringen könne. 7. Könnte man noch eine zwar heilſame und empfehlungswürdige Vorſicht anwenden, die aber, wenn die oben angeführten beobachtet werden, nicht ſo nothwendig und auch wegen der Lage und Enge des zu Begräbniſſen beſtimmten Raumes oft nicht anwendbar ſeyn möchte; nämlich, man umgibt jeden Sarg mit einer aus Backſteinen gemachten Mauer, die nicht höher und nicht weiter als der Sarg ſelbſt iſt, ſo, daß jeder Sarg gleichſam in einem eigenem Häuschen

chen ſieht, wie man jezt in der heil. Kreuzkirche zu Dresden zu begraben pflegt. 8. Würden die Stadträthe oder ſelbſt die Kirchenkaſſen nicht übel thun, wenn ſie nach und nach die Familien- oder Erbbegräbniſſe um einen billigen Preis an ſich zu bringen ſuchten.

H. v. W. führt noch einige Schriften an, die das bisher bemerkte erläutern. Die erſte iſt ein churſ. ſächſiſches Reſcript v. 15 März 1784, an die Univerſität zu Leipzig. Im Eingange des Reſcripts wird geſagt, daß, obgleich die Abſchaffung der Begräbniſſe in die academiſche Kirche ſehr zu wünſchen ſey, ihr doch jezt noch ſo viele Schwierigkeiten entgegen ſtänden, ſo, daß die Aufhebung der Begräbniſſe in ſolcher erſt nach vielen Jahren Statt haben könne. Die andern zwey Schriften ſind Reſponſa der leipziger und der halliſchen medizíniſchen Facultät, die Alberti in ſeiner Iurisprudentia medica To. 3. Caſ. 47. mittheilt. H. Hofmed. Scherf hat dieſelben auch in ſeinem Archiv der medizin. Polizey ꝛc. 4. B. 2. Abth. S. 112. fgg. abdrucken laſſen.

Man findet in dieſen v. Winkleriſchen Diſſertationen alles erſchöpft, was ſich zur Entſchuldigung der Kirchenbegräbniſſe aus den Tiefen und Winkeln der Jurisprudenz ſchöpfen läſſet; ſie ſind den Medicinalräthen auch Beweiſe, wie viel Hinderniſſe oft die Geſeze und das Herkommen einer menſchenfreundlichen thätigen öffentlichen Geſundheitspflege entgegen ſtellen, ſo, daß der Same, den die Aerzte zur öffentlichen Geſundheit ausſtreuen, oft unter die Dornen fällt.

Die aus Schlözers Staatsanzeigen 1tes Buch, 2tes Heſt, Gött. 1782, gr. 8. S. 200. fgg. bekannten Streitigkeiten der mainzer mediziniſchen Facultät mit den dortigen Pfarrern über die Verlegung der Kirchhöfe auſſerhalb der Stadt, und über die Abſchaffung der Kirchenbegräbniſſe, bezeugen, wie oft die Sache der Geſundheit von dem Eigennuze und Hochmuthe der Mönche aller Art bekämpfet, und oft unterdrücket wird.

Kurz, Theorie und Erfahrung beweiſen den Nachtheil und die Gefahr der Kirchenbegräbniſſe; und es iſt allerdings beſſer und rathſamer, ſie ohne alle Einſchränkung aufzuheben, als ſie unter gewiſſen Bedin-

gungen zu erlauben. Je höher die Aufklärung eines Staates iſt, deſto tiefer ſinken alle Vorurtheile, und mit ihnen aller ſchädliche Aberglaube, und deſto leichter wird es dem Regenten, und ſeinen medizinischen Räthen werden, dieſe aus Aberglauben und Eigennutz erzeugte, und noch genährte Gewohnheit auszurotten.

Ueber die Begräbniſſe in den Kirchen, hat unſer würdiger Hr. O. C. R. Gedike eine ſehr gründliche Abhandlung im 1. St. der der berlin. Monatsſch. vom Jahr 1785, S. 80, fgg. geliefert, aus welcher ich einige merkwürdige Stellen hier anführe.

„Nichts iſt ſchwerer, als ungereimte Gewohnheiten, die ein Alter von mehrern Jahrhunderten ehrwürdig gemacht, mit bloßen Räſonnement auszurotten. Aber die Sache wird unendlich ſchwerer, wenn dieſe Gewohnheiten durch irgend ein Band mit religiöſen Ideen zuſammen hängen. Wie lange und wie oft hat man nun nicht ſchon vergebens gegen die ſchädliche Gewohnheit, leichen nicht blos innerhalb den Städten, ſondern ſogar in den Kirchen zu begraben, geeifert! Wie oft hat man auf die Gefahren aufmerkſam gemacht, mit denen die wegen der Menge verſammelter Menſchen ohnehin ſchon nicht reine, nun aber gar durch die faulen Ausdunſtungen modernder Körper verpeſtete Luft in der die meiſte Zeit verſchloſſenen Kirche der Geſundheit drohet, und wobey der Andächtige gerade am meiſten zu beſorgen hat, je mehr er ſeine Aufmerkſamkeit von äuſſern Gegenſtänden abzieht, und beym eifrigen Geſang jedesmal einen Strom unreiner Dünſte in ſich hinein ſingt, oder bei einer frommen Rührung hinein ſeufzt.

„Man ſollte glauben, es ſey auch dem einfältigſten Menſchen begreiflich zu machen, daß es eine Ungereimtheit ſey, das ſogenannte Gotteshaus zu einer Todtengruft zu machen, ſey's nun, daß man die Leichen unmittelbar in dem Fußboden der Kirche verſcharrt, oder dieſe mit Gewölben unterminirt, oder wohl gar (wie in Berlin bey mehrern Kirchen) mit den Sitzen der Gemeine parallel eigene Zimmer in der Kirche zur Aufbewahrung der hier über einander gethürmten Leichen anlegt. Man ſollte glauben, jder gemeinſte Menſch müſſe begreifen, wie leicht durch die faulen Ausdünſtungen Krankheiten der gefährlichſten Art verurſacht

urſacht und ſchnell und epidemiſch verbreitet werden können, wovon man nur zu häufige Beyſpiele hat, und daß es widerſinnig ſey, dem Todten für baare Bezahlung das Privilegium zu tödten zu geben. Aber der Kampf gegen Gewohnheit, Eitelkeit, und religiöſe Vorurtheile, die hier verbündet ſtreiten, iſt ſchwerer als Herkules Kampf gegen die hundertköpfige Hydra. So lange vornehmlich ſo viele Prediger durch ihr eigenes Beyſpiel dieſe abſcheuliche Gewohnheit autoriſiren, und, ſey es Stolz, oder aus Mangel der Einſicht, die Beerdigung in der Kirche als anſtändiger für ſich anſehen, und dadurch auch bey manchen ſchwachen, aber eiteln Layen das Verlangen hervorbringen, lieber an der Seite ihres Beichtvaters, als mitten unter dem unheiligen Pöbel zu verweſen; ſo lange, ſage ich, ſo viele Prediger dieſen Luxus begünſtigen, ſtatt öffentlich als Lehrer des Volkes gegen ihn zu eifern, welches er gewiß mit weit mehrerm Rechte verdiente, als andere Arten des Luxus, gegen die öfters geprediget worden, und durch welche der Eitle höchſtens ſich ſelbſt ruinirt, dagegen die Folgen des Luxus, in der Kirche verweſen zu wollen, lediglich andre ganz ſchuldloſe Menſchen treffen — ſo lange wird freylich das Vorurtheil, daß ein Begräbniß in der Kirche ehrenvoller und vornehmer ſey, feſt beſtehen, und der reiche Böswicht, wenn er will, auch noch nach ſeinem Tode Gelegenheit erhalten, ſeinen Mitbürgern zu ſchaden, und was er ihnen lebend nicht nehmen konnte, — die reine Luft — ihnen noch todt wenigſtens an einem Tage in der Woche zu rauben. Denn wenn dieſe Ehre, wenn es anders eine Ehre iſt, nur ſolchen Männern wiederführe, die ſich wirklich um Staat und Kirche verdient gemacht, und für die ein Grab in der Kirche ein Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit und Anerkennung ihrer Verdienſte wäre, ſo könnte man zwar immer noch einwenden, daß es nicht nur ungereimt, ſondern auch ungerecht ſey, das Verdienſt eines Verſtorbenen auf Koſten der Geſundheit vieler Lebenden zu ehren; aber man würde ſich doch dieſe übel verſtandene Dankbarkeit immer eher gefallen laſſen, als die Ungereimtheit, dieſe ehrenvollere Beerdigung an jeden, der Luſt hat, für die Taxe zu verkaufen. Dieß verräth genugſam den Urſprung dieſer Gewohnheit, die nur in einer Kirche entſtehen konnte, wo ſelbſt Vergebung der Sünden und Erlöſung von den Strafen des künftigen Lebens für klingende Münze feil iſt. Wahrlich,

Proteſtanten ſollten ſich ſchämen, dieſen katholiſchen Miß-brauch unter ſich länger zu dulden.

„Niemand kann, wenn es auf die Gründe zur Abſchaffung dieſes Mißbrauches ankömmt, eine gültigere Stimme haben, als der Arzt, der übrigens wenigſtens kein unmittelbares Intereſſe dabey hat, ob ſeine Todten auf dem Kirchhofe, oder in der Kirche, in- oder außer der Stadt begraben werden. Aber faſt alle Aerzte erklären einſtimmig die Begräbniſſe in den Kirchen, und die freylich weniger ſchädlichen, aber doch immer ſchädlichen Kirchhöfe in der Stadt für eine der Geſundheit ihrer Mitbürger höchſt gefährliche Einrichtung. — —

„Aber Trotz allen Gründen, womit bisher Phyſik und Arzneykunde und Menſchenliebe gegen dieſe abſcheuliche Gewohnheit geſtritten, dauert ſie überall fort, wo nicht die ſtarke Hand der Regierung ſelbſt ſie vertilgt hat. Eben darum muß es wahrlich jedem Menſchenfreunde eine erfreuliche Nachricht ſeyn, daß gerade jetzt auch unſre Regierung und Polizey namentlich in Berlin, aufs neue ernſtlich darauf bedacht iſt, dieſen Mißbrauch und Verunheiligung der Kirchen abzuſchaffen, ohne ſich durch die Schwierigkeiten, die ſich dieſem wohlthätigen Plan entgegen ſetzen, abſchrecken zu laſſen. Wenn dann in künftigen Jahren auf der Mortalitätsliſte die Zahl der Geſtorbenen ſich merklich verringert zeigt, woran ich nicht zweifle, welches edle erhabne Gefühl muß dann den Patrioten bey dem Gedanken beleben, daß er durch ſeine Anſtalten vielleicht mehrern Hunderten das Leben verlängerte. Dieß Bewußtſeyn müße ihm dann ſtatt einer Bürgerkrone dienen, womit das alte Rom ihn belohnt hätte.

„In der That wäre es ein Triumph der Aufklärung, wenn endlich in unſerm nach dem Titel des aufgeklärten ſo begierigen Zeitalter dieſe Gewohnheit ganz abgeſchafft würde, die ein Ueberreſt eines barbariſchen unaufgeklärten Zeitalters iſt. Denn wenn wir die Geſchichte fragen, ſo finden wir, daß ſie in der chriſtlichen Kirche in einem Zeitalter aufkam, wo die Andächteley mehrere Gegenſtände der Polizey in das Gebieth der Religion hinein zog, und frommer Aberglaube die Köpfe ſo umnebelt hatte, daß ſie wohl gar eine Heiligkeit in Dingen zu ſuchen glaubten, die der geſunde Menſchenverſtand früherer Zeiten für eben ſo unheilig als ſchädlich anerkannt hatte. — — —

„Der

Der Verluſt der Kircheneinkünfte iſt wirklich nur der einzige Einwurf, den man dem Verbote der Kirchenbegräbniſſe mit einigem Anſchein entgegen ſetzen kann. Man könnte fragen: Sollen denn unſre Kirchen wie Veſpaſian denken: lucri bonus *odor* ex re qualibet. Aber in der That, der Einwurf verdiente allerdings ernſtliche Beherzigung. Unſere proteſtantiſchen Kirchen ſind überall ſehr arm im Vergleich mit den katholiſchen. Sie können ſich durch keine Seelenmeſſen, und durch keinen Handel mit heiligen Bilderchen und geweiheten Amuleten bereichern. Es wäre alſo hart und unweiſe zugleich, ihnen eine Quelle ihrer Einkünfte, deren ſie zu ihrer eignen Erhaltung, und zur Beſoldung ihrer Prediger bedürfen, zu nehmen, ohne für den Erſatz derſelben zu ſorgen. Aber ſollte denn dieſe Schwierigkeit unüberwindlich ſeyn? Wir haben in Berlin ein eignes Leichencommiſſariat. Man könnte fragen: wie kömmts, daß dieſes nicht zum Beſten der Kirche verwaltet wird? Wenn man doch einmal die Beerdigungsanſtalt, ſo ſehr ſie ihrer Natur nach blos Polizeyſache iſt, zur kirchlichen Sache gemacht, warum iſt es nur halb? Da ferner die aus den Kirchenbegräbniſſen gezogene Einkünfte doch eigentlich lediglich auf die Eitelkeit der Sterbenden und ihrer Angehörigen kalkulirt ſind — ſollte es denn kein Mittel geben, dieſe Eitelkeit ohne Gefahr der Lebendigen, und zugleich ohne Nachtheil der Kircheneinkünfte in Contribution zu ſetzen? Keine Auflagen ſind gerechter, als die auf Bedürfniſſe und Wünſche der Eitelkeit, und keine Taxe iſt ergiebiger, als dieſe. Je höher ſie iſt, deſto mehr Reiz für den Eiteln, ſo lange er ſie irgends bezahlen kann. Könnte man alſo nicht zum **Beſten der Kirchen** auf den Kirchhöfen eine beſondere Abtheilung, die man allenfalls über den andern Raum erhöhen, und beſonders verzieren könnte, für die Klaſſe von Menſchen anlegen, die gern auch im Tobte ſich nicht zu gemein machen mögten. Es verſteht ſich, daß ſie dieſe Ehre bezahlen müßten, und eben darum würde kein Vernünftiger ſie jetzt darum beneiden. Könnte man nicht ferner auf jede Art von Denkmal, von dem ſchwarzen hölzernen Kreutz an bis zum prahlenden Leichenſtein, und von dieſem bis zum trotzenden Mauſoleum, verhältnißmäßige Abgaben legen, die den Kirchen zu gute kämen? Ich ſollte denken, dieſe würden dabey gar ſehr gewinnen. Allenfalls könnte man ja auch **Kenothavia** in der Kirche erlauben; oder auch in

einer Urne die Aſche deſſen, der ſich nach alter Sitte verbrennen laſſen wollte, in der Kirche bewahren, wofern nicht jene Art der Beſtattung in unſern Tagen der ſo nothwendig gewordenen Wiſſenſchaft, der Holzſparkunſt, zu Gefallen in Abſcheu erhalten werden müßte, ſo, wie ſie ehemals den ſchiefen Begriffen von der Auferſtehung zu Gefallen unter den den erſten Chriſten veranſtaltet wurde. — — — —

„Wenigſtens ſollte doch kein kein Geiſtlicher mehr, darum, weil er ſelbſt ein freyes Begräbniß in der Kirche hat, dieſe abſcheuliche Gewohnheit durch ſein Beyſpiel begünſtigen. Wir wollen nicht ſo unbillig ſeyn, zu behaupten, daß diejenigen, die bisher nicht ausdrücklich ein ſolches Begräbniß für ſich verbaten, es darum thaten, weil ſie ſich für eine höhere Menſchenklaſſe hielten, gegen deren vermeinte Ehre die Geſundheit, oder, wenn man will, auch nur die Empfindſamkeit und Einbildung anderer nicht in Betrachtung kommen müſſe. Wir wollen lieber ſagen, ſie thaten es aus Mangel an Einſicht. Sit illis terra levis! Die Unglücklichen ſind zu bedauern, die lieber in den dumpfigen Tempeln der der Menſchen, als in den freyen offenen Tempeln des Allmächtigen ſchlummern wollen. Der Samen der Unſterblichkeit reift auf ungeweihtem Boden eben ſo gut, als auf heiliger Stätte.“

Dieſe Aeuſſerung des Hrn. O. C. R. **Gedike**, daß doch kein Geiſtlicher darum, weil er ſelbſt ein Begräbniß in der Kirche hat, die abſcheuliche Gewohnheit Todte darin zu begraben, durch ſein Beyſpiel begünſtigen möchte, hat einen Aufſatz im 6 St. gedachter Monatsſchrift von e. d. Jahr S. 524. fgg. veranlaßt, worin der Verfaſſer deſſelben, Hr. M. A. v. **Winterfeld**, in Rieden bey Prenzlau folgendes meldet: „Mir war ein würdiger Geiſtlicher (*) bekannt, der die Ehre eines Kirchenbegräbniſſes von ſich abgelehnt hatte, jedoch mit Widerſpruch ſeiner Gemeine, die ihn liebte, und ſeine Gründe dawider vermuthlich für nichts weiter, als eine Bemäntelung ſeiner Beſcheidenheit, anſah. Als darauf dem würdigen Manne ein Kind ſtarb, ließ ers auſſer der Kirche begraben

(*) Hr. Cph. Wilh. Forſtmann, Landprediger in Weſtphalen, deſſen Lebensbeſchreibung hier geliefert wird.

ben, und erklärte, auf deſſen Leichenſteine, nochmals ſeinen letzten Willen, mit dieſen dem Kinde in den Mund gelegten Worten:

Hierhin erwart' ich meine Eltern, durch die mir Gott das Leben gab.
Wills Gott, und liebt man meinen Vater; ſo giebt man ihm auch hier ſein Grab ꝛc.

„In der Soeſter Börde iſt es gebräuchlich, daß die Prediger auf Koſten der Gemeine begraben werden; er erklärte aber, daß er ſich auf eigene Koſten wolle begraben laſſen, wenn die Gemeine das neue berliner Geſangbuch einführen, und einen Theil der erſparten Begräbnißgelder zur Anſchaffung von Büchern für Arme verwenden wollte; es iſt aber, meines Wiſſens nicht geſchehen. Vor zwey Jahren (zu Anfange des Jahres 1783) ſtarb er endlich, im 48ſten ſeines Alters, und ward, wider ſeinen Willen, in der Kirche begraben. Da es auf Koſten der Gemeine geſchah, ſo konnten die Verwandten es nicht hindern.“

Mit der Verbannung der Begräbniſſe aus den Kirchen, iſt aber noch lange nicht alle Gefahr, von Leichen angeſtecket, vergiftet, und getödtet zu werden, gehoben, wenn die Todten noch auf Kirchhöfen innerhalb der Stadt, des Fleckens, oder des Dorfes, begraben werden, und wenn der Kirchhof auſſerhalb den Wohnungen der Lebendigen nicht in der unſchädlichſten Gegend, und mit der gehörigen Vorſicht angelegt worden iſt. Die Kirchen liegen meiſt mitten in den Städten und Dörfern, und um die Kirchen herum liegt der Kirchhof. Ueberdieß iſt die Luft faſt aller Städte, und zumal der größern volkreichern, mit einer Menge ungeſunder ſchädlicher Dünſte geſchwängert und angefüllt, und ſie wird durch die faulen, aus den innerhalb der Städte liegenden Kirchhöfen aufſteigenden Dünſte von vermodernden faulenden Leichen noch mit angeſteckt, ungeſund und ſchädlich. Der Geſtank der Kirchhöfe verbreitet ſich weit umher, und wir ziehen die durch ihn, zumahl in heißem windſtillen

Som⸗

Sommer, verpeſtete Luft faſt mit jedem Athemzuge ein, welches die nahe an einem Kirchhofe Wohnenden genug erfahren.

Die berühmten Gelehrten Haulion und Fernel haben 1554, und Lemery, Geoffroy und Hunault 1738, ſchon die übeln Folgen und die Schädlichkeit des Kirchhofes zu den unſchuldigen Kindern (der Innocens) zu Paris bewieſen. Die erſten verſicherten, daß zur Zeit der Peſt dieſe Seuche in der Nähe des Dreyfaltigkeitskirchhofes viel länger gedauert, und weit mehr Menſchen getödtet habe, als in einer andern Gegend; die andern haben die Erde, in welche man Leichen begraben hat, unterſucht, und ſie mit andern Erden verglichen. Im Jahr 1737 und 1746 klagten die Bewohner der Vorgebäude des Kirchhofes zu den unſchuldigen Kindern über den häßlichen Geſtank in ihren Wohnungen, und es wurden auch verſchiedene Protokolle deswegen aufgenommen. Im Jahr 1755 ſahe ſelbſt der Commiſſär einen Dunſt aus einem Grabe aufſteigen, und erfuhr hernach, daß die Bewohner eines benachbarten Hauſes ein Fieber bekommen hatten, auf welches Halsgeſchwüre folgten. Beſonders ſtark iſt der Geſtank in dieſer Gegend, wenn der Wind Südweſt oder Weſt iſt. Insgemein bekommen die jungen Leute, die in dieſem Bezirke wohnen, ein mißfärbiges Anſehen; das Fleiſch verdirbt hier weit früher, als anderswo, und ſehr viele Perſonen können ſich nicht gewöhnen, in dieſer Gegend zu wohnen.

Dieſer Gottesacker, welcher faſt mitten in der Stadt liegt, anfangs nur von einem, in der Folge aber von noch 23 andern Kirchſprengeln die Leichen beherbergte, und überhaupt jährlich 2 bis 3000 Leichen aufnimmt, war den Nachbarn ſchon lange ſehr zur Laſt, und ein neuer Zufall beſtättigte ihre Furcht. Man hatte nämlich 1779 an dem Theile deſſelben, der an die Straß de la Lingerie ſtößt, zu 15, bis 16000 Leichen eine 50 Schuh tiefe Grube gemacht; im Februar 1780 konnte man in der ganzen Straße keinen Keller mehr gebrauchen; wer ſich hinein, oder auch nur an die Zuglöcher eines Kellers wagte, bekam ſofort die ſchrecklichſten Zufälle. Glühende Kohlen in Reverberiröfen mit Röhren und Klappen hoben das Uebel nur auf kurze Zeit, denn es kam wieder; und nun mußten alle Keller

ſer geräumet und geſperret werden. Endlich wurden Häuſer und öffentliche Straßen angeſteckt, man mußte die Grube aufräumen, die Leichen über ſechs Zoll hoch mit Kalk beſchütten, und alles fernere Einſcharren unterſagen. Die Feuchtigkeit auf den Kellermauern war ſo ſcharf, daß ein Mäurer, der ſie nur mit den Fingern berührte, und dieſes obenhin abwiſchte, Entzündung, Fühlloſigkeit und Knoten an den Fingern bekam, die Empfindung in denſelben verlor, und die Oberhaut ſich abſchälte.

Zu Verſailles wurde durch den Abfluß des Kirchhofes der heiligen Ludwigskirche das Waſſer der nahe liegenden Brunnen dermaſſen verderbt und ſchädlich, daß der König Anno 1774 dieſen Kirchhof auſſerhalb der Stadt zu verlegen befahl.

Im J. 1779 brach zu Bois=le=Roy eine Seuche aus. Galleron, welcher der königl. Geſellſchaft nähere Nachricht davon ertheilte, berichtete, daß bey der Zunahme der Gräber auf dem Kirchhofe, die dieſem am nächſten wohnenden Perſonen am ſchnelleſten und meiſten von dieſer Seuche gelitten hätten.

Dieſe und viele andere Beiſpiele ſind laut ſprechende Zeugen von der Gefahr, die Todten mitten unter den Häuſern der Lebendigen zu begraben. Da die Kirchen insgemein in der Mitte des Kirchhofes liegen, und bei dem Gottesdienſte in denſelben die Thüren offen ſtehen, ſo ſtreicht die durch die aus den faulenden Leichnamen aufſteigenden Dünſte vergiftete Luft des Kirchhofes durch die ganze Kirche, und wird oft die Verſammlung in der Kirche, welche ohnehin, wegen der Menge Menſchen in einem engen Raume, ſchon eine ungeſunde Luft in ſich faßt, ſchädlich. Die Pfarrhäuſer und Schulen liegen insgemein nahe am Kirchhofe, und ihre Bewohner ſind alsdann dieſen giftigen Dünſten faſt immer ausgeſetzt. Wahrlich! es iſt Pflicht der Menſchenliebe, der Staatswirthſchaft und Reinlichkeit, die Kirchhöfe aus den Städten und Dörfern hinaus in das freye Feld zu verlegen; die Gemeinden, ja der Staat ſelbſt kann durch eine ſo heilſame Abänderung niemahl Schaden leiden, die aufzu=

heben=

hebenden Kirchhöfe können in Gärten verwandelt werden; man kann denjenigen, die gern eigene Begräbniſſe beſitzen wollen, dieſe auf dem neuen Kirchhofe gegen ein beträchtliches Entgeld einräumen; und wenn alles dieſes nicht zu Ankaufung des zum neuen Kirchhofe nöthigen Raumes hinreichte, wäre es Verſchwendung, oder untreue nachläſſige Verwaltung der Staatseinkünfte, eine in Betrachtung ihres Nutzens und ihrer Heilſamkeit wahrhaftig immer geringe Summe hin zu geben, um die Bewohner einer Stadt oder eines Dorfes vor dieſer Vergiftung zu ſichern.

Verzeichniß einiger Schriften von der Schädlichkeit der Kirchenbegräbniſſe, und deren nöthigen Abſchaffung, wie auch der Schädlichkeit der Gottesäcker in Städten, Flecken und Dörfern, und deren nöthigen Verlegung auſſerhalb derſelben.

Schrift- und naturmäßiges Bedenken über die Begräbniſſe der Abgeſtorbenen, welche man in die Kirchen und Bethhäuſer zu begraben pfleget. Frf. 1685.

Io. Gottlob Nimptſch diſſ. de ſepulcris ad viam publicam, ad illuſtrandum Luc. XI. 44. Lpſ. 1721. 4. 3. B.

Diſſ. de noxis ex ſepultura in templis facta oriundis. Præſ. *Ge. Dan. Coſchwiz*. Reſp. *Io. Chriſt. Ehrlich*. Hal. 1728., 4. 7. u. e. h. B.

Io. Chriſt. Ehrlich diſſ. Mors ex ſepulchris. der Tod aus den Gräbern. Hal. 1728, 4. recuſ. 1729. 4. 6. u. e. h. B.

Diſſ. de coemeteriis ex vrbibus tollendis, von Wegſchaffung der Gottesäcker aus den Städten, Præſ. *Chr. Godfr. Hoffmann*. Reſp. *Ch. Fr. Græven*. Erf. V. 1729. 4. recuſ. 1730. 4. 7. B.

Diſſ. de ſepulchrorum ſalubri translatione extra vrbem, Præſ. *Mich. Alberti* Reſp. *Chr. Gothofr. John*. Hal. 1743. 4. 6. B.

Memoire lu par Mr. *Haguenot* à l' aſſemblée publique de la Societé R. d. ſc. de Montpellier, tenuë le 23. Dec. 1746: Qu'il eſt dangereux d'enterrer dans les Egliſes, & d'habiter prés des Cimetières. Ein Auszug daraus, ſt. im *Journ. oecon.* Juil. 1760. S. 315-318, und in No. 9. u. 10. der *Gaz. ſalut.* v. J. 1761.

D. überſ. u. d. T. Abhandlung wider die ſchädliche Gewohnheit die Todten in den Kirchen zu begraben ſt. im Hamb. Magazin VII. B. 1. St. 1751. 8. S. 16—59.

J. K. D. Abhandlung von dem ſchädlichen Gebrauche, die Todten in den Kirchen zu beerdigen, ſt. in den Schleßwig. hollſtein. Anzeig. v. Jahr 1751; wie auch in den von C. G. Mengel aus dem Dän. überſ. Oeconom. Gedanken ꝛc. II. B. 9. Th. Kopenhagen und Lpz. 1762. gr. 8. S. 695—704.

Zerbach, Abhandlung von der Schädlichkeit der Gräber und Todtengrüften in denen Kirchen, ſt. in No. 47—51. der wöchentl. Königsb. Frag- und Anzeigungsnachr. vom J. 1755.

J. G. Haſenefſt Caſus, Effluvia coemeterii noxia, & inde ſcaturientes aquæ, ceu periculoſae, derivandae; Schädliche Ausdämpfungen des Kirchhofs, und die daraus quellende Waſſer, als gefährlich, ſorgfältigſt abzuleiten, ſt. in deſſen medizinischen Richter, oder Actorum phyſico-medico-forenſium Collegii Medici Onoldini, 2. Th. Onolzb. 1756. 4. Caſ. 14. S. 168-174.

Von der Schädlichkeit der Begräbniſſe in den Kirchen, ſ. das 34. St. des 3. Th. des phyſikal. und oekon. Patrioten, Hamburg, 1758, 4. S. 267—270.

Von der ſchädlichen Gewohnheit der Kirchengebräbniſſe, ſt. in Unſers Arzt, einer medizinischen Wochenſchr. III. Th. Hamb. 1760, gr. 8. 65. St. S. 199. f.

Von den dem Menſchen gefährlichen Dünſten der Leichen und Begräbnißkeller, ſt. eben daſſelbſt, S. 197—200.

Memoire, dans laquel on fait voir, combiem il eſt dangereux d'enterrer das les Egliſes, & d'habiter près des Cimetières, par Mr. *le Camus* ſt. im *Journ. oecon.* Juin 1760. und in No. IX. und X. der *Gaz. ſalut.* v. Jahr 1761.

D. überſ. u. d. T. Beweis, daß es gefährlich ſey, in den Kirchen zu begraben, und bey den Begräbniſſen zu wohnen, durch Hrn. le Camus, ſt. im 5. B. der aus dem Franzöſch. überſ. Neuen Samml. auserleſ. Wahrnehm. aus allen Theilen der Arzneywiſſ. Straßb. 1771, 8. S. 1—13.

Das beſtrittene Vorurtheil, in zweyen Abhandlungen, die Einpfropfung der Kindespocken, und die Beerdigung der Todten in den Kirchen und Städten betreffend. Aus dem Franz. überſ. und mit einer Vorrede herausgegeben von J. Wetſch. Wien, 1764, 8.

Sur les cimetières de Paris, ſt. im *Journ. oecon.* Mai. 1765., S. 201. f.

Avis aux fabriques de Paris au ſujet des nouveaux Cimetières. Par. M. de R***. ſt. im *Iourn. oecon.* Juill. 1765, S. 318-324.

Pet. Kalm diſſ. om liks begrefwande l Kyrkor och Kyrogärder. Abo. 1765.

Lettre à l'Editeur du Journ. oecon. ſur les nouveaux Cimetières, ſt. im *Iour. oecon.* Nov. 1766. S. 490. f.

Reflexions chagrinés de M. D***. adreſſées aux Auteurs du Journal encyclop. ſur la ſépulture des Morts dans les egliſes, ſt. im *Journ. encyclop.* du 15. Oct. 1767. S. 108 — 113. wie auch im *Extra. d. meill. pieces du Merc. de France &c.* 2me. annee 12me collect. à Erl. 1767., 8. S. 18—26.

Etrennes aux morts & aux vivans, ou Projet utile par tout ou on eſt mort. En deux chapitres. A la vallée de Joſaphat. 1786. 12.

Schreiben eines Hypochondriſten, über die Begräbniſſe in Kirchen, und auf Kirchhöfen, ſt. im 3ten Stück der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. vom J. 1768.

Moyens

Moyens d'obvier à l'influence funeſte des odeurs infectés qui empoiſonnent les egliſes, dans lesquelles on enterre des cadavres; extraits des *Memoir. ſur differ. parties des Sc. & des Arts par Mr. Guettard*, ſt. in No. XXIX. der *Gaz. ſalut.* von J. 1768.

Deutſch, von mir überſetzt u. d. T. Anzeige einiger Mittel zur Verhütung der ſchädlichen Ausdünſtungen der Gräber und Todtengrüfte in den Kirchen, ſt. im 27. St. des neuen hamb. Magaz. Lpz. 1769. 8. S. 256–263.

Octavii Nerucii hiſtoria febris epidemicæ Senenſis anno 1766 & 1767, Sienæ 1768, gr. 8. Dieſe Epidemie war ein bösartiges Fieber, welches inſonderheit in der Nähe der Kirchhöfe ſeine grauſamſten Verheerungen anrichtete.

Sepultures des anciens, où l'on démontre qu'elles étoient hors des villes, l'on donne les moyens de revenir à l'ancien uſage, & l'on expoſe les effets de la putréfaction ſur l'air & ſur nous. Par M. *Ollivier.* à Par. 1770.

Alix. diſſ. de nociva mortuorum intra ſacras aedes, vrbiumque muros ſepultura. Erf. 1773. 4.

Obſervations ſur le danger des inhumations dans les égliſes, par Mr. *Maret*, ſt. in No. 24 u. 25 der *Gaz. ſalut.* v. J. 1773.

Eb. Deſſ. Lettre ſur les dangers des inhumations dans les égliſes, à Dijon, ce 20 Juill. 1773, ſt in No. 43. derſ v. e. d. J.

Eb. Deſſ. Memoire ſur l'uſage ou l'on eſt d'enterrer les morts dans les égliſes & dans l'enceinte des villes, à Dijon 1773.

Ueber die Kirchhöfe in bewohnten Oertern, als eine Einleitung zu den aus dem 42 St der neuen Streliz. Anz. v. J. 1774. wieder abgedruckten Gedanken von der Schädlichkeit, die Todten innerhalb der Stadt und den Kirchen zu begraben, von Schwager, ſt. im 47 St. Mindenſchen Beytr. z. N. und Vergn. v. J. 1774.

Reflexions ſur les dangers des exhumations précipitées & ſur l'abus des inhumations dans les egliſes, par de *Navier.* à Amſterd. 1775. 12.

Eſſai ſur les lieux & les dangers des ſépultures, par Mr. *Vicq. d'Azyr.* à Par. 1778.

Rapport ſur pluſieurs queſtions, propoſées à la Societé Royale de Medecine par Mr. l'Ambaſſadeur de la Religion, de la part de Son Alteſſe Eminentiſſime Mſgr. le Grand Maitre: relativement aux inconvéniens que l'ouverture des caveaux deſtinés aux ſépultures d'une des Egliſes Paroiſſales de l'Iſle de Malte pourroit occaſionner, & aux moyens des les prévenir, dans lequel, après avoir expoſé les dangers des inhumations & des exhumations dans les Egliſes, on indique les précautions à prendre dans la fouille d'un terrein ſuſpect. Lu dans la ſéance de la Societé Royale de Medecine, tenue au Louvre le 5 Dec. 1780. à Malte. 1781. 4.

D. überſ. u. d. T. Bericht über verſchiedene von dem Hrn. Bothſchafter des Malteſerordens der kön. Geſellſch. der Arzneykunde zu Paris vorgelegte Fragen; betreffend die Gefahren

ren, welche die Oeffnung der Grabkeller in einer Pfarrkirche in Malta verurſachen könnte, und die Mittel ihnen zuvor zu kommen; worin auch die Gefahren bey der Beerdigung und dem Ausgraben der Leichen in den Kirchen gezeigt, und die Vorſichtsregeln angegeben werden, die man beym Umgraben eines verdächtigen Platzes beobachten ſollte, ſt. in Scherf's Archiv der medicin. Polizei und der gemeinnütz. Arzneikunde, 4 B. 1 Abtheil. Lpz. 1785, gr. 8. S. 3, fgg.

Della legitima Sepoltura dei Chriſtiani nell' Occidente. Fiorenz. 1784, 8. Der Verf. bemüht ſich zu beweiſen, daß im Occident die Begräbniſſe in den Kirchen beſtändig verboten; und erſt von 12ten Jahrh. an nach und nach eingeführt worden ſeyn.

Abhandlung von dem Urſprung des Begräbniſſes der Verſtorbenen in und bey den Kirchen, ſt. im 2 und 3 St. der gel. Beytr. zu den braunſch. Anz. v. J. 1784.

de Winckler, ſiehe oben, S. 386, fgg.

Von der Abſcheulichkeit der Kirchenbegräbniſſe, beſonders in kleinen Kirchen, ſt. im 73 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1785, Col. 1167, f.

Ueber die Kirchenbegräbniſſe, ſ. Hrn. Hofr. Chr. Gottfr. Gruner Almanach für Aerzte und Nichtärzte, a. d. J. 1787, S. 242 — 252

Im 49 St. der **Mindenſchen Beytr. z. N. und Vergn.** v. J. 1774, hat ein gewiſſer N. in einer Erinnerung wider die Strelitz. Anzeigen, **von der Schädlichkeit die Todten innerhalb der Stadt und in den Kirchen zu begraben,** die Kirchhöfe in ſeinen Schutz zu nehmen geſucht, welchen aber Hr. **Schwager** im 50 und 51 St. derſ. gründlich wiederlegt hat.

Eine Vertheidigungsſchrift iſt auch: **Die Unſchädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebendigen, dargethan und ins Licht geſetzt von einem Freunde der Wahrheit. Freiberg,** 1775, 8. 3 B. Der Hauptbeweisgrund des Verfaſſers, deſſen Abſicht hier vornemlich die Rettung der Schulen= und Kircheneinkünfte zu ſeyn ſcheint, iſt der, daß die Leichen in Zeuge gewickelt, und in Särge eingeſchloſſen, tief in der Erde begraben werden, daß daher ihre Verweſung ſehr langſam vor ſich gehe, und durch die viele Erde höchſtens nur das unſchädliche flüchtige Harnſalz in einer ſehr geringen Menge aufſteigen könne. In etwas möchten dieſe Gründe Stich halten, wenn die Leichen in eine friſche Erde, und, wie auf den Todtenäckern der Juden, immer eine bey der andern begraben würden. So lange aber die Erde unſerer Gräber ein lockerer Mulm iſt, da zwiſchen den Bedeckun-

deckungen offene Fugen genug übrig bleiben, da die Oeffnung derſelben zur Beerdigung friſcher Leichen, den Ausdunſtungen der ſchon daſelbſt befindlichen verweſenden, oder halb verweſeten, Raum genug giebt; da zum Theil die Särge in offenen Capellen mehr als zu frey geſetzt werden, und die ſchädlichen Erfolge dieſer Ausdunſtungen nach chemiſchen Gründen und authenthiſchen Erfahrungen mehr als zu erwieſen ſind: ſo hält die Apologie des Verf. für die Begräbniſſe in den Städten auch nicht Stich.

In ſehr vielen deutſchen und auch ausländiſchen Städten ſind die Kirchhöfe ſchon außerhalb der Stadt verlegt, und ich hoffe, die Wahrheit und die Menſchenliebe werden ferner und weiter ſiegen. In Montpellier geſchahe es ſchon 1721. Der König von Neapel war in der fürchterlichen Epidemie von 1764, um ihrer Wuth und ihrem Fortgange Einhalt zu thun, genöthigt, mehrere Plätze vor den Stadtthoren zum Begräbniß der vielen Todten anzuweiſen. 1772 wurden in der Provinz Forcalaquier, bald nachher zu Aix, 1774 zu Valence, 1775 im Kirchſprengel des Erzbiſchofes zu Toulouſe, 1773 in ganz Rußland und Toscana, 1774 in ganz Modena, und 1776 in Lyon, die Goteesäcker außerhalb der Städte verleget.

Auszug einer von der Königl. Schwediſch = Pommerſchen Regierung erlaſſenen Verordnung, die Abſchaffung der Kirchhöfe in den Städten, und des Begrabens der Leichen in den Kirchen betreffend. Demnach die Vorſorge für die Geſundheit der Landeseinwohner und deren Erhaltung allerdings erfordert, alle die Hinderniſſe, die dieſem ſo vorzüglichen Theile der menſchlichen Glückſeligkeit im Wege ſtehen, möglichſt wegzuſchaffen, unter welchen der eingeriſſene Mißbrauch und Unvorſichtigkeit bey Begrabung der Todten in den Kirchen eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen, und es wegen der höchſt ſchädlichen Ausdünſtung aus den Gräbern ſowohl, als von neu beerdigten Leichen, zu wünſchen wäre, daß, nach dem Beyſpiele verſchiedener polizirten Länder, die Begrabung der Todten über-

haupt

haupt in den Städten, wenigſtens in den öffentlichen Gotteshäuſern, völlig abgeſtellet werden könnte: ſo haben Se. Durchlaucht und die königl. Regierung bey den vielen zur Zeit noch im Allgemeinen ſich findenden Schwierigkeiten, nach gepflogenem Rath mit Herren Landſtänden, dennoch zur Einſchränkung dieſes ſchädlichen Gebrauchs, und zur möglichſten Vorbeugung der nachtheiligen Folgen, nachſtehende Verordnung zu publiciren dienlich befunden. Es werden demnach

1. alle Beerdigungen in den Landkirchen und Capellen, bloß auf die den Gütern und Familien gehörigen Erbbegräbniſſe eingeſchränkt, und dürfen außer den vorhandenen keine neue angelegt, auch keine fremde Leiche, wes Standes ſie ſey, aufgenommen, noch ſonſt innerhalb der Kirche, bey der vom Prediger des Orts zu erlegenden Strafe von 100 Thalern, begraben werden. Dagegen kann ſich ein jeder Pächter, Pfandträger ꝛc. auf dem Kirchhofe einen, jedoch andern nicht zugetheilten Platz zum Begräbniß ausſuchen, wobey die ſonſt für die Erde auf den Kirchhöfen gewöhnlichen Koſten bezahlt werden, welcher Begräbnißplatz mit einem Epitaphio oder Inſchrift verſehen, oder allenfalls überbauet werden kann. Auch wird den Gutsbeſitzern, die keine Erbbegräbniſſe haben, nachgegeben, einen ſo genannten Begräbnißplatz auf dem Kirchhofe, auf gewiſſe Jahre oder in perpetuum, gegen Erlegung des mit der Kirche oder dem Eigner zu behandelnden billigen Kaufgeldes, anzukaufen, und ſolchen mit äußerlichen Zierrathen zu verſehen. So iſt denſelben auch erlaubt, ſich auf ihren Gütern einen Begräbnißplatz auszuſondern und einzurichten, welche Stelle alle Rechte eines Kirchhofes genießen ſoll, nur müſſen die ſonſt üblichen Kirchen- und Predigergebühren dabey entrichtet werden.
2. Alle vorhandene Erbbegräbniſſe ſollen, wo es nur irgends deren Lage zuläßt, allenthalben mit Zuglöchern, nach der Seite der auswendigen Kirchenmauer hin, auf Koſten der Eigenthümer, verſehen, auch der Eingang eines ſolchen Erbbegräbniſſes ſofort nach einer jeden Beerdigung

wieder zugemauert, und etliche Tage vor dem Gottesdienſte die Kirchenthüren und einige dazu einzurichtende Fenſter zum Durchſtreichen der Luft offen gehalten werden.

3. Sollen die Mauern oder ſonſtige Befriedigungen um die Kirchhöfe erhöhet, und mit feſten Thüren und Eingängen verſehen, und letztere niemals offen gelaſſen werden.

4. Da die Beerdigungen in den Stadtkirchen, wegen der darin befindlichen Erbbegräbniſſe, nicht gänzlich abzuſtellen ſind: ſo ſollen doch keine neue Grabſtätte eingerichtet und verkauft, und diejenigen, die dergleichen begehren, zur Beerdigung auf den Kirchhöfen angewieſen werden. So ſind auch

5. alle Begräbniſſe, Capellen und Gewölbe in den Stadtkirchen nach der Auſſenſeite zu mit Zuglöchern zu verſehen, und nach einer jeden Beerdigung wieder zu zumauern.

6. Alle Beerdigungen unter den Kirchenſtühlen werden unterſagt, auſſer, wenn allda befindliche Erbbegräbniſſe mit Leichenſteinen wohl verwahrt werden können, die bey ausgemauerten Begräbniſſen wohl eingepaßt, und die Fugen mit Kalk verſehen werden müſſen.

7. Muß bey einer jeden Stadtkirche ein beſonderer dazu geſchickter Ort angerichtet, und darin die Leichen, wenn ſie zur Kirche gebracht, geſetzet, und ſolche wohl bedecket werden.

8. So bald das Leichengefolge die Kirche verlaſſen, wird die Grube geöffnet und die Leiche eingeſenket, die Grube auch ſofort wiederum in der Nacht zugeworfen, und nicht geſtattet, daß bey Tage eine Grube offen ſey. Auch müſſen nach einer jeden Beerdigung einige Fenſter und die Kirchthüren 3 oder 4 Tage offen gehalten werden.

9. Muß alle aus den Gruben übrig bleibende Erde ſofort aus der Kirche geſchafft, und an einem beſondern Orte aufbewahret werden.

10. Haben diejenigen, welche bey den Stadtkirchen die Aufſicht haben, nach dieſer Vorſchrift die Unterbedienten bey den Kirchen zu inſtruiren, und ſoll von

von dem Magiſtrat eines jeden Orts öftere und unbeſtimmte Unterſuchung geſchehen, und, in wie weit dieſer Vorſchrift nachgelebet worden, Sr. Durchlaucht und der königl. Regierung alle Jahr berichtet werden, worüber auch die Landesgerichte, inſonderheit das Conſiſtorium, zu halten haben. Uebrigens würde es gut ſeyn, wenn auſſerhalb den Städten Kirchhöfe angelegt, und die Einwohner durch eigenen Antrieb bewogen würden, allda ihre Ruheſtätte zu beſtellen, damit in der Folge das mit der Vorzüglichkeit des Begräbniſſes in den Kirchen verbundene Vorurtheil gehoben, und die Stadt- und Landkirchen von den ſchädlichen Ausdünſtungen gänzlich befreyet werden.

Urkundlich ꝛc.

Stralſund, den 29 May 1778.

Von Sr. Kön. Maj. zu Schweden zum Pommerſchen Etat verordnete Generalſtatthalter und Regierung.

F. G. C. Fürſt von Heſſenſtein. Graf v. Putbus. J. G. v. Engelbrechten. E. W. Graf v. Jahnke. v. Horn. v. Olthoff.

Dieſe löbliche Verordnung fand mehr Jngreß bey den dortigen Einwohnern, als die Regierung ſelbſt vermuthet hatte. Nicht lange nach Publication dieſes Patentes vereinigten ſich die Eingepfarreten und Einwohner des Städtchens Laſſan, daß ſie den in der Stadt um die Kirche belegenen Kirchhof gänzlich wollten eingehen laſſen, und zwar ſo, daß die Eingepfarreten vom Lande ſich, ein jeder für ſich und ſeine Leute, auf ſeinem Gute einen Begräbnißplatz anlegen wollten, die Stadt aber ihre Leichen in Zukunft vor dem Thore wollte beerdigen laſſen. Der Hr. Landrath v. Buggenhagen auf Buggenhagen, und Hr. v. Lepel

auf Vorwerk, gingen den übrigen mit einem nachahmungswerthen Beyſpiele voran, begaben ſich ihrer Erbbegräbniſſe, und ließen für ſich und ihre Unterthanen Begräbnißplätze auf ihren Gütern anlegen, welchen die übrigen nach und nach folgten, ſo daß jetzt in der Kirche, und in der Stadt keine einzige Leiche mehr begraben wird.

Hochgräflich Lippiſche Verordnung, die Kirchen-Begräbniſſe und die Kirchhöfe betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabey angenommenen Umſtände zuſammen treffen, durch die Erfahrung beſtätiget, daß die Ausdünſtungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häuſern umgeben ſind, einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen haben, und ſchon in vielen Ländern iſt deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeſchaffet, und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flecken und Dörfern verordnet und wirklich vollzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unſere landesväterliche Aufmerkſamkeit richten, was zur Wohlfahrt Unſerer Unterthanen beförderlich ſeyn kann: ſo haben Wir auch dieſen dazu mitwirkenden Gegenſtand zur landtägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefaſſeten landesherrlichen Schluß, folgendes in Gnaden verordnen und Unſern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Vollziehung für ihr eigenes Wohl landesväterlich empfehlen:

1. Soll keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verſtattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbniß darin beſitzt. Und auch von den Beſitzern ſolcher Erbbegräbniſſe in den Kirchen verſprechen Wir Uns die menſchenliebende Vorſorge für die Erhaltung der Geſundheit ihres Nächſten, daß ſie, wenn ſie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an ſolchen Kirchen-

chenbegräbniſſen aufgeben, und dafür, wie Wir landesväterlich wünſchen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewieſen werden ſollen, annehmen wollen, in ſolchem Falle doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbniß in Zellen abſondern laſſen, deren jede nur für einen Sarg beſtimmet, und wann dieſer darin geſtellet, demnächſt zugemauert werden könnte.

2. Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unſerm Lande, den darüber eingezogenen Berichten gemäß, eine ſolche Lage, daß ſie allgemein der Geſundheit der Menſchen ſchädlich, und alſo auch eine allgemeine Verlegung derſelben nöthig wäre. Verſchiedene derſelben haben aber doch wirklich eine ſolche Lage, und verſchiedene ſind auch ſo klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müſſen. Da wo beyde Umſtände zuſammen treffen, oder auch nur einer derſelben die Verlegung des Kirchhofes nöthig und nützlich macht, empfehlen Wir alſo landesherrlich den Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorſtehern, aufs baldigſte zuſammen zu treten, gemeinſchaftlich die Urſachen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verlegung, auch wohin ſie geſchehen könne, und wie die Köſten dazu aufzubringen ſeyn, zu unterſuchen und zu überlegen, und Unſerm Conſiſtorio demnächſt zum weitern Vortrag an Uns zu berichten, und verſichern Wir zum voraus, einen ſowohl erwogenen heilſamen Entwurf aufs beſte landesherrlich zu unterſtützen, und die Ausführung aufs möglichſte zu erleichtern.

Und da 3. nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familienbegräbniſſe zahlreich, und auf einigen es ſo ſehr ſind, daß für Beerdigungen anderer geſtorbener Gemeindeglieder nicht Platz genug übrig bleibt, und nicht ſelten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöffnet werden müſſen: ſo ſollen, wo neue

Kirchhöfe angeleget werden, den Eigenthümern der Erbbegräbniſſe auf den alten zwar eben ſo viele Grabſtätte, wie ſie in denſelben gehabt haben, wiederum zugeſtanden, und ihre Anzahl im Begräbnißregiſter bemerket, nicht aber alle an einen Platz zuſammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewieſen werden; ſondern ſie ſollen ſolche in der Ordnung unentgeltlich erhalten, wie ſie bey der Reihenweiſen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trifft.

Denn die Gräber ſollen 4 darauf in Anſehung des Orts nicht willkürlich gemacht, ſondern es ſollen dieſe neue Kirchhöfe überhaupt gleich in ſo viele Reihen, als Gräber über einander darauf angeleget werden können, eingetheilet, in der erſten und jeder folgenden Reihe alſo die Leichen, ohne Unterſchied der Perſonen, ſo wie ſie folgen, neben einander begraben; und ſo ſoll damit reihenweiſe bis der Kirchhof voll iſt, fortgefahren, dann aber mit der erſten Reihe wieder angefangen und der Kirchhof ſo groß angelegt werden, daß keine Oeffnung des erſten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber 5. dennoch zukünftig, ſo muß eine Erweiterung des Kirchhofes geſchehen, und damit die Nichtöffnung des erſten Grabes vor 30 Jahren gehörig beobachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungsregiſter die Zeit, wann die erſte Leiche auf ſolchen neuen Kirchhof, und wo, beerdiget worden, genau bemerkt werden.

6. Würde es auch, damit ebenfalls auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oeffnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut ſeyn, daß dieſelbe, wo es nach Beſchaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geſchehen kann, gleichfalls in Reihen, zur ſucceſſiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und die Eigenthümer der Erbbegräbniſſe darauf ihr Recht, ſie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen ſo viele im Beerdigungsregiſter zu bemerkende Grabſtätte, wie ſie darin gehabt, in den Reihen,

hen, ſo wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wann die reihenweiſe Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbniß geſchehen müßte, worauf ein Leichenſtein befindlich iſt, deſſen Wegnehmen frey bleiben könnte. Welche Einrichtung, auch bey alten Kirchhöfen, wo ſie geſchehen kann, Wir dann aufs beſte zu befördern, den Obrigkeiten, Predigern und Vorſtehern landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilſamen Zwecks halber, ſowohl von ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbniſſe rühmliche Bereitwilligkeit dazu verſprechen.

Endlich 7. Wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Falles der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menſchen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre dann, daß eine anſteckende Krankheit es anders rathſam machte begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fuß tief gemacht, und die Todtengräber dazu, bey Vermeidung ſonſt zu erwartender Beſtrafung, ausdrücklich angewieſen werden ſollen.

Dieſe Unſere Verordnung und landesväterliche Empfehlung ſoll, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, von den Kanzeln bekannt gemacht und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in unſerer Reſidenz Detmold, d. 9. Nov. 1779.

(L. S.)

Simon August,

regierender Graf und edler Herr
zur Lippe.

Die Bewohner der Grafſchaft Lippe befolgten willig die Veranſtaltung, da wo es nöthig war, den Kirchhof auſſerhalb den Wohnplätzen der Lebendigen zu verlegen; hingegen

fand die angeordnete reihenweiſe Beerdigung der Todten keine ſo willige Befolgung, zumal nicht an denjenigen Ortſchaften, wo der alte Kirchhof ſo günſtig oder geſund lag, daß die Anlegung eines neuen außerhalb des Ortes überflüſſig war; hier wollte der Verwandte bey ſeinen Verwandten begraben ſeyn, und die Pfarrer konnten das Volk nicht überreden, ſich der Reihenbeerdigung zu unterwerfen. In der Stadt Detmold wird die reihenweiſe Beerdigung auf dem neuen Kirchhofe ausgeübt; da liegt Vornehmer und Reicher, Bürger und Armer neben einander, aber auf dem Lande würde dieſe Einrichtung, wenn ſie hätte durchgeſetzt werden ſollen, mit mehrern Schwierigkeiten haben kämpfen müſſen, und geben gute Väter dem Wahne ihrer Kinder, wenn er ihrem Herzen werth und unſchädlich iſt, gütig nach; warum nicht auch väterliche Obrigkeiten einem unſchädlichen und dem Herzen theuern Volksvorurtheile? Wozu hilft auch eine ſolche Reihenbeerdigung als zur Erſparung des Raumes? Hr. Generalſuperint. Ewald ſtimmte bey der Relation der über dieſe Sache eingegangenen Predigerberichte in dem hochgräfl. Conſiſtorium auf Schonung des Menſchengefühls in dieſer Abneigung des Volkes gegen die reihenweiſe Beerdigung, ſeine Stimme fand den verdienten Beyfall, und es erging aus ſeiner Feder folgendes Conſiſtorialreſcript an die Pfarrer der Grafſchaft:

Conſiſtorium hat aus den zeithero von den ſämmtlichen Predigern im Lande über die Befolgung der heilſamen Verordnung vom 9 Nov. 1779, die Anlegung der Kirchhöfe und Beerdigung der Todten betreffend, abgeſtatteten Berichten erſehen, daß zwar das Weſentliche derſelben, im Ganzen genommen, beobachtet worden, daß aber der wohlthätige Zweck durch fleißiges Beſtreben der Prediger immer noch mehr zur Erfüllung gebracht werden kann. Dieſerhalb wird ſämmtlichen Predigern hiemit nochmalen die genaueſte Beobachtung und Befolgung obiger Verordnung aufgegeben, jedoch dabey zugelaſſen, daß auf den alten Kirchhöfen, wo die Reihenbeerdigung noch nicht eingeführt iſt, jeder in ſein Familienbegräbniß (oder neben ſeinen Verwandten) gelegt werde, weil ein gewiſſes, nicht ganz zu tadelndes, wenigſtens ſehr natürli-

ches

ches und menſchliches Gefühl bey dem gemeinen Mann dadurch zu ſeiner großen Beruhigung geſchont wird. Im Fall aber nur zu befürchten iſt, daß noch nicht ganz verweſete Leichen herausgegraben werden könnten, ſo hat der Prediger alſobald desfalls an das Amt ſowohl, als an das Conſiſtorium, zu berichten, damit erſteres das nöthige Verboth für den Augenblick ertheilt, und letzteres eine beſſere Einrichtung auf dem Kirchhof veranſtaltet, weshalb denn jeder Prediger, dem Todtengräber den gemeſſenſten Befehl zu geben hat, es ihm vorher anzuzeigen, wenn er auf ein nicht ganz altes Grab zu ſtoßen befürchtet. Reſol. Detmold, d. 15 Jul. 1785.

von Schleicher. Ewald.

Gewiß, ein Reſcript der Menſchenliebe und der Menſchenkenntniß, das den gemeinen Mann überzeugen muß, wie gern man ſeine Gefühle ſchont, wenn man ihrer ſchonen kann und darf! und ſolche Reſcripte gewinnen der Obrigkeit die Herzen des Volkes!

Der churf. maynziſchen Verordnung, über die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Stadt, im J. 1781, iſt bereits oben Erwähnung geſchehen.

Der Marquis v. Caraccioli hat, während den ſechs Monaten, im J. 1782, da er Vicekönig von Sicilien war, eine Viertelſtunde von der Hauptſtadt einen Gottesacker abſtechen, und mit Staketen und Cypreſſen einfaſſen laſſen, da vorher alle Todte in die Kirchen begraben wurden. In dem Gottesacker ſind 200 tiefe Gewölbe, wovon alle Jahre 10 geöffnet werden, ſo, daß in 20 Jahren jedes nach der Reihe gedient hat, die Todten von den Lebendigen zu trennen.

In Wien iſt neulich ein geſchärfter Befehl publicirt worden, daß künftig keine Leiche in der Stadt, ſondern alle ohne Unterſchied außerhalb in den Vorſtädten beerdiget werden ſollen. Dieſe Kaiſerl. königliche Verordnung, betreffend die Einrich-

tung

tung der Gottesäcker auſſer den Ortſchaften, und Begrabungsart der Verſtorbenen, giebt eine vortreffliche Parallele zu der oben angeführten hochgräfl. lippiſchen Verordnung, und deren neuen Einſchränkung, ab. Ich werde daher dieſelbe auch hier, doch ohne die Formalien, einrücken.

1. Sollen, von nun an, alle Gruften, Kirchhöfe, oder ſo genannte Gottesäcker, die ſich inner den Umfang der Ortſchaften befinden, geſchloßen, und ſtatt ſolcher, dieſe auſſer den Ortſchaften in einer angemeſſenen Entfernung ausgewählet werden.
2. Sollen alle und jede Leichen, wie bisher, ſo auch künftighin, von ihrem Sterbhaus, nach der letztwilligen Anordnung der Verſtorbenen, oder nach Veranſtaltung ihrer Angehörigen, nach Vorſchrift der Stoll = und Conductsordnung bey Tag, oder auf den Abend, in die Kirche getragen, oder geführt, ſodann nach abgeſungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingeſegnet und beygeſetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die auſſer den Ortſchaften gewählten Kirchhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.
3. Zu dieſen Kirchhöfen iſt ein der Volksmenge angemeſſener Platz zu wählen, welcher keinem Waſſer ausgeſetzt, noch ſonſt von einer ſolchen Erdengattung iſt, daß ſelber die Fäulung verhindere; wäre nun dieſer Grund ausgeſucht, ſo iſt ſolcher mit einer Mauer zu umfangen, und mit einem Kreutze zu verſehen.
4. Da bey Beerdigung kein anderes Abſehen ſeyn kann, als: die Verweſung ſo bald als möglich zu befördern, und ſolcher nichts hinderlicher iſt, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen (Särgen), ſo wird geboten, daß alle Leichen in einen leinenen Sack, ganz bloß, ohne Kleidungsſtücke eingenähet, ſodann in die Todtentruhe gelegt, und in ſolcher auf den Gottesacker gebracht werden ſollen.
5. Soll bey dieſen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Sch. breit, gemacht, die

dahin gebrachten Leichen aus der Truhe allemal heraus genommen, und wie ſie in dem leinen Sack eingenähet ſind, in dieſe Grube gelegt, mit ungelöſchten Kalk überworfen, gleich mit Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, ſo könnten mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jezt wäre unfehlbar die Veranſtaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, alſo gleich, in ſo weit Körper liegen, in der nämlichen Nacht ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergeſtalt fortzufahren daß jederzeit zwiſchen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu laſſen wäre.

6. Hätte zu Erſparung der Koſten jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemeſſene Anzahl gut gemachter Todtentruhen von verſchiedener Größe ſich beyzuſchaffen, welche jeden unentgeldlich darzugeben ſind; ſollte aber dennoch jemand eigene Todtentruhen für ſeine verſtorbenen Verwandten ſich beyſchaffen, ſo iſt es ihm unbenommen, jedoch wären die Leichen nie mit der Truhe unter die Erde zu bringen, ſondern müßten aus ſolcher wieder heraus genommen, und dieſe zu andern Leichen gebracht werden.

7. Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein beſonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung, oder der Dankbarkeit für den Verſtorbenen darſtellen wollen, allerdings geſtattet ſeyn dieſen ihren Trieben zu folgen, und dieſe ſind aber lediglich an den Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf dem Kirchhof zu ſetzen, um allda keinen Platz zu benehmen.

8. Endlich, da alle Grüften und Begräbniſſe in den ſämmtlichen Klöſtern, dann die ſo genannten Kalkgruben und Schachten bey den Spitälern barmherzigen Brüdern, und Eliſabethinerinnen, nun aufhören, und alle allda Verſtorbene ebenfalls auf den Kirchhöfen derjenigen Pfarre, wohin ſie gehören, begraben werden müſſen, ſo ſollen dieſe Klöſter und Spitäler wegen Entſchädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit ſelbigen

gen ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfange dieſe Spitäler und Klöſter liegen, nach der Erforderung größer gemacht werden. Wien, d. 23 Aug. 1784.

Fürſtl. Altenburgiſche Verordn. wegen der Kirchenbegräbniſſe, v. 13 Jan. 1786, ſt. im 11 Heft des deutſchen Zuſchauers S. 233. fgg.

Die Abſchaffung der Kirchenbegräbniſſe, die Verlegung der Gottesäcker außerhalb der Ortſchaften, und die reihenweiſe Beerdigung, die in dieſer Verordnung anbefohlen werden, ſtimmen mit dem Endzwecke des oben angeführten hochgräfl. lippiſchen Befehles völlig überein; die Begrabung der Todten ohne Sarg, blos nackt, in Leinwand eingehüllt, iſt dieſer kaiſerl. Verordnung vor allen andern eigenthümlich. Da aber dieſe eigenthümliche Anordnung dem Volke und den Vornehmen im Volke wehe gethan, hin und wieder Unruhen veranlaſſet, überhaupt aber ein allgemeines Murren verurſacht hat, ſo hat der Kaiſer im J. 1785 in einem Billete an den Oberkanzler Grafen v. Kollowrath, geäußert: daß, da die Begriffe noch ſo materialiſch wären, daß ſie einen ſo großen Werth darauf ſetzten, langſamer zu verfaulen es Ihm wenig daran gelegen ſey, wie ſich die Leute wollten begraben laſſen, daher der zu dem Ende erlaſſene Befehl aufzuheben ſey. Ich geſtehe, dieſe Begräbniſart der Todten ohne Sarg muß dem Menſchengefühle auffallen, ſie ſcheint unſere liebe Todte zu ſehr herab zu würdigen. Es iſt wahr; ein Todter iſt nicht mehr Menſch, er iſt nur Hülle des Menſchen; aber ſelbſt dieſe Hülle iſt uns noch lieb, und jede Herabwürdigung dieſer Hülle muß dem Herzen wehe thun, welches alles liebt, was dem geliebten Todten angehörte; ich könnte das Kleid, das meine Todte im Leben trug, auf keine Art vernachläſſigen, ich möchte alles ehren, was ihr war, ſey es Vorurtheil der Erziehung oder der Gewohnheit, es iſt einmal tief in das Herz eingegraben, und mein Herz würde bluten, wenn man es aus ihm heraus reiſſen wollte. Alle Nationen, die geſitteten und die ungeſitteten, ehren ihre Todten, bauen ihnen Grabmäler, und dieſe ſind den Ueberlebenden heilig. Sollte die ſo allgemeine Sitte nicht Beweis ſeyn, daß dieſe Liebe für unſere Todten mit dem Gefühle der Menſchheit innig verwebt ſey? Gewiß, entweder gefühlloſe, oder über alles

Menſch-

Menſchliche erhabene Menſchen vermögen es über ihr Herz, den Körper eines lieben Todten für das zu halten, was er freylich eigentlich iſt, und ihn ſo zu behandeln. O, wir hängen noch feſt an der Leiche, die uns im Leben ſo lieb war; es macht blutende Schmerzen, ſich von ihr zu trennen, und es thut uns wohl, ſie mit Ehre und mit Zeichen der Liebe von uns zu laſſen; — o, der Tod hat keine Gewalt über die Liebe! Und überdies haben die Särge noch einen Vortheil, welcher wirklich nicht geringe iſt, ſie halten die Ausdunſtungen der faulenden Körper zurück, da ſie nicht ſo gleich und in ſo großem Maße aus der Erde heraus dringen können. Gewiß, ein Grabhügel, unter welchem eine Leiche ohne Sarg begraben liegt, wird ſich von demjenigen, worunter eine Leiche im Sarge liegt, durch den Geruch ſehr auffallend auszeichnen, wie die Schlachtfelder und die Gottesäcker beweiſen. Der Kaiſer hob dieſe Begrabungsart ohne Särge wieder auf; und dieſe Aufhebung des vorigen Befehles macht ſeinem menſchlichen Gefühle eben ſo wohl Ehre, als die oben von den Einwohnern in Detmold gerühmte Nachgiebigkeit gegen das menſchliche Vorurtheil, mitten unter den Todten ſeiner Familie liegen zu wollen. Jedes Gefühl, welches mit Menſchlichkeit gleichſam verwebt iſt, hat gewiß auch ſeine heilſame Wirkungen; und im Ganzen werden ſich höchſt ſelten Geſetze nothwendig machen, die dieſem Gefühle widerſtreben, oder es deſpotiſch unterdrücken müſſen.

Die Societät der Wiſſenſchaften in Fließingen hat in ihrer allgemeinen Verſammlung von 31 Aug. 1785, wegen der beſten Beantwortung der Frage: *Da die Schädlichkeit der Beerdigungen in den Städten und Kirchen völlig bewieſen iſt, und allgemein erkannt wird, welches ſind die verſchiedenen Urſachen, warum dieſe nachtheilige Gewohnheit doch noch immer in der Republik bleibt, und durch welche Mittel kann man ſie am beſten abwenden?* dem Hrn. J. D. van Leeuven, Advocatfiscal zu Thiel, die goldene, und dem Hrn. Cornelis Terne, der Arzneyk. Doctor und Hebammenlehrer in Leyden, die ſilberne Medaille zu erkannt.

Hr.

Hr. Juſtizrath Möſer hat in der berl. Monatsſchr. v. Febr. 1784, S. 101, fgg. (*) folgenden Vorſchlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen ſeyn, bekannt gemacht.

„ Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe auſſerhalb der Stadt, iſt lange der allgemeine Wunſch geweſen; man wird aber auf deſſen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche ſich gegen eine ſolche Veränderung ſträuben. Dieſe ſind von mancherley Art; und ich will verſuchen, ob ich ſie nicht mit guter Manier auf die Seite ſchieben kann. Denn heroiſche Mittel wirken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menſchen ankömmt, oft den unrechten Weg; und was ein Menſch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuzwingen ſuchen.

„ Unſere Vorfahren haben viele beſondere Feyerlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theiles auf die allgemeine Sicherheit der Menſchen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienſte, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbedienten abzielen.

„ Zur erſten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, ſondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau geſtellet, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinſchaftlichen Ort abgeführet werden. Hätte ein Jeder dafür das Recht erhalten, ſeine Todten in der Stille und bey ſeinem Hauſe verſcharren zu dürfen: ſo würde vielleicht mancher lebendig in das Grab gekommen, mancher erſchlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben ſeyn, der ſich der Nachforſchung Anderer hätte entziehen wollen. Dieſes wollten unſere Vorfahren verhindern; und nach ihrer Abſicht ſollte der Sarg ſo lange offen ſtehen, bis die ganze Leichenbegleitung ſich von dem wahren und natürlichen Tode des Verſtorbenen durch ihre eigene Augen überzeugt hätte, und darüber zu jeder Zeit ein Zeugniß ablegen könnte.

„ Zur zweyten Art gehört die ſo genannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenoſſen, und an-

(*) Eben dieſe Abh.. ſt. auch im Magaz. für die gerichtl. Arzneikunde ꝛc. 2 B. 3 St. Stendal 1784, 8. S. 457, fgg.

andere Freywillige, dem Verſtorbenen erzeigen und womit ſie des rechtſchaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staates öffentlich verkündigen, auch Andere zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieſes ſollte gleichſam die Ehrenſäule des guten Bürgers und der Triumph des Patrioten ſeyn. Mit einer Begrabung ohne Geſang und ohne Klang wollten ſie ungefähr ſo viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthauſe.

„Eine vernünftige Politik ſchuf die dritte Art. Man ſahe, daß die Menſchen in jeder Ehrenſache großmüthiger und freygebiger, als in einer andern, waren, und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbedienten, nicht gleich förmliche Steuern ausſchreiben wollte, auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde: ſo ſuchte man die Ehre zu reitzen, und dieſer eine milde Beyſteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bey den Leichen einen Beytrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten; und die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Politik ihren Zweck nicht verfehlt habe. Die Steuer iſt um ſo viel ergiebiger geweſen, je mehr ſie dem freyen Willen überlaſſen iſt; und da der Menſch nur einmal ſterben kann, ſo hat man noch nicht befürchtet, daß dem Staate eine gar zu beſchwerliche Laſt daraus erwachſen würde. Mehrere Vortheile, welche Jedem bekannt ſind, übergehe ich, ſo wie alles, was die Religion angeht, weil wir hier die Sache nur von ihrer politiſchen Seite betrachten können.

„Alle dieſe wichtige Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabſtätten auſſerhalb den Kirchen und der Stadt angewieſen würden. Man fürchtet, die Leichenbegleitungen würden bey dem weiten Wege und bey ſchlimmem Wetter beſchwerlich werden, und ſich natürlicherweiſe vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reitzung verlieren, und jeder ſich zuletzt mit einem ſchwarzen Leichenwagen in der früheſten Morgenſtunde zur Ruhe bringen laſſen, ſo wie ſolches in großen Hauptſtädten, wo die Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner ſich darin mehr unterſcheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung aufhört, längſt geſchehen iſt.

„Unſere heroiſche Kammeraliſten würden ſich vielleicht darüber weg ſetzen, und ſich wohl gar freuen, daß alle dieſe eitele Ausgaben vermieden, die Heurathen, wenn die Haus-

haltungen ſolchergeſtalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte bloß zu ihrem Vortheil geſpannt würden; ſie, die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feyerlichen Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bediente eines frommen Eigennutzes beſchuldigen, und die Leidenſchaften der Menſchen mit Ausſchluß aller andern beſteuern wollen; ſie, die noch neulich in einem Lande, aus ökonomiſchen Gründen, die Kreutze und die Kronen, womit die Gräber und Särge daſelbſt beſetzt wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufſtand unter dem Volke erweckt haben. Allein, dergleichen großen Männern iſt nicht immer ſicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daſelbſt die Kronen von allerley Art zu vermiethen, und auch für das Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarrten läſtige Art erſetzet werden mußte. Unſers Orts wollen wir wenigſtens erſt verſuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und ſolchergeſtalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

„Alle drey Abſichten können, unſerer Meinung nach, füglich erhalten werden, wenn die Leiche, vor wie nach, aus dem Sterbehauſe abgeholt, ſodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Muſik empfangen, und dann, nachdem man alles was man dabey in der Kirche vornehmen will, vollbracht, oder auch noch während der Zeit, von den Trägern zur Kirche hinaus, und, entweder auf Schultern, oder zu Wagen, ohne andere Begleitung auf den Kirchhof auſſer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unſerer Vorfahren nichts zerſtöret, ſondern auch noch den Begleitern wenigſtens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach dem Kirchhof, beſonders bey ſchlimmen Wetter, verknüpft iſt, erſparet. Ja, die Leichenabführungen können auf dieſe Art noch feyerlicher gemacht, die Perſonalien, welche ſeit der Zeit, daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verloren haben, aus der Mode gekommen ſind, wieder eingeführet, noch mehrere Geſänge, als oft im Regen geſchehen kann, geſungen, die Gemüther der Traurenden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher, als bey ungeſtümen Wetter unter freyem Himmel, bemerkt werden.

„Alles

„Alles dieſes erfordert keine mehrere Zeit, als die vorige Weiſe; und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhauſe, um dort entweder noch einmal zu weinen, oder noch etwas Troſt zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feyerliche Abführung erfordern: ſo wird ein ſo genannter Lügenſarg zur Abführung in die Kirche dienen, und für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt; und ſo wird auch darin keinem etwas abgehen.

„Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menſchen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker auſſer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilet werden, welche der in der Stadt hat: und gewiß läßt ſich ſolche an einem völlig umſchloſſenen Orte beſſer, als hier, erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut iſt, bald auf dieſe, bald auf jene Art in ſeiner Ruhe geſtöret, und keiner würde auf ſeinem Grabe eine Roſe ohne Gefahr blühen laſſen können. Die Ruhe iſt hier nicht ſo ſtille und ſo ſicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünſcht, und keiner kann hier die Einſamkeit finden, welche der Schmerz ſuchet. Hier kann keiner mit Recht auf ſein Grab ſetzen laſſen, daß er in ſeinem Leben keinem beſchwerlich geweſen, und es auch nach dem Tode nicht ſeyn wolle. Hier fällt bey einem täglichen Anblick der heilige Schauer weg, welcher Young's Phantaſie ſo ſehr erhöhete, und die trauerklagende Muſe krächzet bloß ein Leichencarmen herauf. Hier findet ſich ſelten der Raum, dem zwar unerklärbaren, aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menſchen, ſich ein Andenken nach dem Tode zu ſtiften, mehr, als einen glatten Stein, zu opfern; und hier wird man nicht leicht das alte Sprichwort: Sibi vivus poſuit, antreffen.

„Aber ein wohl verwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle dieſe Vortheile, und noch mehrere, vereinigen; er kann nämlich auch ſeine Abſonderung für diejenigen, die nicht mit Andern in Gemeinſchaft ruhen ſollen, haben; er kann, wie bey den Herrenhuthern, zur heilſamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da Niemand gewöhnlich darüber geht, auch Niemanden durch ein eingeſunkenes Grab, wie es auf dem Stadtkirchhofe oft geſchieht,

gefährlich werden; und man hat bey Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anſtecken. So viele weſentliche Vortheile können und müſſen alle Religionsverwandte dahin vereinigen, ihre künftige Ruheſtätten an einem gemeinſchaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern ſorgen wird (*), zu nehmen, und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenoy bitten, daß er diejenigen im Himmel beyſammen laſſen wolle, die dort nach der Schlacht in ſeinem Pfarrſprengel eine gemeinſchaftliche Grube verſchloß, und hier ſodann von einerley Würmern brüderlich werden verzehret werden.“

Es iſt aber nicht alles gethan, was gethan werden muß, wenn der Kirchhof ſo geradezu auſſerhalb der Stadt verleget wird. Man muß bey dieſer ſo nothwendigen Abänderung, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll, auch auf Lage und andere Umſtände Rückſicht nehmen. Hr. Prof. Gmelin hat im 15ten Briefe ſeiner Schrift: Ueber die neuere Entdeckung in der Lehre von der Luft, und deren Anwendung auf Arzneykunſt, (Berl. 1784, gr. 8.) viel Gutes und Wahres über die Anlegung der Kirchhöfe geſagt. Ein Kirchhof darf der Stadt nie ſo nahe liegen, daß er an ihre Mauern gränzt; ein bis zwey tauſend Schritt von der Stadt, iſt eine in jeder Rückſicht ſchickliche Entfernung. Es iſt bekannt, daß die Mittags- und Abendwinde ohnehin die Fäulung befördern und der Geſundheit nachtheilig ſind; es wäre alſo wohl am rathſamſten, für Kirchhöfe, die Lage nach Mitternacht oder nach Morgen zu wählen, doch unter der Bedingung, daß

(*) Auf den römiſchen Grabmälern findet man häufig die Buchſtaben: S. A. D., oder die Worte: Sub aſcia dedicavit; und die Gelehrten ſtreiten über deren Bedeutung. Wahrſcheinlich gab es aber zu Rom ein Zimmeramt, oder, wie wir ſprechen, ein Officium ſtructurae; und wer etwas daran bezahlte, konnte es erhalten, daß ſein Grabmal auf ewige Zeiten rein und ſchön bewahret wurde. Eine ſolche Dedicatio ſub aſcia könnte auch bey den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführet werden.

daß die Winde, welche in der Gegend am öfteſten und gewöhnlichſten wehen, die Ausdunſtungen des Kirchhofes von der Stadt hinweg, und nie nach dieſer hin, treiben. Die Lage des Kirchhofes in Rückſicht der Winde iſt wichtig, da dieſe ein vorzügliches Mittel der Natur ſind, die Luft zu reinigen, und einen ſo unwiderſprechbaren Einfluß auf das Leben und die Geſundheit der Menſchen haben. Der Mittagswind, welcher ohnehin Krankheiten herbey führt, verſchlimmert und weiter ausbreitet, wird gewiß einer Stadt noch ſchädlicher und verheerender werden, wenn er über den Kirchhof wehet, und die aus dieſem aufſteigenden faulichten, auſteckenden Dünſte mit ſeinem ſchon ihm eigenen Gifte vereinigt. Der Nordwind hingegen iſt faſt in allen Ländern der Geſundheit am günſtigſten, er hält einen höhern Strich, und kann alſo die Luftgegend, mit welcher wir den Athem ſchöpfen, nicht mit den Dünſten, die er auf ſeinem Wege aufgenommen hat, verunreinigen. Noch unſchädlicher werden die Kirchhöfe den Städten und Dörfern ſeyn, wenn ſie ſo angeleget werden können, daß ſie durch einen Hügel, ſchnell fließenden Strohm, oder einen kleinen Wald, von der Stadt oder dem Dorfe, deſſen Leichen ſie aufnehmen ſollen, getrennt ſind; dieſes erſchwert oder hemmet den ſchädlichen Dünſten den Weg nach den Wohnungen der Menſchen; und es iſt bekannt, daß ein unaufhörlich bewegtes Waſſer die Luft von ſchädlichen Dünſten reinigt. Auch müßte die Gegend, wo ein Kirchhof angeleget werden ſoll, trocken, thonig oder kalkig ſeyn. Der Thon, welcher an der Oberfläche einer Leiche oder ihres Sarges gleichſam einen zähen Ueberzug macht, hindert die zur ſchnellen Fäulniß ſo nöthige Berührung von der freyen Luft, ſo, daß alſo todte Körper in thonigen Erdarten viel langſamer und ſpäter faulen, als in andern. Der Kalk zieht die faulenden Feuchtigkeiten den Körper in ſich, und ſauget

die fixe mephitiſche Luft ein, die ſich aus den in Fäulniß übergehenden Körpern los macht. Wird der Kirchhof ſo angeleget, daß ſein Boden feucht, oder mit vielen Waſſeradern durchwühlt iſt, oder iſt der Kirchhof öftern Ueberſchwemmungen unterworfen: ſo wird er oft dem öffentlichen Geſundheitszuſtande ſehr nachtheilig werden. Leichen, die im Waſſer liegen, faulen ſchneller und heftiger, und verbreiten die faulende Gauche weit um ſich her; bisweilen macht ſich das Waſſer ſo gar einen Ausweg oben aus den Gräbern, und alsdann iſt der Geſtank faſt unausſtehlich, und die Anſteckung deſto leichter. Bey Ueberſchwemmungen der Kirchhöfe werden die faulenden Leichen ausgeſpühlt, und ſtecken den ganzen Dunſtkreis der Gegend mit ihrem faulichten Dunſte an.

Auch die Größe des Kirchhofes muß ſich nach der Größe der Ortſchaft richten, deren Leichen er aufnehmen ſoll. Ein Kirchof muß ſo groß oder geräumig angeleget werden, daß man ſelbſt bey einreiſſenden Landſeuchen nie genöthigt iſt, ein altes Grab vor dem 30 oder 40ſten Jahre wieder aufzumachen. Es iſt ſowohl für die Todtengräber, als auch für die in der Gegend wohnenden Menſchen, gefährlich, wenn, wegen des engen Raumes der Kirchhöfe, oft Särge ausgegraben werden müſſen, deren Körper noch nicht zu Erde verweſet ſind. Die Todtengräber geben zwar meiſt einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren an, binnen welchen eine Leiche völlig verweſet ſey; allein, dieſe Angabe iſt falſch; die Erfahrung hat bewieſen, daß ſehr oft eine viel längere Zeit dazu erforderlich iſt. Navier ſahe eine Leiche, die vor 21 Jahren begraben war, an der noch viele fleiſchige Theile ſaßen. Was ſonſt bey dem Ausgraben der Särge zu beobachten iſt, wird im Art. Leiche vorkommen.

Endlich müßte der Kirchhof auf derjenigen Seite, die nach der Stadt oder dem Dorfe zu ſieht, mit Pappeln

peln oder Weiden dicht bepflanzet werden; dieſe Bäume hemmen den Weg der Dünſte nach der Stadt zu und ſaugen auch die mephitiſchen Ausdunſtungen ein, die aus den Gräbern heraus dringen, und ſtröhmen dagegen wieder reine dephlogiſtiſirte Luft aus, die zur Erhaltung der thieriſchen Welt ſo nothwendig iſt, und deren Beymiſchung jede andere verderbte, der Geſundheit ſchädliche Luft wieder verbeſſert. Ganz und rings herum darf der Kirchhof nicht mit Bäumen beſetzet werden, weil eine ſolche Einfaſſung den freyen Durchzug der Winde hemmen würde, wodurch die Luft immer rein gehalten und wieder verbeſſert wird; doch iſt es rathſam, ihn mit Graſe oder andern Kräutern zu beſäen, und mit niedrigen Sträuchen zu bepflanzen, denn dieſe hindern das jedem Kirchhofe ſo nöthige freye Spiel der Winde nicht, ſaugen doch die ſchädlichen Dünſte ein, und hauchen reines, dem Athemholen unentbehrliches und jede verdorbene Luft wieder verbeſſerndes dephlogiſtiſirtes Gas aus.

Es müſſen inſonderheit die Kirchhöfe auf dem Lande gehörig verwahret werden, damit nicht die Gräber von dem Viehe durchwühlet werden. Eine Mauer oder andere Vermachung deſſelben, muß entweder die Kirche, oder die Gemeine, halten. Letztere pflegt für ſchuldig dazu geachtet zu werden, wenn für die Grabſtelle nichts entrichtet wird. Hier iſt nun der Kirchväter Schuldigkeit, daß die Mauer oder Vermachung ganz erhalten, und, wo ſie ſchadhaft iſt, bald gebeſſert werde. Die Mauer muß inſonderheit oben bedeckt ſeyn. Beſteht dieſe Bedeckung aus Raſen, der ein wenig über die Mauer und oben ſchief angebracht wird, ſo iſt es am dauerhafteſten, auch am leichteſten zu erhalten. Beſonders aber müſſen Thor und Thüren an den Kirchhöfen wohl verwahrt ſeyn. Die Thüren mit Schwängeln, welche dieſelben ſelbſt zumachen, zu verſehen, iſt nicht übel; allein, das Vieh kann ſolche ge-

gemeiniglich mit Gewalt zurück ſtoßen, und dadurch den Eingang auf den Kirchhof finden. Die ſo genannten Schränke geben eine gute Verwahrung gegen das Vieh ab, wenn nämlich vor der Kirchhofthüre von auſſen ein viereckiger Graben gezogen iſt, und darüber eiſerne oder hölzerne Stäbe als ein Gitter feſt gemacht werden, worüber kein Stück Vieh geht. Läßt man nun an jeder Seite das Rahmenſtück etwa $\frac{1}{4}$ Elle breit, ſo können Menſchen ohne Beſchwerde darüber gehen. Die großen Thore aber müſſen nie, als wenn Leichen zu begraben ſind, eröffnet, und ſonſt feſt zugehalten werden.

Die Nutzung des Kirchhofes gehört dem Pfarrer, an einigen Orten auch dem Küſter oder Schulmeiſter; dieſe aber muß dem Kirchhofe gemäß ſeyn. Vieh auf denſelben gehen zu laſſen, iſt nicht zu geſtatten. Die beſte Nutzung deſſelben geſchieht durch Gräſerey und tragbare Obſtbäume. An der Gräſerey gebricht es an vielen Orten ſehr; um ſo mehr iſt der Kirchhof in Acht zu nehmen. In dieſer Abſicht muß der Schulmeiſter die Gräber ordentlich nach der Reihe anweiſen; nicht aber geſtatten, daß heute hier, morgen dort ein Grab gemachet werde. Das neue Grab muß mit dem ausgeſtochenen Raſen von dem Orte, wo es gemacht iſt, wieder bedecket, und das Grüne des Graſes oben geleget werden. Hienächſt muß man den Kirchhof mit Aſche und kleinem Dünger fleißig beſtreuen, und andere Verbeſſerung der Gräſerey anbringen, wodurch ein Kirchhof recht nutzbar gemacht wird. Nicht weniger wird derſelbe mit Obſtbäumen, oder, zum Behuf des Seidenbaues, mit weißen Maulbeerbäumen wohl genutzet. Dieſe ſind nach Art des Landes und der Gegend, von allerley Sorten vornämlich an die Seite zu ſetzen, und, wie es ſich gebührt, pfleglich zu halten, indem dadurch, und durch die Bienenzucht, die armen Schulmeiſter und Küſter eine beträchtliche Vermehrung

ihrer oft allzu geringen, und zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte unzureichenden Einkünfte erhalten könnten.

Nach einer kön. preuß. Verordnung d. d. Cöln, d. 29 Dec. 1710, ſoll, da ſowohl des Sonntages, als auch an andern Tagen, unter den Predigten und Bethſtunden, von den Kindern und dem Geſinde viel Lärm und Muthwille auf den Kirchhöfen getrieben wird, nach Erforderung der Sache, von den Kanzeln abgekündiget werden, daß die Aeltern ihre Kinder, und die Herrſchaften ihr Geſinde mit zur Kirche nehmen, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß ſie von den Kirchen- und Stadtknechten aufgenommen, in gefängliche Haft gebracht, und andern zum Exempel beſtrafet werden; wie denn die Aeltern und Herrſchaften ſelbſt, welche hierunter fahrläſſig ſich beweiſen, dieſerhalb nach Befinden mit einer Geld- oder andern Strafe auch angeſehen werden ſollen.

Nach einer Verordnung v. 15 Mart. 1719, ſoll der Landreiter, ſub poena caſſationis, den Gemeinen in allen Dörfern andeuten, daß ſie innerhalb 14 Tagen, ſub poena executionis, um ihre Kirchhöfe ſolche tüchtige Zäune anfertigen ſollen, daß weder Rindvieh, noch Schweine, noch weniger Ziegen, auf dieſelben kommen können. Wofern keine Parition geleiſtet wird, ſoll er, ohne fernere Ordre zu erwarten, die Gehäge um die Kirchhöfe auf der Gemeine Koſten in gehörigen Stand ſetzen.

Die Kirchhöfe ſollen mit einer Mauer oder einem Gehäge umgeben, auch ſauber und rein gehalten werden. S. Viſit. Fr. No. I. §. 23. it. d. d. Berl. d. 26 Dec. 1719. it. Conſiſtorialordnung ſub Tit. Kirchhöfe und Begräbniſſe.

Die Gemeinen ſollen vermittelſt Execution angehalten werden, daß ſie ihre Kirchhöfe mit Mauern, Planken, oder andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren, wohl und mit Fleiß vermachen, daß kein Vieh darauf kommen könne. Circulare; v. 15 Aug. 1750.

Kirch-Höre, ſ. Kirch-Spiel.
Kirch-Kinder, ſ. Kirch-Genoß, und Kirchſpiel.
Kirch-Meiſter, ſ. Kirchen-Aelteſter.

Kirch-Meſſe. 1. Eigentlich, wo dieſes Wort in der römiſchen Kirche die feyerliche Meſſe, d. i. den öffentlichen Gottesdienſt bedeutet, welcher alle Jahre an einem gewiſſen Tage zum Andenken der Stiftung und Einweihung der Kirche eines Ortes gehalten wird; die Kirchweihe, das Kirchweihfeſt, Fr. Dédicace d'une égliſe. In welchem Verſtande es auch an vielen proteſtantiſchen Orten üblich geblieben iſt, wo es denn im g. L. Kermeſſe, Kirmſe, Kirms, lautet, ſo wie für Kirchweihe nur Kirbe, Kirbey, Kirwe, Kirwey, geſprochen wird; in der Schweitz die Kilbi, im Oeſtreich. der Kirchtag. Die Kirchmeßpredigt, die Kirmſenpredigt.

2. Die bey dieſer Gelegenheit in der Gemeinde und bey deren Gliedern üblichen Schmauſereyen und Luſtbarkeiten; im g. L. gleichfalls Kirmſe. Kirchmeſſe oder Kirmſe halten. Zur Kirmſe, auf die Kirmſe gehen. Der Kirmſenſchmaus, Kirmſenkuchen, u. ſ. f. Niederſächſiſch Karkmiß, Karpmiß, Holländ. Kermis.

In weiterer Bedeutung wird, beſonders in Niederſachſen, ein jeder Jahrmarkt eine Kirmſe genannt, weil ſchon in den älteſten Zeiten bey Gelegenheit eines Kirchweihfeſtes auch ein Jahrmarkt gehalten wurde.

Im Fürſtenthume Bayreuth werden überhaupt alle Jahrmärkte Kirchweihen genannt. Daher wird der jährliche Martinimarkt zu Bayreuth die kalte Kirbey (die kalte Kirchweihe) genannt, weil es um Martini ſchon kalt iſt.

3. Das Geſchenk, welches man einander bey dieſer Gelegenheit zu kaufen pflegt. Jemanden eine Kirmſe kaufen.

Sprichw. Es iſt nicht alle Tage Kirms, Fr. il n'eſt pas tous les jours fête.

Bey den Griechen und Römern wurde ein Feſt, welches Encaenia hieß, begangen, wenn ein neues Gebäu-

bäude (1), inſonderheit ein Tempel ꝛc. fertig war und eingeweihet wurde (2), welches man hernach insgemein jährlich wiederholte, und mit Eſſen, Trinken, und andern Luſtbarkeiten, zubrachte. Zu Rom feyerte man dergleichen auch d. 27 Jun., da der Tempel der Larium eingeweihet, und vornämlich von den Jungfern allerley Kränze gebunden wurden (3); wiewohl Andere wollen, daß man in der Gegend ſolches Tempels nur Kränze und dergleichen Blumenſachen feil gehabt habe.

Bey den Juden wurde das Kirchweihfeſt, welches mit dem 25ſten Tage des Monates Eisleu (welches nach unſerer Art zu zählen der December iſt,) ſich anfing, Channucah hieß, und 8 Tage währte, von dem jüdiſchen Heerführer zum jährlichen Gedächtniß der Befreyung der Stadt Jeruſalem von der Tyranney des Antiochus Epiphanes, und der damals von ihm ſelbſt veranſtalteten Reinigung des jüdiſchen Tempels, oder, als Judas Maccabäus den entheiligten Altar aus dem Tempel hatte wegſchaffen, und dagegen einen andern dahin ſetzen laſſen (4), angeordnet; mithin war es nicht ſowohl eine Kirchweihe, als Altarweihe, daher es auch das Feſt des neuen Altares genannt wird (5). Indeſſen ſind doch die Juden nicht recht einig, warum dieſes Feſt gefeyert werde, ſo gar, daß Einige wollen, es geſchehe zum Andenken des Wunderwerkes, da ſie nicht mehr taugliches Oehl zum Brennen der Lampen im Tempel, als auf 1 Tag, hatten,

(1) *Suidas* in Ἐγκαίνια.

(2) *Gyraldus* Synt. Deor. XVII. p. 502.

(3) *Ovid*. Faſt. VIè v. 791. *Kipping*. Antiq. Rom. L. 1, c. 10. §. 13.

(4) 1 Macc. 4, 59. vergl. 2 Macc. 10, 7, f.

(5) 1 Macc. 4, 56.

ten, dennoch aber das wenige ganze 8 Tage gebrannt habe; daher auch die heutigen Juden inſonderheit an dieſem Feſte viel auf brennende Lampen oder Illumination halten, indem ſie am erſten Tage eine, am andern zwey, am dritten drey, und immer eine mehr, bis am letzten Tage 8, anzünden, und das nicht unterlaſſen, wenn ſie auch nur von Almoſen leben, oder, Armuth wegen, die Kleider vom Leibe verkaufen müſſen. Indeſſen wurde doch ehemals dabey im Tempel das große Halleluja alle 8 Tage geſungen, zu Hauſe aber ſchmauſete, ſpielte, und nahm man allerley Art der Luſtbarkeiten vor; wenigſtens durfte Niemand etwas von einem Faſten, Trauern ꝛc. merken laſſen (6). Es wird ſonſt auch das Feſt der Lichter, Feſtum luminum, ingl. Λυχνοκαία, uud Ritus lucernarum, genannt (7). Bey dieſem Feſte hatte nicht nur Salomo (8), ſondern auch **Judas Maccabäus**, herrliche Gaſtmahle angeſtellt (9).

Ein Mehreres von dieſem Feſte findet man bey Carpzov, in ſeinem Apparatu antiquit. ſ. cod. S. 471, f. und Andern, welche Fabricius in Bibliographia antiquit. Cap. 10, §. 7, S. 439, und Köcher, in Analectis philolog. & exeget. in IV Evangelia, S. 1168, angeführt haben.

Das Kirchweihfeſt war alſo uralt. Unſer Erlöſer beehrte es ſelbſt mit ſeiner Gegenwart zu Jeruſalem (10). Die Einſetzung deſſelben hatte, gedachter maßen, die beſten Abſichten; man feyerte es zum Andenken der Reinigung des Tempels, mit Loben und Danken für die Gnade des Allerhöchſten, daß er einen Ort

(6) *Iken.* Antiqu. hebr. P. 1, c. 21, §. 48.
(7) *Reland.* Antiqu. vet. hebr. P. IV, c. 9, §. 6.
(8) 1 Kön. 8, 65.
(9) *Joſeph.* Antiqu. L. 12, c. 2.
(10) Joh. 10, 22.

Ort zu ſeinem öffentlichen Dienſte und Anbetung erwählt hatte. Die Chriſten erinnerten ſich an ſolchem Feſte, der ehemaligen Errichtung und feyerlichen Einweihung ihrer Gotteshäuſer; ſie dankten und lobten Gott mit heiliger Freude an ſolchen Tagen. Aber, ſo iſt es jetzt nicht mehr zu dieſen Zeiten, an den wenigſten Orten wird jetzt daran gedacht, und die wenigſten verſtehen und wiſſen die Bedeutung dieſes Feſtes. Wird auch etwa noch hin und wieder an einigen Orten eine erbauliche Predigt gehalten, und der Zweck und die Abſicht der Feyer dieſes Feſtes von dem Prediger erklärt; werden gleich die Zuhörer, und beſonders die Jugend, auch noch ernſtlich und nachdrücklich ermahnt und gebeten, ſich chriſtlich, züchtig und ehrbar, an ſolchem Feſte aufzuführen, ſo iſt es oft von ſehr ſchwacher Wirkung, und der Prediger muß, zu ſeinem größten Verdruſſe, gar oft gerade das Gegentheil erfahren, daß ſeine Ermahnungen verlacht, und ſeine liebreiche Warnungen verachtet werden. Der Teufel kömmt, und nimmt das Wort von ihren Herzen.

In unſern Tagen wird dieſes Feſt mehr zur Schande der Religion, als ein heidniſches Feſt, mit Freſſen und Saufen, mit Tanzen und üppigem Weſen, in Kammern und Unzucht, begangen, als daß Gott dadurch geehrt wird; und wenn auch, das ganze Jahr durch, alles ſtill, ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugegangen iſt, ſo wird gerade an ſolchem Feſte, welches ein Lob- Dank- und chriſtliches Freudenfeſt ſeyn ſollte, Gottes und ſeines heiligen Wortes, ſeiner Vorſchriften und Gebote, gänzlich vergeſſen. Das Volk ſetzt ſich nieder, zu eſſen und zu trinken, und ſteht auf zu ſpielen, zu tanzen, unzüchtige und geile Lieder zu ſingen, wodurch keuſche Ohren beleidiget, und unſchuldige Herzen verführt werden. Wie kann dem heiligen Gotte ein ſolches Leben gefallen, wenn Alte und Junge etliche Tage und Nächte bey einem üppigen

Tanze wie unſinnig herum ſpringen, unnütze Reden mit leichtfertigem Herzen führen, und dabey fluchen und ſchwören, durch Wein und ſtarke Getränke ſich ſo erhitzen, daß ſie dem unvernünftigen Viehe ähnlich werden, und ſich wie die Schweine im Kothe wälzen, alsdann unnöthige Zänkereyen anfangen, woraus Mord und Todtſchlag, und die traurigſten Folgen für Leib und Seele, in Zeit und Ewigkeit, entſtehen! Es iſt ein rechtes Freudenfeſt für den Teufel und ſeine Werkzeuge; der hat hier die beſte Gelegenheit in ſolchen Tagen, beſonders die Jugend mit ſeinen Stricken zu feſſeln, und ſie zu allerley Sünden, Schanden und Laſtern, beſonders gegen das ſechste Gebot, zu verführen. Noch ehe das Sündenfeſt ſeinen Anfang nimmt, iſt ſchon mancher Jüngling ein Dieb an ſeinen Aeltern geworden, hat ſie heimlich an ihren Früchten beſtohlen, und das Geſtohlne um halben Preis verkauft, damit er nur Geld, um recht ſündigen zu können, erhalten möge. Iſt das Feſt ſelbſt da, ſo fordern und quälen ſie die Aeltern ſo lange um Geld, bis ſie es erhalten; und wollen oder können ihnen die Aeltern etwa nicht genug geben, ſo werden ſie ſtörrig, ungehorſam, widerſpänſtig, und durch die Verführung anderer böſen Buben oft zu ſolchen Unternehmungen angereizt, die ihr größtes Verderben nach ſich ziehen. So ſieht das Kirchweihfeſt der Chriſten in unſern Zeiten aus! Ein jeder Vernünftiger, der dieſe Gräuel bedenkt, wird alſo meiner Meinung ſeyn, daß dieſes Feſt, ſo wie es jetzt iſt, entweder ganz abzuſchaffen, oder doch wenigſtens zu verbeſſern ſey. Ich bin kein Feind von einer ſchönen Muſik und einem ehrbaren Tanze; ich gönne es auch dem gemeinen Manne, daß er ſich bey ſeiner ſauern Arbeit mit Eſſen und Trinken etwas zu gute thue, wenn er es bezahlen kann; aber muß man eben deswegen ein ſolches Feſt anſtellen, und alles auf einmal unmäßig verthun, wovon man ſich

nach und nach Gutes thun könnte? Wollte man auch erlauben, daß die jungen Leute eines Ortes ſich durch einen Tanz vergnügen ſollten, ſo müßte es nur mit mehrerer Zucht und Ordnung geſchehen. Alle Poſſen und Narrheiten müßten unterſagt ſeyn, der Tanz öffentlich und nur am Tage, und zwar unter Aufſicht der Aeltern oder anderer ehrbaren Perſonen, gehalten werden. Alles Nachttanzen und Nachtſchwärmen, wäre, weil bey ſolcher Gelegenheit die größten Laſter ausgeübet werden, bey der ſtrengſten Strafe zu unterſagen; gegen die Verbrecher müßte ohne alle Nachſicht mit der größten Strenge verfahren, und die darauf geſetzte Strafe ohne alle Nachſicht ernſtlich vollzogen werden.

Sind die Kronen und Mahlzeiten bey Leichen und das Kirchfeſt heilſame Gebräuche in einer Gemeinde? Meine Gedanken. Frf. M. 1782, 8.

Die ſächſiſchen Kirmſen ſind, der vielen Freſſereyen halber, die dabey vorgehen, weltbekannt. Hier iſt ein Beyſpiel, daß es bey den ſchwäbiſchen nicht beſſer hergehe. In einem mittelmäßigen Dorfe iſt von den Bewohnern deſſelben, und einigen ihrer ſtädtiſchen und ländlichen Nachbarn nach der leichteſten Angabe der Wirthinn, folgendes in drey Tagen verzehrt worden, wobey noch zu merken iſt, daß in zwey andern Dörfern zu gleicher Zeit Kirchweihe, und ziemlich ungünſtige Witterung war.

	Fl.	Kr.
500 Paar Würſte, a 3 Kr. — —	25	—
Dieſe wurden in einem Tage verzehrt.		
2 Schweine, jedes zu 120 Pfund, a 10 Kr.	40	—
100 Enten, a 30 Kr. — — —	50	—
16 Gänſe, a 48 Kr. — — —	12	48
4 Schafe, a 6 Fl. — — —	24	—
1¼ Rind — — — — —	40	—
20,000 Kuchen, a 1 Kr. — —	330	20
100 Hühner, a 20 Kr. — — —	33	20
100 Pfund Fiſche, a 12 Kr. — —	20	—
3000 Pfund Brod, a 4 Kr. — —	200	—
1260 Maß Bier, a 1½ Kr. — —	31	30
80 Maß Branntwein, a 12 Kr. —	16	—

600

	Fl.	Kr.
600 Maß Wein, a 24 Kr. — —	240	—
150 Maß Kaffee, a 24 Kr. — —	60	—
	1125	58

Man kann immer ohne Uebertreibung annehmen, daß in dieſen drey Tagen tauſend Rthlr. (nach dem 24 Guldenfuß) verzehrt worden ſind.

Journal von und für Deutſchland, 1785, 9 St. S. 266.

An dem Tage, an welchem das feyerliche Andenken der erſten Einweihung einer Kirche jährlich wiederholt wird, pflegt, beſonders in kleinen Städten und Flecken, nach verrichtetem Gottesdienſte, gedachtermaßen, auch Jahrmarkt gehalten, und auf den Dörfern Gaſtereyen und Saufgelage angeſtellet zu werden, wobey an manchen Orten die Obrigkeit von dem ſo genannten Branntweine, d. i. von dem Weine, welchen ſie alsdann verzapfen zu laſſen, allein Macht hat, oder doch von der Trankſteuer und den Ungeldern, und weil bey ſolcher Gelegenheit viel Frevel und Unordnung vorzugehen pflegt, von den Brüchen und Straſen guten Zugang hat; wiewohl chriſtliche Obrigkeiten demſelben lieber durch gute Ordnungen zu ſteuern und vorzukommen ſuchen. Der Kirchweihſchutz, und was dem anhängig iſt, mit Platz und Tanz zu halten, mit Wein und Bier ſchenken, mit dem Kegelplatze u. ſ. w. iſt den Niedergerichten anhängig, und wird an einigen Orten im Anfange öffentlich ausgerufen. Vermöge deſſen mag auch ein fremder Unterthan, wenn er dawider handelt, daſelbſt abgeſtrafet werden.

An einigen Orten wird auch der Kindtaufſchmaus, oder das Tauf- oder Kirchgangseſſen, Kirms genannt, wobey der gemeine Mann viel Ueberfluß treibt, und ſich oft dadurch in ſeiner Wirthſchaft ruiniret. Daher unter andern in den churſ. ſächſiſchen Landen gar weislich verordnet iſt, daß bey

dem Kirchgange einer Wöchnerinn aller Quas, und die ſo genannten Kirchgangsſchmäuſe gänzlich eingeſtellet werden ſollen.

Die eigentlichen Kirch=Meſſen ſind, nach der ſächſiſchen Polizeyordn. v. J. 1661, Tit. 20, zwiſchen Martini und Nicolai zu halten, auch darf kein Geſinde mehr als eine Kirchmeſſe, außerhalb ſeines Dorfes beſuchen, noch ein Hauswirth über 6 oder 8 Kirchmeßgäſte am meiſten ſetzen, die Kirchmeſſ über 2 Tage nicht halten, noch über 3 bis 4 Gerichte ſpeiſen, außerdem aber der Wirth um 1 oder 2 neue Schock, die Gäſte und Geſinde aber jeder und jedesmal um 1 alt Schock zu beſtrafen.

Gottfr. Schmieders des Churfürſtenth. Sachſen allgemeine und der Reſidenzſtadt Dresden beſondere Polizeyverfaſſung, Dresden, 1774, 8. S. 29.

Zur Abſtellung des Kirchenweihenmißbrauches, verordnete der ehemalige Jülich und Bergiſche Statthalter, Graf Goltſtein, daß alle Kirchweihen im ganzen Lande auf ein und eben den Tag gefeyert werden ſollten, um zu verhindern, daß die benachbarten Ortſchaften einander nicht beſchmauſen könnten, weil ſie alle zugleich Kirchweihe hatten. Nichts war billiger, nichts der guten Abſicht gemäßer, als dieſe Verordnung, die gleichwohl aus unverzeihlicher Nachſicht der Dienerſchaft unbefolgt blieb.

(Hrn. G. R. v. Pfeifer) Vermiſchte Verbeſſerungsvorſchläge und freye Gedanken rc. 1 B. 4 St. Frf. M. 1778, 8. S. 55.

In Böheim ſollen, auf kaiſerl. Befehl, d. d. Oct. 1786, künftig alle Kirchweihen den dritten Sonntag im October gehalten werden, um dadurch der Schwelgerey der Landsleute vorzubeugen. Weil aber bey Kirchweihen auch die meiſten Hochzeiten gehalten werden, ſo fallen die meiſten Kindtaufen in die Aerndezeit, wo die Landwirthinnen zu viele Geſchäfte haben, und das Kindbette nicht gehörig abwarten können.

An einigen Orten auf dem Lande, wird diejenige Mahlzeit, welche die Land= und Hauswirthe ihren Schnittern, Mähern und Arbeitern, nach völlig geendigter Aernde, zur Ergötzlichkeit für ihre gehabte viele

und ſaure Mühe und Arbeit, außer ihrem ordentlichen Lohne, zu reichen pflegen, die Aernde-Kirms, L. Coena cerealis, genannt.

Kirch-Schwalbe, eine Art großer ſchwarzbrauner Schwalben, welche nur an Kirchen, Kirchthürmen und andern hohen Mauern zu niſten pflegen; ſ. Schwalbe.

Kirch-Spiel, (*) Pfarr-Spiel, Gr. und L. Parochia, Paroecia, Fr. Paroiſſe. 1. Die zu einer Kirche gehörigen, in dieſelbe eingepfarrte Perſonen, die Gemeinde, und der Bezirk (Diſtrict), wo dieſe Perſonen wohnen. Jn Niederſächſ. Karkſpel, Karſpel, Kaſpel, Keſpel. An einigen Orten die Kirchfahrt, im Oberd. die Kirchhöre, welches auch die Verſammlung des Kirchſpieles bedeutet, und wovon man daſelbſt das Beywort kirchhörig, zu einer Kirche, zu einem Kirchſpiele gehörig, hat.

Daher das Kirchſpielsgericht, an einigen Orten, z. B. in Schleswig, ein Untergericht in einem jeden Kirchſpiele.

Jn dem hinterpommeriſchen Dorfe Neuenkirchen, Borckſchen Kreiſes, befindet ſich ein Kirchſpielgericht, welches auch das Kaſpel- oder Röhrgericht genannt wird, und eines der älteſten pommeriſchen Rechte und Gebräuche zu ſeyn ſcheint. Dieſes Gericht erſtreckt ſich über landwirthſchaftliche Streitigkeiten, und beſteht aus 5 beſtimmten Rathsgliedern, nämlich den 5 Schulzen oder Gerichtsleuten der Dörfer Neuenkirchen, Premslaf, Natzmersdorf, Mühlendorf, und Gliezig. Wenn in einem Dorf dortiger Gegend ein Streit über erlittenen Schaden an Acker oder Vieh entſteht, und die ſtreitenden Parteyen ſich nicht vergleichen können, bringen ſie ihre Klage vor

(*) Die letzte Hälfte ſcheint hier das alte Spel, Sprache, Rede, zu ſeyn. Siehe Spiel 1.

vor dieſes Gericht, und melden ſich bey dem Director deſſelben, dem neuenkirchenſchen Schulzen, verſehen mit einem Schreiben der Gutsherrſchaft der Parteyen, worin die Entſcheidung des Streites dieſem Gerichte überlaſſen wird. Nach einer in dieſer Form angebrachten Klage, macht der neuenkirchenſche Schulz dieſes ſeinen übrigen Rathsgliedern bekannt, und es wird von dieſen gemeinſchaftlich ein Gerichtstermin angeſetzt, (gewöhnlich ein Sonntag), an welchem der Kläger und Beklagte in Neuenkirchen erſcheinen, ihre Sache vortragen, abgehört werden, und den Urtheilsſpruch des Kirchſpielgerichtes erhalten ſollen. Wenn dieſer Gerichtstag erſcheint, werden die Parteyen nach geendigtem öffentlichen Gottesdienſte auf dem Kirchhofe abgehört, und hienächſt verfügen ſich die 5 Gerichtsperſonen zur Berathſchlagung in die Kirche 5 wozu auch noch bey intricaten Fällen einige Kirchenvorſteher oder andere erfahrne Glieder der Gemeine als Gerichtsbeyſitzer genommen werden. Um nicht geſtöret zu werden, wird die Kirchthüre hinter ihnen verſchloſſen. Darauf berathſchlagen ſie mit einander den vorgelegten Rechtshandel ſo lange, bis ſie in ihren Meinungen einſtimmig ſind. Iſt dieſes, ſo verlaſſen ſie ihre Seſſion, nehmen die Gerichtsgebühren in Empfang; beſtehend in 4 Groſchen an die Kirche, 2 Gr. an den Prediger, und 8 Pfenn. für jede Gerichtsperſon. Rathsglieder und Parteyen begeben ſich hierauf zu dem neuenkirchenſchen Prediger, als beſtändigem Secretär des Kaſpelgerichtes, und machen dieſem die vorgebrachte Klage und ihren darüber gefällten Urtheilsſchluß bekannt. Dieſer führt darüber ein Protokoll, faßt die Sentenz des Gerichtes ab, und bekräftigt ſolche mit ſeiner Unterſchrift und Kirchenſiegel. Es iſt merkwürdig, daß dieſes Gericht ſich von den älteſten Zeiten bis auf den heutigen Tag immer ſo in Anſehen erhalten hat,

 daß,

daß, ſo oft eine Streitſache vor dieſem Gerichte entſchieden worden iſt, (welches in vorigen Zeiten häufiger geſchehen iſt, als jetzt,) der Urtheilsſpruch, ſo viel man weiß, allezeit für gültig anerkannt worden iſt, und niemals weitere Klagen angenommen ſind.

L. W. Brüggemann's Beſchreib. des Herzogth. Vor- und Hinterpommern, 2 Th. 1 B. Stett. 1784, 4 S. 345.

Pommerſches Archiv, 4tes St. v. J. 1785, S. 2:9, fgg.

Die Kirchſpielsgenoſſen, oder Kirchſpielskinder, Kirchſpielleute, welche in die Kirchſpielskirche eingepfarret ſind. L. Parochiani, Paroeciani, Fr Poroiſſiens, ſ. im XXXVII Th. S. 537.

Die Kirchſpielkirche, welche ein eigenes Kirchſpiel, eine eigene Gemeine hat.

Der Kirchſpillläufer, an einigen Orten, eine Perſon, welche die Contribution von denjenigen einholt, welche ſolche vor Ablauf der beſtimmten Zeit nicht auf das Rathhaus gebracht haben (*).

Der Kirchſpielsſchreiber; Kirchſpielsvogt.

2. In engerer Bedeutung iſt an einigen Orten das Kirchſpiel, die zu einer Pfarre gehörigen, in dieſelbe eingepfarrten Perſonen, eine Pfarre, zum Unterſchiede von der zu einer Filial- oder Tochterkirche gehörigen Gemeinde.

Kirch-Sprengel, Gr. und Lat. Dioeceſis, Fr Diocèſe, der zu einer Kirche gehörige Sprengel, d. i. Bezirk, worüber ſich die geiſtliche Gerichtsbarkeit einer Kirche und ihres Vorgeſetzten erſtreckt; am häufigſten von biſchöflichen und erzbiſchöflichen Kirchen, und dem Diſtricte, woruber ſich die geiſtliche Gerichtbarkeit eines Biſchofes oder Erzbiſchofes erſtreckt; das Biſthum in weiterer Bedeutung.

Kirch-

(*) Zu Hamburg wird das Amt eines Kirchſpielläufers verkauft, v. Heß freymüth. Gedanken über Staatsſachen. (Fr. M. 1778, gr. 8.) S. 402.

Kirch-Tag, im g. L. 1. ein Tag, an welchem Kirche, d. i. öffentlicher Gottesdienſt gehalten wird.

2. Siehe Kirch-meſſe, oben, S. 426.

Kirch-Thurm, ſ. Thurm.

Kirch-Vater. 1. Für Kirchenvater, obgleich nicht auf die beſte Art. Siehe dieſes Wort.

2. An einigen Orten derjenige, welcher die Einkünfte einer Kirche verwaltet, der Kirchenvorſteher. Siehe Kirchen-Aelteſte.

Kirch-Weihe. 1. Die feyerliche Einweihung einer Kirche.

2. Das jährliche Feſt, welches in einer Kirche zum Andenken ihrer geſchehenen Einweihung gefeyert wird, und die dabey üblichen Luſtbarkeiten; das Kirchweihfeſt. Siehe Kirchmeſſe.

Kirch-Weihe, (Narren-) ſ. Th. XXXVI, S. 701.

Kirch-Agende, aus dem mittlern Lat. Agenda, orum; ſ. Kirchen-Ordnung.

Kirchen-Aelteſte, Fr. Anciens, diejenigen, die bey einer Kirche aus der Gemeinde erwählet werden, die Güter und Einkünfte der Kirche eines Ortes zu verwalten, auf die zur Kirche gehörigen Gebäude Aufſicht zu haben, die Einſammlung und Eintheilung des Almoſens zu beſorgen, u. d. gl. weil man dazu ehedem die älteſten Perſonen aus der Gemeinde zu wählen pflegte. An andern Orten werden ſie Kirchenvorſteher, Kirchenpfleger, Kirchenväter, Kirchväter, Kirchgeſchworne, Kirchmeiſter, u. ſ. f. genannt. Man pflegt dazu angeſeſſene und bekanntliche redliche Leute zu nehmen, und, weil ſie ohne Beſoldung dienen, an einigen Orten nach einer geſetzten Zeit durch andere abzulöſen.

Kirchen-Amt, Fr. Office (Charge, Miniſtere) eccleſiaſtique, d'égliſe, 1. Ein kirchliches oder gottesdienſtliches Amt.

2. An einigen Orten iſt das Kirchen-Amt ein Collegium ſolcher Perſonen, welche über die Verwaltung und Anwendung der Kirchengüter eines Ortes geſetzt ſind.

3. An noch andern Orten, wird das Conſiſtorium, oder der Kirchenrath, das Kirchenamt genannt.

Kirchen-Aerarium, ſ. Kirchen-Gelder.

Kirchen-Bann, die Ausſchließung von der kirchlichen oder gottesdienſtlichen Gemeinſchaft; der Bann in engerer Bedeutung, mit einem lat. Ausdrucke die Excommunikation, Fr. Cenſure, Excommunication. In den Kirchenbann thun, excommuniciren.

Daß der Bann unter den Juden, zu den Zeiten Chriſti ſehr gewöhnlich war, erhellet unter andern aus Joh. 9, 22; 12, 42; 16, 2. Einige behaupten, daß ſolche Strafe ſchon vom Anfange der Welt her üblich geweſen ſey, und daß Adam ſeinen Sohn Cain ſchon derſelben unterworfen habe. Andere aber behaupten mit großer Wahrſcheinlichkeit, daß der Bann als eine Kirchenſtrafe erſt nach der babyloniſchen Gefangenſchaft von Eſra eingeführt worden ſey. Dieſer ließ, nach Eſr. 10, 7. 8. ausrufen, daß, wer in Zeit von drey Tagen nicht nach Jeruſalem kommen würde, deſſen Güter ſollten eingezogen, und er ſelbſt von der Gemeinde abgeſondert ſeyn (*). Von dieſer Zeit an war der Bann unter den Juden ſehr üblich.

Es werden aber unter den Juden dreyerley Arten des Bannes genannt: Niddui, Cherem, und Schamatha. Die erſte Art, Niddui, welcher auch ſonſt der kleine Bann genannt wurde, beſtand darin, daß derjenige, welcher damit belegt war, von anderer Leute Geſellſchaft abgeſondert leben mußte; niemand, auſ-

ſer

(*) *Seldenus*, in ſeinem Buche de Synedriis, L. 1, C. 6. 7. führt noch mehr Beweiſe an.

ſer ſeinem Weibe und Kindern, durfte ſich auf 4 Ellen zu ihm nahen; und dieſes dauerte 30 Tage lang. Beſſerte er ſich in dieſer Zeit nicht, ſo wurde die Zeit bis auf 60, oder auch bis auf 90 Tage verlängert. Folgte auch in dieſer Zeit keine Beſſerung, ſo fiel er in den größern Bann. So lange jemand in dem kleinen Banne war, durfte er ſich weder waſchen, noch putzen. Wenn neun Juden beyſammen waren, wo ihrer zehen ſeyn ſollten; durfte er den zehnten nicht machen, weil er für untüchtig gehalten wurde, zur Gemeinde der Iſraeliten gerechnet zu werden, Kam er in eine Verſammlung, ſo entfernte ſich jedermann, bis auf 4 Ellen weit von ihm. Doch war ihm erlaubt, andern zu dienen, und ſich von ihnen bedienen zu laſſen; andere zu lehren, oder von ihnen zu lernen, nur mußte er allemal in der vorhin genannten Weite von andern entfernt bleiben. Starb einer während der Zeit, als er in dieſem Banne war, ſo lieſſen ihm die Richter einen Stein auf den Sarg legen, um dadurch anzuzeigen, daß er der Steinigung werth geweſen ſey, weil er keine Buße gethan habe, und von der Gemeinde ausgeſchloſſen geweſen ſey. Niemand betrauerte ihn, niemand ging hinter ſeiner Leiche her, auch nicht einmal ſeine leibliche Aeltern. Dieſer Bann konnte ſowohl öffentlich vor Gericht, als auch von einer bloßen Privatperſon auferleget werden. Im lezten Falle durfte jemand nur ſagen: „du ſollſt im Banne ſeyn!„ ſo war er im Bann. Im Falle der Beſſerung aber konnte er ihn auch wieder löſen. Geſchahe aber die Auflegung des Bannes öffentlich vor Gericht, ſo mußte auch die Losſprechung auf dieſe Art geſchehen. Man konnte auch jemand in ſeiner Abweſenheit in den Bann thun, und auch wieder losſprechen, welches ſchriftlich geſchahe, und hatte eben die Wirkung, als wenn es mündlich geſchehen wäre. Vornehme und angeſehene that man nicht leicht in den Bann; mußte es aber doch ge-

geſchehen, ſo that man es nicht öffentlich, ſondern heimlich.

Die zweyte oder größere Art des jüdiſchen Bannes, war Cherem. Dieſer wurde einem Sünder auferlegt, wenn er ſich durch den kleinen Bann nicht beſſern ließ. Er wurde nunmehr aus aller Geſellſchaft ausgeſchloſſen, er durfte mit andern nicht lernen, noch andere lehren, doch war ihm vergönnt, für ſich allein zu ſtudiren, damit er nicht vergeſſen möchte, was er gelernt hatte; es durfte ihm niemand dienen, noch Dienſte von ihm annehmen; niemand durfte mit ihm eſſen oder trinken, doch war es erlaubt, ihm Eßwaaren zu verkaufen; er mußte von andern Menſchen abgeſondert, in einer Hütte, die man für ihn errichtet hatte, wohnen. Ob ein ſolcher von der Beſuchung des Tempels und der Synagogen ausgeſchloſſen geweſen ſey, darüber ſind die Forſcher der Alterthümer nicht einig. Einige behaupten, der große Bann habe den Menſchen auch von dem Gebrauche der heiligen Sachen gänzlich ausgeſchloſſen; man habe ihm nicht verſtattet, in den Tempel zu kommen und den öffentlichen Gottesdienſt abzuwarten; andere aber behaupten das Gegentheil. Die Cerimonien, die bey der Auflegung dieſes größern Bannes beobachtet wurden, waren folgende. Der Bann wurde, in oder von einer Gemeinde, von wenigſtens 10 Perſonen geſprochen. Es wurden Wachslichter angezündet, Hörner geblaſen, und erſchreckliche Verfluchungen hinzu gethan, die den Verbannten treffen ſollten, wenn er ſich nicht bekehren würde (*). Wenn die Ausſprechung des

(*) Eine Bannformel, oder einen ſchriftlichen Aufſatz, wodurch bey den Juden eine Perſon wegen einiger Verbrechen in den Bann gethan wird, hat Burtorf bekannt gemacht, und lautet alſo: „Nach dem Urtheil des Herrn der Herrn ſey im Bann N. der Sohn N. in beyden Gerichtshäuſern, nämlich im obern und untern, im Bann der obern Heiligen, und im Bann der Seraphin und Ophanim, ja endlich im Bann der großen und kleinen Gemeinden. Es ſollen

des Bannes geendigt war, wurden die Lichter wieder ausgelöſcht; womit angezeigt wurdn, daß ein ſolcher nunmehr von dem Lichte des Himmels gänzlich ausgeſchloſſen ſey. Bekehrte ſich ein ſolcher Verbannter, ſo wurde er wieder aufgrnommen. Es geſchahe dieſes entweder von drey gemeinen Leuten, od:r einem einzigen Gelehrten und frommen Manne, und dabey wurde wieder in die Hörner geblaſen. Zuweilen wurden demjenigen, der in den größern Bann gefallen war, auch ſeine Güter eingazogen.

Die dritte und höchſte Art des jüdiſchen Bannes, iſt die ſo genannte Schamata. Es war dteſes eigentlich nur eine Wiederhohlung des zweyten Grades, nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn bey einem Menſchen alle Hoffnung der Beſſerung verſchwunden war, alſo im höchſten Nothfalle man ihn bis an ſein Ende von der

len über ihn kommen große und wahrhaftige Plagen, große und ſchreckliche Krankheiten. Sein Haus ſey eine Wohnung der Drachen. Sein Geſtirn werde in den Wolken verſinſtert; es ſey gegen ihn zornig, grauſam und grimmig. Sein Leichnam (Aaas) werde den wi:den Thieren und Schlangen vorgeworfen. Es freuen ſich über ihn ſeine Feinde und Widerſacher. Sein Gold und Silber werde andern gegeben, und alle ſeine Söhne müſſen den Thoren ſeiner Feinde ausgeſezt ſeyn. Ueber ſeinen Tag müſſen erſtaunen ſeine Nachkommen. Er ſey verſlucht aus dem Munde Addirion und Achteriel, aus dem Munde Raphael und Meſchareriel Er ſey verbannet aus dem Munde Zaphzavif, uud aus dem Munde Hafhavif. welcher iſt der große Gott, uud aus dem Mnnde der ſiebenzig Namen des dreymal großen Königes; endlich aus dem Munde Tzortack des Großkanzlers. Er ſoll verſchlungen werden, wie Korah und deſſen Rotte; mit Schrecken und Furcht ſoll ſeine Seele aus ihm fahren. Das Schelten des Herrn müſſe ihn tödten. Er müſſe erdroſſelt werden, wie Abitophel in ſeinem Rath. Gleichwie der Ausſaz Gebaſi ſey ſein Ausſaz. Er müſſe fallen und nicht wieder aufſtehen. Er werd: nicht begraben in das Begräbniß Iſraels. Sein Weib werde andern gegeben, und in ſeinem Tode ſollen andere über ſie zu Boden fallen. In dieſem Bann ſey N der Sohn N. und das ſey ſein Erbtheil. Ueber mich aber und ganz Iſrael breite der Herr Frieden und Seegen aus. Amen“

Gemeinde ausſchloß, und ihn mit den entſezlichſten Verfluchungen dem ſtrengen und gerechten Gerichte Gottes übergab. Die Eſſäer gingen noch weiter. Sie ſchloſſen einen Menſchen, der gegen ihre Regeln gehandelt hatte, nicht nur von ihrer Geſellſchaft aus, ſondern hinderten auch durch Eidſchwüre, daß ihm jemand Speiſe geben, oder er von jemand annehmen durfte. Er mußte ſich alſo von Kräutern nähren, bis er zulezt eines elenden Todes ſtarb.

Die Rabbinen zählten 24 Urſachen, weswegen jemand in den Bann gethan werden kann. Ueberhaupt ſind alle diejenigen in den Bann verfallen, die etwas böſes gethan haben, worauf in dem Geſetze keine eigentliche Strafe geſetzt war. An einzelen Orten werden oft gewiſſe Dinge unter der Strafe des Bannes verbothen, z. B. Spielen, Beſuchung der Schauſpiele, Kleiderpracht.

Die Folgen des Bannes waren ehemals nach jüdiſchen Grundſätzen weit fürchterlicher, als ſie jezt ſind. Derjenige, den ſolcher traf, war von aller menſchlichen Hülfe entblößt; niemand durfte ihm beyſtehen; er war von jedermann ausgezeichnet. Ja, man glaubte, daß er in den Augen Gottes eben ſo verwerflich ſey, als in den Augen der Menſchen; man ſahe ihn als einen ſolchen an, der unter dem göttlichen Fluche liege. Man erlaubte ſich alle Härte gegen ihn, und betrachtete ihn als ein Scheuſal der Natur; ſo gar die nächſten Anverwandten vermieden nicht nur ſeine Geſellſchaft, ſondern machten auch ſein Schickſal ſo unerträglich, als ſie konnten. In den neuern Zeiten hat ſich das Pracktiſche der jüdiſchen Religion hierin ſehr verändert. Sie machen ſich aus dem Banne nicht mehr ſo viel, als ehemals. Gewiß iſt es, daß der Bann jezt die Ausſchließung aus der Gemeinde nicht mehr allgemein wirkt, und daß mancher den Bann auf ſich genommen hat, und doch thut, was er will.

Ich

Ich betrachte nunmehr den Kirchenbann hiſtoriſch-proteſtantiſch. Wenn die Kirche eine Geſellſchaft von Perſonen iſt; die mit einander überein gekommen ſind, Gott gemeinſchaftlich zu dienen, und eine ſolche Vereinigung in ſich nicht unrechtmäßig und ſträflich iſt: ſo kann ihr eben ſo wenig, als irgend einer andern Geſellſchaft, das Recht abgeſprochen werden, gewiſſe Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen ſie jemand für ein Mitglied ihrer Geſellſchaft erkennen will. Eben ſo muß ihr auch das Recht zukommen, gewiſſe Perſonen, die dergleichen Bedingungen ſich nicht gefallen laſſen wollen, auch nicht unter die Zahl ihrer Mitglieder aufzunehmen, oder wenn dieſelben bereits in der Geſellſchaft ſind, wieder davon auszuſchließen. Dieſes bringt die Natur der Verträge und einer jeden Geſellſchaft mit ſich; und wenn man nicht die erſten Grundſätze des unter allen Völkern anerkannten Rechtes der Natur läugnen will, ſo kann man keiner Geſellſchaft zumuthen, Mitglieder anzunehmen und zu behalten, die ſich den Verabredungen, die in der Geſellſchaft getroffen worden ſind, nicht unterwerfen wollen. Der Staat hat dabey weiter nichts zu thun, als zu unterſuchen, ob eine Geſellſchaft dieſer Art, nicht geſetzwidrig und der Wohlfahrt des gemeinen Weſens entgegen ſey; und ein wachſames Auge auf die Geſellſchaft zu haben, damit nicht unter der Hand Mißbräuche einreiſſen, welche dem Staate ſchädlich werden, oder das Wohl und die Rechte der Mitglieder deſſelben zerſtören können.

Das Recht einer kirchlichen Geſellſchaft, diejenigen Mitglieder, welche ſich nicht mehr nach ihren Geſetzen richten wollen, ſowohl von ihren gemeinſchaftlichen Verſammlungen, als auch von den mit der Geſellſchaft verknüpften Vortheilen auszuſchließen, heißt der Kirchenbann, welcher alſo einer jeden Kirche, vermöge des Naturrechtes, zuſteht. Man braucht daher nicht weit umher zu fragen, wo die chriſtliche Kirche den

Bann

Bann her habe. Sie hat ihn aus der Natur der Sache, und er iſt, wie bey einer jeden andern Geſellſchaft, ein weſentliches Recht derſelben. Wenn das Wort Bann zu fürchterlich klingt, und wem das Wort Excommunication auch noch nicht ſanft genug ſcheint, der nenne es Ausſchließung, und vergeſſe nicht, daß um eines Mißbrauches willen, eine Sache ſelbſt nicht ſchlechterdings verwerflich werde, und eine ſolche Ausſchließung keine eigentliche Strafe ſey. Im weitläuftigen Verſtande heißt freylich alles Uebel, welches uns wegen gewiſſer Verſchuldungen oder Unterlaſſungen betrifft eine Strafe; und in ſo fern iſt eine ſolche Ausſchließung auch eine Strafe. Im bürgerlichen Leben aber verſteht man unter einer Strafe ein ſolches Uebel, welches eine Obrigkeit jemanden wegen eines Vergehen gegen die bürgerlichen Geſetze zufügt. In dieſem Sinne iſt der Kirchenbann für ſich betrachtet keine Strafe; denn wer aus der Kirche ausgeſchloſſen wird, verliert dadurch ſeine bürgerliche Rechte nicht. Und wenn gleich hin und wieder der Verluſt ſolcher Rechte mit dem Kirchenbanne verknüpft worden iſt, ſo iſt das ein Zuſatz, welcher nicht aus der Natur der Sache fließt, und daher auch nicht allgemein iſt. Es iſt ein Misbrauch des Bannes, woran, wie ich weiter unten zeigen werde, die Obrigkeiten mit Schuld geweſen ſind, und den man billig wieder aufhebt. Wenn man alſo den Bann überhaupt für unrechtmäßig erklärt, und ſich auf den Mißbrauch deſſelben beruft, oder ihn für eine bürgerliche Strafe ausgiebt, ſo giebt man zu erkennen, daß man die Natur des Kirchenbannes gar nicht eingeſehen habe. Geſellſchaftliche Strafen (Poenae conventionales) können alle Geſellſchaften verhängen, obgleich die Obrigkeit auch dabey wachſam ſeyn darf und muß, daß ſie nicht in bürgerliche Strafen ausarten.

Man hat folglich nicht nöthig, den Urſprung des Kirchenbannes unter den Chriſten aus dem Judenthume und den Gebräuchen der jüdiſchen Synagoge herzuleiten, um ihn verhaßt zu machen. Denn der Bann, wie ihn die erſten Chriſten ausübten, war von dem oben beſchriebenen jüdiſchen Banne ſehr verſchieden, wiewohl auch in den folgenden Zeiten manches daher entlehnt worden iſt. Dieſer Bann hat vielmehr ſeinen Urſprung von den Apoſteln; und wenn dieſe auch nichts davon verordnet hätten, ſo hätte die geſunde Vernunft doch die Chriſten nothwendig darauf führen müſſen. Chriſtus ſelbſt giebt zwar Math. 18, 15—17. den Befehl, die Vergehungen desjenigen, der ſich auf eine brüderliche Beſtrafung nicht beſſern wollte, vor die Gemeine zu bringen, und wenn er dieſe nicht hören würde, ihn für einen Heiden und Zöllner zu halten. Da aber weder Heiden noch Zöllner, welche letztere ſelbſt oft Juden waren, in dem Banne waren, ſo ſcheint hier die Rede keinesweges von einer Ausſchließung aus der Gemeine, ſondern nur von der Aufhebung eines vertrauten Umagnges zu ſeyn, wodurch jedoch nicht aller bürgerlicher Umgang unterbrochen wurde. Denn dergleichen unterhielten die Juden mit Heiden und Zöllnern, und Chriſtus ſelbſt entzog ſich dem Umgange mit den Letztern nicht. Wenn er aber gleich hinzu ſetzt, daß ſeine Jünger binden und löſen ſollten, welches Joh. 20. 22. 23. mit andern Worten wiederholet wird, ſo verſtehen viele nur eine den Apoſteln hiemit ertheilte Wundergabe darunter, vermöge welcher ſie Bußfertige, Heuchler und Gottloſe unterſchieden, (Ap. Geſch. 8, 23.) und beyde letztere außerordentlich beſtrafen konnten (Ap. Geſch. 5, 1—11.); denn die Folge lehrt, daß die Apoſtel eine ſolche Ausſchließung nicht ſelbſt vorgenommen, ſondern ſie den Gemeinen übertragen haben. Paulus tadelt es an den Corinthern (1 Cor. 5, 2.), daß ſie den Blutſchänder nicht von ſich gethan

than hätten, und befiehlt ihnen (V. 13.) den Böſen von ſich hinaus zu thun. Wenn er aber daſelſt (V. 5.) drohet, den Verbrecher dem Satan zu übergeben, und (1 Tim. 1, 20) etwas ähnliches von andern erzählt, ſo hat man Grund; dieſes ebenfalls von einer wunderthätigen Handlung zu verſtehen, durch welche der Apoſtel dieſelben mit irgend einer leiblichen Krankheit (zum Verderben des Fleiſches, V. 5.) belegte, welches er in öffentlicher Verſammlung mit dem Blutſchänder zu thun willens war, um ſeinem Amte und der Sache ſelbſt deſto mehr Nachdruck zu verſchaffen.

Indeſſen erhellt doch der Befehl, dergleichen Leute aus der Gemeine auszuſchließen, aus der angeführtn Stelle ſehr deutlich. Man ſieht auch zugleich, wie weit dieſe Ausſchließung ſich erſtrecken ſollte. Man ſollte mit dergleichen Leuten keinen vertrauten Umgang haben, ſie nicht mehr für Brüder, nicht mehr für Glieder der Kirche erkennen (V. 9. und 11.). Eigentlich wird nur einmal, nämlich 1. Cor. 5, einer wirklichen Ausſchließung gedacht. In allen übrigen Stellen ſcheint die Rede nur von Abbrechung eines genauen Umganges zu ſeyn. Dem Titus (Tit. 3, 10.) befiehlt Paulus, einen ketzeriſchen Menſchen zu meiden. Eben das befiehlt er den Römern (Röm. 16. 17.), und den Theſſalonichern (2 Theſſ. 3, 6.). Eben daſſelbe verordnet Johannes (2 Joh. 10, 11.). Allein, hieraus war die Folge leicht zu ziehen, daß man ſolche Leute auch dem Abendmahle und den Liebesmahlen nicht beywohnen laſſen könnte, weil man in der That dadurch eine genaue Gemeinſchaft mit ihnen unterhalten, und ſie für Glieder erkannt haben würde; wozu auch der allgemeine Ausdruck des Apoſtels, daß man mit ihnen ſich nicht vermiſchen, das iſt, in keiner Geſellſchaft mit ihnen ſeyn ſollte, berechtigte.

Aus jener Stelle (1. Cor. 5.) iſt auch zugleich erſichtlich, welche Arten von Handlung die Ausſchließung

nach ſich zogen. Es waren nämlich ſolche, wodurch das Weſen des Chriſtenthumes aufgehoben, und ein großes Aergerniß verurſachet wurde. Wer mehrere Götter glaubte, oder Sachen lehrte, welche die Lehre Chriſti und der Apoſtel umſtießen, der konnte auf den Namen eines Chriſten keinen Anſpruch machen. Daher traf die Ausſchließung natürlicher Weiſe die Abtrünnigen, welche die heydniſchen Götter ehrten, und doch dabey für Chriſten gelten wollten (1 Cor. 5, 11), wie auch die Ketzer, oder diejenigen, welche die Hauptlehren des Chriſtenthumes verkehrten (Tit. 3, 10. Röm. 16. 17. 2 Joh. 10.). Wer in offenbaren Laſtern lebte, welche wohl ſelbſt ehrbare Heiden verabſcheueten, konnte eben ſo wenig ein wahrer Chriſt heißen. Denn obgleich alle Laſter dem Chriſtenthume entgegen ſind, ſo konnten doch andere Menſchen nur von denjenigen urtheilen, die in die Augen fielen, Aergerniß anrichteten, und dem guten Namen der Chriſten, mithin auch ihrer Religion, Nachtheil brachten. Daher führt Paulus (1 Cor. 5, 11.) nur einige grobe Laſter an, um deren willen die Chriſten den Umgang mit andern aufheben ſollten; welches natürlicher Weiſe auch auf diejenigen zu ziehen iſt, bey denen der nämliche Grund, d. i. ein offenbares Aergerniß, angetroffen wird, wenn ihrer gleich nicht namentlich gedacht wird. Daher der Apoſtel an einem andern Orte (2 Theſſ. 3, 6.) ſich allgemeiner ausdrückt. Man zählte zwar anfangs gemeiniglich nur drey ſolcher Laſter, welche des Bannes werth geachtet wurden, nämlich: Abgötterey, Ehebruch und Todſchlag; man nahm aber dieſe Ausdrücke ſo weitläuftig, daß man alle grobe Laſter mit darunter begreifen konnte.

Alles dieſes war der Natur der Sache gemäß. Denn wie kann eine Geſellſchaft, in welcher gewiſſe Grundſätze des Glaubens, und gewiſſe Regeln des Verhaltens vorgeſchrieben ſind, denjenigen für ein Mitglied erkennen, der bezeugt, daß er dieſe Grundſätze nicht glaube, und die Lebens-

bensregeln nicht befolgen will! die Chriſten hatten ihre gute Urſachen, Leute dieſer Gattung von ſich auszuſchließen. Erſtlich konnte man hoffen, daß derjenige, den ſolches betraf, allenfalls in ſich gehen und ſich beſſern würde; und die Erfahrung bezeugt auch, daß dieſes mehrmals geſchehen iſt. Zweytens ſuchte man dadurch zu verhindern, daß das Laſter nicht weiter um ſich greife, daß andere nicht verführt würden, und ſich nicht wenigſtens fremder Sünden theilhaftig machen möchten. Drittens erforderte auch ſolches die eigene Sicherheit der Chriſten, um alle üble Nachreden, welche man zum Vorwand der Verfolgungen brauchen konnte, von ſich abzuwenden. Viertens ſollte durch den heiligen Wandel der Chriſten die Religion immer mehr ausgebreitet, und die Heiden gewonnen werden. Endlich mußte auch die Kirche, die von allem Schutze der Obrigkeit verlaſſen war, gewiſſe Verabredungen unter ſich treffen, damit die Geſellſchaft beſtehen konnte.

Wenn jemand ſein Vergehen erkannte und bereuete, wurde er wieder in die Gemeine aufgenommen Man machte im Anfange wenig Umſtände; (2 Cor. 2, 5 — 8.) ſahe ſich aber in der Folge genöthigt, mehrere Vorſicht anzuwenden, und gewiſſe Zeiten und Grade der Buße vorzuſchreiben, um nicht ſo leicht durch Heucheley, oder eine plötzliche, aber nicht dauerhafte Reue, hintergangen zu werden. Uebrigens hing ſowohl die Ausſchließung, als auch die Wiederaufnahme der Gefallenen, (wie man dieſe Leute nannte,) von einer jeden Gemeine, und nicht bloß von den Lehrern derſelben, ab.

Nimmt man nun den Bann ſo, wie er in dem apoſtoliſchen Zeitalter, im erſten und zum Theil zweyten Jahrhunderte, wirklich war: ſo iſt gar nicht abzuſehen, was man an einer Anſtalt, die einer jeden Geſellſchaft weſentlich iſt, und dem Chriſtenthume ſo nothwendig war, ausſetzen könne. Freylich blieb man nachher nicht dabey, ſondern verknüpfte mit dem Banne Folgen, die ſeiner Natur zuwieder waren, und wodurch viel Böſes geſtiftet wurde.

Schon im zweyten Jahrh., als die chriſtlichen Gemeinen in mehrere Verbindung mit einander traten, die Synoden aufkamen, und die Biſchöfe mächtig wurden, finden ſich verſchiedene Zuſätze, ob man gleich noch in den meiſten Stücken dem Muſter des apoſtoliſchen Zeitalters getreu blieb. Da viele Ketzereyen aufkamen, ſo pflegte die eine Gemeine der andern davon Nachricht zu geben, damit die Ketzer, die an einem Orte ihrer Irrthümer wegen ausgeſchloſſen worden waren, an einem andern nicht aufgenommen, noch Gemeinſchaft mit ihnen unterhalten werden möchte, um theils die Einigkeit des Glaubens zu bewahren, theils die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Wer daher bey einer Gemeine in den Bann gethan war, der war es auch in Abſicht auf alle Gemeinen, dahin die Nachricht hatte gelangen können. Weil aber damals die Correſpondenz nicht ſo geſchwinde, als heutiges Tages, beſorget werden konnte, ſo war man gegen einen jeden Fremden, der kein Empfehlungsſchreiben mitgebracht hatte, vorſichtig, und ließ ihn nicht zur vollen Gemeinſchaft der Gläubigen, nicht zu dem Abendmahle und den Liebesmahlen, weil er allenfalls im Bann ſtehen konnte, ſondern er mußte ſich mit der ſo genannten Communione peregrina begnügen, welche darin beſtand, daß er dem Gottesdienſte beywohnen, und an den leiblichen Wohlthaten Theil nehmen durfte.

Man behauptete auch ſchon zu den Zeiten des Tertulian's, (wogegen er jedoch noch ſelbſt ſtritt;) daß die Biſchöfe als Nachfolger der Apoſtel auch die Macht zu binden und zu löſen, ſo wie ſie, beſäßen; da die älteſten Chriſten dieſe ſo genannte Gewalt der Schlüſſel bloß für einen perſönlichen Vorzug der Apoſtel gehalten hatten. Dieſe Meinung wurde im folgenden Jahrh. noch gewöhnlicher.

Zuweilen mißbrauchte man auch ſchon den Bann, daß man ihn wegen Kleinigkeiten verhängte. So ex-

communicirte der römiſche Biſchof Victor die aſiatiſchen Kirchen, weil ſie das Paſcha und das Oſterfeſt nicht zu gleicher Zeit mit den abendländiſchen Kirchen aßen und feyerten; welches doch weder ein Glaubensirrthum, noch ſonſt ein Verbrechen war. Es iſt aber dieſe Excommunication ganz etwas anders, als die bisher beſchriebene Ausſchließung von der Gemeinſchaft des Gottesdienſtes. Victor konnte und wollte den aſiatiſchen Gemeinen das Recht den Gottesdienſt, das Abendmahl, und die Liebesmahle zu halten, nicht dadurch entziehen, ſondern er wollte, bloß erklären, daß er ſie nicht für Rechtgläubige, nicht für wahre Brüder, erkenne. Dieſe Erklärung von ſich zu geben, ſtand ihm, wie jedem andern Biſchofe, und einer jeden Gemeine, frey. Nur verdiente die Sache ſelbſt kein ſolches Verfahren, weswegen er auch von verſchiedenen abendländiſchen Biſchöfen, ob ſie gleich, in Abſicht auf die Streitigkeit ſelbſt, ſeiner Meinung waren, getadelt wurde. Eben ſo wurden zuweilen Biſchöfe von Synoden excommunicirt, weil ſie nicht darauf erſchienen waren, um mit den übrigen gemeinſchaftliche Sache zu machen. Man wollte hiemit weiter nichts ſagen, als daß man keine Freundſchaft und Correſpondenz mit ihnen unterhalten, ſie von nichts weiter benachrichtigen, und zu keinen Berathſchlagungen ziehen wollte, weil ſie auch nicht freundſchaftlich handelten. Wenn ein Biſchof ſolches einem andern Biſchofe für ſich erklärte, ſo wurde es Abſtentio genannt. Bey dieſer Art der Excommunication war weder von Irrthümern, noch Verbrechen, die Frage.

Im dritten Jahrh. veränderten ſich die Begriffe von der Kirchengewalt immer mehr. Die Biſchöfe hatten ein ſehr großes Anſehen erlangt, und ſie fingen an, die Excommunication als einen Beweis ihrer Gewalt und geiſtlichen Herrſchaft anzuſehen. Cyprian welcher die Rechte der Biſchöfe ſehr erhob, ſchrieb ihnen

ihnen dieſelbe Gewalt zu löſen und zu binden zu, welche die Apoſtel hatten. Er verglich den Biſchof mit dem Hohenprieſter der Juden, und legte ihm das Recht bey, ein geiſtliches Schwert zu führen, welches in der Excommunication beſtehen ſollte. Nach ſeiner Meinung, welche bald die herrſchende wurde, konnte niemand auſſer der Gemeinſchaft mit der (ſichtbaren) Kirche ſelig werden. Wer alſo von derſelben ausgeſchloſſen war, durfte ſich, wenn er nicht wieder aufgenommen wurde, keine Hoffnung zum ewigen Leben machen. Auguſtin betrieb dieſe Meinung ſehr; aber man dachte nicht durchgehends ſo. Hieronymus, und vor ihm Origenes, waren der Meinung, daß nicht die Excommunication der Kirche, ſondern ein vorſetzliches Verbrechen, die Gemeinſchaft mit Gott aufhöbe. Cyprian's Grundſätze konnten den Biſchöfen, von denen ſo viele auch ſonſt edel geſinnte Männer auf die Erweiterung ihres Anſehens bedacht waren, weil ſie ſolches für der Kirche zuträglich hielten, nicht mißfallen. Man dachte alſo bald allenthalben auf eine ähnliche Art. Zu dergleichen Grundſätzen kam nun, wie bey ſo vielen andern Cerimonien, die Nachahmung der jüdiſchen, auch wohl heidniſchen, Gebräuche, womit man das Chriſtenthum immer beliebter machen wollte. Der Bann erhielt alſo von Zeit zu Zeit Zuſätze, die in der Folge fürchterlich wurden. Der Bann war bey den Juden nicht bloß eine gottesdienſtliche, ſondern auch eine bürgerliche Strafe, welche den Verluſt vieler Vorrechte in der bürgerlichen Geſellſchaft nach ſich zog, und beſonders diejenigen ehrlos machte, denen ſie zuerkannt wurde. Auch bey den Heiden fand ſich eine Art des Bannes; wer in demſelben war, war von den Opfern ausgeſchloſſen, und mußte erſt feyerlich ausgeſöhnet werden. Bey den Galliern hatten die Druiden einen harten Bann; denn wer in demſelben war, hatte ſeine bürgerliche

Ehre verloren. Man fing ſchon im 3ten Jahrh. an, dieſes nachzuahmen.

Damals lebten die Chriſten noch unter dem Drucke der Heiden. Man ging ſchon ſo weit, daß man glaubte, man könnte ſich den Pflichten die man als Menſch gegen die im Banne ſtehenden hatte, entziehen. Was Wunder alſo, daß man im 4ten und folgenden Jahrh., da die Chriſten die herrſchende Partey geworden waren, dieſes noch weiter ausdehnte, und ihnen auch nun die bürgerlichen Pflichten verſagte! Die Kaiſer unterſtützten die Schlüſſe der Biſchöfe und ihre Excommunicationen mit ihrem Anſehen. Sie vertrieben diejenigen, welche von den Biſchöfen und Concilien als Ketzer excommunicirt waren, von ihren Aemtern und aus ihren Wohnplätzen, und jagten ſie in das Exilium. Sie glaubten, das Wohl der chriſtl. Religion und des Staates erforderte ein ſolches Anſehen der Geiſtlichkeit, und eine gewiſſe Strenge gegen diejenigen, welche, ihrer Meinung nach von dem rechten Wege abgewichen waren. Sie lieſſen alſo manches, das die Biſchöfe, die ſich nun fühlten, und immer weiter um ſich griffen, geſchehen, daß ſie als Landesherrn hätten hindern und einſchränken ſollen. Sie thaten noch mehr: ſie ſchärften die Kirchenſtrafen, indem ſie bürgerliche Folgen damit verknüpften, und ſtrenge Geſetze gegen die Irrlehrer und Ketzer gaben; welches denn den Biſchöfen natürlicher Weiſe Muth machen mußte, den Bann, der ihrem Anſehen ſo zuträglich war, von Zeit zu Zeit zu verſtärken, und ihn auf eine Menge von Vergehungen, auf die er ſich anfänglich nicht erſtreckte, auszudehnen.

Eben dieſe Erweiterung des Bannes gab Gelegenheit, daß man im 4ten und 5ten Jahrh. Grade des Bannes einführte. Den höchſten Grad deſſelben, wodurch man von aller Gemeinſchaft mit der Kirche ausgeſchloſſen war, nennen einige den großen; die gerin-

gern

gern Grade aber, wodurch man nur von einem Theile des Gottesdienſtes ausgeſchloſſen wurde, begreifen ſie unter dem Namen des kleinen Bannes; wobey jedoch zu bemerken iſt, daß dieſe Ausdrücke bey den Alten nicht vorkommen, und daß ſie, wie ich weiter unten zeigen werde, noch eine andere Bedeutung haben. Der große Kirchenbann ſchloß diejenigen, die er traf, von aller äußerlichen Gemeinſchaft mit der Kirche aus; der kleine Bann entzog ihnen nur einige Vorrechte derſelben, und war von längerer und kürzerer Dauer, nach dem den Biſchöfen, die ſich die Entſcheidung hierin anmaßten, die Verbrechen der Schuldigen größer oder leichter zu ſeyn ſchienen.

Der kleine Kirchenbann, wie ihn verſchiedene, wiewohl nicht genau genug, nennen, man eine Ausſchließung nicht nur von dem Abendmahle, ſondern auch von dem Gebete der Gläubigen bey demſelben, und erſtreckte ſich oft auf eine lange Zeit. Das illiberitaniſche Concilium in Spanien, im J. Chriſti 305. verordnete, daß diejenigen, welche ohne wichtige Verhinderungen drey Sonntuge nach einander nicht in der Kirche erſcheinen würden, drey Wochen lang von dem Abendmahle, welches damals in allen Verſammlungen, wenigſtens des Sonntags, gehalten und empfangen wurde, ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Baſilius der Große beſtimmte, nach einer zu ſeiner Zeit ſchon hergebrachten Gewohnheit, die Ausſchließung derer vom Abendmahl, welche ſich dreymal verheurathet hatten, als welches man damals für ſträflich anſahe, auf 5 Jahr. Doch waren ſie während dieſer Zeit nicht von der Anhörung des göttlichen Wortes, welchem auch die Heiden beywohnen konnten, noch den übrigen Gebeten, bey denen die Katechumenen gegenwärtig waren, ausgeſchloſſen. Der kleine Bann vertrieb alſo niemand aus der Kirche; denn die Excommunicirten, wenn ſie ſich der Buße unterwarfen, durften den Geſang,

ſang, die Vorleſung der Schrift, die Predigt, und die Gebethe für die Katechumenen, mit anhören, und mußten nur hinaus gehen, wenn die ſo genannte Miſſa Catechumenorum ihre Endſchaft erreicht hatte. Man erkannte dieſen Bann, wegen geringer Verbrechen; oder wenn er auf größere erfolgte, ſo geſchahe es bey ſolchen Perſonen, welche ſogleich eine Bereitwilligkeit äußerten, ſich zu unterwerfen. Es ſcheint, daß auch wiederum hiebey mehrere Grade Statt gefunden haben. Denn Baſilius verordnete in der vorhin angeführten Sache, daß diejenigen, welche ſich zum drittenmal verheurathet hätten, 2 oder 3 Jahr der Anhörung beywohnen ſollten, worauf ſie ſtehen, und in der Verſammlung der Gläubigen bleiben, jedoch von dem Abendmahle, bis ſie gehörige Früchte der Buße gezeigt hätten, ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Dieſe Leute waren alſo anfänglich in der Claſſe der ſo genannten Zuhörenden, und kamen hernach in die Claſſe der Stillſtehenden; vermuthlich wurde es auch in andern Fällen ſo gehalten. Der eine war bloß von dem Genuſſe des Abendmahles und der Darbringung der Oblationen ausgeſchloſſen, ob er gleich zugegen ſeyn, und mit den ſo genannten Gläubigen bethen, und dem ganzen Gottesdienſt abwarten durfte; ein anderer aber durfte nur dem Gottesdienſte der Katechumenen beywohnen.

Der große Kirchenbann, oder, eigentlich zu reden, der höchſte Grad des Bannes, trennte diejenigen die ſich denſelben zuzogen, von aller äußerlichen Gemeinſchaft mit der Kirche, und, wie man nun im 4ten, ſonderlich aber im 5ten Jahrh., auch hinzu ſetzte, ſelbſt von dem bürgerlichen Umgange mit andern Chriſten. Dieſes letztere geſchahe in den erſten 3 Jahrhunderten nicht leicht; denn ſelbſt die Biſchöfe konnten mit ſolchen Leuten umgehen, und ſo gar mit ihnen eſſen, um Gelegenheit zu haben, ſie wieder zurecht zu bringen. Aber nunmehr hob man nicht nur alle kirchliche, ſondern

auch

auch bürgerliche Gemeinſchaft mit ihnen auf. Man nahm bey dem Gottesdienſte keine Opfer, auch keine ſonſtige Geſchenke für die Kirchen, von ihnen an; ſie wurden nicht zur Anhörung des göttl. Wortes, nicht zum Gebet zugelaſſen; die Tempel wurden ihnen verſchloſſen; der brüderliche Kuß wurde ihnen verweigert; den Gläubigen war unterſagt mit ihnen umzugehen, und zwar unter Androhung eines gleichen Schickſales; ja ſie durften nicht einmal ihren Gruß erwiedern, noch weniger aber mit ihnen reden und eſſen. Wer ſich dieſe große Ausſchließung von der Kirche zugezogen hatte, wurde durch öffentliche Umlaufſchreiben der ganzen Kirche, als ein Miſſethäter bekannt gemacht, deſſen Umgang und Gemeinſchaft mit allen Gläubigen vermieden werden müßte. Man verſagte denſelben das Begräbniß mit andern Chriſten. Man löſchte ihre Namen in den Verzeichniſſen aus, in welchen die Perſonen, für welche man in der Kirche bat, oft namentlich benannt waren. Doch geſchahe ſolches nicht bey der Obrigkeit, weil dieſelbe namentlich bey der Fürbitte erwähnt wurde, wenn ſie auch gleich gar nicht zu der Kirche gehörte.

So ſahe die Sache im 5ten Jahrh. ſchon aus. Obgleich hier keiner bürgerlichen Strafen gedacht wird, als welche nur weltliche Obrigkeiten verhängen konnten, ſo war doch ſchon alle bürgerliche Gemeinſchaft mit einem Verbannten aufgehoben, worauf nur noch ein Schritt zu dergleichen Strafen erforderlich war. Eines ſolchen Menſchen Ehre war völlig verloren. Denn wer kann ehrloſer ſeyn, als derjenige, der von allen Menſchen ſo ſehr geflohen wird, daß es ein Verbrechen iſt, mit ihm zu eſſen oder zu reden? Die Excommunication hatte alſo ihre ganze Natur verändert; ſie war in ſich ſelbſt eine bürgerliche Strafe geworden. Es kamen aber bald noch förmliche bürgerliche Strafen hinzu, welche die Kaiſer theils von freyen Stücken, aus

guter Meinung, theils auf Betrieb der Biſchöfe, hinzu fügten. Vermöge ihrer ſtrengen Geſetze wider die Irrgläubigen, wurden dieſe ehrlos und zu allen Würden, ſowohl im Krieges- als auch bürgerlichen Stande, unfähig gemacht; denn man glaubte, daß dieſe Leute keine Chriſten wären, und daß man ihnen keine Aemter anvertrauen könnte. Man nahm ihnen noch andere bürgerliche Rechte, und unterſagte ihnen, jemand zum Erben einzuſetzen, Schenkungen zu machen, oder anzunehmen. Verſchiedenen irrgläubigen Secten wurde ſo gar das Recht zu kaufen, und zu vertauſchen, benommen; ſie wurden zu großen Geldſtrafen verurtheilt; ſie wurden vertrieben und des Landes verwieſen; oft wurden ſie mit Leibesſtrafen belegt; ja man fing ſchon ſehr früh an, die Todesſtrafe auf das Verbrechen der Ketzerey zu ſetzen. Conſtantin der Große hat ſchon befohlen, daß die Bücher der Arianer verbrannt, und derjenige hart beſtrafet werden ſollte, welcher dieſelben verbergen, oder aus den Flammen retten würde. Seine Nachfolger gingen weiter, und verordneten in manchen noch vorhandenen Geſetzen mehrere Strafen, bis endlich bey Gelegenheit der Priscillianiſten die Ketzer gar mit der Lebensſtrafe beleget wurden. Da es nun auf das Urtheil der Kirche ankam, ob jemand als ein Ketzer angeſehen werden ſollte, und dieſes Urtheil durch die Excommunication gefället wurde; ſo mußte dieſelbe, indem ſie den Verluſt der ſchätzbarſten bürgerlichen Rechte nach ſich zog, nothwendig ſehr fürchterlich werden, und eine große Zerrüttung des gemeinen Weſens veranlaſſen. Denn der wahre oder vorgebliche Irrthum fand oft viel Anhänger, ſo, daß ſie denen, welche Rechtgläubige heißen wollten, an Macht überlegen waren, und nun unter dem Vorwande, daß ſie die Wahrheit auf ihrer Seite hätten, mit eben der Strenge wütheten, mit welcher ſie verfolgt worden waren. Die Biſchöfe und die Kirchenver-

ſammlungen waren in dieſen Fällen die Richter. Sie unterlieſſen daher nichts, um inſonderheit die Ketzer aller Rechte zu berauben.

Der Bann wurde zuweilen mit erſchrecklichen Flüchen oder Verwünſchungen begleitet. Urſprünglich war dieſes nicht ſo. Man brauchte den Ausdruck: daß man den Gebannten dem Satan übergäbe, nicht, weil man dieſes für eine Macht anſahe, welche nur den Apoſteln zugeſtanden war. Mit der Zeit aber ging man weiter, und in dem 7ten Jahrh. war dieſes eine gewöhnliche Formel. Das Anathema aber gebrauchte man früher, wiewohl auch nicht allgemein. Zuweilen wurde aus Cor. 16, 22. auch das Wort: Maran atha hinzu gefüget. Indeſſen hat man doch dieſe Verfluchung nicht gleich ſo angeſehen, als wenn keine Hoffnung der Gnade Gottes und keine Fürbitte mehr Statt fände. Auch haben Chryſoſtomus und andere gegen dergleichen Verfluchungen geeifert. Allein, ſie wurden dem ungeachtet endlich ziemlich allgemein. In der 4, 6 und 16ten Kirchenverſammlung zu Toledo wurden diejenigen, welche ihren Verordnungen nicht gehorchen würden, mit dem Teufel und ſeinen Engeln zur künftigen Pein verdammt, und die Verbannten ſollten mit dem Verräther Judas in den Flammen des ewigen Feuers brennen, und ein Anathema Maran atha ſeyn. Bey dieſen Flüchen blieb es nicht; man erſtreckte die Verwünſchungen auch über die zeitliche Wohlfahrt der Verbannten. Ihre Söhne, heißt es, in einem ſolchen Bannfluche, müſſen Waiſen, und ihre Weiber Wittwen werden; Fremde müſſen ihr Vermögen verzehren, und ihre Kinder müſſen betteln! Außer den Flüchen aus dem Geſetze Moſis brauchten die Geiſtlichen beſonders den 108ten (109ten nach einer andern Zählung) Pſalm zur Formel der Excommunication, welche dem unwiſſenden Haufen um ſo viel fürchterlicher wurde, je mehr ſinnliche Cerimo-

nien, als: das Auslöſchen angezündeter Lichter, hinzu kamen. Die Kirche ſprach zuweilen gegen einige Verbrecher einen unwiederruflichen Bann, und verſagte ihnen die Gemeinſchaft bis in die Todesſtunde. Dabey glaubte man jedoch nicht; wie nachher, daß ſolche Perſonen von der Barmherzigkeit Gottes ganz ausgeſchloſſen wären; denn ſonſt würde man ſie nicht ermahnt haben, in der Ordnung wahrer Buße von Gott Barmherzigkeit zu erwarten. Man that dieſes nur wegen der Größe der Verbrechen, um andere deſto mehr abzuſchrecken. Zuweilen wurde auch jemand nach ſeinem Tode noch unter die Verbannten gerechnet, wenn er gleich in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben war. Dieſes geſchahe, wenn Irrthümer, Ketzereyen, auch wohl andere Verbrechen, erſt nach ſeinem Tode bekannt wurden.

Die Vergehungen, welche mit dem Banne beleget wurden, waren anfänglich nur große Verbrechen, welche ſowohl für ſich ſelbſt, als auch wegen des Aergerniſſes, das ſie in der Kirche anrichteten, nicht geduldet werden konnten. Dergleichen waren, Ehebruch, Hurerey, Todſchlag, Abfall von der chriſtl. Religion, und Ketzerey. Man erſtreckte aber im 4 und 5ten Jahrh. den Ban auf alle Sünden, welche wider die zehn Gebote ſind, doch immer nur auf diejenigen, welche öffentlich geſchahen; und mit einem Aergerniſſe verknüpft waren. Durch die Biſchöfe und Concilien wurden nach und nach alle Strafen der Verbrechen genau beſtimmt, und hinzu geſetzt; ob einer ganz aus der Kirche vertrieben, oder nur eines Theiles des Gottesdienſtes beraubt ſeyn ſollte. Es wurden zugleich die Büßungen namhaft gemacht, denen derjenige, welcher wieder aufgenommen ſeyn wollte, ſich unterwerfen mußte. Bey der Erkennung des Bannes wurde kein Unterſchied unter den Perſonen gemacht. Ein jedes Glied der Kirche, das ſich eines Vergehens, welches

den

den Bann nach ſich zog, ſchuldig gemacht hatte, es mochte Mann oder Weib, ein Geringer oder Vornehmer ſeyn, wurde von dem Gottesdienſte, oder, nach Befinden, einem Theile deſſelben, ausgeſchloſſen, und nicht eher wieder aufgenommen, als bis daſſelbe ſeine Reue durch die verordneten Büßungen bezeugt hatte. Nur die Kindheit und eine allzu große Jugend konnte davon befreyen. Die Fürbitte der Märtyrer und Bekenner hatte im 3ten Jahrh. auch zuweilen dieſe Wirkungen. Da dieſes aber gemißbraucht wurde, ſo wiederſetzte man ſich derſelben, um die Kirchenzucht aufrecht zu halten, welcher man nicht, wie nachher, durch Verwechſelung der Büßungen mit andern guten Werken, entgehen konnte. Auch die obrigkeitlichen Perſonen waren hievon nicht ausgenommen. Daß die Regenten, und ſelbſt Kaiſer, der Ausſchließung vom Abendmahl, und allenfalls von der Kirche, unterworfen ſeyn, und der Biſchof an dem Orte, wo ſich der Regent eben aufhielt, eine ſolche Ausſchließung bewerkſtelligen könne, das hielt man ſchon im 4ten Jahrh. für eine ausgemachte Sache. In den folgenden Jahrhunderten war es ebenfalls nichts ungewöhnliches, daß die Regenten, von einem Biſchofe in ihrem Aufenthalte, in den Bann gethan wurden. Es finden ſich davon hin und wieder Beyſpiele, inſonderheit in Frankreich, wie auch zu Conſtantinopel, wo es oft geſchahe, daß der Patriarch den Kaiſer in den Bann that. In den Abendländern ſtieg der Bann gegen die Regenten zu einer fürchterlichen Höhe, als die Päbſte Gelegenheit fanden, ſich hienein zu miſchen, und ihn endlich für ſich allein zu ziehen. Die unruhigen Zeiten der ſo genannten Carolinger in dem 9ten Jahrh., und die Schwäche der Regenten aus dieſer Familie, gaben die nächſte Gelegenheit, daß die Päbſte ſich nicht nur zu oberſten geiſtlichen Monarchen aufwarfen, ſondern auch den Bann gegen die Könige ſelbſt kehrten. Endlich

lich kam die Reihe auch an die deutſchen Kaiſer, ob ſie gleich der Päbſte Herren waren. Allein, in dem 13ten Jahrh. bekam das päbſtliche Anſehen einen Stoß. Der Bann wurde ſo oft und aus geringen Urſachen verhängt, daß er anfing verächtlich zu werden. Die Päbſte verſuchten zwar noch nachher zum öftern, die Regenten mit dem Banne zu belegen; da ſie aber theils ſich ſelbſt durch ihre Schiſmata ſchwächten, theils mehr Licht nach und nach aufging, und endlich mit dem Anfange des 16ten Jahrh. halb Europa ſich der Herrſchaft des Pabſtes gänzlich entzog, ſo mußte man mit dem Banne gegen die Regenten immer behutſamer verfahren, um die noch übrigen nicht auch aufzubringen. Indeſſen iſt es doch noch jetzt die Meinung der Päbſte, daß ſie zu dieſem Banne der Regenten, und der darauf folgenden Abſetzung berechtigt ſeyn. Allein heutiges Tages geſtehen ihnen dieſes keine katholiſche Regenten mehr ein.

Die Abſolution oder Losſprechung von dem Banne, geſchahe in der erſten Kirche auf folgende Art. Wenn die Büßenden die vorgeſchriebene Zeit ausgehalten hatten, wurden denſelben von dem Biſchofe und den Presbytern die Hände aufgeleget, wobey ein feyerliches Gebet geſchahe. Hierauf wurden ſie ſogleich zum Abendmahl gelaſſen, und dann erfolgte eine Erklärung, daß ſie wieder in der Gemeinſchaft und dem Frieden der Kirche, und, ſo viel Menſchen davon urtheilen könnten, in der Gnade Gottes ſeyn. Es wurde, ehe der Ablaß aufkam, niemand abſolvirt, bis die Zeit der Buße verfloſſen war, es wäre denn ein Nothfall, eine Krankheit, bey welcher man an der Geneſung eines Menſchen zweifelte, vorhanden geweſen; alsdann ertheilte man die Abſolution auch vor der Zeit. Wenn aber der Kranke wieder geſund ward, mußte er doch hernach die Bußzeit aushalten. Der Büßende hatte bey der öffentlichen Abſolution ſein gewöhnliches

ches Bußkleid an. Dieſelbe geſchahe vor dem Altare, zuweilen auch vor dem Leſepulte, (Abſis oder Apſis, ſonſt Ambo genannt,) welches alsdann Statt hatte, wenn das Verbrechen ſehr groß war, damit die ganze Gemeine die Cerimonie deſto beſſer ſehen konnte. Die gewöhnliche Zeit der Abſolution war der grüne Donnerstag; doch wurde in Nothfällen, bey ſchweren Krankheiten, keine gewiſſe Zeit beobachtet. Zuweilen wurden auch Verſtorbene abſolvirt, wenn ſie entweder plötzlich geſtorben waren, ehe ſie als Büßende die geſuchte Abſolution erhalten konnten; worauf man denn ihrer in dem Gebete gedachte, und die ihretwegen gebrachten Opfer annahm, oder wenn ſie von einer herrſchenden ketzeriſchen Partey ungerechter Weiſe excommunicirt waren; in dieſem Falle ſetzte man ihre Nahmen in die Diptycha (*).

Von dem Banne bey den Lutheranern. Vermöge der augsburg. Confeſſion (Art. 7. von den Mißbräuchen) beſteht das Amt der Geiſtlichen und der Biſchöfe in dem Lehren des göttlichen Wortes und der Austheilung der Sacramente. Den Letztern wird auch das Recht zugeſtanden, diejenigen, deren Gottloſigkeit offenbar iſt, von der Gemeinſchaft der Kirche auszuſchließen, wobey ſie jedoch keine menſchliche Gewalt brauchen ſollen. In den ſchmalkaldiſchen Artikeln (3 Th. 9 Art.) werden die Lehrer erinnert, den großen und kleinen Bann nicht mit einander zu verwechſeln. Unter jenem verſtehen ſie die Ausſchließung von den Sacramenten und der Kirche, welche mit bürgerlichen Strafen verknüpft iſt, und behaupten, daß derſelbe nicht für die Lehrer gehöre; unter dieſem aber die Ausſchließung offenbarer und hartnäckiger Sünder auf eine Zeitlang, und bis ſie ſich beſſern; und ſie geben

(*) S. die Anm. zum Art. Kirchen=Buch, S. 465.

ben zu verſtehen, daß dieſer Bann auszuſprechen den Lehrern zukomme. Doch wird es nicht an einem Orte, wie an dem andern, gehalten. Die Ausſchließung vom Abendmahl, ohne alle weitere Folgen, welches man eine Zurückſtellung nennt, iſt an einigen Orten den Predigern überlaſſen; an andern dürfen ſie es nicht ohne Vorbewußt der Superintendenten thun; und noch an andern Orten dürfen weder Prediger, noch Superintendenten, jemand vom Abendmahl ausſchließen, ſondern es geſchieht ſolches erſt nach vorhergegangener Unterſuchung und Erkenntniß der Conſiſtorien.

Zuweilen kömmt dieſe Ausſchließung dem größten Banne darin näher, daß demjenigen, welchem ſie zuerkannt iſt, auch unterſagt iſt, Gevatter zu ſtehen, ſich bey Geſellſchaften, als: Hochzeiten ꝛc. einzufinden, oder an ſonſtigen Rechten der Kirche, alſo auch am Begräbniß mit andern Chriſten, Antheil zu haben. Es wird aber dieſe Art der Excommunication ſelten verhängt; und wenn ſie verhängt wird, ſo iſt doch niemand von der Anhörung des göttlichen Wortes ausgeſchloſſen, ſondern es wird zuweilen wohl befohlen, daß ein ſolcher Ausgeſchloſſener ſich bey allen Predigten einfinden ſolle, wo er jedoch an einem beſondern ihm angewieſenen Orte ſtehen muß. Aber an einigen Orten werden dergleichen Leute wohl gar öffentlich aus der Kirche geführt; es wird ihnen, allen ehrlichen Geſellſchaften beyzuwohnen, verboten, und diejenigen, welche dieſelben darin dulden oder dazu einladen, beſtraft; ſie dürfen auch kein Ehrenamt im Staate führen. Doch bleibt ihnen erlaubt bürgerliche Nahrung zu treiben, zu arbeiten und zu handeln, auch andere bürgerliche Rechte zu genießen. Dieſe Art der Ausſchließung iſt in der That der ſo genannte größere Bann, und kann eben deswegen, weil bürgerliche Folgen damit verknüpft ſind, nicht anders, als nach vorhergegangener obrigkeitlicher Verordnung und Erkenntniß, Statt fin-

finden. Es finden ſich auch dergleichen Verordnungen in verſchiedenen lutheriſchen Ländern, wiewohl man dagegen in andern von dieſer Strenge nichts weiß, ſondern einen Menſchen, der etwa ſich ſelbſt bis an ſeinen Tod der Gemeinſchaft der Kirche entzogen, und bey dem Abendmahle nicht eingefunden hat, höchſtens auf eine etwas minder anſehnliche Art zu begraben pflegt, ihn in der Stille hinaus tragen läſſet, in einem Winkel des Kirchhofes begräbt, und, wenn ihm ja noch eine Leichenrede gehalten wird, beſondere Geſänge dazu auswählt, und was dergleichen mehr seyn mag, worüber keine allgemeine Uebereinſtimmung gefunden wird.

Es giebt ſogar alte Verordnungen, wo die Bannformeln noch ſchrecklich genug lauten. Dergleichen iſt z. B. folgende. „Ich, als dieſer chriſtlichen Kirche gemeiner Diener und Seelſorger, übergebe in dem Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, dieſen unbußfertigen offenbarlichen Sünder dem Teufel jetzund zum Verderben des Fleiſches, auf daß ſein Geiſt ſelig werde am Tage des Herren, wenn er ſich wiederum bekehren wird. Verkündige ihm hiemit Gottes ſchrecklichen Zorn und Ungnade, und daß er von der Gemeinſchaft aller Heiligen im Himmel und auf Erden ausgeſchloſſen und abgeſchnitten, und mit allen Teufeln in der Hölle verflucht, und ewig verdammt ſey, ſo lange er in dieſer Unbüßfertigkeit verharret. Verſage ihm hiemit auch alle Kirchenrechte, und aller heil. Sacramente Gemeinſchaft, ausgenommen die Anhörung der Predigt. Bitte auch und vermahne alle Chriſten, daß ſie mit dieſem Menſchen forthin nichts zu ſchaffen haben, und ſich ſeiner Gemeinſchaft ganz entſchlagen, nicht mit ihm eſſen, oder trinken, ihn nicht zu Gevattern bitten, zu keiner Hochzeit oder anderer ehrlicher Geſellſchaft laden, auch auf der Straße oder ſonſt nicht grüßen; damit er beſchämet oder gedemüthiget werde, und ſeine Sünde deſto eher bekenne, und ſich zu Gott bekehre, und damit die chriſtliche Kirche, die er mit ſeinem Ungehorſam zum höchſten beleidigt und geärgert hat, verſühnt werde.“ Heutiges Tages wird kein Lutheraner eine ſolche Formel, die weder dem Evangelio, noch ſeinen Bekenntnißbüchern gemäß iſt, billigen.

Wenn

Wenn **Luther** den Bann wieder hergeſtellt zu ſehen wünſcht, ſo verſteht er darunter den Bann, wie er urſprünglich und in dem apoſtoliſchen Zeitalter war.

Es iſt in der lutheriſchen Kirche mehrmals geſtritten worden, ob die Prediger das Recht haben, jemand vom Abendmahle auszuſchließen, welches ihnen **Luther**, und nach ihm viele andere beygelegt haben. Da bey den Proteſtanten die Landesherren die Collegialrechte der Kirche verwalten, ſo behauptet **Spener**, in ſeinen theologiſchen Bedenken, daß die Beurtheilung, wer für würdig oder unwürdig zu achten, und alſo wer zu zulaſſen oder auszuſchließen ſey, für Conſiſtorien gehöre.

Nach einer kön. preuß. **Verordn.** v. 2 Febr. 1718, ſoll kein Prediger jemand vom h. Abendmahl abhalten, er habe denn zuvor alle Gradus admonitionis treulich in Acht genommen; wenn aber Sünden offenbar werden, ſoll ſie der Prediger keinesweges verſchweigen, oder zu unterdrücken ſuchen. Wenn Perſonen, welche in Sünden gefallen ſind, vor dem Prediger nicht erſcheinen, und ſich zur Abbitte nicht bequemen wollen, ſollen ſie auch nicht zum h. Abendmahl admittiret werden. Unbußfertige und ruchloſe Sünder ſollen ſo lange vom h. Abendmahl abgehalten werden, bis ſie zur bußfertigen Erkenntniß ihrer Sünden kommen. Wenn zwey Perſonen geſündigt haben, ſoll die bußfertige admittiret, die unbußfertige aber vom h. Abendmahl zurück gehalten werden.

Nach einer **Verordn.** v. 27 Mart. 1748, ſoll kein Prediger aus eigener Auctorität, und nach ſeinem Gefallen; Leute vom h. Abendmahl abweiſen.

Ich könnte hier auch noch von dem Kirchenbanne oder der Excommunication in der reformirten Kirche, in der katholiſchen Kirche, in der griechiſchen Kirche, in der evangeliſchen Brüdergemeine, bey den Anabaptiſten oder Taufgeſinnten, und bey den Socinianern, handeln; allein, ich muß, um nicht zu weitläuftig zu werden, abbrechen.

In wie fern der Kirchenbann mit der Freyheit, in Religionsſachen zu denken, beſtehen kann, ſiehe oben, S. 295.

Kirchen=Bau, ſ. oben, S. 128, 296, fgg. und im Art. Kirchenpolizey.

Kirchen=Bediente, ſ. oben, S. 289.

Nach einer churf. brandenburg. Verordn. v. J. 1572, (in *Mylius* Corp. Conſt. March. 1 Th. 2 Abth. Col. 9, fgg.) ſollen alle Kirchen= Schul= und andere Bediente der Städte, vornämlich von den zu Frankfurth an der Oder Studirten genommen werden.

Nach einer kön. preuß. Verordn. d. d. Berl. d. 17 Oct. 1713, (in *Mylius* Corp. Conſt. March. 3 Th. 1 Abtheil. No. 121, Col. 351,) ſollen die Kirchen= und Schulbedienten von Einquartierungen, Wachten und Servicen eximiret ſeyn.

Kirchen=Begräbniß, ſ. oben, S. 360, fgg.

Kirchen=Boden, ſ. oben, S. 250.

Kirchen=Buch, das Inventarium über die Güter, Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten einer Kirche; von deſſen Einrichtung ich im Art. Kirchenpolizey handeln werde.

In einer andern Bedeutung, verſteht man unter Kirchenbuch, dasjenige Buch bey einer Kirche, in welches die Getauften, Geſtorbenen, und Getraueten (Copulirten), auch wohl die Communicanten aus der Gemeine, von dem Küſter unter des Pfarrers Aufſicht, oder auch wohl von dem Letztern ſelbſt, eingetragen werden; das Kirchenregiſter, Pfarrbuch, L. Calendarium eccleſiaſticum, Fr. Office, oder Regître de paroiſſe. Dergleichen Bücher wurden bey den Alten Diptycha genannt (*).

Kir=

(*) Man findet in großen Bibliotheken an verſchiedenen Orten noch jetzt zwey zuſammengefügte und auswärts bunt geſchnitzte längliche Tafeln von Elfenbein, welche die Alten deswegen Diptycha nannten, weil ſie nur aus zwey Blättern oder Ta=

 feln

Kirchenbücher, in welchen geſchriebene Verzeichniſſe der Gebornen, Copulirten und Geſtorbenen eines

feln beſtanden. Suidas beſchreibt ſie, nur als zwey Deckel, welche zuſammen geſchlagen waren. Vielleicht hatten ſie etwas ähnliches von unſern Schreibtafeln von Elſenbein, nur daß ſie aus zwey Blättern beſtanden. Sie hatten aber auch Tafeln, die aus 4 und mehr Blättern zuſammen gefügt waren, welche man Polyptycha nennte.

Das Alterthum macht uns verſchiedene Arten derſelben bekannt. Diptycha conſilaria, worauf der Magiſtratsperſonen Namen und Bildniſſe ſich befanden, welche ſie von ihren Freunden bey Erlangung einer Würde, oder ſonſt zum Geſchenk, erhielten. In der chriſtlichen, beſonders griechiſchen Kirche, waren ſie ſehr im Gebrauche. Man findet von denſelben drey Arten. 1. Diptycha Epiſcoporum, worin der verſtorbenen Biſchöfe, zumal derjenigen, welche ihres heiligen Wandels wegen, berühmt waren, ihre Namen eingegraben waren, die zu ihrem Andenken und zur Nachahmung unter der Meſſe abgeleſen wurden. Diejenigen, die auf ſolche Art in die Diptycha eingeſchrieben waren, waren zugleich in die Zahl der Heiligen gerechnet, welches den Anfang zu den Canoniſationen gegeben hat. Dagegen wurden diejenigen Namen, die hernach in einer Ketzerey überführt waren, oder zu Kirchenſpaltungen Gelegenheit gegeben hatten, wieder ausgelöſchet, und dadurch als infam erkläret. 2. Diptycha Vivorum, enthielten die Namen des lebenden Papſtes, Kaiſers, der lebenden Biſchöfe, und anderer vornehmen Perſonen, auch zum Theil des Volkes ſelbſt, womit ſie bey der Meſſe einen jeden zum Gehorſam gegen ſeine Obrigkeit und Vorgeſetzte ermahnen wollten. Auch hier wurden, wie in dem vorhergehenden Falle, die Namen zuweilen wieder ausgelöſchet. 3. Diptycha Mortuorum, in welchen die Namen derer, welche gläubig verſtorben waren, hinein geſetzet wurden, für welche bey der Meſſe nach geſchehener Conſecration bey Ableſung derſelben gebeten wurde; vorzüglich wurde ſolches bey denjenigen beobachtet, die ſich als Wohlthäter der Kirche bewieſen hatten, woraus hernach die Necrologia bey den Stiften und Klöſtern, worin das Jahrgedächtniß ihrer Stifter und Wohlthäter nach ihren Sterbetagen aufgezeichnet iſt, entſtanden ſind.

Auſſerdem hatte man auch in den Kirchen noch Diptycha, worin die Namen der Getauften und Neubekehrten aufgeſchrieben wurden.

Bey allen dieſen war freylich der urſprüngliche erſte Begriff derſelben nunmehr unſchicklich, da ſie nicht mehr aus zwey Blättern beſtanden, ſondern wegen Vielheit der Namen auch viele Blätter enthielten. Indeſſen war die erſte Benennung doch geblieben.

nes Kirchſpieles aufbehalten werden, ſind um mehr als einer Urſache willen von erheblicher Nothwendigkeit. Beträchtliche Erbſchaften können verloren gehen, aus Mangel des nöthigen Todten- oder Geburtsſcheines, und öfters hat mancher viele mühſame Schwierigkeiten überwinden müſſen, in Beſorgung wichtiger Familienangeleheiten, die durch ein wohl eingerichtetes vollſtändiges Kirchenbuch in der Kürze hätten können abgethan werden. Auſſer den gewöhnlichen Fällen, die ſich in nicht gar zu kleinen Gemeinen oft zutragen, wo Trauungs- Tauf- und Sterbezeugniſſe erfordert werden, können in einem halben oder ganzen Jahrhunderte Vorfälle eintreten, wo an dergleichen Atteſtaten viel gelegen iſt. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß vielleicht $\frac{8}{10}$ Geburten, Todesfälle, u. d. gl. aufgezeichnet werden, nach welchen niemals wieder gefragt wird; aber zur Verfertigung der ſo nützlichen Kirchenliſten, haben ſie doch allemal ihre entſchiedene Brauchbarkeit. In wie manchen Vorfällen des menſchlichen Lebens ſind die Süßmilchiſchen Tabellen ſchon von erheblichem Nutzen befunden worden! Aber ohne Kirchenbücher würden weder Süßmilch, noch Andere, die ſich mit dieſem Zwecke ſtatitiſcher Kenntniſſe abgegeben haben, die Berechnungen haben anſtellen können, auf welchen ihre Reſultate beruhen. Einem Prediger ſelbſt können die gut abgefaßten Verzeichniſſe ſeiner Vorfahren zur nähern Kenntniß ſeiner Gemeinde, zu mancher Behutſamkeit in ſeinem Verfahren und zu andern guten Zwecken dienlich ſeyn. Und wenn auch in einem Jahre 1 oder 2 Bogen beſchrieben würden, die wenigſtens vor der Hand keinen reellen Nutzen zu haben ſcheinen, was will dieſe kleine Mühe ſagen, da Niemand wiſſen

 kann

Jo. Heinr. Leich diatribe de Diptychis veterum, Lipſ. 1743, 4.

kann, ob nicht in 20, 30, oder mehr Jahren der eine oder der andere Fall eine verwickelte Angelegenheit aufzuklären im Stande iſt! Nachläſſigen und leichtſinnigen Pfarrern iſt es daher kaum zu vergeben, wenn ſie in einer Sache ſaumſelig ſind, die nicht nur ohnedies der weiſe Befehl der Obern nothwendig macht, ſondern die auch zur ſchleunigen Beruhigung anderer in wichtigen Verlegenheiten, oder zur leichtern Bewirkung eines ihnen zugefallenen Glückes, einen weſentlichen Einfluß haben kann.

Was die innere Beſchaffenheit der Kirchenbücher betrifft, ſo gehören dazu folgende Eigenſchaften: Wahrheit und Glaubwürdigkeit, Genauigkeit und Vollſtändigkeit.

1. Ein prieſterliches Zeugniß iſt ein rechtskräftiges Document, auf welches nach Gelegenheit viel ankömmt. Hat nun der niederſchreibende Prediger entweder mit Fleiß, oder aus Nachläſſigkeit, Falſa eingetragen, wer kann ein ſolches Verſehen entſchuldigen? Leicht iſt es zwar nicht zu vermuthen, daß dergleichen geſchehen werde, da es ohnehin mit der Würde und Pflicht ſeines Amtes ganz und gar nicht harmoniren würde; zumal da dieſe Nachrichten insgemein den Verfaſſer ſelbſt nicht perſönlich intereſſiren. Indeſſen, da zu allen mündlichen oder ſchriftlichen, zumal öffentlichen Bekenntniſſen, innere Treue und Wahrheit erfordert wird, ſo wird ſie auch bey Kirchenbüchern um ſo viel unentbehrlicher ſeyn. Hieraus erwachſen nun verſchiedene nicht unwichtige Regeln. Ein Prediger muß unparteyiſch eintragen, was geſchehen iſt. Kein Anſehen der Perſon, keine Vorliebe, und auch keine Feindſeligkeit, darf ſeine Feder führen, entweder Wahrheiten zu verſchweigen, oder Lücken zu laſſen, oder auch nur auf eine verſteckte und zweydeutige Art eine Sache ins Dunkle zu ſtellen. Ein Prediger muß alles mit eigener Hand ſchreiben, ſo lange er die nöthi-

ge Fähigkeit dazu hat. In Krankheiten kann er inzwiſchen warten, bis er geſund iſt, und dann ſo fort aus ſeinen Papieren den Nachtrag in das Kirchenbuch machen (*). Stirbt er aber, ſo muß der Schul = oder Kirchenbediente unterdeſſen privatim die vorkommenden Fälle aufzeichnen, und der Nachfolger alsdann alles, nach genauer Erkundigung und Reviſion, nachtragen. Wobey es nicht unrecht iſt, anzumerken, was während der Vacanz aufgeſchrieben worden iſt, und wo er ſelbſt, der neue Pfarrer, ſeine eigene Amtshandlungen aufzuzeichnen angefangen hat. Ein Prediger muß ferner in ſeiner Handſchrift, ſo viel möglich, nichts corrigiren, da dergleichen ſchon den Verdacht eines begangenen Irrthumes, und alſo kein gutes Vorurtheil erweckt. Noch weniger aber muß er ſolches, ohne die größte Erheblichkeit, in den Aufſätzen ſeines Vorgängers thun, zumal, wenn es nicht etwa bloß einen ausgelaſſenen Namen, ſondern eine wichtige Aenderung in dem Facto ſelbſt, betrifft, als wovon derjenige, der den Actum in Perſon verrichtet, die beſte Nachricht geben konnte. Sollte es aber doch nöthig ſeyn, ſo wäre es rathſam, daß er wenigſtens am Rande anmerkte, aus was für Gründen er die Aenderung vorgenommen, und aus welchen Quellen er die verbeſſerte Nachricht geſchöpft habe. Ein Prediger muß endlich nichts aus dem Kirchenbuche heraus reiſſen, oder in daſſelbe einkleben, damit es in allen Abſichten eine untadelhafte Glaubwürdigkeit vor ſich habe. Es werden zwar in den einmal angeſagten Vorfallenheiten, ſelbſt von den dabey intereſſirten Perſonen zuweilen Aenderungen vorgenommen, oder Berichtigungen nachgemeldet. Um alſo das Kirchenbuch

(*) Eben dieſes gilt auch in Anſehung aller Actuum, die in Abweſenheit des Predigers vorgenommen werden, z. B. der Nothtaufe ꝛc.

buch recht correct zu halten, wäre es allerdings dienlich, ein beſonderes Manual zu führen, zur vorläufigen Anmerkung der vorgetragenen und beſtellten Amtsverrichtungen. Nur muß ſich der Prediger durchaus hüten, das Einſchreiben aus dem Manuale zu lange aufzuſchieben. Denn da dieſer Verzug eine Veranlaſſung werden könnte, dieſes Eintragen in das Kirchenbuch immer weiter zu verzögern; die Häufung der Vorfälle aber manchem in die Länge das Einſchreiben zu einer Arbeit machen würde, welcher er ſich gern entzöge, oder gar der Tod einen ſolchen Mann wegraffen, die Papiere verloren gehen, und eine Art der Verwirrung einreiſſen könnte, aus welcher ſich der Nachfolger nur mit Mühe heraus zu arbeiten im Stande wäre, ſo dürfte es am rathſamſten ſeyn, jedem Actum ſogleich in das Kirchenbuch einzutragen, wenn er geſchehen iſt. Der Prediger muß ſich freylich ein Manual halten, in welchem er die erſte Anzeige der Vorfälle anmerkt. Es ereignet ſich zum öftern, daß z. B. eine Leiche einen Tag früher oder ſpäter beerdiget wird, als zuerſt angeſaget worden iſt, oder daß Aeltern eines Kindes heute einen andern Pathen wählen, als den ſie geſtern beſtimmt und angeſagt hatten, u. d. gl. und es würden daher zu viel Correcturen in das Kirchenbuch kommen, wenn der Pfarrer gleich in anteceſſum, aus dem Munde des erſten Referenten die Anzeige in daſſelbe niederſchreiben wollte. Aber ſo fort nach verrichtetem Actu kann er am ſicherſten, was geſchehen iſt, ohne Mengel und Lücken eintragen, und hat Zeit genug, zwiſchen der erſten Anſage und der vollzogenen Handlung ſelbſt, das etwa noch Zweifelhafte zu berichtigen.

2. Die zweyte Eigenſchaft, welche gut eingerichtete Kirchenbücher haben müſſen, iſt die Genauigkeit oder Accurateſſe in den aufgezeichneten Begebenheiten. In allen, auch minder wichtigen Geſchäften, kömmt hierauf nicht wenig an, und folglich auch in

die-

dieſem. Eine mangelhafte, unzuverläſſige, flüchtige, oder ſonſt fehlerhafte Nachricht, verliert einen großen Theil ihrer Brauchbarkeit. Gewiſſenhafte Männer werden daher alle Vorſicht anwenden, damit in ihren Aufſätzen nichts überhin und unrichtig angemerket, oder verſchrieben werde. Ich rechne dahin, daß die vorkommenden Namen vollſtändig und richtig angeführet werden. Vor- und Zunamen ſind beyde nöthig; und es iſt daher ein Fehler, wenn man ſo oft Lücken, oder das gewöhnliche N. N.., findet. Schwierigkeiten verurſachet ſolches freylich zuweilen, da die Anſager der Vorfallenheiten, inſonderheit unter dem niedrigen Volke, oft ſelbſt ihre, oder ihrer Frauen, ihrer Kinder oder Gevattern Namen nicht recht wiſſen, verſtümmeln, verſetzen, mit unrichtigen Zuſätzen vergröſſern, oder durch Weglaſſung vermindern. Oft nennen ſie ſich bloß mit demjenigen Taufnamen, womit ſie von Jugend auf, von ihren Aeltern und Bekannten beleget werden, und laſſen die übrigen weg. Andere verwechſeln zwey Namen unter einander, und machen aus Friedrich, Gottfried, oder umgekehrt, weil man ſie abgekürzt Friedel oder Friedchen genannt hat. Noch andere zerſtümmeln dieſelben oft auf eine lächerliche Art. So wird aus Bonaventura ſchlechtweg Bone gemacht, oder aus Anaſtaſia, Anna Staſia. Manche Namen ſind wirklich diejenigen nicht, dafür man ſie halten ſollte. Ilſe iſt nicht immer Eliſabeth (*); denn zuweilen heißt eine Perſon Ilſe Eliſabeth. Manchmal muß man wegen der fehlerhaften Ausſprache lange rathen, ehe man die rechte Benennung heraus bringt. Hann Odem ſollte Johann Adam, und Heidewicke ſollte Hedwig heißen. Auch bey den Geſchlechtsnamen iſt, wegen der veränderli-

(*) Ilſe kömmt wohl eher von Iſabelle, als von Eliſabeth her.

chen Ausſprache, eine gewiſſe Vorſicht nöthig. Das oe, ee, oder ae, f oder v, das weiche d und das harte t, g und k, und noch mehrere Buchſtaben, pflegen oft verwechſelt zu werden. Hier muß es gelten, wie ſich ein Jeder ſelbſt ſchreibt, oder wie er in Gerichten oder öffentlichen Documenten geſchrieben wird. Wenigſtens hat ein Prediger dahin zu ſehen, daß er ſich in der Rechtſchreibung der Namen immer gleich bleibe, damit man nicht in der Folge aus zwey verſchieden geſchriebenen Namen, zwey verſchiedene Perſonen machen könne. Eben ſo genau muß er in der Verzeichnung des Datum ſeyn, und ſich in der Anzeige des Monatstages nicht irren. Bey Geburtsverzeichniſſen iſt es oft ſchlechterdings nothwendig, die Stunde mit anzumerken. Es giebt Majoratsgüter, daran mehr als eine Branche ein Anrecht haben, und welche allemal von dem Aelteſten aus einer Familie beſeſſen werden. Iſt es nun nicht unmöglich, daß zwey verſchiedene Compententen, an einem Tage in einem und eben demſelben Jahre geboren ſind, ſo muß die Stunde entſcheiden. Ehemals ſchrieb man wohl die Conſtellation mit bey die Geburten. Allein über dieſe Schwachheit ſind wir in unſern Tagen weg, da Niemand mehr glaubt, daß ſein Kind, wenn es im Zeichen des Widders geboren iſt, glücklicher ſeyn werde, als im Zeichen des Scorpions. Eben ſo nöthig iſt eine hinlängliche Charakteriſirung der Perſonen; es können ſonſt zwey verſchiedene mit einander verwechſelt werden. Dahin gehört z. B. ob eine Frau die erſte oder die zweyte Frau ſey? ob Jemand der erſte, zweyte oder dritte Sohn, oder Tochter, ſey? In vielen Fällen verurſachet die Unterlaſſung dieſer genauen Beſtimmung Schwierigkeiten und wirklichen Irrthum, wo nicht zu der Zeit, da alle dieſe Perſonen noch leben, doch in der Folge. Findet man im Regiſter der Todten, daß der erſtgeborne Sohn eines Mannes geſtorben

ſey,

ſey, ſo darf man unter den Gebornen, wie ſonſt wohl nöthig ſeyn könnte, nicht viele Jahre vorher ſuchen, wenn man wiſſen will, mit welchem Kinde die Generation dieſes Mannes angefangen habe. Zwey Perſonen einerley Namens können z. B. der eine ein Müller, der andere ein Schuhmacher, ſeyn. Characteriſirt man nun jeden gehörig, ſo fällt bey künftiger Nachfrage alle Zweydeutigkeit weg.

Man halte dieſe Anmerkungen nicht für unbedeutende Mikrologien. Der Pfarrer findet z. B. in ſeinem Kirchenbuche: Hans Hildebrand hat mit ſeiner Frau Anna Sophia Liebin einen Sohn gezeuget. Weiter hin ſieht: Hans Christian Hildebrand hat mit ſeiner Frau Dorothea Eliſabeth Machtin eine Tochter gezeuget; wird er nicht beyde für zwey beſondere Väter und Familien halten, da es doch in der That ein und eben derſelbe Vater iſt? Wird er dem Nachfragenden mit beſtimmter Gewißheit Beſcheid geben können? Hätte aber der Schreiber nicht das erſtemal den Namen Chriſtian ausgelaſſen, und bey der zweyten Anzeige hinzu geſetzt: mit ſeiner zweyten Frau, ſo wäre kein Irrthum zu befürchten.

Titulaturen und Ehrennamen möchte ich lieber aus Kirchenbüchern wegwünſchen. Sie ſind oft Lügen und helfen zu nichts; dennoch geht es nicht allemal an. Die Beywörter: Junggeſell und Jungfrau, ehcleiblich u. d. gl. oder auch das Gegentheil davon, ſind in gewiſſen Abſichten oft nöthige Beſtimmungen. Nur muß in dem letzten Falle alles notoriſch und unläugbar ſeyn, damit das auszuſtellende Zeugniß keine Verleumdung werde; und was das erſte betrifft, ſo bleibt es bey aller Muthmaßlichkeit des Gegentheiles doch immer bey der Regel: de occultis non judicat eccleſia. Bey höhern Perſonen erfordert es wohl die Höflichkeit, daß man nicht alle Ehrennamen weglaſſe. Endlich könnte hieher noch gerechnet werden, daß die ſtellvertretenden Perſonen auch genannt werden, daß die Art der Beerdigung der Verſtorbenen kurz angeführt werde, u. d. gl.

3. Nächſt der Accurateſſe, iſt endlich auch die Vollſtändigkeit eine Eigenſchaft guter Kirchenbücher. Es muß nichts Weſentliches fehlen, was zu irgend einem Behuf in künftigen Zeiten dienlich ſeyn könnte. Gar zu große Weitläuftigkeit würde hier am unrechten Orte angebracht ſeyn; aber bey der erforderlichen Kürze muß doch kein nöthiger Umſtand vergeſſen werden. In dem Verzeichniſſe der Gebornen muß der volle Name des Kindes ohne Auslaſſung, ohne Verſetzung, da ſtehen, damit nicht Jemand im gemeinen Leben anders heiße, als im Kirchenbuche. Man bemerkt in alten Taufregiſtern, daß oftmals nur der Mutter Vorname aufgezeichnet iſt; z. B. Hans Hildebrand hat mit ſeiner Frau Eliſabeth den und den Sohn gezeuget. Das iſt aber nur ein unvollkommener Bericht. Es muß auch der Geſchlechtsname hinzu gefüget werden. Bey Verfertigung der Lebensläufe, oder auch bey andern Gelegenheiten, bey gerichtlichen Ausfertigungen der Geburtsbriefe ꝛc. will man auch den vollſtändigen Namen der Mutter wiſſen. Hat eine Frau zwey Männer gehabt, ſo iſt es vielleicht nicht allemal hinlänglich, bloß den letzten zu nennen, am beſten aber, wenn man ihren angeſtammten Geſchlechtsnamen mit anführt. Ueberhaupt iſt zwar die Abkürzung der Namen ein guter Behelf für den Schreiber, einige Buchſtaben zu erſparen. Ich würde aber doch lieber bey den Hauptperſonen dieſelben ganz ausſchreiben, zumal ſolche, die bey ihrer Abbreviatur Gelegenheit zu Mißverſtande geben können, als: Chriſt. welches ſowohl Chriſtian, als auch Chriſtoph, bedeuten kann. Auch bey den aufgezeichneten Copulationen bemerkt man zuweilen einen Defect darin, daß zwar die Sonntage, an welchen das Aufgebot geſchehen iſt, und der Wochentag, da die Trauung verrichtet worden iſt, aber nicht der Monatstag angezeichnet iſt. In gerichtlichen Atteſtaten, die ſich auf Predigerzeugniſſe gründen, iſt dergleiRead-

gleichen nicht zureichend, und mancher Richter oder Sachwalter hat deswegen, nicht ohne Mühe, alte Kalender müſſen auftreiben laſſen. Warum nicht noch die Paar Worte mehr: ſind copulirt den Dienſtag darauf, als d. 20 Mey. Iſt die Trauung anderwärts geſchehen, ſo iſt es auch gut, auch den Ort zu benennen, in ſo fern er dem Prediger zuverläſſig bekannt iſt, wo ſie geſchehen iſt, um die Rathfragenden ſogleich an den rechnen Ort zu weiſen. Sind bey den Aufgebothen oder Copulationen ungewöhnliche Umſtände eingetreten, ſo erfordert es nicht minder die Vollſtändigkeit, dieſelben mit anzuzeigen, indem dergleichen Caſus extraordinarii zu ihrer Zeit oft auch zu wiſſen nöthig ſind. Was drittens die gewöhnliche Todtenverzeichniſſe betrifft, ſo fehlt hier an der nöthigen Vollkommenheit gemeiniglich bey den Kirchenbüchern noch viel. Ich meine nicht, daß man allerley unerhebliche Umſtände, den Text der Leichenpredigten, wo ſie noch üblich ſind, und dergleichen Dinge anführe, welche die Nachkommen wenig intereſſiren, ſondern daß man das Alter, die Krankheit, und die Art des Todes aufzeichne, wie ſolches in den kön. preuß. Landen ausdrücklich befohlen iſt. Einem Prediger, zumal bey kleinen Gemeinden, können dieſe Umſtände ganz wohl bekannt ſeyn. Noch würde ich zu dieſer Vollſtändigkeit rechnen, daß man auch die jährliche Anzahl der Communicanten, und der confirmirten Kinder, die letztern ſelbſt mit Anführung ihres Namens, aufſchriebe. Es giebt zwar nur wenige Fälle, wo dergleichen nöthig und brauchbar ſeyn möchte, aber auch um der wenigen Fälle willen kann es nicht ſchaden, alle Jahr ein oder zwey Dutzend Zeilen mehr zu ſchreiben.

Ich komme nun auf die äuſſerliche Beſchaffenheit nutzbarer Kirchenbücher. Auch hier möchte manchen Mängeln abgeholfen, und manche Verbeſſerung gemacht werden können. Deutlichkeit im Aufzeichnen

der

der vorkommenden Fälle, Vorſorge für die lange Dauer der Schrift, und Bequemlichkeit zum Nachſchlagen, muß hier das vornehmſte Augenmerk des Predigers ſeyn. Gute, ſchwarze, das Papier nicht angreifende Tinte, und haltbares weißes Papier, ſind nothwendige Erforderniſſe in dieſer Abſicht. Wenn auch ein ſolches Buch wahrſcheinlicher Weiſe nicht über 100 Jahr brauchbar wäre, ſo iſt doch mancher Herren ihre Tinte ſo ſchlecht, daß man vielleicht ſchon in den erſten 25 Jahren ein Vergrößerungsglas nöthig haben möchte, um den Inhalt heraus zu bringen. Was wird nun nach 50 und mehr Jahren der Nachfolger nicht rathen müſſen! Und doch ſoll aus dergleichen unſichern Conjecturen alsdann eine authentiſche Urkunde verfertiget werden. Kömmt dann nun noch ein ſchlechtes Papier dazu, wo man faſt auf der einen Seite faſt eben die Buchſtaben durchſchimmern ſieht, die auf der umgekehrten ſtehen, ſo, daß die ganze Schrift mehr arabiſch als deutſch ausſieht, ſo wird die Unvollkommenheit noch größer. In unſern Tagen iſt zwar das Sprichwort: Docti male pingunt, ziemlich abgekommen. Es gereicht zur Ehre unſerer Zeitgenoſſen, daß die meiſten Gelehrten eine, wo nicht allemal ſchöne, doch leſerliche Hand ſchreiben; dennoch finden ſich noch immer viele, die nicht ſehr lesbare Schriftzüge machen. In Kirchenbüchern ſollte das nicht ſeyn. Namen und alles übrige muß ſo geſchrieben werden, daß der Nachfolger nicht nöthig hat, ſich über dieſes oder jenes den Kopf zu zerbrechen. Inſonderheit müſſen die Zahlen, deren ſo viele darin vorkommen, ihre deutliche Geſtalt haben. Man findet zuweilen die Zahlen 2 und 5 ſo geſchrieben, daß ſie wie eine 8 ausſehen, weil alles abgerundet iſt, und die Schwänze bey dem Anfange und Ende ſo weit herum geführt ſind, daß ſie faſt in einander laufen. Je ſimpler und deutlicher die Züge einer Zahlfigur ſind, deſto beſſer. Kirchenbü-

bücher werden daher deſto beſſer eingerichtet ſeyn, je weniger daher ungeſchickte, oder durch übertriebene Zierlichkeit oder Flüchtigkeit verſtellte Zahlen, Namen und Buchſtaben, vorkommen. Endlich hat man auch für die Bequemlichkeit im Nachſchlagen zu ſorgen. Nicht zu enge Reihen in einander, jeder Artikel mit ſeinem gehörigen Abſatze, ein nicht zu ſchmaler Rand, oben und unten Raum genug. Linien auf den Seiten, um die Nummern, und Linien wenigſtens oben, um die Jahrzahl darüber zu ſchreiben, alles wird das Nachſchlagen erleichtern können. Noch beſſer, wenn der Hauptname, etwa des Vaters, der ein Kind erzeugt hat, oder des Bräutigams, welcher copulirt worden, oder der Perſon, welche geſtorben iſt, mit guter rother, auch nur ſchwarzer Tinte, doch ſauber, und nicht zu nahe unter den Buchſtaben, unterſtrichen wird. Es fällt alles zugleich beſſer in die Augen, als wenn ſolches nicht geſchehen iſt; und hat ein Mann 10 oder 20 Jahr durchzublättern, und muß bey jedem Artikel erſt ſorgfältig den Namen ſuchen, das macht verdrießliche Arbeit. Da auch vielleicht die Hälfte der Geſtorbenen aus Kindern beſteht, ſo hielte ich es für rathſam, auf dem Seitenrande, welcher ebenfalls durch eine Linie von der Schrift könnte abgeſondert werden, bey den Gebornen und Getauften etwa durch das gewöhnliche Sterbezeichen † anzumerken, daß ſie geſtorben ſind. Zuweilen ſoll von einer ganzen Familie Nachricht gegeben werden, wer von der Nachkommenſchaft todt iſt, oder noch lebt. Hier kann das einzige Zeichen eine Nachſuchung von etlichen Bogen erſparen, und zwar, wenn zugleich das Jahr des Todes dabey geſchrieben wird.

Aber auch in Anſehung derer Bücher ſelbſt, in welche der Pfarrer die kirchlichen Vorfälle aufzeichnet, ſcheinen mir einige nützliche Vorſchläge nicht überflüſſig zu ſeyn. Gemeiniglich ſind die Kirchenbücher in Quarto,

to, ich würde ſie aber lieber in Folioformat anrathen. Es werden nicht ſo dicke Volumina, als jene, und man kann mehr auf eine Seite ſchreiben. Ferner ſollten Kirchenbücher in Leder, mit weicher und nicht gar zu ſteifer Pappe, und zwar ſo eingebunden ſeyn, daß ſie, aufgeſchlagen, leicht liegen bleiben. Bücher, die oft gebraucht werden, und Jahrhunderte dauern ſollen, müſſen nicht bloß eine Schale von zerreiblicher Pappe haben; und in Anſehung des Aufſchlagens iſt es eine wirkliche Unbequemlichkeit, die manchem Prediger das Einſchreiben läſtig macht, wenn er ſo viele Anſtalten vorkehren, ſpannen, drängen und ausdehnen, und dann doch mit Ungemächlichkeit ſchreiben muß. Deswegen wünſchte ich auch, daß man jedes Buch nur auf 20 oder 32 Jahr einrichtete, mehr oder weniger, je nachdem die Gemeinde zahlreich iſt, damit es nicht zu dick werde. Es könnte zwar etwas Mühe verurſachen, bey vorkommenden Fällen 2 oder 3 Bücher nachzuſchlagen; allein, die Bequemlichkeit bey dem Einſchreiben, welches doch noch öfter, als das Nachſchlagen, vorfällt, erſetzt alles wieder.

Endlich iſt noch für die ſichere Aufbewahrung dieſer Bücher beſondere Vorſicht nöthig. Die Fälle ſind nicht ſehr ſelten, da Kirchenbücher entweder ganz verbrannt, oder doch ſehr beſchädiget worden ſind. Wie, wenn man blecherne, wohl verſchloſſene Behältniſſe dazu verfertigen ließe? Bey einem heftigen Feuer würde es zwar nicht viel helfen; doch könnte es in vielen Fällen allerdings dieſe Urkundenbücher in mehrere Sicherheit ſetzen, wie auch zu verſchiedenen andern Abſichten nicht ohne Nutzen ſeyn.

Ich füge zu dem Vorſtehenden noch einige beſondere Vorſchläge hinzu.

1. Summariſche Tabellen ſind in unſern Tagen, da man ſich ſo gern mit politiſchen Rechnungen abgiebt, zur Ueberſicht des Ganzen gar nicht unrecht. Es wäre

alſo gut, wenn von jedem Jahre eine ſolche ſumma=riſche Nachricht aufgezeichnet würde, wie ſie etwa an den Neujahrstagen in den Kirchen verleſen zu werden pflegt. Nach 10 Jahren könnten dieſe kleinere Summen zuſammen gerechnet werden; von einem ſolchen Jahrzehend könnte eine beſondere Liſte gemacht, und aus dieſen wieder nach 50 oder 100 Jahren eine allgemeinere Tabelle verfertiget werden. Ich habe die kleinen jährigen und zehnjährigen Liſten mit Fleiß gefordert, weil ſie die Verfertigung größerer Verzeichniſſe ungemein erleichtern. Ehe ſich Jemand, ohne dieſe Vorarbeit, die Mühe giebt, wenn kein dringender Befehl dazu vorhanden iſt, 30 oder 50 Jahr nachzurechnen, unterläßt er es lieber gar. Aber aus ſchon vorher gegangenen ſpeciellen Berechnungen iſt es nicht ſchwer, eine allgemeine Tabelle auszuarbeiten. Daß richtig gerechnet werde, verſteht ſich von ſelbſt, damit kein Irrthum ſich einſchleiche. Das beſte wäre aber wohl, wenn zu ſolchen ſummariſchen Verzeichniſſen eine beſondere Rubrik, etwa am Ende des Kirchenbuches gemacht würde, damit nicht alles bunt unter einander ſtände. Siehe auch den Art. Kirchenliſte.

2. Iſt es ausgemacht, daß nicht leicht eine Verſammlung von Menſchen gefunden wird, in deren Zirkel ſich nicht, in einer beträchtlichen Reihe von Jahren allerley merkwürdige Zufälle ereignen ſollten, ſo würde es auch nicht unrecht ſeyn, den Kirchenbüchern eine kurze Kirchenchronik abzuhängen, oder, wenn man lieber will, ein beſonderes Buch dazu zu beſtimmen. Freylich müßte dieſe Chronik nicht mit Kleinigkeiten angefüllet, oder Wunderdinge aufgezeichnet werden, die nur in der Einbildung und dem Aberglauben, und nicht in der Wahrheit, ihren Grund haben. Zuverläſſigkeit und Erheblichkeit müßten die weſentlichen Regeln ſeyn, nach welchen der Verfaſſer ſich zu richten hätte. Manches Mährchen würde dadurch aufgekläret, und entweder berichtiget, oder ganz ent-

kräf=

kräftet werden. Man würde an ſolchen Aufſätzen weit beſſere Urkunden, als jene nordiſche Saga's (ſ. Th. XXXI, S. 29) haben. Zuerſt könnte eine kurze und körnige politiſche Geſchichte des Ortes und der Gemeinde voran gehen, ſo weit dieſelbe aus richtigen Quellen zu ſchöpfen iſt. Dann könnte eine kleine Kirchengeſchichte folgen, nebſt einer ganz concentrirten Biographie derer Prediger, welche an der Kirche geſtanden haben. Den dritten Abſchnitt machte eine ſtatiſtiſche Nachricht von der Anzahl der Häuſer und ihrer Einwohner, welche alle 50 Jahre erneuert werden müßte, wie auch von dem gewöhnlichen Gewerbe derſelben, aus. Und nun könnte von Jahr zu Jahr die Chronik ſelbſt folgen, was ſich in der Natur, Witterung, Oekonomie, im Regimente, in der bürgerlichen Verfaſſung, in Kriegeszeiten, und einzelnen häuslichen und perſönlichen Begebenheiten, merkwürdiges zugetragen hätte. Dergleichen Localhiſtorien könnten in der Folge manchen wichtigen Nutzen haben, und zur vollſtändigen Geſchichte eines ganzen Landes einige gute Materialien abgeben.

3. Noch ein Mittel zur dauerhaften Aufbewahrung ſolcher kirchlichen Documente würde dieſes ſeyn, wenn theils ein Kirchen- oder Schulbedienter, zugleich nebſt dem Prediger, die vorkommenden Fälle aufzeichnete, theils alle 10 oder 20 Jahr eine vidimirte Copie von dem allen, in irgend einem Archive niedergeleget würde. Freylich müßte das Exemplar des Schulbedienten wörtlich mit dem Exemplare des Predigers übereinſtimmen, weil ſonſt die Abweichung des einen von dem andern nur Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte. Es wäre daher gut, daß am Ende des Jahres, das Journal des Kirchen- und Schulbedienten mit den Nachrichten des Predigers verglichen und genau nach demſelben berichtiget würde. Dann könnte es ſauber abgeſchrieben, vidimiret, und zu ſeiner Zeit an die Behörde übergeben werden. Nun könnte man dem Schickſale

ſale trotzen. Flammen, Rauch oder Ueberſchwemmungen, wenn ſie das eine verzehrten, würden doch vielleicht das zweyte und dritte verſchonen. Und wenn dann die Herren Superintendenten bey jedesmaliger Kirchenrechnung auch die Kirchenbücher nachſehen, und den jungen Predigern eine gemeſſene Anweiſung, nebſt einem wohl eingerichteten Schema zur genauen Befolgung übergeben, ſo könnte dadurch allerdings vieles zu beſſerer Einrichtung und Erhaltung der Kirchenbücher beygetragen werden.

Aber, könnte man ſagen: wozu ſolche Weitläuftigkeiten? Auf Hoffnung eines ſeltenen, wohl nicht einmal beträchtlichen Nutzens, ſo viele Anſtalten? Wer kann das alles ſo genau und vollſtändig leiſten, als gefordert wird? Meines Erachtens, unerhebliche Einwendungen! Die Weitläuftigkeit fällt weg, wenn man bemerkt, daß es Arbeiten ſind, wozu Jahre und halbe Jahrhunderte Zeit vergönnet werden. Alle die Viertel- oder ganzen Stunden zuſammen gerechnet, die der Prediger jährlich darauf verwendet, machen vielleicht in einem ganzen Jahre 2 oder 3 Tage aus. Ueberdem iſt der Nutzen nicht ſo unbedeutend. Wenn, um eines nicht aufzutreibenden Geburts- oder Todtenſcheines willen, eine dürftige Familie einen anſehnlichen Vortheil ſchwinden laſſen, oder der Enkel eines auf Surinam oder an irgend einem andern Orte geſtorbenen Oheimes, Reichthümer, die ihm alle Rechte zuerkennen würden, in fremden Händen ſehen müßte, ſo kann ich das nicht für unbedeutend halten. Ja, wenn auch unter 100 Aufzeichnungen nur eine, auf dieſe oder auf ähnliche Art, genutzet würde, ſo verdient es die eine ſchon, daß 99 vergeblich aufgezeichnet ſind. Und doch nicht vergeblich! Denn zur allgemeinen Ueberſicht der Bevölkerung, des Wachsthumes des menſchlichen Geſchlechtes, des Verhältniſſes der Gebornen und Geſtorbenen gegen einander, und

der daraus herzuleitenden Folgerungen, bey Planen zu Wittwenverſorgungen, oder andern politiſchen Anſtalten; ſelbſt zu näherer Kenntniß endemiſcher und epidemiſcher Krankheiten, und der Vorbauungsmittel gegen dieſelben, können dergleichen Verzeichniſſe einen bald nähern, bald entferntern, Vortheil ſtiften. Kann endlich ein Project nicht immer vollkommen ſo ausgeführet werden, als es auf dem Papiere entworfen iſt, ſo können dergleichen Vorſchläge doch immer etwas gutes veranlaſſen, welches ſonſt vielleicht unterblieben wäre.

Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher, ſ. in No. 54 und 55 des Lpz. Int. Bl. v. J. 1783; iſt auch beſonders, von C. G. Föhrl, mit Anmerk. Lpz. und Budiß. 1786, auf 2 u. e. h. B. in 8. heraus gegeben worden.

Folgende Abhandlung von Kirchenbüchern, welche im 6 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1784, befindlich iſt, enthält noch verſchiedenes, welches Aufmerkſamkeit und Nachahmung verdient.

„Wie viel darauf ankomme, daß in jedem Kirchſpiele die Kirchenbücher in gehöriger Ordnung gehalten werden, weil ſie in unzähligen Fällen das einzige Document ſind, woraus erſt manche gerichtliche und beſonders wichtige Erbſchaftsſachen entſchieden werden können, iſt einem Jeden bekannt. An wie vielen Orten aber, ſonderlich auf den Dörfern, bey aller anbefohlnen Sorgfalt für dieſelben, es doch darin ſehr ſchlecht und unordentlich ausſehe, oft viele Jahre nach einander gar nichts eingetragen worden iſt, und bloß dadurch viele an ihren oft ſehr wichtigen Gerechtſamen den größten Schaden leiden, iſt eine eben ſo bekannte Klage.

„An den meiſten Orten trifft man gewöhnlich, wenigſtens nur ein einziges Kirchenbuch an, worin alles unter einander, wie es von Tage zu Tage vorgefallen iſt, eingetragen worden iſt. Jetzt ein Geborner, darauf etliche Verſtorbene, da wiſchen ein Aufgebot und Copulation, u. ſ. f. Wenn nun aus ſolchen oft 100 Jahr in ſich faſſenden Kirchenbüchern, die durch die Länge der Zeit noch überdies ziemlich abgenutzt, auch wohl gar durch ſchlechte Behandlung hie und da zerriſſen ſind, etwas dargethan, oder auch nur

ein Lebenslauf von einer ſehr bejahrten Perſon, mit ihrer Nachkommenſchaft ausgezogen werden ſoll: ſo verurſachet das unſägliche und doch oft vergebliche Mühe und Nachſchlagen. Sind noch alte Perſonen vorhanden, die davon einige Wiſſenſchaft haben, und die ungefähre Zeit von dieſem und jenem, wenn es geſchehen iſt, angeben können, ſo findet man ſich wohl endlich noch durch vieles Nachſchlagen heraus. In Ermangelung dieſer mündlichen Nachrichten aber wird es vielmals ganz zur Unmöglichkeit, zumal wenn in Erbſchaftsſachen auch genaue Nachricht von Seitenlinien verlanget wird, die in der Ferne ſich niedergelaſſen haben, und entſtanden ſind, und wovon in Kirchenbüchern nichts aufgefunden werden kann, daß ſie von dieſer Familie abſtammen.

„Einige haben zwar darin eine etwas beſſere und ordentlichere Einrichtung, daß entweder zu den Gebornen ſowohl, als zu den Copulirten und Verſtorbenen, ein beſonderes Buch vorhanden iſt, oder doch dieſelben in dem einzigen Kirchenbuche unterſchieden und beſondere Abtheilungen für jede gemacht ſind. Dadurch wird das Nachſuchen bey Ausſtellung einzelner Atteſtate um etwas erleichtert; wenn aber nun in Erbſchaftsſachen eine ganze Familie von 50, und mehr Jahren zurück nach allen ihren Veränderungen ausgezogen und dargethan werden ſoll, ſo iſt immer noch die Schwierigkeit, wie bey jenen, anzutreffen, und ein Pfarrer wird ohne mündliche Nachrichten alter Zeitgenoſſen mehrentheils alle Mühe und Fleiß vergeblich anwenden, ein Ganzes heraus zu bringen.

„Es iſt daher unläugbar, bey dieſer gewöhnlichen Einrichtung der Kirchenbücher kann die Abſicht, warum ſie eigentlich gehalten werden, in unzähligen Fällen, wenn es ganze Familienangelegenheiten von langen Zeiten her betrifft, nicht erreichet werden; geſetzt auch, daß ſich keine Lücken darin fänden, und alles, wie es seyn ſoll, von Jahr zu Jahr in dieſelben richtig wäre eingezeichnet worden. Denn man nehme nur das einzige, wie ſehr ſich die Namen in der Schreibart verändern, und wie vieler ihre Namen in jedem Kirchſpiele jetzt ganz anders geſchrieben und ausgeſprochen werden, als vor 50 und 100 Jahren geſchehen iſt. Man findet oft darin ſo wenige Aehnlichkeit mehr, daß auch der klügſte Pfarrer ohne mündliche Nachweiſung nicht auf den Gedanken fallen kann, daß der jetzt

gewöhnliche Name derjenige ſey, den die Vorfahren in alten Zeiten gehabt haben. Freylich ſind an der ſo häufigen Veränderung der Namen unachtſame Schulmeiſter am meiſten Schuld, die nicht einmal daran denken, daß ſie beſonders die Kinder anweiſſen müſſen, ihren Namen recht zu ſchreiben, oder wenn ſie auch daran vom Pfarrer erinnert werden, ſich doch klüger dünken, und bey der unrechten Ausſprache der Bauern bleiben; worauf es denn leicht geſchehen iſt, daß ein neuer Pfarrer, der ſich ebenfalls um die richtigen Namen nicht bekümmert, dieſe veränderte Schreibart auch in die Kirchenbücher einträgt.

„Bey einigen Kirchenbüchern iſt dem mühſamen und langweiligen Nachſuchen nach einer Perſon noch einigermaßen damit abgeholfen, daß ſich hinten ein Namenregiſter nach den Jahren über die Getauften, Aufgebotenen und Verſtorbenen befindet. Dieſes kann man doch in der Geſchwindigkeit durchlaufen, und dadurch eher zu ſeinem Zwecke gelangen. Aber auch dieſes ſo nöthige und bey dem Einſchreiben einer jeden Sache leicht fortzuführende Namenregiſter von Jahr zu Jahr wird man bey den wenigſten Kirchenbüchern antreffen. Zuweilen hat ſich noch ein junger ämſiger Pfarrer, wenn es auch ſeine Vorfahren nicht gethan haben, die Mühe genommen, und es verfertigt, weil er damit auf einmal vieler Mühe und Nachſuchen bey künftig vorkommenden Fällen hat abhelfen können; bey unzähligen iſt es aber nicht geſchehen, und wird auch nicht geſchehen. Dennoch iſt auch ein ſolches Regiſter noch lange nicht zu aller Abſicht hinreichend, die durch die Kirchenbücher erhalten werden ſoll. Denn ſo gute Dienſte es auch bey geforderten einzelnen Tauf- Trau- und Todtenſcheinen leiſtet, weil man gleich die Perſon finden kann, die man haben will, wenn nur der Name richtig angegeben wird; ſo iſt doch damit noch nicht geholfen, wenn bey Lebensläufen oder in Erbſchaftsſachen ganze Familien in auf- und abſteigender Linie angegeben werden ſollen. Denn ſelten wird ein Kirchſpiel angetroffen, in welchem nicht verſchiedene Familien einerley Zunamen haben ſollten, und doch wohl unter ſich von keiner Verwandſchaft wiſſen. Zu geſchweigen, wie oft ein Prediger, beſonders der ſeine Gemeine noch nicht kennt, dabey der Gefahr ausgeſetzt iſt, bey Verehelichungen ohne all ſein Verſchulden in den Fehler zu gerathen, und Leute in verbotenen Graden

den aufzubieten und zu trauen, wodurch er oft in die größte Ungelegenheit kömmt. Denn es fehlt ihm gänzlich an einer Uebersicht der Familien in ſeinem Kirchſpiele in Anſehung der Verwandtſchaft. Alles was er thun kann, iſt dieſes, daß er die Leute befraget, ob ſie befreundet oder verſchwägert ſind? Können oder wollen ſie ihm aber die Wahrheit nicht ſagen, ſo iſt er hintergangen, und ihm wird doch alles zur Laſt geleget, daß ſein Kirchenbuch ihm auf keine Weiſe in den Stand ſetzt, dasjenige darin zu finden, was man ihm verſchweigt.

„Man ſieht auch dem allen, daß immer noch eine beſſere Einrichtung der Kirchenbücher nöthig iſt, die uns Anweiſung geben, ganze Familien, auch nach der Verbindung, in welcher ſie mit andern Auswärtigen ſtehen, auf einen Blick überſehen zu können. Daß eine ſolche Einrichtung möglich und leicht ſey, auch auf eine Zeit von 100 Jahren ein ſehr mäßiges Buch und ſehr weniges Schreiben, verurſache, will ich aus einem wirklich vorhandenen Kirchenbuche in meiner Parochie darthun. Ich nenne es mein Repertorium über ein altes ſehr unſchickliches Kirchenbuch in Quart, wenigſtens aus 12 Alphab. beſtehend, vom J. 1655 an, worin alles unter einander, wie es ſich ereignet, Taufen, Trauen und Begraben, eintragen iſt, und bis 1762 geht, da erſtlich drey beſondere neue Kirchenbücher angeſchaffet worden ſind. Das Repertorium fängt auch von 1655, als von der Zeit, an, da nach der Verwüſtung die Dörfer nach und nach wieder erbauet und bevölkert worden ſind. Von dieſer Zeit an fehlt keines Menſchen Name, der jemals in dieſer Parochie fremd oder einheimiſch geweſen, und mit dem eine Veränderung vorgegangen iſt, die in das Kirchenbuch hat eingetragen werden müſſen. Der erſte Pfarrer nach der Verwüſtung hat zwar den Anfang damit gemacht, aber man ſieht es aus der Schrift, daß es wohl 30 Jahr ſpäter, als mit dem Kirchenbuche geſchehen. Ohne Zweifel ſahe er nach dieſer Zeit ein, da er bisher in ſein ſo viele Alphabete ſtarkes Kirchenbuch alles unter einander eingeſchrieben, wie es ihm ſelber, und mit der Zeit noch weit mehr allen ſeinen Nachfolgern, eine äuſſerſt mühſame und beſchwerliche Sache werden würde, die daraus erforderlichen Nachrichten heraus zu finden. Er machte ſich alſo noch ein beſonderes Buch in Quart, das kaum 2 Alphabet ſtark iſt, auſſer daß hier und da

einzeln Blätter eingeheftet worden ſind, und zum Repertorium über das unſchickliche Kirchenbuch dienen ſollte. In dieſem gab er jedem in das Kirchſpiel gehörigen Dorfe, ſeine Abtheilung, und beſtimmte für jedes Haus in einem Dorfe ein Blatt nach der Ordnung der Hüfner, Coſſäthen und Häusler, wobey auch weder der adelichen Höfe, noch der Pfarren und Schulen vergeſſen war. Bey jedem Hauſe ſteht oben der erſte Wirth, der nach der Verwüſtung angetreten hat, mit ſeinem ganzen Vor- und Zunamen, und gleich hinter dieſem Namen iſt Tag und Jahr der Copulation, und endlich Tag und Jahr des Todes angemerkt. Auf der andern etwas eingerückten Zeile ſteht der Name und Geburtsort des Weibes, mit eben den Anmerkungen; ſodann folgen die Kinder nach Nummern, jedes eine Zeile, wobey jedesmal wieder der Tag der Copulation, und wohin? oder der Tag des Todes, angemerkt iſt. So iſt dieſes Buch von Hauswirth zu Hauswirth bis 1762 fortgeführt, da ebenfalls ein neues in Folio angeſchaffet worden iſt. So gar ſind beſondere Unglücksfälle, die einzelne Perſonen in der Familie betroffen haben, mit wenigen Wörten bemerkt. Am Ende ſind noch bey jedem Dorfe die nöthigen Blätter für die Hirten, Miethsleute, Uneheliche und Fremde, von denen ebenfalls das Nöthige auf eben dieſe Art eingetragen iſt. Weil aber alles dieſes doch nicht Jedermann hinreichend ſeyn möchte, die Sache deutlich und nachahmlich zu finden, ſo will ich am Ende die Tabelle von etlichen Häuſern, wie ſie nun auf 130 Jahr fortgeführt iſt, beyfügen. Die ganze Mühe, die ein Pfarrer damit hat, iſt dieſe, daß er, bey jedesmaligen Eintragen einer Sache in das Kirchenbuch, nur etliche Wörter und Zahlen mehr in dieſes zugleich einſchreibt, ſo bleibt alles in gehöriger Ordnung. Es gehört ohnehin jedem Pfarrer für jegliche einzutragende Sache, ein Einſchreibegroſchen; dieſen hat man ehemals den Pfarrern, ſo gut wie den Küſtern an großen Orten, zugeſtanden, um gute Ordnung mit den Kirchenbüchern zu halten. Ich weiß aber auch, daß unzählige dieſes geringe Accidens nicht mehr haben, und wenn ſie es fordern wollten, würden ſie Proceß bekommen. Mein Repertorium haben alle Nachfolger mit vieler Genauigkeit fortgeführt, weil die Pfarre über 100 Jahr bey einer Familie geblieben, und es gewiß vom Vater dem Sohne und Schwiegerſohne, als eine ſehr nöthige und nützliche Sache,

ein-

eingeſchärfet worden war. Nicht volle 2 Jahr fand ich bey meinem Anzuge nachzutragen, welches in einigen Stunden geſchehen war. Ich danke es wenigſtens noch dem Anfänger davon öfters von ganzem Herzen, weil mir dadurch ſo vieles erleichtert wird. An ſtatt daß andere Pfarrer, nur wegen eines Lebenslaufes von weitläuftiger Familie, manchmal alle alte Leute im Dorfe müſſen herzu rufen laſſen, wenn ſie das allernöthigſte heraus finden wollen, ſo bin ich mittelſt dieſes Buches in wenig Minuten fertig, indem ich mir nur Namen und Data auszeichnen darf, und wenn, wie ich auch verſchiedene Fälle gehabt, um einer richtigen Erbſchaft willen, von einem alten Vorwirth die ganze Nachkommenſchaft mit allen Seitenlinien beſcheiniget werden ſoll, hat ebenfalls daraus alles ohne lange Mühe berichtiget werden können, indem auch alle auswärtige Orte angegeben ſind, wohin eines oder das andere von den Kindern iſt verheurathet worden.

„Es iſt daher allen, ſonderlich antretenden, Predigern zu rathen, ſich ein ſolches Repertorium über das Kirchenbuch zu machen. Es hat auch keine allzu große Schwierigkeit, eines dergleichen über das bereits vorhandene, wenigſtens auf 40 Jahr zurück zu verfertigen. Denn es finden ſich noch immer an jedem Orte ſolche alte Leute, die, von dieſer Zeit her, die ehemaligen Wirthe von den Häuſern anzugeben wiſſen; und wenn einmal die geweſenen Wirthe auf den Häuſern richtig angeſetzt ſind, ſo ergiebt ſich das übrige alles von ſelbſt, wenn man nur dasjenige, was das Kirchenbuch von Tage zu Tage erzählt, an ſeinem gehörigen Orte in die Tabelle bringt. Auf ſolche Art werden die Kirchenbücher viel gemeinnütziger und unzähligen Familien auch weit erſprießlicher werden.

S.

Hüfner. No. 2.

I. Georg Naumann, aus Wiegorf. copul. Jubil. 1665. † 1681.

c. Anna Leußſchin, aus Aplahn. † den 23 May. 1683.

II. Matthes Müller, aus Bucka, cop. d. 2. May. 1682. † den 19 Jul. 1708.

c. Anna Naumannin, Vidua.

c. Dorothea Warachin, aus Aplahn. alt. ux. cop. den 19 Nov. 1682. † den 5 Jul. 1711. ex qua

1) Eliſabeth, den 7 Aug. 1683. † d. 22 Jan. 1684.
2) Martin, d. 24 Oct. 1684. † d. 12 Febr. 1685.
3) Eva, d. 14 Mart. 1686. † d. 22 Sept. e. a.
4) † Filia, d. 2 Jul. 1687.
5) Filius, d. 20 Jun. 1688.
6) Catharina, d. 3. Mart. 1690. † d. 14 Jan. 1708.
7) Johannes, d. 15 Oct. 1692. cop. zu Hirſchfeld in Heſſen, 1718.
8) Anna Maria, d. 22 Jan. 1696. cop. mit Ephraim Roſt nach Kemberg.
9) † Filia, d. 18 Sept. 1698.
10) Chriſtina, d. 8 Aug. 1702. † d. 21 Aug. e. a.

III. Auguſt Weiße, Verwalters Sohn aus Trebiß, cop. d. 8 Nov. 1697. † d. 7 Sept. 1732.

c. Salome Nollin aus Beſewig, ex qua † d. 18 Jan. 1723

1) Auguſtus, d. 13 Oct. 1688. † d. 2 Feb. 1689.
2) Anna Maria, d. 28 Jan. 1690. † delira, d. 3 Aug. 1707.
3) Chriſtoph, den 1 Apr. 1692. † d. 18 May. e. a.
4) Maria Eliſabeth, d. 11 Oct. 1603. † d. 6 Jan. 1694.
5) Auguſtus alter, d. 5 Sept. 1695.
6) Maria Eliſabeth, d. 2 Jul. 1699. † d. 8 Feb. 1700.
7) Catharina, d. 8 März 1708. cop. d. 23 Jan. nach Vietegaſt.
8) Chriſtina, d. 16 Oct. 1703. † d. 8 Apr. 1704.
9) Gottfried, d. 6 Oct 1706. † den 31 Jan. 1707.
10) Anna Eliſabeth, d. 7 Oct. 1708. cop. cum Stuprat. Chriſt. Bornmann, d. 2 Jul. 1731.

IV. Auguſtus Weiße, Fil. cop. d. 27 Nov. 1727. † d. 22 Apr. 1771.

c. Anna Maria Jänſchin, aus Meuro, ex qua † d. 30 Sept. 1766.

1) Joh. Gottfried, d. 11 Oct. 1728. † d. 29. Nov. e. a.
2) Johanna. d. 13 Aug. 1730. cop. d. 20 Apr. 1754, nach Klizſchena.

3) Ma-

3) Maria Eliſabeth, d. 27 Nov. 1732.
4) Johann Chriſtian, d. 25 März 1736. † d. 27 May e. a.
5) Johann Chriſtian, d. 10 Dec. 1740. cop. d. 2 Jan. 1766, nach Pretzſch.

V. Samuel Hehnel, aus Sackwitz, c. d. 16 Nov. 1753. † d. 15 Oct. 1755.
c. Maria Eliſabeth Weiſſin, ex qua
1) Johann Chriſtian, d. 9 Okt. 1754. † d. 13 Oct. e. a.

VI. Johann Chriſtian Vehſe, aus Scholitz, cop. d. 26 Oct. 1756. † d. 12 Aug. 1770.
c. vidua, Maria Eliſabeth Hehnelin, ex qua
1) Johann Gottlieb, d. 24 Oct. 1757.
2) Johann Chriſtian, d. 18 Jan. 1760. † den 12 Febr. 1772.
3) Johanna Eliſabeth, d. 26 Jan. 1762. cop. d. 13 Nov. 1783.
4) Johanna Catharina, d. 26 Febr. 1765. † den 17 März 1772.
5) Johanna Maria, d. 10 Nov. 1767. † d. 12 März 1772.

VII. Joh Andr. Haniſch, aus Globig, cop. d. 6 Oct. 1771.
c. vidua Maria Eliſabeth Vehſin.
1) Maria Eliſabeth
2) † filius, d. 31 Aug. 1776.

Coßäthen. 7.

I. Martin Koch, aus Löwen, cop. d. 29 Jan. 1680. † d. 27 Oct. 1721.
c. Anna Schneiderinn, aus Trebitz, ex qua
1) Johann Georg, d. 17 Mart. 1690.
2) Anna Maria, d. 3 Oct. 1690. c. d. 24 Jan. 1708 mit Ge. Beltz.

II. Hans Georg Koch, cop. d. 21 Nov. 1719. † d. 7 Jun. 1753.
c. Anna Eliſab. Schönbornin, aus Rackith, † d. 3 Feb. 1758.
1) Gottfried, d. 21 Aug. 1721. † d. 25 Mart. 1725.

2) Joh. Georg, d. 30. Nov. 1723, unter das Volk gekommen.

Das Regiſter iſt nach dem Alphabet und Jahren eingerichtet. Wenn alſo das Haus nicht angegeben werden kann, woraus die Perſon, die man ſucht, entſproſſen iſt, ſo findet man doch ſolche gewiß im Namenregiſter. Wie es mit den Gebornen eingerichtet iſt, ſo iſt es auch mit den Copulirten und Verſtorbenen; denn jede haben ihr beſonderes Regiſter. Z. B. von Getauften.

A.

1764.

Hedwig Eliſabeth Albrechtin. Jan.
Johanna Roſina Albrechtin. Sept.

1765.

Chriſt. Gottlieb Abſt. Dec.

1766.

Joh. Chriſt. Albrecht. Sept.
Johanna Eliſ. Albrechtin. Oct.

B.

1764.

Joh. Gottlieb Borchert. Jul.

1765.

Johanna Roſina Brechertin. Oct.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthiſches Ausſchreiben, daß die Kirchenbücher in guter Ordnung gehalten, werden ſollen, d. d. 7 Jun. 1717, ſ. im Corp. Conſt. Culmb. To. I. p. 458.

Verordnung, die Eintheilung der Atteſtationum aus den Pfarrbüchern betreffend, d. d. 23 Mart. 1729, eb. daſ.

Kön. preuß. Circulare an die Inſpectores, daß die Prediger den Schulzen ihres Orts die Kirchenbü-

bücher bey Aufſuchung junger Leute auf Verlangen vorzeigen ſollen, d. d. Berl. 2 Oct 1758, ſt. im Mylius Nov. Corp. Conſt. March. Th. 2, No. XLV, Col. 313.

Circular-Verordnung, daß die Prediger bey 10 Rthlr. Strafe die Kirchenbücher richtig führen ſollen, d. d. Berl. 2 Apr. 1760 ſt. im Mylius Nov. Corp. Conſt. March. 3 Band, Col. 1331.

Die Ordre und Inſtruction, wie die Prediger die Kirchenbücher beſſer zu halten haben, d. d. Berl. d. 16 Nov. 1764, lautet folgender Geſtalt.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preuſſen ꝛc. Da bishero ſich bey verſchiedenen Fällen hervor gethan hat, daß die Prediger in Führung der Kirchenbücher nicht die geringſte Richtigkeit beobachtet, ſich an manchen Orten zu ſehr auf die Küſter verlaſſen, und ſelbſt nicht nachgeſehen haben, ob ſelbige auch die Getrauten, Getauften, Geſtorbenen und Communicanten mit aller Genauigkeit, und mit Bemerkung der Namen, der Zeiten, und aller dabey nöthigen Umſtände, in die Kirchenbücher eingetragen; gleichwohl kein Prediger ſo unwiſſend ſeyn kann, dem nicht die Wichtigkeit der Sache in der kirchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft und die Nothwendigkeit der Zeugniſſe aus den Kirchenbüchern, nicht nur bey den Gewerkern, ſondern auch in Gerichten, bey Proceſſen, bey Erbſchaften, bey Legitimationen, und in vielen andern Fällen, ſollte bekannt ſeyn: ſo haben Wir für nöthig erachtet, alle dieſerhalb vormals ſchon ergangene Verordnungen und Befehle, wie auch die denſelben angehängte Bedrohungen und Strafen, hiedurch auf das nachdrücklichſte zu erneuern. Und da Uns auch, aus den bishero über die Liſten der Gebornen, Geſtorbenen und Getrauten angeſtellten Betrachtungen, der vielfache Nutzen ſolcher mit Genauigkeit geführten Liſten bekannt geworden, und auch unſtreitig den meiſten Predigern wiſſend ſeyn wird: ſo haben Wir zur Erweiterung des Nutzens und der Brauchbarkeit derſelben, diejenigen Umſtände hinzu zu fügen für dienlich und nöthig erachtet, die bis hieher von den allermeiſten nicht ſind

bemerket worden, und die gleichwohl von mancherley Nutzen ſeyn können.

Wir erfordern demnach von allen und jeden Pfarrern ſowohl in Städten, als auf dem Lande.

1. Daß ſie in einem wohl eingebundenen Buche die Getauften, Geſtorbenen, Getrauten und Communicanten, fernerhin richtig verzeichnen, wie ſolches bis dahin hat geſchehen müſſen, und zwar ein jedes unter ſeinem gehörigen Titel, welche Verzeichniſſe aber bisher an vielen Orten nur in Blättern, oder alten halb zerriſſenen Büchern, ſind befindlich geweſen, die einem Maculatur ähnlicher gekommen, als einem förmlichen Kirchenbuche; und wird deshalb auch hiedurch nochmals aufgegeben, bey der Viſitation euch nach dem Zuſtand der Kirchenbücher genau zu erkundigen, und den Nachläſſigen die nöthige Warnung und Anweiſung zu geben.

2. Bey den Geburten verſteht es ſich von ſelbſt, daß nebſt dem Geſchlecht, auch der Taufname des Kindes, wie auch die Vor- und Zunamen vom Vater und Mutter müſſen bemerket werden, imgl. ob es ein ehelich oder unehelich Kind ſey. Auch ſind die Geburten der Zwillinge anzumerken; und wenn ſich die beſondern Fälle ereignen, daß 3, 4, ja wohl 5 Kinder zugleich geboren werden, oder daß ſich bey einem Kinde etwas monſtreuſes befindet, ſo kann ſolches in einer beſondern Anmerkung und hinzu gefügten Reflectionen bemerket werden.

3. Unter der Rubric der Getrauten werden bloß diejenigen eingetragen, die an dem Ort ehelich eingeſegnet worden, ſie mögen an dem Orte aufgeboten ſeyn, oder nicht. Auch wollen Wir, daß hinführo dabey ſoll angemerket werden, ob Bräutigam oder Braut ein Wittwer, oder eine Wittwe, wie auch das Alter von jeder Perſon, des Endes Wir ein Schema ſub A. euch hiebey zufertigen laſſen.

4. Bey den Todten ſoll hinführo nicht nur die verſtorbene Perſon mit ihrem Vor- und Zunamen, ſondern wenn es ein Kind, das noch Eltern am

Le-

Leben hat, ſollen auch deſſelben Eltern angemerket werden.

a) Was nun erſtlich das Alter der Verſtorbenen anbetrifft, ſo wird deſſen Bemerkung bey Kindern und Erwachſenen, die an dem Ort geboren und erzogen ſind, nicht ſchwer fallen. Bey Perſonen aber von einem ſehr hohen Alter, fällt ſonderlich auf dem Lande, wie auch in den Städten, manche Schwierigkeit und Ungewißheit vor, daher eine genauere Beſtimmung des Alters größtentheils auf eine kluge Nachforſchung des Predigers und des dazu unterrichteten Küſters beruhen muß. Läßt ſich das Jahr des Alters nicht genau ausfinden, ſo wird man doch aus den zuſammen genommenen Umſtänden, nicht leicht um 5 Jahre fehlen, und man wird beurtheilen können, ob Jemand, 70, 75, 80, 85, 90, oder mehr Jahre alt geworden iſt. In ungewiſſen Fällen muß man ſich mit dem, was am wahrſcheinlichſten iſt, begnügen. Es wird daher z. E. einer, welcher, der Angabe nach, etwas über 70 Jahr ſoll alt geworden ſeyn, ganz füglich in die Claſſe derer, die zwiſchen 70 und 75 geſtorben ſind, können geſezt werden, u. ſ. f. Da es aber zu viel Weitläuftigkeiten verurſachen würde, wenn in den einzuſendenden Verzeichniſſen, jedes Jahr beſonders ſollte bemerket werden: ſo wird zu dem Ende beygehendes Schema, ſub B. mitgetheilet, wonach die Verzeichniſſe in Anſehung des Alters zu bemerken ſind. Beſonders verdienen diejenigen ſeltenen Greiſe eine genauere Nachforſchung, die nicht nur 90, ſondern 100, ja 110 und mehr Jahre erleben. Wir erwarten alſo über dergleichen Seltenheiten, der Prediger beſondere Anmerkungen, die den Liſten können angehänget werden; daher denn auch die ſchon vormals anbefohlne beſondere Anzeige der

der verſtorbenen alten Leute aufhören kann.

b) In Anſehung der Krankheiten, wird es faſt noch mehrere Schwierigkeiten verurſachen, da es ſo mancherley Krankheiten giebt, jedoch da ſich die meiſten unter wenige Haupttitel bringen laſſen, ſo iſt euch zu dem Ende nebenliegendes Schema, ſub C. mitgetheilet worden. Es giebt auch zuweilen Dörfer und Flecken, woſelbſt wegen ihrer Lage in ſumpfigen und moraſtigen Gegenden, oder anderer Urſachen halber, beſondere Krankheiten herrſchen und nur denen Oertern und Gegenden eigen ſind. Jedoch ſollen die Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten die Geſtorbenen nach den Krankheiten namentlich einſchicken, auch die, ſo durch beſondere Unglücksfälle ums Leben gekommen, z. B. die ſo vom Blitz getödtet, verbrannt, ertrunken, die ſich ſelbſt erhenket, oder ſonſten umgebracht, u. ſ. w. Auch müſſen dieſelben nicht unterlaſſen, ihren Verzeichniſſen Anmerkungen von beſonders raren Fällen, bey Krankheiten hinzu zu fügen, imgl. ob in dem Jahre epidemiſche Seuchen, als hitzige Bruſt- oder Fleckfieber, rothe Ruhren, Pocken, u. d. gl. graſſiret haben.

5. Die Liſte der Communicanten muß die Anzahl der zur Communion gegangenen einzelnen Seelen und nicht die ganze Zahl aller durch das ganze Jahr geweſenen Communicanten enthalten.

Ueberhaupt müſſen in den Liſten durch alle Rubriken die Städte von den offenen Flecken und Dörfern abgeſondert werden.

Ihr werdet dieſe Ordre in eurem Inſpectionskreiſe ſofort geſammten Predigern eröffnen, und über deren Befolgung genau und unter eigener Verantwortung zu halten, auch bey Anfertigung der Hauptliſte von eurem Inſpectionskreiſe, worüber Wir annoch ein Schema, ſub D. euch zukommen laſſen, mit Genauigkeit

keit die kleinen Summen der Dörfer und Städte in eine Hauptſumme bringen, und mit ſolchen das Schema ausfüllen, auch ſodann an das Oberconſiſtorium, zu der ſchon verordneten Zeit, gegen den 15 Dec. jeden Jahres unfehlbar einſchicken. Damit aber daſſelbige die Richtigkeit deſto beſſer prüfen könne, ſo ſollt ihr die Liſten von einem jeden Prediger in Originali mit einſenden, die zu dem Ende jederzeit auf einen halben Bogen rein und leſerlich nach Vorſchrift der Schematum müſſen geſchrieben ſeyn. Hieran vollbringet ihr Unſern Willen, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16 Nov. 1764.

SCHEMA A.

Verzeichniß der getrauten Paare,

in der Inſpection zu . Im Jahr nach ihrem verſchiedenen Alter und Zuſtande.

Junggeſellen mit Jungfern.	Junggeſellen mit Wittwen unter 40 Jahr.	Junggeſellen mit Wittwen über 45 Jahr.	Jungfern mit Wittwern unter 60 Jahr.	Jungfern und junge Wittwen mit alten Wittwern und Männern über 60 Jahr.

SCHEMA

SCHEMA B.

Verzeichniß der Geſtorbenen, nach dem Alter und Jahren in den Städten der Inſpection, im Jahr .

NB. Das Verzeichniß von den Dörfern wird beſonders verfertiget.

Alter und Jahre.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Summa von Beyden.
Todtgeborne			
bis zum 1ſten Jahre			
vom 2ten bis zum 5ten incl.			
6 — 10			
11 — 15			
16 — 20			
21 — 25			
26 — 30			
31 — 35			
36 — 40			
41 — 45			
46 — 50			
51 — 55			
56 — 60			
61 — 65			
66 — 70			
71 — 75			
76 — 80			
81 — 85			
86 — 90			
91 — 95			
96 — 99			
100 Jahr			
101 —			
102 — u. ſ. w.			
Summa			

Anmerk. 1. Unter den Alten iſt eine Frau von ganz geringen Stande, und die ſehr ſchlecht und kümmerlich gelebt, 132 Jahr alt geworden.

Anmerk. 2. Ein Arbeitsmann iſt 105 Jahr alt geworden, welcher den völligen Gebrauch aller ſeiner Sinne bis an ſein Ende behalten.

Dergleichen Anmerkungen geben die Fälle ſelbſt an die Hand.

SCHEMA C.

Verzeichniß der Geſtorbenen,

nach den Hauptkrankheiten, in der Inſpection, im Jahr .

Namen der Hauptkrankheiten.	Männlichen Geſchlechts.	Weiblichen Geſchlechts.	Summa Beyder.
Unzeitig und todt geborne -			
An Epilepſie und an den Zähnen			
An Pocken - - - - - -			
An Maſern, Rütteln - -			
An Steckhuſten - - - - -			
An Würmern, Schwämmen u. andern Kinderkrankheiten			
Frauen in der Geburt - -			
Frauen in den Wochen nachher			
Schlagfluß - - - - - -			
Lähmung und Gicht - -			
Podagra - - - - - - -			
Schwinddörrſucht - - -			
Steckfluß und Engbrüſtigkeit			
Waſſerſucht und Geſchwulſt			
Durchlauf und Koliken -			
Fieber, kalte - - - - - -			
Fieber, hitzige Bruſt- und Fleck-			
Seitenſtechen - - - - - -			
Steinſchmerzen - - - - -			
An äuſſerlichen Geſchwüren u. Schäden, Blutfluß, Verblutungen - - - -			
Bruchſchäden - - - - -			
Krebsſchäden beſonders -			
Alters halber und Schlafſucht			
Allerley Arten v. Unglücksfällen			
Summa			

Anmerk. 1. Nach Anzeige des Predigers zu   haben im Frühjahr die hitzi en Bruſt- und Fleckfieber allda ſtark graſſiret, wovon aber nur 3 geſtorben. Es iſt kein Medicus gefragt oder gebraucht worden.

Anmerk. 2. Zu   hat die rothe Ruhr einige Menſchen weggenommen, und es ſind die Leute bloß bey ihren Hausmitteln ſtehen blieben.

Anmerk. 3. Nach der Erndte hat ſich die ſo genannte Kriebelkrankheit in etlichen Dörfern geäuſſert, welcher eine Beſchreibung der Krankheit und deren vornehmſten Phänomenorum, nebſt einer Geſchichte und angemerkten Urſache derſelben, wie ſolches vom Landphyſico oder andern Medicis beurtheilet worden, beyzufügen iſt.

Anmerk. 4. In den Dörfern   ſind 12 Kinder und ein Erwachſener am böſen Halſe oder Bräune verſtorben. Wobey die über dieſe Krankheit gemachten Bemerkungen beyzufügen.

Anmerk. 5. Unter die Seltenheiten des Landes gehört, daß im Dorfe   ein Mann am Podagra geſtorben; er war daſelbſt Krüger, und liebte ſtark Getränke. Zu   iſt auch einer an Steinſchmerzen geſtorben.

Anmerk. 6. Es ſind auch in Dörfern   4 Frauen in der Geburt geſtorben, welches nach Anzeige der Prediger mehrentheils vom Mangel der Hilfe und der Ungeſchicklichkeit der Hebammen herrühren ſoll.

Dergleichen Anmerkungen werden ſich hin und wieder alljährlich machen laſſen, und jeder ſieht daraus, daß ſie mit der Zeit zu allerley guten Einrichtungen Gelegenheit geben können.

SCHEMA

SCHEMA D.

Generalverzeichniß

derer in dem Kirchſpiel und dazu gehörigen Familien in der Inſpection, im J. Getrauten, Gebornen, Geſtorbenen, und Communicanten.

Namen der Städte und Marktflecken.	Getraute Paare	Geborne.			Geſtorbene.			Communicanten		
		Söhne.	Töchter.	Summa. Beyder.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Summa. Beyder.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Summa. Beyder.
Summa der Städte und Marktflecken.										
Namen der Flecken und Dörfer.										
Summa der Flecken und Dörfer.										
Summa von Städten und Dörfern.										

Anmerk. 1. Unter den Gebornen ſind unehlich geweſen, in Summa

Anmerk. 2. Unter den Geburten ſind 6 paar Zwillinge geweſen. Eine Frau hat 3 Kinder mit einemmal zur Welt gebracht, worunter 2 Söhne und 1 Tochter befindlich geweſen, die aber alle bald nach der Geburt geſtorben.

Verordnung nebſt einem Schemate zur bequemen Einrichtung der Kirchenbücher und Erleichterung der vorſchriftmäßigen Anfertigung der Jahreslíſten. de dato Berlin d. 2 Jan. 1766.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger Hochgelehrter, lieber Getreuer. Damit ſowohl die Kirchenbücher überall in der möglichſten Genauigkeit und Uebereinſtimmung geführet, als auch die Anfertigung der Jahresliſten von den Gebornen ꝛc. nach der unterm 16 Nov. 1764 ertheilten Vorſchrift, in der beſten Ordnung erleichtert, und alle diejenigen, denen deren Beſorgung oblieget, auſſer Verlegenheit und Verantwortung geſetzet werden, erachten wir das bequemſte Mittel zu ſeyn, daß die Kirchenbücher nach einer und mit den Jahresliſten übereinſtimmenden Form geführet werden, und haben des Endes bey Unſerm geiſtlichen Departement ein Schema, welches dazu die nöthige Anweiſung enthält, entwerfen laſſen, und Unſerm Oberconſiſtorio ſolches durchgängig bekannt zu machen befohlen.

Ihr erhaltet davon anliegend Exemplare mit dem allergnädigſten Befehl, ſofort ſämmtliche unter euch ſtehende Prediger anzuweiſen, auch eures Orts zu veranlaſſen, daß die Kirchenbücher ſämmtlich von dem kürzlich angefangenen Kirchenjahre an gerechnet, darnach eingerichtet und geführet werden, des Endes denn die ſeit dem erſten Advent des jüngſt verwichenen Jahres vorgekommene Fälle in dieſelben annoch genau nachzutragen ſind.

Es wird ſolchergeſtalt die Anfertigung der, den Predigern obliegenden, Specialjahresliſten auch bey der weitläuftigſten Parochie ein Werk von einer Stunde ſeyn, auch ihr eurer Seits, wenn nur dieſe Liſten bey euch vorſchriftsmäßig einlaufen, werdet weiter nichts zu thun haben, als ſelbige nach einer guten Ordnung zuſammen zu ſetzen, und damit in dem weitläufſtigſten Bezirk gar füglich in einem halben Tage fertig ſeyn können. Wie nun hiedurch die Arbeit ſowohl dem einen als dem andern erleichtert wird; ſo kann,

wenn die Friſt, in welcher ſolche allhier einlangen müſſen, nicht eingehalten wird, um ſo weniger alsdann einiger Entſchuldigung Platz gelaſſen werden.

Wie es übrigens überall bey den unterm 16 Nov. 1764, wegen der General- und Specialjahreslisten gegebenen Anweiſungen verbleibt: ſo müſſen ſolche darnach mit dem erſten Dec. abgeſchloſſen, angefertigt, ohnausbleiblich aus jeder Inſpection bey unſerm Oberconſiſtorio, zu Anfertigung der Unſerer allerhöchſten Perſon vorzulegenden Generaltabelle, mit dem 15ten des Decembermonates jedes Jahres eingebracht ſeyn, und wollen Wir euch hiebey vorzüglich erinnern, daß die Prediger ſowohl, als ihr, die Generaltabelle fernerhin nach dem bey der mehr angeführten Circularordre vom 16 Nov. 1764. mitgetheilten Vorſchrift genau und ordentlich anfertigen müſſen, nur daß unter jeder Rubrik, ſowohl in Anſehung der Städte, als des Landes, angezeigt werde, ob und wie viel vom Militairſtande darunter begriffen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 2 Jan. 1766.

v. Münchhauſen.

SCHEMA

SCHEMA

zur bequemern Einrichtung

der

Kirchenbücher,

und

Erleichterung der vorſchriftmäßigen Anfertigung

der

Jahresliſten.

Zum

Taufbuch.

Namen des Orts, wo die Eltern wohnen.	Numern aller										Verzeichnung nach
	getauften	Knäblein	ehelichen	unehelichen	Mägdlein	ehelichen	unehelichen	getauften (Militairſtandes)	Knäblein (Militairſtandes)	Mägdlein (Militairſtandes)	1. Der Eltern Vor- auch dem Orte 2. dem Geſchlecht 3. dem Tage der 4. dem Tage der 5. dem Namen, Taufzeugen.
Nauen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	Dem Bürger und der langen Gaſſe hanna Kerne Uhr ein Söhn ben Monats ge Taufzeugen wa
Linden, im Förſtenthum des Namens.	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	Dem Soldaten ſchen Regi pagnie, welcher iſt ꝛc.

aller Taufen.

Anmerkungen.
Ob Zwillingskinder, oder etwas Monſtreuſes oder Auſſerordentliches daran geweſen, oder ſonſt Merkwürdiges.

und Zunamen, Stand und Gewerbe; ihrer Wohnung,
und Taufnamen des Kindes,
Geburt,
Taufe, und
Stand, Gewerbe und Wohnung der

Brauer Johann Titius, wohnhaft in allhier, iſt von ſeiner Ehefrauen, Jorin, am 21 Nov. 1764, Abends um 6 lein geboren, und derſelbe d. 25 deſſeltauft, und genannt worden, ren ꝛc.

Martin Meyer, Hochlöbl. von Knautments, Hauptmann v. Kroſigk Comauf dem Durchmarſch; allhier gelegen,

Anmerkungen

1. Die erſte Rubrik iſt bey Kirchen, wohin ſich mehrere Oerter, es ſey als Eingepfarrte, oder gaſtweiſe, halten, von beſtändigem Gebrauch; ſie iſt aber allenthalben nützlich, weil doch die Fälle zuweilen vorkommen, da von Eltern aus fremden Oertern, bey Durchreiſen oder ſonſt zufälliger Gelegenheit ein Kind zur Taufe gebracht worden, und es müſſen bey den jährlichen Tabellen, wenn dergleichen zufällige Taufen vorgekommen, ſelbige im Schluß angezeiget werden, z. E. unter den Getauften iſt ein Knäblein aus der benachbarten Provinz N. N. Die Lage der Oerter iſt diſtinkt zu bezeichnen, mit Angabe der geiſt- und weltlichen Abtheilung, wohin derſelbe gehört. z. E. des Amtes oder Kreiſes, der Inſpection, Superintendentur, oder wie ſonſt die Gewohnheit in der Provinz, von den Oertern, wofür das Buch eigentlich gemacht wird, wohin auch gehören die Oerter, ſo ſich ohne Verbindlichkeit und als Kirchengäſte, aber doch gewöhnlicher Weiſe dahin halten, geſchieht dieſe Bezeichnung ein vor allemal in der Rubrik, ſonſt bey jeder Gelegenheit, da der Ort vorkömmt.

2. In der zweyten Colonne und jeder der zehn kleinern Abtheilungen, laufen die Numern nach Ordnung der Zahlen, vom Anfang des Kirchenjahres bis zu Ende deſſelben fort; und da die letzte Numer jeder Colonne zugleich diejenige iſt, welche zur Jahresliſte übergetragen wird, ſo kann die Liſte mittelſt ordentlicher Führung dieſes Buches ſogleich angefertiget werden.

3. In der dritten Colonne verſteht ſich, was von den Eltern ad 1. angegeben wird, bey unehlichen Kindern bloß von der Mutter geſchehe, es melde ſich denn der Vater bey dem Prediger, und gebe das Kind für das ſeinige an, welchenfalls auch der Vater eingeſchrieben wird, jedoch wofern der Prediger ihn als den Mann, für den er ſich ausgiebt, nicht ſelbſt kennt, z. E. er wäre aus einem fremden Orte, da er durch einen dem Prediger bekannten Zeugen, oder durch ein Zeugniß ſeiner Obrigkeit ſich legitimirte, welchenfalls der Prediger in ſeiner Verzeichnung des mitgebrachten Zeugen gedenkt, oder das obrigkeitliche Zeugniß bey dem Kirchenbuche aufbehält. Bleibt die Legitimation zurück, ſo kann der Prediger gleichwohl einſchreiben, daß ein N N., der ihm ſonſt unbekannt, ſich zum Vater des Kindes angegeben, und der Mutter Ausſage darin übereinſtimme.

Ueberhaupt wird die Verzeichnung in dieſer Colonne zwar alſo eingetragen, daß ſie mit den in den anſtoßenden Colonnen eingetragenen Zahlen oder Ausfüllungszeichen correſpondire, ſie muß aber an ſich allein alle nöthige Umſtände nach den vorgeſchriebenen Puncten enthalten, und es z. E. nicht auf dieſe Correſpondenz beruhen, um zu wiſſen, ob das Kind ehelich oder unehlich, ob es zum Militair-Stande gehöre oder nicht.

4. Zum Exempel ſind einige Fälle eingezeichnet.

Zum
Traunungsregiſter.

Namen des Ortes, wo die Getrauten wohnen.	Numern aller										Verzeich ent
	Trauungen.	Trauungen, Militairſtandes, wo nämlich die Braut zur Parochie des Feld = oder Garniſonpredigers gehört.	Junggeſellen mit Jungfern.	Dergleichen mit Wittwen unter 45 Jahr.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern über 44 Jahr.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.	Wittwer und Männer über 60, mit Jungfern, oder jungen Wittwen.	Wittwer unter 60, mit Wittwen unter 45.	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder beyde reſp. über 60 und 45 Jahr.	Trauungen, wo ein oder der andere Theil ein abgeſchiedener Ehegatte.	1. Den Vor, 2 ihre Woh, 3 d. Tag der 4. ob ſie in

nung der Trauungen. hält	Alter der Verehlichten.
und Zunamen des Pares, nung, Stand und Gewerbe, Copulation, und der Kirche oder im Hauſe geſchehen.	

Anmerkungen.

1 Ueberhaupt iſt hier daſſelbe zu beobachten, was beym Taufbuch 1tens, 2tens, und 4tens angemerket worden.

2. Die letzte Rubrik enthält, was vom Alter der Verehlichten in Erfahrung zu bringen geweſen, und worauf es beruhet, z. E. die Braut hat ſich angegeben auf 30 Jahr, oder es iſt aus dem Kirchenbuche bekannt, daß die Braut in dem und dem Jahre geboren, und alſo 25 Jahr alt iſt.

Zum

Zum Todtenregiſter.

Namen des Ortes, wo der Verſtorbene gewohnt	Numern aller Geſtorbenen.	derer v. Militairſtande.	Verzeichnung der Geſtorbenen nach	Anmerkungen über die verſchiedene Todesarten, graſſirte Krankheiten ꝛc.	Nachweiſung auf die Seite und Numern der 2ten Abtheilung
			1. Deren Vor= u Zunamen, 2. Stand, Wohnung und Gewerbe, 3. Eltern, wenn ſie noch leben, gleichfalls nach Stand, Wohnung und Gewerbe. 4. Tag des Todes, 5. Alter, 6. Urſache des Todes, ſummariſch.	. . .	P. No.
Fehrbellin	1	.	Des Marcus Böhme, Bürger u. Töpfer allhier auf dem Markte, Söhnlein, Johann, d. 16 Aug. 1765. um 9 Uhr Ab an den Zähnē, alt 3 Jahr, 10 Monath.		
Ruppin	2	1	Friedrich Stoevens, Soldaten beym Lindenſchen Regimente, Tochter, Johanna, alt $\frac{3}{4}$ Jahr, d. 1 Oct. 1765, um 12 Uhr Mittags an den Zähnen	. . .	P. No.

Num=

Numern aller									Numern aller Todesfälle in den				Nachweiſung auf die Seite u. Numer der erſten Abtheilung.
unzeitig u. todt gebornen.		ehelich gebornen.	an den Zähnen verſtorbenen						Frühjahres-	Sommer-	Herbſt-	Winter-	
									Monaten.				
Männl.	Weibl.		Männl.	bis zum 1 Jahre incl.	1 bis 6 incl.	Weibl.	bis zum 1 Jahre incl.	1 bis 6 incl.	M.A.M.	J.J.A.	S.O.N.	D.J.F.	
—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	pag. No.
—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	pag. No.

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt iſt hier wieder daſſelbe und bey allen Colonnen zu beobachten, was bey dem Taufbuch 1tens, 2tens und 4tens erinnert worden.

2. Iſt nur der Kürze halber alles auf ein Blatt gebracht worden; es muß aber in dem Todtenregiſter ſelbſt zu den vier erſten Rubriken der Raum nochmal ſo groß, und alſo eine beſondere Abtheilung, auch zu den folgenden gleichfalls eine beſondere Abtheilung, und ſo viel Raum genommen werden, damit hinter der Rubrik: an den Zähnen Verſtorbene, alle die in der Circularordre vom 16 Nov v. J. Schema C. benannte Krankheiten, jedoch ihre beſondere Rubrik auf gleiche Art nach Unterſchied des Geſchlechts erhalten, und iſt dabey inſonderheit auf das, ſo beym Taufbuch 2tens angemerkt worden, zu ſehen. In kleinen Parochien kann bey dieſer 2ten Abtheilung der Bogen getheilt, und alſo auf der Hälfte wieder eine neue Krankheit fortgeführt werden.

3. In dem Schema C. iſt nach den Kinderkrankheiten annoch eine der gewöhnlichſten, ſonderlich bey gemeinen Leuten, nemlich die Verſtopfung in den Drüſen des Gekröſes zuzuſetzen, da die Kinder dicke harte Leiber bekommen, wobey ſie den größten Hunger haben, und dennoch nicht zunehmen, und zwar von 2 bis 7 Jahr incl. und vom 8 bis 14 incl.

4. Sind einige Exempel zur Erläuterung eingerückt.

Zur Communicantenliſte

Anmerkungen.

1. Wenn ein Communicant ſich anmeldet, iſt zuerſt nachzuſehen, ob deſſelben Name ſchon im alphabetiſchen Verzeichniß enthalten. Iſt es, ſo wird nach Angabe deſſelben in dem erſten Verzeichniß deſſen Name aufgeſucht, und nur dabey diejenige Zahl geſetzt, zu welchemmale er ſich in dem Jahre anmeldet, als im Exempel nachgewieſen iſt.

2. Die letzte Zahl der vorderſten Colonne im erſten Verzeichniß, wird alſo am Ende jedes Jahrs die in die Liſte zu übertragende Summe aller zur Communion gegangenen einzelnen Seelen enthalten, und muß das erſte Verzeichniß alſo auch alle Jahr von neuem angefangen werden, das alphabetiſche aber kann von beſtändigem Gebrauch ſeyn.

Numern			Namen und Stand der Communicanten, nach der Ordnung, wie sie ſich melden.	
Alter.	Männl.	Weibl.		
1	1		Michael Storwe, Bauer. 1. 2.	
2		1	Deſſen Ehefrau, Roſine Müllerin. 1.	

Namen der Communicanten nach dem Alphabet.	Blatt des ersten Registers	Numer des ersten Registers
A.		
B. u. ſ. w.		
S.		
Stoewe, Michael	41	
verehl. Stoewin, geb. Roſine Müllerin	ib.	

Anmerkungen überhaupt zu allen Regiſtern.

1. Bey Oertern, ſo ſich gaſtweiſe entweder ganz oder doch zu einem groſſen Theil zu einem Prediger halten, iſt es deſſen Schuldigkeit, über dieſe Gaſtgemeinden auch beſondere Bücher zu führen, welche, wenn die Gemeinen einen andern Gaſtprediger demnächſt wählen, dieſem ſodann zuzuſtellen ſind; halten ſich aber nur einzelne Glieder einer Gemeinde irgend wohin gaſtweiſe, ſo werden dieſe in das ordentliche Buch eingetragen.

2. Sonderlich ſind bey den Stadtkirchen, wohin ſich Dorfgemeinden einfinden, von den Stadt- und Landgemeinden beſondere Regiſter zu halten, weil Stadt und Land in den jährlichen Liſten getrennet werden müſſen.

3. In dem Schema zum Taufbuch iſt ſchon die Anweiſung gegeben, daß alle vorkommende beſondre Oerter mit deutlicher Beſchreibung ihrer Lage angegeben werden müſſen. In den jährlichen Liſten iſt dieſes, wie von den Geiſtlichen jedes Orts, ſo auch von dem Inſpector in der Inſpectionstabelle, gleichfalls zu beobachten; und da einige in einer andern angränzenden königl. Provinz, oder gar in einem angränzenden fremden Lande, gelegene Oerter, oder auch einzelne auswärtige Fälle, darin vorkommen, muß im Schluß der Tabelle ſolches annoch auſſerhalb der Linie bemerkt werden,

z. B. unter der ganzen Summe ſind begriffen 3 getaufte Knäblein aus N. N. im Lüneburgiſchen gelegen.

Auch eben dieſes iſt bey den Traunngs = und Todtenregiſtern zu beobachten.

4. Durch dieſes Verfahren wird die vorgeſchriebene Abſonderung zwiſchen den Städten und platten Lande zugleich erhalten, und es hängt übrigens von den Predigern, zu deren Kirchen ſich einige Oerter halten, ab, ob ſie zu ihrer Bequemlichkeit annoch eben die Colonnen, welche S. 506 in der 2ten Hauptſpalte vorgeſchrieben, auch von den ſich dahin haltenden Gemeinden führen wollen, welches auf gleiche Weiſe auch beym Traunngs = und erſten Theil des Todtenregiſters zu bemerken iſt.

Nach dem revidirten Generalprivilegio und Reglement für die Judenſchaft, im Königreiche Preußen: der Chur und Mark Brandenburg, v. 17 Apr. 1750, (im Nov. Corp. Conſt. March. Th. 2, Col. 117, fgg.) §. IV. müſſen die Judenälteſten ſowohl in Berlin, als in den Provinzen, allemal in den erſten drey Tagen des Monates, den Krieges- und Domänenkammern, die, bey der Judenſchaft im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Veränderungen an getraueten, Gebornen und Geſtorbenen, unter des Rabbi und der Aelteſten, oder, wo kein Rabbi noch Aelteſte vorhanden, des Vorſtehers, Unterſchrift einſenden, und ſolche in eine Tabelle verfaſſen. Die Aelteſten ſollen ſolches auch alle Jahr an das Generaldirectorium, vermittelſt einer Tabelle, ſowohl von Berlin, als aus den Provinzen, bewerkſtelligen.

Kirchen-Buße, die öffentliche Buß oder Genugthuung von der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſener Perſonen, zur Wiederaufnahme in dieſelbe, L. Pœnitentia eccleſiaſtica, oder publica, Fr. Amende honorable, Pénitence publique.

Der Kirche kommt, wie ich oben, S. 438, fgg. im Art. Kirchenbann gezeigt habe, ſo gut, als einer jeden andern Geſellſchaft, das Recht zu, diejenigen ihrer Mitglieder, welche ſich nicht mehr nach den in derſelben eingeführten Geſetzen richten wollen, von ihrer Gemeinſchaft auszuſchließen. Sie hat aber auch das Recht, die ausgeſchloſſenen Glieder wieder aufzunehmen, wenn ſie es für gut findet. Sie kann denjenigen, welche ſie zum erſten oder anderumal annimmt, gewiſſe Bedingungen vorſchreiben, unter welchen ſie ihnen den Eintritt oder die Wiederaufnahme in die Geſellſchaft verſtattet; und es geſchieht ihnen hiermit kein Unrecht, ſo lange es ihnen frey bleibt, ob ſie durch Einwilligung in dieſe Bedingungen in die Geſellſchaft eintreten wollen. Dergleichen Bedingungen ſind denn

auch frühzeitig in der chriſtl. Kirche eingeführt worden. Wer von der Kirche ausgeſchloſſen war, als welches um gewiſſer Sünden willen geſchahe, mußte ſich, wenn er wieder aufgenommen werden wollte, dieſe Sünden reuen laſſen, und ſolches öffentlich an den Tag legen. Er kam alsdann aus dem Stande der Gefallenen in den Stand der Büßenden.

Wer Vergebung ſeiner Sünden bey Gott erhalten will, der muß dieſelben Gott bekennen, ſie bereuen, und ſich beſſern. Dieſes nennt man die Bekehrung, Sinnesänderung, oder Buße. Die Kirche verlangte mit Recht, daß diejenigen, welche wieder aufgenommen werden wollten, Buße thun, oder ſich beſſern ſollten. Menſchen können von dem Gemüthszuſtande anderer Menſchen nicht anders, als nach äuſſerlichen Zeichen, welche dieſelben von ſich geben, und in Worten, Handlungen oder auch Geberden beſtehen können, urtheilen. Die Kirche hatte auch kein anderes Mittel, um von der Sinnesänderung der Gefallenen zu urtheilen. Man forderte alſo von den Wiederaufzunehmenden Zeichen ihrer Geſinnungen; und weil Worte und Geberden nicht immer hinlänglich ſind, ſo verlangte man bald eine Reihe von mehrern Handlungen, wodurch ſich jemand als bußfertig beweiſen ſollte. Es entſtand daher eine doppelte Bedeutung des Wortes Buße. Es begriff ſolches 1. die *innerliche Buße*, oder die Buße des Herzens, wovon Gott allein urtheilen kann; und 2. die *äuſſerliche Buße*, welche in gewiſſen Zeichen beſteht, wodurch der Zuſtand des Herzens angedeutet werden ſoll. Von der äuſſerlichen Buße iſt die Kirchenbuße eine Art, welcher man ſich in der Abſicht unterwarf, um wieder zu der vorigen Gemeinſchaft der Kirche zu gelangen. Wer ſich ſeine Sünde von Herzen reuen läßt, iſt an ſich ſchon nicht ungeneigt, ſolches, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, öffentlich an den Tag zu legen. Die Kirche konnte voraus

ſetzen,

ſetzen, daß ein jeder, der die Wiederaufnahme verlangte, ſolches gern thun würde, und ſie hatte ihre gute Urſachen, warum ſie ſolches forderte.

Anfänglich machte man mit den Gefallenen, welche wieder ausgeſöhnet werden wollten, nicht viel Umſtände. Man nahm einen Jeden, der Reue über ſeine vorigen Vergehungen bezeugte, auf. 2 Cor. 5, [illegible] — 8. Aber man fand bald für nöthig, mehrere Strenge zu gebrauchen. Die Anzahl derer, welche in grobe Sünden, inſonderheit in die Abgötterey, zurück fielen, wurde immer größer, je mehr die Anzahl der Chriſten ſich mehrte, und je häufiger die Verfolgungen wurden. Man befürchtete Vorwürfe, wenn man die Gefallenen zu geſchwinde wieder aufnäme, indem dieſes eben ſo viel zu ſeyn ſchien, als wenn man keinen recht ernſtlichen Abſcheu an ihren Vergehungen hätte. Man befürchtete aus demſelben Grunde, die Anzahl der Abtrünnigen und anderer grober Sünder überhaupt zu vermehren; und dieſe Beſorgniſſe gingen bey einigen ſo weit, daß ſie den Gefallenen gar keine Wiederaufnahme in die Kirche verſtatten wollten, wie bereits die Montaniſten im 2ten, und die Novatianer im 3ten Jahrh. thaten. Hiezu kam noch, daß das Anſehen der Biſchöfe ſich in kurzer Zeit ſehr vergrößerte. Die Ausſchießung ſtand zwar bey der Gemeine; aber die Lehrer und inſonderheit die Biſchöfe hatten doch ſehr viel dabey zu ſagen, und konnten die Gemeinen leicht nach ihrem Willen lenken. Es miſchte ſich alſobald ein guter Theil Herrſchſucht mit ein. Die Biſchöfe vermehrten die Urſachen der Ausſchließung, und folglich auch der Buße, nach und nach, indem ſie dieſelbe auf Sünden ſetzten, welche urſprünglich ſolche Buße nicht nach ſich gezogen hatten, die Grade der Buße vervielfältigten, und die Zeit, welche damit zugebracht werden ſollte, anſehnlich verlängerten. Es gab zwar auch noch viele Biſchöfe, welche, wenn ſie gleich nicht von menſchlichen Schwachheiten frey waren, doch größtentheils aus redlichen Abſichten handelten.

Sie

Sie ſuchten die Buße auszudehnen und zu erſchweren, weil ſie dieſes für ein ſchickliches Mittel hielten, die Leute von den Vergehungen abzuſchrecken, und die Reinigkeit der Sitten in der Kirche zu erhalten. Aber die falſchen Begriffe, die man ſich von der Buße machte, verurſachten mancherley Anſtalten, wodurch die Kirchenbuße nach und nach in eine Art von Strafe ausartete, welches ſie ihrer eigentlichen Abſicht nach gar nicht ſeyn ſollte. Mit der Zeit unternahm man es ſogar, die Leute zu dieſer äuſſern Buße, die in ihrem Urſprunge etwas ganz freywilliges war, zu zwingen.

Die Geiſtlichkeit hatte ein offenes Feld, ihr Anſehen zu erweitern. Denn es kam bloß auf ſie an, den Grad der Sünden, welche bekannt worden waren, zu beſtimmen, und die Arten der Bußübungen aufzulegen. Dieſe wurden, weil man ſie für nothwendig erklärte, gar bald zu ordentlichen Strafen. Man nannte ſie daher auch Bußſtrafen, und derjenige, welcher ſich ihnen nicht unterwerfen wollte, wurde dazu angehalten. Sie hießen auch canoniſche Strafen, weil dieſelben in den Canonen oder Verordnungen der Biſchöfe oder der Concilien waren feſtgeſetzt worden. Die Geiſtlichen bekamen von ihren Biſchöfen gewiſſe Vorſchriften, worin beſtimmt war, was für Bußſtrafen ſie auf eine jede Sünde ſetzen ſollten, wenn ihnen dieſelbe in der Beichte bekannt wurde. Hieraus entſtanden die ſo genannten Pönitential- oder Bußbücher. Die Bußſtrafen wurden den Leuten mit der Zeit ſehr läſtig. Sie erboten ſich daher wohl, andere gute Werke, an ſtatt derer, welche vorgeſchrieben waren, zu übernehmen. Man erließ ihnen alſo anfänglich einen Theil, und nachher wohl die geſammten Strafen, die man ihnen aufgelegt hatte, gegen andere Vergütungen und gute Werke. Hieraus entſtand der Ablaß, und die Geiſtlichen erhielten nun wieder Vorſchriften, was für gute Werke an die Stelle der

aufgelegten Bußſtrafen angegeben werden ſollten, und weil dieſe größten Theils in Bezahlung gewiſſer Gelder zum Vortheil der Kirche beſtanden, ſo wurden die gedachten Vorſchriften Bußtaxen genannt.

Was die öffentliche Buße betrifft, ſo wurde in den erſten Zeiten kein Unterſchied der Grade beobachtet, ſondern die Büßenden ſtanden in der Kirche, und durften die Vorleſung der h. Schrift und die Predigt mit anhören, mußten aber vor dem allgemeinen Gebete mit den Katechumenen hinaus gehen. Sie hatten alſo an dieſem Gebete, und dem nachher erfolgenden Abendmale keinen Antheil. Nachdem aber die Novatianer allen Gefallenen die Wiederaufnahme in die Kirche verſagten, und den Orthodoxen wegen ihrer Gelindigkeit Vorwürfe machten, wollten dieſe zwar der harten Meinung jener nicht beytreten, aber doch die Vorwürfe derſelben abweiſen, und eine größere Strenge einführen. Man theilte alſo die Büßer in gewiſſe Claſſen, und ließ ſie verſchiedene Grade durchwandern, ehe man ſie wieder zur völligen Gemeinſchaft zuließ, worüber oft viele Jahre vergingen. Daraus entſtanden ungefähr in der letzten Hälfte des 3ten, und zu Anfange des 4ten Jahrh., die ſo berühmten Bußſtationen, oder Grade, deren vier waren.

Die erſte begriff die ſo genannten **Weinenden**, (flentes, προσκλαιοντες) welche aber wahrſcheinlich von doppelter Art waren. Einige ſtanden in dem Vorhofe der Kirche unter einem Gebäude (Veſtibulum, προπυλον, Narthex exterior); andere aber unter dem freyen Himmel auf dem Kirchhofe (Area). Zu den letztern gehörten theils diejenigen, welche ſich ganz außerordentlicher Verbrechen ſchuldig gemacht hatten, theils ſolche Beſeſſene, die ihres Verſtandes nicht mächtig, oder allenfalls Leute waren, welche ſonſt unſinnig waren, oder die fallende Sucht hatten, welche man auch Be-

ſeſſene

ſeſſene zu nennen pflegte, wenn ſie es gleich nicht waren. Dieſe wurden Hiemantes, oder im Griech. χειμαζομενοι genannt, theils weil ſie unter freyem Himmel in Wind und Wetter ſtanden, theils weil man die Beſeſſenen ohnehin ſo zu benennen pflegte. Die andere Beſeſſenen hatten ihren Stand bey den Büßenden der zweyten Station. Die Weinenden mußten denen, welche in die Kirche gingen, ihre Sünden bekennen und beweinen, ſich ihnen zu Füßen werfen, und ſie um ihre Fürbitte bey Gott, dem Biſchofe, und der Gemeine erſuchen. Die Zeit dieſer Bußſtation war unbeſtimmt, und bey der erſten Claſſe der Weinenden wenigſtens, meiſtens von kurzer Dauer, wiewohl ſie doch zuweilen etliche Jahre begriff; denn daß man die Unſinnigen nicht in die Kirche gelaſſen habe, iſt wohl von ſelbſt zu begreifen. Da dieſe Station gleichſam nur eine Vorbereitung zu den übrigen war, ſo haben verſchiedene Schriftſteller, die hievon gehandelt haben, ihrer nicht namentlich gedacht.

Die zweyte Station begriff die Zuhörenden, (audientes, ακροωμενοι). Wenn die Büßenden einige Zeit in der vorhergehenden Station zugebracht hatten, wurden ſie durch Auflegung der Hände zur zweyten Station zugelaſſen, welches man pœnitentiam dare nannte. Sie ſtunden in der Kirche in dem Vorgebäude derſelben, welches einen Theil der Kirche ausmachte (Narthex interior, πρωναος, Ferula, auch wohl Veſtibulum), und wo ſich auch die Katechumenen, die Beſeſſenen, welche nicht raſend oder epileptiſch waren, wie auch die Ketzer, und ſelbſt die Heiden, wenn ſie zugegen ſeyn wollten, befanden. Dieſe Büßenden durften der Vorleſung der heil. Schrift und der Predigt zuhören, woher ſie ihren Namen bekamen. Sie mußten aber mit den Heiden und Ketzern (denn die Katechumenen und Beſeſſenen blieben da,) vor dem allgemeinen Gebete

bete auf den Zuruf eines Diaconi aus der Kirche gehen. Dieſe Station dauerte 1, 2, und höchſtens 3 Jahr.

Die dritte Station begriff die Fußfälligen (ſubſtrati, genuflectentes, ὑποπιπτοντες, γονυκλινοντες.) Sie hatten ihren Stand in dem Schiffe der Kirche, von der Stelle der Zuhörenden an, bis zu dem Pult (Ambo), von welchem die Schrift verleſen, auch wohl geprediget wurde. Sie ſtanden zwar unter dem Volke; wenn aber die Zuhörenden hinaus waren, und die Gebete für die Katechumenen und Beſeſſenen vorbey waren, mußten ſie ſich vor dem Biſchofe und der Gemeine niederwerfen, woher ſie auch den Namen erhalten haben. Der Diaconus ermahnte ſie und das ganze Volk zu beten, damit ihnen Gott wahre Buße verleihen, ihre Sünden vergeben, und ſie ins künftige dafür behüten möchte. Hierauf befahl er ihnen aufzuſtehen, und ihre Häupter zu neigen, um den Segen zu empfangen. Der Biſchof ertheilte ihnen die Handauflegung, und ein Presbyter verrichtete das Gebet, worauf ſie entlaſſen, und die Kirche hinter ihnen verſchloſſen wurde. Dieſe Bußſtation war die vornehmſte, und wurde daher zuweilen ſchlechtweg die Buße (Μετανοια) genannt. Sie war auch oft von langer Dauer, und wurde zuweilen auf 7, 10, oder 20 Jahr ausgedehnet.

Die vierte und letzte Station begriff die Stehenden (conſiſtentes, ſtantes, συνιςαμενοι, συνεςωτες). Dieſe durften, wenn die Katechumenen, Beſeſſenen und Fußfälligen entlaſſen waren, zurück bleiben, unter den übrigen Gläubigen ſtehen, woher ſie ihren Namen haben, dem allgemeinen Gebete, dem ganzen Gottesdienſte, den Oblationen, und dem Abendmale beywohnen; aber ſie wurden nicht ſelbſt zum Abendmale zugelaſſen, auch keine Oblationen von ihnen angenommen. Weil ſie ihren Antheil am Gebete haben durften, wurden ſie auch wohl Communicanten genannt,

wor-

woraus einige Gelehrte fälſchlich eine fünfte Station der Büßenden gemacht, und behauptet haben, daß dieſelben ſchon als Büßende zum Abendmal gelaſſen worden wären. Die Zeit dieſer Bußſtation war gemeiniglich kurz; doch begriff ſie zuweilen einige Jahre; ja, verſchiedenen wurde die völlige Ausſöhnung und Abſolution gänzlich verſagt, und ſie mußten zeitlebens unter den Stehenden bleiben. Auch kamen diejenigen, welche ſich nur geringer Sünden theilhaftig gemacht hatten, ſogleich in dieſe Station.

Alle dieſe Büßende mußten in einem groben und ſchlechten Bußkleide erſcheinen, wenn ſie ſich als Büßende angaben. Dieſes Kleid trugen ſie während allen Stationen, und noch ſelbſt alsdann, wenn ſie abſolvirt wurden. An einigen Orten ſtreueten ſie auch Aſche auf das Haupt. Die Mannsperſonen mußten ihre Haare abſcheeren. Bey den Frauensperſonen geſchah ſolches auch an einigen Orten; an andern aber erſchienen ſie mit zerſtreuten Haaren; und noch an andern trugen ſie einen beſondern Schleyer, welcher der Bußſchleyer genannt wurde. Sie mußten ſich des Bades, der Gaſtmale, und überhaupt aller Ergetzlichkeiten, während der Bußzeit enthalten. Einige Lehrer gaben auch den Rath, daß die Büßenden ſich der ehelichen Beywohnung enthalten ſollten. Die Büßenden mußten an allen kirchlichen und Feſttagen erſcheinen, auch die Faſten auf das genaueſte beobachten, häufige Almoſen geben, und an einigen Orten auch die Todten begraben. Während der ganzen Bußzeit mußten ſie ihre Sünden zum öftern bekennen, ſowohl wenn ſie als Weinende die Vorübergehenden um Fürbitte anſprachen, als auch als Zuhörende, wo ſie ſich ebenfalls dem Gebete der Vorübergehenden empfahlen. Vornämlich geſchah ſolches, wenn ſie ſich als Fußfällige zur Erde niederwarfen. Wenn die Zeit vorbey war, und ſie die Abſolution erhalten ſollten, mußten

ſie ſich noch einmal zur Erde niederwerfen, ihre Sünden bekennen und verabſcheuen, auch wohl weinen, ſich dem Gebete der Gemeine empfehlen, und verſprechen nicht wieder zurück zu fallen.

Die Zeit, wenn Jemand zur Buße zugelaſſen wurde, war nicht beſtimmt, ob gleich einige meinen, daß ſolches zu Anfange der Faſten geſchehen ſey. Wenigſtens geſchah dieſe Zulaſſung in den erſten fünf Jahrhunderten auch zu andern Zeiten. Die Zeit der öffentlichen Abſolution war am grünen Donnerstage; denn diejenigen, welche wegen der Gefahr des Todes, darin ſie ſich etwa befanden, abſolvirt wurden, konnten zu allen Zeiten abſolvirt werden. Die Cerimonien bey der öffentlichen Abſolution, ſind bereits im Art. Kirchen-Bann vorgekommen.

So wie die Macht der Geiſtlichen ſtieg, fieng man an, die Kirchenbuße, wie den Bann, in eine Art von Strafe zu verwandeln, und die Leute zu derſelben zu zwingen. Anfänglich ſtand es bey den Sündern, ob ſie wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen ſeyn wollten, und ſie mußten die Kirche darum bitten. Allein, nun wurden nach und nach bürgerliche Folgen mit der Buße verknüpft. Die Enthaltung von Kriegsämtern, von Staatsbedienungen, und von der ehelichen Beywohnung, wurden zuerſt nur angerathen, weil man glaubte, daß es ein Beweis einer deſto aufrichtigern Reue ſey, wenn man ſich ſelbſt während der Bußzeit hiezu für unwürdig hielt. Nachher aber fieng man auf den Concilien an, förmliche Geſetze deswegen zu entwerfen.

Die Bußſtrafen, welche vom 7tem bis in das 13te Jahrh. aufgelegt zu werden pflegten, waren von verſchiedener Art. Einige beſtanden in einer ſtrengen Enthaltſamkeit. Die Büßer mußten zu gewiſſen Zeiten faſten, viele Tage oder Jahre nach einander ſich des Weines, des Methes, des Bieres, des Fleiſches und anderer

köſt-

köſtlichen Speiſen, auch zu gewiſſen Zeiten der ehelichen Beywohnung enthalten. Sie mußten barfuß gehen, durften bey keinem Gaſtmale erſcheinen, keine Leinwand tragen, nicht reiten, nicht fahren, auch keine Waffen führen und gebrauchen, ausgenommen wider die Heiden, und was dergleichen Dinge mehr waren, die eine Art von Demüthigung vorſtellen ſollten. Eine andere Art der Buße beſtand darin, daß die Sünder der Welt entſagten, und den Mönchsſtand annahmen, wozu man ſie auch mit der Zeit zu zwingen pflegte. Denn anfänglich ſtand dieſes frey, und es ergriffen viele dieſen Stand, weil demſelben noch überdies eine beſondere Verdienſtlichkeit zugeſchrieben wurde. Es begaben ſich einige auch wohl nur eine Zeit lang in die Klöſter, wo ſie ſich in beſondere ſogenannte Bußkammern einſperren ließen, um darin die ihnen von ihren Beichtvätern aufgelegten Bußſtrafen auszuhalten. Ferner gehörte unter die Bußſtrafen die Geißelung. Selbſt die Geiſtlichen wurden öfters mit dergleichen Strafen belegt, und ſie wurden auch in die Klöſter eingeführt. Es verſtand ſich aber Niemand freywillig dazu, bis man endlich im 8ten und folgenden Jahrh. etwas verdienſtliches darin ſuchte. Viele geißelten ſich nunmehr ſelbſt, und es ward die Geißelung eine Bußſtrafe, welche man zum Vorzug vor andern Arten der Buße, die *Diſciplin* zu nennen pflegte. Auch die *Wallfahrten* wurden als Bußſtrafen betrachtet. Anfänglich war es nicht beſtimmt, wohin die Büßer wallfahrten ſollten; mit der Zeit wurde verordnet, daß Wallfahrten nach Rom, nach Jeruſalem und andern heiligen Oertern, die Stelle einer langen und völligen Buße vertreten ſollten. Man verwandelte dergleichen Bußſtrafen wohl auch zuweilen in Gefängnißſtrafen.

Durch alle dieſe Dinge mußte nothwendig die alte Zucht, die man mit den Büßenden vorgenommen hatte, in Abgang kommen. Hiezu trug nun die Erfindung

des Ablaſſes das ihrige auch mit bey. Man veränderte eine angeſetzte Straſe in eine andere, die minder beſchwerlich war, und allenfalls etwas eintrug, und erfand nun auch die Bußtaxen, in welchen die Biſchöfe vorſchrieben, wie viel anſtatt einer jeden Bußſtrafe ſonſt geleiſtet, oder bezahlt werden ſollte. Die Buß- oder canoniſchen Strafen kamen dadurch immer mehr aus der Gewohnheit. Da nun die Kreutzzüge und die Jubeljahre noch hinzu kamen, und alſo Mittel genug vorhanden waren, ſich der Bußſtrafen, wenn man dieſelben nicht freywillig übernehmen wollte, zu entledigen, ſo war es ſehr natürlich, daß die Bußſtrafen ihr ganzes Anſehen verloren. Denn wenn ſie gleich noch immer aufgelegt wurden, ſo konnte man dieſelben doch leicht in andere minder beſchwerliche Dinge verwandelt erhalten.

In den proteſtantiſchen Kirchen beſteht die Kirchenbuße darin, daß Jemand, welcher die Gemeinde durch eine grobe Sünde geärgert hatte, nicht eher zu dem h. Abendmal, und auch zu andern heiligen Handlungen, als Gevatterſchaften, Eiden ꝛc. hinzu gelaſſen wurde, als bis er Kennzeichen der Buße blicken laſſen, und das gegebene Aergerniß der Gemeinde abgebeten hatte. Dieſes Abbitten geſchieht entweder öffentlich, und dies iſt dann die öffentliche Kirchenbuße, oder beſonders und in der Stille, vor dem Prediger, und den Vorſtehern und Aelteſten der Gemeinde, welches die ſtille Kirchenbuße genannt wird. Gleich nach der Reformation war die öffentliche Kirchenbuße üblich, und die Kirchenzucht weit ſtrenger. „Wenn eine Perſon eine öffentliche grobe Sünde begangen hatte, berief der Prediger dieſelbe vor ſich und vor die Aelteſten der Gemeinde, ſtellte ihr die Verſündigung und das gegebene Aergerniß vor, und ermahnte ſie nun auch, das eigene Bekenntniß der Vergehung und die Abbitte vor der Gemeinde öffentlich zu thun, weil die Sünde öffent-

öffentlich bekannt ſey. Wenn dieſe Perſon der Ermahnung des Predigers Gehör und demſelben Handgelöbniß zur wahren Beſſerung, auch Zeichen einer aufrichtigen Reue gegeben hatte, unterrichtete er ſie von dem, was ſie in der Kirche bey der öffentlichen Abbitte und Buße zu thun habe. Darauf mußte bey dem öffentlichen Gottesdienſte, (und zwar nahm man es gern zu der Zeit vor, wenn zugleich das h. Abendmal in der Gemeinde gehalten wurde) die pönitirende Perſon entweder vor dem Altare, oder unter der Kanzel, oder einem in der Kirche dazu beſonders erwählten, auch wohl etwas erhöhetern Orte, oder doch auf ihrem ordentlichen und gewöhnlichen Platze während der Predigt ſtehen. Der Prediger zeigte, von der Kanzel, der Gemeinde an, daß die Perſon, welche ſie da vor ſich ſähen, ſich gegen Gott verſündigt und die Gemeinde geärgert habe, ihre Sünde aber herzlich bereue, Gott und die Kirche um Vergebung bitte, und ihr Leben aufrichtig zu beſſern verſpreche. Er fragte ſie darauf vor der Gemeinde, ob das, was er jetzt öffentlich vorgetragen hätte, auch ihre wahre Meinung ſey, und ſie wahrhaftig ſich künftig vor dieſen und allen andern Sünden hüten wolle, welches ſie mit Ja bekennen mußte, nämlich durch Gottes Gnade wolle ſie ſich beſſern, und künftg vor aller Sünde und Aergerniß hüten. Der Prediger kündigte ihr darauf im Namen der Gemeinde an, daß, wie auch Gott den Bußfertigen vergebe, die Gemeinde ihr vergebe, ermahnte ſie zum heiligen Wandel, die Gemeinde aber zur Liebe und Fürbitte für dieſelbe. Bey der Communion mußte ſie ſo lange vor dem Altare knieend bleiben, bis alle Communicanten das Abendmal genoſſen hatten, alsdann ſtand ſie auf, und communicirte zuletzt. Man hat aber dieſe öffentliche Pönitenz nach und nach in einem Lande nach dem andern abgeſchafft, und dagegen die ſtille Kirchenbuße eingeführt, da die pönitirende Perſon bloß vor

dem Prediger und den Kirchenälteſten, welche die Gemeinde vorſtellen, das Bekenntniß und die Abbitte verrichtet, die Ermahnung anhört, und die Verſicherung der Vergebung von Gott und der Gemeinde erhält, darauf ſie dann, und zwar zuletzt das Abendmal genießt. Die Urſache ſolcher Abänderung iſt mancherley. Vornämlich aber hat man die öffentliche in eine ſtille Kirchenbuße verwandelt, weil man ſolche als eine Beſchimpfung vor der Welt angeſehen, und daher, ſolcher zu entgehen, oft die Sünde zu verheimlichen geſucht hat, woraus denn nicht ſelten Kindermord und andere traurige Folgen entſtanden ſind. Andere ſuchten durch Geld, und Anſehen ihrer Perſon und Familien, dieſer öffentlichen Proſtitution, wofür ſie die Kirchenbuße hielten, zu entweichen; und daher geſchah es, daß man mehrentheils mit Armen ſie vornahm, und endlich lieber ganz abſtellte. Ueberdies änderten auch die Umſtände der Sünde die Größe derſelben, und man glaubte, daß man nach denſelben zuweilen einiges Einſehen haben müſſe. Man kann dieſe Aenderung auch nicht ſchlechterdings mißbilligen. Ueberhaupt iſt die öffentliche Kirchenbuße ein bloßes Kirchengeſetz, und gehört nicht nothwendig zur wahren Buße, die in einer ernſtlichen und aufrichtigen Beſſerung des Herzens und Lebens beſteht; doch möchte wohl eine Verbeſſerung der Kirchenzucht auch bey den Proteſtanten mit Recht zu wünſchen ſeyn (*).

Die

(*) Im Haag war am Sonntage, d. 17. Sept. 1786, ein großer Auflauf beym reformirten Weiber- und Kinderhauſe, um die Kirchenbuße eines jungen dort erzogenen und ſchwanger gewordenen Mädchens anzuſehen, die verurtheilt war, mit einem ſchweren Blocke am Fuße 14 Tage lang im Hauſe gefangen ſeyn, und zwey Sonntage hintereinander ebenfalls mit einem Blocke am Fuße und einer ſchwarzen Mütze, unter den übrigen Waiſenmädchen in der Kirche zu ſitzen, darauf aber Montags aus dem Hauſe gejagt zu werden. Sollte wohl die Verführte durch eine ſo harte Strafe wirklich gebeſſert, oder nicht vielleicht wohl gar noch ſchlimmer werden?

Die äuſſerlichen Gebräuche bey der öffentlichen Kirchenbuße waren verſchieden. An manchen Orten mußten die Pönitirenden einige Sonntage vor den Kirchthüren ſtehen, und weiße Stöcke in der Hand haben, ſchwarze Kleidung tragen, und andere Zeichen eines niedergeſchlagenen Herzens an den Tag legen. An manchen Orten wurde auch der Name der pönitirenden Perſon gänzlich verſchwiegen, dieſe auch nicht genöthigt, in der Gemeinde aufzuſtehen, oder ſich auf andere Art kennbar zu machen, ſondern der Prediger zeigte nur überhaupt an, daß dergleichen Perſon Gott und die Gemeinde um Vergebung bitte.

Indeſſen iſt eine ſolche Perſon, welche Kirchenbuße gethan hat, deswegen von der bürgerlichen Strafe nicht frey, in ſo fern ihre Verſündigung zugleich ein Verbrechen im Staate iſt, und die Obrigkeit ſolche Handlungen zu ahnden hat, die das Wohl des bürgerlichen Weſens hindern. Eben ſo wenig hebt die bürgerliche Beſtrafung die Kirchencenſur auf. Es muß daher ordentlicher Weiſe der Proceß von der bürgerlichen Obrigkeit abgethan ſeyn, ehe die Perſon zur Kirchenbuße zugelaſſen wird. Sie kann auch von dem Prediger nicht einſeitig verordnet werden, ſondern die Ordnung in der Kirche erfodert, daß die Conſiſtoria dergleichen verfügen. Es wird auch die Kirchenbuße nur an denjenigen Orten abgelegt, wo die Verſündigung geſchehen, und die Gemeinde dadurch geärgert worden iſt. Sie gehört auch nicht allein für ſolche Perſonen, die gegen das ſechste Gebot geſündigt, ſondern auch andere Aergerniſſe gegeben haben, z. B. Meineid, mörderiſche Anfälle, u. ſ. w.

Ich habe oben, S. 326, die Frage aufgeworfen: Ob nicht ſowohl boshafte, als auch leichtſinnige Störer des öffentlichen Gottesdienſtes mit der Kirchenbuße, als einer ſchicklichen Art von Genug-

thuung für die durch ihr Betragen beleidigte Kirche belegt werden können? Ich glaube dieſe Frage mit Nein beantworten zu müſſen. Denn der Störer des Gottesdienſtes iſt entweder ein Mitglied der Kirche, deren gottesdienſtliche Handlungen er geſtört und unterbrochen hat, oder nicht. Im letzten Falle würde die Kirchenbuße auf ihn gar nicht anwendbar ſeyn, weil man ihn nicht, ohne ſich eines Gewiſſenszwanges ſchuldig zu machen, nöthigen könnte, ſich durch ſeine öffentliche Demüthigung, den Gebräuchen einer Kirche, die nach ſeinen Begriffen mehr oder weniger von dem Geiſte der wahren Religion abweicht, zu unterwerfen. Im erſten Falle war entweder Leichtſinn und Unbeſonnenheit die Triebfeder ſeines unſchicklichen Betragens, oder es beſtimmte ihn eine wirkliche Bosheit zu ſeinen Handlungen. Iſt jenes, ſo wäre, meines Erachtens, die Kirchenbuße eine zu harte Strafe, weil ſie den Beſtraften, der doch vielleicht als ein übrigens nützlicher und guter Bürger Nachſicht verdient, vor den Augen der ganzen Gemeinde, und alſo im Angeſichte des neugierigen und müßigen Pöbels beſchimpft, und ihn der Gefahr ausſetzt, zum Gegenſtande des Spottes und der Verachtung des großen Haufens zu werden. Iſt dieſes, ſo läßt ſich die Kirchenbuße noch weniger als eine ſchickliche Strafe betrachten, weil ſie, anſtatt den Verbrecher in Zukunft auf ſeine Pflichten aufmerkſamer zu machen, ihn vielmehr wider die Kirche, die ihm ſchon vormals verhaßt war, wie es ſeine vorſetzliche Störung des Gottesdienſtes hinlänglich beweiſet, aufs neue, und ſtärker als jemals, aufbringen und zur Rache wegen der erlittenen Demüthigung auffodern würde. Die Kirchenbuße widerſpricht alſo, unter dieſer Vorausſetzung, dem Endzwecke der Sicherheit, den ſie doch als eine ſchickliche Strafe befördern ſollte, und ſetzt denſelben vielmehr neuen und größern Erſchütterungen aus. Setzt man zu dieſen Gründen noch hin-

zu, daß die Kirchenbuße nur in der Einbildung wenig aufgeklärter Menſchen eine Art von Genugthuung für die der Kirche zugefügte Beleidigung abgeben, und daß ſie vielmehr ein Mittel werden kann, das Volk in ſeinen Vorurtheilen, und den heuchleriſchen Böſewicht, der ſeine Miſſethaten vor den Augen der Welt zu verbergen weiß, in der günſtigen Meinung von ſeinen Vorzügen vor dem Unglücklichen, den man der Verachtung der neugierigen Menge Preis giebt, zu beſtärken: ſo wird wohl Niemand an der Unzuläſſigkeit dieſer Strafe in den angezeigten Fällen zweifeln können.

Die Kirchenbuße hat, wie aus dem obigen erhellet, zwar eigentlich nach den Grundſätzen der erſten Kirche nichts anſtößiges an ſich; weil ſie aber den Laſtern und Verbrechen, nach der Erfahrung, keinen Einhalt thut (*), ſondern wohl gar dieſelben befördert, ſo hat man ſie daher, erwähntermaßen, in den meiſten proteſtantiſchen Ländern abgeſchafft. Geſchwächte Frauensperſonen mußten unter andern auch in den meklenburgiſchen Landen (**) ehemals öffentliche Kirchenbuße thun. Vermöge einer Verordnung v. 25. Apr. 1753, iſt dieſelbe völlig aufgehoben worden, den Geiſtlichen aber der ſogenannte Bußthaler bey Unzuchten verblieben. Es muß denſelben auch ſowohl die Geſchwächte, als der Stuprator, wenn er gleich ein Soldat wäre, bezahlen (***). Wäre auch an ſolchen Oertern, wo die öffentliche Kirchenbuße noch im Gebrauche iſt, auf ſolche, wegen eines etwa gegebenen großen Aergerniſſes erkannt worden, ſo pflegt doch, bey dem Mangel einer

(*) *Bodinus* de abuſu pœnitentiæ eccleſ. reviſ. Hal. 1726.

I. G. Pertſch de eo quod juſtum eſt circa publicam deprecationem eccleſiaſticam, vulgo der Kirchenbuße, Jen.

(**) Revidirte meklenb. Kirchenordn. fol. 232.

(***) Siggelkow Handbuch für die Ehrengeiſtlichkeit, §. 181, 182.

einer anderweitigen allgemeinen, oder einer beſondern Erlaubniß, in proteſtantiſchen Ländern ſolche ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrn, als des höchſten Biſchofs, nicht leicht zur wirklichen Vollziehung gebracht zu werden.

Herzogl. braunſchweigiſches Edict wegen der Kirchenbuße, *d. d.* 10. Jun 1640, ſt. in den Brſch. o. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 438.

It. *d. d.* 14. Jun. 1677, eb. daſ. S. 439.

It. *d. d.* 30. Aug. ej. a. eb. daſ. S. 440.

Marggräfl. Brandenb. Bayreuthiſches Reſcript wegen Beſtrafung der Fornicanten mit der Kirchenbuße, *d. d.* 18. May 1681, ſt. im Corp. Conſt. Culmb. Th. 1, S. 225.

It. daß die Pfarrer alle von dem voigtländiſchen Adel ſonſt zu beſtrafen habende Fornicationsfälle zum *Conſiſtorio* jedesmal berichten, und der Kirchenbuße halber Verordnung erwarten ſollen, *d. d.* 1. Nov. 1693, eb. daſ. S. 227.

Ausſchreiben, die Einträge des voigtländiſchen Adels in dem *Jure episcopali*, beſonders die Kirchenbuße der Fornicanten betreffend, *d. d.* 29. Nov. 1693, eb. daſ.

Verordnung wegen der Kirchenbuße *in caſu præmaturi concubitus*, *d. d.* 18. Sept. 1724, eb. daſ. S. 228.

Reſcript wegen der Sabathsſchänder und deren Kirchenbuße, *d. d.* 1. Nov. 1727, eb. daſ. S. 224.

Ausſchreiben, daß die Kirchenbuße nicht in Frühcapiteln und Betſtunden in der Woche, ſondern an Sonntägen geſchehen ſolle, *d. d.* 18. Jul. 1733, eb. daſ. S. 228.

Reſcript, daß die Fornicanten in eben dem Pfarrſpiele, in welchem ſie geſündigt, die Kirchenbuße zu präſtiren haben, *d. d.* 25. Oct. 1734, eb. daſ. S. 229.

Reſcript, daß die Diebe mit der Kirchenbuße nicht zu belegen, *d. d.* 18. Dec. 1734, eb. daſ. S. 230.

* * *

Churf. brandenburgiſche Verordnung, wegen des abergläubiſchen Segenſprechens Kirchenbuße zu thun

thun, *d. d.* Cöln an der Spree, d. 28. Mart. 1643, ſt. in Mylius Corp. Conſt. March. 1. Th. 2. Abh. Col. 49, fgg.

Königl. preußiſches Reſcript wegen der Kirchenbuße, *d. d.* Berl. 13. Mart. 1716, eb. daſ. 1. Th. 2 Abth. Col. 199, fgg.

Verordnung an die Inſpectores, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße gehalten werden ſolle, *d. d.* Berl. 30. Mart. 1716, eb. daſ. Col. 203, f.

Verordnung und Reglement, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße und Wiederannehmung derjenigen, ſo durch ihre Ruchloſigkeit und andere grobe Sünden öffentliche Aergerniß gegeben, bey den proteſtirenden Gemeinden, ſowohl Evangeliſchreformirten, als Evangeliſchlutheriſchen, im Königreich Preußen und allen übrigen königl. preuß. Provinzien und Ländern inskünftige gehalten werden ſoll, *de eo.* 1716, Col. 205, fgg.

Declaration des ſub dato d. 30 Mart. 1716 publicirten Reglements, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße zu halten, v. 4. Dec. 1717, Col. 219, fgg.

Verordnung an die Inſpectores wegen vorſtehender Declaration, und ſonſt wegen der Kirchenbuße, v. 2. Febr. 1718, Col. 225, fgg.

Reſcript, daß das Criminal-Collegium den Punct wegen der Kirchenbuße in den abzufaſſenden Sententien, der Geiſtlichkeit überlaſſen ſolle, *d. d.* Berlin, d. 28. Jun. 1718, eb. daſ. 2. Th. 3. Abth. No XXXIX, Col. 119.

Edict, daß kein Prediger, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung, von denen öffentliche Kirchenbuße thuenden Perſonen etwas fodern ſolle, *d. d.* Berl. 25. Jun. 1739, Corp. Conſt. March. Cont. I, N. XXIV, Col. 259.

Nachdem bisher die Kirchenbuße in den königl. preuß. Landen, nach jetzt angeführten Verordnungen gebräuchlich geweſen war, wurde ſie endlich im Jahr 1746 abgeſchaffet. Das Circulare wegen Abſchaffung der Kirchenbuße, d. d. Berl. d. 20. Jun. 1746, lautet folgendergeſtalt.

Von

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach wir allergnädigſt gut gefunden und reſolvirt, daß die vor einigen Jahren eingeführte Kirchenbuße, wann eine oder andere Perſon contra Sextum geſündiget, da die Gemüther derjenigen, ſo ſich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert, als gebeſſert, und nur zu Scandale und noch wohl üblern Suiten Gelegenheit gegeben worden, gänzlich abgeſchafft, und durchaus nicht weiter geſtattet werden ſolle; dagegen aber allergnädigſt wollen, daß, wann eine oder andere Perſon einen Fehltritt begangen, worüber ehedem eine öffentliche Kirchenbuße erkannt worden, ſodann der Prediger des Orts noch einen Prediger zu ſich nehmen, und alsdann, jedoch ganz in der Stille und ohne den geringſten Bruit davon zu machen, ſolche Perſon zu ſich kommen laſſen, und beyde Prediger zuſammen derſelben ihre begangene Sünde und gethänes Unrecht ganz mit vernünftigem Glimpf und ſonder zu poltern oder zu ſchelten, zu Gemüthe führen, derſelben alle dienſame Vorſtellung und Warnung thun, auch zu einem beſſern Leben und Wandel anzumahnen, darauf gedachte Perſon erlaſſen, und alsdann keinem Menſchen auf der Welt von dem, was desfalls in Gegenwart beyder Prediger vorgegangen, das geringſte ſagen und entdecken, am wenigſten aber ſolcher Perſon deshalb etwas weiter vorrücken: ſondern alles ſub fide paſtorali, als in der Beichte geſprochen, bey ſich behalten ſollen: So befehlen Wir euch hiedurch allergnädigſt, nicht allein eures Orts euch hienach genau zu achten, ſondern auch ſämmtlichen Predigern eurer Inſpection dieſe Unſere allergnädigſte und ernſtliche Willensmeinung ſofort bekannt zu machen, und ſie dahin anzuweiſen, daß ſie ſolchem allen auf das genaueſte nachleben müſſen. Sollte aber ein oder anderer Prediger hiewider handeln, oder ſich gelüſten laſſen, etwas von dem Vorgegangenen zu ſprechen, oder zu entdecken, ſo ſoll derſelbe deshalb ſeines Amts ſofort entſetzt und caſſirt werden, wie ihr dann die contravenirende ohne Anſtand gehörig anzeigen müſſet, damit gegen ſelbige Unſerer höchſten Intention gemäß verfahren werden könne. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, d. 28. Jun. 1746.

Schrei-

Schreiben eines Geiſtlichen über die Abſchaffung der Kirchenbuße. B** d. 7. Apr. 1784, ſt. im Journal für Prediger, 16. B. 2. St. Halle 1785, gr. 8. S. 202—206.

Von Abſchaffung der Kirchenbuße, ſ. auch im XXXVII. Th. 834, f

Kirchen=Caſſe, deren Rechte; ſ. oben, S. 315, f. Siehe auch unten den Art. Kirchen=Geld.

Kirchen=Cenſur, L. Cenſura eccleſiaſtica, Fr. Cenſure eccleſiaſtique, iſt von Rechtswegen eine geiſtliche Strafe, womit die Kirche die hartnäckigen Sünder belegt, um ſie dadurch zu ihrer Beſſerung, und andere durch den Schrecken vor dieſer Strafe zur Verabſcheuung gleicher Verbrechen zu bringen. So nahm man die Kirchenſtrafen, von Anbeginn der Kirche bis auf das J. 1206, wo Innocentius III., der von dem neuern canoniſchen Rechte der wahre Vater und Urheber iſt, das Cap. 20. X. de verb. ſignif. heraus gab; da er in dieſem Cap. auf die Frage, was denn unter dem Worte Cenſura verſtanden werde, antwortet, daß nicht nur das Interdictum, ſondern auch die Suſpenſion und Excommunication darunter begriffen ſey, ſo fern der Richter nicht nach den Umſtänden ſich ſchicken, und nur alle Gattung deſſelben gemeint wiſſen wolle. Hierüber machten ſich nun die Gloſſenſchreiber her, und drechſelten eine beſondere Definition der Cenſur heraus, welche von jeder andern Kirchenſtrafe unterſchieden ſeyn ſollte; ſie ſonderten alſo von den Cenſuren die Degradation, die Depoſition, die Irregularität ex delicto, die übrigen Strafen, an Geldbußen, Einkerkerung, Verweiſung in ein Kloſter, oder aus dem Lande, Strafen am Leibe; ſie ſagten alſo: eine Cenſur zielt auf die Beſſerung des Verbrechens; ſie iſt wie eine Arzney, die heilen ſoll; ſie entzieht dem Sünder auf eine Zeitlang den Gebrauch der geiſtlichen Güter, um ihn dadurch zu kränken, und zur Reue zu bewegen, da hingegen die Strafen der Kirche den Verbrecher, an und vor ſich ſelbſt, ſogar des Vermö-

gens

gens berauben, ſich der geiſtlichen Güter zu bedienen, und dies nicht auf eine Zeit, ſondern ihrer Natur nach, auf ewig. Auch ſey es bey den Strafen nicht ſowohl auf die Beſſerung des Sünders, als auf die öffentliche rächende Genugthuung, die dem verletzten Geſetze gebühre, angeſehen; ſ. Kirchen-Strafe.

Kirchen-Cerimonien, ſ. unten im Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Chronik, ſ. oben, S. 479.

Kirchen-Dieb, (der) die Kirchen-Diebin, Fr. Sacrilege, eine Perſon, welche eine Kirche beſtohlen hat. Daher der Kirchen-Diebſtahl. Siehe Kirchen-Raub.

Kirchen-Diener. 1. Ueberhaupt ein jeder, welcher ein gottesdienſtliches Amt bey einer Kirche verwaltet, wo beſonders Prediger dieſen Namen führen.

2. In engerer Bedeutung verſteht man unter einem Kirchendiener denjenigen, welcher die geringern Dienſte an und in einer Kirche leiſtet, die Kirche auf- und zuſchließt, u. ſ. f. Siehe Kirchner.

Kirchen-Dienſt. 1. Ein Kirchenamt, doch nur im gem. Leben.

2. Ein Dienſt, d. i. eine geringe Bedienung an einer Kirche.

Kirchen-Directorium, ſ. Kirchen-Rath.

Kirchen-Disciplin, ſ. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Fahne, in der römiſchen Kirche, diejenige Fahne, welche bey kirchlichen Feyerlichkeiten gebraucht wird; Fr. Banniere, Gonfanon.

Ich hätte billig im Art. Fahne davon handeln ſollen; es muß alſo, ſo Gott will, in den Supplementen nachgeholt werden.

Kirchen-Falk, ſ. im XII. Th. S. 131.

Kirchen-Fenſter, ſ. im XII. Th. S. 560, fgg.

Kir-

Kirchen=Feſt. 1. Ein Feſt, welches zum Andenken der Stiftung der Kirche eines Ortes gefeyert wird; die Kirchmeſſe, die Kirchweihe; oben, S. 421.

2. In der römiſchen Kirche, ein von der Kirche, d. i. dem ſichtbaren Oberhaupte der Kirche, angeordnetes Feſt, dergleichen z. B. die Feſttage der Heiligen ſind.

Kirchen=Freyheit, ſ. Frey=Stätte, im XV, Th. S. 86, ſgg.

Von den Tempeln bey den Griechen und Römern, als Freyſtätten, ſ. oben, S. 103, f.

Kirchen=Friede. 1. Der Friede, d. i. die Einigkeit der Glieder oder Lehrer einer Kirche in gottesdienſtlichen Angelegenheiten. Den Kirchenfrieden ſtören.

2. Der Friede, d. i. die öffentliche Sicherheit gottesdienſtlicher Orte, Perſonen und Sachen. Den Kirchenfrieden brechen.

Kirchen=Gänger, (der) Kirchengängerin, eine Perſon in Betrachtung ihres fleißigen oder nachläßigen Beſuches des öffentlichen Gottesdienſtes. Ein fleißiger, fauler Kirchengänger; ſ. Kirche 2, oben, S. 83. Einen fleißigen Kirchengänger nennt man im Spott einen Kirchenpfeiler, Fr. Pilier d'Egliſe. Siehe auch Kirchen=gehen.

Kirchen=Gebäude, ſind von der allgemeinen Brandverſicherungsgeſellſchaft abzuſondern, und in eine eigene Claſſe zu bringen; ſ. oben, S. 326, fgg.

Was ein Kirchenvorſteher in Anſehung der Erhaltung der Kirchengebäude in Bau und Beſſerung zu beobachten habe, ſ. im Art. Kirchen=Polizey.

Kirchen=Gebeth, das öffentliche und feyerliche Gebet, welches in der evangeliſchen Kirche öffentlich nach dem Gottesdienſte gebetet wird; L. Preces publicae, ſ. eccleſiaſticae, Fr. Priere publique.

Ich

Ich nenne das Kirchengebet ein öffentliches Gebet, nicht ſowohl deswegen, weil es in dem gottesdienſtlichen Hauſe, das wir Kirche nennen, laut vorgeſprochen wird, als vielmehr, weil es von einer großen Anzahl, wenigſtens vorgeblicher, Chriſten zu gleicher Zeit geſchieht, und weil es alle, die es zu gleicher Zeit thun, in ihren wichtigſten Angelegenheiten betrifft. Welches dieſe wichtigſte Angelegenheiten aller Chriſten ſind? an allen Orten, und zu allen Zeiten? unſtreitig nichts anders, als: Lob Gottes; Dank für ſeine unendliche Wohlthaten; Beruhigung des Herzens in mancherley Unruhen und Trübſalen; Stärkung zur Tugend; Fortgang in nützlichen Künſten und Wiſſenſchaften; friedevolles, einträchtiges Leben; und eben ſo weiſe, als gütige Fürſten und Obern. Sollte nun aber das alles, was den eigentlichen Inhalt des Kirchengebetes ausmacht, nicht unſere ganze Aufmerkſamkeit verdienen? Iſt aber das Kirchengebet, ſeines Inhaltes wegen, einmal unſerer ganzen Aufmerkſamkeit werth, ſo können wir mit leichter Mühe die Art und Weiſe entdecken, wie wir es jedesmal beten, oder uns doch bemühen ſollen es zu beten. So wenig uns der Inhalt dieſes Gebetes jemals geringe und nichtsbedeutend vorkommen kann, eben ſo ſehr, glaube ich, ſollten wir dieſen Inhalt, bey Anhörung des Gebetes, mit vorzüglicher Lebhaftigkeit denken, um ihn nicht leicht wieder zu vergeſſen, um ihn vielmehr aus eigener Ueberzeugung immer wichtiger und größer zu finden. Hieraus ergiebt es ſich von ſelbſt, theils, wie der Prediger die die Formel des Kirchengebetes vorſprechen müſſe, um ſeine Hörer darauf aufmerkſam zu machen; theils aber, wie es von dieſen angehört werden müſſe. So wie der Prediger, durch ernſtes, nachdruckvolles Vorſprechen uns ganz unſtreitig weit dringender zur Aufmerkſamkeit ermuntert, als wenn er flüchtig, nach einer angewöhnten Weiſe, und vielleicht gar

ohne Bewußtſeyn, ſpricht; eben ſo wenig werden diejenigen, die dem vorſprechenden Prediger mit ihren Gedanken folgen ſollen, ſich unter einander ſelbſt in ihrer ſchuldigen Aufmerkſamkeit beſtärken, wenn ſie alle mit einer gewiſſen feyerlichen äußerlichen Stille das zu vermeiden ſuchen, was die andächtige Verſammlung betender Chriſten in ihrem feyerlichen Geſchäfte unterbrechen könnte. Wer würde bey einer ſolchen allgemeinen Stille laut zu ſprechen, zu ſcherzen, zu lachen, oder ſonſt ein ſtörendes Geräuſch zu machen, wagen? Würde man ſich dann nicht ſcheuen, die Kirche, gerade bey der größten Feyerlichkeit zu verlaſſen? Was wäre dann aber der Nutzen von dem Kirchengebete, wenn wir es auf dieſe Weiſe beten? Faſt ſollte ich meinen, diejenigen, die das Kirchengebet nach ſeinem Inhalte kennen und ſchätzen, würden dieſes nicht erſt fragen. Da es aber doch einigen ſcheinen könnte, als wenn ich etwas zu empfehlen ſuchte, das doch in der That uns nichts nützte: ſo will ich den Nutzen noch mit wenigem zeigen.

Das Verhältniß, in welchem wir Menſchen mit Gott ſtehen, macht es uns zur erſten Pflicht, ihn ſeiner Eigenſchaften und Wohlthaten wegen zu ehren, und ihm zu danken; zu einer Pflicht, die kein vernünftiger Menſch ohne die innigſte Freude erfüllen kann. Wenn wir nun gemeinſchaftlich Gott ehren und danken, ſo machen wir uns dadurch nicht nur dazu geneigter, ſondern wir erhöhen auch ſelbſt unſere Freude, die dieſes Geſchäft mit ſich führt, durch den Gedanken, daß wir uns alle zu dieſer dauerhaften, reinſten und ſeligſten Freude beförderlich ſind. Wer nur irgend durch einige Erfahrung die Welt und ſein eigenes Herz kennen gelernt hat, der wird es einſehen, wie unentbehrlich uns allen, in ſehr vielen Fällen, die Beruhigung unſers Herzens, und mit welchen Schwierigkeiten ſie verknüpft iſt. Gewiß iſt es alſo wohl der Mühe werth,

dieſe Beruhigung von demjenigen zu erbitten, der uns die kräftigſten Mittel darbietet, ſie zu erlangen; zumal da wir durch das Gebet ſelbſt lernen, wie wir dieſe Mittel würdig gebrauchen ſollen. Wem iſt ſeine Schwäche in der Tugend unbekannt? Wenn wir nun gemeinſchaftlich um Stärke und Kraft zu einem tugendhaften Leben bitten, ſo kann das wohl faſt unmöglich geſchehen, ohne Bereitwilligkeit, unſere Schwächen wechſelsweiſe geduldig zu ertragen, unſere Fehler zu beſſern, und unſere unvollkommene Tugend niemals für vollkommen zu halten. Wenn wir bedenken, daß Fortgang in nützlichen Künſten und Wiſſenſchaften für uns alle überaus vortheilhaft iſt, und gleichwohl nicht allein von menſchlichen Bemühungen abhängt, und wenn wir eben deswegen Gott gemeinſchaftlich um Fortgang darin, und um Beyſtand anrufen: ſollte das uns nicht vor dem ſchändlichen Dünkel bewahren, als könnten wir Menſchen ganz allein das hinaus führen, was wir nur wollten? und vor der verkehrten Einbildung, die uns veranlaſſen könnte, von manchen, welche dieſe oder jene nützliche Kunſt und Wiſſenſchaft betreiben, verächtlich zu urtheilen? Ohne Frieden und Eintracht kann weder unſer Leben, noch unſere Glückſeligkeit, beſtehen; aber eben ſo wenig Friede und Eintracht ohne friedliche, ohne menſchenfreundliche Geſinnung; dieſe Geſinnung aber, wie können wir ſie uns beſſer eigen machen, als durch das Gebet? in welchem wir nicht nur uns ſelbſt, ſondern auch unſern Mitmenſchen, eben das Gute von Gott erbitten, das wir uns ſelbſt von ihm wünſchen. Und endlich, was iſt für uns alle zu unſerer zeitlichen Glückſeligkeit ſo unentbehrlich, als weiſe und gütige Fürſten und Obern? Nothwendig iſt es daher, ihnen dieſe Eigenſchaften von Gott zu erflehen, dieſe Eigenſchaften, die ſie faſt nie zu ſehr haben können; nothwendig, die Erhaltung guter Fürſten und Obern ſehnlich zu wünſchen. Sollte aber

aber dies, wenn es in öffentlichen Gebeten geſchieht, keinen Eindruck auf uns, die wir Unterthanen ſind, machen, unſern Vorgeſetzten mehr aus Liebe, als aus Zwang, zu gehorchen; ſollte dies keinen Eindruck auf das Gemüth aller Regenten machen, ihre Bemühungen nur dahin zu richten, daß die Unterthanen in ihren Herzen ſie ſegnen?

16. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785.

In den churf. ſächſiſchen Landen ſoll inſonderheit Niemand, außer äußerſter Noth, aus der Kirche laufen, bis die Predigt geendigt, und das allgemeine Gebet für alle Stände einhellig geſprochen worden iſt. Darin wird nun zuvörderſt für die Kirche und Religion, hinächſt aber für die hohe Landesobrigkeit, ſodann für alle Stände, und unter andern auch für die Bergwerke im ganzen Churfürſtenthume Sachſen, gebeten; auch werden Kirchenpatrone und Collatoren darein eingeſchloſſen. Wobey aber unnöthige Titulaturen weg zu laſſen ſind, und von Hochgebornen Hochwohlgebornen, unſern gnädigen Herrn oder gnädigen Frauen, in den Fürbitten ſich zu enthalten, und ſchlechtweg für des Ortes chriſtliche Obrigkeit, welche Patroni ſind, mit Benennung ihrer Perſonen und Functionen zum Unterſchiede von andern, welche gleiches Namens und Geſchlechtes ſind, ohne weitern Titel, und ihre Frauen und Anverwandte in ab- und aufſteigender Linie, worunter auch Stiefväter und Stiefmütter zu nennen, nicht weniger die Geſchwiſter und nächſten Anverwandten insgemein; bey Unmündigen für die Vormünder ohne weitere und beſondere Umſtände, und auch nur unter gemeinſchaftlichen Namen; für die eingpfarreten Gerichtsherren nur insgemein, und von deren Familie, wenn es nicht anders hergebracht iſt, und ſie am Jure patronatus nicht participiren, zu bitten; auch bey keinem Rathe in Städten einiger Vortitel zu gebrauchen.

Auch in den preuß. Landen ſind in dem öffentlichen Kirchengebete alle Titulaturen bey dem Könige und dem königlichen Hauſe ausgeſchloſſen. König Friedrich II., welcher den Fußfall bey der Einreichung der Bittſchriften unterſagte, verordnete auch, nach Inhalt des Reſcriptes, d. d. Berl. d. 14. Aug. 1765, das Formular des Kirchengebetes: „Vornämlich laß deine Gnade und Barmherzigkeit groß

„werden, über deinen Knecht, unſern theuerſten König, u. ſ. w.

Kirchen-Geboth, in der römiſchen Kirche, ein von der Kirche, d. i. dem ſichtbarem Oberhaupte derſelben gegebenes ſittliches Gebot, deren ſechs ſind; zum Unterſchiede von den zehn Geboten Gottes.

Die 6 Kirchengebote ſind: An allen Sonn- und Feſttagen eine Meſſe zu hören; zur Faſtenzeit zu faſten, imgleichen in den gebotenen Vigilien an den vier Quatembern, und am ſechsten Tage in der Woche, wie auch am Samſtage, von Eſſung alles Fleiſches ſich zu enthalten; des Jahrs wenigſtens einmal zu beichten; wenigſtens gegen Oſtern einmal zu communiciren; den Zehenden richtig abzutragen; keine Hochzeit in verbotenen Zeiten, nämlich von Advent bis auf das große Neujahr, und vom erſten Tage der Faſten bis auf den achten Tag nach Oſtern, zu halten.

Kirchen-Gebrauch, ein in kirchlichen oder gottesdienſtlichen Sachen eingeführter Gebrauch; L. Ritus eccleſiaſticus, Fr. Rite d'égliſe, Liturgie. Siehe unten im Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-gehen, oder die Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, iſt nicht nur eine Pflicht, deren ſich kein Chriſt entziehen kann, ohne gegen eines der göttlichen Gebote ſich zu verſündigen, da wir kein Volk finden, welches nicht, nach ſeiner Erkenntniß, öffentliche gottesdienſtliche Handlungen vorgenommen hätte, ſondern es iſt zugleich ein Mittel, wodurch wir auch die bürgerliche Glückſeligkeit befördern. Der Beweis des letztern Satzes verdient hier eine Stelle.

Wenn die Redensarten: in die Kirche gehen, und Gott dienen, ein und daſſelbe bedeuten, und wenn Niemand glücklich geprieſen werden darf, als wer Gott aufrichtig zu dienen bemüht iſt, ſo braucht es freylich weiter keiner Unterſuchung, welche bürgerliche Geſellſchaft, oder welcher Staat aus lauter beglückten Bürgern beſteht? Allein, die jetzt zu unterſuchende

Ma-

Materie, in wie fern wir, als einzelne Bürger und Unterthanen, durch äußerlichen Gottesdienſt oder Kirchengehen, die bürgerliche Glückſeligkeit befördern, ſagt unſtreitig etwas ganz anders. Denn dieſe Frage hat es ganz offenbar nicht mit der Glückſeligkeit der einzelnen Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern mit der Glückſeligkeit aller Bürger zuſammen genommen, d. h. mit dem Wohle der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft, zu thun. Sobald wir wiſſen, daß bürgerliche Geſellſchaft dauernde Vereinigung mehrerer Menſchen oder Familien iſt, in der Abſicht, nach den Vorſchriften der oberſten bürgerlichen Gewalt, ſich wechſelsweiſe äußerlich glücklich zu machen, ſo werden wir ſogleich ohne Mühe wahrnehmen können, daß, ſo oft von der bürgerlichen Glückſeligkeit die Rede iſt, es bloß darauf ankomme, in wie fern Menſchen ſich einander nicht nur innerlich, als auch äußerlich, glücklich zu machen im Stande ſind; und in wie fern ſie dieſes nicht ſowohl als Menſchen, ſondern in wie fern ſie dieſes als Bürger ſich zu leiſten ſchuldig ſind. Wir haben aber gewiß nicht nöthig, zu fragen, was äußerlich glücklich ſeyn heiße? wenn wir das Leben der Menſchen und die Fortdauer für dasjenige anſehen, was es iſt, für das erſte Gut, ohne welches weiter keine Güter des menſchlichen Lebens gedacht werden können; und wenn wir ſodann alles dasjenige, was theils zur Erhaltung, theils zur größern Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens etwas beyträgt, für unentbehrliche Güter des Menſchen erkennen, deren Inbegriff oder vielmehr Beſitz unſere äußerliche Glückſeligkeit ausmacht. Iſt alſo die Hauptabſicht der Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft nur allein dieſe, für ihre äußerliche Glückſeligkeit zu ſorgen, ſo iſt es unſtreitig ihre vorzüglichſte Abſicht, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß ein jeder von ihnen in der Erhaltung ſeines Lebens, als ſeines theuerſten Gutes,

ſo wenig als möglich durch die Bosheit oder Nachläſſigkeit ſeiner Mitbürger gehindert werden möge, zugleich aber auch aller derjenigen Dinge mit leichter Mühe theilhaftig werden könne, die zu Erhaltung und größern Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens erforderlich ſind. Dem zu Folge iſt Sicherheit, Lebensunterhalt und Bequemlichkeit, unſtreitig dasjenige, was man unter dem Namen der bürgerlichen Glückſeligkeit zu verſtehen hat. Man mag alſo nun entweder bürgerliche Glückſeligkeit die immer fortſchreitende Erreichung des Hauptendzweckes einer bürgerlichen Geſellſchaft nennen, oder die geſicherten und zugleich vermehrten Güter des menſchlichen Lebens: ſo wird man in beyden Fällen wiſſen, was bürgerliche Glückſeligkeit heiße, und worin die vorzügliche Pflicht aller Bürger ohne Ausnahme beſtehe. Da nun dieſe Pflicht, ohne deren Beobachtung Niemand den Namen eines Bürgers, geſchweige eines guten Bürgers, verdient, alles und jedes, was das öffentliche Wohl eines Staates erreichen, vergrößern und erhalten hilft, zu thun und zu erwerben befiehlt, ſo iſt es ſo gut als entſchieden: ob Bürger oder Unterthanen eines Staates die Pflicht auf ſich haben, die Kirche zu beſuchen, d. i. bey den gottesdienſtlichen Verſammlungen gegenwärtig zu ſeyn? wenn erweislich gemacht werden kann, daß eben hiedurch die öffentliche Glückſeligkeit eines Staates wichtige Zuſätze erhalte. Und dieſes darzuthun, iſt jetzt um ſo leichter, nachdem der Begriff der bürgerlichen Glückſeligkeit voran geſchickt iſt.

Das wird hoffentlich nicht leicht Jemand bezweifeln, daß zur Beförderung des öffentlichen Wohles gewiſſe Vorſchriften oder Geſetze nothwendig ſind, theils, um diejenigen Bürger, die ganz und gar nicht wiſſen, was bürgerliche Glückſeligkeit ſey, zu unterrichten, theils, um die Art und Weiſe näher zu beſtimmen, wie jene Glückſeligkeit am leichteſten und am beſten erreicht,

vergrößert und erhalten werden könne. Dieſe Geſetze auf das ſorgfältigſte zu befolgen, iſt eine bürgerliche Pflicht, die von der Pflicht, das allgemeine Wohl beſtmöglichſt zu befördern, nicht getrennt werden kann, ſo wie ſie von derſelben ganz und gar nicht verſchieden, ſondern vielmehr eine und dieſelbe Pflicht iſt. Wenn nun alles, was den bürgerlichen Geſetzen zu Folge geſchehen ſoll, beſtändig nur dasjenige iſt, was ohne Verletzung des öffentlichen Wohls nicht vernachläſſiget werden kann: ſo folgt von ſelbſt, daß von den Unterthanen dieſen Geſetzen auf das ſtrengſte nachgelebt werden müſſe, damit ſie nicht nur ihrer Pflicht gegen dieſe Geſetze, ſondern auch ihrer Pflicht gegen das allgemeine Wohl eine völlige Genüge leiſten. In ſo fern es alſo den Bürgern von ihren Geſetzen auferlegt wird, ſich bey dem öffentlichen Gottesdienſte einzufinden, in ſo fern muß die bürgerliche Glückſeligkeit allezeit gewinnen, wenn die Bürger, indem ſie die Kirche beſuchen, der Vorſchrift der Geſetze gemäß leben, und hiedurch nicht nur für das Anſehen der Geſetze, ſondern auch für das beſte des Staates ſorgen, da diejenige bürgerliche Geſellſchaft ganz ungezweifelt vor andern glücklich ſeyn muß, deren Geſetze ein unverletztes Anſehen bey allen ihren Bürgern ohne Ausnahme behaupten. Dem ungeachtet würde dieſer Umſtand allein, daß das Kirchengehen, ſobald es von den bürgerlichen Geſetzen gefodert wird, dieſe Geſetze, ſtatt ſie ungültig und kraftlos zu machen, in ihrer Gültigkeit und Wirkſamkeit vielmehr beſtätigen helfe, immer noch einigen ein ſehr geringer Vortheil für das Ganze eines Staates zu ſeyn ſcheinen, die nämlich ſich weder bey dieſem Nutzen, den das Kirchengehen mit allem gemein hat, was nach den Foderungen der bürgerlichen Geſetze geſchehen ſoll, und wirklich geſchieht, beruhigen; noch auch dasjenige, was ihnen die Geſetze anbefehlen, ſogleich thun, und zwar bloß deswegen thun, weil ſie

es zu thun ſchuldig ſind; ohne nicht jezuweilen darüber nachzudenken, ja auch zu klügeln, warum ihnen dieſes oder jenes wohl anbefohlen ſey, und was ſie damit für ein beſonderes Gute ſich oder andern ſtiften, wenn ſie dem Befehle der Geſetze ſich gehorſam bezeigen. Dieſer Art Bürger könnte man antworten: ſo wie wir aus Gehorſam, aus Liebe zur bürgerlichen Pflicht etwas thun, werden wir allezeit geneigter, auch in andern Fällen eben ſo pflichtmäßig zu handeln; und man könnte ſie auffodern, und fragen: ob ſie nicht ſelbſt, wenn ſie ein Geſetz einmal ganz oder zum Theil aus wirklichem Vorſatze zu gehorchen, befolgt haben, das nächſtemal nicht ſchon aufgelegter ſeyn werden, es abermal, und noch mehr als vorher, zu befolgen? Da aber auch dieſer Grund für ſie nicht befriedigend genug ſeyn möchte, ſo wollen wir zuſehen, ob ſich nicht noch ganz andere Vortheile anführen laſſen, welche die Bürger und Unterthanen, wenn ſie auch nicht zum Kirchengehen durch Befehle genöthiget würden, bewegen und antreiben könnten, an gottesdienſtlichen Verſammlungen, ſo viel als möglich, Antheil zu nehmen.

Dieſe Vortheile des Kirchengehens aber, welche hieher gehören, ſind nicht ſowohl diejenigen, die ein jeder einzelner Menſch von ſeinem Kirchengehen zu erwarten hat, als vielmehr diejenigen, welche Einfluß auf die bürgerliche Glückſeligkeit haben, oder, in Rückſicht auf bürgerliche Verhältniſſe, Vortheile zu heißen verdienen. Bürgerliche Verhältniſſe laſſen ſich nie ohne Oberherrſchaft denken; laſſen ſich nie ohne die Verbindlichkeit denken, entweder aller und jeder, oder nur des größern Theiles, oder endlich aller Mitglieder eines Staates, bis auf einen einzigen ausgenommen, ſorgfältig zu thun, was die Oberherrſchaft oder der Oberherr ihnen zu thun vorſchreibt. Dieſe Vorſchriften, ſo weiſe ſie auch immer ſind, bleiben ſelten von denen, die ihnen gehorchen ſollen, ungemeiſtert und ungetadelt, noch

wer-

werden ſie auch von dem gehorchenden Theile immer ſo geſchätzt, wie ſie geſchätzt werden ſollten. Hiezu kömmt, daß dieſe Vorſchriften oder die Geſetze, zuweilen auch wirklich auffallende Proben von menſchlicher Schwachheit, von Partheylichkeit und Herrſchſucht, enthalten, oder doch wenigſtens den kurzſichtigen Bürgern zu enthalten ſcheinen. Wie leicht könnte in dieſen beyden Fällen der irreligöſe Bürger ſeine Unterwürfigkeit vergeſſen, und ſich gegen ſeine Obrigkeit empören, und wie leicht darüber die ganze Geſellſchaft auf das empfindlichſte leiden, oder gar ihrem Untergange zueilen! Da aber, wo der Unterthan ſich oft ermahnen läßt, das Unrecht, welches ihm die Obrigkeit ja mit unter zufügen ſollte, entweder, da er ſich hierin nur gar zu leicht irren kann, für kein Unrecht zu halten, oder es geduldig und ſtill zu ertragen, anſtatt es ſelbſt nadrücklich zu rächen: nicht nur dem gelinden und menſchenfreundlichen, ſondern auch dem ſtrengen und unbilligen Befehlshaber zu gehorchen, und dafür ſich göttlicher Belohnungen zu getröſten: da iſt unſtreitig der Geiſt der Empörung weit weniger zu befürchten, ja vielmehr von der geduldigen Gemüthsverfaſſung, ſelbſt auch des bedrückten Unterhans, Friede und Eintracht zu erwarten. Aber wir werden nicht allein in den gottesdienſtlichen Verſammlungen zur Unterwürfigkeit und zur Ertragung des Unrechts ermuntert, ſondern eben ſo ſehr auch zur Thätigkeit und zum Fleiß erwecket, und zu derjenigen Geſinnung, die uns nicht nur in unſerer Arbeitſamkeit unermüdet machen kann, ſondern auch unſere Arbeitſamkeit ſelbſt rechtfertigt. Denn hier lehrt man uns arbeiten, um uns die nothwendigen Bedürfniſſe zu erwerben, damit wir uns und die Unſrigen zu erhalten, überdies aber von dem erworbenen Ueberfluße auch den Dürftigen mitzutheilen im Stande ſeyn. Denn hier lehrt man uns, daß wir ein jeder verbunden ſind, uns durch unſerer Hände Arbeit, durch unſern

ſern Fleiß und von unſern Gütern zu nähren, nicht aber von den Gütern und dem Eigenthume des andern, die wir weit eher zu vermehren, als ſie durch Bevortheilungen und Entwendungen zu vermindern, ſuchen ſollen; eben ſo, wie wir weit mehr für das Leben unſers Mitmenſchen ſorgen müſſen, als ihm daſſelbe verkürzen dürfen. Außerdem bleiben wir hier nicht unerinnert, daß wir gewiſſe und beſtimmte Bemühungen nicht ſowohl um unſers Gewinnes, als um des gemeinen Beſtens willen, über uns nehmen, und zuweilen ſogar Nachtheil und Schaden nicht achten müſſen, wenn wir redliche Unterthanen ſeyn wollen. Wenn alſo das Kirchengehen uns alle dieſe Pflichten nicht nur nicht vergeſſen läßt, ſondern auch dieſelben beſſer einzuſehen und auszuüben veranlaſſet: ſollte man denn noch einiges Bedenken tragen können, einzugeſtehen, daß, wenn Bürger, die ihrer Bürgerpflichten eingedenk ſind, dieſe Pflichten auch ſorgfältiger beobachten, und wenn ſolche Bürger, die ihren Pflichten getreu leben, die öffentliche Sicherheit und gemeinſchaftliche Unterſtützung auch aufrecht erhalten, die bürgerliche Glückſeligkeit ganz offenbar durch das Kirchengehen immer mehr und mehr befeſtigt und erweitert werde?

20. St. des Wittenb. Wochenbl. v. 1785.

Kirchen-Geld, Kirchen-Aerarium, Kirchenvermögen. Der Verwaltung des Kirchenvermögens, iſt oben, S. 295, fgg. und der Rechte der Kirchencaſſen, S. 315, f. Erwähnung geſchehen; hier habe ich von der gebührenden Verwahrung und Ausleihung des Kirchenvermögens zu handeln. Man hat unter andern in Sachſen die vortrefflichſten Anordnungen darüber. Nach denſelben ſoll es eigentlich nicht in der Hand des Collatoris, nicht in der Hand des Pfarrers, nicht in der Hand der Kirchväter ſeyn. In der Kirche, und zwar in der Sacriſtey, ſoll es in einem

nem wohl verwahrten Kaſten (Gotteskaſten, Kirchenkaſten, Kirchenlade), mit verſchiedenen Schlöſſern dazu, nach Maßgebung der churſächſ. Kirchenordnung, Art. gen. XXXV, aufbehalten werden. Es ſoll auch der Pfarrer einen, und ein jeder der Kirchväter auch einen beſondern Schlüſſel haben, alſo, daß keiner allein zu dem Kaſten kommen kann, ſondern alle zuſammen bey dem Hineinlegen und Herausnehmen perſönlich zugegen ſeyn müſſen. Weil aber der Mangel der Sacriſtey an vielen Orten auf dem Lande, die ſchlechte Verwahrung derſelben, die Entlegenheit der Kirche, oder die Abgelegenheit derſelben, verurſachen können, daß auf ſolche Art dem Kirchenvermögen Gefahr entſtehe, ſo iſt beſonders in dem hohen Generale v. 19. Nov. 1727, und 30. Sept. 1729, anbefohlen, daß, unter ſolchen Umſtänden, der Gotteskaſten entweder auf dem Herrenhofe, oder auch in der Pfarrwohnung, ſtehen ſolle. Viele der Herren Collatorum laſſen ſich nicht einmal dazu bringen, den Gotteskaſten in dem Herrenhauſe zur Verwahrung anzunehmen. Muß der Pfarrer denſelben in ſeiner Wohnung haben, ſo verurſacht er ihm, zumal wenn die Kirche in dem Rufe einiges Vermögens ſteht, Sorge und Gefahr. Befindet er ſich in dieſen Umſtänden, ſo thut er wohl, wenn er vor allen Dingen dem Conſiſtorio, worunter er ſteht, durch ſeinen Superintendenten davon, vermittelſt Berichtes genaue Anzeige thun läßt, und von da Reſolution erwartet. Hienächſt hat er Urſache, auf die Beſchaffenheit des Kaſtens ſelbſt zu ſehen, daß er nicht nur tüchtig verwahrt, ſondern auch, nach Beſchaffenheit des Bedürfniſſes, weder zu groß, noch zu klein ſey. Iſt er gar zu groß, ſo iſt er nicht tauglich wegen Feuersgefahr; iſt er hingegen zu klein, ſo kann ein Dieb den ganzen Kaſten fort bringen. Meines Erachtens thut ein Pfarrer am beſten, wenn er, mit Vorwiſſen der

In-

Inſpection, die Sache folgendermaßen einrichtet. Er beſteht auf einem Kaſten von Eichenholze, deſſen Boden mit Nägeln angenagelt, und mit etlichen Stücken Eiſen überſchlagen iſt. Das beſte Maß iſt $\frac{7}{4}$ Ellen lang, $\frac{7}{8}$ E. breit, und $\frac{3}{4}$ hoch. Inwendig etwas über die Mitte in die Länge, laſſe man noch einen auf leiſten ruhenden Boden machen, doch ſo, daß derſelbe ohne alle Mühe heraus genommen werden kann. Auf den unterſten Boden gehört das Geld in Säcken oder Kapſeln, von außen mit der Summe und den Sorten bezeichnet. Auf den oberſten Boden lege man die Documente, Kirchenrechnungen, Belege und ſchriftlichen Sachen; auf welchen Fall, wenn der Kaſten etwa an einem feuchten Orte zu ſtehen kommen ſollte, man den Schriften wohl wohl vorſieht. Das Hauptſchloß muß ein franzöſiſches ſeyn (*). Ueber daſſelbe laſſe man eine tüchtige Kettel machen, worein man ein ſtarkes Vorlegſchloß legen kann, daß man eher nicht zum Hauptſchloſſe kommen kann, als bis das Vorlegſchloß, auch nach Befinden die übrigen Schlöſſer, eröffnet ſind. Zur Sicherheit finde ich ſehr gut, wenn man unten in den Boden, wo die Eiſen quer über gehen, durch Holz und Eiſen ungefähr $\frac{1}{4}$ Elle von dem äußerſten Boden, an jedem ein Loch durcharbeiten läßt, ſo groß, daß eine gute Holzſchraube, einen Finger ſtark, durchgebracht werden kann. Durch dieſes Loch laſſe man die Holzſchraube durch, in die Dielen des Schlafzimmers, und befeſtige alſo den Kaſten auf beyden Seiten. Damit aber bey entſtehender Feuersgefahr der Kaſten auch bald fortgeſchafft werden könne, müſſen die Köpfe an den Schrauben ſtark, und der Einſchnitt in denſelben tief ſeyn, auch im Ka-

(*) Die Beſchreibung eines Geldkaſtens mit Schlöſſern, die nicht jeder öffnen kann, oder eines ſogenannten Coffre fort, findet man im VII. Th. S. 687, f.

Kaſten ein dazu verfertigtes Eiſen befindlich ſeyn, vermittelſt deſſen die Schrauben ohne Zeitverluſt heraus geſchraubet, und der Kaſten in Sicherheit gebracht werden kann. In denſelben lege der Prediger, mit Zuziehung der Kirchväter, davon jeder ſeinen beſondern Schlüſſel zu den Vorlegſchlöſſern hat, alle Jahr ſeine Rechnung, nebſt den dazu gehörigen und mit Zahlen bemerkten Belegen. Er laſſe die Fertigung ſeiner Rechnung nie anſtehen, bis die Inſpection ihm die Localkirchenrechnungsabnahme ankündigt. Er halte mit den Kirchvätern, nach jeder Jahresrechnung, die gefertigte Rechnung, und das vorhandene Vermögen genau gegen einander, und beweiſe ſich auch darin als einen Freund der Ordnung, welche bey unvermuthetem Todesfalle den Seinigen ungemein vortheilhaft wird.

Das vorräthige Kirchenvermögen muß nicht müßig im Kaſten liegen, ſondern, ſo viel möglich, bald, zinsbar und ſicher, den Landesgeſetzen gemäß, untergebracht werden, und die Kirchväter müſſen ſich ſodann die Beytreibung der Zinſen und anderer Gefälle eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, damit davon neue Capitalien ausgeliehen werden, und das Kirchenärarium vermehrt werde. Hauptſächlich haben die Kirchväter und Kirchenvorſteher für die Ausleihung der Kirchengelder zu ſorgen. Der Pfarrer darf dabey nicht ausgeſchloſſen werden, und beruhet vornämlich auf die Genehmigung des Superintendenten und Patroni. Ueber 10 Thaler iſt dem Pfarrer und den Kirchvätern auf eine bloße Obligation, und dieſes nur bey ſichern Leuten, auszuleihen nicht geſtattet. Was über 10 Thaler iſt, darf anders nicht, als auf obrigkeitlichen Conſens, ausgeliehen werden. Bey ſolchen Conſenſen aber iſt vornämlich dahin zu ſehen, daß der Erborger ein guter ordentlicher Wirth ſey; daß nicht auf bloße Häuſer, als welche der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind,

Geld gegeben werde; daß der Conſens der erſte ſey, oder, dafern dergleichen nicht zu erlangen iſt, das hypothekariſch eingeſetzte Grundſtück nicht über ein Drittel des wahren Werthes beſchwert werde; daß ſeine Ehefrau eidlich oder ſonſt rechtlicher Art renuncire. Wo ein Conſens nicht von dieſer Art iſt, ſo kann nicht füglich ſicher darauf Geld geliehen werden. Wenn nun ein Erborger nach vorheriger Abrede mit den Kirchvätern, dem Pfarrer, Superintendenten, und Patrono, einen ſolchen Conſens beybringt, ſo muß derſelbe von den Kirchvätern, dem Superintendenten und Patrono, oder des Letztern Bevollmächtigten, vorgezeiget, und ſie müſſen von dieſen zur Auszahlung des Geldes autoriſirt werden. Ehe dieſes geſchehen iſt, darf kein Kirchvater das Geld auf dergleichen Conſens auszahlen. Die Conſenſe werden im Kirchenkaſten am füglichſten aufbewahrt, in Folio gelegt, damit die Brüche durch die Länge der Zeit ihnen nicht ſchaden, oder die Siegel verletzt werden. Es darf aber ein ſolcher Conſens, wie bereits oben gedacht iſt, keinesweges auf bloße Häuſer, wegen zu befürchtender Feuersgefahr, angenommen werden, wofern nicht die dazu gehörigen Pertinentien, als: Aecker, Wieſen, Gärten ꝛc. ohne Abſicht auf das Haus, hinlängliche Sicherheit geben. Die Kirchengeſetze unterſagen ſolches mit klaren Worten, und geſtatten nur, daß das Kirchengeld auf Gärten, Aecker, Wieſen, und dergleichen Grundſtücken, davon äußerſten Falls doch Grund und Boden bleiben, ausgeliehen werde. Den Collatoribus Kirchengeld zu überlaſſen, iſt nach dem Generale v. 30. Sept. 1729, ohne des Conſiſtorii Einwilligung ſchlechterdings unterſagt. Auch dem Pfarrer kann, wegen nicht zu verſchaffender Sicherheit, dergleichen nicht füglich gegeben werden. Die Zinſen müſſen von den Kirchenvorſtehern und Kirchvätern fleißig eingemahnt werden. Was über drey Jahr von Zinſen reſtirt,

dafür müſſen die Adminiſtratoren ſtehen, wo ſie nicht darthun können, daß ſie es an ihrer Vorſorge nicht ermangeln laſſen. Dieſe Vorſorge aber muß darin beſtehen, daß ſie anfänglich die Schuldner, ohne ihnen nachzuſehen, fleißig an die Bezahlung erinnern, dafern ſolches nicht helfen will, wider dergleichen widerſpänſtige Schuldner bey ihrer Obrigkeit klagen, and um rechtliche Hülfe bitten, die Ausfertigungen, und was zur Sache gehört, fleißig ſollicitiren, der piae cauſae, wo nöthig, einen Actorem beſtellen, auch, daß ſie ſolches gethan haben, ſich einen Schein oder Abſchrift der gerichtlichen Regiſtratur geben laſſen. Dem Kirchenvermögen iſt es daher allezeit vortheilhaft, wenn die Capitalien unter des Collatoris Gerichte ſicher untergebracht werden können, und wenigſtens ein Kirchvater zugleich eine Gerichtsperſon iſt; denn ſo können die reſtirenden Cenſiten und Schuldner leicht zur Bezahlung angehalten, auch wegen der Gottespfennige, und bey vorfallenden Concurſen und Käufen, der Kirche Beſtes wohl beſorget werden. Sind die Schulden, welche die Kirche ausſtehen hat, von Erheblichkeit, ſo iſt ſehr zu rathen, daß von den Kirchvätern einem geſchickten Rechtsgelehrten, den die Inſpectoren belieben, ein Actorium ausgeſtellt, und unter daſſelbe, wo nicht bereits andere Legitimation vorhanden iſt, von den Inſpectoren bezeuget werde, daß die angegebenen Kirchväter dieſes Amt wirklich auf ſich haben. Dieſer Actor der Kirche nimmt ſodann ihre Rechte in Acht, und erhält nur auf den Fall von der Kirche die Bezahlung, wenn ſie bey dem Schuldner leer ausgeht, als welcher ſonſt die Unkoſten zu tragen ſchuldig iſt. Die Conſiſtorien pflegen oft auch ſelbſt zu verordnen, daß die Inſpectoren einen Actorem der Kirche beſtätigen ſollen. Verliert nun die Kirche, bey angeſtellten Rechtshändeln, in Concurſen und ſonſt, ſo iſt der Diſtributionsbeſcheid in Abſchrift beyzubringen, und ſodann der Verluſt im Cap. Von Erlaſſenen und Gefallenen,

nen, in Ausgabe zu bringen. Was ſonſt nicht eingetrieben werden kann, und von einiger Erheblichkeit iſt, darf ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii, und deſſen Verordnung, nicht abgeſchrieben werden. Daher haben die Superintendenten oder Inſpectoren in ſolchen Fällen ihre Berichte zu erſtatten, und Approbation einzuholen. Vornämlich müſſen die Kirchenrechnungsführer keine Caſſendefecte aufkommen laſſen.

Churbraunſchweigiſches Ausſchreiben gegen die Entlehnung der Kirchengelder von den Kirchenviſitatoren, *d. d.* 30. Jun. 1735, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 585.

It. wie es mit Verwahrung der Kirchenlade und Ausleihung der Kirchenvorrathsgelder zu halten, *d. d.* 4. Oct. 1736, eb. daſ. S. 585.

It. wegen Vorzeig- und Verwahrung des baaren Kirchengeldervorrathes, der Pfarrhölzer, und auf dem Pfarrlande ſtehenden Eichbäume, *d. a.* 22. Jul. 1717, eb. daſ. S. 804.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuth. Reſcript von ſicherer Ausleihung der Gotteshauscapitalien, *d. d.* 30. Sept. 1685, im Corp. Conſt. Culmb. Th. 1, S. 429

It. *d. d.* 22. Jun. 1728. eb. daſ. S. 430.

Ausſchreiben deswegen, *d. d.* 30. Jun. 1728, eb. daſ.

Reſcript in ead. mat. *d. d.* 24. Apr. 1738, eb. daſ. S. 431.

It. von Juſtizhülfe entgegen moroſe Gotteshaus-Debitores, *d. d.* 6. Apr. 1729, eb. daſ. S. 432

Ausſchreiben von Adminiſtration der Gotteshausgelder und Ausſtellung der Almoſenzettel an die Aeraria, *d. d.* 22. Nov. 1702, eb. daſ. S. 432.

Reſcript von Ausleihung der Gotteshauscapitalien, *d. d.* 31. Jan. 1742, eb. daſ. S. 437.

Nach der churf. brandenb. Circularverordnung, Kirchengelder ohne Conſens des Conſiſtorii und Inſpectoris nicht auszuthun, v. 10. Febr. 1693, (im Corp. Conſt. March. 1. Th. 1. Abth. No. LXII. Col. 415, f.) ſollen keine Kirchengelder, wenn es unter 50 Rthlr. iſt, ohne des Herrn, als Inſpectoris Vorbewußt, und wenn es 50 Rthlr. oder drüber iſt, ohne ſchriftlichen Conſens des Conſiſtorii, bey Vermeidung

der

der Wiedererſtattung, auch ernſtliche Beſtrafung, ausgeliehen werden; und wann Jemand, bey dem ſie die Kirche geſichert zu ſeyn vermeinen, ſolch Kirchengeld leihen will, ſollen ſie denſelben an das Conſiſtorium verweiſen, auch dabey die Beſchaffenheit der Sachen und den Zuſtand der Perſon, nebſt ihrem unmaßgeblichen Gutachten einſenden.

Circulare an die churmärkiſchen Inſpectores wegen der Viſitationsberichte der geiſtlichen Caſſen und Unterbringung der Kirchengelder, *d. d.* Berlin d. 7 May 1767, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1767, No. 30, Col. 367, f.

Circulare an alle Inſpectores der Churmark, daß die Inſpectores künftig allemal bey den Introductionen die Prediger auf die Kirchenrechnungen und deren Richtigkeit, auch dabey in Anſehung der Zahlungs- und Entrichtungstermine auf die eigentliche Zeit, von wo an und bis wohin ſie laufen, ein genaues Augenmerk richten ſollen; und damit das Oberconſiſtorium verſichert werde, daß ſolches wirklich geſchehen, darüber, und über die Auslieferung der Kirchengelder, Rechnungen, Documente u. ſ. w. ein beſonderes kurzes Protokoll abfaſſen, und ſolches, von ſämmtlichen Intereſſenten mit unterſchrieben, neben ihrem Introductionsbericht, einſenden ſollen, *de dato* Berl. d. 12 Jun. 1777, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1777, No. 23, Col. 677, f.

Kaiſerl. königliche Verordnung, wie es mit den Kirchengeldern und dem Kirchenrechnungswesen in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns künftig gehalten werden ſolle, *d. d.* Wien, d. 8 Dec. 1759, ſt. in den Oec. practiſchen Vorſchlägen zur Verbeſſer. und Glückſ. der Länder, Nürnb. 1769, 4. S. 30 — 34.

Siehe auch Kaſtenordnung, und das Reglement für das churmärk. Amts = Kirchen = Revenüendirectorium, im Art. Kirchen-Polizey.

Von Beſtehlung des Almoſenſtockes, und der darauf geſetzten Strafe, ſ. im Art. Kirchen-Raub.

Kirchen-Gemeinſchaft, der gemeinſchaftliche Gebrauch des äuſſern Gottesdienſtes und der Sacramente unter den Gliedern einer Kirche; die kirchliche Gemeinſchaft.

Kirchen-Geräth, (das) die Kirchengeräthe, ein Collectivum, bewegliche Dinge, ſo fern ſie zur Bequemlichkeit, oder zur Zierde einer Kirche gereichen; Fr. Meubles, (Ornemens, Vaiſſeaux) ſacrés d' une égliſe. Siehe Kirchenſchmuck.

Kirchen-Gericht, an einigen Orten, ein Gericht in kirchlichen und gottesdienſtlichen Sachen; das Conſiſtorium. Siehe Kirchenrath.

Kirchen-Geſang. 1. Ein Geſang, ſo fern er bey dem öffentlichen Gottesdienſte eingeführt iſt; das Kirchenlied, im Niederſ. ein Salm; Fr. Chant de l' égliſe, Cantique, Himne.

2. Ohne Plural, die Art und Weiſe, in der Kirche zu ſingen.

Ein jeder Kirchengeſang iſt eigentlich ein Gebet, welches in einer dem Inhalte gemäßen Melodie geſungen wird. Es enthalte nun ein ſolcher Geſang ein Bekenntniß unſerer Noth, eine Bitte, Gebet, Fürbitte oder Dankſagung und Lob Gottes, ſo ſoll es doch allemal ein Gebet ſeyn. Die Gegner dieſes Theiles des öffentlichen Gottesdienſtes ſuchen verſchiedene Gründe hervor, warum ihnen das Singen zuwider iſt. Sie fragen z. B. ob es nicht höchſt närriſch ſeyn würde, wenn wir dem Könige eine Supplik überreichen wollten, und wir wollten ihm den Inhalt derſelben vorſingen? Sie meinen alſo, es komme eben ſo närriſch heraus, wenn wir unſere Bitten ſingend vor Gott brächten; und wünſchen, daß, an ſtatt der Geſänge, Gebete von Jemand verleſen würden. Allein, wir müſſen bey der Einrichtung eines Gebetes nicht vornämlich auf Gott ſehen; denn da derſelbe ohnedies alles weiß, was wir nöthig haben, und was wir wünſchen,

ſchen, ſo brauchen wir um ſeinet willen nicht einmal laut zu beten, ſondern das Gebet muß ſo eingerichtet werden, daß dadurch das Gemüth eines Bethenden recht nachdrücklich gerührt werde, und es iſt demnach klar, daß das Beyſpiel von einem Könige ſich gar nicht hieher ſchicke.

Man muß allerdings geſtehen, daß es ſehr thöricht und unerbaulich iſt, wenn in der Kirche Geſänge geſungen werden, welche mit Gedanken angefüllt ſind, die ſich entweder auf gar Niemand, oder doch nur auf die wenigſten der Anweſenden ſchicken. Manche Geſänge können unmöglich mit einer wahren Andacht geſungen werden, als: in Kriegsnöthen, oder von einem Angefochtenen, oder von Leuten, die verfolget werden, oder die Weib und Kind haben, u. ſ. w. Wenn alſo ein Prediger ſolche Geſänge verordnet, welche ſich nur auf einen beſondern Zufall oder Zuſtand beziehen, und welche alſo nicht von allen, die in der Kirche zugegen ſind, mit wahrer Andacht geſungen werden können, ſo begeht er einen Fehler. Wenn man alſo das gemeinſchaftliche Singen in der Kirche anpreiſen will, muß man voraus ſetzen, daß ſolche allgemeine Gedanken in den Geſängen vorkommen, die Jedermann auf ſich deuten kann.

Es iſt ebenfalls thöricht und lächerlich, wenn ein Geſang gar nicht poetiſch abgefaßt, und mit niedrigen, kriechenden, und abgeſchmackten Gedanken angefüllt iſt. Aufgeweckte Köpfe können in der Kirche der Verſuchung zu lachen kaum widerſtehen, wenn ſie hören, daß eine Geſellſchaft, die oft aus viel hundert Perſonen beſteht, eine abgeſchmackte und lächerliche Poeſie aus vollem Halſe her ſingt. Wenn man alſo das Kirchenſingen vertheidigen will, muß man voraus ſetzen, daß in den Geſängen eine reine und wahre Poeſie angetroffen werde. Man ſollte demnach keinen Geſang ſingen laſſen, welcher eine elende und lächerliche Poeſie enthält,

hält, und ſollte er auch gleich, ſeines Alterthumes, oder ſeines Urhebers wegen, bisher in großer Achtung geſtanden haben.

Endlich muß man auch voraus ſetzen, daß die Melodie des Geſanges den Regeln der Muſik gemäß ſey. Denn es klingt ebenfalls abgeſchmackt, wenn ein Geſang geſungen wird, deſſen Melodie erbärmlich iſt. Es ſind überhaupt in einer Kirche mehr ſchlechte, als gute Sänger zugegen; und wenn noch dazu die Melodie des Geſanges ſchlecht iſt, ſo iſt leicht zu erachten, wie lächerlich das Geſinge ſeyn müſſe, womit alsdann eine Kirche angefüllt iſt.

Es laſſen ſich vornämlich zwey Urſachen angeben, warum das gemeinſchaftliche Singen eines der wichtigſten und nützlichſten Stücke des äuſſerlichen Gottesdienſtes iſt.

Erſtlich, weil ſie, ihrer Einrichtung wegen, die Herzen der Singenden ungemein rühren und erwecken können. Dieſes geſchieht auf eine zweyfache Weiſe. Erſtlich: weil die erbaulichen theologiſchen Gedanken in einem Geſange poetiſch eingekleidet ſind. Jedermann, welcher ein empfindſames Herz beſitzt, und die herzenslenkende Gewalt der Poeſie kennt, der weiß, daß keine Gedanken ſchneller auf das Gemüth wirken, als die poetiſchen. Ein Gedanke verdient nicht eher den Namen eines poetiſchen, ehe er nicht reicher, erhabener, wahrſcheinlicher, lebhafter, überredender und rührender iſt, als die Gedanken gewöhnlicherweiſe beſchaffen ſind. Es mag alſo in einem wahren Geſange, oder in einem Kirchenliede, welches den Namen einer geiſtlichen Poeſie in der That verdient, entweder eine Lehre abgehandelt werden, oder eine Tugend, oder es mag ein Gebet, oder ein Lob Gottes ſeyn, oder es mag einen Inhalt haben, was für einen es will: ſo wird es allemal, vergleichungsweiſe davon zu reden, erbaulicher ſeyn, als eine Predigt, inſonderheit für den

einfältigen Theil der Zuhörer, als welcher, den ganzen Zuſammenhang der Gedanken in einer Predigt zu überdenken, nicht im Stande iſt. Ein ſchönes Kirchenlied kann demnach weit eher und leichter, als eine Predigt, die andächtigen und gottſeligen Leidenſchaften erwecken, und das Herz in Flammen ſezen, als ein jeder anderer geiſtlicher Vortrag. Dazu kömmt, zweytens, bey einem Kirchenliede noch die Muſik, es mag nun entweder bloß geſungen, oder es mag ein muſikaliſches Inſtrument zugleich dazu geſpielet werden. Die Harmonie der Töne wirkt vor ſich ſchon auf die Gemüther der Zuhörer, und man kann durch die bloße Muſik Traurigkeit, Freude, Zorn, und alle Arten der Leidenſchaften erregen. Da demnach die Poeſie und Muſik, einzeln genommen, ſo ſehr in das menſchliche Gemüth wirken können, ſo wird ihre Wirkung noch viel ſtärker ſeyn, wenn ſie mit einander verbunden werden. Wenn alſo ein Kirchengeſang eine ſchöne Poeſie und Melodie zu gleicher Zeit beſitzt, ſo kann es nicht fehlen, ſeine Wirkung auf die Gemüther muß ſehr groß ſeyn. Und wenn Jemand ſagen wollte, er fühle niemals dieſe Wirkung, ſo gereicht ihm dieſes Geſtändniß zu einer großen Schande. Er muß entweder ein verſtocktes Herz haben, welches gegen alle göttliche Wahrheiten unempfindlich iſt; oder er muß ohne Andacht ſingen; oder er muß weder an der Poeſie, noch an der Muſik, einen Geſchmack haben; oder es iſt ſonſt ein Fehler in ſeinem Gemüthe, welcher ihm zu einer ſehr ſchlechten Ehre gereicht.

Die zweyte Haupturſache, wodurch die Kirchengeſänge ſich ſo ſehr anpreiſen, beſteht darin, daß ſie die einzigen Arten des Vortrages ſind, welcher von vielen Perſonen gemeinſchaftlich und zugleich verrichtet werden kann. Wenn gepredigt wird, ſo kann nur einer reden, und die übrigen müſſen zuhören; und da iſt die gehörige Aufmerkſamkeit viel ſchwerer zu erhal-

ten, als wenn ich dasjenige laut herſage, worauf ich meine Aufmerkſamkeit richte. Wenn Jemand ein Gebet verrichtet, und die übrigen ſprechen es ſacht vor ſich nach, ſo iſt eben die Schwierigkeit dabey. Und wenn einige hundert Perſonen ein Gebet laut herſagen wollten, ſo würden ſie in der Ausſprache unmöglich einerley Geſchwindigkeit und einerley Ton beobachten; es würde alſo in der Kirche ein verwirrtes Geplapper gehöret werden, welches lächerlich ſeyn und die Andacht ſtören würde. Bey einem Kirchengeſange fallen alle dieſe Unbequemlichkeiten weg, indem der Tact und die Melodie verurſachen, daß alle diejenigen, die da ſingen, ein Wort zu gleicher Zeit und in eben dem Tone ausſprechen. Nun weiß Jedermann aus der Erfahrung, daß diejenigen Stücke des Gottesdienſtes, welche man in Geſellſchaft Anderer gemeinſchaftlich verrichtet, allemal erwecklicher ſind, als diejenigen, die man vor ſich allein ausübet. Denn der Menſch iſt ein gemeinſchaftliches Thier, und in der Geſellſchaft wird man durch das Muſter und Beyſpiel Anderer, vermittelſt der Nacheiferung und Nachahmungsbegierde, welche uns von Natur eingepflanzt iſt, ungemein aufgemuntert. Doch ich kann hier voraus ſetzen, daß es eine ausgemachte Wahrheit ſey, daß ein Gottesdienſt, den mehrere zugleich verrichten, beſſer ſey, als derjenige, den man allein verrichtet, wenn man nämlich dieſe beyde Arten des Gottesdienſtes nur überhaupt mit einander vergleicht.

Die h. Schrift ſtimmet mit dieſen Gedanken vollkommen überein. Sie ſtellt uns nicht nur Muſter der Kirchengeſänge vor, indem bey dem Gottesdienſte des alten Teſtamentes dergleichen eingeführt wurden; David hat ſeine Pſalme zu dem Ende verfertigt; ſondern es wird uns auch ausdrücklich anbefohlen, daß wir dem Herrn ſingen und ſpielen ſollen. Und in der h. Schrift kommen ſehr viele höchſt anmuthige und reizende Vorſtellungen der ſeligen Ewigkeit vor. Unter an=

andern wird uns die ewige Seligkeit als ein unaufhörlicher Gottesdienſt vorgeſtellt; nicht aber etwa als ein Gottesdienſt, da einer in der Verſammlung predigt und bethet, und die andern nur zuhören, ſondern als ein gemeinſchaftliches Singen und Spielen zum Lobe des höchſten Weſens. Hat alſo unſer äuſſerlicher Gottesdienſt hier auf Erden eine Aehnlichkeit mit der Beſchäftigung der Seligen in der Ewigkeit, ſo beſteht dieſe Aehnlichkeit beynahe einzig nur darin, wenn wir einen erbaulichen Kirchengeſang gemeinſchaftlich ſingen; alsdann verrichten wir in unſern Kirchen eine Arbeit, welche wir einmal ewig fortſetzen ſollen.

Hier iſt eine kurze Anleitung, die Kirchenlieder erbaulich zu ſingen, und mit der Orgel oder anderer Muſik zu begleiten. Die Hauptſache hiebey iſt, ſowohl diejenigen, die den Kirchengeſang dirigiren, die Schulmeiſter und Cantores, als auch durch ſie, die Schüler und Chorſänger dahin zu bringen, daß ſie auf die Worte, die ſie ſingen, denken, und, was ſie bedeuten, verſtehen lernen. Verſtehſt du auch, was du ſingeſt? denkſt du auch auf das, was du ſingeſt? muß die erſte und Hauptfrage ſeyn. Gleichwie Niemand recht lieſet, der nicht dem Sinne der Worte gemäß die Stimme einrichtet: ſo kann auch Niemand recht ſingen, wenn nicht die Stimme dem Sinne der Worte gemäß erhoben oder gemäßiget wird. Das kann man aber nicht, wenn man den Sinn der Worte nicht verſteht, oder nicht bedenkt, und wenn das Herz auch nicht fühlt, was damit gemeint ſey.

Damit aber gleich im Anfange die Kinder dazu gewöhnet werden, wird ein Schulmeiſter ſehr wohl thun, wenn er den Kindern in ſeiner Schule, langſam, deutlich, und ſylbenweiſe, die gewöhnlichſten Kirchengeſänge erſt versweiſe vorſingt, und dann mit ihnen ſingend wiederholt. Am beſten fängt man von ſolchen Liedern an, deren Verſe nur aus wenigen Zeilen beſtehen.

hen. Denn weil ſie ſehr kurz ſind, und die Melodie wenig Gänge hat, wird es deſto leichter gefaßt. Kann der Schulmeiſter auf der Violine ſpielen, ſo hat es einen großen Vortheil, wenn er auf derſelben die Melodie vor=, und dann die Verſe mitſpielt. Denn weil die Violine unſtreitig dasjenige muſikaliſche Inſtrument iſt, welches die Menſchenſtimme am meiſten nachahmet, ſo werden ſich erſt der Kinder Ohren, dann auch ihre Kehlen, an ein naturelles, ſanftes und gemäßigtes Singen gewöhnen. Es muß aber gleich anfangs ſorgfältig darüber gehalten werden, daß die Kinder eine jede Sylbe zugleich mit einander ſingen, und keines voraus eile oder nachbleibe. Sie müſſen einerley Tempo halten. Man pflegt in wohl eingerichteten Schulen auch das Auswendiglernen der Sprüche auf eben die Weiſe zu treiben, daß die Kinder mit einander den Spruch, den man ihnen abſchnittweiſe vorſagt, nachſagen. Wo das eingeführt iſt, wird es leicht ſeyn, auch dergleichen Singen einzuführen. Das macht den Geſang einfach.

Aus der Schule muß das recht ſingen in die Kirche kommen. Der Organiſt muß aber eben ſo wohl, als der Cantor, bedenken und verſtehen, was er ſpielt. Präludirt er, ſo muß er dem Inhalte des Geſanges, der geſungen werden ſoll, gemäß präludiren. Spielt er erſt die Melodie des Geſanges auf der Orgel allein, ſo muß er ſie ſo ſanft, langſam und gedämpft ſpielen, daß es gleich in die Ohren fällt, wie man ſingen ſoll. Daher muß er auch keine ſchreiende vierfüßige Regiſter auf ſeiner Orgel dazu brauchen, ſondern, wo möglich, lauter achtfüßige, ein Grob Gedackt, eine Gambe ꝛc. ziehen, und in dieſem ſanften, ſingenden Tone vorſpielen. Und wenn er darauf den Geſang ſelbſt mit der Orgel begleitet, muß er die Orgel nie ſo ſtark gehen laſſen, daß ihr Klang den Geſang überſchreyet, ſondern ſolchen nur gehörig in dem Tone erhält. Erfor=

fordert dieſer oder jener Vers des Liedes eine beſondere Erhebung und Ermunterung des Geiſtes, ſo kann der Organiſt wohl auch ein ſtärkeres Regiſter, z. B. das Principal, brauchen, um dem Inhalte des Geſanges gemäß zu ſpielen.

Wo das allzu geſchwinde und jagende Schreyen ſchon gar zu ſehr eingeriſſen iſt, da wird es Organiſten und Cantoren ſchwer werden, bey den gewöhnlichen Liedern und Melodien es ſo bald abzubringen; daher ſie wohl thun werden, wenn ſie Lieder ihres Geſangbuches von ungewöhnlichen Melodien, vom Chore durch die Schüler, auf oben beſchriebene Weiſe allein ſingen, und mit ſanften und gedämpften Regiſtern der Orgel begleiten laſſen, damit nur erſt die Ohren der Gemeine anders, als ſie gewohnt ſind, ſingen hören, und mit Zeit und Geduld auch gewohnen, die bekannteſten Lieder nicht mehr her zu ſchreyen, ſondern zu ſingen. Es muß ſich aber ein Organiſt und Cantor in Acht nehmen, durch die ſo genannten Manieren die Melodie ja nicht zu verderben. Ein kurzer wohl angebrachter Zuſammenhang der Abſchnitte oder Zeilen in der Melodie, iſt etwas Schönes; wer es aber nicht recht verſteht, thut beſſer, gar keine Manieren, als ſchlechte, anzubringen. Hat man an einem Orte Gelegenheit, den Geſang in der Kirche mit Violinen begleiten zu laſſen, ſo brauche man dieſelben vorzüglich vor den Blaſeinſtrumenten; denn dieſe ſollten eigentlich nur alsdann in den Geſang einfallen, wenn der Inhalt ein freudiges Halleluja u. d. gl. mit fröhlichem Geiſte anzuſtimmen anzeigt.

Der beſte und ſchönſte Geſang wird allemal ſeyn, wo Herz, Verſtand und Kehle zuſammen ſtimmen; erträglich iſt er noch, wenn doch wenigſtens der Sinn des Geſanges gehörig bedacht und verſtanden wird von denen, die da ſingen; ganz unerträglich, und einer ſo heiligen Religion, wie die chriſtliche, ganz zuwider iſt

der ſo genannte Geſang, der bloß von ſchreyenden Kehlen und lärmenden Inſtrumenten, ohne Sinn und Verſtand, ausgeführt wird.

Hr. Freſenius behauptet in ſeinen, im 1 St. des 3ten Jahrg. des Journals von und für Deutſchl. S. 16, ſqq. befindlichen Vorſchlägen zu einer mehr diätetiſchen Einrichtung unſers äuſſern öffentlichen Gottesdienſtes, daß ein lange und ſtark anhaltendes Singen, die in einer Kirche ſich öfters ſammelnden und verhaltenden Dünſte noch mehr vermehre, und daß dieſe Kirchenausdunſtungen nachtheilige Wirkungen haben auf manche Lunge, zumal wenn dieſe durch ſtarkes und langes Singen gereizt und empfindlicher gemacht worden iſt. Allein, iſt es denn recht, daß ſo lange geſungen wird? So ſage jeder Kirchenpatron, ſo verordne jeder Superintendent in ſeiner Gemeinde, daß nicht ſo lange geſungen werde. Bey unſern neuen Geſangbüchern, als: dem Berliner, Anſpacher, und ſelbſt dem ältern Zollikoferiſchen, läßt ſich dieſes nach dem Zuſchnitte der Lieder ohne dies nur ſelten thun. Es möchte freylich mancher Pfarrer auf dem Lande, um noch nach dem Ausläuten in ſeiner Sacriſtey Zeit zu gewinnen, einige Lieder ſingen laſſen. Trifft dieſer Fehler nicht mehr ſolche — Kirchenlehrer, als die gottesdienſtlichen Verſammlungen ſelbſt? Sollte es endlich nicht ſachdienlich ſeyn, die Leute ſelbſt zu erinnern, daß ſie nicht auf Koſten ihrer Lungen ſchreyen, ſondern ſingen mögen? Iſt das nicht Fehler der Leute ſelbſt, die wie Zahnbrecher ſchreyen, da ſie ſingen ſollten? Warum will man die aus Mangel des Unterrichtes und des gehörigen Wohlſtandes bey öffentlichem Gottesdienſte entſpringenden Fehler gerade den Verſammlungen in der Kirche zur Laſt legen? Kann nicht auch mancher bey ſeinem häuslichen Gottesdienſte bey Geſang und Gebete ſo ſchreyen, daß es ſeiner ohnedies ſchwachen Lunge ſchädlich wird? Auſſerdem ſtöret er wohl noch ein halb Duzend Nachbarn, die während ſeiner lärmenden Andacht ihre Gedanken nicht ſammeln können. Wer auf die öffentlichen und Privatandachten unter Proteſtanten, vornämlich in kleinen Städten und auf dem Lande, Acht gehabt hat, wird dieſes gewiß als wahr erkennen müſſen.

Siehe auch den Art. Kirchen-Muſik.

Von

Von Abſchaffung des Singens lateiniſcher Lieder in den evangeliſch lutheriſchen Kirchen, ſ. im Art. Kirchen=Polizey.

Kirchen=Geſetz, ein obrigkeitliches Geſetz in gottesdienſtlichen Angelegenheiten, und deren ganzer Inbegriff. Das Kirchengeſetz der ältern Juden, welches auch das Ceremonialgeſetz genannt wird.

Kirchen=Glocke, ſiehe im XIX Th. S. 84, fgg.

Kirchen=Gut, Kirchengüter, L. Bona eccleſiaſtica, Res eccleſiaſticae, Fr. Biens eccleſiaſtiques, oder de l' égliſe, ein jedes Gut, welches einer Kirche, und zum Behuf des öffentlichen Gottesdienſtes gewidmet iſt.

Man muß Kirchengüter von Gott geheiligten Sachen unterſcheiden. Zu Gott geheiligten Sachen, L. Res ſacrae, wird, nach dem römiſchen Rechte, theils eine feyerliche Widmung, und theils eine ordentliche Einweihung, erfordert. In der proteſtantiſchen Kirche aber, und vielleicht auch künftig in der römiſch-katholiſchen, wird, nach den Grundſätzen des Kaiſers, Joſeph II. bloß der erſte Punct bey der Beſtimmung einer Sache zum gottesdienſtlichen Gebrauch, welcher auf die Erklärung desjenigen, der vorher von einer ſolchen Sache Eigenthümer geweſen iſt, beruhet, nöthig ſeyn. Die Einweihung iſt ein bloß eingeführter Kirchengebrauch, welcher unter den gottesdienſtlichen und bloß weltlichen Sachen, in Anſehung ihres Weſens, keinen Unterſchied wirken kann. Uebrigens ſind dergleichen geheiligte Sachen theils beweglich, theils unbeweglich. Zu letztern können unter andern die Kirchen und alle Gotteshäuſer, zu den erſtern aber die Patenen und Kelche, deren man ſich bey dem h. Nachtmale bedient, gerechnet werden. Durch Kirchengüter werden ſolche Sachen verſtanden, welche weder Gott noch einem Heiligen gewidmet ſind, noch zu der Verrichtung des Gottesdienſtes unmittelbar gebraucht werden, ſondern der Kirche zu dem Endzwecke gegeben wor-

worden ſind, daß davon die Kirchengebäude, Bediente und Zugehörige, unterhalten werden mögen. Es giebt deren zweyerley Arten. Einige, welche man Dotalgüter zu nennen pflegt, ſind bey der erſten Stiftung, oder nachher, zum Unterhalt der Geiſtlichen gewidmet worden; andere, welche *gemeine Kirchengüter* heißen, hat die Kirche nachher erſt erworben (*).

Von den Kirchengütern haben die Rechte verordnet, daß ſie auf keine Weiſe veräuſſert, ja nicht einmal auf erblich verpachtet werden ſollen (**); und ob ſchon dieſe Geſetze nicht ſo genau beobachtet worden ſind, auch die Kirchen oftmals ſich genöthigt ſahen, von ihrem Ueberfluſſe vieles wegzugeben, und, um ſich in dem ruhigen Beſitze ihrer Güter zu erhalten, andere damit zu belohnen: ſo findet man doch, daß dieſe Freyheit beſonders wegen der Tafelgüter ſehr eingeſchränket worden iſt. Es iſt daher das Sprichwort entſtanden: *Kirchengut hat eiſerne Zähne*, und es iſt leicht einzuſehen, was die Bedeutung davon ſey. Man will damit anzeigen, daß keine Hoffnung zu der Wiedererhaltung derjenigen Güter vorhanden ſey, welche einmal dem Eigenthume der Kirche zugefallen ſind, indem, des Verbotes und anderer Urſachen wegen, nicht zu vermuthen iſt, daß die Kirche dergleichen einmal erworbene Güter dereinſt wieder veräuſſern ſollte, im Gegentheil die Kirche eher noch mehrere Güter an ſich zu bringen ſuche. Das Eigenthum der Kirche wird mit *eiſernen Zähnen* verglichen, die Dauer deſſelben anzuzeigen, und daß ſolches der Kirche nicht wieder entriſſen werden könne.

Daß die Kirchengüter auch heut zu Tage nicht ohne erhebliche Urſachen veräuſſert werden dürfen, iſt bekannt. In den evangeliſchen Ländern ſtimmen die Kir-

(*) *Ziegler* de dote eccleſiae.

(**) L. 14. C. de SS. eccleſ. c. 5. & 9. X. de reb. eccleſ. alienand.

Kirchenordnungen ebenfalls damit überein, und erfordern gewiſſe Feyerlichkeiten, wenn von Kirchengütern etwas veräuſſert werden ſoll (*). Aber eben die eiſernen Zähne haben Gelegenheit gegeben, daß nicht nur in evangeliſchen, ſondern auch in verſchiedenen katholiſchen Ländern, ein ernſtliches Verbot gemacht worden iſt, vermöge deſſen die Kirchen der Erwerbung unbeweglicher Güter für unfähig erkläret worden ſind (**).

Von den Kirchengütern hat man auch die Sprichwörter: Kirchengut hat Adlersfedern; und Kirchengut kömmt nicht auf den dritten Erben. Vielleicht liegt bey dem erſten dieſer Sprichwörter die Fabel vom Adler zum Grunde, der vom Altare das Opferfleiſch raubte, unwiſſend, daß er eine glühende Kohle mit davon führe, die ſein Neſt in Brand ſetzte, und ihn, Neſt und Jungen verzehrte. — Uebrigens ſind dieſe Sprichwörter alle in der Meinung erfunden, Habſüchtige insonderheit abzuhalten, daß ſie ſich nicht an Kirchengut vergreifen, es weder heimlich, noch öffentlich an ſich bringen, noch auf irgend eine Weiſe ſchmählern oder zu ihrem Privatnuzen anwenden ſollen.

Sich fremden Gutes bemächtigen, ein Ding ſich zueignen, das einem Andern zugehört, iſt überhaupt unrecht, und man kann von Gott, der alles Böſe im höchſten Grade verabſcheuet, unmöglich erwarten, daß er eine ſolche Beſizung gut heiſſen, daß er uns und die Unſrigen eigentlich dabey ſchüzen und erhalten werde. Mehrentheils iſt der Ungerechte ein Menſch, der ſich auch von andern unordentlichen Leidenſchaften beherrſchen läßt; und da iſt es denn kein Wunder, wenn er dasjenige ſelbſt wieder zerſtreuet, was er durch ſchlechte Mittel zuſammen geſcharret hatte. Kirchengüter ſollten darum von vorzüglicher Unverlezlichkeit ſeyn, weil ſie zur Unterhaltung gemeinnüziger Anſtalten mildthätig hergegeben wurden, weil ohne ſie die gemeinſchaftliche öffentliche Gottesverehrung nicht Statt finden, und

(*) *Böhmer* in Jure eccleſ. Proteſt. T. II. Lib. III. Tit. XIII, §. 18, ſ.

(**) *Eiſenhart* de manu mortua, c. 4.

und damit ſo viel Gutes unter den Menſchen verloren gehen würde. Indeſſen wäre es Aberglaube, wenn man ſich einbilden wollte, daß dergleichen Güter, die wir ungerechter Weiſe an uns brachten, nun ohne Mittelurſachen von ſelbſt verſchwänden, ohne unſer Zuthun, wie Schnee durch Luft und Sonne von ſelbſt ſich verzehrten, oder, wie anſteckend gleichſam, ihren ſchädlichen Einfluß, auch über unſere gerechteſte Beſitzungen, bis auf unſere Nachkommen verbreiteten.

Der Unterſchied zwiſchen Gott geheiligten, und bloßen Kirchengütern, äuſſert ſich hauptſächlich bey der Frage, in wie weit dergleichen Güter veräuſſert werden können: Schon nach den römiſchen Rechten war die Veräuſſerung der erſtern nur in zwey Fällen zuläſſig. Es konnte ſolches entweder wegen einer dringenden Nothwendigkeit, als z. B. überhäufter und auf ihre Bezahlung beſtehender Schulden wegen, oder zur Ranzionirung unglücklicher Gefangenen, geſchehen. Der erſtere findet auch noch zu unſern Zeiten Statt, und iſt in der Vernunft ſelbſt gegründet, wie denn ſchon David, als ihn und die bey ſich habenden Kriegsmänner hungerte, ſelbſt die Schaubrode nicht verſchonte. Der zweyte Fall aber kann in unſern Tagen nur ſelten vorkommen; und in der proteſtantiſchen Kirche iſt dieſe Frage um ſo mehr unnütz, als dieſelbe keine dergleichen Gott geheiligte Reichthümer, womit ein ſolcher frommer Endzweck erreichet werden kann, beſitzt.

Bloße Kirchengüter konnten, nach dem römiſchen Rechte, auch wegen eines ſich hervor thuenden offenbaren Nutzens veräuſſert werden. Doch mußte dieſer Nutzen nicht allein gewiß ſeyn, ſondern auch, bey einer Veräuſſerung, alle diejenigen, die einen Schaden davon haben konnten, genugſam gehöret, demnächſt aber ein Erlaubnißdecret des vorgeſetzten geiſtlichen Gerichtes ertheilet werden. Alles dieſes findet auch noch zu unſern jetzigen Zeiten Statt, wovon die allgemeine

Ver=

Veränderung mit den Pfarräckern und Zehenden, wovon ich an ſeinem Orte handeln werde, als ein Beyſpiel angeſehen werden kann.

Ob nicht einem evangeliſchen Landesherrn die Macht zuſtehe, die zu Kirchen und Schulen gewidmeten Güter einzuziehen, zu veräuſſern, oder ſie in ſeinen eigenen Nutzen zu verwenden? Dieſe Frage werde ich im Art. Kirchen-Polizey erörtern.

Gleichwie aber die Kirchengüter eben ſo wenig, als diejenigen, welche etwa zur Pfarre oder Schule geſchlagen ſind, noch auch die Zehenden von weltlichen Gütern, und dergleichen geiſtliche Revenüen mehr, unter die eigentlichen Res ſacras zu zählen ſind: ſo wenig ſind ſie auch der Verpachtung unfähig, wofern nicht etwann, aus beſondern Urſachen, ein beſonderes Geſetz, ſolches entweder gewiſſermaßen einſchränkt, oder auch wohl gar gänzlich unterſagt. Alſo iſt die Verpachtung der Kirchengüter, welche in liegenden Gründen beſtehen, in Sachſen dahin reſtringirt, daß es mit des Landesherren Einwilligung, und cum Decreto Magiſtratus geſchehen muß. Und ob gleich ſonſt dergleichen Verpachtungen nur auf gewiſſe Jahre geſchehen dürfen, wozu das canoniſche Recht drey Jahr beſtimmt, dergeſtalt, daß der Pacht auf mehrere Jahre nicht geſchloſſen werden darf, wenn auch gleich dabey verabredet wäre, daß der Contract alle drey Jahr erneuert werden ſolle, weil es ſcheint, als ob dadurch das Verbot nur hintergangen werden ſolle, wiewohl die römiſch-katholiſche Geiſtlichkeit ſich an dieſes Geſetz nicht kehrt (*); und ob gleich in proteſtantiſchen Kirchen auch wohl eine neunjährige Verpachtung zugelaſſen wird: ſo ſind doch in Sachſen nur ſechs Jahr er-

(*) *Brunnemann* in J. E. P. L. 2. c. 15, §. 9, ibique *Stryck*. in Not.

erlaubt (*), aber mit der Verfügung, daß, nach Ablauf derſelben, die Pächter ſowohl, als das Pachtgeld, allemal geändert, und, wo möglich, erhöhet werden, es wäre denn der Pfarrer ſelbſt der Pachter davon.

Churbraunſchweigiſches Ausſchreiben wegen Verfertigung eines Corporis Bonorum von Kirchen- und Capellengütern, d. d. 15 Febr. 1734, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 578. Anweiſung dazu, eb. daſ. S. 579.

Königl. preußiſche General-Verordnung, wie es mit Verpachtung der Kirchengüter in Oſtfriesland gehalten werden ſoll, d. d. 18 Jul. 1753, ſt. im Novo Corp. Conſt. March. Th. 1, S. 538.

Reſcript wegen Verpachtung der Pfarrländereyen und was die Inſpectores dieſerhalb zu beobachten haben, d. d. 22 Jan. 1756, eb. daſ. Th. 2, S. 22.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuth. Reſcript, daß alle Pfarrlehen im ganzen Lande in ein beſonderes Buch zuſammen getragen werden ſollen, d. d. 4 Oct. 1693, ſt. im Corp. Conſt. Culmb. Th. 1. S. 444.

Ausſchreiben, daß jeder Geiſtlicher, der lehnbare Güter zu ſeinem Amte beſitzt, umſtändlichen Bericht erſtatten ſoll, d. d. 8 Nov. 1693, eb. daſ.

Verordnung, wer die Kaufbriefe und Quittungen über Gotteshauslehen, dann die Lehenbriefe ausfertigen ſolle, und wie es mit den davon abfallenden Gebühren zu halten, d. d. 16 Nov. 1730, eb. daſ. S. 446.

It. d. d. 20 May 1733, eb. daſ.

Reſcript, wohin die Kauf- und Friſtengelder von Pfarrlehen zu erlegen, vom Zählgelde ꝛc. d. d. 5 Sept. 1737, eb. daſ. S. 447.

It. von Beſteuerung der Gotteshauslehen, d. d. 15 Apr. 1741, eb. daſ. S. 448.

Sentenz, die Creußner Gotteshausvermögensadminiſtration, bevorab das Rechnungsweſen; dann die Suſpen-

(*) Decret. ſynod. de ao. 1624, & Reviſ. §. 76.

Kuſpenverwaltung und anderes betreffend, d. d. 21. Jun. 1747, eb. daſ. Th. 3, S. 745.

Brandenb. Onolzbachiſche Verordnung über die Adminiſtration der Kirchengüter, v. J. 1777, ſt. in Beckmanns Landesgeſetze, Th. 4, S. 239.

* * *

J. H. Böhmer de adminiſtratoribus bonorum eccleſiaſticorum, Hal. 1742, 4.

Ej. de bonis parochialibus, Hal. 1740.

Die Souverains und Fürſten, welche die Kirche und den Glauben in den deutſchen Staaten verbeſſerten, waren, vermöge ihrer oberſten landesherrlichen Gewalt, und darin gegründeten Oberaufſicht über die Kirche, berechtigt: 1. der Kirche den ihr und dem Staate ſchädlichen Ueberfluß zu nehmen, und ihn zu den Bedürfniſſen des gemeinen Weſens zu widmen und anzuwenden; 2. die in gottſeligen Abſichten einem nicht geläuterten Gottesdienſte geſtiftete und vermachte oder geſchenkte Güter der Kirche, zu ihrem eigentlichen Zwecke, zu einem gereinigten vernünftigen Gottesdienſte, nach dem verbeſſerten Lehrbegriffe, anzuwenden, oder auch andern gemeinnützlichen, zwar nicht unmittelbar gottesdienſtlichen, doch der Kirche und dem Staate vortheilhaften Anſtalten zu widmen; 3. die, gewiſſen gottesdienſtlichen Uebungen gewidmet geweſenen Kirchengüter zur Fortſetzung eben derſelben, aber von Mißbräuchen gereinigten Uebungen und Verrichtungen zu beſtimmen. Die erſte Veränderung beſteht in einer völligen Einziehung und Seculariſation; die andere, in einer bloßen Verbeſſerung und Reformation; die dritte aber in einer Beybehaltung und Verbeſſerung der Beſtimmung. Zu allen Arten der Veränderung iſt der Souverain und Regent, beſonders mit Zuſtimmung und Einwilligung der Kirche, oder ihrer vorſtellenden Glieder, oder der Stände des Staates, berechtigt, und

zwar vermöge der ihm über die Kirche zuſtehenden höchſten Gewalt und Oberaufſicht.

Jo. Lorenz v. Mosheim Grundſätze des allgem. und proteſt. Kirchenrechts, Th. 2, Cap. 7.

Iſr. Gott. Lanz diſc. moral. diſc. IV. iuris publ. eccl. univ. §. 2801, ſ.

Siehe auch den Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Jahr, das kirchliche Jahr, ſo fern es ſeinem Anfange nach von dem bürgerlichen Jahre verſchieden iſt, indem es ſich gemeiniglich mit dem erſten Adventsſonntage anfängt; L. Annus Eccleſiaſticus. Siehe im XXVIII Th. S. 632, und im XXXII Th. S. 462, ſgg.

Kirchen-Inventarium, ſ. im Art. Kirchen-Polizey.

Kirchen-Kalender, ſiehe im XXXII Th. S. 462, ſgg.

Kirchen-Kaſten, ſiehe oben, S. 555.

Kirchen-Knecht, Kirchen-Vogt, Fr. Bedeage, der geringſte Kirchendiener, welcher für die Reinlichkeit einer Kirche ſorget, und andere niedrige Dienſte verrichtet; ſ. Th. XXVI, S. 403.

Kirchen-Krätze, auf den Schmelzhütten, ſiehe 2 Krätze.

Kirchen-Kur, ſiehe unter Kur.

Kirchen-Lade, ſiehe oben, S. 555.

Kirchen-Lehen. 1. Ein Lehen, welches von einer Kirche zu Lehen genommen wird; ſiehe Lehen.

2. Ein gottesdienſtliches Amt, ſo fern es von einem Andern zu Lehen genommen werden muß, dergleichen die Pfarren an manchen Orten ſind.

3. Das Recht, ein gottesdienſtliches Amt einem Andern als ein Lehen zu ertheilen; das Patronatrecht. Siehe oben, S. 298, Kirchenpatron, und Kirchenſatz.

Kirchen-Lehrer, ein gottesdienſtlicher Lehrer, deſſen Pflicht es iſt, andere in den Glaubenswahrheiten zu unterrichten, ſ. oben, S. 290; in welchem Verſtande es doch wenig mehr gebraucht wird. In engerm Ver-

ſtan-

ſtande braucht man es nur von den ältern gottesdienſtlichen Perſonen, welche die chriſtliche Kirche durch ihre Lehren und Schriften in den erſten Jahrhunderten nach den Zeiten der Apoſtel gründen und bilden helfen, und welche man auch Kirchenväter, L. Patres, zu nennen pflegt. Siehe auch oben, S. 437.

Kirchen-Lied, ſiehe Kirchen=Geſang.

Kirchen=Liſte, Jahrsliſte, das Verzeichniß von Gebornen, Geſtorbenen und Copulirten, dergleichen man in verſchiedenen Ländern von Europa, hauptſächlich ſeit der Reformation, bey dem Jahresſchluſſe macht und publicirt. In unſerm Deutſchlande beſonders iſt es, ich weiß nicht ſeit wann? Mode geworden, daß die Küſter in großen und vielen kleinen Städten, dergleichen Liſten gedruckt am Neujahrstage austheilen. Es war eine bloße Finanzſache. Kein Küſter, und kein anderer Sterblicher dachte daran, daß dieſe Liſten Anlaß zur Erfindung einer ganz neuen, für die theoretiſche ſowohl als praktiſche Staatswiſſenſchaft überaus nützlichen Wiſſenſchaft, die Staatsrechenkunſt genannt, geben würden. Dieſe Staatsrechenkunſt, oder politiſche Rechenkunſt, L. Arithmetica politica, Fr. Arithmétique politique, oder die Wiſſenſchaft, die Anzahl der Einwohner eines Reiches oder einer Stadt auszurechnen, und zugleich die Quantität ihrer bedürftigen Nahrungsmittel, die Arbeit, die ſie zu liefern im Stande ſind, und mehr dergleichen, zu beſtimmen, hat, in Beziehung auf unſer Deutſchland, vier Epochen. 1. Im J. 1666, gab **Graunt** ſeine natural and political annotations upon the bills of mortality, in London heraus. 2. Im J. 1702, kam dieſes Buch „in Leipzig deutſch heraus: „Um des großen Nutzens „willen, der dem gemeinen Weſen Deutſchlands ins= „gemein, und jedes Ortes inſonderheit, aus ſolchen „Todtenregiſtern erwachſen kann“, wie es auf dem Titel heißt. 3. Im J. 1741, fieng Süßmilch an.

4. Seit 1780 ſcheint das deutſche Publicum vorzüglich auf dergleichen Liſten aufmerkſam zu werden. Viele hohe Regierungen und Landescollegia fordern ſie ſelbſt von den Kirchen ein; die Herausgeber der Intelligenzblätter geben ſich rühmlichſt Mühe, dergleichen aufzutreiben; und in der Maße, wie der Satz immer allgemein bekannter wird, daß Volksmenge das erſte und unentbehrlichſte Datum von jedes Landes Statiſtik ſey, und der Fürſt über ſeine Bürger, als über ſein theuerſtes Capital, Jahr aus Jahr ein, Buch und Rechnung führen müſſe, wächſt auch die Achtung für dergleichen Angaben, die man ſonſt nur für locale Gegenſtände der Neugierde hielt. Aber eine Jahrs- oder Kirchenliſte ſo zu verfaſſen, wie der Miniſter und der Staatsgelehrte ſie gebrauchen kann, iſt theils weit mühſamer, theils auch weit künſtlicher, als man ſich gemeiniglich vorſtellt. Jenes erklärt, warum ſo mancher Privatſchriftſteller vergebens bittet und nichts erhält, ſo lange nicht die Regierung ſelbſt, durch Zwang und Befehle einige die Bequemlichkeit liebende Herren Geiſtlichen thätig macht. Dieſes aber erklärt, warum unter 20 alljährlich gedruckten Kirchenliſten nicht eine brauchbar iſt.

Die Fehler dieſer Liſten, worunter manche doch ſehr leicht zu vermeiden wären, ſind folgende:

1. Sie enthalten viel unbeſtimmtes, wodurch entweder gar nichts, oder etwas falſches, heraus gerechnet wird. Die Kirchenliſte von Augsburg theilt die Todten in Alte und Junge. Die von Wien, theilt ſie in Mannsperſonen, Weibsperſonen, Knäblein und Mägdlein. Die von Leipzig und Merſeburg unterſcheidet Junggeſellen und Söhne, Jungfern und Töchter. Nun wo hört der Junge, das Knäblein, die Tochter, auf, und wo fängt der Alte, der Junggeſell, die Jungfer, an? Die genauer ſind, und das Alter in Zahlen angeben, ſagen manchmal: Kinder von 5 bis 14

Jahr. Aber nun weiß man nicht, ob das 14te Jahr incluſive oder excluſive zu verſtehen ſey. Die Wörtchen bis mit 14 J. heben alles Unbeſtimmte.

Wo die Todtgebornen ſtecken, iſt ſelten zu errathen. Viele bringen ſie bloß unter die Geſtorbenen, weil ſie nicht unter die Getauften paſſen. Natürlich aber müſſen ſie entweder in beyden Liſten, oder in gar keiner, ſondern beſonders, aufgeführet werden.

Die Proclamirten und Getrauten (Copulirten) unterſcheidet die Liſte von Wittenberg und Naumburg. Aus der Vermengung kann Unrichtigkeit entſtehen. Denn werden die Proclamirten und Copulirten unter dem einzigen Namen der Copulirten angegeben, ſo ereignet es ſich oft, daß ein Paar in der einen Kirche proclamirt, und in der andern copulirt wird, und alſo dieſes eine Paar zweymal in Rechnung kömmt.

2. Sie enthalten viel Unnützes. Die von Leipzig merkt die Poſthumos, die von Merſeburg und Sondershauſen die Nothgetauften an. Die von Wittenberg unterſcheidet die öffentlich, und die ohne Ceremonie, Getrauten. Faſt alle berechnen die Communicanten, einige noch nach Unterſchied des Geſchlechtes. Die von Hof, unterſcheidet die Verſtorbenen nach ganzen, halben, und Viertelchören. Die von Augsburg fängt immer von A. 1501 an, und ſummirt zuſammen; z. B. „Von 1501 bis zum Anfang „des 1770 Jahres, alſo in 269 Jahren, ſind Geb. „351769, Hochzeiten 98083, Geſt. 358231.“ Eben dieſe Liſte zählt auch ſehr ſorgfältig die Predigten, wie viel in jedem Monate, in jeder Kirche, von jedem Geiſtlichen gehalten worden ſind; desgl. wie viel Leichenpredigten, namentlich auf Männer und Junggeſellen rc. rc.

Unter das Unnütze gehören wohl auch die Neujahrsverslein, oft mit Chronoſtichis durchſpickt, welche die Verfaſſer augenſcheinlich mehr Mühe und Angſt

koſten, als eine ganze Liſte, nach ſchwediſchem Modell verfaßt, koſten würde.

3. Viel Nöthiges oder doch Nützliches fehlt darin. Selten melden ſie die Todtgebornen, die Unehelichen, die Zwillinge ꝛc. am allerſeltenſten aber die Krankheiten.

Man hat es inſonderheit den ſächſiſchen Kirchenliſten zum Vorwurf gemacht, daß ſie nicht zweckmäßig eingerichtet würden, und für den Statiſtiker gar keinen Nutzen hätten, weil ſie zu Trugſchlüſſen verleiteten. Dieſer Tadel war auch wirklich nicht ohne Grund, da man nicht nur die eigentlich Todtgebornen nicht richtig angab, ſondern auch frühzeitige und vor der Taufe verſtorbene Kinder mit dazu zählte, und ſie auch bey den Gebornen nicht in Betrachtung zog. Nunmehr kann aber der heilſame Nutzen nicht mehr verfehlet werden, den genaue und zweckmäßig eingerichtete Geburts- und Sterbeverzeichniſſe gewähren. Denn es müſſen nun in allen ſächſiſchen Ländern und Oertern, die Todtgebornen von den Frühzeitigen und vor der Taufe Verſtorbenen ſorgfältig abgeſondert, unter eine beſondere Rubrik gebracht, und ſowohl bey der Hauptſumme der Gebornen mitgezählet, als auch bey den Verſtorbenen nur allein mit in Anſchlag gebracht werden.

Von der Einrichtung der Jahresliſten in den preußiſchen Landen, ſiehe oben, S. 503, fgg.

Ich theile in beygefügter Tabelle, einen überſetzten und mit höchſter Genauigkeit gemachten Nachdruck der ſchwediſchen Kirchenliſte mit, unſtreitig der vollkommenſten aller bisher gebräuchlichen. Eine Regierung, die ſie bey ſich einführen wollte, muß die erſten 10 Jahr Geduld haben, ehe ſolche die nöthige Zuverläſſigkeit erhält, beſonders was die Krankheiten betrifft. Wenn aber bloß unſere Herren Küſter von dieſem Modelle Notiz nehmen, und ihre Neujahrsliſten nur zum Theil nach ſolchem reformiren wollten, ſo würde ſchon auf dieſe Weiſe, durch dieſe Bekanntmachung, ſehr

ſehr viel gutes in dem deutſchen Vaterlande geſtiftet worden ſeyn.

Kirchen=Luft, deren Verbeſſerung und Reinigung, ſiehe oben, S. 286, f.

Kirchen=Muſik, eine Muſik, ſo fern ſie bey dem öffentlichen Gottesdienſte aufgeführet wird.

Man findet, daß die Muſik ſchon in den älteſten Zeiten bey gottesdienſtlichen Feyerlichkeiten gebraucht worden iſt; und wenn dieſes nicht der älteſte Gebrauch dieſer Kunſt iſt, ſo iſt es doch der vornehmſte, zumal in den gegenwärtigen Zeiten, da ſie bey andern Gelegenheiten eben keine ſehr wichtige Rolle ſpielt. Weil alſo der Tonſetzer bey der Kirchenmuſik die beſte Gelegenheit hat, mit ſeiner Kunſt etwas auszurichten, ſo muß er auch vorzüglich darauf denken, ihr da die volle Kraft zu geben.

Es könnte von großem Nutzen ſeyn, wenn ein Meiſter der Kunſt übernähme, die Materie von der mannichfaltigen Anwendung der Muſik, bey gottesdienſtlichen Feyerlichkeiten, von Grunde aus zu unterſuchen; denn allem Anſehen nach würde er noch neue und wichtige Arten, dieſe Kunſt anzuwenden, entdecken, und von dem, was zufälliger Weiſe hier und da eingeführt worden iſt, würde er manches als unſchicklich verwerfen. Ich will mich aber hier auf die Betrachtung der gewöhnlichſten Formen der Kirchenmuſik einſchränken, und über ihren eigentlichen Character einige Anmerkungen machen.

Zuerſt kömmt der Choral in Betrachtung, oder das Abſingen geiſtlicher Lieder von der ganzen Gemeinde, welches nach und nach verſchiedene Formen angenommen hat. Vermuthlich waren die Lieder urſprünglich einſtimmig, und die Gemeinde ſang ſie im Uniſonus, oder in Octaven. Es gehört aber eben kein feines Ohr dazu, um zu empfinden, wie elend ein ſolcher Geſang klingt, da viele Stimmen beſtändig Octaven

gegen einander machen. Man hat das Widrige dieſes Geſanges durch die Orgeln etwas zu verbeſſern geſucht, wiewohl es nicht hinlänglich iſt. Als man nachher mehr über die Harmonie nachgedacht hatte, wurde der Geſang vierſtimmig, wie er noch gegenwärtig in dem gemeinen Chorale an einigen Orten iſt. Die urſprüngliche Melodie wurde Cantus firmus, oder der einmal feſtgeſetzte Geſang, genannt, zu welchem noch andere Stimmen verfertiget werden mußten. Daher geſchieht es noch jetzt, daß in den meiſten Kirchen von der Gemeinde nur die urſprüngliche Melodie, oder der Cantus firmus, geſungen wird, da die andern Stimmen unter einen beſonders dazu beſtellten Chor von Sängern vertheilet werden; ferner, daß jeder Tonſetzer, der für die Kirchen arbeitet, mit Beybehaltung eines bekannten Cantus firmus, nach ſeinem Gefühle die andern Stimmen neu dazu verfertigt. Hieraus läßt ſich auch verſtehen, was die Lehrer der Muſik damit ſagen wollen, wenn ſie in der Anweiſung zum Satz vorſchreiben, daß der Cantus firmus, bald in dieſe, bald in eine andere Stimme verleget werden ſolle. Man hat hernach dieſen Choral nicht nur noch mehrſtimmig gemacht, ſondern ihm noch verſchiedene andere Formen gegeben, und einige Stimmen davon verſchiedentlich ausgeziert, daher der ſo genannte figurirte Geſang entſtanden iſt, von welchem jetzt ſo viel Mißbrauch gemacht wird, daß man oft bey der Kirchenmuſik ſich beſinnen muß, ob man in der Kirche, oder in der Oper, ſey. Der figurirte Kirchengeſang hat, nach Verſchiedenheit der Gelegenheiten, mancherley Geſtalten angenommen. Der Choralgeſang ſelbſt wird bisweilen figurirt, indem der Cantus firmus zwar in einer der vier Hauptſtimmen beybehalten, aber von figurirten Stimmen, welche allerley Nachahmungen machen, oder auch wohl nach Fugenart geſetzt ſind, begleitet wird. Dieſe Art kann von großer Wirkung ſeyn, wenn der Tonſetzer

ſetzer ſich nur keine Ausſchweifungen dabey erlaubt, und allezeit auf den wahren Ausdruck ſieht. Sie ſchickt ſich auch nicht zu jedem Inhalte des Geſanges, ſondern nur da, wo natürlicher Weiſe eine Menge Menſchen zugleich verſchiedene Empfindungen äuſſern können. Es würde höchſt ungereimt ſeyn, ſtille Empfindungen der Andacht auf ſolche Weiſe ſetzen zu wollen. Siehe auch den Art. Kirchen-Geſang.

Um den Geſang noch feyerlicher zu machen, und zugleich die Harmonie zu unterſtützen, wurden auch Inſtrumente dabey eingeführt. Die Orgel, oder groſze Contraviolone, wurden zum begleitenden Baß, und die Poſaunen, um einige Singeſtimmen zu verſtärken, gebraucht. Endlich aber führte man allmählich alle übrige Inſtrumente in die begleitenden Mittelſtimmen ein.

Um dem Kirchengeſange mehr Mannichfaltigkeit zu geben, ſuchte man auch darin Abwechſelungen, daß einige Strophen als Chöre, andere, oder einzele Verſe nur von einem Sänger, als ein Solo, andere als Duette, oder Terzette; einige choralmäßig, andere durchgehends als Fugen geſetzt, und dann verſchiedentlich von ausfüllenden Inſtrumentſtimmen begleitet wurden. Auf dieſe Art werden bisweilen Pſalmen und Hymnen geſetzt. Dabey hat nun der Tonſetzer vorzüglich darauf zu achten, daß dieſe Abwechſelungen nicht willkürlich ſeyn, ſondern ſich nach dem Texte richten. Es kann allerdings ein Hymnus ſo gemacht ſeyn, daß einige Verſe deſſelben am beſten nach Art eines Chores, andere als eine rauſchende Fuge, und noch andere nur von einem, oder von zwey, oder drey Sängern, geſungen werden. Dieſes muß der Tonſetzer genau beurtheilen, um jeden Theil des Hymnus auf die ſchicklichſte Art zu bearbeiten. Vorher aber muß der Dichter, der den Text zu einer ſolchen Muſik macht, den Inhalt zu dieſen Abwechſelungen einrichten.

In der römiſch-katholiſchen Kirche hat die Kirchenmuſik ihre beſtimmte und feſt geſetzte Formen, die unverändert beybehalten werden; bey den Proteſtanten aber haben Dichter und Tonſetzer ſich neue Formen erlaubt, und ſind nicht allemal glücklich dabey geweſen. Mit der Einführung geiſtlicher Cantaten haben ſich auch die Recitative und Arien in der Kirchenmuſik eingefunden, und mit ihnen iſt der ausſchweifende Geſchmack der Opermuſik herein gekommen. In einigen proteſtantiſchen Kirchen Deutſchlandes iſt man ſo gar auf den abgeſchmackten Einfall gekommen, die Kirchenmuſik bisweilen dramatiſch zu machen. Man hat Oratorien, wie kleine Opern, wo Recitative, Arien und Duette nach Opernart beſtändig unter einander abwechſeln, ſo daß eine Handlung von verſchiedenen Perſonen vorgeſtellt wird. Eine Erfindung eines wannwitzigen Kopfes, die zur Schande des guten Geſchmackes noch an vielen Orten beybehalten wird.

Rouſſeau hält dafür, daß die einfachſte Kirchenmuſik aus den Trümmern der alten griechiſchen Muſik entſtanden ſey. Es iſt der Mühe wohl werth, daß ich ſeine Gedanken hierüber herſetze. „Der Cantus firmus“ ſagt er: „ſo wie er gegenwärtig noch vorhanden „iſt, iſt ein, zwar ſehr verſtellter, aber höchſt ſchätzbarer „Ueberreſt der alten griechiſchen Muſik, welche ſelbſt von den „Barbaren, in deren Hände ſie gefallen iſt, ihrer urſprüng„lichen Schönheiten nicht ganz beraubet worden iſt. Noch „bleibt ihr genug davon übrig, um ihr einen großen Vor„zug über die weibiſche, theatraliſche oder elende und plat„te Muſik, die man in einigen Kirchen hört, zu geben, wor„in weder Ernſthaftigkeit, noch Geſchmack, noch Anſtändig„keit, noch Ehrerbiethung für den Ort, den man dadurch „entheiligt, zu bemerken iſt. Zu der Zeit, da die Chriſten „anfingen, Kirchen zu haben, und in denſelben Pſalmen „und andere Hymnen zu ſingen, hatte die Muſik bereits „faſt allen ihren ehemaligen Nachdruck verloren. Die Chri„ſten nahmen ſie, ſo wie ſie dieſelbe fanden, und beraubten „ſie noch ihrer größten Kraft, des Zeitmaßes und Rhyth-

mus,

„mus, da ſie dieſelbe von der gebundenen Rede, die ihr „immer zum Grunde gedient hatte, auf die Proſe der heiligen „Bücher, oder auf eine völlig barbariſche Poeſie, welche für „die Muſik noch ärger als Proſe war, anwendeten. Damals „verſchwand einer der zwey weſentlichen Theile der Muſik, „und der Geſang, welcher jetzt ohne Tact und immer mit „einerley Schritten fort geſchleppet wurde, verlor mit dem „rhythmiſchen Gange alle Kraft, die er ehemals von ihm „gehabt hatte. Nur in einigen Hymnen merkte man noch „den Fall der Verſe, weil das Zeitmaß der Sylben und die „Füße darin beybehalten wurden. Aber dieſer weſentlichen „Mängel ungeachtet finden Kenner in dem Chorale, den die „Prieſter der römiſchen Kirche, ſo wie alles, was zum Aeuſ„ſerlichen des Gottesdienſtes gehört, in ſeinem urſprüngli„chen Character erhalten haben, höchſt ſchätzbare Ueberbleib„ſel des alten Geſanges und ſeiner verſchiedenen Tonarten, „ſo weit es möglich war, ſie ohne Tact und Rhythmus, „und bloß in dem diatoniſchen Klanggeſchlechte zu erhalten. „Das wahre diatoniſche Geſchlecht hat ſich nur in dieſen „Chorälen in ſeiner Reinigkeit erhalten, und die verſchiede„nen Tonarten der Alten haben darin noch ihre beyde Haupt„abzeichen, davon das eine von der Tonica, oder dem „Haupttone, woraus der Geſang geht, das andere von der „Lage der halben Töne hergenommen iſt. Dieſe Tonarten, „ſo wie ſie in allen Kirchenliedern auf uns gekommen ſind, „haben wirklich das Characteriſtiſche, welches jeder eigen „iſt, und die Mannichfaltigkeit des leidenſchaftlichen Aus„druckes ſo behalten, daß es jedem Kenner fühlbar iſt.“

So urtheilt Rouſſeau von dem Geſchmacke der Kirchenmuſik; und an einem andern Orte ſagt er: man müſſe nicht nur alles Gefühles der Andacht, ſondern auch alles Geſchmackes beraubt ſeyn, um in den Kirchen die neumodiſche Muſik dem alten Chorale vorzuziehen. Dieſe Gedanken eines ſo feinen Kenners deſto richtiger zu verſtehen, muß hier angemerket werden, daß es in der ächten Kirchenmuſik, wovon ich unſere völlig nach dem Geſchmacke des Theaters eingerichtete geiſtliche Cantaten, die man in der römiſchen Kirche noch

noch nicht kennt, ausſchließe, ein Geſetz iſt, alles nach den Tonarten der Alten zu behandeln, die aber meiſtentheils nur auf unſer diatoniſches Geſchlecht eingeſchränkt ſind, weil die andern Geſchlechter, das enharmoniſche und chromatiſche, zur Zeit, da die Kirchenmuſik aufgekommen iſt, ſchon aus der Uebung gekommen waren. Alſo wählt der Tonſetzer für jedes beſondere Stück, es ſey Choral, Fuge, oder was für Geſtalt es ſonſt habe, eine der alten Tonarten, die ſich zu dem Affecte des Stückes am beſten ſchickt, und bindet ſich an den ihr vorgeſchriebenen Umfang, der entweder von der Tonica zur Dominante, oder von der Dominante zur Tonica geht. Da nach dieſem Geſetze jede Stimme nur einen kleinen Umfang hat, ſo geht auch der Geſang ſelbſt meiſtentheils durch kleine Intervalle, wodurch das Hüpfende und Springende der ſo genannten galanten Muſik aus der Kirche verbannet wird. Dieſer Einſchränkung ungeachtet, weiß ein erfahrner Tonſetzer dennoch eine große Mannichfaltigkeit von melodiſchen und harmoniſchen Sätzen in ein Stück zu bringen. Seine vornehmſte Sorge, nach einer guten Wahl der Tonart, und einer höchſt einfachen Fortſchreitung, geht auf die Beobachtung der richtigen Declamation des Textes, welche ſowohl durch die Hauptſtimmen ſelbſt, als auch durch die Harmonie, kann fühlbar gemacht werden. Denn ſchon durch dieſe allein kann die wahre Declamation befördert, oder gehindert werden. Alſo müſſen z. B. die Sylben, die in einem ununterbrochenen Zuſammenhange, bis auf einen kleinen oder größern Ruhepunct fort fließen, nur von einer Harmonie begleitet werden, die das Gehör ununterbrochen fort reißt, ſo, daß es höchſt fehlerhaft ſeyn würde, auf eine Sylbe, auf welcher ſchon das Gefühl der folgenden erweckt wird, eine beruhigende Harmonie, wie der Dreyklang iſt, zu nehmen.

Es

Es iſt vorher geſagt worden, daß die Kirchenmuſik ſich vornämlich an das diatoniſche Geſchlecht halte. Dieſes iſt aber nur von dem gemeinſten Chorale, den die ganze Gemeinde mitſingt, zu verſtehen, wo das Einfache und das Conſonirende allemal die beſte Wirkung thut, beſonders auch darum, weil zu ſolchen Chorälen allemal ein ſanfter Affect ſich am beſten ſchickt. Wo aber ſchon ein lebhafterer oder gar heftiger Affect vorkömmt, welcher den Tonſetzer veranlaſſet, die Form des Chorales zu verlaſſen, da wird auch in dem Geſange und in der Harmonie zu Erreichung des Ausdruckes ſchon mehr erfordert, und da thun kleinere Intervalle, als die diatoniſchen ſind, oft die beſte Wirkung. Man hat deswegen bisweilen nicht nur chromatiſche, ſondern gar enharmoniſche Fortſchreitungen hiezu nöthig. Ehedem hatte man in einigen großen Kathedralkirchen eigene Sänger, die ſich in enharmoniſchen Fortſchreitungen beſonders übten, und deswegen bey Gelegenheiten, wo ſehr ſtarke Leidenſchaften auszudrücken ſind, dergleichen z. B. in den Klageliedern des Jeremias vorkommen, ihre beſondere Stimmen bekamen.

Da überhaupt jede Kirchenmuſik, von welcher Form ſie ſonſt ſey, den Character der Feyerlichkeit und Andacht nothwendig an ſich haben muß, ſo hat der Tonſetzer ſich aller Künſteleyen, aller Figuren, Zierrathen und Läufe, welche bloß die Kunſt des Sängers anzeigen, ferner aller geſchwinden Paſſagen, und alles deſſen, was den Ausdruck der Empfindung mehr ausſchweifend macht, als verſtärkt, zu enthalten. Vornämlich muß in den tiefen Stimmen die allzu große Geſchwindigkeit vermieden werden, weil ſie in den Kirchen ſehr nachſchallen, und durch eine ſchnelle Folge tiefer Töne alle Harmonie verwirret wird. Deswegen ſind alle Arien, die nach der Opernform gemacht werden, beſonders aber die darin angebrachten Läufe und Schlußcadenzen völlig zu verwerfen. Darum erfordert die Kirchenmuſik

muſik nicht nur einen ſehr ſtarken Harmoniſten, ſondern auch zugleich einen Mann von ſtarker Ueberlegung und einem richtigen Gefühle, damit nicht entweder bloß unordentliches Geräuſch, ohne beſtimmten Ausdruck, oder eine Vermiſchung von Feyerlichkeit und Ueppigkeit, die Stelle der ernſthaften Empfindungen der Andacht einnehme.

J. G. Sulzer's allgem. Theorie der ſchönen Künſte, 2 Th. Lpz. 1775, gr. 8. S. 17, fgg.

Diejenigen, welche die Muſik bey dem Gottesdienſte nicht leiden wollen, ſind entweder ſolche, welche ſie ganz aus der Kirche verbannet wiſſen wollen, oder ſolche, die wider den eingeſchlichenen Mißbrauch der Kirchenmuſik eifern.

Was die erſte Gattung betrifft, ſo hatte Joh. Andr. Keſſelring, Cantor und Schuldiener zu Ringleben in Thüringen, in einer Vorrede, welche er den Neumeiſterſchen Kirchenandachten vorgeſetzt hatte, geſagt: daß die Muſik eine der beſten Künſte ſey, und Gott habe im alten Teſtamente ſolche durch die Propheten angeprieſen, und bey dem Gottesdienſte befohlen. Wider ihn regte ſich einer, der ſich bloß durch die Buchſtaben Z. R. zu erkennen gab; daher nahm Keſſelring Gelegenheit, ſeine Schutzſchrift Zwinglius Redivivus (der wieder auflebende Zwinglius) zu nennen (1), Erf. 1744, 8. $2\frac{1}{2}$ B. Er eifert wider alle die, welche bey dem Choralgeſange in der Kirche beharren, und die eigentliche Muſik daraus vertreiben, wenigſtens ſpöttiſch und verächtlich davon reden.

Andere dringen bloß auf die Verbeſſerung der Kirchenmuſik; ſie tadeln den Stylum fluridum, die große Geſchwindigkeit, Laufwerke, Recitati e, Cantaten, u. d. gl. inſonderheit, wo man die Worte zerreißt, zerhackt und ausdehnt, daß man am Ende der Ausſprache ihren Anfang nicht mehr weiß. Sie dringen auf bibliſche Texte; Menſchenwort oder die poetiſchen Einfälle wollen ſie nicht untermengen laſſen. So viel iſt gewiß, daß mancher Mißbrauch vorgeht, welcher durch die Kirchenvorſteher abzuſtellen

(1) Weil der berüchtigte Zwinglius ſolche nicht litte, und durch eine vor dem Rathe abgeſungene Bittſchrift dieſelbe lächerlich machte.

ſtellen wäre, wofern der Eigenſinn der Muſikdirectoren nicht verſtatten wollte, daß ſie es vor ſich thäten; allein, ſo ganz vernünftig iſt es doch auch nicht, alle Poeſie zu verwerfen, und bloß bey den bibliſchen Redensarten zu bleiben. Kann denn das reimweiſe ausgeſprochene Wort nicht auch erbaulich ſeyn? Oder wollen wir unſere Choralgeſänge zugleich verwerflich machen?

Ueber den **Mißbrauch der Kirchenmuſik** ſind viele Schriften gewechſelt worden. M. **Chriſt. Gerber**, Pfarrer in Lockwitz bey Dresden, hat in ſeinen **unerkannten Sünden der Welt**, Th. 1, Cap. 81, wider den Mißbrauch der Kirchenmuſik geeifert. Es fanden ſich Einige, die es übel nahmen, Andere aber vertheidigten ihn. Unter die erſtern gehört **Ge. Motz**, mit ſeiner **vertheidigten Kirchenmuſik**, 1703, 8. 17 B.; imgl. mit der **abgenöthigten Fortſetzung**, 1708, 13 B. Ein Organiſt zu Waldenburg in Sachſen, welcher ſich nur durch J. C. V. O. W. zu erkennen gegeben hat, vertheidigt in ſeinem **Geſpräch von der Muſik zwiſchen einem Organiſten und Adjuvanten**, Erf. 1742, 4. **Gerber**n wider dieſen **Motz**, und erzählt, mit wem es **Gerber** eigentlich zu thun habe (2). Ferner gehört hieher **Joh. Muſcovius**, mit ſeinem **geſtraften Mißbrauch der Kirchenmuſik und Kirchhöfe, aus Gottes Wort zur Warnung und Beſſerung vorgeſtellet**, 1694, 8. 7 B. Ihn hat **Chriſt. Schiff**, in eben dem Jahre, im Tract. **vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Kirchenmuſik**, widerlegt. Ein hitziger Schriftwechſel entſtand auch zwiſchen **Matheſon** und **Joach. Meyer**. Letzterer war Doctor der Rechte und Prof. am Gymnaſ. zu Göttingen; ehe er aber den Titel eines Prof. der Muſik erhielt, hieß er Cantor figuralis und Muſicus. Er ſchrieb 1726 in 8. eine Schrift von 4½ Bog. **Unvorgreifliche Gedanken über die neulich eingeriſſene theatraliſche Kirchenmuſik, und denen darin bishero üblich gewordenen Cantaten, mit Vergleichung der Muſik voriger Zeiten, zur Beſſerung der unſrigen vorgeſtellet.** Wider ihn ſchärfte **Mattheſon** die Feder, im Tr. **Der neue göttingiſche, aber viel ſchlechter, als die alten lacedämoniſchen, urtheilende Ephorus**

(2) Nämlich mit M. Jeniſch, Superint. in Eulenburg, welcher auch vom Mißbrauch der Muſik geſchrieben hat.

rus (3), wegen der Kirchenmuſik eines andern belehrt. Nebſt deſſen angehängten merkwürdigen Lautenmemorial, 1727, 4. 16 B. Wider dieſes ſchrieb Meyer 1728, in 8. auf 12 Bog. den Tr. Der anmaßlich hamburgiſche Criticus ſine criſi (4), entgegen geſetzt dem ſo genannten göttingiſchen Ephoro Johann Matthesons, zu Lemgo gedruckt. An dieſem Streite nahm hernach Mart. Heinr. Fuhrmann, Cantor am Friedrichwerd. Gymn. zu Berlin, Theil, in ſeinen zwey Schriften: Die muſikaliſche Striegel, und: Die gerechte Wagſchale von dem Streit zwiſchen Meyern und Mattheſon, 1728. Hiewieder folgte Meyers abgewürdigter Wagemeiſter, 1729.

Einen Vertheidiger nicht nur der Muſik überhaupt, ſondern auch der Kirchenmuſik ins beſondre, finden wir auch an Cph. Raupach, Organiſten zu St. Nicolai in Stralſund: dieſer ſchrieb unter dem Namen Veritophilus, 1717, deutliche Beweisgründe, worauf der rechte Gebrauch der Muſik, beydes in der Kirche, als außer derſelben, beruhe, Hamb. in längl. 4to, 7 Bog. Hieher gehören ferner: Gottfr. Ephr. Scheibels zufällige Gedanken von der Kirchenmuſik, Frf. und L. 8. $5\frac{1}{2}$ B. *Jo. Nic. Wilh. Schulze* diſſ. de uſu muſicae in eccleſia chriſtiana, Roſtoch. 1728. Caſp. Ruez widerlegte Vorurtheile vom Urſprunge der Kirchenmuſik, und klarer Beweis, daß die gottesdienſtliche Muſik ſich auf Gottes Wort gründe, und alſo göttlichen Urſprungs ſey, Lübeck, 1750, 8. 8 B. Eb. Deſſ. widerlegte Vorurtheile von der Beſchaffenheit der heutigen Kirchenmuſik, und von der Lebensart einiger Muſiker, Lüb. 1752. Eb. Deſſ. widerlegte Vorurtheile von der Wirkung der Kirchenmuſik, und von den dazu erfoderten Koſten, Roſt. und Wism. 1753. Mattheſons muſikaliſcher Patriot, 1728, 4.

Gleich-

(3) Damit wird auf Meyer's Umſtände gezielt, da er das Gymnaſium nach der Zeit dirigiret, und endlich als Emeritus dienſtlos gelebt mit Beybehaltung der Beſoldung; zugleich aber auf die Einrichtung der Republik der alten Spartaner, da die Oberaufſeher (Ephori) mehr Gewalt hatten, als der König, und über die hergebrachten Gewohnheiten bey der Muſik ſteif und feſt hielten.

(4) Er zielt damit auf Mattheſon's Critica muſica.

Gleichwie **Meyer** ein Feind der Kirchencantaten war, ſo wollen Andern die Recitative nicht gefallen. Wider deren Gebrauch in der Kirche eifert *P. C. Humanus* (5), in ſeinem Muſicus theoretico - practicus, Nürnb. 1749, 4 §. 529—543. **Janowka**, in ſeinem Clavis ad theſaurum magnae artis muſicae, 1701, 8. will auch nicht rathen, ſolche zum Lobe Gottes zu brauchen. Weit beſſer urtheilt von der Muſik **Joh. Roſenmüller**, da er ſchreibt: „Es „müßte der ein lebendiger Teufel ſeyn, welcher, wenn er „ein Miſerere, oder göttlichen Kraftſpruch in einer durch„dringenden Harmonie hört, nicht wollte in etwas zur Er„kenntniß ſeiner Sünden bewegct werden.“

Wider den Mißbrauch der Kirchenmuſik in der römiſchen Kirche, eifert inſonderheit **Obermayer**, in ſeiner **Bilder-Gallerie katholiſcher Mißbräuche**, (Frf. und L. 1784, 8.) S. 63, fgg. Er ſagt: „Der Menſch, der ſich von „der Gottheit keine andere als ſinnliche Begriffe machen „kann, ſucht ſeine Verehrung gegen das höchſte Weſen auch „größtentheils durch äuſſerliche ſinnliche Zeichen und Ceremo„nien auszudrücken. Er beleuchtet die Altäre mit unzählichen „Lichtern, ſtreut Wohlgerüche umher, ſchmücket die Kir„chen mit Gold und Silber, und weil ſein Herz an Ge„ſang und Muſik ein beſonderes Wohlgefallen findet, ſo „glaubt er, daß Gott ebenfalls ein großes Vergnügen da„ran finde, und daß ein lautes Gebet in **Verſen**, von „einer rauſchenden Muſik begleitet, viel leichter durch die „Wolken dringe, als ſtille Herzensſeufzer in **Proſa**.

„Chriſtus ſagt zwar: **Betet, auf daß ihr nicht in „Verſuchung fallet**; nirgends aber ſagt er: **ſinget und „muſicirt**. Weil wir indeſſen ſchon im alten Teſtament „einen Mann nach dem Herzen Gottes, den königlichen „Propheten David vor uns haben, der mit ſeiner Harfe „ſingend und muſicirend vor der Arche tanzte, und über„haupt ein geiſtiger Gottesdienſt nie ein Gottesdienſt für „alle Menſchen ſeyn wird, ſo iſt eben die Kirchenmuſik „nicht aus den geheiligten Tempeln zu verbannen, nur „wünſchten wir, daß ſie wieder in die Schranken des Einfachen

(5) Der Verf. heißt eigentlich Hartong, und war Prediger zu Halle in Schwaben.

„ ſachen, und auf ihre Beſtimmung zurück geführt
„ würde.

„ Als die Muſik in der katholiſchen Kirche eingeführt
„ worden, diente ſie gewiß bloß dazu, den Geſang der
„ Gläubigen zu begleiten, und diejenigen, die öfters im
„ Singen ausglitſchten, im Takt zu erhalten. Wie aber ge-
„ meiniglich die beſten Einrichtungen in Mißbräuche aus-
„ arteten, ſo erging es auch mit der Kirchenmuſik. Man
„ begnügte ſich nicht mehr mit einem einfachen Inſtrument.
„ Es kamen bald mehrere dazu, bis ſie endlich zu einem
„ vollſtändigen Orcheſter anwuchſen. Man ſchuf einen ei-
„ genen Kirchenſtyl. Da aber die Muſik nicht urſprünglich
„ in der Kirche war, ſo wiſſen wir nicht, was man durch
„ den Kirchenſtyl eigentlich ſagen wolle. Vermuthlich ver-
„ ſteht man darunter ernſte, erhabne, große Muſikſtücke,
„ und da müſſen wir bekennen, daß wirklich viele darunter
„ sehr geſchickt waren, das Herz gegen Gott zu erheben.
„ Allein auch dieſer ſo genannte Kirchenſtyl artete gar bald
„ aus. Die Kapellmeiſter wollten es einander bevor thun;
„ vielleicht war das Volk ſelbſt des ewigen ernſthaften Ei-
„ nerley müde. Es ſchlichen ſich alſo unvermerkt bald ein
„ Trio aus einem Minuete, bald ein Trum einer Sympho-
„ nie, nach und nach Fragmente von einem Walzeriſchen,
„ und endlich halbe und ganze Opernarien in den Kirchen-
„ ſtyl über: ja man trug kein Bedenken, durch das Ge-
„ krächze wälſcher Kapaune die Kirche Gottes zu profani-
„ ren. Die Sänger und Sängerinnen der komiſchen Oper
„ hatten öfters wechſelweiſe die Kirche und das Theater zu
„ verſehen. Der primo Buffo, der im Karneval den Mar-
„ cheſe villano ſpielte, übernahm in der Faſten die Rolle
„ des heil. Petrus! und die prima Donna, die uns vom
„ Theater Liebe und Wolluſt in die Seele ſang, wollte nun
„ durch ein rührendes Stabat mater ihre und unſere Sün-
„ den wieder gut machen. Es fanden ſich auch bey dieſem
„ Bußgeſange ſo viele reumüthige Sünger ein; daß es nö-
„ thig geweſen wäre, gleichwie bey Freybällen, die Thüren
„ mit Wachen zu beſetzen. Am bunteſten aber ging es her,
„ wenn das Feſt irgend eines großen Heiligen oder Kirchen-
„ patrones gefeyert wurde. Da begnügte man ſich nicht
„ mit einem wohl beſetzten Orcheſter, ſondern es wurden
„ auch auf Seitenchören Trompeter und Pauker angebracht,
„ die mit den Trompetern und Paukern des Hauptorche-

„ ſter

„ſter gleichſam eine Controvers halten mußten. So wie „es aber bey allen Controvers hitzig zugeht, ſo war es auch „hier nicht rathſam, den Controverſiſten zu nahe am Leibe „zu ſtehen.

„Das Feſt der heil. Cäcilie zeichnete ſich unter allen „übrigen Feſten im Punct der Muſik vorzüglich aus. An „dieſem Tage gibt die Geſellſchaft der Tonkünſtler zu Eh„ren ihrer heiligen Muſikpatroninn eine prächtige Sere„nade. Wer ein Liebhaber von ſchönen Singſtimmen, oder „von künſtlicher Inſtrumentalmuſik iſt, konnte ſich nach „Herzensluſt daran ſättigen. Der Zulauf an dieſem Tage „war alſo ſo häufig, daß die große Kirche zu klein wurde, „und es gab gewiß mehr Muſiker und Muſikliebhaber im „Tempel des Herrn, als andächtige Chriſten. Da über„dies die Feyerlichkeit noch am Abend vor ſich ging, ſo „iſt es leicht zu vermuthen, daß es an ärgerlichen Auftrit„ten nicht mag gefehlt haben.

„Ueberhaupt verträgt ſich eine lärmende Muſik nicht mit „dem eingefachen Gottesdienſt der chriſtlichen Gemeinde. „Lärmende Muſik zerſtreuet, und ein zerſtreuter Geiſt kann „ſich nicht in Andacht zu ſeinem Schöpfer hinauf ſchwin„gen. Freylich findet man es bequemer, einer ſchönen „Muſik zuzuhören, als die eigne Kehlen anzuſtrengen; al„lein man vergißt über die ſchöne Muſik gar oft das noth„wendige Gebet.

„Wir dürfen mit Recht hoffen, daß unſer Gottesdienſt, „der ſich immer mehr und mehr ſeiner erſten Einfalt und „Auferbaulichkeit nähert, auch in Anſehung der Kirchenmu„ſik eine wohlthätige Reforme leiden werde. Man wird „gewiß die kriegeriſchen Trompeten und Pauken dem Felde „wieder zurück geben, die Jagdhörner in den Wald ver„weiſen, die Baßgeigen, Flöten, und andere Inſtrumente „auf Tanzſäle verbannen, und von allen zur Begleitung „des auferbäulichen Kirchengeſanges bloß die ernſte feyerli„che Orgel beybehalten. Und ſo wird man zwar auch den „Tonkünſtlern erlauben, ihre Patroninn mit Muſik zu eh„ren; aber man wird ihnen ſicher nicht geſtatten, ſolches „in der Kirche zu thun.“

Der Wunſch, in Anſehung der Reforme der Kirchenmuſik, iſt zum Theil in Salzburg erfüllt, wie aus dem Hirtenbriefe des Fürſterzbiſchofs von Salz-

Salzburg, die Abſtellung des unnöthigen religiöſen Aufwandes, die Anpreiſung des fleißigen Bibelleſens, die Einführung eines deutſchen Kirchengeſangbuchs, dann verſchiedene Paſtoralverordnungen für die Seelſorger betreffend, welcher in No. 40—43 des Münchner Intell. Bl. v. J. 1783, und in Hrn. Hofr. Schlözer's Staatsanzeigen, 5 Heft, Gött. 1782, gr. 8. S. 56, fgg. befindlich iſt, erhellet.

Von dem Muſikchore in proteſtantiſchen Kirchen, ſiehe oben, S. 167.

Was wegen der Kirchenmuſik in den kön. preußiſchen Landen verordnet iſt, ſ. im Art. Kirchenpolizey.

Es fragt ſich, ob bey einer landesherſchaftlichen (Land=) Trauer die Kirchenmuſik zu verbieten ſey? Daß es an vielen Orten gewöhnlich ſey, iſt bekannt; aber daß es nicht alſo ſeyn ſollte, ſucht Mattheſon in der Vorrede zu des vorgedachten Veritophili (Raupach's) Tractate zu behaupten; und im 5ten Cap. des 1 Th. des vollkommenen Capellmeiſters, führt er 13 Gründe wider ſolches Verbot an.

In vielen Gegenden und Provinzen ſchweigt die Orgel in der Advents= und Faſtenzeit. Wenn man aber erwegt wie das unordentliche Choralſingen, wegen des Unterziehens, niemanden gefallen könne, ſo muß man ſich wundern, daß man zu gewiſſen Zeiten der Orgel gefliſſentlich verbietet, dieſer Unordnung abzuhelfen.

Kirchen=Nachbar, (der) die Kirchennachbarinn, eine Perſon, ſo fern ſie bey dem öffentlichen Gottesdienſte unſer Nachbar iſt, ihren Sitz neben dem unſrigen hat.

Kirchen=Oblate, ſiehe Oblate.

Kirchen=Ordnung, in der evangeliſchen Kirche, eine Ordnung oder Vorſchrift, nach welcher die Verbindung

dung und Folge der zum öffentlichen Gottesdienſte gehörigen Handlungen eingerichtet wird; mit einem halb lateiniſchen Ausdrucke, Kirchenagende.

Eine wohl eingerichtete Kirchenordnung muß vornämlich folgende Stücke begreifen: erſtlich, den Grund der Lehre, welche dem Volke einhällig vorgetragen, und darüber beſtändig gehalten werden ſoll; zweytens die Einrichtung der Kirchengebräuche oder aller von den Geiſtlichen zu verrichtenden Handlungen, Cerimonien, Collecten, und Gebethsformeln, welche dieſelben bey ihren kirchlichen Handlungen, als: Ausſpendung der h. Sacramente, der Taufe, dem Nachtmahle, der Copulation, den Begräbniſſen, und andern prieſterlichen Verrichtungen, gebrauchen ſollen; endlich die äuſſerliche Beſtellung des Kirchendienſtes, Berufung der Prediger und anderer Kirchendiener; Beſorgung der Schulen und Schulbedienten; Beſtellung des Kirchenrathes, der gemeinen und beſondern Buß-Zucht- und Kirchendiſciplin; richtige Eheordnung, wie weit dieſelbe in Anſehung der Verwandtſchaft zugelaſſen iſt; Kirchenviſitation insgemein und beſonders; Verſorgung der Armen, Verwaltung des Almoſens und aller milden Stiftungen, und was dergleichen mehr iſt, wie aus jeden Landes oder Ortes, wo dergleichen eingeführt iſt, beſonderer Kirchenordnung mit mehrerm zu erſehen iſt.

Herzogs Julii zu Braunſchweig Kirchenordnung, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 1.

Ausſchreiben, die Beobachtung der Kirchenordnung, das Conſiſtorium, die Kirchendiſciplin und Zehrungskoſten bey den Special-Viſitationen betreffend, d. d. 6 Jan. 1593, eb. daſ. S. 108.

Kirchenordnung im Churfürſtenthum der Marken zu Brandenburg, wie man ſich beyde mit der Leer und Ceremonien halten ſol, von 1540, ſt. in Mylins Corp. Conſt. March. 1 Th. 1 Abtheil. Col. 5, ſqq.

Ordnung und Satzung, wornach ſich die Patronen, Pfarren Gotshaußleuten vnd Gemeinden in den Churfürſtl. Brandenburgiſchen Dörffern in geiſtlichen Sachen zu richten, v. J. 1558, Col. 263, ſqq.

Revidirte und confirmirte Kirchenordnung, wie es in beyden Pfarrkirchen zu Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stühlen, Begräbniſſen, Geläute und andern, künftig ſoll gehalten werden, d. d. Berl. d. 3 Nov. 1649, in Mylius Corp. Conſt. March. 1 Th. 2 Abth. Col. 55, ſqq.

Magdeburgiſche Kirchenordnung, d. d. 13 Nov. 1685, in Mylius Corp. Conſt. Magd. Th. 1, S. 3.

Declaration derſelben, wie weit ein Prediger ſchuldig ſey, die ihm von Beichtkindern eröffnete Delicta zu offenbaren, d. d. 21 Dec. 1685, eb. daſ. S. 93.

Königl. Preußiſches Militarconſiſtorialreglement, d. d. 29 Apr. 1711, eb. daſ. S. 161.

Renovirtes Militarconſiſtorialreglement und Kirchenordnung, d. d. 15 Jul. 1750, in der Samml. Schleſ. Ordn. Nachtrag ad h. a.

Reſcript, betreffend das Militar-Conſiſtorial-Reglement, worüber das reformirte Kirchen-Directorium genau halten ſoll, d. d. 11 Dec. 1751, im Nov. Corp. Conſt. March. Th. 1, S. 238.

Reſcript, darinnen die Pommeriſche Kirchenordnung, ſub. tit. Freyheit der Kirchendiener, fol. 104, und Cod. Frid. P. 3. Tit. 2. §. 17. wegen des Jurisdiction der Schulmeiſter und des Abſchoſſes derſelben, beſtätiget wird, d. d. 25 Apr. 1759, eb. daſ. Th. 2, S. 355.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthiſches Generalreſcript, die Kirchenordnung, Catechismuslehre, Taufregiſter, Subordination der Geiſtlichen ꝛc. betreffend, d. a. 1533, im Corp. Conſt. Culmb. Th. 1, S. 112.

Generalausſchreiben, die Haußtauffen, it. öffentliche Gebet für Obrigkeiten, betreffend, d. a. 1533, eb. daſ. S. 144.

It. Keine weltliche Handlungsſachen auf die Kanzel zu bringen, de eod. a. eb. daſ. S. 115.

Reſcript, mittelſt welchen die Formula Concordiae eingeführt wird, d. d. 27 Nov. 1570, eb. daſ.

Conſt-

Conſiſtorialordnung; d. d. 21 Jan. 1594, eb. daſ. S. 254.

Siehe auch Liturgie.

Kirchen=Orgel, ſiehe Orgel.

Kirchen=Ornat, ſiehe Kirchenſchmuck.

Kirchen=Patron, (der) Fämin. die Kirchenpatroninn, diejenige Perſon, welcher der Kirchenſatz zukömmt, welche die Pfarre in einer Gemeinde zu vergeben hat, der Lehensherr über geiſtliche Bedienungen, welcher das Recht hat, die Stellen an den Kirchen und Schulen zu vergeben; in einigen oberdeutſchen Gegenden der Kirchherr.

Daher das Patronat, das Recht, die Stellen an den Kirchen und Schulen zu beſetzen, das Lehensrecht über geiſtliche Stellen; das Patronatrecht, die Collatur, und mit deutſchen Ausdrücken, der Kirchenſatz, das Kirchenlehen, das Pfarrlehen.

Das Patronatrecht gehört zwar urſprünglich zu den kirchlichen Collegiatrechten; allein, es iſt nach und nach dahin gekommen, daß der Fürſt entweder daſſelbe durch ſeine Conſiſtorien ausübt, oder daß daſſelbe andern Perſonen, als Collatoribus, gebührt. Im erſten Falle heißen es fürſtliche Patronatſtellen (non patronatae), und alsdann fällt die Präſentation des zur Wiederbeſetzung des geiſtlichen Amtes Deſignirten weg; im letztern Falle aber muß der Patron, binnen der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Zeit, ein Subject, welches die vorſchriftsmäßige Erforderniſſe hat, in Schriften ad Conſiſtorium präſentiren. In einem ſolchen Schreiben iſt 1. die Erledigung des Amtes, mit Angabe des Tages der Erledigung, oder wenn von einer Subſtitution die Rede iſt, der Nothwendigkeit der Ernennung eines Amtsgehülfen, zu erwähnen. 2. Der Deſignirte, der dieſes Schreiben zu ſei=

ſeiner Legitimation überbringt, muß darin genannt, und 3. das Geſuch in demſelben enthalten ſeyn, denſelben zu prüfen, und nunmehr dem Superintendenten reſcribendo aufzugeben, den Deſignatum zur Prüfung zuzulaſſen.

Competirt das Patronatrecht einem Unmündigen, ſo muß der Lehensvormund die Präſentation verrichten; concurriren hingegen mehrere bey der Ausübung des Patronatrechtes, ſo müſſen ſolche ſämmtlich in der hergebrachten Ordnung das Präſentationsſchreiben unterzeichnen, es ſey denn, daß ſie ſich durch Receſſe der Ausübung per turnum, oder auch, wie es an manchen Orten wirklich gewöhnlich iſt, nach dem Loſe verglichen. Bey Stadträthen hingegen wird die Präſentationsunterſchrift bald bloß ſub nomine collectivo: der Stadtrath daſelbſt, bewirkt, und entweder ſind ſolche von dem am Amte ſeyenden Burgemeiſter, oder von ſämmtlichen Rathsgliedern unterſchrieben, wie ſolches jeden Orts von Alters her, entweder bey allen Rathsexpeditionen überhaupt, oder bey dieſer Art von Ausfertigungen inſonderheit, gebräuchlich iſt.

Vom landesherrlichen Patronatrechte, ſ. oben S. 297.

Vom niedern, urſprünglichen und erworbenen Patronatrechte, ſ. oben, S. 298.

In wie fern ein Kirchenpatron, bey vorhandenem Kirchenvermögen, bey dem Baue einer neuen Kirche die dazu nöthigen Materialien hergeben müſſe, ſiehe oben, S. 301, fgg.

Bey Anſchlagung der Lehen- und Landgüter, wird das Patronatrecht, in den meiſten Taxordnungen übergangen; und es gehört daſſelbe, ſo lange das Crimen Simoniæ verboten iſt, unter die unnutzbaren und keinen wirklichen Ertrag bringenden Gerechtſamen. Ob es gleich indeſſen kein baares Geld bringt, hat es doch ſeinen weſentlichen Nutzen, und es iſt ein

großer

großer Fehler eines Landgutes, wenn daſſelbe dieſes Recht nicht beſitzt; denn es iſt gewiß allemal ſehr unangenehm, wenn mir mein Gutsnachbar nach ſeiner Willkür einen Pfarrer, gegen welchen ich vielleicht einen gerechten Widerwillen habe, wählen und ſetzen kann. Es hilft alſo das Patronatrecht den Werth eines Gutes vermehren. Es iſt aber hiebey ein Unterſchied zu machen, ob das zu taxirende Landgut Mater, oder Filia, iſt. In Matre iſt das Patronatrecht mehr werth, als bey einer Filialkirche, weil die übel gerathene Wahl eines Predigers der erſtern mehr beſchwerlich fällt, als der letztern, den Patronen der Filialkirchen auch bloß ein Jus contradicendi ex juſtis rationibus zuſtändig iſt. Es hat auch Mater, in Anſehung der beſtändigen Gegenwart des berufenen Predigers, weit mehrere Bequemlichkeit von dem Patronatrechte. Billig iſt es daher, daß bey Veranſchlagung dieſes Rechtes, in Erwegung gezogen werde, ob das zu taxirende Landgut Mater oder Filia ſey; und ich glaube, daß es ganz verhältnißmäßig ſeyn werde, wenn man ſolches in Matre zu einem Capital von 200, in Filia aber nur zur 100 Rthlr. anſchlägt.

In der Mark Brandenburg wird das Patronatrecht in Matre zu 100, und in Filia zu 50 Rthlr. angeſchlagen (*). In Pommern wird es, bey Anſchlagung der Regalien, nur ex aequo & bono mit conſiderirt (**).

Da in Pachtanſchläge nur dasjenige, was eine wirkliche baare Abnutzung gewähret, gehört, ſo wird in denſelben das Patronatrecht, als ein Reſervatum des verpachtenden Theiles, übergangen. Es würde überdies auch ſehr hart ſeyn, wenn ein Eigenthümer bloß aus Verſehen eines ungeſchickten Conſulenten, einen Prediger, der ihm nicht anſtändig wäre, ſich auf Zeitle-

(*) Neue Hypothec= und Concurs-Ordn. Beylage G. 3. §. 26. G. 4. §. 26.

(**) Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67, §. 8, n. 6.

bens aufbürden laſſen ſollte, da doch der Pachter an dem Guten oder Böſen, welches daher entſteht, nur auf eine kurze Zeit Theil nehmen kann. Die Simonie würde noch viel öfter, als vielleicht jetzt geſchieht, begangen werden, wenn die Vergebung der geiſtlichen Aemter ſich in den Händen der Pächter befände. Denn was könnten wohl dieſe für eine andere Urſache, um auf dergleichen bey Beobachtung der Gerechtigkeit ihnen nichts einbringende Gerechtſame zu beſtehen, haben?

Nur fragt es ſich in Creditfällen, bey dem Patronatrechte, ſo wie bey der Gerichtbarkeit, da dieſe beyde Stücke nicht mit unter der Verpachtung des verſchuldeten Gutes begriffen ſeyn können, wer ſolche, ſtante proceſſu, zu exerciren befugt ſey? Große Weitläuftigkeiten pflegen wohl, da beydes nichts einbringt, nicht darüber zu entſtehen. Indeſſen gibt es doch zu allerley Neckereyen Anlaß; und in gewiſſen Fällen, wo von der Gültigkeit eines Actus jurisdictionis, oder Juris patronatus, z. B. Loslaſſung der Unterthanen, Ertheilung der Trauſcheine Wahl und Vocation eines Predigers oder Schulbedienten, die Frage iſt, kann die Entſcheidung hierunter nothwendig werden. Daß dieſerhalb ein Unterſchied zwiſchen einem förmlichen Concurs- und einem bloßen Liquidationsproceſſe gemachet werden müſſe, ſcheint mir ſehr natürlich zu ſeyn. So bald in dem erſten die Unzulänglichkeit des Vermögens offenbar, ein Curator bonorum beſtellet, und der Schuldner aus dem Gute ermittiret worden iſt, hört deſſen an dem Gute habendes Eigenthum, welches nunmehr an die Gläubiger verfallen iſt, von ſelbſt auf. Nicht er, ſondern der die Gläubiger repräſentirende Curator bonorum, hat alſo zu allen dieſen Handlungen, wobey er jedoch in wichtigen Fällen bey dem ihm vorgeſetzten Gerichte anfragen und Verhaltungsbefehle erwarten muß, die alleinige Befugniß; und ich weiß nicht, ob die von einem Schuldner währendem Concurſe vorgenommene Prieſterwahl, oder Loslaſſung der Unterthanen, für gültig angeſehen werden können. Ganz anders aber verhält ſich die Sache bey einem bloßen Liquidationsproceſſe. Hier iſt keine Unzulänglichkeit des Vermögens, ſondern das Landgut des Schuldners ſteht nur eigentlich, in ſo weit es zur Befriedigung der klagbar gewordenen Gläubiger erforderlich iſt, unter der Execution. Mit gutem Rechte kann alſo ein ſolcher Schuldner, da er das Eigenthum an dem

Gute,

Gute, ſo lange es unverkauft iſt, nicht verliert, alle dergleichen Handlungen vornehmen, und es mag wieder deren Gültigkeit, wenn auch gleich das Gut unter Sequeſtration oder gerichtlicher Verpachtung ſtände, nichts eingewandt werden.

Oeconomia forenſis, 1 Band, (Berl. 1780, 4.) §. 282.

Das Patronatrecht gehört zu denen Gerechtſamen, die nicht ſelten unter mehrern Dorfnachbarn gemein zu ſeyn pflegen. Die Vortheile davon ſind zwar ſehr geringe, deſto unangenehmer aber auch die Verdrießlichkeiten, die aus einer darüber entſtandenen Uneinigkeit erwachſen können. Die Wahl der Prediger, und übrigen Kirchen- und Schulbedienten, iſt der wichtigſte Punct, der aus dem Patronatrechte folgt, gemeiniglich aber auch derjenige, worüber herrſchaftliche Dorfnachbarn, wenn das Patronatrecht ihnen gemeinſchaftlich zuſteht, am wenigſten ſich vereinigen können. Indeſſen iſt zu merken, daß den Herrſchaften eines getheilten Landgutes, es mag daſſelbe Mater oder Filia ſeyn, niemals mehr als nur eine einzige Stimme bey dergleichen Wahlen zuſtändig iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Einigkeit der wegen des Patronatrechtes in Gemeinſchaft ſtehenden Dorfnachbarn um ſo nothwendiger iſt, als ſie ſonſt die Einſchreitung des geiſtlichen Gerichtes, und daß daſſelbe den durch ihre Zwiſtigkeiten in die vorgeſchlagene Wahl zurück gehaltenen Conſens ex officio ſupplire, unfehlbar zu erwarten haben. Da aber dergleichen höchſt unangenehm, und öfters auch für die Beybehaltung des ganzen Rechtes nachtheilig und gefährlich iſt, ſo kann wohl kein ſicherer Mittel, um dergleichen üble Folgen zu vermeiden, in Vorſchlag gebracht werden, als daß die an dem Patronatrechte einen gemeinſchaftlichen Anſpruch habenden Dorfnachbarn darunter dergeſtalt alterniren, daß ſie ſowohl die Prediger, als auch die übrigen Kirchen- und Schulbedienten, ein Mal um das andere, mit

Ausſchließung desjenigen, an dem der Turnus der Wahl nicht ſteht, wählen.

Oeconomia forenſis, 2 Band, S. 99, f.

Kön. preußiſche Circular-Verordnung, daß kein Kirchenpatron einen Candidatum zur Probepredigt admittiren, viel weniger denſelben die Vocation ertheilen ſolle, bis er ein Teſtimonium von den Examinatoribus wegen ſeiner Capacitæt und Admiſſibilitæt zurück erhalten, d. d. Berl. d. 27 Sept. 1736, in Mylius Corp. Conſt. March. 1 Th. 1 Abth. Col, 567, f.

Verordnung, daß ſich die Beamten der Amtskirchenſachen beſſer annehmen, und Jura Patronatus reſpiciren ſollen, d. d. 16 Nov. 1757, im Novo Corp. Conſt. March. Th. 2, Col. 274.

J. Fritz de patronatu.

H. Hahn de iure patronatus eccleſiaſtico.

Beyer de iure patronorum in alieno territorio.

C. H. Horn de iure patronatus circa ſubſellia in templis & ſepulturam.

Id. de iure patronatus.

Chr. Thomaſius praecipua iuris patronatus eccleſiarum proteſtantium vulgaris capita, ſt. in Deſſen diſſertatt. acad. To. III. Hal. 1777, 4. No. 108.

Gothofr. de Jena de iure patronatus eccleſiaſtico.

A. G. Petermann de exercitio iuris patronatus realis ad praediorum fructus referendo.

P. Stockmann Brauch und Mißbrauch des geiſtlichen Juris patronatus und anderer Kirchengerechtigkeiten, Leipz. 1745, 8.

Finckelthaus de iure patronatus.

Ueber den Urſprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats, von Chr. Wilh. Kindleben, Berl. 1775, 8. 6 u. e. h. B.

Flores ad Cap. III. XXII. XXVII. Decretalium de iure patronatus, ſparſi à *Goswino Joſ. de Buininck*, Colon. Agr. 1776, 8.

Eb. Deſſ. recitatio extemporalis de Judæo iuris patronatus impote, eb. daſ. 1777, 8.

Mar. Joſeph. Franc. Ad. Gerard diſſ. inaug. de iure patronatus. Argent. 1777, 4. zum Theil aus franzöſ. Geſetzen erläutert.

Diſſ. de iure patronatus eccleſiae pluribus competente, ſpeciatim de præſentatione per turnum. Præſ. *Aug. Lud. Schott*. Reſp. *Wilh. Lud. Dapping*. Tubing. 1778, 4.

J. B. Alxinger diſſ. inaug. praecipuarum quarundam de iure patronatus quaeſtionum diſcuſſionem continens. Vindob. 1780, 4. 4 B.

In

In wie weit einem proteſtantiſchen Fürſten das Jus devolutionis bey Beſetzung der Patronatpfarren in ſeinem Lande zukomme, ſt. in Siebenkees juriſt. Magaz. 1 Band, S. 465.

Kirchen-Pfeiler, ſiehe oben, S. 543.

Kirchen-Pfleger, ſiehe Kirchenälteſte, oben, S. 437.

An einigen Orten, z. B. in Nürnberg, iſt der Kirchenpfleger die vorſitzende Perſon in einem Kirchenamte, in der 2ten Bedeutung dieſes Wortes.

Kirchen-Polizey, Kirchendisciplin, Kirchenzucht, die Handhabung der äuſſern Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienſte und den dazu gehörigen Perſonen. Imgleichen die Ordnung in dem äuſſern Betragen der Glieder einer Kirche, ſo fern ſie von den Repräſentanten derſelben gehandhabet wird.

Die proteſtantiſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände des deutſchen Reiches, haben die Macht, das Kirchenweſen in ihrem Lande, nach Maßgabe der Reichsgeſetze und Landesverträge, einzurichten und anzuordnen. Dieſe Macht in Kirchenſachen, oder Jus Sacrorum, hat ſeinem Grund in der ihnen zuſtehenden Landeshoheit (1), nicht aber in einem beſondern Jure papali oder epiſcopali (2). Daher was ein evangeliſcher Fürſt in Sacris verfüget, das thut er nicht als Epiſcopus, ſondern als Landesfürſt, vermöge habender landesfürſtlicher Hoheit. Und wenn in einigen öffentlichen Documenten die Worte Epiſcopalrecht gebraucht werden, ſo iſt dieſes der Stylus Curiae, von welchen keine Argumenta pro veritate doctrinæ zu nehmen ſind.

Bey

(1) *Mascovii* principia iur. publ. L. 6, c. 2, §. *Struvii* I. ſynt. iur. publ. c. 26, §. 26. *Böhmer* diſſ. de iure epiſcopali principum evangelicorum, welche in ſeinem Jure eccleſiaſtico, L. I. Tit. 31. §. 19. ſqq. faſt ganz eingerückt, das letzte Capitel aber l. c. Tit. 28, §. 14, ſqq. zu finden iſt.

(2) Wie man ehedem dafür gehalten hat, und welcher Meinung noch Jargow, in ſeiner Einleit. zu der Lehre von den Regalien, L. 1. c. 8. §. 8—34. zugethan iſt, wo er ſonderlich Böhmer'n zu widerlegen ſucht. Es gehört aber dieſe Materie eigentlich in das deutſche Staatsrecht.

Bey der Frage: Wie weit die landesfürſtliche Macht in geiſtlichen Sachen ſich erſtrecke? wird gemeiniglich ein Unterſchied zwiſchen dem äuſſerlichen und innerlichen Weſen des Gottesdienſtes gemacht, und jenes der landesfürſtlichen Macht unterworfen, dieſes aber davon ausgenommen. Weil aber dieſer Unterſchied der landesfürſtlichen Macht ſehr nachtheilig ſeyn ſoll (3), ſo nehmen Einige den Grundſatz an: daß die landesfürſtliche Macht in geiſtlichen Sachen ſich ſo weit erſtrecke, als in göttlichen Geſetzen nicht verboten iſt (4). Allein, wir haben in Deutſchland beſondere Reichsgeſetze, inſonderheit das weſtphäliſche Friedensinſtrument, welche man nicht beyſeit ſetzen darf; und in verſchiedenen deutſchen Staaten befinden ſich noch auſſerdem beſondere Landesverfaſſungen und Verträge, auf welche man ebenfalls Rückſicht nehmen muß. Weil auch das innere Weſen des Gottesdienſtes in den Glaubenslehren und Meinungen beſteht, der Glaube aber nicht durch landesherrliche Macht und Geſetze, ſondern bloß durch Ueberredung und Ueberzeugung bewirket werden kann: ſo ſehe ich nicht ab, wie der oben angeführte Unterſchied der landesfürſtlichen Macht nachtheilig ſeyn ſollte; zumal dem Landesherrn, wenn er gleich niemanden zu andern Glaubensmeinungen zwingen kann, doch allemal frey ſteht, ſich aller dienlichen Maßregeln zu bedienen, um zu verhindern, daß von andern im Lande geduldeten Religionen nichts vorgenommen werde, welches der herrſchenden Religion, oder dem Staate ſelbſt, zum Nachtheil gereichen könnte.

Das landesfürſtliche geiſtliche Recht beſteht in derjenigen Macht, dahin zu ſehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe, und der Gottesdienſt befördert werde.

(3) Thomaſii Anmerkungen über Huber de iure civitatis, S. 37.

(4) Dithmar's Einleit. in die Cameralwiſſenſchaft, 4 Abth. 3 Cap. §. 4, S. 159.

werde. Dieſes iſt dann auch der Inbegriff der ganzen Kirchenpolizey.

Die Kirchenpolizey erſtreckt ſich nun auf verſchiedene beſondere Stücke. Ich werde die vornehmſten derſelben betrachten, und zeigen, was für Maßregeln die Polizey dabey zu nehmen pflege.

I. Muß die Polizey eine große Aufmerkſamkeit auf die Glaubensmeinungen und den Zuſtand der Religion im Lande haben, dergeſtalt, daß keine ärgerliche, und der Ruhe und Wohlfahrt des Staates gefährliche Lehrſätze öffentlich gelehret und ausgebreitet werden, vornämlich aber, daß der Zwieſpalt in der Religion, ſo viel möglich, verhütet werde. Unter dem Zwieſpalte in der Religion verſteht man nicht die Toleranz. Dieſe iſt unter einer weiſen Regierung, die ſich eine Herrſchaft über die Gewiſſen anmaßen kann, allemal nothwendig; und ein Staat, welcher durch Bevölkerung und Commercien den möglichſten Grad ſeiner Glückſeligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz ſchwerlich dazu gelangen. Ein Mehreres davon wird im Art. Religionsduldung vorkommen. Man verſteht unter dem Zwieſpalte in der Religion die öffentliche Ausübung eines gegenſeitigen Gottesdienſtes, welcher ſolcher Geſtalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen geſetzte Parteyen unter dem Volke entſtehen. Der Haß und die Verbitterung, die dadurch unter den Unterthanen entſtehen kann, und die alsdann noch mehr angefeuert wird, wenn die Regierung ſich nicht unparteyiſch gegen dieſelbe verhält, ſondern den einen Religionstheil unbilliger Weiſe begünſtigt, können in einem Staate ſehr unglückliche Folgen haben, daher man einen ſolchen Zuſtand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus aber folgt doch nicht, daß man einen ſolchen Zwieſpalt mit Verjagung eines Theiles der Unterthanen ausrotten müſſe. Ein ganz anderes iſt es, einen gewiſſen Zuſtand vermeiden, und ein ande-

anderes, dieſen Zuſtand mit dem äuſſerſten Nachtheile des Staates, welcher aus dieſer Verjagung entſtehen muß, abändern.

Wir haben in Deutſchland, bekannter Maßen, dreyerley durch die Reichsgeſetze privilegirte und approbirte Religionen, nämlich: die evangeliſchlutheriſche, die evangeliſch reformirte, (welche beyde den Namen der Proteſtanten führen,) und die römiſchkatholiſche Religion. In Anſehung dieſer drey Religionen muß man die Reichsgeſetze, inſonderheit den Annum decretorium, und hienächſt die beſondern Landesverträge, vor Augen haben. Dieſe werden dann auch ausweiſen, wie weit die Befugniſſe und Gerechtſamen einer jeden Religionsparthey ſich erſtrecken. Wobey aber anzumerken iſt, daß, nach den Reichsgeſetzen, die proteſtirenden Landesherren das Jus Sacrorum und die geiſtliche Gerichtbarkeit nicht allein über ihre evangeliſche, ſondern auch über ihre katholiſche Unterthanen exerciren, wiewohl in Anſehung dieſer auf eine ſolche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwieder läuft. Hingegen wird ſolches den katholiſchen Landesherren über ihre evangeliſche Unterthanen keinesweges zugeſtanden. Wenn hingegen eine oder die andere dieſer drey Religionen im Anno normali 1624, in einem Lande den öffentlichen Gottesdienſt noch nicht gehabt hat, und der Landesherr für gut findet, ihr ſolchen jetzt zu verſtatten, ſo iſt derſelbe allerdings berechtigt, ſolches öffentliche Exercitium religionis nach eigenem Gutfinden einzuſchränken. Solches pflegen inſonderheit evangeliſche Landesherren in Anſehung ihrer katholiſchen Unterthanen zu beobachten. Alſo durften ehemals in der katholiſchen Kirche in Berlin die Prieſter weder Taufhandlungen, noch Trauungen, verrichten, ſondern dieſe Actus parochiales mußten jederzeit von lutheriſchen Predigern geſchehen; nur waren dieſelben ihnen bey vornehmen Leuten verſtattet, ſie mußten aber allemal

die

die Anzeige davon dem geiſtlichen Departement thun (5). Unter d. 22 Nov. 1746, aber verlieh der König Friedrich II. der katholiſchen Gemeine alle Parochialrechte; ſ. oben, S. 130; nur dürfen ſie keine Proceſſionen auſſerhalb der Kirche halten; auch iſt keinem katholiſchen Provincial oder Geiſtlichen erlaubt, ſich eine geiſtliche Jurisdiction, Viſitation, oder Mutation, anzumaßen (6). Beſonders pflegt man ihnen das Proſelytenmachen nicht zu geſtatten. In den königl. preußiſchen Landen ſollen die Katholiken unter der Bedingung geduldet werden, daß ſie ſich mit keinen Proteſtanten meliren, als ruhige Unterthanen leben, und keine Proſelyten machen (7). Ihre Prediger ſollen, wenn ſich alte Leute oder Kinder von der evangeliſchen Religion bey ihnen zu Annehmung der römiſchkatholiſchen angeben, dieſelben gar nicht annehmen, viel weniger ihnen den geringſten Anlaß dazu geben, ſondern vielmehr es der Obrigkeit ſogleich anzeigen (8); die Obrigkeit ſoll die Angezeigten examiniren, ob ſie aus einem Gewiſſenstriebe, oder bloß aus der Urſache, um nicht unterrichtet zu werden, und alſo bloß zu Eludirung der königlichen Verordnung, ſich zur römiſchkathol. Religion bekennen wollen (9) Doch iſt nachher verordnet worden, daß die zur katholiſchen Religion übertretenden Perſonen zwar nicht die Urſachen der Religionsveränderung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden ſeyn, die Catholici aber keinen jungen Menſchen evangeliſcher Religion, der nicht annos discretionis erlangt, und ſein 21ſtes Jahr zurück gelegt, und

(5) S. Kön. preuß. Reſcript v. 10 Apr. 1751, und Mandat v. Nov. 1751.
(6) S. Kön. preuß. Verordnung v. 20 Aug. 1728.
(7) S. Kön. preuß. Verordn. v. 6 Nov. 1732.
(8) S. Kön. preuß. Verordnung, v. 14 Dec. 1732.
(9) S. Kön. preuß. Verordn. v. 3 Apr. 1738.

und zugleich dargethan hat, daß er ſich in ſeiner Religion fleißig unterrichten laſſen, mithin nicht aus Unwiſſenheit und Mangel der nöthigen Erkenntniß oder einer andern böſen Abſicht, ſondern lediglich aus Gewiſſenstriebe, die Religion zu changiren Vorhabens ſey, annehmen ſollen (10).

Um den Haß und die Verbitterung unter den drey Religionsverwandten zu verhindern, thut ein Landesherr wohl, wenn er ſcharfe und nachdrückliche Verordnungen ergehen läſſet, daß die Geiſtlichen weder auf der Kanzel noch in Schriften, ſich einander durchhecheln, die gegenſeitigen Religionsmeinungen nicht mit anzüglichen und ſchimpflichen Worten antaſten, ſondern vielmehr in Friede und Einigkeit mit einander leben ſollen. Nun haben zwar ſowohl die Reichsgeſetze (11), als auch verſchiedene Reichsſtände, ja Kaiſer Carl VI. ſelbſt (12), alle Schmähungen auf die drey Religionen verbieten laſſen; allein, dieſe Verordnungen werden nicht ſelten von allen drey Religionsverwandten beyſeit geſetzt, wobey es jedoch die Catholici gemeiniglich am weiteſten treiben, als welche ſich ein eigenes Verdienſt daraus machen, wenn ſie die Evangeliſchen bey aller Gelegenheit verketzern können, ja ſie wollen denſelben nicht einmal ein ehrliches Begräbniß verſtatten. Die Catholici überlegen nicht, daß ſie ſich durch ihren Haß und Verbitterung ſelbſt den größten Schaden thun. Wären ſie friedfertiger und billiger, ſo würden ſie die Duldung und das öffentliche Exercitium religionis in den evangeliſchen Landen viel eher und leichter erhalten, als es bey ihrem jetzigen Betra=

(10) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 22 Nov. 1748, und 5. Apr. 1756.

(11) S. Treuers Tractat von der Pflicht eines Geiſtlichen in Religionsſachen, §. 8.

(12) Durch ein Edict v. 18 Jul. 1715.

Betragen geſchieht; daher es auch keinem evangeliſchen Landesherren verdacht werden kann, wenn er ſich weigert, die Katholiken in ſeinem Lande aufzunehmen.

Beſonders muß ein evangeliſcher Landesherr alle ſeine Aufmerkſamkeit dahin richten, daß kein Haß und keine Verbitterung unter den in ſeinem Lande befindlichen beyden evangeliſchen Religionsverwandten entſtehe. Man folge hierin dem Beyſpiele des kön. preußiſchen Hofes nach. Dieſer Hof hat jederzeit in der Religion ſolche Grundſätze gehäget, daß er zwiſchen beyden proteſtantiſchen Kirchen keinen merklichen Unterſchied gemacht, und mehr auf das Weſentliche des Chriſtenthumes, als auf Nebenſachen und Meinungen, geſehen hat, worüber man ſich zur Zeit der Reformation ohne Noth getrennet hatte. Es kömmt daher bey Hofaemtern und andern königl. Bedienungen gar nicht darauf an, ob jemand lutheriſch oder reformirt ſey. Unter der vorigen Regierung ſind auch Perſonen von der römiſchen Kirche nicht von Hofbedienungen ausgeſchloſſen geweſen. Dieſe wahrhaftig chriſtliche Grundſätze eines in der Religion von aller Parteylichkeit völlig freyen Hofes, ſind, beſonders in neuern Zeiten, die Grundſätze aller preußiſchen Staaten geworden, und haben vorzüglich unter den Gliedern beyder proteſtantiſchen Kirchen, ſowohl im Lande, als auch in der großen Reſidenz Berlin, einen ſolchen allgemeinen Geiſt der Duldung, der Vertragſamkeit und gegenſeitigen Liebe, verbreitet, daß man von dem verhaßten Unterſchiede, der wohl anderswo unter beyden noch immer gemacht wird, faſt gar nichts weiß. Die Proteſtanten haben zum Theil einerley gemeinſchaftliche Kirchen; in den kleinen Städten und auf dem platten Lande können die reformirten Prediger in den lutheriſchen Kirchen, und die lutheriſchen Prediger in den reformirten Kirchen, Leichenpredigten halten (13); auch können die refor-

(13) S. Kön. preuſ. Verordn. v. 21 Nov. 1747.

mirten Prediger, weil dieſes der zwiſchen beyderſeitigen Religionsverwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß iſt, ihre Communion in den lutheriſchen Kirchen halten (14). Die Reformirten ſowohl, als die Lutheraner, dürfen ſich nicht unter einander mit Zunamen der Calviniſten, Sacramentirer, Ubiquitiſten, Flacianer ꝛc. verunglimpfen, keine ſtreitige Conſequenzen ſich gegenſeitig aufbürden, den Reformirten niemals etwas, als die Lehre ihrer Kirche beylegen, ſo in deren öffentlichen Glaubensbekenntniſſen enthalten iſt. Beyde Parteyen müſſen ſich des unſeligen Verdammens und Verketzerns enthalten, und ſich dergeſtalt bezeigen, daß ſie, neben der Wahrheit, auch den Frieden ſuchen, und die brüderliche Liebe unter den Chriſten eher erwecken, als dämpfen mögen: Prediger, welche dawider handeln, ſollen mit der Remotion, und nach Befinden noch härter, beſtrafet werden (15). Die ſo genannten Particulariſten und Univerſaliſten ſollen keine verbotene Streitſchriften unter einander wechſeln (16); und die von der Gnadenwahl bey den evangeliſchen Kirchen eingeſchlichenen differenten Meinungen ſollen von keinem, ſowohl evangeliſchreformirten als lutheriſchen, Prediger aufgebracht, auf das heftigſte behauptet, und das Gegentheil widerleget werden (17), ſondern die Prediger ſollen von dieſen Streitigkeiten abſtrahiren (18). Bey dieſer weiſen Verfaſſung kann es an der guten Eintracht unter

(14) S. Kön. preuß. Verordn. v. 10 Oct. 1763.

(15) S. churf. brandenburgiſche Edicte v. 2 Jun. 1662, und 16 Sept. 1[illegible], welche im J. 1762 von neuem publiciret worden ſind.

(16) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 4 Aug. 1714, und 21 Apr. 1722.

(17) S. Kön. preuß. Verord v. 22 May 1719.

(18) S. Kön. preuß. Verordn. v. 9 Nov. 1720.

ter beyderley Religionsverwandten gar nicht fehlen. Man ſieht dann auch, daß ſie wechſelweiſe ihrem Gottesdienſte beywohnen, ſich unter einander verheurathen, ihre Kinder in beyderſeitige Schulen ſchicken (19), und überhaupt in den freundſchaftlichſten Verbindungen und Umgange mit einander ſtehen, und ſich nach dem Geiſte des Stifters ihrer Religion wie Glieder Einer Kirche anſehen.

Auſſer gedachten drey Religionen gibt es auch verſchiedene Secten. Nun hat zwar ein ganz ſouveräner Regent die Macht, auch den Secten in ſeinem Lande ein freyes und öffentliches Exercitium religionis zu verſtatten (20); allein in Anſehung der Fürſten und Stände des deutſchen Reiches dürften ſich dabey mehr Schwierigkeiten ereignen, indem das Reichsgrundgeſetz des weſtphäliſchen Friedens (21) ausdrücklich ſagt: Praeter Religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur. Es ſcheint dieſe Diſpoſitio Inſtr. Pac. ſo gar die bloße Aufnahme und Duldung der Sectirer zu verbieten; allein, da dieſe Stelle bloß von dem öffentlichen Exercitio, nicht aber von den Perſonen, redet, und alſo nicht von dieſen, ſondern nur von der Religion, diſponiret; nachgehends auch dieſe Clauſel auf Betreiben der Katholiken in dem Inſtr. Pacis hinein geſetzt worden, damit ſie deſto beſſer, nach den Grundſätzen ihrer Religion, die Ketzer verfolgen könnten, wovon aber unſere

(19) Beyden Confeſſionsverwandten, Reformirten und Lutheranern, iſt nachgelaſſen, an denen Orten, wo zwey Schulen ſind, ihre Kinder in diejenige Schule zu ſchicken, wo ſie am beſten unterrichtet werden. S. königl. Verordn. v. 21 May 1753 Und wenn auf dem Lande keine andere, als lutheriſche Schulen ſind, ſollen die lutheriſchen Schulmeiſter die reformirten Kinder in ihrem Catechismus unterrichten. S. kön. Verordn. v. 1 Febr. 1711.

(20) Böhmer de iure ſacro & profano circa infideles, S. 41.

(21) S. Inſtrum. Pac. Art. 7, §. 2.

ſere Lehre weit entfernt iſt; ferner in dem Friedens=ſchluſſe (22) Libertas cuiusque conſcientiae ſtabiliret worden, und endlich die Praxis in Deutſchland vorhanden iſt: ſo wird mit Grunde dafür gehalten, daß ein Fürſt des Reichs ſolche Sectirer wohl recipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne (23). Letzteres pflegen auch ſouveräne Regenten ſelbſt nicht leicht zu thun, wenn ſie gleich die Macht dazu haben, ſondern man ſchränkt auch bey der bloßen Duldung die Sectierer gemeiniglich auf das ſorgfältigſte ein. Alſo war den ehemals im Königreiche Preußen befindlichen Socinianern verboten, ihre ſocinianiſche Bücher und Schriften den Proteſtanten zu communiciren; und wenn in ihren Privilegien, Contracten und Verſchreibungen über die im Beſitz gehabten Güter, ihnen die Befugniß, einen förmlichen Gottesdienſt unter der Direction eines Predigers und Schulmeiſters zu halten, nicht gegeben worden iſt, blieb ihnen auch der öffentliche Gottesdienſt ſub poena ejectionis verbothen. (24) Hingegen hat Friedrich II den ſo genannten mähriſchen Brüdern den öffentlichen Gottesdienſt in ihren öffentlichen Kirchen und Bethäuſern in Schleſien erlaubt (25); und den Herrenhuthern wurde ein eigenes Haus in Berlin zu ihren Zuſammenkünften verſtattet. Dieſe beyde Secten, ſo wie auch die Mennoniſten, ſind von der Beſchaffenheit, daß dieſelben im Lande wohl geduldet werden können, indem dieſe Leute gemeiniglich einen ſtillen und verträglichen Wandel führen, und gute Unterthanen abgeben; doch pflegt man ihnen im deutſchen Reiche keinen öffentlichen Gottesdienſt, ſondern höchſtens nur eine ſtille Zuſammen-kunft

(22) Art. 7, §. 1.

(23) Jargow von Regalien, L. 1. c. 3, §. 63, S. 164.

(24) S. Kön. preuß. Verord. v. 30 Jul. 1721.

(25) S. die diesfallſige Conceſſion v. 25 Dec. 1742.

kunſt in ihren Häuſern zu erlauben, dabey aber aufmerkſam zu ſeyn, daß ſie keine Proſelyten machen (26).

II. Muß die Aufmerkſamkeit der Landespolizey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Verſammlungen gehalten werden, worin entweder enthuſiaſtiſche Schwärmereyen ausgebreitet, und grobe Ausſchweifungen wider die guten Sitten eingeführet werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr, Anlaß geben können. Aus dieſem Grunde ſind in den königl. preußiſchen Staaten die ſo genannten Erbauungsſtunden oder Privatverſammlungen in Particulärhäuſern der Prediger ſowohl, als auch anderer Leute, gänzlich verboten worden, und ſollen ſolche dagegen in öffentlichen Kirchen gehalten werden (27). Ein gleiches iſt auch im Bayreuthiſchen (28), und Heſſencaſſeliſchen (29), geſchehen.

III. Die Berufung und Anordnung tüchtiger Prediger, iſt ein wichtiges Stück der Kirchenpolizey. Es muß nicht geſtattet werden, daß jemand durch die Simonie, Geſchenke und Gaben, oder durch andere unrechtmäßige Wege, noch durch vieles Anlaufen und Betteln bey Hofe, ſich in ein geiſtliches Amt eindringe, ſondern es muß ein jeder billig den ordentlichen Be-

(26) In Anſehung der Herrnhuther im Königreiche Preußen, wurde unter d. 14. Febr. 1748 verordnet, daß die Zinzendorfiſchen Emiſſarii, wo ſie Proſelyten machen wollten, ſofort aufgehoben, und nach Königsberg gebracht werden ſollten.

(27) S. Kön. preußiſche Verordnungen, v. 21 Apr. 1711; 23 und 28 Nov. 9 und 13 Dec. 1742; 23 Aug. 1745; 25 Jan. 1747; 14 Febr. 1748.

(28) S. Markgräfl. brandenburgbayreuthiſche Reſcripte, v. 11. 25 und 28 Febr. 1733; 17 Jul. 1743.

(29) S. Fürſtl. heſſencaſſeliſche Verordn. v. 18 Sept. 1702.

ruf abwarten (30). An einigen Orten müſſen ſo gar die Candidati Miniſterii und translocirende Pfarrer gegen die Simonie einen Eid ablegen (31). Es haben zwar Einige zu behaupten geſucht, daß ein Fürſt berechtigt ſey, die Pfarrdienſte für Geld zu verkaufen, und daß er mit gutem Gewiſſen Geld dafür nehmen, der Vocandus aber ſolches geben könne (32); allein dieſe Meinung iſt billig zu verwerfen.

Es muß kein Candidat zum Predigtamte befördert, ja nicht einmal zur Probepredigt admittiret werden, ehe er nicht ſeine Teſtimonia academica vorgeleget hat, und über ſeinen innern Zuſtand, wie er ſein Leben von Jugend auf geführt hat, wie er zu dem Amte komme, wie er daſſelbe zu führen gedenke, wie es um die Studia und übrige Tüchtigkeit ſtehe, gehörig geprüfet und exa-

(30) S. Churfürſtl. braunſchweigiſches Reſeript gegen die Anmeldung und Dienſte bey Hofe, v. 8 Nov. 1727. Markgräfl. brandenburgbayreuthiſche Reſcripte wider das unordentliche Dienſtſuchen der Geiſtlichen, und Anmeldung bey dem Landesherrn um ſelbige, v. 10 Nov. 1700; 15 Nov. 1730; 22 Oct. 1738; 18 Apr. 1740; 25 Oct. 1741. Imgl. die Verordnung wegen Annehmung Geſchenk und Gaben vor den Pfarrdienſt, v. 2 Marz. 1728.

(31) S. Churf. braunſchweigiſches erneuert- und erweitertes Edict gegen die Simonie, v. 10 Dec. 1734. Nach den churf. brandenburgiſchen Verordnungen v. 25 Sept. 1698, 24 Nov. und 4 Dec. 1699, ſollen die Candidaten, ehe ſie ordiniret und introduciret werden, bey der Admonition vor dem Conſiſtorio, das Juramentum Simoniae abſchwören, ob ſie etwa per caſus obliquos, durch Verſprechung einiger Geſchenke, und Heurathung, in das Predigtamt gekommen ſeyn.. Und nach den Edicten v. 25 Apr. 1689, und 13 Jan. 1713, ſoll kein Candidat vom Patrono obligiret werden, ſeine Domeſticam, oder des Anteceſſoris Wittwe oder Tochter, zu heurathen, ſondern es ſoll ihm poſt vocationem in der Heurath die freye Wahl gelaſſen werden.

(32) Anonymi Sendſchreiben eines akademiſchen Freundes an einen auſſerhalb der Akademie lebenden Freund, betreffend das Recht eines proteſtantiſchen Fürſten zu Einführung eines Modi vocandi zum Predigtamt, 1724.

examiniret worden iſt (33). Auch ſind nicht allzu junge Candidaten zum Predigtamte zu zulaſſen, ſondern ſie müſſen wenigſtens 25 Jahr zurück geleget haben (34). In einigen Ländern müſſen die Candidaten ſchlechterdings auf landesherrlichen, nicht aber auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, widrigenfalls ſie zu keinem Amte befördert werden (35). Bey der Inſtitution der Geiſtlichen wird das Tractiren und Schmauſen billig verboten (36).

IV. Hienächſt iſt es ein Hauptaugenmerk der Regierung, die Geiſtlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältniſſe gegen den Staat zu erhalten; und daher iſt zuvörderſt nöthig, daß die Landespolizey auf die Sitten und den Lebenswandel der Geiſtlichen eine beſondere Aufſicht habe. Böſe Beyſpiele unter den Geiſtlichen ſind mehr, als andere, vermögend, das Verderben der Sitten eines Volkes zu verurſachen, weil der gemeine Mann natürlicher Weiſe von der Güte und Wahrheit einer Religion ſchlecht überzeuget werden muß, welche über die Lehrer ſelbſt keine beſſere Wirkung hat. Die Hochachtung gegen die Religion iſt mit der Hochachtung gegen die Geiſtlichkeit ſehr genau verbunden; und die Landesobrigkeit muß daher nicht allein darauf ſehen, daß ſolche Geiſtliche im Lande ſeyn, welche Hochachtung verdienen, ſondern auch, daß die Unterthanen ihnen die verdiente Hochachtung wirklich widerfahren laſſen. Dieſen Endzweck zu erreichen, muß die Landespolizey durch ernſthafte Geſetze und ſchar-

(33) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 30 Sept. 1718. und 28 Oct. 1736.

(34) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 31 Jan. und 28 Aug. 1737, und 1 Febr. 1738.

(35) S. Kön. preuß. Verordnungen v. 14 Oct. 25 Dec. 1749; 2 May 1750; 10 und 19 Jun. 11 Sept. 17 Oct. 1751; 4 Dec. 1752; 24 Aug. 1758.

(36) S. Kön. preuß. Verordnung v. 11 May 1733.

ſcharfe Ahndungen zu verhindern ſuchen, daß die Geiſtlichen nichts unternehmen, wodurch ihr Lebenswandel tadelhaft und anſtößig werden kann; wovon ich im Art. Prediger ausführlicher handeln werde.

V. Ferner ſchreibt die Landespolizey den Geiſtlichen Regeln und Ordnungen vor, wie ſie ſich bey Führung ihres Amtes in Anſehung der Adminiſtration der heil. Sacramente, des öffentlichen Gottesdienſtes und des Predigens, verhalten ſollen, wie ich ebenfalls im Art. Prediger zeigen werde.

VI. Sie verordnet die Sabbathsfeyer, ſetzt allgemeine Buß= und Bettage, ſo, wie bey vorfallenden glücklichen und erfreulichen Begebenheiten, allgemeine Dankfeſte an, und beſtimmet geſetzlich, welche Feſt und Feyertage, und wie dieſelben im Lande gefeyert werden ſollen. Von der Sabbathsfeyer werde ich im Art. Sonntag handeln. Die Faſt=buß= und Bettage, welche der Landesherr zu gewiſſen Zeiten des Jahrs zu halten anordnet, müſſen ebenfalls, wie der Sonntag, gefeyert und geheiliget werden. Man iſt bey denſelben zuweilen noch ſtrenger, und verbiethet an ſolchen dasjenige, was ſonſt noch an dem Sonntage erlaubt iſt; wenigſtens wird an ſolchem Tage durchgehends keine Muſik verſtattet. Ehedem war man ſo ſcharf, daß an Faſt=Buß=und Bettagen kein Schorſtein rauchen, folglich kein Feuer, wenigſtens in der Küche auf dem Heerde gemachet werden, und niemand eher, als am Abend, eſſen durfte. Allein, jetzt iſt man bey den Proteſtanten nicht mehr ſo ſtrenge, ſondern gibt Jedem die Freyheit, ob er faſten will, oder nicht. Sonſt ſind zur Feyer des Bußtages auch die andern im Lande befindlichen Religionsverwandten verbunden. Was die Feſt= und Feyertage, als ein Gegenſtand der Polizey betrachtet, betrifft, ſo habe ich davon bereits im XII. Th. S. 634, fgg. gehandelt.

VII. Fer=

VII. Ferner diſponirt der Landesherr, wie es mit den Cerimonien und Kirchengebräuchen, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Adminiſtration der Sacramente, gebräuchlich zu ſeyn pflegen, imgleichen mit den in der Kirche, und bey verſchiedenen Handlungen auſſerhalb derſelben, üblichen Mitteldingen gehalten werden ſolle (37). Es ſind aber dieſe Cerimonien und Gebräuche, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, zweyerley. Einige ſind in Gottes Worte vorgeſchrieben, einige aber dependiren von dem menſchlichen Willen. Diejenigen Cerimonien, welche in der h. Schrift angezeigt ſind, oder in den ſymboliſchen Büchern ſich gründen, oder per conſequentiam aus den Glaubensſachen fließen, kann kein Regent, viel weniger ein evangeliſcher Reichsfürſt, welcher per pacta ad libros ſymbolicos ſich verbunden hat, und deshalb den Religionsfrieden genießt, ändern. Diejenigen Cerimonien und Gebräuche hingegen, die nicht in der h. Schrift beſtimmt ſind, kann ein Regent nach ſeinem Gefallen einrichten, abändern und abſchaffen; es thut auch ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äuſſerliche Cerimonien veranſtaltet, damit nicht das Weſen des Gottesdienſtes darin geſetzet werde (38).

Alſo iſt in den königl. preußiſchen Landen das in den evangeliſchlutheriſchen Kirchen noch gebräuchlich geweſene Singen lateiniſcher Lieder ſchon ſeit 100 Jahren abgeſchaffet geweſen (39); und auf Befehl K. Friedrich Wilhelm's I. (40) wurden die weißen Chorhemden, womit die lutheriſchen Prediger, bey ihren öffentlichen Amtsverrichtungen ſich bekleiden, die Abſingung des Vater Unſer ſammt den Einſetzungsworten beym h. Nacht Mahl, und der

(37) *Böhmer* Jur. eccleſ. T. 3. Diſſ. prælim. §. 56.
(38) Jargow von Regalien, L. 1, c. 3, §. 50, S. 146.
(39) C.-Verordnung v. 19 Mart. 1652.
(40) Vermöge der Edicte v. 6 Nov. und 30 Dec. 1736.

der ſo genannten Collecten und des Segens vor dem Altare, die brennenden Wachskerzen auf dem Altare bey der Austheilung des h. Nachtmahles, u. d. gl. abgeſchaffet; allein, der vorige König, Friedrich II, verſtattete, bald nach Antritt ſeiner Regierung (41), den lutheriſchen Kirchen hierin ihre völlige Freyheit wieder.

Daß die Prediger auf Verlangen der Aeltern oder Gevattern, ſie mögen lutheriſch oder reformirt ſeyn, den Exorcismus bey der Taufe in den preuß. Landen weglaſſen müſſen, beſaget die deshalb ergangene Verordnung, v. 25 Oct. 1740. Auch iſt daſelbſt das Vortragen der Crucifixe bey Leichenbegängniſſen ſchon längſt verboten geweſen (42); imgl. iſt verordnet worden, daß das Muſiciren in den Kirchen entweder ganz abgeſchaffet, oder doch ſchlecht-

(41) Nach den Edicten v. 8 und 29 Jul. 1740. Die reformirten Kirchen haben die öffentliche Uebung der Religion von je her ſehr einfach, ohne viele Cerimonien eingerichtet. In dieſer Simplicität gleichen ihnen, bis auf einige geringe Kleinigkeiten, die Lutheraner in allen denen Kirchen, worin ſie mit ihnen das Simultaneum haben. Da K. Friedrich Wilhelm I. die Petrikirche in Berlin, nach dem unglücklichen Brande im J. 1730, von Grunde aus wieder hatte aufbauen laſſen, wollte er auch den ſimpeln äuſſerlichen Gottesdienſt, wie er ihn liebte, nachher darin eingeführt wiſſen; doch ſind in dieſer Kirche einige äuſſere lutheriſche Gebräuche ſeit 1741 wieder eingeführt worden. Allein, in der Nicolaikirche, und in andern unter der berliniſchen Inſpection ſtehenden Kirchen, findet man noch die weißen Chorhemden, womit die Prediger ſich bey ihren öffentlichen Amtsverrichtungen bekleiden, die brennenden Wachskerzen auf den Altären bey der Austheilung des h. Nachtmahles, u. d. gl. nur Meßgewänder hat man nicht mehr. Dieſe äuſſerliche Dinge wurden zwar, gedachter Maßen, im J. 1736, auf Befehl K. Friedrich Wilhelm's I. abgeſchaffet; allein, da ſein Sohn, Friedrich II. bald nach Antritt ſeiner Regierung im J. 1740, den lutheriſchen Kirchen ihre völlige Freyheit hierin wieder verſtattete, ſo nahm jede von den alten Kirchen, von dieſen Gebräuchen, ſo viel ſie wollte, wieder an, aber in den Friedrichswerder-dorothen- und Friedrichſtädtiſchen Kirchen, wo ſie niemals eingeführt geweſen waren, blieben ſie auch ferner weg.

(42) Nach der Verordnung v. 26 Aug. 1729.

ſchlechthin nach verrichtetem Gottesdienſte geſchehen ſolle (43).

So unzweifelhaft aber das Recht eines proteſtantiſchen Reichsfürſten iſt, alle diejenigen Feyerlichkeiten und Cerimonien bey dem Gottesdienſte zu beſtimmen, die nicht von dem Urheber der Religion ſelbſt vorgeſchrieben ſind, oder zu den Religionslehren und Meinungen gehören: ſo behutſam muß er doch hierin verfahren. So bald die Unterthanen glauben, daß eine Cerimonie eine Glaubens- und Gewiſſensſache iſt, welchen Glauben gleichwohl die gemeinen Leute mehrentheils haben, ſo thut der Landesherr wohl, von der Abänderung derſelben abzuſtehen. Es ſchadet nichts, wenn man ſich dieſes auch nur aus Schwachheit, Einfalt und irrigen Gewiſſen, einbildet. Denn wenn der Regent nicht auch auf die irrigen Gewiſſen Rückſicht nehmen müßte, ſo würde er überhaupt in Glaubensſachen Zwang ausüben können, und diejenigen, welche nicht von der Religion des Regenten wären, würden allemal dafür angeſehen werden, daß ſie aus unrechtem und irrigem Gewiſſen handelten. Unterdeſſen liegt, wenn man die Sache mit unparteyiſchen Augen betrachtet, die Schuld doch hauptſächlich an den Herren Geiſtlichen ſelbſt. Von dieſen kann man allemal vorausſetzen, daß ſie überzeugt ſind, daß dergleichen äuſſerliche Cerimonien kein Stück des Gottesdienſtes ausmachen, ſondern daß es bloß Mitteldinge (Adiaphora), und zum Theil ſolche ſeyn, die von dem Juden- Heiden- und Pabſtthume herſtammen, deren Religionsgrundſätze gleichwohl den ihrigen gerade zuwieder ſind. Warum wollen ſie alſo ſelbſt ſolchen von dieſen gegenſeitigen Religionen entlehnten äuſſerlichen Schimmer beybehalten, da ſie von deſſen Ungrunde völlig überzeugt ſind? Wollten die Herren Geiſtlichen von dieſem Ungrunde auch ihre Gemeinden, und inſonderheit die gemeinen, ſchwa-

(43) S. Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulweſen, v. 3 Apr. 1734.

ſchwachen und einfältigen Glieder derſelben, überzeugen: ſo würden dieſe auch aufhören, die Cerimonien als eine Glaubens- und Gewiſſensſache anzuſehen, und die Abänderung derſelben würde ohne allen Schein eines Gewiſſenszwanges geſchehen können. Der geiſtliche Hochmuth, daß ein Theil dem andern nicht nachgeben, noch den erſten Schritt thun will, hat die ſo heilſame, und auch in politiſcher Rückſicht ſo nützliche, Vereinigung der, ſonſt in den Hauptgrundſätzen mit einander übereinſtimmenden und nur in der Auslegung ein und anderer Sätze unterſchiedenen, beyden evangeliſchen Kirchen bisher noch immer verhindert.

VIII. Hiernächſt erſtreckt ſich die Vorſorge und Gewalt eines evangeliſchen Landesherrn über den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; und es iſt der Würde der Religion anſtändig, daß dieſer Unterhalt zureichend ſey, damit ſie nicht ihrem Stande und Berufe unanſtändige und hinderliche Hanthierungen zu treiben genöthigt ſeyn, welches der Religion ſelbſt keine Hochachtung zuwege bringen kann. Ich werde hievon im Art. Prediger ausführlicher handeln, wo ich auch zugleich über den Ackerbau der Landprediger meine Gedanken eröffnen werde.

IX. Die Vorſorge für die Gebäude der Kirchen und Prediger, wie auch der Schulen. Zuvörderſt müſſen die Kirchen allenthalben im Lande zureichend und zur Bequemlichkeit der Unterthanen vorhanden ſeyn. Es iſt allerdings eine große Unbequemlichkeit für die Unterthanen, wenn 6, 8 und mehr Dörfer zu Abwartung ihres Gottesdienſtes ſich einer einzigen Kirche bedienen, und einen weiten Weg nach ihren gottesdienſtlichen Handlungen thun müſſen; den neu gebornen Kindern und den Kranken kann die weite Entlegenheit von dem Kirchdorfe nicht anders, als ſehr beſchwer-

lich

ſich und oft ſehr nachtheilig, ſeyn. Hr. v. Juſti (44) hat daher auch eben nicht Unrecht, wenn er es für eine der ungereimteſten Verfügungen unſerer geiſtlichen Rechte hält, daß, wenn ein Dorf, welches bisher keine Kirche gehabt hat, dergleichen erbauen und ihren beſondern Geiſtlichen unterhalten wollte, der bisherige Pfarrer ein Recht des Wiederſpruches haben ſollte, und verlangen könnte, daß ihm dem ungeachtet ſeine bisherige Einkünfte und Accidenzien aus dieſem Dorfe ungemindert bleiben ſollten. Allein, wie viele Dörfer giebt es, die eine eigene Kirche erbauen, und ihren eigenen Geiſtlichen unterhalten können? und ſoll, wenn auch dieſes angeht, deswegen der bisherige Geiſtliche einen anſehnlichen Verluſt an ſeinen Einkünften, die ſchon, der vielen Filialkirchen ungeachtet, an ſich gemeiniglich gar nicht überflüſſig zu ſeyn pflegen, leiden, und wo finden ſich allemal Mittel und Wege, ihn darunter nach Billigkeit ſchadlos zu halten? Zwar iſt der Geiſtliche nicht zu den Einkünften, ſondern zu der Seelſorge, berufen; allein er will auch leben, und er muß hinreichend zu leben haben, damit er nicht ſeinem Amte zur Schaude lebe.

Ohne Einwilligung des Landesherrn iſt niemanden erlaubt, eine Kirche bauen oder repariren zu laſſen (45). Doch pflegt die Erlaubniß des Landesherrn, oder deſſen Conſiſtorii, in Anſehung der Reparatur, nur alsdann nöthig zu ſeyn, wenn eine ganz zerfallene, und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren laſſen will, wie auch, wenn eine Kirche, welche ſonſt baufällig iſt, worin aber bis dahin noch immer der Gottesdienſt gehalten worden iſt, repariret wer-

(44) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2 Band, §. 31.

(45) *Carpzov.* Jurispr. eccl. L. 2. D. 334. *Böhmer* Jur. eccl. L. 3. Tit. 48. §. 20. 22. ſqq.

werden ſoll, mithin eine Hauptreparatur nothwendig iſt (46). Zuweilen wird eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt, und verordnet, daß alsdann, wenn die Reparaturkoſten dieſelbe überſteigen, der Anſchlag davon an das Conſiſtorium geſandt, und deſſen Conſens nachgeſuchet werden ſolle (47).

Die Erbauung und Reparatur der Kirchenpfarr- und Schulgebäude liegt, bereits erwähnter Maßen, eigentlich den Eingepfarreten und Patronis ob. Doch pflegt man zuerſt das Kirchenaerarium anzugreifen, und wenn ſolches nicht zureicht, müſſen die patroni und Eingepfarreten concurriren (48). Oder, es müſſen zur Reparirung und Aufbauung der Kirchen auch wohl bemittelte und vermögende Kirchen, welche ein übriges in Vorrath haben, den armen Kirchen etwas an Gelde vorſchießen; doch dergeſtalt, daß, wenn dieſe wieder zu gutem Stande und Vorrath gekommen ſind, ſie jenen daſſelbe, wiewohl ohne Intereſſen, wieder erſtatten (49). Oder, es wird bey dem Landesherrn oder, wie in den preußiſchen Landen (50), bey der Kammer, die Erlaubniß ausgewirket, durch Collecten eine Beyſteuer ſuchen zu dürfen. In dieſem Falle pflegt die Kammer vorher, und ehe die Collecten ausgeſchrieben werden, unterſuchen zu laſſen, ob der angegebene Bau oder Reparatur nöthig iſt, und ob er nicht etwa aus eigenen Mitteln der Kirche beſtritten werden könne; wo dann

(46) Jargow von Regalien, L. I, c. 3, §. 43, S. 131.

(47) Nach der kön. preuß. Verordn. v. 30 Jan. 1742, beträgt dieſe Summe 20 Rthlr.

(48) S. Kön. preuß. Verordn. v. 19 Nov. 1743, und 15 Febr. 1744.

(49) S. Kirchenviſitation inſterburgiſcher und anderer litthauiſchen Aemter, v. J. 1738.

(50) S. Kön. preuß. Verordn. v. 4 Aug. 1752, und 11 Sept. 1754.

dann zugleich ein genauer Anſchlag verfertiget und eingeſandt werden muß (51)

Die eingepfarreten Unterthanen, unter welchen kein Unterſchied gemacht wird, ſie mögen von einer Religion ſeyn, von welcher ſie wollen (52), müſſen gemeiniglich die Fuhren und Handdienſte thun, auch wohl zuweilen das Stroh umſonſt geben (53). Bey der Repartition der Koſten aber pflegt man es ſo einzurichten, daß die Eccleſia Mater zwey Drittel, die Filiae aber ein Drittel beytragen müſſen; doch wird ſolche Proportion nicht in Anſehung der ganzen Gemeinde, ſondern ſecundum ſingula capita, gehalten, ſo, daß allezeit ein Bauer in Matre zwey Drittel, in Filia aber ein Drittel, entrichtet. Ratione unicorum & vagantium aber, ingleichen anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beygelegt worden ſind, wird ein jeder Bauer und Koſſat in dergleichen zugelegten Dörfern auf den 4ten Theil deſſen angeleget, was ein Bauer in der Hauptpfarre giebt (54). Oder, es geſchieht auch die Repartition dergeſtalt, daß allezeit auf einen Ackermann oder Bauer, zwey Koſſaten gerechnet werden, bey dem Unterſchiede der Ackerleute, und Koſſaten aber auf die Hufen nicht reflectiret wird (55). Auch pflegt ſowohl der Landesherr bey den Kirchen = Pfarr = und Schulgebäuden, wo ihm das Patronatrecht zuſteht, bey ſich findendem Unvermögen der Kirche oder der Eingepfarreten, ſo wie es auch Privatperſonen, die das Patronatrecht haben, zu thun pflegen, die Materialien dazu an Stein, Kalk

(51) S. Kön. preuß. Verordn. vom 30. Oct. 1754.
(52) S. Kön. preuß. Verordn. vom 26. Oct. 1752.
(53) S. Pommeriſche Kirchenordnung. S. 84. Königl. preuß. Verordnung vom 19. Nov. 1742, und 15. Febr. 1744.
(54) S. Churfürſtl. brandenburg. Verordnung v. 8. Febr. 1699.
(55) S. Kön. preuß. Verordnung vom 26. Oct. 1752.

Kalk und Holz, unentgeltlich herzugeben (56). Siehe auch oben, S. 296, fgg. und weiter unten bei dem 12ten Artikel.

Das beßte Mittel, um ſowohl neue Kirchen im Lande zu erbauen, als auch die ſchon vorhandenen in gutem Stande zu unterhalten, würde wohl dieſes ſeyn, wenn das Kirchen-Bau-und Beſſerungsweſen aus einer allgemeinen Caſſe des ganzen Landes, oder wenigſtens einer Provinz oder Kreiſes, beſtritten werden könnte. Viele Kirchen haben großes und unnöthiges Vermögen, und dieſe können ſich ſchon ſelbſt helfen; andere hingegen haben wenig, oder gar nichts, und können aus ihrem eigenen Vermögen weder repariret, noch neu gebauet werden. Der Beytrag, den die eingepfarreten Unterthanen thun ſollen, kann ihnen, bey der allenthalben ohnehin großen Laſt der Abgaben, und bey ihren eigenen mehrentheils ſchlechten Vermögensumſtänden, nicht anders als ſehr beſchwerlich fallen. Auf den Beytrag der Patrone iſt nicht allezeit große Rechnung zu machen; und auf die Collecten kann man ſich, wegen der großen Menge derſelben, faſt noch weniger verlaſſen. Es fehlt alſo ſehr oft das zum Bau benöthigte Geld dergeſtalt, daß viele Kirchen nicht einmal repariret, geſchweige neu gebauet werden können. Dieſem Mangel kann durch eine allgemeine Kirchenbaukaſſe leicht abgeholfen werden.

Wie ſolche Caſſe einzurichten ſey, lehret uns das Beyſpiel in der Mark Brandenburg, ich meyne das Amts-Kirchen-Revenendirectorium zu Berlin, und das neumärkiſche zu Küſtrin. Mit dieſer unter der Regierung K. Friedrich Wilhelms I. gemachten Einrichtung hat es folgende Bewandniß. Alle und jede in den könig-

(56) S. Kön. preuß. Verordnung vom eilſten Jan. 1781. und 26ſten Oct. 1753.

königlichen Aemtern in der Churmark befindliche, und unmittelbar unter dem Könige ſtehende Kirchen müßten gleich anfangs ihre ſämmtliche Kirchenkapitalien an das zu dieſer Abſicht in Berlin errichtete churmärkiſche Amtskirchenrevenuendirektorium einſchicken, und eben dahin muß jede Kirche auch ihren jährlichen Ueberfluß einſenden. Alle Amtskirchen, welche unter dieſem Directorio ein Corpus ausmachen, werden von dieſen in eine Caſſe fließenden Kirchengeldern in baulichem Weſen erhalten, und, wo es die Nothwendigkeit erfordert, nach und nach neue erbauet. Dabey wird dann nicht darauf geſehen, ob eine Kirche ein Capital für ſich hat, oder nicht. Fällt bey einer Kirche ein Bau vor, oder muß ſie neu gebauet werden, hat aber im Anfange aus Unvermögenheit kein Capital an das Directorium einſchicken können, und ihre jährliche Einnahme iſt auch ſo ſchlecht beſchaffen, daß wenig oder nichts an Ueberſchuß erfolgen kann: ſo wird ihr aus der allgemeinen Caſſe dasjenige, was ſie zum Bau nöthig hat, doch ohne die geringſten Intereſſen ſo lange vorgeſchoſſen, bis ſie es aus ihrem jährlichen Ueberſchuſſe nach und nach wieder bezahlen kann, ſollte dieſes auch erſt in 100 Jahren geſchehen können. Da das Reglement für das Directorium über die Kirchenrevenüen in der Churmark, bis jetzt noch nicht im Drucke erſchienen iſt, ſo theile ich ſolches, nach der von der Gewohnheit des königlich preußiſchen Oberconſiſtorialpräſidenten, Hrn. **von der Hagen** erhaltenen Abſchrift, hier mit.

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, ſich gehorſamſt vortragen laſſen, daß bey den mehreſten Kirchen in der Churmark, woſelbſt Deroſelben das Jus Patronatus zuſteht, die Beamte, Prediger und Kirchenvorſteher die Kirchencapitalien und das baare Geld, zum Beßten derſelben zinsbar unterzubringen, theils aus Beyſorge von Verantwor-

tung, unterlieſſen, theils nicht gehörige Præcautiones darunter gebrauchten, ſondern dergleichen Capitalien den königlichen Edicten und Conſiſtorialordnung zuwider, öfters ohne Vorbewußt des Conſiſtorii, und ohne genugſame Sicherheit verlehneten, überdem auch, da nicht aller Orten ſich Gelegenheit findet, Kirchengelder ſicher zu verwahren, ſolche hier und dort dem Diebſtahl exponiret wären, und daß hingegen, wann ſämmtliches bey vorerwähnten Kirchen müßig liegende Geld in eine gemeinſchaftliche Caſſe zuſammen gebracht würde, ſelbiges ſodann eher untergebracht, auch beſſer genutzet, und für die Sicherheit mehr geſorget werden könnte:

So haben Allerhöchſtgedachte Se. königliche Majeſtät ſowohl dieſerwegen, als auch, weil ferner vorgekommen, daß die Adminiſtration der geiſtlichen Güter zum Beſten der königlichen Amtskirchen wohl anders gefaſſet werden könnte, allergnädigſt gut gefunden, zu Reſpicirung dieſes Werkes, ein eigenes Directorium, ſo aus vier Deputirten des Conſiſtorii und der Cammer, jedoch unter Direction beyder Präſidenten dieſer Collegiorum, nebſt einem Secretario und Rendanten beſtehen ſoll, zu errichten. Und da hiebey unumgänglich nöthig geweſen, daß ſelbiges mit einer gewiſſen Inſtruction verſehen würde haben Sie zugleich allergnädigſt befohlen, nachſtehendes Reglement, wornach ſothanes Directorium ſich zu achten hat, entwerfen zu laſſen; und verordnen demnach Allerhöchſtgedachte Se. kön. Maj. allergnädigſt,

1. daß, weil bey Einrichtung dieſes Werkes es auch darauf inſonderheit angeſehen iſt, daß die Güter der Kirchen in der Churmark, woſelbſt Sr. kön. Maj. das Jus Patronatus zuſteht, gehörig adminiſtriret, und deren Einkünfte ſo viel möglich verbeſſert und vermehret werden ſollen, das Directorium die Aufſicht über alle, ſolchen Kirchen zuſtehende Güter und Revenüen übernehmen, und, ſeinen Pflichten gemäß, Sorgen tragen müſſe, daß deren Beſtes überall geſuchet, und befördert werden möge. Und da

2. hiezu vonnöthen iſt, daß von allen Gütern, ſo obgemeldten Kirchen zugehörig, eine umſtändliche

liche und genaue Nachricht bey dem Directorio vorhanden ſey: ſo hat ſelbiges gleich ſofort bey deſſen Niederſetzung ein Lagerbuch anfertigen zu laſſen, zu dem Ende demſelben alle bey dem Conſiſtorio vorhandene, und hiezu dienliche Matrikuln, Deſignationes, und Nachrichten, communiciret werden ſollen. Damit auch

3. ſothanes Lagerbuch deſto vollſtändiger und accurater ſey, ſo ſoll den Predigern und Beamten aus dem Conſiſtorio und der Cammer anbefohlen werden, aus den Erbregiſtern und andern Nachrichten eine genaue Specification von allen liegenden Gründen einer jeden Kirche, wo Se. kön. Maj. höchſter Patronus ſeyn, es beſtehen dieſelben in Aeckern, Wieſen, Weinbergen, Gärten, Häuſern, Höfen, Hölzern, Seen, u. d. gl. mit Anzeige der Lage, Gränze oder Nachbarn, binnen einer gewiſſen Zeit zu verfertigen, und an das Directorium einzuſenden. Wann nun

4. ſolches gehörig geſchehen, und ein vollſtändiges Lagerbuch verfertigt worden, ſo muß das Directorium pflichtmäßig ſorgen, und darauf genau Acht haben, daß die Grundſtücke nicht allein beſtmöglichſt conſerviret, und davon nichts verpfändet, veräuſſert, oder ſonſt den Kirchen entzogen, ſondern vielmehr, ſo viel thunlich, alles höher genutzet und vermehret werde. Wenn aber zu der Kirchen Beſten ein und anderes Grundſtück zu verpfänden oder zu veräuſſern, ſo liegt demſelben ob, die Sache an das Conſiſtorium zu verweiſen, und ihm die Cognition darüber allein zu überlaſſen.

5. Soll das Directorium dahin ſehen, daß die Kirchenhäuſer gehörig vermiethet, und die Höfe, Ländereyen, Seen, und andere nutzbare Grundſtücke an die Meiſtbiethenden, jedesmal gegen tüchtige Caution, von ſechs zu ſechs Jahren ausgethan werden. Hienächſt hat

6. das Directorium ein richtiges Verzeichniß aller geiſtlichen Revenüen und Gefälle, ſie beſtehen in Zinſen, Pächten, Dienſten, Rauchhühnern, Zehenden, Vierzeiten, Pfennigen, und wie ſie ſonſt

Namen haben mögen, gleichfalls verfertigen zu laſſen und hierbey Sorge zu tragen, daß dergleichen Revenüen nicht geſchmählert, ſondern den Kirchen zum Beſten, ſo viel möglich, gleichfalls vermehret werden mögen. Da auch

7. Die Erfahrung gewieſen, daß Beamte, Prediger, und Kirchenvorſteher, ſo gar nachläſſig, und ſäumig in Betreibung der Zinſen, Pächte, und anderer Kirchengefälle, ſeyn, ſo hat das Directorium die Verfügung ſofort zu thun, daß von allen bey jeder Kirche befindlichen Retardaten Specificationes eingeſandt, und befundenen Umſtänden nach dieſelben entweder beygetrieben oder mit Vorbewußt des Conſiſtorii behandelt und was darüber inexigible iſt, gleichfalls mit deſſen Genehmhaltung niedergeſchlagen werde. Wie denn auch dahin geſehen werden muß, daß hinfüro die Kirchenvorſteher keine Reſte aufſchwellen laſſen. Und weil

8. hiebey viel darauf ankömmt, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführet, und gehörig abgenommen werden, ſo hat das Directorium aus den einzuſendenden Rechnungen ein gewiſſes Formular, wornach die Prediger und Kirchenvorſteher hinfüro ihre Rechnungen führen müſſen, zu verfertigen, den Beamten aber wird ein vor alle Mahl zu jungiren ſeyn, die Kirchenrechnungen alle Jahr um Trinitatis abzunehmen, und ein Exemplar davon nebſt den Beylagen an das Direktorium einzuſenden; ſolche Rechnungen aber müſſen

9. bey dem Directorio künftighin fleißig perluſtriret, und, ob alles nach dem vorgeſchriebenen Formular eingerichtet, auch die Einnahme und Ausgaben mit den Beylagen accordiren unterſuchet, auch dem Befinden nach Notata gemachet, oder Defecte gezogen, und die Rechnungsführer darüber zur Rede und Antwort gefordert werden. Was

10. die bereits ausſtehenden Capitalien betrifft, ſo hat das Directorium zu unterſuchen, ob ſelbige unter genugſamer Sicherheit ausgethan ſeyn, oder

oder nicht. Im erſten Falle ſind ſie ohne Noth
nicht zu heben; im andern Falle aber ſind ſotha-
ne Capitalien den Debitoribus aufzukündigen,
und einzukaſſiren. Was aber

11. pro nunc bey den Kirchen an baarem Gelde vor-
handen iſt, und steril liegt, ſoll zur gemeinſchaft-
lichen Caſſe anhero forderſamſt gezogen, und zu
dem Ende an die Inſpectores gehörige Verord-
nungen erlaſſen werden, wobey ihnen zugleich
mitzugeben, die Verſehung zu thun, daß die
Prediger jeder Kirche, alle Jahre um Trinitatis,
den Geldbeſtand, falls von dem Directorio dar-
unter keine andere Verfügung geſchieht, einſen-
den ſollen. Und wie

12. das eingeſchickte Geld ſofort zur Caſſe zu brin-
gen, und dem Rendanten nur ſo viel, als er et-
wa zu den currenten Ausgaben nöthig hat, zu
laſſen iſt: alſo müſſen zur Verwahrung ſolcher
Gelder beſondere eiſerne Kaſten mit drey diffe-
renten Schlöſſern verfertiget werden, davon ein
Schlüſſel beym Conſiſtorio, der andere bey der
Cammer verwahret, der dritte aber dem Ren-
danten überlaſſen wird.

13. Alle vier Wochen muß der Rendant den Etat von
Einnahme und Ausgabe dem Directorio über-
liefern, welches dagegen, wenigſtens des Jahrs
zwey Mahl, ob und wie viel, auch was für Sor-
ten an Geld, in der Caſſe befindlich ſey, zu
unterſuchen hat. Es liegt aber

14. dem Directorio hiebey vornämlich ob, ſich zu
bemühen, daß das in Caſſa vorhandene baare
Geld, ſo bald als möglich, zinsbar, gegen land-
üblichen Zins, ſicher beleget werde. Und da

15. bey Ausleihung der Kirchengelder, inſonderheit
auf die Sicherheit zu ſehen iſt, ſo muß das Di-
rectorium darunter alle nöthige Praecautiones
gebrauchen, und zu dem Ende ein Formular
entwerfen, wornach die Verſchreibungen einge-
richtet werden ſollen. Und weil

16. von den ausſtehenden Capitalien, die Intereſſen
fleißig und zu rechter Zeit einzunehmen, und den
Debitoribus darunter über $\frac{1}{2}$ Jahr nicht nachzuſe-
hen

hen iſt: ſo liegt dem Rendanten ob, wenn ein Debitor ſich darunter ſäumig erzeigt, dem Directorio ſolches anzuzeigen, damit, dem Befinden nach, demſelben allenfalls das Capital aufgekündiget, oder ſonſt das Nöthige beſorget werden könne. Ob nun wohl

17. das ſämmtliche baare Geld der Kirchen ſolchergeſtalt in eine gemeinſchaftliche Caſſe gebracht, und gleichſam zu einer Maſſa geſchlagen wird: ſo ſoll dennoch einer jeden Kirche das Eigenthum an den von derſelben eingeſandten Geldern, nach wie vor verbleiben; wie denn auch die Capitalien jeder Kirche, und was ſie nach und nach einſenden wird, für dieſelbe bey der Caſſe anzuzeichnen, und die Rechnungen dergeſtalt fortzuführen ſeyn.

18. Im übrigen müſſen auch die Originalobligationen wohl aſſerviret, und dazu ein beſonderer, mit drey Schlöſſern wohl verwahrter Kaſten genommen, mit den Schlüſſeln aber es eben ſo, wie § 12. verordnet iſt, gehalten werden.

19. So viel nun die Ausgaben, welche jede Kirche alljährlich hat, anbelanget, ſo muß das Directorium davon nicht weniger, wie von der Einnahme gemeldet worden, genaue Verzeichniſſe verfertigen laſſen. Wie aber darunter nur allein die ordinären Ausgaben ſpecificiret werden können: alſo dürfen auch nur dieſelben in die Deſignationes gebracht werden; wobey das Directorium dahin zu ſehen hat, daß Beamte und Predgier mit den Ausgaben nicht ihres Gefallens ſchalten und walten, ſondern nach Vorſchrift und Maßgebung der königl. Verordnungen und erheiſchender Noth darunter verfahren müſſen.

20. Wann Bau- oder Reparationes der Kirchen vorfallen, hat das Directorium einen genauen Anſchlag aller dazu erforderlichen Koſten zu erfordern und alles aufs genaueſte bedingen zu laſſen. So viel aber die dazu nöthigen Baumaterialien betrifft, wird es darunter ſowohl, als wegen der Hand- und Spanndienſte, bey den ergangenen königlichen Edicten lediglich gelaſſen. Und haben Se.

Se. kön. Maj. in der dem General Ober-Finanz-Krieges- und Domänendirectorio allergnädigſt ertheilten Inſtruction und Reglement, daſſelbe expreſſe in deſſen Art. 18, §. 31. dahin angewieſen, daß an denen Orten wo Deroſelben das Jus patronatus zuſteht, die Kirchen und Schulen in gutem Stande erhalten werden, und daß das General Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium die Cammern in den Provinzen dahin anweiſen ſolle deshalb gehörige Sorge zu tragen. Wie denn Se. kön. Maj. auch allergnädigſt wollen, daß, wenn neue Kirchen, woran Sr kön. Maj. das Jus patronatus zuſteht, gebauet, oder alte Kirchen wieder repariret werden müſſen, in denſelben keine Altäre, Lichter, Caſeln, oder Meßgewand, gelitten, ſondern vielmehr der Gottesdienſt ſo angerichtet und überall gehalten werden ſoll, wie in Potsdam, Wuſterhauſen, und der Garniſonkirche in Berlin, geſchieht; welchem alſo das Directorium auch bey ſolchen ſich ereignenden Fällen gehorſamſt nachzuleben hat.

21. Sowohl die Baukoſten, als alle andere Ausgaben, ſind nicht anders, als von den Intereſſen der ausſtehenden Capitalien und jährlichen Einkünften der Kirchen zu nehmen; die Kirchencapitalien aber dieſerhalb nie anzugreifen, ſondern beſtändig zu conſerviren, und vielmehr dahin zu ſehen, daß, ſo viel möglich, die unnöthigen Ausgaben retranchiret, und was nur füglich erſparet werden kann, zu einem neuen Capital gemachet werde.

22. Zu Beobachtung dieſer und anderer Angelegenheiten der Kirchen, ſoll das Directorium ſich ſo oft als es die Noth erfordert, an den Ort, wo die Kirchenkaſſe und Documenta befindlich, verſammeln, ſonſt aber alle Mittwochen, Nachmittags um 3 Uhr zuſammen kommen, wobey der Secretarius ſich jedesmal mit einfinden, und das Protocoll führen muß.

23. Wenn die aus einem Collegio zu dieſem Directorio deputirten Räthe, wegen anderer Geſchäfte, den vorſeyenden Deliberationen nicht mit bey-

wohnen können, ſo liegt ihnen ob, einem oder dem andern Rathe aus ſothanem Collegio ihre Vices aufzutragen; ſonſt aber muß die ordinäre Zuſammenkunft des Directorii nicht unterbrochen werden, zum wenigſten einer aus dem Collegio bey ſolcher Zuſammenkunft allemal gegenwärtig ſeyn.

24. Worinn ſonſt des Secretarii und Rendanten Function eigentlich beſtehe, das haben ſelbige aus ihren Beſtallungen wahrzunehmen; überhaupt aber müſſen ſie dasjenige, was die Präſidenten des Conſiſtorii und der Cammer, oder auch die aus beyden Collegiis deputirte Räthe, im Namen des Directorii ihnen aufzutragen gut finden, mit allem Fleiß und Sorgfalt ausrichten.

25. Mit den bey dem Directorio einlaufenden Berichten und Memorialien wird es, wie bei andern Collegiis darunter gebräuchlich iſt, gehalten, geſtalt dieſelbe jedesmal bey der nächſten Zuſammenkunft von den anweſenden Räthen erbrochen und præſentiret, hienächſt die darin vorkommenden Sachen von ihnen reiflich, wichtige Dinge aber collegialiter erwogen, auch die Reſolutiones angegeben und gefaſſet werden müſſen, diejenigen Sachen aber, welche eine Cognition, und Deciſion erfordern, ſind ſofort an das Conſiſtorium zu rechtlicher Entſcheidung zu verweiſen.

26. Die Expedition der von dem Directorio ertheilten Reſolutionen geſchieht nun zwar von dem Secretario, er muß aber nichts davon mundiren laſſen, bevor ſolches nicht von zweyen Räthen, nämlich einem aus dem Conſiſtorio, und einem aus der Cammer, revidiret worden, welche dann auch, und in deren Abweſenheit andere Räthe aus jedem Collegio die ordinären Sachen nur allein nomine Directorii unterſchreiben, in wichtigen Dingen aber, und wenn ſonſt das Directorium im Namen Sr. kön. Maj. generale Verfügungen zu erlaſſen nöthig findet, müſſen die Präſidenten beyder Collegiorum, nebſt den Membris des Directorii, die Unterſchrift mit verrichten, auch die Concepte mit revidiren.

27. Und

27. Und wie im übrigen die Function und das Amt des Directorii ſich über die Adminiſtration der Kirchenrevenüen und Capitalien nur allein erſtreckt: alſo wird ſelbiges hingegen alles dasjenige, was bisher zur Cognition und Jurisdiction des Conſiſtorii gehört und nicht die Direction der Kirchenrevenüen angeht, dem Conſiſtorio überlaſſen, und auf keine Weiſe ſich anmaßen, Kirchengüter ad alios uſus, als wozu ſie gewidmet ſind, zu verwenden, Remiſſiones der Pächte zu verwilligen, die Salaria der geiſtlichen Bedienten zu erhöhen, oder Freyjahre zu accordiren, Beneficia zu vergeben, noch was ſonſt ad exercitium juris Epiſcopalis gehört, als welches nach wie vor, dem Conſiſtorio privative verbleibt.

Urkundlich haben Se. kön. Maj. dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero königl. Inſiegel bedrücken laſſen. So geſchehen Berlin, den 1. Febr. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

M. L. v. Printzen.

Man wird leicht von ſelbſt einſehen, daß zu Anfange der Einrichtung einer allgemeinen Kirchenbaukaſſe nicht alle baufällige Kirchen mit einem Mahle repariret, noch viele neue Kirchen erbauet werden können, indem man ſonſt die eingegangenen Kirchencapitalien mit einem Mahle ausgeben, der nachher erfolgende jährliche Ueberſchuß aber zu den künftigen Bäuen nicht hinreichend ſeyn würde. Man muß daher darauf bedacht ſeyn, daß man die Caſſe beſtändig in einem guten Zuſtande erhalte. In dieſer Abſicht muß man anfänglich ſich eine genaue von Arte peritis verfertigte Beſchreibung ſämmtlicher Kirchen, und von denjenigen, welche repariret oder gebauet werden müſſen, zugleich richtige Anſchläge verſchaffen, damit man aus dieſen Hilfsmitteln erſehen könne, bey welchen Kirchen

ein-

eine Reparatur oder der Bau höchſt nothwendig ſey, und nicht länger aufgeſchoben, oder im Gegentheil damit noch einige Jahre Anſtand genommen werden könne. Jener Reparatur und Bau iſt ſodann vorerſt vorzunehmen; dasjenige aber, was nach gemachtem Ueberſchlage von den eingelieferten Kirchenkapitalien übrig bleibt, auf Zinſen auszuthun. Dieſe Zinſen werden, ſammt dem jährlichen Kirchenüberſchuſſe, die Caſſe immer mehr verſtärken, und ſie, wenn nur ein halbes Jahrhundert vorbey iſt, in ſolchen Stand ſetzen, daß ſie vielleicht davon allein das Kirchenbau- und Beſſerungsweſen wird beſtreiten können, ohne dazu eine Collecte nöthig zu haben, als welche überhaupt bey dieſer Einrichtung wegfällt. (57). Die glücklichen Folgen dieſer Verfaſſung liegen öffentlich zu Tage, da man in den königlichen Amtsdörfern ſowohl in der Chur- als Neumark, allenthalben ſehr wohl und größten Theils ganz neu gebaute Kirchen antrifft, ungeachtet dieſe Verfaſſung nicht viel über 50 Jahr alt iſt. Hingegen erblickt man in den Dörfern der Vaſallen und Städte noch eine Menge alter und baufälliger Kirchen, deren dürftiger Zuſtand einen neuen Bau verhindert. Hieraus iſt ſichtbar abzunehmen, daß es allemal beſſer iſt, wenn das Kirchenbau- und Beſſerungsweſen aus einer allgemeinen Caſſe beſtritten werden kann.

Unterdeſſen, und ſo lange eine ſolche Verfaſſung noch nicht gemacht iſt, muß man ſich mit dem alten und gewöhnlichen Fuße behelfen, und, da die Baukoſten ſo ſchwer aufzubringen ſind, ſich, ſo viel möglich iſt, der Menage befleißigen. Es müſſen die mit wenigen Koſten zu beſtreitenden Reparaturen bey den Kirchen- Prediger- und Schulgebäuden, zu Verhütung eines Hauptbaues, in Zeiten vorgenommen, und zu ſolchem Ende, bey einer jeden Kirche einiger Vorrath an Steinen, Ziegeln, und Kalk, gehalten (58), und inſonderheit von den Beamten nach dem Zuſtande der

(57) Von dieſer Verfaſſung handelt Voigt, in ſeinen Vorſchlägen zur Oeconomie eines Landes, S. 149. f.

(58) S. kön. preuß. Verordnungen vom 16. Jul. 1753.

der in ihrem Amte vorhandenen Kirchenprediger und Schulgebäude fleißig geſehen, und den von ihnen bemerkten, oder ihnen von den Predigern und Schulmeiſtern angezeigten Mängeln ohne Zeitverluſt abgeholfen werden (59). Den Kirchen- und Schulbedienten müſſen ihre Wohnungen nicht anders als cum Inventario, übergeben, dieſelben von ihnen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Gruſe und Unkraute geſäubert, und das Ausweißen ihrer Stuben das Ausſchmieren der Oefen, und das Ausbeſſern der Fenſter und Schlöſſer, beſorget werden; wie ſie denn auch die Unterhaltung und Reparatur der Dächer, beſonders des Strohdaches, mit dem auf ihren Aeckern gewonnenen Strohe, ſich angelegen ſeyn laſſen, und überhaupt was ein jeder, der freye Wohnung hat, am Hauſe unterhalten muß, an ihre Wohnung gleichfalls verwenden müſſen (60).

Von den Schulen insbeſondere, wird im Art. Schul- und Erziehungsweſen ein Mehreres vorkommen.

X. Ferner muß die Polizey ihre Aufmerkſamkeit dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten werden; und daher nicht geſtatten, daß die Kirchen zu andern Endzwecken gebraucht werden, oder etwas unanſtändiges darin vorgenommen werde. Die Kirchen müſſen ſorgfältig gereiniget, und beſtändig ſauber und rein gehalten werden, worauf inſonderheit die Inſpektores ein wachſames Auge haben, und, ob ſolches geſchehe, in ihren jährlichen Kirchenviſitationsreceſſen die Anzeige thun (61). Es kann nicht geduldet werden, daß die Kirchen zu Meß- und Marktzeiten zu ordentlichen Kauf-

(59) S. kön. preuß. Verordnungen vom 18. April 1754.
(60) S. kön. preuß. Verordnungen, vom 26. Jun. 1752, und 16. Febr. 1756.
(61) S. kön. preuß. Verordnungen, vom 7. und 18. Oct. 1760

Kaufhäuſern gemacht werden. Doch hindert es der Hochachtung der Kirche nicht, wenn auſſerhalb und um derſelben her, Buden und Kramläden aufgeſchlagen werden. Auch ſo gar der Platz um die Kirche muß von Unreinigkeiten rein gehalten werden; obgleich in vielen mittelmäßigen und kleinen Städten hierinn ſo wenig Aufſicht iſt, daß die Plätze um die Kirchen gleichſam als die eigentlichen Stellen, wohin man ſich alles Auskehricht und andere Unreinigkeiten vom Halſe ſchaffen kann, angeſehen werden. So wenig überhaupt die Polizey dergleichen Haufwerk und Unrath auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, die dadurch ein übles Anſehen bekommen, dulden muß; eben ſo wenig, und noch weniger, muß ſolches um die Kirchen geſtattet werden, vor welche eine gewiſſe Hochachtung zu haben, ſowohl der Religion als auch den guten Sitten gemäß iſt. Doch muß dieſe Hochachtung nicht ſo weit gehen, daß die Kirchen zu Freyſtätten für Verbrecher gemacht, werden. (ſ. oben S. 103, fgg.) Ein jeder Landesherr iſt befugt, dieſen abergläubigen und dem Staate ſehr nachtheiligen Mißbrauch, ſelbſt bey den katholiſchen Klöſtern, als die ſich dieſes Recht insgeſammt anmaßen. abzuſchaffen (62).

XI. Sodann ſteht es der Polizey zu, die äuſſere Ruhe, Ordnung, und Wohlanſtändigkeit, bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes zu unterhalten; und zwar bey allen Religionen ohne Unterſchied. Es kann keine Religion ſeyn, welcher es nicht geziemen ſollte, eine äuſſere Ehrbarkeit und Andacht bey ihrem Gottesdienſte zu beobachten; weil es einen offenbaren Wiederſpruch in ſich ſchließen würde, öffentliche Religionshandlungen auszuüben, und doch dabey frech

(62) *Chr. Conr. Engelbrecht* diſſ. de injuſta aſylorum immun. eccleſ. ad crimina extenſione. Jargow von Regalien, Lib. I. C. 5. §. 22. S. 222.

frech, wild und ausgelaſſen zu ſeyn. Das äuſſerſte Verderben der Sitten iſt auch allemahl die Folge, wenn man geſtattet, daß Leute gegen die Religion alle Ehrerbietung ablegen, und in den Kirchen keine Beſcheidenheit, Ehrbarkeit und geſittetes Weſen von ſich blicken laſſen. Alle Ausſchweifungen, die bei dem öffentlichen Gottesdienſte begangen werden, und wodurch Aergerniß gegeben, oder die Ruhe und Stille, die dabey herrſchen ſoll, geſtöret wird, müſſen von der Polizey deſto härter geſtrafet werden. Wenn demnach jemand ſo frevelhaft ſeyn ſollte, daß er dem Prediger auf der Kanzel widerſpräche, ihn Lügen ſtrafte, Aufruhr, Hader, Zank, Schlägerey, und andern Unfug in der Kirche anrichtete, oder ſich wohl gar an den Geiſtlichen bey Verwaltung ihres Amtes vergriffe, demſelben wird nicht allein öffentliche Kirchenbuße, Geldgefängniß und andere willkührliche Strafe, ſondern auch, nach Beſchaffenheit und Größe des Verbrechens, Landesverweiſung, Staupenſchlag, und gar das Schwert, von Rechtswegen zuerkannt (63). Man vergleiche hiemit, was oben, S. 325. f. von Stöhrung des öffentlichen Gottesdienſtes geſagt worden iſt.

Auch in der Nähe der Kirchen muß kein Unfug und Lärm, wodurch die Andacht und Aufmerkſamkeit in der Kirche geſtöret werden könnte, geſtattet werden. Es iſt allemahl ein Kennzeichen einer ſchlechten Polizey, und eines künftigen größern Verderbens der Sitten, wenn die ungezogene wilde Jugend, oder die Handwerksburſche, währendem Gottesdienſte, auſſen vor der Kirche allerley Muthwillen und Narrenspoſſen treiben. Und diejenigen bezeigen gewiß wenig Hochachtung vor den Gottesdienſt, die nicht einmahl zu ſolcher Zeit ihre Hunde in den Häuſern eingeſperrt halten, ſondern frey und öffentlich herum laufen laſſen, daß da-

(63) S. preußiſches Landrecht P. 3. L. 6. Art. 5. §. I. S. 80.

dadurch der Gottesdienſt geſtöret wird. Und was ſoll man davon ſagen, wenn man ſogar geſchehen läſſet, daß die Leute ihre Hunde ſelbſt mit in die Kirche bringen! Wo eine gute Polizeyverfaſſung iſt, wird ſolches alles nicht geſtattet. Man läſſet währendem Gottesdienſte, Patrouillen oder die Stadtdiener, mit etlichen Wachtmännern, in den Straßen, und inſonderheit um die Kirchen, herum gehen, welche die muthwilligen Burſche in die Wache führen, die lärmenden Kinder aber aus einander peitſchen, und nach ihrer Aeltern Haus jagen müſſen. Die Hunde müſſen zu Hauſe behalten werden (64), und überhaupt muß aller Orten eine gänzliche Stille und Ruhe herrſchen.

XII. Die Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Capitalien und Einkünfte, iſt einer der wichtigſten Gegenſtände der Kirchenpolizey. In den proteſtantiſchen Staaten und Ländern in Deutſchland haben die Fürſten und Stände, vermöge des Religionsfriedens von 1555, über alle geiſtliche Güter und Gefälle die obere Inſpektion und Beſorgung, daß ſelbige wohl adminiſtriret, und zum Nutzen und zur Erhaltung der Kirchen angewendet werden. Gleichwie nun ein evangeliſcher Fürſt ſolche Adminiſtration der Kirchengüter, theils auch durch beſondere Oeconomos oder Proviſores, theils auch durch die Patronen, als Landesherr, oder wie andere wollen, als ſummus Epiſcopus, adminiſtriren laſſen kann, alſo kann er auch wider ſolcher Oeconomorum Willen die Kirchengelder verwalten, weil jene nur in ſeinem Namen dieſes Amt verrichten, ja, er kann von ſolchen Oeconomis ſowohl als auch andern Capiteln und Klöſtern in ſeinem Lande die Rechnungen von der Adminiſtration ſolcher Güter fordern.

Vor

(64) S. Markgräflich brandenburgiſch bayreuthiſcher Befehl, vom 6ten Febr. 1687.

Vor allen Dingen muß ein Hauptbuch, oder Inventarium über einer jeden Kirche Güter, Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeit, als das rechte Fundament, wonach die jährliche Rechnung gehalten werden muß, vorhanden ſeyn. Solches pflegt von den Kirchen-Vorſtehern oder Adminiſtratoribus mit Beihilfe der Prediger, verfertiget, und ſodann der Gerichtsobrigkeit und dem Patrono zur Reviſion vorgeleget, und auch von demſelben unterſchrieben zu werden. Es werden aber in dieſem Hauptbuche nicht nur jeder Kirche Rechte und Gerechtigkeiten, nebſt den etwa vorhandenen brieflichen Urkunden, bemerket, ſondern es wird auch ordentlich verzeichnet, was an beweg- und unbeweglichen Gütern, Aeckern, Wieſen, Holzung, oder wie ſie ſonſt Namen haben, ingleichen an Zinſen, Pächten, Zehnten, und andern jährlichen Gefällen, zu derſelben gehörig iſt, mit Beyfügung der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Kirchengüter, ob ſie jure perpetuae coloniae bereits an gewiſſe Häuſer und Höfe gebunden ſeyn, oder ob ſie der Kirche noch eigen gehören, und von derſelben am vortheilhafteſten genutzet werden können; wer dieſelben gegenwärtig in Pacht habe, und ob ſolcher nicht erhöhet werden könne (65). Dieſes Hauptinventarium pflegt ſodann auch an das Conſiſtorium zur Approbation und Confirmation in duplo eingeſchickt, das confirmirte Original im Kirchenkaſten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archive des Conſiſtorium conſervirt zu werden. Wie denn auch den Gerichtsobrigkeiten ſowohl als auch Patronis, eine beglaubte Abſchrift davon mitgetheilt, und auch dem jedesmahligen Kirchenvorſteher, der die Rechnung führt, eingehändigt wird, um ſich

(65) Jargow von Regalien L. I. C. 3. §. 45. S. 139.

ſich in deren Verfertigung ſowohl, als auch Einforde-rung der Kirchengefälle, darnach zu achten (66)

Damit um ſo weniger von den Kirchengütern et-was möge verloren werden, muß der Vorſteher das Hauptinventarium (davon das Original im Kirchen-kaſten, das zweyte Exemplar bey dem Kirchenpatrone, und der Gerichtsobrigkeit in Verwahrung ſeyn muß,) gehörig im Stande erhalten. Zu dem Ende muß er jährlich, vor Abnahme der Rechnung, und unfehlbar, wenn er ſein Vorſteheramt antritt, und wieder nieder-leget, nebſt ſeinem Nachfolger, in Gegenwart des Pre-digers und Küſters, eine Reviſion der Inventarien-ſtücke anſtellen.

In dem Inventario der unbeweglichen Stücke, als: Aecker, und Wieſen, muß nicht nur das Maß und die Hufenzahl, ſondern auch die Schläge, Nummern und Nachbarn, nach einem richtigen, von der Obrigkeit auctoriſirten Feldregiſter, aufgeführet werden. Dergleichen Inventarium muß in duplo gemacht, und das eine von der Obrigkeit aſſerviret, das an-dere aber dem zeitigen Kirchenvorſteher extradiret werden.

In dem Specialinventario von der Pfarre, muß von dem Vorſteher das Hausgeräth, Korn, Stroh, und alles andere, ſo einem Prediger bey ſeinem Anzuge geliefert worden iſt, verzeichnet, und von dem Prediger, daß er ſolche Sachen empfangen habe, und er und die Seinigen wieder alſo bey dem Abzuge laſſen wolle, unterſchrieben, und zugeſaget ſeyn; auch muß der Vorſteher mit Fleiß in Acht nehmen, daß es in vorgehenden Veränderungen oder Todesfällen vollkommen geſchehe.

Ent-

(66) S. Kön. preußiſche Inſtruction, wie die Kirchenäraria im Magdeburgiſchen und Mannsfeldiſchen in gutem Stande zu erhalten, v. 18. Febr. 1751. König. preuß. Reſcript von der Adminiſtration der piorum Corporum in Pommern, v. 30. Jan. 1742.

Entwurf eines Kircheninventarium.

Inventarium der Kirchen zu N. im Jahr 1787.

Unbewegliche Güter.

1) An Aeckern; wobey Titulus poſſeſſionis mit Anführung der Urkunden, zu melden.
2) An Wieſen; wobey Titulus poſſeſſionis mit Anführung der Urkunden, zu melden.
3) An Wohrten.
4) An Gärten.
5) An Holzung; wobey Titulus poſſeſſionis mit Anführung der Urkuuden, zu melden.
6) An Gebäuden.

a. Die Kirche von Stein, (oder Holz: ſteht zu Rthlr. in der Feuerkaſſe, und ſind darinn Männerſtühle und Frauenſtühle.
b. Der Thurm von Stein, (oder Holz) ſteht zu Rthlr. in der Feuerkaſſe.
c. Das (erſte) Predigerhaus, von Etagen, von Stein (oder Holz) wobey Ställe, ſtehen zu Rthlr. in der Feuerkaſſe.
d. Das Küſterhaus von Etagen, von Stein, (oder Holz,) worin Stuben, Kammern wobey Ställe, ſtehen zu Rthlr. in der Feuerkaſſe.

7) Rechte und Gerechtigkeiten, welche den Immobilien gleich geachtet werden.

II. Bewegliche Güter.

1) In der Kirche, unter der Aufſicht und Beſorgung des Küſters.

a. An Büchern und Manuſcripten.
b. An Golde.

c. An Silber.
d. An Kupfer.
e. An Meſſing.
f. An Zinn.
g. An Eiſen.
h. An ſeidenem, wollenem und leinenem Geräthe.
i. An hölzernem Geräthe.

2) Auſſerhalb der Kirche, unter der Aufſicht und Beſorgung des Kirchenvorſtehers.

a. Activſchulden.
b. Paſſivſchulden,
c. Fixe Einnahmen.
α) Pächte.
β) Zehenden.
γ) Erbenzinſen.
d. Zufällige Einnahmen.
e. Der Vorrath an Baumaterialien, als: ....
f. Die Vorſteherlade, worinn folgende Urkunden, Documente und Briefſchaften: ...
g. Koſtbarkeiten, an Gold und Silber.

3) Auf der Pfarre, an Inventarienſtücken:

a. Im Hauſe.
b. Auf dem Hofe.
c. In Ställen.

4) Im Küſterhauſe, an Inventarienſtücken:

a. Im Hauſe.
b. Auf dem Hofe.
c. In Ställen.

5) In Verwahrung, und zum Gebrauch des Todtengräbers.

III. Merkwürdigkeiten.

1) Alterthümer.
2) Seltenheiten.

Die Beſtellung der Vorſteher oder Kirchväter, Administratorum oder Proviſorum geſchieht nach jedes Ortes Herkommen und Gewohnheit. Zuweilen werden

den ſie von dem Patrono und Præpoſito vorgeſchlagen, und vom Conſiſtorio confirmiret. Es müſſen vernünftige, redliche und der Wirthſchaft verſtändige Männer ſeyn. Sie müſſen mit landesherrlichen oder rathäuslichen Caſſen nicht befaſſet, auſſerdem aber mit liegenden Gütern in der Gemeinde angeſeſſen ſeyn, und mit ſelbigen, oder per fidejuſſionem auf einige hundert Thaler mehr, als die jährliche Einnahme beträgt, Caution beſtellen, und zu ihrem Amte vereidet werden (67).

Die Einnahme der beſtändigen Kirchengefälle muß der adminiſtrirende Kirchenvater, mit Beyhülfe ſeiner Mitvorſteher, nicht nur überhaupt mit allem Fleiß und Vorſichtigkeit jährlich eintreiben, und keine Ungunſt oder Mühe deshalb ſcheuen, ſondern auch dahin ſehen, daß die Beſchreibungen und Verſicherungen über ausgeliehene Gelder genugſam verwahret werden, damit ſie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen, und belanget werden mögen. Zu deſſen Verhütung ſie alle Jahre nach gehaltener Rechnung die Verſchreibungen durchſehen, und, was ungewiß iſt, aufkünden und einbringen, oder beſſer verſi-

(67) S. die oben angeführte magdeburgiſche Inſtruction, §. 3. „Da die Vorſteherſchaft bey den Kirchen und piis corporibus „pro munere publico zu achten, ſo kann ſich keiner von den „Parochianis, welche ſonſten nur die dazu erforderliche Geſchick-„lichkeit beſitzen, ſelbige auf einige Jahre über ſich zu nehmen, „entbrechen. Doch darf gemeiniglich kein Patronus, Beamter, „Pfarrer, oder Schulmeiſter, ſelbſt zum Kirchenvorſteher ge-„nommen werden, wenn ſie es auch gleich ſeyn wollten, weil „dieſelben vielmehr auf die Kirchenvorſteher Acht haben, und dahin „Sorge tragen müſſen, daß von dieſen ihr Amt gebührend verwaltet „werde.“ S. Plan, nach welchem die Kirchenvorſteher in Litthauen die Adminiſtration führen, und ihre Rechnungen einrichten ſollen, v. Jahr 1724. Becker's Kirchenregiſtratur, Art. Kirchenvorſteher. Zuweilen iſt eine anſehnliche Geldſtrafe, z. B. von hundert Rthlr. daraufgeſetzt, wenn Obrigkeiten und Herrſchaften auf dem Lande von den Kirchenvorſtehern die erforderte Caution nicht ſtellen laſſen. S. Kön. preuß. Verordnung vom 27 Sept. 1753.

chern laſſen müſſen. Auſſer den gewiſſen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben haben, gehört denſelben auch das Geld, welches in den Klingelbeuteln geſammelt, und bey Hochzeiten und Begräbniſſen wegen des Geläutes und der Grabſtätte, imgleich:: von verkauften oder gemietheten Kirchenſitzen, oder Kirchenſtühlen gezahlt zu werden pflegt. Das in den Klingelbeuteln geſammelte Geld, und was in den Becken einkömmt, pflegt ſogleich nach Endigung des Gottesdienſtes in der Kirche, und zwar in Beyſeyn des Predigers, von den Kirchvätern gezählet, und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, das Geld aus den Armenſtöcken aber alle vierteljahr heraus genommen zu werden. Weder der Prediger, noch der Kirchenvorſteher, dürfen etwas von ſolchem Gelde mit ſich nach Hauſe nehmen, ſondern es muß ſolches in den Kirchenkaſten geleget werden (68). Oder, man pflegt das Klingelbeutelgeld in eine Büchſe, zu welcher der Geiſtliche und der Proviſor, jeder einen beſondern Schlüſſel hat, zu thun, und es, ſo wie das Geld aus den Armenſtöcken, alle Vierteljahr, in Gegenwart des Praepoſiti, heraus zu nehmeu, und über das befundene Quantum von dem Praepoſito ein Atteſtat zum Beleg ertheilen zu laſſen (69). Eben ſo muß zuweilen der Praepoſitus auch die Einnahme von Begräbniſſen, für das Geläut, Leichentücher, und Todtenbahre atteſtiren, auch ein Beleg, daß ein Mehreres nicht bezahlet worden iſt, von denen Leuten, die dergleichen entrichten, beygebracht werden.

So, wie die Kirchenvorſteher auf ſolche Weiſe mit der Einnahme aller, den Kirchen zugehörigen Einkünfte zu verfahren haben: alſo ſind ſie auch verbunden, dieſelben behutſam zu verwahren, und alle nur erſinnliche

(68) Madeburgiſche Inſtruction.

(69) Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum.

liche Vorſorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben und was ſonſt den Kircherärariis nachtheilig ſeyn kann, vermieden werden. Es darf daher, und damit man wiſſe, von wem die einkommenden Kirchengelder zu fordern ſind, weder die Gerichtsobrigkeit, noch der Patronus, noch auch Prediger, die Kirchengelder einheben, und zu ſich nehmen, ſondern es muß ſolches von dem adminiſtrirenden Kirchenvater allein geſchehen; doch darf ſich keiner derſelben bey Strafe unterſtehen, dieſelben in ſeinen Nutzen zu verwenden, ſondern er muß der Kirche Nutzen damit ſchaffen, und ſie, wenn ſie nicht nothwendig ausgegeben werden müſſen, um landübliche Zinſen, doch mit jedes Ortes Obrigkeit und der Patronorum Wiſſen, ausleihen, und ſich, vermittelſt derſelben, darüber genugſam verſichern laſſen. Wie denn auch die abgehenden Kirchenväter jedes Mahl den Beſtand der Kirchengelder baar entrichten, deshalb keine Obligationen oder Scheine, die ſie darüber, in Ermangelung des Geldes, von ſich ſtellen wollen, angenommen, ſondern ſie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erlegt worden iſt, quittirt werden müſſen. Was die Kirchenvorſteher ſonſt bey Ausleihung der Kirchencapitalien zu beobachten haben, iſt oben S. 558. fgg. angezeigt worden.

Die Verſicherungen über ausgeliehene Capitalien, und andere der Kirche gehörige briefliche Urkunden, hauptſächlich aber der Vorrath an Gelde, müſſen in einen beſondern Kaſten (ſ. oben, S. 555) geleget, und derſelbe mit drey Schlöſſern wohl verwahret werden, davon jeder Vorſteher und der Prediger, einen Schlüſſel bey ſich haben, und ſämmtlich dabey ſeyn müſſen, wenn etwas hineingelegt oder heraus genommen wird.

Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig iſt, muß jedes Mahl eine Recognition an deſſen Stelle in den Kaſten reponiret, und dieſelbe hernach gegen Wiedereinlieferung der Ur-

kunde caſſiret und weggethan, wie auch ſonſt, wenn, um mehrerer Sicherheit Willen, (z. B. in Kriegsläuften,) die Urkunden der Kirchen an einem andern Ort in Verwahrung gethan werden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche ſo lange behalten werden, bis jene wieder abgeholt worden ſind (70). Auch müſſen die Documente, welche die Kirchengüter und debita angehen, in loco publico an einem Orte, da ſie nicht leicht verſtocken, und dazu man bey Feuersgefahr wohl kommen kann, verwahret werden.

Von den unbeweglichen Kirchengütern dürfen die Kirchenvorſteher im geringſten nichts verkaufen, verſetzen, oder ſonſt veräußern, es habe denn, im Namen der hohen Landesobrigkeit, das Conſiſtorium auf vorhergehende, nicht nur von den Gerichtsherren, ſondern auch Patronis und Pfarrern eingeſchickte Vorſtellung, durch Cognition und Decretirung darein conſentiret.

Die Aecker, Wieſen, und andere Kirchengüter, welche um jährliche Zinſen ausgethan zu werden pflegen, müſſen zuweilen auch an andere, als die ſolche vorher gehabt haben, vermiethet, und der Zins, wofern es die Güter austragen, möglichſt erhöhet, und hierüber gerichtliche Locationsbriefe ausgefertiget, jedoch den Predigern, wo ſie ſolche haben, der Zins ohne erhebliche Urſachen nicht geſteigert, auch ihnen ſonſt, gegen richtige Zahlung, vor andern gegönnet werden. Alle und jede Conductores müſſen die gepachteten Kirchengüter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden erſetzen, und, daß ſolches geſchehe, von den Kirchenvorſtehern aufmerkſam wahrgenommen werden (71).

In

(70) S. Magdeburg. Inſtruction §. 10—13.
(71) Eb. daſ. §. 14. 15.

In Pommern werden die liegenden Gründe alle ſechs Jahr an den Meiſtbiethenden und durch eine loco publico vom Patrono, Præpoſito, und den Proviſoribus vorzunehmende Licitation verpachtet, nachdem der terminus licitationis vorher zu drey Mahlen von der Kanzel bekannt gemacht worden iſt. Ueber die Licitation wird ein Protokol gehalten, nach welchem die Reviſores die berechnete Miethe examiniren. Dem Pachter wird ein ſchriftlicher Contract ertheilet, welcher, wenn er nicht zahlbar iſt, die Miethe eines Jahres pränumeriren muß. Ohne Licitation dürfen ſelbſt die Membra Senatus und Proviſores keine Kirchengründe in Miethe nehmen. S. Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum.

Eben alſo wird es auch in Oſt-Friesland mit Verpachtung der Kirchengüter gehalten, und ſollen, wenn die Revenüen über zwanzig Gulden ſind, die Beamten des Ortes bey der Verpachtung zugegen ſeyn, das Licitationsprotokoll an das Conſiſtoriam eingeſchickt, und deſſen Approbation ſub poena nullitatis erlanget werden. S. diesfallſige königl. Generalverordn. v. 18 Jul. 1753.

Von Verpachtung der Kirchengüter iſt oben, S. 575, ſqq. ein Mehreres vorgekommen.

Da die ſtärkeſten Ausgaben der Kirchenärarien theils in Beſoldung der Kirchen- und Schulbedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen- Prediger und Schulhäuſer in baulichem Weſen beſtehen, ſo muß, was das erſte betrifft, zwar einem jeden ſeine ihm einmal ausgeſezte Beſoldung zu rechter und beſtimmter Zeit gereichet, keineswegs aber jemand andern ein Gehalt von den Kirchengeldern, unter was für Vorwand es auch geſchehen möchte, zugewendet werden, ohne deshalb erſt von dem Conſiſtorio die Vergünſtigung dazu eingeholt zu haben. Wiedrigenfalls iſt der Kirchvater, oder derjenige, welcher ihm ſolches befohlen hat, dieſe Ausgabe der Kirche zu reſtituiren verbunden.

Was das zweyte, nähmlich die Erhaltung der Kirchen- Prediger und Schulhäuſer, betrifft, ſo werden

den, bereits erwähnter Maßen, dieſe Gebäude von der Kirchen Einkünften, und wenn ſolche nicht zureichen, von den eingepfarreten, vermittelſt einer billigen und gleichmäßigen Anlage, in Dachung, und ſonſt, in gutem Bau und Beſſerung erhalten; doch müſſen auch der Kirche keine Baukoſten aufgebürdet werden, die ſie zu tragen nicht ſchuldig iſt. Die ſämmtlichen Gebäude werden jährlich, ehe die Rechnung abgeleget wird, durch den Vorſteher, mit Zuziehung verſtändiger Werkleute, in Gegenwart des Predigers, fleißig beſichtiget, und was ſchad- und mangelhaft ſich befinden möchte, ohne Verzug, und zu rechter Zeit ausgebeſſert; was aber gar eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren iſt, wieder gebauet, doch dergeſtalt, daß keine unnöthige Koſten aufgewendet werden. Wofern aber die Gebäude von dem Einwohner oder den Seinigen, durch Vorſatz oder Fahrläſſigkeit, verwüſtet worden ſind, müſſen dieſelben aus ihren eigenen Mitteln repariret, werden (72).

Bey Beſichtigung der Kirchengebäude muß auch die Mauer oder das Gehäge um den Kirchhof, und was ſonſt zu deſſen Verwahrung gehört, nachgeſehen werden, ob es noch in gutem Stande iſt, damit das Vieh nicht darauf laufen könne. Siehe oben, S. 343. fgg.

Die Reparatur an den Kirchengebäuden muß, wie oben S. 298. fgg. gedacht iſt, ſchleunig ausgerichtet werden, damit nicht durch Verſäumniß ein viel größerer Schade entſtehe, welcher inſonderheit alsdann entſteht, wenn der zeitige Kirchenvorſteher ſolche Beſorgung und Mühwaltung von ſich abzulehnen, und auf ſeine Nachfolger zu verſchieben ſucht.

Wenn

(72) Laut Kirchenord. des Herzogth. Magdeburg, v. J. 1685, Cap. 14. S. auch Conſiſtorialordnung v. J. 1573, im Corp. Conſt. March. P. I. Sect. I S. 304. Verord v. 7. Feb. 1711, eb. daſ. S. 448.

Wenn ein Bau oder eine Reparatur von Wichtigkeit geſchehen ſoll, wird, wo es nöthig iſt, ein Landbaumeiſter zur Beſichtigung, und zur Anfertigung des Anſchlags requiriret. Wenn der Landbaumeiſter einen Anſchlag des Baues verfertigt hat, und nach eingegangener Approbation der Bau ſelbſt vorgenommen worden iſt, muß bey der davon geführten Baurechnung auf der einen Seite in folio der Anſchlag des Landbaumeiſters Punct vor Punct geſetzet, und auf der Seite gegen über die wirkliche Ausgabe geſetzet werden, um daraus deutlich zu erſehen, ob die Ausgabe höher oder niedriger ſey, als der Bauanſchlag geweſen iſt; dabey auch anzuzeigen iſt, woher ſolches entſtanden ſey.

Da die Kirchenvorſteher in Bauſachen nicht allemahl die zulängliche Einſicht beſitzen, ſo würde nicht undienlich ſeyn, wenn, mit Approbation der Obrigkeit entweder **Penther's** Bauanſchlag, oder **Huth's Unterricht** zu Bauanſchlägen, bey den Kirchen angeſchaffet würde, um ſich in benöthigtem Falle, in manchen Stücken daraus Raths erholen zu können.

Damit nicht die Obrigkeit wegen einer jeden kleinen Reparatur behelliget werde, welches auch alsdann ſehr mühſam ſeyn würde, wenn die Obrigkeit an einem andern Orte wohnt, auch einen ſchädlichen Aufſchub einer ſchleunig nöthigen Reparatur verurſachen würde, ſo iſt dem Vorſteher von der Obrigkeit erlaubt, daß er die Reparaturen, welche nur   Rthlr. und darunter betragen, ohne Anfrage bey der Obrigkeit, beſorge, wenn nur die Nothwendigkeit der Reparatur, und daß ſolche geſchehen ſey, von dem Prediger auf der Quitung atteſtiret wird. Wenn aber ein Bau oder eine Beſſerung vonnöthen iſt, und die Koſten deſſelben über   Rthlr. ſich belaufen, muß der Vorſteher ſolche Reparatur nicht vor ſich allein übernehmen, ſondern bey der Obrigkeit deshalb Vorſtellung thun, auch einen richtigen Anſchlag zur Approbation überreichen, oder auch, wenn

es

es ein Hauptbau iſt, um eine obrigkeitliche Beſichtigung und fernere Verfügung gebührende Anſuchung thun; wie denn auch der Kirchenvorſteher, nach der königlichen Conſiſtorialinſtruction v. J. 1751. ſich nicht erkühnen ſoll, irgend einen Bau, der ſich über 15 Rthlr. beläuft, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Conſiſtorii vorzunehmen. Es müſſen auch keine neue Stühle in der Kirche, ohne Vorbewußt des Patroni und der Prediger, gebauet werden. Durch eine neuere Verordnung iſt feſtgeſetzt, daß keine Bauten, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, ohne Approbation des Conſiſtorii vorgenommen, und ſolche mit einem königl. vereideten Baubedienten in Ueberlegung genommen, und die Bauanſchläge von ſelbigen revidiret werden ſollen, ehe ſolche an das Conſiſtorium geſandt werden (73).

Es iſt ſelten zu rathen, daß man einen Bau überhaupt verdinge, weil die Meiſter nicht nur die Anſchläge zu überſetzen pflegen, ſondern auch nachher in Anſchaffung der Baumaterialien oft ſehr gewiſſenlos handeln, zumal, wenn der Contract nicht vorſichtig genug geſchloſſen, noch von der Obrigkeit die tägliche Aufſicht auf die Verfertigung der Arbeit dem Vorſteher in Gegenwart der contrahirenden Meiſter ausdrücklich anbefohlen worden iſt. Wenn aber dennoch eine Arbeit bey einem Meiſter verdungen wird, muß der Vorſteher dabey ohne Abſicht auf ſein eigenes Intereſſe handeln. Bey dem etwanigen Verdingen iſt es beſſer, von zwey Meiſtern, von einem jeden einen beſondern Anſchlag verfertigen zu laſſen, und mit demjenigen, der die vortheilhafteſten Propoſitionen thut, die Arbeit zu verdingen.

Der Kirchenvorſteher muß dahin ſehen, daß nicht nur die nöthigen Feuerlöſchinſtrumente jederzeit in gutem Stande ſeyn, ſondern daß auch ein hinlänglicher Vorrath von Mauerſteinen, Dach und Hohlziegeln, Latten, Bre-

(73) S. Königl. Verordn. d. d. Berl. d. 6. Sept. 1770.

Bretern u. d. gl. in der Materialienkammer vorhanden ſey, damit man in ſchleunigem Nothfalle an einer kleinen Reparatur nicht gehindert werde; wie denn auch die Baumaterialien an Holz, Brettern u. d. gl. die von einem Baue übrig bleiben, wenn ſie noch einiger Maßen brauchbar ſind, ſich nicht zueignen, ſondern dieſelben entweder in die Materialienkammer verſchließen, oder, wofern es zuträglicher iſt, der Kirche zum Beſten verkaufen, und das Geld dafür gehörig in Rechnung bringen.

Bey der Adminiſtration der Kirchengüter kommt es hauptſächlich darauf an, daß die Rechnungen über die Verwaltung derſelben (Kirchenrechnungen) gehörig und richtig geführet, zur geſetzten Zeit eingegeben, abgenommen und revidiret werden.

§. 1. Die Kirchenrechnungen überhaupt betreffend, ſo iſt dabey, in Abſicht auf ihre äuſſere Einrichtung, folgendes zu beobachten.

1) Die ganze Rechnung muß in folio gefertiget werden, und zwar nach dem unten beygefügten Formulare; doch können, nach Verſchiedenheit der Umſtände und Zeiten, einige Titel zugeſetzt, oder weggelaſſen werden. In der Einnahme aber bleibt Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 11. 18. 19. 21. 22. 23. und in der Ausgabe Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 11. 14. 15. 16. 17. 18. unveränderlich, indem nicht leicht eine Kirche zu finden iſt, wo dieſe Titel in der Rechnung nicht nöthig wären. Hierbey iſt zu erinnern, daß, wenn die Kirchenvorſteher nicht ſelbſt die Rechnung anfertigen können, ſolches von dem Prediger, gegen eine billige Vergütung ſeiner Mühe geſchehen müſſe. Der Juſtitiarius aber kann dieſe Arbeit nicht über ſich nehmen, weil er der Abnehmer der Rechnung iſt.

2) Die

2) Die ganze Rechnung muß nicht nur in Titel eingetheilet, ſondern auch paginirt werden.

3) Zu jedem Titel wird eine oder ſo viel Seiten genommen, als dazu nöthig ſind, es wäre denn, daß die Einnahme oder Ausgabe nur wenig Zeilen ausmachte; alsdann können mehrere Titel auf einer Seite geſchrieben werden. Doch, wenn ein Titel nicht juſt mit der Seite geſchloſſen wird, iſt es beſſer, eine neue Seite zu ſolchem Titel zu widmen, als das Latus abzubrechen, und den Betrag als Transport auf die folgende Seite zu ſetzen.

4) Wenn aber ein Titel der Einnahme oder Ausgabe mehrere Seiten einnimmt, ſo wird auf jeglicher Seite die Summa des Lateris gezogen, und auf der folgenden Seite nicht transportiret, ſondern dieſe auch ſummiret; am Ende des Titels aber werden die Latera unter einander geſetzt, und durch die Addition in eine Summe gebracht. Auf ſolche Weiſe kann man ein Verſehen im Rechnen leichter erkennen, und verbeſſern, als wenn transportirt worden iſt.

5) Die Rechnung muß mit einer leſerlichen Hand, und, ſo viel möglich, orthographiſch, geſchrieben werden.

6) In die Rechnung muß alſofort die Einnahme und Ausgabe, ſo bald dieſelbe geſchehen iſt, gehörig eingetragen werden, damit die Rechnung täglich in Ordnung ſey, und auf Begehren jedes Mahl mit der Stunde, da es erfodert wird, abgeſchloſſen werden könne.

7) Mit dem letzten Tage des Rechnungsjahres muß die Rechnung abgeſchloſſen werden.

8) Jeder Jahresrechnung muß das Inventarium (ſ. oben, S. 642, fgg.) beygefüget, die jährlich angeſchafften Geräthſchaften mit aufgeführet, und von

von der Obrigkeit, der Richtigkeit wegen, atteſtiret werden.

9) Die Prediger auf den Dörfern ſind, nach der Kirchenordnung, verbunden, den Vorſtehern in Berichtigung der Rechnung behülflich zu ſeyn.

§. 2. Wenn die Rechnung ein für alle Mahl nach den Grundregeln der Accurateſſe eingerichtet worden iſt, muß darauf in allen folgenden Jahren einerley Ordnung in allen Capiteln beybehalten, und ſo wenig ein Titel verrücket, als gar weggelaſſen werden, damit durch die Uebereinſtimmung der alten und neuen Rechnung die Abnahme derſelben erleichtert werde; wie denn aus eben dem Grunde die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bey jedem Titel, welche jährlich vorkommen, in einerley Ordnung aufgeführet werden müſſen.

§. 3. Die Rechnung muß überhaupt in allen Stücken ſo deutlich, durch Anzeigung der zu wiſſen nöthigen Umſtände, eingerichtet werden, daß jedermann, der auſſerhald des Ortes wohnt, und dem die Prüfung der Rechnung obliegt, auch ſelbſt die Nachkommenſchaft, ſich daraus belehren, und nichts als ein Geheimniß bey dem zeitigen Rechnungsführer bleiben möge.

§. 4. In Anſehung der Belege bey der Rechnung über die Kirchenrevenüen, iſt zu merken:

1) Der Vorſteher muß genau dafür ſorgen, daß jede Einnahme und Ausgabe, unter allen Titeln, mit einem richtigen Belege authoriſirt ſey. Ein jedes Beleg wird, ſo viel möglich, in folio beygebracht, damit alles, was zur Verificirung der Rechnung gereicht, deſto bequemer beyſammen geheftet werden könne. Die Belege müſſen auch nach der Ordnung, wie ſie in der Rechnung allegieret werden, numeriret und geheftet werden.

2) Da es ſich zuweilen zuträgt, inſonderheit etwa bey Bauſachen, daß ein ſummariſches Hauptbeleg durch ſpecifique Nebenbelege verificiret wer-

werden muß, ſo iſt es am beſten, wenn die Hauptbelege mit Nummern, die Nebenbelege aber mit Buchſtaben bezeichnet, und dadurch von einander deſto merklicher unterſchieden werden.

3) Ueber einige Einnahmen und Ausgaben, z. B. über den an Communionstagen verbrauchten Wein, über das Poſtporto und Bothenlohn, u. d. gl. können ordentliche Bücher gehalten, und dieſe ſtatt der Belege produciret werden.

4) Wie die Hauptworte in einem Belege lauten, ſo müſſen ſie auch in der Einnahme oder Ausgabe der Rechnung allegiret, und nichts davon verändert werden.

5) Wenn ein Beleg ſich auf eine gewiſſe Zeit bezieht, ſo muß der Anfang und das Ende eines Termines (Terminus a quo, & ad quem) deutlich ausgedrückt werden. Es iſt z. B. nicht genug, eine jährliche einnahme oder Ausgabe im Belege anzuführen, ſondern das Jahr und der Tag ſelbſt müſſen benannt werden.

6) Bei Taglöhnerarbeit muß die Zahl der Tage in der Rechnnng, und im Belege angezeiget werden.

7) In einem Belege muß nichts radiret, noch zweyerley Hände und Tinte dabey gebraucht ſeyn, weil man ſonſt den Verdacht einer Verfälſchung dadurch erweckt.

8) Die Belege muß der Kirchenvorſteher vorerſt auf der unbeſchriebenen Seite ſo numeriren, wie ſie in der Ordnung des Journales folgen; wenn aber die Rechnung ſelbſt fertig und geſchloſſen iſt, wird die vorige Nummer durchgeſtrichen, die neue Nummer hingegen nach der Ordnung der Rechnung ſelbſt auf die geſchriebene Seite oben hingeſetzt.

9) Wenn

9. Wenn die Belege nicht geheftet oder numerirt ſind, muß der Rendant, nach hoher Verordnung, 8 Groſchen jedesmal an Strafe erlegen; auſſerdem aber ſollen noch die Belege auf ſeine Koſten geheftet werden. Der Rendant muß keine Belege allegiren, welche nicht wirklich beygebracht worden ſind, indem für jedes fehlende Beleg der Vorſteher 4 Gr. an Strafe erlegen ſoll (1); und wenn die Belege nicht atteſtirt und aſſignirt an das Conſiſtorium eingeſchickt worden ſind, und deshalb zurück geſchicket werden, ſoll der Vorſteher das Porto ex propriis bezahlen (2). Auſſerdem hat natürlicherweiſe der Rendant zu gewarten, daß ihm die Summe des Geldes, wovon das Beleg fehlt, defectiret werde.

10) Die Belege ſind ſo einzuheften, daß man die Rubrik Pfennige leſen könne, indem ſonſt die Belege mit der Rechnung nicht harmoniren; auch iſt die Summa der Thaler und Groſchen auf jedes Beleg mit Buchſtaben zu ſetzen.

§. 5. Von der Einnahme und Ausgabe überhaupt, iſt folgendes zu merken.

1) Es muß in der Lade ein Etat von Einnahme und Ausgabe nach einem Durchſchnitte von den letztern 6 Jahren vorhanden ſeyn.

2) Da bey accuraten Rechnungen nicht hinlänglich iſt, daß berechnet wird, was wirklich eingekommen oder ausgegeben iſt, ſondern jedesmal darin angetroffen werden muß, was eingenommen oder ausgegeben und berechnet werden ſollen: ſo müſſen jedesmal ſowohl bey der Einnahme die Columnen: debet, dedit, reſtat, oder auf deutſch: Soll einkommen, Iſt eingekommen, Reſt, als auch

(1) Laut Kön. preuß. Verordn. v. 13 Febr. 1770.
(2) Laut Kön. preuß. Verordn. v. 12 Jan. 1773.

auch bey der Ausgabe die Columnen: Soll bezahlen, Iſt bezahlt, Reſt, alle Jahr aufgeführet werden. Die Columne Reſt iſt bey der Ausgabe nöthig, um zu wiſſen, was die Kirche etwa noch zu bezahlen habe, wenn die Einnahme zur Ausgabe nicht hinlänglich geweſen iſt. Was die Ordnung dieſer drey Columnen betrifft, ſo iſt es ſehr bequem, wenn ſie alle drey neben einander ſtehen, damit man nicht bey jedem Puncte die Augen von einer Seite zur andern richten dürfe, und die Vergleichung der Columnen, ins beſondre der Summa; dedit und reſtat, mit der Columne debet, deſto mehr in die Augen falle.

3) Das Wort Vacat iſt unter keinem Titel der Einnahme und Ausgabe ſchlechthin zu ſetzen, ſondern es muß die Urſache dabey angeführet, wenigſtens durch ein Atteſt von Perſonen, die der Sache kundig ſind, bewieſen werden, daß unter dieſem oder jenem Titel, zumal bey der Einnahme, nichts habe berechnet werden können.

4) Es muß eine jede Art der Einnahme und Ausgabe ſpecifice nach den Titeln der Rechnung aufgeführet, und nicht zweyerley Arten von verſchiedenen Titeln der Rechnung in eine Summa zuſammen gezogen werden.

5) Bey jeder Einnahme und Ausgabe muß das Datum angezeiget werden.

§. 6. Die Einnahme überhaupt betreffend, ſo iſt viel daran gelegen, daß der Kirche zu ihren jährlichen Einkünften ſchleunig und ohne Weitläuftigkeit verholfen werde. Es ſollen daher, laut Kirchenordnung, die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, ſolches in ſchuldige Obacht nehmen, und auf der Schuldner Unkoſten dem Vorſteher der Kirche ohne Säumung zu ſeinen Rechten und Befugniſſen bald verhelfen.

§. 7.

§. 7. In Einmahnung der jährlichen Kirchengefälle und Einkünfte muß der Vorſteher unverdroſſen ſeyn, und keine Ungunſt ſcheuen, indem durchaus keine Reſte ſtatuiret werden, widrigenfalls dieſe dem Rendanten ſchlechterdings zur Laſt bleiben; es ſey denn, daß er nachweiſen könnte, daß er die Reſtdeſignationen gehörigen Orts zur rechten Zeit übergeben habe; und wenn daſelbſt in der Eintreibung etwas negligirt iſt, ſollen diejenigen, welche daran Schuld haben, dafür reſponſable bleiben. Es werden alſo keine Reſte in Rechnung angenommen, als wobey beſondere Umſtände vorkommen, welches jedesmal hinlänglich beſcheiniget werden müſſen.

§. 8. Ferner hat der Vorſteher bey der Einnahme überhaupt Folgendes zu beobachten.

1) Er muß niemals Kirchengelder in die Caſſe legen, bevor er nicht dieſelben in das Journal eingetragen hat; welches Eintragen auch jedesmal ohne den geringſten Aufſchub bey einer jeden Ausgabe geſchehen muß. Durch die allergenaueſte Beobachtung dieſer Hauptregel kann der Vorſteher große Verwirrung und Schaden für die Caſſe und für ſich, vermeiden. Eben dieſes muß der Vorſteher auch beobachten, wenn etwa durch Compenſationen oder Aſſignationen einige Gelder als bezahlt angenommen werden müſſen. Indeſſen muß ſich der Vorſteher, ſo viel möglich, vor ſolchen Berechnungen durch Compenſationen und Aſſignationen hüten, weil dadurch gar leicht Verwirrungen entſtehen, wenn nicht ſofort alles in Deutlichkeit und Ordnung geſetzt wird.

2) Die Richtigkeit einer jeden Einnahme muß entweder durch die vorjährige Rechnung, oder durch Allegation der Contracte, oder durch Atteſte, bewieſen werden.

3) Die fixen Einnahmen bedürfen keines Beleges, ſondern es wird nur bey Anzeige derſelben hinzu geſetzt: Iſt ein Fixum, laut Inventarii.

4) Wenn Jemand, der der Kirche etwas zu zahlen ſchuldig iſt, Quittung von dem Vorſteher gefordert, und erhalten, aber das Geld an den Vorſteher nachher nicht bezahlt hätte, ſo muß der Vorſteher keine 30 Tage dazu ſtill ſchweigen, ſondern ſich binnen dieſer Zeit wegen des nicht bezahlten Geldes allenfalls der Obrigkeit melden, indem ſonſt die Exceptio non numeratae pecuniae geſchwächet wird.

5) Kein Titel von Einnahme darf übergangen werden, wenn gleich eine gültige Urſache vorhanden wäre, warum unter demſelben nichts wirklich eingekommen iſt; vielmehr muß ſowohl die unterbliebene Einnahme, als auch die Urſache derſelben in der Rechnung unter dem Titel, wohin die Art der Einnahme gehört, deutlich aufgeführet werden.

§. 9. Was inſonderheit die Einnahme nach einem jeden Titel derſelben betrifft: ſo hat der Vorſteher dabey zu beobachten, daß er die fixen Termine, da eine Einnahme fällig iſt, unter einem jeden Titel der Rechnung, da eine ſolche fixe Einnahme vorkömmt, durch Anführung des Tages, an welchem die Einnahme fällig iſt, anzeige, damit allen Unordnungen und Streitigkeiten, die ſonſt entſtehen könnten, vorgebeuget werde.

Einnahme. Tit. 1. An Beſtand.

1) Der Kirchenvorſteher muß nicht vergeſſen, daß er die Münzſorten mit anzeige, in welchen er das Geld empfangen hat; als welche Anzeige ihm bey etwa erfolgender Reduction des Geldes ſehr nützlich ſeyn wird; wie denn auch der Vorſteher ſich ein Atteſt über die Münzſorten von dem vorigen Rendanten muß geben laſſen, welches Atteſt er als das erſte Beleg aufführen muß.

2) Wie

2) Wie viel Beſtand geblieben iſt, muß mit einem Belege atteſtiret, oder durch die Production der vorjährigen Rechnung erwieſen werden.

3. Wenn Geld in Vorrath oder Beſtand bleibt, nachdem die vorjährige Rechnung geſchloſſen worden iſt, ſoll der Vorſteher ſolches bey Strafe nicht in ſeinen Nutzen anwenden, ſondern der Kirche Nutzen damit ſchaffen, und es um landübliche Zinſen, doch mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit, ausleihen, und ſich verſichern laſſen. Doch kann er davon, mit Conſens der Obrigkeit, ſo viel an ſich behalten, als etwa im künftigen Jahre zum nöthigen Bau und zu andern unvermeidlichen Ausgaben, dazu die gewöhnliche Einnahme nicht zureicht, angewendet werden muß. Wenn aber der Vorſteher ſein Amt niederlegt, und derſelbe, mit Genehmhaltung der Obrigkeit, ein Capital von den Beſtandgeldern an ſich behält, muß er deshalb eine gerichtliche Obligation löſen, und das Capital bis zum Abtrag landüblich verzinſen.

4) Wenn der Beſtand ein Capital ausmacht, nachdem ſo viel in Caſſa behalten worden iſt, als zur nöthigen Ausgabe erfordert wird, ſo muß, wenn ſolches Capital innerhalb 6 Wochen auf ſichere Hypothek, und höher als 3 pro Cent, nicht hat ausgeliehen werden können, ſolches bey der königlichen Banco zu 3 pro Cent, gegen achttägige völlig freye Zurückzahlung beleget werden (3).

§. 10. **Einnahme. Tit. 2. An Defecten, welche bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen worden ſind.**

1) Wenn keine Defecte bey der vorjährigen Rechnungsabnahme gemacht ſind, wird ſolches ausdrücklich durch das Wort vacat oder ceſſat angezeiget.

2) Wenn aber Defecte gemacht worden ſind, werden dieſelben insgeſammt in das debet, und theils in dedit, theils in reſtat, aufgeführet, und zwar die letztern, wenn die Unterſuchung derſelben noch nicht geendigt iſt. Im künftigen Jahre kommen die reſtirenden Defecte unter dem Titel **Retardaten**, und werden alsdann entweder in wirkliche Einnahme, oder wenn ſie niedergeſchlagen worden ſind, zwar in Einnahme, aber

(3) Bancoedict, v. 31. März 1769.

aber u. d. T. Remiſſion, auch in Ausgabe geſchrieben.

3) Für jeden Defect, der bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen wird, und in der gegenwärtigen nicht aufgeführt worden iſt, ſoll der Rendant 8 Groſchen Strafe erlegen (*).

§. 11. Einnahme. Tit. 3. An Retardaten, aus vorjähriger Rechnung.

1) Unter dieſem Titel werden nicht nur die Poſten, welche in der vorjährigen Rechnung unter dem Titel Retardate, ſondern auch diejenigen, welche unter allen übrigen Titeln der Einnahme in Reſt ſtehen, aufgeführt, und zwar muß bey jedem Retardato zu erſehen ſeyn, aus welcher Jahrsrechnung daſſelbe ſeinen Urſprung habe.

2) Der Rendant wird gemeſſenſt angewieſen, Niemanden, der etwas zu zahlen hat, er ſey wer er wolle, über 3 Tage nach dem Zahlungstermine nachzuſehen, nach deren Verlauf ſoll er die Reſtanten der Obrigkeit namhaft machen, damit ſie den Reſt betreiben, oder falls zu deſſen Stundung erhebliche Urſachen vorhanden ſind, darüber, und wie lange die Stundung Statt finde, deutlich beſcheiden könne; indem die Obrigkeit nicht zulaſſen ſoll, daß ein Rendant, um der ausſtehenden Reſte willen, die Rechnung nur einen Tag zurück halte, ſondern die Deſignation muß übergeben, und die Reſte ſpecifice darin nachgewieſen werden. Wird dawieder gehandelt, ſo wird der Rendant, und die Obrigkeit, falls ſie jenem ſo viel nachgeſehen hat, für allen bey den Reſten entſtehenden Ausfall verantwortlich ſeyn.

3) Die unvermeidlichen Reſte müſſen, ſo lange ſie nicht eingekommen, oder niedergeſchlagen ſind, jedesmal in den folgenden Rechnungen, unter dem Titel Retardate, ſo lange wieder aufgeführet werden, bis ſolche auf eine oder die andere Weiſe berichtigt ſind. Wenn ein Rendant dieſes unterläßt, ſoll er für jeden nicht eingetragenen Reſt 8 Groſchen Strafe geben. Doch muß die Obrigkeit ſolche Reſte, ob ſie exigible ſeyn, oder nicht, gehörig unterſuchen, und die exigiblen ſofort mit den nöthigen Ernſte eintreiben laſſen; wenn es

(4) Laut königl. Verordn. v. 18. Febr. 1770.

es nicht ſogleich geſchehen kann, den Rendanten mit beſtimmter Inſtruction verſehen, wie er ſich in deren Beytreibung verhalten ſoll; wegen der inexigiblen hingegen ausmitteln, durch weſſen Schuld ſie aufgeſchwollen und inexigible geworden seyn.

4) Wegen Niederſchlagung der der Obrigkeit inexigiblen ſcheinende Reſte, kann die Obrigkeit für ſich nichts verfügen, ſondern muß ſolches, mit deulicher Auseinanderſetzung der Umſtände, dem Conſiſtorio anheim ſtellen (5).

§. 12. Einnahme. Tit. 4. An wieder eingehobenen Capitalien.

1) Ohne ſchriftlichen Conſens der Obern darf kein Capital ausgeliehen werden.

2) Die Verſchreibungen über ausgeliebene Gelder müſſen genugſam verſichert ſeyn; daher bey Abnahme der Rechnung, wenn der Titel von wieder eingekommenen Capitalien vorkömmt, die Sicherheit der ausſtehenden Capitalien genau beurtheilet werden muß. Wie denn genaue Aufſicht darauf zu geben iſt, daß die verhypothecirten Gründe nicht deterioriret, verkauſt, zertheilet, oder auf andere Weiſe veräuſſert werden. Der Vorſteher muß ſich auch nicht von den gewiſſen verhypothecirten Gründen auf geringe, oder zuvor verpfändete Güter, oder aber an ungewiſſe Bürgen verweiſen laſſen.

3) Die Gelder, welche gegen Pfand ausgethan ſind, ſollen Debitores mit Zinſen bezahlen, oder es ſollen die Pfänder der Kirche in ſolutum zugeſchlagen werden (6).

4) Aus der erſten Columne dieſes Titels muß man alle Jahre die Summe der Kirchencapitalien erſehen können; daher auch das Capitalienregiſter im Inventarienbuche allemal richtig gehalten werden muß, indem der Succeſſor im Vorſteheramte nicht nur aus der vorjährigen Rechnung, ſondern auch aus gedachtem Inventarienbuche ſich zu belehren hat, was für Capitalien die Kirche ausgeliehen habe.

5) Unter dieſem Titel müſſen alle Kirchencapitalien, nach der Ordnung der Jahre und des Tages, da ſie ausgeliehen

(5) Laut königl. Verordn. v. 19. Jan. 1769.
(6) Laut Verordn. v. 6. Dec. 1720.

liehen worden ſind, zu finden ſeyn; und ſobald ein Capital ausgeliehen iſt, muß es in folgender Jahrsrechnung unter dieſem Titel eingeſchrieben ſeyn; daher bey Abnahme jeder Jahrsrechnung, wenn dieſer Titel von wieder eingehobenen Capitalien vorkömmt, genau nachgeſehen werden muß, ob etwa im vorigen Jahre ein Capital ausgeliehen, und ob daſſelbe auch im iezigen Jahre unter dieſem Titel, in der Columne: Soll bezahlen, aufgeführet worden iſt.

6) Es iſt jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Courant, oder im Golde, und in welcher Art des Goldes, wieder eingehoben ſey.

7) Wenn Gold eingenommen iſt, iſt es nicht hinlänglich, nur hin zu ſetzen, daß die Einnahme in Golde geſchehen iſt, ſondern es muß auch das Agio, unter dem Titel Insgemein in die Einnahme gebracht werden.

8) Wenn Jemanden Geld ohne Intereſſen aus beſondern Urſachen, und auf Gutbefinden der Obrigkeit, vorgeſchoſſen worden iſt, muß ſolches angemerket, und die Urſachen deſſen angeführet werden; indem ohne den äuſſerſten augenſcheinlichen Nothfall kein Capital von Kirchengeldern, wenn es auch nur einige wenige Thaler wären, auch nur auf eine gar kurze Zeit, ohne Intereſſen ausgeliehen werden darf.

9) Die wieder eingehobenen Capitalien, welche nicht nach Verlauf von 6 Wochen, von der Zeit an, da ſie eingekommen ſind, auf ſichere Hypothek gegen mehr als 3 pro Cent Zinſen ausgeliehen werden können, müſſen bey der Hauptbanco oder auf deren Anweiſung an das Provincialbancocomtoir, zu 3 pro Cent jährliche Zinſen, beleget werden. Anbey iſt, Inhalts königl. Ordre an das Bancodirectorium, zu wiſſen, daß, ſo bald die zur Banco eingeſandten Gelder zur Auszahlung oder zur Placirung auf höhere Zinſen als 3 p. C. zurück gefordert werden, 8 Tage nach geſchehener Aufkündigung ſofort ganz unfehlbar, ſamt den Zinſen von dem Tage des Empfanges, bis zum Tage der Zurückzahlung und Abſendung in den nämlichen Münzſorten, worin ſolches Anlehn beſtanden hat, baar wieder bezahlet werden müſſe. Wie denn auch bey dieſen Anleihen weder vom Bancodirectorio, noch von ſonſt Jemand, überall keine Gebühren, auſſer den

Co-

Capitalien und dem edictmäßigen Stämpelpapiere, genommen werden, die Gelder ſelbſt auch, und die darüber zu führenden Correſpondenzen von den königlichen Poſtämtern, unter der Rubrik: Bancoſachen, unentgeldlich weiter befördert werden ſollen. Diejenigen Vorſteher, welche in den beſtimmten Fällen die Gelder nicht ſogleich an die Banque einſenden, ſollen, nach Verlauf der determinirten 6 Wochen, die Zinſen von den länger müßig liegenden Geldern mit 3 p. C. ex propriis, bezahlen, und wegen ihrer Sorgloſigkeit noch beſonders beſtrafet werden (7).

§. 13. Einnahme. Tit. 5. An Intereſſen von ausgeliehenen Capitalien.

1) Die Zinſen müſſen in eben der Ordnung, wie die Capitalien aufgeführet werden, in Rechnung gebracht werden.
2) Es iſt jederzeit mit anzuführen, ob die Intereſſen in Golde oder Courant, und in welcher Art des Goldes oder Courant ſie eingekommen ſind.
3) Wenn Gold an Intereſſen eingekommen iſt, iſt es nicht hinlänglich, nur hin zu ſetzen, daß die Einnahme in Golde geſchehen iſt, ſondern es muß auch das Agio unter dem Titel Insgemein, in Einnahme gebracht werden.
4) Welche Schuldner mit Abgebung der Zinſen 2 Jahr ſäumig ſich erweiſen, geben zu erkennen, daß es mit ihnen nicht zum beſten ſtehe, und die Zinſen zum Theil inexigible werden können; daher muß ihnen die Aufkündigung geſchehen, und das Capital bey gewiſſeren und richtigern Perſonen untergebracht werden, wo man der Zinſen ohne vieles Laufen und Klagen gewiſſer ſeyn kann.
5) Wenn der Vorſteher über empfangene Intereſſen quitiret, muß er jedesmal den Tag, da die Zinſen fällig geweſen ſind, ausdrücklich mit benennen; ſonſt entſtehen nachher leicht Streitigkeiten, zumal wenn die Kirchenrechnung nicht mit dem 1 Jan. angeht, und mit dem letzten December geſchloſſen wird. Die Quittung muß ſo lauten: Sechs Thaler Intereſſen von 100 Reichsthaler Capital, den 3 Febr. 1786 fällig, hat

(7) Laut königl. Verordn. v. 31. Mart. 1769.

hat N. N. der Kirche hieſelbſt bezahlt. N. den 17

6 Rthlr.	N. N. Kirchenvorſteher.

6) Damit es niemals an Gelde fehle, zumal da arme Leute von den Revenüen des pii Corporis erhalten werden müſſen, und kein großer Beſtand in Caſſa iſt, wird es gut ſeyn, wenn die Einrichtung ſo gemacht werden kann, daß die Zinſen von den Capitalien alle Quartale oder halbe Jahre abgetragen werden; welches denen, die dazu ſchuldig ſind, auch eine Erleichterung giebt, und viele Reſte dadurch vermieden werden (8).

§. 14. **Einnahme. Tit. 6. An erborgten Capitalien.**

1) Ohne ſchriftlichen Conſens der Obern, darf der Vorſteher kein Capital von Jemanden borgen.

2) Es iſt jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Golde oder Courant, und in welcher Art des Goldes es erborget ſey; auch muß dabey angezeiget werden, zu welchem Behuf das Capital erborget worden iſt; imgl. das Datum, unter welchem der Conſens des Conſtorii ertheilt worden iſt.

3) Wenn Geld eingenommen iſt, iſt es nicht hinlänglich, nur hin zu ſetzen, daß die Einnahme in Golde geſchehen iſt, ſondern es muß auch das Agio, u. d. T. Insgemein, in Einnahme gebracht werden.

§. 15. **Einnahme. Tit. 7. An Ackerpächten, welche mit Korn abgetragen werden.**

1) Unter dieſem und folgenden Titel ſind die ſämtlichen Aecker der Kirche aufzuführen; und wenn ein Acker ohne Verſchuldung des Pachters brach gelegen hat, und er daher keinen Pacht für daſſelbe Jahr entrichten darf, ſo muß von dem Schulzen der Feldmark deshalb ein Atteſt zum Beleg der fehlenden Einnahme beygebracht werden.

2) Die Aecker, Wieſen und andere Kirchengüter, welche um jährliche Zinſen ausgethan zu werden pflegen, müſ-

(8) Reglement v. 24. Nov. 1734, §. 16.

müſſen zu Zeiten an den Meiſtbiethenden vermiethet, und hierüber ſchriftliche Locations-Briefe errichtet, doch den Predigern, wo ſie ſolche Güter haben, der Zins ohne erhebliche Urſachen nicht geſteigert, auch ihnen ſonſt gegen richtige Zahlung der Gebrauch vor andern gegönnet werden. Es ſollen aber alle und jede Pächter die gepachteten Kirchengüter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden erſetzen. Wenn aber Jemanden Kirchenäcker pro parte Salarii vom Patrono ausgethan worden ſind, können ſolche dem Meiſtbiethenden nicht verpachtet werden. Die Vorſteher der piorum Corporum ſollen zu allen Zeiten von der Pachtung ausgeſchloſſen ſeyn, und ſelbigen ſoll nicht verſtattet werden, Aecker oder Häuſer von den piis Corporibus zu pachten oder zu miethen (9).

3) Bey Schließung des Contractes muß mit darauf geſehen werden, wer den Mißwachs und andere Unglücksfälle, imgl. die gewöhnlichen Onera, übernehmen ſolle.

4) Den Rendanten ſoll wegen der verpachteten Immobilien jedesmal ein Contract ausgeliefert werden, damit ſie den Termin des Anfanges und Endes des Pachtes, auch wie viel Pacht angelobet ſey, in der Rechnung richtig aufführen können.

5) So oft die Pachtjahre zu Ende laufen, muß der Vorſteher den Prediger von dem von der Obrigkeit angeſetzten Licitationstermine zur neuen Verpachtung Nachricht geben.

6) Es muß kein Acker verpachtet werden, als an ſolche Perſonen, die entweder den Pacht pränumeriren, oder Caution dafür machen.

7) Der Vorſteher muß ein Atteſt vom Kornpreiſe zum Belege beybringen; allenfalls ſind die wöchentlichen Intelligenzblätter dazu dienlich.

8) Von der Brache muß der Schulze ein Atteſt geben, und darin die Nummern der Brachſtücke benennen, weil ſonſt die Pächter den Vorſteher hintergehen, und Brache angeben können, die nicht Brache geweſen ſey; wie denn auch ſonſt das Debet der Einnahme von Ackerpächten nicht gewiß beſtimmet werden kann.

§. 16.

(9) Reglement v. 24 Nov. 1754.

§. 16. Einnahme. Tit. 8. An Ackerpächten in Gelde.

1) Hier iſt alles zu beobachten, was im vorigen Titel angezeigt iſt.

2) Damit es den piis Corporibus niemals an Gelde fehle, (zumal wo arme Leute von den Revenüen erhalten werden müſſen,) und kein groſer Beſtand in Caſſa iſt, kann bey Verpachtung der Aecker es ſo eingerichtet werden, daß die Pachtgelder alle Quartale, oder längſtens alle halbe Jahre abgetragen werden müſſen.

§. 17. Einnahme. Tit. 9. An Wieſenpächten.

1) Hier iſt alles dasjenige, was Tit. 7 angezeigt iſt, zu beobachten.

2) Wenn Mißwachs geweſen iſt, muß im Contracte nachgeſehen werden, wer denſelben zu tragen ſchuldig iſt; und wofern der Schade auf die Kirche fällt, muß die deshalb von der Obrigkeit atteſtirte Remiſſion atteſtiret werden.

§. 18. Einnahme. Tit. 10. An Erbzinſen.

1) Die Zinſen ſind auf Martini fällig.

2) Dieſe Einnahme muß niemals fallen, ſondern jährlich einerley bleiben, wofür alle Sorge getragen werden muß.

3) Da die Erbzinſen auf Häuſern, Aeckern und Gärten ruhen, muß jeder Beſitzer den Zins abtragen; nach der Rechtsregel: Res tranſit cum onere.

4) Wenn etwas an Zinſen ausſtändig bleibt, müſſen ſelbige ohne Aufſchub wieder gangbar gemacht und zu recht gebracht werden.

5) Wenn die Erbzinſen binnen 2 bis 3 Jahren nicht abgetragen ſind, muß auf der Güter Caducität und Verluſt geklaget werden, und zwar auf der Schuldner Koſten.

6) Es iſt zu verſuchen, ob die Beſitzer dieſe Zinſen gegen ein proportionirliches Quantum eins vor alles abkaufen wollen, damit das Geld auf Zinſen ausgethan werden könne. Sollte der Antrag auch nicht durchgehends angenommen werden, ſo wäre doch das Quantum von denen, die ſolche Zinſen abkaufen wollen, ad interim ausfindig zu machen; und wenn es

ſo

ſo viel beträgt, daß es der Kirche zuträglich ſeyn könnte, wäre an die Obern davon zu berechnen.

7) Noch iſt von Einſammlung der Erbzinſen zu merken: 1. Das dieſes Geld am füglichſten durch den Küſter, gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr, eingeſammelt werde, weil ein ſolcher bey ſeinem Amte beſtändig bleibt, und von den Veränderungen der zinsbaren Stücke die genaueſte Nachricht finden kann; daher muß der Rendant niemals weder courante noch reſtirende Zinſen einnehmen; ſintemal der Küſter allein die völligen Zinſen jährlich abliefern muß, er mag ſie völlig bekommen haben, oder nicht; als welches letztere ſeine eigene Schuld ſeyn würde, wenn er nicht zu rechter Zeit obrigkeitliche Hülfe geſucht hat. 2. Der Rendant kann am füglichſten die volle Einnahme von jährlichen Zinſen dem Küſter auf ſein jährliches Salarium mit anrechnen. 3. Die neuen Beſitzer müſſen von dem Küſter von Jahr zu Jahr beygeſchrieben werden; denn wenn ſolches verſäumet wird, geräth das Regiſter in weniger Zeit in die äuſſerſte Confuſion, und man kann die zinsbaren Grundſtücke, auch mit vieler Mühe, ſchwerlich ausfragen. 4. Das Erbzinſenregiſter muß folgende Abtheilungen und Rubriken haben:

a. Hauszins. α) Zahl der Häuſer. β) Beſitzer der Häuſer. γ) Namen der Straße. δ) Namen der beyden Nachbarn. ε) Wie viel an Erbzins zu entrichten iſt.

b. Gartenzins. α) Zahl der Gärten. β) Beſitzer des Gartens. γ) Lage. δ) Namen der beyden Nachbarn. ε) Wie viel an Erbzins zu entrichten iſt.

c. Ackerzins. α) Zahl der Aecker. β) Beſitzer des Ackers. γ) Namen der Feldmark. δ) Gehalt des Ackers. ε) Namen der beyden Nachbarn. ζ) Wie viel an Erbzins zu entrichten.

§. 19. Einnahme. Tit. 11. Aus dem Kirchenkaſten.

1) Das Geld wird entweder alle Sonntage gezählet, und das Quantum in ein beſonderes Regiſter aufgezeichnet, oder alle Quartale aus dem Gotteskaſten genom-

nommen, und zwar vor Oſtern, Johannis, Michaelis, und Weihnachten; der Vorſteher zeigt ſolches durch einen Klingelbeutelherrn denen, die bey der Eröffnung des Gotteskaſtens zugegen ſeyn müſſen, an.

2) Das Hauptſchloß zum Gotteskaſten wird von einer obrigkeitlichen Perſon eröffnet; die beyden Vorhängeſchlöſſer aber werden von dem Prediger und dem Obervorſteher der Kirche geöffnet.

3) Dieſe Einnahme wird von denen, die bey der Zählung des Geldes zugegen geweſen ſind, atteſtiret.

4) Die ſchlechten Münzſorten müſſen bey den piis Corporibus ſorgfältig ausgeſuchet, und davon nichts wieder ausgegeben, ſondern, ſo bald einige Thaler vorhanden ſind, nach der Münze geliefert, daſelbſt nach dem innerlichen Werthe gegen gutes Geld verwechſelt, und der Abgang durch des Münzmeiſters Atteſt beleget werden.

§. 20. Einnahme. Tit. 12. Vom Brautmeßgeläute.

1) Von den Brautmeſſen, da die große Glocke verlanget wird, bekömmt die Kirche . . . Wenn aber die mittelſte Glocke geläutet wird, bekömmt die Kirche. . . Von der kleinen Glocke. . .

2) Die Specification derer, die in jedem Quartale copuliret werden, übergiebt Cuſtos dem Prediger zur Unterſchrift. In der vierteljährigen Specification müſſen die Copulationen nach der Ordnung des Kirchenbuches eingeſchrieben werden.

3) Die in Reihen und Gliedern ſtehenden Soldaten, ſie mögen hier oder auswärtig copuliret werden, kann man nicht anhalten, das Glockengeld für die Brautmeſſen zu bezahlen, wenn ſie ſich nicht freywillig dazu verſtehen. Die Enrollirten aber, und alle übrige, müſſen der Kirche das ihrige beym Küſter oder Vorſteher entrichten.

4) Wer nicht bezahlt, dem wird auch nicht geläutet.

§. 21. Einnahme. Tit. 13. An Opfergelde bey auswärtigen Copulationen. Wenn Jemand in einer andern Gemeine, zu welcher der Bräutigam nicht gehört, copulirt ſeyn will, kann die Trauung zwar geſchehen; aber

der Kirche müſſen doch, auch von Unbemittelten, wenigſtens. Ggr. gegeben werden.

§. 22. Einnahme. Tit. 14. Vom Begräbnißgeläute.

1) Eine Ueberläutung trägt der Kirche Rthlr. Ggr. Eine ganze Schulleiche, (dabey wird die große Glocke gebraucht,) trägt. . . Eine halbe Schulleiche, (dabey wird die Apoſtelglocke gebraucht,) trägt. . .
2) Die Specification von jedem Quartale verfertigt Cuſtos, nach der Ordnung, wie ſie in das Regiſter der Verſtorbenen eingeſchrieben werden, und übergiebt die Specification dem Prediger zur Unterſchrift.

§. 23. Einnahme. Tit. 15. Von ſchwarzen Leichentüchern und Stützen.

1) Die Kirche bekömmt für das beſte Leichentuch Ggr; für das mittlere, Ggr; für das ſchlechte, Ggr.
2) Die Einnahmerechnung von jedem Quartale übergiebt Cuſtos den Predigern zur Unterſchrift. Das Geld, welches für die Leichentücher zu zahlen iſt, wird Niemanden erlaſſen, auſſer den Innungsverwandten, die bey der Innung eigene Leichentücher haben, imgl. den Predigern, Schulcollegen, Küſtern, und den ganz Armen.

§. 24. Einnahme. Tit. 16. An Opfer bey Abendleichen. Bey den Tageleichen wird ordinär in den Gotteskaſten geopfert; bey den Abendleichen aber wird ein Gewiſſes, und wenigſtens Ggr. gegeben, welches Cuſtos allemal einnimmt, und ſpecifice mit Unterſchrift des Predigers, dem Vorſteher quartaliter berechnet.

§. 25. Einnahme. Tit. 17. Von Grabſtellen und Erbbegräbniſſen.

1) Es iſt ein beſonderes Buch bey der Kirche zu halten, in welchem der Ort und das Jahr der angewieſenen Grabſtellen genau beſchrieben wird, damit man ſich in den folgenden Zeiten darnach richten könne.
2) Damit der Vorſteher von dem Verdachte befreyt bleibe, als handle er bey den unter dieſem Titel vorkommenden Fällen nach Gunſt oder Ungunſt, ſo iſt von dem Kirchenpatrone verordnet: 1. Daß, ſo oft für Jemand eine Grabſtelle in der Kirche, mit oder ohne Gewölbe verlangt wird, ſolches dem Kirchenpatrone

trone und Prediger gemeldet werden muß; da denn der Patron nach der Lage und Beſchaffenheit des Ortes, für die Grabſtellen beſtimmen wird. Eine Grabſtelle in der Kirche, ohne Gewölbe, koſtet wenigſtens Rthlr; mit Gewölbe, aufs wenigſte Rthlr. 2. Wenn eine Stelle zum Erbbegräbniſſe in oder auſſer der Kirche verlangt wird, muß ſolches ebenfalls dem Kirchenpatrone und dem Prediger gemeldet, und die Taxe von dem Patrone beſtimmet werden. 3. Für ein Epitaphium an der Kirche wird bezahlt aufs wenigſte Rthlr. 4. Für die Erlaubniß, einen Leichenſtein auf dem Kirchhofe zu legen, wird gezahlt aufs wenigſte Rthlr. 5. Wenn es üblich iſt, Kronen in die Kirche zu ſetzen, wird die Taxe nach der Lage und Beſchaffenheit des Ortes höher oder niedriger von dem Vorſteher beſtimmet. Für die Erlaubniß, eine Glaskrone in die Kirche zu ſetzen, wird aufs wenigſte gezahlt Rthlr.; für eine Krone ohne Glas, Rthlr.

§. 26. **Einnahme. Tit. 18. Von verkauften Kirchenſtühlen.** Was wegen der Kirchenſitze (Stühle oder Stände), überhaupt und in verſchiedenen Ländern Rechtens iſt, werde ich unten in einem beſondern Artikel zeigen. Hier habe ich es nur mit ihrer Behandlung in der Kirchenrechnung zu thun.

A. Vom Kirchenſtuhlregiſter.

1) Da die Einnahme von Kirchenſtühlen eine Hauptrevenüe der Kirchen iſt, ſo iſt auf deren Berichtigung und Verbeſſerung alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden. Dieſerhalb iſt folgendes zu merken.

a. Es iſt ſehr bequem und nützlich, daß bey einer großen Kirche ein Grundriß vom Inwendigen der Kirche verfertiget werde, ſo, daß Kanzel, Altar, Taufſtein, nebſt allen Pfeilern, vornämlich alle Stühle oder Sitze, ſowohl unten auf der Erde, als auch auf den Emporkirchen oder Chören, (wozu ein zweyter Grundriß nöthig iſt,) darauf gezeichnet ſeyn. Auf jedem gezeichneten Stuhle aber muß die Nummer deſſelben geſchrieben ſeyn, und zwar die Nummern der Männerſtühle mit ſchwarzen, und der Frauenſtühle mit rothen Ziefern.

Ein Vorſteher wird dadurch in den Stand geſetzt, bey Verkauf- oder Vermiethung der Stühle, und bey andern Fällen, die Beſchaffenheit und Lage der Stühle deutlich zu erkennen, und andern zu zeigen, ohne daß er, bey jedesmaligem Vorfall in die Kirche zu gehen, nöthig habe.

b. Es iſt ſehr rathſam und nöthig, daß der Prediger, Vorſteher, und Küſter, jeglicher ſein Stuhlregiſter führen, welche alle Jahr mit einder verglichen, und überein lautend gemacht werden müſſen.

2) Damit die Kirchenſtühle nicht nach Gutdünken und mit Nebenabſichten verkauft oder vermiethet werden, wird von der Obrigkeit, in Gegenwart der Prediger, des Vorſtehers und Küſters, eine Taxe zum Kauf oder zur Miethe gemacht, und ſolche in das Stuhlregiſter eingeſchrieben. Unter dieſer Taxe darf kein Stuhl verkauft oder vermiethet werden. Will aber Jemand aus Mildthätigkeit, zum Beſten der Kirche mehr geben, wird ſolches mit Danke angenommen, und in das Regiſter gehörig eingetragen.

3) Das Kirchenſtuhlregiſter wird auf folgende Weiſe eingerichtet.

Männerſtühle.

Nummern des Stuhls	Obrigkeitliche Taxe zum		Name des Beſitzers.	1785. hat bezahlt an				1786. hat bezahlt an			
				Kauf		Miethe.		Kauf		Miethe.	
	Kauf	Miethe		Th	Gr	Th	Gr	Th	Gr	Th	Gr
1.	5 Thlr	8 Gr.	Hr. N. N.	5	—	—	—	—	—	—	—
2.	5 Thlr	8 Gr.	Hr. N. N.	—	—	—	8	—		—	8

Das Kirchenſtuhlregiſter wird am bequemſten in Quarto gemacht, und zwar ſo, daß beyde Seiten zur vorſtehenden Tabelle gebraucht werden, damit das Regiſter wenigſtens auf 6 Jahr diene, und nach deren Ablauf ein neues verfertiget werde, in welches aber bey dem Namen des Beſitzers mit angezeiget werden muß, in welchem Jahr, und wie hoch er vormals den Stuhl gekauft hat. Von den

Miethſtühlen aber wird den Namen des Beſitzers nur das erſte Jahr der Miethe angehänget: der neue Kauf oder die jährliche Miethe aber wird in die Jahrcolumne eingetragen. Auf eine Quartſeite müſſen aber nicht mehr als 10 Nummern gebracht werden, damit die Veränderungen mit den Beſitzern eines Stuhles, die ſich öfters zutragen, in der Columne von dem Namen des Beſitzers genugſam Platz haben.

4) Obigem Stuhlregiſter wird, nach der Ordnung der Jahre, ein Verzeichniß der in jedem Jahre verkauften Stühle angehänget, und folgender Geſtalt eingerichtet.

Verzeichniß der in jedem Jahre verkauften Stühle.

Jahr	Name des Vorſtehers.	Art des Stuhles	Nummer.	Vor- u. Zuname des Käufers.	Kauf-Preis. Th	Kauf-Preis. Gr	Ob ſonſt etwas dabey zu merken.
	N. N.	Männerſtuhl	210	N. N.			
1773	N. N.	Frauenſtuhl.	105.	N. N.	5	—	—

5) Das Regiſter von denen, die ſich zu Kirchenſtühlen gemeldet haben, wird dem Kirchenſtuhlregiſter angehänget, und als eine Tabelle folgender Geſtalt eingerichtet:

Jahr der Meldung.	Tag der Meldung	Namen derer Perſonen, welche einen Stuhl verlangen.	Art des Stuhles.	Ob ſie kaufen oder miethen wollen.	Nummer des Stuhls welchen ſie bekommen haben.	Ob der Kauf oder die Vermiethung in das Stuhlregiſter eingetragen ſey.
1773	8 Jan	Herr N. N.	Männerſtuhl.	kaufen.	11.	Ja.
	16 Mart.	Frau N. N.	Frauenſtuhl.	miethen.	32.	Ja.

Wer ſich zuerſt gemeldet hat, daß er einen Stuhl kaufen oder miethen will, wird ohne Anſehen der Perſon zuerſt mit einem Stuhle verſorget.

6) Das

6) Das Kirchenregiſter muß jährlich vor Abnahme der Kirchenrechnung, an einem Tage, da das Geld aus dem Gotteskaſten gezählet wird, nachdem die Geldzählung geſchloſſen iſt, in Gegenwart der zur Zählung verſammelten Perſonen folgendermaßen revidiret werden. 1. Der Vorſteher producirt ſeine Jahrrechnung, und zeigt an, welche Stühle, an wen, wie hoch, und unter welchem Dato in dem Jahre, verkauft worden ſind. 2. Der Prediger und Küſter produciren ihr Regiſter von den Kaufſcheinen, welche ſie unterſchrieben haben; und es wird nachgeſehen, ob die Anzeige des Vorſtehers mit den andern Anzeigen überein ſtimme, oder nicht. Iſt das letztere, ſo läßt der Vorſteher dem Käufer andeuten, daß er nächſten Tages den Kaufſchein zur Unterſchrift dem Prediger und Küſter vorlegen müſſe, wofern er nicht ſeines Stuhles wieder verluſtig werden wolle. 3. Hierauf wird die Richtigkeit des jährlichen Beleges von verkauften Kirchenſtühlen auf dem Belege ſelbſt von dem Prediger atteſtiret. 4. Ferner wird das Regiſter von vermietheten Stühlen produciret, und die darin vorgefallenen Veränderungen werden in die andern Stuhlregiſter eingezeichnet. 5. Darauf wird der Calculus von der baaren Einnahme von vermietheten Stühlen unterſuchet, und wenn ſolcher richtig iſt, wird das Beleg von vermietheten Stühlen von dem Prediger atteſtiret. 6. Hienächſt wird ein Verzeichniß von dem Rendanten der Stuhlmiethe angefertigt, damit der Vorſteher daſſelbe nächſten Tages der Obrigkeit übergeben könne, damit die Beytreibung der Reſte von der Obrigkeit veranſtaltet werden könne. 7. Wenn aber Stühle völlig vacant bleiben, muß man dieſelben an Perſonen, welche ſich gemeldet haben, zu verkaufen oder zu vermiethen ſuchen. In dieſer Abſicht geſchieht am nächſten Sonntage, vor- und nachmittags, eine Abkündigung, daß, wer einen Kirchenſtuhl kaufen oder miethen wolle, ſich an einem gewiſſen Tage bey dem Vorſteher dieſerhalb melden müſſe, welcher ihm die vacanten Stühle zum Kauf oder zur Miethe nachweiſen werde. Der Vorſteher ſchreibt alsdann die Namen derer, die ſich zu Kirchenſtühlen gemeldet haben, in das dazu verfertigte Regiſter auf, und verſorget einen jeden nach Möglichkeit.

7) Damit die Richtigkeit der Stuhlregiſter offenbar werde, wird die Obrigkeit durch Abkündigung von der Kanzel, denjenigen, welche Kirchenſtühle gemiethet haben, anbefehlen laſſen, an einem gewiſſen Tage in der Kirche zu erſcheinen, und ihre Quittungsbücher über die abgetragene Stuhlmiethe zu produciren; wenn nun ſolche Quittungsbücher gezeiget werden, werden ſolche mit dem Stuhlregiſter verglichen, ob ſie damit überein kommen.

8) Damit aber der Vortheil der Kirche deſto genauer beobachtet werden könne, muß der Küſter ein von dem Prediger revidirtes und atteſtirtes Verzeichniß der in dem Jahre verſtorbenen Beſitzer der Kirchenſtühle aus der Todtenliſte des Kirchenbuches bey Reviſion des Stuhlregiſters produciren, und dazu folgende Tabelle anfertigen:

Verzeichniß der von bis 17 verſtorbenen Beſitzer der Kirchenſtühle in der Kirche zu N. N.

Zahl der Verſtorbenen.	Tag u. Jahr des Todes.	Name des Verſtorbenen.	Nummer des vacant gewordenen Mannsſtuhles		Nummer des vacant gewordenen Frauenſtuhles.		Name des neuen		Jahr u. Tag des Kauſes oder der Miethe.
			Kauf	Miethe.	Kauf	Miethe.	Käufers.	Miethers.	

B. Von Kirchenſtühlen und deren Verkauf.

1) Es müſſen keine neue Stühle in der Kirche ohne Vorbewußt des Patroni und des Predigers gebauet werden. Solche neu gebauete Stühle werden am füglichſten an den Meiſtbiethenden verkauft.

2) Der Kirchenvorſteher muß ſowohl die Männer- als auch Frauenſtühle zuvörderſt den Eingepfarreten, oder in deren Ermangelung auch Uneingepfarreten, zum Gebrauch verſchreiben, und es müſſen dieſelben nicht erblich, ſondern allein auf des Beſitzers Leben, überlaſ-

laſſen werden. Keinem ſteht frey, ſeinen Stuhl einem andern zu überlaſſen, zu vermiethen, zu vertauſchen, oder durch andere Titel zu cediren, und wieder zu vergönnen, bey Verluſt des Kirchenſtuhles, deſſen ſich die Kirche anzumaßen hat.

3) Wenn aber ein Beſitzer des Stuhles mit Tode abgeht, oder ſich aus der Pfarre in eine oder andere weg wendet, muß derſelbe der Kirche wieder anheim fallen, doch müſſen des Verſtorbenen Deſcendenten, Brüdern und Brüderkindern, die Männerſtühle, Frauenſtühle aber den Töchtern und Töchterkindern, Schweſtern und Schweſterkindern, Wittwen, wenn ſie eingepfarret ſind, auch ſich dazu binnen 4 Wochen nach der Erledigung bey dem Vorſteher melden, und keinen weitern Freunden, vor andern Eingepfarreten wieder auf ihre Perſon um ein Billiges gelaſſen; wofern ſie aber in 4 Wochen nicht hierum anhielten, einem andern Eingepfarreten auf ſeine Lebenszeit verſchrieben, oder auf Verlangen vermiethet werden.

4) Der Prediger und Kirchenvorſteher haben ſorgfältig dahin zu ſehen, daß Niemand, ohne ein klares Recht dazu zu haben, ſich ein Erbrecht an einen Kirchenſtuhl, ohne denſelben löſen oder miethen zu dürfen, anmaße; und wo dergleichen ſchon befindlich iſt, muß ſolches gehörig unterſuchet, und, wie ſolches befunden worden ſey, dem Stuhlregiſter inſeriret werden.

5) Es iſt keinem Eingepfarreten ferner zu erlauben, daß er für ſeine Magd einen Stuhl kaufe; dagegen aber kann ihm nicht verweigert werden, entweder für dieſelbe einen Stuhl zu miethen, oder auf ſeiner Frauen Namen einen Stuhl zu kaufen, und denſelben von der Magd beſitzen zu laſſen; ſtirbt nachher die Frau, ſo muß auch dieſer Stuhl aufs neue gelöſet werden, welches nicht geſchähe, wenn es ſchlechthin hieße: Hr. N. für ſeine Magd einen Stuhl gekauft.

6) Wenn Jemand einen vacanten Stuhl kaufen will, ſchließt der Vorſteher den Kauf, nach der von der Obrigkeit beſtimmten Taxe, und weiſet darauf den Käufer zum Prediger, damit derſelbe den Schein auch unterſchreibe; wie denn kein Kaufſchein gültig ſeyn ſoll, welcher nicht von dem Prediger durch deſſen eigenhändige Unterſchrift atteſtiret worden iſt. Auch

muß der Küſter auf dem Kaufſcheine folgendes unterſchreiben:

Die Nummer dieſes Stuhles iſt von mir in mein Stuhlregiſter eingetragen. Den Aug. 178

N. N.
Cuſtos.

7) Der Vorſteher muß das Kaufgeld für einen Stuhl jedesmal ohne Aufſchub in Einnahme der Rechnung ſchreiben, damit ſolches nicht vergeſſen werde, und er hernach bey Reviſion der Kirchenſtühle, und geforderten Vorzeigung der Kaufbriefe nicht in Verdacht komme, als habe er das Kaufgeld unterſchlagen wollen, wenn das Kaufgeld bey Vergleichung der Kaufbriefe mit den Rechnungen in dieſen nicht gefunden wird.

8) Wenn Jemand einen Stuhl bezahlt hat, ſo muß der Vorſteher vorerſt nichts mehr in den Kaufſchein ſchreiben, als die Nummer des Stuhles und die empfangene Kaufſumme, und darauf den Käufer zum Prediger weiſen, damit derſelbe den Kauf in das Stuhlregiſter ſchreibe, und daß ſolches geſchehen, und der Kauf berichtigt ſey, auf den Kaufbrief ſchreibe, worauf nachher der Vorſteher ſeinen Namen unterſchreibt.

9) Bey den Frauenſtühlen müſſen ſowohl in dem Kaufbriefe, als auch in der Rechnung, auch der Frauen Vor = und Geburtsnamen aufgeführet werden, weil die Kirche zu kurz kommen kann, wenn es ſchlechthin heißt: Herrn N. N. Ehefrau; indem einige ſich zweymal nach einander verheurathen.

10) So iſt auch nicht hinlänglich in den Kaufbrief und in die Rechnung zu ſchreiben: Herr N. N. einen Stuhl gekauft für ſeinen Sohn oder Tochter; ſondern der ganze Vornahme des Sohnes oder der Tochter muß daben geſezt werden, weil mancher mehrere Söhne oder Töchter hat, woraus ſonſt mit der Zeit Irrungen erfolgen könnten. Woſern ein ſolcher Stuhl ſchon auf einen Sohn oder eine Tochter ohne Vornamen verkauft wäre, muß der Vater, oder, wenn derſelbe nicht mehr lebt, die Mutter, ſich erklären, welcher

cher Sohn oder welche Tochter den Stuhl haben ſolle; da denn der Name des Sohnes oder der Tochter in Kaufbrief und in das Stuhlregiſter eingetragen werden muß.

§ 7. Einnahme. Tit. 19. **Von vermietheten Kirchenſtühlen.**

1) Alle Jahr wird, drey Sonntage nach einander, vor- und nachmittags, von der Kanzel abgekündiget, daß die Kirchenſtuhlmiethe zu entrichten ſey, und wer dieſelbe vor Weihnachten nicht abtrage, ohne fernere Erinnerung ſeines Stuhles verluſtig ſeyn werde; wer aber ſeinen Stuhl nicht länger behalten wolle, binnen dieſer Zeit ſein Quittungsbuch über die Kirchenſtuhlmiethe, an den Rendanten zurück ſchicken müſſe. Wenn Jemand ſein Quittungsbuch verloren hat, muß er ſolches mit 6 Pfenn. bezahlen; denn es iſt den Miethsperſonen zuerſt gratis, auf Koſten der Kirche, gegeben worden. Beſſer aber es iſt, wenn die Quittungsbücher gleich anfangs bezahlet werden.

2) Die Kirchenſtuhlmiethe wird jährlich bey dem eingeliefert, welcher ſodann einem Jeden über den Empfang des Geldes in ein Buch quittiret. Für die Bemühung bekömmt der Einnehmer der Miethe von jeglichem Thaler einen Groſchen.

3) Gleich nach Neujahr werden in der Woche nach einer Bethſtunde die Männer, und an einem andern Tage die Frauen eingeladen, in der Kirche zu erſcheinen, um nachzuſehen, ob ihnen unter den vacanten und zu vermiethenden Stühlen der eine oder andere anſtändig ſey.

4) Bey der Einnahme von vermiethenden Kirchenſtühlen werden keine Retardate gelitten, indem ein für allemal verordnet iſt, daß, wer nicht von Weihnachten die Stuhlmiethe pränumeriret, deſſen Stuhl verfallen ſeyn ſolle.

5) Die Summa deſſen, was die Kirchenſtuhlmiethe beträgt, wird ganz aufgeführt, und dasjenige, was der Einnehmer der Miethe bekömmt, wird in die Ausgabe ſub Tit. Insgemein gebracht.

6) Alle Jahr, vor Abnahme der Rechnung, wird das Kirchenſtuhlregiſter unterſuchet, damit der Prediger das Beleg von den vermietheten Stühlen atteſtiren könne;

könne; als welches Atteſt unumgänglich erfordert wird.

7) Die Kirchenſtühle für die Predigerwittwen müſſen, ſo lange keine Wittwen vorhanden ſind, der Kirche zum Beſten vermiethet, und die Miethe in Rechnung gebracht werden. Wenn die Schöppen und Kirchväter auf den Dörfern, jeder einen beſondern Stuhl haben, muß einer von beyden Stühlen, wenn ein Kirchvater zugleich Schöppe iſt, der Kirche zum Beſten vermiethet werden.

§. 28. **Einnahme. Tit. 30. An Wachsgeld von den Innungen.**

1) Mit dieſer Einnahme pflegt es ſo ſehr unrichtig zu zugehen. Damit aber die Kirche nach den königlichen Privilegien bekomme, was ihr gebühret, und der Kirchenvorſteher ſeine Einnahme gehörig belegen könne, müſſen folgende Puncte genau beobachtet werden.

2) An jedem Orte muß ein beglaubter Extract aus den königl. Privilegien aller daſelbſt befindlichen Innungen gemacht, und in dieſem Extracte angezeiget werden, ob und wie viel ein neuer Herr und Meiſter, Diener oder Geſell, und ein neuer Lehrling, zur Kirche zahlen müſſe.

3) Bey Abnahme der Rechnung wird bey dieſem Titel nachgefraget: Ob nicht in dieſem Jahre eine neue Innung errichtet worden ſey, und ob, auch wie viel, die neue Innung, laut ihres Privilegii, zur Kirche zahlen müſſe.

4) Bey jeder Innung und Gewerke muß ein eingebundenes Buch von etwa 6 Bogen in Octavo ſeyn, deſſen Titel iſt:

Quittungsbuch
über den Abtrag zur Kirſche N. N.
von der löblichen Innung der . . .

Zur Nachricht wird auch auf den Titel geſetzt:

1) Laut königl. Privilegii zahlt ein neuer Herr oder Meiſter . . .; ein neuer Diener oder Geſell . . .; ein neuer Lehrling . . .

2) Die Einſchreibung jeder Einnahme geſchieht entweder von dem Hrn. Aſſeſſor, oder von demjenigen, der die

Lade hat, in Gegenwart der verſammelten Innung, und das eingenommene Geld wird ſo ort an den Kirchenvorſteher geſchicket, damit der Bothe das Quittungsbuch mit der quittirten Abgabe zurück bringe.

3) Das Geld wird an die Kirche gezahlt, in welcher der neue Herr oder Meiſter, imgleichen des Dieners oder Geſellen, wie auch des Lehrlinges Herr oder Meiſter eingepfarret iſt.

4) Das Buch wird nicht in die Lade geleget, damit von dem Altmeiſter das jährliche Atteſt von der abgegebenen Summa dem Kirchenvorſteher, wenn er es nöthig hat, ertheilet werden könne.

5) In dem Quittungsbuche der Innung werden auf allen Seiten folgende Rubriken gemacht:

Jahr.	Tag der Zahlung bey der Innung	Vor- und Zuname des Zahlers.	Iſt geworden.	Hat gegeben		Quittung des Vorſtehers nach Namen und Dato,
				Thl.	Gr	

6) Bey jedem Vorſteher muß, nach der Zahl der ſchon errichteten Innungen, ein hinlänglich ſtarkes Buch in Quarto ſeyn, deſſen Titel iſt:

Atteſtbuch
von den löbl. Innungen und Gewerken zu N.
über die jährliche Abgabe zur Kirche N.
Inhalts des königl. Privilegii.

Die Zahl des Geldes muß jederzeit, was die Thaler betrifft, mit Buchſtaben, und nicht mit Ziefern, geſchrieben werden. Dieſe Nachricht wird mit auf den Titel des Atteſtbuches geſetzt

7) Auf der zweyten Seite des Atteſtbuches werden alle Innungen, die in der Stadt ſind, nach dem Alphabete hingeſetzt, und eine Tabelle von demjenigen, was jede, laut königl. Privilegii, zu zahlen hat, gemacht. Die Tabelle iſt ſo einzurichten:

Laut königl. Privilegii zahlt zur Kirche bey der löbl. Innung der

No.		Es zahlt ein neuer		
		Herr oder Meiſter	Diener oder Geſell.	Lehrling.
1.	Bader.			
2.	[illegible]			

8) Wenn die Anzeige, was jede Innung zu zahlen ſchuldig iſt, geſchloſſen iſt, wird die wirkliche Einnahme auf der folgenden Seite atteſtiret, und zwar folgender Geſtalt:

Einnahme an Wachsgeld

von den Innungen und Gewerken, von Trinit. $178\frac{6}{7}$ abgetragen, an den Vorſteher N. N.

Name der Innung oder des Gewerkes	Zahl derer die geworden ſind			Hat entrichtet.		Name deſſen der die Einnahme atteſtiret.	Bedienung deſſen, der das Atteſt gegeben hat.
	Herren oder Meiſter.	Diener oder Geſellen.	Lehrlinge.	Thlr.	Gr.		
[illegible]er.				12	16	Joh. Chriſt. Witte.	Altmeiſter.

9) Ein für allemal iſt, um guter Ordnung willen, und allen Streitigkeiten abzuhelfen, feſtgeſetzt: daß das Geld a. von einem neuen Herrn oder Meiſter, an die Kirche, wo er eingepfarret iſt, gezahlt wird; b. von einem neuen Diener oder Geſellen, an die Kirche, wo ſein Herr oder Meiſter eingepfarret iſt; c. von einem Lehrlinge an die Kirche, wo ſein Lehrherr oder Meiſter eingepfarret iſt.

10) Alle Jahr, vor Abnahme der Rechnung, ſchickt der Vorſteher ſein Atteſtbuch an den Altmeiſter aller Innungen herum, und läßt das Geld, welches ihm im abgelaufenen Jahre von jeder Innung gezahlt worden iſt, einſchreiben.

§. 29.

§. 29. Einnahme. Tit. 21. An freywilligen Geſchenken und Legaten.

1) In der churmärk. Viſitationsordnung iſt verordnet: Die Prediger ſollen die Leute von der Kanzel chriſtlich ermahnen, daß ſie mit Einlegen in den Klingelbeutel, und ſonſt durch Teſtamente, Gott zu Ehren, und Dankbarkeit für ſein heil. Wort, auch den Armen zum Beſten, den Gotteskaſten mit etwas, nach eines Jeden Vermögen, bedenken, begaben und erhalten helfen wollten, mit Anzeigung, daß der allmächtige Gott ſolches ſonder Zweifel zehnfach vergelten, und ihren Erben das übrige reichlich ſegnen und mehren werde, wie Chriſtus ſolches ſelbſt verheißen hat.

2) Der Vorſteher muß von der Obrigkeit ein Atteſt beybringen, ob und wie viel in dem abgewichenen Jahre, in den bey den Gerichten eröffneten Teſtamenten, Codicillen, Donationen, oder wie es ſonſt Namen haben mag, der Kirche geſchenket worden iſt. Wie denn in jeden Gerichten ein Verzeichniß über die bey der Obrigkeit publicirten Teſtamente ꝛc. worin milde Vermächtniſſe ſind, nach einer in der königl. Verordn. v. 19. Jan. 1769 gelieferten tabellariſchen Vorſchrift, gehalten werden muß.

3) Einem Stifte, Kloſter oder Kirche, darf nicht über 500 Rthlr, einem Armenhauſe, Waiſenhauſe und Hoſpitale aber kann ſo viel, als einen jeden beliebt, geſchenket oder vermachet werden. Sollte aber zur Erbauung oder Reparatur einer Kirche, u. d. gl. 500 Rthlr. geſchenket oder vermachet werden, ſo muß königlicher Conſens dazu erbeten werden, zumal wenn das pium Corpus unvermögend iſt. Wenn einer Kirche, oder andern pio Corpori, (die Armenhäuſer, Waiſenhäuſer und Hoſpitäler ausgenommen,) ein jährliches Quantum an Fleiſch, Fiſchen ꝛc. vermacht wird, ſo müſſen ſolche Revenüen zu Gelde geſchlagen, und auf 500 Rthlr. reduciret werden. Alle und jede Teſtamente, Codicille, Donationen, wodurch den piis Corporibus etwas zugewendet werden will, ſollen der königl. Regierung zur Confirmation bald eingeſendet werden. Verſäumt dies ein pium Corpus, und bemächtigt ſich indeſſen des Legati, ſoll es nicht allein

des

tes Vermächtniſſes verluſtig ſeyn, ſondern auch dem Fiſco das Duplum zur Strafe bezahlen (10).

4) Die Geſchenke müſſen, Inhalts Monitorum Conſiſtorii ad A. 1750, von dem Wohlthäter atteſtiret, und dieſes Atteſt als ein Beleg produciret werden.

5) So oft ein Legatum oder Geſchenk gemachet worden iſt, muß der Vorſteher ſolches dem Prediger anzeigen, und Erinnerung thun, daß daſſelbe in das Gedächtnißbuch der Wohlthäter der Kirche eingezeichnet werde.

6) Wenn von Jemanden ein Haus oder anderes Immobile der Kirche geſchenkt worden iſt, kann ſolches ohne ausdrücklichen Conſens des königl. Conſiſtorii behalten werden, zumal durch ein Haus die jährlichen Reparationskoſten der Kirche aufgebürdet werden.

§. 30. Einnahme. Tit. 22. An Strafgeldern.

1) Für jede Woche, welche der Rendant über die zu Mundirung und Einreichung der Rechnung ihm von der Obrigkeit feſtgeſetzte wöchentliche Friſt die Rechnung länger zurück hält, ſollen 5 Rthlr. Strafe von ihm beygetrieben, und in der nächſten Rechnung in Einnahme geſtellet werden (11).

2) Wer mehr, als fünf Gevattern gebeten hat, ſoll für jede Perſon ein gewiſſes Geld, nach jedes Ortes bisherigen Obſervanz, entweder zur Kirchen = oder Wittwencaſſe entrichten (12).

§. 31. Einnahme. Tit. 23. Insgemein.

1) Es muß keine Einnahme unter dem Titel Insgemein gefunden werden, welche unter die vorhergehenden Rubriken gehört.

2) Unter dieſen Titel gehört die ausgeſchoſſene Münze, welche, nach königl. Verordnung zur Münze geliefert worden iſt.

3) Unter dieſen Titel gehört auch das Agio von Tit. 4. wieder eingehobenen Capitalien in Golde, Tit. 5. in Golde bezahlten Intereſſen, und Tit. 6. in Golde erborgten Capitalien.

4) Die Materialien, welche bey der Kirche vorräthig ſind, aber ins künftige gebraucht werden ſollen, müſſen nicht ver-

(10) Laut Edict, v. 21. Jan. 1753.
(11) Laut Königl. Verordn. d. d. Berl. v. 19. Jan. 1769.
(12) Laut Verordn. v. 17. Nov. 1768.

verkaufet werden; wenn aber etwas, das die Kirche nicht gebrauchen kann, verkauft wird, muß ſolches ſpecifice berechnet werden, an wen, und wie theuer es verkauft worden iſt. Wie denn auch in jeder Jahrsrechnung unter dieſem Titel angeführet werden muß, ob etwas von überflüſſigen verkauften Baumaterialien eingekommen iſt, oder nicht.

§. 32. Bey der ſummariſchen Wiederholung der Einnahme verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſämtlichen Titel, ohne alle Ausnahme, aufgeführet werden müſſen.

§. 33. Die Ausgabe überhaupt betreffend, ſo iſt dabey Folgendes zu beobachten.

1) Alle und jede Ausgaben müſſen entweder mit den vorjährigen Rechnungen, oder mit den Conſensſcheinen der Obrigkeit, oder deren ſpeciellen Aſſignationen, wenn ſie die dem Vorſteher zur Diſpoſition überlaſſene Summe überſteigt, und mit richtigen Quittungen beleget, und die Belege an ihrem Orte allegiret werden.

2) Der Empfänger des Geldes muß über die empfangene Summe nicht mit den Worten: Iſt bezahlt, ſondern mit Anführung der bezahlten Summe mit Buchſtaben quittiren, ſolche Summe aber unten am Rande mit Zahlen in eine Klammer geſetzt werden, damit die Summe gleich in die Augen falle.

3) Quittungen kann kein Vorſteher ſelbſt ſchreiben, und als ein Beleg zur Ausgabe bringen, auſſer der Quittung über ſeinen Gehalt. Die andern Quittungen ſtellt der Empfänger aus, oder, wenn er nicht ſchreiben kann, mit geführter Hand, nebſt darunter geſeztem Atteſte eines beglaubten Mannes, daß von ihm die Hand geführt, oder von dem Empfänger ein Zeichen ſtatt des Namens Unterſchrift gemacht ſey.

4) Wenn

4) Wenn Inventarienſtücke angeſchafft worden ſind, müſſen ſolche in das Inventarienbuch der Mobilien und Immobilien der Kirche eingeſchrieben, und das Jahr der Anſchaffung und der Preis dabey geſetzt werden.

5) Die fixen Termine, da eine Ausgabe fällig iſt, müſſen unter jedem Titel der Rechnung, da eine ſolche fixe Ausgabe vorkömmt, durch Anführung, an welchem Dato die Ausgabe fällig iſt, angezeiget werden, damit allen Unordnungen und Streitigkeiten, die ſonſt entſtehen könnten, vorgebeuget werde.

§. 34. Was die Ausgabe *inſonderheit* nach einem jeden Titel derſelben anbelanget, ſo hat der Vorſteher dabey Folgendes zu beobachten.

Ausgabe. Tit. 1. An Vorſchuß. Wenn Vorſchuß geweſen iſt, wird ſolcher, mit Allegirung der Pagina aus vorjähriger Rechnung, hier übertragen.

§. 35. Ausgabe. Tit. 2. Zur Vergütung an den Rendanten, laut Protokoll über die vorjährige Rechnungsabnahme. Gleichwie bey der Rechnungsabnahme zuweilen Defecte gezogen werden, die der Kirche zu gute kommen: ſo finden ſich auch zuweilen Vorfälle, die dem Rendanten zu gute kommen. Damit nun einem jeden, laut Protokoll von Abnahme der Rechnung, das Seinige zu Theil werde, iſt dieſer Titel zu einer accuraten und vollſtändigen Rechnung für nöthig erachtet.

§. 36. Ausgabe. Tit. 3. An retardirter Ausgabe. Wenn in der vorjährigen Rechnung eine Ausgabe, an Salario, oder an Handwerker ꝛc. hätte geſchehen ſollen, aber entweder gar nicht, oder nicht ganz geſchehen, und daher in Reſt geſchrieben iſt, ſo muß ſolches unter dieſem Titel aus vorjähriger Rechnung übertragen werden, damit man daraus einen Theil der Paſſivſchulden der Kirche erſehen könne, indem man ſonſt niemals das jährliche wahre Vermögen der Kirche wiſſen kann.

§. 37.

§. 37. Ausgabe. Tit. 4. An wieder bezahlten Capitalien.

1) Es iſt jederzeit mit anzuführen, ob das Capital in Gelde oder Courant, und in welcher Art des Goldes, wieder bezahlt ſey.

2) Wenn Gold in Abtrag des Capitales gegeben, aber bey der Erborgung kein Gold gehoben worden iſt, ſo verſieht es ſich von ſelbſt, daß es nicht hinlänglich ſey, nur hin zu ſetzen, daß die Zahlung in Golde geſchehen iſt, ſondern es muß auch das Agio gehörig berechnet werden.

§. 38. Ausgabe. Tit. 5. An Intereſſen von erborgten Capitalien.

1) Wenn die Kirche Capitalien hat erborgen müſſen, hat der Vorſteher genau dafür zu ſorgen, daß die Zinſen präciſe um die rechte Zeit abgeführet werden; deshalb bey jedem Capitale die Verfallzeit angeführet werden muß.

2) Wenn die Intereſſen in Golde abgetragen werden, muß auch das Agio davon unter dem Titel Insgemein in Ausgabe gebracht werden.

§. 39. Ausgabe. Tit. 6. An ausgeliehenen Capitalien.

1) Capitalien müſſen nie, als mit Conſens der Obern, auf gerichtliche Obligation, oder, wenn die Capitalien geringe ſind, auf gerichtliches Protokoll, ausgeliehen werden, und zwar nicht auf Häuſer, ſondern auf Äcker, Wieſen und Gärten. Keine Gelder über 50 Rthlr. dürfen ohne des Conſiſtorii, und keine Gelder unter 50 Rthlr. ohne des Inſpectoris Conſens ausgeliehen werden (13),

2) Kein Patronus ſoll Capitalia der piorum Corporum, unter was Prätert es auch immer ſey, eigenmächtig und ohne Vorbewußt des Conſiſtorii, welches reſponſable dafür zu ſeyn ſchuldig iſt, an ſich nehmen, wenn er auch ſchon landübliche Zinſen dafür zu bezahlen ſich anheiſchig machte, es wäre denn, daß das Capital unter der expreſſen Bedingung legiret oder geſchenket worden wäre, daß daſſelbe bey dem Patrono deponiret, oder demſelben mit der Bedingung gewiſſer zu bezahlen-

(13) Laut Königl. Verordn. v. 9. Jun. 1768.

lenden Zinſen gelaſſen werden ſolle. Diejenigen Capitalia, welche bereits ohne dieſe Condition bey den Patronis ausſtehen, ſollen noch beygetrieben, und anderwärts ſicher untergebracht werden (14).

3) Sogleich, wenn ein Capital ausgeliehen worden iſt, muß ſolches nicht nur unter dieſem Titel in Ausgabe, ſondern auch unter dem Titel No. 4. in die Einnahme in das Debet in der folgenden Jahrsrechnung übertragen werden, damit man aus jeder Jahrsrechnung das völlige Vermögen der Kirche ſehen könne. Ebenmäßig muß die Summe des Capitales in das Inventarienbuch, welches in der Vorſteherlade befindlich iſt, eingeſchrieben werden.

4) Die Obligationen über die Capitalien müſſen wohl verwahret werden; und wenn ein Vorſteher ſein Amt niederlegt, läßt er ſich über die Extradirung der Obligationen quittiren.

5) So wie das Agio von den wieder eingekommenen und erborgten Capitalien in Golde, u. d. T. Einnahme Insgemein, in Einnahme gebracht werden muß: ſo muß auch das Agio von ausgeliehenen und wieder bezahlten Capitalien in Golde, u. d. T. Ausgabe Insgemein, in Ausgabe gebracht, und über den Betrag des Agio ein beglaubtes Atteſt beygebracht werden.

§. 40. **Ausgabe. Tit. 7. Für Brod und Wein bey der heil. Communion.** Hievey iſt gelegentlich zu gedenken,

1) daß, laut Kirchenordnung, die Vorſteher, welche die Patenen und Kelche zur Adminiſtration des h. Nachtmahles in ihrer Verwahrung haben, ohne Vorbewußt des Predigers, an Sonn- und Feſttagen, wenn das Amt gehalten wird, nicht verreiſen dürfen.

2) Ueber die verbrauchten Oblaten und Wein, iſt an dem Orte, wo die Kirche beydes bezahlt, ein ordentliches Buch zu halten, welches in der Rechnung als ein Beleg allegiret, und bey Abnahme derſelben produciret wird. Tauſend Stück Oblaten koſten 10 Ggr.; und wenn mehrere Tauſend genommen werden, ſind ſie noch wohlfeiler.

3) Die

(14) Laut Kön. Verordn. v. 27. May. 1739.

3) Die Tabelle über Wein und Oblaten, muß folgende Rubriken haben. 1. Zahl der Communiontage. 2. Name des Communiontages. 3. Zahl der Communicanten und Oblaten. 4. Wie viel Wein gebraucht worden iſt.

§. 41. Ausgabe. Tit. 8. An Beſoldung.

1) Die Beſoldungen müſſen einem Jeden zu rechter beſtimmter Zeit gereichet und bezahlet werden, gegen eine gültige Quittung, damit der Vorſteher die Ausgabe zu belegen habe.
2) Wenn der Vorſteher Jemanden eine Zulage geben ſoll, muß ſolches in Rechnung notiret, oder die deshalb ertheilte ſchriftliche Ordre cum Dato allegiret werden, ohne welche der Rendant nichts auszuzahlen vermag; indem ein mündliches Gutbefinden bey der Rechnung nicht anzunehmen iſt.
3) Wenn monatlich oder quartaliter Beſoldungsgelder ausgezahlet werden, wird bey der letzten Zahlung eine Generalquittung vom ganzen Jahre ausgeſtellet, und die vorigen Specialquittungen werden zurück gegeben.
4) In der churmärk. Viſitationsordnung iſt folgendes verordnet. „Wenn ſich das Vermögen der Caſſe dahin erſtreckt, daß den Dienern des göttl. Wortes die „Beſoldung, wenn ſie etwas zu geringe, füglich gebeſſert werden kann, ſoll ſolches, ſo viel möglich, „auch jedes Orts Nothdurft iſt, geſchehen, und nicht „unterlaſſen werden, auf daß ſich deſto mehr gelehrte „Leute in Unſere Lande und Städte begeben, auch wegen der geringen Beſoldung nicht Urſache haben, von „dannen zu ziehen, ſondern vielmehr in Unſerm Churfürſtenthume bleiben, ſich darin ſetzen, und dadurch „Unſere Lande beyde im geiſtlichen und weltlichen Regimente zunehmen mögen.

§. 42. Ausgabe. Tit. 9. An Oneribus.

1) Die beſtändigen Onera müſſen ein Jahr nicht mehr als das andere, betragen. Iſt aber ein Plus, können diesfalls nöthige Raiſons angeführet werden.
2) Feuercaſſengeld wird nicht alle Jahre gegeben, ſondern dazu hat der Vorſteher eine gültige Aſſignation zu erwarten.

3) Bey der Rechnung de A. 1749, iſt zwar von dem Conſiſtorio monirt worden, daß in Zukunft der Ort zu benennen ſey, für welchen das Feuercaſſengeld entrichtet worden iſt; allein, ſolches kann nicht geſchehen, weil die Krieges- und Domänenkammer nicht den Ort benennet, ſondern nur das Quantum en general ausſchreibt.

4) Da ein Feuerſocietätscataſtrum, wie in den Städten, ſo auf dem Lande, errichtet worden iſt, ſo ſind in demſelben die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude nicht nach der geringſten Taxe auszuſetzen, indem es ein Almoſen iſt von demjenigen, welcher dazu beyträgt, hingegen eine große Hülfe für denjenigen, welcher den Brandſchaden gelitten hat. So oft nun eine Ausgabe zur Feuerſocietät vorfällt, muß ſowohl die feſtgeſetzte Taxe der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, als auch das Quantum des Beytrages, wie viel pro Cent jedesmal aufgeleget worden, und die ganze Summe des Beytrages, aufgeführet werden.

5) Es iſt durch ein königliches Deciſivreſcript befohlen, daß, wenn die Kirchen nicht des Vermögens ſind, die Gemeinden die Miethe für die Predigerwittwen ganz aufbringen ſollen; wenn ſie aber einiges Vermögen beſitzen, die Kirche die Hälfte, und die Gemeinde die Hälfte der Wohnungsgelder übernehmen ſoll.

6) Die Hausmiethe wird a Dato des verfloſſenen halben Gnadenjahres angerechnet, und bekömmt eine Wittwe hieſelbſt jährlich, wenn kein Wittwenhaus vorhanden iſt, Rthlr.

7) Die Vorſteher müſſen keine Acciſe, noch Wagegeld, ſo viel der Verkäufer davon zu geben ſchuldig iſt, über ſich nehmen.

§. 43. Ausgabe. Tit. 10. An Legatis oder Teſtamentgeldern.

1) Was von der Einnahme derſelben zu wiſſen nöthig iſt, ſteht §. 28.

2) Bey der Ausgabe an Legatis muß man ſich auf das allergenaueſte nach der Fundation richten.

§. 44. Ausgabe. Tit. 11. An Baukoſten.

1) Was der Kirchenvorſteher bey einem Baue überhaupt zu beobachten habe, iſt bereits oben angezeigt worden.

2) Wenn künftig bey der Kirche eine Hauptreparatur und Bau vorfallen, oder ſonſt etwas, als: Orgeln, Kanzeln, u. d. gl. auszufertigen nöthig ſeyn würde; welches mit guter Erkenntniß ordiniret werden muß, ſoll jedesmal der Oberbaudirector oder ein Bauinſpector dazu gezogen, und die Art der Einrichtung, auch möglichſte Menage, überleget, und an das Conſiſtorium zur Approbation berichtet werden (15).

3) Wenn in einem Kirchengebäude eine neue Schwelle zu ziehen nöthig wäre, iſt es beſſer, daß, an ſtatt der hölzernen Schwelle ein Mauerwerk von Backſteinen, (denn Feldſteine ſind wegen der Näſſe gar nicht rathſam,) gezogen werde, wenn ſolches gleich um ein Drittel Koſten höher kömmt.

4) Wenn ein Kirchengebäude enger gelattet, und alſo mit einer größern Anzahl Steine beſchweret werden muß, iſt vorher wohl zu unterſuchen, ob auch das Holz- und Rahmwerk ſolche neue Laſt tragen könne.

5) Der Kirchenvorſteher muß künftig bey Ankaufung der Materialien keine Acciſe, noch Wagegeld, welches der Verkäufer entrichten muß, über ſich nehmen.

6) Der Nagelſchmied muß keine Nägel verabfolgen laſſen, wenn nicht die Zahl der Nägel in ein Buch vom Vorſteher eingeſchrieben worden iſt. Eine genaue Vorſicht wegen der Nägel iſt ſehr nöthig, weil ſonſt nicht nur die Handwerksmeiſter, ſondern auch Geſellen, öfters einen unverantwortlichen Betrug dabey ſpielen.

7) Wenn an der Kirche etwas gegen Bezahlung des Tagelohnes gebauet wird, muß der Vorſteher gehörig Acht haben, wie viel Leute täglich die Arbeit verrichten, und ob ſie in der Arbeit fleißig ſind, damit er von der Richtigkeit der von den Arbeitsleuten verfertigenden Rechnung überzeugt ſey. Auſſerdem aber iſt

(15) Laut königl. Verordn. v. 1. Jan. 1726.

es, wie oben, S. 652, gedacht iſt, beſſer, von zwey Meiſtern von einem jeden einen beſondern Anſchlag verfertigen zu laſſen, und mit demjenigen, der die vortheilhafteſten Propoſitionen thut, die Arbeit zu verdingen; ſintemal man weiß, wie die meiſten Arbeitsleute es machen, wenn ſie nicht unter beſtändiger Aufſicht ſtehen, und wenn ſie um Tagelohn arbeiten. Sollte das Verdingen aber, wegen vieler vorkommenden kleinen Reparaturen, nicht möglich seyn, ſo wird bey der Kirche der Vorſteher, und bey den Kirchenhäuſern der Einwohner, die Aufſicht über die Arbeit übernehmen.

8) Wenn ein Contract über einen Bau gerichtlich geſchloſſen worden iſt, muß der Vorſteher ohne Conſens der Obrigkeit keinen Vorſchuß an die Meiſter, auch die im Contracte feſtgeſetzte Summe nicht eher völlig auszahlen, bis der für vollendet angegebene Bau gehörig nachgeſehen, und contractmäßig befunden worden iſt.

9) Der Prediger muß den geſchehenen Ankauf der Baumaterialien, wie auch die geſchehene Arbeit der Handwerker und Tagelöhner atteſtiren, ehe der Vorſteher die Zahlung thut.

10) Der Vorſteher muß die Richtigkeit aller Rechnungen, welche von den Handwerksmeiſtern über verfertigte Arbeit aufgeſetzt worden ſind, und worin ein jedes Stück der Arbeit, wenn mehrere gemacht ſind, ſpecifice aufgeführet werden muß, atteſtiren, und ob, auch wie dieſelbe bedungen worden iſt, mit ſeiner Hand darunter ſchreiben; wie denn auch der Prediger die verfertigte Arbeit mit atteſtirt. Wenn ſolches geſchehen iſt, können die Meiſter ihre Rechnung, wenn ſie über Rthlr. beträgt, bey der Obrigkeit übergeben, und um Aſſignation zur Bezahlung des verdienten Geldes Anſuchung thun. Bey kleinen Poſten wird nur das Atteſtat des Predigers, daß die Arbeit wirklich geſchehen ſey, auf der Rechnung erfordert.

11) Ein jeder Meiſter muß von ſeiner Arbeit eine Rechnung übergeben, und niemals müſſen Ausgaben an verſchiedene Meiſter auf einer Rechnung ſtehen.

12) So lange es bey den Reparaturen bleibt, werden die Baukoſten in der Rechnung mit aufgeführt; dafern aber

aber ein Hauptbau vorkömmt, muß eine beſondere Bau- und Materialienrechnung geführet werden; in der Kirchenrechnung ſelbſt wird alsdann nur die Art des Baues und die Summa aller Baukoſten angezeigt und hinzu geſezt: Laut angelegter Baurechnung.

13) Die Baukoſten zu den Gebäuden, welche das Filial mit erhalten muß, werden zwar ganz in Ausgabe gebracht, aber auch der Beytrag des Filiales unter ſeinem beſondern Titel der Einnahme in Rechnung geführt.

14) Bey dieſem Titel iſt oben, S. 650, fgg. nachzuſehen.

Von den Baukoſten zur Kirche und zum Thurm, iſt zu merken:

1) Des Thürmers Wohnung nebſt dem Dache, und allen Zubehör, imgl. die Schlaguhr, wird von gebauet, und im Stande erhalten.

2) Wenn der Schieferdecker jährlich den Thurm befahren hat, wird dafür ausgezahlt; hat er aber den Thurm nicht befahren, wird ihm auch nichts bezahlt.

3) Wenn der Klöppel in einer Glocke, wo er an die Glocke ſchlägt, ſchadhaft wird, ſo iſt nicht allemal ein neuer nöthig, ſondern er kann in der Mitte durch den Schmied herum gedrehet werden, ſo, daß zwey andere Seiten zum Anſchlage kommen.

4) Wenn der Prediger oder Küſter berechtigt iſt, eine Taubenflucht auf dem Thurme zu halten, und zu ſolchem Behuf etwas zu bauen vorfällt, muß ſolches nicht auf Koſten der Kirche, ſondern deſſen, der die Tauben hält, geſchehen.

5) Bey Erbauung der Kirchenſtühle muß dahin geſehen werden, daß die Beſitzer der hintern Stühle am Hören und Sehen nicht gehindert werden. Siehe auch oben, S. 168, f.

Von den Baukoſten zum Prediger- und Küſterhauſe, iſt zu merken:

1) Wegen der Reparatur der von den Matribus & Filiabus zum Pfarrbau aufzubringenden Koſten, ſoll es bey der bisherigen Obſervanz, daß die Matres zwey, die Filiale aber ein Drittel beytragen müſſen, allerdings bleiben; doch daß ſolche Proportion nicht reſp. der ganzen Gemeine, ſondern ſecundum ſingula capita,

zu halten ſey, dergeſtalt, daß allezeit ein Bauer in Matre duas tertias, in Filia aber jeder Bauer unam tertiam zu entrichten angehalten werden ſolle; ratione unicorum & vagantium aber, wie auch anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beygelegt ſind, iſt es dahin gerichtet, daß ein jeder Bauer und Koſſat in dergleichen zugelegten Dörfern quartam partem deſſen, was ein Bauer in die Hauptpfarre giebt, mit beytragen ſollen (16).

2) Wenn durch Unvorſichtigkeit der Einwohner und Fahrläſſigkeit des Geſindes, Schade an Fenſtern, Thüren ꝛc. geſchieht, muß der Prediger oder Küſter für die Koſten ſtehen, indem das Kirchenärarium billig damit verſchont bleiben muß.

3) Die Koſten zu einem Bau zum Vergnügen können in der Rechnung nicht paſſiren.

4) Die Baukoſten müſſen von demjenigen, in deſſen Hauſe etwas gebauet worden iſt, atteſtiret werden, wie viel Tage gearbeitet, und was ſonſt dazu verwendet worden iſt.

5) Wenn etwas von beweglichen Stücken verfertigt worden iſt, muß der Vorſteher ſolches von dem Beſitzer in das Inventarienbuch einſchreiben laſſen.

6) Wenn ein Prediger oder Küſter in ſeinem eigenen Hauſe wohnt, und das Kirchenhaus vermiethet hat, ſo werden nur für das leztere die Bau- und Reparaturkoſten von der Kirche bezahlet.

7) Bey Anlegung eines Brunnens, bekömmt der Dammſetzer für jede Elle groß Maß, doppelt ausgemauert, ungefähr 16 Ggr., und zum ganzen Brunnen gehört ungefähr für 6 Ggr. Moos.

8) Kein Prediger oder Küſter muß ohne Vorwiſſen des Vorſtehers etwas bauen oder beſſern laſſen.

§. 45. Ausgabe. Tit. 12. Für Licht, Brennholz und Kohlen.

1) Wenn Wachs gebraucht wird, muß ein Atteſt von dem Preiſe des Wachſes beygebracht werden.

2) Wenn Holz zur Feyerung in der Sacriſtey gebraucht wird, muß der Verkäufer eine Quittung zum Beleg ausſtellen; und vom Prediger muß atteſtiret werden, daß

(16) Laut Churf. Verordn. v. 8. Febr. 1699.

daß das Holz zur Heizung in der Sacriſtey gebraucht worden iſt.

3) Wenn Kohlen auf der Orgel gebraucht werden, muß der Organiſt ſolches atteſtiren.

§. 46. Ausgabe. Tit. 13. **Für Schreibematerialien.** Wo bisher keine gewiſſe Summe für Papier, Federn und Tinte, in der Sacriſtey und zum Behuf der Kirche angeſetzt geweſen iſt, muß ſolches nach Billigkeit geſchehen.

§. 47. Ausgabe. Tit. 14. **An Poſtporto und Bothenlohn.**

1) Das Poſtporto iſt mit den aufzuhebenden Converten, und das Bothenlohn mit Quittungen zu belegen.
2) Die Filiale müſſen dazu beytragen.

§. 48. Ausgabe. Tit. 15. **An Gerichtsgebühren und Proceßkoſten.**

1) Die Kirchenordnung beſagt, daß die Obrigkeit, ohne Vorſchießung einiger Sportuln, ſummariſche Hülfe, auf der ſäumigen Debitoren Koſten, ertheilen ſolle.
2) Die Prediger ſollen unter keinerley Prätext in Proceſſe ſich auf Koſten der Kirche hinkünftig eigenmächtig weder einlaſſen, noch ſolche entamiren, ſondern deshalb zuvörderſt bey dem Conſiſtorio durch den Inſpector und Generalſuperintendenten Erlaubniß ſuchen (17).
3. Wenn der Vorſteher über die Schuldner der Kirche gerichtliche Klage führen muß, ſollen die Schuldner die Unkoſten bezahlen.
4. Es iſt zu beobachten, welchem Theile zu Ende des Proceſſes auferlegt worden, die Unkoſten zu bezahlen.
5) Wenn um Behuf der Rechnungsabnahme, auch Calculirung und Monirung der Rechnungen einige Koſten zur Ausgabe gebracht werden müſſen, darf desfalls kein beſonderer Titel in Rechnung aufgeführet werden, ſondern ſolche Koſten werden jährlich unter dieſem Titel in Ausgabe geſtellet. In der kön. Verordn. v. 18 Febr. 1751. iſt enthalten, daß den Gerichtsobrigkeiten für ihre bey Abnahme der Rechnung habende Bemühung 1, oder höchſtens 2 Thaler. je

(17) Laut Edict. d. d. Berl. d. 10. Jun. 1739.

je nachdem die Rechnung weitläuftig iſt, oder nicht, zugeſtanden haben.

6) Wenn ein Filial iſt, welches etwa nur bey gewiſſen Fällen zu den Gerichtsgebühren und Proceßkoſten mit beyträgt, geſchieht die Berechnung unter dieſem Titel folgender Geſtalt:

Tit. 15. An Gerichtsgebühren und Proceßkoſten.
1. Mit der N. Kirche gemeinſchaftlich.
2. Für die hieſige Kirche allein.

7) Wenn Inſpectores in Amtsſachen etwas an das Conſiſtorium zu bringen, und Decrete auszuwirken haben, müſſen die Kirchenvorſteher die hiezu erforderten Expenſen jedesmal herſchießen, und es in ihre Rechnung bringen, darin ſie ihnen ohne Contradiction paſſiren ſollen (18).

8) Die Reviſionsgebühren betragen 2 Rthlr., und 4 Gr. Copialien, auch 4 Gr. für den Regiſtrator; und müſſen, zur Erſparung des Porto, mit jeder Rechnung eingeſandt werden (19).

9) Weil die Kirchen das Armenrecht nicht haben, können ſie auch die Sportulfreyheit nicht genießen (20).

10) Die Gemeinen auf dem Lande müſſen die Juſtitiarios zur Abnahme der Kirchenrechnungen unentgeldlich einholen und zurück bringen (21).

§. 49. Ausgabe. Tit. 16. Auf Verordnung.

1) Wenn auf königl. oder obrigkeitliche Verordnung eine Ausgabe geſchehen iſt, muß das Datum der Verordnung angeführet werden.

2) Unter dieſem Titel kommen die Koſten bey Beſtellung neuer Prediger, ſo viel davon der Kirche zu tragen obliegt, auch etwa das Arztlohn für Kranke, die Transportkoſten der Geiſtlichen, Speiſungskoſten bey den Kirchen- und Schulviſitationen, auch bey Abnahme der Kirchenrechnung, wo ſolche nöthig und gebräuchlich ſind, und andere importante Ausgaben, welche ſonſt

(18) Laut Verordn. v. 11. Aug. 1752.

(19) Laut Verordn. v. 12. Jan. 1773.

(20) Anhang zum Codex, S. 88.

(21) Anhang zum Codex, S. 132.

ſonſt unter dem Titel: Insgemein, verſchrieben zu werden pflegen, und müſſen dieſe Ausgaben mit approbirten Quittungen juſtificiret werden.

3) Wenn ein Prediger bey der Kirche, die für ihm die Ordinationskoſten zu bezahlen hat, nicht 10 Jahr, und ein Schullehrer nicht 5 Jahr im Amte geſtanden hat, ſoll er ſchuldig und gehalten ſeyn, bey Annehmung einer anderweitigen Vocation, obgedachte für ihn entrichtete Koſten dem Kirchenärario zu erſetzen, ohne dafür einige Vergütung von der Kirche, zu welcher er berufen wird, fordern zu können; es wäre denn, daß ſie ihm bey ſeiner Vocation ausdrücklich verſprochen worden ſind (22).

4) Wenn aus dem Kirchenärario etwas an Schulgeld für arme Kinder gegeben werden ſoll, muß ſolches nach dem Vermögen der Kirche abgemeſſen, und ein Verzeichniß der armen Kinder, die ſolche Wohlthat genießen, der jährlichen Rechnung beygefüget werden.

5) Ein Prediger muß die Reiſekoſten zur Confirmation bey dem Conſiſtorio ſelbſt tragen, und die Gemeine muß des Predigers Mobilien abholen, und müſſen dieſerhalb der Kirche keine Koſten aufgebürdet werden.

§. 50. Ausgabe. Tit. 17. An Remiſſion.

1) Die Pagina der Einnahme, daß dort das vollkommene Debet berechnet worden iſt, muß allegirt werden.
2) Die Obrigkeit kann keine Remiſſion accordiren, ſondern muß vor Abnahme der Rechnung ein Approbationsreſcript über die unvermeidlichen Remiſſionen von dem königlichen Conſiſtorio erbitten. In der dieſerhalb zu gebenden Vorſtellung müſſen die Gründe des Remiſſionsgeſuches pflichtmäßig und deutlich angezeiget werden. Ehe das Approbationsreſcript nicht eingegangen iſt, kann die Rechnung nicht abgenommen, noch an das Conſiſtorium eingeſandt werden.

(22) S. Königl. Reſcript, v. 24 Nov. 1756, v. 28 Dec. 1769, und v. 8 Febr. 1770.

§. 51. Ausgabe. Tit. 18. Insgemein.

1) Allerley vorfallende kleine extraordinäre Ausgaben, wovon in der Rechnung kein Titel vorhanden iſt, werden, nebſt dem Dato, ſpecifice hier aufgeführet; hingegen muß keine Ausgabe unter dieſen Titel gebracht werden, welche unter die vorigen Rubriken gehört.

2) Wenn ein Inventarienſtück angeſchafft worden iſt, muß ſolches ſofort in das Inventarienregiſter eingeſchrieben werden.

3) Der Todtengräber muß ſeine Axt und Spaten auf ſeine eigene Koſten ſchärfen laſſen.

4) Die Ausgabe für Anſchaffung der Leichentücher, Stützen und Spaten, wird unter dieſen Titel geſchrieben, und kein beſonderer Titel davon gemacht, weil dieſe Ausgabe ſehr ſelten vorkömmt.

5) So wie das Agio von den wieder eingekommenen und erborgten Capitalien in Golde u. d. T. Einnahme Insgemein, in Einnahme gebracht wird, ſo muß auch das Agio von ausgeliehenen und wieder bezahlten Capitalien in Golde u. d. T. Ausgabe Insgemein, in Ausgabe gebracht werden, und über den Betrag des Agio ein beglaubtes Atteſt beygebracht werden.

§. 52. Summariſche Widerholung aller Ausgaben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in der ſummariſchen Widerholung der Ausgaben die ſämtlichen Titel ohne alle Ausnahme aufgeführt werden müſſen.

Schluß der Rechnung. Dabey iſt zu merken:

1) Wenn die Ausgabe größer geweſen iſt, als die Einnahme, wird der Schluß der Rechnung folgender Geſtalt gemacht.

	Rthlr	Gr	Pf.
Die Ausgabe iſt pag. . .			
Die Einnahme iſt pag. . .	—	—	—
Bleibt alſo Vorſchuß ad Ann. zu übertragen. . .			

2) Wenn

2) Wenn bey Abnahme der Rechnung Defecte gemacht werden, welche ſo klar und deutlich geweſen ſind, daß der Vorſteher nichts dagegen hat einwenden können, ſo werden dieſelben zu dem Beſtande gleich hinzu geſezt, mit den Worten:

Hiezu kommen an liquiden Defecten

Iſt alſo nunmehr der Beſtand

Iſt aber bey dem Schluſſe der Rechnung Vorſchuß geweſen, ſo werden die liquiden Defecte von dem Vorſchuſſe abgezogen, mit den Worten:

Hievon geht ab an liquiden Defecten

Iſt alſo nunmehr der Vorſchuß

Sind aber einige gemachte Defecte illiquide, ſo werden dieſelben hinter den völligen Abſchluß der Rechnung folgender Geſtalt angezeiget:

An illiquiden Defecten iſt, laut Protokoll, in die nächſtkünftige Rechnung, Tit. 2. der Einnahme zu übertragen Rthlr. Gr. Pf.

3) Die abgenommene Rechnung muß von der Obrigkeit nicht eher völlig quittiret werden, bis die befundenen Defecte und Mängel berichtigt, und der baare Beſtand gehörig abgeliefert worden iſt (23).

4) Wenn von den Beſtandgeldern bereits eine Ausgabe geſchehen, muß der Rendant ſein neues Journal oder Manual von der Ausgabe nebſt den Belegen produciren, welches alsdann unterſucht wird, und wie ſolches befunden worden, wird in das Protokoll eingeſchrieben. In dieſem Falle ceſſirt die Sortennachweiſung, ſtatt deſſen aber wird das Protokoll allegirt.

Hier

(23) Laut Königl. Inſtruction, v. Jun. 1751.

Hier iſt das Formular einer nach vorſtehenden Grundſätzen und Vorſchriften eingerichteten Kirchenrechnung, wie auch das Formular eines Journales, welches ein Vorſteher über die Einnahme und Ausgabe der Kirchenrevenüen führen muß. Es werden dieſelben in Folio geſchrieben, und in der Rechnung wird jedem Titel der Einnahme und Ausgabe eine ganze Blattſeite gewidmet.

Rechnung

Rechnung

über die

Einnahme und Ausgabe

bey der

Kirche

zu

von

Trinitatis $17\frac{86}{87}$.

Dieſe Rechnung iſt bey der Obrigkeit zur Abnahme von mir, dem Vorſteher, übergeben, d. 178

geführt
von
N. N.
im ten Jahre ſeines Kirchenvorſteheramtes.

Hierbey iſt §. 1 — 8 nachzuſehen.

Etat,

Etat, nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt

Allezeit im 6ten Jahre wird ein neuer Etat der Einnahme und Ausgabe projectiret, worin die fixirte Einnahme und Ausgabe nach den vorhergehenden Rechnungen, die unbeſtimmte Einnahme und Ausgabe aber nach einem Durchſchnitt der letztern ſechs Jahre formiret, und zur Approbation des königl. Conſiſtorii eingeſandt, und bey jeder folgenden Rechnung, bis nach einem Ablaufe von ſechs Jahren, hinter die Titelſeite der Rechnung, wie hier geſchehen iſt, geſetzt wird; da alsdann ein neuer Etat formiret, und damit gleicher Geſtalt verfahren werden muß.

Zur

de Anno 178 bis 178 , beyde Jahre incluſive.

Zur

Zur Nachricht.

Welche bey jeder Jahrsrechnung auf dieſe Seite geſetzet werden muß; indem keine Rechnung angenommen werden ſoll, wobey dieſe Nachricht mangelt, oder nicht hinlänglich und deutlich abgefaßt iſt.

1. Die gerichtliche Caution des Kirchenvorſtehers, d. d. d. 178 , beſteht in

2. Die von der Obrigkeit und den höhern Collegiis gemachten Monita über die vorjährige Rechnung, ſind laut Atteſt berichtigt.

Beleg.	Einnahme. Tit. 1. An Beſtand.	Soll einkommen Th	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	Baarer Beſtand aus vorjähriger Rechnung, laut Schluß der Rechnung deſſelben Jahres, in Golde oder Courant - - Das Agio des Goldes iſt Tit. 23 in Einnahme gebracht.	50	2	6	50	2	6	—	—	—

Der Titel von Beſtand muß allemal auf der erſten Folioſeite ſtehen, damit Tit. 4. von wieder eingehobenen Capitalien, und Tit. 5. von Intereſſen neben einander zu ſtehen kommen.

Hiebey iſt §. 9. (oben, S. 660.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 2. An Defecten, ſo bey Abnahme der vorjährigen Rechnung gezogen worden ſind.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 10. (oben, S. 661.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 3. An Retardaten, aus vorjähriger Rechnung.	Soll einkommen. Th	Gr.	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.

Hiebey iſt §. 11. (oben, S. 662.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 4. An wieder eingehobenen Capitalien.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf	Reſt. Th	Gr	Pf
	N. N. hieſelbſt, laut gerichtlicher Obligation v. 10. Febr. 1780, in Golde, und zwar in a pro Cent, laut Kirchenrechnung v. J. 1780, Tit. 6. Ausgabe. Hypothek iſt									
	Das Agio iſt unter dem Titel Insgemein, pag. in Einnahme gebracht.									
	N. N. hieſelbſt, laut gerichtl. Obligation vom in Courant a pro Cent, laut Kirchenrechnung v. Jahr 178 , Tit. 6. Ausgabe-Hypothek iſt									

Hiebey iſt §. 12 (oben, S. 660) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 5. An Intereſſen von ausgeliehenen Capitalien.	Soll einkommen. Th.	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th.	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	N. N. von Rthlr. Capital in Golde, a pro Cent.									
	Das Agio iſt unter dem Titel Insgemein, pag. in Einnahme gebracht.									

Hiebey iſt §. 13 (oben, S. 661) nachzuſehen.

Einnah-

Beleg.	Einnahme. Tit. 6. An erborgten Capitalien.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf	Iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	Von N. N. laut Obligation vom in Golde, à pro Cent,									
	Das Agio iſt ſub Tit. 2 Insgemein in Einnahme gebracht.									

Es muß nicht nur der Name, ſondern auch der Stand des Creditoris angezeiget werden, weil zuweilen mehrere Perſonen einerley Namen führen.

Hiebey iſt §. 14. (oben, S. 666.) nachzuſehen.

Beleg.	Ausſaat. Sch.	Mz.	Einnahme. Tit. 7. An Ackerpächtern, die mit Korn abgetragen werden.	An Korn ſoll einkommen. Rocken. Sch.	Mz.	Gerſte. Sch.	Mz.	Betrag an Gelde. Soll einkommen. Th	Gr.	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
			N. N. von laut Contract v. 10 May 1783 auf 6 Jahr. Dieſes iſt das erſte Pachtjahr.													

Hiebey iſt §. 15. (oben, S. 666.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 8. An Ackerpächtern, in Gelde.	Soll einkommen. Th	Gr.	Pf	Iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	N. N. von laut Contract v. 15 May 178 auf 6 Jahr. Dieſes iſt das erſte Pachtjahr.									

Hiebey iſt §. 16. (oben, S. 668.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 9. An Wieſen=pächten.	Soll einkommen. Th	Gr.	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	N. N. für laut Contract de 178 auf Jahr. Das jetzige Jahr iſt das zweyte Pachtjahr.									

Hiebey iſt §. 17. (oben, S. 668.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 10. An Erbzinſen, auf Martini fällig.	Soll einkommen. Th	Gr.	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	An Hauszins - - -									
	Ackerzins. - - -									
	Gartenzins. - - -									
		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hiebey iſt §. 18. (oben, S. 668.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 11. Aus dem Kir=chenkaſten.	Soll einkommen. Th	Gr.	Pf.	iſt einkommen. Th	Gr.	Pf.	Reſt. Th	Gr.	Pf.
	Am Oſterquartal - -									
	Am Johannisquartal									
	Am Michaelisquartal									
	Am Weihnachtsquartal									
		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hiebey iſt §. 19. (oben, S. 669.) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 12. Vom Brautmeßgeläute.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	Von Weihn. bis Oſtern									
	Von Oſtern bis Johannis									
	Von Johannis bis Michael									
	Von Michaelis bis Weihn.									

Hiebey iſt §. 20. (oben, S. 670) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 13. An Opfergeld bey auswärtigen Copulationen.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	Von Weihnacht. bis Oſtern									
	Von Oſtern bis Johannis.									
	Von Johannis bis Michael									
	Von Michaelis bis Weihn.									

Hiebey iſt §. 21. (oben, S. 670) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 14. Vom Begräbnißgeläute.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	Von Weihnacht. bis Oſtern									
	Von Oſtern bis Johannis.									
	Von Johannis bis Michael									
	Von Michaelis bis Weihn.									

Hiebey iſt §. 22. (oben, S. 671) nachzuſehen.

Beleg	Einnahme. Tit. 15. Von ſchwarzen Leichentüchern und Stützen.	Soll einkommen.			Iſt einkommen.			Reſt.		
		Th	Gr.	Pf.	Th	Gr.	Pf.	Th	Gr.	Pf.
	a) Von Leichentüchern.									
	Von Weihn. bis Oſtern									
	Von Oſtern bis Johannis									
	Von Joh. bis Michaelis									
	Von Michael. bis Weihn.									
	b) Von Stützen.									
	Von Weihn. bis Oſtern.									

Hiebey iſt §. 23. (oben, S. 671) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 16. An Opfer bey Abendleichen.	Soll einkommen.			Iſt einkommen.			Reſt.		
		Th	Gr	Pf.	Th	Gr	Pf.	Th	Gr	Pf.
	Von Weihn. bis Oſtern.									
	Von Oſtern bis Johannis									
	Von Johannis bis Michael									
	Von Michaelis bis Weihn.									
		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hiebey iſt §. 24. (oben. S. 671) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 17. Von Grabſtellen und Erbbegräbniſſen.	Soll einkommen.			Iſt einkommen.			Reſt.		
		Th	Gr.	Pf.	Th	Gr.	Pf.	Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 25, (oben, S. 671) nachzuſehen.

Beleg	Einnahme. Tit. 18. Von verkaufter Kirchenſtühlen.	Soll einkommen.			Iſt einkommen.			Reſt.		
		Th	Gr	Pf.	Th	Gr	Pf.	Th	Gr	Pf.
	a) Von verkauften Männerſtühlen.									
	Joh. Chriſt. Hoffmann, für No. d. 12 Apr.									
	b) Von verkauften Frauenſtühlen.									

Hiebey iſt §. 26. (oben, S. 672) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 19. Von vermietheten Kirchenſtühlen.	Soll einkommen Th.	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.
	a) Von vermietheten Männerſtühlen.									
	b) Von vermietheten Frauenſtühlen.									

Hiebey iſt §. 27. (oben, S. 679) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 20. An Wachsgeld von den Innungen.	Soll einkommen Th.	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.
	Von der Innung der									
	Bäcker	4	—	—	4	—	—	—	—	—
	Böttcher	—	16	—	—	16	—	—	—	—
	Garn- und Leinweber	1	8	—	1	8	—	—	—	—

Es müſſen ſämmtliche Innungen, die in der Stadt befindlich, und Wachsgeld zu geben ſchuldig ſind, nach dem Alphabete aufgeführet werden, es mag von ihnen etwas eingekommen ſeyn, oder nicht.

Hiebey iſt §. 28. (oben, S. 680) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 21. An freywilligen Geſchenken u. Legaten	Soll einkommen Th.	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.

Hiebei iſt §. 29. (oben, S. 683) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 22. An Strafgeldern.	Soll einkommen Th.	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.

Hiebey iſt §. 30. (oben, S. 684) nachzuſehen.

Beleg.	Einnahme. Tit. 23. Insgemein	Soll einkommen Th.	Gr.	Pf.	Iſt einkommen Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.

Hierbey iſt §. 31. (oben, S. 684) nachzuſehen.

Pag.	Tit.	Summariſche Wiederholung aller Einnahme.	Soll einkommen. Th	Gr	Pf.	Iſt einkommen. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
5	1	An Beſtand ⸗ ⸗ ⸗									
6	2	An Defecten ⸗ ⸗ ⸗									
7	3	An Retardaten ⸗ ⸗									
	4	An wieder eingehobenen Capitalien ⸗ ⸗ ⸗									
	5	An Intereſſen ⸗ ⸗									
	6	An erborgten Capitalien									
	7	An Ackerpächten, die mit Korn abgetragen werden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗									
	8	An Ackerpächten in Gelde									
	9	An Wieſenpächten ⸗ ⸗									
	10	An Erbzinſen ⸗ ⸗ ⸗									
	11	Aus dem Kirchenkaſten									
	12	Vom Braut-Meßgeläute									
	13	An Opfergeld bey auswärtigen Copulationen									
	14	Vom Begräbnißgeläute									
	15	Von Leichentüchern und Stützen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗									
	16	An Opfer bey Abendleichen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗									
	17	Von Grabſtellen und Erbbegräbniſſen ⸗ ⸗ ⸗									
	18	Von verkauften Kirchenſtühlen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗									
	19	Von vermietheten Kirchenſtühlen ⸗ ⸗ ⸗									
	20	An Wachsgeld von den Innungen ⸗ ⸗ ⸗									
	21	An freywilligen Geſchenken und Legaten ⸗ ⸗									
	22	An Strafgeldern ⸗ ⸗									
	23	Insgemein ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗									
			526	10	4	211	3	2	315	7	2
			526	10	4	211	3	2	315	7	2
		Als an Capitalien							200	—	—
		Retardaten							115	7	2

Hierbey iſt §. 32. (oben S. 685.) nachzuſehen.

Ausgabe

Beleg.	Ausgabe. Tit. 1. An Vorſchuß.	Soll bezahlen.			Iſt bezahlt.			Reſt		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.
	Nach der vorjährigen Rechnung iſt kein Vorſchuß, ſondern Beſtand geweſen, welcher auch pag. berechnet worden iſt.									

Wenn aber Vorſchuß geweſen iſt, wird ſolcher mit Allegirung der pag. aus vorjähriger Rechnung hier übertragen.

Hierbey iſt §. 34. (oben, S. 686) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 2. Zur Vergütung an den Rendanten und andere Perſonen, laut Protokoll über die vorjährige Rechnungsabnahme.	Soll bezahlen.			Iſt bezahlt.			Reſt.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

Hierbey iſt §. 35. (oben, S. 686) nachuſehen.

Beleg	Ausgabe. Tit. 3. An retardirter Ausgabe.	Soll bezahlen.			Iſt bezahlt.			Reſt.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.

Hierbey iſt §. 36. (oben, S. 686) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 4. An wieder bezahlten Capitalien.	Soll bezahlen.			Iſt bezahlt.			Reſt.		
		Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.
	1) Von N. N. laut Obligation vom Apr. in Fr. d'or, laut Kirchenrechnung de Anno Tit. Einnahme. Das Agio iſt in der Ausgabe unter dem Titel Insgemein berechnet.									

Hierbey iſt §. 37. (oben, S. 687) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 5. An Intereſſen von erborgten Capitalien.	Soll bezahlen. Th.	Gr.	Pf.	Iſt bezahlt. Th.	Gr.	Pf.	Reſt Th.	Gr.	Pf.
	An N. N. von Rthlr. Capital auf fällig, welches Ao. laut Kirchen-Rechnung erborget worden iſt.									

Hierbey iſt §. 38. (oben, S. 687) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 6. An ausgeliehenen Capitalien.	Soll bezahlen. Th.	Gr.	Pf.	Iſt bezahlt. Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.
	An N. N. laut gerichtl. Obligation sub dato. Ao. in Golde oder Courant. Hypothek iſt.									

Hierbey iſt §. 39. (oben, S. 686) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 7. Für Brod und Wein bey der heil. Communion.	Soll bezahlen. Th.	Gr.	Pf.	Iſt bezahlt. Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.

Hierbey iſt §. 40. (oben, S. 688) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 8. An Beſoldung.	Soll bezahlen. Th.	Gr.	Pf.	Iſt bezahlt. Th.	Gr.	Pf.	Reſt. Th.	Gr.	Pf.
	I. Jährlich.									
	II. Quartaliter.									
	Am Oſter-Quartal.									
	Am Johannis-Quartal.									
	Am Michaelis-Quartal.									
	Am Weihnachts-Quart.									

Hierbey iſt §. 41. (oben, S. 689) nachzuſehen.

Ausgabe

Beleg.	Ausgabe. Tit. 9. An Oneribus.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	1. An Schoß, auf Martini fällig									
	2. An Servis . . .									
	3. Zur Feuercaſſe . . .									
	4. An die Armencaſſe, auf Martini fällig . . .									
	5. An Intelligenzgeld .									
	6. Zum Schulſeminario, im Decemb. fällig :									
	7. An Wohnungsgeldern der Prediger und Küſterwittwen									
	8. An die Predigerwittwencaſſe, auf Martini fällig									
	Taxa der Kirchenpfarr- und Schulgebäude im Feuer-Cataſtro de Ao.									
	1. Die Kirche u. Thurm Rtl.									
	. Das erſte Prediderhaus Rthlr.									
	3. Das zweyte Predigerhaus Rthlr.									
	4. Das Küſterhaus Rtl.									

Hiebey iſt §. 42 (oben, S. 662) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 10. An Legatis oder Teſtamentgeldern.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 43 (oben, S. 690) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 11. An Baukoſten. a) Zur Kirche u. Thurm.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 44 (oben, S. 691) nachzuſehen.

Aus-

Beleg.	Ausgabe. An Baukoſten. b) Zum erſten Predigerhauſe.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Beleg.	Ausgabe. An Baukoſten. c) Zum zweyten Predigerhauſe.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Beleg.	Ausgabe. An Baukoſten. d) Zum Küſterhauſe.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 12. Für Licht, Brennholz und Kohlen.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf	Reſt. Th	Gr	Pf.
	a) Für Licht.									
	b) Für Brennholz.									
	c) Für Kohlen.									

Hiebey iſt §. 45 (oben, S. 694) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 13. Für Schreibematerialien.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 46 (oben, S. 695) nachzuſehen.

Aus-

Beleg.	Ausgabe. Tit. 14 An Poſtporto und Botenlohn.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 47, (oben S. 695) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 15 An Gerichtsgebühren und Proceßkoſten.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	1. Für Abnahme der Rechnung de Ao.									
	2. An Reviſionsgebühren beym Conſiſtorio, wegen der Rechnung de Ao.									
	3. An Reviſionsgebühren bey der Oberrechenkammer, wegen der Rechnung de Ao.									

Hiebey iſt §. 48. (oben S. 695) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 16. Auf Verordnung.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 49. (oben S. 696) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 17. An Gefällen, ſo in Einnahme zwar berechnet, aber als Abgang oder Remiſſion nicht einkommen.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt. Th	Gr	Pf.
	N. N. laut Approbation des königl. Conſiſtorii d. d. den 1786.									

Hiebey iſt §. 50. (oben S. 697) nachzuſehen.

Beleg.	Ausgabe. Tit. 18. Insgemein.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf.	Reſt Th	Gr	Pf.

Hiebey iſt §. 51. (oben S. 698) nachzuſehen.

Sum-

Pag.	Tit.	Summariſche Wiederholung aller Ausgaben.	Soll bezahlen. Th	Gr	Pf.	Iſt bezahlt. Th	Gr	Pf	Reſt. Th	Gr	Pf.
29	1	Vorſchuß									
30	2	Zur Vergütung an den Rendanten . . .									
	3	An retardirter Ausgabe									
	4	An wieder bezahlten Capitalien									
	5	An Intereſſen von erborgten Capitalien . . .									
	6	An ausgeliehenen Capitalien									
	7	Für Brod und Wein .									
	8	An Beſoldung . . .									
	9	An Oneribus									
	10	An Legatis oder Teſtamentgeldern									
	11	An Baukoſten									
		a) Zur Kirche und Thurm									
		b) Zum erſten Predigerhauſe									
		c) Zum zweyten Predigerhauſe									
		d) Zum Küſterhauſe .									
	12	Für Licht, Brennholz und Kohlen									
	13	Für Schreibematerialien .									
	14	An Poſtporto und Botenlohn									
	15	An Gerichtsgebühren und Proceßkoſten . . .									
	16	Auf Verordnung									
	17	An Gefällen, ſo in Einnahme zwar berechnet, aber als Abgang mit Remiſſion nicht einkommen.									
	18	Insgemein									

Hiebey iſt §. 52. (oben S. 698) nachzuſehen.

Schluß

Schluß der Rechnung.	Thl.	Gr.	Pf.
Die Einnahme iſt pag. Die Ausgabe iſt pag.			
Bleibt alſo Beſtand ad Annum 17 zu übertragen.			
Vorſtehende Kirchenrechnung iſt dato von uns Endes Unterſchriebenen nach der Inſtruction unterſuchet, und richtig befunden worden; welches hiemit atteſtiret, und Rendant über ſolche Rechnung zu ſeiner Sicherheit hiedurch quittiret wird. N. den 1786. N. N. N. N. N. N.			

Hiebey iſt §. 52. nachzuſehen.

	Thl.	Gr.	Pf.
Die laut Schluß der Rechnung in Beſtand gebliebenen Rthlr. Gr. Pf. ſind in folgenden Sorten baar vorhanden geweſen:			
Im Golde - - - - - - -			
In 4 Ggr. Stücken - - - -			
In guten Groſchen - - - - -			
In 6 Pfenn. Stücken - - - -			
In allerley Münze - - - - -			
Summa			

For-

Formular
des
Journales,
welches
ein Vorſteher
über die
Einnahme und Ausgabe
der
Kirchenrevenüen
führen muß.

Angefangen den
Geſchloſſen den

Anm. 1. Die Einſchreibung des eingenommenen oder ausgegebenen Geldes muß ſofort geſchehen, wenn die Einnahme oder Ausgabe geſchieht. Wird das Einſchreiben aufgeſchoben, ſo wird es auch leicht vergeſſen, und alsdann leidet der Rendant Schaden.

2. Die Quittungen und Belege müſſen ſorgfältig aufgehoben und numerirt werden.

3. Wenn dieſes Journal von Einnahme und Ausgabe jederzeit accurat gehalten wird, kann der Vorſteher allemal ohne Mühe ſehen, ob er von einem Monate zum andern Beſtand oder Vorſchuß habe.

4. Aus dieſem Journale trägt der Obervorſteher nach und nach, wie er Zeit dazu hat, eine jede Einnahme und Ausgabe in die eigentliche nach vorſtehendem Formulare eingerichtete Rechnung, und zwar ein jedes unter ſeinem rechten Titel, ein.

Im Mon.	Beleg.	Einnahme Anno 178	Thlr.	Gr.	Pf.
Jan. d. 2.	1	N. N. für den Kirchenſtuhl No. laut Schein v. 2. Jan.	2	—	—
Febr. d. 6.	2	Hr. N. N. für einen Kirchenſtuhl No. für ſeine Frau N. N. laut Schein vom 6 Febr.	2	—	—
Mart. d. 24.	3	Iſt zum Oſterquartal aus dem Gotteskaſten genommen worden - - - - - - - -			
		Anm. 1. Wenn eine Seite der Einnahme voll geſchrieben iſt, wird die Summe ſolcher Seite ausgerechnet und darunter geſchrieben.			
		Nachdem dieſes geſchehen iſt, wird die Summe der vorigen Seite auf die folgende oben angeſchrieben, folgendergeſtalt:			
		Transport			
		2. Wo nicht alle Monate, doch wenigſtens alle Quartale, muß der Vorſteher die ganze Summe der Ausgabe vergleichen, und die Gelder in Caſſa nachzählen, um zu ſehen, ob die Baarſchaft ſich auch völlig in Caſſa finde, oder ob und wie viel Vorſchuß er gethan habe. Wenn der Vorſteher dieſes beobachtet, iſt er allemal im Stande, einen monatlichen oder Quartalextract der Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen.			

Aus=

Im Mon.	Be. leg.	Ausgabe Anno 178	Thlr.	Gr.	Pf.
Jan. den 3.	1	Dem Schlöſſermeiſter N. N. für ein Schloß am Kirchenſtuhl			
den 8.	2	Dem Glaſermeiſter N. N. für Reparatur der Kirchenfenſter			
Febr. d. 12.	3	Den beyden Predigern an Teſtamentgeld - - - - - -			
Mart. d. 24.	4	Als Auslohnung zum Oſterquartal iſt ausgegeben - -			
		Anm. Wenn eine Seite der Ausgabe voll geſchrieben iſt, wird es eben ſo, wie bey der Einnahme, gehalten, und die Summe der Seite auf die folgende Seite als Transport fortgetragen.			

Vor Abnahme der Kirchenrechnung, hbt der Kirchenvorſteher Folgendes zu beobachten:

1. So oft die Jahrsrechnung gefertiget werden ſoll, muß die Vorſchrift nach §. 1 und 4, wie auch nach allen Puncten, welche unter jedem Titel ſich befinden, beobachtet werden, weil ſonſt der Rechnungsführer gewärtig ſeyn muß, daß ſeine ganze Arbeit umſonſt ſey, und ihm die übergebene Rechnung, als unrecht gefertigt, zu einer neuen Ausarbeitung zurück gegeben wird.

2. Wenn zuweilen eine oder andere Einnahme ſtreitig ſeyn, und von der Reſolution auf einen darüber abgeſtatteten Bericht abhängen ſollte, darf ſich dadurch die Anfertigung und der Abſchluß der Rechnung zur geſetzten Zeit nicht aufhalten, ſondern es kann ſolche ſtreitige Einnahme in Reſt geſetzt werden, doch daß die Bewandtniß unten angeführt werde (24).

3. Sobald der Vorſteher ſeine Rechnung abgeſchloſſen, und dabey befunden hat, daß unvermeidliche Remiſſionen dabey vorfallen, muß er ſolches der Obrigkeit ſofort ſchriftlich, gewiſſenhaft, und mit Gründen anzeigen, damit dieſelbe vor Mundirung und Abnahme der Rechnung ein Approbationsreſcript über die nöthigen Remiſſionen bey dem königl. Conſiſtorio auswirken könne.

4. Der Vorſteher iſt ſchuldig, jährlich eine doppelte Abſchrift der Rechnung zu fertigen; die eine, zur Abnahme der Rechnung auf dem Rathhauſe; dieſe wird, nach geſchehener Juſtification in das Archiv gelegt; die andere wird, nebſt der Namenunterſchrift derer Perſonen, welche die Rechnung abgenommen haben, an das Conſiſtorium geſchickt. Kann der Vorſteher dieſes nicht füglich ſelbſt verrichten, muß er dafür ſorgen, daß Jemand, der im Rechnen

(24) Laut kön. Verordn. v. 14. Nov. 1761.

nen geübt iſt, und eine gute Hand ſchreibt, dieſe Rechnung fertige; dafür wird ihm jährlich, nach bisheriger Obſervanz, Rthlr. in Rechnung gut gethan, welche er ſub Tit. Ausgabe Insgemein aufführt.

5. Wenn der Prediger auf dem Lande, unter dem Namen der Kirchväter, die Rechnung geführt, und mit ihrem Vorbewußte die Einnahme und Ausgabe beſorget hat, muß die Richtigkeit der Rechnung, ehe ſie von den Kirchvätern unter ihrem eigenen Namen der Obrigkeit übergeben wird, vorher unterſucht, und, nach geſchehener Privatberechnung, auf einem beſondern Bogen ein Atteſt der Richtigkeit folgendergeſtalt an den Prediger ausgeſtellt werden:

Daß uns Endesunterſchriebenen Kirchvätern die Kirchenrechnung de Anno 178 , welche Rthlr. Gr. Pf. in Einnahme, Rthlr. Gr. Pf. in Ausgabe, und Rthlr. Gr. Pf. an Beſtand oder Vorſchuß beträgt, Punct vor Punct vorgeleſen, mit Quittungen belegt, und von uns nichts dabey zu erinnern gefunden worden iſt, bezeugen wir mit unſerer eigenhändigen Unterſchrift. N. den 178

N. N. Kirchvater.
N. N. Kirchvater.

6. Vier oder ſechs Wochen vor dem Schluſſe des Rechnungsjahres, muß der Rendant der Obrigkeit anzeigen, ob er ſich in der Verfaſſung befinde, ſeine Rechnung an dem ihm vorgeſchriebenen Tage unfehlbar abzuſchließen, ob und was für Reſte ausſtehen, überhaupt, ob alles in Ordnung iſt, oder allenfalls, woran es liegt, daß der Abſchluß an dem geſetzten Tage nicht geſchehen könne; da denn die Obrigkeit die vorkommenden Hinderniſſe unterſuchen, die möglichſte Remedur verſchaffen, und, dafern ſie nicht

gehoben werden können, umſtändlich an das Conſiſtorium berichten muß.

7. Der Vorſteher muß ernſtlich dafür ſorgen, daß alle Jahr zu der beſtimmten Zeit, die Kirchenrechnung vorigen Jahrs mit allen Belegen fertig, und von ihm ſelbſt, oder einem ſeiner rechnungsverſtändigen Freunde, auf das accurateſte durchcalculirt ſey; weil durch einen Irrthum im Calculo entweder die Kirche oder der Vorſteher großen Schaden leiden kann, und der nachher befundene Irrthum üble Correcturen in der ſchon mundirten Rechnung, nicht nur unter dem Titel ſelbſt, ſondern auch in der Recapitulation und dem Schluſſe der Rechnung, verurſacht. Wenn ſolches geſchehen iſt, kann er dieſelbe dem Patono, vier Wochen vor Abnahme der Rechnung, überreichen. Wenn die Rechnung eingebracht iſt, muß ohne Anſtand deren Reviſion in Calculo, durch einen vereideten Calculator, in einer kurzen, nicht leicht über 8 Tage ſich erſtreckenden Friſt, verſchafft werden. Der Calculator muß für die Richtigkeit des Calculi ſtehen, und für jeden Fehler im Calculo 8 Gr. Strafe erlegen; welches Douceur den Calculatoribus bey der Oberrechenkammer, wenn ſie ſolchen entdecken, zur Aufmunterung ihres Fleißes zufließen ſoll (25).

8. Nach der Reviſion in Calculo, ohne welche die Rechnung nicht als richtig quittirt werden kann, muß die Rechnung ſofort dem Inſpectori, Prediger, oder wer ſonſt, nach jedes Ortes Verfaſſung, bey deren Abnahme zu concurriren hat, inſonderheit dem Mitgliede des Magiſtrates oder Miniſterii, zu deſſen beſondern Amtsverrichtungen die Aufſicht über das pium Corpus gehört, zugefertiget werden, damit die Rechnung, in Anſehung der Materialien, von ihm era-

25) Laut Verordn. v. 19. Jan. 1769.

examiniret und moniret werden könne, als wozu zugleich eine hinreichende, doch kurze, Friſt zu beſtimmen iſt, in welche die Monita, oder die Anzeige, daß ſich keine finden, eingereicht werden muß. Die vorgekommenen Monita müſſen, nach Beſchaffenheit ihrer Wichtigkeit, dem Rechnungsführer vor dem Abnahmetermine ſchriftlich communiciret, oder im Termin zur Beantwortung vorgelegt werden. Es ſteht auch hiemit frey, neben der Perſon, welche die beſondere Aufſicht über das pium Corpus hat, noch einem andern von der Obrigkeit die Monirung der Rechnungen aufzutragen, wie es auch einer jeden obrigkeitlichen Perſon unbenommen bleibt, nach der Adminiſtration und Rechnungsführung zu fragen, von allem ſich zu informiren, was zu Verbeſſerung der eingeführten Ordnung, zur Menage, zu einer mehr zweckmäßigen und gemeinnützlichen Adminiſtration des pii Corporis dienen kann, pflicht- und gewiſſenhaft vorzuſchlagen; welche Vorſchläge, wenn der Proponent es verlangt, zur Kenntniß des Conſiſtorii gebracht werden müſſen. Indeſſen muß ein Jeder ſich wohl beſcheiden, daß kein Aufenthalt in der Beförderung der Rechnungsabnahme, noch ſonſt Unordnung und Unzuverläſſigkeit bey der Adminiſtration daher entſtehen darf, welches ihm ſonſt zur Verantwortung bleiben würde.

9. Wenn die Rechnung gehörig examinirt, und nach Befinden monirt worden iſt, ſetzt die Obrigkeit ſogleich nach eingekommenen Monitis, oder Anzeige, daß keine vorgekommen ſeyn, einen nahen Termin an, in welchem die Rechnung von dem Rendanten gehörig juſtificirt werden ſoll.

10. Zur Nachricht dient, daß, wenn auch nach abgenommener Rechnung ſich bey Gelegenheit ein Error in Calculo finden ſollte, alsdann binnen 30 Jahren entweder die Kirche, oder der Rechnungsführer, die Er-

Erſetzung des aus dem Errore in Calculo entſtandenen Schadens erhalten kann. Wenn aber, nach geſchehener Einſendung der Rechnung an das Conſiſtorium, Fehler im Calculo gefunden worden ſind, muß der Rendant (26) für jeden Fehler 8 Sgr. entrichten.

Was die Abnahme der Kirchenrechnung ſelbſt betrifft, ſo wird dem Vorſteher, um ihm zum voraus einen deutlichen Begriff zu machen, folgende Nachricht mitgetheilt.

1. Nachdem die von dem Vorſteher in duplo übergebene, und auf dem Titel eigenhändig unterſchriebene Rechnung von denen Perſonen, welchen es oben erwähntermaßen zukömmt, durchgeſehen, vorläufig geprüfet, und ſchriftliche Monita darüber gemacht, auch calculirt, und die Richtigkeit des Calculi atteſtirt worden, wird dieſelbe am gewöhnlichen Orte von der Obrigkeit und dem Patrono, in Beyſeyn des Predigers, (und bey königl. Patronatkirchen, in Gegenwart des Inſpectoris) dem Kirchenvorſteher alle Jahr unfehlbar abgenommen. Die Obrigkeit läßt auch, wenn der bisherige Rendant ſein Amt niederlegt, den zukünftigen Vorſteher citiren, bey der Abnahme der Rechnung ſeines Vorgängers mit gegenwärtig zu ſeyn, um nützliche Kenntniſſe zu deſto beſſerer Ausrichtung ſeines künftigen Amtes zum voraus dadurch zu erlangen.

2. Der Vorſteher muß bey Abnahme der Rechnung folgende Bücher, die dabey unumgänglich nöthig ſind, bey ſich haben, damit ſie nachgeſehen, in nöthig befundenen Stücken verändert, oder vollſtändiger gemacht, auch einige Puncte der Einnahme und Ausgabe damit belegt werden können: 1) Seine obige Inſtruction, nebſt dem vorgeſchriebenen Formulare der

(26) Laut kön. Verordn. v. 13. Febr. 1770.

der Kirchenrechnung, damit beydes, wo es nöthig iſt, ſogleich bey Abnahme der Rechnung, durch Eintragung neuer Monitorum, unter ihrem rechten Titel ſuppliret und vermehrt, oder nach Befinden geändert werden könne. 2) Das Inventarienbuch über die beweg- und unbeweglichen Kirchengüter und Capitalien, damit bey Abnahme der Rechnung nachgeſehen werden könne, ob die angeſchafften Inventarienſtücke in dem Inventarienregiſter befindlich ſind. 3) Die Verſchreibungen über die ausſtehenden Capitalien, damit ſolche jährlich examinirt werden können. 4) Die Pachtcontracte wegen der Ländereyen, damit der Pacht von Zeit zu Zeit geändert werde, daß die Pächter nicht etwa ein Jus perpetuae Coloniae mit der Zeit prätendiren können. 5) das Erbzinſenregiſter, damit deſſen Richtigkeit nachgeſehen werden könne. 6) Das Kirchenſtuhlregiſter, welches mit dem Regiſter des Predigers und Küſters genau übereinſtimmen muß, welches durch ein Atteſt zu verſichern iſt. 7) Das Atteſtbuch von den eingekommenen Wachsgeldern von den Innungen und Gewerken. 8) Das Buch über die gekauften Oblaten und Wein. 9) Das Schoß- und Servisbuch. 10) Das Hauptbuch, worin die vorjährige Rechnung bereits eingetragen ſeyn muß. 11) Das Volumen, worin die Abſchrift von den Monitis befindlich iſt, welche die Obrigkeit bey Abnahme der Rechnung gemacht hat.

Die Abnahme einer Jahrsrechnung ſelbſt, beſteht in folgenden Stücken:

1. Daß man nachſehe, ob auch alles, was in der Jahrsrechnung als baare Einnahme hätte aufgeführt werden ſollen, wirklich als eingenommen berechnet ſey, oder ob eine Einnahme entweder gar ausgelaſſen, oder geſchmälert aufgeführt worden iſt.

2. Der Beweis der richtigen Einnahme und Ausgabe, wird theils durch die Uebereinſtimmung mit der vorjährigen völlig richtig befundenen, oder durch Erfüllung der Monitorum berichtigten Rechnung, theils durch unverwerfliche Belege, geführt.

a) Zuerſt wird in dem eingebundenen Protokollbuche (denn dieſes iſt beſſer, als bloß eingeheftete Acten) der Eingang zu der Rechnungsabnahme auf einer halb gebrochenen Folioſeite folgendergeſtalt gemacht:

Actum N. 1786.

Bey der heutigen in Gegenwart der in Margine angezeigten Perſonen vorgenommenen Abnahme der Kirchenrechnung zu N. und zwar

von Trinitatis $17\frac{86}{87}$,

ſind zuvörderſt die Monita bey der Abnahme der vorjährigen Rechnung nachgeſehen worden, ob auch denſelben Genüge geſchehen ſey, da ſich denn gefunden hat, daß das Monitum ſub Einnahme Tit. 4. No. 31. von

noch zu berichtigen iſt.

Bey Nachſehung der vorjährigen Monitorum wird in Margine hinzu geſetzt, ob und wie ſie berichtigt worden iſt.

Ferner iſt monirt worden, bey der

1. Einnahme.

Tit.

b) Darauf nimmt der vornehmſte unter den obrigkeitlichen Perſonen die Rechnung vor ſich, und lieſet einen Punct nach dem andern her, damit die gegenwärtigen Perſonen aufmerken, und, wenn ſie ebenfalls etwas zu erinnern hätten, ſolches anzeigen können.

c) Wer neben der erſten obrigkeitlichen Perſon ſitzt, hat die vorjährige abgenommene Rechnung vor ſich,

ſich, damit man ſehen könne, ob die neue Rechnung mit der alten in denen Puncten, worin ſie harmoniren müſſen, wirklich überein ſtimme, oder nicht. Stimmt ein Punct in der neuen Rechnung mit der alten überein, ſo wird derſelbe angeſtrichen, oder mit einem lateiniſchen V. (welches vidi bedeutet) bezeichnet, und dadurch vidimirt, d. i. als richtig erkannt; wird aber ein Fehler gefunden, ſo wird deshalb in dem Protokolle ein Monitum gemacht.

d) Ein anderer, der neben der vornehmſten Perſon auf der andern Seite ſitzt, hat die eingebundenen, oder wenigſtens gehefteten Belege vor ſich, damit über jeden Punct das dabey etwa erfoderliche Beleg nachgeſehen werde. Iſt das Beleg richtig, ſo wird daſſelbe mit einem langen Striche, der unten mit einem lat. V angefangen wird, durchſtrichen, und dadurch zu einem etwa zu befürchtenden Mißbrauch untüchtig gemacht. Iſt aber aus dem Belege etwas, laut der obigen Inſtruction des Vorſtehers, zu tadeln, ſo wird von demjenigen, der das Protokoll führt, das nöthige Monitum niedergeſchrieben.

e) Wenn es ſich befindet, daß der Vorſteher aus Verſehen unter einem Titel der Einnahme oder Ausgabe etwas berechnet hätte, welches unter einen andern Titel hätte gebracht werden müſſen, ſo wird deshalb in dem Protokolle ein Monitum gemacht.

f) Wenn von einer Perſon mehrere Quittungen in verſchiedenen Jahren ausgeſtellt worden ſind, müſſen die Quittungen mit einander verglichen werden, ob ſie auch von einerley Hand ſeyn.

g) Wenn bey der Einnahme oder Ausgabe ein Defect, oder eine Vergütung an dem Vorſteher, befunden wird, wird ſolcher nicht nur in dem Protokolle

ſelbſt

ſelbſt niedergeſchrieben, ſondern auch auf der ledigen Seite des Protokolls die Summa des Defectes oder der Vergütung mit folgenden Worten angezeigt:

——: 8 Gr. 6 Pf. Defect.
1 Rthlr. 5 Gr. — Vergütung.

h) Wenn die Rechnung völlig durchgegangen iſt, werden die Defecte und Vergütungen an den Schluß der Rechnung angehängt, und müſſen ſämmtlich in der Einnahme künftigen Jahrs, Tit. 2, die Defecte, und in der Ausgabe, Tit. 2, die Vergütungen eingetragen werden. Indeſſen hat der Vorſteher Zeit, das Nöthige zu berichtigen, wenn er bey den gemachten Defecten etwas einzuwenden hat.

i) Der abgehende Vorſteher muß jedesmal den Beſtand der Kirchengelder baar abliefern, indem keine Obligationen oder Scheine, die er darüber in Ermanglung des Geldes, von ſich ſtellen wollte, angenommen, auch nicht eher, als bis das baare Geld von ihm erlegt worden iſt, quittirt werden ſollen (27),

k) Die abgenommene Rechnung muß von der Obrigkeit nicht eher völlig quittirt werden, bis die befundenen Defecte und Mängel berichtigt ſind, und der wahre Beſtand gehörig abgeliefert worden iſt.

l) Dem Protokolle über die Abnahme der Rechnung muß ein beſonderes Protokoll beygefügt werden, worin verzeichnet wird: 1. Ob mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres die Reviſion der Gebäude, welche die Kirche erhalten muß, durch Sachverſtändige geſchehen ſey; wie die Gebäude befunden

(27) Laut Kirchenordn. und Patent v. 7. May 1739.

den worden ſeyn; wie hoch die Anſchläge von den Reparaturkoſten ſich belaufen; welches die allernöthigſten Reparaturen ſeyn, und wie dieſelben am leichteſten zu bewerkſtelligen ſeyn. 2. Ob auch die Reviſion des Inventarii überhaupt, und der Mobiliarſtücke inſonderheit, geſchehen ſey, und was für Mängel dabey befunden worden ſeyn; wer den Mangel zu erſetzen habe, und was dieſerhalb verfügt worden ſey. 3. Was für Vorſchläge zu Einführung einer beſſern Ordnung, einer ſparſamern, dem Zwecke der Stiftung gemäßern, überhaupt gemeinnützigen Adminiſtration geſchehen ſeyn, und was diesfalls zu verfügen irgend dienlich gefunden worden ſey, oder ob dergleichen Vorſchläge dieſesmal nicht vorgekommen ſeyn (28).

Nach Abnahme der Kirchenrechnung, hat der Vorſteher 1. bey der Obrigkeit um die Abſchrift des Protokolles, welches bey der Abnahme der Rechnung geführt worden iſt, Anſuchung zu thun, damit die Monita künftig obſervirt, die gezogenen Defecte berichtigt, und ſolche Abſchrift den Nachfolgern zur Nachricht in die Vorſteherlade gelegt werden könne. 2. Die Abſchrift von den Monitis bey Abnahme der Rechnung wird in ein beſonderes dazu gewidmetes Volumen in folio geheftet, und ein jedes neues Monitum in das Formular der Rechnung, unter den Titel der Einnahme oder Ausgabe, wohin es eigentlich gehört, geſchrieben, damit der Vorſteher ſich hinführo danach richten könne. 3. Die Rechnungen müſſen jährlich in ein wohl eingebundenes Buch geſchrieben werden, damit keine verloren gehe, und jeder Vorſteher die ihm aus den vorjährigen Rechnungen nöthige Nachricht, ohne die Rechnung von der Obrigkeit aufſuchen zu laſſen, ſelbſt finden könne.

(28) Laut kön. Verordn. v. 19. Jan. 1769.

In Anſehung der Reviſion der Kirchenrechnung bey dem königl. Conſiſtorio iſt Folgendes zu merken.

1. Alle Rechnungen der Kirchen, worüber der König das Patronatrecht den Magiſträten oder Gemeinden in Städten zuſteht, wenn dieſe Kirchen 500 Rthlr. und darüber, jährliche Einnahme haben, werden von dem Conſiſtorio zuvor genau abgenommen, und von demſelben an das geiſtliche Departement abgeſandt, um von der königlichen Oberrechenkammer revidirt zu werden. Wenn aber der jährliche Betrag der Einnahme unter 500 Rthlr. beträgt, werden die Rechnungen alljährlich von dem königl. Conſiſtorio richtig abgenommen, und den vorgefundenen Mängeln von demſelben abgeholfen. Die Kirchenrechnungen, welche an die Oberrechenkammer eingeſandt werden, müſſen jährlich zwiſchen Trinitatis und d. 1. Sept. bey 5 Rthlr. Strafe, bey dem königl. Conſiſtorio eingeſandt ſeyn. Zur Einſendung derjenigen Kirchenrechnungen aber, welche von dem kön. Conſiſtorio allein recherchiret werden, iſt der erſte Jan. auf beſtändig feſt geſetzt. Damit nun der Kirchenvorſteher deshalb keine Schuld auf ſich lade, muß er ſeine Rechnung jährlich zur rechten Zeit der Obrigkeit zur Abnahme übergeben.

2. Das an das Conſiſtorium einzuſendende Exemplar der von der Obrigkeit abgenommenen Rechnungen muß von den Rechnungsabnehmern unterſchrieben ſeyn, und in vier, höchſtens 6 Wochen nach dem Rechnungsſchluſſe, nebſt der letzt vorhergehenden abgenommenen Rechnung, ſämmtlichen Belegen der currenten Rechnung, und den Acten über Anahme der currenten Rechnung, nebſt den dazu gehörigen, oben lit, l erwähnten Protokollen, an das Conſiſtorium eingeſandt werden.

Unter

Unter d. 17. Febr. 1773, wurde von dem königlichen Conſiſtorio verordnet, daß jährlich die Rechnung nebſt der Abſchrift des obrigkeitlichen Protokolls, von Abnahme der Rechnung, in duplo einzuſenden ſey, damit ein Exemplar bey den Acten des Conſiſtorii bleibe, welches aber zur Erſparung der Koſten, nicht eingebunden, ſondern nur geheftet seyn darf.

3. Die bey Reviſion einer jeden Rechnung formirten Notata müſſen von dem Rendanten genau und gründlich dergeſtalt beantwortet werden, daß dadurch das Monitum völlig gehoben wird; widrigenfalls, und wenn ein Rendant die Monita obenhin, oder wohl gar mit unanſtändigen, den Reſpect der Obern beleidigenden Ausdrücken, zu beantworten ſich unterfangen möchte, ſelbiger deshalb, dem Befinden nach, willkührlich mit reſp. 10, 20 bis 30 Rthlr. beſtraft werden ſoll (29).

4. Die Beantwortung der Monitorum des königl. Conſiſtorii, wird, laut Verordn. v. 17. Febr. 1773, in 4 Columnen in folio alſo eingerichtet, daß in der erſten Col. die Monita abſchriftlich, in der zweyten die Beantwortung, einem jeden Notato gegenüber, zu ſetzen, die dritte und vierte aber zu dem Sentiment des Conſiſtorii, und zur Verfügung der Oberrechenkammer, offen zu laſſen ſind, und muß die Beantwortung von dem Magiſtrate und Rendanten unterſchrieben werden.

5. Wenn jährlich die Kirchenrechnung zur Reviſion des königl. Conſiſtorii eingeſandt wird, müſſen die Gebühren pro reviſione, welche 2 Rthlr. 8 Gr. betragen, zugleich mit der Rechnung, zur Erſparung des Porto, an das Conſiſtorium geſandt werden (30).

Was

(29) Laut kön. Verordn. v. 13. Febr. 1770.
(30) Laut Verordn. v. 12. Jan. 1773.

Was die Reviſion der Kirchenrechnung bey der Oberrechenkammer betrifft, ſo iſt Folgendes zu merken:

1. Zur Einſendung der Notatenbeantwortung über diejenigen Rechnungen, welche bey der Oberrechenkammer eingereicht werden müſſen, wird eine Zeit von vier Wochen feſtgeſetzt. Dafern aber die Beantwortung in dieſer beſtimmten Friſt nicht eingeht, ſoll für jede fehlende Beantwortung 1 Rthlr. Strafe erlegt werden. Wenn Belege zwar allegiret, ſolche aber nicht mit eingeſandt worden ſind, ſoll für die Nachläſſigkeit 1 Rthlr. Strafe bezahlt werden.
2. Von denjenigen Rechnungen, die nicht an die Oberrechenkammer eingeſandt, ſondern von dem Conſiſtorio recherchiret werden, erfolgt die Beantwortung der Monitorum zugleich mit Einſendung der folgenden Rechnung, woferu nicht die baldige Beantwortung und Befolgung des Moniti beſonders befohlen wird.
3. Es findet nur eine dreyfache Beantwortung der Notaten Statt, und auf die dritte Beantwortung ſoll die Deciſivreſolution erfolgen. Iſt in der dritten Beantwortung nicht alles abgemacht und juſtificirt, ſo bleiben die alsdann noch bleibenden Defecte in contumaciam und vim judicati ſchlechterdings dem Rendanten zur Laſt, und müſſen in der folgenden Rechnung zur Einnahme geſtellt werden. Wenn die Puncte aber keine Defecte betreffen, ſollen für jeden unabgemachten Punct 12 Gr. zur Strafe entrichtet werden.
4. Die Notata zu der Beantwortung müſſen nicht fehlerhaft abgeſchrieben, unrichtige Summen geſetzt, ja wohl gar Notata weggelaſſen werden; widrigenfalls für jeden Fehler 8 Gr. Strafe bezahlt werden ſollen.

5. Die

5. Die von der Oberrechenkammer dictirten und feſtgeſetzten Strafen müſſen prompt beygetrieben, und an dieſelbe eingeſandt werden; widrigenfalls, und wenn ſolche bis 6 Wochen nicht bezahlt ſind, dafür das Duplum erlegt werden ſoll.

Kön. Preuß. Circulare wegen jährlicher Abnahme der Kirchenrechnungen, und eines darüber in der Mitte des Monats Jan. jeden Jahrs zu erſtattenden Berichts, d. d. Berl. 15. Sept, 1764, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1764, No. 62.

Biſchöfl. Fuldaiſche, Verordnung, das Kirchenrechnungs- und Stiftungsweſens, ſodann die Pfarrey- und Stiftungscapitalien, wie auch die Pfarreyregiſtraturen betreffend, v. 24. May 1781, ſt. im 1. Th. der Samml. biſchöfl. Verordnungen und Hirtenbriefe, welche ſeit 1780, beſonders in Deutſchland erſchienen ſind, herausgeg. von Engelbr. Klüpfel, 1786, 8. N. X.

Unterricht zu einer accuraten und leichten Verwaltung des Kirchenvorſteheramtes, wobey zugleich von einer richtigen Abnahme der Kirchenrechnungen gehandelt wird; nebſt einem Formular einer verbeſſerten Kirchenrechnung, aus den Landesgeſetzen, obrigkeitlichen Monitis, und vieljähriger Erfahrung aufgeſetzt, v. Chr. Wilh. Beſeke, Halle, 1776, f. 1. A. 10. B.

Damit nicht allein das Conſiſtorium, ſondern auch das höchſte Landescollegium, welches die Kirchenpolizey im ganzen Lande reſpicirt, von dem jedesmaligen Zuſtande und der Beſchaffenheit der Kirchen ſowohl, als auch anderer piorum Corporum im Lande, informirt ſeyn möge: ſo iſt den kön. preußiſchen Landen die ſchöne Einrichtung gemacht, daß jeder Präpoſitus oder Inſpector zu Weihnachten jedes Jahrs über ſolchen Zuſtand und Beſchaffenheit einen in Form einer Tabelle eingerichteten Bericht an das Conſiſtorium, die-

ſes aber ſolchen hernach an das Departement der geiſtlichen Affairen in Berlin einſenden muß. Es iſt ihnen vorgeſchrieben, wie ſolche Tabelle eingerichtet werden ſoll. Zum Beyſpiel will ich das in Pommern eingeführte Formular (32) hier einbringen.

Tabelle

(31) E. Reglement von Adminiſtration der piorum Corporum in Pommern, v. 30. Jan. 1742.

Tabelle
über den Zuſtand und die Beſchaffenheit der Kirchen und piorum Corporum im Fürſtenthume N. N. de Anno 1787.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Namen der Stadt oder d. Dorfes, und wer Patronus ſey?	Wie viel Capitalien eine jede Kirche und jedes Hoſpital habe?	Ob u. an welche Leute dieſe Capitalien zinsbar ausgethan worden u. quo dato die Anleihe geſchehen?	Ob bündige Obligationen und ſichere Hypotheken auf verſchuldete liegende Gründe darüber beſtellt ſeyn?	Ob über die Anleihe Conſenſus Conſiſtori vorhanden auch bey erheiſchenden Umſtänden landesherrlicher Conſens geſucht, und die Eintragung in das Land- und Stadthypothekenbuch quo tempore und ob ſolches ſumtibus debitorum geſchehen ſey?	Ob die Zinſen alle Jahr richtig eingekommen und berechnet ſeyn, oder von welchen Debitoribus und wie viel dieſelben reſtiren?	Was für Länder Gärten Wieſen und andere liegende Gründe bey jeder Kirche und Hoſpital vorhanden?	Ob dieſelben ohne Ausnahme gehörig licitiret, auch plus licitantibus ausgethan? Wie hoch die Revenüen davon jezt ſind? Ob dieſelben alle Jahr richtig eingehen und berechnet werden? Oder von welchen Conductoribus, und auch, wie hoch ſie noch reſtiren?

IX.	X.	XI.	XII.	XIII.
Ob eine Kirchenlade mit drey Schlöſſern vorhanden, und die vorräthigen Capitalien, Obligationen, Conſenſe, und andere Urkunden der Kirche, Hoſpitäler, u. ſ. f. darin verwahrlich behalten werden? Ob auch Patronus, Præpoſitus, und Proviſor adminiſtrans dazu einen Schlüſſel haben?	Was die Kirchen und Hoſpitäler für Salaria auszuzahlen haben? Ob ſolche jährlich richtig abgegeben worden, und warum ſolches nicht geſchehen ſey?	Was für Legata Stipendia oder andere Beneficia vorhanden ſeyn? Ob die Capitalien nach den in der 4 und 5. Columne gemeldeten Requiſitis ſicher ausgethan ſeyn? Ob ſie nach der Fundation richtig berechnet und ausgezahlt worden ſeyn, und von wem, und an welche die Auszahlung jährlich geſchehen ſey? Imgl. ob ein Fiſcus vidualis vorhanden ſey? Was für Capitalien derſelbe habe, und an welche und unter was für Sicherheit ſolche ausgethan ſeyn und wer davon participiret habe?	Ob die Kirchen- und Hoſpitalrechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgelegt, abgenommen, und quittirt worden ſeyn, von wem, quo die & anno ſolches letztens geſchehen ſey?	Wie die Kirche, die Pfarre, u. alle dazu gehörige Gebäude zur Zeit beſchaffen, und ob ſie einer Reparatur benöthigt ſeyn?

Da

Da ich von der Adminiſtration der Kirchengüter gehandelt habe, ſo muß ich noch die Frage erörtern: Ob nicht einem evangeliſchen Landesherrn die Macht zuſtehe, die zu Kirchen und Schulen gewidmeten Güter einzuziehen, zu veräußern, oder ſie in ſeinen eigenen Nutzen zu verwenden? Da die Collegialrechte, welche der Kirche, als einem Collegio oder einer Geſellſchaft, ſonſt zugeſtanden haben, von einigen Gemeinden ausdrücklich, von andern ſtillſchweigend, der Landeshoheit übertragen und vertraut worden ſind (32), ſo, daß nunmehr die völlige Verwaltung und Sorge über die Kirche und deren Güter einem evangeliſchen Landesherrn zukömmt: ſo ſchreibt man aus dieſem Grunde demſelben das Recht zu, aus weltlichen Gütern geiſtliche, und aus geiſtlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des Staates, der Kirche und Religion, anzuwenden (33). Weil auch die Evangeliſchen überhaupt die Kirchengüter als Res univerſitatis anſehen, ſo haben ſie hinlängliche Urſache, zu behaupten, daß, wenn dieſe Güter dermaßen zu wachſen anfiengen, daß ſie dem Gottesdienſte mehr Schaden, als Vortheil, verurſachten, ja, dem Staa-

(32) Von dieſen Collegialrechten, und deren Uebertragung an den Landesherrn, handelt Wieſenhaver, in ſeinen Grundſätzen des allgem. und beſondern Kirchenſtaatsrechts der Proteſtirenden in Deutſchland, 1. Th. Cap. 4. und 5. Den Begriff, daß die Kirche als ein Collegium zu betrachten ſey, in welchem oft beſondere Collegialgeſetze befindlich ſind, hat Puffendorf, in ſeinem Tr. de habitu religionis chriſtianæ ad vitam civilem, zuerſt auf die Bahn gebracht, dem hernach Thomaſius und Böhmer gefolgt ſind. Beſonders hat dieſe Lehre Pfaff, ſowohl in ſeinen academiſchen Reden über das Kirchenrecht, als auch in Originibus Juris eccleſ. und in Inſtit. Juris eccleſ. vortrefflich ausgeführt.

(33) Wie ſolches Wieſenhaver und Puffendorf, in den angeführten Schriften, als auch Eſtor, in delineatione juris publici eccleſiaſtici Proteſtantium, c. 9, §. 20, S. 121, f. ausgeführt haben.

Staate ſelbſt zum Nachtheil gereichten (34), die hohe Landesobrigkeit ſolche gar wohl einziehen, und zum Nutzen des Staates anwenden könne (35). Da auch die Kirche dem Staate unterworfen iſt, und die Mitglieder derſelben als wahre Unterthanen anzuſehen ſind: ſo hat die Landesobrigkeit aus dieſem Grunde das Recht, die Kirchengüter im Nothfalle (36) zur Sicherheit

(34) Dieſer Nachtheil für den Staat äußert ſich inſonderheit in der Verminderung der Staatseinkünfte, indem die Kirchengüter, nach dem Jure amortiſationis, von der weltlichen Qualität und Gerichtbarkeit ſowohl, als auch den ordentlichen Abgaben, befreyet werden, und dagegen auf die Kirche mit beſondern Freyheiten, und mit dieſer Bedingung, daß ſie niemals auf einen andern transferirt werden können, kommen. Sie kommen alſo in manus mortuas; und die Abgaben, welche die vorigen weltlichen Beſitzer derſelben ſonſt davon abgeführt haben, werden dem Staate zu deſſen Nachtheil auf immer entzogen.

(35) S. Wieſenhaver, a ang. O. 2. Th. 5. Cap. 5. Abſchn. §. 12, S. 207, welches Recht unter dem Namen der Seculariſation bekannt iſt. Jargow von Regalien, L. 1, c. 3, §. 46, S. 140, giebt zwar auch zu, daß ein evangeliſcher Fürſt die überflüſſigen Güter einer reichen Kirche einziehen könnte, er müßte aber dieſelben in alios aeque pios uſus verwenden. Er tadelt daher den Kanzler Ludwig, welcher ad Aur. Bull. Tit. 2, §. 1. not. f. behauptet, daß ein Reichsfürſt die überflüſſigen Kirchenſchätze zu ſeiner Rentkammer nehmen könnte. Die Meinung des Hrn. Jargow ſcheint die gegründetſte und billigſte zu ſeyn. Denn räumet man dem Fürſten, mit dem Kanzler Ludwig dieſes Recht in Anſehung der übrigen Kirchengüter ein, ſo würde derſelbe ebenfalls befugt ſeyn, einem jeden andern Collegio, oder jedem Privato, den überflüſſigen Reichthum abzunehmen, welches auf einen Despotismus hinaus laufen würde. Daß auch die überflüſſigen Güter wieder ad pios uſus verwendet werden, iſt ebenfalls nicht unbillig. Die beſte Anwendung würde, meines Erachtens, ſeyn, wenn ſie, bey Errichtung einer allgemeinen Kirchenrevenüencaſſe, zur Erhaltung armer Kirchen gebraucht würden. Der zu große, und dem Staate ſchädliche Reichthum der Kirchen kann dadurch verhindert werden, wenn den Kirchen die Acquiſition liegender Güter ſowohl, als auch der Vermächtniſſe, über eine gewiſſe mäßige Summe, geſetzlich verboten wird; wie denn beydes in verſchiedenen deutſchen Staaten wirklich geſchehen iſt.

(36) Grotius ſchreibt dieſes Recht der Landesobrigkeit auch alsdann zu, wenn auch nicht die geringſte Noth vorhanden iſt, ſon-

heit des gemeinen Weſens anzuwenden, welches Recht gemeiniglich Dominium eminens, oder das Obereigenthum genannt wird (37). Gleichwie aber alle Unterthanen die Erſetzung des erlittenen Schadens von ihrer Landesobrigkeit zu erwarten haben, ſo iſt die Landesobrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhört, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erſtatten, was ſie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angewendet hat (38). Auch werden die Kirchengüter, wenn die Gemeine diſſolvirt iſt, ex accidenti Bona publica, und können alſo dem Landesherrn anheim fallen (39)

XIII. Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchenweſen, gereichen die Localkirchenviſitationen, und die Synodalzuſammenkünfte der Prediger.

Die Kirchenviſitationen ſind faſt aller Orten, ſowohl in der evangeliſch-lutheriſchen, als auch reformirten Kirche eingeführt; und es iſt gemeiniglich in den Kirchenordnungen, oder auch in beſondern Viſitationsordnungen, vorgeſchrieben, zu welcher Zeit und auf was für Weiſe ſie gehalten werden ſollen.

Bey den lutheriſchen Kirchen in Pommern z. B. wird es mit den Viſitationen folgendermaßen gehalten (40). Sie ſollen von den Præpoſitis bey den unter ihrer Inſpection ſtehenden Predigern alle drey Jahr (41), und wenn der Sy-

ſondern die Oberherrſchaft ihren Nutzen hierin vorſchützen kann. Allein, dieſe Meinung iſt ſchon von Cocceji Diſp. 2, §. 34, und andern, widerlegt worden.

(37) S. *Heineccii* Elem. Jur. nat. L. 2, §. 168.

(38) Wieſenhaver, a. ang. O. 1. Th. 3. Cap. §. 6, S. 22.

(39) *Böhmer* Jur. eccleſ. L. 3, Tit. 13, §. 54.

(40) Nach der Inſtruction wegen der jährlichen Kirchenviſitation, v. 16. Apr. 1710; 5. Mart. und 6. May 1715; 2 Febr. 1718; 15. Sept. 1736.

(41) An andern Orten, wie z. B. in dem Königreiche Preußen, geſchieht die Kirchenviſitation alle Jahr; und wenn der Inſpec-

Synodus weitläuftig iſt, im dritten Theile deſſelben geſchehen, und zwar an ſolchen Tagen, da der Landmann am wenigſten an ſeiner Arbeit gehindert wird, etwa am dritten der hohen Feſttage, dem Himmelfahrts- und Michaelistage (42). Wird die Viſitation an einem Werkeltage gehalten, ſo muß die Gemeine, zur Beywohnung des Gottesdienſtes, ihre Arbeit ſo lange einſtellen. Bey weiter Entfernung des Viſitationsortes von des Præpoſiti Wohnung, geſchieht ſie nur an einem Orte, in Matre alſo, und in Filia, beſonders. Gefällt es aber den Patronen der Filiale, in eine große Kirche in Matre ihre Gemeinen zu ſenden, ſo kann dieſe Viſitation auch in Matre zugleich geſchehen. Gehört aber die Filia zu einem andern Synodus oder Provinz, ſo muß daſelbſt beſonders viſitirt werden. Die Viſitationspredigt verrichtet der Prediger nur in Matre, in Filia aber hat er nur eine Katechiſation, welches leztere auch nachher der Küſter und Schulmeiſter thun muß. Die Fuhren müſſen die Bauern übernehmen, und werden ſolche von dem Paſtore und den Proviſoribus beſorgt (43). Den Termin

ſpector ſolche nicht alle Jahr bewerkſtelliget, geht er nicht allein ſeiner jährlichen Inſpectionsgebühren verluſtig; ſ. Verordn. v. 21. Jan 1717; ſondern wird auch für jede Kirche, die er jährlich nicht viſitirt, in 5 Rthlr. Strafe condemnirt. S. Beckhers preußiſche Kirchenregiſtratur, Art. Kirchenviſitation, S. 79.

(42) Nach der ſchleſiſchen Kirchenviſitationsinſtruction, v. 22. Febr. 1748, §. 1, ſoll zu dieſer Viſitation keine andere Zeit, als zwiſchen Oſtern und der angehenden Heuärnde, genommen werden, damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an ſeiner nöthigen Feldarbeit gehindert werde; es wäre dann, daß von einem Inſpectore, der viele Oerter unter ſich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winterſaat, bey noch leidlicher Witterung nachgeholt werden könnte. Welches auch im Königreiche Preußen, nach den Verordn. v. 4. Oct. 1740, 7. Jul. 1741, 11. Sept. 1743, und 9. Jan. 1744, Statt findet. S. Beckher, a. ang. O. S. 81.

(43) Nach der ſchleſ. Viſitationsinſtruction, §. 4, ſoll, zu der ausgeſezten Zeit, die Gemeine, die des folgenden Tages viſitirt werden ſoll, dem Inſpectori tüchtiges Vorgeſpann ſamt einem Wagen, wo er nicht ſelber einen eigenen hat, zu ſeiner Abholung ſchicken, und zwar ſo, daß er an ihrem Orte längſtens früh zwiſchen 6 und 7 Uhr ſchon da ſeyn könne. Zu welchem Ende der Inſpector die Eintheilung der nach einander zu beſuchenden Orte der Nähe nach ſo faſſen muß, daß keiner Gemeine ſeine Abholung oder Zurückführung zu ſchwer falle.

min der Viſitation ſetzt der Præpoſitus an, und notificirt ſolches dem Paſtori loci 14 Tage zuvor; dieſer macht es den Patronen bekannt, und intimirt es den Sonntag zuvor der Gemeine von der Kanzel. Den Patronen ſteht frey, der Viſitation mit beyzuwohnen; oder, woſern es aus erheblichen Urſachen nicht geſchehen kann, ſo kann die Viſitation 9 oder 10 Tage vorher abgeſchrieben werden. Wer ſie aber ohne erhebliche Urſachen abſchreibt, wird durch Mandata poenalia von dem Conſiſtorio dazu angehalten, wenn zuvor ſolches der Præpoſitus berichtet, und einige bequeme Termine zur Viſitation vorgeſchlagen hat.

Der Anfang geſchieht um 8 Uhr, wenn gleich der Patronus noch nicht da iſt, mit öffentlichem Gottesdienſte, wozu der Præpoſitus einen Text, doch nicht aus dem ordentlichen Evangelio und Epiſtel, aufgiebt, und muß ſich der Præpoſitus das Concept ſowohl dieſer, als aller im ganzen Jahre gehaltenen Predigten, zeigen laſſen. Vor der Predigt wird ein kurzes Lied, und nach derſelben ein paar Verſe aus einem Liede, geſungen. Darauf verſammeln ſich das Geſinde und Kinder, und der Prediger geht ſeine Predigt catechetice durch, führt die Predigt in den Katechismus, und hört nach dem Winke des Præpoſiti auf, wenn er etwa eine halbe Stunde katechiſirt hat. Der Præpoſitus, welcher unter der Predigt und Katechiſation ſich an einem Orte befindet, wo er die ganze Gemeine obſerviren kann, begiebt ſich darauf vor den Altar oder auf die Kanzel, und hält mit der verſammelten Jugend, oder auch ganzen Gemeine, ein ferneres Examen, über die abgehandelte oder beliebige Materien, nimmt Gelegenheit, alle in der Gemeine bemerkte Mängel liebreich, doch ernſtlich, zu rügen, und zur Beſſerung ſie zu ermahnen, ſchließt endlich mit einem Gebete für die Gemeine, und dem Segen, auch ein paar Verſen aus einem Liede, wenn er zuvor angezeigt hat, daß Schulzen und Gerichtsleute, auch Kirchenvorſteher und alle Hauswirthe aus der Gemeine, noch beyſammen bleiben, die übrigen aber nachmittags um 2 Uhr nach gegebenem Zeichen ſich wieder einfinden möchten.

Der Præpoſitus, Patroni, Gerichtsobrigkeiten und Prediger, verſammeln ſich entweder in der Kirche, oder Pfarre, und überlegen, was zur Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens gereicht, wo dann auch angezeigt werden muß, was von den Kirchengütern untergeſchlagen oder ent-

wendet worden iſt; und wenn dergleichen gefunden wird, wird ſolches dem Conſiſtorio von dem Präpoſito zur Beſtrafung nachmals vorgelegt.

Der Präpoſitus hält hierauf ein kurzes Protokoll über die Fragen, welche die Patronen der Kirchen, den Prediger, Küſter und Schulmeiſter, die Kirchenvorſteher und die Gemeine in den Dörfern, in den Städten aber den Magiſtrat, die Kirchen- und Schuldiener, den Cantor und Organiſten, und übrige Hoſpitäler, Armenhäuſer, Stipendien und milden Stiftungen ꝛc. betreffen. Beſonders muß (44) der Präpoſitus bey jeder Viſitation nachfragen: 1. Ob der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, und wenn ſolches geſchehen ſey? 2. Ob darüber ein ordentlicher Pachtcontract auf 6 Jahr errichtet ſey? oder auch 3. in demſelben die ſämmtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benannt, und beſonders die Aecker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Mälern, bemerkt ſeyn? wobey 4. den Predigern angedeutet werden muß, daß ſie den errichteten Pachtcontract dem Præpoſito auch communiciren ſollen, damit derſelbe nachſehen könne, ob auch alles darin beobachtet worden ſey. Widrigenfalls, und wenn durch Nachläſſigkeit der Prediger dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erweckt, oder Anlaß gegeben werden ſollte, daß die Pfarrſtücke nicht anders, als durch ſchwere Proceſſe und Vermeſſungen, ausgemittelt werden können, ſie ſodann mit den Ihrigen dafür haften ſollen.

Nach der ſchleſiſchen Viſitationsinſtruction, muß in der Kirche oder im Bethauſe der Inſpector noch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grundherrſchaft, oder der Gerichte des Orts, nach den Kirchengeräthen, Kirchenbüchern, Tauf- Trau- und Todtenregiſtern genau nachſehen. Iſt kein Inventarium des Kirchengeräthes vorhanden, muß das in der Kirche befindliche ſogleich von dem Schulmeiſter aufgeſchrieben, und dieſes Verzeichniß, nebſt dem Inſpector, von der Herrſchaft, oder denen, die deren Stelle vertreten, daſelbſt noch unterſchrieben und bey der Kirche beygelegt, auch ihm eine Abſchrift davon ad Protocollum gegeben werden. Nicht weniger muß von ihm, noch in

(44) Nach dem Circulare v. 22. Jan. 1756.

in Gegenwart gedachter Perſonen, der Bauſtand der Kirche, des Thurmes, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes und Schulhauſes, in genauen Augenſchein genommen, was daran ſchadhaft befunden wird, aufgezeichnet, wie es mit möglichſter Erſparung verbeſſert werden könne, mit obigen Perſonen überlegt, und ad Protocollum genommen werden. Hauptſächlich muß der Inſpector bey jedesmaliger Viſitation ſein Augenmerk auf die genaue Unterſuchung des Kirchenvermögens und der Kirchenrechnung gerichtet ſeyn laſſen, zu welchem Ende ihm von dem Paſtore ein Exemplar der letzteren mit dem Jahresſchluſſe zur Interimsreviſion überliefert werden muß.

Wenn nach dieſer Unterſuchung noch Zeit übrig bleibt, muß ſolche von dem Inſpectore theils zu Nachſehung der Schule, theils zu einer mit dem Paſtore, je nachdem ſein Vortrag und Amtsführung befunden worden ſind, anzuſtellenden beſondern Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewiſſe Umſtände es erfodern, zu einer Privatadmonition einzelner Perſonen, die es bedürfen, pflichtmäßig angewendet werden. Wo nicht die äuſerſte Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfodert, muß der Inſpector ſuchen, an jedem Orte die Viſitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächſten Viſitationsorte entweder noch denſelben Abend, oder des folgenden Tages früh, abgehen könne. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander verbunden iſt, muß, ungeachtet der Gottesdienſt und die Rechnungsabnahme für alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Beſichtigung des Bauſtandes der andern Kirche in loco nicht unterlaſſen, und, wenn ein Tag dazu nicht hinreichend iſt, der folgende dazu genommen werden (45).

Wo nur eine Kirche zu viſitiren iſt, wird dem Inſpectori für alle dieſe ſeine Bemühung nebſt der Fuhre und freyen

(45) Auch muß der Inſpector, in den kön. preuß. Landen, bey jeder Kirchenviſitation, nach den auf den Kirchhöfen und Kirchenplätzen gepflanzten, und unter der Prediger und Küſter Aufſicht ſtehenden Maulbeerbäumen fragen, und das darüber abgehaltene Protokoll um Martini an das Conſiſtorium einſchicken. S. Reglement für Prediger, Küſter und Schulmeiſter, wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, v. 7. Sept. 1752, und 4. Nov. 1768.

en Koſt, aus dem Kirchenärario 2 Rthlr. gegeben, er mag dazu 1 oder 2 Tage zubringen. Wo aber mehr als eine Kirche miteinander combinirt iſt, werden ihm für alle zuſammen 3 Rthlr. gezahlt, wozu jede Kirche pro rata, wie ſie ſich ſonſt gegen die andere in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt iſt, das ihrige beytragen muß.

Nach geendigter Viſitation, muß der Inſpector das von ihm gehaltene Protokoll von den bey einer jeden Parochie befundenen Umſtänden, und von deren Vermögen, nach Maßgebung der an jede Prediger gegebenen und von ihnen beantworteten Fragen, an das Oberconſiſtorium einſenden, damit daſſelbe als ein authentiſches Document und Matrikel beygelegt werden könne; inſonderheit muß er in einer gewiſſenhaften Relation dasjenige, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an jedem Orte gefunden hat, und wie denſelben nach ſeiner Einſicht etwa abzuhelfen iſt, zugleich ſpecifice und pflichtmäßig anzeigen.

Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen der Specialkirchen und Schulviſitationen, auch Koſten dabey, und Präſentation auch Introduction der Paſtorum. *d. d.* 6. Apr. 1734, in den Braunſchw. Calenb. Ordn. Cap. 1, S. 588

Viſitationsdirectorium, eb. daſ. S. 590.

Ausſchreiben deswegen, *d. d.* 17. Mart. 1735, eb. daſ. S. 613.

It. wegen der Küſter, Schulmeiſter, Organiſten und Fuhrleute bey den Kirchenviſitationen, *d. d.* 27. Mart. e. d. J. S. 615.

Herzogl Braunſchweig-Lüneburgiſches Reglement, wie es hinführo mit den Kirchen-Viſitationibus, auch den dazu, und zu Einführungen der Prediger erfoderlichen Koſten zu halten, *d. d.* Braunſchweig, d. 12. Aug 1782.

Markgräfl. Brandenburg-Bayreuthiſcher Kirchenviſitationsreceß, de ao. 1558, im Corp. Conſt. Culmb. To. I, S. 210.

Churfürſtl. Brandenburgiſche Viſitation-und Conſiſtorial Ordnung, von 1573, in Mylius 1. Th. 1. Abt. Col. 273, ſqq.

Viſitation-Abſcheidt wegen der Kirch- und Schulen in Berlin, von 1574; 1. Th. 2. Abth. Col. 11, fgg.

Königl.

Königl. Preußiſche Verordnung wegen der zu haltenden Kirchen-Viſitation, und einigen deshalb zu beobachtenden Puncten, *d. d.* Cöln an der Spree, 8. Febr. 1710, eb. daſ. 1. Th. 1. Abth. Col. 43, f.

Edict wegen der General-Viſitation der Kirchen, Schulen und Hoſpitalien, und dabey zu beobachtenden Fragen, vom 16. Apr. 1710, eb. daſ. Col. 433, fgg.

Inſtruction, wonach die Superintendenten, Pröbſte und Inſpectores der Churmark Brandenburg, ein jeder in ſeinem Dioeceſi, die Local-Viſitation anzuſtellen und zu verrichten haben, *d. d.* Berl. 5. Mart. 1715, eb. daſ. Col. 513, fgg.

* * *

Ahaſv. Fritſch, de jure viſitandi eccleſias.

Was die Synodalzuſammenkünfte der Prediger betrifft, ſo werden ſolche, auf Anſuchen des Generalſuperintendenten, Oberhofpredigers, oder wie ſonſt der erſte und vornehmſte Geiſtliche im Lande genannt wird, von der höchſten Landesherrſchaft ſelbſt, oder, in deren Namen, von der Landesregierung verordnet; wiewohl dieſes nur von den Synodis generalibus zu verſtehen iſt; denn wie die Conventus ſynodales particulares, gehalten werden ſollen, iſt gemeiniglich ſchon ein für allemal in den Kirchenordnungen vorgeſchrieben.

Soll ein Synodus generalis gehalten werden, ſo werden dazu alle Præpoſiti im Lande, auch, dem Befinden nach, die Profeſſores Theologiae und Prediger in einer großen Stadt, im Lande convocirt. In dieſem Synodo wird über gewiſſe ſtreitige Glaubensartikel, Aenderungen in den Kirchencerimonien, Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens, gehandelt, und ein gemeinſchaftlicher Schluß abgefaßt, auch, wenn wider des Generalſuperintendenten Amt, Leben und Wandel, Klage geführt worden iſt, gemeinſchaftliche Berathſchlagung angeſtellt. Es werden auch wohl einige landesherrſchaftliche Räthe, wie auch gewiſſe Per-

Perſonen aus den Landſtänden, mit dazu gezogen (46).

Die Conventus ſynodales particulares muß an einigen Orten jeder Præpoſitus jährlich zweymal, und wenigſtens einmal, im Frühlinge, Sommer oder Herbſte, in ſeiner Diöces halten, und dazu ſämmtliche Prediger des Synodii, und außer denſelben auch die Küſter und Schulmeiſter per Circulare zuſammen rufen, denſelben den Locum theologicum, oder diejenige theologiſche Materie, die in einer gemeinſchaftlichen Unterredung, oder in einer anzuſtellenden Disputtaion, zur gemeinen Erbauung abgehandelt werden ſoll, ſo wie auch den Text, über welchen einer der Synodalium predigen ſoll, zuvor anzeigen, bey der Zuſammenkunft der Prediger zuvörderſt in der Kirche dem Gottesdienſte und der zu haltenden Predigt beywohnen, darauf in der Präpoſitur, nach geſungenem Liede und verrichtetem Gebete, den erwählten Artikel göttlicher Lehre mit den anweſenden Predigern durchgehen, auch wohl darüber, nach beſtellten Reſpondenten und Opponenten, disputiren, alles zur gemeinen Erbauung und zum Wachsthum in der Erkenntniß und Glauben einrichten, über die Mängel des Wachsthums in der Gottſeligkeit, derſelben Urſachen, und die Mittel, dieſelben zu heben, den einreißenden Irrthümern und ungöttlichem Weſen zu ſteuern, in der Furcht des Herrn brüderlich conſultiren; auch, wenn er, der Præpoſitus, von einem oder dem andern Prediger, oder Küſter, einige Nachläſſigkeit in Führung ihres Amtes, oder auch Unordnung in ihrem Leben bemerkt haben ſollte, denſelben entweder privatim, oder jam obſervatis gradibus admonitionum, publice im Conventu deshalb liebreiche Erin-

(46) Wie ſolches Roth, in ſeinem Auszuge, Art. Synodus, von der diesfallſigen Einrichtung bey den evangeliſch-lutheriſchen Kirchen in Pommern, aus der pommeriſchen Kirchenordnung und Landtagsabſchieden angeführt hat.

innerungen oder nachdrückliche Ermahnungen thun, und ſich überhaupt von Pfarr- Kirchen- und Schulſachen mit einander brüderlich unterreden, und die Verſammlung mit Gebet und einem erbaulichen Liede beſchließen, nachdem in dem Synodalbuche der geſammte Inhalt der gemeinſchaftlichen Unterhandlungen vom Præpoſito zuvor nachrichtlich verzeichnet worden iſt (47).

Zuweilen befindet ſich bey jedem Synodo eine kleine Caſſe. Der Fond dieſer Synodalcaſſe entſteht aus den freywilligen und beſtimmten Beyträgen ſämmtlicher Synodalium und der Küſter, theils aus den in der Kirchenordnung und den Statutis ſynodalibus feſtgeſetzten kleinen Strafen, welche von Predigern und Küſtern, wegen ihres ungeziemenden Ausbleibens, oder anderer Vergehungen, gegeben werden müſſen; die Ausgaben aber beſtehen in Beſtreitung gemeinſchaftlicher den ganzen Synodum betreffenden Unkoſten. Bey einem jeden Synodalconvente wird die Rechnung darüber geführt, und von dem Generalſuperintendenten, wenn er in den Synodum kömmt, abgenommen (48).

Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 5. Th. S. 283, fgg.

Kirchen-Poſtille, eine Poſtille, ſo fern ſie zum Behufe des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmt iſt, oder Predigten enthält, welche der Gemeine in der Kirche vorgeleſen werden ſollen. Siehe Poſtille.

Kirchen-Präpoſitus, ſiehe im folg. Artikel.

Kirchen-Propſt, an einigen Orten der evangeliſchen Kirche, ein Propſt, d. i. Vorgeſetzter in kirchlichen und gottesdienſtlichen Angelegenheiten, welcher die Aufſicht über die Kirchen und Schulen eines gewiſſen Bezirkes hat, unter dem Superintendenten ſteht, und zuweilen noch Inſpectores oder Kircheninſpectores unter ſich hat. In Pommern wird der Kircheninſpector Präpoſitus

(47) S. Pommeriſche Kirchenordn. Part. 8. Tit. von Synodis S. 37, f. Roth, a. ang. O.
(48) Pomm. K. O. a. ang. O. S. 39.

ſitus genannt, woraus das Wort Propſt entſtanden iſt. Siehe Propſt.

Kirchen-Rath. 1. Ein Rath, d. Rathscollegium in kirchlichen und gottesdienſtlichen Sachen, welches am häufigſten ein Conſiſtorium, an manchen Orten auch das Kirchengericht, Kirchenamt, das geiſtliche Gericht u. ſ. w. Fr. Departement des affaires eccleſiaſtiques, Conſiſtoire, genannt wird. Der Oberkirchenrath, das Oberconſiſtorium, L. Senatus ſupremus eccleſiaſticus, Fr. Conſiſtoire ſuperieur.

2. Ein einzelnes Mitglied eines ſolchen Collegii; ein Conſiſtorialrath; Fr. Conſeiller du Conſiſtoire.

3. Einige oberdeutſche Schriftſteller brauchen dieſes Wort auch für Kirchenverſammlung ſowohl, als für Synode.

Der Kirchenrath, in der erſten Bedeutung dieſes Wortes, oder das ſogenannte Conſiſtorium, iſt, bey den Proteſtanten, ein Collegium, welches dazu beſtellt iſt, die geiſtlichen Regierungsgeſchäfte, d. h. geiſtliche Jurisdiction oder Oberaufſicht in geiſtlichen Sachen in der Kirche eines gewiſſen Landesdiſtricts zu beſorgen.

Der Urſprung der Conſiſtorien iſt folgender. Zu den Zeiten der Kirchenreformation wurde das Diöceſanrecht, und die geiſtliche Gerichtbarkeit der Biſchöfe über die Proteſtanten ſuſpendirt. Nun erlangten alſo die proteſtantiſchen Landesherren das Recht, die Proceſſe, welche geiſtliche Perſonen und Sachen betrafen, durch ihre ordentliche Gerichte entſcheiden zu laſſen. Da ihnen ferner die Collegialrechte von den Kirchen überlaſſen wurden, ſo waren ſie auch befugt, dieſe durch Collegien beſorgen zu laſſen, welche andere Regierungsſachen beſorgen. Beydes aber geſchah nicht; man legte vielmehr beſondere Conſiſtoria an, und übertrug ihnen geiſtliche Gerichtbarkeit und Kir-

cheninſpection. Schon im J. 1537 wurde zu Wittenberg, und im J. 1543 zu Leipzig, ein Conſiſtorium errichtet. Die Urſache lag in einem Vorurtheile. Man glaubte, daß die geiſtliche Jurisdiction von der weltlichen weſentlich unterſchieden ſey; daß der Landesherr jene als Landesherr, dieſe als Biſchof, habe, und daß daher eigene geiſtliche Dicaſterien nothwendig wären. In den ſchmalkaldiſchen Artikeln wird feſtgeſetzt, daß geiſtliche Sachen durch geiſtliche Gerichte müßten beſorget werden, und in der Reformationsformel, welche der Kurfürſt von Sachſen im J. 1545 durch die wittenbergiſchen Theologen entwerfen ließ, wird ſtark für die Nothwendigkeit der Conſiſtorien geſtritten. Noch der Juriſt **Carpzov**, und der halliſche Theolog **Weber**, in ſeinem Tr. de iure conſiſtoriorum, ſind dieſer Meinung. Der Letztere behauptet ja ſo gar, daß die Conſiſtorien göttlichen Urſprunges ſeyn. **Böhmer** aber hat dieſe Grillen, in ſeinem proteſtantiſchen Kirchenrecht, weitläuftig widerlegt; und in unſern Zeiten zweifelt wohl niemand mehr daran, daß die Conſiſtorien nicht nothwendig ſeyn, ſondern daß ein evangeliſcher Landesherr die geiſtlichen Sachen von ſeinen Regierungen, Kanzelleyen, Hofgerichten ꝛc. beſorgen laſſen könne. Indeſſen hat man die Conſiſtorien in den meiſten proteſtantiſchen Ländern beybehalten. In einigen Städten aber, z. B. in Hamburg und Nürnberg, ſind keine, ſondern geiſtliche Sachen werden von dem Stadtrathe und den ordentlichen Gerichten geſchlichtet. Nur alsdann ſind die Conſiſtorien nothwendig, wenn entweder 1. die Landesſtände durch Verträge mit dem Landesherrn ſich dieſelben ausbedungen, oder 2. wenn evangeliſche Unterthanen katholiſcher Landesherren im Entſcheidungsjahre ihr eigenes Conſiſtorium gehabt haben.

Das Recht ein Conſiſtorium anzulegen, Jus conſiſtorii, ſteht 1. den Reichsſtänden, 2. der unmittel-

baren Reichsritterſchaft, zuweilen auch z. mittelbaren Perſonen, zu, wenn ſie desfalls entweder ein Privilegium, oder eine unverdenkliche Verjährung für ſich haben. So haben z. B. die Städte Magdeburg, Erfurt, Lüneburg, Stralſund, u. a. m. Conſiſtorien, die von ihnen ſelbſt beſetzt werden. Auch Landſäſſige von Adel haben zuweilen das Jus conſiſtorii. In vorigen Zeiten haben zwar Einige behauptet, ein Mittelbarer könne daſſelbe nicht haben; aber ſie gründeten ſich auf das falſche Raiſonnement, dieſes Recht hänge von dem Episcopalrechte ab, und dieſes ſtehe niemanden, als den Landesherren, zu.

Die Conſiſtorien werden daher in Landesconſiſtorien, (Conſiſtoria provincialia), und mittelbarn oder Mediatconſiſtorien, eingetheilet. Jene ſind, wenn ſich deren mehrere in einem Lande befinden, zuweilen einander ſubordinirt. Man hat nämlich in einigen Ländern ein Oberconſiſtorium, unter dem die übrigen ſtehen. Die Mediatconſiſtorien ſtehen entweder unter dem Landesconſiſtorium, oder unmittelbar unter dem Landesherren.

Für die Conſiſtorien gehört, wie die oben gegebene Definition eines Conſiſtorium ſchon zeigt, 1. Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit; 2. Aufſicht in der Kirche. Genauer werden die Rechte, Obliegenheiten und Geſchäfte der Conſiſtorien in den Kirchenordnungen und durch die Obſervanz beſtimmet. Im Zweifel muß man behaupten, daß für die Conſiſtorien alles das gehöre, was bey den Katholiken für die Officialgerichte gehört. Zu den Perſonen und Sachen, die an den meiſten Orten dem Conſiſtorio unterworfen ſind, gehören: Prediger, ihre Frauen, Kinder, Wittwen; ferner: Küſter, Organiſten, Schulmeiſter, Sponſalien = Ehe = und Schwängerungsſachen; Streitigkeiten über das Patronatrecht; Unterſuchung, ob die Alienation geiſtlicher Güter zu erlauben ſey; Sachen, welche Acciden=

denzien und Beſoldungen geiſtlicher Perſonen betreffen; Begräbnißſachen; Inquiſition wegen Ketzerey, u. d. gl.

Man hat darüber geſtritten, ob die Jurisdiction der Conſiſtorien ordinaria oder delegata ſey. Der Streit iſt Wortſtreit. Dieſe Jurisdiction iſt ordinaria, wenn man unter dem Worte eine allgemeine, nicht auf einzele Fälle eingeſchränkte, Gerichtbarkeit verſteht, dergleichen ein Commiſſarius hat. Sie iſt hingegen nicht in der Bedeutung ordinaria, in der einige Canoniſten die Jurisdiction der Officialatgerichte, aus dem Grunde ordinariam nennen, weil ſie nicht von dem Biſchofe, ſondern von dem Geſetze, ertheilt ſey, und daher keine Appellation von dem Officialatgerichte an den Biſchof Statt finde. Daß in dieſem Verſtande die Jurisdiction der proteſtantiſchen Conſiſtorien nicht ordinaria ſey, iſt daraus offenbar, weil man von den Conſiſtorien an den Landesherrn recurriren kann. In Sachen nämlich, die zur Jurisdiction gehören, kan von dem Conſiſtorio an das ihm vorgeſetzte höhere Gericht appellirt werden; und in Sachen, welche in die geiſtliche Inſpection einſchlagen, hat gegen die Verfügungen des Conſiſtorii eine Vorſtellung an den Landesherrn Statt. Ferner kann der Landesherr einzele Sachen von dem Conſiſtorio avociren, welches in vorigen Zeiten auch Einige geläugnet haben. Nur müſſen dazu, wie bey jeder Avocation, wichtige Urſachen vorhanden ſeyn; und in dem Falle, wo die evangeliſchen Unterthanen eines katholiſchen Landesherrn im J. 1624 ein Conſiſtorium gehabt haben, da fällt dieſelbe ganz weg. Der Landesherr ſelbſt ſteht nicht unter ſeinem Conſiſtorium, denn es hängt von ihm ab, und hat alle Gewalt von ihm. Vormals iſt behauptet worden, ein Landesherr ſey in Eheſachen ſeinen Conſiſtorien unterworfen, aber man ſchließt aus ganz irrigen Vorausſetzungen, die

Conſiſtorien haben die Reſervatrechte des Kirchenregimentes nicht auszuüben, ſo wie auch ſolche nach katholiſchen Grundſätzen nicht für die Officialatgerichte, ſondern für den Biſchof, gehören; dergleichen ſind: das Recht, Kirchenordnungen zu machen; Diſpenſationsrecht; Recht, einen Kirchenbau zu erlauben; das Recht, Prediger zu beſtellen, Faſttage anzuordnen, die Mitglieder des Conſiſtorii zu ernennen, u. ſ. w.

Bey den Proteſtanten ſetzt man an die Spitze des Departements der Kirchenſachen einen Miniſter; nächſt ihm ernennt man einen Präſidenten, Vicepräſidenten, und etliche Räthe, die gemeiniglich halb aus dem geiſtlichen, halb aus dem weltlichen Stande genommen ſind (*); einen Referendarius, und Secretär. Der Platz des Vicepräſidenten kann gar wohl von dem Generalſuperintendenten bekleidet werden, welcher der oberſte Geiſtliche der herrſchenden Religion iſt. Dieſer Kirchenrath vergibt, unter der höchſten Macht des Landesherren, die erledigten Stellen und Pfründen. Er entſcheidet alle Streitigkeiten über zweifelhafte Fälle, und andere zur Kirche gehörige Gegenſtände.

In denjenigen reformirten Kirchen, welche die presbyterianiſche Einrichtung befolgen, beſteht das Conſiſtorium, das Presbyterium, der Kirchenrath, oder Kirchenvorſtand einer jeden Gemeinde, aus dem Prediger, oder den Predigern, und gewiſſen ihm zugeordneten Aelteſten weltlichen Standes, welche dieſes Amt

(*) In ältern Zeiten hat man darüber disputirt: ob nothwendig Geiſtliche bey den Conſiſtorien ſeyn müßten. Der oben genannte Weber hat die bejahende Meinung mit den ärmlichſten Sophismen und gemißbrauchten Sprüchen der Bibel vertheidigt. Man ſehe Böhmers proteſtantiſches Kirchenrecht, und Ludovici Conſiſtorialproceß. Daß es übrigens rathſam ſey, Geiſtliche zu den Conſiſtorien zu ziehen, wird kein Vernünftiger läugnen.

Amt auf zwey oder mehrere Jahre verwalten. Die Prediger und Aelteſten haben einerley Rechte, nur daß jene immer den Vorſitz haben. Man will dieſen Unterſchied zwiſchen den zugleich lehrenden, und den bloß regierenden Aelteſten, von der Apoſtel Zeiten herleiten, und auf 1 Tim. 5, 17. vergl. mit Röm. 12, 8. und 1 Cor. 12, 28. gründen. An vielen Orten, beſonders in kleinen Gemeinen, werden die Diaconen oder Armenvorſteher mit zum Conſiſtorio gerechnet, und können im Nothfalle die Stelle eines Aelteſten vertreten. Dieſe Conſiſtorien verwalten alle kirchliche Angelegenheiten, und beſorgen alles, was die Ordnung und Kirchenzucht betrifft, gemeinſchaftlich. Sie ſchicken auch ihre Abgeordnete, Prediger und Aelteſte zur Claſſe, unter welche ſie reſſortiren.

Die römiſch katholiſche Religion geht in dieſem Stücke von der proteſtantiſchen ab, und ihr Syſtem verträgt ſich nicht wohl mit dem Syſteme einer guten Staatskunſt. Bey ihr bildet die Kirche eine Hierarchie, die der weltlichen Regierung nicht genug unterworfen iſt. Sie hat ein ſichtbares Haupt, welches einen unmittelbaren und allzu großen Einfluß in alle chriſtliche Staaten, und noch auſſer denſelben, hat. Die Cardinäle, Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Patriarchen, gefürſtete Aebte, infulirte Aebte, Prälaten, gemeine Aebte, Domherren, Erzprieſter, Diaconen, Erzdiaconen, Unterdiaconen, Pfarrer, und das ganze Mönchsvolk verſchiedener Orden, ſind Leute, die einen unmittelbaren Vortheil darin finden, die Abſichten des römiſchen Hofes zu befördern, weil ſie von demſelben Belohnungen und Strafe zu gewarten haben.

Siehe auch Th. XVI. S. 704.

Was inſonderheit den Kirchenrath in den kön. preußiſchen Landen betrifft, ſo hat das mit dem Juſtizdepartemente verbundene geiſtliche Departement die Direction aller geiſtlichen Kirchen= und Schulſachen,

und wird durch zwey Staatsminiſter vom Juſtizdepartemente verwaltet. Beyde concurriren in allen allgemeinen Angelegenheiten, als: Kirchencollecten, Dankſagungen für die königl. Familie, u. ſ. w. desgleichen bey reformirten Kirchen- und Schulſachen in Schleſien und in Weſtphalen. Sonſt iſt daſſelbe in das lutheriſche, und mit demſelben verbundene katholiſche Departement, und in das reformirte Departement, abgetheilt.

1. Das lutheriſche, und damit verbundene katholiſche geiſtliche Departement, haben jetzt Se. Exc. Freyherr von Zedlitz. Es gehört dahin die Direction aller evangeliſchlutheriſchen und katholiſchen geiſtlichen, Kirchenſchulſtifts- und Kloſterſachen in ſämmtlichen königlichen Landen, und beſonders alle geiſtliche, Kirchen- und Schulſachen in Schleſien, die Dispenſationen zum einmahligen Aufgebot ſtatt dreymaligem; und die Erlaubniß zu reiſen auſſer Landes aller lutheriſchen Kirchen- und Schullehrer. Mit demſelben iſt verbunden: das Präſidium im berliniſchen und potsdamſchen Armendirectorium, die Aufſicht über die königliche Bibliothek, Münzcabinet und Kunſtkammer, das Obercuratorium der Univerſitäten, das Präſidium im Schuldirectorium des kön joachimthaliſchen Gymnaſium, und das Directorium der Dreyfaltigkeitskirche. Von demſelben hangen ab:

a) Das lutheriſche Oberconſiſtorium. Unter demſelben ſtehen alle Conſiſtorien, auſſer in Schleſien und Geldern. Für daſſelbe gehören: die Beſetzung aller lutheriſchen Pfarren, deren Patron der König iſt, in allen königlichen Landen, ausgenommen Schleſien und Geldern (*); alle Anſetzungen der Kircheninſpectoren und

(*) Die geiſtlichen Kirchen- und Schulſachen in Schleſien, gehören beſonders für das geiſtliche Departement; ſiehe oben, auf dieſer Seite. In Geldern ſind, auſſer den militäriſchen, keine luthe-

und Pröbſte, wenn ſie auch als Prediger unter dem Patronate der Städte oder Privatperſonen ſtehen; alle Beſetzungen der reformirten Pfarren in den weſtphäliſchen Provinzen, (vermöge alter Verträge,) die Vertheilung der Stipendien, die Verwilligung der Kirchencollecten, die Aufſicht über alle lutheriſche pia corpora, die Beſchwerden über die Conſiſtorien, die Diſpenſationen vom canoniſchen Alter der Prediger, die Diſpenſationen in Verwandtſchaft- und Heurathsſachen, die Conduitenliſten der Prediger und Schuldiener in den Provinzen, alle Anfragen der Conſiſtorien, und alle, die evangeliſchlutheriſche Religion und ihre Kirchen- und Schuldiener überhaupt angehende Sachen.

Der Chef und erſte **Präſident des Oberconſiſtorium**, iſt der jedesmahlige Miniſter des lutheriſchen geiſtlichen Departements. Desgleichen iſt allezeit ein zweyter Präſident dieſes Collegii (jetzt der wahre Patriot und allgemeiner Verehrung würdigſte Menſchenfreund, Hr. **Tho. Phil. von der Hagen,**) und es ſtehen dabey zehn Oberconſiſtorialräthe, ſowohl weltlichen als geiſtlichen Standes, nebſt den Conſiſtorialfiscälen, und gehörigen Unterbedienten. Die Expeditionen des Oberconſiſtorium werden in der geheimen Staatskanzelley expediret, und die Acten in dem geheimen Archive verwahret.

b) Das churmärkiſche Conſiſtorium. Es hat auf alle churmärkiſche Kirchen- und Schulſachen die Aufſicht. Der zweyte Präſident des Oberconſiſtorium iſt Präſident des churmärkiſchen Conſiſtorium, und es ſtehen dabey eben dieſelben Räthe und Unterbediente. Die Expeditionen des churmärk. Conſiſtorium werden in deſſen Kanzelley expediret, und die

lutheriſchen Gemeinen; wenn aber dort doch puncta iuris circa ſacra vorkommen, gehören ſie für das geiſtliche Departement.

Acten in deſſen Regiſtratur verwahret. Im J. 1750 wurden dem churmärk. Conſiſtorium zugleich die Geſchäfte eines Oberconſiſtorium (*) aufgetragen. Es verſammelt ſich als Oberconſiſtorium, und als churmärk. Conſiſtorium betrachtet, Donnerstags vormittags, im Collegienhauſe auf der Friedrichsſtadt in der Lindenſtraße, wo auch die Kanzelley und Regiſtratur iſt (**).

c) Das churmärkiſche Amtskirchenrevenüendirectorium. Es verwaltet die Einkünfte und die damit verbundenen Vorfälle, als: Bäue, u. ſ. w. der Kirchen auf den königl. Aemtern in der Churmark. Eigentlich iſt es eine Deputation aus der churmärk. Kriegs = und Domänenkammer und dem churmärk. Conſiſtorium. Der Chef iſt der jedesmahlige Miniſter des lutheriſchen geiſtlichen Departements, und die Präſidenten der Kammer und des Conſiſtorium, nebſt zweyen Räthen, gehören dazu. Es hat einen Rentmeiſter, expedirenden Secretär und Calculator. Die Regiſtratur iſt im Collegienhauſe. Das bisher noch ungedruckt geweſene Reglement für daſſelbe, d. d. Berl. d. 1 Febr. 1723, habe ich oben im Art. Kirchenpolizey, S. 627, ſgg. angeführt.

d) Das Curatorium über die Dreyfaltigkeitskirche in Berlin. Es übt eigentlich das königl. Patronatrecht über dieſe Kirche aus, welches beſonders dem Miniſter des luther. geiſtl. Departements, und einem Rathe (jetzt Hr. Kirchenrath Lipten), aufgetragen iſt.

2. Das reformirte geiſtliche Departement. Daſſelbe haben Se. Exc. der Freyherr von Dörnberg. Es gehört dahin die Direction aller evangeliſchreformirten

(*) Inſtruction für das Oberconſiſtorium, v. 4 Oct. 1750, ſt. in Mylius Continuat. 4. Col. 291, f.

(**) Mylius Corp. Conſt. March. III. Th. 1 Abth. Col. 265.

ten geiſtlichen, Kirchen- und Schulſachen (die franzöſiſchen ausgenommen) in ſämmtlichen königl. Provinzen, beſonders die Diſpenſationen vom dreymahligen Aufgebote, und vom canoniſchen Alter der Prediger. Mit demſelben iſt verbunden die Direction der Caſſe des Mons pietatis.

Von demſelben hänget ab:

Das reformirte Kirchendirectorium. In Preuſſen, Vor- und Hinterpommern, der Neumark, nebſt Cotbus, Croſſen, Züllichau, in der ganzen Churmark, im Herzogthume Magdeburg nebſt dem Saalkreiſe, im Fürſtenthume Halberſtadt und den dazu gehörigen Landen, im Fürſtenthume Minden, in den Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, imgl. im Fürſtenthume Meurs und Geldern, beſetzt es alle evangeliſch reformirte deutſche und walloniſche Kirchen-Pfarr- und Schulbedienungen königl. Patronates; confirmirt und beſtätigt die von einigen dazu berechtigten Gemeinen gewählten, oder von Patronen vocirten Prediger, Kirchen- und Schulbediente; und beſtellt die reformirten geiſtlichen Inſpectoren in vorgedachten Provinzen. Die Conduitenliſten der Prediger und Schullehrer werden an daſſelbe eingeſendet; es ertheilt die Erlaubniß zu den Reiſen der Prediger und Schullehrer; beſtellt die königl. Domcandidaten, hat das Examen derſelben und anderer Candidaten, oder ordnet leztere an. Die reformirten Conſiſtorien, Kirchencollegien und Presbyterien in vorgedachten Provinzen, hängen von demſelben ab; ſo wie es auch die Glieder der Kirchencollegien, und die Kirchenälteſten reſp. beſtellt und beſtätigt. Es hat die Oberaufſicht und Direction aller reformirten pia corpora und Stiftungen, als: der Domcandidatencaſſe; des Mons pietatis, des halliſchen reformirten Gymnaſium und anderer Schulen; des königl. oranienburgiſchen, Kornmeſſeriſchen und anderer Waiſenhäuſer; imgl. der Kirchencaſſen und Stipen-

dien; es vertheilt letztere, und beſtellt oder beſtättigt die Rentmeiſter und Rendanten der geiſtlichen und Kirchencaſſen: revidirt deren Rechnungen, und reſpicirt in Abſicht aller vorgedachten, reformirte geiſtliche Sachen betreffenden Gegenſtände, alles dasjenige, was lutheriſcher Seits von dem Oberconſiſtorium beſorget wird. Indeſſen ſind doch demſelben die Rechte und Gerechtigkeiten eines Conſiſtorium nicht beygeleget worden; denn in allen Dispenſationsſachen bey Heurathen und Aufgeboten, hat nicht das Kirchendirectorium, ſondern das Oberconſiſtorium, Verfügungen zu machen, und die reformirten Kirchen und Prediger müſſen in dergleichen Sachen Befehle von dem Oberconſiſtorium annehmen. Der Chef deſſelben iſt der jedesmahlige Miniſter des reformirten geiſtlichen Departements; und es ſtehen dabey fünf Kirchenräthe ſowohl weltlichen als geiſtlichen Standes, nebſt gehörigen Unterbedienten. Es verſammelt ſich Dienſtags vormittags, im Collegienhauſe.

Das franzöſiſche Oberconſiſtorium, ſteht unter dem franzöſiſchen Departement. Im J. 1689 beſtätigte Kurfürſt Friedrich III. den franzöſiſchen Kirchen ſeines Landes die Erlaubniß, ſich nach der Diſciplin der proteſtantiſchen Kirchen in Frankreich zu regieren. Man hatte, dem zu Folge, erſt vor, Synoden zu errichten: welches aber unterblieb, und wogegen 1694 eine Commiſſion eccléſiaſtique unter Vorſitz eines Staatsminiſters eingerichtet wurde. 1701 ward dieſe Commiſſion zum franzöſiſchen Oberconſiſtorium ernannt, und es wurden demſelben alle Rechte und Freyheiten, welche die deutſchen Conſiſtorien haben, ertheilt. Seit dem hat dieſes Oberconſiſtorium die Direction aller franzöſiſchen Kirchen in den königl. Landen. Der Chef deſſelben iſt der jedesmahlige Miniſter vom franzöſiſchen Departement (jetzt des Freyherrn von Dörnberg Exc.), und es ſtehen dabey ſieben Oberconſi-

conſiſtorialräthe weltlichen und geiſtlichen Standes, desgleichen ein Regiſtrator. Es verſammelt ſich den erſten Mittwoch jedes Monates in der franzöſ. Gerichtsſtube auf dem Rathauſe.

Hrn. Nicolai Beſchreib. der königl. Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, 3te Aufl. Berl. 1786, gr. 8. 1 B. S. 323, fgg. und 331.

Das Kriegsconſiſtorium. Deſſen Stiftung gründet ſich in der Inſtruction v. 7 Apr. 1692; und das erſte Militarconſiſtorial = Reglement iſt vom 29 Apr. 1711 (*). Nachher iſt deſſen Verfaſſung einiger Maßen abgeändert worden. Jetzt beſteht es, unter Vorſitz des Generalauditeurs, aus dem Feldpropſte, (oder einem der hieſigen Feldprediger,) und zwey Oberauditeuren. Der expedirende Secretär des Generalauditoriates ſteht dabey als Kriegsconſiſtorialſecretär. In Eheſcheidungsſachen wird von zwey, jedes Mal dazu commandirten, Stabsofficieren, aus der Garniſon, zum Spruche mit votirt. Es wird auf der Hauptwache im Seſſions Zimmer des Generalauditoriates gehalten.

Nicolai, a. ang. O. S. 351.

Kir=

(*) Das churmärkiſche Conſiſtorium iſt, vermöge der Inſtruction für das Oberconſiſtorium, v. 4 Oct. 1750, im Grunde eigentlich aufgehoben worden, indem es daſelbſt §. 3. heißt: „Das Oberconſiſtorium reſpiciret alles dasjenige, was bisher das churmärkiſche Conſiſtorium reſpicirt hat.“ Indeſſen iſt es doch mit der Expedition der Sachen, welche ehemals von dem churmärk. Conſiſtorio beſorget worden und, auf dem vorigen Fuße geblieben. Denn für dieſe iſt, nach wie vor, in dem Collegienhauſe eine beſondere Regiſtratur; es gehören auch dazu eine beſondere Kanzelley, und beſondere Unterbediente. Nach Errichtung des Oberconſiſtorium unterſchrieb auch anfänglich der Chef des geiſtlichen Departements, als erſter Präſident, alle Reſcripte und Verordnung in churmärkiſchen Sachen, und empfing dagegen die Siegelgelder dafür. In der Folge iſt beydes von dem Chef des geiſtlichen Departements dem zweyten Präſidenten des Oberconſiſtorium überlaſſen worden.

Kirchen-Raub, Kirchendiebſtahl, L. Sacrilegium, Fr. Sacrilége, die Beraubung einer Kirche, der an einer Kirche begangene Raub. In weiterer Bedeutung und im harten Verſtande auch die eigenmächtige und widerrechtliche Entziehung der der Kirche gehörigen Güter.

Daher der Kirchenräuber, die Kirchenräuberinn, eine Perſon, welche einen Kirchenraub begeht oder begangen hat, in beyden Bedeutungen.

In der allgemeinen Bedeutung machte bey den Römern ſchon eine jede ſchwere Verletzung oder Geringſchätzung heiliger, oder wenigſtens in einem beſondern Anſehen ſtehender Perſonen oder Sachen ein Sacrilegium aus (1). Allein, in der engern Bedeutung pflegte man darunter beſonders denjenigen Diebſtahl zu verſtehen, der an ſolchen Sachen, die man nach römiſchen Religionsgrundſätzen für heilig anſahe, begangen worden war (2). Obwohl der Ausdruck Sacrilegium auch nach dem canoniſchen Rechte (3) viele Bedeutungen zuläſſet, ſo verſteht man doch nach dem Gerichtsgebrauche denjenigen Diebſtahl darunter, der entweder an einer heiligen oder geweiheten Sache, oder wenigſtens an einem heiligen oder geweiheten Orte, begangen worden iſt. Gewöhnlich pflegt man drey verſchiedene Arten des Sacrilegii anzunehmen. Denn es wird entweder 1. eine heilige oder geweihete Sache aus einem heiligen oder geweiheten Orte, oder 2. eine geweihete Sache aus einem profanen Orte, oder 3. eine profane Sache aus einem geweiheten Orte geſtohlen. (4) Als

(1) L. 3. C. de crim. Sacrileg. L. 10. de Epiſc. & Cleric. Nov. 123, c. 31. c. 29. C. XVII. q. 4. *de Böhmer* de var. Sacrileg. ſpecieb. ex mente Jur. Civ. Hal. 1724.

(2) *de Böhmer* ad Art. 171. C. C. §. 1. 2.

(3) c. 21. C. XVII. q. 4. *de Böhmer* diſſ. de var. Sacrileg. ſpecieb. ex mente Jur. Canon. Hal. 1727.

(4) Art. 171. P. G. O.

Als ein Kirchenrauber wurde unter andern auch derjenige angeſehen, wer ſich an den Gräbern vergriff; ſ. oben, S. 373.

Die Römer beſtraften diejenigen, welche ein Sacrilegium begangen hatten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, härter oder gelinder (5), doch meiſtentheils mit dem Tode (6). Verſchiedene alte deutſche Völker ſahen das Sacrilegium als eine Art des Diebſtahles an, und beobachteten auch in der Beſtrafung eben dieſelben Grundſätze. Andere, und beſonders die Sachſen, beſtraften das Sacrilegium mit dem Tode. Verſchiedene neuere Land- und ſtatutariſche Rechte ſetzen auf ein begangenes Sacrilegium die Strafe des Rades (7). Die peinliche Gerichtsordnung beſtimmt zwar die Strafe derjenigen, welche eine Monſtranz geſtohlen haben, genau; ſie läſſet aber die Strafe der übrigen Arten des Sacrilegii völlig unbeſtimmt. Man muß daher, vermöge der P. G. O. bey einem begangenen Sacrilegio eigentlich einen Unterſchied machen, ob jemand eine geweihete Hoſtie, oder ſo genannte Monſtranz, geſtohlen habe, oder, ob er auf eine andere Weiſe ein Sacrilegium begangen habe. In dem erſten Falle ſoll, nach der P. G. O. die Strafe des Feuers Statt finden (8). In dem andern Falle, und wenn keine Monſtranz geſtohlen, ſondern auf eine andere Art und Weiſe ein Sacrilegium begangen worden iſt, ſoll man, nach der P. G. O. dahin ſehen, ob daſſelbe auf eine gewaltſame Art begangen worden ſey, oder nicht. In dem erſten Falle ſoll die Todesſtrafe, ohne auf den Werth der geſtohlnen Sache, und den Ort, wo die Entwendung geſchehen iſt, zu ſehen, ſchlechterdings Statt

(5) L. 4. §. 2. L. 6. pr. ad L. Jul. Peculat.
(6) L. 9. ad L. Jul. Peculat.
(7) *de Böhmer* ad Art. 174. C. C. §. 6.
(8) Art. 172. P. G. O.

Statt finden. In dem andern Falle ſoll nur alsdann die Todesſtrafe erkannt werden, wenn die geweihete Sache, die geſtohlen worden iſt, von einigem beſondern Werthe ſeyn ſollte, ohne doch dabey auf den Ort zu ſehen, wo das Sacrilegium begangen worden iſt, ob ſolcher nämlich heilig, oder profan, ſey (9). In beyden angeführten Fällen ſetzt der Kaiſer die Todesſtrafe, des Sacrilegii wegen, überhaupt feſt, ohne doch die Art derſelben genau zu beſtimmen (10). Wenn entweder geweihete Sachen von geringerm Werthe geſtohlen worden, oder auch weltliche Güter aus einem geweiheten Orte entwandt ſeyn ſollten, ſind, in ſolchem Falle

(9) Art. 172. P. G. O. Weil nach den Lehrſätzen der katholiſchen Kirche die geweiheten Sachen in Betrachtung ihrer Heiligkeit ſehr von einander unterſchieden ſind: ſo iſt Engau in Elem. Jur. Crim. §. 133, der Meinung, daß man bey der Beſtimmung des reatus im Sacrilegio nicht ſowohl auf den Werth, als vielmehr auf den Grad der Heiligkeit, ſehen müſſe. Allein, eine Zuſammenhaltung des Art. 172 mit dem Art. 174. P. G. O. zeigt die Unrichtigkeit dieſer Meinung, und daß vielmehr die Größe des Sacrilegii, wie bey andern Diebſtählen vorzüglich nach dem Werthe der geſtohlnen Sache zu beſtimmen ſey, im Fall nämlich von einer ſolchen Art des Sacrilegii die Rede ſeyn ſollte, die durch die vorhandenen Umſtände nicht ſchon als qualificirt angeſehen werden könnte. S) *Koch* Inſt. Jur. Crim. §. 228 und 229. *de Böhmer* ad Art. 172, C. C. §. 2.

(10) In dem Project der P. G. O. von 1521, und in der P. H. G. O. Art. 108, iſt die Feuerſtrafe ſchlechterdings auf einen gewaltſamen Kirchenraub, auf den Diebſtahl einer Monſtranz und anderer geweiheten Dinge von großem Werthe, mit oder ohne Heiligthümer, geſetzt worden. Weil jedoch ſowohl in dem Project von 1529, als auch in der nachher publicirten peinlichen Gerichtsordnung ſelbſt, in den angezogenen Fällen, den Diebſtahl der Monſtranz allein ausgenommen, nur allein die Todesſtrafe, ohne genauere Beſtimmung beſtätigt worden iſt, ſo hat es wohl keinen Zweifel, daß der Kaiſer in den übrigen Fällen die Feuerſtrafe zwar verworfen, dagegen aber die Art der Todesſtrafe bey der Verſchiedenheit der Landesgewohnheiten dem Ermeſſen des Richters überlaſſen habe. *de Böhmer* ad Art. 172 C. C.

Falle, nach der P. G. O. (11), die gemeinen Grundſätze des Diebſtahles anzuwenden. Doch will dieſelbe, daß in ſolchen Fällen weniger Barmherzigkeit bewieſen werde, als in weltlichen Diebſtählen (12). Derjenige, welcher den Almoſenſtock beſtohlen hat, ſoll, nach der P. G. O. am Leibe oder Leben, nach dem Ermeſſen des Richters, geſtrafet werden (13).

Weil

(11) Art. 174. P. G. O.

(12) So verſchiedene Meinungen auch über den eigentlichen Sinn der angeführten Worte vorhanden ſind, ſ. *Wildvogel* de oblat. quae fit per ſaccul. ſonant. c. 4. §. 7. *Leyſer*, Spec. 620, n. 4; ſo hat es doch, nach Art. 175. P. G. O. keinen Zweifel daß die gemeinen Milderungsurſachen bey dem Sacrilegio für zuläſſig angeſehen werden müſſen. Ob nun aber die Gröſſe des Schadens, deſſen Erſetzung, die Remiſſion des Beſtohlnen, und überhaupt diejenigen Milderungsgründe, welche bey andern Diebſtählen gelten, vermöge der angeführten Clauſel, bey einem Sacrilegio, der Regel nach, verworfen werden? Dieſe Frage wird vom Böhmer, ad Carpzov. q. 89. obſ. 1, und in Meditatt. ad C. C. Art. 174, §. 5, bejahet, und vom Kreß, Claſen, und Ludovici, ad Art. 174. C. C. wie auch vom Leyſer, a. ang. O. verneinet. Nach dem Gerichtsgebrauche bey den Proteſtanten hat es keinen Zweifel, daß, da die Strafe des Sacrilegii nach den gemeinen Grundſätzen der Diebſtähle beſtimmet wird, die angeführte Clauſel in der richterlichen Entſcheidung keinen Einfluß habe, und diejenigen Milderungsgründe, die bey Diebſtählen überhaupt zuläſſig ſind, nicht aufheben könne. Heislers Erläuter. des 172 und 174ſten Art. der P. G. O. aus den Glaubensſätzen und der Liturgie der römiſchen Kirche.

(13) Art. 173. P. G. O. Sowohl das Project der P. G. O. von 1521, als auch die P. H. G. O Art. 201, nehmen den Unterſchied an, ob der Almoſenſtock an geweiheter, oder an ungeweiheter Stelle geſtanden hat. In dem erſten Falle ſollte bey erfolgtem Diebſtahl die Feuerſtrafe Statt haben; und in dem andern, ſollte man den Dieb, als um eines weltlichen Diebſtahles willen, vom Leben zum Tode richten. Da jedoch der bemerkte Unterſchied im Art. 173, P. G. O. nicht angetroffen wird, ſo kommt daher bey dem Almoſenſtehlen, wenn nämlich die Rede von ſolchen iſt, deren Aufſicht die Almoſen nicht zugleich anvertrauet waren, alles auf die gemeinen Grundſätze, die von Diebſtählen überhaupt gelten, an. *Kreſs* ad Art. 173. C. C. Eiſenhart, im 4 Th. ſeiner Rechtshändel, n. 4.

Weil die Proteſtanten die Lehrſätze der Katholiken von der Transſubſtantiation nicht annehmen, ſo kann daher auch bey ihnen der Fall nicht vorkommen, daß der Diebſtahl einer Monſtranz mit dem Feuer beſtrafet würde, ohne zu unterſcheiden, ob der Dieb ein Katholik, oder ein Proteſtant, ſeyn möchte. Doch kann die Entwendung der zum h. Nachtmal beſtimmten Oblate eine peinliche, oder eine andere willkürliche Strafe nach ſich ziehen, wenn nämlich die damit verbundene Gotteslästerung, oder der Aberglaube, die That beſonders ſchwer machen ſollten. Da auch die Proteſtanten kein Chriſma oder Weihwaſſer haben, und nichts von den ſo genannten Heiligthümern, wohin man die zum Nachtmal und zum Gottesdienſt nöthigen Gefäße und Kleidungen rechnet, etwas wiſſen, deren Verletzung jedoch den Reatum im Sacrilegio vornämlich ausmacht: ſo iſt daher leicht abzunehmen, daß in proteſtantiſchen Ländern bey dem Sacrilegio alles auf die allgemeinen Grundſätze, die von Diebſtählen überhaupt gelten, beruhe (14). Es kann daher auf die Strafe des Stranges, eines Sacrilegii wegen, nur unter denjenigen Einſchränkungen erkannt werden, welche bey dem Diebſtahl Statt finden (15). Wofern jedoch eines Sacrilegii wegen, die Todesſtrafe nicht Statt haben kann, ſo iſt bey der Beſtimmung der willkürlichen Strafe darauf viele Rückſicht zu nehmen, daß die Rede von einem Sacrilegio ſey, indem ſolches ſchon an ſich einen höhern Grad des Vorſatzes und der Verletzung der öffentlichen Sicherheit voraus ſetzt, und daher ſtrafbarer iſt. Wer bey den Proteſtanten Almoſen ſtiehlt, die ſeiner Aufſicht anvertrauet waren, der wird als ein Fal=

(14) *de Böhmer* ad Art. 174. C. C. §. 2. Eiſenhart Rechtsh. Th. 13. n. 12. Verſchiedene Zweifel wider dieſen Gebrauch bey den Proteſtanten findet man beym *Berger* Elect. crimin. p. 63.

(15) *Hommel*, obſ. 54.

Falſarius (16), und derjenige, welcher ſonſt einen Almoſenſtock beſtiehlt, als ein Dieb, und wofern die Todesſtrafe nicht Statt findet, härter beſtraft (17).

Daß die Todesſtrafe wegen eines Sacrilegii noch äuſſerlich geſchärfet werden könne, wenn die Größe des Vorſatzes, des geſtifteten Schadens, und der verletzten öffentlichen Sicherheit, die Miſſethat beſonders ſchwer machen ſollten, iſt ſowohl den allgemeinen Grundſätzen, als auch denjenigen, die von dem Diebſtahle beſonders gelten, gemäß (18), was auch Andere dagegen einwenden mögen (19). Die gemeinen ſowohl, als auch die beſondern Milderungsgründe, die bey dem Diebſtahle Statt finden, ſind auch bey dem Sacrilegio in Erwegung zu ziehen, und die Strafe der Gehülfen und Theilnehmer iſt bey dem Sacrilegio nach den gemeinen und beſondern Grundſätzen, die bey Diebſtählen gelten, zu beſtimmen. Die Befugniſſe und Rechtsmittel, welche dem Beſtohlnen gegen den Dieb, deſſen Erben und Theilnehmer, und gegen einen dritten Beſitzer zuſtehen, ſind auch bey dem Sacrilegio anzuwenden.

Nach katholiſchen Grundſätzen iſt eine jede Verletzung, oder Geringſchätzung geiſtlicher Perſonen oder Sachen, wenn ſolche gleich nicht auf gewinnſüchtigen Abſichten beruhet, als ein Sacrilegium anzuſehen (20). Nach kanoniſtiſchen Grundſätzen iſt ein jedes Sacrilegium, womit kein Diebſtahl verbunden iſt, dem geiſtlichen Gerichte unterworfen, und der ordentliche Richter kann

(16) Art. 112. 113. P. G. O.

(17) *de Böhmer* ad Art. 173. C. C. §. 2.

(18) *Leyſer*, Spec. 620, n. 5. *de Böhmer* ad Art. 174. C. C. §. 3. *Meckbach* ad Art. 174. C. C.

(19) *Carpzov*. q. 89, n. 51. *Kreſs* ad Art. 147. C. C. §. 2.

(20) L. 3. C. de crim. ſacrilegii. L. 10. C. de Epiſc. & Cler. Nov. 123, c. 21, §. 1, c. 29, C. XVII. q. 4. *de Böhmer* ad Art. 171. C. C. §. 4.

kann ſodann nicht verfahren (21). In proteſtantiſchen Ländern aber pflegt man mit denjenigen, die ein Sacrilegium in der uneigentlichen Bedeutung begangen haben, eben ſo zu verfahren, wie mit denjenigen, die eine Gotteslåſterung, das Laſter der beleidigten Majeſtät, Aufruhr, Injurien, und öffentliche Gewaltthätigkeiten überhaupt, begangen haben (22).

Quiſtorp's Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts, 1 Th. Roſtock und L. 1783, gr. 8. S. 741, fgg.

Kirchen=Rechnung, die Rechnung über die Verwaltung der Kirchengüter; ſiehe oben, S. 653, fgg.

Kirchen-Recht. 1. Die Gerechtſamen, Vorrechte, Befugniſſe und Freyheiten einer Kirche, und der dazu gehörigen Perſonen und Sachen.

2. Der Inbegriff der in kirchlichen Sachen von der kirchlichen Obrigkeit gegebenen Geſetze; welches, ſo ferne es von den Päbſten herrührt, auch das kanoniſche Recht, das geiſtliche Recht, Fr. Droit eccleſiaſtique, Droit canonique, Droit Canon, genannt wird.

Kirchen=Regiſter, ſ. Kirchenbuch, oben, S. 465.

Kirchen=Reparatur, ſ. oben, S. 298, fgg. und 623, fgg.

Kirchen=Revenüen=Directorium, (Amts-) ſ. oben, S. 760.

Kirchen=Ruf, an einigen Orten, die Bekanntmachung einer Sache bey oder nach dem öffentlichen Gottesdienſte; in einigen Gegenden die Kirchſprache. Etwas durch einen Kirchenruf verkündigen.

Kirchen=Satz, das Recht, die gottesdienſtlichen Perſonen an einer Kirche, beſonders die Pfarrer und Prieſter, zu ſetzen und zu ernennen; das Kirchenlehen, das

(21) *Meiſter* Princip. Jur. Crim. p. 81. §. 8.

(22) *Leyſer*, c. l. n. 12—18. *Keſtner*, de Sacrileg. Polyt. (Rintel. 1711). *Hoffmann* Obſſ. Select. ad Leg. Cod. (Jen. 1728.)

das Pfarrlehen, die Kirchengerechtigkeit, das Patronatrecht, im Oberd. die Pfründcollatur.

Kirchen-Satzung, Satzungen, welche von der Kirche, oder deren Repräſentanten in Glaubensſachen gemacht werden; beſonders in der römiſchen Kirche.

Kirchen-Schein, ein Schein, d. i. ſchriftliches Zeugniß, ſo fern daſſelbe aus einem Kirchenbuche gezogen wird.

Kirchen-Schmuck, alles was zum Schmucke einer Kirche und der gottesdienſtlichen Perſonen gehört; Kirchenornat.

Die Rechtslehrer haben die Frage aufgeworfen: Ob die Kirchenornate zum Lehen, oder zum Erbe, gehören? und dieſelbe einſtimmig dahin entſchieden, daß dieſelben, wenn ſie auch gleich aus den Mitteln des letzten Lehensbeſitzers, und Erblaſſers angeſchaffet worden wären, bey dem Lehen verbleiben müßten. Allein, dieſes iſt offenbar eine Quaeſtio de iure tertii. Der Kirchenornat gehört zu den rebus ſacris; und es kann daher weder das Lehen, noch das Allodium, einen Anſpruch daran machen, ſondern es gebührt bloß der Kirche, wozu er beſtimmt worden iſt, das Eigenthum daran. Daß alle res ſacrae extra commercium geſetzt ſeyn, iſt aus dem geiſtlichen Rechte bekannt; daher iſt es eine natürliche Folge, daß auch die Kirchenornate, bey den Lehens- und Erbesabſonderungen keinen Gegenſtand abgeben können. Doch muß hiebey ein Unterſchied gemacht werden, ob dergleichen Kirchenornate bereits wirklich im Gebrauche ſind, oder nur erſt von dem verſtorbenen Lehensbeſitzer dazu beſtimmt worden ſind. Aus den geiſtlichen Rechten iſt bekannt, daß die beweglichen Sachen nicht bloß durch die Beſtimmung res ſacrae werden, ſondern daß der wirkliche Gebrauch dazu kommen müſſe. Hätte nun gleich der Erblaſſer dergleichen Kirchenornate verfertigen laſſen, ſie aber noch nicht zum Gebrauch abgegeben,

gebeu, ſondern in ſeinem Hauſe behalten, ſo würden ſolche nach obigem Satze, allerdings mit zur Verlaſſenſchaft gehören. Ich glaube aber, daß ſie in dieſem Falle nicht dem Lehen, ſondern den Allodialerben, zu zuerkennen wären. Denn, da die bloße Beſtimmung in allen andern Fällen dem Lehen an die hinterlaſſenen beweglichen Dinge kein Recht gibt, wenn ſie nicht zugleich zu der Hauptſache ſchlechterdings unentbehrlich, oder durch Befeſtigung damit verknüpft ſind: ſo iſt kein Grund vorhanden, warum ſolche bey den Kirchenornaten eine andere Wendung haben ſollte. Doch möchten in denjenigen Ländern, wo die römiſchkatholiſche Religion herrſcht, die Erben auch in dieſem Falle, von allem Anſpruche, von Seiten der Kirche, wozu die Kirchenornate beſtimmt geweſen ſind, nicht frey bleiben. Denn wenn gleich die beweglichen Dinge durch die bloße Beſtimmung nicht wirklich res ſacræ werden, ſo will man ſie doch als res eccleſiaſticas angeſehen wiſſen, indem, nach dem Leg. 23, §. 1. C. de SS. Eccleſ. dafür gehalten wird, daß die Kirche das Eigenthum der zu ihrem Gebrauche beſtimmten Sache auch ohne wirkliche Uebergabe erlange. In den proteſtantiſchen Ländern hingegen, wo man den Kirchen kein dergleichen ausgedehntes Recht zugeſteht, vielmehr ſolches, damit von den im Commercio ſtehenden Dingen ſo wenig, als möglich, ad manus mortuas kommen möge, einzuſchränken ſucht, dürften die Allodialerben dieſerhalb wohl ſo leicht nichts zu befürchten haben.

Der Satz, daß das Eigenthum von den nicht allein beſtimmten, ſondern ſich auch wirklich im Gebrauche befindenden Ornaten weder dem Lehen, noch den Allodialerben, ſondern der Kirche, zuſtändig ſey, findet eigentlich nur bey öffentlichen Kirchen Statt. Es iſt aber bekannt, daß in den katholiſchen Ländern verſchiedenen Standesperſonen, welche, Alters oder Schwachheit wegen, dem öffentlichen Gottesdienſte beyzuwohnen, nicht im Stande ſind, eine kleine

Haus=

Hauscapelle, worin ſie ſich alle Morgen die h. Meſſe leſen laſſen, verſtattet zu werden pflege. Nach den Gebräuchen dieſer Religion, müſſen auch dieſe kleine Hauscapellen mit allerley Ornaten, ohne welche der Gottesdienſt nicht verrichtet werden kann, verſehen ſeyn, und deren Anſchaffung muß billig von demjenigen Gutsbeſitzer, der ſich dergleichen Hauscapelle zu ſeiner Bequemlichkeit ausgebeten hat, beſorget werden. Daß ſolchen Capellen, die nur gewiſſen Perſonen verſtattet, und folglich bloß etwas perſönliches ſind, nicht die Gerechtſamen der öffentlichen Kirchen beygeleget werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Es fragt ſich daher, ob, wenn eine ſolche Capelle eingeht, die darin befindlichen Ornate dem ungeachtet bey dem Lehen bleiben, oder ob ſie den Allodialerben überlaſſen werden müſſen? Bleibt das Lehengut in den Händen ſolcher Beſitzer, die ebenfalls der katholiſchen Religion zugethan ſind, ſo können auch die angeſchafften Ornate nicht weggenommen werden; denn es iſt allemal ungewiß, ob nicht einer oder anderer von den Lehensfolgern ebenfalls in die Umſtände, ſich des Hausgottesdienſtes bedienen zu müſſen, kommen könnte. Auch hat man in dieſer Religion von den einmal zum Gottesdienſt beſtimmten und auch wirklich dazu gebrauchten Dingen viel zu hohe Begriffe, als daß ihre Rückkehr in das gemeine Commercium und zum weltlichen Gebrauch ohne Aergerniß geſchehen könnte. Es trägt ſich aber öfters zu, daß in einer Familie zwey Linien, wovon die eine der katholiſchen, die andere aber der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, vorhanden ſind. Stirbt nun die katholiſche Linie in ihrer männlichen Deſcendenz dergeſtalt aus, daß die proteſtantiſche in der Succeſſion zu den Lehen kömmt, ſo fällt auch die Hauscapelle von ſelbſt weg; und es ſind folglich die dazu angeſchafften Ornate zu dem beſtimmten Endzwecke weiter nicht brauchbar. Bey dieſen Umſtänden kann alſo wohl der Rückfall derſelben an die Allodialerben nicht zweifelhaft ſeyn, zumal die Erben des letzten katholiſchen Lehensbeſitzers ſich gemeiniglich zu eben dieſer Religion zu bekennen pflegen, und ihnen alſo daran gelegen iſt, daß dergleichen nach ihren Glaubensſätzen beſonders heilige Dinge nicht in unheilige Hände kommen mögen. Doch verſteht ſich dieſes nur von dem Falle, wenn die vorhandenen Ornate zu einer ſolchen Hauscapelle erſt von dem verſtorbenen letzten katholiſchen Lehensbeſitzer angeſchaffet worden ſind. Denn wären ſie ſchon vor langer Zeit angeſchafft geweſen, und mithin von einer

Geſchlechtsfolge auf die andere als die Lehenszugehör transferirt worden, ſo können ſie nicht als ein zu der Verlaſſenſchaft des letzten Lehensbeſitzers gehöriges Erbſchaftsſtück angeſehen werden, ſondern müſſen noch ferner dem neuen Lehensfolger verbleiben, indem die Allodialerben weiter nichts, als was zu des Erblaſſers wirklichen uneingeſchränkten Eigenthume gehört hat, erben können.

Oeconomia forenſis, 4 Band, S. 95, fgg.

Kirchen=Schutz, der Schutz, welchen jemand der Kirche und gottesdienſtlichen Perſonen angedeihen läſſet, und die Verbindlichkeit und das Recht, ſolche zu ſchützen.

Vom landesherrlichen Kirchenſchutze, ſ. oben, S. 297.

Kirchen-Schwalbe, ſ. oben, S. 434.

Kirchen-Sitz, der Sitz eines Zuhörers in der Kirche; der Kirchenſtand, Kirchenſtuhl.

Hagedorn braucht es auf eine ungewöhnliche Art für Kanzel.

Ein Kirchenſitz, der noch nach alter Kraft
Die Hörer gähnen lehrt, und oft den Schlaf verſchafft.

Die Kirchenſtühle werden in öffentliche, und Privatkirchenſtühle eingetheilet, welches wohl zu merken iſt, indem bey den letztern andere Rechte, als bey den erſten, Statt finden. Jene ſind wieder von zweyfacher Art; entweder Amtsſtühle, oder gemeine Kirchenſtühle, d. i. ſolche, welche jedermann betreten darf. Alle, ſowohl öffentliche, als auch Privatkirchenſtühle, ſind als unbewegliche und Kirchenſachen anzuſehen, weil ſie Pertinenzien der Kirchen ſind, und die Kirche davon Nutzen zieht (1). Mithin gelten von ihnen gleiche Rechte. Daher haben auch die Superin-

(1) Jo. *Brunnemann* Jus eccleſiaſt. (Frf. V. 1709, 4.) L. II. c. 2, §. 11. *Mevius* ad Jus Lubecenſe, L. I. Tit. 10, Art. 6, n. 75. *Schmid* Inſtit. iurisprud. ad vſum fori evang. §. 378.

perintendenten, Geiſtlichen, und Kirchenvorſteher die unmittelbare Aufſicht (2).

In der Erledigung der Landesgebrechen des Fürſtenthums Altenburg von 1725, wird dieſes Art. 1, §. 2. alſo beſtärket: daß die Aufſicht dem Generalſuperintendenten und Stadtrath als Patrono allein gebühret: die Jura ſubſelliorum aber, und die bey Erbauung derſelben darüber führende Veranſtaltung, dem Conſiſtorio zukommen ſolle. Womit die hochfürſtl. culmbachiſche Ordnung, wie es mit den Kirchſtühlen in der Reſidenzſtadt Bayreuth ſowohl als an andern Orten des ganzen Fürſtenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürges zu halten, von 1732, Cap. 1, §. 1. folgender Geſtält einſtimmt: Die Aufſicht über die Kirchenſtühle hat eines jeden Ortes Superintendent oder Pfarrer, dergeſtalt, daß ohne deſſelben Vorbewußt und Einwilligung kein Gotteshausvorſteher, Kirchenmeßner oder Schulmeiſter befugt ſeyn ſolle, einen Kirchenſtuhl zu verkaufen, noch einzuweiſen (3).

Die jenaiſche Kirchſtuhlsordnung, v. 30 Jun. 1676, §. 2. 3, und die herzogl. S. weimariſche, v. 1 Jun. 1700, §. 2, ergeben dieſes. „Zu Verwaltung der Kirch„ſtühle ſolle neben dem Pfarrer zwey Perſonen vom Rathe in Städten, dafern die Vorſteher nicht bereits Rathsglieder ſind, auf den Dörfern aber nebſt dem Schultheißen die zwey Altarmänner verordnet werden, welche alles, was diesfalls vorgeht, billigen Dingen nach, und der Stuhlordnung gemäß, richten und ſchlichten ſollen. Wo aber die Sache zu ſchwer und intricat ſeyn würde, hat der Pfarrer ſolches an ſeinen Inſpectorem oder „Superintendenten, oder nach „Gelegenheit an das fürſtliche Conſiſtorium zu berichten, „und Beſcheid zu erwarten.

In dem Oldenburgiſchen kömmt dieſelbe dem jedesmahligen Kirchenvorſteher zu.

(2) *Carpzov.* Juriſpr. Conſiſtor. L. II. Tit. 23, defin. 359, n. 13.

(3) Im Corp. Conſtit. Brandenb. Culmbacenſ. Th. 1, Cap. 3, Sect. 3, Interſect. 7. N. II. S. 288.

Alle Kirchenſtühle müſſen ſo gebauet werden, daß ſie weder jemand an dem Gehöre der Predigt, noch an dem freyen Ab- und Zugange hindern (4). Siehe oben, S. 168, f. Mithin kann nicht ein Jeder verlangen, daß er in ſeinem Stuhle alle vorzunehmende gottesdienſtliche Handlungen vollkommen ſehe.

Daher iſt in der herzogl. S. coburgiſchen Kirchenordn. von 1713, B. 2, Cap. 30, §. 2, „ Sonderlich aber „ ſollen alle Pfarrer und Kirchväter ein fleißig Aufſehen haben, und Verordnung thun, daß durch den Bau der Geſtühle niemand an dem Gehör Gottes Worts, verhindert werde, oder ſich billig darüber zu beſchweren habe“, wie auch der oben erwähnten culmbach. Kirchſtuhlsordn. Cap. 2, §. 2, verſehen: „ ſoll ohne eines jeden „ Orts Superintendentens oder Pfarrers Vorbewußt und „ Erlaubniß kein neuer Stuhl aufgebauet, auch im Bauen „ es alſo gehalten werden, damit ſolche nicht in gemeinen Gängen, wo die Leute im Hin- und Widergehen, „ oder am Gehör des göttlichen Wortes verhindert „ würden, oder ſonſt ſich darüber zu beſchweren Urſache „ hätten, aufgerichtet werden.

Dieſes wollen auch die churſächſ. Kirchenordn. Art. gener. 36; die weimariſche und jenaiſche Kirchenſtuhlsordn. §. 4, alſo: „ Ohne Vorbewuſt der Verordneten, und „ beſonders des Pfarrers, ſoll kein Stuhl eigenes Gefallens in die Kirche gebauet, viel weniger andere zum Nachtheil und Hinderung an Ein- und Ausgang, Gehör des „ Worts, und Anſchauung des Predigers oder Altars, „ von neuem geſezet oder verändert werden; worauf die Verordneten jederzeit ein fleißiges Auge haben ſollen“.

So ſagt auch die magdeburg. Kirchenordn. Cap. 24, daß die Leute nicht hiedurch an dem Gehör göttl. Worts, oder den Prediger auf der Kanzel oder noch dem Altar zu ſehen, oder gemeiner Gänge ſich zu gebrauchen, verhindert werden.

Die

(4) *Carpzov*, def, 360, n. 1, 2, 3. *Böhmer* Jus parochiale, Sect. 5, Cap. 2, §. 3.

Die öffentlichen Kirchenſtühle ſind entweder Staats- oder Amtsſtühle. Zu jenen gehören die Herrſchaftsſtühle, welche entweder von dem Landesherrn ſelbſt, oder von dem Gerichtsherrn eines Ortes, oder von dem Kirchenpatrone, oder von einer andern hohen Perſon, betreten werden; wie auch die Grafen- und adelichen Stände. Zu den Amtsſtühlen gehören die Stände ganzer Collegien, als: der Kanzelley, Regierung, Polizeycommiſſion, Kriegsdepartements; ferner: die Profeſſoren-amts-Raths-prediger Schulbedienten-Kirchenväter Hofbedientenſtühle, u. ſ. f. Dieſe müſſen aber von den Collegiis, oder aus den Kirchenmitteln, oder von der Herrſchaft, oder von den Innungen, nicht nur erbauet, ſondern auch in Reparatur erhalten werden (5).

Welches die culmbach. K. St. O. Cap. 5, §. 3, alſo bekräftigt; „Diejenigen von Adel, welche ihnen vormals „mit Conſenſe der Geiſtlichkeit und Kirchenvorſtehere auf „eigene Koſten Stände in der Kirchen bauen laſſen, „ſollen auch dieſelbigen in baulichen Würden aus ihren „eigenen Mitteln erhalten (6)“.

Imgl. die jenaiſche, §. 25, und die weimariſche, §. 31. „Die Kirche ſoll nicht verbunden ſeyn, die weltlichen Amts- „und Erbſtühle aus ihren Mitteln, entweder de novo zu „erbauen, oder, wenn ſie alt und verwüſtet worden, zu „repariren; ſondern es ſoll daſſelbe vielmehr von jeder „Obrigkeit Intraden, und auf der Beſitzer eigene Ko- „ſten einzig und allein geſchehen.“

Dieſe Amtsſtühle können eben ſo wenig, wie die Staatsſtühle, an andere Perſonen überlaſſen werden, als an diejenigen, welche das Amt oder die Bedienung, für welche dieſelben beſtimmt ſind, bekleiden (7). Daher

(5) *Carpzov.* def. 371, n. 8, 9, 10. Es müßte denn das Gegentheil bewieſen werden. *Caſp. Henr. Horn* Additam. ad Schilteri Inſtit. iur. canon. (Viremb. 1718, 8.) L. II. Tit. 7, §. 6.

(6) Corp. Conſt. Culmb. S. 394.

(7) *Carpzov.* def. 317, n. 1. *Böhmer* a. ang. O. §. 4.

her können auch die Beamten ſelbſt keinen Fremden mit dahin nehmen; und wenn ein ſolcher eigenmächtig dahin geht, wird ihm dieſes inhibirt (8).

Wie beydes aus der jenaiſchen K. St. O. §. 26, und der weimariſchen, §. 36, erhellet. „Dieſerhalb ſollen „ſich auch keine andere Perſonen der Amtskirchen „Stände bemächtigen, oder darinnen zu ſitzen befugt „ſeyn; viel weniger können die Officianten dieſelben ihren „Kindern und Erben beſcheiden; ſondern ſie bleiben allein „denen zu betreten, die jedesmal wirklich demjenigen „Officio, worzu der Stuhl geordnet iſt, zugethan „ſind". Letzteres iſt auch der magdeburg. K. O. Cap. 24, §. 12, und der fürſtl. ſächſ. altenburg. allgem. K. St. Ordn. v. 1742, §. 9, gemäß.

Dagegen brauchen ſolche Bediente ihre Amtsſtühle nicht zu löſen, ſondern ſie werden umſonſt darein inſtallirt.

Zu Folge der churſächſ. K. O. Art. gen. 36, §. vlt. „Was aber von Verkauffung der Stühle itzt gemeldet, das „ſoll allein auff die Privatperſonen und nicht auf die Geſtühle, die in Städten der Univerſität oder dem Rath, „Hauptmann oder andern, ſo im publico officio ſeyn, „in Dorffkirchen aber auff die Collatores, die von Adel, „und da Richter, Schöppen, Kirchväter ꝛc. beſondere „Stühle hätten, verſtanden werden".

Dieſes iſt faſt wörtlich in der coburgiſchen K. O. B. 2, C. 30, §. 4, wiederholt. Die altenburg. allgem. K. St. Ordn. verſichert ſolches Art. 1. gleicher Maßen. „Unter die Kirchenſtühle, welche gelöſet werden müſſen, ſind „Herrſchafftliche, Canzley=Amts= auch den Rittergütern eigene, wie auch Raths= und ſonſt zu Bedienungen geordnete Kirchenſtände keinesweges zu rechnen".

In der jenaiſchen wird §. 24, und in der weimariſchen, §. 30, ſolches alſo ausgedrückt: „Oeffentliche Amtsſtühle der „geiſt= und weltlichen Perſonen, Adel. Gerichtsherrn, Fürſtl. „Amtleute; item eines Raths in Städten, wie auch der „Richter und Schöppen auf Dörfern, ſowohl der Kirchväter und Altarmänner ſollen ſolchen Perſonen, ſo lange „ſie in dieſem ihren Amte leben, oder denen, ſo ihnen

„darin=

(8) *Carpzov.* n. 6, 7.

„ darinnen folgen, wie auch den Adel. Erben, ohn eini„ges Entgeld und Bezahlung billig verbleiben“.

Daher ſteht auch der Regel nach, den Erben kein Näherrecht auf ſolche Stühle zu (9).

Daher die culmbach. K. St. O. C. 6, §. 3, alſo lautet: „ Die Amts- und Rathsſtühle werden nicht auf die Perſo„nen, ſondern auf das Amt gerichtet; derowegen ſelbe die „ Beſitzer von der Kirche weder zu kaufen, noch zu redimi„ren, am allerwenigſten ihre Kinder einen Anſpruch „ darauf zu machen haben“.

Hieher gehört auch die Frage: Ob den irgendwo eingepfarreten Edelleuten ein bequemerer Kirchenſtand, als andern, eingeräumet werden müſſe? welche ich unter der Einſchränkung bejahen möchte: wenn ſolche Perſonen ihrem Stande Ehre machen, oder ihre reiche Einkünfte an einem ſolchen Orte, auf eine gute Art verzehren (10). So kann dem Scharfrichter, auf Verlangen, gar wohl ein beſonderer Kirchenſtand eingeräumet werden, obgleich niemand neben ihm zu ſtehen ſich ſcheuen darf (11).

Die gemeinſchaftlichen Kirchenſtände ſind von doppelter Art, in ſo fern man dieſen Ausdruck in weitläuftigem, oder in engerm Verſtande nimmt. In jene darf jedermann, ſowohl Manns- als Weibsperſonen, Einheimiſche ſowohl als Fremde, die Glaubensgenoſſen ſind, oder nicht ſind, treten. Denn da wir Chriſten unſere Andacht nicht in Winkeln, ſondern öffentlich, verrichten ſollen: ſo würde es dem Geiſte des Chriſtenthumes gerade entgegen ſeyn, wenn wir andere Religions-

(9) *Carpzov.* def. 370, n. 3.

(10) Eb. derſ. def. 369. *Jo. Matth. a Wernher* Princip. iuris eccleſ. Proteſt. (Vitemb. 1727, 8.) C. 10, §. 24. Wiewohl Brunnemann, a. ang. O. L. 2, c. 2, §. 11, und Böhmer, a. ang. O. §. 6, S. 273, das Gegentheil behaupten.

(11) Wie Schilter, in Inſti. iur. canon. L. 2, Tit. 7, §. 7. bezeuget.

ligionsverwandte von unſern Verſammlungen abhalten wollten. Zu dem Ende müſſen in den Kirchen gewiſſe Plätze leer gelaſſen werden, deren ſich dieſe oder durchreiſende Perſonen bedienen können.

Daher konnte auch gar wohl durch ein Reſcript des leipziger Conſiſtorii, v. 1. Oct. 1762, befohlen werden: daß Knechten, Mägden, und andern Perſonen, die nur auf einige Zeit ſich an einem Orte verweilen, kein Stuhl zugeſchrieben werden ſollte (12). In Anſehung der fremden Religionsverwandten, iſt v. 13 Apr. 1763, ein ähnliches Reſcript vorhanden (13).

Die jenaiſche K. St. O. §. 9, und die weimariſche, §. 13, gebiethen folgendes: „Dienſtbothen und Mägde ſollen auf den gemeinen Plätzen, mitten in der Kirche, „ohne Entgeld ſich zu behelfen, oder einige außerhalb „an den Stuhlen angebauete Bänke, und zwar gegen ein „leidliches zu gebrauchen, angewieſen werden“. Die weimariſche ſetzt noch §. 10, hinzu: „So ſollen auch an denjenigen Orten, wo die ledigen Weibsperſonen und Mägde „beyſammen ihre Stände haben, wenn eine von denſelben „ſich verheyrathet, oder ſonſt ihre Stelle verläßt, dieſelbe „gleichfalls ſolchen Stand einer andern Perſon zu überlaſ„ſen nicht befugt ſeyn, ſondern es damit, wie in andern „Entledigungsfällen, gehalten werden, und ſie, im Fall ſie „an dem Orte verbleibt, einen neuen Stand anderswo zu „löſen verbunden ſeyn“ (14).

Wenn man die gemeinſchaftlichen Kirchenſtühle in engerm Sinne nimmt, ſo rechnet man dahin: den Platz, die Bänke der Communicanten, die Beichtſtühle, die Stühle der Sechswöchnerinnen, die Studentenemporkirchen, die Doctorlicentiaten- und Magiſterſtände.

Von

(12) Man findet es in *Erdem. Sal. Deylingii* Inſtitut. prudentiæ paſtoralis, ex edit. *C. W. Küſtneri*, (Lpſ. 1768, 8.) P. 3, c. 9, §. 13, p. 681.

(13) Eb. daſ. §. 17, p. 691.

(14) In Löber's Repertorio reali der in das Herzogth. Weimar und die Landesportion Jena ergangenen Verordnungen, Th. 1, S. 420.

Von den Privatkirchenſtühlen giebt es zwey Arten, nämlich erbliche, und nicht erbliche. Jene haften entweder auf gewiſſen Höfen oder Häuſern, ſo, daß ſie auf jeden Beſitzer derſelben erbweiſe, oder unter einem gewiſſen andern Titel, übergehen; oder ſie gehören einer gewiſſen Familie, dergleichen die in Leipzig ſo häufigen Capellen ſind. Nicht erbliche Stühle ſind alle diejenigen, welche jemand nur auf Lebenszeit verliehen werden. Beyderley Arten theilt man wieder in Manns- und Weiberſtühle, welche, der Ehrbarkeit wegen, von einander abgeſondert, und leztere von keiner Mannsperſon betreten werden müſſen. Ueber beyde muß auch ein genaues Verzeichniß verfertiget werden.

Nach der altenb. allgem. K. St. O. Art. 3, iſt nicht nur ein ordentliches Stuhlregiſter, nach den Geſtühlen und Nummern, worein die Namen der Beſitzer einzuſchreiben, ſondern auch ein Zuſchreibungsprotokoll zu halten, in welches die Zuſchreibungen, nach der Zeitordnung zu verzeichnen, und das Caput der Einnahmen von Kirchenſtühlen, in der Kirchenrechnung daraus zu atteſtiren.

Die kön. däniſche Inſtruction, wornach die Kirch-ſchul- und Armengeſchworne (im Oldenburgiſchen) ſich zu verhalten, v. 29 May 1720, beſagt davon §. 20, folgendes: „Nachdem auch in der Kirche, des Sitzes oder „Oberſtätte halber, zuweilen auch unter dem Gottesdienſte, „Irrung und Aergerniß entſtehen wollen, ſo ſollen, zu „Verhütung deſſen, die Kirchgeſchworne ein richtig Kirchenſtellenregiſter verfertigen; Und da es hier an vieler Orten noch fehlt, deſſen Verfertigung — bey Vermeidung willkürlicher Ahndung, unfehlbar zum Stande bringen, und nach demſelbigen bey vorfallenden Streit, mit „Zuziehung des Paſtoris und Amtsvoigts, einem jeden „ſeine gebührende Stäte anweiſen“ (15).

Die

(15) Stehn in *Jo. Cph. v. Oetken* Corp. Conſtit. Oldenburg. Th. 1, No. 66, S. 131.

Die Eingepfarreten müſſen die Kirchenſtühle, theils um der Ordnung, theils um der Kircheneinkünfte willen, vermittelſt Geldes löſen (16).

Dieſes ſchreibt die churſächſ. K. O. Art. gen. 36, und die altenburg. K. St. O. Art. 1. alſo vor: „ſind alle in „den Kirchen befindliche, und den zur Kirchgemeinde gehö„renden Perſonen zuſtändige Männer = und Weiberſtühle, zu „löſen.

Die weimariſche K. St. O. erklärt §. 6: Alle und jede „eingepfarrte Perſonen, ſo erwachſen, und ſonſt eines Kirch„ſtandes fähig ſind, inſonderheit aber auf dem Lande, ſoll „jedes ſeinen ſonderlichen Kirchenſtand, wenn Raum „vorhanden, zu löſen ſchuldig ſeyn, und der Vorwand, „daß man ohne Stand ſich ſchon behelfen wollte, darwie„der nicht Statt finden, ſondern vielmehr den Wieder„ſpänſtigen ihre Stände ex officio angewieſen, und das „gewöhnliche Löſegeld von ihnen eingebracht, auch ſolches „mit den erwachſenen Söhnen, die dem Choro Muſico „nicht mit beywohnen, ebener maßen gehalten werden“.

Die culmbachiſche K. St. O. beſtärkt ſolches, Cap. 5, §. 1. in Folgendem: „Welche von Adel nicht eingepfarret, „und wirklich in einem Pfarrſpiele wohnen, die haben ſich „auch keiner Kirchenſtühle anzumaßen, es ſey denn, daß ſie „ſich dergleichen ordentlich zuſchreiben laſſen“

Das dafür zu zahlende Geld muß mäßig und geringe ſeyn, auch gemeiniglich vor der Einräumung des Kirchenſtandes erleget werden.

Das churſächſiſche Oberconſiſtorium hat es auf $1\frac{1}{2}$ Thaler geſetzt (17). Doch muß man zuvörderſt auf die Gewohnheit und den Nahrungsſtand eines jeden Kirchſpieles ſehen (18), auch nicht leicht einen Kirchenſtuhl öffentlich verſteigern, und dem Meiſtbiethenden zuſchlagen.

Nach

(16) *Carpzov.* def. 360, n. 5. *Mich. Henr. Gribner* will zwar, in Obſſ. iur. eccleſiaſt. obſ. 96, daß jeder nur einen einzigen Kirchenſitz löſen dürfe. Allein, dieſes iſt falſch. *Jo. Matth. a Wernher* Obſſ. ſelect. forenſ. P. III. obſ. 119.

(17) *Carpzov.* Jurispr. Conſiſt. L. II. Tit. 23, def. 360, n. 6—10

(18) Eb. daſ. n. 11, 12.

Nach der churſächſ. General-Verordn. von der, den Piis Cauſis zuſtehenden Gelder Sicherſtellung Eintreibung der Zinſen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, v. 30 Sept. 1729, darf niemand einen Kirchenſtuhl eher betreten, er habe denn zuvor Schuldigkeit abgeſtattet (19).

Die altenburg. K. St. O. pflichtet dem obigen Art. II. alſo bey: „Was den Preis betrifft, um welchen ein Kirchenſtuhl zu löſen, ſo verbleibt es bey dem jedes Orts eingeführten Reglement oder Herkommen“.

Der oldenburgiſche Conſiſtorialbefehl v. 25 Oct. 1719, gibt folgende Weiſung: „Daß von nun an ein jeder Beſitzer, im Fall einer vorgehenden Veräuſſerung, da ein neuer Beſitzer oder Eigenthümer (durch einen Verkauff, Tauſch, oder öffentliche Vergentung) zum Stuhl kömmt, ſolches bey dem Kirchen=Proviſore ordentlich anmelden, und die Umſchreibung gegen Erlegung der althergebrachten billigen Gebühr (von 24 Groten) befordern, oder in Entſtehung deſſen in 1 Rthlr. Strfe an die Kirche ohnfehlbar verfallen seyn ſolle.“ (20).

In der culmbach. K. St. O. leſen wir Cap. 3, §. 1, Nachſtehendes: „Die Verlaſſung der ſchon aufgebaueten Kirchenſtühle geſchieht gegen einen gewiſſen Abtrag, nach Beſchaffenheit der Stühle, auf 6, 8, 10, 12, 16 Groſchen, 1 Gulden — nachdem es jedes Orts gewöhnlich geweſen, ſo der Kirche zum Beſten von den Gotteshauspflegern zu verrechnen iſt, und zwar jedem Beſitzer ad dies vitæ, wo es alſo eingeführet.“

Sowohl die jenaiſche, §. 22, als auch die weimariſche, §. 27, beſtimmt das Löſegeld nach der Lage (21). Welcher die churbrandenb. Conſiſtorialverordn. wegen der Kirchenſtände in der Stadt Bernau, d. d. Cöln a. d. Spree, v. 17 Sept. 1696, §. 2; die Conceſſion, daß die Vorſteher der altſtädter Kirchen bey Abwechſelung der Eigenthümer der Kirchenſtühle und Begräbniſſe

(19) In des fortgeſetzten Cod. Auguſtei Abth. 1, Th. 2, B. 1, C. 2, S. 223.

(20) Corp. Conſtit. Oldenb. Th. 1, No. 37, S. 59.

(21) In Löber's Repertorio reali, a. ang. O.

niſſe eine gewiſſe Recognition zu fordern berechtigt ſeyn ſollen, v. 10 Sept. 1701, (22); imgl. die Confirmation der von den Patronis der Chriſtkirche zu Rendsburg abgefaſſeten Verordnung, die Begräbniſſe und Kirchenſtände — betreffend, v. 14 Nov. 1705 (23), beyzuſetzen iſt (24).

Es entſteht hiebey die Frage: Ob, wenn eine Kirche abgebrannt, oder eingefallen, und von neuem gebauet worden iſt, die Kirchenſtühle von neuem gelöſet werden müſſen? welche ich mit Verſchiedenen bejahe, weil das Recht der Beſitzer ſo beſchaffen iſt, daß es mit dem Ruin der Hauptſache erliſcht (25). Wenn aber die Kirche nur repariret wird, ſo kann mit Recht von den Eingepfarreten nichts gefordert werden, ob ſie es ſich gleich gefallen laſſen müſſen, daß von den Kirchenvorſtehern, zum Beſten der ganzen Gemeinde, mit den Kirchenſtühlen Aenderungen vorgenommen werden (26). Indeſſen mußten, nachdem im J. 1738, die Stadtkirche in Weimar repariret worden war, alle Kirchenſtühle ohne Unterſchied wieder gelöſet werden (27).

Obige Meinung beſtärkt die fürſtl. altenburg. K. St. O. Art 3, alſo: „Wenn entweder Kirchen von neuem erbauet; oder doch mit Erbauung neuer Stühle und Emporkirchen, Veränderungen vorgenommen werden, ſo haben die verordneten Kirchen-Inſpectores dafür zu for„gen

(22) Corp. Conſtit. Holſatic. B. 3, Th. 5, Abth. 3, No. 8, S. 959.

(23) Eb. daſ. No. 10, S. 959, f.

(24) Corp. Conſt. March. Th. 1, Abth. 1, No. LXIV. S. 417.

(25) *Frid. Philippi* diſp. de Templorum Subſelliis, (Lpſ. 1683 recuſ. 1729.) c. 5. § 3. *Chriſt. Gottl. Hommel* diſp. de ſubſelliorum eccleſiaſticorum (Vitemb. 1769, 4.) commercio §. 13

(26) *de Pufendorf* Obſſ. iuris univerſi To. I, obſ. 39. p. 96, f.

(27) Gottfr. Albin. Wetten hiſtoriſche Nachr. von der Reſidenzſtadt Weimar, Th. 2, (Jen. 1739, 8.) Cap. 15, §. 6, S. 143.

„gen, wie die von neuem zu machende Aſſignationes der „Stühle dergeſtalt zu treffen, daß Niemand zur Ungebühr „beſchweret werde. Wobey jedoch zu bedenken, daß, wenn „einem Patrono, eine nicht eben baufällige Kirche, nur um „ſolche regulair zu haben, und alſo ohne Noth, zu bauen, „befundenen Umſtänden nach, concediret wird, die Paro„chiani die Stühle von neuem zu löſen, wider ihren „Willen nicht anzuhalten ſeyn.“

Gemeiniglich erhält ein jeder Eingepfarreter ſeinen Kirchenſtuhl nur auf Lebenszeit. Folglich wird auch nicht vermuthet, daß irgend ein Kirchenſtuhl erblich ſey, ſondern dieſes muß gehörig erwieſen werden (28).

Hieher gehören nachſtehende Stellen der jenaiſchen K. St. O. §. 5, und der weimariſchen, §. 7. „Keiner Perſon ſoll mehr, denn ein Stand, und kein Stand noch „Stuhl in der Kirche einigen Menſchen erblich eingeräumet, „ſondern dem Beſitzenden allein auf ſein Leben, und ſo „lange er des Orts ſeine Wohnung hat, zu betreten gegön„net, auch (fährt die letzte fort) deshalben die Perſon jeder„zeit namhaft gemacht, und nicht auf ein Haus insgemein, „etwa ein oder mehr Stände gelöſet, und ſodann auf Abgang „irgend einer Tochter, ſolcher von der andern ohne Entgeld „gebrauchet, ſondern wo die namhafte Perſon abgehet, als„dann der Stand von neuem gelöſet werden.“

Ingl. der altenb. K. St. O. Art. 4. „Giebt die be„ſchehene Löſung und Zuſchreibung doch das Recht, daß nicht „nur die Perſonen, auf deren Namen ſie gelöſet ſind, den „Beſitz auf Lebenszeit, wenn ſie gegenwärtig ſind, haben, „ſondern auch nach ihrem Abgang, ihren näheſten Anver„wandten — das Näherrecht, ſolche vor andern an ſich zu „löſen, zuſteht.“

So erklärt auch die churbrandenburgiſche revidirte Kirchenordnung v. 1649, 2. „Wenn die Stühle oder „Stände von der Kirchen erkauft und bezahlet, ſoll der Kauf „nicht länger als quo ad vitam gelten; nach Abſterben aber

(28) *Mevius* ad Lib. V. Deciſ. 408, n. 2, und *Philippi* a. ang. O. Cap. I. §. 10.

„aber der Poſſeſſoren, ſoll der abverſtorbene Stand der Kir-
„che hinwieder anheimb fallen.“

Uebrigens ſoll, nach der herzogl. S. coburg. K. O. B. 2, C. 30, §. 1, in den Kirchen auf den Dörfern, und in den Städten hinführo kein Stuhl ohne ſonderlich Vorwiſſen und Erlaubniß des Pfarrers und der Kirchväter gebauet werden. Auch darf, zu Folge der altenburg. K. St. O. Art. 16, kein Beſitzer in ſeinem Kirchenſtuhle, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung der Kirchen-Inſpectorum, eigenmächtig etwas ändern laſſen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, womit ſowohl der Beſitzer, als auch Tiſchler, Zimmermann, Schloſſer, Schmid, Sattler, Glaſer, oder wer die Arbeit verrichtet, von den weltlichen Gerichten, unnachläſſig angeſehen werden ſollen.

Nach der churbrand. revidirten und confirmirten Kirchenordn. wie es in beyden Pfarrkirchen zu Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stühlen — künftig ſoll gehalten werden, v. 3. Nov. 1649. §. 5. ſoll Niemands ohne Vorwiſſen der Herren Vorſteher in der Kirchen an den Stühlen, oder ſonſt ſeines Gefallens etwas daran bauen, oder ſo etwas zu ändern vorfallen wird, ſolches an die Vorſteher gebracht, und nach Erkundigung, ob es rathſam, oder der Kirchengebäuden abträglichen oder nicht? der Sachen gebührlicher Ausſchlag gegeben werden. (29)

In den churbraunſch. lüneburg. Monitis general. über die Kirchen- und Capellordnungen von 1727, ad Cap. II, Sect. 1, §. 112, heißt es: „Ohne Vorwiſſen und Con-
„ſens des Superintendenten mag ein neuer Kirchenſtuhl
„nicht angeleget werden.“ §. 113. „Wenn aber eine
„Hauptveränderung mit den Kirchenſtühlen vorzunehmen,
„oder eine neue Kirche, oder auch ein neuer Kirchenſtand,
„worin mehr als eine Stelle vorhanden, zu bauen, mag
ſel-

(29) Corp. Conſtit. March. a, ang. O. No. XIII, S. 57.

„ſelbiges ohne Vorwiſſen und Conſens des Conſiſtorii nicht „geſchehen (30).

Gleiche Meinung herrſcht in dem oldenburgiſchen Conſiſtorialbefehl, v. 25 Oct. 1719, wo die Worte vorkommen: daß keiner, wer er auch ſeyn möchte, ſich hinführo gelüſten laſſen ſolle, Veränderung oder Verhöhung an ſeinen Kirchenſtühlen vorzunehmen, er habe denn vorher ſich desfalls bey dem königlichen Conſiſtorio ordentlich gemeldet, und zugleich den erforderlichen Conſens dazu wirklich erhalten; widrigenfalls die dawieder Handelnde in willkürliche Strafe unausbleiblich genommen werden ſollen (31).

Wie auch in der königlichen däniſchen Confirmation der von den Patronis der Chriſtkirche zu Rendsburg abgefaſſeten Verordnung die Begräbniſſe und Kirchenſtände betreffend von 1705. „Endlich muß Niemand, „wer er auch ſey, — an den Geſtühlen ichtwas machen, „ändern oder anſchlagen laſſen, ehe und bevor er ſolches „den p. t. Kirchenvorſtehern angemeldet, und dieſe von den „Herren Directeurs den Conſens darüber eingeholet, was „dawieder geſchiehet, ſoll auf der Contravenienten Koſten „wieder in vorigen Stand geſetzet, und er noch dazu in „willkührliche Strafe, der Kirchen zu Nützen, genommen „werden".

Was die nicht erblichen Kirchenſtühle betrifft, ſo kömmt das Eigenthumsrecht über dieſelben allezeit der Kirche zu, welche nur deren Gebrauch Privatperſonen auf ihre Lebenszeit verſtattet, wenn ſie auch gleich dieſelben aus eigenen Mitteln erbauet haben ſollten (32).

Daher iſt in der jenaiſchen §. 16, und in der weimariſchen K. C t. O. §. 21, verordnet: „Um deswillen, daß einer einen Kirchenſtuhl auf ſeine eigene Koſten gebauet, haben

(30) In den churbrſchw. lüneb. Landesordn. und Geſetzen, zum Gebrauch der Fürſtenthümer und Herrſchaften Calenbergiſchen Theils, Th. 1, Cap. I, Sect. IV, S. 469.

(31) Corp. Conſtit. Oldenburg. a. ang. O. S. 57, f.

(32) *Griebner*, a. ang. O. Obſ, 160.

„ßen ſeine Erben und Nachkommen dadurch kein Recht erlanget, denſelben alſo fort während ohne Bezahlung zu „beſitzen; ſondern gleich wie derjenige, ſo denſelben gebauet, „ihn ohne fernere Bezahlung auf ſein Lebenlang beſitzt: Alſo „wenn er ſtirbt, oder ſich weſentlich anderswo hin begiebt, „fällt der Stand der Kirchen anheim“.

Dieſer Gebrauch ſelbſt, welchen die Kirche an den Kirchſtühlen Jemand einräumet, iſt von ganz beſonderer Beſchaffenheit, und läßt ſich weder mit dem Nießbrauche, noch mit der eigentlichen Benutzung oder dem Uſus, noch mit dem Miethrechte vergleichen. Vermöge dieſes Rechtes können die Eingepfarreten und Gegenwärtigen, vor Fremden, und ſo gar denen, die nur Grundſtücke in dem Kirchſpiele beſitzen, Kirchenſtühle verlangen; und wenn zugleich Auswärige vorhanden ſind, gebührt ihnen der Vorkauf (33). Sie müſſen aber wirkliche Eingepfarrete, und nicht etwa nur Bürger an dem Orte, ſeyn (34).

An einigen Orten darf Niemand mehr, als einen Kirchenſtuhl, ſo viel er nämlich Platz für ſich und ſeine Familie bedarf, beſitzen. Darf aber ein Beſitzer eines Kirchenſtuhles denſelben einem Andern auf irgend eine Weiſe einräumen? Verſchiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß ſolches leih- und bittweiſe, umſonſt und ohne Bezahlung, geſchehen könne (35). Es kann auch ein Jeder den Gebrauch ſeines Kirchenſtuhles ſeinem Geſinde vergönnen, doch muß daſſelbe dabey ſich nicht andern Perſonen vordrängen. Was die

(33) *Mevius*, L. V. deciſ. 408. *Böhmer*, a. ang. O. §. 6, n. 1.

(34) *de Berger* Oeconomia iuris, L. II, Tit. 4. §. 41, not. 5.

(35) *Horn* additam. ad Schilteri inſtitut. L. II, Tit. 7, §. 7. *Sam. Stryck* notæ ad Brunnemanni tract. de iure eccleſiaſt. (Frf. 1709, 4.) L. II, Tit. 2, §. 11. *Griebner* obſſ. for. eccleſ. 98. Jul. Bernh. v. Rohr oberſächſ. Kirchenrecht, (Lpz. 1722, 4.) C. 9, §. 24.

die Vertauſchung betrifft, ſo kann ſolche mit der Kirche, oder mit andern Perſonen vorgenommen werden. In jenem Falle iſt ſolche erlaubt; in dieſem aber unter verſchiedenen, in den Kirchenordnungen beſtimmten Einſchränkungen. Die Kirchenſtühle können, nach gemeinem Rechte, von deren Beſitzer, gegen Geld ſowohl verpachtet, als auch verkauft werden, wenn nur das gewöhnliche Löſegeld dafür an die Kirche entrichtet wird (36). Indeſſen beſagen die Geſetze ein anderes.

Wenn den Eingepfarreten auf die unbeerblichen Kirchenſtühle ein Beſitzungsrecht zuſteht, ſo folgt, daß ſolches nur ſo lange daure, als ſolche für wirklich Eingepfarrete gehalten werden müſſen. Solchemnach erliſcht daſſelbe, ſobald ſie aus der Parochie mit dem Vorſatze wegziehen, ſich an einem andern Orte feſt und auf beſtändig niederzulaſſen (37). Denjenigen, die in Staatsangelegenheiten, in Handelsgeſchäften, ihres Studierens wegen, Schulden wegen, oder um im Kriege oder in der Wanderſchaft ſich etwas zu verſuchen, oder um auswärts ein Gut zu pachten, ſich auf einige Zeit weg begeben, oder relegiret werden, werden zwar ihre Kirchenſtühle vorbehalten, doch ſo, daß ſolche an ihre Anverwandte, oder auch, wenn dergleichen nicht mehr vorhanden ſind, an Auswärtige, unter der Bedingung verlaſſen werden, daß ſie ihnen dieſelben

 wieder

(36) *Mevius* comm. ad Jus Lubec. L. I, Tit. 10. Art. 6. n. 75. *Jac. Gabr. Wolf* Inſtitut. iurispr. eccleſ. (Lpſ. & Berol. 1713, 8.) L. II. c. 2, §. 14. Von der Verpachtung Gerhard Gottl. Titius, in der Probe des deutſchen geiſtl. Rechts, (Lpz. 1741, 8.) Buch II, Abſchn. 3, §. 23. *de Leyſer* meditat. ad Pandect. Vol. I, Spec. 22, med. 4. Vol. IV, med. 218.

(37) *Carpzov.* Jurispr. Conſiſt. L. II. Tit. 23, def. 364. n. 6, *Horn* obſſ. iur. eccleſ. circa Jus patronatus, ſubſelliorum in templis & ſepult. (Vitemb. 1674. 4.) c. 3, n. 5.

wieder abtreten wollen (38). Wenn eine Eingepfarrete ſich verheurathet, und zu ihrem Ehemanne an einen andern Ort zieht, ſo begiebt ſie ſich ihres vorigen Kirchenſitzes, der Mann mag eine weltliche Bedienung bekleiden, oder ein Griſtlicher ſeyn, indem ſie zurück zu kehren nicht geſonnen iſt (39). Wiewohl Andere das Gegentheil, und daß ſo lange ihr Beſitzungsrecht ruhe, behaupten (40). Indeſſen muß man zuvörderſt auf das Herkommen ſehen.

Der Beſitzer eines nicht erblichen Kirchſtandes löſet denſelben nur auf Lebenszeit. Folglich geht ſein daran habendes Recht mit ſeinem Tode verloren, und fällt an die Kirche, die ſolches nicht länger ertheilt, zurück. Mithin darf er weder in ſeinem Teſtamente darüber disponiren, noch können ſeine rechtmäßige Erben einige Anſprüche daran machen (41). Doch eignen die Geſetze den Erben ein Näherrecht oder den Abtrieb zu, kraft deſſen der Kirchenſtuhl ihres Erblaſſers ihnen vor allen andern gelaſſen werden muß (42). Hiebey wird nicht, wie nahe Jemand mit dem Verſtorbenen von des Vaters oder der Mutter Seite her verwandt iſt, noch weniger auf die Schwägerſchaft, ſondern bloß auf die Nähe der Grade geſehen (43). Solchemnach ſchlie-

(38) *Hommel*, in diſſ. alleg. §. 7.

(39) *Horn*, l. c. *Beyer* addit. ad Carpzovii deciſ. conſiſtor. (Lpſ. 1721, f.) L. II, def. 364. *a Wernher* P. III, Obſ. 119, und Princip. iur. eccleſ. c. 10, §. 22.

(40) *de Berger* Oec. iur. L. 2, Tit. 4, §. 41. not. 6. Ej. Supplem. ad Electa diſcept. forenſ. P. 2, §. 18, p. 84. *Küſtner*, a. ang. O. §. 17, p. 690.

(41) *Carpzov*. def. 364, n. 2, 3. def. 363, n. 6, 7. *Philippi* diſſ. de iure circa ſubſellia, c. 4, §. 7.

(42) *Carpzov*. def. 365.

(43) Id. def. 367, und Jurispr. Rom. Sax. forenſ. P. 3, Conſt. 18, def. 20, *Beyer* addit. ad Carpzov. def. conſiſt. L. 2, def. 367.

ſchließen die Erben in abſteigender Linie, die Seitenverwandte aus, und die Enkel erhalten den Sitz ihres Großvaters (44). Wenn mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden ſind, müſſen ſie mit einander um den Kirchenſtuhl loſen (45). Einem Wittwer pflegt nach ſeiner Ehefrau Tode derſelben hinterlaſſener Kirchenſitz auf einige Zeit, oder bis zu ſeiner anderweitigen Verehelichung, mit Vorbewußt des Collatoris und Pfarrers, aufbehalten zu werden, beſonders wenn die nächſten Anverwandten ſich nicht entgegen ſetzen. Einer Wittwe aber wird dieſes keinesweges nachgelaſſen. Wenn Jemand unmündige Kinder hinterläßt, müſſen ihnen ihre Kirchenſtühle gelaſſen, und gegen ein mäßiges Löſegeld auf Zeitlebens zugeſchrieben werden (46).

Welches die jenaiſche K. St. O. §. 8, und die weimariſche, §. 12, in Nachſtehendem bewähren: „Jedoch leidet „dieſer Vorzug der nächſten Erben ſeinen Abfall, wenn die„ſelben entweder **Kinder unter** 9 bis 10 Jahren, oder „auch nicht der Würden wären, ſolchen Stand bey, und vor „andern ehrbaren und vornehmen Leuten zu beſitzen.“

Ferner die altenburgiſche, Art. 15. „Den **Kindern** „ſoll ihr Näherrecht nicht genommen werden, wenn ſie auch „noch ſo jung ſind. Ihre Eltern oder Geſchwiſter können „ſolchen einsweilen betreten. In deren Ermangelung aber „iſt der Stuhl, den Kirchen zum Beſten, zu vermiethen, „bis ſie ihn ſelbſt betreten können. Die nächſten Anver„wandten müſſen aber innerhalb eines Monates nach dem „Tode ihres Erblaſſers, zu dem ledigen Kirchenſtuhl ſich „wieder melden, und denſelben, gegen ein niedriges Löſegeld,

 ſich

367. *de Berger*, l. c. §. 41, not. 3. *Böhmer* Jus paroch. §. 6, n. 3.

(44) *Carpzov.* iurispr. conſiſt. L. 2, Tit. 23, def. 366, n. 6, 9 und 10.

(45) *Hommel*, a. ang. O. §. 8.

(46) *Philippi*, a. ang. O. C. 3, §. 4. p. 18.

„ſich zuſchreiben laſſen (47), indem nachher ihr Einſtands-„recht verjährt iſt.“

Dieſe Zeit iſt in dem churſächſiſchen Synodaldecret von 1624, alſo feſtgeſetzt: „Wenn ſich Kirchenſtände durch „Abſterben und Abzug derer, ſo ſie betreten, und beſeſſen „haben, erledigen, ſo ſollen die nächſten Erben ſolche inner-„halb 4 Wochen, bey Verluſt derſelben, zu löſen, und „der Kirchen das Geld zu entrichten ſchuldig und pflichtig „ſeyn“. Welches nach der jenaiſchen, weimariſchen, und altenburgiſchen K. St. O. Art. 13, ebenfalls Statt findet.

In der hollſteiniſchen iſt dieſe Zeit auf 6 Wochen, in Baireuth auf 3 Monate, und zu Berlin auf 1 Jahr, verlängert.

Wenn alſo die nächſten Erben dieſe geſetzlich geordnete Zeit, ohne ſich im mindeſten zu regen, verſtreichen laſſen, ſo haben ſie ſich ſtillſchweigend ihres Einſtandes begeben, und ein ſolcher Kirchenſitz fällt an die Kirche zurück, deren Vorſteher ihn an Andere verkaufen können (48). Doch werden auch noch nach der Zeit die Erben zugelaſſen, wenn ſie abweſend oder krank geweſen ſind (49). Geſetzt aber, daß die Vormünder von Pupillen, in deren Namen verabſäumet haben, den Abſtand auszuüben, und ſie nunmehr volljährig geworden ſind, ſo fragt es ſich: von welcher Zeit an ihnen das Wiederlöſungsrecht des Kirchenſtuhles zukomme? ob von Zeit ihrer erlangten Majorennität, oder nach verfloſſener Wiedereinſetzungsfriſt von 4 Jahren? Das erſte behauptet Philippi, das letzte ſoll aber der Obſervanz gemäßer ſeyn (50).

Weit

(47) *Carpzov.* def. 368, n. 5, 6, 7. *Philippi*, §. 9.

(48) *Carpzov.* def. 369, n. 1, 2, 3.

(49) *Carpzov.* def. 368, n. 10. *Philippi*, Cap. 4, §. 9. *Böhmer* Jus paroch. Sect. 5, c. 2, §. 6, n. 3.

(50) *Philippi*, a. ang. O. Das letzte bezeugt aber *Küſtner* ad Deyling, a. ang. O. §. 16, p. 688.

Weit größer iſt die Freyheit, welche den Beſitzern an den erblichen Kirchenſitzen zukömmt. Daß eine Privatperſon ein Erbrecht an einem Kirchenſtande erlangen könne, iſt keinem Zweifel unterworfen. Solches kann auf eine doppelte Art, nämlich: vermittelſt eines Kaufes, und der Verjährung, geſchehen. In dem erſten Falle müſſen alle diejenigen Feyerlichkeiten beobachtet werden, welche bey Veräuſſerung der Kirchengüter nöthig ſind (51). Zweytens kann auch dieſes Beſitzungsrecht verjähret werden; und zwar muß man den Kirchenſtand eines Dritten, 30 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, eines der Kirche eröffneten aber 40 Jahr, mit gutem Glauben, ſelbſt oder durch ſeine Erben beſeſſen haben (52. Derjenige, welcher einen Erbſtuhl beſitzt, er mag auf dieſe oder jene Art dazu gekommen ſeyn, iſt befugt, ſolchen durch ein Teſtament, oder andere ſolche Verordnung, ſeinen rechtmäßigen Erben zu hinterlaſſen; und dieſe können, wenn ſie auch ab inteſtato ſuccediren, daran Anſpruch machen. So oft nun eine Veränderung vorgeht, wird ein gewiſſer Zins oder ein jährliches Löſungsgeld, auf den Kirchenſitz geſchlagen (53). Es ſcheint, daß hier die nächſten Anverwandten das Näherrecht, ohne an eine gewiſſe Zeit gebunden zu ſeyn, ausüben können (54). Folglich können auch Jemandes natürliche, teſtamentariſche und bedungene Erben, ſonſt aber Niemand, fordern, daß ihnen ein ſolcher Erbſtand zugeſchrieben werde. Ja, ſie können ſo gar, wenn die Vorſteher der Kirche aus Bosheit, heimlicher Tücke, oder aus irgend einem andern Vorwande, ihnen nicht willfahren ſollten, die-

(51) *Böhmer*, a. ang. O. §. 7.

(52) Ebenderſ. eb. daſ. und *Philippi*, a. ang. O. Cap. 4, §. 5.

(53) *Horn*, ad Schilteri Inſtit. iur. can. L. 2, Tit. 7. §. 6.

(54) *Wolf* Inſtit. iuriſpr. eccleſ. L. 2. C. 2, §. 14, not. 1.

ſelben verklagen. Sollte in dem Teſtamente die Clauſel: alle beweg- und unbeweglichen Güter, gebraucht ſeyn: ſo kann man nicht annehmen, daß darunter ein erblicher Kirchenſtand mit begriffen ſey, ſondern daß bloß von Gütern die Rede ſey, wenn des Kirchenſitzes nicht nahmentlich gedacht worden iſt. Das Conſiſtorium kann auch erlauben, daß Jemand einen ſolchen erblichen Kirchenſitz bey ſeinem Leben an ſeine Erben verkaufe, oder vermiethe.

Merkwürdig iſt die Stelle in der churbrandenburgiſchen revidirten K. St. O. für die beyden Pfarrkirchen zu Berlin: „Es ſollen auch alle diejenigen, beydes Manns- „und Weibsperſonen, ſo jetziger Zeit die Stühle und Stände „beſitzen, oder künftig dieſelben beſitzen werden, da ſie über „20 Jahr dieſelben nicht in Poſſeſſion oder Beſitz gehabt, „ihre darüber habende Documenta zu produciren ſchuldig „ſeyn, damit man daraus zu erſehen, wie ſie zu ſolchen „Stühlen und Ständen kommen, und ob ſie juſto & bono „titulo dieſelben beſitzen? Da aber einer oder der ander „diesfalls nichts fürzulegen und gründlich zu beweiſen, ſon„dern dieſelben ſich nochmalen wegen ſolcher Stühle oder „Stände mit den Vorſtehern gebührlichen abzufinden pflich„tig und ſchuldig ſeyn.“ (55).

Die Familienſitze gehören bloß denjenigen zu, die von der nämlichen Familie ſind. Mithin können die von der Familie dieſelben ſich anmaßen, wenn ſie auch gleich den Verſtorbenen nicht beerben ſollten (56). Dieſelben fallen auf die nächſten Anverwandten von der Mutter her, und alſo auf die Brüder, Schweſtern ꝛc. ſo, daß eine Perſon weibliches Geſchlechts einen weiblichen, eine Mannsperſon aber einen männlichen Kirchenſtuhl erhält. Sind aber dergleichen Anverwandte nicht

(55) Corp. Conſt. March. Th. I, Abh. 1, No. XIII, S. 56.
(56) *Philippi*, a. ang. O. C. 1, §. 10. *Petr. Schulzen*, diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa Parochianos (Erf. 1617, 4.) C. 4, §. 29.

nicht vorhanden, ſo kann die Kirche ſich derſelben bemächtigen (57). Denn die aus der Schwägerſchaft werden gänzlich ausgeſchloſſen. Es dürfen nicht einmal Fremde in dergleichen Stühle kommen, wenn auch nur ein Familienglied widerſprechen, oder entgegen ſeyn ſollte. Es iſt ſtreitig: ob dieſe Familienſtände, mit Einwilligung der ganzen Familie, an fremde Perſonen veräuſſert werden können? welches zu bejahen, ich kein Bedenken finde.

Die einmal zu Häuſern oder Grundſtücken geſchlagenen Kirchenſtände müſſen bey denſelben bleiben, und gehen folglich auf jeden Beſitzer des Hauſes oder Gutes über.

Wenn wegen der Kirchenſtühle Streitigkeiten entſtehen, ſo pflegen ſolche insgemein zuerſt durch die Prediger und Kirchenvorſteher beygeleget zu werden. Sind aber die Parteyen hiemit nicht zufrieden, ſo wird die Sache dem geiſtlichen Gerichte zur Entſcheidung überlaſſen. Hingegen die Unterſuchung und Beſtrafung der Begünſtigungen, da ein Beſitzer eines Kirchenſtuhles in ſeinem Beſitze beunruhiget, auch wohl gar Unfug und Störung des Gottesdienſtes dabey erreget wird, ſteht den weltlichen Gerichten zu: doch wird, wenn, vorwaltenden Umſtänden nach, diesfalls eine Kirchencenſur zu erkennen wäre, ſolches dem Conſiſtorio vorbehalten.

Nach dem churbrandenb. Reſcripte, v. 20 Nov. 1656 (58), ſollen die Sachen wegen der Kirchenſtühle nicht vor das Conſiſtorium gezogen werden, ſondern der Magiſtrat ſoll in prima Inſtantia die Cognition hierin haben.

Nach

(57) *Schilter*, a. ang. O. L. 2, Tit. 7, §. 6. *Wolf*, a. ang. O.
(58) In Mylius Corp. Conſt. March. 1 Th. 1 Abth. Col. 363, f.

Nach der Verordnung v. 6 Jun. 1683, ſind die Sachen, welche nicht über 4 Rthl. in puncto der Kirchen-Redituum und Kirchenſtände betreffen, vom Conſiſtorio abzuweiſen, und Magiſtratus loci ſoll darin erkennen.

Joh. Chriſt Conr. Schröter's vermiſchte juriſt. Abhandlungen zur Erläuterung des deutſchen Privat-Kirchen- und peinl. Rechts, 2 B. (Halle, 1786, gr. 8.) S. 322, fgg.

Carl Bened. Stößners auf die churſächſiſche Kirchenordnung und bewährte Autoren ſowohl, als auch auf zugleich mit allegirte hohe Conſiſtorialentſcheidungen, nicht weniger auf eigene Erfahrungen, ſich gründende Abhandlung von geſetzmäßiger Verlöſung der Kirchenſtühle in Churſachſen. Lpz. 1779, 8. 4 u. e. h. B.

Zwiſchen den Sitzen in den Kirchenſtühlen, Unterſchiede von Eiſen und Bretern, oder vor denſelben Gitter machen zu laſſen, iſt keinem Beſitzer erlaubt, weil der Platz dadurch benommen, und der Nachbar beleidiget wird. Doch iſt dieſes von den einmal angebrachten Gitterſtühlen, und in ſo fern ſolche ohne Nachtheil anderer gebauet werden können, nicht zu verſtehen.

Was ein Kirchenvorſteher in Anſehung des Kirchenſtuhlregiſters, und der verkauften oder vermietheten Kirchenſtühle zu beobachten habe, ſ. oben, S. 672, fgg.

Von den gemeinen Kirchenſitzen unterſcheiden ſich die ſo genannten Betſtuben, Kirchenſtuben, oder Capellen, auf verſchiedene Art. Sie ſind wie Stuben oder Kammern gebauet, verſchloſſen, und haben einen Eingang auſſerhalb der Kirche, entweder alle zuſammen, oder jede beſonders. Wo es ohne beſorgliche Feuersgefahr geſchehen kann, ſind ſie mit Oefen verſehen.

In

In einer Kirchenſtube, kann, nach Leutmann's Angabe, ein compendiöſer Windofen, welcher die ganze Zeit, ſo lange der Gottesdienſt währt, Feuer hält, folgendergeſtalt angebracht werden. Fig. 2086.

Man läßt eine eiſerne oder kupferne Röhre, A, machen, 4 F. hoch, und 8 Z. weit im Diameter, oben etwas eingezogen, daß ſie etwa 7 Z. oben weit ſey, macht unten einen Boden b hinein, und oben einen Deckel i darauf, 5 Z. über demſelben einen Roſt c, daß alſo das Aſchenloch 5 Z. hoch werde, und eine wohl anpaſſende Thür d bekomme. Ueber den Roſt c, kömmt ebenfalls eine wohl anpaſſende Thür e; in dieſelbe wird ein Stück ruſſiſch Frauenglas geſetzt, dergleichen man in den Blendlaternen führt. Dieſes Glas kann die Hitze vertragen, und verbrennt nicht. Man kann dieſes Thürchen rund machen, im Diameter von 4 Zoll, ſo, daß es als ein 3 Z. breites Röhr oder Cylinder aus der großen Röhre heraus gehe, und man dadurch das brennende Feuer ſehen, auch das Glas mit dem kurzen Rohre heraus ziehen, und wieder einſetzen könne. Dieſes Frauenglas iſt eben kein nothwendiges Stück des Ofens; aber es iſt doch bequem, daß man allezeit ſehen kann, ob das Feuer noch brenne, oder nicht. Eben alſo kann man auch das unterſte Aſchenloch mit einem ſolchen Rohre, und übergeſtülpten Deckel, machen. Es iſt dieſes alſo eine Art von ſo genanntem faulen Heinze.

An dieſer, 2 Ellen langen Röhre läßt man noch eben dergleichen Röhre, B, mit einem kurzen Kniee a anſetzen, und wohl anniethen, auch oben mit einem Deckel oder einer Stürze f verſchließen. Unten bey l, vom Roſte in die Höhe, muß es ein Loch haben, etwa 6 Z. weit, durch welches das Feuer aus der Röhre A in

in die Röhre B hinein brennt. Die Luftröhre g, kann 2 Z. im Diameter haben; ſie liegt auf dem Roſte, beugt ſich hernach, und geht im Ofen B hinauf, und oben bey f durch den Deckel hindurch, wo die warme Luft heraus geht; unten aber geht dieſelbe aus dem faulen Heinze bey h heraus, und durch die Wand q in die freye Luft, da ſie wie ein Durchſchlag mit einem eingebogenen und durchlöcherten Boden verwahrt iſt. Aus dem Aſchenheerde geht auch eine Röhre k, 4 Zoll weit, durch die Wand q in die freye Luft, und iſt ebenfalls mit ſolchem weiten und durchlöcherten Ausgange verſehen. Dieſe giebt dem Feuer Trieb und Luft. Endlich werden beyde große Röhren, A und B mit einer Querröhre m zuſammen gehängt, doch ſo, daß die Röhre m in die Röhre B hinein gehe, und inwendig offen bleibe, an die andere Röhre A aber nur anſtoße, und daran angeniethet werde, aber nicht in dieſelbe hinein gehe, ſondern von derſelben am Ende verſchloſſen werde. Aus dieſer Röhre m, geht die Rauchröhre n heraus, und kann, nach Belieben, hinaus geführet werden. p, ſind eiſerne Füße, auf welchen der Ofen ſteht.

Der Ofen iſt nach dem beygefügten Maßſtabe aufgeriſſen.

In den Kirchenſtuben dürfen Manns- und Frauensperſonen beyſammen ſich befinden, und ſie ſind nicht für einzele Perſonen, ſondern für ganze Familien. Stühle mit Thüren und Gittern oder Glasfenſtern aber, ſind keinesweges dafür zu achten.

Die Erbauung derſelben geſchieht eigentlich, auf erhaltene Erlaubniß, von denjenigen, die ſie haben wollen, auf ihre eigene Koſten. Bey Erbauung ganz neuer Kirchen aber pflegen dieſelben gemeiniglich ſogleich aus der Baucaſſe mit erbauet, und ſodann an

den Meiſtbietenden verlaſſen, auch von ihnen im bauichen Weſen erhalten zu werden.

Mit dieſen Kirchenſtuben wird anders, als mit den gemeinen Kirchenſtühlen, ſowohl bey ihrer Erbauung, als auch bey ihrer Verſchreibung, verfahren. Es kann aber die Erbauung der Kirchenſtuben nicht anders, als mit beſonderer Einwilligung der Conſiſtorien, geſchehen. Wer dergleichen haben will, ſucht bey dem Conſiſtorio darum an. Das Conſiſtorium fordert von den Inſpectoren Bericht, und ertheilt auf deren Gutachten ſodann die geſuchte Erlaubniß, mit Beſtimmung der Geldſumme, welche dafür an die Kirche bezahlet werden ſoll. Alsdann wird von den Inſpectoren ein ordentlicher Kaufcontrakt aufgeſetzt, von den Theilen vollzogen, und zwey Exemplare zur Confirmation an das Conſiſtorium eingeſandt, und wenn ſolche eingelangt iſt, von den Inſpectoren den künftigen Beſitzern ein Exemplar, und dem Kirchenvorſteher das andere, überliefert; wobey die Beſitzer die Unkoſten zu tragen haben.

Mit der Verſchreibung dieſer Kirchenſtuben wird es ebenfalls anders, als mit andern Kirchenſtühlen, gehalten. Sie werden erblich verſchrieben, und es geſchieht ſolches mit in dem Kaufvergleiche, doch ſo, daß ſie nach des Beſitzers Tode anderweit gegen ein gewiſſes im Kaufe auf den Fall mit beſtimmtes, über etliche Thaler ſich nicht betragendes, Löſegeld, gelöſet werden müſſen. Aus der Vererbung folgt, daß ſie auch verkaufet werden können; und da muß der Käufer die Confirmation des Conſiſtorii, auf des Inſpectors Bericht, ebenmäßig ſuchen, an die Kirche aber ein mehreres, als bey Erbtodesfällen, bezahlen, welches gemeiniglich auch in dem erſten Kaufe, auf den Fall des Verkaufes an Fremde, feſtgeſetzt wird. Nach dem Tode des Beſitzers einer Kirchen-Stube, ſind,

we-

wegen der erblichen Verſchreibung, die Nachgelaſſenen an die vierwöchentliche Friſt, binnen welcher ſie ſich zu den ordentlichen Kirchenſitzen zu melden haben, nicht gebunden. Man läßt ihnen zu der Löſung gemeiniglich 3 Monate Zeit, und die Kirchenvorſteher müſſen ſie daran erinnern. An dieſer Löſung nehmen die eigentlichen Erben beyderley Geſchlechtes Theil. Auch die Wittwe, ſo lange ſie nicht anderweit heurathet, iſt davon nicht ausgeſchloſſen, ſondern hat das Recht, die Kirchenſtuben mit zu beſitzen. Geräth auch ein Beſitzer einer Kirchenſtube in Concurs, ſo wird dieſelbe doch nicht mit darein gezogen; und wenn ſodann, oder bey andern Umſtänden, eine Kirchenſtube von dem Beſitzer veräuſſert wird, hat die Kirche allerdings den Vorkauf, muß aber eben das geben, wozu ein anderer Käufer ſich erboten hat.

Ueberhaupt wäre es, zumal in Städten, wo ſich Fremde öfters niederlaſſen, höchſt nöthig und nützlich, daß die Kirche einige geräumige wohl gelegene Kirchenſtuben für ſich hätte, und ſolche, nach den Fenſtern oder Sitzen, an fremde angeſehene Perſonen, welche ſich als Kirchkinder an dem Orte aufhalten, jährlich um gewiſſen Miethszins, verlieſſe. Die Kirche hätte daher einen guten Zugang. Die Fremden würden einer nicht geringen Sorge überhoben, und den Beſitzern der Kirchenſtuben würde die Gelegenheit benommen, mit denſelben einen unanſtändigen Wucher zu treiben. Von ſelbſt legt ſich aus dem allen an den Tag, daß Niemand eine ſolche Kirchenſtube in einer evangeliſchen Kirche beſitzen kann, als der ſich zur ungeänderten augsburgiſchen Confeſſion bekennt.

Ob es erlaubt ſey, vor die Fenſter einer Kirchenſtube Vorhänge zu machen, will ich nicht entſcheiden; we=

wenigſtens würde es in einer feinen Stadtkirche ſehr auffallend ſeyn, wenn in derſelben vor allen Kirchenſtubenfenſtern weiße Vorhänge angetroffen würden. So viel iſt gewiß, daß dieſes zu mancher Entheiligung des Gotteshauſes Anlaß geben könnte.

Abhandlung von den Kirchenſtühlen und Bethſtuben, ſ. in No. 28 und 29 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1769.

Kirchen-Sprengel, ſiehe Kirch-Spiel, oben S. 434.

Kirchen-Stand, ſiehe Kirchen-Sitz.

Kirchen-Staat, Ital. Stato della chieſa, eine Benennung des weltlichen Gebietes des Papſtes in Italien. Der Kirchenſtaat iſt auf 860 deutſche Quadratmeilen groß, begreift viel fruchtbares Land, und hat, wegen ſeiner Lage und guten Häfen am mittelländiſchen und adriatiſchen Meere, zum Handel große Bequemlichkeit, iſt aber ſchlecht angebauet, und hat wenige Einwohner, welche, nach einer unter des Cardinales Valentin Aufſicht vorgenommenen Zählung, 1100000 Seelen betragen haben.

In dem Kirchenſtaate ſind jetzt 81 Zölle im Gange; und alle Waaren, welche aus der Fremde kommen, müſſen eine Abgabe von 60 pro Cent bezahlen; diejenigen, welche nach Rom beſtimmt ſind, erlegen noch überdies einen Zoll von 4 pro Cent. Hiedurch hofft die päpſtliche Kammer eine Revenüe von 1 Million Scudi zu erhalten, und das Land nach und nach vollends zu ruiniren, da ſie bisher wenig dafür ſorgte, daß die ſämmtlichen Bedürfniſſe an Natur- und Kunſtproducten, nach Möglichkeit im Lande ſelbſt gewonnen würden.

Handbuch für Kaufleute, für die Jahre 1785 und 1786, Lpz. 1786, gr. 8. S. 1001.

Kirchen-Steuer. 1. Eine Steuer zum Beſten einer oder mehrerer Kirchen.

2. Eine Steuer, ſo fern ſolche bey oder nach dem öffentlichen Gottesdienſte geſammelt wird; eine Collecte, Kirchencollecte.

Kirchen-Strafe, eine Strafe, welche von der Kirche und ihren Repräſentanten, oder von den Lehrern der Kirche aufgeleget wird; L. Poena canonica, ſ. ecclesiaſtica.

Wenn die Kirche eine ungleiche Geſellſchaft iſt, in welcher eine geſetzgebende Macht und ein Haufen Unterthanen ſich befindet: ſo folgt von ſelbſt, daß die gebietenden Kirchenregenten die Gewalt haben, ihre übertretene Geſetze durch ſchickliche Beſtrafungen in der nöthigen Achtung zu erhalten. Der Vorderſatz iſt ein Theil des katholiſchen Kirchenrechtes, mithin kann die Folge davon anders nicht als bejahet werden; um aber allen Zweydeutigkeiten auszubeugen, müſſen die Kirchenſtrafen ihrer eigenen Natur nach beſtimmet, und von allem, was nicht dazu gehört, abgeſondert werden. Die Abſicht der kirchlichen Gerichtbarkeit muß alles entſcheiden, welche keine andere iſt, als die Glieder und Geſellſchafter dieſer Gemeinde heilig und zum Himmelreich geſchickt zu machen. Es finden ſich von je her in der Kirche zwey Mittel, durch welche ſie dieſen ihren heiligen Zweck zu erreichen geſucht hat; die Buße und die Cenſuren, die mit dem Namen einer Kirchenſtrafe beleget zu werden pflegen. Die Buße iſt ein wehthuendes Uebel, welches von dem Büßenden aus freyem Willen übernommen werden muß. Wenn der Sünder, der die Buße nöthig hat, ſolche nicht freywillig erwählt, ſo verfehlt dieſe auch noch ſo ſtrenge Züchtigung ihren einzigen Zweck, welcher darin beſteht,

daß

daß der beleidigte Gott durch die von freyen Stücken übernommene Reue des büßenden Sünders wieder ausgeſöhnet wird. Da nun die Kirche, bey der Empfehlung der Buße keine andere Abſicht hat oder haben kann, als die gottgefällige Bereuung des zugefügten Unrechtes und deſſen gnädige Verzeihung der Sünden, ſo kann ſie auch zu dergleichen Bußübungen keinen Zwang gebrauchen; und eben deswegen ſind die dem Sünder vorgeſchriebenen Bußwerke keine Strafen.

So lange der Begriff von Strafen, den ich oben feſtgeſetzt habe, ſtehen bleibt, ſo lange könnten auch ſogar die Kirchencenſuren nicht darunter verſtanden werden; denn dieſe ſind, ihrer Natur nach, und dem älteſten Herkommen in der Kirche gemäß, hauptſächlich dahin gerichtet, daß derjenige, welcher ſie verdient hat, gebeſſert werde. Bey den alten Kirchenſchriftſtellern wird unter Cenſuren und Strafen kein Unterſchied gemacht; das Wort Strafe aber wird immer im kirchlichen Verſtande genommen, und bedeutet eine Ahndung der Kirche, wodurch der Verbrecher an ſeinen Fehltritt, und an die Pflicht, ihn zu beſſern, erinnert wird. Doch behielt die Kirche auch eine beſtändige Rückſicht auf die geärgerte Gemeinde, und ſetzte deswegen auch ſolche Strafen, die Jedermann in die Augen fielen, damit ſich Andere daran ſpiegeln ſollten; eben dieſe Abſicht hatte ſie auch bey den ſo ſcharfen Kirchenbußen, die aber doch gewiß vornämlich auf die Beſſerung des Sünders abzielten, ohne daß ſie im ſtrengen Verſtande Strafen geweſen wären.

Die Kirchenſtrafen, von den Cenſuren abgeſondert, ſind, nach der gemeinen Meinung der Canoniſten: 1. Die Untüchtigkeit zu geiſtlichen Aemtern, Würden und Pfründen; Inhabilitas. 2. Die Entſe-

ßung von dieſen Stellen, wenn ſie vorher beſeſſen waren; Privatio. 3. Die gänzliche Abſetzung: Depoſitio. 4. Die gänzliche Abwürdigung und Verſtoßung aus dem geiſtlichen Stande; Degradatio. 5. Die Ehrenverluſtigung; Infamia. 6. Die Irregularität, die aus einem Verbrechen entſpringt. 7. Die Geldſtrafe; Mulcta pecuniaria. 8. Einkerkerung; Carceres eccleſiaſtici. 9. Züchtigung am Leibe mit Schlägen oder Geißelſtreichen; Verberatio ſ. flagellatio. 10. Verweiſung aus dem Lande. 11. Einziehung Habe und Gutes; Confiscatio. So gar die Suspenſion wird in dem Falle eine Kirchenſtrafe, wenn ſie wegen einer ſchon vorbeygegangenen Sünde aufgelegt wird, ſie mag nun auf eine gewiſſe Zeit, oder auf lebenslang, erkannt worden ſeyn.

Zu den Kirchenſtrafen rechnet Böhmer, Art. de poenis, noch die Einziehung der Kirchenlehen, wenn der Vaſall den Biſchof der belehnenden Kirche umgebracht hat; wie auch, daß, nach Cap. 10, den Kirchenprälaten verboten wird, ſowohl dem Thäter, als auch deſſen Erben, weder die alten noch neuen Lehen zu übertragen, welches eher als eine neue Kirchenſtrafe zu betrachten iſt, als das bloße Einziehen des Lehens, wenn der Vaſall ſeinen Herrn entleibet hat.

Eine der wichtigſten Kirchenſtrafen, iſt die Excommunicatio, oder der Bann; ſ. oben, S. 438, fgg.

Siehe auch Kirchen=Cenſur, oben, S. 541, f.

Kirchen=Stube, ſ. oben, S. 796, fgg.

Kirchen=Stuhl, ſ. oben, S. 774.

Kirchen-Styl die Schreibart in muſikaliſchen Stücken, welche für die Kirche, d. i. für den öffentlichen Gottesdienſt, beſtimmt ſind; zum Unterſchiede von dem Kammerſtyle und Theaterſtyle. Siehe Kirchen-Muſik, oben, S. 583, fgg.

Kirchen-Thurm, ſiehe Thurm.
Kirchenthurm-Uhr, ſ. unter Uhr.
Kirchen-Trauer, ſiehe unter Trauer.
Kirchen-Vater. 1. Siehe Kirchen-Lehrer, oben, S. 579.

2. Siehe Kirch-Vater, oben, S. 437.

Kirchen-Verbrechen. Von der Ketzerey, der Simonie, der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, und verſchiedenen Arten des Aberglaubens, als ſtrafbaren Handlungen, und zum Theil wirklichen Verbrechen wider die Kirche, ſ. oben, S. 321, fgg.

Kirchen-Vermögen, und deſſen Verwaltung; ſ. oben, S. 295, fgg. und den Art. Kirchen-Gelder.

Kirchen-Verſammlung, die feyerliche Verſammlung der Glieder einer Kirche oder ihrer Repräſentanten in gottesdienſtlichen Angelegenheiten; mit einem lat. Ausdrucke, das Concilium.

Kirchen-Viſitation, ſ. oben, S. 743, fgg.
Kirchen-Vogt, ſ. Kirchen-Knecht.
Kirchen-Vorſteher, ſ. Kirchen-Aelteſte, oben, S. 437, und S. 641.

Von ihrer Pflicht, in Anſehung der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte; der Adminiſtration

tion der Kirchengüter, der richtigen Führung, Eingabe, Abnahme und Reviſion der Kirchenrechnungen, ſ. oben, S. 554, fgg.

Kirchen-Zehent, ſ. oben, S. 317.

Kirchen-Zucht, die Handhabung der äuſſern Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienſte und den dazu gehörigen Perſonen. Siehe Kirchen-Polizey.

Imgl. die Ordnung in dem äuſſern Betragen der Glieder einer Kirche, ſo fern ſie von den Repräſentanten derſelben gehandhabet wird.

Von der Kirchenzucht der Geiſtlichen, ſ. im XVI Th. S. 704.

Kirchel, werden auf dem Zinnwalde die Kälberzähne (ſ. Th. XXXII, S. 440), oder die großen Kryſtallzocken, genannt, weil ſie wie Kirchthürme geſtaltet ſind.

Kircher, ſ. Kirch-Herr, oben, S. 338.

Kirchlich. 1. Zu einer Kirche gehörig, in der erſten Bedeutung des Hauptwortes. Die kirchlichen Güter, die Güter einer Kirche.

Noch mehr, 2. in der dritten Bedeutung, in dem Zuſtande der zum öffentlichen Gottesdienſte mit einander verbundenen Perſonen gegründet. Die kirchliche Gemeinſchaft. Auch was von der Kirche oder ihren Repräſentanten herrührt, ſie und die Kirche betrifft. Kirchliche Streitigkeiten. Das kirchliche Recht. Die kirchliche Zeitrechnung, ſ. Kirchenkalender, im XXXII Th. S. 462.

Waſſerſucht				
Krebs				
Ausſatz				
veneriſche Krankheit				
Waſſerſcheu, v. tollen Thieren gebiſſen				
Alters Schwäche				
im Kindbett				
Weibl. Blutgang				
Frieſel				
Zähnen der Kinder, Convulſionen				
Keich = Huſten				
Häutige Bräune				
Pocken				
Maſern				
Scharlach = und Neſſel = Fieber				
Kaltfieber der Kinder, dicke Bäuche				
Würmer				
Salzfluß, Kinder = Krebs				
Engliſche Krankheit				
Unangegebne Krankheit				
Unglücksfälle, nach dem Alter				
Summa der Geſtorbenen nach Alter und Geſchlecht.				

…2. b) S. 100.

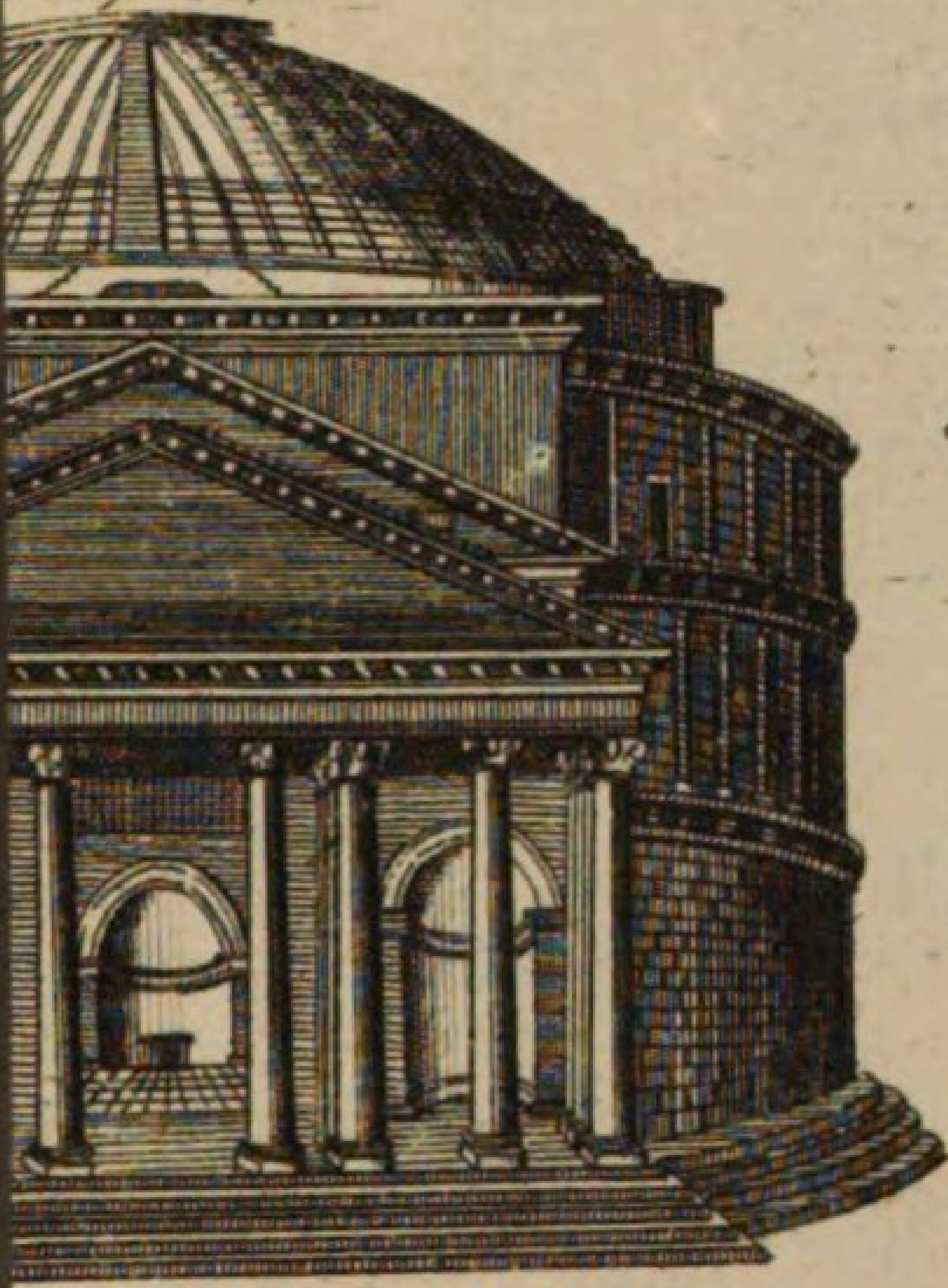

F. 2054. b).

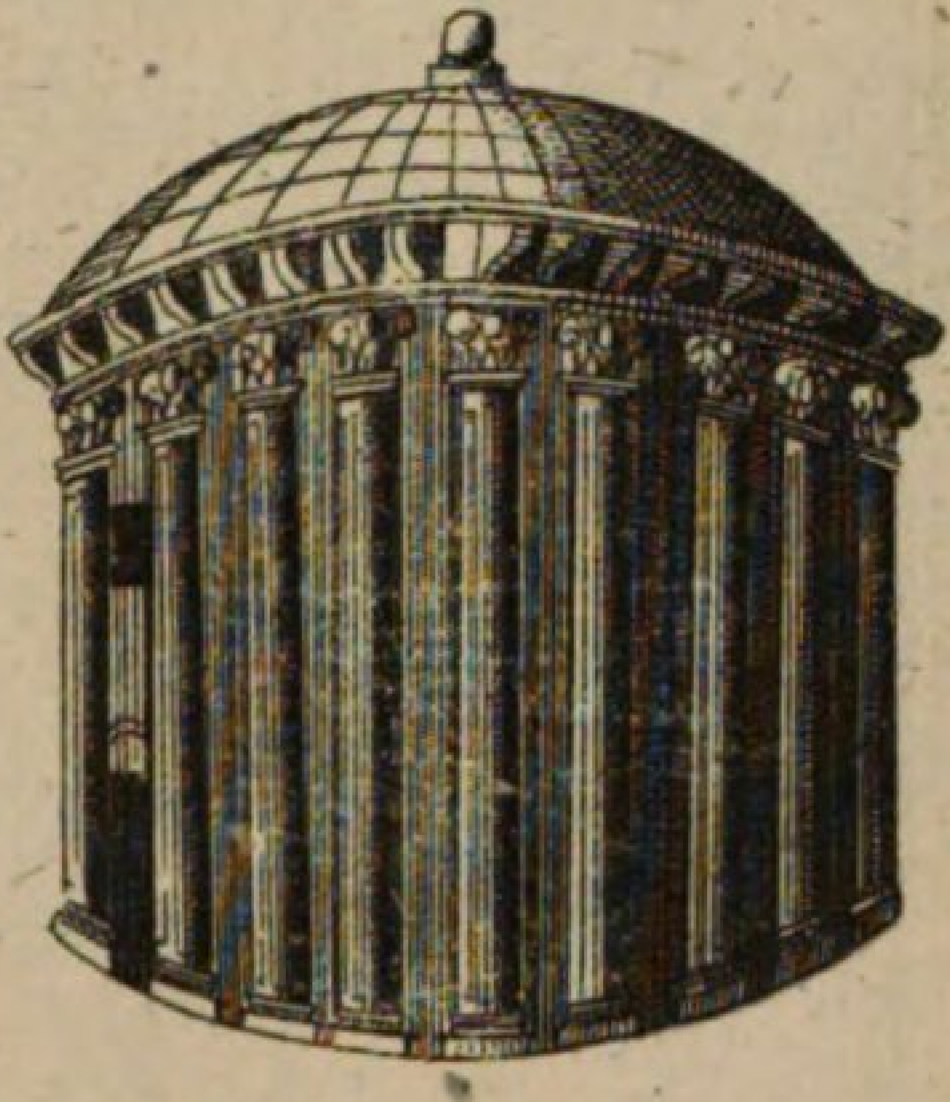

F. 2053. S. 105.

S. 108.

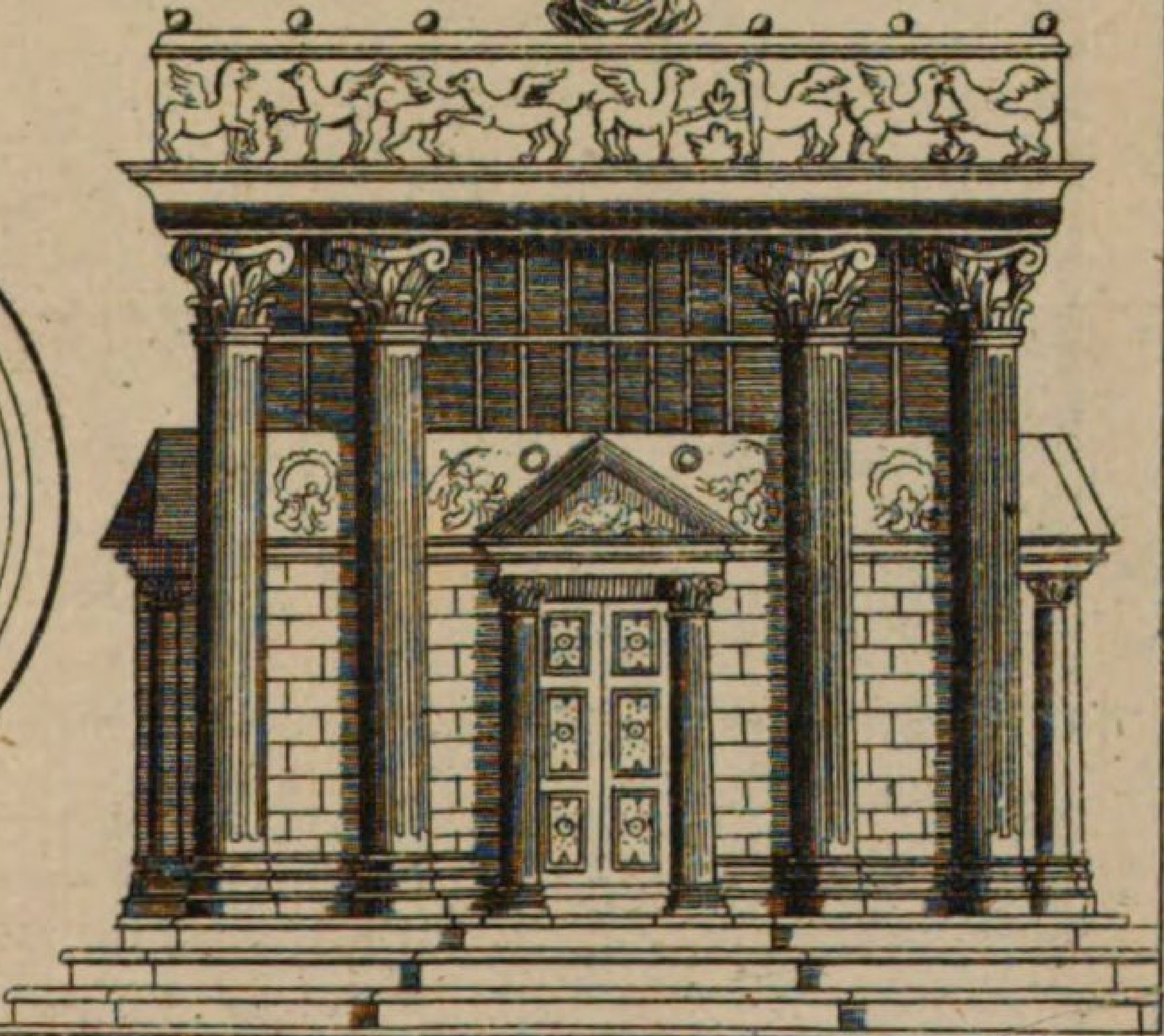

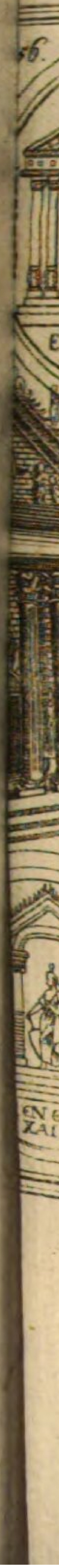

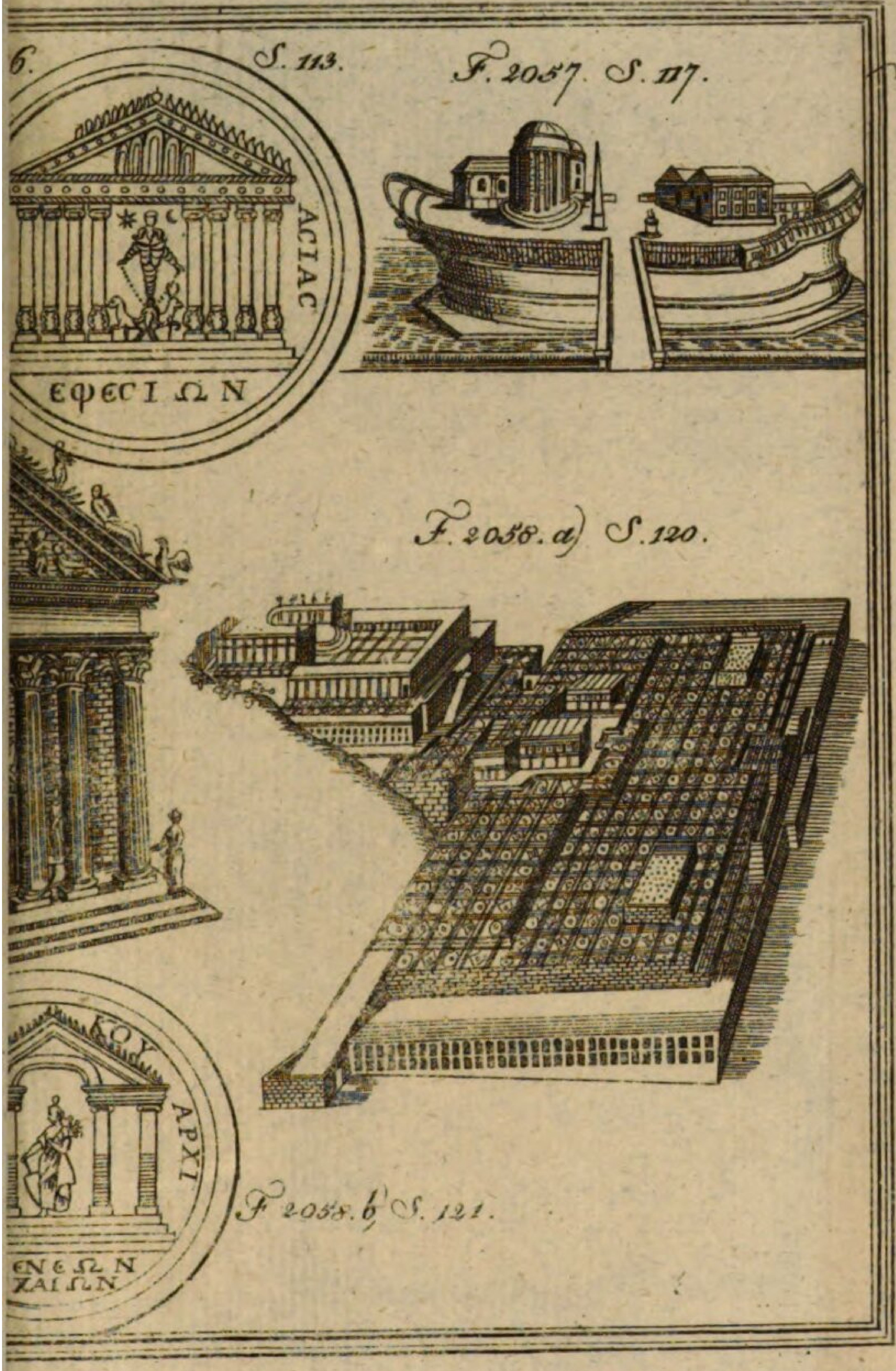
6.
S. 113.
F. 2057. S. 117.
ACIAC
ΕΦΕCΙΩΝ
F. 2058. a) S. 120.
ΚΟΥ
ΑΡΧΙ
F. 2058. b) S. 121.

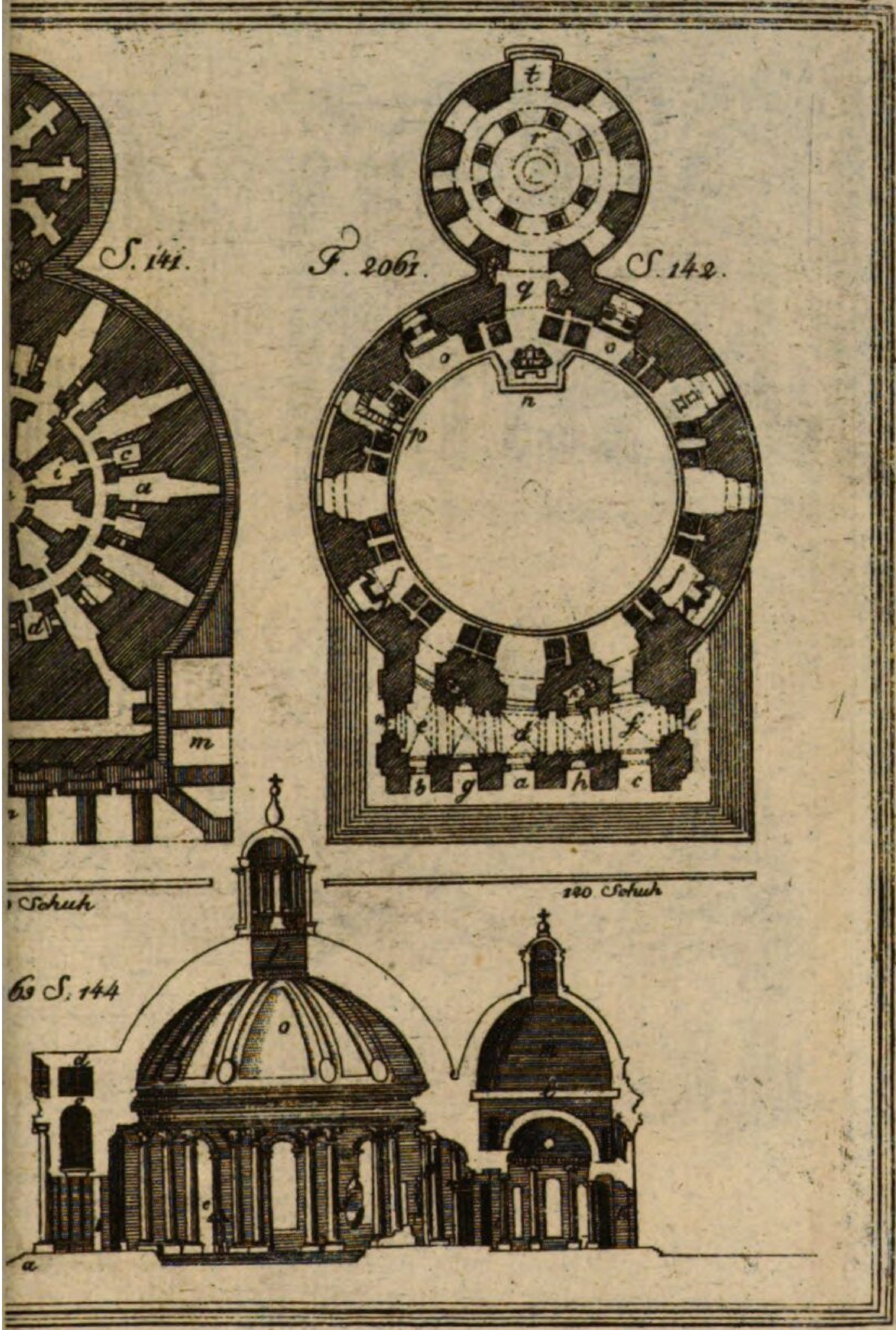
S. 141.
F. 2061.
S. 142.
Schuh
140 Schuh
S. 144

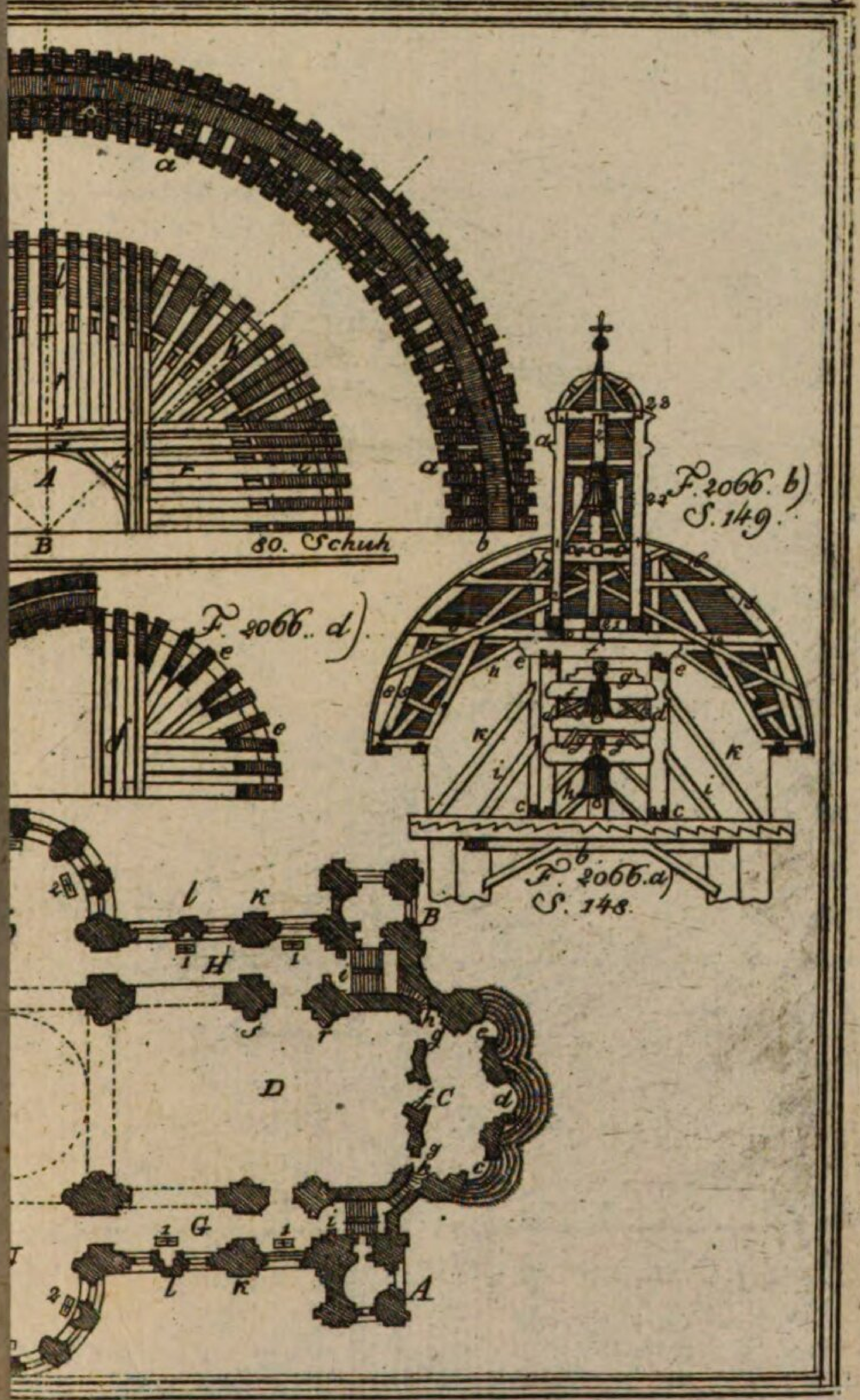
F. 2066. b)
S. 149.
80. Schuh
F. 2066.. d)
F. 2066.a)
S. 148.

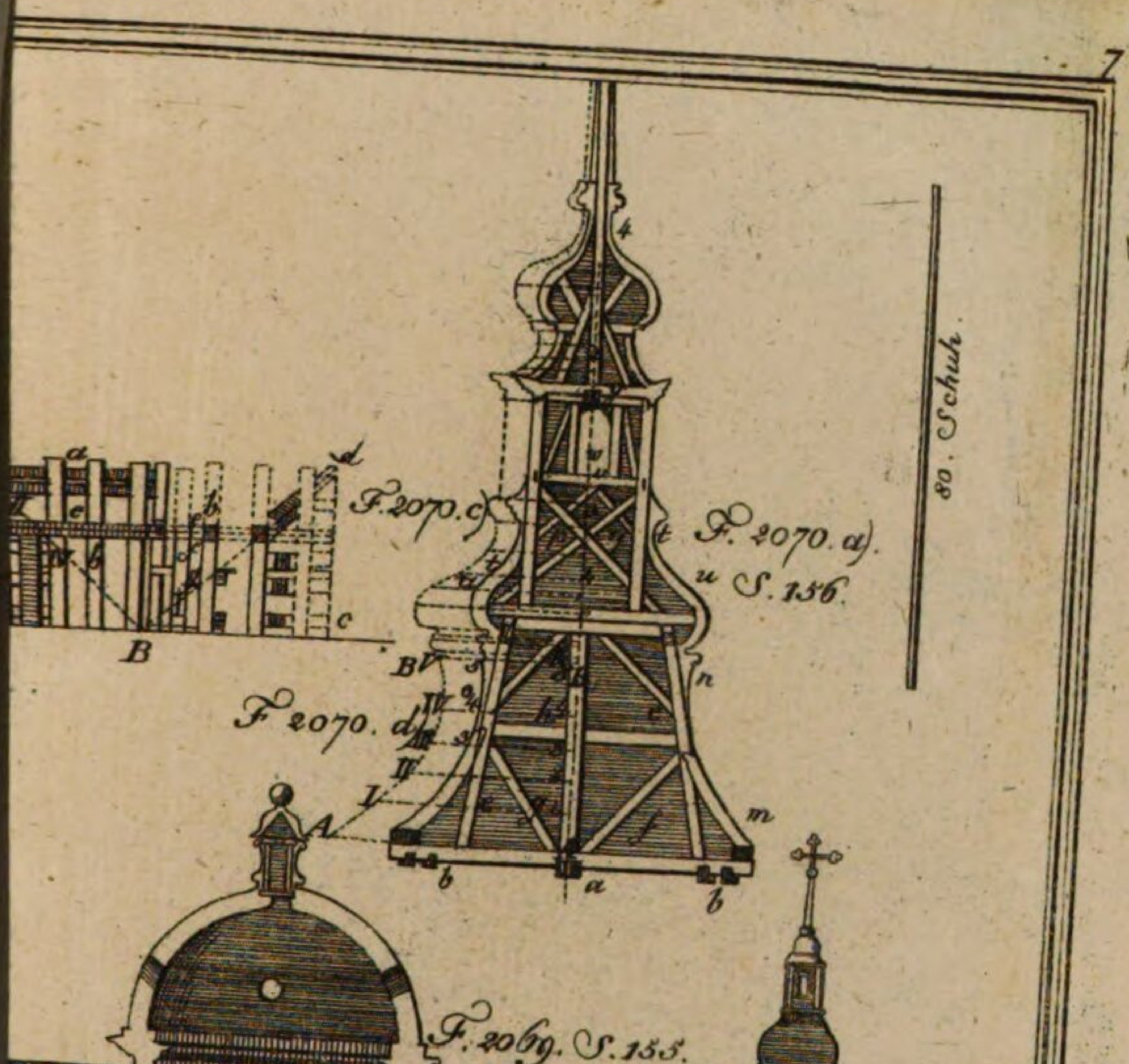
7
80. Schuh.
F. 2070. c)
F. 2070. a)
S. 156.
F. 2070. d)
F. 2069. S. 155.

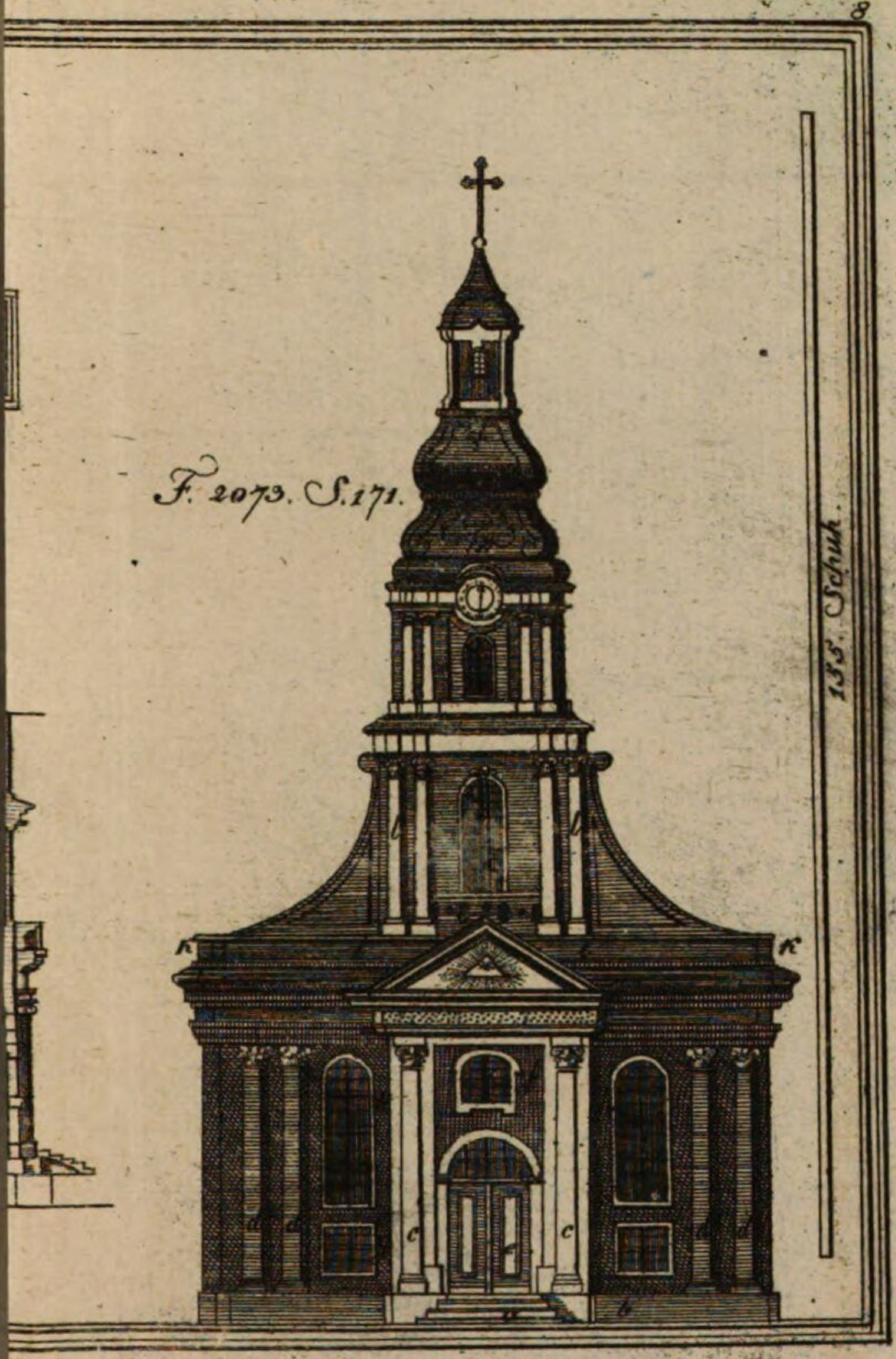
8
F. 2073. S. 171.
135. Schuh.

F. 2076. S. 175.

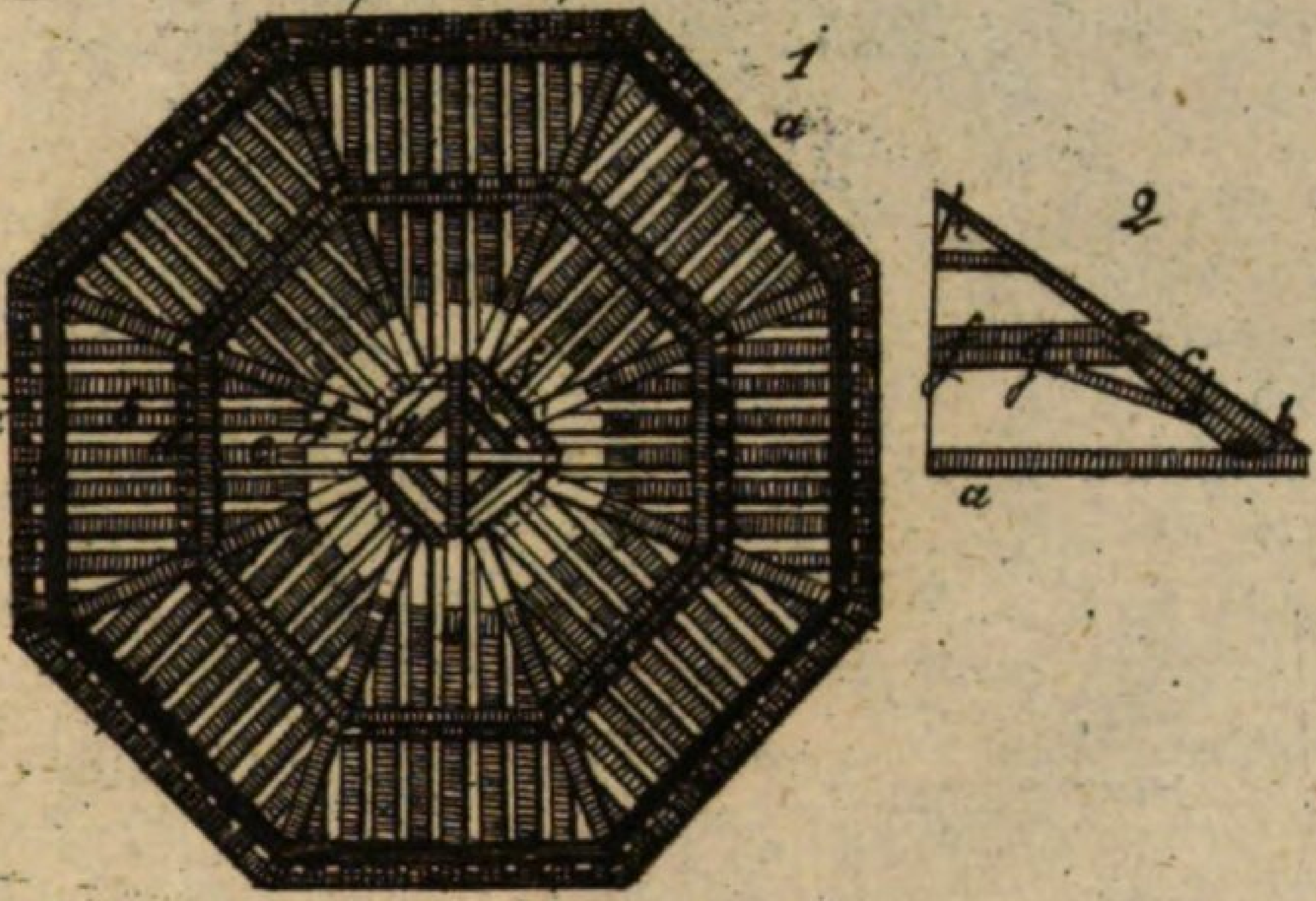

100 Schuh.

078. S. 176.

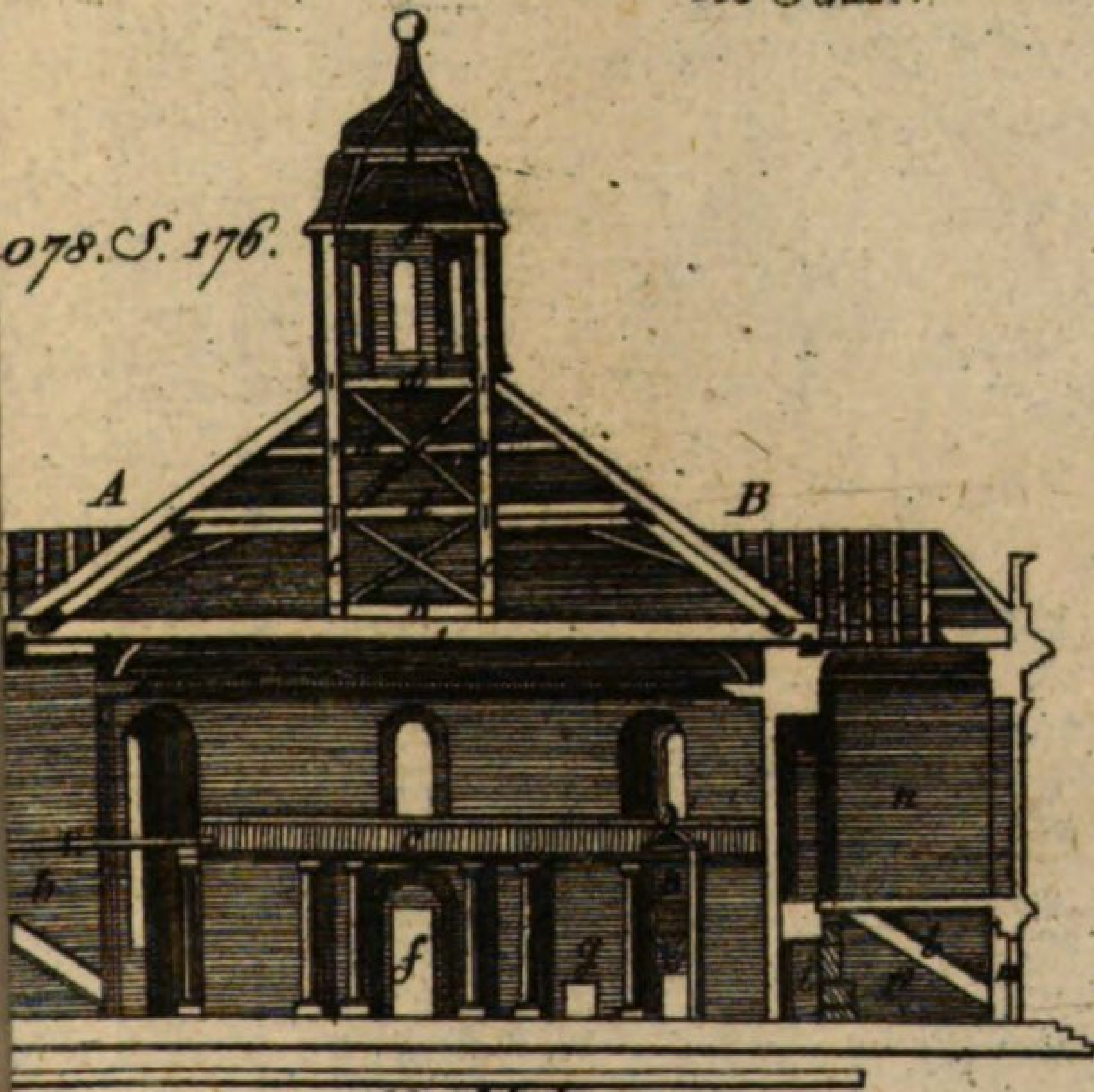

100. Schuh.

10

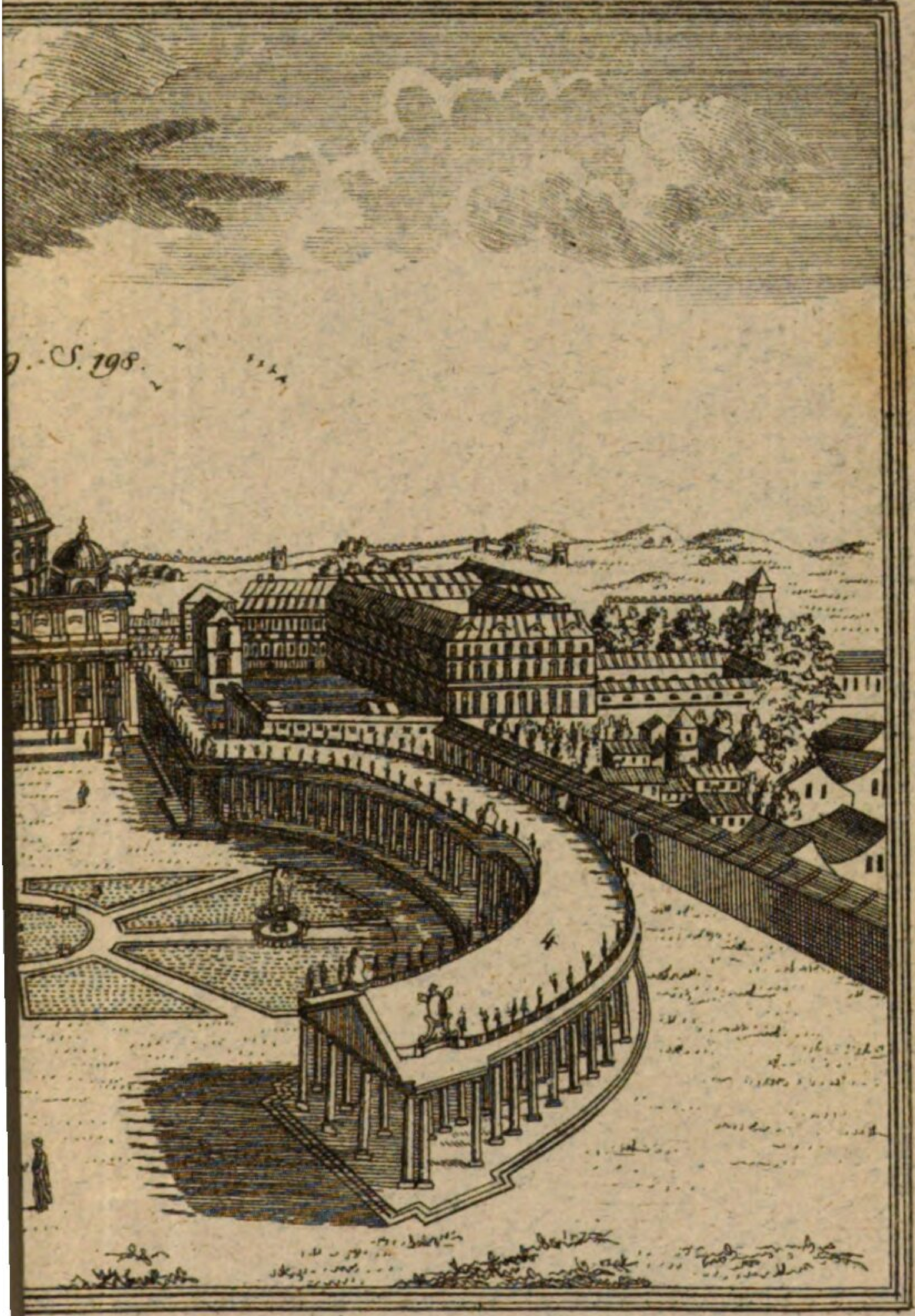

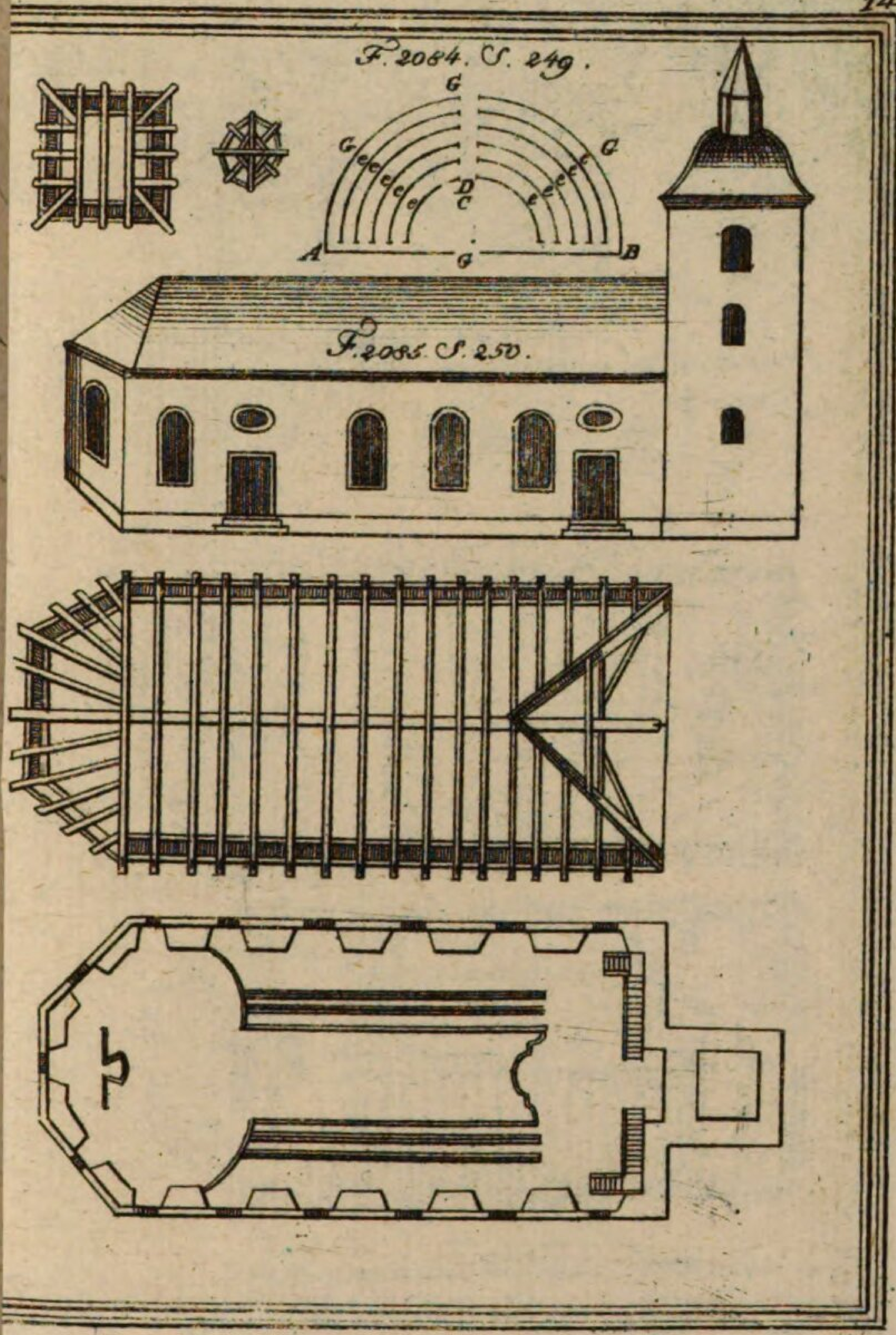
F. 2084. S. 249.
G
G
G
D
C
A
B
G
F. 2085. S. 250.

15: Q: 2

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft Nebst 15 Kupfertafeln

Bd.: 38

Brünn 1790

Oecon. 1033-38
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296870-0
VD18 9004035